Diplomatische Geschichte des Gräflichen Hauses Henneberg

mit

CCC. Urkunden und eilf Kupfertafeln.

Zweiter Theil.

ad doc. de a. 1268.

Hildburghausen,
gedrukt und verlegt von Johann Gottfried Hanisch, 1791.

39 F

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn

Karl August

Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc.

meinem gnädigsten Fürsten und Herrn

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

widmet

gegenwärtige Geschichte

des

gräflichen Hauses Henneberg

aus

unterthänigster Ehrfurcht

der Verfasser.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorrede.

Wann die Fortsetzung der Diplomatischen Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg von der Unterstützung des in- und ausländischen Publikums hätte abhangen sollen; So würde sie gewiß unterblieben seyn. Bei dem öffentlichen, und ich kann mich rühmen, allgemeinen Eingeständniß, daß ich eine verdienstliche, nützliche und mühsame Arbeit, geliefert habe, daß eine neue Bearbeitung der Hennebergischen Geschichte bei der Unvollständigkeit der Spangenbergischen Chronik, bisher ein wahres Bedürfniß gewesen sey, — ist man blos zufrieden, daß dieselbe vorhanden ist, ohne dem Patriotismus und der Befriedigung der eigenen Wißbegierde das Opfer zu bringen, durch den Ankauf des ersten Theil dieses Werks, seinen Fortgang zu befördern. Leider! bestätigen sich dadurch die, in unsern Zeiten, schon so oft geführten Klagen, daß die Diplomatische Geschichtskunde kleiner Deutschen Staaten, wenn sie nicht von einsichtsvollen Fürsten, zur Erweiterung historischer Kenntnisse ihrer Lande,

thättig unterstützet wird, unter die undankbarsten Arbeiten zu rechnen sey; und eben daher ist es auch gar kein Wunder, daß ein groser Theil der Deutschen Specialgeschichte noch jetzo fast ganz im Dunklen lieget.

Bei einem so fühlbaren Mangel von patriotischer Unterstützung, würde ich also zur Fortsetzung meines Werks schon längst den Muth verlohren haben, wenn es mir mehr um schriftstellerischen Gewinn, als um Aufklärung der vaterländischen Geschichte zu thun gewesen wäre. Allein, Vortheil konnte nie meine Absicht bei Unternehmung einer Arbeit seyn, von welcher ich gewissermaasen zum voraus wissen konnte, daß sie, bei allem ihren Nuzen, dennoch den heutigem Geschmack des lesenden Publikums sehr wenig angemessen seyn werde. Desto einladender und schätzbarer war mir der Beifall, mit welchem nicht nur die Durchlauchtigsten Herrn Herzoge zu Sachsen, als fürstliche Theilhaber der Grafschaft Henneberg, sondern auch Kenner und Freunde der Vaterlandsgeschichte den ersten Theil meines diplomatischen Werkes aufgenommen haben; und um so viel mehr hielte ich mich für verbunden, den zweiten Theil desselben vollends zu bearbeiten, und ihm alle die Vollkommenheiten zu verschaffen, wodurch die Geschichte dieser Grafschaft und der angrenzenden Lande, irgend einige Erläuterung erhalten konnte.

Der gegenwärtige Band enthält, wie der Konspektus zeiget, 1) die Geschichte der Grafen von Henneberg, Schleusinger Linie, 2) eine kurze Nachricht von der politischen und kirchlichen Verfassung ihrer Lande, und 3) einen Grundriß der Hennebergischen Geschichte, nach Verlöschung dieses gräflichen Stammes. Mit welchem Glücke diese Gegenstände von mir bearbeitet worden, will ich dem Urtheile des Kenners überlassen. Hoffentlich wird man mir die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß ich keinen Fleiß gesparet habe, alle Nachrichten und Urkunden, die über irgend einen Gegenstand der vaterländischen Geschichte Aufschluß geben können, zu benutzen.

In-

Vorrede.

Insonderheit haben nicht nur Ihro Kurfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, sondern auch die Herzoglichen Häuser zu Sachsen-Weimar, Gotha und Meiningen, als Kur- und Fürstliche Theilhaber des gemeinschaftlichen Hennebergischen Archivs zu Meiningen, in höchsten Gnaden geruhet, mir den Zutritt zu diesen ächten Quellen historischer Wahrheiten zu gestatten, und mich dadurch im Stande zu setzen, der gegenwärtigen Geschichte eine zahlreiche Urkundensammlung beizufügen und solchergestalt derselben einen unverkennbaren Werth zu verschaffen. Ohne diese preißwürdigste und von mir nicht genug zu verehrende Unterstützung würde ich auch bei weiten dasjenige nicht haben leisten können, was ich würklich geleistet habe, und um so vielmehr erfordert es meine Pflicht, diesen Durchlauchtigsten Beförderern der Wissenschaften und vaterländischen Kenntnisse den ehrfurchtsvollsten Dank hiermit öffentlich abzustatten.

Da meine Leser hieraus von selbsten urtheilen können, daß die von mir mitgetheilten Urkunden, welche, einige wenige ausgenommen, *) hier zum erstenmal im Druck erscheinen, aus ächten archivarischen Quellen herrühren; So glaubte ich der Mühe überhoben zu seyn, bei einem jeden Diplom, den Ort, wo dasselbe befindlich, und ob es vom Original genommen

*) Unter den beigefügten Urkunden sind, meines Wissens, nur die Beilagen XVIII. XIX. XX. und CIX. schon abgedrukt. Die drei ersten stehen in Schulmachers Nachr. zur Sächs. Geschichte, und Leztere habe ich nachher in Müllers Staatskabinet gefunden. Zu Ersparung des Raums hatte ich zwar dem Herrn Herausgeber des Journals von- und für Franken einige, zu einer Abhandlung, von dem **Ursprung der Würzburgischen Lehnsherrlichkeit über Meiningen**, gehörige Urkunden, zur Bekanntmachung, mitgetheilet; da aber die Ausgabe dieses Journals etwas zu lange verzögert wurde, und mein Verleger mit dem Abdrucke des Urkundenbuchs nicht länger anstehen wollte; So mußte ich die Beilagen Num. LXIX, CL, CCXLVII, CCXCVII und CCXCVIII, welche sämmtlich in dem nachher erschienenen ersten Heft des Journals anzutreffen sind, mit abdrucken lassen. Die lezte Urkunde Num. CCC. stehet zwar in den Sammlungen zur S. Geschichte, Th. 12. S. 160; Sie schien mir aber für die neuere Hennebergische Geschichte zu wichtig, um sie nicht aus einer Pfannerischen Abschrift hier noch einmal beizufügen.

men sey oder nicht? bemerklich zu machen. Ueber meine Erwartung hatte sich aber der diplomatische Vorrath so sehr gehäufet, daß ich mich genöthiget sahe, eine große Menge von Urkunden zurück zu behalten und selbige, in so weit sie zur gegenwärtigen Geschichte gehörten, blos dem Inhalte nach, kürzlich anzuzeigen. Viele derselben enthalten manche Nachrichten, welche theils für die ältern Schicksale einzelner Aemter und Ortschaften, theils für die Aufklärung der Klostergeschichte, ungemein wichtig sind, und dereinsten, bei einer historisch-statistischen Beschreibung der Grafschaft Henneberg mit Nutzen gebraucht werden können.

Im übrigen erkläre ich in diesen zweiten Theil die Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg für geschlossen, und empfehle denselben dem schonenden Urtheil der Kenner und der geneigten Aufnahme meiner Leser. Geschrieben Themar den 4ten Januar, 1791.

Johann Adolph Schultes.

Inhalt

des zweiten Theils der diplomatischen Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg.

Sechste Abtheilung.

Geschichte der Grafen von Henneberg, Schleusinger Linie, vom Jahre 1274, bis zu ihren im Jahre 1583 erfolgten Absterben.

1. Hauptstück. Von Graf Bertholden V. (VIII.) Stifters des gräflichen Hauses Henneberg-Schleusingen, vom Jahre 1274 — 1284. S. 3 — 11.

2. Hauptstück. Geschichte Graf Berthold VII. (X.) des ersten gefürsteten Grafen von Henneberg, vom Jahre 1282 — 1340. S. 11 — 54.

3. Hauptstück. Geschichte Graf Heinrichs VIII. (XII.) und seines Bruders, Johann I. welcher, nach dem, ohne männliche Erben des Erstern, erfolgten Ableben, den Hennebergischen Stamm fortgepflanzet, vom Jahre 1340 — 1359. S. 57 — 82.

Inhalt.

4. Hauptstück. Geschichte Graf Heinrichs XI. (XIII.) vom Jahre 1359 — 1405. S. 82 — 93.

5. Hauptstück. Geschichte Graf Wilhelms II. (III.) vom Jahre 1405 — 1426. S. 93 — 104.

6. Hauptstück. Geschichte Graf Wilhelms III. (IV.) vom Jahre 1427 — 1444. S. 104 — 111.

7. Hauptstück. Geschichte Graf Wilhelms IV. (V.) vom Jahre 1444 — 1479. S. 112 — 132.

8. Hauptstück. Geschichte Graf Wilhelms VI. (VII.) vom Jahre 1485 — 1559. S. 132 — 192.

9. Hauptstück. Geschichte Graf Georg Ernsts vom Jahre 1559 — 1583. welcher den Henneberg-Schleusingischen Mannsstamm beschließet. S. 193 — 212.

Siebende Abtheilung.

Kurze Nachricht von der politischen und kirchlichen Verfassung der Grafschaft Henneberg-Schleusingen.

1. Hauptstück. Von den Bestandtheilen der Grafschaft Henneberg-Schleusingen. S. 113 — 118.

2. Hauptstück. Kurze Nachricht von der Hausverfassung der Grafen von Henneberg. S. 118 — 230.

a) Regentenfolge.
b) Residenz.
c) Titel.
d) Wappen und Siegel.
e) Einkünfte.

3. Haupt-

Inhalt.

3. Hauptstück. Von den Erbhofämtern der Grafen von Henneberg. S. 230—237.

4. Hauptstück. Bruchstücke aus der Hennebergischen Gerichtsverfassung. S. 237—250.

5. Hauptstück. Von den Privilegien der Grafen von Henneberg. S. 251—266.

a) Privilegium de non evocando.
b) Berg- und Salzwerke.
c) Münzregal.
d) Zollregal.
e) Schutz der Hefenführer durch Franken.

6. Hauptstück. Von den Lehnsverhältnissen der Grafen von Henneberg sowohl mit dem Kaiser und Reich, als auch mit einigen benachbarten geistlichen Stiftern. S. 266—274.

a) Hennebergische Reichslehne.
b) Lehne von Würzburg.
c) — — Eichstädt.
d) — — Fulda und Hersfeld.
e) — — Bamberg.

7. Hauptstück. Von dem Würzburgischen Burggrafen- und Obermarschallamte, welches dem gräflichen Hause Henneberg zuständig gewesen. S. 274—289.

8. Hauptstück. Bruchstücke aus der Religions- und Kirchenverfassung der Grafschaft Henneberg. S. 289.

Achte Abtheilung.

Geschichte der Henneberg-Schleusinger Lande, nach Verlöschung des Hennebergischen Mannsstammes; im Grundrisse.

Inhalt.

1. Hauptstück. Kurze Nachricht von der Erbfolge des Kur- und Fürstl. Hauses Sachsen in der Grafschaft Henneberg und von der im Jahre 1660. geschehenen Hauptvertheilung dieser Lande. S. 323.

2. Hauptstück. Von dem Uebergang des Amts Schmalkalden, des Gerichts Barchfeld, der halben Cent Benshausen und der Vogtei Herrnbreitingen, an das fürstliche Haus Hessen. S. 358.

3. Hauptstück. Von den Anfall einiger Hennebergischen Ortschaften und Güther an das Hochstift Würzburg. S. 363.

Subscribentenverzeichniß.

Des regierenden Herrn Herzogs Ernst Friedrich zu S. Koburg, Durchl. 1 Exempl.
— Herrn Erbprinzen Franz Friedrich Anton zu S. Koburg Durchl. 2 Exempl.
— regierenden Herrn Herzogs Friedrich zu S. Hildburghausen Durchl. 1 Exempl.
— regierenden Herrn Herzogs Georg zu S. Meiningen Durchl. 1 Exempl.

Altenburg.

Exempl.
Herr Schultes, Obersteuersekretair, 1

Anspach.

Herr Lösch, Konsistorialpräsident und geheimer Referentarius, 1

Arnstadt.

Herr von Lynker, Konsistorialpräsident und Kanzlar, 1
— Treiber, Rath, 1

Bayreuth.

Herrn Lübecks Erben, Buchhändler, 1
Herr Spieß, Regierungsrath, 1

Bildhausen.

Abtei Bildhausen, 1

Coburg.

Herr Ahl, Hofbuchhändler, 2
— Aulich, Hofrath, 1
— Bagge, Generalsuperintendent und Konsistorialrath, 1
— von Beulwitz, Kammerjunker und Hofrath, 1

Exempl.
Herr Göbel, Hof- und Konsistorialrath, auch geheimer Referentarius, 1
— Göbel, Hofrath u. Amtmann, 1
— Heuschkel, geheimer Rath, Regierungspräsident und Kanzlar, 1
— Hofmann, geheimer Rath und Konsistorialpräsident, 1
Die Landschaftsbibliothek, 1
Herr Lochmann, Professor der Beredsamkeit, 1
— Martini, Bürgermeister, 1
Die Rathsbibliothek, 1
— Sartorius, Hofadvokat, 1
— Schnetter, Regierungsrath, 1
— Spiller von Mitterberg, Kammerjunker und Regierungsrath, 1

Diezhausen, bei Suhl.

Herr Schwarz, Förster, 1

Dresden.

Herrn Breitkopfs Buchhandlung, 1

	Exempl.
Herrn Hilschers Buchhandlung,	1
Die Waltherische Hofbuchhandl.	1
Eisenach.	
Herr Appellius, Kammerrath,	1
— Schneider, Generalsuperint.	1
— Ton, Regierungsrath,	1
Eisenberg.	
Herr Schultes, Rath u. Kraisamtmann,	
Eisfeld.	
Herr Zader, Vikarius,	1
Erdorf.	
Herr Schmidt, Pfarrer,	1
Erfurt.	
Keyserſche Buchhandlung,	1
Erlangen.	
Herr Meusel, Hofrath und Professor,	1
Palmische Buchhandlung,	2
Gauerstadt.	
Herr Schröder, Pfarrer,	1
Frankfurt am Mayn.	
Andräische Buchhandlung,	1
Brönnerische Buchhandl.	1
Varrentrapp- u. Wennersche Buchhandlung,	1
Gera.	
Herr Rothe, Buchhändler,	1
Giesen.	
Herr Krieger, jun. Buchhändler,	1
Göttingen.	
Herr Dietrich, Buchhändler,	1
— Vandenhöck u. Ruprecht,	1

	Exempl.
Gotha.	
Herr Gelbke, Konsistorialrath,	1
— Hamberger, Rath,	1
— Ettinger, Buchhändler,	2
— Welker, geheimer Archivarius,	1
Halle.	
Waysenhausbuchhandlung,	1
Hamburg.	
Herr Bohn, Buchhändler,	1
— Hofmann, Buchhändler,	1
Hannover.	
Herrn Gebrüdere Hellwing, Buchhändler,	1
Herr Ritscher, Buchhändler,	1
Henfstädt.	
Herr Baron von Hanstein, Erb- und Gerichtsherr das.	1
Hildburghausen.	
Herr Erdmann, Hofadvokat,	1
— Fehmel, Rath und Regierungssekretair,	1
— Fischer, Amtsverweser,	1
— Gensler, Hof- und Garnisonprediger,	1
— Jakobi, Stadtsyndikus und Hofadvokat,	1
— Schüler, Stabsauditeur und Hofadvokat,	2
— Strasser, Geheimde Regierungs- und Konsistorialrath,	1
Jena.	
Herr von Eckard, geheimer Hofrath, Ordinarius und Professor,	1
Kopenhagen.	
Herr Proft, Buchhändler,	1

Lang-

Exempl.

Langheim.

Abtei Langheim, 1

Leipzig.

Herr Arndt, Professor, 1
— Barth, Buchhändler, 1
— Böhme, Buchhändler, 1
— Crusius, Buchhändler, 1
— Eck, Professor, 1
— Geisenhöner, Aktuarius, 1
— Heinsius, Buchhändler, 1
— Hilscher, Buchhändler, 3
— Junius, Buchhändler, 1
— Müller, Buchhändler, 1
— Weber, Magister, 1
Weidmannsche Buchhandlung, 2

Mannheim.

Herr Schwan und Götze, Buchhändler, 1

Meiningen.

Herr Bauersachs, Sekretair, 1
— von Bibra, Obrister und Oberhofmeister, 1
— Fleischmann, Kabinetssekretair, 1
— Fritz, geheimer Regierungsrath, 1
— Grimm, geheimer Rath und Kanzlar, 1
— Hartmann, Hofbuchdrucker, 1
— Heim, Hofrath, 1
— Heusinger, geheimer Archivarius und Lehnssekretair, 1
— von Palm, Regierungsrath, 1
— von Uttenhof, geheimer Regierungsrath u. Amtshauptmann, 1
— Walch, S. Gothaisch. Rath, 1

Exempl.

Münnerstadt.

Herr Zitter, Posidius, Pater Professor, 1
— Brunner, Amtskeller, 1

Neustadt an der Heyde.

Herr Gruner, Rath u. Amtmann, 1

Nordheim im Grabfelde.

Herr von Stein, kaiserl. Kammerherr, 1
— Tröbert, Amtmann, 1

Nürnberg.

Herr Grattenauer, Buchhändler, 1

Ostheim.

Herr Ton, Kommißionsrath und Amtmann, 1

Römhild.

Herr Döbner, Rath und Amtmann, 1
— Döbner, Amtmann, 1
— Muth, Rentsekretair, 1

Rodach.

Herr Schmidt, Rath und Amtskastner, 1

Rudolstadt.

Herr von Kettelhodt, geheimer Rath und Kanzlar, 1

Schleusingen.

Gymnasienbibliothek, 1
Herr von Heseler, Oberforstmeister, 1
— Müller, Regierungssekretair, 1
— Schmidt, Kammersekretair, 1
— Stockmann, Hofrath, 1
— von Taubenheim, Oberaufseher, 1

Herr

Exempl.

Herr Thym, Kommißionsrath und Amtmann, 1
— Walch, Professor, 1

Schwarze.

Herr Petri, Amtmann, 1

Schweinfurt.

Herr Bundschuh, Magister u. Diakonus, 1
Gymnasienbibliothek, 1
Herr Raßdörfer, Professor und Rektor, 1
— Schneider, Rathskonsulent, 1

Sonnenberg.

Herr von Donop, geheimer Rath und Oberamtmann, 1
— Keßler von Sprengseisen, Obristlieutenant, 1

Stuttgart.

Herr Mezler, Buchhändler, 1

Suhl.

Herr Breüning, Aktuarius, 1

Tann.

Herr Simon, Hofrath und Konsulent, 1

Themar.

Herr Appun, Amtsaktuarius, 1
— Neumann, Amts- u. Steuerkommissarius, 1
— Schröder, Rektor, 1
— Sternberger, Stadtsyndikus und Hofadvokat, 1
— Trier, Hofadvokat, 1

Waltershausen.

Herr Nenninger, Pfarrer, 1

Wasungen.

Herr Schenk, Rath und Stadtsyndikus, 1

Weimar.

Herrn Hofmanns Witwe und Erben, Buchhändl. 2

Wichtshausen.

Herr Gerstner, Magister, 1

Wirzburg.

Herrn Stahls Witwe, Buchhandl. 2

Sechste Abtheilung.

Geschichte

der

Grafen von Henneberg, Schleusinger Linie

vom Jahre 1274. bis zu ihrem im Jahre 1583. erfolgten Aussterben.

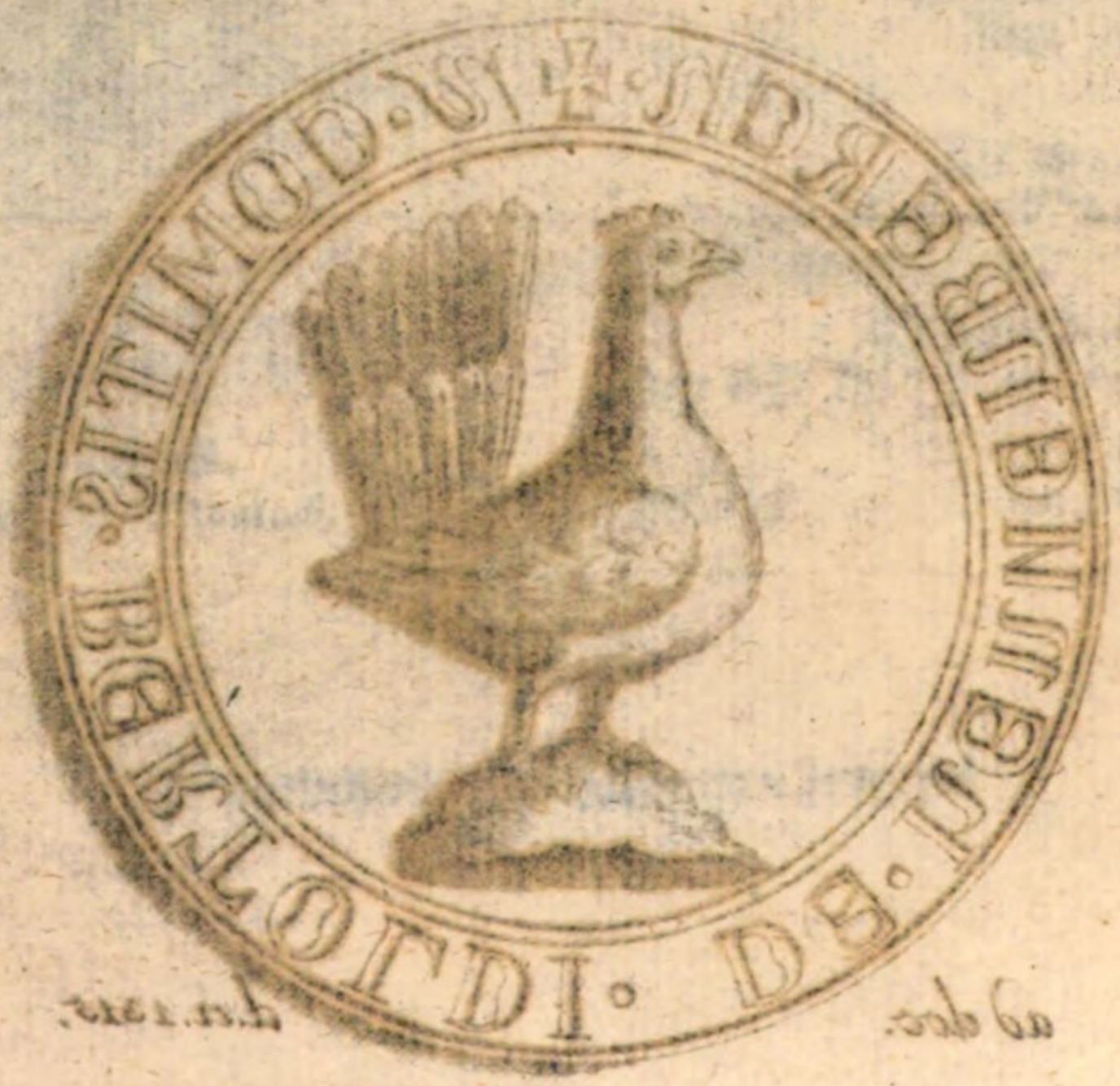
SIGILLVM · CIVIVM · ET · BVRGENSIVM · DE · LVBECK

Bayerische Staatsbibliothek München

Sechste Abtheilung.

Geschichte der Grafen von Henneberg, Schleusinger Linie.

Erstes Hauptstück.

Geschichte Graf Bertholds V. (VIII.) Stifters des gräflichen Hauses Henneberg-Schleusingen.

1.

Das gräfliche Haus Henneberg-Schleusingen entstand, bekanntermaßen, durch die brüderliche Erbsonderung vom Jahr 1274, wo Graf Heinrichs III. (VIII.) hinterlassene drei Söhne, Berthold, Hermann und Heinrich die Grafschaft Henneberg unter sich vertheilten und drei besondere Linien stifteten, deren jede auf dem Schauplatz der Historie ihre eigene Rolle spielte. Die Schicksale der in den Jahren 1379 und 1549 verblüthen Hartenberger und Aschacher Linien, habe ich bereits in den vorhergehenden Abtheilungen, soweit meine Quellen reichten, zweckmäsig ausgeführet *a)*: Die Geschichte des Henneberg-Schleusinger Stammes muste ich mir aber, wegen ihres sehr reichhaltigen Urkundenstofs, zur besondern Bearbeitung vorbehalten. So unbeträchtlich der erste Anfang dieses Hauses war, so schnell erhob sich dennoch dasselbe in der ersten Hälfte des 14den Jahrhunderts, durch den weiten Umfang seiner Lande und durch das Ansehen seiner ersten Regenten, zu einem Glanze, dessen sich wenig gräfliche Familien dieses Zeitraums rühmen können. Allein die Grundsätze, welche damalen noch überall, in Ansehung

a) S. den 1sten Th. dies. Gesch. S. 271. u. 320. f. f.

der weiblichen Erbfolge, herrschten, und manche Länderzersplitterung veranlaßten, waren der fortdaurenden Größe dieser Grafschaft sehr ungünstig, und das Beispiel Graf Heinrichs VIII. (XII.) welcher, in Ermangelung männlicher Erben, die ganze Pflege Coburg auf seine Töchter zu bringen suchte, liefert einen auffallenden Beweiß, wie wenig man damalen um die unzertrennte Erhaltung seiner Lande besorgt war. Da sein Bruder, Johann I. von der Erbfolge in jener neuerworbenen Herrschaft ganz ausgeschlossen wurde, und sich nur allein mit dem Besitz der alten Grafschaft begnügen muste; so verschwand auf einmal die Macht dieses gräflichen Hauses, und man siehet daher dasselbe schon in der zwoten Hälfte des 14den Jahrhunderts in seinem ursprünglichen Zustand wieder herabsinken. Je weiter man, von der Zeit an, in der Geschichte der Henneberg-Schleusinger Linie vorrücket, desto häufiger werden Pfandschaften und Länderveräußerungen, wodurch die Grafen ihre Einkünfte schwächten und sich in Schulden vertieften. Die Ursachen ihres allmähligen Verfalls lassen sich freilich nicht mit Gewißheit bestimmen; doch mag die an ihren Höfen von Zeit zu Zeit eingeschlichene Liebe zur Pracht, die reichen Ausstattungen der Töchter, die starken Witthumsgehalte der gräflichen Gemahlinnen, und mit unter auch die unwirthschaftliche Haushaltung mancher Regenten, das Meiste hierzu beigetragen haben. Nichts desto weniger liefern die Urkunden dieses Hauses eine Menge merkwürdiger Begebenheiten, welche den Freunden der vaterländischen Geschichte wohl nicht ganz gleichgültig bleiben dürften. Ich werde also in der nachfolgenden Geschichte die Handlungen und Schicksale der regierenden Grafen, aus ächten urkundlichen Quellen, zwar mit möglichster Genauigkeit vortragen; Wenn aber demohngeachtet manche Nachrichten nicht zu meiner Kenntniß gekommen oder auch sonsten einige Fehler mit untergelaufen wären; So hoffe ich von der Billigkeit meiner Leser, besonders derjenigen, welche wissen, mit wie vielen Schwierigkeiten die Bearbeitung eines noch ungebauten Feldes der Geschichte verknüpft ist, um so viel mehr Nachsicht zu erhalten, da kaum der Geschichtsschreiber eines weit grössern Hauses im Stande ist, alle vorhandene Hülfsmittel benutzen zu können.

2. Graf Heinrich III. (VIII.) von Henneberg hinterlies, bei seinem im Jahre 1262 erfolgten Absterben, drei Söhne, Bertholden V. (VIII.) Hermannen II. (III.) und Heinrichen IV. (IX.) unter welchem sich zwar der Erstere kurz zuvor dem geistlichen Stande gewidmet hatte und damalen in dem Dominikanerkloster zu Erfurt die Würde eines Evangeliers bekleidete *b)*: allein, der frühzeitige Tod seines Vaters und

b) Spangenb. Henneb. Chron. S. 299.

und die Minderjährigkeit seiner zwei jüngern Brüder waren für ihm ein starker Beweggrund, den Chorrock zu verlassen und die vormundschaftliche Regierung zu übernehmen. Die erste Urkunde die wir von ihm haben, ist zwar nicht wichtig und enthält nur blos eine Befreiung von dem Lehensnexu einiger Güter, welche Leopold von Kühndorf, ein Hennebergischer Vasall, dem Kloster Rora zueignete; doch beweiset sie, daß Berthold, der hierzu 1264. seine Einwilligung gab *c)*, die Landesangelegenheiten damalen noch alleine besorget habe. Im folgenden Jahre findet man ihn als Bundesgenoßen Bischof Irings zu Würzburg, welcher bei der Entpörung der dortigen Unterthanen sich um seinen Beistand beworben hatte. Nach dem Zeugniße des zwischen beiden Theilen errichteten Hülfsvertrags machte sich der Bischof verbindlich, dem Grafen, wann er ihm mit 30. gerüsteten Pferden (cum triginta dextrariis phaleratis) gegen die widerspänstigen Bürger zu Hülfe ziehen würde, 240. Marck Silbers zu bezahlen, und ihm davor die Güther zu Stockheim, Queienfeld, Wölfershausen und Saale unterpfändlich einzuräumen *d)*. Berthold vermählte sich bald darauf (1268.) mit Sophien, einer Tochter Graf Günthers VIII. von Schwarzburg, und sezte ihr 150. Marck Silbers jährlicher Einkünfte zum Witthum aus. Zur Sicherheit verschrieb er derselben, mit Bewilligung seiner beiden Brüder, Hermanns und Heinrichs, die Burg und Stadt Schleusingen, jedoch mit der Bestimmung, daß, wann selbige einem von ihnen in der künftigen Theilung zufallen würde, seine Gemahlin auf das Schloß Osterburg versichert werden sollte *e)*.

3. Unterdessen hatten Bertholds zwei jüngere Brüder das gehörige Alter erreichet, und weil eine gemeinschaftliche Regierung, villeicht wegen der Verschiedenheit ihrer Charaktere, unbequem schien, so entschloßen sie sich das Land zu theilen. Graf Berthold, als ältester, bekam das Stammhauß Henneberg nebst den Schlössern und Aemtern Schleusingen, Suhla, Maßfeld, Wasungen, Sand, Kaltennordheim, Berungen, die halbe Stadt Themar, die Hälfte von der Cent

c) Beilage Num. I. S. 3.

d) dipl. d. d. Karlestad an. dni M°.CC°.LXV. VI. Non Iul. ap. Schoettg. et Kreys. Diplomatar. T. II. p. 591. die in der Urkunde unter den Namen von equis dextrariis phaleratis vorkommende geharnischte Pferde, werden um deswillen dextrarii genannt, weil sie von den Waffenträgern an der rechten Hand (dextra) geführet wurden. du Fresne Glossar. voc. dextrarii Nach dem Zeugniße des Chron. Colmariens. ap. Urstis. S. R. G. T. II. p. 57. waren diese reißigen Pferde mit einem aus eisernen Ringen zusammen gesezten Decke bekleidet.

e) Beilage Num. II. S. 3.

zu Benshausen und das halbe Gericht Kaltensondheim, welches alles in spätern Urkunden, als Zubehör dieser abgetheilten Grafschaft, vorkommt. Er wählte das Schloß Schleusingen zu seinem Ansizze und wurde von der Zeit an der Stifter der Henneberg-Schleusinger Linie, die ihre Besizzungen in der Folge ansehnlich erweiterte, und überhaupt ihrem Hause, auf mehr als einer Seite, ungemein viel Glanz verschafte. Sein Regierungsantritt fiel gerade in jene glückliche Periode, wo die innere Ruhe und der Wohlstand unsers deutschen Vaterlands unter Kaiser Rudolphen vom neuen wieder auflebte, und dem Unwesen des Faustrechts entgegen gearbeitet wurde. Der Eifer des Monarchen verbreitete sich auch auf die hiesige Gegend, welche von der Raubsucht des niedern Adels manches Ungemach auszustehen hatte. Um diesem landverderblichen Uebel die Quelle zu verstopfen, beschloß man die Zerstöhrung einiger Bergschlößer, welche der öffentlichen Sicherheit am gefährlichsten wären. Dieß Schicksal traf unter andern auch das Schloß Huthsberg, dessen sich Graf Berthold, nach einer zweimonatlichen Belagerung, bemächtigte und 24. Räuber gefangen nahm *f)*.

4. In diesem Zeitpunkte öffentlicher Verwirrung suchten insbesondere die geistlichen Stifter sich mächtige Vasallen zu erwerben und ihnen die Vertheidigung ihrer Schlößer, gegen einem gewißen Sold, anzuvertrauen. Zu dem Ende nahm Erzbischof Werner zu Mainz Graf Bertholden von Henneberg (1278.) zum Burgmanne auf dem Schloße Mühlberg an, und versprach ihm davor 200. Marck Silbers zu bezahlen *g)*. Auch der Abt Heinrich zu Hersfeld belehnte ihn mit dem Schloße Fran-

f) Nathan. Caroli Anm. über die Spangenb. Chron. in Heims Henneb. Chron. Th. 3. S. 262. Das Schloß Huthsberg lag im S. meiningischen Amte Maßfeld auf einem ohnweit Hermannsfeld befindlichen Berge, allwo kaum noch einige Rudera davon zu sehen sind.

g) Ioannis Rer. Mogunt. Vol. I. p. 533. Das dermalen verwüstete Schloß Mühlberg lag in dem erfurthischen Gebiethe, ohnweit dem heütigen Dorf Mühlberg. Mit diesem Burglehen, waren ohne Zweifel verschiedene Gefälle verbunden, welche die Grafen von Henneberg in der Stadt Erfurth zu erheben hatten. Denn, nach dem Zeugniße einer Urkunde vom Jahr 1311. verkaufte Graf Berthold VII. (X.) dem Erzbischof Peter zu Mainz 14. Marck Einkünfte zu Erfurth, die ihm, als Burgmann auf Mühlberg, zuständig waren, um 140. Marck Silbers, und machte dagegen dem Erzstifte sein eigenes Dorf Wiedersbach, im Amte Schleusingen, in recompensam feudi, lehnbar. (dipl. in Guden. Cod. dipl. T. III. p. 68.) Sein Sohn Heinrich VIII. (XII.) wurde zwar noch

Franckenberg, welches eine adeliche Familie dieses Namens zu Lehn getragen, dermalen aber dem Stifte wieder resigniret hatte *h)*. Durch diesen Lehnsauftrag gelangte der Graf zum Besitz eines in seinem Landesbezirke gelegenen Schloßes und stand von nun an mit der Abtei Hersfeld in Lehensverbindung, welche in der Folge mit dem Vogteirechte über die Klöster Herrn- und Frauenbreitungen (1301. und 1337.) noch mehr erweitert wurde. Im übrigen weiß ich von Bertholden weiter nichts erhebliches zu sagen, als daß er sich zweimalen unter dem Gefolge Kaiser Rudolfs befunden *i)* und im Jahre 1278. einer Zusammenkunft etlicher deutschen Fürsten zu Erfurth beigewohnet habe, wobei man hauptsächlich die Herstellung der allgemeinen Ruhe zur Absicht hatte *k)*. Ausser dem legte er wiederholte Beweise seiner frommen Gesinnungen gegen die Geistlichkeit am Tage, indem er nicht nur für seine Person dem Kloster Rora verschiedene Güther in den umliegenden Ortschaften Diemarsheim, Belrieth, Dillstadt, Wichtshausen und Marisfeld zueignete, sondern auch die von seinen Vasallen der dortigen Kirche gemachten Schenkungen bestätigte und die darunter befindlichen Lehngüther in Eigenthum verwandelte *l)*. Der Kirche zu Trostadt überließ er die Vogtei über das Dorf Siegritz *m)* und zum Vortheil des Klosters Frauenroda entsagte er allen seinen Ansprüchen an denjenigen Güthern, welche Graf Otto von Bodenlaube, Hennebergischen Geschlechts, demselben zugeeignet hatte *n)*. Im Jahre 1282. trat Berthold in französische Kriegsdienste und starb den 15den Febr. 1284. zu Monpellier *o)*. Seine Gemahlin, Sophia, eine Tochter Graf Günthers VIII. von Schwarzburg, war ihm schon im Jahre 1279. in die Ewigkeit voran gegangen und hatte ihm folgende Kinder hinterlaßen:

1. Bert-

noch im Jahre 1342. von Erzstifte Mainz mit dem Schloße Mühlberg, als einem Burglehn, beliehen; (Schumachers Nachr. zur S. Gesch. 4. St. S. 47.) aber seit dem findet sich von diesem Paßivlehn, keine weitere Nachricht, und man weiß nicht wie dasselbe von Henneberg abgekommen ist.

b) dipl. d. d. Herfveldiae XVI. Kal. Aug. a. 1278. in Hrn. Professor Arndts Archiv der S. Gesch. Th. 2. S. 283.

i) Dies beweisen zween kaiserl. Urk. von den J. 1276. und 1279. in welchen Graf Berthold von Henneb. unter den Zeugen vorkommt. Die eine d. d. Basiliae 1276. findet sich in Hergott geneal. dipl. dom. Austr. T. III. p. 461. und die zwote d. d. Roterman. 1279. stehet in Ludewig S. R. Bamb. T. I. p. 448.

k) Iovius Chron. Schwarzb. p. 191.

l) S. die Beil. Num. I. III. u. IV. S. 3. u. 5. wie auch die Urk. in Gruner. Opusc. Vol. II. p. 233. d. d. Theymar an. 1275.

m) dipl. d. d. Hennenberch 1273. in Gruner. l. c. p. 230.

n) Beil. Num. V. S. 6.

o) Spangenb. Henneb. Chron. S. 303.

1. Berthold VI. (IX.) Er widmete sich dem geistlichen Stande und erscheinet in verschiedenen Urkunden als Prior des Johanniterordens zu Böhmen und Pohlen, in welcher Eigenschaft er an verschiedenen Hausangelegenheiten Antheil nahm, und als Schiedsrichter, einige Streitigkeiten zwischen seinem Bruder Bertholden VII. (X.) und Graf Heinrichen von Henneberg Ascha beilegte *p*). Nach der Erzehlung der hennebergischen Geschichtschreiber sollen ihm die beiden Ordenshäuser Schleusingen und Kühndorf (1291.) ihren Ursprung zu verdanken haben: *q*) Aber bis jetzo sind die Stiftungsbriefe noch nicht zu entdecken gewesen, um daraus einige nähere Umstände von ihrer Entstehung anführen zu können. In Ansehung der Kommende zu Kühndorf ist es überhaupt noch zweifelhaft, daß solche im Jahre 1291. gegründet worden, indem Graf Berthold VI. (IX.) die dortige Burg und die darzu gehörigen Güther zuerst im Jahre 1315. um 400. Marck Silbers von seinem genannten Bruder käuflich an sich brachte, und selbige ohne Zweifel damalen zur Anlegung eines Ordenshauses bestimmte *r*). Mit desto größerer Zuverläßigkeit kann man die Stiftung der Kommende zu Schleusingen in das Jahr 1291. setzen, weil von dieser Zeit an in verschiedenen Urkunden derselben Erwähnung geschiehet *s*). Berthold bekleidete (1318.) alda selbst die Stelle eines Kommenthurs und erwarb dem Ordenshause 100. Marck Silbers, welche sein Bruder demselben zuwendete und ihm statt des Zinses mit 25. Pfund Heller jährlicher Einkünfte auf die Martinsbeede zu Münerstadt anwieß *t*). Er starb den 21den Aug. 1330. und lieget in der Johanniterkirche zu Würzburg begraben.

2. Berthold VII. (X.) von dem ich im nächsten Hauptstücke umständlicher reden werde, folgte seinem Vater in der Regierung und ward der fernere Stammvater dieser gräflichen Linie.

3. Heinrich VII. ein bisher noch unbekannter Sohn Graf Bertholds V. (VIII.) wurde ebenfalls geistlich und erscheinet in den Jahren 1315. und 1316. als Kommen-

p) S. die Urkunden von den Jahren 1322. und 1329. in dem ersten Th. dieser Gesch. S. 459. 460. u. 465. wie auch die Beil. Num. XXIX. S. 27. In einer andern Urk. vom Jahre 1318. kommt Gr. Berthold auch als Kommthur zu Nürnberg vor. Synold von Schüz Corp. hist. Brandenb. Abth. 4. P. 191.

q) Spangenberg l. c. S. 304.

r) Beilage Num. XXVII. S. 23.

s) Im Jahr 1299. verkaufte Conradus de Belreyt einem Herrn von Arrensteyen Commendatori ceterisqne fratribus domus in Slusungen hospitalis St. Iohannis — eine Wiese bei Schleusingen um 16. Pf. Heller. dipl. Mspr.

t) Beilage Num. XXXIII. S. 62.

menthur des deutschen Ritterordens zu Münnerstadt, *u)* aber von seinen übrigen Schicksalen findet sich keine weitere Nachricht.

4. Jutta wurde die Gemahlin des Marggraf Diezmanns zu Meisen, der schon den 27. Dec. 1307. an einigen, meuchelmörderischer Weise, empfangenen Wunden seinen Geist aufgeben muste. *x)* Im folgenden Jahre trat sie mit Marggraf Otten mit dem Pfeil zu Brandenburg in die zwote Ehe: *y)* Allein, durch dessen gleich darauf erfolgten Tod, wurde sie zum zweitenmal in den Wittwenstand versetzt, daher sie auch den Entschluß faßte, ihre übrige Lebenstage bei ihrer geistlichen Schwester, Elisabeth, im Kloster Ilm zu beschließen. Kurz vor ihrem Ende vermachte sie den dortigen Nonnen 1000. Marck Silber nebst vielen Kostbarkeiten *z)* und starb wahrscheinlich im Jahre 1317. wenigstens wird sie von ihrem Bruder, Graf Berthold VII. (X.) in der von ihm ausgestellten Bestätigungsurkunde ihres Testaments, als eine Verstorbene, angeführt. *a)*

5. Eli-

u) S. die Beilagen Num. XXI. u. XXIX. S. 17. u. 27. worinnen Graf Heinrich ausdrücklich ein Bruder Graf Bertholds VII. (X). genennet wird.

x) Annal. vet. Cell. ap. Mencken S. R. G. T. II. p. 409. Wilckii Ticeman. p. 53. Tylich. Chron. Misnense in Schannat. vindem. lit. Coll. II. p. 84. Müllers Staatskabinet VII. Eröf. p. 345. allwo zugleich aus einer Urkunde des Klosters Oldisleben erwiesen worden, daß Marggraf Diezemann mit dieser Jutta einen Sohn erzeuget habe, der aber vor seinem Vater mit Tode abgegangen sey.

y) Lenz in Beckmanno Suppl. p. 101. ist zwar der Meinung, daß diese Gräfin Jutta mit dem Marggraf Otto dem langen zu Brandenburg vermählt gewesen; Allein diese Angabe ist unrichtig, und mag wahrscheinlich aus einer Verwechselung der genannten Gräfin, mit der Tochter Graf Hermanns I. (II.) zu Henneberg, die auch Jutta hies, entstanden seyn. Leztere war ohnstreitig die Gemahlin des genannten Marggrafen, welcher durch diese Heirath zum Besitz der Pflege Koburg gelangte, aber schon im J. 1298. verstarb. (Garcaeus ex Martyrologio Havelberg. p. 100.) Es leidet also wohl keinen Zweifel, daß es Otto mit dem Pfeile gewesen, welcher sich mit der Jutta, einer Tochter Graf Bertholds V. vermählt gehabt habe, weil der dritte in eben diesem Zeitraum lebende Marggraf Otto der kleine von Brandenburg, ebenfalls schon 1303. gestorben war. (Garcaeus l. c.) Da übrigens diese Jutta in einer von ihrem Bruder, dem Graf Berthold VII. (X.) ausgestellten Urkunde vom Jahre 1317. (in Wilckii vita Tizemanni Nr. CLXXXII. p. 220.) ausdrücklich eine Marggräfin von Brandenburg genennet wird, so ist es abermalen ein Irrthum, wenn Spangenberg a. a. O. S. 306. behauptet, daß diese Heirath nicht vollzogen worden, und Otto als Bräutigam gestorben sey.

z) Iovius Chron. Schwarzburg. ap. Schöttgen et Kreys. T. I. p. 320.

a) s. die Urk. in Wilkii vita Tizemanni p. 220. num. CLXXXII.

5. Elisabeth, eine den Hennebergischen Geschichtschreibern unbekannte Tochter Graf Bertholds, erwählte den geistlichen Stand, und erscheinet in den Jahren 1321. und 1329. als Nonne im Kloster Ilm. *b)* In eben diesem Zeitraume lebte auch

6. eine Sophia von Henneberg, die Gemahlin Graf Friedrichs von Hohenloh, welche im Jahre 1313. ihren Hof zu Marckbergel, im Fürstenthume Bayreuth, dem Kloster Ahausen verkaufte, *c)* und der Zeitrechnung nach, dürfte man ihr wohl hier eine Stelle in der Hennebergischen Genealogie anweisen können. Hingegen ist es ganz ungegründet, wenn man die an Ludewigen von Franckenstein vermählt gewesene Adelheit, für eine Tochter Graf Bertholds V. (VIII.) ausgeben will, *d)* weil sich aus einer Urkunde vom Jahre 1308. sehr leicht erweisen läßt, daß diese Adelheit eine gebohrne Gräfin von Willnau gewesen sey. *e)*

Zuletzt muß ich noch erinnern, daß zwar in zween Urkunden von den Jahren 1315. und 1318. ein Graf Günther von Henneberg vorkommt, den man, der Zeit nach, für einem Sohn, Bertholds V. (VIII.) halten könnte, wenn nicht andere Umstände ein starkes Mißtrauen gegen die richtige Leseart des Namens Henneberg erweckten. In einem von Friederichen von Witzleben 1315. ausgestellten Lehnsrevers macht sich derselbe verbindlich, Graf Bertholden VIII. (X.) das Schloß Elgersburg wieder jedermann, jedoch mit Ausnahme Graf Günthers von Henneberg zu öffnen, *f)* und nach einer andern Urkunde vom J. 1318. befand sich ein Graf dieses Namens im pfandschaftlichen Besitz der Brandenburgischen Städte Havelberg,

b) Iovius l. c. p. 189. Thur. Sacra p. 584.

c) dipl. d. d. Winshaim. 1313. in Hrn. Rath Spiesens archivischen Nebenarbeiten Th. I. S. 156.

d) Spangenberg S. 307.

e) Schannat. in Buchon. Vet. p. 409. hat eine Urkunde vom Jahre 1308. mitgetheilet, nach welcher Abt Heinrich zu Fulda von Ludewigen von Franckenstein und seiner Gemalin Adelheit ein Guth zu Salzungen nebst dem Schloße Lengsfeld um 200. Pfund fuldaischer Pfennige abkaufet und ihn ausdrücklich seinen Schwager (Sororium) nennet. Da nun gedachter Abt ein gebohrner Graf von Willnau war, (Breviar. Fuld. ap. Paulini Synt. R. G. p. 433. Brower. antiq. Fuld. p. 317.) so kann man wohl mit Gewißheit annehmen, daß diese Adelheit seine Schwester und aus dem gräflichen Hause Willnau entsproßen gewesen, welches dadurch, daß sie in ihrem Siegel das Willnauische Wappen, nemlich zween über einander stehende Löwen, geführet hat, ganz auser Zweifel gesetzet wird. Guden. Cod. dipl. T. I. p. 685.

f) Beilage Num. XXII. S. 18. Diese Urk. habe ich aus einem Copialbuch des 15ten Jahrh. genommen, solche aber mit dem Original nicht vergleichen können, um die Richtigkeit des Namens Günthers von Henneberg, zu untersuchen.

velberg, Sandowe, Kyritz u. a. m. welche Marggraf Woldamer damalen von ihm ablößte. *g)* Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß der Kopist der beiden Urkunden den Namen Kefernberg für Henneberg gelesen habe, und diese Vermuthung wird, so viel den Witzlebischen Lehnsrevers betrift, dadurch bestätiget, weil eine andere Urkunde von dem nehmlichen Jahre einen Graf Günther von Kevernburg namhaft macht, gegen den der von Witzleben dem Graf Berthold von Henneberg nicht beholfen seyn solle. *h)* Eben diese Namensverwechselung mag ohne Zweifel auch in dem angeführten Brandenburgischen Einlösungsbrief untergelaufen seyn, und man kann mit gutem Grunde annehmen, daß unter dem benannten Pfandinhaber eben der Graf Günther von Kevernburg zu verstehen sey, welcher damalen mit dem Marggraf Woldomarn, wegen der Stadt Lüchau, in mancherlei Verbindung stand. *i)* Unter diesen Umständen getraue ich mir um so weniger einen Graf Günther von Henneberg in der Geschlechtsreihe dieses gräflichen Hauses aufzuführen, da sein Daseyn durch keine zuverläßige Urkunde zu erweisen ist.

Zweites Hauptstück.

Geschichte Bertholds VII. (X.) des ersten gefürsteten Grafens zu Henneberg.

5.

Das Leben Graf Bertholds VII. (X.) zu Henneberg, eines der aufgeklärtesten Herrn seiner Zeit, macht in der Geschichte dieses gräflichen Hauses eine sehr merkwürdige Periode aus. Eine Menge wichtiger Begebenheiten und Handlungen sowohl in als auser seinem Landesbezirk beschäftigten viele Jahre hindurch seinen umfassenden Geist, und eine jede derselben zeuget von seinen vortreflichen Eigenschaften, die ihn, als einen klugen Weltmann, der Achtung vier deutscher Monarchen sehr vorzüglich empfohlen haben. Der kleine Zirkel seiner Lande scheinet Ber-

g) S. die Urk. d. d. Spandove 1318. in Büschings Beschreibung seiner Reise nach Kyritz S. 293.

h) Beilage Num. XXVIII. S. 25.

i) Man sehe Gerckens vermischte Abh. Th. III. S. 216. wo von Gr. Günthern von Kefernburg verschiedene urkundliche Nachrichten vom J. 1308 bis 1319. zu finden sind.

tholden zwar zu einem ganz unbedeutenden Fürsten herabzuwürdigen; Aber eben diese Einschränkung ist es, die ihn vor vielen seiner mächtigern Zeitgenossen um so vortheilhafter auszeichnet, da er sich nicht durch äusere Macht, sondern durch Stärke seines Genies und durch persönliche Vorzüge zu einem Ansehen empor schwung, worinne ihn keiner seiner Nachkommen übertroffen hat. Mitten in einem Zeitalter, wo Deutschland durch häufige Unruhen zerrüttet wurde und wo Streit und Fehden den innern Wohlstand einzelner Provinzen so oft unterbrachen, stellet ihn die Geschichte als einen Fürsten auf, der durch Staatskunst und Entschlossenheit seine Grafschaft nicht nur gegen äusere Gewalt zu schützen, sondern auch dieselbe durch Ankauf beträchtlicher Länderstücke sehr ansehnlich zu vergrößern wuste.

Berthold betrat um das Jahr 1271. die Laufbahn seines Lebens, *k)* und kam nach dem Tode seines Vaters (1284.) zum alleinigen Besitz der Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Antheils, dessen Bestandtheile vorhin (S. 5.) angegeben worden. In jenen geharnischten Zeiten, wo das Faustrecht in seiner vollen Stärke herrschte, fand der Graf zum öftern Gelegenheit die Waffen zu ergreifen, um seine Lande gegen feindliche Einfälle zu vertheidigen. Von der Art war die Fehde, in welche er und sein Vetter, Heinrich IV. (IX.) zu Hartenberg, schon im Jahr 1285. mit Graf Günthern zu Kefernburg verwickelt wurde, und wovon ich bereits an einem andern Ort zu reden Gelegenheit gehabt habe. *l)* Günther gerieth in Hennebergische Gefangenschaft und bekannte sich nachher (1288) gegen beide Grafen, vermuthlich in Absicht auf ihre Entschädigung, zu einer Schuld von 400. Marck Silbers, wovor er ihnen sein Schloß Elgersburg mit dem Beding verpfändete, daß solches, wenn er diese Summe binnen zwei Jahren nicht abtragen würde, dem Hause Henneberg erblich überlassen seyn sollte. *m)* Da die versprochene Zahlung nicht erfolgte, so blieben gedachte Grafen im Besitz dieses Schloßes, von welchem Heinrich zu Hartenberg seinen Antheil bald nachher an Friederichen von Witzleben versetzte und zuletzt (1297.) das Einlösungsrecht Graf Bertholden abtrat. *n)* Auf diese Weise gelangte lezterer zu einer beträchtlichen Besitzung in Thüringen, die sein Sohn Heinrich

k) Ioach. Zehner in Eteostich. Henneb. p. 4. stellet Bertholds Geburtsjahr durch folgendes Chronodistichon vor.

nasCItVr hac fVb Mense potens bertoLtVs in aVras qui praestans patriae gloria stirpis erat,

l) s. den 1ten Theil dies. Gesch. S. 272.

m) Beilage Num. VI. S. 6.

n) s. die Urk. vom J. 1297. in Brückners Gothaischem Kirchen- und Schulenstaat Th. 3. St. 8. S. 91.

Heinrich VIII. (XII.) in spätern Zeiten, (1343.) durch den Ankauf des ohnweit davon gelegenen Amtes Ilmenau, noch mehr vergrößerte, und von der Zeit an einen Theil der Grafschaft Henneberg ausmachte. Dem Ansehen nach löste Berthold gedachtes Schloß nicht ab, sondern er verliehe es (1310.) mit Vorbehalt des Oeffnungsrechts, dem von Witzleben als Pfandinhabern, und erwarb sich dadurch in dieser Gegend einen ansehnlichen Vasallen, der ihm gegen männiglich, beizustehen versprach. *o)* In dem nehmlichen Jahre erhielten nicht nur ihre beiderseitigen Verbindlichkeiten, durch einen schiedsrichterlichen Vertrag, eine genauere Bestimmung, sondern man vereinigte sich auch zugleich über die Art und Weise, wie die Ablösung der Elgersburg, die Friedrichen von Witzleben um 100. Marck Silber versetzet war, künftig geschehen solle. *p)* Diese Pfandschaft wurde in der Folge noch dahin erweitert, daß Berthold den genannten Ritter (1323.) mit den halben Theil der Gold- und Silber-Bergwerke beliehe, welche sich in der Nähe dieses Schloßes aufthun würden. *q)* Ein Beweiß, daß der Bergbau in der dasigen Gegend weit früher, als man bisher vorgegeben, seinen Anfang genommen habe und schon damalen auf dergleichen edle Metalle gearbeitet worden.

6. Mittlerweile war Berthold auf eine andere Art für seinem Vortheil wachsam, indem er die beiden Vogteien zu Alten- und Königs-Breitungen an sich brachte. Daß die Vögte der Kirchen und Klöster ansehnliche Einkünfte von den geistlichen Güthern zu genieſen hatten, ist uns aus der Verfassung des mittlern Zeitalters bekannt, *r)* und man darf daher dergleichen Rechte um so weniger für geringschätzig halten, da selbige in spätern Zeiten, bei der Secularisirung der geistlichen Stifter, in Landeshoheit übergiengen und deren Güther dem vormaligen Schutzherrn, als Eigenthum, zufielen. Ueber das Dorf Altenbreitungen, welches dem dabei gelegenen Kloster Königsbreitungen zugehörte, waren die Herrn von Frankenberg, ein altes adeliches Geschlecht, Schutzvögte, und trugen dieses Amt von den Landgrafen in Thüringen zu Lehen. *s)* Als aber diese Familie mit Heinrichen von Frankenberg aus-

o) Beilage Num. XXII. S. 18.

p) Beilage Num. XXVIII. S. 25.

q) Beilage Num. XXXIV. S. 63. bei der Aufschrift dieser Urk. ist aus einem Schreibfehler, statt 1323. die Jahrzahl 1320. gesetzt worden.

r) Mathia de nobilit. Cap. 30. p. 517.

s) Dies erhellet aus einer Urk. vom Jahre 1249. worinne Heinrich von Frankenberg das Ius aduocatitium in allodio sito in *Altenbreitingen* ecclesie Breitingensi spectanti – der Kirche zu Königsbreitungen verkaufet. Kuchenbecker. annal. Hasf Coll. XII. p. 344.

starb, verliehe Landgraf Albrecht das Vogteirecht zu Altenbreitungen (1294) Graf Bertholden, mit welchem er, wie die Urkunde ausdrücket, ohnehin in naher Verwandschaft stand. *t)* Eben diese Herrn besaßen auch zugleich über das damalige Kloster Königsbreitungen die Advocatie, welche das Stift Hersfeld, in dessen Sprengel das Kloster gelegen war, zu vergeben hatte. Der dortige Abt Berthold übertrug solche, nach Verlöschung des Frankenbergischen Geschlechts, samt den darzu gehörigen 60. Marck Silbers jährlicher Gefälle, im Jahr 1301. ebenfalls dem Graf Berthold, wogegen sich derselbe verbindlich machte, das Stift Hersfeld wider männiglich, den Kaiser, den Abt zu Fulda, den Bischof zu Würzburg und den Landgraf zu Heßen ausgenommen, treulich zu beschützen. *u)* Nach einem langen Zeitraum erwarb sich Berthold ein gleiches Recht über das in eben dieser Gegend gelegene Kloster Herrenbreitungen, worüber den Herrn von Salza, einer in Thüringen angesessenen Familie, die Kastenvogtei zugehörte. Auch diese brachte der Graf, durch einen im Jahr 1337. mit Heinrichen von Salza geschloßenen Kauf, an sein Haus *x)* und empfieng bald darauf vom Abt Ludewig zu Hersfeld die Lehen, wobei jedoch letzterer sich die geistliche Gewalt ausdrücklich vorbehielte. *y)* Auf den Erwerb dieses dreifachen Vogteirechts, welches Berthold auf seine Nachkommen vererbte, gründete sich in der Folge der Hennebergische Besitz der zwei ansehnlichen Aemter **Herrn- und Frauen-Breitungen**, welche, nach der Einziehung der dasigen Klöster, ihre gegenwärtige Verfassung erhalten haben.

Auser-

t) In der hierüber ausgefertigten Urk. ap. Schoettg. et Kreysig. diplom. T. III. p. 554. nennet Landgraf Albrecht zu Thüringen Graf Bertholden seinen Sororium. Diese Verwandschaftsbenennung, die in mittlern Zeiten nicht immer einerlei Bedeutung hatte, dürfte hier wohl eben so viel heisen, als amitae nepos; indem Graf Bertholds Großvater, Heinrich III. (VIII.) eine Tochter Marggraf Dietrichs, von welchem gedachter Albrecht ebenfalls abstammte, zur Gemahlin hatte. (S. den 1sten Theil dies. Gesch. S. 71.) Zur Uebersicht dieser Familienverbindung dienet nachstehende Geschlechtstafel:

Marggraf Dietrich zu Meißen 1220.

Heinrich der erlauchte	Sophia, Graf Heinrichs III. (VIII.) zu Henneberg Gemahlin.
Albrecht der unartige	
	Berthold V. (VIII.)
	Berthold VII. (X.)

u) dipl. ap. Schoettg. et Kreysig. l. c. T. III. p. 554. wie auch in Heims Henneb. Chron. T II. S. 383. und in Kuchenbecker. annal. Hasf. Coll. XII. p. 350.

x) dipl. in Kuchenbecker. l. c. Coll. XII. p. 371.

y) Ebendas. p. 372.

Auserdem suchten auch die benachbarten Stiffter Würzburg, Fulda und Bamberg, Graf Bertholden durch Verleihung verschiedener Güter und Einkünffte an ihr Interesse zu binden und an ihm einen mächtigen Vasallen zu erwerben, auf dessen Beistand sie, im Fall der Noth, sichere Rechnung machen könnten. In dieser Absicht trug ihm Bischof Mangold zu Würzburg, für eine Schuld von 400. Marck Silbers das, durch Albrecht von Jochsberg Tode, dem Stiffte heimgefallene Gericht Fridelshausen zu Lehen auf, und zwar mit der ausdrücklichen Bedingung, das Stifft gegen alle feindliche Ueberfälle zu vertheidigen. *z)* Eben so nahm ihn Abt Heinrich zu Fulda im Jahre 1303. zum Burgmann auf dem Schloß Rockenstuhl an, und versprach ihm davor 150. Pfund Fuldaische Heller jährlicher Einkünfte. *a)* Auch Bischof Wulfing zu Bamberg verschrieb ihm (1308.) einen Jahrsgehalt von 20. Pfund Bamberger Pfennige, oder 60. Pfund Heller, zu einem Burgguth, mit dem Beding, daß der Graf im Nothfall die Vertheidigung des dasigen Stifts übernehmen möchte. *b)* In Ansehung dieser Güther wurde zwar Berthold Vasall von verschiedenen geistlichen Stifftern; allein, nach dem Urtheil des damaligen Zeitalters, gereichte ihm dieses zu keiner Erniedrigung; Vielmehr hielt man es für Ehre und Vortheil mit der Geistlichkeit in eine so enge Verbindung zu kommen, und dadurch der Gemeinschaft ihrer guten Werke theilhaftig zu werden.

7. Während diesen verschiedenen Verhandlungen ereigneten sich im Hennebergischen einige kriegerische Auftritte, die Bertholden auf den Kampfplatz führten. Im Jahr 1299. fielen die Ritter von Maßenhaußen, ein im Stifte Bamberg angesessenes Geschlecht, in seine Grafschaft ein, und übten, besonders in dem Dorf Roda, viele Feindseligkeiten aus. Berthold verfolgte sie bis in das Bamberger Gebiethe, verheerte einige Dörfer und ließ ihnen jene Unthat nachdrücklich empfinden. *c)* Von größerer Wichtigkeit war die Fehde, in welche er wenig Jahre darauf mit dem Brandenburgischen Statthalter der Pflege Koburg, Graf Waltern von Barby, ohne daß man weiß, warum? verwickelt wurde. Beide Partheien zogen (1304.) gegen einander zu Felde, und Berthold war so glücklich, seinen Gegner am Tage Simonis und Judä bei Gauerstadt in die Flucht zu schlagen und, nebst

andern

z) Beilage Num. VII. S. 7.

a) dipl. in Schannats Fuldaischen Lehnhof p. 224. num. LXVII. und in Lünigs Corp. Iur. Feudal. German. T. I. pag. 1811.

b) Beilage Num. X. S. 9. verglichen mit Hoffm. annal. Bamberg. ap. de Ludewig. S. R. Bamberg. T. I. p. 186.

c) Goldmeiers Origg. Bamb. ap. de Ludewig l. c. T. I. p. 1002.

andern Rittern, auch den Dynasten von Schlüsselberg gefangen zu nehmen. Diesen Verlust suchte Walther bald nachher durch einen Einfall in die Grafschaft Henneberg zu rächen. Schleusingen wurde von ihm, wiewohl vergebens, belagert, die umliegende Dorfschaften gebrandschatzet, und ein großer Theil der Hennebergischen Lande durchstreifet. Berthold rückte hierauf mit seinem Heer in die Pflege Koburg ein und vergalt gleiches mit gleichem. Auf seinem Rückzug kam es bei Wiedersbach zum zweiten Treffen, in welchem er aber der überlegenen Macht seines Gegners weichen muste. Nichts destoweniger setzte er den Krieg mit eben so viel Muth als Glücke noch einige Zeit fort, und nöthigte endlich Graf Waltern, zu friedlichen Unterhandlungen die Hände zu biethen. *d)* Unter welchen Bedingungen sich beide Theile verglichen haben, sagt uns die Geschichte nicht; Aber wahrscheinlich ist es, daß Berthold bei dieser Gelegenheit sein Augenmerk auf den Erwerb des ihm so nahe gelegenen Schloßes Maienberg gerichtet habe, welches ehedessen die Dynasten von Grundlach als Reichslehn besessen, solches aber 1303. an Waltern von Barby um 2000. Goldgülden verkaufet hatten. *e)* Da Lezterer dasselbe schon im J. 1305. wieder an Graf Bertholden käuflich abtrat, *f)* so dürfte wohl die Vermuthung eintreten, daß sich diese acquisition auf jenen Vertrag mit gegründet habe. In der Folge machte zwar Gottfried von Bruneck, ich weiß nicht mit welchem Rechte, an gedachtes Schloß Anspruch; Kaiser Ludewig entschied aber im Jahre 1325. die Sache zu Bertholdes Vortheil, *g)* und seitdem blieb das Haus Henneberg im beständigen Besitz, des Amtes Maienberg, bis endlich dasselbe im J. 1542. wie die Folge der Geschichte zeigen wird, dem Stiffte Würzburg, gegen Schloß und Amt Meinungen und eine Zugabe von 170000. Gulden, überlaßen wurde. *h)*

8. Bisher haben sich die Handlungen unsers Grafen bloß auf den engen Bezirk seiner Lande eingeschrenket; Aber nun siehet man ihn auch an wichtigen Reichsgeschäften Theil nehmen, die ihn, unter der Regierung vier deutscher Kaiser, deren jeder ihm Zeichen seiner Gnade gab, zu einem der größten Staats-Männer seiner Zeit

d) Chron. Henneberg. in Reinhards Beitr. zur Histor. Franckenl. Th. I. S. 115. Spangenberg S. 114. Glasers Henneberg. Chron. S. 109.

e) Beilage Num. VIII. S. 8. verglichen mit Hoffman. annal. Bamberg. ap. Ludewig. l. c. p. 184.

f) Hofmann l. c. p. 185.

g) Beilage Num. L. S. 74.

h) Beilage Num. CCXLVIII. S. 364. Friesens Würtzb. Chronik ap. Ludewig. S. R. Wurzeburg. S. 928.

Zeit bildeten. Damit ich nicht nöthig habe, die zusammengekettete Reihe seiner auswärtigen Verrichtungen, durch Bemerkung der inzwischen besorgten Landesangelegenheiten, so oft zu unterbrechen, so will ich jene lieber im Zusammenhang erzehlen und sodann seine übrige Regentengeschichte noch besonders nachholen.

Unter der Regierung Kaiser Albrechts eröfnete sich für Bertholden die erste Gelegenheit, sich als Kriegs- und Staatsmann der Welt bekannt zu machen. Er leistete dem Kaiser im J. 1304. gegen König Wenzeln IV. zu Böhmen wichtige Dienste, half ihm einen beträchtlichen Distrikt von dem Egerischen Kreis erobern und wurde, in dem nachher (1305.) errichteten Frieden, von beiden Kriegführenden Theilen sogar zum Schiedsrichter ihrer Streitigkeiten erwählet. *i)* Die Sache erledigte sich aber von selbst, als mit dem Tode Wenzels V. der Mannsstamm der Könige von Böhmen (1306.) ausstarb, und Albrecht dieses Reich als ein eröffnetes Lehn, im Besitz nehmen wollte, um dasselbe seinem ältesten Sohn Rudolf zuzuwenden. Damalen befande sich Graf Berthold mit einer grosen Anzahl reisiger Mannen unter dem Gefolge des Kaisers, und wuste sich demselben bei diesem Zuge so vortheilhaft zu empfehlen, daß er ihm (1307.) aus Erkenntlichkeit für seine Dienste, zum Stadthalter über Schweinfurth ernannte. *k)* In dem nehmlichen Jahre machte Albrecht einen Versuch, die Marggrafschafft Meißen in seine Gewalt zu bringen und dasjenige auszuführen, was sein Vorfahrer, König Adolph, angefangen hatte. *l)* Er nahm seinen Zug durch das Hennebergische Gebiethe, und hielte sich einige Tage in Wasungen auf, wo ihm Graf Berthold alle die Ehrerbietung erzeigte, die ein Reichsstand dem deutschen Oberhaupte schuldig ist. *m)* Von hier begleitete er den Kaiser nach Eisenach, und würkte

i) dipl. d. d. apud. Nurenberg XV. Kal. Septembr. ind. III. an. MCCCV. in Hanthaler Fastor. Campililienf. T. II. p. 87.

k) Chron. Henneb. in Reinhard l. c. p. 116. Spangenb. S. 319.

l) Histor. Landgr. Thuring. ad an. 1297. ap. Eccard. histor. geneal. Sax. Super. p. 453. Bekantlich hatte Marggraf Albrecht zu Thüringen, aus Haß gegen seine Söhne, Friederichen und Tizemannen, die ihnen zugehörige Marggrafschafft Meißen dem römischen König Adolf von Naßau verkaufet, welcher aber den Schein annahm, als ob er dieselbe nicht für sich behalten, sondern sie dem deutschen Reich einverleiben wollte. (Annal. Vet. Cellenf. p. 408.) Er konnte aber diese Lande nicht in seine Gewalt bringen, weswegen sein Thronfolger, Kaiser Albrecht, unter dem Vorwande, daß solche dem Reiche acquiriret worden, im J. 1307. zwar vom Neuen, jedoch ohne glücklichen Erfolg, wider beide Landgrafen zu Felde zog.

m) Spangenberg S. 329. Glaßer l. c. S. 115.

te daselbst für die Stadt Wasungen das bekannte Privilegium aus, wodurch ihr der Monarch eben die Rechte und Freiheiten ertheilte, welche die Reichsstadt Schweinfurt einige Jahre zuvor erhalten hatte. *n)* Durch diese Formel erhielt Wasungen die vorher noch nicht gehabte Verfaßung eines eigenen Cent- und Landgerichts, welches von nun an die Befugniß hatte, in den umliegenden Hennebergischen Ortschaften den Blutbann auszuüben und andere zur hohen Gerichtsbarkeit gehörige Fälle zu entscheiden. Denn eben diese Gerechtsame waren es, die der Kaiser (1303.) der Stadt Schweinfurt ertheilet und selbige zugleich von dem Landgericht des Herzogthums Franken zu Wirzburg eximiret hatte: *o)* Es folget also von selbst, daß Wasungen durch jenen Gnadenbrief die nehmlichen Vorzüge erhalten habe. Zu eben der Zeit da sich Albrecht zu Eisenach befand, erhielt er die Nachricht von der Empöhrung der drei Waldstädte Uri, Schweitz und Unterwalden, welche zur Behauptung ihrer Freiheit sich mit einander verbunden und gegen seine Vögte einige Gewaltthätigkeiten verübet hatten. Er muste also sein Vorhaben auf Thüringen aufgeben, und statt deßen einen Zug in jene Gegend vornehmen, wo er aber das Unglück hatte, von seinem eigenen Neven, dem Herzog Johann zu Oestreich, zwischen Baaden und Rheinfelden am 1. May. 1308. ermordet zu werden.

9. Graf Berthold war bei den deutschen Reichsfürsten schon damalen als ein Herr von großen Einsichten bekannt; denn die Geschichte erzehlet, daß die beiden Kurfürsten zu Sachsen und Brandenburg, bald nach Albrechts Tode, ihm die Gesandtschaft zur neuen Kaiserwahl aufgetragen haben. Ein Geschäfte, welches damalen um soviel mehr einen klugen Mann erforderte, da sich ungewöhnlich viele Fürsten auf die deutsche Krone Rechnung machten, *p)* und also sehr leicht eine zwiespaltige Kaiserwahl hätte entstehen können, wenn man dabei nicht mit der gehörigen Vorsicht zu Werke gegangen wäre. Zu dem Ende verband sich Berthold, im Namen der gedachten zwei Kurhäuser, auf dem zu Boppart gehaltenen Fürstentage am 22ten Octobr. 1308. mit Pfalzgraf Rudolphen und Herzog Ludewigen zu Oberbaiern eidlich, daß sie denjenigen für einen römischen Kaiser anerkennen wollten, welcher unter folgenden Herrn, nehmlich den jetzt genannten Pfalzgrafen, den beiden Marggrafen Woldemar und Otten zu Brandenburg, Graf Albrechten zu Anhalt und Herzog Friederichen zu Oesterreich, die meisten Stimmen erhalten würden; daferne aber die Herzoge Stephan und Otto von Niederbaiern oder

Graf

n) Beilage Num. IX. S. 9.
o) S. Friesens Würzb. Chron. S. 602.
p) Schmids Gesch. der Deutschen Th. III. S. 444.

Graf Eberhardt zu Würtenberg erwählet würden, wollten sie keinen von selbigen weder anerkennen, noch sich mit ihm verbinden. *q)* Diese Abrede blieb jedoch ohne Würkung, weil auf dem nachherigen Wahltag zu Rense, Graf Heinrich zu Luxenburg am 27ten Nov. einstimmig zum Kaiser erwählet und bald darauf zu Franckfurth gekrönet wurde. *r)* Daß Berthold dieser feierlichen Handlung mit beigewohnet habe, beweisen zween bald nach der Krönung ausgefertigte kaiserliche Urkunden, worinne er als Zeuge mit aufgeführet ist. *s)*

Im folgenden Jahre begleitete Berthold den neuen Kaiser auf seine Reichs- und Hoftäge zu Nürnberg und Speier, *t)* auf welchen derselbe den geist- und weltlichen Fürsten ihre Lehn ertheilte. Damalen erhielte der Graf für seine Person im Jahr 1309. nicht nur eine erneuerte Belehnung über die Silberbergwerke und Salinen in seiner Herrschaft, *u)* sondern auch die Bestätigung derjenigen Rechte und Freiheiten, die Kaiser Albrecht der Stadt Wasungen im vorherigen Jahre ertheilet hatte. *x)* Heinrichs Vertrauen auf ihm war überhaupt so groß, daß er ihm bald darauf eines der wichtigsten Staatsgeschäfte übertrug, welches die Vereinigung der Krone Böhmen mit dem Hause Luxenburg zur Absicht hatte. Nach dem Tode des Böhmischen Königs Rudolph, glaubte zwar Herzog Heinrich zu Kärnthen auf dieses Königreich, als nächster Erbe, Anspruch zu machen und nahm solches eigenmächtig in Besitz. Er wurde aber deßen auf dem Reichstag zu Speier aus dem Grunde für verlustig erkläret, weil er darüber die kaiserliche Belehnung zu suchen versäumet hatte. *y)* Die Böhmen waren auch selbst mit ihm sehr unzufrieden,

q) s. die Urk. in Gerckens Fragm. March. T. I. p. 46. wie auch in Ollenschlagers Geschichte des 14ten Jahrh. im Urk. Buch n. VIII. S. 15.

r) Ollenschlager am a. O. S. 24.

s) die eine stehet in Oefele Script. Rer. Boicar. T. II. p. 126. de dato Francfurt. IV. Kal. Decembr. 1308. und betrift die kaiserl. Bestätigung der Privilegien für die Pfalzgrafen Rudolph und Ludewig am Rhein. An dem nemlichen Tag bezeuget Gr. Berthold den zwischen K. Heinrich VII. und Bischof Johann zu Straßburg, wegen Mollisheim und Mühlhaußen, geschloßenen Tauschcontract. dipl. in Wenker. Coll. Iur. publ. p. 35. Bei diesen zween Urkunden ist besonders merkwürdig, daß Heinrich sich dabei nicht des königl. Siegels bedienet, sondern sein Familienpetschaft angehänget hat, indem es am Ende derselben heisset: — et Sigilli nostri Comitatus de Lucelburg robore communiri fecimus.

t) Im J. 1309. unterschreibet Gr. Berthold den vom K. Heinrich dem Kloster Walkenried ertheilten Freiheitsbrief, de dato Spire XII. Kal. Sept. 1309. in Leukfeld. antiq. Walkenrid. P. I. p. 872.

u) Beilage Num. XI. S. 10.

x) s. Urk. d. d. in Hallis X Kalend. Aug. 1309. in Buderi observ. et opuscul. p. 98.

y) Goldast Reichssatz. T II. p. 29.

und beschloßen die erledigte Krone dem jungen Graf Johann von Luxenburg, einem Sohn Kaiser Heinrichs VII. mit dem Beding anzutragen, daß er die Prinzeßinn Elisabet, eine Tochter des verstorbenen König Wenzels IV, heyrathen möchte. z) Diesen Antrag nahm der Kaiser mit Vergnügen an, und sande sogleich (1309.) Graf Bertholden zu Henneberg nach Böhmen ab, um die Gesinnungen der dortigen Magnaten etwas genauer zu erforschen, und wo möglich die Böhmische Prinzeßin mit nach Speier zu bringen. Berthold fande zwar von Seiten Herzog Heinrichs zu Kärnthen einigen Widerstand, und gerieth sogar auf wenige Tage in deßen Gefangenschaft: Doch wuste er die Böhmen mit so gutem Erfolg auf seine Seite zu lenken, daß sie keinen Augenblick Anstand nahmen, ihm die Prinzeßin Elisabeth mit der Versicherung zu übergeben, ihren künftigen Gemahl, den Graf Johann von Luxenburg, für ihren König zu erkennen. a) Nach einem so erwünschten Ausgang dieses wichtigen Geschäftes kehrte nun Berthold mit der jungen Prinzeßin nach Speier zurück, woselbst ihre Vermählung mit dem neuen König in Gegenwart vieler Reichsstände, mit allen Feierlichkeiten der Pracht vollzogen wurde. Demohngeachtet war die Besitznehmung dieses Königreichs, welches Heinrich von Kärnthen standhaft zu behaupten suchte, noch immer mit Schwierigkeiten verknüpft. Der Kaiser schickte also seinen Prinzen, in Begleitung des Erzbischof Peters von Maynz und Graf Bertholds von Henneberg, mit einer starken Bedeckung nach Böhmen, b) und gab ihnen Vollmacht mit den dasigen Landständen in nochmalige Unterhandlungen zu treten, und diese für ihn so interessante Angelegenheit nunmehro ganz zur Endschaft zu bringen. c) Da König Johann noch minderjährig war und kaum das 15de Jahr erreicht hatte, übergab ihnen Kaiser Heinrich zugleich die vormundschaftliche Regierung in Böhmen, und empfahl dem Grafen noch besonders die Unterrichtung seines Prinzen in den nöthigen Staatswissenschaften. d)

Um

z) Anonymi Chron. Bohem. ap. Mencken. S. R. G. T. III p. 1749.

a) Anonymi Leobienf. Chron. L. IV. ap. Pezii Script. Rer. Austriacar. T. I. p. 897. Mart. Poloni Chron. ap. Eccard. Corp. Hist. med. aevi T. II. pag. 1436. Würdtwein. nova subs. dipl. T. III. p. 213.

b) Anonymi Chron. Bohem. ap. Mencken l. c. T. III. p. 1749. Chron. Bohem. in Ludewig. Reliq. Mscript. T. XI. p. 350.

c) Beilage Num. XIV. S. 12.

d) Chron. Mart. Poloni ap. Eccard l. c. p. 1437. — Proful Moguntinus — Iohannem Regis filium tunc annorum XIV. in throno regio collacans, auctoritate imperiali instituit et confirmauit, et eidem *Comitem* (Bertholdum) de *Hemneberg informotorem* et *educatorem reliquit.*

Um eben diese Zeit leistete Berthold auch dem Hause Meißen einen ungemein wichtigen Dienst. Bekanntlich hatte Landgraf Albrecht der unartige zu Thüringen, die Marggrafschaft Meißen, aus Haß gegen seine Söhne, Friedrich und Tiezemann, an den römischen König Adolph von Nassau verkauft, nach deßen Tode († 1298.) seine Thronfolger, Albrecht I. und Heinrich VII. wiederholte Versuche wagten, jene von ihren Reichsvorfahren geerbte Ansprüche auf Thüringen zu realisiren. Berthold war von deren Unrechtmäßigkeit zu sehr überzeugt, als daß er nicht hätte bemühet seyn sollen, beide Monarchen zu günstigern Gesinnungen gegen die Marggrafen zu bewegen. Schon im Jahr 1298. nahm er sich dieser Sache mit allem Ernste an und versprach sogar dem Erzbischof Gerhard zu Maintz 1000. Marck Silbers zu bezahlen, wenn er Kaiser Albrechten von seinen Anforderungen auf Thüringen abbringen würde. *e)* Damalen blieben zwar seine rühmliche Bemühungen fruchtlos; aber auf Heinrichen VII. machten sie einen so guten Eindruck, daß derselbe seinen Thüringischen Ansprüchen ganz entsagte, und Graf Bertholden sogleich Vollmacht ertheilte, Marggraf Friederichen die Landgrafschaft Thüringen und das Marggrafthum Meißen zu übergeben, und ihn damit zu beleihen. *f)*

10. Graf Berthold hatte sich bisher um Deutschland und besonders um das kaiserliche Haus sehr verdient gemacht, und es wäre Undank gewesen, wenn man ihn nicht auf eine auszeichnende Art hätte belohnen wollen. Anfänglich bekannte sich Kaiser Heinrich gegen ihm zu einer Schuld von 2000. Marck Silbers, womit er seine geleisteten Dienste und den dabei gehabten Kostenaufwand zu vergüthen glaubte. Wegen der Bezahlung dieser beträchlichen Geldsumme, wurde dem Grafen die Reichs-Stadt Schweinfurt (1310.) zum Unterpfand eingeräumet, *g)* und bald nachher bekam er die Erlaubniß, alda zur Sicherheit der Bürger, auf Kosten

e) dipl. in Guden. Cod. dipl. T. I. p. 913.

f) s. die Urk. d. d. Pragae XIV. Kal. Ianuar. 1310. in Tenzel. vita Frider. admorsi ap. Mencken l. c. T. II. p. 956. und in Rudolphi Gotha dipl. P. V. p. 204. der deshalb zwischen König Heinrichen und Marggr. Friederichen getroffene Vergleich wurde zu gleicher Zeit vom König Johann zu Böhmen bestätiget. d. Ludewig Reliq. Mss. T. IX. p. 676.

g) Der Kaiserliche Verpfändungsbrief ist zwar nicht vorhanden; indeßen erhellet die Wahrheit dieses Factums aus einer andern Urkunde vom J. 1310. worinne Marggraf Heinrich zu Brandenburg, in die vom Kaiser beschehene Verschreibung der Stadt Schweinfurth, seine Einwilligung ertheilet. Beilage Num. XII. S. 11. Man sehe auch die Urk. vom J. 1330. welche dieser Pfandschaft ausdrücklich erwähnet. Beilage Num. LXX. S. 93.

des Reichs, eine Vestung anzulegen. *h)* Von der Zeit an blieb Schweinfurt viele Jahre hindurch eine Besitzung der Grafen von Henneberg bis in das Jahr 1354. wo sie Graf Eberhard zu Würtenberg, ein Schwiegersohn Heinrichs VIII. (XII.) nebst andern von deßen Verlaßenschaft erhaltenen Ländern, dem Stifte Würzburg käuflich überließ. So reichlich auch Bertholds Dienste durch obige Schuldverschreibung über 2000. Mark Silbers bezahlt seyn mochten, so fand dennoch der Monarch eine Belohnung dieser Art noch zu schwach. Um also seiner Dankbarkeit einen größern Werth zu geben und zugleich die deutlichste Probe von seiner Achtung gegen den Grafen öffentlich an den Tag zu legen, faßte Heinrich den rühmlichen Entschluß, Bertholden zu einem Fürsten des Reichs zu erheben, und ihm alle und jede mit dieser Würde verknüpfte Vorzüge zu verleihen. *i)* Diese für die Hennebergische Geschichte so merkwürdige Standeserhebung geschahe den 25. Jul. 1310. auf dem Reichstag zu Frankfurt in Gegenwart der vornehmsten deutschen Reichsfürsten, deren jeder hierzu seine Einwilligung ertheilte. *k)* Der Graf und seine Nachfolger bekamen zwar dadurch das Recht, den öffentlichen Berathschlagungen und den Reichsgerichten mit beizuwohnen, aber ihre Lande blieben derwegen immer eine Grafschaft, und man würde sehr irren, wann man ihr den Titel eines Fürstenthums beilegen wollte.

Heinrich VII. trat bald darauf seinen Römerzug an, nachdem er zuvor seinem Sohne, dem jungen König Johann zu Böhmen, die Stelle eines Reichsverwesers übertragen hatte. In dieser Eigenschaft bestätigte Lezterer (1311.) dem Graf Berthold die wegen des Landgerichts zu Wasungen erlangte Privilegia, *l)* befreiete seine Unterthanen von fremden Gerichten *m)* und bestellte ihn nachher (1313.) zum obersten Hauptmann, oder, nach der jezigen Art zu reden, zum General Gouverneur über die beiden Königrei-

h) Beilage Num. XIII. S. 12.

i) Dieser Fürstenbrief d. d. ap. Franckenfurt VIII. Kal. Aug. in M. CCCX. stehet in Meibom. S.R. Germ. T.III. p.200. in Lünigs R. Arch. P. Sp. Cont. II. p.179. in Spangenberg a. a. Orte. S. 320. u. a. m.

k) Nach dem Zeugniße der Originalurkunden stellten die Kurfürsten Peter zu Mainz, Heinrich zu Köllu, Baldewin zu Trier, Pfalzgraf Rudolph bei Rhein und Marggraf Woldemar zu Brandenburg ihre Willebriefe zu Gr. Bertholds Standeserhebung aus, d.d. Frankf. 1310. VIII. Kal. Aug. König Johann zu Böhmen war damalen noch minorenn und gab seine Einwilligung im folgenden Jahre, besage einer Urk. d. d. in Brunne XI. Kal. Iunij. M. CCCXI.

l) Beilage Num. XV. S. 13.

m) Höns Cob. Hist. B. II. S. 41.

nigreiche Böhmen und Pohlen. *n)* Vergebens entschuldigte sich Berthold, diese wichtige Stelle anzunehmen, und das Anhalten des jungen Königs, der eben damals auf einen Reichstag nach Nürnberg abgehen wollte, war so dringend und mit so vielen Versprechungen begleitet, daß ihm der Graf nicht länger widerstehen konnte. Zu seiner Sicherheit muste sich aber Johann verbindlich machen, ihn nicht allein gegen alle Ungnade des Kaisers, daferne er sich solche bei diesem Gouvernement zuziehen würde, zu vertreten, sondern ihn auch zu Weinachten desselbigen Jahres seiner Dienste wieder zu entlassen. Diese Reichsverwaltung machte zugleich der Königin den Böhmischen Landständen noch besonders bekannt, und wies sie insgesamt zum Gehorsam gegen Graf Bertholden an. *o)* Wenn es wahr ist, was ihn einige Böhmische Geschichtschreiber beschuldigen, daß er bei diesem wichtigen Posten mehr für seinen als des Königreichs Vortheil gesorget habe, so mag Berthold hierinne vielleicht dem einladenden Beispiel seines Vorgängers, des Erzbischof Baldewins zu Trier, gefolget seyn, welcher bei seinem Abzug aus Böhmen, allwo er im Jahr 1309. die Reichsverwaltung geführet hatte, einen ganzen Wagen mit Gold und Silber mit wegführte. *p)* Man dürfte es also unserm Grafen eben nicht zu sehr verargen, daß er eine so günstige Gelegenheit zum Wohlstand seines Hauses benutzet habe, und in der That befand sich auch seine Schatzkammer eben damalen in so treflichen Umständen, daß er vermögend genug war, den Brandenburgischen Allodialerben die neue Herrschaft oder die sogenannte Pflege Coburg um 1947$\frac{1}{2}$ Mark Silber abzukaufen. *q)* Eine Summe die man, ihrer Beträchtligkeit wegen und nach dem Verhältniß des damalen noch geringen Ertrags der Lande, nicht blos für ersparte Revenüen seiner Grafschaft halten dürfte.

11. Noch während diesem Gouvernement starb Kaiser Heinrich VII. (den 24. Aug. 1313.) in Italien, an einer vergifteten Hostie. Berthold verlohr zwar an ihm eine große Stütze, doch gewann er noch mehr bei deßen Nachfolger, Ludewig IV. unter deßen Regierung unser Graf eine merkwürdige Rolle spielte, welche ihn als einen der größten Staatsmänner seiner Zeit aufstellet. Bald nach Heinrichs Tode, entstund, wie geschichtskundig, in den Personen des Herzogs Ludwigs von Baiern und Herzog Friedrichs zu Oesterreich, eine zweispaltige Kaiserwahl, die Deutschland eine geraume Zeit in Unruhe sezte. Beide Thronkompetenten standen mit Graf Bert-

n) Beilage Num. XVI. S. 23.
o) Beilage Num. XVII. S. 14.
p) Gesta Trevir. ap. Martene et Durand. T. II. p. 392. und ap. Reuber S. R. G. p. 967.
q) s. den 1ten Th. dies. Gesch. S. 141.

Bertholden in Familienverbindung, r) und da sie ohnehin von deßen guten Eigenschaften sehr günstige Vorurtheile hatte, so suchte ein jeder ihn an sein Interesse zu binden. Anfangs hatte Friederich von Oesterreich einen großen Anhang, und man schreibet Bertholden gleichfalls gute Gesinnungen gegen ihn zu; s) wenigstens erzehlet ein damaliger Geschichtschreiber, daß der Herzog gleich nach Heinrichs Tode die Grafen von

r) Der Beweis dieser Angabe beruhet theils auf Urkunden, theils auf der unten beigefügten Tabelle. König Friedrich bezeichnet seine Verwandschaft mit Graf Bertholden in dem ihm 1320. ertheilten Lehnbrief, mit dem Ausdruck: Nos Friedericus – ad uniuersorum notitiam cupimus peruenire, quod ob *nexum affinitatis* et mere fidei constanciam quibus – *Berchtoldus Comes de Henneberg – nostre majestati familialiter est conjunctus* – (s. das dipl. in dem 1. Theil dies. Gesch. S. 237.) und König Ludewig nennt ihn in zwei Urkunden vom Jahre 1327. ausdrücklich seinen collateralem, (Beil. N. LX. und LXI. S. 82. Beide Verwandtschaften gründeten sich auf die Vermählung Graf Heinrichs VIII. (XII.) zu Henneberg, Bertholds Sohn, mit der Marggräfin Jutta zu Brandenburg, deren Mutter Anna, eine Schwester König Friederichs, und eine Seitenverwandtin Kaiser Ludewigs war.

Zur Erläuterung dieser Familienverbindung dienet nachstehendes Schema:

Rudolph Röm. König geb. den 1. May. 1218. † 15. Jul. 1291.
Gem. Anna Gr. Albrechts zu Hohenburg Tochter † 16. Febr. 1281.

Mechtild, verm. a. 1273. mit Ludovico Severo, Herz. in Oberbaiern † 23. Dec. 1304.

Albrecht I. Röm. Kaiser † 1. May 1308.
Gem. Elisabeth Herz. Meinrads in Käruthen Tochter † 28. Oct. 1313.

Ludewig, Röm. Kaiser geb. a. 1284. † 11 Oct. 1347.

Friederich R. König † 13. Jan. 1330. Gem. Elisabeth Kön. Jacobs zu Arragonien Tocht. † 12 Jul. 1330.

Anna † ... Oct. 1327. Gem. a) Hermanns des langen, Marggr. zu Brandenburg b) Heinrich VI. Herz. zu Breßlau.

Berthold X. gef. Graf zu Henneb.

Heinr. VIII. (XII) gef. Graf zu Henneb. Gem. Die gegenüber stehende Jutta.

Agnes, Marggraf Hermanns zu Brandenburg älteste Tochter Gem. a) Woldemar Kurfürst zu Brandenb. b) Otto Herzog zu Braunschweig-Lüneburg.

Jutta, Marggr. Hermanns zu Brandenburg jüngste Tochter.

s) Spangenb. S. 332.

von Henneberg mit einem ansehnlichen Heere an die Grenze von Oberbaiern abgesendet habe, um seine Lande auf alle Fälle gehörig zu decken. *t)* Dem sey nun wie ihm wolle, so siehet man dennoch aus der Folge, daß Berthold die Ergreifung der gegenseitigen Partie der Politik gemäßer gefunden habe, zumalen sein bisheriger Gönner, König Johann zu Böhmen, mit dem Hause Oesterreich, wegen deßen auf dieses Königreich gemachten Ansprüchen, eben nicht in bestem Vernehmen stand und lieber einen jeden andern als einen Herzog aus dem österreichischen Hause zur kaiserlichen Würde befördert wißen wollte. *u)* Pfalzgraf Ludewig von Baiern bewarb sich inzwischen mit vielem Eifer um Bertholds Freundschaft, und gab demselben im Jahre 1314. schon die vorläufige Versicherung, nicht nur alle und jede, von den vorherigen Kaisern ihm ertheilten Privilegia und Rechte zu bestätigen, sondern auch ihm ein Burglehen zu Mühlhaußen mit 40. Marck Silbers jährlicher Einkünfte zu verleihen, und mit diesen Lehen die Stadthalterschaft über Mühl- und Nordhaußen zu vereinigen. *x)* Diesen für die Vergrößerungsbegierde unsers Grafen so schmeichelhaften Zusagen, fügte Ludewig noch diese hinzu, daß auf dem Fall, wenn er sich mit seinem Thronkompetenten, Herzog Friederichen, vergleichen würde, Graf Berthold in dem Vertrag mit eingeschlossen und ihm überdies alle Kosten und Schäden ersetzet werden sollten. *y)*

Bei so viel versprechenden Aussichten, nahm Berthold keinen Anstand, nach dem Beispiel mehrerer deutschen Reichsstände, sich für Ludewigs Partei zu erklären, und es leidet keinen Zweifel, daß er nicht nur auf dem Wahltage zu Franckfurth am 26. Oct. 1314. mit zugegen gewesen sey, sondern auch der bald darauf (am 26. Novemb.) zu Aachen erfolgten Krönung des neuerwählten Königs mit beigewohnet habe. Lezterer legte schon im folgenden Jahre manche Proben seiner Gnade gegen Bertholden am Tage, indem er denselben, unter den vortheilhaftesten Versprechungen, zu seinem Geheimdenrath ernannte, und ihm seines königlichen Schutzes versi-

t) Anonymi Leobienſis Chron. L. IV. ap. Pezii S. Rer. Auſtriac. T. I. p. 909. – Morte imperatoris (Heinrici) vndique diuulgata, Fridericus dux Auſtriae potentes et nobiles, *Comites de Hennenberg*, de Pfannenberg cum eximio exercitu et cum nobilibus Bavariae inferioris ad ſuperiores partes dirigit vt terras ſuas inuiſerent, ne novo diſturbio quaterentur et ſi fieret per praedictos viros ſpectabiles tutarentur. –

u) Olenſchlager Staatsgeſch. des XIV. Jahrh. S. 77.

x) Beilage Num. XIX. und XX.

y) Beilage Num. XVIII.

versicherte. z) Zu gleicher Zeit ertheilte ihm Ludewig, mit Einwilligung der Kurfürsten, das damalen noch seltene Privilegium de non evocando, nach welchem der Graf für den alleinigen Richter seiner Staaten erkläret wurde, dergestalt, daß die Hennebergischen Unterthanen nirgends anders, als vor seinen Gräflichen Gerichten belanget und alle von einem andern Richter ertheilte Erkänntnisse für nichtig und strafwürdig angesehen werden sollten: Nur in dem Fall, wann die Gerechtigkeit von den landesherrlichen Gerichten verzögert würde, sollte man befugt seyn, unmittelbar beim Kaiser oder deßen verordneten Hofgerichte Recht zu suchen. a) Ausser dem gab der König dem Grafen, zur Vergütung seines bisher gehabten Aufwandes, die Erlaubniß, in den Städten Coburg, Königshofen und Schmalkalden ein Ungeld anzulegen und diese Revenüen zu deren Befestigung anzuwenden. b) Damit auch Berthold, welcher vielleicht unter der Regierung der vorherigen Kaiser sich mancher Reichsdomäne angemaset haben mochte, gegen alle deshalbige Vorwürffe gesichert sey, entließ ihn der Monarch aller und jeden Ansprüche, welche, wegen seiner von Christen und Juden erhobenen Reichsgefälle, auf irgend eine Weise an ihm gemacht werden könnten. c)

12. Bei allen den Gnadenbezeugungen, wodurch Ludewig sich den Grafen zum Freunde zu machen suchte, brauchte Lezterer dennoch die Vorsicht, sich nebenher auch der Gunst des Gegenkönigs, Friederichs von Oesterreich, zu versichern, und diese Politik schien ihm gewissermassen so viel nöthiger zu seyn, da Ludewigs Lage noch immer sehr zweideutig und dessen Krone nicht befestiget genug war, um ihm für alle bisher erlangte Rechte und Freiheiten gleichsam die Gewähr zu leisten. Wie wenig Mühe es Bertholden gekostet haben mag seine Absicht zu erreichen, siehet man daraus, daß Friederich noch im Jahre 1316. zur Aussöhnung mit ihm, selbst die Hände both und seine Schwester, die Herzogin Anna zu Breßlau, bevollmächtigte, das gute Vernehmen zwischen ihm und dem Grafen wieder herzustellen. Dieser Vertrag kam am 27ten Jun. deßelben Jahres zu Stande, und der König sicherte ihm nebst seiner Freundschaft, auch die Bestätigung der Reichslehne und aller Privilegien zu, die ihm von seinen Vorfahren ertheilet worden wären. d)

Auf

z) Beilage Num. XXIV. S. 20.

a) Die Urk. d. d. Monaci V° Id. Iulii 1315. steht in Bauman voluntar. Consort. inter Frider. austriac. et Ludovic. Bavar. p. 107. wie auch in Schöttg. et Kreysig. dipl. T. II. p. 592.

b) Beilage Num. XXV. S. 21.

c) Beilage Num. XXVI. S. 22.

d) Beilage Num. XXX. S. 28.

Auf diese Art war das Herz unsers Grafen gleichsam zwischen zween Monarchen, die mit so vieler Heftigkeit um die deutsche Krone stritten, getheilt, und man kann sich von selbsten die Vorstellung machen, wie weislich er in dieser kritischen Lage seine Maasregeln genommen haben müsse, um ihre beiderseitige Gewogenheit gegen ihm im Gleichgewichte zu erhalten. Allem Ansehen nach bemühete sich Berthold, diesen für Deutschlands Ruhe so gefährlichen Streit durch gütliche Unterhandlungen ein Ende zu machen, und es dürfte wohl nicht zu viel gewagt seyn, den, zwischen beiden Thronkompetenten im Jahre 1318 geschlossenen Waffenstillstand seiner Vermittelung mit zuzuschreiben. Bei dergleichen Tractaten hatte er die beste Gelegenheit sich dem Wohlwollen beider Monarchen zu empfehlen, und Friederich bethätigte solches bald darauf durch einen merkwürdigen Gnadenbrief, welchen er im Jahr 1320. dem Grafen ertheilte. *e)* Er bestätigte ihm darinne alle vorherigen kaiserlichen Privilegia, beliehe ihm mit dem hennebergischen Reichslehnen und entsagte für sich und im Namen seiner Brüder der Herzoge Leopold, Albrecht, Heinrich und Otten von Oesterreich, allen und jeden Ansprüchen, die sie, ich weis nicht aus welchem Grunde auf die neue Herrschaft, oder Pflege Koburg zu machen glaubten, welche der Graf im Jahr 1312. von den Marggrafen zu Brandenburg erkauft hatte. *)

Graf Berthold würkte diesen Gnadenbrief gerade in einem Zeitpunkt aus, wo König Ludewig sich in grosen Gedränge befand, und durch manche Anfälle so kleinmüthig wurde, daß er fast willens war seinem Gegner das Reich freiwillig zu überlassen. Es scheinet also, als ob unser Graf eben so, wie die meisten Fürsten zu thun pflegten, sich bald auf diese bald auf jene Seite gelenket habe, je nachdem es sein Staatsinteresse erforderte nur die eine oder die andere Partei die Oberhand hatte. Denn sobald Ludewigs Aussichten für die Krone eine vortheilhaftere Gestalt zu gewinnen anfiengen und das bisherige Uebergewicht der Oesterreichischen Seite sich etwas neigte, trat Berthold nunmehro öffentlich auf die Seite des Erstern, unterstützte ihn wider seinem Gegner mit Truppen und wohnte sogar (1322.) dem berühmten Treffen bei Mühldorff mit bei, *f)* in welchem Friederich gefangen und auf das Schloß Traußnitz in Verwahrung gebracht wurde. In dieser entscheidenden Schlacht zeichnete sich der Graf durch sein tapferes und kluges Verhalten so vortheilhaft aus, *g)* daß ihm der König

e) Die Urkunde stehet im 1sten Theil dies. Gesch. S. 237.

*) Ebendas. S. 139.

f) Spangenberg S. 377. Baumann in voluntar. Imper. Consortio inter Friederic. austr. et Ludov. Bavar. p. 15. Gewold. defens. Ludovici IV. p. 14.

g) Fugger im Oesterreichischen Ehrenspiegel S. 290.

von nun an sein ganzes Vertrauen schenkte, und in der Folge die wichtigsten Reichsgeschäfte durch seine Hände gehen ließ. Vor allen Dingen erfüllte nunmehro Ludewig dasjenige, was er dem Grafen schon im Jahr 1314. vorläufig zugesichert hatte. *h*) Zu dem Ende bestätigte er bald nach jenem Siege, auf der großen Reichsversammlung zu Nürnberg (1323.) alle die Rechte und Privilegia, die Berthold vom Kaiser Heinrich VII. in Ansehung der Gold- und Silberbergwerke und der Städte Schweinfurth und Wasungen erlangt hatte, erneuerte ihm seine Fürstenstandserhebung *i*) und beliehe ihn mit dem Schloß Belrieth, welches vorher die Herrn von Nortenberg im Besitz gehabt, und dermalen resigniret hatten. *k*)

13. Auf dem nehmlichen Reichstag legte der Kaiser von seinem Vertrauen gegen Bertholden dadurch die deutlichste Probe am Tage, daß er ihn zum Statthalter der damalen erledigten Mark Brandenburg ernannte. Aus der Geschichte dieses Hauses ist zur Gnüge bekannt, daß Kurfürst Woldemar schon im Jahr 1319. ohne Erben mit Tode abgegangen war, und seines Vaters Brudernsohn, Marggraf Heinrich, das Jahr darauf die Reihe der Kurfürsten und Marggrafen von Brandenburg, Ascanischen Stammes, beschloßen hatte. Der König erklärte sofort diese Kur- und Fürstlichen Lande für vermannt und verliehe selbige im Frühjahr 1323. auf dem Reichstag zu Nürnberg seinem ältesten Prinzen, Ludwig, welcher damalen nur neun Jahr alt war. Der junge Kurfürst brauchte also um so viel mehr einen klugen Vormund, weil

h) Beilage Num. XX. S. 16.

i) Beilage Num. XXXVIII. S. 66.

k) Beilage Num. XXXVII. S. 65. Spangenberg irret sehr, wenn er S. 338. vorgiebt, als obt die Herrn von Nortberg sich dieses Schloßes durch ihre Widersetzlichkeit gegen den Kaiser verlustig gemacht hätten. Denn in der Urkunde nennet sie der Monarch nicht nur Fideles nostros dilectos, sondern saget dabei ausdrücklich, daß sie das Castrum Bilrit resigniret hätten. Von dieser Familie, welche in der güldenen Bulle Cap. XXVII. namentlich im Besitz des Reichsküchenmeister-Amts vorkommet, erzehlet der Canzler Ludewig im 2ten Theil der Erläuterung der G. B. S. 575. daß sie ohnweit der Stadt Rotenburg an der Tauber in den allda gelegenen Schlößern Nortberg, Weinau und Billriet angesessen gewesen, welches letztere Lupold von Nortenberg, nach einer S. 776. beigebrachten Urkunde vom Jahr 1287. von Schenken von Limburg erkaufet hatte. Nach dieser Angabe müßen also diese Herren zween Schlößer gleichen Namens besessen haben, wovon das eine bei Rotenburg und das andere in dem Hennebergischen Amte Maßfeld gelegen war, welches Letztere die von Nortenberg schon im Jahr 1317. von Graf Bertholden VII. (X.) zu Lehen trugen (Beil. Num. XXXII. S. 50.) Ohne Zweifel ist dieses auch das nehmliche Schloß Belrith, welches gedachte Herrn 1323. dem Grafen resignirten, und Letzterer fand es, nach der damaligen Politik, für räthlich dasselbe nunmehro vom Kaiser und Reich zu Lehen zu empfangen.

weil schon andere Prätendenten sich dieser Lande angemaßet hatten, und man daher bei deren Besitznehmung mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden hatte.

Da Graf Berthold von Henneberg schon bei mehrern politischen Vorfällen die Eigenschaften eines einsichtsvollen Ministers verrathen hatte, so glaubte König Ludewig auch jetzo an ihm den Mann zu finden, unter deßen Aufsicht sein unmündiger Prinz die Brandenburgische Kurlande am glücklichsten würde behaupten können. In diesem Vertrauen ernannte ihn der Monarch am 28ten Aug. 1323. zu einem Pfleger oder Vormund über denselben, und übertrug ihm ein unbeschrenktes Gouvernement in der Marck. *l*) Berthold nahm solche nunmehr im Namen seines Pflegbefohlenen im Besitz, und obgleich anfangs die Märkischen Stände deswegen viele Hindernisse im Weg legten, so wuste er dennoch die Meisten, durch Bestätigung ihrer Freiheiten und andere Gnadenbezeugungen, so weislich an das Interesse des jungen Kurfürsten zu binden, daß sie ihn ohne weitern Anstand in seiner Würde anerkannten und zum Besitz liesen. *m*) Nur noch wenige Stände hielten es mit den benachbarten Fürsten zu Sachsen, Mecklenburg und Stettin, welche auf die Mark Brandenburg Ansprüche machten und noch viele Unruhen veranlaßten. König Ludwig gab zwar dem Grafen 1323. volle Macht und Gewalt sich mit ihnen in gütliche Unterhandlungen einzulassen; *n*) Allein diese Herrn schienen hierzu um soviel weniger geneigt zu seyn, weil sie von Ludewigen, der noch überall seine Hände voll zu thun hatte, eben nicht viel Nachdruck zu befürchten glaubten, und überhaupt, bei der zweideutigen Lage, in welcher sich damalen seine Kaiserwürde befand, sich noch immer mit der Hofnung schmeichelten, die Mark Brandenburg über kurz oder lang noch in ihre Gewalt zu bekommen.

Diese Umstände erwekten bei dem König den staatsklugen Gedanken, seinem Prinzen, durch eine Familienverbindung mit einem benachbarten mächtigen Hause, eine neue Stütze zu verschaffen und ihn in dieser Absicht mit einer Prinzeßin des Königs Christoph zu Dännemark zu vermählen. Graf Berthold übernahm die Be-

 sorgung

l) Beilage Num XXXIX. S. 67. Diesen Auftrag erweiterte der König nachher (1324.) noch dahin, daß Graf Berthold sogar berechtiget seyn sollte, von den Brandenburgischen Güthern soviel zu veräusern oder zu verpfänden, als zum Nutzen des jungen Marggrafen erforderlich seyn würde. Beil. Num. XLI. S. 68.

m) Buchholz Brandenburgische Gesch. Th. II. S. 373.

n) Beilage Num. XL. S. 68.

sorgung dieses Heirathsgeschäftes und brachte dasselbe in kurzer Zeit mit so gutem Erfolg zu Stande, daß schon 1323. durch seine Vermittelung, eine förmliche Eheberedung abgeschlossen wurde. König Christoph machte sich darinne zu einer Aussteuer von 12000. Mark Silber verbindlich, welche nach der Vermählung zu verschiedenen Fristen ausgezahlt werden sollten. *o*) Das Beilager blieb aber wegen der zarten Jugend beider verlobten Personen noch eine geraume Zeit ausgesetzet; und obgleich Christoph im folgenden Jahre dem Graf Berthold, als kaiserlichen Gesandten, die Versicherung gab, seine Prinzeßin acht Tage nach Johannistag 1324. zur Vollziehung der Ehe nach Nikeping zu bringen, *p*) so läßt sich doch aus andern Umständen mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß diese Zusage damalen nicht in Erfüllung gegangen seyn mag. *q*)

Demohngeachtet wünschte König Ludewig von dieser Verbindung nunmehro diejenigen Vortheile einzuerndten, die er gleich Anfangs in seinem Plan eingewebet hatte. In dieser Absicht gab er dem Grafen 1324. Auftrag, nicht nur die versprochene Aussteuer in Empfang zu nehmen, *r*) sondern auch zugleich in den Dänischen Landen Truppen anzuwerben, *s*) um den Besitz der Mark Brandenburg mit desto besserm Nachdruck vertheidigen zu können. Allein die Finanzien des König Christophs mögen eben nicht in der Verfassung gewesen seyn um eine so ansehnliche Geldsumme aufzubringen, indem, einer urkundlichen Nachricht zu Folge, dem Marggrafen erstlich im Jahr 1337. die Länder in Esthland, statt jener 12000. Marck Silbers Mitgabe, von

o) dipl. in Gercken. Cod. dipl. Brand. T. I. p. 217-219. worinne Graf Berthold nebst noch einigen deutschen Fürsten, in Ansehung der 12000. M. Silbers, auf dem Fall Bürgschaft leisten, daß, wenn der junge Marggraf ohne Erben absterben würde, diese Summe an dessen Gemahlin wieder zurückgezahlet werden sollte.

p) dipl. in Oefele S. R. Boicar. T. II. p. 144. de dato Worchinburg prox. Ima Feria post ⊙ Invocavit 1324. König Christoph zu Dännemark stellet in dieser Urk. die Versicherung von sich, die, durch Graf Bertholds Vermittelung, verlobte Prinzeßin Margaretha, innerhalb 8 Tagen, persöhnlich nach Nikeping zu begleiten und sie allda mit Marggr. Ludewigen vermählen zu lassen.

q) Dies kann man aus der Beil. Num. LVI. S. 78. schliessen, in welcher König Ludewig dem Graf Berthold (1327.) eine anderweite Vollmacht ertheilet, für seinem Sohn, dem jungen Marggrafen, eine Braut zu werben, ohnfehlbar weil König Christoph sich nicht bequemen wollte, ihm mit dem versprochenen Heirathsgut an die Hand zu gehen.

r) Beilage Num. XLIV. S. 70.
s) Beilage Num. XLII. S. 69.

von Dännemark abgetreten wurden. *t*) Indessen erhielten dennoch Ludewigs Angelegenheiten in der Mark, durch dieses Familienband, eine etwas vortheilhaftere Gestalt. Berthold, der nunmehro auf die kräftigste Unterstützung des Königs zu Dännemark sichere Rechnung machen konnte, ließ sich jezo mit mehrerm Muth angelegen seyn, den noch fortdauernden Strittigkeiten mit Fürst Heinrichen zu Meckelnburg, der damalen noch die Priegnitz und Uckermark inne hatte, entweder in Güte oder mit dem Degen in der Faust ein Ende zu machen. Heinrich hielt es diesmalen für rathsamer den Weg der Güte einzuschlagen und compromittirte mit Graf Bertholden, wegen seiner Anforderungen, auf dem Ausspruch des König Christophs, *u*) welcher die Sache bald darauf zum Vortheile des jungen Marggrafen entschied. Ueberhaupt siehet man Bertholden, seit dieser Periode, viele Jahre hindurch, in der Eigenschaft eines Brandenburgischen Statthalters und Vormundes des jungen Ludewigs, an den wichtigsten Angelegenheiten der Mark Antheil nehmen, und eben daher kommt er auch sehr oft in dasigen Urkunden unter den Zeugen vor. *x*) Ohne sein Vorwissen durfte der Marggraf nichts unternehmen, auch nicht einmal der Geistlichkeit einige Güther schenken, und wenn dergleichen ohne Bewilligung der

t) dipl. d. d. Saxcopingen 1333. quarta feria ante fest. beator. Martyr. dyonisii et Socior. ej. in Gercken. l. c. T. I. p. 153.

u) s. die Urk. de dato 1324. des nehisten Britaags na Michael, in Gercken Cod. dipl. T. I. p. 214. und in dem diplomatar Vet March. T. II. p 595 Fürst Heinrich nennet in selbiger Graf Bertholden ausdrücklich einen Vormund des Marggraf Ludewigs.

x) Im Jahr 1324. bezeuget Berthold zu Berlin die Bestätigung, die Marggraf Ludewig dem Kloster Chorin über einige Privilegia ertheilt, Gercken Cod dipl. T. III. p. 466. – Auf gleiche Weise unterschreibt er in ebendemselben Jahre 2. Urk zu Stendal, die Bestätigung der Städte Stendal und Rotenau betr. ibid. T III. p. 317. und T. V. p. 337. und in einer dritten von diesem Jahre, worinne König Ludewig dem Marggraf Friederich zu Meißen, die Städte Altenburg, Chemnitz und Zwickau nebst dem Land zu Pleißen vor 3000. Marck Silber verpfändet, stehet Berthold ebenfalls als Zeuge. Samml. zur S. Gesch. B. I. S. 26 – Ferner bezeuget er 1327. zween zwischen Marggr. Ludewigen zu Brandenb. und dem Graf zu Ruppin errichtete Verträge, Gercken l. c. T. I. p. 165. und 172. – Eben so erscheinet er im J. 1328. als Vormund des Marggr. in einer Urk. worinne Lezterer die Lausitz an Herzog Rudolfen um 16000. Marck Silbers verkaufet. ibid. T. II. p. 530. – unterschreibet 1333. einen zwischen dem Kaiser Ludewig und dem Graf Günther zu Lindau geschloßenen Vergleich, ibid. T. I. p. 163. – und endlich bezeuget er 1338. die Erbverbrüderung, welche die Herzoge Stephan, Ludewig, Wilhelm und Albrecht zu Bayern mit Maragraf Ludewigen ihrem ältesten Bruder aufrichteten. Ludewig Rel. MSS. T. X. p. 650. Anderer minderwichtigen von Bertholden in der Marck Brandenburg bezeugten Urkunden nicht zu gedenken.

der Vormundschaft geschehen war, so erklärte der Kaiser die ganze Handlung für ungültig. *y*)

14. Während daß Berthold sich mit der Staatsverwaltung in der Mark beschäftigte, war König Ludewig, wie geschichtskundig, mit dem Pabst Johann XXII. der sich über die zwistige Kaiserwahl zum Richter aufwarf, in große Verdrießlichkeiten gerathen und von demselben sogar mit dem Bannfluch beleget worden. In diesen Umständen wurde Graf Berthold auf das Hoflager zu Frankfurth berufen, woselbst er als kaiserlicher Rath, wegen der Angriffe des römischen Hofes, eine förmliche Appellation an ein allgemeines Concilium verfertigen half. *z*) Damit die Staatsverwaltung in der Mark Brandenburg, in seiner Abwesenheit, nicht vernachläßiget werden möchte, gab ihm der König die Erlaubniß, solche einem andern zu übertragen. *a*) Wahrscheinlich überließ der Graf die dasige Statthalterschaft seinem ältesten Sohn, Graf Heinrichen VIII. (XII.) von Henneberg, indem derselbe in einer Urkunde vom Jahre 1324. als Capitaneus in territorio Brandenburgensi vorkommt. *b*) In dem nehmlichen Jahre leistete Berthold dem Monarchen noch dadurch einen wichtigen Dienst, daß durch seine Vermittelung die beiden Herzoge Wenzel und Rudolf zu Sachsen, welche zeither eifrige Anhänger Friederichs von Oesterreich gewesen waren, sich endlich bewegen liessen, König Ludewigen für ein rechtmässiges Oberhaupt zu erkennen und nicht nur ihre Lehne von ihm zu empfangen, sondern auch sich dabei demjenigen zufügen, was Berthold zu Henneberg und Burggraf Friedrich zu Nürnberg, als Schiedsrichter, deshalb aussprechen würde.

y) Dies beweiset eine Urk. de dato Vlme 1330. den 4ten May. worinne König Ludewig dem Kloster Corin zwar dessen Güther bestätiget, jedoch aber diejenige ausdrücklich davon ausschlieset, welche sein Sohn Ludewig, ohne Vorwissen Marggraf Friederichs zu Meißen und Graf Bertholds zu Henneberg, als dessen Vormünder, demselben geschenket hatte. dipl. in Gercken. Cod. dipl. T. II. p. 470.

z) s. die Urkunde in Olenschlagers Staatsgesch. des 14ten Jahrhunderts S. 129. wo Graf Berthold zu Henneberg in der Zeugenunterschrift der Kaiserlichen Appellation den obersten Platz behauptet.

a) Beilage Num. XLV. S. 70.

b) Gerckens Fragm. March. P. II. p. 52. Neben Graf Bertholden erscheinen auch seit dem Jahre 1327. Marggraf Friederich zu Meissen und Graf Burckhard zu Manßfeld einigemal als Vormünder des Marggraf Ludewigs, Gercken Cod. dipl. Brand. T. II. p. 471. T. V. p. 338. Ohne Zweifel hatte ihnen Berthold, wegen seiner öftern Abwesenheit und weil er sich meistens beim Kaiser aufhielt, dieses Amt übertragen, worzu er in der Beilage Num. LX. S. 82. hinlänglich authorisiret war.

würden. *c)* Eine Hauptschwierigkeit bei diesem schiedsrichterlichen Erkenntniß mochten ohne Zweifel die brandenburgische Lande seyn, in welchen gedachter Rudolph, als ein Abkömmling ihres ersten Erwerbers, die Erbfolge prätendirte und damit beliehen seyn wollte. Die Sache verzog sich bis ins Jahr 1328. wo der Graf einen Vergleich zu Stande brachte, vermöge dessen der Herzog seinen bisher gemachten Ansprüchen, gegen die vom König ihm auf die Marggrafschaft Landesberg gegebene Anwartschaft, feierlich entsagte. *d)*

Mittlerweilen gieng noch eine andere ungleich wichtigere Staatsangelegenheit durch Bertholds Hände. König Ludewig errichtete nemlich im Jahre 1325. den 13den März, auf dem Schloß Traußnitz, mit seinem Gegner, dem gefangenen König Friederich von Oesterreich, den in der Reichsgeschichte so merkwürdigen Vertrag, worinne Lezterer seine Ansprüche auf die deutsche Krone gegen seine Freiheit vertauschte. Beide Herrn erwählten Graf Bertholden und den Oesterreichischen Landmarschall, Dietrich, Pilichtorfern zu Mittelspersonen und überliessen ihnen die Verfassung jenes Vergleichs, in welchem endlich Friederich auf die kaiserliche Würde förmlichen Verzicht leistete. *e)* So bündig auch dieser von beiden Theilen beschworne Vertrag war, so machten dennoch die Intriquen des dem König Ludewig durchaus abgeneigten römischen Hofes selbigen durch eine päbstliche Bulle unwürksam und Ludewig sahe sich nunmehr genöthiget, seinem vormaligen Gefangenen, dem Herzog Friederich, eine gänzliche Gemeinschaft der kaiserlichen Würde und der Reichsregierung einzuräumen. In der hierüber zu München gefertigten Urkunde *f)* stehet Graf Berthold unter den Zeugen oben an, und man kann daraus um so gewisser schliessen, daß er, als Ludewigs vornehmster Staatsminister, an diesem neuen Vergleich mit Hand angeleget habe. Eben daher dürfte sich auch erklären lassen, warum Friederich seine jetzt erlangten Majestätsrechte gerade an gedachtem Grafen auszu-

c) s. die Urk. d. d. Lichtenberg. 1324. am Sunabend vor Elsebeth tag in Biblioth. Hist. Goettingensi T. I. p. 237. nr. 30.

d) dipl in Horn von Landesberg S. 58. in Rudolphi Gotha dipl. P. V. p. 207. und in Ludewig Reliq. T. X. p. 35.

e) dipl. in Herwart. Ludov. IV. Imperat. denfenf. p. 328. in der lateinischen Uebersetzung, wie auch in Olenschlagers Staatsgeschichte des 14. Jahrh. n. 44. S. 129. in der deutschen Urschrift. Auserdem findet man diese merkwürdige Urk. in Duellio de Frider. pulchr. austr. p. 50. in Lünigs R. Arch. P. sp. 2 Abth. p. 2. in Goldasts R. Satzungen p. 147. u. a. m. eingedruckt.

f) in Olenschlager am a. o. S. 137. nr. 50.

auszuüben anfieng, indem er demselben, in einer, wenig Tage nach jenen Gemeinschaftstractat, ausgestellten Urkunde *g)* nicht nur alle und jede von den vorigen Kaisern und insonderheit von König Ludewigen erlangte Freiheiten und Rechte bestätigte, sondern auch ihm 1000. Mark Silbers auf die Stadt Schweinfurt anwieß, und den Genuß der Reichsgülte zu Lübeck ihm auf seine Lebenszeit verwilligte. *h)*

15. Die Regierungsgemeinschaft dieser zween Monarchen war jedoch von kurzer Dauer, indem Friederich, nach so vieler Mühe, nichts als den bloßen Ehrennamen eines römischen Königs davon brachte, und Ludewigen den Zepter allein überlassen muste. Lezterer trat nunmehr (1327) seinen Zug nach Italien an, allwo er den ihm gehäßigen Pabst, Johann XXII. des päbstlichen Stuhls für unwürdig erklärte, und bald darauf mit der eisernen Krone des Lombardischen Reichs gekrönet ward. Graf Berthold befande sich unter dem Gefolg des Königs und wurde von demselben, während seines Aufenthalts zu Trient, mit vielen Rechten und Freiheiten begnadiget. *i)* Insonderheit erhielte er von demselben die eventuelle Beleihung über das Land zu Rügen, mit der Versicherung, daß, im Fall er dazu nicht gelangen würde, der König ihm mit einem andern Fürstenthum, von eben dem Werth, sobald dergleichen dem Reich apert werden würde, belehnen und ihm noch überdies 20000. Mark Silbers bezahlen wollte. *k)* Eine sehr glänzende Aussicht für Bertholden, aber auch ein Beweiß, daß Ludewig, dem es bekanntlich sehr an Geld fehlte, keine andere Quelle von kaiserlichen Gnadengaben wuste, als Versprechungen, die niemalen in Erfüllung kamen; wenigstens ist hier der Fall, wo es nur blos bei der Zusage sein Bewenden behielt, und ohnfehlbar blieb ihm der König auch die versprochene Geldsumme schuldig. Berthold muste sich davor, in Ermangelung besserer Quellen, durch Privilegien schadloß halten, die ihm von Zeit zu Zeit in reicher Masse ertheilet wurden.

Ehe der König von Trient abreißte, versahe er den Grafen mit verschiedenen Aufträgen, welche theils seine Aussöhnung mit dem Bischof Wolfram zu Würzburg,

g) Beilage Num. LIII. S. 76.

h) Die Reichsgülte zu Lübeck bestund in einer jährlichen Revenüe von 600 Pfund Lübecker Pfennige, mit deren Erhebung K. Ludewig den Grafen, wegen seiner geleisteten Dienste das Jahr zuvor (1325.) begnadiget hatte, und jetzo nur von König Friederich bestätiget wurde. S. die Urk. d. d. Ratispone XII. Kal. May. 1325. in Meusels Geschichtsforscher Th. II. S. 27.

i) Beilage Num. LXI. S. 83.

k) Beilage Num. LVIII. S. 80.

burg, *l*) theils die Verwaltung der Mark Brandenburg, *m*) zum Gegenstand hatten. Was ihn aber am meisten interessirte, war die Erhebung derjenigen 12000. Mark Silber, die König Christoph zu Dännemark seiner an Marggraf Ludewigen zu Brandenburg verlobten Prinzessin zur Mitgabe versprochen hatte (S.). Die Vermählung selbst war damalen zwar noch nicht vollzogen, und nach dem Inhalt der Eheberedung, konnte überhaupt Ludewig auf die Bezahlung der Aussteuer noch zur Zeit keinen Anspruch machen. Aber demohngeachtet gab er am 13den März 1327. Bertholden Befehl, diese Geldsumme, bei dem König in Empfang zu nehmen, *n*) und in einer andern, an dem nemlichen Tag ausgestellten Urkunde, machte er dem Grafen zugleich vollmächtig, für seinem Sohn Ludewig eine Braut zu werben. *o*) Beide Aufträge, welche sich einander gewissermassen widersprechen, machen in der Heirathsgeschichte des Marggrafen einen seltsamen Contrast, dessen Entwickelung um so viel schwerer ist, da man in der Brandenburgischen Geschichte nicht die mindeste Spur findet, daß die im Jahre 1223. zwischen dem jungen Marggrafen und der Dänischen Prinzessin geschlossene Eheberedung (S. 130.) wieder rückgängig geworden sey. Vermuthlich war König Christoph, dessen Reich sich damalen in grosser Verwirrung befand, entweder nicht vermögend oder nicht willig genug die vormals versprochene Aussteuer voraus zu bezahlen; weil aber König Ludewig zu seinem vorhabenden Zug nach Italien, nothwendig Geld brauchte; so machte er vielleicht jetzo den letzten Versuch, jene 12000. Mark Silber in seine Hände zu bekommen. Er gab daher, auf dem Fall, wenn seine Wünsche nicht erfüllt werden sollten, dem Grafen Vollmacht, sich irgendwo um einem andern vortheilhaften Ehestandshandel für dem jungen Marggrafen zu bewerben, von dessen Erfolg aber keine weitere Nachrichten zu entdecken sind. — Berthold reißte bald darauf in die, seiner Aufsicht empfohlene, Mark Brandenburg zurück, woselbst er dem König noch dadurch einen angenehmen Dienst erzeigte, daß er der dasigen Geistlichkeit sehr nachdrucksam anbefohl, die vom Pabst Johann XXII. wider denselben, unbefugter Weise, verhängte Bannserklärung weder anzunehmen noch weniger ihr zu gehorsamen. *p*)

l) Beilage Num. LV. S. 78.
m) Beilage Num. LX. S. 82.
n) Beilage Num. LVII. S. 79.
o) Beilage Num. LVI. S. 78.
p) dipl. d. d. Brandenburg 1327. die diuision. apostol. (15ten Jul.) in Gerckens Brandenb. Stiftshistor. p. 532.

Ludewig faßte nunmehro den ernstlichen Vorsatz nach Italien zu gehen, um durch die Krönung den Besitz seiner Kaiserwürde befestigen zu lassen. Zwar hatte er hierzu den Beistand des Reichs erfordert; allein viele Fürsten und besonders die Herzoge zu Sachsen, wollten diesen Römerzug, wegen der ermangelnden Einwilligung des Pabstes, nicht für gültig erkennen, und hielten sich deswegen für unverbindlich, ihn mit ihren Schaaren nach Rom zu begleiten. Ludewig schickte also nach seinem zu Mayland gehaltenen Einzuge, Graf Bertholden den Befehl zu, die Sächsische Fürsten und deren geist- und weltliche Stände, ingleichen die Reichsstädte, Lübeck, Mühlhausen, Nordhausen, Goßlar und Dortmunt nachdrücksam anzuhalten, daß sie, wie es sonsten das Herkommen erfordere, ihren Antheil Truppen dem Kaiser zu dem beschlossenen Römerzug annoch nachschicken oder ihr Contingent, nach Gutbefinden des Grafen, mit Geld bezahlen sollten. *q*) Mit Anfang des 1328sten Jahres den 17den Jenner wurde endlich Ludewigs Krönung zu Rom mit vielem Gepränge vollbracht, und wahrscheinlich mag auch Berthold dieser feierlichen Handlung mit beigewohnet haben, weilen ihm der Kaiser in einer, wenig Tage nach dem Krönungstag, im Lateran ausgestellten Urkunde die Vollmacht gab, den Herzog Rudolph zu Sachsen mit der Mark Landesberg, von des Reichs wegen, eventualiter zu beleihen. *r*) Der Graf erhielt auch für seine Person bald darauf (den 26ten März) die kaiserliche Bestätigung aller und jeder Rechte und Privilegien seines Hauses, welche Ludewigs Vorfahren demselben ertheilet hatten. *s*)

16. Nach einem zweijährigen Aufenthalt in Italien kehrte der Monarch nach Deutschland zurück, und suchte in Trient die Reichsstände, so viel möglich, zu versammlen. Auch hier befand sich Berthold unter der zahlreichen Versammlung der angesehensten Reichsfürsten, und empfieng, zur Belohnung für die dem kaiserlichen Hause und dem Reiche geleisteten Dienste, nicht nur abermalen viele wichtige Gerechtsame und Freiheiten, sondern auch die Belehnung über die in seiner Herrschaft befindlichen Reichslehne. In der hierüber zu Trient ausgefertigten Urkunde, *t*) die in der Hennebergischen Geschichte, wegen des daran hangenden goldenen Siegels, unter

q) S. die Beilagen Num. LXII. LXIII. u. LXIV. S. 85–88.

r) dipl. de dato Laterann XXVII. die mens. Ianuar. 1328. ap. Rudolphi Goth. diplom. T. V. p. 207.

s) Beilage Num. LXVI. S. 89.

t) sie stehet in Spangenbergs Henneb. Chron. S. 341. Höns Coburg. Historie B. II. S. 57. Hr. K. R. Gruners Beschreib. des Fürstenthums Coburg S. 341.

unter dem Namen der goldenen Bulle, bekannt ist, bestätiget Kaiser Ludewig dem Grafen alle Rechte und Würden eines Reichsfürsten nebst dem Sitz- und Stimmrecht auf den Reichstägen, — befreiete ihn und seine Unterthanen von fremden Gerichten, — beliehe ihn mit den Gold- Silber- und andern Erzgruben, ingleichen mit den Salzwerken in der Grafschaft Henneberg, und gab ihm die Befugniß 20. uneheliche Kinder zu legitimiren und 10. Notarien zu creiren. Insbesondere wurde auch Graf Bertholden die vollständige Lehensherrlichkeit über die in seiner Herrschaft befindlichen Reichsgüter zugestanden, und zwar mit der genauen Bestimmung, daß die von ihm und seinen Nachkommen damit beliehenen Vasallen nicht des Reichs- sondern unmittelbare Hennebergische Lehnleute seyn sollten. *u)* Nechstdem verliehe ihm der Monarch die Schlösser und Städte Koburg, Schaumberg, Königsberg, Herbisleben, Belrieth, die Vogtei über das Kloster Mönichröden und den Zehend zu Bachfeld *x)* und zuletzt wurden auch die Privilegia der Hennebergischen Stadt Wasungen erneuert, welche mit dem Reichsort Schweinfurt gleiche Vorrechte geniessen sollte.

Von Trient begleitete Berthold den Kaiser auf seinem Zug durch die Rheinische Städte nach Speier, allwo ihn Lezterer (1330.) zum Reichsburgmann auf einem nahe bei Schweinfurt gelegenen Schlosse annahm, und ihm zugleich den halben Hain daselbst und die Reichsvogtei über das Dorf Forst verliehe. *y)* Beides hatten zwar die Ritter, Otto Fuchs und Johann Flieger, als eine Pfandschaft, im Besitz, sie musten sich aber sofort gegen den Grafen verbindlich machen, ihm diese Reichsgüter, gegen Bezahlung des darauf haftenden Pfandschillings von 1180. Pfund Heller, einzuräumen. *z)* Eine ähnliche Reichswürde erlangte auch Ber-

u) Die in dieser wichtigen Urkunde befindlichen Worte – et infeodati ab eisdem (sc. Comitibus de Henneb.) de hujusmodi feudis solum ipsorum immediati non nostri nec imperii sint vasalli – sind ein wichtiges Argument, für die Besitzer der Hennebergischen Lande, Schleusinger Linie, gegen die darinne angesessenen von Adel, deren verschiedene auf eine Reichsunmittelbarkeit Anspruch machen, obgleich ihre Rittergüter in dem geschlossenen Bezirk dieser Grafschaft gelegen sind.

x) In der in voriger Note *t)* angeführten Urkunde wird dieser Ort irrig mit dem Namen Wagueſt bezeichnet, welcher nirgends zu finden ist. Nach einer richtigern und mit dem Original übereinstimmenden Lesart, muß es decimam ville Bachfeld heissen, welches Dorf ohnweit Schalkau gelegen ist.

y) Beilage Num. LXVIII. S. 91.

z) dipl. orig. d. d. Ebern an. MCCC°XXX°I. in crastino bti Vicenti.

thold, durch die Verwaltung des Schultheissenamtes der Reichsstadt Mühlhausen, welches ihm vom Kaiser im Jahr 1330. anvertrauet wurde. *a)* Ausserdem erhielte der Graf in den folgenden Jahren auf dem Reichstag zu Nürnberg wiederholte Gnadenbezeugungen. Er wünschte nehmlich seine Städte Koburg und Königsberg in grössere Aufnahme zu bringen, und sie von dem Würzburgischen Gerichtszwang zu befreien, zu welchem Ende ihm der Kaiser für Erstere (1331.) eben die Rechte und Vorzüge verwilligte, womit vormals die Stadt Schweinfurt begnadiget worden war. *b)* Solchergestalt wurde die Gerichtsverbindung, in welcher Koburg mit dem Landgericht zu Würzburg stand, ganz aufgehoben, und die Stadt erhielte nunmehr ihre eigenen Gerichte, die so, wie in Schweinfurt, auch den Bann über das Blut, in sich faßten. Ein gleiches Recht bekam auch nachher (1333) die Stadt Königsberg nebst der Erlaubniß, alle Donnerstage einen Wochenmarkt zu halten. *c)*

Auf eben diesem Reichstag sorgte der Kaiser für die Aufhülfe des Stifts Fulda, dessen ökonomischer Zustand, durch eine Menge bei vielen Juden erborgter Geldsummen, in grosse Zerrüttung gerathen war. Da die Gläubiger mit vielen Ungestüm auf ihre Befriedigung drungen, so übertrug der Kaiser (1332.) dem Grafen die gütliche Beilegung dieser Debitsache, und befahl sogleich den Juden, sich hierzu um so mehr bereitwillig finden zu lassen, da sie ohnehin mit Haab und Gut dem Reiche zugehörten. *d)* Bei diesem Geschäfte war Berthold auch für seinem eigenen Vortheil wachsam. Damalen hatte er das Centgericht Kaltensondheim mit dem Stift Fulda noch im gemeinschaftlichen Besitz, *e)* und ohnfehlbar waren damit alle die Unbequemlichkeiten verbunden, die einer jeden Gemeinschaft natürlich sind. Jetzt eröfnete sich nun für ihm eine sehr schickliche Gelegenheit, die Fuldaische Hälfte von gedachtem Gericht an sein Haus zu bringen, und in dieser Absicht schoß er dem Abt Heinrich, welcher, bei den verschuldeten Umständen des dasigen Stifts, Geld brauchte, 100. Mark Silber vor, wovor ihm Lezterer im Jahre 1332. seinen Antheil an Sond-

a) Grafshof. Origin. Mulhus. p. 77.
b) dipl. im Hön am a. O. B. II. S. 63.
c) dipl. in Kraufii antiq. Hist. Franc. P. III. p. 15.
d) Beilage Num. LXXV. S. 104.
e) Dies beweiset unter andern eine Urkunde vom Jahre 1315. worinne Graf Berthold mit dem Abt Heinrich zu Fulda in Ansehung der Cent zu Sundheim eine gemeinschaftliche Gerichtsordnung errichtet, wodurch alle dahin gehörige Fälle genau bestimmet wurden. Da dieser Vertrag zugleich einen Beleg für die ältere Gerichtsverfassung dieses Hennebergischen Amtes abgiebt, so glaube ich keinen Vorwurf zu verdienen, solchen in der Beil. Num. XXIII, S. 18. bekannt zu machen.

Sondheim abtrat. *f)* In der hierüber ausgestellten Urkunde, reservirte sich zwar der Abt den Wiederkauf; man findet aber keine Nachricht, daß gedachtes Stift sich dieses Rechts bedienet habe, vielmehr läßt sich aus andern Umständen schliessen, daß diese Pfandschaft in der Folge in einem Erbkaufe verwandelt worden, indem das Gericht Kaltensondheim, welches einen beträchtlichen Dörferdistrikt begreift, seit jener Verhandlung beständig bei der Grafschaft Henneberg-Schleusingen geblieben ist.

Mit dem Ausgange des 1333sten Jahres erblicken wir Graf Bertholden abermal in dem Gefolg des Kaisers zu Würzburg, allwo Lezterer die, nach Bischof Wolframs Tode, entstandenen Wahlstreittigkeiten zu entscheiden suchte. Während seines dortigen Aufenthalts verliehe er dem Grafen die dem Reiche zuständige Collatur der Probstei Aachen, und zwar in der Masse, daß er oder seine Söhne solche, im Fall einer Vacanz, nach eigenem Gefallen zu besetzen berechtiget seyn solte. *g)* Ob aber Berthold und seine Nachkommen sich dieses Rechts bedienet haben ist nicht bekannt. — Zulezt wohnte derselbe noch dem Feldzug mit bei, welchen Kaiser Ludewig wider Herzog Heinrichen von Baiern im Jahre 1336. vorzunehmen genöthiget war. *h)* Dies erhellet aus einer wenig Jahre nachher (1339.) ausgestellten Urkunde, worinne ihm Ludewig, für seinem in diesem Krieg gehabten Schaden und Aufwand 2060. Pfund Heller zu zahlen versprach und ihm damit auf den Zoll zu Mainz anwieß. *i)* Ueberhaupt hatte Berthold, während seines langen Aufenthalts beim Kaiser und in der Mark Brandenburg, theils durch baaren Vorschuß, theils durch Bestreitung vieler Kriegs- und andern Kosten, von seinem eignen Vermögen beträchtliche Summen verwendet, und weil die kaiserliche Kammer zu deren Abtrag nicht vermögend war, so muste sich der Graf einstweilen mit Schuldverschreibungen begnügen. So versprach Kaiser Ludewig im Jahre 1324. ihm für seinem in der Mark

f) dipl. in Schannats Fuldaisch. Lehnhof p. 226. Es ist wohl nicht zu zweifeln, daß zu Sondheim schon in ältesten Zeiten ein gräflicher Dingstuhl gewesen sey; denn in einer Urkunde vom Jahre 819. heißt es ausdrücklich Facta haec traditio in conuentu publico in villa *Sundheim* coram comite et judicibus suis — Schannat Tradit. Fuld p. 131. Da nach der Gerichtsverfassung des mittlern Zeitalters zu einem jeden Zentgerichtsorte auch ein gewisser Dörferdistrikt geschlagen war, so verstehet es sich von selbsten, daß Graf Berthold bei dem Ankauf des Fuldaischen Antheils an der Cent Sondheim nicht den blossen Ort, sondern auch die darzu gehörigen Dorfschaften erworben habe, woraus nachher das heutige Amt Kaltensondheim entstanden seyn mag.

g) Beilage Num. LXXX. S. 109.

h) Pelzels Gesch. Karls IV. S. 67.

i) Beilage Num. XCIV. S. 120.

Mark gehabten Schaden 2500. Pfund Heller zu bezahlen, die er entweder von dem Heirathsgut der an Marggraf Ludewigen verlobten Dänischen Prinzessin, oder von den Einkünften der Brandenburgischen Lande erheben sollte. *k)* Aus eben diesem Grunde bekannte sich der Monarch gegen Bertholden im Jahre 1326. zu einer Schuld von 12000. Pfund Heller, und verpfändete ihm davor den Zoll zu Chaub, von welchem er jährlich 1000. Pfund Heller so lange einnehmen sollte, bis die Hauptsumme getilget seyn werde. *l)* Diese Pfandschaft wurde im folgenden Jahre wieder mit 3000. Pfund Heller erhöhet, die Ludewig dem Grafen, wegen dessen zu Trient gehabten Aufwandes, zu bezahlen versprach. *m)* Auf die Reichsstadt Schweinfurt, welche Kaiser Heinrich VII. schon im Jahr 1310. an Bertholden um 2000 Mark Silbers verpfändet hatte, aßignirte ihm Kaiser Ludewig anjetzo (1330) abermalen mit einer Summe von 3000 Mark, und der dasige Stadtrath mußte sich gegen den Grafen, als Pfandinhabern, ausdrücklich reversiren, ihn so lange für ihren Herrn zu erkennen, bis der ganze Pfandschilling der 5000 Mark abgetragen worden. *n)* Nach einer spätern Urkunde vom Jahre 1331. war ihm der Kaiser aufs neue 15000. Pfund Heller schuldig geworden, wovor er ihm die Stadt Neumark, mit Bewilligung seiner Brüder Rudolphs und Rupprechts, Herzogen zu Baiern, unterpfändlich eingesetzet hatte. *o)* Ingleichen schoß Berthold dem Monarchen im Jahre 1338. wiederum 3278. Pfund Heller auf den Zoll zu Mainz vor, *p)* und zulezt erhielte er (1339) von demselben noch eine ansehnliche Schuldverschreibung über 1000. Mark Silber. *q)* Im ganzen genommen war also Kaiser Ludewig dem Grafen nach und nach im Gewissen 37838. Pfund Heller und 4000. Mark Silbers schuldig geworden, und bei dem gewöhnlichen Geldmangel, der ihn seine ganze Regierung hindurch ängstigte, dürfte wohl manches von diesen Darlehnen unbezahlt geblieben seyn.

Soweit reichen die Nachrichten und Urkunden von den vornehmsten Begebenheiten, welche unsern Grafen in der Eigenschaft eines kaiserlichen Raths beinahe sein ganzes Leben hindurch beschäftiget haben. Die vielen Privilegia und Gnadenbezeugungen, womit Berthold seit 1308. bis hieher von vier Kaisern gleichsam überhäufet worden, müssen gewiß ein sehr günstiges Vorurtheil sowohl von seinem Cha-

k) Beilage Num. XLVI. S. 71.
l) Beilagen Num. LIV. und LIX. S. 76. und 81.
m) Beilage Num. LXV. S. 89.
n) Beilage Num. LXX. S. 93.
o) Beilage Num. LXXII. S. 101.
p) Hönns Koburgische Hist. B. II. S. 66.
q) Beilage Num. XCV. S. 121.

Charakter als von seinen Einsichten erwecken, wodurch er sich der Gnade dieser Monarchen theilhaftig machte. Die nemliche Achtung wuste er sich auch bei andern deutschen Fürsten zu verschaffen, welche ihn immer glücklich um Rath fragten und ihre Angelegenheiten seiner Vermittelung anvertrauten. Die Stifter Fulda und Hersfeld ernannten ihn im Jahre 1318. zum Schiedsrichter ihrer beiderseitigen Ansprüche auf die Lehenschaften zu Salzungen und Waldenburg. Berthold entschied die Sache mit der Mine, d. i. nach seinem Gutdünken, dahin, daß Hersfeld dem Stift Fulda diese Lehnstücke, gegen Bezahlung 200. Pfund Fuldaischer Pfennige abtreten, auch demselben die Gerichte zu Berka und Rotenberg überlassen sollten. *r)* Auf gleiche Art schlichtete er (1323.) die zwischen dem Bischof Wolfram zu Würzburg und Abt Heinrichen zu Fulda, wegen des Schlosses Wildeck und des Gerichts zu Dermbach entstandene Fehde, *s)* und im folgenden Jahre compromittirten die Herzoge Wenzel und Rudolph zu Sachsen, in Ansehung ihrer vom Kaiser Ludewig zu empfangenden Beleihung, auf seinen Ausspruch. *t)* Von dem Ansehen, in welchem Berthold bei Marggraf Ludewigen zu Brandenburg stande, zeugen verschiedene Verträge, die zwischen ihm und einigen benachbarten Fürsten, durch Bertholds Vermittelung, zu Stande kamen. *u)* Der Marggraf erzeigte sich auch nachher, gegen seine ihm geleisteten Dienste, dadurch dankbar, daß er, (1334.) mit Kaiser Ludewigs Bewilligung, dem Grafen eine jährliche Revenüe von 200. Pfund Brandenburgischer Pfennige aussetzte, und ihm damit auf den Zoll zu Frankfurt aßignirte. *x)* Im Jahr 1330. erscheinet Berthold abermalen als Schiedsrichter einiger zwischen dem Stifte Fulda und den Herrn von Frankenstein ausgebrochenen Irrungen, *y)* half ferner (1332) die Mißhelligkeiten beilegen, welche Landgraf Friederich zu Thüringen mit seiner Mutter, Elisabeth, wegen ihres Leibgedinges erreget hatte, *z)* und zuletzt entschied er die zwischen dem Johanniterorden und Graf Günthern von Kevernburg über die Pfarrei zu Kirchheim entstandenen Irrungen zum Vortheil des Ordenshauses zu Schleusingen. *a)* Die Geschichte und

r) dipl. Mspt. de an. 1318.

s) s. die Urk. in Schannats Fuldaischen Lehnhof p. 363. n. 544. verglichen mit Friesens Würzb. Chron. S. 613.

t) dipl. in Scheid. Biblioth. hist. Goetting. p. 237.

u) s. oben S. 31, not. *x)*

x) Beilagen Num. LXXXVI. und LXXXVII. S. 113. u. 114.

y) dipl. in Heims Henneb. Chron. Th. II. S. 200.

z) S. Tenzel. Suppl. hist. Goth. II. p. 99. Erphurd. antiquitat. variloq. ap. Mencken. T. III. p. 502.

a) Beilage Num. XCI. S. 117.

und Urkunden liefern auser dem noch eine Menge Verhandlungen und Verträge, die unter Bertholds Vermittelung, im Auslande geschlichtet und mit seiner Zeugenunterschrift bestätiget worden; aber eine genaue Bemerkung derselben würde für unsere Geschichte ohne Nutzen seyn, und die bisher erzählten Thatsachen sind schon hinlängliche Beweise von dem Ansehen, welches sich der Graf unter seinen Zeitgenossen erworben hatte.

17. Eben die Grösse des Geistes, mit welcher Berthold die wichtigste Staatsangelegenheiten zu besorgen wuste, leget sich auch bei der innern Verwaltung seiner Lande zu Tage. Hiervon zeugen unter andern die vielen und zum Theil beträchtlichen Erwerbungen, wodurch er nicht nur einzelne Aemter und Ortschaften, sondern auch ganze Länderstücke an sich brachte. Die wichtigste Acquisition ist ohne Zweifel die von der neuen Herrschaft oder der nachher sogenannten Pflege Koburg, deren Schicksale bereits oben *b)* umständlich erläutert worden. Schon im 13den Jahrhundert besaß Bertholds Urgroßvater, Graf Poppo VII. (XIII.) in der Gegend von Koburg verschiedene Güther, welche sein auf diesem Landesdistrikt (1245.) abgetheilter Sohn Hermann I. (II.) nicht nur sehr vermehrte, sondern auch bei Gelegenheit des Thüringischen Erbfolgestreites die Herrschaft Schmalkalden an sich brachte. Diese Hennebergische Nebenlinie starb aber im Jahr 1291. mit gedachten Hermanns einzigen Sohn, Poppen VIII. (XIV.) wieder aus, und die koburg- und schmalkaldische Lande fielen damalen an seine noch lebende Schwester, Jutta, welche seit 1268. an Marggraf Otten dem Langen zu Brandenburg vermählet war. Die Wiedervereinigung dieses beträchtlichen Landes mit der Grafschaft Henneberg, schleusingischen Antheils, hatte nun für Graf Bertholden ungemein viel Reitz, und erweckte in ihm den staatsklugen Gedanken, seinen ältesten Sohn Heinrich VIII. (XII.) mit einer Prinzeßin aus dem Hause Brandenburg zu vermählen, um dadurch jene ihm so nah gelegene Lande wieder auf seine Familie zu bringen. Dies war wenigstens der Plan, nach welchem Berthold seine Absicht am schicklichsten zu erreichen glaubte und am Ende auch glücklich ausführte. *c)* Marggraf Hermann zu Brandenburg, der 1308. von den Wenden erschlagen wurde, hatte nebst einem Sohn, Namens

b) Im 1ten Th. dieser Gesch. S. 101. f. f.

c) Gundlings Opia II. p. 181. woselbst aus ungedruckten Nachrichten erzehlet wird, daß Graf Berthold selbst nach Görlitz zu dem Marggrafen Woldemarn gereiset sey, und nicht nur die Heirath seines Sohnes mit der Jutta, sondern auch den Kauf der Koburgischen Lande zum Stand gebracht habe.

Namens Johann, drei Erbtöchter hinterlassen, unter welchen die Jutta zur Gemahlin des gedachten Heinrichs bestimmt wurde. Die Vermählung kam im Jahre 1312. würklich zu Stande, und die junge Marggräfin brachte den ihr gebührenden vierten Theil von dieser Erbherrschaft ihrem Gemahl als Brautschatz zu. Allein mit diesem Antheil war Bertholden wenig gedienet, und ohnfehlbar hatte er beider Ehebereduug Bedingungen mit einfliessen lassen, daß ihm die übrigen drei Theile an der Pflege Koburg von den brandenburgischen Allodialerben, gegen eine gewisse Summe käuflich überlassen werden möchten. Dies letztere ist aus verschiedenen Urkunden von den Jahren 1312. und 1316. *d)* so evident, daß der Ankauff des größten Theils dieser Herrschaft, wovor der Graf nach und nach 1947 5/2 Mark Silbers bezahlte, *e)* nicht dem mindesten Zweifel unterworfen ist. Nach dem Zeugnisse des im Jahre 1311. darüber gefertigten Saalbuches, umfaßte sie die Aemter, Neustadt auf der Haide, Lauter, Roda, Heldburg, Hildburghausen, Schweinfurt, Rotenstein, Königsberg, Koburg, Neuhaus, Eisfeld, Sternberg, Königshofen, Wildberg, Münnerstadt, Steinach, Kißingen, und einen Theil der heutigen Herrschaft Schmalkalden. *f)*

Auf diese Art vermehrte also Berthold seine Grafschaft mit einem Lande, dessen Umfang sich der Grösse eines nicht unbeträchtlichen Fürstenthums näherte, und folglich den politischen Verhältnissen seines Hauses ein grosses Gewicht verschaffte. Doch hatte er noch manche Schwierigkeit zu überwinden, bis er sich eines ruhigen Besitzes der neuen Herrschaft erfreuen konnte. Insonderheit erregte Marggraf Hermanns zu Brandenburg hinterlassene Wittwe, Anna, welche inzwischen (1310.) mit Herzog Heinrichen zu Breßlau in die zwote Ehe getreten war, gegen die Veräuserung dieser Lande aus dem Grunde heftige Widersprüche, weil ihr selbige von ihrem verstorbenen Gemahl zum Witthum ausgesetzt waren. *g)* König Ludewig versicherte deswegen dem Grafen seines Schutzes, und gab ihm, als seinem Geheimdenrath, die Erlaubniß, im Fall er mit der Herzogin in Krieg verwickelt werden sollte, in seine Grafschaft zurück zu kehren. *h)* Allein die Politik flößte der Herzogin etwas mildere Gesinnungen gegen Bertholden ein. Ihr Bruder, Herzog Friederich zu Oesterreich war eben damalen, neben Pfalzgraf Ludewigen zu Baiern, zum Kaiser

d) Man sehe diese Urkunden im 1ten Theile dieser Geschichte S. 177. Num. X. bis XVI. und Num. XX.

e) Ebendas. S. 141.

f) Ebendas. S. 144-146.

g) Ebendas. S. 137.

h) Beilage Num. XXIV. S. 20.

erwählet worden, und es schien demselben viel daran gelegen zu seyn, Bertholden, als einen angesehenen Reichsfürsten, an sein Interesse zu binden. Um diese Absicht zu erreichen, entsagte seine Schwester im Jahr 1316. nicht nur ihren Ansprüchen an der Pflege Koburg *i)* sondern vermittelte auch zugleich zwischen König Friederichen und Graf Bertholden einen Freundschaftsvertrag, wodurch aller bisheriger Widerwille unter ihnen aufgehoben wurde. *k)*

Auserdem legte auch Bischof Gottfried zu Würzburg, wegen Verleihung verschiedener zu der erkauften Herrschaft gehörigen Schlösser, welche dem dasigen Stifte zu Lehen rührten, dem Grafen mancherlei Hindernisse im Wege. Schon im Jahre 1292. glaubte Bischof Mangolt, nach Graf Poppen VIII. (XIV.) von Henneberg unbeerbten Absterben, ein Recht zu haben, dessen verlassene Lehengüter, als eröfnet einzuziehen, und gerieth deswegen mit Marggraf Hermann zu Brandenburg, welcher Poppens Schwester zur Gemahlin hatte, und in deren Namen die Lehensfolge zu behaupten suchte, in eine Fehde. Doch wurde der Streit dahin verglichen, daß der Marggraf für die Schlösser Kiseck, Steinach, Rotenstein und Königshofen innerhalb 4. Jahren dem Bischof 4000. Mark Silber bezahlen, und Letzterer sodann verbunden seyn sollte, selbige dem Hause Brandenburg zu Lehen zu reichen. *l)* Als nun Graf Berthold gedachte Länderstücke käuflich an sich gebracht hatte, wollte es Bischof Gottfried vom Neuen versuchen, ihm den Besitz derselben, durch die verweigerte Belehnung zu erschweren. *m)* Nach einer kurzen Fehde kam es endlich im Jahr 1319. zwischen beiden Theilen zum Vergleich, vermöge dessen sich Bischof Gottfried bequemen muste, dem Grafen diejenigen Lehengüter, welche die Grafen Poppo VII. (XIII.) und dessen Sohn Hermann I. (II.) von Henneberg ingleichen Marggraf Hermann zu Brandenburg und Graf Conrad von Wildberg verlassen hatten, ohne weitern Anstand auf Söhne und Töchter zu verleihen, auch ihm die Ablösung des Schlosses Steinach um 1000. Mark Silbers zu gestatten. *n)*

18. Eben so merkwürdig, obgleich weniger wichtig, war der Ankauf eines grossen Theils der ehemaligen Herrschaft **Frankenstein**, welche der Graf in den Jahren 1325. und 1330. an sich brachte. An der äuserſten Grenze der Grafschaft Henneberg gegen Westen lag, ohnweit Salzungen rechter Hand des Werraflusses, auf einer

i) dipl. vom Jahre 1316. im 1ten Theil S. 282.
k) Beilage Num. XXX. S. 28.
l) Friesens Würzb. Chron. S. 594.
m) Ebendas. S. 616.
n) Beilage Num. CCLXXXV. S. 467.

ner ziemlichen Anhöhe, das Schloß Frankenstein, als ein Eigenthum des bekannten Dynastengeschlechts dieses Namens, dessen Schicksale von einem neuern Geschichtsschreiber einigermassen erläutert worden. *o)* Zu dieser Herrschaft gehörte ein beträchtlicher Landstrich der umliegenden Gegend, welcher die Schlösser und Aemter Salzungen, Altenstein, Creinberg, Waldenburg, Auersberg, das Gericht zu Dermbach, die Stadt Tonna und noch verschiedene theils in der Herrschaft Schmalkalden, theils im Fürstenthum Eisenach gelegene Dörfer und Güter in sich faßte, die aber meistens den beiden Stiftern Fulda und Hersfeld zu Lehen rührten. Der öconomische Zustand dieser sonst angesehenen Herrnfamilie mochte eben nicht die beste seyn, und da sie ohnehin keine Hofnung zur Nachkommenschaft hatten, wollten sie vielleicht ihre Besitzungen lieber noch bei ihren Lebzeiten veräusern, als solche nach ihrem Tode, den geistlichen Lehenherrn, als heimgefallene Lehne, in die Hände spielen.

Ludewig von Frankenstein machte im Jahre 1325. mit dieser Länderveräuserung den Anfang, und verkaufte Graf Bertholden die Wüstung Dambach, die Dörfer Atzenroda, Roßbach, Seligenthal, Volkers und verschiedene einzelne Güter und Gefälle zu Niderschmalkalden, Barchfeld und Burgfischa. *p)* In Ansehung der drei letztern Ortschaften hatte Heinrich von Frankenstein, als Aeltester der Familie, den beiden Stiftern Fulda und Hersfeld schon vorläufig die Lehen resigniret und die dasigen Aebte ersuchet, solche dem Grafen zu verleihen. *q)* Wenig Jahre darauf (1330.) machten endlich die beiden Brüder, Ludewig und Syboth von Frankenstein, die Veräuserung ihrer Güther vollständig, und verkauften Graf Bertholden ihre übrigen Hersfeldischen Lehnstücke, die beinahe den gröstn Theil ihrer Herrschaft ausmachten, jedoch ohne Benennung der davor bezahlten Kaufsumme. Wie beträchtlich der Zuwachs gewesen, den die Grafschaft Henneberg durch diese Acquisition erhalten, bezeuget die über diese merkwürdige Verhandlung gefertigte Urkunde, *r)* worinne nebst den Schlössern Waldenburg und Altenstein nicht nur eine

o) Heims Henneb. Chron Th. II. S. 144–207.

p) Beilage Num. LI. S. 74.

q) Beilagen Num. XLVII. und XLVIII. S. 71.

r) Der Frankensteinische Kaufbrief ist zwar schon in Heims Henneb. Chron. Th. II. S. 193. gedruckt, doch ist derselbe für die Hennebergische Geschichte und besonders zur Kenntniß des grossen Umfangs der Herrschaft Frankenstein zu merkwürdig, als daß ich hätte Bedenken tragen sollen, diese Urkunde nach einer zuverläßigern und vom Original genommenen archivischen Abschrift in der

Menge, obgleich hie und da zerstreut gelegener Dörfer, Lehnschaften und Gefälle, sondern auch ein grosser Jagdbezirk namhaft gemacht werden, welche dem Grafen überlassen wurden. Letzterer empfieng über diese Länderstücke im Jahr 1335. vom Abt Ludewigen zu Hersfeld zum erstenmal die Beleihung, *s)* welche von nun an im Hause Henneberg-Schleusingen ohnunterbrochen fortgiengen.

19. Neben dem Erwerb der sogenannten Pflege Koburg und der Herrschaft Frankenstein, brachte Berthold auch noch mehrere einzelne Aemter und Dörfer durch Kauf und Pfandschaft an sich. Graf Günther zu Kefernburg verkaufte ihm und seinem Vetter, Graf Heinrichen von Henneberg-Hartenberg, im Jahre 1288. das Schloß Elgersburg, wovon letzterer seinen Antheil im Jahre 1297. an Bertholden abtrat. S. 12.— Bischof Mangold zu Würzburg überließ ihm (1297.) das Gericht Friedelshausen im Amte Sand um 400. Mark Silbers, in der Eigenschaft eines Burglehns auf Wiederkauf, *t)* und in der Folge bekannten sich dessen Nachfolger im Stifte, Wolfram und Otto, in drei verschiedenen Urkunden von den Jahren 1330. 1333. und 1335. wiederum zu einer Schuld von 2000. Pfund Heller, womit sie ihn jedesmalen auf gedachtes Gericht anwiesen. *u)* Diese Pfandschaft, welche von Würzburg nie abgelößet wurde, gieng endlich in einem erblichen Besitz

der Beilage Num. LXXI. S. 94. noch einmal mitzutheilen. Da die Geschichte mit der geographischen Kenntniß eines Landes in der genauesten Verbindung stehet, so schiene es mir sehr nothwendig zu seyn, die grosse Anzahl der im gedachten Kaufbrief vorkommenden und zum Theil verwüsteten Schlösser und Ortschaften, in Ansehung ihrer Lage und heutigen Benennungen, so viel als möglich, in den beigefügten Anmerkungen zu erläutern. Schon in dieser Hinsicht dürfte man den wiederholten und verbesserten Abdruck dieser Urkunde eben nicht ganz überflüßig erklären.

s) Beilage Num. LXXXVIII. S. 115.

t) Beilage Num. VII. S. 7. Von dem Gericht Friedelshausen gilt eben das, was ich oben S. 39. Note *f)* von der Cent Sundheim bemerket habe. Damalen war dieser Ort die gewöhnliche Gerichtsstätte in dortiger Gegend, und begriff wahrscheinlich die Dorfschaften, welche jetzo zum Amte Sand gehören. Eben daher wird noch heut zu Tage jährlich das gewöhnliche Centgericht im Dorfe Friedelshausen gehalten, obgleich dasselbe dem gedachten Amte einverleibet ist. Nach Verlöschung des Hennebergischen Stammes machte zwar das Stift Würzburg auf die Ablösung dieser Cent noch einige Ansprüche, Bischof Julius entsagte aber nachher, in dem mit dem Hause Sachsen, als hennebergischen Erbfolgern, 1586. am 19. Julii errichteten Hauptreceß, seinem deshalbigen Einlösungsrecht gänzlich, und gab die in Händen habende Relutionsreverse zurück.

u) S. die Beilagen Num. LXIX. LXXVIII. und XC, S. 92, 106, u. 116.

sitz über, und gehöret noch jetzo der Grafschaft Henneberg zu. — Vom Walthern von Barby kaufte Graf Berthold 1305. das Schloß und Amt Maienberg um 2000. Goldgülden, *x)* und erweiterte dasselbe nachher durch den Erwerb einer dabei gelegenen Waldung und der Reichsvogtei zu Forst, welches beides ihm Kaiser Ludewig im Jahre 1330. um 60. Mark Silber in der Qualität eines Reichburglehns einräumte. *y)* Im Jahre 1320. erkaufte Berthold von dem Kloster Neuberg bei Fulda die Dörfer Bettenhausen und Seba um 1300. Pfund Heller; *z)* er machte sie aber gleich darauf dem Stifte Fulda lehnbar *a)* und legte dadurch den Grund, zu der noch jetzo in Ansehung dieser zwei Dörfer, zwischen dem Hause Sachsen und dem genannten Stifte, fortdauernden Lehnsverbindung. — Ferner brachte Berthold (1332) vom Kloster Wechterswinkel verschiedene Güter und Gefälle zu Winkles an sich, *b)* kaufte von Graf Poppen IX. (XV.) zu Henneberg-Hartenberg 1337. das Dorf Behrungen um 600. Pfund Heller, *c)* von Heinrichen von Salza die Vogtei Herrnbreitingen *d)* und endlich von Graf Heinrichen VI. (XI.) zu Henneberg-Ascha (1339.) den sogenannten Grafenzehend an der Mainleithe zu Schweinfurt um 1310. Pfund Heller, *e)* worüber ihm Bischof Heinrich zu Eichstädt im folgenden Jahre die Lehen ertheilte. *f)*

Bei so vielen und zum Theil beträchtlichen Ausgaben, die Graf Berthold auf die Erweiterung seiner Lande verwendete, war demohngeachtet seine Kasse in dem vortreflichsten Zustande. Sehr oft diente sie dem Kaiser Ludewig zu einer ergiebigen Geldquelle, woraus derselbe in seinen bedrängten Umständen sehr ansehnliche Summen schöpfte. Den bekannten Nachrichten zu Folge, hatte ihm der Graf nach und nach wenigstens 37838. Pfund Heller und 4000. Mark Silber vorgeschossen; (S. 40.) eine Summe, welche, nach dem damaligen Werth des Geldes, von grosser Beträchtlichkeit ist. Auch den beiden Pfalzgrafen am Rhein, Rudolphen und Ruprechten, streckte Berthold im Jahre 1331. 10000. Pfund Heller vor. In der hier-

x) S. oben S. 16.

y) Beilage Num. LXVIII. S. 91.

z) s. die Urk. in Heims Beschr. der Schlösser Dißburg und Huthsberg S. 183

a) dipl. ebendas. S. 291. wie auch Schannats Fuldaischen Lehnhof p. 225 Num. 68. und in Lünigs Corp. Iur. Feud. Germ. T. I. p. 1529.

b) Beilage Num. LXXVI. S. 105.

c) s. den 1sten Theil S. 302. Num. XIX.

d) s. die Urkunde in Kuchenbecker, annal. Hass. Coll. XII p. 372.

e) s. die Urk. im 1sten Theil S. 467.

f) Beilage Num. XLVI. S. 122.

hierüber auf dem Reichstag zu Nürnberg am 24ten April ausgestellten Urkunde, verschrieben sie ihm drei grosse Turnos von ihrem Zoll zu Chaub, und zwar mit der Bestimmung, daß, wenn er an deren Erhebung behindert würde, Graf Gerlach von Naßau und dessen Sohn Adolph ihm die Schlösser Fürstenberg und Wachenheim so lange einräumen sollten, bis obige Summe bezahlt worden. *g)* An dem nemlichen Tag gaben beide Herrn Graf Bertholden und Burggraf Friederichen zu Nürnberg über schuldige 3000. Pfund Heller eine anderweite Versicherung, in welcher sie sich im unterbleibenden Zahlungsfall, zum Einlager verbindlich machten. *h)*

20. Die bisher erzehlten Erwerbungen so vieler Länderstücke und die ansehnliche Geldvorschüsse, womit sich Graf Berthold selbst den Kaiser verbindlich zu machen wuste, liefern die deutlichsten Beweise von seiner Kameralklugheit und von der in jenen Zeiten noch seltenen Kenntniß, momit man heut zu Tage den grossen Werth von Land und Leuten, und überhaupt von liegenden Gütern zu beurtheilen pfleget. Aber auch auserdem war Berthold, in Erhaltung seiner Rechte und Besitzungen, überaus thätig. Er brachte die seinem Hause, in Ansehung der Burggrafschaft zu Würzburg, zuständige Gerechtsame wieder empor, welche ursprünglich die Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit im würzburgischen Gebiete in sich faßte. *i)* Seit der im Jahre 1274. geschehenen hennebergischen Ländertheilung mag zwar dieses Amt, mit welchem ansehnliche Güter und Einkünfte verknüpft waren, unter den damalen gestifteten drei hennebergischen Hauptlinien in Gemeinschaft geblieben seyn; Als aber Berthold und sein Vetter Heinrich VI. (XI.) zu Henneberg-Ascha im Jahre 1306. den Henneberg-Hartenbergischen Antheil an sich kauften, *k)* giengen nunmehro die burggräfliche Rechte zu zween gleichen Theilen an die schleusingische und aschachische Linien über. Allein Heinrich faßte wenig Jahre darauf (1310.) den sonderbaren Entschluß, seine Hälfte an diesem Burggrafthum dem Bischof Andreas zu Würzburg zu verkaufen, ohne sein Vorhaben dem Graf Berthold, als Mitbesitzern, gehörig bekannt zu machen. *l)* Von letzterm läßt sich nicht erwarten, daß er bei einem dem Hause Henneberg so nachtheiligen Unternehmen ganz gleichgültig geblieben sey; wenig-

g) Beilage Num. LXXIII. S. 102.

h) Beilage Num. LXXIV. S. 103.

i) Von der Burggräflichen Würde, welche den Grafen von Henneberg-Schleusingen zuständig gewesen, werde ich im 7ten Hauptstück der 7ten Abtheilung, nähere Umstände anführen.

k) s. den 1sten Th. dieser Gesch. S. 274. und 325.

l) Friese am a. O. S. 608.

wenigstens bestätiget die Folge, daß er diese uralte Rechte mit allem Ernste zu erhalten suchte. Da es indessen der Würde seines fürstlichen Standes nicht mehr angemessen war, das Amt eines Burggrafen, so wie seine Vorfahren, in eigner Person zu verwalten; So hielt er es für anständiger, einen seiner Vasallen zum Unterburggrafen zu bestellen, und er übertrug daher die damit verbundenen Verrichtungen Siegfrieden von Stein, dessen drei Söhne Siegfried, Heinrich und Eberhard mit den Burggrafenamt und den darzu gehörigen Gütern im Jahre 1317. förmlich beliehen wurden. *m)*

21. Während Bertholds Regierung fehlte es auch nicht an Stoff zu Familienirrungen. Sein Vetter, Graf Heinrich zu Henneberg-Ascha, machte um das Jahr 1320. auf verschiedene Lehnschaften und Rechte zu Sülzfeld, Wildberg, Königshofen und sogar auf die Stadt Schleusingen und die Schlösser Heldburg und Strauf Ansprüche, ohne daß man weiß, worauf solche gegründet gewesen. Dergleichen Zwistigkeiten schlugen in jenen Zeiten sehr leicht in eine Fehde aus, aber insgemein bahnte man sich dadurch den Weg zur Austregalinstanz. Dies geschahe auch in gegenwärtigem Fall; denn beide Herrn compromittirten auf den Ausspruch gewisser Schiedsrichter, welche in den Jahren 1320. und 1322. die streitigen Gegenstände zu Bertholds Vortheil entschieden. *n)* Wenig Jahre darauf (1325.) errichteten sie ein wechselseitiges Schutzbündniß auf fünf Jahre, worinne sie einander wider jedermann, das Reich, den Abt zu Fulda, Burggraf Friederichen zu Nürnberg und Graf Poppen IX. (XV.) zu Hartenberg ausgenommen, mit aller Macht beizustehen versprachen, wobei auch noch dieses festgesetzt wurde, daß Graf Heinrich von Ascha, wann er genöthiget sey etwas von seinen Güthern zu verkaufen, dem Graf Berthold hieran den Vorkauf gestatten sollte. *o)* Nach eben so friedlichen Grundsätzen legte auch nach der Zeit (1338.) Kaiser Ludewig eine, zwischen Bertholden und Graf Günthern zu Schwarzburg, entstandene Fehde bei, von deren Veranlassung man jedoch keine Nachricht findet. Beide Theile ernannten zur Erörterung ihrer Streitigkeiten nicht nur aus der Zahl ihrer Ritter 4. Schiedsrichter und aus dem hohen Adel 2. Obermänner, sondern bestellten auch zugleich einige Bürgen und Gewährsmänner, welche

m) Beilage Num. XXXI. S. 29. Der von den Herrn von Stein hierüber ausgestellte Lehnsrevers stehet in Schoettg. et Kreyßig. Diplomatar. T. II. p. 607.

n) s. die Urk. im 1sten Theil S. 458. f.

o) Beilage Num. XLIX. S. 72.

welche auf dem Fall, wenn sie dem Erkenntniß nicht nachkommen würden, zum Einlager verbunden seyn sollten. *p)*

Ueberhaupt schien Berthold, bei aller Tapferkeit, die er in auswärtigen Feldzügen an Tag legte, nicht so, wie die meisten seiner Zeitgenossen, in Befehdungen seine Grösse zu suchen und den Wohlstand seiner Lande der damaligen Eitelkeit des Kriegruhms aufzuopfern. Aber mit desto grössern Nachdruck wuste er selbige gegen alle feindliche Angriffe zu schützen und seine Rechte zu vertheidigen. In dieser Absicht hatte er sich eine grose Menge adelicher Vasallen und Ritter erworben, die auf sein Verlangen aufsitzen und ihm eine bestimmte Anzahl reisiger Knechte zuführen musten. Wie ansehnlich sein Lehenhof gewesen sey, beweiset ein altes Lehnsverzeichniß vom Jahre 1317. worinne, neben den Grafen von Katzenellnbogen und Rineck, bei 130. meistens zum Schild geborne Edelleute nahmhaft gemacht werden, *q)* die,

p) Beilage Num. XCII. S. 118.

q) Beilage Num. XXXII. S. 30. Aus dies. Urk. kann man nicht nur den Zustand des hennebergischen Lehnhofs Schleusinger Linie vom Jahre 1317. bis 1330. und die Beträchtlichkeit desselben, sondern auch die einer jeden Familie verliehene Güther und Gefälle genauer kennen lerner. Ich will die in diesen merkwürdigen Lehnsregister vorkommende adeliche Vasallen, mit Uebergehung der bürgerlichen Lehnträger, zur allgemeinen Uebersicht in nachstehenden alphabetischen Register namentlich anmerken. Sie hiessen: Abenberg, Aufsetz, Baldungshausen, Bardorf, Baumgarten, Bedheim, Bernhausen, Bibra, Bibrach, Bilstersleben, Brandesacker, Breude, Breitingen, Bruberg, Bundorf, Bunzendorf, Buttler, Dornheim, Eigenfelder, Eberstein, Else, Elspe, Elchleben, Eishausen, Ertal, Erfa, Eschenhausen, Eselsdorf, Eshelbach, Erdorf, Flieger, Fortsche von Turnau, Fuchs, Fuchsstadt, Gauerstadt, Grumbach, Grimmelshausen, Gritzenhausen, Haselbach, Hain, Haldeck, Heldrit, Heßberg, Herbelstadt, Herpfersleiben, Heitingsfeld, Herzheide, Herlingsberg, Heydenheim, Hellgräfe, Hirzberg, Hollebach, Hornsberg, Isserstät, Kere, Kemnoten, Kirch, Kotenau, Kirchheim, Königshofen, Koburg Kraluck, Kühndorf, Kunstadt, Laure, Lichtenstein, Leimbach, Linau, Lutter, Lyna, Massenhausen, Marburg, Masbach, Marschall, Memelsdorf, Merckershausen, Mernhausen, Miltz, Mila, Münster, Nortenberg, Ostheim, Pfersdorf, Randesacker, Retzstadt, Reinsfeld, Reckenzell, Reckrod, Rosbach, Rugriet, Ruswurm, Salza, Sachs, Schauenberg, Schönstet, Schwanefeld, Schencken, Schönborn, Schweinshausen, Schweinfurt, Schrimpf, Schmeheim, Schmalkalden, Sonneborn, Spangenberg, Sternberg, Steine, Strufe, Streifdorf, Stern, Tanna, Tasta, Tetelbach, Troschendorf, Truchsese von Hoheneck, Tüngen, Tüngersheim, Ummerstadt, Usleben, Varila, Vasalt, Viselbach, Vogt von Salzburg, Waltershausen, Waldenfels, Wengheim, Wersberg, Weimar, Werbestet, Willbrechtroda, Wipfeld, Wirtsberg, Wolfskehl, Würzburg, Zeller und Zufraß.

Der

die, vermöge ihrer vom Graf Berthold zu Lehen tragenden Güther, seine Vasallen waren. Der gröſte Theil derselben hatte von ihm nur einzele Grnndstücke und Gefälle, gegen die gewöhnlichen Ritterdienste, zu Lehen erhalten, andere waren nur blose Burgmänner, denen die Vertheidigung der gräflichen Schlösser, gegen Benuzung eines ihnen ausgesezten Burgguths, oblag, und noch andere trugen ein bestimmtes Manngeld zu Lehn, welches ihnen der Graf mit der Bedingung auszahlte, daß sie davor von ihren eigenthümlichen Güthern so viel zu Lehen tragen sollten, als der Werth des empfangenen Capitals ausmachte. Die Hennebergische Lehnsherrlichkeit erstreckte sich sogar bis in die Landgrafschaft Thüringen, woselbst verschiedene angesessene Ritter *r)* und selbst die Dynasten von Heldrungen von Graf Bertholden beträchtliche Güther zu Lehen getragen haben. *s)* Dieser Ueberfluß des niedern Adels war in jenen kriegerischen Zeitalters dem Staate im manchen Betracht vortheilhaft und gewissermassen erforderte es die Klugheit, die Anzahl der Vasallen, durch Verleihung einzelner Güther, zu mehren, weil man gewohnt war, hiernach die Stärke und das Ansehen eines Herrn zu beurtheilen. Insgemein machte die Verbindlichkeit, ihre Schlösser dem Grafen zu öfnen, eine der wichtigsten Bedingnisse des Lehnsverbandes aus, weil dem Landesherrn das Oefnungsrecht in den um-

Der gröſte Theil von den, in diesem Verzeichnisse angegebenen Familien ist schon längstens ausgestorben, und nur wenige haben ihr Geschlecht bis auf dem heutigen Tag fortgepflanzet. Auserdem siehet man, daß, wie in andern deutschen Provinzen, also auch hier, die meisten adelichen Geschlechter, von Städten und Dörfern, die theils in- theils ausserhalb der Grafschaft Henneberg gelegen waren, einen Namen führten, der in der Folge ihren Familien, ob sie gleich in diesen Oertern nichts mehr im Besitz hatten, eigen bliebe. Vermuthlich zeigten sie dadurch den Ort ihres Ursprungs an, weil ihre Voreltern daselbst zuerst angesessen und begütert gewesen. In dem angeführten Lehnsverzeichnisse werden sie zwar nicht alle Herrn und Ritter genannt, sondern nur meistens mit der Partikel von bezeichnet. Ich glaube aber nicht, daß man ihnen deswegen die adeliche Herkunft absprechen darf; wenigstens kommen viele dieser Vasallen, z. B. die Herrn von Bibra, Stein, Herbelstadt, Miltz, Reurieth u. a. m. in spätern Urkunden des 14den und 15den Jahrhunderts ausdrücklich als milites vor.

r) Nach dem Zeugnisse der ausgestellten Lehnsreverse wurden im J. 1317. die damalen angesehenen adelichen Familien von Salza, von Varila, von Fritstet, von Northausen, von Mila, und von Bittleiben, mit vielen Gütern zu Wallersleben, Sonneborn, Brüheim, Siboldsleben, Tüngen, Stutterheim, Altengottern, Wiselbach u. a. m. von Gr. Bertholden beliehen. dipl. Mspt. d. d. Slusungen 1313. in die beate agathe virg.

s) Beilage LXXXI. S. 110.

liegenden Burgen oft mehr interessirte als der Kriegsdienst der Eigenthümer. Den nemlichen Vortheil wuste sich Berthold auch bei einigen anserhalb seiner Grafschaft angesessenen Rittern zu verschaffen. Unter andern versprachen die Herrn von Tüngen, ihm das Schloß Rusenberg, welches sie im Jahre 1333. mit seiner Erlaubniß auf den ihn zuständigen Eichelberg erbauet hatten, gegen männiglich zu öfnen, jedoch mit der Einschrenkung, daß, auf dem Fall, wenn er mit dem Stifte Würzburg Krieg führen würde, sie mit ihrem Hause stille sitzen, und damit keinem Theile beholfen seyn wollten. *t*) Der Grund von dieser Ausnahme lag in der Lehnsverbindung, worinne diese adeliche Familie mit gedachtem Stifte stand, *u*) indem, nach den Grundsätzen des deutschen Lehnrechts, ein Vasall an der Fehde seiner beiden Lehnsherrn keinen Antheil nehmen durfte.

22. Mitten unter so vielen Staatsangelegenheiten, die Graf Bertholden sowohl in- als auserhalb seiner Lande fast unaufhörlich beschäftigten, erblicket man ihn dennoch sehr oft als einen eifrigen Verehrer der Religion und als einen grosen Wohlthäter der Geistlichkeit. Das Wilhelmitterkloster zu Wasungen, wovon uns die hennebergischen Geschichtschreiber nicht die mindeste Nachricht zu geben wissen, hatte ohne Zweifel zu Ende des 13den Jahrhunderts unserm Grafen seinen Ursprung zu verdanken. Ob zwar gleich die eigentliche Fundationsurkunde noch nicht zum Vorschein gekommen ist, so erhält dennoch die von ihm geschehene Gründung desselben dadurch einen ziemlichen Grad von Gewißheit, weil Berthold schon im Jahre 1299. den Brüdern des heiligen Wilhelmsordens das Patronatsrecht über die Kirche zu Wasungen zueignet, *x*) woraus man auf das Daseyn eines kurz zuvor gestifteten und mit dergleichen Ordenspersonen besetzten Klosters um so sicherer schliesen kann, weil von dieser Zeit an die Urkunden desselben ihren Anfang nehmen. In der Folge gelangte es durch die milden Schenkungen der Grafen von Henneberg und verschiedener adelichen Familien zu einen beträchtlichen Vermögen, und erhielte sich bis in das 16de Jahrhundert, wo es zur Zeit der Reformation secularisiret und in ein Cammerguth verwandelt wurde.

Auf

t) Beilage. LXXIX. S. 108.

u) Friesens Würzb. Chron. S. 616. wo die Herrn von Tüngen 1333. dem Bischof Wolfram zu Würzburg, wegen des Schlosses Reusenberg, einen gleichmäsigen Lehnsrevers ausstellten.

x) dipl. Mspt. d. d. an domini M°CC°XCIX° vij ydus decembr.

Auf gleicher Art gründete Berthold im Jahre 1319. zu seines Namens Gedächtniß und zum Heil seiner Seelen, das bekannte Collegialstift zu Schmalkalden und besetzte es mit zwölf Domherrn, welche unter der Aufsicht eines Dechants stunden. Zu dieser Absicht wählte er die vormalige St. Jacobskapelle, und verwandelte sie in eine Stiftskirche, die zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit, der Jungfrau Maria und des heiligen Eberhards und Egids erbauet wurde. Das Stift selbst erhielt von ihm ansehnliche Privilegia, wodurch unter andern die Domherrn und ihre Güther von aller Steuer, Bethe und andern Beschwerungen wie auch von der Unterwürfigkeit der weltlichen Jurisdiction befreiet wurden. Zur Unterhaltung der geistlichen Herrn setzte der Graf für einen jedem derselben eine Präbende von 25. Pfund Heller aus, und begabte zuletzt das Stift mit vielen Ländereien und Gefällen zu Lengfeld, Fladungen, Ramsbach, Münnerstadt, Mellerstadt, Breitenau, Rodach, Sülzbach, Ummerstadt, Steinhaug, Walbar, Bachfeld, Steinheit und andern mehr. *y)* Bischof Gottfried zu Würzburg, in dessen Sprengel dieses Stift gelegen war, ertheilte demselben die nöthige Bestätigung, *z)* und gab, vermöge seiner Episkopalgerechtsame über Henneberg, dem Grafen die Erlaubniß, die Pfründen des neuen Stiftes, nach eigenem Gefallen, zu verleihen. *a)* Auserdem legte Berthold, nach der gewöhnlichen Denkungsart seiner Zeit, gegen die Hennebergischen Klöster zu Veßra, Trostadt, Rora, Herrn- und Frauenbreitingen, Georgenzell u. a. m. wiederholte Beweise seiner frommen und milden Gesinnungen am Tage, und man könnte aus gedruckten und ungedruckten Urkunden ein langes Register von dergleichen Schenkungen, Vermächtnissen und Pfandschaften anfüllen, wenn man nicht besorgen müste, durch dergleichen micrologische Nachrichten, die ohnehin eigentlich zur Klostergeschichte gehören, den Leser zu ermüden und das Urkundenbuch über die Grenzen zu erweitern. In einem Zeitalter, wo die Religion mit so vielen Menschensatzungen und Misbräuchen verwebet war, — wo die ewigen Strafen der Sünden, eben so gut wie die zeitlichen, von der Kirche und ihren Dienern mit baaren Gelde (pro remedio animae et remissione peccatorum) abgekauft werden konnten — wo es eine der vornehmsten Religionslehre war: „daß man den Himmel nicht anders als durch fromme Stiftungen, reichliches Almosen, und Beschenkung der Geistlichkeit erhalten könne" — da wars wohl kein Wunder, wenn die Klerisei, welche des Himmels Schlüßel in Händen hatte, dieses fromme Vorurtheil

y) s. die Urk. in Kuchenbecker. anal. Hass, T. I. p. 135.

z) Friese am a. O. S. 611.

a) dipl. Mspt. d. a. 1328.

sorgfältig benuzte, um sich auf Kosten des Landesherrn zu bereichern und dem unthätigen Leben der Mönche mehr Bequemlichkeit zu verschaffen.

23. Nach so vielen rühmlichen Thaten starb Graf Berthold den 15den April 1340. zu Schmalkalden, *b*) allwo man, aus besonderer Verehrung seines vortreflichen Charakters, sein Herz in dem von ihm gegründetem Collegiatstifte aufbewahrte, den verblichenen Körper aber in dem Kloster Veßra in die Gruft versenkte. Die Geschichtschreiber geben ihm den Beinamen des **Weisen**, und in der That dürfte wohl keiner der damaligen Fürsten auf diesen glänzenden Ehrentittel mit mehrerem Rechte Anspruch machen können, als eben dieser Graf Berthold **VII.** (X) von Henneberg, von welchem dieses Jahrhundert so viele Merkwürdigkeiten empfieng, die seinen Namen unter den berühmtesten Fürsten Deutschlands des mittlern Zeitalters unvergeßlich machen. Aus allen seinen Handlungen, deren vielleicht noch manche unter dem Staube der Vergessenheit vergraben liegen, leuchtet die Gröse seines Geistes hervor, der mit bewundernswürdigen Einsichten alle Gelegenheiten meisterhaft zu benutzen wußte, um die engen Schranken seines Würkungskreises zu erweitern. Seine Klugheit verschafte ihm ein ununterbrochenes Zutrauen der deutschen Kaiser, die Hochachtung vieler angesehenen Reichsfürsten und einen mächtigen Einfluß in das damalige Staatssystem, wobei er immer eine vorzügliche Rolle spielte, die sein Andenken in der Geschichte ehrwürdig machet. Unter der Regierung dieses weisen Fürsten erreichte das gräfliche Haus Henneberg, durch viele beträchtliche Acquisitionen, den höchsten Gipfel seines Ansehens, und es möchte wohl wenig fehlen, daß in jenem Zeitraum die Grafschaft Henneberg nicht einen der ansehnlichsten und mächtigsten Staaten Deutschlandes ausgemacht habe.

Berthold ist zweimal vermählt gewesen; erstlich: mit Jutta Adelheit, *c*) einer Tochter Landgraf Heinrichs zu Hessen, die ihm im J. 1284. angetrauet wurde. *d*) Sie starb im J. 1317. *e*) nachdem sie kurz zuvor dem Kloster Ilm nach der damaligen

b) Spangenb. S. 350. Schminck. Monim. Hass. T. II. p. 430. not. *a*)

c) So nennet sie ein Anniversarium vom Jahre 1385. in der Beilage Num. CXL. S. 173.

d) Nohii Chron. Hass. ap. Senckenb. Select. jur. et hist. T. V. p. 431. Kuchenbeck. annal. Hass. Coll. VIII. p. 386.

e) Dies erhellet aus einer Urkunde de dato Schleusingen 1317. non. Kal. April, worinne Gr. Berthold, zum Seelenheil seiner verstorbenen Gemahlin Adelheit, dem Kloster

ligen Sitte, 21 Mark Silbers, zu Begehung ihres Jahrgedächtnisses, vermacht hatte. *f*) Der Graf trat darauf mit Annen, einer Tochter Graf Konrads von Hohenloh, in die zwote Ehe, welche aber durch ihrem im Jahre 1323. erfolgten Tode abermals getrennet wurde. Von dieser hatte er keine Kinder; die erste hingegen hinterließ ihm vier Söhne und eine Tochter, als:

1) Heinrich VIII. (XII.) Seine Geschichte wird der Gegenstand des nächsten Hauptstüks seyn.

2. Johann I. gelangte, nach dem im Jahre 1347. ohne männliche Erben erfolgtem Ableben seines ältern Bruders, zum Besitz der väterlichen Lande, theilte aber mit seiner Schwägerin, der Gräfin Jutta zu Henneberg, die alte und neue Herrschaft *g*) und wurde der fernere Stammvater dieses gräflichen Hauses. Von ihm wird der Verfolg der Geschichte weiter reden.

3. Berthold XI. (XIII.) begab sich in dem Johanniterorden, bei welchem er 1338. die Stelle eines Meisters begleitete, *) und die Ansprüche, welche das Ordenshaus auf die Pfarrei zu Kirchheim machte, gegen Graf Günthern zu Kefernburg glüklich durchsetzte. *h*) Daß er in den folgenden Jahren als Comthurherr zu Kühndorf vorkommt und in dieser Eigenschaft (1348.) dem Kloster Herrnbreitingen einige Güter zu Utendorf und Diemarsheim zugeeignet; *i*) auch nachher sich einigemal auf den kaiserlichen Hoflägern zu Frankfurt und zu Brün befunden habe, *k*) ist alles, was man von ihm zu sagen weiß. Wenn es wahr wäre, daß er, nach Spangenbergs Zeugniß *l*) erst im Jahre 1411. gestorben sey; so müßte er ein seltenes Alter von etlichen 90 Jahren erreichet haben.

4. Ludewig I. (II.) ergrif den geistlichen Stand und wurde Kustos des Stifts Bamberg und Pfarrer zu Schmalkalden. Beide Titel führte er in einer Urkun-

ster Breitingen einige Güther zu Luckardshausen übergiebt. Kuchenbeck. annal. Hass. Coll. XII. p. 356.

f) Iovius Chron. Schwarzb. P. 207.

g) S. den 1ten Th. dieser Gesch. S. 155.

*) In einer Urk. vom Jahre 1341. nennt er sich: Frater Bertholdus de Henneberg Prior humilis per Alemanniam – domorum ordinis sancti Ioannis hospitalis Ierosomilitani – ap. Wurdwein. subsid. dipl. T. II. p. 430.

h) Beil. Num. XCI. S. 117.

i) Dipl. de an. 1348. in Schöteg. et Kreysig. diplomata. Tom. III. p. 533. Num. VII.

k) S. Rudemanns Altmärkische Historie p. 185. und 198. wie auch Lusat. super. dipl. cont. p. 14. wo Graf Berthold unter dem Gefolge K. Karls IV. mit aufgeführet ist.

l) S. 352.

kunde vom J. 1336. worinne er der Bürgerschaft zu Schmalkalden die Erbauung eines Hospitals gestattete, dabei aber sich die geistlichen Gefälle darinne vorbehielte. *m*) Sein Vater setzte ihm 40 Mark Silbers zum Unterhalte aus, womit er ihn auf Einkünfte zu Münnerstadt, Schleusingen und Jüchsen assignirte. *n*) Im Jahre 1347. erscheinet Ludewig als Domherr zu Magdeburg und verglich sich mit seinem Bruder, Johann I. auf eine jährliche Appanage von 150 Pfund Heller, wogegen er auf alle weitere Erbansprüche an den hennebergischen Landen Verzicht leistete; jedoch aber auf dem Fall, wenn seine zwei ältern Brüder ohne Erben abgehen würden, sich die Erbfolge ausdrüklich vorbehielt. *o*) Die Zeit seines Absterbens ist unbekannt.

5. Elisabeth vermählte sich an Burggraf Johann II. zu Nürnberg, *p*) dessen Enkel, Friederich VI. zum Kurfürsten zu Brandenburg erhoben wurde. Von dieser Zeit an ist sie die Stammmutter dieses königlichen Kurhauses. Sie starb den 22. May 1375. in einem hohen Alter, und lieget im Kloster Birkenfeld begraben. *q*)

Drittes

m) Dipl. in Kuchenbecker. l. c. Coll. I. p. 145.

n) Beilage Num. XCIII. S. 120.

o) Beilage Num. CV. S. 128.

p) Rensch Brandenb. Cederhayn, S. 292. Von dieser Gräfin erzählet zwar Spangenb. S. 314. daß sie bei ihrer Vermählung die Städte Hildburghausen, Eißfeld und Heldburg erhalten habe; allein diese Angabe ist offenbar unrichtig, indem diese drei Aemter noch im Jahre 1347. zur Pflege Coburg gehörten und damalen der verwittibten Gräfin Jutta, Heinrichs VIII. (XII.) Gemahlin, in dem mit ihrem Schwager, Johann I. errichteten Erbsonderungsvertrag, ausdrüklich mit zugetheilet wurden. (s. den 1ten Th. S. 155.) Zuerst im J. 1353. kommen gedachte Städte an Burggraf Albrechten zu Nürnberg, welcher sie durch die Vermählung der Gräfin Sophie, einer hennebergischen Erbtochter, an sich brachte.

q) v. Schütz corp. hist. Brandenb. dipl. Abtheil. II. p. 71. Das Vorgeben, als ob diese Gräfin von ihrem Schwiegervater, Burggraf Friedrichen IV. 1352. mit Gift hingerichtet worden, (s. die addit. ad Lambert. Schaffnaburg. ad a. 1352. ist ganz falsch, und schon vom Falckenst. in antiq. Nordg. P. III. p. 149. aus guten Gründen widerlegt worden.

Drittes Hauptstück.

Geschichte Graf Heinrichs VIII. (XII.) und seines Bruders Johann I. welcher, nach dem, ohne männliche Erben des Erstern, erfolgten Ableben, den hennebergischen Stamm fortpflanzet.

24.

Das warnende Beispiel der im Jahre 1274. geschehenen Vertheilung der hennebergischen Lande, hatte vermuthlich in diesem gräflichen Hause den Grundsatz hervor gebracht, daß man allemal dem erstgebohrnen Sohn, nach der alten fränkischen Ursitte, die alleinige Lehns- und Landesfolge gestattete, und hingegen die jüngern Söhne insgemein mit einem lebenslänglichen Genuß gewisser Einkünfte abzufinden pflegte. Dieses Majorat hatte Graf Berthold VII. (X.) schon im Jahre 1310. eingeführet; es schränkte sich aber blos auf einige Regierungsvorzüge ein, wodurch dem Aeltesten der Familie nur die alleinige Verleihung und der alleinige Empfang der Lehne zugestanden wurde. *r*) Er brauchte daher, zu Verhütung einer künftigen Länderzerstückelung, noch die Vorsicht, seine jüngern weltlichen Söhne. Bertholden XI. (XIII.) und Johannsen I. dahin zu bewegen, daß sie im J. 1316, zum Vortheil ihres ältesten Bruders, Heinrichs VIII. (XII.) auf die hennebergische Lande Verzicht leisteten, und nur auf dem Fall, wenn Lezterer ohne Erben versterben würde, sich die Succeßion vorbehielten. *s*) Auf diese Art wurde also das ausschliessende Recht der Landesfolge dem Graf Heinrich vorläufig versichert, und nach Bertholds Tode kam derselbe (1340) nunmehro zum alleinigen Besitz der Grafschaft Henneberg. Seine Regierung, welche er als ein bejahrter Herr antrat, fasset nur einen kleinen Zeitraum von 7 Jahren in sich, und liefert außer demjenigen, was bereits oben *t*) von ihm erzählet worden, wenig Merkwürdiges. Schon im Jahre 1312. vermählte er sich mit der Marggräfin Jutta von Brandenburg, die ihm einen Theil der Pflege Koburg, als Heirathsguth, zubrachte, wodurch der meiste Grund zur damaligen Vergröserung dieses gräflichen Hauses geleget wurde. (S. 42.) Mit dieser

r) Dipl. in Höns Cob. Hist. B. 2, S. 40.
s) Beilage Num. XXIX. S. 27.
t) Im ersten Theil, S. 149. f.

dieser Jutta stand Heinrich im 4ten Grade der Blutsverwandschaft, *u)* und nach der Sitte damaliger Zeiten, wo man die verbotenen Grade noch sehr weit triebe, mußte man in dergleichen Fällen die päbstliche Dispensation mit schwerem Gelde erkaufen. Es mochte zwar dem Grafen sehr überflüßig scheinen, zu einer ohnehin erlaubten Sache, vom römischen Hofe noch eine besondere Erlaubniß auszuwirken. Allein der Bannstrahl, der deswegen über ihn ergieng, nöthigte ihn bald, sich dem geistlichen Gesetze zu unterwerfen, und auf vieles Bitten wurde ihm, ohnfehlbar gegen eine ansehnliche Geldsumme, die päbstliche Dispensation ertheilet, *x)* und die erkannte Exkommunikation wieder aufgehoben. *y)*

An den öffentlichen Angelegenheiten nahm Heinrich, bei Lebzeiten seines Vaters, einen beträchtlichen Antheil. Insonderheit ergriff er bei der zwistigen Königswahl zwischen den beiden Herzogen, Ludwigen von Baiern und Friedrichen von Oesterreich, die Parthie des Erstern, wohnte (1322) der entscheidenden Schlacht bei Mühldorf mit bei, und fochte ritterlich für die Rechte König Ludewigs. (z) Im Jahre 1324 führte er, in Abwesenheit seines Vaters das Gouvernement über die Mark

u) Die Familienverbindung Graf Heinrichs mit der Jutta erhellet aus folgender Stammtafel:

Gr. Poppo VII. (XIII.) von Henneberg † 1245. Mit seinen 2 Gemahlinnen zeugte er:

Heinrichen III. (VIII.) Grafen von Henneb. † 1262.	Hermann I. (II.) Grafen von Henneberg, † 1290.
Berthold V. (VIII.) Stifter der Schleusingl. Linie, † 1284.	Jutta, die Gemahlin Marggr. Otten, des Langen, zu Brandenburg.
Berthold VII. (X.) † 1340.	Hermann, Marggr. zu Braudenburg.
Heinrich VIII. (XII.)	Jutta vermählt sich mit dem gegenüberstehenden Gr. Heinrich.

x) Dipl. de ao. 1320, in Höns Cob. Histor. B. II. S. 45.

y) Beilage Num. XXXV. S. 64.

(z) Spangenb. S. 355.

Mark Brandenburg, (a) und bald darauf (1325) leistete er dem Bischof Wolfram zu Würzburg wider dem Abt Heinrich zu Fulda wichtige Dienste; hatte aber das Unglück in dieser Fehde in Fuldaische Gefangenschaft zu gerathen. b) Indessen vermittelte Kurfürst Matthias zu Mainz 1328 zwischen beiden Theilen einen Vergleich, und bewarb sich dabei um Graf Heinrichs Entlassung, welche aber eher nicht erfolgte, bis sein Oheim, Landgraf Otto zu Hessen und sein Vater Graf Berthold, sich gegen dem Abt reversiret hatten, daß diese Gefangenschaft niemalen gerächet werden sollte. c) Dieses feindliche Verhältniß verwandelte sich nachher (1329) zwischen beiden Theilen in eine Freundschaftsverbindung, indem Abt Heinrich zu Fulda den Grafen zum Burgmann auf dem Schlosse Saleck annahm und ihm dafür 50 Pfund Heller jährlicher Einkünfte auf die Stadt Hammelburg verschrieb. d) Mit besserm Glücke focht Heinrich im Jahre 1329 für sein eigen Interesse wider Günthern von Salza, als damaligen Inhaber des Thüringischen Schlosses Scharfenberg. Man weiß zwar nicht, was den Streit betroffen habe; soviel ist aber gewiß, daß gedachtes Schloß von dem Grafen erobert, und Günther genöthiget wurde, ihm dasselbe mit allem Zubehör gänzlich abzutreten. e) Außerdem erblicket man ihn in vielen von seinem

a) Dies beweiset eine Urk. vom J. 1324. worinne Heinrich als Capitaneus Marchiae Brandenburg. aufgeführet wird. S. Gercken Fragm. March. T. III. p. 52.

b) Schannat. hist. Fuld. p. 219. Diesen Vorgang erzählet Spangenberg S. 257. zwar vom Graf Heinrichen VI. (XI.) zu Henneb. Ascha; ich habe aber schon im 1ten Th. dies. Gesch. S. 327. Not. g) aus urkundlichen Nachrichten erwiesen, daß der in jener Fehde gefangene Graf Heinrich von Henneberg zur Schleusinger Linie gehöre, und ein Sohn Bertholds VII. (X) gewesen sey.

c) Dipl. de ao 1327. in Schannat. Fuld. Lehnhof, p. 364.

d) Dipl. de ao 1329. in Schannat. l. c. p. 226. und in Lünigs Corp. jur. feud. T. I. p. 1829.

e) S. die Urkunde vom Jahre 1329. in Krausens Hildburgh. Landeshistor. Th. 3. S. 16. Das dermalen eingegangene Schloß Scharfenberg lag in Thüringen bei dem Kloster Weisenborn und gehörte den Herren von Salza, welche in dieser Gegend stark begütert waren. (S. die Histor. der Herren von Salza in den Samml. zur S. Gesch. Th. 7. S. 321.) Seit dessen Eroberung machte dasselbe ein Zubehör der Grafschaft Henneberg aus und fiel in der Theilung vom J. 1347. zur Hälfte an die Gräfin Jutta, Heinrichs Witwe, nach deren Tode es ihrer Tochter, der Burggräfin Sophia zu Nürnberg, neben der Herrschaft Schmalkalden, zugetheilet wurde. (s. den 1ten Th. S. 162.) Dieser Antheil an Scharfenberg kam durch den bekannten Kaufkontrakt vom J. 1360. an Hessen und Henneberg, und beide Häuser hatten von nun an dieses Schloß im gemein-

Vater Bertholden ausgestellten Urkunden, die seine Theilnehmung an den innern Hausangelegenheiten beweisen, und aus andern Umständen läßt sich mit Wahrscheinlichkeit schliessen, daß er schon, bei Lebzeiten seines gedachten Vaters, in denjenigen Landen, die ihm seine Gemahlin, die Marggräfin Jutta von Brandenburg, zugebracht hatte, die alleinige Regierung geführet habe. Ohne Zweifel geschahe es in dieser Hinsicht, daß Heinrich im Jahre 1329 vom Abt Ludewig zu Hersfeld mit der Wildbahn auf dem Pleß für seine Person alleine beliehen wurde, *f*) weil dieses Lehnstück vermuthlich eins von denjenigen war, welche das Haus Brandenburg von der dasigen Abtei zu Lehen trug und im Jahre 1314. an Henneberg abtrat. *g*) Heinrichs frühzeitige Ansprüche auf die Regimentsführung mögen überhaupt etwas ins Uebertriebene gefallen seyn, und es gereicht ihm eben nicht zum Ruhme, daß sein Vater sich deswegen sogar bei dem Könige Friederich beschwerte und von demselben (1326) die Versicherung auswürkte, ihn gegen die Gewaltthätigkeiten seines Sohnes zu schützen, und durchaus nicht zuzugeben, wann Lezterer ihn, bei lebendigem Leibe, von seiner Herrschaft verdrängen wollte. *h*)

25. Nach einem langen Zeitraum erreichte erst Graf Heinrich das Ziel seiner Wünsche durch den Tod seines Vaters, (1340.) und trat (1340.) die vollständige Regierung der Hennebergischen Lande an. Er war in der Schule eines klugen und ökonomischen Vaters gebildet worden und zeigte sich derselben durch eine weise Regierung und durch eine ansehnliche Acquisition würdig. Gleich anfangs (1342) nahm ihn der Erzbischof Heinrich zu Mainz zum Burgmann auf dem thüringischen Schlosse Mühlberg an, und bezahlte ihm dafür 250. Mark Silbers; jedoch unter der Bedingung, daß der Graf dagegen von den zu seinem Schlosse Scharfenberg gehörigen Gütern dem Erzstifte 25. Mark jährlicher Einkünfte lehnbar machen und solche von

meinschaftlichen Besitz, und errichteten deshalb die gewöhnlichen Burgfrieden. Mit dem Anfange des 15den Jahrhunderts verschwindet Scharfenberg aus der Hennebergl. Geschichte und kommt dagegen, ohne daß man weiß, wie? — als eine Besitzung der Landgrafen von Thüringen vor, von welchen es an verschiedene vom Adel verliehen wurde. (S. Brückners Gothail. K. u. Schulenstaat, Th. 1. St. 11. S. 174. f.)

f) Beilage num. LXVII. S. 90.

g) s. die Urk. in Gruneri Opusc. Vol. II. p. 100.

h) Dipl. in Baumann. voluntar. Imper. conform. &c. p. 105.

von selbigem als ein Burglehen empfangen mußte. *i)* Ungleich wichtiger ist der Erwerb des Schlosses und Amtes Ilmenau, welches Heinrich im Jahre 1343. von Graf Günthern zu Kefernburg um 2000 Mark Silber käuflich an sich brachte und dadurch seiner Herrschaft einen beträchtlichen Zuwachs verschafte. *k)* Dieses Schloß trugen zwar die Kefernburger von alten Zeiten her vom Hause Thüringen zu Lehen; der dasige Landgraf Friedrich, der Ernsthafte, entsagte aber, aus besonderer Freundschaft gegen Graf Heinrichen, seinem Lehnrechte, und stellte ihm hierüber einen förmlichen Verzichtsbrief aus. *l)* Wahrscheinlich gründete sich diese Gefälligkeit auf eine Familienverbindung, welche kurz zuvor durch die Verlobung der Gräfin Katharina, Heinrichs Tochter, mit dem jungen Landgrafen Friederich, dem Strengen, zu Stande gekommen war. *m)* Allein eben diese Verbindung veranlaßte bald darauf zwischen beiden Herren, in Ansehung des von dem Landgrafen geforderten Heirathsgutes, ein grosses Misverständniß, welches, wie ich bereits oben *n)* umständlich erzählet habe, zu einem öffentlichen Krieg ausschlug, zulezt aber (1346.) durch Vergleich gütlich beigeleget wurde.

Unmittelbar nach diesen kriegerischen Auftritten befande sich Heinrich auf dem Reichstage zu Nürnberg und empfieng allda vom Kaiser Ludewig IV. die Beleihung über die neu erbaute Burg zu Schweinfurt, *o)* welche Graf Berthold VII. (X) schon im Jahre 1310. mit kaiserlicher Bewilligung angeleget und als ein Reichsburglehn empfangen hatte. *p)* Der Regel nach waren zwar die Töchter von der Erbfolge, besonders in dieser Art von Lehen, welche die Vertheidigung eines Schlosses zum Gegenstand hatte, ganz ausgeschlossen, und da bei Heinrichen nunmehr alle Hofnung zur männlichen Nachkommenschaft verschwunden war, so würde ohnfehlbar diese Besitzung, nach seinem Tode, an seinem Bruder und Nachfolger, Graf Johannsen, über-

i) Dipl. d. d. Eltevil off den andirn Tag nach St. Petir = u. Paulstag 1342. in Schumachers Nachr. zur S. Gesch. 4te Sammlung, S. 47.

k) Beilagen Num. C. u. C.I. S. 124.

l) Beilage Num. C II. S. 126.

m) In der jetzo Note *l)* angeführten Urkunde vom Jahre 1343. nennet Landgraf Friederich von Thüringen den Graf Heinrich von Henneb. ausdrücklich seinen Schwe-her, und man kann daher sicher schliessen, daß dessen Tochter schon damalen an den Sohn des Landgr. wenigstens verlobt gewesen, obgleich alle sächsische Geschichtschreiber diese Heirathstraktaten in das Jahr 1344. setzen.

n) s. den 1ten Th. S. 149. f.

o) D.pl d. d. Nürnberg am S. Jakobstage 1346. in Gruneri opusc. Vol. I. p. 277.

p) Beilage Num. XIII. S. 12.

gegangen seyn. Allein Heinrich wußte es jetzo dahin zu bringen, daß ihm das Schloß zu Schweinfurt, in Rücksicht seiner, dem Reiche geleisteten Dienste, auf Söhne und Töchter verliehen, und solchergestalt dem Leztern die Erbfolge darinne gesichert wurde. Ohne Zweifel hatten die beträchtlichen Geldsummen, die Heinrich von dem Kaiser zu fordern hatte, in dessen gegenwärtige Willfährigkeit einen starken Einfluß. Denn, gleich nach dieser Belehnung (den 26. July, 1346.) bekannte sich Ludewig gegen den Grafen nicht nur zu einer Schuld von 1000. Pfund Heller, *q)* sondern er stellte auch wenig Wochen darauf (den 22. August) ein weit grösseres Schuldbekenntniß von sich, worinne er Heinrichen für seine Dienste und dabei gehabten Schaden 5000. Mark Silbers und 4800. Pfund Heller zu zahlen versprach und ihm dafür die Hälfte der zwei Städte und Schlösser, Gemünde und Rotenfels, mit allen ihren Zugehörungen, zum Unterpfand einsezte. *r)*

26. Von Heinrichs übrigen Regierungsgeschäften weiß ich weiter nichts Merkwürdiges anzuführen, als daß er im Jahre 1346. das im heutigen Fürstenthum Koburg gelegene Dorf Waldsachsen an Ditterichen von Koburg, gegen dessen Guth zu Neuses, vertauschet habe; jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Inwohner des genannten Dorfs dem hennebergischen Landgerichte unterworfen bleiben sollten. *s)* Desto zahlreicher sind die Urkunden, welche seine frommen Gesinnungen gegen die Geistlichkeit betreffen. Er übergab dem Kloster Sonnenfeld die Zehenden zu Bienbach und Oberwasungen, *t)* — stiftete (1333) in der Johanniskapelle zu Kloster Veßra einen Altar zur Küsterei — schenkte (1336) den dortigen Mönchen den Fischzehend zu Gumbertshaußen — bestätigte eben diesem Kloster (1339.) den Besitz des Weinzehenden zu Schweinfurt, und zulezt (1347.) vermachte er demselben 27 Malter Korns zu Pfersdorf und einige Gefälle zu Jüchsen, zum Seelenheil seiner Vorfahren, *u)* Er starb den 10ten September 1347. zu Schleusingen, ohne männliche Erben, und wurde in das Kloster Veßra begraben. *x)* Ein alter Geschicht

q) Dipl. de dato Nürnberg am Mitwochen nach St. Jakobstag 1346. in Gruner. l. c. p. 278.

r) Beilage Num. CCLXXXVI. S. 469.

s) Beilage Num. CIII. S. 127.

t) Dipl. in Schöttg. et Kreyſ. T. III. p. 688.

u) Dipl. Mſpt. von den Jahren 1333. 1336. 1339. und die Beil. Num. CIV. S. 128.

x) Cranz Metropol. L. IX. C. 18. Spangenberg S. 372. und Glaser S. 137. seßen den Sterbetag einstimmig auf den 10den Sept. 1347. und man kann diese Angabe um deswillen

schichtschreiber leget ihm den Beinamen eines reichen und mächtigen Herrns bei, *y*) und in der That bezeugen auch zwo Urkunden vom Jahre 1346. daß seine Kammerkasse in sehr guten Umständen gewesen sey, weil ihm der Kaiser Ludewig alleine 5000. Mark Silbers und 5800. Pfund Heller schuldig war. Ueberhaupt hatte die Grafschaft Henneberg, bei Heinrichs Lebzeiten, durch den Erwerb so vieler beträchtlichen Länderstücke, den höchsten Gipfel ihres Ansehens und einen ungemein grossen Umfang erlanget. Nur Schade, daß er sich so wenig um die fortdauernde Grösse seines Hauses bekümmerte, sondern einen grossen Theil der hennebergischen Lande seinen Töchtern zuwandte; denn, vermöge einer auf seinem Sterbebette gemachten Verordnung, wurde die neue Herrschaft oder die sogenannte Pflege Koburg, welche einen grosen Theil der Grafschaft ausmachte, durch die bereits oben *z*) angeführte Theilung vom Jahre 1347. ganz davon abgerissen, und seiner hinterbliebenen Gemahlin und ihren Töchtern zugetheilet. Daß Erstere aus dem Hause Brandenburg entsprossen, und eine Tochter des Marggrafen Hermanns gewesen, habe ich schon in der vorhergehenden Geschichte (S. 42.) erwähnet. Sie überlebte ihren Gemahl noch 6 Jahre, und blieb im Besitz der ihr zugetheilten Lande, wovon jedoch manches Stück durch Verkauf und Pfandschaft veräußert wurde. *a*) Dieses Schicksal traf unter andern auch ihre Hälfte an dem Schlosse Scharfenberg, welche sie im Jahre 1349. einigen Thüringischen Edelleuten, um 1100. Pfund alter Heller, versezte, *b*) wodurch diese Besitzung,

willen für richtig annehmen, weil Heinrich kurz zuvor (den 22ten August) dem Kloster Veßra verschiedene Einkünfte vermacht hatte. (Beil. Num. CIV. S. 128.) Um so auffallender ist es, daß man schon am 21. Sept. und also 11 Tage nach seinem Tode, zwischen der verwittibten Gräfin Jutta und ihrem Schwager Johann dem I. eine förmliche Landestheilung zu Stande gebracht hatte. (S. den 1ten Th. S. 242.) Denn, wenn auch gleich damalen noch nicht gebräuchlich seyn mochte, dergleichen Geschäfte 30 Tage lang, von Zeit des Sterbetags, zu verschieben, so ist doch immer zu verwundern, wie eine so wichtige Ländertheilung in 11 Tagen hat vollendet werden können. Aber eben diese Geschwindigkeit giebt einen Beweis ab, daß Graf Heinrich, noch vor seinem Tode, eine Verordnung gemacht hatte, welche Lande seiner Gemahlin und Töchtern zugetheilet werden sollten; mithin hatte man nicht nöthig, die vires der beiden Landesportionen genau zu untersuchen.

y) Trithem. Chron. Hirsaug. T. II. p. 195.

z) S. den ersten Theil, S. 155.

a) Ebendas. S. 157.

b) Beilage Num. CVIII. S. 130. In dem nemlichen Jahre versezte auch Graf Johann I. seine Hälfte vom Schlosse Scharfenberg an Heinrichen von Laucha und Fritzen von Lichtenberg um 1300. Pfund Heller. Dipl. orig. d. d. 1349. an den Sunabend vor St. Vitstage.

sitzung, die in der Folge nicht abgelöset worden, ganz von Henneberg abkam. Die Gräfin Jutta folgte im Jahre 1353. ihrem Gemahl in die Ewigkeit nach, und hinterließ die ihr zugefallenen Lande ihren nachstehenden 4 Töchtern, die solche bald darauf unter sich vertheilten.

1. Elisabeth, die Gemahlin Graf Eberhards von Würtenberg, bekam die Schlösser: Irmelshausen, Steinach, Sternberg, Rorenstein, Königshofen, die Hälfte von Schweinfurt, Münnerstadt und Wildberg zu ihren Antheil. Ihr Gemahl verkaufte aber diese ansehnliche Länderstücke im Jahre 1354. dem Stifte Würzburg um 90000 Fl. *) Sie starb im Monat April des 1389sten Jahres.

2. Katharina, die zwote Tochter Graf Heinrichs, verlobte sich zwar im Jahr 1343. mit Landgraf Friederichen dem Strengen zu Thüringen; Lezterer gerieth aber mit seinem künftigen Schwiegervater, wegen der alsbaldigen Einräumung einiger, zur Mitgabe bestimmten hennebergischen Schlösser, in eine heftige Fehde, die erstlich im J. 1346. durch Vermittelung vieler deutschen Fürsten geschlichtet, und dann erst die Heirath vollzogen wurde. c) Der deshalbige Vertrag ist bis jezo noch nicht ausfündig zu machen gewesen, doch läßt sich der Inhalt desselben aus der vom Kaiser Karl IV. im J. 1350. hierüber ertheilten Bestätigungsurkunde einigermassen errathen, aus welcher sich ergiebet, daß Graf Heinrich seinem Schwiegersohn die Succeßion in einem Theil der neuen Herrschaft oder Pflege Koburg zugesichert, und ihm namentlich die Schlösser und Aemter Koburg und Schmalkalden ausgesetzet habe. Landgraf Friederich würkte deswegen (1350) vom Kaiser nicht nur die förmliche Belehnung aus, sondern suchte auch den Marggraf Ludewig zu Brandenburg dahin zu bewegen, daß derselbe zu gleicher Zeit auf sein Erbrecht an der

*) Ebendas. S. 159. In Ansehung der unter dieser verkauften Landesportion befindlichen Reichsstadt Schweinfurt, welche dem Hause Henneberg um 5000 Mark Silber versetzet war, (Beil. Num. LXX. S. 93.) mußte der dortige Stadtrath dem Bischof Albrecht, auf kaiserl. Befehl d. d. Strasburg am Luciätage 1354. die nehml. Huldigung ablegen, welche er 1330. Gr. Bertholden von Henneb. geleistet hatte. Endlich faßte diese Reichsstadt 1361. den Entschluß, die fortdauernde Pfandschaft selbst abzulösen, worauf sie vom K. Karl IV. die ausdrückliche Versicherung erhielte, daß sie nicht mehr verpfändet, noch sonsten des Reichs wegen mit Schulden belästiget werden sollte. (Dipl. Mspt. d. d. Sulzbach 24 nach St. Marci 1361.)

c) s. den 1sten Theil S. 150.

der neuen Herrschaft feierlichst Verzicht leistete. *d)* Worauf sich die Erbansprüche des Marggrafen gegründet haben, kann man nicht mit Gewißheit angeben; Aber wahrscheinlich beruheten selbige auf einer Expectanz und Eventualbeleihung, welche er von seinem Vater, Kaiser Ludewig IV. auf alle und jede zur Mark Brandenburg vormals gehörig gewesene Lande erhalten haben mochte. Da nun gedachte Herrschaft seit 1290. bis 1312. mit dem brandenburgischen Hause vereiniget gewesen war, so glaubte vielleicht Marggraf Ludewig in jener Anwartschaft einen Grund zu finden, auf die koburgischen Lande, nach dem, ohne männlichen Erben, erfolgten Ableben Graf Heinrichs VIII. (XII.) von Henneberg, Anspruch machen zu können. — Nach dem Tode der Gräfin Jutta († den 1ten Febr. 1353.) wollte nun zwar ihr Schwiegersohn, Landgraf Friederich von Thüringen, die ganze neue Herrschaft, kraft der vorhin bemerkten kaiserlichen Belehnung, im alleinigen Besitz nehmen, und würkte zu dem Ende vom Kaiser Karln IV. einige Mandate aus, worinne die dortige Ritterschaft und Landesstände angewiesen wurden, dem Landgrafen zu huldigen und ihn für ihrem Landesherrn zu erkennen. *e)* Da aber seine Gemahlin noch drei Schwestern hatte, denen das natürliche Erbrecht an diesen Landen so gerade hin nicht entzogen werden konnte, so muste Friederich, jener kaiserlichen Beleihung ohngeachtet, sich gefallen lassen, mit seinen beiden Schwägern, Burggraf Albrechten zu Nürnberg und Graf Eberharden zu Wirtenberg, 1353. eine Erbsonderung vorzunehmen, wodurch ihme nur die Schlösser und Städte Koburg, Neustadt, Sonneberg, Neuhaus, Schalkau, Strauf und Rodach von der neuen Herrschaft zugetheilet wurden. *f)* Seine Gemahlin Katharina empfieng nachher (1367.) über diese Landesportion sowohl als über die vom Landgrafen ihr zum Witthum ausgesetzte Pflege Weisenfels vom Kaiser die Beleihung *g)* welche im Jahr 1380. vom Kaiser Wenzel erneuert wurde. *h)* Gegen das Kloster Veßra legte sie dadurch einen Beweis ihrer Milde am Tage, daß sie (1370.) demselben 600. Pfund Heller zur Begehung des Jahrgedächtnisses ihrer verstorbenen Eltern verehrte, und dem dortigen Convent deswegen ihren Hof zu Roßfeld einräumte. *i)* Nach dem Absterben ihres Gemahls († 1381.) übernahm sie in gesammten thüringischen Landen die Vormundschaftliche

d) Beilage Num. CIX. S. 132.

e) Man sehe die deshalbigen Urkunden im 1sten Theil dies. Gesch. S. 256. und in Ludolf Iur. Cam. app. p. 169.

f) s. den 1sten Theil dies. Gesch. S. 161.

g) dipl. in Müllers Staats Cob. Eröf. IV. S. 29.

h) s. die Urk. im 1sten Theil. S. 264.

i) Beil. Num. CXXX. S. 159.

liche Regierung, *k*) und führte solche viele Jahre hindurch, bis an ihr Ende mit dem Ruhm einer vortreflichen Regentin. *l*) Sie starb im Jahr 1397. und wurde in das Kloster Altenzell begraben. *m*)

3. **Sophia**, war anfangs an Landgraf Balthasarn von Thüringen verlobet, *n*) vermählte sich aber nachher an Burggraf Albrechten zu Nürnberg, und bekam in der schwesterlichen Theilung Stadt und Amt Schmalkalden, die Vogtei Breitungen, das halbe Schloß Scharfenberg, die halbe Cent Benshausen, ingleichen die Städte und Schlösser Rißingen, Heldburg, Hildburghausen, Eisfeld, Ummerstadt, Königsberg, Schildeck und Neurlingen. *o*) Sie starb im Jahre 1372.

4. **Anna.** Ihr Vater hatte sie zum geistlichen Stande bestimmt und zu ihrem Unterhalt einige Güther und Gefälle ausgesetzet, welche im Jahre 1353. von ihren

k) Müller am a. O. Erdf. V. S. 36.

l) Chron. terrae Misnens. ap. Mencken S. R. G. T. II. pag. 333. hic (Marchio Fridericus strenuus) reliquit tres filios omnes minoris estatis, quibus bene praefuit mater eorum multis annis domina *Catharina hennebergensis* vsque ad obitum suum.

m) Die Grabschrift, welche Spangenberg S. 366. von den Epitaphio dieser Grafin mittheilet, kann man nicht für ächt erklären, indem darinne ihres Sohnes Friedrichs, als des ersten Kurfürsten von Sachsen gedacht wird, da doch bekannt genug ist, daß dieser zuerst im Jahre 1423. zur Kurwürde gelangte, wo seine Mutter schon 26. Jahre im Grabe gelegen hatte. Desto richtiger mag diejenige Inschrift seyn, die Schlegel in dissert. de cella vet. p. 96. von einem im Kloster Altenzell befindlich gewesenen Grabstein bekannt gemacht hat. Sie lautet also:

Dreyzehenhundert jare nach Christi Geborrt
Siben vnd newnzig schrieb man vortt
an aller Aposteln teylung
begrub man dys Landes tzyrung
von Henneberg Fraw Catherin
tzu Meißen clyne Margkgräfin
Gott laß sie rugen ewiclich
Das bitten wir alle meniglich.

n) s. den ersten Th. S. 151.

o) ebendas. S. 162. allwo ich von den fernern Schicksalen dieser Landesportion die nöthige Nachricht bereits mitgetheilet habe.

ihren 3. verheiratheten Schwestern dem Kloster Sonnefeld, wo sie sich als Nonne einkleiden ließ, eingeräumet wurden. *p)* Ihr Todesjahr ist nicht bekannt.

27. Da Graf Heinrich VIII. (XII.) ohne männliche Erben aus der Welt gieng, so fiel die Grafschaft Henneberg an seinem noch lebenden Bruder

Graf Johannsen I.

welcher nunmehr auf den Schauplatz der Geschichte auftritt, und als der fernere Stammvater dieses gräflichen Hauses merkwürdig wird. In seinen jüngern Jahren befand er sich meistens unter dem Gefolge seines Vaters, Graf Bertholds, dessen Ansehen bei den dänischen und brandenburgischen Höfen, ihm die Freundschaft und das Vertrauen der dortigen Regenten verschafte. *q)* Besonders zeigt sich Johann zum öftern in den Angelegenheiten des königlichen Prinzen Otto von Dännemark und leistete demselben, in den Krieg mit dem Grafen Gerhard von Holstein wichtige Dienste, die ihm zwar anfangs mit vielen Versprechungen zuletzt aber mit Undank belohnet wurden. Nach dem Tode des dänischen Königs, Christophs II. (1333.) dessen ältester Prinz, Woldemar, sich am Hofe Kaiser Ludewigs IV. befande, entstand in diesem Reiche ein Interregnum, welches ganzer 7. Jahre hindurch dauerte. *r)* Graf Gerhard von Hollstein, der schon vorher mit dem König im Krieg verwickelt war, sahe diese Anarchie für eine günstige Gelegenheit an, seiner Schwester-Sohn, den Herzog Waldemar zu Schleßwig, auf dem Thron zu verhelfen, oder ihm wenigstens einen Theil von Jütland zu verschaffen. Nun bemühete sich zwar König Christophs zwoter Prinz, Otto, das väterliche Reich für seine Person zu behaupten; er wurde aber von den tapfern Gerhard (1334.) aus dem Felde geschlagen und sogar als Gefangener nach Segeberg gebracht. *s)* Otto wande sich darauf an Graf Johannsen von Henneberg, und suchte ihn durch sehr vortheilhafte Versprechungen zu seinem Bundesgenossen zu erkaufen. Er machte

p) dipl. in den unschuld. Nachr. ad an 1721. S. 1033. wie auch in Ercks Anmerk. über Glasers Henneb. Chron. S. 128.

q) In den J. 1335. u. 1336 befande sich Gr. Johann eine Zeitlang bei Marggraf Ludewigen zu Brandenburg und bezeuget verschiedene denselben betreffende Urkunden. GerckenCod. dipl. Brandenb. T. I. p. 66. T. III. p. 168.

T. IV. p. 473. u. a. m. Ludewig. Reliq. MSS. T. VII. p. 35.

r) von Holbergs dänische Reichshist. Th. I. S. 420.

s) Pet. Olai Chron. Reg. Dan. ad an. 1334. in Langebeck. Script. R. dan. T. I. p. 132. Es ist daher wohl ein Irrthum wenn Holberg l. c. die Gefangenschaft des Prinzen Otto in das Jahr 1337. setzet.

sich verbindlich, ihm nicht nur die Landschaft Mors zu Lehn zu geben, sondern bekannte sich auch noch überdies zu einer Schuld von 2000. Mark Silbers, welche er dem Grafen auf eben diese Lande versicherte, und zwar mit der Bestimmung, daß Johann, wenn er Graf Gerharden von Holstein zu einem gütlichen Vergleich bewegen würde, die versprochene Gelsumme von den Einkünften zu Mors zu erheben Macht haben sollte. *t)* Ohnfehlbar waren es harte Bedingnisse, unter welchen Johann die Loslassung des gefangenen Prinzen bei dessen Ueberwinder bewerkstelligen muste, *u)* worüber aber die Dänen so unzufrieden waren, daß sie ihm sogar den Vorwurf machten, als habe er sich von Gerharden zu Abschliesung eines so nachtheiligen Vertrags bestechen lassen. Allein der Graf suchte seine Ehre durch ein von den Holsteinern ausgestelltes Zeugniß zu retten, worinne er von dieser Anschuldigung ganz frei gesprochen wurde. *x)* Ob Otto nach seiner erlangten Freiheit, dem Grafen die versprochene Geldsumme bezahlt oder sich sonst gegen ihm erkenntlich bezeiget habe, ist bei diesen Umständen sehr zweifelhaft, wenigstens findet man davon keine Nachricht.

28. Bisher hatte sich Graf Johann meistens im Auslande befunden und wenig oder nichts von den Einkünften der Grafschaft gezogen. Erst nach seiner Rückkehr (1339.) sezte ihm sein Vater, Graf Berthold eine jährliche Rente von 2000. Pfund Heller zum Unterhalt aus, und verschrieb ihm davor das Dorf Fuchstadt und noch verschiedene Gefälle zu Kißingen, Neutlingen und Behrungen, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß er sich seines Erbrechtes an der Grafschaft Henneberg nicht begeben habe. *y)* Dieser letzte Zusatz war ohne Zweifel die Ursache, warum Johann, nach dem bald darauf erfolgten Tode seines Vaters, nicht nur vom Kaiser sondern auch vom Stifte Hersfeld, in Ansehung der hennebergischen reichs- und geistlichen Lehne, die Beleihung auswürkte und dadurch sein Erbfolgerecht sicher stellte. *z)* Sein älterer Bruder Heinrich, der vermöge des eingeführten

t) Beilagen Num. LXXXII. und LXXXIV. S. 111. u. 112.

u) Spangenberg. S. 368. verglichen mit Hamsfortii Chronol. IIda ap. Langebeck. l. c. p. 303. Wo zwar die Verhandlung zwischen Gr. Johannsen von Hennb. und Gerharden von Holstein in das Jahr 1338. gesezet wird; es ist aber aus den not. *t)* angeführten Urkunden zu erweisen, daß selbige im Jahre 1334. geschehen sey.

x) Beilage Num. LXXXV. S. 113.

y) Beilage Num. XCVII. S. 122.

z) Beilagen Num. XCVIII. und XCIX. S. 123.

ten Majoratsgesetzes, zur Regierung kam, lebte schon damalen ohne Hofnung zur männlichen Nachkommenschaft, und beschloß auch in diesem Zustande (1347.) sein Leben. Graf Johann gelangte zwar nunmehro zum Besitz der Grafschaft Henneberg, aber bei weiten nicht in dem Umfange, in welchem sie sein Vorfahrer besessen hatte. Denn Heinrich hatte kurz vor seinem Tode die Verfügung getroffen, daß seiner Gemahlin und den mit ihr erzeugten vier Töchtern die neue Herrschaft überlassen werden möchte, a) und da leztere theils von ihm erworben, theils aber als Heirathsgut seiner Gemahlin anzusehen war; So muste sich Graf Johann, als Landesfolger, gefallen lassen, mit seiner Schwägerin, der verwittweten Jutta, die bereits im ersten Theil dieser Geschichte (S. 155.) erzehlte Hauptvertheilung einzugehen, nach welcher derselben, die ganze Pflege Koburg nebst noch mehrern Länderstücken eingeräumet wurden. Durch die Absonderung eines so beträchtlichen Landes, bekam das Ansehen dieses gräflichen Hauses, einen empfindlichen Stoß: Denn der Antheil, womit sich Graf Johann dermalen abfinden lassen muste, bestand nur in folgenden Schlössern und Aemtern als: Henneberg, Maßbach, Roßdorf, Nordheim, Völkershausen, Frankenberg, Wasungen, Themar, Schleusingen, Maienburg, Ilmenau, Elgersburg, Barchfeld, Wernshausen, das Amt Sand und die Hälfte vom Schlosse Scharfenberg und von der Stadt Schweinfurt. Beide Theile verbanden sich zugleich zum wechselseitigen Beistand, und bestellten, zu Erhaltung ihres eigenen guten Vernehmens, gewisse Schiedsrichter, die ihre künftigen Streitigkeiten entweder nach Mine oder nach Recht beilegen sollten.

29. Der Regierungsantritt unsers Grafen zeichnet sich durch eine Begebenheit aus, die man für einem grosen Mangel seiner Einsichten erkläret, und ihm darüber manche Vorwürfe machet. Er nahm im Jahre 1348. das Burggrafthum Würzburg, dessen Verwaltung die deutschen Kaiser schon in den ältesten Zeiten der Grafen von Henneberg übertragen hatten, vom Stifte Würzburg zu Lehen, und fügte dadurch den Gerechtsamen seines Hauses, eine unverzeiliche Schmälerung zu. Dem Ansehen nach gab das Marschallamt des gedachten Stiftes zu dieser Lehnmachung

a) Dieß bezeuget der im 1sten Theil S. 242. befindliche Theilungsvertrag, vom Jahr 1347. an dessen Schluß die zu diesem Geschäfte ernannte Schiedsrichter ausdrücklich bemerken, daß diese Landestheilung, auf Bitte und Geheiß ihres Herrn, Graf Heinrichs von Henneberg, geschehen sey.

den hauptsächlichsten Anlaß. Bisher war dasselbe nur an verschiedenen Herrnfamilien verliehen gewesen, *b)* jezt wünschte aber der dortige Bischof, Albrecht, dieses Hofamt von einem angesehenen Grafengeschlecht bekleidet zu sehen, um seinem Stifte dadurch einen grösern Glanz zu verschaffen, und an demselben zugleich einen mächtigen Vasallen zu gewinnen, von dem man sich, im Fall der Noth, einen sichern Beistand zu versprechen habe. Diese Absicht konnte Albrecht in der Person Graf Johannsens I. um so leichter erreichen, weil er mit demselben in Familienverbindung stand, *c)* und überhaupt, nach der damaligen Etiquette, es einem jeden Fürsten zur Ehre gereichte, bei einem geistlichen Stifte die Stelle eines Hofbeamten zu bekleiden. Da zu der Würde eines würzburgischen Obermarschalls manche nicht unbeträchtliche Güther und Einkünfte gehörten und die Geistlichkeit eben nicht gewohnt war, dergleichen Vortheile einem andern umsonst zu überlassen, so geschahe es vielleicht in dieser Hinsicht, daß Graf Johann dem Stifte, für die Verleihung des besagten Hofamtes, das Burggrafthum Würzburg und die darzu gehörigen Güther lehnbar machte. Dem sey nun wie ihm wolle, genug er empfieng am 6ten Juny 1348. das Marschallamt sowohl als die Burggrafschaft vom Bischof Albrechten zu Mannlehen, und stellte an dem nehmlichen Tag darüber einen förmlichen Lehnsrevers aus, worinne er sich zur Beobachtung der gewöhnlichen Schuldigkeit eines Vasallen verbindlich machte. *d)* Das auffallendste bei der ganzen Sache war, daß man in

b) Sammlung zur Sächs. Gesch. Th. XI. S. 52. f.

c) Bischof Albrecht war ein gebohrner Graf von Hohenloh, und da Graf Bertholds VII. (X.) von Henneb. zwote Gemahlin, Anna, die Stiefmutter Johansen I. aus eben diesem Hause abstammte, so ergiebt sich die Verwandschaft beider Herrn von selbst.

d) Beide Urkunden sind in Schoettg et Kreys. diplomatar. T. II. p. 608. und in der Samml. zur S. Gesch. l. c. S. 123. u. 125. abgedruckt. Dem Inhalte nach sind sie aber darinne von einander verschieden, daß der im gedachten diplomatario edirte Lehenbrief, neben dem Marschallamte und Burggrafthum auch die Grafschaft Henneberg mit nahmhaft macht, dahingegen Letztere in demjenigen Exemplare, welches die S. Gesch. Samml. mittheilet, nicht mit begriffen ist. Welche von diesen Copien die richtigste sey, muß die Originalurkunde entscheiden, und diese spricht für dem im Schoettg. et Kreys. befindlichen Abdruck, mit welchem sie wörtlich übereinstimmt. Man würde indessen sehr irren, wenn man daraus, daß die Grafschaft Henneberg in diesem Lehnbrief mit eingeführet ist, auf die würzburgische Lehnsherrlichkeit über sämtliche hennebergische Lande einen Schluß machen wollte. Denn da die Urkunde ausdrücklich saget, daß Bischof Albrecht dem Grafen das Marschall- und Burggrafenamt – und die Grafschaft zu Henneberg – die im Herzogthume Franken gelegen und die allein zu den vorgeschrie-

in beiden Urkunden die ganze Grafschaft Henneberg, als ein würzburgisches Lehn mit einführte; da doch eigentlich nur die mit dem Burggrafthum verknüpften Güther in dieser Eigenschaft hätten nahmhaft gemacht werden sollen. Dies war auch wohl ohne Zweifel die Absicht beider Kontrahenten, und es läßt sich aus dem Zusammenhange des Lehnbriefes deutlich abnehmen, daß unter der Grafschaft Henneberg nur blos jene einzelne Theile verstanden worden, wenigstens zeiget die Folge der Geschichte, daß Würzburg in den nachherigen dem Hause Henneberg ertheilten Lehnbriefen die ganze Grafschaft nie habe einfliessen lassen, oder nur auf irgend eine Weise Mine gemacht habe, seine Lehnsherrlichkeit auf selbige auszudehnen.

Mit so wenig Vorsicht auch der Graf bei dieser Verhandlung, besonders in Ansehung der burggräflichen Würde, zu Werke gieng, und so weislich im Gegentheil Bischof Albrecht die Vortheile seines Stifts zu beabsichtigen wuste, so scheinet es doch etwas ins übertriebene zu fallen, wenn man auf der einen Seite die liebe Einfalt, und auf der andern eine intriquenvolle Staatskunst, als die einzigen Maschienen, aufstellet, wodurch dies ganze Geschäfte getrieben und zu Stande gebracht worden sey. *e)* Nach dem Maßstab der heutigen Grundsätze darf man dergleichen Verträge des mittlern Alters nicht beurtheilen, sondern man muß sich in jene Zeiten denken, wo es bei dem schwachen Schutz des deutschen Oberhauptes, für mindermächtige Herren zum öftern eben so vortheilhaft als nothwendig war, ihre Besitzungen der Geistlichkeit zu Lehen aufzutragen und sich dadurch eines Beistandes zu versichern, der zuweilen durch den Bannstral am kräftigsten zu würken pflegte. Eben diese Absicht leget sich bei der gegenwärtigen Lehnsverbindung deutlich genug am Tage. Denn beide Herrn machten sich zugleich gegen einander zum wechselseitigen Beistand verbindlich, und Albrecht versicherte dem Grafen, ihm, als seinem obersten Marschall und Burggrafen, samt seinen Landen gegen männiglich zu vertheidigen und ihm bei dem Besitz der Schlösser Elgerburg, Ilmenau und Scharfenberg auf das kräftigste zu schützen. Diese Verbindung wurde im folgenden Jahre

schriebenen Aemtern gehörten, zu Mannlehen verliehen habe, so musten darunter auch nur diejenigen Güther und Ortschaften verstanden werden, welche mit dem Marschall- und Burggrafenamt verbunden waren. Ob der Koncipient des Lehnbriefs diesen zweideutigen Ausdruck aus Unwissenheit oder aus Gefährde mit einfliesen lassen, läßt sich nicht entscheiden, so viel ist gewiß, daß Würzburg weder davon Gebrauch gemacht, noch sein Lehnrecht auf die Grafschaft Henneberg, die ohnehin zum Theil Reichslehn war, extendiret habe.

e) Samml. zur S. Gesch. Th. XI. S. 56. ff.

re (1349.) dadurch noch mehr bevestiget, daß der Bischof nicht nur das, dem Hause Henneberg zuständige, Schutz- und Schirmvogteiamt über das Stift Würzburg erneuerte, und Graf Johannsen für seinen ewigen Schutzherrn erkannte, sondern auch demselben und seinen Nachkommen das Oefnungsrecht in allen würzburgischen Schlössern und Städten mit der Bestimmung einräumte, daß sogar die darinne gesessene Amtleute und Burgvögte ihm deshalb den schuldigen Gehorsam eidlich zu sichern sollten. Damit auch das gute Vernehmen unter beiden Theilen nicht unterbrochen werden möchte, so wurde am Schluß der Urkunde *f)* festgesetzet, daß die sich ereignenden Irrungen für einem gewillkührten Gerichte durch Tagsatzungen gütlich beigeleget werden sollten. Dieses so festgeknüpfte Freundschaftsband gab bald darauf zu einem Burglehn Anlaß, mit welchem Graf Johann im Jahre 1350. vom Bischof Albrechten auf dem würzburgischen Schlössern Landwehr und Meiningen beliehen wurde. Albrecht wies ihm davor 50. Pfund Heller jährlicher Gefälle auf Meiningen an, und zwar mit dem Beding, daß er solche so lange, bis ihm das Stift 500. Pfund Heller bezahlt haben werde, einheben, in diesem Fall aber die Hauptsumme auf nahgelegene Güther anlegen und selbige von Würzburg, als ein Burglehen, empfangen sollte. *g)*

Wollte man alle diese Verhandlungen, nach der Behauptung eines neuern Gelehrten, *h)* für nichts anders, als für politische Spiegelfechtereien und heimliche Kunstgriffe erklären, wodurch der damalige Bischof zu Würzburg, um die beabsichtigte Erweiterung seiner Lehnsherrlichkeit über die hennebergischen Lande zu verbergen, dem Grafen habe einschläffern oder verblenden wollen, so würde man, meines Erachtens, den Genium jenes Zeitalters ganz verkennen. Verträge und Bündnisse dieser Art, wovon uns die deutsche Specialgeschichte so viele Beispiele liefert, waren damalen zur Erhaltung der innern Ruhe eben so nothwendig als gewöhnlich, ohne daß ein oder der andere Theil dabei eine gefährliche Absicht im Schilde führte, oder die Folgen davon so genau überdachte. Ich will indessen nicht gerade ableugnen, daß Bischof Albrecht, bei dieser Lehnsverbindung, vielleicht auch auf einem baldigen Heimfall vieler beträchtlichen Leehngüter Rechnung gemacht habe, weil das Haus Henneberg-Schleusingen zu jener Zeit auf schwachen Füssen stand, und Graf Johann

f) Sie stehet in Ercks Anmerk. über Glasers henneb. Chron. S. 139. und in den Samml. zur S. Gesch. Th. XI. S. 127.

g) Beilage Num. CX. S. 135.

h) In den Samml. zur S. Gesch. Th. XI. S. 37. f.

Johann der einzige war, auf welchen die Fortpflanzung desselben beruhete. Allein diese für das Stift Würzburg so vortheilhafte Aussicht wurde bald vereitelt: Denn Johann vermählte sich im Jahre 1349. mit Elisabethen, einer Tochter Landgraf Friederichs von Leuchtenberg, und zeugte mit derselben drei Söhne, unter welchen ihm der Aelteste im Besitz der Grafschaft Henneberg und der damit verbundenen Lehngüther nachfolgte.

30. Während dieser Zeit war Graf Günther von Schwarzburg am 30den Januar 1349. von einigen deutschen Fürsten zum Kaiser erwählet, und Karln IV. entgegen gesetzet worden. Ersterer suchte ohne Zweifel auch Graf Johannsen an sein Interesse zu binden, weil er demselben, bald nach der Wahl, den Genuß der Juden zu Mühlhausen einräumte. *i)* Da Günther bei allen seinen grosen Talenten, dennoch eine sehr ohnmächtige Rolle spielte, und noch in selbigem Jahre mit Tode abgieng, so ist sehr zweifelhaft, ob der Graf zum würklichen Besitz dieser Reichseinkünfte gekommen sey. Dem Ansehen nach blieb Johann ohnehin dem Kaiser Karl ergeben, indem er sich nicht allein (1349.) unter seinem zahlreichen Gefolge zu Nürnberg befand, *k)* sondern auch nicht lange hernach (1350.) von demselben mit den hennebergischen Reichslehnen und Regalien beliehen wurde. *l)* Im Gegentheil scheinet der Graf damalen mit dem Hause Schwarzburg eben nicht im besten Vernehmen gestanden zu haben; wenigstens erhellet aus einer Urkunde vom Jahre 1350. daß er mit den beiden Grafen, Heinrichen von Schwarzburg und Friederichen von Orlamünde in einer Fehde begriffen gewesen, von deren Veranlassung man keine nähere Nachricht findet. Dieses Mißverständniß wurde inzwischen in Güte beigeleget und gieng zugleich in ein Freundschaftsbündniß über, nach welchem sich beide Theile anheischig machten, einander gegen männiglich, den Kaiser, den Marggrafen zu Meisen, den Burggrafen zu Nürnberg u. a. m. ausgenommen, mit

i) Beilage Num. CVI. S. 129. Die Juden gehörten eigentlich im ganzen deutschen Reiche dem Kaiser zu, und musten demselben jährlich ein gewisses Kopfgeld entrichten. Diejenigen so Handlung trieben, bekamen gegen Erlegung einer bestimmten Geldsumme, kaiserliche Geleits- und Freiheitsbriefe, und wurden dadurch dem Monarchen ungemein einträglich. Eben diese Einkünfte waren es, die in der gegenwärtigen Urkunde dem Graf Johannsen verliehen wurden, und nach der damaligen Verfassung mag der Genuß derselben allerdings beträchtlich gewesen seyn.

k) Friesens Würzb. Chron. S. 638.

l) dipl. in Schoettg. et Kreysig. diplomatar. T. II. p. 608.

20. Helmen oder 40. Panzern, beizustehen, und den Gewinn nach der Anzahl ihrer Mannschaft zu theilen. Zur Erörterung künftiger Streitigkeiten wurden gewisse Schiedsrichter und Graf Friederich von Orlamünda zum Obmann ernannt, von welchem alle und jede Irrungen nach Mine oder nach Recht entschieden werden sollten. *m)*

31. In eben diesem Jahre zeiget sich Graf Johann als Bundesgenosse des Hauses Brandenburg, woselbst, seit einiger Zeit, (1348.) der falsche Waldamar, auf Veranlassung Herzog Rudolphs von Sachsen, eine seltsame Rolle gespielet und dem Kurfürst Ludewig viel zu schaffen gemacht hatte. Jetztgedachter Herzog, welcher, nach dem erblosen Absterben Marggraf Heinrichs zu Brandenburg, Askanischen Stammes, (1320.) die Erfolge in die erledigte Kurlande mit so vieler Heftigkeit gesuchet hatte, konnte noch immer nicht vergessen, daß ihm selbige vom Kaiser Ludewig IV. entzogen, und dessen ältesten Prinzen, Ludewigen von Baiern, verliehen worden war. (S. 28.) Nach einem langen Zeitraum fand er Gelegenheit diesen Verlust zu rächen. Der junge König Karl zu Böhmen wurde, durch Vorschub des römischen Hofes und einiger Mißvergnügten im Reiche, zum Gegenkaiser erwählet, und er suchte nunmehr seinen Thron durch Unterdrückung des ihm abgeneigten Kurfürsten Ludewigs von Brandenburg, so viel als möglich, zu befestigen. Die Beförderung dieser Absicht war für Herzog Rudolphen ohne Zweifel eine angenehme Beschäftigung, und durch seine Veranstaltung, wurde in der Person eines Müllers ein Abentheuer auf die Bühne gebracht, welches sich für dem schon längst (1319.) verstorbenen Marggraf Waldemar von Brandenburg ausgeben, und die Mark, zum Vortheil des Hauses Anhalt, aus den Händen Kurfürst Ludewigs zurück fordern muste. *n)* So komisch auch dieser Auftritt war, so hatte er doch für die Gegner des Kurfürsten die gewünschte Würkung. Die benachbarten Fürsten erkannten, ihres eigenen Vortheils wegen, den Betrüger für dem wahren Waldamar, und dieser wuste sich durch Unterstützung Kars IV. einen so mächtigen Anhang zu verschaffen, daß er in kurzer Zeit die brandenburgischen Lande in seine Hände bekam.

Bei

m) Beilage Num. CXIII. S. 126.

n) S. Gerckens vermischte Abhandlungen aus dem deutschen Lehnrechte, Th. I. S. 176. wo dieser Gelehrte, aus den glaubwürdigsten Geschichtschreibern damaliger Zeit, manches Zeugniß beibringet, nach welchem es eben nicht mehr zweifelhaft bleibet, daß Herzog Rudolph zu Sachsen diesen Pseudo-Waldamar selbst angestellet habe.

Bei diesen Umständen muste sich der Kurfürst nach fremder Hülfe umsehen, und er ersuchte unter andern auch Graf Johannsen von Henneberg um seinem Beistand. *o)* Das Andenken der vielen Gnadenbezeugungen, welche dieses gräfliche Haus von dem verstorbenen Kaiser Ludewig IV. erhalten hatte, war ohnfehlbar ein starker Beweggrund, daß Johann dem Kurfürsten ohne Verzug mit 22. Helmen und 36. Rennern zu Hülfe kam und ihm die Mark Brandenburg wieder erobern half. Schon am ersten Sept. 1350. bekannte sich Lezterer mit seinem Bruder, Marggraf Ludewig dem Römer, im Feldlager bei Saarmünde, gegen dem Grafen, für seine geleisteten Dienste, zu einer Schuld von 1800 fl. und räumten ihm davor die Stadt Münchenberg zum Unterpfand ein. Beide Herrn bewarben sich zugleich um die Fortsetzung seines Beistands mit der Versicherung, ihm seinen allenfalsigen Schaden, nach dem Ausspruch erkorner Schiedsrichter, ebenfalls zu ersetzen. *p)* Immittelst hatte der falsche Waldamar und seine Anhänger ihren Roman gröstentheils geendiget, und der Kurfürst kam nun wieder zum Besitz seiner Lande. Die Kriegskosten welche er dem Grafen, nach dem geendigten Feldzuge, zu vergüten hatte, beliefen sich auf 9243. Pfund schwäbischer Heller und 279. Schock Groschen, die ihm der Kurfürst (1351.) in einer bestimmten Frist zu bezahlen versprach. *q)*

So beträchtlich auch in den damaligen Zeiten diese Subsidien waren, so hatten sie doch eben keinen vortheilhaften Einfluß in die öconomische Umständen des Grafen, welcher gleich beim Antritt seiner Regierung sich in Schulden vertiefet, und durch manche Pfandschaft seine Lande geschwächet hatte. Jetzo war er vom Neuen genöthiget in der Nachbarschaft ansehnliche Geldsummen aufzunehmen und davor manche Schlösser und Dörfer zu versetzen. Dem Abt Heinrich zu Fulda wurden (1350.) die hennebergischen Schlösser, Nordheim, Roßdorf und Barchfeld samt den darzu gehörigen Ortschaften und Einkünften um 5100. Pfund Heller und 2600. florenzer Gülden, *r)* — den Grafen, Heinrichen und Günthern von Schwarzburg (1351.) das Schloß und Amt Ilmenau um 570. Mark Silbers und 365. Pfund Heller *s)* und in eben diesem Jahre, dem Landgraf Friederich zu Thüringen die hennebergischen Lehnschaften zu Helversleben um 200. Mark Silbers auf 5. Jahre unterpfändlich eingeräumet. *t)* Auf gleiche Art versetzte Johann (1353.)

o) Beilage Num. CXI. S. 136.
p) Beilage Num. CXIV. S. 138.
q) Beilage Num. CXVII. S. 143.
r) Beilage Num. CXII. S. 135.
s) Beilage Num. CXV. S. 140.
t) Beilage Num. CXV. S. 142.

den Rittern von Steinau und Herbelstadt das Schloß und die Stadt Wasungen nebst den Burggüthern zu Bamberg und Hammelburg um 2550. Pfund Heller *u)* — die halbe Stadt Themar samt dem Kirchhof und Gerichten (1356.) an Konraden von Herbelstadt um 2000. Pfund Heller, *x)* und zuletzt (1357.) überlies er den Stadtrath zu Erfurt die Dörfer Kirchheim, Bechstädt und Weringsleuben um 774. Mark Silbers. *y)*

32. Zur Sicherheit der hennebergischen Lande errichtete Graf Johann mit den beiden Landgrafen, Friederichen und Balthasarn zu Thüringen, (1355.) ein Schutzbündniß, dem zu Folge beide Theile einander mit aller ihrer Macht beholfen zu seyn versprachen, und zu Beilegung ihrer eigenen Streitigkeiten gewisse Schiedsrichter ernannten. Um seine Bundesverwanden desto verbindlicher zu machen, gab er ihnen nicht allein die Erlaubniß, die von ihm versetzten Schlösser und Länderstücke einzulösen, sondern er fügte auch die Versicherung hinzu, daß sie auf dem Fall, wenn er künftig dergleichen mehr versetzen oder verkaufen würde, daran allezeit ein Vorrecht haben sollten. *z)* — Im folgenden Jahre befand sich der Graf unter der zahlreichen Menge deutscher Fürsten und Herrn auf den berühmten Reichstag zu Nürnberg, wo Kaiser Karl IV. mit Verfertigung der goldenen Bulle beschäftiget war. *a)* Während seines Daseyns erneuerte der Monarch alle und jede, dem Hause Henneberg, vormals ertheilte Privilegien *b)* und ernannte den Grafen zu seinem kaiserlichen Rath, in der Maaße, daß er beständig mit 14. Pferden und eben so viel Personen den kaiserlichen Hoflägern mit beiwohnen und dagegen des kaiserlichen Schutzes versichert seyn sollte. *c)*

Graf Johann hatte schon ein hohes Alter von 70. Jahren erreichet und er mochte wohl selbst die Vorbothen eines nahen Todes sehr deutlich fühlen, weil er nunmehro darauf bedacht war, eine gewisse Einrichtung zu treffen, wie es nach seinem Able-

u) s. die Urk. in Heims Henneb. Chron. Th. II. S. 11.

x) Beilage Num. CXIX. S. 145.

y) Beilage Num. CXX. S. 147.

z) Beilage Num. CXVIII. S. 144.

a) Index ordinum S. R. S. in comitiis a. 1356. Praesentium in Holzschucher. orat. de comitiis d. a. 1356.

b) dipl. in Schoettg. et Kreys. l. c. T. II. p. 609. d. d. Nürnberg den Januar 1356. Eben diese Urkunde stehet auch in lateinischer Sprache in Höns Koburg. hist. B. II. S. 77.

c) s. die Urk. in Schoettg. u. Kreys. l. c. p. 610.

Ableben mit der Bevormundung seiner noch minderjährigen Kinder gehalten werden sollte. Er verordnete nehmlich den 23den April 1359. daß seine Gemahlin, Elisabeth, unter Mitwürkung des Abts Hermanns zu Veßra und noch einiger adelichen Räthe, die vormundschaftliche Regierung führen, auch im ruhigen Genusse der zu ihrem Witthum ausgesetzten Schlösser, Wasungen, Frankenberg und Schleusingen bleiben, selbige aber, im Fall sie zur zwoten Ehe schreiten würde, wieder abtreten und davor mit einer Summe von 7000. fl. abgefunden werden sollte. *d)* Er starb bald darauf den 2den May, und hinterlies fünf minderjährige Kinder, deren Schicksale ich nachher kürzlich anführen werde. Johann war gerade das Gegentheil von seinem Vater. Denn was dieser, durch kluge Staatsverwaltung erworben hatte, verschwendete jener, durch üble Wirthschaft, so daß er, während seiner 12. jährigen Regierung, manche beträchtliche Länderstücke verpfänden oder gar veräusern muste. Doch war er ein groser Verehrer der Geistlichkeit, und für jene Zeiten machte dies immer den grösten Lobspruch eines Regenten aus.

33. Seine Gemahlin, Elisabeth, eine Tochter Landgraf Friedrichs zu Leuchtenburg, *e)* führte eine zeitlang die vormundschaftliche Regierung, und brauchte gleich anfangs die Vorsicht, nicht nur, wegen der Lehnsempfängniß ihrer drei unmündigen Söhne, vom Kaiser Karl IV. einen Indultschein auszuwürken, sondern auch die hennebergischen Lande dem Schutz des Monarchen zu empfehlen. *f)* Dies leztere war in den damaligen Zeiten um so nöthiger, weil besonders die Raubsucht des Landadels der öffentlichen Sicherheit sehr gefährlich war, und die benachbarte Gegend von demselben durch manche räuberische Einfälle heimgesuchet wurde. Die Gräfin ward sehr bald ein Gegenstand dieser adelichen Sitte, indem verschiedene fränkische Ritter (1359) in die hennebergische Stadt Suhl einfielen und durch Raub und Brand überall die gräulichsten Verwüstungen anrichteten, wovon der Schaden auf 2000 Mark Silbers geschätzet wurde. Ueber diese Vermessenheit beklagte sich die Gräfin bei dem kaiserlichen Landgericht zu Rotenburg, wo eben ihr Bruder, Landgraf Johann von Leuchtenberg, die Stelle eines Hauptmanns des Landfriedens

d) Beilage Num. LXXI. S. 148.

e) Spangenberg S. 370. verglichen mit den Beil. Num. XXV. S. 152. worinne die Grafen Johann u. Ulrich von Leuchtenberg, Friederichs Söhne, die Gräfin Elisabeth ihre Schwester nennen.

f) Dipl. d. d. Prach den 2den Juny 1359. in Schöttg. et Kreysig. diplomatar. T. II. p. 612.

bekleidete, welcher diese Friedensstöhrer zum Ersatz des verübten Schadens verurtheilte. *g)* Was aber die vormundschaftliche Regierung dieser Gräfin am merkwürdigsten macht, ist der Erwerb der Herrschaft Schmalkalden, der halben Cent Benshausen, der Vogtei über das Kloster Herrnbreitungen, des Dorfs und Gerichts Broderoda und des halben Schlosses Scharfenberg, welches alles sie im Jahre 1360. von Burggraf Albrechten zu Nürnberg käuflich an sich brachte. Daß diese Länderstücke größtentheils schon zu Anfange des 14den Jahrhunderts diesem gräflichen Hause zugehöret haben, solche aber durch die, zwischen Graf Johannsen I. und seiner Schwägerin, der Gräfin Jutta (1347) vorgenommenen Ländertheilung, der leztern zugefallen und von der Grafschaft abgesondert, zulezt aber (1353) ihrer Tochter, der Burggräfin Sophia zu Nürnberg, zugetheilet worden, dies alles ist aus der vorherigen Geschichte zu bekannt, *h)* als daß ich eine weitläuftige Wiederholung dieser Begebenheiten für nöthig finden sollte. Burggraf Albrecht und seine jeztgenannte Gemahlin mochten aber im Besitz dieser ihnen so weit entlegenen Güther wenig Vortheile finden, und beschlossen daher deren Veräuserung. Dies war nun freilich für die Gräfin Elisabeth eine sehr erwünschte Gelegenheit, diese abgekommene hennebergischen Besitzungen wieder an ihr Haus zu bringen; aber ihre Kammerkasse war nicht vermögend, die hierzu erforderliche Geldsumme zu bezahlen. Sie mußte sich also entschliessen, mit den beiden Landgrafen Heinrichen und Otten zu Hessen, deshalb gemeinschaftliche Sache zu machen, und beide Theile kauften obige Schlösser und Aemter im Jahre 1360. dem Burggrafen um 40000 Fl. ab. *i)* Zu diesem Ankauf gaben nachher (1361) Burggraf Friederich zu Nürnberg und die Landgrafen Ulrich und Johann von Leuchtenburg, als hennebergische Vormünder, nicht nur ihre besondere Einwilligung, *k)* sondern sie waren auch zugleich besorgt, daß zwei Thüringische Edelleute, Heinrich von Ullebea und Heinrich von Laucha, welche das Schloß Scharfenberg pfandschaftsweise inne hatten, sich reversiren mußten, dasselbe, gegen Erlegung des Kaufgeldes, an Hessen und Henneberg abzutreten. *l)* Von der Zeit an hatten beide fürstliche Häuser diese Herrschaft in gemeinschaftlichem Besitz, jedoch mit dem Unterschied, daß Hessen an dem Schloß und Gerichte Scharfenberg und an der Cent Benshausen nur einen Theil, Henneberg aber drei Theile inne hatte,

g) Beil. Num. CXXII. S. 149.
h) S. vorher S. 66. und den ersten Th. S. 162.
i) Dipl. in Schötg. et Kreyf. l. c. Tom. II. p. 612. wie auch in Heims hennеb. Chron. Th. II. S. 441.
k) Beilage Num. XXV. S. 152.
l) Beilage Num. CXXVI. S. 152.

hatte, *m*) da hingegen von den übrigen Kaufstücken, als: Schmalkalden, Herrnbreitungen und Broderoda einem jeden Theilhaber die Hälfte zugehörte. Auf diese Art vereinigte also die Gräfin Elisabeth, während ihrer Vormundschaft, einen beträchtlichen Theil der altväterlichen Stammgüter wieder mit der Grafschaft Henneberg, und verschafte derselben dadurch einen beträchtlichen Zuwachs. Um soviel mehr war es zu bedauern, daß sie ihrem Gemahl sobald (den 25. July 1361.) in die Ewigkeit nachfolgte. *n*) Die aus dieser Ehe erzeugten Kinder waren folgende:

1. Elisabeth. Sie war im Jahre 1351. gebohren, und vermählte sich, nach dem Tode ihrer Eltern, mit dem Fürst Johann I. zu Anhalt. Ihr Charakter wird zwar von einigen ältern Geschichtsschreibern mit schwarzen Farben geschildert, und man erlaubte sich sogar die Freiheit, ihr den Beinamen einer grundbösen Xantippe und eines zankſüchtigen Weibes beizulegen. *o*) Diese, für jedem Zeitalter, ungesittete Anschuldigung ist aber durchaus ungegründet, und rühret von einem Irrthum her, den die Chronisten, in Ansehung der Jahrzahl 1328. und 1380. begangen haben. Sie geben nehmlich vor, daß Fürst Johann, weil er vom Jahre 1328 bis 1362. nirgends in einheimischen Urkunden vorkommt, seiner bösen Gemahlin wegen, sich im gelobten Lande aufgehalten habe. Allein diese Angabe widerleget sich schon dadurch, daß Johann, der ohngefähr um das Jahr 1340. gebohren war, sich zuerst im Jahre 1366. mit der hennebergischen Elisabeth vermählte, und seine Wallfahrt nach Palestina eher nicht, als im Jahre 1380. antrat, auch daselbst sein Leben endigte. *p*) Was aber die Gräfin am meisten gegen die Schmähungen

m) Graf Johann I. hatte in der (S. 69.) angeführten Theilung schon die Hälfte von Scharfenberg erhalten, und weil jetzo dessen Witwe die andere Hälfte mit Hessen in Gemeinschaft kaufte, so bekam sie also drei Theile und Hessen nur einen Theil. — Die Cent Benshausen hingegen war ehedem unter den Grafen von Henneb. Römhilder- und Schleusinger Linie getheilt, und jede hatte die Hälfte im Besitz. Der schleusingische Antheil kam aber, erzählterma sen, an Burggraf Albrechten von Nürnberg, (S. 66.) der solchen dermalen an Hessen und Henneberg verkaufte. Auf diese Art besaß nun jedes fürstliche Haus am gedachten Centgerichte den 4den Theil, bis endlich die dem Hause Henneberg-Römhild daran zuständige Hälfte im Jahre 1549. der schleusingischen Linie erblich zufiel, von welcher Zeit an Leztere 3. Theile im Besitz hatte. Die fernern Schicksale dieser Cent werden im ersten Hauptstücke der folgenden Abtheilung vorkommen.

n) Spangenberg S. 372. verglichen mit der Beil. vom Jahre 1362. Num. CXXVII. S. 153. in welcher der Gräfin Elisabeth, als einer Verstorbenen, gedacht wird.

o) Spangenberg S. 372. Imhofs genealogische Tabellen, P. I. n. 76. Lucä Fürstensaal, S. 1106. u. a. m.

p) Beckmanns Anhalt. Hist. Th. V. S. 96.

hungen der übel berathenen Chronickanten rechtfertiget, sind einige Beispiele ihrer friedfertigen Gesinnungen, indem sie nicht nur (1378) die Zwistigkeiten zwischen ihren beiden Brüdern, Heinrichen und Bertholden, in Güte beizulegen bemühet war, q) sondern auch den Zänkereien der Nonnen des Klosters Frauenbreitungen durch einen Vertrag ein Ende machte. r) In ihrem Siegel führte sie neben dem hennebergischen Wappen auch die sächsischen Querbalken, in welchen aber die Raute, welche doch Anhalt, als Inhaber des Herzogthums Sachsen, damalen zu führen pflegte, nicht anzutreffen ist. s) Das Amt Roßlau war ihr zwar zum Witwensitz verschrieben, sie hielte sich aber auch zum öftern, theils in dem Nonnenkloster zu Zerbst, theils in Dessau bei ihren Enkeln auf, wo sie ihr Leben endigte. t) Sie zeugte ihrem Gemahl 3. Söhne, als Siegmunden I. Albrechten III. und Woldamarn, und wurde dadurch die entfernte Stammmutter des von Siegmunds Nachkommenschaft noch jetzo blühenden Hauses Anhalt.

2. **Anna**, wurde die Gemahlin Graf Gottfrieds von Hohenloh, u) und starb 1388.

3. **Heinrich XI. (XIII.)** dessen Geschichte den Inhalt des nächsten Hauptstücks ausmacht, und sein Bruder

4. **Berthold XII. (XV.)** nahmen anfangs, unter vormundschaftlicher Direktion Burggraf Friedrichs zu Nürnberg und Landgraf Ulrichs zu Leuchtenberg, an der Regierung der hennebergischen Lande, eine Zeitlang, gemeinschaftlichen Antheil. Hieher gehöret besonders der Burgfriede, welcher von beiden Herren mit Landgraf Heinrichen zu Hessen, (1362) wegen der in Gemeinschaft besitzenden Schlösser Schmalkalden und Scharfenberg, errichtet, x) und wenig Jahre nachher (1369) erneuert wurde. Der Hauptinhalt dieser zwei Verträge gieng unter andern dahin, daß beide Besitzer die genannten Schlösser mit gesamter Hand vertheidigen, jeder zum Burgbau seinen Antheil tragen und die Burgmänner ihnen zu gleichen Pflichten der Treue verbunden seyn sollten; jedoch mit der Bestimmung, daß selbige, wann zwi-

q) Beilage Num. CXXXIX. S. 164.
r) Dipl. Mspt. d. an. 1380.
s) S. die 9te Kupfertafel, Num. 5.
t) Lenz Beckem. enucleat. p. 288.
u) Spangenberg S. 373. verglichen mit der Beil. vom Jahre 1378. Num. CXXXIV. S. 164. worinne die Grafen Heinrich und Berthold von Henneberg, Graf Götzen (Gottfrieden) von Hohenloh, ausdrücklich ihren Schwager nennen.
x) Beilage Num. CXXVII. S. 153.

zwischen den Ganerben selbst Krieg entstehen würde, daran keinen Antheil nehmen durften; im Fall auch einer unter ihnen etwas von seinen Burggütern zu versetzen oder zu verkaufen Willens sey, sollte er es dem andern $\frac{1}{4}$ Jahr vorher anbieten. Die Grenzen des Burgfriedens giengen bei Schmalkalden nur bis an die Gräben und Vestungswerke, aber bei Scharfenberg erstreckten sie sich bis an das Kloster Weisenbrunn. *y*) — Auserdem erzählen die Urkunden, daß, während der gemeinschaftlichen Regierung, verschiedene Schlösser und Ortschaften veräusert worden, woraus man siehet, daß die ökonomischen Umstände dieser Grafen eben nicht die besten gewesen seyn mögen. Mit Genehmigung ihrer genannten Vormünder versetzten sie (1365) den halben Theil des Schlosses Reurieth um 1000 Pfund Heller dem Ritter Konrad von Herbelstadt, *z*) und in eben dem Jahre nahmen sie von dem Landgrafen zu Thüringen, Friederichen, Balthasarn und Wilhelmen, 2000 Mark Silbers auf, und räumten ihnen davor das Schloß Elgersburg unterpfändlich ein. *a*) Ein Gleiches geschahe (1367) mit der Stadt Schleusingen, welche den gedachten Landgrafen, um 1000 Schock böhmischer Groschen, versetzet und ihnen dabei zugestanden wurde, die vormals (1356) vom Graf Johann I. dem Ritter Konraden von Herbelstadt verpfändete Stadt Themar einzulösen. *b*)

Nach einer 16jährigen Gemeinschaft erklärte sich endlich Graf Berthold für dem geistlichen Stand *c*) und trat nunmehr, durch eine förmliche Verzichtsnotul, seinem ältern Bruder, Heinrich, (1375) die alleinige Regierung ab, behielte sich aber dennoch, auf dem Fall, wenn derselbe keine männlichen Erben hinterlassen würde, das Erbfolgerecht ausdrücklich bevor. Heinrich überließ ihm davor das Schloß Nidermaßfeld und die halbe Stadt Themar, nebst den Dorfschaften Jüchsen, Einhausen und Obermaßfeld zu seinem lebenslänglichen Unterhalt, mit der Zusicherung,

y) Dipl. d. d. Cassel 1369. in Schöttgen und Kreys. diplom. Nachlese, Th. 1. S. 343.

z) Beil. Num. CXXVIII. S. 155.

a) S. die Urk. in Struvens polit. Arch. Th. IV. S. 120. und in Rudolphi Gotha dipl. P. V. p. 211. Diese Pfandschaft, welche nicht wieder abgelöset wurde, gieng in der Folge (1540) in einen Erbkauf über, und kam dadurch, wie ich unten weiter erläutern werde, ganz von Henneberg ab.

b) Beilage Num. CXXIX. S. 158.

c) Dies erhellet aus einer Urk. vom Jahre 1376. nach welcher der Stadtrath zu Schmalkalden bekennet, daß er von Graf Bertholden von Henneberg, Pfarrer zu Schmalkalden, mit der Verleihung der Messe in der St. Nicolaikapelle begnadiget worden. Dipl. Mspt. 1376. am St. Gallustage.

sicherung, daß diese Appanage, wann sich der Vermögenszustand der Grafschaft verbessern würde, nach dem Erkenntniß ernannter Schiedsrichter, erhöhet werden sollte. *d)* Ueber diesem Abfindungsvertrag entstanden bald hernach zwischen beiden Brüdern einige Irrungen, weil verschiedene Güter in den vorhin genannten Ortschaften bereits verpfändet waren, und Berthold solchemnach nicht zum völligen Genuß der ihm angewiesenen Einkünfte gelangen konnte. Inzwischen nahm sich ihre Schwester, die Fürstin Elisabeth von Anhalt, der Sache an und stiftete unter beiden Theilen (1378) einen Vergleich, wodurch alle und jede streittigen Punkte vom Grunde aus gehoben wurden. *e)*

Uebrigens sind die fernern Schikfale Graf Bertholds XIII. (XV.) wenig bekannt. Wahrscheinlich ist er eben derjenige, welcher im Jahre 1408 wider dem Stadtrath zu Schmalkalden, wegen dessen Widerspenstigkeit, ein kaiserliches Hofgerichtsurtheil auswürkte, worinne jedoch seines geistlichen Standes keine Erwähnung geschiehet. *f)* Er starb den 11ten Febr. 1416 im Kloster Hofstädt ohnvermählt, und im Rufe grosser Frömmigkeit. *g)*

5. Johann II. dessen die hennebergischen Genealogien nicht gedenken, erscheinet nur ein einzigesmal in dem vom Kaiser Karl IV. im Jahre 1359 der Grafin Elisabeth ertheilten Schirmbriefe, als der jüngste Sohn Graf Johannsens I. *b)* Er starb aber wahrscheinlich um das Jahr 1361 noch als Kind, weil seiner in den nachherigen Urkunden nicht weiter erwähnet wird.

Viertes Hauptstück.

Geschichte Graf Heinrichs XI. (XIII.)

33.

Heinrich XI. (XIII.) hatte kaum das 9te Jahr zurückgeleget, als sein Vater, Johann I. (1359) mit Tode abgegangen war. Er stand anfangs unter der Vormundschaft seiner Mutter, Elisabeth, und als auch diese bald nachher (1361) verstarb,

d) Beilage Num. CXXXII. S. 161.

e) Beilage Num. CXXXIV. S. 164.

f) Dipl. d. d. Heidelberg ao. 1408. D vor St. Ulrichstag. in Kuchenbecker analect. Hassiac. Collect. I. p. 151.

g) Glasers Henneb. Chron. S. 150. ad an. 1416. Der eben daselbst beim Jahr 1411, angeführte Graf Berthold von Henneberg gehöret nicht zur schleusingl. sondern zur römhildischen Linie, und war Domherr zu Bamberg. S. den ersten Th. dies. Gesch. S. 330.

h) Dipl. in Schoettg. et Kreys. l. c. T. II. pag. 612.

starb, übernahmen Burggraf Friederich zu Nürnberg und die Landgrafen Johann und Ulrich zu Leuchtenberg die Regentschaft und standen dem jungen Grafen in verschiedenen Angelegenheiten, als Vormünder, zur Seite. *i)* Ich will die verschiedenen Verhandlungen, welche er mit seinem jüngern Bruder, Berthold XIII. (XV.) vom Jahre 1362. bis 1375. in Gemeinschaft vorgenommen (S. 80.) nicht wiederholen und gehe vielmehr von der Zeit an, wo Heinrich als alleiniger Regent auftritt, zu seinen übrigen Begebenheiten fort.

Eins der ersten Geschäfte der neuen Regierung, war die Wiederherstellung des Zollregals, welches dem Hause Henneberg zu Zeiten Karls IV. hauptsächlich aber durch dessen Thronfolger, Wenzeln, entzogen worden war. Lezterer war überhaupt bemühet, die häufigen Zölle in Deutschland abzuschaffen, und hatte, wie sich aus dessen Restitutionsedikt abnehmen läßt, auch an Graf Heinrichen deswegen die nöthige Verfügung erlassen. Allein, die Grafen von Henneberg hatten dieses Regal von undenklichen Zeiten in ihrem Gebiete hergebracht, *k)* und die damit verknüpften Einkünfte waren zu beträchtlich, als daß man bei der Entziehung eines so wichtigen Hoheitrechts hätte gleichgültig bleiben können. Heinrich wußte daher den Kaiser Wenzel dahin zu bewegen, daß er jenes Interdikt im Jahre 1378. wieder aufhob und ihm die, seinem Hause vormalen zugestandene Zollgerechtigkeit, jedoch bis auf Wiederruf, von neuem verwilligte. Die hierüber zu Budweis ausgestellte Urkunde *l)* bestimmt zugleich die Erhebung des Zolles dahin, daß von einem jeden Fuder Wein, der durch das hennebergische Land geführet würde, $\frac{1}{2}$ Gulden, von einem Wagen mit Weyde 2. Gulden, und eben soviel von einem Wagen mit Gewand, entrichtet werden soll.

34. Im folgenden Jahre ereignete sich, durch den unbeerbten Tod Graf Bertholds X. (XII.) von Henneberg, hartenberger Linie, eine kriegerische Begebenheit, wodurch die Ruhe in dieser Gegend eine Zeitlang unterbrochen wurde. Bereits im Jahre 1365. hatte gedachter Berthold mit dem Graf Hermann V. von Henneberg

i) S. das Urkundenbuch, S. 151 u. 152.

k) Schon im Jahre 1272. befreiete Graf Hermann I. (II) das Kloster Georgenthal von der Zollabgabe in hennebergischen Landen, (dipl. in Rudolphi Gotha dipl. P. II. p. 246.) woraus von selbsten folget, daß diesem gräflichen Hause das Zollregal schon in den ältesten Zeiten zuständig gewesen seyn müsse.

l) Beilage Num. CXXXIII. S. 162.

Ascha, jedoch ohne Zuziehung des schleusingischen Hauses, einen wechselseitigen Erbfolgevertrag errichtet, zulezt aber, da er sich ohne Hofnung zur Nachkommenschaft sahe, demselben seine ganze Herrschaft Hartenberg, mit Vorbehalt des lebenslänglichen Genusses, um 85000 Pfund Heller verkaufet. *n*) Nach seinem Ableben gelangte nun zwar Hermann zum alleinigen Besitz dieser Lande, allein Graf Heinrich XI. (XIII.) um sich vielleicht für jene Ausschließung zu rächen, ergriff gegen demselben die Waffen und machte auf die hartenbergischen Schlösser und Ortschaften Benshausen, Reurieth und Schwarza verschiedene Ansprüche, ohne daß man weiß, worauf solche eigentlich gegründet waren. Durch Vermittelung des Bischofs Lambrechts zu Bamberg wurde diese Fehde dahin verglichen, daß Hermann obige Besitzungen dem Graf Heinrich abzutreten versprach, jedoch aber sich dabei ausdrücklich vorbehielte, seine an dem Dorf und Gericht Benshausen habende Rechte weiter auszuführen und deren Entscheidung dem Bischof Gerhard zu Würzburg zu überlassen. *o*) Lezterer zog bald darauf (1380) die Sache für ein zu Schweinfurt niedergesextes Austregalgericht, und erkannte, daß Graf Heinrich, vermöge vorliegender Kundschaften seinem Vetter, Graf Hermannen, das halbe Gericht Benshausen wieder abzutreten, auch ihm noch überdies 1000 Mark Silbers zu bezahlen schuldig sey. *p*)

In jenen geharnischten Zeiten, wo Tapferkeit und Kriegsruhm die gewöhnliche Grösse der Landesregenten ausmachte, ist freilich die Geschichte, in Absicht auf dem innern Zustand dieser Lande, sehr mager. Die Urkunden reden von weiter nichts, als von Verbindungen mit benachbarten Herren und von Krieg und Fehden, die aber im Grunde weiter nichts, als leichte Scharmützel waren und sich eben so geschwind wieder endigten, als man sie angefangen hatte. Selten stösset man auf eine Begebenheit, welche die Geschichte des Landes selbsten erläutert, und das Wenige, was dahin einschläget, bestehet meistens in Verpfändungen ganzer Ortschaften und Güter, wovon die Urkunden Graf Heinrichs eine Menge Beyspiele liefern. Im Jahre 1387 verkaufte er drei Theile von seinem Schlosse Barchfeld dem Landgrafen Hermann zu Hessen um 5200 Pfund Heller, und errichtete zugleich mit demselben, in Ansehung seines vierten Antheils an gedachtem Schlosse, einen Burgfrieden, *q*) welcher in der

n) S. die Urk. im ersten Th. S. 308.
o) Ebendas. S. 482.
p) Ebendas. S. 487.
q) Beil. Num. CXLIV. u. CXLV. S. 177. und 179. Einige Jahre zuvor (1383) trat Heinrich, aus Freundschaft gegen Burggr. Friederichen zu Nürnberg, welcher seine Tochter, Margaretha, an Landgr. Hermann zu Hessen vermählt hatte, und die versprochenen 12000 Fl. Mitgabe nicht erlegen konnte, als Bürge

der Folge zwischen beiden Häusern, beim Antritt eines jeden neuen Regenten, erneuert wurde. Auf diese Ueberlassungsurkunde gründet sich eigentlich der Hessische Besitz des Gerichts Barchfeld, und obgleich der hennebergische Antheil an selbigem, nach dem Aussterben des gräflichen Stammes, dem Kur- und fürstlichen Hause Sachsen, vermöge der bekannten Erbverbrüderung vom J. 1554 hatte zufallen sollen, so glaubte doch Hessen in dem vorher (1521) mit Henneberg, wegen des gemeinschaftlichen Amtes Schmalkalden, errichteten Erbvertrag r) einen Grund zu finden, auch den hennebergischen Antheil an Barchfeld, unter dem Vorwand, als ob dieser Ort ein Zubehör von Schmalkalden ausmache, im Besitz zu nehmen. — Den beiden Rittern, Heinrichen und Friedrichen von der Tann, verpfändete Graf Heinrich (1389) das Dorf Herpf um 720 Fl. und 2196 Pfund Heller, ingleichen den Ort Stepfershausen um 600 Fl. s) und auf gleiche Art überließ er den Rittern von Stein (1393) seinen Antheil an dem Amte Schmalkalden samt den Vogteien zu Benshausen und Broderoda um 3500 Fl. In Ansehung der Zinsen assignirte er seine Gläubiger auf die Einkünfte dieser Pfandschaften und bestellte auch noch überdies zu ihrer Sicherheit vier Ritter zu Gewährsmännern, welche sich, im unterbleibenden Zahlungsfall, zum persönlichen Einlager verbindlich machten. t) Merkwürdig ist es, daß den Pfandinhabern, unter andern, der Genuß der Juden und des Münzregals zu Schmalkalden eingeräumet wurde, woraus erhellet, daß schon damalen das Haus Henneberg sich im Besitz dieser Hoheitsrechte befunden habe, und zu Schmalkalden eine besondere Münzstätte vorhanden gewesen. — Dem Marggraf Bernhard zu Baaden versezte Graf Heinrich im J. 1396 das Schloß und Gericht Maßbach um 2859 Pfund Heller, u) und das nämliche Schicksal traf im folgenden Jahre auch das Schloß und die Stadt Wasungen, auf welche Gottschalk von Buchenau und Apel von Reckerod, dem Grafen 2000 Goldgulden vorgeschossen hatten. x) Einer von diesen Gläubigern wurde zwar im J. 1403 wieder bezahlt und ein Theil des Unterpfands abgelöset, die übrigen 1000 Fl. aber mußten erstlich unter der Regierung seines Sohnes Wilhelms II. (III) abgetragen werden.

35. Erzbischof Adolf zu Mainz bestellte Graf Heinrichen 1383 zum Burgmann auf dem Schlosse Bischofsheim an der Tauber, und assignirte ihn dafür mit 40 Fl. jährlicher

Bürge ein, und verpfändete dem Landgr. für diese Summe seinen Antheil an Schmalkalden. Beil. Num. CXXXVII. S. 169.

r) Beil. vom J. 1521 Num. CCXXXIV. S. 330.

s) Beilage Num. CXLVI. S. 180.

t) Beilage Num. CXLVIII. S. 182.

u) Beilage Num. CLIII. S. 189.

x) Beilage Num. CLV, S. 193.

jährlicher Einkünfte auf die Kellerei zu Miltenberg, mit dem Beding, daß, wenn gedachtes Erzstift selbige mit 400 Fl. ablösen würde, der Graf diese Summe zu Erkaufung einiger ohnweit jenem Schlosse gelegenen Güter anzuwenden und solche alsdann von Mainz zu Burglehen empfangen sollte. *y*) Von dieser Lehnsverbindung wußte der Erzbischof Adolf, als er mit Landgraf Hermann zu Hessen in eine Fehde verwickelt wurde, manchen Vortheil zu ziehen, indem er 1385 mit Heinrichen von Henneberg ein förmliches Hülfsbündniß errichtete, worinne sich derselbe sogar anheischig machte, alle seine Eroberungen dem Erzbischof zu überlassen und hingegen den Schaden, der ihm durch Brandschatzung und Verwüstung seiner Lande zugefüget würde, alleine zu tragen. *z*) Dieses temporelle Bündniß wurde an dem nemlichen Tag auch auf die künftigen Zeiten erweitert, und der Erzbischof versprach Grafen Heinrichen, ihn nicht nur gegen alle und jede Bedrückungen der Landgrafen zu Hessen im Schutz zu nehmen, sondern auch in dergleichen Fällen ihre beiderseitigen Streitigkeiten, durch eine ungerade Anzahl zusammengeschickter Mittelspersohnen, rechtlich zu entscheiden. Dafür sollte aber auch Heinrich und seine Erben die Schlösser des Erzstifts vertheidigen helfen und demselben überhaupt zu allen Zeiten wider Hessen beistehen. *a*)

Da die Fehde zwischen Mainz und Hessen bald darauf (den 22ten Jul.) durch Vergleich beigeleget wurden, *b*) so ist ungewiß, ob Heinrich wirklich die Waffen gegen dem Landgrafen ergriffen habe. Im Gegentheil erhellet aus einer bald nachher (den 30ten Nov.) ausgestellten Urkunde, daß er mit demselben im guten Vernehmen gestanden und ihm die Versicherung gegeben habe, während dem zwischen den beiden Häusern, Hessen und Thüringen, immittelst entstandenen Kriege, mit den hennebergischen Schlössern stille zu sitzen, oder, nach der heutigen Art zu reden, neutral zu bleiben. *c*) Außerdem findet man Heinrichen als Bundesgenossen des Landgraf Balthasars zu Thüringen, dem er im Jahre 1389. wider die Grafen von Schwarzburg, und nachher 1394. wider die Stadt Erfurt Beistand leistete. *d*)

Zeither hatte Graf Heinrich nur blos seinen Nachbarn und Bundesverwandten manche Kriegsdienste geleistet; aber nun mußte er auch einmal in seinen eigenen Angelegenheiten auf dem Kampfplatze erscheinen. Die Veranlassung hierzu war das henne-

y) Beilage Num. CXXXV. S. 166.
z) Beilage Num. CXXXIX. S. 171.
a) Beilage Num. CXLI. S. 174.
b) Beurkundete Nachricht von der Kommende Schiffenberg, Th. 2. Beil. n. 204.
c) Beilage Num. CXLII. S. 176.
d) Beilage Num. CLI. S. 186.

hennebergische Schloß Maienberg, welches er im Jahre 1380 dem Ritter Heinrich von Wenkheim um 1903o Pfund Heller versetzet hatte, *e*) während dieser Pfandschaft aber von dem Ritter Dietterich von Thüngen erobert und der Inhaber als Gefangener nach Reusenberg geführet worden war. Da der wenkheimische Wiederkaufsrevers die damalen gewöhnliche Klausel enthielt, daß, wenn das verpfändete Schloß, durch die Schuld des Inhabers in einer Fehde verlohren würde, derselbe der darauf geliehenen Geldsumme verlustig seyn sollte; so mußte nun zwar Hans von Wenkheim auf sein Anlehn Verzicht leisten; *f*) aber die Wiedererlangung des verlohrnen Schlosses blieb dem Grafen ganz allein überlassen. Dietterich von Thüngen weigerte sich, ihm dasselbe einzuräumen, und suchte Bischof Gerharden nebst einigen fränkischen Rittern in sein Interesse zu ziehen, um den Besitz von Maienberg mit desto bessern Nachdruck behaupten zu können. Die Sache schlug also in eine förmliche Fehde aus, worinne besonders der Adel auf mancherlei Art in Verlust kam, bis endlich Bischof Lamprecht zu Bamberg und Burggraf Friedrich zu Nürnberg, als erwählte Schiedsrichter, in den Jahren 1395 u. 1396 zwischen beiden Partheien einen gütlichen Vergleich vermittelten. Diesem zu Folge wurden die in hennebergische Gefangenschaft gerathene Edelleute gegen ein bestimmtes Lösegeld, auf freien Fuß gesetzet, doch blieb Graf Heinrichen vorbehalten, das Schloß Maienberg von den Wenkheimischen Erben, nach Abzug einer gewissen Summe, worauf deren Vater bereits Verzicht geleistet hatte, wieder einzulösen. Bischof Gerhard zu Würzburg ließ sich dadurch besänftigen, daß Heinrich sich verbindlich machte, ihm, auf seine eigene Kosten, ein Jahr lang mit 25 Gleven beizustehen. *g*) Bald darauf ereignete sich der Fall, wo der Bischof von diesem Versprechen Gebrauch machte und Heinrichen zum Beistand gegen die unruhigen Bürger zu Würzburg aufforderte. In dem deshalb geschlossenen Hülfsvertrag versprach Gerhard, dem Grafen für seine Kriegsdienste 2000 Fl. zu zahlen, weswegen er ihm das Dorf Sülzfeld unter Wildberg zum Unterpfand einsezte. *h*) Diese Pfandschaft wurde vom Stifte Würzburg nicht abgelöset, und Henneberg blieb im ruhigen Besitz dieses Orts. In spätern Zeiten (1520) wollte Bischof Konrad seine Ansprüche darauf wieder hervorsuchen; er ließ sich aber nur mit

e) Dipl. Mspt. de an. 1380.

f) Dipl. Mspt. de an. 1394.

g) Beilage Num. CLII. u. CLIV. S. 187. und 190. verglichen mit Friesens würzburgl. Chron. S. 669. und Hofmanni annal. Bamberg. p. 210.

h) Beilage Num. CLVI. und CLVIII. S. 193. u. 195. verglichen mit Iovius Schwarzb. Chron. S. 222.

mit der Lehnsherrlichkeit abfinden, welche man ihm über Sulzfeld einräumte, *i)* und in der Folge, nach Verlöschung des hennebergischen Stammes, dem Stifte vortheilhaft wurde.

36. Heinrichs Regierung enthält auser dem, was bisher erzehlet worden, noch manche Begebenheiten, welche für die hennebergische Geschichte nicht ganz unwichtig sind. Dahin gehöret insbesondere die Wiedereinführung des in einem zweiköpfigten halben Reichsadler bestehenden Burggräflich-Würzburgischen Wappens, dessen sich zwar die Grafen von Henneberg im 12ten und 13den Jahrhundert bedienet, aber schon längstens wieder abgeschaft hatten. Erst jetzo fieng Heinrich an, dasselbe, neben der Henne, in seinen Siegeln zu führen, *k)* um entweder die seinem Hause deshalb zustehende Gerechtsamen desto mehr auszuzeichnen, oder dem einfachen Hennebergischen Wappen, durch diese Vermehrung, einiges Ansehen zu verschaffen. Dem sey nun wie ihm wolle; genug, daß von der Zeit an der burggräfliche Adler einen wesentlichen Theil des Henneberg-Schleusingischen Wappens ausmachte, und auf allen Siegeln und Münzen dieses gräflichen Hauses sichtbar ist. — Eben so merkwürdig sind die von Heinrichen ausgestellten Urkunden über das würzburgische Marschallamt, welches sein Vater, Graf Johann, vom dasigen Stift 1348. zu Lehen empfangen und nachher Dittrichen von Hohenberg, als Untermarschallen, dergestalt verliehen hatte, daß, wann derselbe ohne männliche Erben versterben würde, dieses Hofamt an das adeliche Bibraische Geschlecht übergehen sollte. *l)* Allein, nach Ausgang des hohenbergischen Stammes belehnte Graf Heinrich 1394. die Gebrüdere von der Kehre mit gedachtem Untermarschallamte, *m)* worüber sich freilich die von Bibra, als nächste Expectanten, sehr beleidigt fanden und mit den von der Kehre in heftige Streitigkeiten geriethen, die ohne Zweifel, nach der damaligen ritterlichen Sitte, in manche Befehdung ausgebrochen seyn mögen. Heinrich bemühete sich beide Familien auszusöhnen und vermittelte im Jahre 1405. einen Vertrag, nach welchem die Bekleidung des Würzburgischen Untermarschallamtes unter ihnen abwechseln, und solches, nach Absterben Eberhardts von der Kehre, an einem von Bibra, und nach dessen Tod wieder an das Kehrische Geschlecht fallen sollte. *n)*

In

i) Beilage Num. CCXXXI. S. 322.
k) S. die 9te Kupfertafel Num. 6.
l) dipl. de an. 1357. in den Samml. zur S. Gesch. Th. XI. S. 131.
m) Beilage Num. CXLIX. S. 185.
n) Beilage Num. CLXII. S. 199.

In eben diesem Zeitraum findet man auch die erste Nachricht von den hennebergischen Erbmarschallamte, welches im Jahre 1386 der Marschallischen Familie zu Marisfeld verliehen wurde, o) wodurch dasselbe die förmliche Eigenschaft eines Hoflehens bekam. Im übrigen erwarb sich Heinrich nicht nur die Lehensherrlichkeit über das im würzburgischen Gebiethe gelegene Schloß Wumfurt, p) sondern leistete auch dem König Wenceslaus einige Dienste, wovor ihm derselbe einen Jahrsgehalt von 400 fl. aus der Reichskammer verschrieb. q) Er selbst wurde nachher (1401) vom Bischoff Albrechten zu Bamberg zum Burgmann auf dem Schlosse Lichtenfels angenommen und ihm 100 Pfund Heller jährlicher Einkünfte zugesichert, die er entweder in eigener Person oder mit einem erbern Knechte, durch die Vertheidigung besagten Schlosses, verdienen sollte. r) Mit diesem Burglehen, dessen Revenüe sich in der Folge bis auf 40 fl. verminderte, wurden die Grafen von Henneberg ohnunterbrochen beliehen, bis endlich dasselbe, nach ihrem Aussterben, dem Stifte wieder heimfiel. Zulezt sorgte auch Heinrich für die Erhaltung des Landfriedens in dieser Gegend und errichtete zu dem Ende im Jahre 1403 mit seinem Vetter, Graf Friederichen von Henneberg-Römhild, und einigen fränkischen Rittern ein Schutzbündniß, dem zu Folge sämtliche Herrn einander in allen ihren Nöthen mit 24 Gleven beizustehen versprachen, und zur Entscheidung ihrer eigenen vorfallenden Streitigkeiten aus der Ritterschaft gewisse Schiedsrichter ernannten. s)

37. Graf Heinrich starb im Jahre 1405 am 26ten December und wurde in das Kloster Veßra begraben, woselbst sein Epitaphium anzutreffen ist, auf welchem man nachfolgende Umschrift lieset: Tab. I.

Anno domini MILLESIMO. CCCC. V. in die Sancti Stephani: obiit illustris. dominus. Heinricus. Comes. in Hennenberc. Filius Iohannis Comitis. ibidem. Cujus Anima. requiescat in pace.

Da dieses Denkmal den Grafen in einer sehr devoten Stellung abbildet, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß er seine Frömmigkeit, durch manche geistliche Stiftung, bethätiget habe. So schenkte er unter andern (1385) dem Ordenshause zu Schleusingen einen ohnweit dieser Stadt, in dem Fischbach gelegenen See zu seinem und seiner

o) Beilage Num. CXLIII. S. 177.
p) Beilage Num. CLVII. S. 194.
q) Beilage Num. CLIX. S. 196.
r) Beilage Num. CLXI. S. 198.
s) dipl. in Schannats Sammlung S. 53.

seiner Vorfahren Seelenheil, weswegen ihm der Kommenthur, Otto von Heßberg, die Versicherung gab, für ihn und alle seine Anverwandten die gewöhnlichen Vigilien und Seelenmessen zu halten. *t)* Den Mönchen des Klosters Wäsungen gab er (1387) die Erlaubniß auserhalb den Stadtmauern eine Pfarrwohnung zu bauen, *u)* und wenig Jahre vor seinem Tode stiftete er, unter Mitwürkung seiner Gemahlin, Mechtild, das Hospital St. Kilian bei Schleusingen *x)* wovon aber der Stiftungsbrief noch nicht zu entdecken gewesen, um aus selbigem die Güther und Privilegia, womit derselbe begabet worden, näher bestimmen zu können. Urkundlichen Nachrichten zu Folge, stand vormals daselbst eine dem Kloster Veßra zugehörige Kapelle, welche Graf Heinrich, durch einen mit dem dortigen Abt geschlossenen Tauschcontract, gegen Ueberlassung des Hofs zu Alteneigenberg, an sich gebracht hatte, um daselbst zum Unterhalt dürftiger Personen ein Hospital anzulegen. Allein der Tod verhinderte die Ausführung seines frommen Vorhabens, welches seine Gemahlin im Jahre 1419 vollends zu Stande brachte. *y)* Dieses Spital hat sich indessen, seiner ursprünglichen Bestimmung nach, bis auf den heutigen Tag erhalten und es werden daselbst noch jetzo, von den dahin gehörigen Güthern, 12 Personen verpfleget.

Heinrichs Gemahlin, Mechtild, war eine Tochter des Marggraf Rudolphs von Baaden, und wurde ihm um das Jahr 1372. angetrauet. *z)* Er hatte ihr zwar

t) Beilage Num. CXL. S. 173.

u) dipl. Mspt. de an. 1387.

x) Spangenberg S. 379. welcher zugleich anführet, daß Graf Heinrich im Jahre 1400 auch das heilige Grab bei Schmalkalden gegründet habe. Diese Angabe ist aber unrichtig, weil Landgraf Heinrich zu Hessen schon im Jahre 1362 in die Absonderung der Kapell zum heiligen Grabe von der Parochie Schmalkalden seine Einwilligung ertheilet, (dipl. Mspt. de an. 1362. ♂. nach St. Peterstag) woraus erhellet, daß dieses Gotteshaus schon damalen existiret habe.

y) Beilage Num. CLXX. S. 213.

z) Durch diese Vermählung kam Graf Heinrich zugleich mit den gräflichen Häuern Sponheim und Veldenz in eine Familienverbindung, welche seinem Hause in der Folge zu grossen Vortheilen Hofnung machte. Denn, als im Jahr 1425 Graf Johann von Sponheim den Marggraf Bernhard zu Baaden und Graf Friederichen zu Veldenz zu Erben seiner Lande einsezte, substituirte derselbe Graf Wilhelmen II. (III.) von Henneberg folgendermassen — „Were „auch Sache, daz der vorgenannten vnser „Vettern einer oder sie beide by vnser Leben „von totz wegen abgen wurden, so soll „von vnsers Vettern, des Marggraf wegen sein elteſter Son vnd von wegen „Vnsers Vetern, Graue Friederich von „Veldenz, Vnsers Hern Herzogs Stephans „elteſter Son vnser Grafschaft erben. Vnd „von welichen Theil mit Sone verent, were „daz

zwar damalen die zwei Aemter Schleusingen und Suhla zum Witthum, ingleichen das Schloß und Amt Maienburg zur Morgengabe ausgesetzet; da er aber seine Lande in verschuldeten Umständen hinterließ und sein Sohn, Wilhelm II. (III.) als Nachfolger in der Regierung, deswegen Anlaß nahm, über den allzustarken Witthum Beschwerde zu führen, so begnügte sich die verwittwete Gräfin blos mit den erstgedachten zween Aemtern, und leistete dagegen auf den Genuß und Besitz des Schlosses Maienburg Verzicht. *a)* Von ihrer mildthätigen Gesinnung gegen die Geistlichkeit legte sie dadurch einen Beweis ab, daß sie im Jahr 1411 in der Burg Schleusingen, zur Ehre der heiligen Dreifaltigkeit eine Kapelle stiftete, *b)* und dem Kloster Ilm (1419) zur Auferziehung ihrer jungen Enckelin der Gräfin Ursulen von Schwarzburg, 1000 fl. vermachte. *c)* Zuerst im Jahr 1421 folgte sie ihrem Gemahl in die Ewigkeit nach. Die aus dieser Ehe erzeugten Kinder sind folgende:

1. Anna. Sie vermählte sich im Jahre 1385 an den Reichsdynasten Johann von Heideck, und wurde von ihrem Vater mit 3000 fl. ausgesteuert. *d)*

2. Elisabeth war die Gemahlin Graf Friederichs I. von Henneberg-Römhild, dem sie die Hälfte des Schlosses Henneberg als Heirathsgut zubrachte, und dagegen auf das väterliche und mütterliche Erbe mit Hand und Halm Verzicht leistete. *e)*

3. Wilhelm II. (III.) folgte seinem Vater in der Regierung und wird seine Geschichte den Gegenstand des künftigen Hauptstücks ausmachen.

4. Eukarius erscheinet nur ein einzigesmal in einem Lehnrevers vom Jahre 1390, nach welchem Hertnit von Buttlar bekennet, daß er von Graf Heinrichen XI. (XIII.) ein Burgguth auf dem Schlosse zu Wasungen und ½ Fuder Wein zu

„daz von Vnsers Vetern des Marggrafen „wegen, so sol daz erben of den Wolge„born Grauen zu Hennеberg vnd sine „libes lehnns Erben Mannskinder, of ye „eynen vnd nit ane, oder andere ire nesten er„ben Mannskinder von vnsern Stamme vnd „blute" – dipl. Orig. d. d. Beynheim 1425. an den Montag nach den Sontage letare halbfasten.

a) Beilage Num. CLXIV. S. 203.
b) Dipl. in Weinrichs K. u. S. St. S. 143.
c) Iovius Chron. Schwarzb. p. 261.
d) Beilage Num. CXXXVIII. S. 170.
e) s. den 1ten Th. S. 354.

Schmalkalden zu Lehn empfangen habe. *f*) Seit dieser Zeit kommt er nirgends mehr vor, und man vermuthet, daß er noch vor seinem Vater gestorben sey.

5. Margaretha. Ihr Vater verlobte sie im Jahre 1399, als Kind, an Graf Günthern XXVIII. von Schwarzburg, der ebenfalls noch minderjährig war, weswegen man im Ehevertrag die Abrede nahm, daß die Vermählung zehen ganzer Jahre verschoben bleiben sollte. Günthers Grosvater, Graf Johann, bestimmte der jungen Gräfin 3000 fl. zum Witthum und verschrieb ihr davor das Schloß und Amt Ilmenau, welches er damalen, als eine hennebergische Pfandschaft, inne hatte, mit der Bedingung, daß sie selbiges, im Fall des Wittwenstandes, zeitlebens im Besitz behalten, nach ihrem Tode aber dem Hause Schwarzburg wieder heimfallen sollte. *g*) Dieses hennebergische Amt hatte schon Graf Johann I. im Jahre 1351 an Schwarzburg verpfändet (S. 75.) und wurde erstlich im Jahr 1418 von Graf Wilhelmen II. (III.) und dessen Schwager Graf Friederich I. von Henneberg-Römhild wieder abgelöset: wenigstens bezeuget eine Urkunde von diesem Jahre, daß beide Herrn das Schloß und Amt Ilmenau damalen im gemeinschaftlichen Besitz hatten und deswegen einen Vertrag errichteten, nach welchem Graf Friederich I. sich anheischig machte, die ihm daran zuständige Hälfte seinem Schwager, Wilhelmen, gegen Bezahlung einer Summe von 315 Mark Silbers und 445 fl. wieder abzutreten. *h*) Nach dem im Jahre 1418 erfolgten Tode Graf Günthers, vermählte sich die verwittwete Gräfin, Margaretha, im Jahre 1421 an Graf Ernsten von Gleichen, und weil sie, in Ansehung ihres vorherigen Witthums, einmal auf Ilmenau versichert war, so wurde ihr der Genuß dieses Amtes von den vorhin genannten hennebergischen Grafen, mit Vorbehalt der Ablösung, auf ihre Lebenszeit abermalen eingeräumet. *i*) Dem Franciskanerkloster zu Arnstadt vermachte sie 1422 ein reiches Almosen, wovor die dasigen Mönche das Jahrgedächtniß ihrer Eltern mit Vigilien und Seelenmessen jährlich

f) Beilage Num. CXLVII. S. 181.

g) Beilage Num. CLX. S. 197. vergleichen mit Spangenberg S. 382. welcher zugleich anführet daß die Gräfin von ihrem Vater mit dem Schlosse Osterburg ausgesteuert worden. Diese Angabe leidet aber noch einigen Zweifel, indem Graf Hermann V. zu Henneberg-Römhild dasselbe bereits im Jahre 1379 dem Hause Schwarzburg abgetreten und Lezteres sich bis in das Jahr 1416 im Besitz dieses Schlosses erhalten hatte, s. den 1sten Th. dieser Gesch. S. 286. u. 333.

h) s. die Urk. vom Jahre 1418 im 1sten Th. S. 523.

i) Beilage Num. CLXXIII. S. 218.

jährlich begehen sollten, *k*) und zu eben dieser Absicht schenkte sie dem Peterskloster zu Erfurth 200 fl. rheinisch. *l*) Die Zeit ihres Ablebens ist unbekannt.

6. Mechtild, die Gemahlin Graf Günthers XXXII. von Schwarzburg kan mit gutem Grunde unter die Nachkommen Graf Heinrichs XI. (XIII.) gezehlet werden, *m*) obgleich ihr Daseyn in den hennebergischen Genealogien mit Stillschweigen übergangen wird. In dem von ihrem Bruder, Graf Wilhelmen II. (III.) errichteten, Ehevertrage vom J. 1407 wurde sie mit 3000 fl. Mitgabe auf die Stadt Themar assigniret, dahingegen Graf Günther von Schwarzburg ihr die Stadt Königssee zum Leibgeding verschriebe. *n*) Nach dem Tode ihres Oheims, Bertholds, XII. (XV.) welcher im Jahre 1416. ohne Erben starb (S. 81.) machte sie auf dessen Allodialverlassenschaft einige Erbansprüche und gerieth darüber mit ihrem Bruder, Wilhelm und dessen Nachfolger, gleichen Namens, in einen weitläuftigen Rechtshandel. Die Sache wurde sogar bei dem kaiserlichen Hofgerichte anhängig gemacht und daselbst so weit getrieben, daß der Graf, weil er den an ihn ergangenen Vorladungen keine Folge geleistet hatte, vom Kaiser Siegmund in die Reichsacht erkläret wurde. *o*) Von dem Ausgange dieses Prozesses findet sich keine weitere Nachricht.

Fünftes Hauptstück.

Geschichte Graf Wilhelms II. (III.)

38.

Unter der vorigen, nicht sehr haushältigen, Regierung hatte die Grafschaft Henneberg-Schleusingen, durch Veräuserungen vieler Stammgüther eine beträchtliche Verminderung erlitten. Ein grosser Theil ihrer Schlösser und Aemter

k) Iovius Chr. Schwarzb. p. 393.

l) dipl. in Schannats Samml. S. 146.

m) Iovius l. c. p. 263. und 268. Heidenreichs Schwarzb. Hist. S. 77. Man sehe auch die Beilage de ao. 1413 Num. CLXVII. S. 209. worinne sie und ihr Gemahl den Gr. Wilhelm II. (III.) von Hennеberg ausdrücklich ihren Bruder und resp. Schwager nennen und in dessen Verschreibung einiger hennebergischen Schlösser ihre Einwilligung ertheilen.

n) Beilage Num. CLXV. S. 207.

o) Iovius l. c. p. 263. u. 265.

befande sich in den unterpfändlichen Händen der benachbarten Herrn und selbst die gräfliche Residenz Schleusingen wie auch das Schloß Maienburg hatte die hinterbliebene Wittwe Graf Heinrichs XI. (XIII.) vermöge des ihr darauf angewiesenen Witthums, im Besitz. Diese Umstände eröfneten also für Heinrichs Nachfolgern, Graf Wilhelm II. (III.) eben keine günstige Aussicht, und um so viel mehr muß man ihn entschuldigen, wann er gleich nach seinem Regierungsantritt, den übermäsigen Witthum seiner Mutter einzuschränken suchte, um dadurch der öconomischen Verfassung seines Hauses nur einigermasen eine bessere Richtung zu geben. Hierüber entstand zwar anfänglich zwischen ihm und der gräflichen Wittwe einiges Mißverständniß; doch wurde die Sache, durch Vermittelung ihres Bruders, Marggraf Bernhards von Baaden, im Jahre 1406 dahin gütlich beigeleget, daß sie ihrem Sohne das Schloß Maienberg abtreten und dagegen im lebenslänglichen Genuß des Amtes Schleusingen und der darzu gehörigen Ortschaften verbleiben sollte. *p)*

Nachdem Graf Wilhelm bald darauf (1407) vom Kaiser Rupprecht die Belehnung über die hennebergischen Reichslehne zu Mergentheim empfangen hatte, *q)* schien vorzüglich die Wiederherstellung der seinem Hause zuständig gewesenen Lehnsherrlichkeit über das, in der Grafschaft Katzenellnbogen gelegene, Schloß Dornberg ein Hauptgegenstand zu seyn, der seine Aufmerksamkeit eine Zeitlang beschäftigte. Bis hieher hat man zwar noch nicht zur historischen Gewißheit bringen können, auf welche Art die Grafen von Henneberg zum Besitz dieser ihnen so weit entlegenen Lehnschaft gekommen seyn; indessen bezeugen die Urkunden, daß die Grafen von Katzenellenbogen das Schloß Dornberg schon im Jahre 1270 von Henneberg zu Lehn getragen haben, *r)* und auch nachher (1326) von Graf Bertholden VII. (X.) damit auf Söhne und Töchter beliehen worden sind. *s)* Von der Zeit an findet sich aber von den fernern Beleihungen keine weitere Spur, und es scheinet, als ob diese Lehnsgerechtsame, bei den nachfolgenden Regenten, entweder in Vergessenheit gekommen seye, oder, wegen der Entfernung nicht für wichtig genug geachtet worden, um sich im Besitz derselben zu erhalten. Bei diesem Leichtsinn fanden daher die Grafen von Katzenellnbogen eine vielleicht schon längst gewünschte Gelegenheit, das bisherige Lehnsverband

p) Beilage Num. CLXIV. S. 203.

q) dipl. Mspt. d. d. Mergetheim vf den Donnerstag nach St. Peters vnd Pauls Tag 1407.

r) dipl. d. d. apud Vinarum 1270. X. Kal. Octobr. in Wencks heßischen Landesgesch. Th. I. S. 38. des Urk. Buchs.

s) s. den Katzenelnbogischen Lehnsrevers vom Jahre 1326. in Kreysigs Beitr. zur S. Historie Th. III. S. 174.

verband aufzulösen und das Schloß Dornberg, seit dem Jahre 1364 bis 1403, vom Stifte Würzburg, von welchem sie ohnehin schon Vasallen waren, zu Lehen zu empfangen. *t)* Graf Wilhelm II. (III.) von Henneberg war auf die Erhaltung seiner Rechte aufmerksamer, als seine Vorfahren und suchte diese abgekommene Lehenschaft wieder im Gang zu bringen. Bischof Johann zu Würzburg glaubte zwar darinne, daß gedachtes Lehnstück den Grafen von Katzenellnbogen seit 76 Jahren vom Stifte geliehen worden, einen starken Grund zu finden, dem ältern und rechtmäsigen Lehnherrn die Abtretung desselben zu verweigern. Allein die römische Lehre von der Präscription hatte sich damalen noch nicht in die deutschen Gerichtshöfe eingeschlichen, und da es dem Graf Wilhelm nicht an Mitteln fehlte, den ältesten Besitzstand dieser Lehnsgerechtsame durch urkundliche Zeugnisse zu beweisen; So wurde die Sache von den deshalb zu Würzburg niedergesetzten Manngerichte im Jahre 1411 dahin entschieden, „daß die hennebergische Kundschaft viel edler und besser sei, als die „Würzburgische, und daß solchemnach das dortige Stift sich der Verleihung des „Schlosses Dornberg enthalten und Graf Wilhelmen von Henneberg hierinne keinen „fernern Eintrag thun sollte." *u)* Für diesen Verlust suchte sich indessen Bischof Johann dadurch schadlos zu halten, daß er auf dem nehmlichen Tag an welchem dieser Rechtsspruchs ertheilet wurde, den Grafen zu bewegen wuste, dem Stifte das Dorf Jüchsen und das Schloß Hutsberg lehnbar zu machen und beides als ein Söhn- und Töchterlehn zu empfangen. *x)* Nun wurde zwar Graf Johann zu Katzenellenbogen (1416) seiner dem Stifte Würzburg geleisteten Lehnspflicht förmlich entlassen, und damit an Henneberg gewiesen: *y)* Er weigerte sich aber demohngeachtet, ohne daß man weiß, warum? Graf Wilhelmen für seinem Lehenherrn zu erkennen, bis endlich Marggraf Bernhard zu Baaden, als erwählter Schiedsrichter, der Sache den Ausschlag gab, und (1417) dem Graf Johann die bisher in Frage gewesene Lehnsempfängniß zuerkannte. *z)* Seit dem erhielte sich das Haus Henneberg im Besitz dieser Gerechtsame bis in das Jahr 1479 wo die Katzenellenbogischen Lande, nach Verlöschung dieses gräflichen Stammes, an die Landgrafen zu Hessen übergiengen, welche sich vielleicht schämen mochten Hennebergische Vasallen zu seyn, und es zuletzt dahin

t) Ebendas. S. 175.

u) dipl. d. d. 1411. ♁ St. Johanns Abend zu Sonnewenden, in Kreysigs Beytr. Th. III. S. 176.

x) Beilage Num. CLXVI. S. 208.

y) dipl. in Wenks heß. L. Gesch. S. 228. des Urk. Buchs.

z) Beide Urk. stehen in Kreysigs Beytr. Th. III. S. 178. u. 180.

dahin zu bringen wusten, daß Graf Wilhelm VI. (VII.) wie ich in der Folge umständlicher anführen werde, seinem Lehnrechte auf Dornberg und Grosgera entsagte. *a)*

39. Unterdessen daß Wilhelm, durch die bisherigen Verhandlungen, eine verlohrne Gerechtsame seines Hauses wieder empor brachte, war er auch auf eine andere Art mit der Aufnahme desselben beschäftiget. Im Jahre 1416 kaufte er von Graf Günthern XXXII. zu Schwarzburg das hennebergische Schloß Osterburg und die halbe Stadt Themar, welches beides in der ehemaligen Theilung vom Jahre 1274 den Grafen von Henneberg-Hartenberg zugefallen war. Nach Aussterben dieser Linie (1379) kamen gedachte Länderstücke, wie ich bereits im ersten Theil dieser Geschichte (S. 314. und 333.) umständlich erläutert habe, an Graf Johannsen von Schwarzburg, welcher die Richza, eine Schwester des letzten Grafen, Hartenbergischen Stammes, zur Gemahlin hatte, und vermöge ihres Erbschaftsrechtes, einen Theil der Hartenbergischen Verlassenschaft zu behaupten wuste. Er hatte aber diese Erbgüther nur wenig Jahre im Besitz, indem er selbige schon im J. 1384 den Gebrüdern von Bibra um 5278 fl. wiederkäuflich abtrat. *b)* Bei deren Entfernung mochte wohl dem Hause Schwarzburg an der Ablösung wenig gelegen seyn, aber desto wichtiger war der Erwerb dieser Lande für Graf Wilhelmen von Henneberg, weil solche unmittelbar an seiner Grafschaft gelegen waren. Er schloß daher im J. 1416 mit seinem Schwager Graf Günthern von Schwarzburg einen Vertrag, nach welchem er das Einlösungsrecht des Schlosses Osterburg und der halben Stadt Themar erlangte, und solchergestalt diese hennebergischen Stammgüther mit seiner Herrschaft vereinigte. *c)* Die andere Hälfte von jetztgenannter Stadt Themar, welche dem Henneberg-Schleusingischen Stamm ursprünglich zugehörte, hatte zwar Wilhelm im J. 1407 seiner an Graf Günthern zu Schwarzburg vermählten Schwester Mechtild, wegen der Mitgabe unterpfändlich eingesetzet, *d)* er lößte aber selbige im J. 1416 ebenfalls mit 1500 fl. wieder ab. *e)* Ein gleiches geschahe mit den vormalen dem Stifte Fulda versetzt gewesenen

a) Beilage Num. CCXXXIV. S. 330.

b) besage einer ungedruckten Urkunde vom J. 1384.

c) dipl. Mspt. d. d. am Montag nach Judica 1416. vergl. Brückners Gothaischen K. u. Schulenstaat Th. III. St. XI. S. 70.

d) Beilage Num. CLXV. S. 207.

e) S. Ercks Wachsthum der Wallfarth zum Grimmenthal, vom J. 1745. not. *).

wesenen hennebergischen Schlössern und Dörfern, Kaltennordheim, Roßdorf, Barchfeld, Kaltenlengsfeld, Seba und Bettenhausen, welches alles der Graf in den Jahren 1417 und 1419 gegen Bezahlung des Pfandschillings von 4300 fl. wieder an sein Haus brachte. *f)*

In eben diesem Zeitraume wurde Wilhelm theils mit dem gräflichen Hause Kastell, theils mit dem Herzog Otto dem Einäugigen von Braunschweig, in verschiedene Erbschaftsstreitigkeiten verwickelt, die aber für ihm keinen erwünschten Ausgang hatten. Die Erstere gründete sich ohne Zweifel auf seine Familienverbindung mit dem gräflichen Hause Hohenloh, speckfelder Linie, aus welchem sich Graf Gottfried mit der Gräfin Anna von Henneberg, Wilhelms Vatern Schwester, vermählet (S. 80.) und zween an die Häuser Limburg und Kastell verheirathete Töchter nebst einem Sohn, Johann, erzeuget hatte. Als nun durch das Ableben des Letztern (1412) diese Linie ausstarb, *g)* machte zwar Wilhelm, ich weiß nicht mit welchem Rechte, auf dessen Verlassenschaft, welche Graf Leonhard von Kastell im Besitz genommen hatte, einige Erbansprüche, er mochte aber nachher von deren Unzulänglichkeit von selbst überzeugt seyn, weil er im Jahre 1416. darauf, ohne einiges Aequivalent, förmlich Verzicht leistete. *h)* Auf ungleich bessern Gründen ruhete der andere Rechtshandel, welcher eine ansehnliche Heirathsund Erbschaftssumme betraf, die der Graf, wegen seiner Gemahlin, an dem Herzog Otto dem Einäugigen von Braunschweig zu fordern hatte. Schon im Jahre 1413. war Wilhelm mit Annen, einer Tochter des Braunschweigischen Herzogs Otto (der Quade genannt) in die Ehe getreten und zwar unter den vortheilhaften Aussichten, daß sie nicht nur eine beträchtliche Aussteuer von 12000 fl. sondern auch noch auserdem ihren Erbantheil an der Allodialverlassenschaft ihres 1394 verstorbenen Vaters zu erwarten hatte. Ihr Bruder, Herzog Otto der Einäugige, hatte ihr aber beide

f) dipl. de ao. 1417. und 1419. in Fabers Staatscanzlei Th. 86. S. 530. u. 534.

g) S. Uffenheims Nebenstunden St. 8. S. 820. die Hohenloh-Speckfeldische Güther fielen darauf an seine beiden Schwestern, Anna und Elisabeth, unter welchen die Erstere an Graf Leonhard von Kastell, die andere aber an Friederichen von Limburg vermählt war. Pastor. Francon, rediv. p. 161. u. 193.

h) s. den Verzichtsbr. de ao 1416. in Lunigs R. Arch. Spicil. Secul. 1. p. 65. nach welchem Gr. Wilh. von Henneb. allen den Erbansprüchen entsaget, „die er hatte zu seinem „Schwager Graf Lunharden von Kastell, von „wegen des Erbes, welches Joh. von Hohen„loh. seel. verlassen hat, womit er (Wilhelm) „zu seinem Antheil auch beerbt sein sollte ꝛc.“

beide Forderungen, unrechtmäsiger Weise, vorenthalten und Wilhelm war deswegen genöthiget, beim kaiserlichen Hofe klagbar zu werden, woselbst auch die Sache im Jahre 1420 so weit gediehen war, daß dem Pfalzgraf Johann bei Rhein vom Kaiser Siegmund der Auftrag geschahe, Graf Wilhelmen und seine Gemahlin mit 1000 Mark Goldes in die braunschweigische Stadt Minden einzuweisen. Allein in den damaligen Zeiten, wo die Reichsfürsten noch so wenig an die rechtliche Ordnung gewöhnet waren, hielt es immer schwer, ein kaiserliches Erkenntniß zur Vollziehung zu bringen; und dies war auch hier der Fall wo es demselben an den gehörigen Nachdruck fehlte. Denn, als der Pfalzgraf einen hennebergischen Burgmann, Martin von Heßberg, abschickte, um der Stadt Minden die Immißion anzukündigen, wurde derselbe vom Herzog Otto und den Seinigen verjaget und von Uslar bis nach Pleße mit einen so schreckvollen Ungestümm verfolget, daß er nur mit genauer Noth der ihm drohendenden Lebensgefahr entrinnen konnte. *i)* Wenig Jahre darauf machte zwar der Graf einen Versuch, diesen Erbschaftsstreit durch erkorne Schiedsrichter, denen er seine Ansprüche an den Herzog zur Beurtheilung vorlegte, erörtern zu lassen; *k)* Aber, dem Ansehen nach, blieb die Sache ohnausgemacht, wenigstens beweisen zwei Urkunden vom Jahre 1437 daß, nach Wilhelms Tode, seine an dem Dynasten, Kouraden von Weinsberg, vermählte Tochter, Anna, diese Erbschaftsforderung von neuem in Bewegung brachte und wider dem Herzog ein kaiserliches Mandat auswürkte, *l)* von dessen Erfolg sich aber weiter keine Nachricht findet.

40. Die übrigen Regierungsgeschäfte Graf Wilhelms beziehen sich auf verschiedene Bündnisse und Verträge, die insgesamt die innere Ruhe und die Sicherheit

i) Beilage Num. CLXXII. S. 217.

k) Beilage Num. CLXXIV. S. 220.

l) Beilagen Num. CLXXXVII. u. CLXXXVIII. S. 232. bei diesen zwei Urkunden muß ich einen Umstand bemerken, welcher gegen ihre Existenz einen Zweifel erwecket. Sie sind nehmlich am 26sten Dec. des J. 1437 ausgestellet worden, in welchem Kais. Siegmund, nach dem einstimmigen Zeugnisse der deutschen Geschichtschreiber schon, am 9den Decemb. verstorben war. Ich hoffte aber für das Daseyn zweier gleichzeitigen Archivabschriften von obigen kaiserl. Mandaten, welche ich mit der strengsten Genauigkeit copiret habe. Wenn man indessen die darinne angegebenen Regierungs-Epochen Kais. Siegmunds genau berechnet, so ergiebt sich, daß beide Urk. im J. 1436 ausgestellet worden, und es ist daher zu vermuthen, daß der Copist bei der Jahrzahl einen Fehler begangen habe.

heit seiner Lande zur Absicht hatten. So erneuerte er mit dem Landgraf Ludewig zu Hessen (1415) nicht nur den, wegen ihrer gemeinschaftlichen Schlösser Schmalkalden und Scharfenberg, vormals geschlossenen Burgfrieden *m*) sondern verband sich auch nach der Zeit (1425) mit demselben zur wechselseitigen Kriegshülfe wider jedermann, jedoch mit Ausname des Pabstes, des Kaisers und einiger deutscher Fürsten, gegen welcher dieser Bund nicht gelten sollte. *n*) Seinen Vetter, Graf Friederichen von Henneberg-Römhild, erwählte er zum Schiedsrichter einiger mit Heinrichen von Schauenburg, wegen der Ritterdienste, entstandenen Streitigkeiten, und errichtete bald darauf mit Ersterem, zu Beilegung ihrer eigenen Mißhelligkeiten, einen Austregalvertrag. *o*) Nebenher suchte auch Wilhelm seiner Herrschaft dadurch einigen Schutz zu verschaffen, daß ihm die adeliche Familie zu Reckrod, das Oefnungsrecht in ihrem Schlosse Lengsfeld zugestand, dessen er sich gegen jedermann, nur mit Ausnahme des Abts zu Fulda und der Landgrafen von Thüringen, zu bedienen Macht haben sollte. *p*) — Bei den beiden Kaisern, Rupprechten und Siegmunden stand Wilhelm im grosen Ansehen. Ersterer gab ihm (1407) den Auftrag, die Stadt Rotenburg an der Tauber zur Erlegung der ihr zuerkannten 1000 Mark Goldes Strafe anzuhalten, welche sie dem Burggraf Friederich zu Nürnberg, wegen eines verschuldeten Landfriedenbruchs, zu bezahlen hatte, *q*) und Kaiser Siegmund berief ihm (1414.) zu einem Konvent nach Nürnberg, allwo über die zu Kostnitz veranstaltete grose Kirchenversammlung, welche die Verbesserung des Kirchenwesens, hauptsächlich aber die Untersuchung der Lehren des Doctor Hussens zum Gegenstande hatte, das nöthige verabredet werden sollte. *r*) Wilhelm begleitete darauf dem Monarchen nach Kostnitz *s*) und empfing daselbst, um es beiläufig zu bemerken, im Jahre 1415 die Beleihung über die hennebergischen Reichslehne, nebst der Bestätigung aller seinem gräflichen Hause vormalen ertheilten Privilegien. *t*) Während seines dasigen Aufenthalts waren die Kardinäle mit der Wahl eines neuen Pabsts beschäftiget, bei welcher Gelegenheit der Graf, nebst andern deutschen Fürsten, zum Hüther des Konklave verordnet wurde. *u*) Auserdem ernannte ihn der

m) Beilage Num. CLXIX. S. 211.
n) Beilage Num. CLXVV. S. 222.
o) Beide Urk. stehen im ersten Th. dies. Gesch. S. 526. f.
p) Beilage Num. CLXXVI. S. 223.
q) dipl. in Schannats Saml. S. 76.
r) ebendas. S. 126.
s) S. von der Hard Magn. oecumen. Concl. Constant. T. V. p. 34.
t) Beilage Num. CLXVIII. S. 210.
u) Labbei Concil. Collect. T. XIII. p. 274. von der Hard oecum. Conc. Const. T. IV. p. 1467.

Kaiser im Jahre 1423 zum Hauptmann des Landfriedens in Franken, x) eine Stelle, welche bei der damalen so gewaltig überhand genommenen Befehdungen, allerdings einen Mann von Einsichten erforderte, und also von den vortheilhaften Begriff, welchen der Monarch von Graf Wilhelmen hatte, das beste Zeugnis ableget. Zuletzt führte ihn sein Eifer für die Beschützung der christlichen Religion auf eine Wallfahrt zum heiligen Grab nach Jerusalem, allwo er aber im Jahre 1426 das Unglück hatte, von den Sarazenen erschlagen zu werden. y)

41. Seine Gemahlin, Anna, welche am 28ten Oktober 1426 aus der Welt gieng, war eine gebohrne Prinzeßin von Braunschweig-Lüneburg und die Tochter des dasigen Herzogs Otto, mit dem Beinamen des Quaden. z) Sie hatte sich zuvor (1403) an dem Marggraf Wilhelm, dem Aeltern, zu Meißen vermählet, wurde aber (1407) in Witwenstand versezt, und trat nachher (1413) mit Graf Wilhelmen II. (III) von Henneberg in die zwote Ehe. Kurz vor ihrer Vermählung verglich sie sich mit ihren beiden Schwägern, Friederich Wilhelmen und Friederichen, Marggrafen zu Meißen, wegen der ihr zum Witthum bestimmt gewesenen Schlösser, Eulenburg, Oschatz und Leißnig dahin, daß sie selbige, im Fall sie den Witwenstuhl verrücken würde, den beiden Marggrafen, gegen Empfang einer Summe von 12000 Fl. wieder abtreten wollte. a) Da sie außerdem von ihrem Bruder, dem Herzog Otto dem Einäugigen von Braunschweig, nicht nur 12000 Fl. Aussteuer, sondern auch einen Theil der Allodialverlassenschaft ihres gedachten Vaters, zu fordern hatte, b) so geschahe es, ohne Zweifel in Hinsicht auf diese beträchtlichen Summen, welche sie Graf Wilhelmen, als Heirathsgut, zubrachte, daß ihr derselbe einen starken Witthum

x) Nürnb. dipl. Hist. 2ter Band, S. 543.

y) Glasers Henneb. Chron. S. 551. vergl. mit der Beil. Num. CLXXXXVII. S. 260. woselbst ausdrücklich bemerket ist, daß Gr. Wilhelm in der Heidenschaft, jenseit des Meeres, um des christlichen Glaubens willen, erschlagen worden.

z) In Hübners geneal. Tabellen, Th. I. Tab. 187. und in Spangenbergs henneberg. Chr. S. 385. wird sie irrig, unter dem Namen Elisabeth, für eine Tochter Herzog Ernsts von Braunschweig ausgegeben. Nach dem Zeugnisse der Beilage Num. CLXXIV. S. 220. bleibt es keinem Zweifel mehr unterworfen, daß Herzog Otto malus, oder, auf sächsisch, der Quade, ihr Vater gewesen sey. S. auch Kochs pragmat. Gesch. des Haus. Braunschw. S. 197.

a) Dipl. de an. 1413 in Horns Gesch. Friedr. des Streitbar. S. 791. vergl. mit Tylichs Chron. Misn. ap. Schannat. Vindem. II. pag. 89.

b) Beilage Num. CLXXXIV. S. 220.

Witthum aussetzen mußte, und sie deshalb auf die Schlösser und Aemter Schleusingen, Maienburg und Schmalkalden anwies. *e)* Die Kinder aus dieser Ehe waren folgende:

1. **Wilhelm III. (IV)** gelangte, nach seines Vaters Tode, zum alleinigen Besitz der hennebergischen Lande. Das wenige, was man von ihm weiß, wird im folgenden Hauptstücke vorkommen.

2. und 3. **Anna und Mechtild** starben in ihrer Jugend.

4. **Margaretha** erwählte den geistlichen Stand und erscheinet in einer Urkunde vom Jahre 1455 als Aebtißin im Kloster Wechterswinkel. *d)*

5. **Anna** war anfänglich Nonne im Kloster Kaufungen, *e)* sie vertauschte aber nachher den Schleier mit dem ehelichen Stande und vermählte sich im Jahre 1434. an den Reichsdynasten, Konraden von Weinsberg, welcher ihr, in einem vom Bischof Johann zu Würzburg vermittelten Heirathsvertrag, 3000 Fl. rheinl. zum Witthum bestimmte. *f)* Nach dem Zeugnisse einer Urkunde standen beede Personen mit einander im vierten Grade der Verwandschaft, weswegen ihnen, bei der damaligen römischen Sedisvakanz, von dem Kardinal Julianus, in Vollmacht des Concilii zu Basel, eine förmliche Dispensation ertheilet wurde. *g)* In dem vorhin gedachten Ehekontrakte wird zwar nicht erwähnet, daß diese Gräfin von ihrem Hause besonders ausgesteuert worden; da sie aber im Jahre 1437 als alleinige Inhaberin der von ihrer Mutter, Annen, an dem Herzog Otto von Braunschweig gehabten Erbforderung auftritt, (S. 97.) und den gegen demselben am kaiserlichen Hofe anhängigen

c) Beilage Num. CLXVII. S. 209.

d) Dipl. Mspt. de ao. 1455. am ☽ nach Estomihi, worinne Ludwig von Weyers, Techant zu Würzburg und Probst zu Wechterswinkel, und Margaretha von Henneb. Aebtißin, versch. Einkünfte auf dem Hof zu Höchheim bei Menthausen, um 200. fl. verkaufen.

e) Glasey's henneb. Chron. S. 152.

f) Dipl. Mspt. d. d. Swinfort am Tage Mariä Geburth 1434. In dem nehmlichen Jahre leistete auch die Gräfin Anna auf alle und jede Erbansprüche an den henneberg. Landen förmlichen Verzicht, besage einer Urkunde d. d. am Donnerstage vor St. Dionysientage, 1434.

g) S. die Urk. d. d. Basilee die sexto mens. Nov. an. dni. 1434. in den Samml. von alten u. neuen theol. Sachen, ad an. 1750. S. 12.

Rechtshandel alleine fortsezte, *h*) so ist zu vermuthen, daß Graf Wilhelm III. (IV) seiner genannten Schwester das Braunschweigische Kapital, statt der gewöhnlichen Mitgabe, überlassen habe.

6. Heinrich XIII. (XIV) war, nach seines Vaters Tode, noch minderjährig und stand nebst seinem ältern Bruder, Wilhelm III. (IV) unter der Vormundschaft Graf Georgens I. von Henneberg-Römhild. *i*) Als er das 14te Jahr erreichet hatte, und nach der damaligen Sitte, für volljährig gehalten wurde, überließ er seinem gedachten Bruder den alleinigen Besitz der väterlichen Lande und entsagte (1436) dem ihme daran zuständigen Erbrechte, gegen dem Genuß einer jährlichen Appanage von 400 Fl. jedoch mit dem Vorbehalt, daß ihm, auf dem Fall, wenn Wilhelm ohne Lehenserben versterben würde, dieser Verzicht, in Ansehung der Erbfolge, nicht nachtheilig seyn sollte. *k*) Diese Erklärung, deren Gültigkeit Heinrich, nach Verlauf einiger Jahre, schlechterdings nicht anerkennen wollte, wiederholte derselbe bald darauf (den 12ten Jenner) im Beiseyn seines Vormundes und der vornehmsten Landstände mit vielen Feierlichkeiten zu Themar, entließ sämtlichen Vasallen und Unterthanen ihre Pflicht und verwies sie damit an seinem Bruder Wilhelm III. *l*) Zu gleicher Zeit erwählte er den geistlichen Stand und bewarb sich anfänglich um ein Kanonikat in dem Hochstifte Köln, worzu er aber eher nicht gelangen konnte, bis er zuvor die edle Herkunft seiner Familie von väter- und mütterlicher Seite, durch eine bestimmte Anzahl Ahnen, hinlänglich erwiesen hatte. *m*) Allein der frühzeitige Tod seines Bruders, welcher im Jahre 1444 mit Hinterlassung drei unmündiger Söhne, auf der Schweinshatz sein Leben einbüßte, war für ihm eine grosse Anlockung, den Chorrock wieder zu verlassen, und, ohnerachtet seiner gethanen Verzichtsleistung, auf die Erbfolge in die Grafschaft Henneberg mit vieler Heftigkeit Anspruch zu machen. Sein unruhvoller und nach dem Besitz einer weltlichen Herrschaft strebender Geist verleitete ihn zu allerhand Gewaltthätigkeiten, und da es nicht an Leuten fehlte, die, ihres eigenen Vortheils wegen, seinen Gesinnungen schmeichelten und ihn für ihrem Landesherrn anerkennten; so entstand dadurch in Henneberg eine allgemeine Verwirrung,

b) S. die Beilagen Num. CLXXXVI. und CLXXXVII. S. 232.

i) Dies bezeuget die Urk. vom Jahre 1427 im 1sten Th. dies. Gesch. S. 552.

k) Beilage Num. CLXXVIII. S. 225.

l) Beilage Num. CLXXIX. CLXXX. und CLXXXIII. S. 225. f. f.

m) Beilagen Num. CLXXXIV. u. CLXXXV. S. 230. f.

wirrung, daß selbsten mehrere benachbarte Fürsten sich mit Ernst der Sache annahmen und seinen unrechtmäsigen Erbansprüchen, wie ich in der Folge umständlicher erzählen werde, durch rechtliche Entscheidungen im Jahre 1445 ein Ende machten. Vermöge eines damalen ertheilten Ausspruches, wurde Graf Heinrichen der lebenslängliche Genuß des Amtes Kaltennordheim, nebst einer Zulage von 350 Goldgülden, zugestanden, dahingegen mußte er seinen bisherigen Erbforderungen eidlich entsagen und deshalb förmliche Resignationsurkunden ausstellen. *n*) Bei allen diesen Verbindlichkeiten, erregte er aber dennoch, wenig Jahre darauf, wieder neuen Zwist und verlangte, daß ihm die Dörfer Bettenhausen, Kaltenlengsfeld und Seba, als Zubehöre des Amtes Kaltennordheim, eingeräumet werden möchten. Vergeblich suchte man ihm die Unstatthaftigkeit seiner Forderung begreiflich zu machen. Der Degen in der Faust galt bei ihm mehr, als alle Rechtsgründe, und mit diesen Gesinnungen fiel er (1449) abermal ins Hennebergische ein, bemächtigte sich des Schlosses Huthsberg und verheerte das offene Land mit Feuer und Schwerd. *o*) Diese Fehde wurde endlich durch Vermittelung Graf Georgens I. von Henneberg-Römhild (1450) dahin beigeleget, daß die jungen Grafen, Wilhelm IV. (V) und seine zween Brüder ihrem streitsüchtigen Oheim eine Mühle zu Kaltenlengsfeld und den halben Zehend zu Wolmuthhausen, auf seine Lebenszeit, einräumen, und derjenige Theil, welcher dem schiedsrichterlichen Erkenntniß nicht nachkommen würde, in 1000 Fl. Strafe verfallen seyn sollte. *p*) Seit dem brachte Heinrich seine übrige Lebenszeit, zwar als Domherr zu Würzburg, auf dem Schlosse Kaltennordheim zu, aber sein unruhiges Temperament verwickelte ihn noch in manche Fehde mit dem benachbarten Adel, *q*) und man siehet wohl, daß er an dergleichen Händeln weit mehr Geschmack fand, als an der einförmigen Erfüllung der geistlichen Pflichten eines geduldigen Domherrns. Er endigte sein unruhvolles Leben den 19ten Sept. 1475 und lieget in dem Domkapitel zu Würzburg begraben. *r*)

7. Agnes

n) Beilagen Num. CLXXXXVIII. S. 263. und Num. CCLXXXVII. S. 470.

o) Müllers R. T. Theat. Frieder. V. S. 254. Spangenb. S. 401.

p) Beilage Num. CCIII. S. 270.

q) Spangenberg S. 403. f.

r) Ignat. Gropp. S R. Wurzeb. T. I. p. 846. Salver in seinem R. Adel, S. 302. führet von diesem Heinrich folgende Grabschrift an: Anno Dni. MCCCC. pie obiit plurimum reuerendus et perguam gratiosus Dominus *Henricus* comes ab *Henneberg* ecclesiae cathedialis herbipolensis canonicus capitularis requiescat *in pace*. Bei der Jahrzahl MCCCC. ist ohne Zweifel aus Versehen die Zahl LXXV. ausgelassen, weil in der hennebergischen Genealogie kein Graf Heinrich vorkommt, der im Jahre 1400. Domherr zu Würzburg gewesen.

7. Agnes erklärte sich zu dem geistlichen Stande, und erscheinet im Jahre 1461. als Priorin des Klosters Ilm. *s*)

8. Adelheit, die jüngste Tochter Graf Wilhelms, erblickte erst nach ihres Vaters Tode 1426 das Licht der Welt, folgte aber demselben, bald nach der Geburt, in die Ewigkeit nach.

Sechstes Hauptstück.

Geschichte Graf Wilhelms III. (IV.)

42.

Nach Wilhelms II. (III.) Tode, und bei der Minderjährigkeit seiner zwei Söhne, führte Graf Georg I. von Henneberg-Römhild einige Jahre die Vormundschaft. Die erste Angelegenheit, welche seine Vorsorge für die Rechte der jungen Grafen beschäftigte, betraf ein Burglehen zu Schleusingen, worauf Dietterich von Herbelstadt, ein hennebergischer Vasall, aus dem Grunde Anspruch machte, weil ihm solches von Wilhelms III. Großmutter, Mechtild, welche die Stadt Schleusingen, als Witthum, besessen hatte, verliehen worden wäre. Georg überließ die Entscheidung der Sache dem dortigen Hofgerichte, und dieses sprach (1427) dem von Herbelstadt, nach verhörter Kundschaft, seine Forderung ab. *t*) So unbedeutend an und vor sich diese Nachricht scheinen möchte, so erhebet sie sich doch dadurch zu einem gewissen Grade von Merkwürdigkeit, weil man aus der deshalbigen Urkunde die erste Spur von der damaligen Existenz eines mit zwölf adelichen Räthen besezten Hofgerichts in der Grafschaft Henneberg entdecket, vor welchem der Landesherr, so wie der Vasall, ohne Unterschied Recht zu nehmen verbunden war. Wilhelms Minderjährigkeit endigte sich im Jahre 1430 wo er auf dem Reichstage zu Nürnberg, nicht nur für sich und seinen jüngern Bruder, Heinrich XII. (XIV) vom Kaiser Siegmunden die Lehen empfieng, *u*) sondern auch unmittelbar darauf mit dem

s) Iovius Chron. Schwarzb. p. 189.

t) S. die Urkunde de ao. 1427, im 1sten Th. S. 552.

u) dipl. d. d. Nürnberg Dienstags vor Mathei 1430 in Lunig. corp. jur. feud. Germ. T. III. p. 159.

dem Stifte Würzburg und dem Hause Henneberg-Römhild ein Schutzbündniß errichtete, um dadurch seine Lande gegen die verheerenden Streifereien der Ritter von Buchenau und Schlitz zu sichern. x)

Das erste Thätigkeitsgefühl des jungen Grafen brach, wie es für die damaligen Ritterzeiten eben nicht unerwartet ist, in eine Fehde aus, womit er den Landgraf Friederich von Thüringen, ohne daß man weiß, warum? heimsuchte. Das offene Land wurde von ihm verheeret und besonders den Mönchen zu Georgenthal, durch die Wegnahme ihrer Viehheerden, ein empfindlicher Verlust zugefüget. Dieser Ritterzug kam ihm freilich theuer zu stehen; denn der Landgraf fiel gleich darauf mit einer grossen Anzahl versammelter Ritter ins hennebergische Gebiet ein und bemächtigte sich der Stadt Ilmenau, y) welche eben damalen Heinrich von Witzleben, als eine Pfandschaft, im Besitz hatte. z) Indessen vermittelten Herzog Siegmund zu Sachsen und Landgraf Ludewig zu Hessen zwischen beiden Theilen 1431 einen Vergleich, nach welchem Wilhelm allen verursachten Schaden dem Landgrafen mit 500 Fl. ersetzen, Lezterer hingegen die eroberte Stadt Heinrichen von Witzleben wieder abtreten mußte. a)

Mit dem zunehmenden Alter des Grafen änderten sich diese kriegerischen Gesinnungen, und seine Absichten lenkten sich nunmehr auf die zweckmäsigere Erhaltung der innern Ruhe und des damit verknüpften Wohlstandes seiner Grafschaft. Zu dem Ende errichtete er, urkundlichen Nachrichten zu Folge, mit den benachbarten Häusern Hessen, Sachsen und Henneberg-Römhild in den Jahren 1434 und 1436 verschiedene Bündnisse, in welchen, neben der Zusage eines reciproquen Beistandes, auch zugleich festgesetzet wurde, wie ihre eigenen Streitigkeiten, durch erkohrne Schiedsrichter, beigeleget werden sollten. Außerdem suchte auch Wilhelm seinem Hause, durch den pfandschaftlichen Erwerb des würzburgischen Amtes Meiningen, einige Vortheile zu verschaffen. Bekanntlich waren, bei der üblen Haushaltung des Bischof Johanns zu Würzburg, die Finanzen des dortigen Stifts äuserst zerrüttet und die Geldnoth wurde so dringend, daß man überall grosse Summen aufborgen

x) S. den 1sten Th. S. 359 und die daselbst S. 558 befindliche Urkunde.

y) Rothe Chron. Thur. ad an. 1431. ap. Menken S. R. G. T. II. p. 1812.

z) Beilage Num. CLXXI. S. 214.

a) Beil. Num. CLXXVII. S. 224.

aufborgen nnd den Gläubigern davor ganze Aemter und Städte unterpfändlich einräumen mußte. *b)* Dies Schicksal traf nun auch im Jahre 1434 das Amt Meiningen. Der Bischof versezte dasselbe mit den Ortschaften Bachdorf, Leutersdorf und Queinfeld dem Graf Wilhem um 6000 Fl. *c)* und im folgenden Jahre nahm er von ihm, auf eben dieses Unterpfand, noch 9000 Fl. auf, womit er dem Landgraf Ludewig zu Hessen bezahlte. *d)* Nach der Zeit wuchs diese Schuld, durch mehrere Geldvorschüsse, bis auf 22000 Fl. und Henneberg blieb im Besitz des Amtes Meiningen, bis in das Jahr 1495, wo dasselbe endlich vom Bischof Rudolphen wieder abgelöset wurde. *e)*

43. Wilhelm hatte zwar bisher die Regierung, sowohl für sich, als im Namen seines jüngern und noch unmündigen Bruders, Heinrichs XIII. (XIV.) geführet, aber nunmehro war er darauf bedacht, Leztern, durch die gewöhnliche Verzichtsleistung, von allem weitern Einfluß zu entfernen und die Regentschaft, den Grundsätzen seines Hauses gemäß, alleine zu übernehmen. Da das Ziel der Volljährigkeit, nach der Sitte der alten Deutschen, insgemein mit dem Tage der Wehrmachung erreichet wurde, so brauchte Wilhelm die Politik, seinen gedachten Bruder, sobald er 14 Jahre alt war und nur Kräfte genug hatte, den schweren Harnisch zu tragen, zur feierlichen Entsagung seiner Erbrechte zu bewegen. In dieser Absicht legte er demselben (1436) die volle Rüstung an und reiste mit ihm nach Schmalkalden, wohin sämtliche hennebergische Vasallen zusammen berufen waren, um die Verzichtsleistung des jungen Heinrichs auf die Regierung zu vernehmen und sodann Wilhelmen für ihrem alleinigen Landesherrn anzuerkennen. Lezterer stellte seinen geharnischten Bruder den versammelten Landständen vor und machte ihnen zugleich bekannt, daß sich derselbe entschlossen habe, ihm den alleinigen Besitz der Grafschaft Henneberg zu übergeben, sämtliche Ritter und Unterthanen der Pflicht zu entlassen und sie damit an ihm, Graf Wilhelmen, zu verweisen. Die ganze Versammlung erwartete nun zwar hierüber die mündliche Erklärung des jungen Grafen; allein seine Schüchterheit, womit er den ganzen Apparat anstaunte, machte ihn stumm, und Wilhelm mußte ihn erstlich dreimal in die Seite stossen, ehe er die bejahende Antwort

b) S. Friesens Würzb. Chron. S. 751.
c) S. die Urkunde in dem Journal von und für Franken 1. B. 1ster Heft, S. 36.
d) Ebendas. S. 44.
e) Ebendas. S. 52.

wort in einem zaghaften Tone von sich gab. *f)* Heinrich stellte alsdann einen förmlichen Verzichtsbrief aus, worinne er seinen Antheil der väterlichen Verlassenschaft seinem ältesten Bruder abtrat und zugleich erklärte, den geistlichen Stand zu wählen, und sich mit einer jährlichen Rente von 300 Fl. zu begnügen. *g)* An diesen Verhandlungen konnte nun freilich der vierzehnjährige Jüngling sehr wenig moralischen Antheil haben, und um so weniger ist es ihm zu verdenken, daß er, nach dem im Jahre 1444 erfolgten Tode seines Bruders, das ganze Verfahren für ungültig erklärte und die Erbfolge mit so vieler, wiewohl vergeblicher Mühe, zu behaupten suchte.

Von der nachherigen Regierungsgeschichte Graf Wilhelms finden wir nicht viel Denkwürdiges aufgezeichnet und die wenigen von ihm vorhandenen Urkunden schrenken sich blos auf Beleihung seiner Vasallen und andere minderwichtige Handlungen ein, die man ohne Schaden mit Stillschweigen übergeben kann. Ein einzigesmal wurden seine Lande (1441) von einer Gesellschaft fuldaischer Edelleute, unter Anführung Reinhards von Hauen, durch einen räuberischen Einfall heimgesuchet, welche ihnen aber der Graf nachdrüklich empfinden ließ. Er zog mit einem Heere von 2000 Mann und mit 230 Streitwägen (den 21. Januar 1442) vor das Schloß Haun, eroberte dasselbe mit Sturm, führte Reinharden von Haun und seinen Sohn Philipp nebst vielen andern Rittern und Knechten als Gefangene hinweg, und behielt die eroberte Burg im Besitz. *h)* Noch im selbigen Jahre begleitete er den Kaiser, Friederich III. auf dem Reichstag nach Frankfurt, *i)* und erhielte von demselben den Auftrag, das Kloster Eberach gegen die Eingriffe des Stifts Würzburg, im Namen des Monarchen, zu schützen, und dasselbe bei seinen Rechten und

f) Die Urk. vom J. 1444. erzählet, daß Gr. Wilhelm den Landständen die Verzichtsleistung seines Bruders folgendermassen proponiret habe: „Mein Bruder stet alhier vnd „sagt uch Huldung vnd Gelübde ledig, vnd „weist uch domit an mich. Do hotten Jme „die von Smalkalden geantwortt, sie wollten das von Grauen Heinrichen selbst hören. „Do hette Jn Grau Wilhelm zu dreyen„malen in die Sayten gestupft vnd ge„sagt: sprich Ja; Da hette er gespro„chin Ja, ir sullet meynen Brudir gewart„ten. — Beil. Num CLXXXXI. S. 239.

g) Beilage Num. CLXXVII. S. 225.

h) Spangenb. S. 407. annal. Frfurt Germ. ap. Menck. S. R. G. T. III. p. 1185. Chron. Thur. in Senckenberg. Select. jur. et histor. T. III. p. 416.

i) In einer Urk. d. d. Frankf. 1442, worinne der Kaiser die Oesterreichischen Privilegia bestätiget, stehet Graf Wilhelm von Henneb. unter den Zeugen. Lünigs R. Arch. P. Sp. T. III. p. 29.

Freiheiten zu handhaben. *k)* Nicht lange darauf hatte er auf der Jagd das Unglück, von einem wilden Schweine so tödlich verwundet zu werden, daß er am 8ten Januar 1444 seinen Geist aufgeben mußte. Sein Leichnam wurde in der Kirche des Klosters Veßra in die Gruft versenket und ihm zu Ehren ein Epithaphium errichtet, auf welchem folgende Inschrift zu lesen ist: anno dni. M°CCCC° XLIIII°

Fab. II. Grave Wilhelmus v. Henneberg. *l)*

Wilhelm hatte sich im Jahre 1432 mit Katharinen, einer Tochter Graf Reinhards II. von Hanau, und einer Witwe des Grafen Thomas von Rieneck, vermählt, welche, in Ansehung ihres Heirathsgutes und Witthums, mit 16000 Fl. auf das Schloß und Amt Maienberg versichert wurde. *m)* Sie überlebte ihn noch viele Jahre und starb den 25ten Sept. 1460 im Schlosse Maßfeld. Ihrem Gemahl hatte sie sechs Kinder geboren.

1. **Wilhelm IV. (V.)** Von ihm, als dem fernern Stammvater dieses gräflichen Hauses, wird der Verfolg dieser Geschichte weitläuftiger reden.

2. **Margaretha** (geb. 1437) wurde von ihren Eltern zum geistlichen Stand bestimmt und als Nonne im Kloster Ilm eingekleidet. Sie starb im Jahre 1491. *n)*

3. **Johann III. (II.)** geboren den 2ten Jul. 1439, widmete sich den Studien und frequentirte die Universität Erfurt, die ihn zum Rectorem magnificentissimum ernannte. *o)* Vermöge der hennebergischen Hausverfassung, übergab er (1465) seinem ältesten Bruder, Wilhelm, die alleinige Regierung und entsagte nicht nur dem ehelichen Stande, sondern auch seinem Erbrechte an den hennebergischen

k) Die Urkunde stehet in der deduction der Abtei Eberach contra das Stift Würzburg, vom J. 1786. S. 265.

l) Diese Inschrift stimmt mit der Simplicität der damaligen Zeiten besser überein, als diejenige, welche von Spangenb. S. 409, ich weiß nicht, aus welcher Quelle, angeführet worden, und vielleicht neuern Ursprungs seyn mag.

m) dipl. Mspt. d. d. am Dienstage nechst nach sanct Vitstage. 1432.

n) Iovius Chron. Schwarzb. p. 189. Ohnfehlbar ist es ein Gedächtnißfehler, wenn Spangenberg S. 410 erzählet, daß diese Gräfin von ihrem Vater im Jahre 1476 eine lebenslängliche Rente von 22 Fl. erhalten habe, indem Lezterer schon 1444 mit Tode abgegangen war. Vielmehr erhellet aus der in Weinrichs K. u. Schulenstaat, S. 225 befindlichen Urkunde, daß Graf Wilhelms IV. (V.) Gemahlin, Margaretha, obige Rente ihrer geistlichen Schwägerin im Kloster Ilm zugewendet habe.

o) Falkensteins Erfurt. Histor. S. 315. Motschman. Erford. lit. 3te Saml. p. 356.

schen Landen. Dahingegen wurde ihm von seinem Bruder das Schloß Osterburg mit den Dörfern Henfstädt und Reurieth, ingleichen die Fischerei zu Themar und die Zehenden von Wachenbrunn und Erdorf, nebst einer jährlichen Zulage von 300 fl. rheinl. zu seinem lebenslänglichen Unterhalt angewiesen. *p)* Bald darauf nahm Graf Johann den geistlichen Stand an, und wurde Domherr zu Trier, Köln, Strasburg, Bamberg und Würzburg. *q)* Sein Geist neigte sich aber mehr zu kriegerischen Unternehmungen, als zum stillen und unthätigen Leben eines Geistlichen, und da es ohnehin damalen noch Sitte war, daß auch der Klerus zuweilen die Rüstung anlegte, *r)* so darf man sich nicht wundern, daß Graf Johann mit der Würde eines Domherrn auch zugleich die Eigenschaften eines Kriegshelden vereiniget, und besonders (1468) dem Abt Reinhard zu Fulda, in einer Fehde mit dem Landgraf Ludewig von Hessen, wichtige Dienste geleistet habe. *s)* So sonderbar auch die Mönchskutte mit dem Küras kontrastiret; so legte doch Johann mehr durch seine kriegerischen Talente, als durch eine musterhafte Frömmigkeit, den Grund zu seiner künftigen Versorgung. Denn seine Tapferkeit hatte ihm bei dem Abt ein so grosses Vertrauen erworben, daß ihm derselbe (1469) zum Stiftshauptmann ernannte und ihm die Führung des weltlichen Regiments in den fuldaischen Landen gänzlich abtrat. *t)* Eine gleichzeitige Chronik macht uns zwar von seinen damaligen Sitten eben nicht die beste Schilderung, wenn sie erzählet, „daß Graf Johann, als Hauptmann des Stifts Fulda, sich sehr wild „und abentheurisch betragen, die Frauen lieb gehabt und mit ihnen als ein Mann ge„handelt habe." *u)* Doch fande der fuldaische Klerus in dieser Lebensart so wenig Anstössiges, daß er kein Bedenken hatte, den Grafen im Jahre 1471 zum Coadjutor zu erwählen und vom römischen Hof hierzu die Bestätigung auszuwürken. *x)* Nach dem Tode des dasigen Abt Reinhards (1472) gelangte Johann zum Besitz der Abtei Fulda, und von der Zeit an bewies er sich, als einen frommen und einsichtsvollen Prälaten, welcher seinem Amte viele Jahre hindurch auf das rühmlichste vorstand und

p) Beilage Num. CCXV. S. 287. Als Graf Johann nach der Zeit (1472) Abt zu Fulda wurde, trat er seinem Bruder obige Appanage, gegen ein Aequivalent von 1500 fl. wieder ab. Dipl. Mspt. de anno 1472.

q) Ioannis S. R. Mogunt. Vol. II. p. 1244. Spangenb. S. 411.

r) Schmidts Gesch. der Teutsch. Th. 4. S. 426.

s) Schannat hist. fuld. p. 214. Teuthorns Gesch. der Hessen, Th. 7. S. 394.

t) Dipl. in Schannat. l. c. p. 316.

u) Chron. Thuring. et Haff. in Senckenberg Select. jur. et histor. T. III. p. 469.

x) Schannat. l. c. pag. 322.

das Lob eines tugendhaften Fürsten mit sich ins Grab nahm. *y)* Die Erzählung seiner Handlungen gehöret in die fuldaische Stiftshistorie. Er starb den 20ten May 1513 und liegt in der dortigen Kirche begraben, allwo sein Epitaphium noch jetzo zu sehen ist. *z)* Von der ansehnlichen Baarschaft, die er hinterließ, hatte er kurz vor seinem Ende dem Johanniterorden zu Schleusingen 1000 fl. vermacht. *a)*

4. Berthold XIII. (XVI.) geboren den 9. Jan. 1441, starb in seiner Jugend.

5. Berthold XIV. (XVII.) geboren den 4ten März 1443, stand, nach dem Tode seines Vaters, unter der Vormundschaft, und schon im 9ten Jahre seines Alters bestimmte man ihn zum geistlichen Stand, wozu er von einem päbstlichen Vikario auf dem Schlosse Maienburg, (1452) durch die gewöhnliche Tonsur, eingeweihet wurde. *b)* Nach der Zeit (1463) bekam er eine Präbende im Hochstifte Köln, *c)* worauf er seinem ältesten Bruder, Wilhelm, den alleinigen Besitz der Grafschaft Henneberg, gegen Bezahlung 5000 fl. rheinl. einräumte und seinem Erbrechte feierlichst entsagte. *d)* Im Jahre 1489 findet man ihn als Probst der St. Stephanskirche zu Bamberg. *e)* Er starb 1495 den 20ten April, zu Strasburg, und wurde im dasigen Münster zur Erde bestätiget. *f)*

6. Mar-

y) Broweri annal. fuld. p. 329. Fabricii Gloria Fuldae, p. 168.

z) Auf dem Epitaphio ist folgende Aufschrift zu lesen: anno domini M. D. XIII. die XX. May obiit reverendus Pater dominus *Ioannes* illustris comes de *Henneberg*, Abbas hujus ecclesiae, cujus anima requiescat in pace. Amen.

a) Spangenberg S. 418.

b) Beilage Num. CCIV. S. 274.

c) S. die Ahnenprobe dieses Grafen vom Jahre 1463, in Weinrichs K. u. Schulenstaat, S. 205.

d) Dipl. origin. d. d. Montags vor dem heiligen Christtag, 1465.

e) Deductio in causa des Domkapitels zu Bamberg contra dem dasigen Bischof Friederich Karl. Beil. n. 87.

f) Ignat. Gropp. S. R. Wurzb. T. I. p. 847. Von seinem im Münster zu Strasburg befindlichen Epitaphio liefert D. Behr in seinem strasburger Münster- und Turniebüchlein S. 133. folgende Aufschrift:

Hic ego qui jaceo praestantis corporis almae
Virtutumq; Comes *Henneberg* ecce fui.
Argentina meum nomen *Bertholdus* habebat,
Inq; Sacras Aedes diva minerva tulit.
At tu, qui transis homines humannaq; cuncta,
Aspice mortalis, quam cito cuncta cadunt.
Mille annisq; quater centum nonaginta quinque
Majus erat pro me: Fundite quaeso preces.

6. Margaretha kam zuerst nach ihres Vaters Tode zur Welt und wurde schon in der Wiege an Graf Günthern XXXVI. von Schwarzburg verlobet. Dem im Jahre 1444 errichteten Ehevertrag zu Folge sollte das Beilager eher nicht, als bis sie das 14te Jahr erreichet, vollzogen und ihr 5000 rheinische Gulden zur Mitgabe ausgezahlet werden, welche Günther mit 10000 fl. zu widerlegen versprach. *g)* Dies alles geschahe im Jahr 1458, und Schwarzburgischer Seits bestimmte man der Gräfin das Schloß und die Stadt Plauen nebst 500 fl. Gefälle beim Stadtrath zu Arnstadt zum Witthum, und zwar mit der Bedingung, daß, im Fall des Witwenstandes, ihr jährlich 40 Malter Korn, 50 Malter Haser, 8 Fuder Wein, und 10 Fuder Bier abgeben, außerdem auch 1 Bett für ihre Person, 9 Betten für ihre Hofbedienung, 90 Kühe, ½ Schock zweijähriger Schweine, 300 Schaafe und 4 Wagenpferde auf das Schloß Plauen geschickt werden sollte. *h)* Herzog Wilhelm zu Sachsen, dem beide genannte Städte zu Lehen rührten, gab (1459) in deren Verschreibung, seine lehnsherrliche Einwilligung, *i)* und ein Gleiches geschahe von demselben, in Ansehung des Orts Taßdorf an der Gera, welchen Günther seiner Gemahlin zur Morgengabe angewiesen hatte. *k)* Die Zeit ihres Absterbens setzet man in das Jahr 1485. *l)*

Siebendes Hauptstück.

Geschichte Graf Wilhelms IV. (V.)

44.

Nie hat sich die Grafschaft Henneberg in einer betrübtern und zweideutigern Lage befunden, als nach dem frühzeitigen und unglücklichen Tode Graf Wilhelms III. (IV) wo dessen noch lebender Bruder, Heinrich XI. (XIV) Domherr zu Köln

g) Dipl. orig. d. d. Arnstat 1444. am Freitag nach ☉ Reminiscere in der heiligen Fasten. (den 15. März) Es ist daher unrichtig, wenn Spangenberg, S. 421. den Geburtstag der Gräfin Margaretha auf den 10den Oktober 1444. setzet.

h) Dipl. orig. d. d. 1458 ☉ nach Simonis und Judä, vergl. Iovius Chron. Schwarzb. p. 567. An dem nehmlichen Tag stellte die Gräfin, wegen der Erbfolge in Henneberg, einen förmlichen Verzichtsbrief aus.

i) Dipl. orig. d. d. Zehne am Dienstag nach St. Dorothentag, 1459.

k) Dipl. orig. d. d. 1461. am Sonnabend nach Letare.

l) Iovius l. c. p. 573. wo zugleich die Angabe des Spangenbergs S. 422. daß diese Gräfin im Jahre 1473. gestorben sey, widerleget wird.

Köln und Würzburg, wider alles Vermuthen, auf die Erbfolge die heftigsten Ansprüche machte, und seine jungen Vettern, die Grafen Wilhelm, Johann und Berthold, von dem natürlichen Erbrechte ihres Vaters zu verdrängen suchte. Niemand wußte, wem er gehorchen oder nicht gehorchen, mit wem er sich vereinigen, oder für wen er hüten sollte. Da die Aussichten für die Zukunft, welche man sich von diesem oder einem andern Herrn machte, sehr verschieden waren; so entstunden, natürlicher Weise, unter dem Adel und gemeinen Landesunterthanen, Faktionen, welche sich für diese oder jene Partei erklärten und eine allgemeine Gährung veranlaßten. Graf Heinrich XI. (XIV) hatte zwar, wie bereits oben (S. 102.) angeführet worden, seinem Erbfolgerecht feierlich entsaget und den alleinigen Besitz der Grafschaft seinem ältesten Bruder, Wilhelm III. (IV) vermöge der hennebergischen Hausverfassung, in der Maase abgetreten, daß ihm auf dem Fall, wenn Lezterer ohne Leibes- und Lehnserben versterben würde, die Succeßion vorbehalten bleiben sollte. *m)* Bei diesen Umständen, und da Wilhelm drei Söhne hinterlassen hatte, so konnte sein Hintritt von Rechts wegen nicht die geringste Unruhe nach sich ziehen; allein der emporstrebende Geist seines Bruders verkannte auf einmal die Gültigkeit seiner vormals geschehenen Verzichtsleistung, und erdichtete sich, an deren Statt, falsche Grundsätze, aus welchen er die Erfolge in die Hälfte der Grafschaft Henneberg zu behaupten suchte. Er machte sich in kurzer Zeit einen starken Anhang, eroberte die Schlösser und Städte Schmalkalden und Wasungen, und forderte die Einwohner auf, ihm zu huldigen und für ihrem Landesherrn zu erkennen. In dieser traurigen Verlegenheit wendete sich Wilhelms hinterlassene Witwe, welche, unter Mitwürkung der beiden Grafen Reinhards II. von Hanau, und Georgs I. von Henneberg-Römhild, über ihre noch unmündigen Söhne die Vormundschaft führte, an Kurfürst Friederichen zu Sachsen und dessen Bruder, Herzog Wilhelmen, welche Graf Heinrichen nicht nur das Gesetzwidrige seiner damaligen Erbansprüche vorstellten, sondern auch denselben von seinen gewaltsamen Unternehmungen abzumahnen und ihm den Weg der Güte oder des Rechts sehr nachdrücklich anzuempfehlen suchten. *n)* Zu gleicher Zeit erließen beide Herrn an die hennebergische Ritterschaft die ernstlichen Befehle, an Heinrichs unrechtmäsigen Anforderungen keinen Antheil zu nehmen, noch weniger denselben hierinne zu unterstützen, vielmehr die gütliche Beilegung dieses Familienzwistes befördern zu helfen. *o)*

Heinrich

m) Beilage Num. CLXXVIII. S. 225.
n) Dipl. Mspt. d. d. Weimar vf Sonntag Cantate 1444.
o) Beilage Num CLXXXIX. S. 235.

Heinrich sahe nun wohl ein, daß, wann er sich der Vermittelung zweier so mächtigen Fürsten widersetzen würde, er dennoch am Ende unterliegen müste. Er wählte also den Weg der Rechtfertigung und kompromittirte, mit Einstimmung der Vormünder seiner jungen Vettern, auf dem Ausspruch eines gewillkührten Gerichts, vor welchem seine Erbansprüche rechtlich verhandelt und entschieden werden sollten. In dieser Absicht wurden Bischoff Gottfried zu Würzburg und die Grafen Georg I. von Henneberg-Römhild, Georg von Wertheim, Wilhelm von Kastell und Konrad von Weinsberg zu Schiedsrichter ernannt, dergestalt, daß sie noch zehen fränkische Ritter, welche mit dem Hause Henneberg in Lehnsverbande stunden, zu Beisitzern erwählen, und auf einer Tagsatzung zu Haßfurth beider Theile Ansprache, Antwort, Wiederrede, Nachrede und urkundliche Kundschaft verhören, sodann aber die Sache entweder in Güte beilegen oder rechtlich entscheiden sollten. *p)* Dieses Austregalgericht wurde den 1den Juny 1444 an den bestimmten Ort eröfnet und zugleich die Grafen, Heinrich von Schwarzburg und Reinhard von Hanau, den drei minderjährigen hennebergischen Grafen zu Vormündern bestätiget. Von Seiten ihres Oheims, Heinrichs XI. (XIV.) führte Peter Knorr, und von Seiten der hennebergischen Vormünder, Georg Heimburg, ein berühmter Rechtsgelehrter damaliger Zeit, *q)* das Wort. So wichtig auch der Gegenstand dieses Prozesses war

p) Beilage CLXXXX. S. 237.

q) Georg Heimburg, ein Mann der sich, durch seine gründliche Gelehrsamkeit in der Literargeschichte des 15den Jahrhunderts sehr vortheilhaft auszeichnet, war ein gebohrner Würzburger und hatte im Jahre 1430 zu Basel die Doctorwürde erlanget. Im Jahre 1435 wurde er vom Stadtrathe zu Nürnberg als Consulent und Beisitzer des Gerichts bestellt und von vielen deutschen Fürsten bei den wichtigsten Angelegenheiten zu Rathe gezogen. Aeneas Sylvius, der mit ihm zu gleicher Zeit lebte, leget ihm das Lob bei: quod fuerit scientia juris ac facundia inter omnes Germanos facile princeps. Als zu seiner Zeit der Pabst Eugen IV. den Primat wider das Concilium zu Basel behaupten wollte, schrieb Heimburg einen besondern Traktat wider die Gewalt, welche sich der römische Hof über die weltlichen Fürsten anzumasen suchte, und nennte darinne den Pabst und seine Klerisei, ohne Scheu, des Satans Synagoge und die babilonische Hure. (Goldast. Monarch. S. R. Imp. T. I. p. 557.) Diese und noch andere Schriften zogen ihm (1460) den Kirchenbann zu; er wurde aber im Jahre 1471, nachdem er seine Ketzerei abgeschworen hatte, von dem Bischof Diettrich zu Meißen wieder absolviret. Mehrere Nachrichten von diesem Gelehrten findet man in Freher. Theat. Vir. Eruditor. wie auch in Friesens Würzb. Chron. S. 849. und in Horns S. Handbibliothek S. 384.

war, so kurz war dennoch das rechtliche Verfahren, welches nur in einigen Bogen bestand, worinnen beide Theile ihre Gründe und Gegengründe mit zweckmäsiger Präcision zusammengefaßt hatten. Da dieses merkwürdige Aktenstück in das Staatsrecht des mittlern Zeitalters keinen ganz unbedeutenden Einfluß hat, so glaube ich keinen Vorwurf zu verdienen, dasselbe, seinem ganzen Inhalte nach, mitzutheilen, r) und eben daher würde es überflüßig seyn, die wechselseitigen Verhandlungen, die beinahe keines Auszuges fähig sind, hier noch besonders anzuführen. Die erwählten Schiedsrichter zogen indessen die pro und contra aufgestellten Gründe und beigebrachten Kundschaften in Ueberlegung, und vereinigten sich eines rechtlichen Spruchs, welcher schon am 14den Sept. desselben Jahres auf dem Reichstag zu Nürnberg eröfnet wurde. Der hauptsächlichste Inhalt desselben war dieser: daß es bei der von Graf Heinrichen geschehenen Verzichtsleistung schlechterdings sein Bewenden behalte, und daß derselbe die weggenommene Schlösser und Städte den Kindern seines verstorbenen Bruders, wieder abtreten, letzterer hingegen ihm die zu seinem Unterhalte gesetzten 300 fl. bezahlen sollten. Damit dieses Erkenntniß ohne weitern Anstand zur Vollziehung gebracht werden möchte, erliesen Erzbischof Jacob zu Trier, Kurfürst Friederich zu Sachsen und Bischof Anton zu Bamberg an die hennebergische Ritterschaft die deshalbigen Ausschreiben, worinne sämtliche Vasallen und Unterthanen ermahnet wurden, den jungen Grafen die gebührende Huldigung zu leisten und an den fernern Thathandlungen Graf Heinrichs keinen Antheil zu nehmen. s)

Mit obigem Rechtsspruch war aber Heinrich sehr übel zufrieden, weil er sich einmal in den Kopf gesetzet hatte, Land und Leute zu regieren. Er appellirte deswegen an das kaiserliche Hofgericht, und weil auch dieses von der Sache eben nicht nach seinem Wunsche urtheilte, so nahm er seine Zuflucht wieder zu den Waffen. Zu dem Ende ersuchte Heinrich den Landgraf Ludewig zu Hessen um Beistand t) und schickte sogar seinem jungen Vetter, Graf Wilhelmen von Henneberg, einen ordentlichen Fehde- und Absagbrief zu, in welchem er sich öffentlich für seinem Feind erklärte. u) Ein grosser Theil der hennebergischen Ritter und Unterthanen, die in dieser allgemeinen Verwirrung ihre eigenen Vortheile zu finden glaubten, traten auf seine Seite und nun fiel derselbe von Neuem in das Gebiethe seines Gegners ein und richtete,

r) Beilage Num. CLXXXXI. S. 239.
s) Beilagen Num. CLXXXXII. u. CLXXXXIV. S. 253. u. 256.
t) Beilage Num. CLXXXXIII. S. 254.
u) Spangenberg S. 397.

richtete, wo er nur konnte, schreckliche Verheerungen an. Bischof Gottfried zu Würzburg schlug sich abermalen ins Mittel und brachte zwischen beiden Parteien, am 21ten October 1444, einen Waffenstillstand auf vier Monate zuwege, binnen welcher Zeit ihre Erbschaftsstreitigkeiten von ihm, unter Mitwürkung Marggraf Albrechts zu Brandenburg und Landgraf Ludewigs zu Hessen, anderweit in Güte erörtert und Graf Heinrich immittelst im Genuß der Einkünfte der Aemter Schmalkalden, Wasungen und Friedelshausen gelassen werden sollte. x) Da indessen in den Augen uneingenommener Richter die Sache ganz klar und ausgemacht war, und mithin Heinrich von dem künftigen Ausspruch sich eben so wenig Vortheil versprechen konnte; so bemühete er sich unter der Hand die hennebergische Ritterschaft und einige benachbarte Städte, Römhild, Königshofen und Arnstadt, durch allerhand Vorspiegelungen, von der Partei seiner Gegner ab- und hingegen in sein Interesse zu ziehen, y) um vielleicht seine eingebildeten Erbrechte, im Fall einer ihm nachtheiligen Entscheidung, mit neuen Gewaltthätigkeiten durchsetzen zu können. Um diesem landverderblichen Familienzwist ein Ende zu machen, nahmen Kurfürst Friederich zu Sachsen und dessen Bruder, Herzog Wilhelm, wie auch Marggraf Albrecht zu Brandenburg und Landgraf Ludewig zu Hessen, sich der Sache mit allem Ernste an, und die Macht dieser hohen Vermittler war ohne Zweifel der kräftigste Beweggrund, den unruhigen Heinrich zu friedfertigern Gesinnungen und zuletzt zur Annehmung eines Vergleichs zu bewegen, welcher am 25ten July 1445, auf einer Tagsatzung zu Schleusingen, abgeschlossen wurde. In der hierüber abgefaßten Urkunde erkannten die hohen Vermittler, daß Heinrichen das Schloß Kaltennordheim samt dessen Zubehör auf seine Lebenszeit, und mit Vorbehalt des Rückfalls eingeräumet, auch auserdem ihm jährlich ein Zuschuß von 350 fl. ausgezahlet werden sollte; Hingegen muste sich derselbe davor verbindlich machen, allen und jeden bisher gemachten Erbansprüchen an der Grafschaft Henneberg zu entsagen, und die Unterthanen mit ihrer ihm geleisteten Pflicht an seine junge Vettern zu überweisen auch ihnen alle Kriegsgeräthschaften und Urkunden, deren er sich auf dem Schlosse Schmalkalden bemächtiget hatte, zurückzugeben. z) Beide Theile verpflichteten sich eidlich zur pünktlichen Erfüllung des errichteten Vertrags und noch am selbigen Tage stellte auch Heinrich die nöthigen Verzichts- und Resignationsurkunden aus. a).

x) Beilage Num. CLXXXXV. S. 257.
y) Beilagen Num. CLXXXXVI. und CLXXXXVII. S. 259. f.
z) Beilage Num. CCLXXXVII. S. 470.
a) Beilagen Num. CLXXXXVIII. und CLXXXXIX. S. 263. f.

Auf diese Art wurde nun zwar die äuserliche Ruhe wieder hergestellt; aber bei Heinrichen glummte noch immer der alte Haß gegen seine Vettern, und ob er gleich auf ihre Besitzungen keinen weitern Anspruch machen konnte, so wuste er doch bald Gelegenheit zu finden, wegen der Grenzen des ihm eingeräumten Amtes Kaltennordheim, neue Streitigkeiten zu erheben. Er behauptete nehmlich, daß hierzu die Dörfer Bettenhausen, Kaltenlengsfeld und Seba gehörig wären, und weil seine Vettern sich nicht sogleich zu deren Abtretung verstehen wollten, so brauchte Heinrich Gewalt und bemächtigte sich des Schlosses Hutsberg. Graf Georg von Henneberg-Römhild legte sich abermalen ins Mittel und brachte im Jahre 1450 zu Schalkalden einen neuen Vergleich zu Stande, dem zu Folge Heinrich seinen Anforderungen auf obige Dörfer entsagte, und sich dafür mit dem lebenslänglichen Genuß einer Mühle zu Kaltennordheim und des halben Zehends zu Wolfmannshausen abfinden ließ. Damit auch diese wiederholte Aussöhnung, durch neue Mishelligkeiten, künftig nicht wieder unterbrochen werden möchte, so wurde zugleich Graf Georg zum beständigen Schiedsrichter erwählet, und zwar mit der nachdrücklichen Klausel, daß Graf Heinrich, wann er sich diesem Austregalgerichte nicht unterwerfen oder dem Ausspruch desselben nicht nachkommen würde, in eine Strafe von 1000 fl. verfallen seyn sollte. *b*)

45. Während diesen innerlichen Unruhen wuste es die hennebergische Vormundschaft beim König Friederich III. auf dem Reichstag zu Nürnberg dahin zu bringen, daß Graf Wilhelm IV. (V.) welcher, als Aeltester, seinem Vater im Besitz der Grafschaft nachfolgte, am 28ten September 1444, im 10den Jahre seines Alters, nicht nur für majorenn und lehensfähig erkläret sondern auch zugleich mit den hennebergischen Reichslehnen beliehen wurde. *c*) Indessen siehet man doch, daß seine zwei jüngern Brüder, Johann II. (III.) und Berthold XIV. (XVII.) ehe sie den geistlichen Stand erwählet hatten, von dem Antheil an dem allgemeinen Regierungsgeschäften nicht ganz ausgeschlossen blieben, sondern noch viele Urkunden gemeinschaftlich ausgestellet wurden. So nahmen sämtliche drei Herrn (1446) in der Stadt und dem Amte Meinungen, welches das Stift zu Würzburg ihrem Vater verpfändet hatte, (S. 106.) die Huldigung ein, *d*) — errichteten (1448) mit dem dortigen Bischof Gottfried und ihrem

b) Beilage Num. CCIII. S. 270.

c) dipl. d. d. Nürnberg 1444. am D vor sanct Michelstag in Lanigs Corp. Iur. Feud. Germ. T. III. p. 159.

d) Beilage Num. CC. S. 265.

ihrem Vetter, Graf Georgen I. von Henneberg-Römhild, wegen des Schlosses Haun, einen Vertrag, vermöge dessen Leztere zu Ganerben darinne aufgenommen wurden, *e)* — bestätigten (1449) die Herrn von Herda, unter gewissen Bedingungen, zu Amtleuten auf dem Schlosse Waldenburg, *f)* und im folgenden Jahre verbanden sie sich mit ihrem vorhin genannten Vetter zur wechselseitigen Vertheidigung ihrer Lande und ernannten zugleich gewisse Schiedsrichter, von welchen ihre allenfalls entstehenden Mishelligkeiten erörtert werden sollten. *g)* Wilhelm begleitete bald darauf (1452) den König Friederich III. zur Kaiserkrönung nach Rom und hatte daselbst, nebst andern Grafen und Herren, die Ehre, nach geendigten Krönungsceremonien, dem Gebrauch gemäß, mit dem Schwerdte Kaiser Karls des Grossen, zum Ritter geschlagen zu werden. *h)* Bei seinem Aufenthalte zu Rom würkte er zugleich vom Pabst Nicolaus die Erlaubniß aus, einen tragbaren Altar auf allen seinen Reisen mit zu führen, um sich auf selbigem Messe lesen zu lassen und einen Privatgottesdienst anstellen zu können. *i)*

46. Um die Erweiterung der Grafschaft Henneberg erwarb sich Wilhelm dadurch einiges Verdienst, daß er im Jahre 1455, (den 16den Febr.) in Gemeinschaft mit seinem Vetter, Graf Georgen I. von Henneberg-Römhild, die Hälfte des Amts Fischberg nebst dem Centgericht zu Dermbach vom Abte Reinhard zu Fulda um 1600 fl. käuflich an sich brachte. *k)* Beide Grafen errichteten gleich darauf (den 22den Febr.) mit dem Stifte Fulda, wegen dieses nunmehr gemeinschaftlichen Schlosses, einen Burgfrieden, vermöge dessen die Unterthanen des gedachten Amtes, daferne unter den fürstlichen Besitzern eine Fehde entstehen würde,

e) Beilage Num. CCI. S. 266.

f) Beilage Num. CCII. S. 269.

g) s. die Urk. im 1ten Theil dies. Gesch. S. 591.

h) Chron. anonym. in Wurdwein. subs. dipl. T. XII. p. 33. Wenker. diss. de Glevenburg. p. 27.

i) dipl. d. d. Rome 1452. Sext. sub April. in Weinrichs Abhandlung vom Hermannsfelder See S. 76. Ein dergleichen tragbarer Altar hatte alle die Requisita und äusere Zierrathen, die in der römisch katholischen Kirche nöthig waren, insonderheit machten der Tabernakel des Sakraments, die Kelche, Monstranz, Rauchpfanne, das Weihwasserbecken und das Ciborium zu Bewahrung der Hostien, die wesentlichsten Stücke desselben aus. Am Vordertheil dieses Altars war eine Hohlung, worinne die Reliquien lagen und mit dem Siegel des Bischofs verwahrt waren. Wann selbiges zerbrach, so war der Altar entweihet. S. Estors neue kleine Schriften Th. II. S. 145.

k) S. die Urk. in Fabers Staatskanzlei Th. 86. S. 545.

stille sitzen und keinem Theil beistehen sollten. *l)* In dem Kaufkontrakt hatte man sich zum Voraus bedungen, daß der Abt die andere Hälfte des gedachten Amtes, wann er solche dereinsten verkaufen würde, dem Hause Henneberg, um den nemlichen Preiß überlassen sollte. Schon im J. 1468 ereignete sich der Fall, wo es Graf Wilhelmen gelang, nicht nur die fuldaische Hälfte von Fischberg, *m)* sondern auch bald darauf denjenigen vierten Theil, welchen die Henneberg-Römhildische Linie inne hatte, vollends an sich zu bringen. *n)* Diese Acquisition war seinem Hause um so vortheilhafter, weil demselben in jener Gegend schon viele einzele Dorfschaften und Güther zugehörten, *o)* nunmehro aber der ganze fischbergische Landstrich mit der Grafschaft Henneberg vereinigt wurde. Fuldaischer Seits hatte man sich zwar den Wiederkauf des gedachten Schlosses ausdrücklich bedungen; allein die Grafen erhielten sich im beständigen Besitz desselben, und zuerst in den Jahren 1705. und 1707. lößte es Fulda von dem fürstlichen Hause Sachsen wieder ab. — In eben diesem Zeitraum erkaufte auch Wilhelm den halben Theil des Centgerichts zu Marksteinach von den Herrn von Schaumberg, welchen die andere Hälfte desselben zuständig war. Diese Gemeinschaft mochte aber unter beiden Theilhabern einige Irrungen veranlassen, und man fand daher für nöthig, die zu gedachtem Centsprengel gehörigen Ortschaften dergestalt zu theilen, daß einem jeden Besitzer, durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch vom Jahre 1460, ein bestimmter Dörferdistrikt, zur Ausübung der centbarlichen Gerichtsbarkeit angewiesen wurde. *p)* Als in der Folge das Stift Würzburg den Schaumbergischen Antheil an sich brachte und die hennebergischen Jurisdiktionsbefugnisse auf mancherlei Art zu beeinträchtigen suchte, so entstanden hierüber neue Streitigkeiten, welche im Jahre 1515, zwischen dem dasigen Bischof Lorenz und Wilhelms Nachfolgern, durch einem neuen Vergleich dahin beigeleget, daß zwar der Bischof die jedesmaligen Gerichtspersonen ernennen, solche

l) Ebendas. S. 536.

m) dipl. ap. eund. p. 565. d. d. den 27ten Febr. 1468.

n) Dies bezeuget die fuldaische Bestätigungsurkunde dieser Pfandschaft vom Jahre 1511. in Faber l. c. Th. 52. S. 543. und in Müllers jurist. histor. Elect. Th. III. p. 39. wo es heisset, daß Graf Wilhelm den Henneberg-Römhildischen Quart an Fischberg von Graf Otten IV. (V.) mit Bewilligung Abt Reinhards, abgelöset habe. Da Letzterer im Jahre 1472 starb, so ist vermuthlich die Ablösung um das Jahr 1470 geschehen.

o) Man sehe die Deduction sub Rubro: vorläuffige unumstößliche Gegenbeweisgründe, daß das uralte Erbhennebergische Amt Fischberg ursprünglich den Grafen von Henneberg gehöre. 1748.

p) Beilage Num. CCLXXXVIII. S. 474.

solche aber beiden Theilhabern die gehörige Pflicht leisten, die Dörfer Haselbach und Löfelsterz hingegen der alleinigen hennebergischen Cent unterworfen bleiben sollten. q) In spätern Zeiten (1475) erwarb sich Wilhelm auch einen Theil der Vogtei über das Dorf Obervolkach, r) kaufte von Hanß Truchses zu Sternberg das Dorf Baldingshausen um 1100 fl. s) und von Graf Friederichen II. zu Henneberg-Römhild die Hälfte des Schlosses und Amtes Ilmenau, welches diese gräfliche Linie seit 1418 mit dem Hause Schleusingen gemeinschaftlich inne gehabt hatte. t)

Unter den fernern Begebenheiten, welche sich, unter Wilhelms Regierung, als merkwürdig auszeichnen, gehöret die Entstehung des noch jetzo berühmten Salzwerks zu Schmalkalden. Die dasigen heßische und hennebergische Rentmeister, Friederich Brate und Johann Sachße, hatten die ersten Spuren einer Salzquelle in dieser Gegend entdecket und traten mit einigen Bürgern, wegen der Anlegung eines Salzwerks, in Gemeinschaft. Graf Wilhelm ertheilte ihnen hierzu, (1455) unter dem Beitritte Landgraf Ludewigs zu Hessen, ein besonderes Privilegium und befreite sie, zu besserer Aufmunterung ihres Unternehmens, zwei Jahre lang von der gewöhnlichen Salzabgabe, welche die Gewerkschaft in dergleichen Fällen dem Landesherrn zu leisten verbunden war, jedoch mit der Bestimmung, daß die Besitzer, wann nach Verlauf dieser Zeit das Salzwerk eben so ergiebig, wie das zu Salzungen seyn würde, auch die nemlichen Abgaben, die daselbst gebräuchlich wären, davon entrichten sollten. u) Auch sorgte Wilhelm für die Aufnahme der Stadt Themar, welche ihm manche Gerechtsame und Freiheiten zu verdanken hat. Im Jahre 1457 befreiete er dieselbe, gegen Entrichtung einer jährlichen Erbbethe, von allen und jeden Frohndiensten, und gab dem Stadtrathe das Privilegium den halben Theil des Ohmgeldes sowohl von den verzäpften, als auserhalb verführten Wein und Bier zu erheben, und zwar in der Absicht, daß der angefangene Bau der Stadt-

q) Beilage Num. CCXCII. S. 481.

r) Andreas Zoller zu Rippach verkaufte ihm $\frac{2}{3}$ von dieser Vogtei um 200 fl. dipl. Mspt. d. d. 1475. vf ☽ nach Misericord. Dni.

s) dipl. Mspt. d. d. 1476. am ☽ nach Peter Paulstag.

t) S. die Urk. de an. 1418. im 1ten Th. dies. Gesch. S. 523. Graf Wilhelm erkaufte die Römhildische Hälfte von Ilmenau 1476 um 1950 fl. und überlies selbige gleich darauf an Georgen von Schaumberg um 2170 fl. wiederkäuflich (dipl. Mspt. d. d. 1476. am Mittwochen nach ⊙ Reminiscere.) Wahrscheinlich wurde diese Pfandschaft zuerst von seinem Nachfolger Wilhelmen VI. (VII.) abgelößet.

u) dipl. d. d. den 11ten Sept. 1455. in Schöttg. u. Kreys. dipl. Nachlese Th. I. S. 357.

Stadtmauer desto geschwinder vollendet werden möchte. x) Auf gleiche Art begünstigte auch der Graf die Fortsetzung des Ilmenauer Bergbaues, durch einem der dasigen Gewerkschaft gegebenen Freiheitsbrief, vermöge dessen sie berechtiget seyn sollte, in einem bestimmten Distrikt, die Sturmheide genannt, mehrere Schächte und Stollen anzulegen, auf Silber und Kupfer zu arbeiten und das zur Erweiterung dieses Bergwerks nöthige Holz aus den herrschaftlichen Waldungen zu nehmen. y)

47. Die innere Ruhe und das gute Verständniß mit den Nachbarn suchte Wilhelm sehr weislich zu erhalten, und er scheinet kein Liebhaber von Befehdungen gewesen zu seyn, so sehr es auch noch allgemeine Sitte der Zeiten war. Im Gegentheil sorgte er für die Sicherheit seiner Lande, durch die damalen unter den Reichsständen gewöhnliche Schutzbündnisse, welche man zu Befestigung des Landfriedens von Zeit zu Zeit zu errichten pflegte. Wilhelm vereinigte sich daher schon im Jahre 1453, in Gesellschaft der Grafen von Wertheim und Rieneck, mit Graf Philippen von Hanau zum wechselseitigen Beistande auf 6 Jahre, wobei Lezterer sich unter andern verbindlich machte, ihm das Oefnungsrecht in dem hanauischen Schlosse Schwarzenfels und die Herberge in den darzu gehörigen Ortschaften, gegen eine jährliche Abgabe von 15 fl. zu gestatten. z) In eben dieser Absicht verband sich Wilhelm (1465) mit den Landgrafen, Heinrichen und Hermannen zu Hessen, dergestalt, daß einer dem andern, im Fall der Noth, mit 50 Reisigen beholfen zu seyn versprach. Hierbei wurde noch besonders fest gesetzet, daß die in dergleichen Fehden allenfalls eroberte Schlösser demjenigen Herrn, in dessen Gebiethe selbige gelegen oder ihm lehnbar wären, alleine überlassen, alle andere Beute hingegen, nach der Anzahl eines jeden Herrns Mannschaft, vertheilet werden und kein Theil, ohne Beitritt des andern, sich mit dem Feinde aussöhnen sollte. Daferne auch unter den Verbundenen selbst einige Mißhelligkeiten entstehen würden, sollten selbige durch Zusammenschickung ihrer beiderseitigen Räthe, entschieden und von dem Kläger aus dem Hofgesinde des andern Theils ein **Obmann** erwählet werden, dahingegen man die allenfalsigen Streitigkeiten ihrer Vasallen und gemeinen Unterthanen vor den Hof- und Centgerichten desjenigen Herrn, unter welchem der Beklagte gesessen wäre, erörtern lassen wolle. a) Auf Seiten der Landgrafen fand man gleich darauf Gelegen-

x) Beilage Num. CCIX. S. 279.
y) S. die Urk. vom J. 1474. in Schöttg. und Kreysig. l. c. S. 349.
z) dipl. Mspt. d. d. auf den Freitag nach Quasimodogeniti 1453.
a) Beilage Num. CCXIII. S. 283.

legenheit, von dieser Verbindung Gebrauch zu machen, indem sie eben damalen mit ihrem Bruder, Landgraf Ludewigen, einen heftigen Krieg führten, und daher Graf Wilhelmen ersuchten, ihnen, gegen Bezahlung einer Summe von 1000 fl. mit den bestimmten Hülfskontingent beizustehen. *b*)

Ein ähnliches Freundschaftsbündniß errichtete der Graf in dem nehmlichen Jahre, mit Herzog Wilhelmen zu Sachsen, vermöge dessen er demselben wider jedermann, dem Kaiser, die Stifter Würzburg, Fulda und Hersfeld, ingleichen die Landgrafen zu Hessen ausgenommen, mit 60 oder 70 Pferden beistehen wollte. In der hierüber ausgestellten Urkunde *c*) machte er sich zugleich anheischig, dem Herzog, gegen Bezahlung eines jährlichen Soldes von 500 Gülden, nicht nur in folgenden drei Fällen, als zum Hofwerck, zu Heerfarthen und zur ritterlichen Schimpflichkeit, mit der nemlichen Anzahl gerüsteter Pferde, Dienste zu leisten, sondern auch gegen das Stift Bamberg, mit welchem der Herzog damalen in Streitigkeiten verwickelt war, zu Felde zu ziehen. Da der Graf mit gedachtem Stifte, in Ansehung eines jährlichen zu erhebenden Mangeldes von 40 fl. im Lehnsverbande stand, und der Vasall, der Regel nach, gegen seinem Lehnherrn nicht dienen durfte, so kündigte Wilhelm dem Bischof Georg zu Bamberg im Jahre 1467 die Lehen förmlich auf *d*) um sich bei dieser Fehde keiner Verletzung seiner Lehenspflicht schuldig zu machen, und solchergestalt den Besitz des bambergischen Lehns für die Zukunft zu erhalten. Einer urkundlichen Nachricht zu Folge wurde auch dieses Manngeld damalen vom Stifte eine zeitlang eingezogen und zuerst, nach Wilhelms Tode kam dasselbe mittelst eines Vertrags vom Jahre 1487, vom Neuen wieder in Gang. *e*)

Abt Reinhard zu Fulda wünschte ebenfalls an Graf Wilhelmen einen Bundsverwanden zu haben und schloß daher mit demselben (den 4den December 1465) einen wechselseitigen Hülfsvertrag, *f*) welcher dem hennebergischen Hause manchen Vortheil verschafte. Denn ohne Zweifel geschahe es in dieser Hinsicht, daß nicht nur Wilhelms

b) Beilage Num. CCXIV. S. 286.

c) Beilage Num. CCLXXXIX. S. 477.

d) Beilage Num. CCXC. S. 479. Im mittlern Zeitalter pflegte der Lehnmann insgemein diese Vorsicht zu gebrauchen, und er glaubte seine Ehre bewahrt zu haben, wann er, vor der Fehde, dem Lehnherrn die Lehne aufkündigte, weil ihm dieser alsdann keiner Treulosigkeit beschuldigen konnte. S. Strubens Nebenst. Th. I. S. 355.

e) Beilage Num. CCXXI. S. 295.

f) Dipl. d. d. Geysa den 4den December 1465. in Schannat. Hist. Fuld. p. 338. Num. 217.

Wilhelms Bruder, Graf Johann, bald darauf (1467) zum Hauptmann und nachher (1470) zum Coadjutor des gedachten Stiftes erwählet, (S. 109.) sondern auch Wilhelmen selbst die Schutzvogtei des fuldaischen Klosters Ror, welche bisher die Grafen von Henneberg-Römhild im Besitz gehabt hatten, übertragen wurde. Letztere waren damalen mit dem Abte Reinhard, wegen Ausübung dieser Vogteirechte, am römischen Hofe in einem weitläuftigen Proceß verwickelt, und weil sie ihre Gerechtsame durch manche faktische Vorschritte zu behaupten suchten, so nahm der Abt von daher Anlaß, Graf Wilhelmen (1470) den Schutz über gedachtes Kloster mit dem Beding zu überlassen, daß er den deshalbigen Rechtshandel mit dem Hause Henneberg-Römhild auf seine Kosten und Ebentheuer ausführen möchte. *g*) Von der Zeit an blieb zwar Wilhelm im Besitz dieser Vogtei und noch im Jahre 1480 wurde solche seinem Sohne und Nachfolger, Graf Wolfgangen, verliehen; *h*) Aber in der Folge wuste man es von der Gegenseite dahin einzuleiten, daß dem Erzbischof Berthold zu Mainz, ein gebohrner Graf von Henneberg-Römhild, die Entscheidung der Sache übertragen wurde, und dieser erkannte, daß die in Frage stehenden Vogteirechte weiter niemanden, als seinem Bruder, Graf Friederichen II. zuständig wären, und derselbe auch künftig die weltliche Obrigkeit im Kloster Ror, nach einer bestimmten Form, auszuüben berechtiget sey. *i*)

48. Unterdessen, daß Wilhelm das Interesse seines Hauses überall zu befördern suchte, war Deutschland, wegen des Einfalls der Türken (1469) in so grosse Verlegenheit gerathen, daß Kaiser Friederich III. dadurch veranlasset wurde einen Hoftag zu Regenspurg zuhalten, um sich mit den dahin berufenen Reichsständen deswegen zu berathschlagen. Graf Wilhelm von Henneberg befande sich mit unter der grossen Versammlung deutscher Fürsten, *k*) und er war einer von denjenigen, der die Grösse der Türkengefahr und die Nothwendigkeit eines gemeinschaftlichen Widerstandes mit so vielem Eifer vorzustellen wuste, daß auch sogar Pabst Sixt ihm darüber viele Lobeserhebungen machte, und ihm in einem besondern Schreiben, zur Ausführung seiner rühmlichen Gesinnungen aufzumuntern suchte. *l*) So bereitwillig auch damalen sich die Kur- und Fürsten bezeig-

ten,

g) Dipl. in Schannat. Dioeces. Fuld. p. 330.

h) Beil. Num. CCXVIII. S. 292.

i) Dipl. d. d. Aschaffenburg vf Freitag nach St. Laurentien Tag 1482. in Schannat. dioeces. Fuld. p. 332.

k) s. die Acta imperii publica Seculis XV. in Senkenberg. Select. Iur. Histor. T. IV. p. 383.

l) s. das päbstliche Schreiben d. d. Rome ap. St. Petri 1471. Octav. Kalend. Octobr. in Weinrichs Abhandl. von Hermannsfelder See S. 77.

ten, dem Kaiser, zu Bedeckung seiner Erblande ein Hülfskontingent von 10,000 Mann zu stellen, und obgleich der deshalb gemachte Anschlag bereits entworfen war, *m*) so konnte man sich dennoch darüber, auf was Art die Mannschaft ins Feld zu stellen sey nicht vereinigen, und so muste diesmalen der Türkenzug ganz unterbleiben. Graf Wilhelm begleitete darauf (1471) den Kaiser zu einer zwoten Reichsversammlung nach Nürnberg, allwo ihm Lezterer, aus Dankbarkeit gegen seine bisher geleisteten Dienste, nicht nur die vom Kaiser Ludewig IV. dem Hause Henneberg ertheilte Privilegia erneuerte, sondern auch den Grafen noch auserdem mit dem Zoll und Münzregal, mit dem Halsgerichte zu Mainberg, mit der Wildbahn auf dem Schlettach und andern Hoheitsrechten begnadigte. In eben dieser Urkunde, *n*) gab ihm der Kaiser das Recht, daß er und seine Nachfolger nirgends anders, als vor dem kaiserlichen Hofgerichte, und die hennebergische Unterthanen nur allein vor dem gräflichen Gerichtsstuhl belanget, auch die Appellationen, welche bisher an das Landgericht zu Würzburg ergangen waren, *o*) unmittelbar an die Reichsgerichte gehen sollten. Dies Letztere mag aber sehr bald in Vergessenheit gekommen seyn; wenigstens erhellet aus urkundlichen Nachrichten vom Jahre 1487. daß einige Einwohner zu Belrieth von einem, bei dem Centgerichte zu Themar, ertheilten Rechtsspruche an das Landgericht zu Würzburg appelliret haben, und die Gräfin Margaretha, Wilhelms hinterlassene Wittwe, welche damalen die vormundschaftliche Regierung führte, blieb dabei so gleichgültig, daß sie sogar zween ihrer Räthe vollmächtig machte, sich mit den Appellanten vor gedachtem Landgerichte in eine Rechtfertigung einzulassen.

Noch verdienen einige Regierungsangelegenheiten, welche das hennebergische Lehnwesen betreffen, einer kurzen Bemerkung. Insbesondere gehöret hieher die Verleihung des Schlosses Marisfeld, welches bisher die adeliche marschallische Familie, als eine hennebergische Pfandschaft, im Besitz gehabt hatte, und folglich dem Lehns-

m) Müllers R. T. Theatr. Fried. V. Vorst. V. S. 487. wo Graf Wilhelm von Henneberg mit 4. zu Roß und 6. zu Fuß in Ansatz kam.

n) sie stehet in Schöttg. und Kreyss. diplomatar. T. II. p. 595.

o) Man sehe z. B. die Beilage Num. CCXVI. S. 290, wo sogar das hennebergische Landgericht zu Wasungen sich beifallen ließ, die Dörfer Belrieth und Helmershausen mit ihrer, gegen ein richterliches Erkenntniß, eingelegten Appellation an das Brückengericht zu Würzburg zu verweisen.

gebrauche gemäß keinesweges von dem Vater auf dem Sohne übergehen konnte. Aus diesem Grunde wurde daher Wilhelm Marschalk, im Jahre 1436, vom Graf Wilhelmen III. (IV.) mit dem Burgwall und dem Dorfe Marisfeld, wie solches sein Vater, Sittig Marschalk, inne gehabt hatte, nach dessen Ableben aber dem Hause Henneberg heimgefallen war, zwar vom Neuen beliehen, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß der Graf berechtiget seyn sollte, diese Pfandschaft, nach des Marschalls Tode, mit 100 fl. wieder abzulösen. *p)* Weil bei diesem lehnsherrlichen Reservat, welches die Eigenschaft eines feudi pignoratitii in sich schließet, die männliche Nachkommenschaft des Vasallen, in Ansehung der Lehnsfolge, wenig gesichert war; so suchte Wilhelm Marschalk den pfandschaftlichen Besitz dieses Schlosses in ein immerwährendes Lehen zu verwandeln. Um seinen Entzweck desto leichter zu erreichen, machte er 17½ Huben eigenthümliche Güter zu Marisfeld dem Hause Henneberg lehnbar, und erlangte dadurch den ungleich wichtigern Vortheil, daß er vom Graf Wilhelmen im Jahre 1458 mit dem Schlosse und Dorfe Marisfeld, als einem unablöslichen und immerwährenden Mannlehn, gegen Leistung der gewöhnlichen Ritterdienste, beliehen wurde. *q)* Auf diese Urkunde gründet sich nun eigentlich der marschallische Besitz dieses hennebergischen Lehnstücks, und es ist aus diesen und andern Umständen evident genug, daß diese adeliche Familie ursprünglich unter die Landsassen der Grafschaft Henneberg gehöret haben. Desto auffallender ist es, daß neuerer Zeiten die Besitzer von Marisfeld sich haben beigehen lassen, dieses mitten in der Grafschaft Henneberg gelegene Rittergut, zum Nachtheil des Lehn- und Landesherrn, bei der fränkischen Reichsritterschaft, Orts Rhön und Werra, immatrikuliren zu lassen, und sich dadurch einer Reichsunmittelbarkeit zu arrogiren. Es lieget hier außer meinen Grenzen, das Unrechtmäsige dieser Handlung zu untersuchen; indessen wird man aber wohl von selbst erwarten, daß noch bis auf den heutigen Tag denen von Marschall dergleichen erschlichene und den Reichsgesetzen zuwiderlaufende Vorrechte, *r)* um so weniger zugestanden werden, da deren Immatrikulirung dem Landesherrn, als einem Dritten, weder präjudiciren, noch die Natur ihrer vorherigen Unterwürfigkeit im mindesten verändern kann.

p) Beilage Num. CLXXXI. S. 228.

q) Beilage Num. CCX. S. 280.

r) In dem Reichsabschiede vom Jahre 1512. stehet ausdrücklich: „Daß Diejenigen, so den Ständen vor Alters und nicht „dem Reiche gesteuert, auch dem Reich „ohnmittelbar nicht zuständig oder nichts „vom Reich haben, den Ständen, den sie „zustehen,

In

In Ansehung der Lehnsherrlichkeit über die Schlösser Roßdorf und Isserstädt gieng unter Wilhelms Regierung ebenfalls eine Veränderung vor. Ersteres lag zwar im hennebergischen Gebiete und hatte in ältern Zeiten eine Besitzung der Grafen ausgemacht. *s*) Die Hälfte davon kam aber, vielleicht durch Kauf oder Pfandschaft, an die Landgrafen von Thür'ngen, welche diesen Antheil an die adeliche Familie von Wegmar verliehen und solchergestalt die Lehnsherrlichkeit darüber hergebracht hatten. Das Schloß Isserstädt hingegen lag mitten im thüringischen Gebiete, und stund schon im 14den Jahrhundert mit dem Hause Henneberg im Lehnsverbande. *t*) Beide Lehnschaften, die wegen ihrer Entlegenheit keinem Theile vortheilhaft waren, wurden im Jahre 1467 gegen einander ausgewechselt, und zwar in der Maase, daß Herzog Wilhelm zu Sachsen seinem Lehnrechte über die Hälfte des Schlosses Roßdorf entsagte und dasselbe dem Graf Wilhelmen abtrat; da hingegen Lezterer seine Lehnsgerechtsame über Isserstädt dem Herzog ebenfalls einräumte. *u*) Außerdem erwarb sich auch Wilhelm die Lehnsherrlichkeit über das halbe Schloß Urspringen, welches Philippsen Vogt von Ryneck als Eigenthum inne hatte und seine Hälfte dem Grafen (1470) lehnbar machte. Allein Bischof Rudolf zu Würzburg, in dessen Gebiete diese Burg gelegen war, wollte den Lehnsauftrag derselben, aus sehr weit hergeholten Gründen der Landeshoheit, für ungültig erklären, und nahm das Schloß mit Gewalt in Besitz. Hierüber entstand nun zwischen ihm und Graf Wilhelmen ein langwieriger Streit, dessen Ausgang aber Lezterer nicht erlebte; denn erst nach seinem Tode wurde die Lehnsherrlichkeit über das halbe Schloß Urspringen dem Hause Henne-

berg,

„zustehen, folgen und vorbehalten seyn sollen." Es kann daher der Umstand, daß die Herrn von Marschall bei dem reichsfreien Ritterort Rhön und Werra immatrikuliret worden, in Ansehung des in territorio clauso der Grafschaft Henneberg gelegenen Dorf Marisfeld keine Unmittelbarkeit bewürken, sondern es bleibet dasselbe so wie vorher der landesherrlichen Obrigkeit unterworfen.

s) Dies bezeuget der Theilungsvertrag vom J. 1347, in welchem Roßdorf als ein zur Grafschaft Henneberg gehöriges Schloß, namhaft gemacht und dem Graf Johann I. zugetheilet wurde. S. den 1sten Theil dies. Gesch. S. 156.

t) S. die Beilage Num. LXXXI. S. 110. worinne Friederich von Heldrungen 1334. von Graf Bertholden VII. mit der Burg Isserstädt beliehen wurde.

u) Die Urk. haben Weinrich, in der Abhandl. von Hermannsfelder See, S. 8. not. *z*) und Heim in der Henneb. Chron. Th. II. S. 93. unter der Jahrzahl 1461. ediret. Dieß Datum ist aber falsch, und heisset, nach einer archivarischen Abschrift: geben zu Weymer vf Freitag nach Vincency Martiris ao. dni. Millesquadringentesimo Sexag. Septimo (1467.)

berg, durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch vom Jahre 1481, zuerkannt, jedoch in der Maase, daß die Grafen dasselbe wieder vom Stifte Würzburg, als ein immerwährendes Mannlehen, empfangen sollten. *x*) Auf diesem Vertrag gründeten sich zwar die hennebergischen Lehnsgerechtsame über Ursprungen, es verlöschten aber selbige mit dem Aussterben des gräflichen Hauses und fielen, nebst andern würzburgischen Lehnstücken, dem dasigen Stifte heim. Daß übrigens Graf Wilhelm den Ritter, Caspar von Stein, das hennebergische Burggrafthum zu Würzburg *y*) und Graf Siegmunden von Gleichen, verschiedene Güter zu Wegmar *z*) verliehen habe, bedarf hier keiner weitläuftigen Ausführung. Er, für seine Person, empfieng im Jahre 1457 von dem Abte Ludewig zu Hersfeld die Beleihung über die Frankensteinische Güter, ingleichen die frankenbergischen Burg- und Vogteilehnen über Frauen- und Herrenbreitungen, *a*) und zu eben der Zeit wurde er vom Bischof Johann zu Würzburg, nicht nur mit den Novalzehenden in der Grafschaft Henneberg, *b*) sondern auch mit dem dasigen Obermarschallamte beliehen, *c*) von welchem ich in der folgenden Abtheilung umständlicher zu reden Gelegenheit nehmen werde.

50. Mit den politischen Regierungsgeschäften vereinigte auch Wilhelm eine grosse Sorgfalt für die Religions- und Kirchenverfassung in seinen Landen. Er gründete im Jahre 1454 außerhalb den Ringemauern der Stadt Schleusingen die Kapelle zum heiligen Kreutze und begabte sie mit verschiedenen Einkünften und Gütern, die zur dortigen Badestube gehörig waren. *d*) Eben so hat ihm auch die St. Wolf-

x) Beilage Num. CCXCI. S. 479.

y) Weinrich in Henneberg. Nummism. p. 840. not. *y*) verglichen mit der Beilage Num. CCV. S. 274. worinne die zu diesem Amte gehörigen Lehenstücke und Einkünfte namentlich angegeben sind.

z) Beilage Num. CCXII. S. 282.

a) Beilagen Num. CCVII. und CCVIII. S. 278.

b) Beilage CCXI. S. 281.

c) s. die Urk. in den Samml. zur Sächs. Gesch. Th. XI. S. 134. allwo aber das Jahr der Ausstellung nicht 1400, sondern 1457. heissen muß.

d) Besage der vom Pabst Nicolaus und dem Bischof Gottfried hierüber ausgestellten, aber noch ungedruckten Bestätigungsurkunden d. d. Rome ap. St. Petr. ao. M° CCCC° L° IV° tertio Idus July. und d. d. in ciuitate herbipolensi in craftino St. Katherine ao. 1454. Die heilige Kreutzkapelle ist nach der Zeit von Graf Wilhelms Vater, gleichen Namens, (1507.) in eine Gottesackerkirche verwandelt und der in der Stadt, ohnweit dem gräflichen Schlosse, befindliche Kirchhof dahin verleget worden. Wie eingeschrenkt noch damalen die Rechte des Grafen von Henneb. in Kirchensachen gewesen sind, läßt sich daraus

Wolfgangskapelle, welche der Graf im Jahre 1462 auf einer, in dem grossen hermannsfelder See, gelegenen Insel anlegte, ihren Ursprung zu verdanken. *e)* Damit solche von wohlthätigen und bußfertigen Personen desto fleisiger besuchet und beschenket werden möchte, würkte er (1471) von dem päbstlichen Legat und Kardinal, Franz, einen Ablaßbrief aus, worinne allen denjenigen, die nach dieser Kapelle auf gewisse Tage im Jahre Wallfahrten anstellen würden, ein hunderttägiger Ablaß zugesichert, (oder, welches einerlei ist, ihnen ein Privilegium, 100 Tage lang ohngestraft zu sündigen,) ertheilet wurde. *f)* Nicht weniger beförderte Wilhelm die Stiftung einer Kapelle zu Schleusingen, welche im Jahre 1463 ein dasiger Komthurherr, Johann Streube, zu Ehre der heiligen 14 Nothhelfern, erbauet und hierzu 1000 fl. legiret hatte. *g)* Sein Eifer für die Religion und seine Ehrfurcht für diese 14 Nothhelfer waren so groß, daß er den Einfall hatte, ihnen und dem heiligen Christoph zu Ehren, im Jahre 1465 einen neuen Orden zu stiften, der hauptsächlich zur Vermehrung der Einkünfte des Klosters Veßra abzweckte. Der Plan, welchen der Graf nachher (1480) dem Pabst Sixt vorlegte, und von ihm die förmliche Bestätigung desselben auswürkte, bestand kürzlich darinne, daß jedes Mitglied, welches ein zum Schild und Helm geborner Ritter seyn mußte, dem dortigen Abt 4 fl. für die Aufnahme zu bezahlen — beständig eine silberne Kette mit den Bildnissen der 14 Nothhelfer und des heiligen Christophs, als ein Ordenszeichen, am Halse tragen — täglich ein Paternoster und Avemaria beten und sich eines frommen und tugendhaften Lebenswandels befleisigen sollte. Nach dem Tode eines Ordensbruders bekam gedachtes Kloster von dessen Vermögen eine Mark Silbers, wovor die dasigen Mönche 30 Seelenmessen lesen mußten. *h)*

Auch die Wallfahrten zum heiligen Grabe waren noch in diesem Zeitalter mit dem Religionssystem so genau verwebet, daß man kaum ein wahrer Verehrer der christlichen

daraus abnehmen, daß Graf Wilhelm genöthiget war, wegen dieser unbedeutenden Veränderung, vom römischen Hofe eine ausdrückliche Erlaubniß auszuwürken. dipl Mspt. d. d. Rome XVj. Kal. Iuny Pont. Dni. Iuly, Pape II. anno IVto.

e) Weimrichs Abh. l. c. S. 71. Spangenb. S. 428.

f) Dipl. d. d. Ratispone 1471. III. Kal. Aug. in Weimrichs Abhandl. S. 80.

g) S. die Urkunde vom J. 1463. in Hausman. Disp. de clero in Henneberg ante Reform. ad rem attento p. 10.

h) Dipl. de ao. 1465. in Schöttgens und Kreysigs dipl. Nachlese, Th. 2, S. 35.

christlichen Lehre seyn konnte, ohne, durch gefahrvolle Reisen nach Jerusalem, seinen Eifer für die Sache Gottes bezeichnet zu haben. Graf Wilhelm unternahm daher im Jahre 1476 einen, nach den Begriffen der damaligen Zeiten, verdienstlichen Zug in das heilige Land, um das Grab unsres Heilandes zu sehen. Er durchreiste einen grossen Theil der dortigen Gegend und kam bereichert mit erbaulichen Kentnissen der morgenländischen Heiligthümer, in sein Vaterland zurück. *i)* Wenig Jahre darauf (1479) begleitete er Kurfürst Ernsten zu Sachsen, einer von demselben erhaltenen Einladung zu Folge, auf seine Kirchfarth nach Rom, *k)* und erhielte daselbst vom Pabst Sixt VII. die Bestätigung aller und jeder Rechten und Freiheiten, womit das Haus Henneberg in vorigen Zeiten von den römischen Kaisern Ludewig IV. und Friederich III. 1330 und 1471, begnadiget worden war. *l)* Auf der Rückreise wurde aber Wilhelm von einer tödlichen Krankheit überfallen, die ihn in dem italienischen Dorfe Saluren, im 46sten Jahre seines Alters, der Zeitlichkeit entriß. *m)* Eine alte thüringische Chronik schildert seine Eigenschaften mit folgenden Worten: „Graf Wilhelm von Henneberg, der war gar ein weidtlicher, starker und gerader „Fürst, mit Rennsachen, Ringen, Steinschießen und aller Behendigkeit, so ein „Mann an sich haben mag, dabey war er fromm, gottesfürchtig, und starb leztlichen „zu Botzen uf der Wiederreise von Roma da er nach Ablas gewesen war." *n)* Das ganze Leben Wilhelms erprobet dieses Lob, und man wird es um so weniger verdächtig finden, da es erst nach seinem Tode aus der Feder eines fremden Geschichtschreibers floß. Vorzüglich zeichnet sich seine Regierung durch gute Wirthschaft aus, und er führte beständig das Register über seine Landesrevenüen bei sich, um die Ausgaben mit der Einnahme im Gleichgewichte zu erhalten. *o)* Sein Körper wurde zwar in die Pfarrkirche zu Botzen begraben, seine Gemahlin ließ aber denselben im Jahre 1482 in das Kloster Veßra bringen und in das dasige Erbbegräbniß in die Gruft versenken. Das zum Andenken dieses Grafen aufgerichtete Grabmal befindet sich in der

i) Spangenberg, S. 443.

k) Beilage Num. CCXVII. S. 291.

l) Dipl. d. d. Rome 1480. decimo Kal. Iuny in Schoetg. et Kreysig. diplomatar. T. III. p. 596.

m) Spangenberg, S. 448.

n) Chron. Thur. ap. Senckenberg. Select. jur. et histor. T. III. p. 444.

o) In einem alten Copialbuche lieset man folgende Rubrik: „Abschrift eines Zettels, „den Graf Wilhelm der Dritte bey sich im „Wammes getragen, dardurch sich alwege „seins einkommens erinnert." Hierauf folget das Verzeichniß der henneberg. Aemter, welche damalen mehr nicht als 3404 fl. an jährlichen Erbzinsen reutirten.

der Stadtkirche zu Schleusingen und enthält die Aufschrift: M° CCCC° LXXX° Freytags nach Pfingsten ist verschieden Grave Wilhelm von Henneberg dem Got gnedig sey. Tab. III.

Seine Gemahlin, Margaretha, war eine Tochter Herzog Heinrichs, des Friedsamen, von Braunschweig, welcher sie mit 7000 fl. aussteuerte. Graf Wilhelm widerlegte diesen Brautschatz mit 16000 fl. und verschrieb ihr davor, mit kaiserlicher Bewilligung, das reichslehenbare Schloß und Amt Maienberg zum Witthum, *p)* worauf das Beilager am 5ten Nov. 1469, auf dem Schlosse Wolfenbüttel, mit königlichem Gepränge, vollzogen wurde. *q)* Nach dem Tode ihres Gemahls und bei der Minderjährigkeit ihrer Söhne, übernahm sie, nebst ihrem Schwager, Graf Bertholden XIV. (XVII.) von Henneberg, Domherrn zu Bamberg, die vormundschaftliche Regierung, welche sie bis ins Jahr 1495, mit vieler Thätigkeit führte, indem sie nicht nur die hennebergische Lehnsherrlichkeit über Urspringen behauptete, sondern auch das bambergische Burglehen zu Lichtenfels wieder im Gang brachte. *r)* Von ihrer ausgezeichneten Frömmigkeit liefern uns die Urkunden viele Beispiele, und sie hatte sich dadurch bei der Klerisei einen so grossen Ruhm erworben, daß sie von vielen Klöstern in die Brüder- und Schwesterschaften aufgenommen und aller guten Werke, die darinnen würden gethan werden, theilhaftig gemacht wurde. *s)* Die Stadt Themar erlangte, durch ihre Vermittelung, vom Pabst Sixt die Erlaubniß, eine eigene Parochialkirche zu erbauen und sich von der Parochie Leutersdorf, wohin dieser Ort eingepfarret war, abzusondern. *t)* Dem Ansehen nach kam aber diese Trennung nicht ganz zu Stande; denn lange hernach (1511) würkte erst ihr Sohn, Graf Wilhelm VI. (VII.) vom Pabst Julius II. ein abermaliges Separationsdekret aus, worinne die Kirche zu Themar zu einer eigenen Parochie erhoben *u)* und einige Jahre darauf

p) Dipl. Mspt. d d. 1469. vf sant Michelstag. Die kaiserliche Bestätigung dieses Witthums erfolgte im J. 1470. besage einer vom Kaiser Friederich ausgestellten Urkunde d. d. Wien, am Freitag nach Weinachten.

q) Bothon. Chron. Brunsuic. ap Leibniz S.R. Brunsuic. Tom. III. p. 413. Chron. S. Hegidii ap. eund. T. III. p. 598. Bei Lezterem wird dem Grafen von Henneberg irrig der Name Friederich beigelegt.

r) Beilagen Num. CCXXI. und CCXCI. S. 295. 479.

s) Weinrichs henneberg. K. und Schulenstaat, S. 227.

t) Dipl. Mspt. d. d. Rome ap. St. Petrum anno 1484. XVII. Kal. Iuny

u) Dipl. Mspt. d. d. Fani anno MDXI° III° Non. Iuny.

darauf (1514) vom Abte Hartmann zu Fulda, als päbstlichen Kommissario, ganz von Leutersdorf getrennet wurde. *x*) Das Kloster Wasungen war ebenfalls ein Gegenstand der mildthätigen Gesinnung dieser Gräfin. Sie vermachte demselben, zu Begehung der Jahresgedächtnisse ihres Gemahls und seiner Vorfahren und zum Seelenheil ihrer Kinder, 200 fl. jedoch mit der Anordnung, daß, wenn die Pfaffen ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen und eine Messe versäumen würden, der Prior davor 7 gl. Strafe bezahlen sollte. *y*) Kaiser Maximilian I. ertheilte der verwitweten Gräfin (1506) einen förmlichen Schutzbrief und bestätigte ihr den Genuß und Besitz des Schlosses Maienberg, welches ihr Graf Wilhelm zum Wittthum ausgesetzet hatte. *z*) Mit Bewilligung des römischen Hofes legte sie im Jahre 1507 in ihrem vorhin genannten Witwensitze, eine Kapelle an, *a*) allwo sie ihre übrige Lebenszeit in Andachtsübungen zubrachte und den 13den Februar 1509 im Rufe grosser Frömmigkeit verstarb. Das zu ihrem Andenken errichtete Epitaphium enthält folgende Aufschrift:

Tab. III. M° CCCCCIX. ist verschieden Frau Margret Herzogin zu Lüneburg am Abend Valentin.

Aus dieser Ehe sind folgende Kinder bekannt:

1. **Wolfgang**, geboren 1470, folgte seinem Vater, wiewohl auf eine kurze Zeit, in der Regierung nach. Dies bezeugen verschiedene unter seinem Namen ausgestellte Urkunden, worinne er, als Aeltester, die Angelegenheiten seines Hauses allein besorgte. *b*) Weil er bei seines Vaters Tode kaum das 10de Jahr erreichet hatte

x) Weinrich l. c. S. 175.

y) Beilage Num. CCXXII. S. 297.

z) Beil. Num. CCXXVI. S. 310.

a) S. die deshalbige Urk. in Weinrichs Abh. vom Hermannsf. See. S. 74.

b) Da die den Grafen Wolfgang betreffende Urkunden zwar seine Nachfolge in der Regierung beweisen, aber in die Geschichte selbst eben keinen wichtigen Einfluß haben, so will ich selbige hier nur kürzlich anführen. Im Jahre 1480 übertrug ihm Abt Johann zu Fulda die Schirmvogtei über das Kloster Rora (Beilage Num. CCXVIII. S. 292.) und bald darauf (1481) gab der Graf dem Ritter Hansen von Stein die Erlaubniß, die der Grafschaft zu Lehen gehende Wüstungen, Rengers und Bauers, um 70 fl. zu verpfänden. (Dipl. Mspt. de an. 1481.) Im folgenden Jahre präsentiret Wolfgang der Abtei Hersfeld einen von ihm gewählten Probst zu Frauenbreitungen, (Dipl. in Schoettg et Kreyf. T. III. p. 555.) verleihet 1482. das Freibotenamt zu Breitungen an Kunz von Daumen (Mspt.) und belehnet Matthes von Rothenhan

hatte und mithin noch minorenn war, so ertheilte ihm Kaiser Friederich III. zur Empfangung der Reichslehne und Regalien, so lange Nachsicht, bis er das 16de Jahr erreichet haben würde. *c*) Eben dieses geschahe auch von dem Stifte Fulda, in Ansehung der dahin zu Lehen gehenden hennebergischen Besitzungen. *d*) Er erlebte aber diesen Zeitpunkt nicht, und verschwindet seit dem Jahre 1484 aus der diplomatischen Geschichte. Die Zeit seines frühen Absterbens läßt sich nicht mit Zuverlässigkeit angeben; so viel ist gewiß, daß eine Urkunde vom Jahre 1486 des Graf Wolfgangs, als eines Verstorbenen erwähnet. *e*)

2. 3. und 4. **Wilhelm V. (VI.) Poppo XII. (XVII.) und Ernst**, deren Daseyn aus der Beilage Num. CCXXII. erhellet, starben in ihrer zarten Jugend.

5. **Wilhelm VI (VII)** kam, nach dem frühen Tode seines ältern Bruders, Wolfgangs, zum Besitz der Grafschaft Henneberg, welche er 64 Jahre hindurch regierte. Die merkwürdige Geschichte dieses Grafen werde ich im folgenden Hauptstücke umständlich erzählen.

6. **Margaretha** vermählte sich (1492) an Graf Bernharden von Solms, und wurde, vermöge eines vom Kurfürst Philippen zu Baiern gestifteten Ehevertrags, mit 5000 fl. ausgesteuert. Davor machte sich Bernhard zu einer Wiederlage von 10000 fl. verbindlich, und bestimmte das Schloß Holzingen zu ihrem Witthum und Ansitz, dergestalt, daß ihr, im Fall des Witwenstandes, jährlich 300 fl. am Gelde, 400 Achtel Korn, 800 Achtel Hafer und 20 Fuder Wein abgereichet werden sollten. *f*) Sie starb den 13den Febr. 1510.

han mit den Zehenden zu Zeil. (Heims hennebergische Chron. Th. 2. S. 385.) Im Jahre 1483 erneuert ihm Abt Johann zu Fulda den Besitz der Pfandschaft Fischberg, (Fabers St. Canzlei, Th. 88. p. 537.) und zulezt (1484) verliehe ihm Pabst Sixt VI. das Patronatsrecht über die damalen zu Themar neu erbaute Parochialkirche. (Dipl. Mspt.) Es ist also unrichtig, wenn Spangenberg S. 451. den Tod dieses Grafen in das Jahr 1482 setzet und ihm seine Theilnehmung an der Regierung abspricht.

c) Dipl. d. d. Wien den 21. Iuny 1481. In Herrn Hofr. Meusels Geschichtsforsch. Th. 7. S. 193.

d) Siehe Schannats fuldaischen Lehnhof, pag. 228. Nro. 75.

e) Beilage Num. CCXX. S. 294.

f) Dipl. orig. d d. Heidelberg vf Donnerstag nach ⊙ Judica 1492.

7. Helena brachte ihr Alter nicht über 2 Jahre, und ihre Schwester

8. Katharina, mußte sich dem geistlichen Stande widmen. Nach einer Urkunde vom Jahre 1482 wurde sie im Kloster Waldingroda als Nonne eingekleidet und demselben, zu ihrer Unterhaltung, 500 fl. ausgezahlet, wovor die Aebtißin, im Namen der jungen Gräfin, allen und jeden Erbansprüchen an der hennebergischen Verlassenschaft entsagte. g)

Achtes Hauptstück.

Geschichte Graf Wilhelms VI. (VII.)

§ 1.

Mit der Geschichte Graf Wilhelms VI. (VII.) von Henneberg kommen wir den neuern Zeiten etwas näher und desto mehr wächst nun auch die Theilnehmung an den Schicksalen, welche die hennebergischen Lande betroffen haben. Seine Regierung fasset einen langen Zeitraum von 64 Jahren in sich und enthält überhaupt eine grosse Reihe interessanter Begebenheiten, die sich unter ihm entwickelten. Jezt bildete sich nach und nach eine etwas regelmäsigere Regierungsform aus, und von jener alten Sorglosigkeit für den Staat geschahe nunmehr der glückliche Uebergang zu gesetzlich bestimmten Einrichtungen, wodurch die Pflichten des Regenten und seiner Unterthanen genauer mit einander verbunden wurden. Das Gerichtswesen, welches man bisher noch sehr willkührlich zu behandeln pflegte, bekam in dieser Periode, durch die bekannte hennebergische Landesordnung, eine beständige und pünktliche Verfassung, und da überhaupt, durch die Errichtung eines allgemeinen Reichsgerichtes, für die innere Wohlfahrt Deutschlands eine längst gewünschte Veränderung erfolgte, so verschwand allmählig jene eingewurzelte Rauigkeit der Sitten, nach welcher sich jeder, mit der gewaltsamen Selbsthülfe, Recht zu verschaffen suchte. Von der Zeit an konnte nun erst der Einwohner sich des ruhigen Besitzes seines Eigenthums freuen und von selbsten die Pflichten fühlen, die er gegen seinem Nebenmenschen auszuüben hatte. — Das grosse Werk der Reformation, welche unter Wilhelms Regierung, obgleich mit langsamen Schritten, auch im Hennebergischen zu Stande kam, ist eine Begebenheit, die in die Geschichte dieses Zeitraums einen sehr wichtigen Einfluß hat und der

g) Beilage Num. CCXIX. S. 293.

der Landesverfassung, in geist- und weltlichen Sachen, eine ganz veränderte und wohlthätigere Richtung gab. Bisher waren noch die Regenten durch die Fesseln des Aberglaubens zu sehr gebunden gewesen, um die wahre und eigentliche Wohlfahrt ihres Staats, durch weise Gesetze und Anstalten, zu befördern. Ein zahlreiches Heer von Aebten, Prälaten, Mönchen und andern geistlichen Müßiggängern nährten sich von dem Marke des Landes und dem Fette der Layen, und täglich erdachten sie neue Mittel, ihre, durch mancherlei Kunstgriffe, erworbene Güter zu erweitern und die rechtmäsige Gewalt des Regenten einzuschränken. Diese dem Staate so gefährlichen Grundsätze der Klerisei verlohren sich durch die Einführung des Lutherthums von selbst, und die Sekularisirung so vieler Klöster eröfnete dem Landesherrn einen Schatz von Reichthümern, welche auf eine eben so zweckmäsige, als rühmliche Weise, zum Besten des Landes, angeleget wurden. — Von gleicher Wichtigkeit für die Geschichte dieser Periode war das Aussterben des gräflichen Hauses Henneberg, Römhilder Linie, deren Lande Graf Wilhelm, vermöge der agnatischen Erbfolge, in Besitz nahm und solchergestalt die seit 1274 getheilt gewesene Grafschaft Henneberg wieder zusammen brachte. — Außerdem gehören die zwischen ihm und den hohen Häusern, Sachsen und Hessen, errichteten Erbverträge, von den Jahren 1521 und 1554, ingleichen der Umtausch des Amtes Maienberg gegen Schloß und Amt Meiningen, um so viel mehr unter die merkwürdigen Auftritte seiner Regierung, da diese Begebenheiten in der Folge auf die spätern Schicksale der Grafschaft Henneberg den wichtigsten Einfluß haben. Alle diese Revolutionen treffen nun in der gegenwärtigen Geschichte zusammen, und es schien mir also nicht ganz überflüßig zu seyn, meine Leser zu der Rolle, worinne wir künftig Graf Wilhelmen werden auftreten und handeln sehen, durch diese kurze Uebersicht, vorzubereiten.

32. Graf Wilhelm hatte am 29sten Jenner 1478 das Licht der Welt erblicket und befand sich noch in der zarten Kindheit, als sein Vater (1480) im Auslande verstarb. Da seine übrigen 4 Brüder kurz nach einander mit Tode abgiengen, so war er es allein, den die Vorsehung zur künftigen Regierung der Grafschaft Henneberg ausersehen hatte. Bei seiner Minderjährigkeit übernahm die verwitwete Gräfin, Margaretha, die Vormundschaft, und würkte bei dem Kaiser Friederich III. im Jahre 1485 einen Indultschein aus, wodurch dem jungen Grafen die Empfangung der Reichslehne und Regalien, bis zu seiner Volljährigkeit, borbehalten wurde. *h*) Erst nach Verlauf ei-

h) Meusels Geschichtsforsch. Th. 7. S. 193.

nes zehenjährigen Zeitraums betrat Wilhelm die wichtige Laufbahn seines politischen Lebens, und übernahm nun selbst das Ruder der Regierung, wozu ihn Kaiser Maximilian I. am 16den July 1495, auf dem Reichstage zu Worms, durch eine solenne Beleihung mit den hennebergischen Reichslehnen und Regalien, förmlich autorisirte. *i*)

Eine der ersten Angelegenheiten, die seine Thätigkeit beschäftigte, betraf das Schloß und Amt Meiningen, welches das Stift Würzburg im Jahre 1434 dem Hause Henneberg wiederkäuflich überlassen hatten. (S. 105.) Bischof Rudolf, dessen Regierung sich durch kluge Kameralverfassung ungemein vortheilhaft auszeichnet, suchte die von seinen Vorfahrern verpfändeten Stiftsgüter nach und nach einzulösen, und in eben der Absicht kündigte er auch Graf Wilhelmen im Jahre 1494 die Pfandschaft des Amtes Meiningen auf, jedoch mit dem Erbieten, an der Hauptschuld, welche durch wiederholte Geldvorschüsse auf 22000 fl. angewachsen war, jezo 18000 fl. baar zu erlegen, für die rückständigen 6000 fl. hingegen dem Grafen das Amt Meiningen mit den darzu gehörigen Dorfschaften, Bachdorf, Leutersdorf und Quaienfeld, noch 5 Jahre lang, in Amtmannsweise, zu überlassen. *k*) In Gemäßheit dieser von Wilhelmen angenommenen Offerte, wurde im Jahre 1495 zwischen beiden Theilen ein umständlicher Vertrag abgeschlossen, nach welchem der Graf sämtliche Amtsgefälle auf die bestimmte Zeit zu genießen hatte und davor die Verbindlichkeit übernahm, in diesem Amtsbezirk Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, selbigen gegen alle feindliche Ueberfälle zu schützen, und dem Bischof, im Fall der Noth, Beistand zu leisten. Zu dem Ende machte er sich anheischig, zum Dienste des Stifts für beständig einen Ritter mit 6 reisigen Pferden, 4 reisigen Knechten und einem Knaben, auf seine eigene Kosten, zu unterhalten, auch allemal in Bereitschaft zu stehen, das meiningische Gebiet, bedürfenden Falls, zu vertheidigen. Doch schränkten sich diese, mit Wilhelms Amtmannschaft verbundenen, Kriegsdienste nur blos auf den ihm anvertrauten Amtsdistrikt ein, und im Fall er dergleichen außerhalb demselben leisten würde, war der Bischof verbunden, sowohl für Futter und Mahl, als für Hufschlag und freie Zehrung in den Herbergen zu stehen, auch überdies dem Grafen allen Schaden an Pferden und Harnischen zu vergüten. *l*) Ohne Zweifel

i) S. die Urk. in Müllers Reichstags-Th. unter K. Maximilian. Vorst. 2. S. 558.

k) Dipl. Mspt. d.d. am St. Andreastag 1494.

l) Die hierüber verfaßte Urk. stehet in dem Journal von und für Franken, 1sten Bandes 1ster Heft, S. 52. f. f.

Zweifel erledigte sich diese Amtmannsstelle, nach Verlauf der bestimmten 5 Jahre, mittelst Abzahlung der rückständigen 6000 fl. weil Graf Wilhelm in der Folge nicht weiter im Besitz des Amtes Meiningen vorkommt.

Immittelst waren zwischen Wilhelmen und dem Hause Hessen, wegen Schmalkalden, Benshausen und der Vogtei Herrnbreitungen, manche Streitigkeiten entstanden, zu deren Beilegung beide fürstlichen Theile jetzo einander die Hände boten. Dem Ansehen nach hatte man sich heßischer Seits, während des vormundschaftlichen Regiments, mancher Einkünfte und Hoheitsrechte in jenen gemeinschaftlichen Besitzungen angemaset, die dem Hause Henneberg alleine zugehörten, und Hessen mußte sich gefallen lassen, daß Wilhelm selbige nunmehro wieder zurückforderte. Sein Oheim, Abt Johann zu Fulda, vermittelte im Jahre 1498 (den 20ten März) zwischen beiden Theilen einen Austregalvertrag, dem zu Folge die Erörterung dieser Zwistigkeiten, ihren beiderseitigen Räthen überlassen und Herzog Georg zu Sachsen zum Obermann ernennet werden sollte. *m*) Die Sache wurde bald darauf (den 25ten Juny) zu Wilhelms Vortheil, dahin entschieden, daß das Kollegialstift zu Schmalkalden, samt den geistlichen Lehen und darzu gehörigen Gütern, ingleichen die Schutz- und Schirmgerechtigkeit über das Kloster Herrenbreitungen, dem Hause Henneberg alleine zuständig sey; dahingegen die Centgerichte zu Schmalkalden, Benshausen nnd Herrenbreitungen von den beiden fürstlichen Besitzern gemeinschaftlich geheeget und der Staab von ihren Centgrafen wechselsweise gehalten werden sollte. *n*)

Von den Einsichten des jungen Wilhelms muß es allerdings ein günstiges Vorurtheil erwecken, daß ihn Kaiser Maximilian I. schon im Jahre 1499, zum Reichsvogt und Schutzherrn über die Stadt Schweinfurt und die Reichsdörfer Gochsheim und Sonnfeld ernannte, in welcher Eigenschaft der Graf bald nachher (1500) für die zwei leztern Ortschaften eine sehr umständliche Gerichtsordnung verfertigte. *o*) Vermöge dieses kaiserlichen Richteramtes, dessen sich kein Reichsstand vom ersten Range schämen durfte, hatte Wilhelm über die dasigen unmittelbaren Reichsunterthanen die Gerichtsbarkeit auszuüben und manche nicht unbeträchtliche Einkünfte zu genießen. *p*)

Lenafeld

Er

m) Beilage Num CCXXIII. S. 299.
n) Beilage Num. CCXXIV. S. 300.
o) Ludolff. Symphor. Consult. T. I. p. 854. Sundermahler diss. de advocat. imper. Episcop. Wurzeb. in Mantiss. doc. Nr. I.

p) Nach dem Zeugnisse eines über die henneberg. Revenüen gefertigten Registers vom Jahre 1505 bestand die Nutzung des Reichsamtes zu Schweinfurt in folgenden Posten, als: CCxxxxVjGulden ijPfund, xvjPfen, vom

Er bekleidete die Würde eines Reichsamtmanns bis in das Jahr 1542, wo er selbige niederlegte und dem Stadtrath zu Schweinfurt den Schutz aufkündigte. q)

53. Bereits im Jahre 1495 hatte zwar Wilhelm vom Kaiser Maximilian die Beleihung über die Grafschaft Henneberg empfangen; er suchte aber auch nunmehr die Bestätigung aller und jeden seinem Hause zuständigen Rechte und Freiheiten noch besonders auszuwürken und solche mit neuen Privilegien zu vermehren. Dies geschahe im Jahre 1500, auf dem Reichstage zu Augspurg, wo der Kaiser die von seinen Reichsvorfahren, den Grafen von Henneberg, in den Jahren 1330, 1378 und 1471 ertheilten Hoheitsrechte erneuerte und solche, theils genauer bestimmte, theils auch mit neuen Regalien erweiterte. Da diese Urkunde einen Zusammenfluß aller hennebergischen Gerechtsame enthält, so will ich nur die Vorzüglichsten derselben kürzlich bemerken. Der Kaiser gab nehmlich dem Grafen die Erlaubniß, nicht nur in seinen Landen den sogenannten Güldenzoll anzulegen und von jedem Fuder Wein, welches ein- oder durchgeführet würde, einen Gülden Zoll zu erheben, sondern auch in den hennebergischen Ortschaften Alten- und Frauenbreitungen, Reinbolz, r) Nieder- und Obermaßfeld, ingleichen zu Niedersülzfeld das Mark- und Schenkrecht einzuführen und daselbst die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben. — Nicht weniger sollten der Hof zu Vieselbach bei Erfurt, der Vorspruch und Schutz der Hefenführer, s) die Gold- Silber- Kupfer- Blei- und Eisenbergwerke, die Wildbahn auf dem Schlettach bei Maienberg und die Holz- und Forstgerechtigkeit in der Herrschaft Frankenstein, unter den dem Hause Henneberg verliehenen Regalitäten ausdrücklich mit begriffen seyn. Zulezt wurde auch beigefüget, daß der Graf und seine Nachfolger nirgends anders, als vor den Reichsgerichten, belanget, auch seine Unterthanen vor keine fremde Gerichte gezo-

gen,

Zoll u. Lxxvj Gulden xj Pfennig, gemeine Einnahme im Amte: Vlij Malter Korn und xLij Malter Hafer.

q) Chron. Swinfurth. Mspt. Der Stadtrath nahm darauf den Landgraf Philipp zu Hessen zum Schirmherrn an, der aber nur wenige Jahre im Besitz dieses Reichsamtes blieb, und schon im Jahre 1547 findet sich, daß Kurfürst Friederich von der Pfalz demselben vorgestanden habe. Ludolf. l. c. p. 861.

r) Reinbolz existiret nicht mehr unter den henneberg. Dörfern, und ist dermalen eine zwischen Meiningen und Untermaßfeld gelegene Wüstung, welche jezo unter dem Namen Reumels bekannt ist.

s) Von diesem Regale, welches die Grafen von Henneberg durch alle fränkische Lande auszuüben hatten, wird man in der folgenden Abtheilung, am Schlusse des 5ten Hauptstücks, eine etwas nähere Nachricht finden.

gen, sondern alle rechtliche Sachen, als: Testamente, Eheberedungen, Kaufkontrakte u. d. m. nur allein vor den gräflichen Gerichten zu Schleusingen und Themar verhandelt werden sollten. *u)* Man siehet aus dieser Urkunde, wie sehr die Territorialgerechtsame der deutschen Reichsstände in ihren Landen damalen noch eingeschränkt gewesen seyn müssen, da sogar die Schenk- und Markgerechtigkeit mit unter die kaiserlichen Regalien gerechnet wurden. Eben so mißlich stund es auch noch in diesem Zeitraume mit Ausübung der gräflichen Gerichtsbarkeit, indem die Bischöffe zu Würzburg sich in denjenigen Landen, die in ihre Diözes gelegen waren, in gewissen Fällen einer Jurisdiktion anmaßten und besonders die Bestätigung der Güther übergaben, Vermächtnisse und Eheberedungen für das dortige Landgericht zu ziehen suchten. *x)*

54. Graf Wilhelm zeigte sich schon in seinen jugendlichen Jahren, als einen eifrigen Verehrer der Religion und gleich beim Anfang seiner Regierung suchte er, durch milde Stiftungen, christliche Tugend und Frömmigkeit in seinen Landen zu befördern. Im Jahr 1498. gründete er die bekannte Wallfarth zum Grimmenthal, *y)* welche in der Folge einen so ausgebreiteten Ruf erlangte, daß sich sogar aus den entferntesten Gegenden allhier eine Menge Menschen einfanden, um dem wunderthätigen Marienbild zu zollen und ihr Gebet zu verrichten. Spangenberg versichert, daß manches Jahr 44000. Personen dahin gewallfahret hätten, *z)* und nach dem Zeugnisse eines andern Geschichtschreibers wurde unter andern im Jahre 1503, wegen des damalen epidemisch graßirenden Aussatzes, eine sehr zahlreiche Wallfarth dahin angestellet, bei welcher sich sogar 300 Aetiopen befunden haben. *a)*

In

u) Beilage Num. CCXXV. S. 304.

x) Dies erhellet aus den schiedsrichterl. Erkenntnisse vom Jahr 1506. in Schoettg. et Kreysl. diplomatar. T. II. p. 604. wo es heisset: – Zum andern des Landgerichts halben entscheiden und sprechen wir, ob jemands Bürger oder Bawer vnsern Vettern Graf Hermann (zu Hennеberg-Römhild) vnd seinen Erben zuständig, an bemeltem Landgericht, Uebergab Vermechtnus oder Ehebetheydigung oder derselben Bestetigung thun wollt, das sollen vnser Vetter, Graf Hermann und seine Erben nit weren oder verbieten ꝛc. ꝛc.

y) Erck vom Urspr. der Wallfarth zu Grimmenthal.

z) Henneberg. Chron. S. 456.

a) Liturii apend. ad Fascicul. tempor. ap. Pistor. S. R. Germ. T. II. p. 600. – eodem anno (scil. 1503) vulgatur grandis peregrinatio ad beatae Virginis in *Grimmenthal* sub generoso Comite de Hennebergk, et dioecesi herbipolensi, ubi talis concursus fit, principaliter propter malum *Franzosiae*, alias acutam lepram

In der gräflichen Residenz zu Schleusingen erbauete Graf Wilhelm im Jahre 1502 ein Barfüßerkloster und begabte es mit ansehnlichen Güthern und Einkünften. Er widmete hierzu die von seinem Vater Wilhelmen IV. (VI.) 1463. gegründete Kapelle der 14 Nothhelfer und würkte von dem päbstlichen Legat, Reymund zu Erfurt, eine förmliche Bestätigung des neuen Klosters aus. *b)* Beide Gotteshäuser hatten freilich ihre gegenwärtige Entstehung gröstentheils dem blinden Aberglauben der damaligen Zeiten zu verdanken: Doch waren die wohlthätigen Vortheile, welche ihre Einkünfte in der Folge, nach der merkwürdigen Epoche der Reformation, dem Staate verschaft haben, von so grosser Wichtigkeit, daß uns auch noch jezo das Andenken dieser Stiftungen ehrwürdig bleiben muß. Die Wallfart zum Grimmenthal, welche ehedessen den Sammelplatz abergläubiger und üppicher Müßiggänger ausmachte, wurde alsdann der Zufluchtsort gebrechlicher und dürftiger Menschen; denn Graf Wilhelm und sein Sohn, Georg Ernst, bestimmten die dortige Kapelle mit den darzu gehörigen Güthern schon im Jahre 1547. zu einem Hospital, in welchem fürohin zwölf arme Personen, beiderlei Geschlechts, lebenslänglich unterhalten werden sollten. *c)* Einen noch glücklichern Uebergang zur allgemeinen Wohlfarth des Landes, machte das vorhin erwehnte Minoritenkloster zu Schleusingen. Ein halbes Jahrhundert hindurch war dasselbe der Aufenthalt einer Gattung Menschen, denen die Regel ihres Ordens, neben dem Gebet, zwar eine überaus strenge Lebensart vorschrieb, aber ihnen dabei das Studiren ausdrücklich untersagte. Allein die glückliche Regierung Graf Georg Ernsts verwandelte dieses Bethaus, wie ich an seinem Orte umständlicher anführen werde, in ein Seminarium von Jünglingen, welche, durch zweckmäsigen Unterricht in Wissenschaften, zu brauchbaren Männern des Staats ausgebildet wurden.

55. Ein Gegenstand der gröstten Wichtigkeit, welcher in die Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg einen merkwürdigen, aber zugleich auch nachtheiligen Einfluß hat, war die bekannte baierische Fehde, woran Graf Wilhelm mit Antheil nahm, dessen Folgen für ihn sehr unglücklich ausfielen. Es liegt auser meinen Gren-

pram et ardentem dictam, quae ultra decennium durat, ita ut quasi 300 Mauri equites sive *Aethyopes* circa festum Pentecostes per Silesiam transirent, illuc peregrinando. –

b) Dipl. d. d. Erfordie 1502. XI. Kal. Dec. in Hausmanni diss. de Clero Henneberg. ad rem attento. p. 19.

c) Die hierüber weitläuftig verfaßte Urkunde stehet in Ercks Abhandl. von dem Zustand der Wallfarth zum Grimmenthal. S. 6. f.

Grenzen, die Ursache dieses Krieges weitläuftig zu erzehlen und ich habe genug hiervon nur so viel zu bemerken, daß Herzog Georg von Baiern, weil er keine männliche Nachkommenschaft hatte, den Entschluß faßte, den Gemahl seiner Tochter, Pfalzgraf Rupprechten am Rhein zum Erben seiner Lande zu erklären. Ob nun gleich dieses Verfahren den Grundsätzen der pfalzbaierischen Hausverfassung ganz entgegen war, und diese Lande eigentlich den damals vorhandenen baierischen Herzogen, Albrechten und Wolfgangen, heimfallen musten; So wollte dennoch Pfalzgraf Rupprecht sein testamentarisches Erbrecht behaupten. Zu dem Ende verband er sich mit einigen deutschen Fürsten und ersuchte auch Graf Wilhelmen von Henneberg ihm in dieser Angelegenheit wider seine Gegner Beistand zu leisten. Da Lezterer sich von Jugend auf am pfälzischen Hofe aufgehalten hatte und mit Rupprechten in der genauesten Freundschaft stand; *d)* So waren es ohne Zweifel Regungen der Dankbarkeit, die den Grafen antrieben, sich für die Sache seines Freundes zu erklären, ohne sich um die Recht oder Unrechtmäßigkeit derselben viel zu bekümmern. Wilhelm wagte also jezo seinem ersten Ritterzug und eilte dem Pfalzgrafen (1503) mit einem ansehnlichen Heer zu Hülfe. *e)* Die Folge davon war diese, daß Kaiser Maximilian I. der inmittelst die baierischen Herzoge, als nächste Agnaten, mit den streitigen Landen beliehen hatte, die Ruppertischen Bundesgenossen, mithin auch Graf Wilhelmen am 25den Junii 1504 in die Acht erklärte, *f)* und zugleich dem Landgraf Wilhelmen zu Hessen den Auftrag gab, in die hennebergische Lande einzufallen und selbige zu verwüsten. *g)* Ob Lezterer den kaiserlichen Befehl würklich vollzogen habe, weiß ich nicht; So viel ist aber gewiß, daß Graf Wilhelm sich daran wenig gekehret haben mag, weil er noch im Jahre 1505, und also lange nach Rupprechts Tode, *h)* die Ansprüche seines Freundes hinterlassenen Söhnen vertheidigen half. *i)*

Dieser Streit wurde nun zwar bald darauf, durch einemzwischen den Häusern Baiern und Pfalz errichteten Vergleich, gänzlich beigeleget und die vom Kaiser erkannte Acht serklärung aufgehoben. *k)* Landgraf Wilhelm zu Hessen glaubte aber dennoch, in der ihm

d) Spangenberg S. 453.

e) Spangenberg S. 460. Andr. Zeyner de bello Bavar. ap. Oefele S. R. Boicar. T. II. p. 456. u. a. m.

f) Dipl. d. d. Insprugk den 25den Junii 1504. in Oefele S. R. Boicar. T. II. p. 442.

g) Chron. Henneb. in Reinhards Beytr. zur Fränk. Histor. Th. I. S. 130 Schminkens Monimenta Hass. T. II. p. 471. not. *a)*

h) Er starb den 19den August 1504 zu Landshut im 24den Jahre seines Alters.

i) Oefele l. c. T. II. p. 451. und 497.

k) S. die Urk. vom 30den Julii 1505. in Goldasts R. Handl. S. 45.

vom Kaiser vorhin aufgetragenen Achtsvollstreckung eine sehr gute Gelegenheit zu finden, dem Hause Henneberg die uralte Lehnsherrlichkeit über das Schloß Dornberg und die Stadt Gera, welches beides die Grafen von Katzenellenbogen vormals von selbigem zu Lehen getragen hatten, nach deren im Jahre 1479 erfolgten Aussterben aber, als eröfnet, an Henneberg heimgefallen war, eigenmächtig zu entziehen und dasselbe als ein neuerworbenes Allodium anzusehen. *l)* Graf Wilhelm beschwerte sich darüber beim Kaiser und da man ihm heßischer Seits ohne Zweifel die vormalige Achtserklärung und den damit verknüpften Verlust seiner Rechte vorrückte, *m)* so brachte er es auf den Reichstag zu Augspurg (1510) dahin, daß ihm Maximilian I. nicht nur mit den sämtlichen hennebergischen Reichslehnen von neuen beliehe, sondern ihm auch noch überdies ein Protektorium ertheilte, worinne alle und jede Reichsfürsten sehr nachdrücklich angewiesen wurden, ihn im Besitz seiner Rechte und Privilegien nicht

l) Spangenberg S. 460. Daß die Grafen von Katzenellenbogen das Schloß Dornberg und die Stadt Gera, als ein hennebergisches Lehen besessen, ist bereits oben (S. 94.) aus urkundlichen Zeugnissen erwiesen worden. Als dieses gräfliche Haus sich dem Ausgange näherte, bewarb sich zwar der Erzbischof Albrechtzu Mainz 1472 bei Graf Wilhelmen IV. (V.) von Henneberg um die Abtretung jener Lehnsgerechtsame und wollte ihm davor 7000 fl. bezahlen: (dipl. orig. d. d. Nuwenstat vf sanct Bartholomeus tag Anno Lxxij.) Allein der Handel kam nicht zu Stande, und wenig Jahre darauf (1479) erlöschte mit Graf Philippen der Katzenelenbogische Mannsstamm, worauf dessen Tochtermann, Landgraf Heinrich IV. von Hessen, vermöge einer ihm vorläufig zugesicherten Erbfolge, diese Grafschaft, nebst Dornberg und Gera, im Besitz nahm. Hennebergischer Seits behauptete man, daß gedachte zween Stücke diesem gräflichen Hause, als eröfnet, heimgefallen wären, weswegen man solche, wiewohl ohne Erfolg, zu wiederholtenmalen von dem Landgrafen zurückforderte. Inzwischen kam Graf Wilhelm VI. (VII.) zur Regierung, und dieser trat nunmehro über diesen Gegenstand, Actenmäsigen Nachrichten zu Folge, mit Landgraf Wilhelmen, auf einer 1502 zu Marburg gehaltenen Conferenz, in weitere Unterhandlungen, welche aber ebenfalls fruchtlos abliefen und durch die gleich darauf 1503 ausgebrochene baierische Fehde ganz ins Stecken geriethen.

m) In einem von der heßischen Regierung an Graf Wilhelmen deshalb erlassenen Antwortschreiben vom Jahre 1511 heist es unter andern: – „So wollen wir E. G. „nicht bergen, nachdem weil. vnser Her „seel. vnd löbl. Gedechnus Landgraf Wil„helm aus kraft kaiserlicher Myt. Acht „die Gerechtigkeit des Schloß Dornberg er„langt, die inne gehabt vnd auf Lantgrafe „Philipsen verfället; So wissen wir E. G. „an solchen Schloß nichts zuzustellen" – d. d. Marpurg am Mittewochen nach Jacobi 1511.

nicht weiter zu behindern. *n)* Auf diese Art wurde nun Graf Wilhelm sehr feierlich in alle seine vorige Gerechtsame wieder eingesetzet, und er brauchte zugleich die Vorsicht, in Ansehung seines Lehenrechtes über Dornberg und Gera, noch besonders ein kaiserliches Dekret auszuwürken, vermöge dessen Landgraf Philipp von Hessen verbunden seyn sollte, die hennebergische Lehensherrlichkeit über gedachtes Schloß ohne weitern Anstand anzuerkennen. *o)* Doch alle diese Erkenntnisse waren ohne Erfolg, und obgleich Wilhelm nach der Zeit bei dem kaiserlichen Cammergericht deswegen eine förmliche Klage gegen dem Landgrafen überreichte, und verschiedene Mandate wider ihn auswürkte; so behauptete sich dennoch derselbe, nach wie vor, im Besitz dieser Lehnschaft.

56. Zu gleicher Zeit ereigneten sich zwischen beiden fürstlichen Häusern noch andere Mißverständnisse, die Graf Wilhelmen zu neuen Beschwerden wider dem Landgrafen veranlaßten. Lezterer hatte nemlich, auf den Reichstage zu Kölln, (1510) vom Kaiser die Erlaubniß erhalten, im hessischen Gebiete den Weinzoll zu erheben, und er glaubte daher berechtiget zu seyn, auch in den mit Henneberg in Gemeinschaft besitzenden Aemtern, Schmalkalden, Benshausen und Herrenbreitungen dergleichen Zollstädte anzulegen, um seinen Einkünften dadurch einen Zuwachs zu verschaffen. Da die hennebergischen Unterthanen auf solche Weise mit einer noch nie gewöhnlichen Zollabgabe beleget wurden, so beklagten sich deswegen Graf Wilhelm und sein Vetter, Hermann VII. von Henneberg-Römhild, dem das halbe Gericht Benshausen zugehörte, am kaiserlichen Hof und bathen, daß das dem Hause Hessen ertheilte Zollprivilegium blos auf das eigentliche Fürstenthum Hessen eingeschrenkt und die hennebergischen Besitzungen davon ausgenommen werden möchten. Auch hier erkannte Maximilian das Unrecht welches die Vergrösserungssucht des Landgrafen dem Hause Henneberg so geflissentlich zufügte, und um so viel mehr fand er es für billig und gerecht diesen Anmasungen die gehörigen Grenzen zu setzen. Zu dem Ende erklärte er im Jahre 1516. das dem Landgrafen vormals ertheilte Zollregal dahin, daß solches blos und allein auf das Fürstenthum Hessen zu verstehen, keinesweges aber auf die, auserhalb demselben gelegene und mit andern Fürsten und Herrn in Gemeinschaft besitzende, Lande auszudehnen sey, und daß mithin die von dem Landgrafen im hennebergischen Gebiete

n) Beide Urkunden stehen in Kreysigs Beytr. zur S. Historie Th. III. S. 183. u. 185.
o) Ebendas. S. 188.

angelegten Zollstädte so fort wieder aufgehoben werden sollte. *p*) So günstig auch dieser Spruch für Henneberg ausfiel, so wenig war man hingegen Heßischer Seits geneigt, denselben zu befolgen. Wahrscheinlich war dies die Ursache einer Fehde, die bald nachher (1518) zwischen beiden Theilen ausbrach, und von welcher uns die Geschichte erzehlet, daß Graf Wilhelm damalen mit vielen Reutern und Fußgängern die Heßische Stadt Fach berennet und die umliegende Gegend verheeret habe. *q*) Alle diese bisher entstandenen Streitigkeiten wurden endlich im Jahre 1521, durch Vermittelung Kurfürst Kasimirs zu Brandenburg in jenem merkwürdigen Vergleich beigeleget, dem das fürstliche Haus Hessen seinen dermaligen Besitz der Herrschaft Schmalkalden zu verdanken hat. Die Hauptpunkte dieses Vertrags waren folgende:

1) Graf Wilhelm sollte seinen Ansprüchen und Gerechtsamen an dem Schlosse Dornberg und der dazu gehörigen Stadt Grosgera gänzlich entsagen und beides, binnen 2 Monaten, dem Landgraf Philipp von Hessen abtreten; dahingegen Letzterer dem Grafen eine schriftliche Versicherung auszustellen habe, daß, nach Abgang des Heßischen Mannsstammes, dem Hause Henneberg entweder 15000 fl. bezahlet oder demselben Dornberg und Grosgera davor überlassen werden solle: damit auch dieses gräfliche Haus deshalb gesichert seyn möge, so sollte es, auf diesem Fall, berechtiget seyn, den Heßischen Antheil an Stadt und Amt Schmalkalden so lange im Besitz zu behalten, bis jene Zusage erfüllet worden. Daferne aber

2) das gräfliche Haus Henneberg eher als Hessen aussterben würde; alsdann sollte dessen Antheil an Stadt und Amt Schmalkalden an die Landgrafen, oder wann diese ohne männliche Erben abgegangen wären, an die Herzoge zu Sachsen fallen. Nechstdem wurde zugleich festgesetzet, daß

3) die von Hessen in den gemeinschaftlichen Aemtern, Schmalkalden, Benshausen und Herrenbreitungen angelegten Zölle wieder aufgehoben, auch der 4te Theil an der Lehnschaft zu Sulz, ingleichen die Hälfte an dem Schlosse und Gerichte Barchfeld, dem Graf Wilhelm wieder eingeräumet werden sollte. *r*)

Dieser Successionsvertrag wurde bald nachher, durch eine wechselseitige Aushändigung der deshalb von beiden Theilen ausgestellten Versicherungen, wirklich vollzogen, *s*) und

p) Beilage Num. CCXXVIII. S. 315.

q) Brower, antiq. Fuld. p. 334. Güthe Poligraph. Meining. p. 209.

r) Beilage Num. CCXXXIV. S. 330.

s) Der vom Landgr. Philipp zu Hessen, wegen des dornbergischen Anfalls, ausgestellte

und in einem Nebenreceß noch dieses bedungen, daß, wann nach den Aussterben des fürstlichen Hauses Hessen, die Bezahlung der bestimmten 15000 fl. oder die Uebergabe von Dornberg und Gera, binnen einer Jahresfrist, nicht erfolgen würde, der Heßische Antheil an Schmalkalden sofort an Henneberg erb- und eigenthümlich überlassen werden sollte. *t)* Dieß war vielleicht der einzige Vortheil den Graf Wilhelm bei diesem Vertrage zum Augenmerk haben mochte, und weswegen er seine Rechte auf Dornberg, die ihm durch den kaiserlichen Spruch vom Jahre 1510 hinlänglich gesichert waren, um so williger aufgab, weil damalen der Heßische Mannsstamm nur allein auf den noch unvermählten Landgraf Philipp beruhete, und solchemnach die Aussicht zu einem baldigen Anfall eben nicht zu weit entfernt zu seyn schien. Doch diese Hofnung wurde bald vereitelt, vielmehr gelangte Hessen, nach der im Jahre 1583 erfolgten Verlöschung des Hennebergischen Mannsstammes, vermöge des jetzo erwehnten Succeßionsvertrags, zum alleinigen Besitz der Herrschaft Schmalkalden.

57. Unterdessen daß Wilhelm diese Angelegenheiten zu berichtigen suchte, war er auch mit andern Anstalten beschäftiget, welche zum Besten seines Landes abzweckten. Er befreiete die Stadt Themar (1499) von allen Abgaben und Frohndiensten, gegen Entrichtung einer jährlichen Bethe, *u)* und würkte nachher (1513) vom römischen Hofe die Erlaubniß aus, daß die dasige Stadtkirche von der Parochie Leutersdorf getrennet und zu einer eigenen Parochialkirche erhoben wurde. *x)* Die Stadt Wasungen bekam von ihm (1507) das Privilegium jährlich 3 Freimärkte und wöchentlich einen Wochenmarkt zu halten, hiernächst auch sich aller der Rechte und Freiheiten zu bedienen, welche ihr vormals (1308) vom Kaiser Albrechten verliehen worden waren. *y)* Von den Gebrüdern von Witzleben zum Libenstein kaufte Wilhelm 1509 die ohnweit Ilmenau gelegenen Dörfer Rödlins und Reichenbach, samt den obern und niedern Gerichten, um 1300 fl. und brachte dadurch den dortigen

t) Beilage Num. CCXXXV. S. 335.

u) Dipl. Mspt. d. d. Sonnabend nach assumptionis Marie 1499.

x) Besage einer vom Pabst Julius ausgestellten Urk. d d. Fani 1513. Nonar. Iuny.

y) Dipl. Mspt. d. d. Montags nach St. Jacobstag 1507.

te Revers d. d. 25den Jul. 1521. stehet in Kreysig l. c. Th. III. S. 198. und die von Gr. Wilhelmen von Henneberg demselben auf die Herrschaft Schmalkalden zugesicherte Erbfolge d d. den 5den Aug. 1521. findet sich in Wenks heßischer Landesgesch. Th. I. S. 267. des Urkundenbuchs.

gen Amtsbezirk in bessern Zusammenhang. z) Zu mehrerer Ausbreitung der Wissenschaften in dem Kloster Herrenbreitungen, traf Wilhelm (1514) die Einrichtung, daß die Mönche von einigen gelehrten Benediktinern aus dem Kloster St. Petersberg bei Erfurth nothdürftig unterrichtet und mit den nöthigen Büchern versehen würden; damit auch ihr öconomischer Zustand in bessere Aufnahme kommen möchte, befreiete er das Kloster nicht nur von den gewöhnlichen Frohndiensten, sondern schrenkte auch das bisher ungemessene Jagdlager- und Atzungsrecht, welches den hennebergischen Grafen daselbst zuständig war, dahin ein, daß die Mönche künftig die gräflichen Jäger mit ihren Hunden nur 14 mal des Jahrs zu verpflegen gehalten seyn sollten. a) Die Regenten übten dieses Recht, als einen Ausfluß der landesherrlichen Macht, ohne Unterschied in ihrem Gebiethe aus, und überall wo sie mit ihrem zahlreichen Gefolge hinkamen, musten die Unterthanen zu ihrer Unterhaltung die nöthigen Bedürfnisse liefern. Zu einer gleichmäßigen Atzungspflicht war unter andern auch die Stadt Suhla verbunden, wovor man derselben in vorigen Zeiten die Erhebung des Ohmgeldes von Bier und Wein zugestanden hatte. Dieß war aber ein geringer Ersatz für so viele Kosten, womit jene Verbindlichkeit verknüpft war. Wilhelm faßte daher den rühmlichen Entschluß, gedachten Ort von diesem lästigen Aufwande ganz zu befreien; jedoch mit der Bestimmung, daß der dortige Magistrat die Hälfte des Ohmgeldes zur herrschaftlichen Kasse liefern, und nur in dem Fall, wenn allda Gericht gehalten werde, die gräflichen Beamten mit ihrem Gefolge verpflegen sollte. b)

Auserdem sorgte auch der Graf für gute Polizeianstalten, welche hauptsächlich auf die Einschrenkung des überhandnehmenden Luxus gerichtet waren. In diesem Zeitraume war nehmlich besonders beim Adel, die Hoffart in Kleidern bis aufs höchste gestiegen und nicht nur Frauen und Jungfrauen trieben mit ihrem Schmuck einen unmäßigen Aufwand, sondern auch Ritter, Edelleute und Doctorn schweiften in der Kostbarkeit ihrer Trachten aus. Wilhelm errichtete deswegen, mit Einwilligung der fränkischen Ritterschaft, eine förmliche Polizeiordnung, worinne dieser verderblichen Ausschweifung die gehörigen Grenzen gesetzet wurden. Um von der damaligen Kleiderpracht zu urtheilen, will ich aus dieser Urkunde c) nur kürz-

z) Dipl. origin. d. d. am Montag nach St. Peterstag 1509.

a) Beilage CCXXVII. S. 311.

b) Beilage Num. CCXXIX. S. 317.

c) Sie stehet in Lünigs R. Archiv Th. XI. P. spec. Cont. III. Abs. 2. von der R. Ritterschaft in Franken S. 1. f. n. 301. d. d. ⊙ nach Anthonii 1517.

kürzlich bemerken, daß den Frauen und Jungfrauen gebothen wurde, hinführo mehr nicht als zween Sammtröcke zu tragen, deren einer nicht über 100, der andere aber nicht über 80 fl. kosten und keiner derselben mit Gold, Silber oder Perlen gestickt seyn sollte. Ihre seidene Kleider, deren sie nicht mehr als zween tragen durften, sollten nicht über 50 fl. — die Schauben (Mäntel) nicht über 100 fl. und der Kopf- und Halsschmuck ebenfalls nicht höher zu stehen kommen. Einem rittermäsigen Manne oder einem Doktor juris, die beide damalen einander im Range gleich waren, *d)* erlaubte man eine Kette von 100 fl. den andern von Adel hingegen, die keine Ritter waren, eine dergleichen nur von 50 fl. am Werthe zu tragen; doch musten letztere diese Kette zum Unterschied ihres Standes, mit einem seidenen Netze bedecken. Der Gebrauch der seidenen Wappenröcke und der grosen Federbüsche wurde dahin eingeschrenket, daß solche bei einem Ritter mehr nicht als 40 fl. bei einem Edelmann aber nur halb so viel kosten sollte. In Ansehung der Tafel war die Schwelgerei eben so unmäßig als in der Kleidung, und da der Adel es hierinne einander gleichsam zuvorthun wollte, wodurch manche ansehnliche Familie in Armuth versank, so war es allerdings nöthig, daß ein kluger Regent dieser Ausschweifung, durch zweckmäsige Gesetze, entgegen arbeitete. Graf Wilhelm verordnete also bei nahmhafter Strafe, daß bei Hochzeiten nicht über 8. bei Kirchweihen, Kindtaufen und andern öffentlichen Gelagen aber nicht über 6 Gerichte aufgetragen werden sollten. Besonders herrschte unter den Adel die Liebe zum Trunk, ein bekannter Nationalfehler der Deutschen. Man suchte damalen in dem sogenannten Gleich- und Zutrinken eine gewisse Ehre, und derjenige der dem andern nieder gesoffen hatte, that eben so groß damit, als wenn er einen wichtigen Sieg über seinem Feinde davon getragen hätte. *e)* Auch diesem Unwesen wollte Wilhelm abhelfen und verordnete, daß kein Ritter und Edelmann bei Strafe eines Güldens dem andern zu ganzen, halben oder gemeßenem Maaß zutrinken sollte. Allein bei dem Adel, der in einer so tief eingewurzelten Ursitte keine Gren-

d) Die Doctorwürde achtete man im 15den und 16den Jahrhund. dem Adel gleich und stand in einem so grosen Ansehen, daß solche sogar bei vielen Stiftern statt der Ahnenprobe hinreichend war. (Ludewig Reliq. Mspt. T. VII. praefat. u. T. IX. p. 662.) Eben daher wurde auch im Reichsabschiede vom Jahre 1500 verordnet, daß die von Adel, die keine Ritter oder Doctores wären, keine Perlen oder Gold in ihren Hemden tragen sollten.

e) Schmids Geschichte der Deutschen Th. IV. S. 433.

Grenzen annehmen wollte, fanden diese Vorschriften einen grosen Widerspruch; denn obgleich die fränkische Ritterschaft die, in Ansehung des wechselseitigen Schutzes, getroffene Vereinigung im Jahre 1519 mit dem Grafen erneuerte, so erklärte sie doch dabei ausdrücklich, daß sie an der, wegen der Kleiderpracht und Schwälgerei, gemachten Anordnung nicht gebunden seyn wollte. *f)*

58. Seit den Zeiten Maximilians I. war, durch die Anlegung eines immerwährenden Reichsgerichts, zwar in ganz Deutschland ein allgemeiner Landfriede befestiget und den Befehdungen ein Ziel gesetzet worden; demohngeachtet hatte aber das ehemalige Faustrecht einen so fürchterlichen Eindruck zurück gelassen, daß die Reichsstände, sobald sich in der Nachbarschaft einige Unruhen ereigneten, den Landfrieden nicht viel zutrauten, sondern sich durch Nebenverbindungen zu sichern suchten. Kaum waren, nach Maximilians Tode, († den 12ten Januar 1519.) besonders in den nördlichen Gegenden Deutschlandes, durch den bekannten Hildesheimischen Krieg, weit aussehende Unruhen ausgebrochen, *g)* so fanden es die Herzoge von Braunschweig und Anhalt wie auch Graf Wilhelm von Henneberg und noch mehrere Grafen und Herrn für nöthig, am 28ten May 1519. zu Nordhausen eine Vereinigung zu errichten, worinne sie sich verbindlich machten 200 Reuter und 400 Fußknechte in Bereitschaft zu halten, um besonders den Harzkreis gegen alle besorgliche Ueberfälle zu schützen. Ein jeder der Verbundenen sollte, nach der Grösse seines Landes, ein bestimmtes Kontingent stellen, wobei Graf Wilhelm mit 39 Pferden und 50 Fußknechten in Ansatz kam, und man hielte ihn also für weit wichtiger als die Herzoge zu Braunschweig und Anhalt, die eine ungleich geringere Anzahl von Mannschaft zu stellen hatten. Uebrigens ernannte man nicht nur Herzog Philippen von Braunschweig zum Hauptmann und den Grafen Wilhelm neben Mannsfeld und Waida zu Räthen, welchen die übrigen Bundesverwanden, während der Einigung, allen Gehorsam zu leisten hatten; sondern es wurde auch zugleich festgesetzet,

f) Dipl. d. d. den 4ten Januar. 1519. in Lünigs R. Arch. l. c. p. 302. Nr. 136. In einer von Graf Wilhelmen (1542) gemachten Hofordnung lieset man, wegen des Zutrinkens, folgenden Artikel: – Allen vnserm Hofgesinde vnd andern vnserm Dienern verbieten wir, vber Hofe kein halbs oder ganzes zuzutrinken oder zuzubrengen. So Gest von Fürsten, Grafen oder ansehenliche Personen im Hauß, sol In zuzutrinken erlaubt sein, doch, so viel zu vmbgeen, kein Hofgesindt dem andern zu zutrinken, sondern den Fremden.

g) S. Pütters Handbuch der Reichshistorie, S. 494.

setzet, daß derjenige, welcher sein Hülfkontingent nicht vollzählig stellen würde, für jeden Reisigen 10 fl. und für einen Fußknecht 4 fl. monathlich bezahlen sollte. *h*)

Mit den benachbarten Stift Würzburg lebte Wilhelm auf einen ganz verträglichen Fuß, und er machte sich sogar (1520) gegen den dortigen Bischof Konrad verbindlich, ihm 13 Jahre lang mit 20 gerüsteten Pferden gegen jedermann, jedoch mit Ausnahme der fürstlichen Häuser Sachsen und Brandenburg, wie auch des Stifts Bamberg, Beistand zu leisten. Conrad versprach ihm davor nicht nur ein jährliches Dienstgeld von 300 fl. sondern auch die Verpflegung der Mannschaft und den Ersatz des reisigen Schadens. *i*) Zu gleicher Zeit waren beide Herrn bemühet, die unter ihnen bisher obgewalteten Irrungen, durch verschiedene Verträge, aus dem Wege zu räumen. Das würzburgische Marschallamt, welches Henneberg vom Stifte zu Lehn trug, die gemeinschaftlichen Centgerichte zu Markstеinach und Mellerstadt, ingleichen die wechselseitigen Besitzungen, welche dem Hause Henneberg in den Würzburgischen- und dem Stifte in den Hennebergischen Landen zuständig waren, hatten schon zum öftern manche Mißhelligkeiten veranlasset, deren Beilegung man sich, durch Vermittelung Bischof Georgs zu Bamberg, mit Ernste angelegen seyn lies. Was eigentlich den Streit über Graf Wilhelms Marschallamt betroffen habe, saget die hierüber gefertigte Vergleichsurkunde nicht; aber vermuthlich mochte der Graf sich der fernern Verwaltung desselben, aus sehr richtigen Begriffen von der Ehre, entziehen wollen, weil die Bischöffe mit dieser vormals so geachteten Würde, theils die Aufsicht über die Spiel- und Hurenhäuser im ganzen Herzogthum Franken verbunden, theils aber auch verschiedene zu gedachtem Amte gehörigen Güther und Gefälle eingezogen hatte. Doch diesmalen gelang es Wilhelmen nicht, sich von dieser Verbindung loß zu machen und er muste sich gefallen lassen, das Marschallamt samt den Spielplatz mit seinen Zugehörungen (1520) vom Stifte zu Lehn zu nehmen. *k*) In dem nemlichen Jahre kam zwischen beiden Fürsten ein anderer Vertrag zu Stande, nach welchem das hennebergische Dorf Sülzfeld unter Wildberg dem gedachten Stifte lehnbar gemacht, — das Geleit aus der, damalen noch Würzburgischen, Stadt Meiningen durch die angrenzenden hennebergischen Aemter reguliret, — die Gerichts,

h) Beilage Num. CCXXX. S. 319.

i) Dipl. orig. d. d. am Montag nach Lucie 1520.

k) Dipl. d. d. Zeyl, am Donnerstag nach St. Martins tagk, 1520. in Schoettg. et Kreys. diplomatar. T. II. p. 614. und in den Samml. zur Sächs. Gesch. Th. XI. S. 157.

verfassung in dem Dorf Obervolkach, welches beeden Theilen gemeinschaftlich zugehörte, festgesetzet und endlich der würzburgische Antheil am Schlosse Wallenburg bei Schmalkalden dem Graf Wilhelmen erblich überlassen wurde. *l)* In Ansehung des letzten Punktes stellte Bischof Konrad zu gleicher Zeit eine förmliche Ueberweisungsurkunde aus, *m)* dahingegen Wilhelm sich sehr bündig reversiren muste, aus besagtem Schlosse dem Stifte niemalen einigen Schaden zuzufügen.

Solchergestalt kam zwar der Graf zum alleinigen Besitz eines nicht unbeträchtlichen Schlosses; Allein er verkaufte dasselbe bald darauf, in der Eigenschaft eines Mannlehens, dem Ritter, Christoph Fuchß, welcher schon im Jahre 1522, wegen der künftigen Lehnsfolge in Wallenburg, einen Streit erregte, und selbige, dem Lehensgebrauch zuwider, auf seine Seitenverwanden ausgedehnet haben wollte. Bischof Georg zu Bamberg vertrat hier abermals die Stelle eines Schiedsrichters und verglich die Sache dahin, daß, wann genannter Fuchß in absteigender Linie keine Erben verlassen würde, das Lehen an seinem Bruder, Thomas Fuchßen, und dessen Lehnserben fallen und, bei jedesmaliger Veräuserung dieses Schlosses, dem Grafen das Vorkaufsrecht zuständig seyn sollte. *n)* So unbedeutend diese Urkunde scheinen dürfte, so ist sie doch in so fern merkwürdig, weil es schon damalen im Hause Henneberg-Schleusingen herkömmlich war, daß ein Seitenverwander, ohne Mitbelehnschaft, auf die Succeßion eines Ritterlehens keinen Anspruch machen konnte; denn sonsten hätte Thomas Fuchß nicht nöthig gehabt sich die Erbfolge in Wallenburg, durch gegenwärtigen Vertrag, zu erwerben. *o)* Zu gleicher Zeit beliehe auch Graf Wilhelm den Ritter noch besonders mit der hohen Gerichtsbarkeit oder mit dem Halsgericht, jedoch dergestalt, daß derselbe und seine Nachfolger, bei Ausübung der Criminal-Jurisdiktion, sich allemal nach der hennebergischen Halßgerichtsordnung richten sollten, *p)* von deren Existenz aber man bis jetzo keine nähere Nachricht hat ausfindig machen können. In dem Hauptvertrag vom Jahre 1522 hatte sich zwar Wilhelm den Anbau und Genuß der Gold- und Silberbergwerke in dem Wallenburger Bezirk namentlich ausgezogen; er mochte aber wohl die damit verknüpften Schwie-

l) Beilage Num. CCXXXI. S. 322.

m) Beilage Num. CCXXXII. S. 227.

n) Beilage Num. CCXXXVI. S. 337.

o) Es ist daher nicht allgemein richtig, wenn der Verfasser der Vertheidigung der Fränkischen Lehnsgewohnheit vom J. 1733, durchgehends behaupten will, daß in ganz Franken auch die Seitenverwanden ohne Unterschied, ob sie vom primo acquirente abstammen oder nicht, zur Lehnsfolge berechtiget wären.

p) Beilage Num. CCXXXVII. S. 341.

Schwierigkeiten von selbsten einsehen, und fand es daher für räthlicher auch dieses Regale seinem Vasallen, mit Vorbehalt des dritten Centners von der Gold- und Silberausbeute, zu verleihen, um ihn desto mehr zu diesem Bergbau aufzumuntern. q)

59. Der Faden unsrer Geschichte leitet uns nun auf eine Begebenheit, welche das traurige Andenken jener Verheerungen und Grausamkeiten erneuert, die der Geist der Entpörung des Landvolkes, nach dem Anfange der grosen Reformationsperiode, im Hennebergischen angerichtet und sich auch durch die benachbarten Länder verbreitet hat. Diese Auftritte sind so mannigfaltig an verschiedenen Arten von Unglück und Verwüstungen, daß ich gewiß meinem Leser keinen angenehmen Dienst erweisen würde, wann ich mich in eine ausführliche Erzehlung dieses sogenannten Bauernkriegs einlassen wollte. Die nächste Gelegenheit hierzu gaben bekanntlich die harten Bedrückungen, unter welchen die Unterthanen in Schwaben seufzten, die sich deswegen gegen ihre despotische Herrn auflehnten und ihnen dem Gehorsam aufsagten. Sie versammelten sich anfangs in kleinen Haufen bei Ulm, bekamen aber sehr bald einen ansehnlichen Zuwachs, weil ihre Grundsätze, welche die Erlangung einer uneingeschrenkten Freiheit lehrten, dem Bauernstande ungemein schmeichelhaft waren und sich daher vom Bodensee an bis nach Franken fast epidemisch durch alle Länder fortpflanzten. Insonderheit glaubten sie in den, von Luthern bekannt gemachten, Glaubenslehren, welche der christlichen Freiheit das Wort redeten, einen mächtigen Grund zu finden, das Joch der Unterwürfigkeit ganz abzuschütteln. Sie brachen wüthend in die Kirche ein, rissen die Bilder, womit sie gezieret waren, herunter, plünderten die Klöster, und verwüsteten die Schlösser und Ländereien ihrer Herren. In Thüringen gaben Thomas Münzer und Pfeifer diesem Aufruhr einen neuen Zusatz von Schwärmerei, indem sie den Bauern vorsagten, daß, wenn sie Gott gefallen wollten, sie in dem ursprünglichen Stande der Gleichheit zurücktreten, alle Güther unter sich in Gemeinschaft haben, und ohne einiges Merkmal der Unterordnung oder des Vorzugs mit einander leben müsten. Für unwissende und arme Leute war dies freilich eine herrliche Lehre und um so leichter war es, sie überall auszubreiten. Dieser Unsinn ergriff nun auch einen Theil der Grafschaft Henneberg mit solcher Geschwindigkeit, daß Graf Wilhelm nicht vermögend war, dem einbrechenden Haufen dieser Enthusiasten Einhalt zu thun. Eine Rotte von 8000 bewafneten Bauern bemächtigte sich unversehens der Städte Salzungen, Schmalkalden, Meiningen und Wasungen, wo sie allenthalben

q) Beilage Num. CCXXXVIII. S. 342.

halben Leute fanden, die an ihren Grundsätzen Geschmack fanden und sich mit ihnen vereinigten. r) Die Schlösser Henneberg, Osterburg, Huthsberg, Lichtenberg, Landwersberg, Bibra, Schwickershausen, Mühlfeld, Nordheim u. a. m. wurden ohne viele Mühe von ihnen erobert und der Erde gleich gemacht. s)

Das nemliche Schicksal traf auch die hennebergischen Klöster und Kirchen zu Trostadt, Veßra, Herren- und Frauenbreitungen, aus welchen die Mönche verjaget, ihre Schätze geplündert und die Gebäude in Brand gestecket wurden. Da man damalen noch keine beständige Soldaten auf den Beinen hatte und dieser Unfug nicht so geschwinde mit Nachdruck gesteuert werden konnte; so gelang es den Bauern, bis vor die gräfliche Residenz zu Schleusingen zu dringen und eine so allgemeine Bestürzung zu verursachen, daß sich Graf Wilhelm sogar entschließen mußte, diesen Rebellen, in einem am 3ten May 1525 ausgestellten Revers, die Versicherung zu geben, daß er die von ihnen aufgezeichneten XII. Artickel von der christlichen Freiheit aufrecht erhalten und alles frei und losgeben wolle, was von Gott befreiet worden wäre. t) Bei dieser abgedrungenen Zusage brauchte aber Wilhelm die Vorsicht, daß er gleich darauf (den 8ten May) den Stadtrath zu Wasungen, und ohne Zweifel noch mehrere Ortschaften, ernstlich ermahnte, sich, durch seinem mit den Bauern gemachten Vergleich, zu keinem fernern Aufruhr verleiten zu lassen, sondern ihrer geleisteten Unterthanenpflicht treu zu bleiben. u) Unterdessen wurde der Graf vom Kurfürst Johann zu Sachsen mit Hülfsvölkern unterstützet, und nachdem, bei Vorkehrung ernstlicher Anstalten, der lärmende Haufe sich von selbst wieder verlaufen hatte; so empfiengen alsdann die eingesessenen Unterthanen, welche mit jenen fremden Aufwieglern in Verbindung gestanden hatten, den verdienten Lohn, indem deren sehr viele vom Leben zum Tode gebracht wurden. x)

Unter andern hatte besonders die Stadt Schmalkalden an diesem Aufruhre starken Antheil genommen und überhaupt die landesherrlichen Hoheitsrechte auf mancherlei

r) Spalatini Vita Elector. Sax. ap. Menck. S. R. Germ. T. II. p. 1112. Güthens Poligraph. Meining. p. 201.

s) Nathan. Caroli Anmerk. in Heims Henneb. Chron. Th. 3. S. 285.

t) S. die Urk. in Spangenberg, S. 475. wie auch in Güthens Poligr. p. 202. und in Weinrichs Kirchen- u. Schulenstatt, S. 298.

u) Beilage Num. CCXXXIX. S. 344.

x) Friesens würzb. Chron. S. 903. Güthe l. c. p. 213. f. Gropp. Collat. S. R. Würzeb. T. I. p. 291.

lei Weise beeinträchtiget. Ein altes Privilegium vom Jahre 1335, worinne ihr Kaiser Ludewig IV. die nehmlichen Rechte und Vorzüge ertheilet hatte, womit die Reichsstadt Gelnhausen begnadiget war, *y)* mochte den dortigen Bürgern ganz falsche Begriffe von ihren Freiheiten eingeflöset haben, und es schien, als ob sie Miene machen wollten, sich an die freien Reichsstädte anzuschließen und eine gewisse Art von Unabhängigkeit zu affektiren. Landgraf Philipp zu Hessen und Graf Wilhelm zu Henneberg bestraften diesen Uebermuth mit der gänzlichen Vernichtung jener Freiheiten, *z)* und ertheilten davor den Schmalkaldern gewisse statutarische Gesetze, welche ihrem Unfuge ein Ziel sezten und die Policei- und Gerichtsverfassung in bessere Ordnung brachten. *a)* Beide Herren nahmen bei dieser Gelegenheit die verbindliche Abrede, daß, zur Beförderung der Justiz, die Appellationen künftighin von jedem fürstlichen Theilhaber wechselsweise, und zwar ein Jahr um das andere, angenommen und dergleichen Processe in ihrem beiderseitigen Namen, nach den fränkischen Rechten, verhandelt werden sollten. *b)*

60. Die Trümmern von so vielen hennebergischen Schlössern, Klöstern und Kapellen, welche bis auf dem heutigen Tag im Schutt begraben liegen, sind die deutlichsten Beweise von jenen Verwüstungen und von dem wilden Betragen eines Volks, dessen Begriffe von Unterwürfigkeit und Gehorsam noch so wenig, durch weise Regierungen, geläutert waren. Graf Wilhelm erkannte nunmehr, in den gräulichen Verheerungen seiner Lande, den gefährlichen Feind, den er an den rohen Sitten seiner Unterthanen fürchten mußte, und dies erweckte natürlicher Weise in ihm den Gedanken, dem Staate, durch gewisse Gesetze, eine bessere Einrichtung zu geben und die Einwohner an mehrere Ordnung zu gewöhnen. Die Verbesserung des Justiz- und Policeiwesens war daher ein vorzüglicher Gegenstand seiner Beschäftigung, und man findet in diesem Zeitraume verschiedene von ihm entworfene Ordnungen und Statuta, wodurch er nicht nur die innere Verfassung der hennebergischen Städte auf einen

y) S. die Urk. im 1sten Theil, S. 239.

z) Auf die Einziehung dieser Gerechtsame beziehet sich ohne Zweifel folgendes Distichon in Fabricii lib. VII. de reb. Misnic. p. 59.

Persolvit merittas itidem Molhusia poenas
et vetus amittis jus Smalachalci tuum.

a) Diese Statuten, welche 47 Artickel in sich fassen, wurden am Montage nach Visitationis Mariae 1527 ausgefertiget und dem Stadtrath und der Bürgerschaft, nach geleisteter Erbhuldigung, zur genauen Befolgung übergeben.

b) Beilage Num. CCXL. S. 345.

einen gewissen Fuß zu setzen, sondern auch die Bande der Treue und des Gehorsams seiner Unterthanen fester zu knüpfen suchte. Bisher hatte man ohnedies in Henneberg noch wenig bestimmte Gesetze gehabt, welche, bei Entscheidung der vorkommenden bürgerlichen und peinlichen Fällen, in Anwendung gebracht werden konnten. Indessen hatte die Einführung des römischen Rechtes, welches durch die Errichtung des kaiserlichen Kammergerichts (1495) in Deutschland seine volle Gültigkeit erlangte, dem Gange der rechtlichen Geschäfte eine ganz neue Richtung gegeben, und jedermann wünschte, seine Streitigkeiten, nach den Vorschriften der justinianischen Gesetze, entschieden zu haben. Vor der Hand verfaßte zwar Wilhelm im Jahre 1527 eine kurze und einfache Gerichtsordnung, worinne die Zahl der jährlich, auf gewisse Tage, zu haltenden allgemeinen Land- und Stadtgerichte festgesetzet und zugleich die Rechtspflege in bürgerlichen und peinlichen Fällen vorgeschrieben wurde. *c*) Allein diese Ordnung schrenkte sich blos auf die Beobachtung einiger Formalitäten ein, und ihre Unvollkommenheit machte es sehr bald zur Nothwendigkeit, auf die Errichtung eines umständlichen und dem damaligen Justizwesen angemessenen Gesetzbuches zu denken. Wilhelm übertrug die Verfertigung desselben seinem Kanzlar, Johann Gemeln, *d*) welcher dieses wichtige Werk in kurzer Zeit zu Stande brachte. Schon im Jahre 1539 wurde der Abdruck davon, unter dem Namen: Der fürstlichen Grafschaft Henneberg Landesordnung, bekannt gemacht, und sämtliche Stände und Unterthanen angewiesen, bei vorkommenden Fällen sich nach den Vorschriften derselben zu richten. *e*) Von der Zeit an erhielt die hennebergische Gerichtsverfassung ihre heutige Gestalt, und obgleich diese Provinzialgesetze, in Ansehung einiger Formalitäten,

c) Beilage Num. CCXLI. S. 346.

d) Er war aus der Oberpfalz gebürtig, und wurde im Jahre 1535 von Graf Wilhelmen von Henneberg auf 3 Jahre zum Kanzlar angenommen. Sein Besoldungsgehalt war freilich, im Verhältnisse der jetzigen Zeiten, sehr gering, und bestand blos in 60 rheinl. Gulden und im Genuß der halben Sporteln, wovon die Sekretarien und Schreiber die andere Hälfte bekamen. Auch versprach der Graf in der für Gemeln ausgefertigten Bestallung, ihm 2 Pferde und einen Knaben zu halten, beede aus der Schneiderei, Sommer und Winter, mit Hofkleidern zu versehen, ihnen freie Wohnung und nothdürftiges Brennholz zu geben, auch jedem, nicht nur eine Frühsuppen, sondern auch einen Mittags- und Abendtrunk zu reichen. Diplom. de anno 1535. in Weinrichs Pentas. S. 250.

e) Diese Ausgabe hatte sich nach der Zeit ganz vergriffen, und wurde im Jahr 1720 von dem Waisenhaus zu Meiningen vom neuen aufgeleget und mit kurzen Summarien versehen.

täten, in spätern Zeiten hie und da einige Abänderungen erlitten haben, so sind sie doch, was das Materielle betrift, noch größtentheils die Richtschnur, nach welcher die rechtlichen Angelegenheiten in der Grafschaft Henneberg, Schleusinger Linie, entschieden werden.

61. Mittlerweile hatten sich, zwischen Graf Wilhelmen und dem kur- und fürstlichen Hause Sachsen, verschiedene Irrungen angesponnen, die bisher beim kaiserlichen Kammergericht verhandelt worden waren. Der Streit betraf, wie aus den nachherigen Vergleichsurkunden erhellet, theils die Grenze zwischen dem Schlosse Elgersburg und dem hennebergischen Amte Ilmenau, theils auch das Kloster Georgenzell, welches durch dem Bauernaufruhr zerstöret und hierauf von Wilhelmen im Besitz genommen wurde. Das bei diesen Streitigkeiten durcheinander laufende Gewebe der wechselseitigen An- und Zusprüche läßt sich aus den deshalb errichteten Verträgen nicht vollkommen entwickeln, wenn man nicht zuvor den Ursprung derselben aus den vorherigen Begebenheiten darstellet. Das Schloß Elgersburg, welches Graf Berthold VII. (X) von Henneberg im Jahre 1297 an sein Haus gebracht hatte, (S. 12) war bereits im Jahre 1365, als eine Pfandschaft, an die Landgrafen von Thüringen übergangen, *f*) und der Zustand der Hennebergischen Einkünfte mochte es bis hieher nicht erlaubet haben, dieses Schloß wieder einzulösen. Ein gleiches Schicksal hatte auch im Jahre 1367 die Stadt Schleusingen betroffen, *g*) nur mit dem Unterschied, daß die Grafen von Henneberg selbige im Besitz behalten, die Elgersburg hingegen den Landgrafen von Thüringen wiederlöslich abgetreten hatten. Diese leztere Pfandschaft wollte nun zwar Wilhelm schon im Jahre 1516 von dem Hause Sachsen wieder ablösen; allein dem Herzog Johann, dem dieses Schloß, in jenen unruhigen Zeiten, zur starken Schutzwehre diente, war an dem fernern Besitz desselben sehr viel gelegen, und er traf deswegen mit Wilhelmen einen Vergleich, nach welchem er sich verbindlich machte, demselben, so lange er die auf 8000 fl. gesezte Ablösung fristen würde, jährlich 500 fl. zu bezahlen, inzwischen aber die Hennebergischen Lande wider alle Gewalt zu schützen. *h*)

Seit

f) Dipl. in Struvens polit. Arch. Th. 4. S. 120.

g) Sie wurde im Jahre 1367 dem Landgrafen von Thüringen für 1000 Schock böhmische Groschen versezt. Beilage Num. CCXXIX. S. 158.

h) Beilage Num. CCXCIII. S. 488.

Seit dem dachte Wilhelm nicht mehr an die Reluition dieses Schlosses, und der beständige Geldmangel, mit dem er zu kämpfen hatte, mochte sie ihm wohl von selbsten verbieten. Unterdessen entstanden zwischen ihm und dem Hause Sachsen, in Ansehung der Elgersburg und des Amtes Ilmenau, mancherlei Grenz- und andere Irrungen, und als vollends Kurfürst Johann Friederich im Jahre 1539 den auf Schleusingen haftenden Pfandschilling zurückforderte, so wußte Wilhelm in dieser Verlegenheit kein anderes Auskunftsmittel zu treffen, als dieses: daß er im Jahre 1540 seinem Einlösungsrechte an dem Schlosse Elgersburg entsagte und dasselbe dem Hause Sachsen erb- und eigenthümlich einräumte. *i)* Vor diese Willfährigkeit ließ hingegen der Kurfürst seine Ansprüche auf die alte Pfandschaft Schleusingen ganz fahren und erklärte den hierüber, im Jahre 1367, von den hennebergischen Grafen ausgestellten Schuldbrief, für unkräftig. *k)* Nach dieser vorläufig getroffenen Abrede wurde nun, durch Vermittelung Fürst Wolfgangs von Anhalt, zwischen beiden Theilen ein förmlicher Rezeß errichtet, *l)* vermöge dessen nicht nur die Grenzen zwischen dem Schlosse Elgersburg und dem Amte Ilmenau bestimmt, sondern auch noch dieses festgesetzet wurde, daß die Herrn von Witzleben, als Inhabere des gedachten Schlosses, die zween Dörfer, Martinroda und Mannbach, von dem Hause Henneberg zwar zu Lehen tragen, aber demselben zu keinen Ritterdiensten verbunden seyn sollten. Zum Aequivalent für diese Lehnsgerechtsame überließ Graf Wilhelm dem Kurfürsten die Hennebergische Lehnsherrlichkeit über das Dorf Stockhausen bei Eisenach, und gab ihm zugleich die Versicherung, daß, nach Verlöschung des hennebergischen Mannsstammes, die Witzlebischen Lehnstücke dem Hause Sachsen heimfallen sollten.

Das Kloster Georgenzell, welches ebenfalls einen Gegenstand der damaligen Streitigkeiten ausmachte, war in ältern Zeiten zwar dem Thüringischen Kloster Georgenthal untergeordnet, es stand aber dennoch, seit dem Jahre 1322, unter Hennebergischem Schutz. *m)* Als nun dasselbe im Jahre 1525 von den aufrührischen Bauern verwüstet wurde, und sich niemand um die darzu gehörigen Güter weiter bekümmerte, so hatte wohl Graf Wilhelm von Henneberg, in dessen Gebiete solche gelegen

i) Brückners Kirchen- und Schulenstaat des Herzogthums Gotha, Th. I. St. 9. S. 57. note *)

k) Beilage Num. CCXLV. S. 355.

l) Beilage Num. CCXLIV. S. 351.

m) Beilage Num. XXXVI. S. 65.

gelegen waren, das meiste Recht, dieses zerstörte Kloster mit seinen Zugehörungen, als Schutz- und Landesherr, im Besitz zu nehmen. Allein Kurfürst Johann Friederich von Sachsen glaubte ebenfalls darauf Anspruch machen zu können, und dies aus dem Grunde, weil Georgenzell, in Ansehung der geistlichen Disciplin, dem Thüringischen Kloster Georgenthal unterworfen sey, und folglich auch dessen Güter dahin gehörig wären. Obgleich die Richtigkeit dieses Satzes noch nicht entschieden war, so suchte dennoch der Kurfürst denselben durch Represalien durchzusetzen, indem er den, zum Hennebergischen Kloster Veßra gehörigen, St. Georgenberg bei Rodach wegnahm und dessen Güter und Einkünfte verkümmerte. Um den hierüber entstandenen Rechtsstreit ein Ende zu machen, verglich man sich zuletzt dahin, daß Georgenzell dem Graf Wilhelm, der Georgenberg aber dem Hause Sachsen überlassen wurden, und zwar in der Maase, daß die zu beiden Klosterhöfen gehörigen Güter und Einkünfte, durch unpartheiische Schiedsrichter und einem gemeinschaftlich erwählten Obmann, in Anschlag gebracht und die allenfalsige Uebermaase dem einen- oder dem andern Theile, vergütet werden sollte. Diese Auswechselung wurde noch im selbigen Jahre durch den Reichserbmarschall, Veit von Pappenheim, nebst einigen von beiden Theilen hierzu verordneten Räthen, würklich vollzogen und hierüber eine förmliche Urkunde *n)* ausgefertiget, auf welcher sich eigentlich der hennebergische Besitz von Georgenzell gründet; dahingegen der St. Georgenberg, oder der nachher sogenannte Schweikhof bei Rodach, an Sachsen übergieng und in ein fürstliches Kammergut verwandelt wurde. An dem nehmlichen Tage, auf welchem die bisher bemerkten Irrungen geschlichtet wurden, errichteten beide Fürsten, wegen Beilegung der künftig unter ihnen allenfalls entstehenden Mißhelligkeiten, einen Austregalvertrag auf neun Jahre, dessen Hauptinhalt dieser war, daß in dergleichen Fällen jeder Theil zween seiner Räthe nach Arnstadt schicken solle, um die streitige Sache entweder in Güte oder durch den Weg Rechtens, mittelst Einholung eines auswärtigen Erkenntnisses, zu erörtern; auch sollte derjenige, welcher dem eingelangten Urtheil keine Gnüge leisten würde, in 1000 fl. Strafe verfallen und solche dem obsiegenden Theil binnen Jahresfrist zu bezahlen verbunden seyn. *o)*

62. Durch die Abtretung des Schlosses Elgersburg an Sachsen verlohr Wilhelm eine ansehnliche Besitzung in Thüringen; aber noch weit nachtheiliger für sein Haus war

n) Beilage Num. CCXLVI. S. 350.

o) Dipl. Mspt. d. d. Schmalkalden Freitags nach Letare 1540.

war der Verlust des Schlosses und Amtes Maienberg, welches er Schulden wegen verkaufen mußte. Seit dem Bauernkrieg, welcher einen grossen Theil der Hennebergischen Lande verwüstet hatte, herrschte in den gräflichen Finanzen eine grosse Zerrüttung, und Wilhelm hatte sich genöthiget gesehen, überall Geld aufzunehmen und manche gute Revenue zu versetzen. Viele Gläubiger drangen jetzo mit Ungedult auf ihre Bezahlung, und in dieser Verlegenheit suchte sich Wilhelm durch dem merkwürdigen Umtausch des Amtes Maienberg, gegen das minder beträchtliche Würzburgische Amt Meiningen *p)* zu helfen, weswegen er im Jahre 1541 mit Bischof Konraden in Unterhandlung trat. Die vortheilhafte Aussicht, die sich dem Stifte, durch den Erwerb eines ihm so nahe gelegenen Amtes, eröfnete, hatte in die Beförderung dieses wichtigen Handels ungemein viel Einfluß, und schon am 5ten November desselben Jahres kam zwischen beiden Theilen ein Präliminarvergleich zu Stande, dem zu Folge Graf Wilhelm das Amt Maienberg mit allen darzu gehörigen Ortschaften und Ritterlehnen dem Stifte Würzburg, nach erfolgter kaiserlichen Bewilligung, abzutreten versprach; dahingegen Bischof Konrad sich verbindlich machte, dem Grafen nicht nur das Schloß und Amt Meiningen samt den Dörfern Bachdorf, Leutersdorf und Queienfeld zu überlassen, sondern ihm auch noch überdies eine Zugabe von 170000 fl. theils baar, theils durch Uebernehmung der Hennebergischen Landesschulden, zu bezahlen.

Bei

p) In ältesten Zeiten war die Stadt Meiningen eine königliche Villa oder Reichsdomäne, welche mit den umliegenden Gütern und Ortschaften der Aufsicht der Gaugrafen des Grabfeldes unterworfen war. (s. den ersten Theil dies. Gesch. S. 22.) Als aber Kaiser Heinrich II. den frommen Entschluß faßte, im Jahre 1007 zu Bamberg ein neues Stift anzulegen und dasselbe mit verschiedenen in der Nähe gelegenen Gütern, welche dem Stifte Würzburg zugehörten, auszustatten; so konnte er diese Absicht nicht anders erreichen, als durch einem mit dem dasigen Bischof Heinrich (1008) errichteten Tauschkontrakt, nach welchem er die in Radenzgau gelegenen Parochien, Wamrod, Mühlhausen u. Lonerstadt vom Stifte Würzburg an sich brachte und demselben davor die Oerter **Meiningen** und **Walldorf** mit allem Zubehör abtrat. (dipl. de an. 1008 im ersten Theil, S. 77.) Auf diese Art gelangte Würzburg zum Besitz eines mitten in der Grafschaft Henneberg gelegenen Landesbezirks, in welchem die Villa Meiningen damalen ein eigenes Centgericht ausmachte, dem sehr viele hennebergische Dörfer und Weiler unterworfen waren. Dies erhellet aus dem würzburg. Uebergabsreceß vom J. 1542, (Beil. Num. CCXLIX. S. 376.) worinne bei 39 Oerter u. Wüstungen namhaft gemacht werden, welche mit der Cent Meiningen in Gerichtsverbindung gestanden haben, und erstlich durch dem Maienberger Umtausch an Henneberg überlassen wurden,

Bei diesem Umtausch wußte aber der Bischof noch manche Bedingung einzuflechten, welche auf die Vergrösserung seines Stifts abzweckten und in der Folge auch würklich in Erfüllung gebracht wurden. Er reservirte sich nehmlich auf dem Fall, wenn man Hennebergischer Seits Stadt und Amt Meiningen dereinsten wieder veräusern würde, nicht nur das Vorkaufsrecht, sondern auch noch dieses, daß, nach Verlöschung des hennebergischen Stammes, gedachtes Amt wieder an das Stift Würzburg zurückfallen und die hennebergischen Allodialerben davor mit 30000 fl. vergüthet werden sollten. *q)* Außerdem wurde zwischen beiden Kontrahenten noch die Abrede genommen, diesen Vertrag eher nicht zur Vollziehung zu bringen, bis selbiger vom Kaiser bestätiget und die an Würzburg geschehene Ueberlassung des Amtes Maienberg bewilliget worden. Letzteres besassen die Grafen von Henneberg als ein Reichslehen, und weil dasselbe, bei dem gegenwärtigen Handel, dem Stifte in der Eigenschaft eines freien Eigenthums und ohne Lehnsverbindung übergeben werden sollte, so war es, nach der Reichsverfassung, erforderlich, daß Wilhelm zum Ersatz dieses in Eigenthum verwandelten Reichslehns, einen mit demselben im gleichen Werth stehenden Landesbezirk von seinen Erbgüthern dem Reiche lehnbar machte. Der Graf erbot sich deswegen gegen König Ferdinanden I. das Schloß und Amt Schleusingen mit den Cent- und Landgerichten samt den darzu geschlagenen Dörfern, welches alles er bisher als Eigenthum besessen hatte, dem Reiche zu Lehen aufzutragen, und wann solches den Werth des Amtes Maienberg nicht erreichen würde, den Abgang mit andern freieigenen Güthern zu ergänzen. Unter diesen Umständen erfolgte nun zwar am 19den Febr. 1542. die kaiserliche Bestätigung des errichteten Umtauschvertrags; *r)* Ferdinand gieng aber dennoch dabei mit so vieler Pünktlichkeit zu Werke, daß er bald darauf (den 27ten März) dem Marggraf Georg zu Brandenburg und dem Abt Philipp zu Fulda Befehl gab, von der Beschaffenheit des dem Reiche zu Lehen gemachten Amtes Schleusingen, aus den vorhandenen Urbarien, Erkundigung einzuziehen und dabei genau zu untersuchen, ob auch dasselbe mit dem an Würzburg verkauften Amte Maienberg im gleichen Werthe stehe. *s)* Da diese Frage ausser allem Zweifel war, und der Anschlag des Schleusingischen Amtsbezirks die Maienbergischen Reichslehne, welche nebst dem dortigen Schlosse den Zoll und das Halsgericht,

q) Beilage Num. CCXLVII. S. 358.

r) Man sehe die Urkunde d. d. Speyer den 19ten Febr. 1542. in Friesens Würzb. Chron. ap. Ludewig S. 928.

s) Beilage Num. CCL. S. 384.

gericht, die Vogtei des Dorfs Forst, die Wildbahn auf dem Schlettach und das Gehölz der Hayn genannt, in sich begriffen, weit übertrafen; so fande König Ferdinand um so viel weniger Bedenken in die Ueberlassung jener Lehnschaften an Würzburg zu willigen, und dagegen Graf Wilhelmen mit der Stadt Schleusingen und den meisten darzu gehörigen Ortschaften am 8ten August 1542 zum erstenmal zu beleihen. *t)* Das dortige Schloß, als der gräfliche Ansitz, ingleichen die Dörfer Frauenwald, Stützerbach, Schmiedfeld, Veßer, Sühlerneundorf, Treßbach, Hirschbach und Rosen sind in diesem Lehnbriefe ganz mit Stillschweigen übergangen und man kann daher mit gutem Grunde behaupten, daß dieß alles die vormalige Allodialeigenschaft beibehalten habe, weil die Urkunde ausdrücklich saget, daß, durch die lehnbar gemachten Stücke, der Abgang des Amtes Maienberg hinlänglich ersetzet worden sey. Inzwischen wurde der Umtausch dieser zwei Aemter schon am 14den Febr. nach allen und jeden vorhin angeführten Punkten würklich vollzogen *u)* und vom Graf Wilhelm am 15den Merz zu Meiningen die Huldigung eingenommen. *x)* Nach dem damalen gefertigten Anschlage rentirte jetzt genanntes Amt ohngefehr 803 fl. Geld, 71 Malter Waizen, 125 ½ Malter Korn, 162 Malter Hafer und 2 ½ Fuder Weinzehend, von den allda angebauten Weinbergen. Auser diesen Einkünften waren zu dem Meiningischen Centgerichte eine Menge umliegender hennebergischen Dorfschaften geschlagen, welche man in der unten *y)* bemerkten Uebergabsakte namentlich angezeiget findet.

Auf diese Art gelangte also Graf Wilhelm zum erblichen Besitz des Amtes Meiningen, dessen Erwerb ihm freilich durch den Verlust des ungleich wichtigern Amtes Maienberg sehr theuer zu stehen kam. Indessen gereichte doch dieser Umtausch seinem Hause wenigstens in sofern zum Vortheile, daß die Grafschaft Henneberg dadurch im nähern Zusammenhang gebracht und zugleich die fatale Gerichtsverbindung, wodurch so viele hennebergische Dörfer dem vormaligen Würzburgischen Centgerichte zu Meiningen unterworfen waren, aufgehoben wurde. Nur Schade, daß Wilhelm, bei Abschliessung des Permutationsvertrags, die Schwachheit begieng, dem Stifte Würzburg den Heimfall des Amtes Meiningen, nach Verlöschung des hennebergischen Mannsstammes, zuzusichern. Eine Bedingung, wodurch

t) Beilage Num. CCLII. S. 388.

u) Beilage Num. CCXLVIII. S. 364.

x) Güthens Beschreib. der Stadt Meiningen. S. 237.

y) Beilage Num. CCXLIX. S. 376.

durch das Kur- und Fürstliche Haus Sachsen, als hennebergische Landesfolger, in mancherlei Verlegenheiten gesetzet und am Ende, genöthiget wurde, gedachtes Amt vom Stifte Würzburg zum zweitenmal auszuwechseln und selbiges noch überdieß als ein Mannlehen zu empfangen. z)

Bald nach Abschliessung des vorhin erwähnten Umtauschrecesses ereigneten sich zwischen beiden Kontrahenten, über die von Seiten Würzburg verweigerte Abtretung der Meiningischen Ritterlehne, weitaussehende Streitigkeiten. Nach dem buchstäblichen Inhalt der Urkunde sollte nehmlich das Amt Meiningen, samt allen seinen Herrlichkeiten und Zugehörungen, mit eben den Gerechtsamen an Henneberg abgetreten werden, mit welchen Graf Wilhelm das Amt Maienberg dem Bischof Konrad überlassen hatte. Da man nun unter andern die im letztern Amte gesessene Hennebergischen Vasallen dem Stifte mit überwiesen hatte; So verstand es sich wohl von selbst, daß auch selbiges zu einer gleichmäsigen Ueberweisung der zum Amte Meiningen gehörigen Würzburgischen Vasallen verbunden war. Allein Bischof Konrad suchte sich dieser Schuldigkeit durch allerhand Ausflüchte zu entziehen, und vorzüglich glaubte er, den fortdauernden Besitz seiner Lehngerechtsame aus dem Grunde behaupten zu können, weil der Permutationsreceß die Meiningischen Ritterlehne weder namentlich bestimmt, noch deren Abtretung an Henneberg zur ausdrücklichen Bedingung gemacht habe. a) Es muß zwar die Unerheblichkeit dieses Einwandes und die absichtliche Ueberlistung des Bischofs einem jeden unbefangenen Richter in die Augen fallen; Nichtsdestoweniger wurde Graf Wilhelm, als er seine gerechte Forderung beim kaiserlichen Kammergericht anhängig machte, mit dem Stifte Würzburg in einem weitläuftigen Proceß verwickelt, dessen Ausgang weder er noch sein Sohn,

z) Von dem Ursprunge der würzburg. Lehnsherrlichkeit über das Schloß und Amt Meiningen findet man in dem Journal von und für Franken 1 Bandes 1 St. S. 1. f. f. eine mit Urkunden belegte Abhandlung, worinne über diesem Gegenstand manche, noch nicht genug bekannte, Nachrichten mitgetheilet werden.

a) Besage eines vom Bischof Konrad an Graf Wilhelmen erlassenen Antwortschreibens d. d. Würzburg am Donnerstag nach Bonefacy anno xLiij. Die Ritterlehne, welche der Bischof dem Grafen vorenthielte, waren 1) das ganze Dorf Waldorf samt den alda befindlichen 3 adelichen Güthern, 2) das dimarische Haus zu Meiningen, 3) die Wüstung Ebertshausen, welche die von Heßberg und Diemar von Würzburg zu Lehen trugen, 4) einige Feldgüther zu Wachdorf, und 5) 40 Malter Zinßgetraide zu Herpf, womit Hieronymus Marschall beliehen war.

Sohn, Georg Ernst erlebten. Zuerst nach Ausgang des hennebergischen Stammes, mag dieser Rechtshandel, vermuthlich durch Vergleich, dahin beigeleget worden seyn, daß Würzburg die Lehnsherrlichkeit über dem Ort Waldorf und die dasigen drei Rittergüter behielte, die übrigen, in der Note *a*), bemerkten Ritterlehne aber dem Hause Sachsen abtrat.

So beträchtlich auch die Geldsumme war, die Wilhelm bei diesem Aemterumtausche in die Hände bekommen hatte, so war dennoch selbige zur Tilgung seiner Schulden so wenig hinreichend, daß er sich nach Verlauf zweier Jahre, wegen Aufbringung eines Kapitals von 45000 fl. in neuer Verlegenheit befand. Dießmal nahm er seine Zuflucht zu den hennebergischen Landständen und diese faßten den patriotischen Entschluß ihm jährlich eine landschaftliche Hülfe von 8000 fl. zu verwilligen. Der Graf erkannte die willfährige Gesinnung seiner Unterthanen mit so grossem Wohlgefallen, daß er ihnen davor die Versicherung gab, sie künftig nicht mehr mit dergleichen Steuern zu belegen, es wäre denn, daß es die äuserste Noth und die Erhaltung der Wohlfarth des Landes oder die unumgängliche Entrichtung der Reichsanlagen erfordere. *b)*

63. Graf Wilhelm hatte seine Lande bereits 48 Jahre hindurch, unter mancherlei Abwechselungen von Glück und Widerwärtigkeiten regieret, und sein Geist neigte sich nunmehr zu den stillen und ruhmvollen Arbeiten, die blos auf wohlthätige Einrichtungen seines Staats abzielten und ihn von allem Antheil an auswärtigen Geschäften entfernten. Er faßte daher im Jahre 1543 den Entschluß die Regierung seinem ältesten Sohn, Georg Ernsten, zu übertragen, behielte sich aber dabei ausdrücklich bevor, daß alle und jede Landesangelegenheiten und insonderheit diejenigen, weswegen man mit andern Fürsten in Unterhandlungen treten müste, in seinem Namen geschehen sollten. Zur Unterhaltung seines eigenen Hofstaats traf er die Einrichtung, daß ihm sein Sohn 8 gerüstete Pferde und 4 Wagenpferde vorhalten auch 12 Domestiken mit Kleidung und Lohn versorgen, überdieß aber ihm jährlich 400 fl. Taschengelder bezahlen und die allenfalsigen Reisekosten bestreiten solle; daferne sich aber unter ihnen irgend einiges Mißverständniß ereignen und Graf Wilhelm deswegen seine, Residenz anderswohin zu verlegen vor gut befinden würde, alsdann sollte sein Sohn gehalten seyn, ihm die Aemter und Städte, Schmalkalden, Breitungen, Wasungen, Sand und Felda zum lebenslänglichen Besitz und Genuß abzutreten. *c)* Diese Regierungsübergabe machte Wilhelm dadurch vollständig, daß er die hennebergischen

b) Beilage Num. CCLVII. S. 400.

c) Beilage Num. CCLIII. S. 390.

schen Reichslehne im J. 1555. förmlich resignirte und den Kaiser, Karln V. ersuchte, seinen ältesten Sohn und Nachfolger, Graf Georg Ernsten, damit zu beleihen. *d*)

64. Auf die bisher erzählten politischen Hauptveränderungen in der Grafschaft Henneberg folgte nun auch eine Geistliche, nehmlich die im Jahre 1544 geschehene Einführung der Reformation, welche, seit dem Jahre 1519, die Aufmerksamkeit ganz Deutschlands auf sich gezogen und schon längstens, in den benachbarten Sächsischen und Heßischen Landen, eine vollkommene Gültigkeit erlangt hatte. Bei Graf Wilhelmen, der im Schoße der römischen Kirche gebohren und erzogen war, und ihre Grundsätze noch zur Zeit für wahr und ohnumstößlich hielte, fande freilich die neue Lehre des Doktor Luthers anfänglich wenig Beifall. Er besuchte zwar die Reichskonvente zu Worms, Nürnberg, Speier und Augspurg, *e*) wo man über die grose Glaubenstrennung deliberirte; er schauete aber überall dem Sturm dieser geistlichen Revolution mit Gelassenheit zu, ohne sich für die reformirende Partei zu erklären. Indessen siehet man doch, daß Wilhelm von den Mißbräuchen der Klerisei und von der Nothwendigkeit einer Verbesserung des Kirchenwesens sattsam überzeuget gewesen sey, indem er schon im Jahre 1524, der, von einigen deutschen Fürsten zu Windsheim veranstalteten Zusammenkunft, mit beiwohnte und an den Berathschlagungen gegen die Eingriffe der Bischöffe und ihren Officialen Antheil nahm. In der damalen errichteten Vereinigung wurde nun zwar unter andern die Annehmung der lutherischen Lehrsätze so lange verschoben, bis die streitigen Religionspunkte durch einige der Sache verständige fürstliche Räthe genau untersuchet und geprüfet worden wären; doch nahmen sämtliche anwesende Fürsten die verbindliche Abrede, daß mittlerweile das heilige Evangelium und das Wort Gottes, nach seinem wahren und eigentlichen Verstande, ohne Aufruhr und Aergerniß in ihren Landen gelehret und geprediget werden sollte. *f*) Bald darauf legte Graf Wilhelm der gesammten hen-

neber-

d) Beilage Num. CCLXIX. S. 428.

e) S. die Sammlungen der R. Absch. Th. II. S. 128. 264. 280 und 330. wo Graf Wilhelm als gegenwärtig aufgeführet wird.

f) Dipl. Mspt. d. d. Windsheim am Freitag nach Barthol. 1524. Die an diesem Vertrage theilnehmende Reichsstände waren: die Marggrafen, Kasimir und Georg von Brandenburg, die Grafen Wilhelm und Berthold von Henneberg, Georg und Wilhelm von Wertheim, Philipp von Rieneck, Eberhard Schenck zu Erbbach, Gottfried Schenck von Limburg, Johann von Schwarzenberg und die Reichsstädte, Nürnberg, Rotenburg an der Tauber, Windsheim und Schweinfurt.

nebergischen Geistlichkeit 23 Punkte, welche die damaligen Religionskontroversen betrafen, zur Beantwortung vor, um das Resultat davon auf den bevorstehenden Reichstag zu Speier vortragen zu können. *g*)

Von diesem Tribunal konnte nun freilich der gute Graf keinen auf die Verbesserung des Kirchenwesens abzielenden, Unterrichte erwarten, weil der Klerus in den damaligen Mißbräuchen und in der Erhaltung des Aberglaubens mehr Interesse fand, als in dem von Luthern aufgestellten Lehrgebäude, welches hauptsächlich der Gemächlichkeit des unthätigen Mönchlebens und dem Reichthume so vieler Klöster den völligen Untergang verkündigte. Das Gutachten der hennebergischen Geistlichkeit muste also natürlicher Weise für die Aufnahme einer geläuterten Religion sehr nachtheilig ausfallen, und Wilhelm hatte entweder nicht Muth genug, die Widersprüche seiner Klerisei, aus landesherrlicher Macht, als ungegründet, zu verwerfen, oder er besaß noch zu viel Vorliebe gegen die Glaubenslehren seiner Voreltern, um aus eigenem Antriebe eine so wichtige Aenderung vorzunehmen. Statt dessen, überschickte er das von den Hennebergischen Pfaffen gestellte Gutachten, dem Kurfürst Johann Friederich von Sachsen, um dasselbe dem Doktor Luther zur nähern Beurtheilung vorzulegen. *h*) So sehr auch dieser grose Reformator bemühet war, die ganz unrichtigen Gründe, welche man gegen die Aufhebung der Klöster vorgebracht hatte, aus dem Wege zu räumen, *i*) so blieb doch seine Widerlegung diesmal ohne Würkung, und Wilhelm konnte sich ohnmöglich entschliesen, die neuen Religionssätze in seinen Landen einzuführen.

Eher nicht als im Jahre 1544, änderten sich allmählig in diesem Punkte Graf Wilhelms Gesinnungen, und ob er gleich damalen sich nicht ausdrücklich zur evangelischen Glaubenslehre bekannte, so ließ er doch geschehen, daß selbige von seinem Sohn und Nachfolger, Georg Ernsten, angenommen und in den Hennebergischen Landen eingeführet wurde. *k*) Auch seine zwei jüngern Söhne, Christoph und Poppo, die sich dem geistlichen Stande gewidmet hatten, kehrten bald darauf in die Welt zurück und vertauschten ihre einträglichen Präbenden zu Straßburg, Kölln, Bamberg und Würz-

g) Weinrichs Henneb. K. und Schulenstaat S. 242. f. f.

b) Weinrich l. c. S. 777.

i) Seckendorf Histor. de Lutheranismo L. II. Sect. 5. §. 5. p. 18b

k) Spangenberg S. 477. Weinrich l. c. S. 273.

Würzburg mit dem Uebergange zur protestantischen Religion. Im Jahre 1548, und also gerade zu einem Zeitpunkte, wo sich, nach der unglücklichen Schlacht bei Mühlberg, das Reformationsgeschäfte in einer sehr zweideutigen Lage befand, folgte auch endlich der alte Graf Wilhelm dem Beispiel seiner Söhne und erklärte sich nunmehr öffentlich für die augspurgische Konfeßion. Seine Standhaftigkeit, mit welcher er der lutherischen Lehre anhieng, zeichnet sich vorzüglich dadurch aus, daß er sich so gar der, ihm vom Karln V. anbefohlnen, Annahme des sogenannten Interims verweigerte und dem Kaiser in einem deshalb erlassenen Antwortsschreiben, ganz unerschrocken eröfnete, wie die in seinen Landen eingeführte Religion der heiligen Schrift gemäß wäre und er wider sein Gewissen, sich hierinne keine andere Meinung aufdringen lassen könnte. *l*) Bald darauf veranstaltete Wilhelm eine allgemeine Kirchenvisitation in seinen Landen wodurch die katholischen Gebräuche vollends abgeschaft und der evangelische Gottesdienst überall eingeführet wurde.

Eine natürliche Folge von der Reformation war die Aufhebung der Hennebergischen Klöster, wobei jedoch Wilhelm, unter Mitwürkung seines Sohnes, Georg Ernsts, mit möglichster Schonung der Konventualen zu Werke gieng. Man schlug ihnen die Wahl vor, entweder die evangelische Lehre anzunehmen, oder die Klöster zu räumen und mit einem lebenslänglichen Unterhalt, den sie von den Klostereinkünften zu ziehen hatten, sich zu begnügen. Bei der Abtei Herrnbreitingen fand diese Aenderung anfänglich starken Widerstand, und Graf Wilhelm errichtete deswegen mit dem dortigen Abt, Kilian, welcher sich inzwischen nach Erfurt geflüchtet hatte, *m*) einen Vertrag, vermöge dessen dem Graf die Verwaltung des Klosters nur so lange, bis das Religionswesen im ganzen Reich in Ordnung gebracht worden, dergestalt überlassen wurde, daß er zwar allda den evangelischen Gottesdienst einführen und dem Abt eine jährliche Pension von 100 fl. abreichen solle; Sobald aber die allgemeine Gleichförmigkeit des christlichen Glaubens wieder hergestellet worden, alsdann sollte dem Abt das Kloster zur eigenen Verwaltung wieder eingeräumet werden. *n*) Nicht so nachgiebig bezeigte sich Wilhelm gegen die Klöster Frauenbreitingen, Wasungen und Trostadt, welche nebst den beiden Vicarien zu Schmalkalden ohne viele Umstände ganz aufgehoben wurden. Ihre Ein-

l) S. die Urkunde d. d. Maßfeld den 15den Februar 1549. in Spangenberg S. 480. und in Weinrich S. 283.

m) Weinrich l. c. S. 100. f.

n) Beilage Num. CCLXV. S. 420.

künfte bestimmte man, (1554) dem wahren Entzwecke gemäß, zur Erhaltung der Kirchen und Schulen, zur Besoldung der Kirch- und Schuldiener und zum Unterhalt der Armen. o) Unter der künftigen Regierung Graf Georg Ernsts wurden diese guten Anstalten, durch die Stiftung des Gymnasiums zu Schleusingen und mehrerer Schulen, treflich erweitert, wovon ich in den folgenden Hauptstück umständlicher zu reden Gelegenheit haben werde.

Mit gleichem Eifer arbeitete Wilhelm an der Unterdrückung der Anabaptisten, oder Widertäufer, die sich auch hie und da im Hennebergischen eingeschlichen hatten. Sie waren dem Staate um so gefährlicher, weil sie mit ihrem Hauptgrundsatz, „daß „nemlich diejenigen, die sich zur neuen Lehre bekennen wollten, vom neuen getauft „werden müsten" auch noch manche fanatische Ideen vereinigten und eine politische Freiheit und Gleichheit aller Menschen, nebst der Gemeinschaft der Güther, behaupteten. Man verfuhr daher mit keiner Secte so scharf als mit dieser, und schon im Jahre 1529, hatte Karl der V. die Todesstrafe auf die Wiedertaufe gesetzt. Auch Graf Wilhelm wollte solche noch im Jahre 1550 an einigen zu Arrest gebrachten Widertäufern, ob sie sich gleich keines Aufruhrs schuldig gemacht hatten, vollziehen lassen. Er schrieb deswegen an seinem damaligen Canzlar Gemeln; der ihm aber diese übertriebene Härte, aus guten Gründen, widerrith und sein Gutachten dahin eröfnete, daß man diese armen Leuthe des Landes verweisen, und die Todesstrafe andern, minder menschenfreundlichen Fürsten, überlassen möchte. p)

65. Während diesen Religions- und Kirchenverbesserungen ereigneten sich in dem Gräflichen Hause Henneberg-Römhild einige Auftritte, welche für die Regierungsgeschichte Graf Wilhelms VI. (VII.) ungemein wichtig sind. Bekanntlich hatten sich die zwei letzten Grafen, Berthold und Albrecht, (1532) in ihre Lande getheilet und Ersterer war, durch mancherlei Unfälle, so sehr in Schulden gerathen, daß er sich genöthiget sahe, die ihm in jener Theilung zugefallene Herrschaft Römhild an die Grafen von Mannsfeld zu verkaufen. q) Da diese Veräuserung nicht nur mit Widerspruch seines Bruders, Albrechts, sondern auch ohne Konsens Graf Wilhelms, als des nechsten Agnaten, geschehen war; so glaubte Lezterer, nach dem kurz nach einander erfolgten Absterben dieser beiden Herrn, hinlängliche Gründe zu haben,

den

o) S. die Urkunde vom Jahre 1554. in Schoettg. et Kreysig. diplomatar. T. III. p. 531.

p) S. die beiden Urkunden vom Jahre 1550. in Weinrichs Pentas S. 255. f.

q) S. den ersten Theil, S. 404.

den Verkauf jener altväterlichen Stammgüther für ungültig zu erklären und solche von Mannsfeld, gegen Ersatz der bezahlten Bertholdischen Schulden zu reclamiren. Allein diese Widersprüche waren von keiner Würkung und Wilhelm konnte nicht verhindern, daß in der Folge ein beträchtlicher Theil der Henneberg-römhildischen Lande von den Mannsfeldischen Grafen, theils dem Stifte Würzburg, theils dem herzoglichen Hause Sachsen käuflich überlassen wurde. r)

Mit besserm Glücke behauptete Wilhelm die Succeßion in den vom Graf Albrechten hinterlassenen Henneberg-römhildischen Landesantheil, welcher, nach dessen im Jahre 1549. erfolgten unbeerbten Ableben, erlediget wurde, und, nach der gesetzlichen Erbfolge, an dem noch einzigen Henneberg-schleusingischen Stamm übergehen muste. So klar und ohnbezweifelt auch dieses Recht war, so versuchte es dennoch Graf Albrecht, dasselbe seinen nechsten Stammverwanden zu entziehen und in einem, kurz vor seinem Tode, errichteten Testamente, seine Gemahlin, Katharina, und ihre Brüder, die Grafen von Stollberg, zu Universalerben seiner ganzen Herrschaft zu ernennen. s) Meine Leser wissen zur Gnüge, was von der Gültigkeit einer solchen Handlung zu halten sey, und daß es nicht in Albrechts Macht gestanden habe, eine Verfügung mit seinen Ländern zu treffen, welche, ihrer Natur nach, dem Hause Henneberg-Schleusingen heimfallen musten. Wilhelm kannte auch seine agnatischen Gerechtsame zu gut, als daß er sich, durch ein, in mehr als einer Hinsicht, ungültiges Testament hätte abhalten lassen sollen, sein Erbrecht an den noch übrigen Henneberg-römhildischen Landen zu behaupten. Er brauchte daheer die Vorsicht, selbige, gleich nach Albrechts Tode, im Besitz zu nehmen, und sich für den alleinigen rechtmäsigen Lehnsfolger zu erklären. Die Sache kam, wie leicht zu denken, bei dem kaiserlichen Kammergerichte zur Rechtfertigung, bei welcher Gelegenheit das Haus Stollberg eine unglaubliche Mühe verschwendete, das Albrechtische Testament bei Kräften zu erhalten. Dem allen ohngeachtet wuste man von Seiten Henneberg-Schleusingen das agnatische Succeßionsrecht mit so wichtigen Gründen zu unterstützen, und hingegen das Unstatthafte der Stollbergischen Erbansprüche so deutlich vor Augen zu legen, daß Kaiser Karl V. im Jahre 1553, keinen weitern Anstand nahm, Graf Wilhelmen die eröfneten Henneberg-römhildischen Reichslehne zuzusprechen und ihn damit feierlich zu beleihen. t)

r) Ebendas. 407. f. f.
s) Ebendas. S. 411. u. 689.
t) Ebendas. S. 726. und die Urk. vom J. 1553. S. 746.

Solchergestalt ward endlich die, seit dem Jahre 1274, getheilt gewesene Grafschaft Henneberg zwar wieder unter einem Herrn vereiniget, aber an- und vor sich war die Acquisition, welche Wilhelm durch diese Erbschaft machte, eben von keiner grossen Wichtigkeit, weil das Haus Henneberg-Römhild, durch beständiges Theilen und durch manche Länderveräuserung, bis auf einem sehr kleinen Bezirk zusammen geschmolzen war. Die Aemter und Schlösser Hallenberg, Kühndorf, Schwarza und die Hälfte des Gerichts Benshausen, die Vogtei über das Kloster Ror, die Kellereien zu Hentingen und Behrungen, die Hälfte des Dorfs Mehlis, der 4te Theil des Schlosses Henneberg und noch verschiedene einzelne Güter und Lehnschaften, *u*) machten dermalen den grösten Theil der Albrechtischen Verlassenschaft aus, welche Wilhelm, den Flecken Schwarza ausgenommen, an sein Haus brachte. Außer diesen Bestandtheilen gehörten zwar das halbe Amt Salzungen, $\frac{1}{4}$ von Münnerstadt und $\frac{1}{8}$ von der Pfandschaft Brückenau, ebenfalls zur Landesportion des verstorbenen Graf Albrechts; nach seinem Tode nahm aber dessen hinterlassene Witwe, Katharina, diese Länderstücke im Besitz, und man findet nicht, daß von Henneberg-Schleusingen darauf irgend einiger Anspruch gemacht worden sey.

66. Bei allen den Vortheilen, welche Graf Wilhelm, durch den iezt erzählten Erbanfall, erlangt hatte, war dennoch der Wohlstand seines Hauses wenig gebessert; denn seine Schuldenlast, die doch (1542) von den 170,000 fl. Maienberger Kaufgeldern gemindert wurde, war im Jahre 1554 schon wieder bis 130,000 fl. angewachsen. Eine, für die Einkünfte dieser Grafschaft, zu kostbare Hofhaltung *x*) — eine zahlreiche Familie von 9 erwachsenen Kindern, unter welchen 5 Söhne mit schweren Kosten unterhalten und eine jede von den 4 vermählten Töchtern mit 5000 fl. ausgestattet wurden, mußten nothwendig das Land in Schulden vertiefen, dessen Einkünfte damalen ohnehin noch gering waren, und sich ohngefähr nur auf 8 oder 9000 fl. an baarem Gelde beliefen. Neben dieser innern Zerrüttung fehlte auch dem Grafen jenes häusliche Glück, auf welchem die Fortpflanzung seines gräflichen Geschlechts beruhete. Von seinen fünf Söhnen lebten nur noch Georg Ernst und Poppo XII. (XVIII.) die zwar beide vermählt waren, aber noch keine männliche Erben erzeuget hatten. Der drohende Ausgang dieses Grafenhauses gab Anlaß, daß schon damalen

u) S. Erkens Anmerk. über Glasers henneb. Chron. S. 91.

x) Von dem damaligen Hofstaat Graf Wilhelms und seines Sohnes Georg Ernsts werde ich im 2ten Hauptst. der folgenden Abtheilung einige Nachrichten liefern.

malen mancher benachbarte Fürst auf dem Erwerb eines so schönen Landes aufmerksam wurde, und beim kaiserlichen Hof unter der Hand die Anwartschaft darauf zu erschleichen suchte. *y)* Da die Grafschaft Henneberg unmittelbar an das Sächsische Gebiet angrenzte, so schien es besonders dem Kurfürst Moritz zu Sachsen eben keine ganz unfruchtbare Spekulation zu seyn, sich, durch einem mit Graf Wilhelmen zu errichtenden Erbvertrag, zum künftigen Besitz dieser Lande, in Zeiten den Weg zu bahnen. Er übertrug die Ausführung dieses Projekts seinem Rath und Oberhofrichter, Melchiorn von Osse, welcher dem Grafen (1550) die Gesinnungen des Kurfürsten im engsten Vertrauen eröfnen und ihm, nach einigen vorausgeschickten Beweggründen, den Antrag machen mußte, das Kurhaus Sachsen in die Mitbelehnschaft aufzunehmen, und solchergestalt selbigem, im Fall der Hennebergische Mannsstamm aussterben würde, die Lehnsfolge in dessen sämtliche Lande zu versichern. *z)*

Auf diesem, für Wilhelms damalige Umstände, etwas zu kahlen Antrag konnte sich derselbe nicht so geradehin beifällig erklären, sondern er entließ den kurfürstlichen Gesandten mit der Antwort, daß er sich hierüber bedenken und zuförderst mit seinen beiden Söhnen von der Sache sprechen, alsdann aber seine Entschließung von sich geben wolle. *a)* Da lezterer nicht erfolgte, so brachte Kurfürst Moritz, nach Verlauf eines Jahres, diese für ihm so wichtige Angelegenheit wieder in Anregung, und fertigte den von Osse, am 31sten July 1551, mit einer Instruction nach Henneberg ab, *b)* um sich mit dem Grafen deswegen in nähere Unterhandlungen einzulassen. Hauptsächlich war ihm daran gelegen, von dem jährlichen Ertrag der Hennebergischen Lande, im Geheim genaue Wissenschaft zu erlangen, um hiernach desto sichere Maasregeln nehmen zu können. Damit aber der Handel, durch die Praktiken anderer benachbarten Fürsten, welche bereits auf den künftigen Erwerb der Hennebergischen Reichslehne ihr Augenmerk gerichtet hatten, nicht erschweret oder wohl gar vereitelt werden möchte, so legte Kurfürst Moritz zugleich ein Formular zu einem Schreiben bei, in welchem Graf Wilhelm vorläufig den kaiserlichen Hof ersuchen sollte,

y) S. die Beilage Num. CCLXI. S. 408, wo Kurfürst Moritz dem Graf Wilhelm eröfnet, daß er von seinem am kaiserlichen Hofe befindlichen Solicitatoren berichtet worden, „daß viele Leute, und vielleicht auch „Wilhelms Nachbarn, nach den Hennebergischen Reichslehnen trachteten."

z) Beilage Num. CCLVIII. S. 402.

a) Beilage Num. CCLIX. S. 404.

b) Beilage Num. CCLXI. S. 407.

sollte, ihm, dem Kurfürsten und seinem Bruder Herzog August zu Sachsen, die Anwartschaft und eventuelle Beleihung auf die Hennebergische Reichslehne zu ertheilen. c)

Solchergestalt würde nun freilich das Kurhaus Sachsen die Erbfolge in Henneberg auf eine sehr leichte und wohlfeile Art erhalten haben. Denn bei den günstigen Verhältnissen, worinne Moritz mit Karln V. stand, dürfte es wohl wenig Mühe gekostet haben, diesen Plan auszuführen, ohne zuvor den Präjudicialpunkt, was für Vortheile dem Grafen von Henneberg dafür zugestanden werden sollten, in Richtigkeit zu bringen. Allein Graf Wilhelm zog die Sache mit seinen Räthen in reifliche Ueberlegung, und es konnte wohl nicht fehlen, daß man in dem Antrag des Kurfürsten eine Uebereilung entdeckte, die, wenn sie gelungen wäre, dem Grafen die freie Disposition über seine Lande auf einmal aus den Händen gewunden hätte, ohne daß ihm, in Ansehung der grossen Schuldenlast, die ihn drückte, nur die mindeste Erleichterung geschehen wäre. Um also diesen Unannehmlichkeiten zu entgehen, entwarf Wilhelm ein ganz anderes Projekt, wie und auf was Art er dem Kurhause Sachsen die dereinstige Erbfolge in seinen Landen zu bewilligen gemeinet sey. Die Hauptbedingnisse waren folgende: daß

1. auf dem Fall, wenn der Hennebergische Mannsstamm ausgehen würde, Kurfürst Moritz oder dessen Bruder, Herzog August, zum alleinigen Besitz der Grafschaft Henneberg gelangen, und den Allodialerben weiter nichts, als die sämtliche Mobiliarverlassenschaft nebst denjenigen 30000 fl. die Würzburg, wegen des Meiningischen Heimfalls, zu erlegen habe, d) überlassen sollte. Mittlerweile, und ehe sich dieser Fall ereigne, sollten

2. den Grafen von Henneberg die Regierung und der volle Genuß ihrer Lande unverändert bleiben und ihnen unbenommen seyn, nicht nur ihre Gemahlinnen auf gewisse Aemter zu bewitthumen, sondern auch, zu Erhaltung Treu und Glaubens, 200000 fl. unterpfändlich aufzunehmen. Nächst dem aber sollte

3. Kur-

c) Beilage Num. CCLXII. S. 409.

d) In dem zwischen Würzburg u. Henneb. 1542 geschlossenen Meiningischen u. Maienbergischen Umtauschreceß, war unter andern festgesetzet, daß, nach Verlöschung des Hennebergischen Mannsstammes, Schloß und Amt Meiningen an Würzburg zurückfallen und lezteres davor den Hennebergischen Allodialerben 30000 fl. bezahlen sollte, Beilage Num. CCXLVIII. S. 364.

3. Kurfürst Moritz sich verbindlich machen, Graf Wilhelmen alsbald 350000 fl. baares Geld, anstatt einer benannten Kaufsumme, zu erlegen, und endlich beim kaiserlichen Hof die gesammte Beleihung auf seine alleinige Kosten auszuwürken. e)

So theuer mochte aber wohl der Kurfürst einen, damalen noch ziemlich ungewissen, Erbanfall nicht kaufen, und in der That waren auch Wilhelms Vorschläge zum Theil so beschaffen, daß man fast glauben sollte, es sey bei ihm eben kein wahrer Ernst gewesen, sich mit dem Kurhause Sachsen in eine Erbverbrüderung einzulassen. Seine beiden Söhne standen noch in besten Jahren, und die Hofnung zur dauerhaften Nachkommenschaft war noch nicht so ganz verschwunden, f) um sichere Rechnung auf einen baldigen Anfall machen zu können. Moritz gab also dem Grafen zu erkennen, daß zwar seine Vorschläge etwas nach der Länge gestellt und sehr weit aussehend wären, er wolle aber doch die Sache mit seinem Bruder, August, überlegen und sich hierauf weiter erklären. g) Allein Wilhelms übertriebene Forderung mochte dem Kurfürst alle Lust benommen haben, sich deshalb weiter mit ihm einzulassen, und obgleich nach der Zeit Graf Georg Ernst diese Angelegenheit beim kursächsischen Kanzlar, Ulrich von Mordeisen, zum öftern erinnerte, so fehlte es doch nie an Ursachen, wodurch man die Verzögerung der versprochenen Erklärung zu entschuldigen wußte. Unterdessen starb Moritz, (den 11ten Jul. 1553) und mit ihm verschwand nun alle Hofnung, in den angefangenen Unterhandlungen vielleicht näher zusammen zu rücken; denn sein Bruder und Nachfolger, Kurfürst August, stand auf einmal vom ganzen Handel ab und gab Graf Wilhelmen unbewunden zu erkennen, daß seine Kammerkasse, durch viele Ausgaben, ganz erschöpft sey, und ihm deswegen ohnmöglich falle, eine so ansehnliche Geldsumme für die Anwartschaft auf Henneberg aufzubringen, zumalen auch seine Landstände, bei einem noch so ungewissen Anfall, schwer zu einem Zuschuß zu bewegen seyn dürften. *) — Gelang es gleich jetzo Kurfürst Augusten nicht, die Erbfolge der Grafschaft Henneberg käuflich an sein Haus zu bringen, so glückte es ihm doch, in der Folge $\frac{5}{12}$ Theile von diesem Lande umsonst, und zwar auf eine Art, zu erwerben, die zwar von der Stärke seiner Politik, aber nicht von der Güte seines Herzens, zeuget.

Graf

e) Beilage Num. CCLXIII. S. 410.

f) Noch im Jahre 1552 zeugte Graf Georg Ernst einen Sohn, der aber bald nach der Taufe wieder starb, weswegen ihn Herzog August zu Sachsen in einem sehr freundschaftlichen Schreiben d.d. Dresden den 19ten May 1552 zu trösten suchte.

g) Beilage Num. CCLXIV. S. 415.

*) Beilage CCLXVII. S. 423.

Graf Wilhelm mußte nun bei diesem fehlgeschlagenen Handel auf andere Mittel und Wege denken, wodurch er in Stand gesetzet werde, die Ungedult seiner Gläubiger zu besänftigen. Zu dem Ende wandte er sich an den sächsischen Rath, Wolf Mulichen zu Weimar, b) und legte demselben einen Plan vor, dessen Hauptinhalt dahin abzielte, „daß er den damaligen Herzogen zu Sachsen, Johann Friedrichen „dem Mittlern, Johann Wilhelmen und Johann Friedrichen dem Jüngern, die „Erbfolge in die gesammten hennebergischen Lande, mit Ausnahme der Mobiliarverlassenschaft und der 30000 fl. wegen des Meiningischen Heimfals, einzuräumen „gesonnen sey, jedoch mit dem Beding, daß sie ihm davor eine gewisse Summe „Geldes auf 20 Jahre ohne Zinsen vorstrecken und dem Hause Henneberg, auf dem „Fall, wenn der Sachsen-Waimarische Stamm verlöschen würde, die Succeßion in „die ganze Pflege Koburg verwilligen sollten. Daferne aber seine Söhne innerhalb „den bestimmten 20 Jahren männliche Erben erzeugen würden, alsdann sollten die „verfallenen Zinsen zu dem Kapital geschlagen und die ganze Summe, bis zu deren „Abtrag, mit 5 von hundert verzinset werden."

So sehr auch Wilhelm in diesem Antrag den Ton herabgestimmt hatte, so wenig schien doch anfänglich dem fürstlichen Hause Sachsen die ihm angebotene Anwartschaft auf Henneberg zu interessiren. Mulich antwortete, daß seine fürstlichen Herrn Principalen nicht gesonnen wären, auf eine ungewisse Anwartschaft eine grosse Summe Geldes ohne Zins zu leihen, indessen wären sie erbötig, den Grafen mit einem verzinslichen Anlehn von 100000 fl. zu unterstützen, auch seinem Hause die eventuelle Erbfolge in die Pflege Koburg, mit der Einschrenkung, zu versichern, daß selbige eher nicht, als nach Absterben des gesammten Hauses Sachsen, Ernestinischer

b) Wolf Mulich stand vorhero, als Amtmann zu Maßfeld und Meiningen, in Hennebergischen Diensten, die er aber, wegen eines zwischen Graf Wilhelmen und ihm entstandenen Mißverständnisses, im Jahre 1548 quittirte und hierauf von den Herzogen zu Sachsen, als Rath und Hofmeister, angenommen wurde. Die wichtige Traktaten, welche seit dem Monat April 1554, über die Sächsische u. Hennebergische Erbfolge gepflogen wurden, giengen ganz allein durch seine Hände, und ob er gleich bei diesem Geschäfte die Vortheile des Hauses Sachsen aufs höchste trieb und den Grafen von Henneberg manche harte Bedingungen vorschrieb, so bezeigten sich Leztere dennoch gegen seine gehabte Mühe erkenntlich, und gaben ihm, als einem Stifter und Unterhändler des Erbvertrags, am 10den Dec. 1554 die Versicherung, daß, nach erfolgter kaiserl. Bestätigung, ihm 2000 fl. zur Belohnung ausgezahlet werden sollten. Dipl. Mspt. d. d. am Donnerstag nach Lucie 1554.

scher und Albertinischer Linie, statt finden sollte. Vergebens bemühete sich Wilhelm, dem Rath Mulich, der bei dem ganzen Geschäfte die Feder führte, die, in Ansehung der verlangten Verzinnßung, hervorleuchtende Härte und das ungleiche Verhältniß, bei der wechselseitigen Erbfolge, begreiflich zu machen; und es hatte fast, nach vielem Hin- und Herschreiben, das Ansehen, als ob auch diese Traktaten, blos wegen der jährlichen Zinsen, wieder abgebrochen werden sollten; denn der Graf gab Mulichen in einem gründlichen und nachdrucksvollen Schreiben vom 22sten May 1554 zu erkennen, „daß, weil er doch das Zinsgeld so hoch achte, die Sache „ihren Fortgang nicht nehmen könne, und er den ganzen Handel hiermit als unver„bindlich zurücknehmen wolle. i)

Der beharrliche Ton, in welchem Wilhelms letzte Erklärung abgefasset war, hatte die Würkung, daß man Sächsischer Seits, sich, wegen des in Frage gewesenen Interessenpunkts, nachgiebiger bezeigte, und nach einigen wechselseitigen Vorschlä-

i) Die übrigen Gründe, die Wilhelm in dem an Mulichen erlassenen Schreiben anführte, will ich hier mit seinen eigenen Worten erzählen: „Wan wir Ewern gnedigen „Hernn, Vnsern lieben Hernn vnd Oheimen „die Summa N. N. tausent Gulden wieder„kauflich verzinsen sollen, vnd stunde gleich „die aufkundigung gantzer halber oder zer„teilter Summa allein zu Vns vnd Vnsern „menlichen erbenn, So kundten wir doch der „Verzinsung eben so wenig als gegen an„dern leutten gefreiet sein, wurden damit „nichts weiters thun schaffen noch ausrich„tenn, dan mit schweren Unkosten mühe vnd „arbeitt, ein lücken zu vnd die ander widerumb „aufmachenn, Viel rathsamer ist vnß vnter„dessen bis gott andere mittel, so vielleicht „zu finden werden sein, schickt, vielen leu„then vnd itzigen Vnsern schuldigern gerin„gers standts auff Verzinsung schuldig zu „bleiben, dan auff gleiche Verzinsung hö„hern leutten auff einmhal souiel schultig „zu werdenn. Verhoffen auch mit vielen, „obgleich von ihnen vnß ein stattliche Sum„ma aufgekundet, leichtsamer dan mit ei„nem allein, darine wir mit so grossen Sum„men verhaftet, vber einzukomen, vnd blei„ben darzu mit vnserer Herschafften, expe„ctantz, frei, vnangebunden, mogen auch sambt „Vnsern nachkomen, do Vns die gott geben „soltte, mit Vnserer herschafft in allen notten „schalten, walten, thuen vnd lassen vnsers „gefallens, die auch andern vnsernn notthel„ffern, wo, wan vnd wie sich die zu vns „finden werden, vor andern zuwenden. — „Eben so vngleich ist auch der letzte Vor„schlage, dem Wir ohne vorgehende nott„hilff ietziger Zeitt gleichfalls nicht annem„lich erachten konnen. Dieweil beder ab„warttung Vmbstende sogar weit von einan„der. Dan es ihn gar nicht vermuttlich, son„dern vielmher gemeinem Lauff der natur „zuwider, das drei beinahe graue menner „ohne kinder, davon einer ein fast kinderver„altet weib hatt, auf Vnser seittenn, Fünf „junger fürsten von Sachsenn, ohne was „Gott

gen wurde endlich am 1sten September 1554 zu Kahla, einem im Fürstenthum Altenburg gelegenen Städtgen, der für die künftigen Schicksale der Grafschaft Henneberg ungemein wichtigen Erbverbrüderungs- und Successionsreceß zwischen dem fürstlichen Hause Sachsen und den Grafen von Henneberg, Wilhelmen, Georg Ernsten und Poppen folgendermasen zu Stande gebracht:

1. Sollten, auf dem Fall, wann der hennebergische Mannsstamm erlöschen würde, die dadurch erledigten Lande, samt allen Aktiv- und Passivlehnstücken, dem fürstlichen ernestinischen Hause Sachsen erblich zufallen, in welcher Absicht Graf Wilhelm und seine zwei Söhne sich anheischig machten, die, in Ansehung der Lehne, erforderliche Bewilligung, sowohl vom Kaiser, als von den geistlichen Lehnherrn, auszuwürken, und solchergestalt die Herrn Herzoge gegen alle künftige Widersprüche sicher zu stellen. Leztere hingegen gaben den Grafen die bündige Versicherung, die, auf dem hennebergischen Hause haftende, Schuldenlast von 130474 fl. 6 Gr. sogleich zu übernehmen *k)* und 20 Jahre lang zu verzinsen, jedoch mit der Bestimmung, daß, wenn Graf Wilhelms zwei Söhne inzwischen männliche Erben zeugen würden, die ganze Grafschaft Henneberg dem Hause Sachsen für obige Summe verpfändet und davon die gewöhnlichen Zinsen bezahlt werden sollten. Hierbei wurde aber

2) noch ausdrücklich bedungen, daß, obgleich Hennebergischer Seits die von Sachsen übernommenen Kapitalschulden dereinsten abgetragen und solchergestalt die vorhin bemerkte Pfandschaft wieder abgelöset werden würde, nichts desto weniger die Grafschaft

„Gott ihnen noch weitter von Leibeserben „bescheren wirdet, vberleben solttenn. Vnd „keme also auch dissals vns die abwarttung, „vergebens aus den henden, vnd wheren „nicht weniger dan zuuor mit vnsern Last „behaftet.“ —

„Bedencken vns aber nichts desto weniger „gegen euch ewers trewen angewandten Vleis „vnd gehabtter mühe gnediglich vnd wollen „hiemit den gantzen handel, der dann „ohne das vnuerbindtlich vnd vnuer„grieflich bißhero gewesen, widerumb „an Vns gezogen haben. Wie wir auch „gleichfalls von ewern gnedigen herrnn Vn„sern lieben herrn vnd Oheimen keines an„dern begern, vnd euch gnedigen willen zu „erweisen habt ihr vns geneigt. Datum „Schleusingen Dinstag nach Trinitatis, „1554. An Wolf Mulich.

k) Dies geschahe erstlich nach Verlauf eines Jahres im Monat Sept. 1555, wo die Herzoge zu Sachsen, wegen der receßmäsigen Uebernahme dieser Landesschulden, den Grafen von Henneberg einen besondern Revers ausstellten, in welchem alle und jede Gläubiger mit ihren Schuldforderungen namentlich angegeben wurden. Beilage Num. CCLXXII. S. 433.)

schaft Henneberg, nach Verlöschung dieses gräflichen Stammes, den zur Zeit lebenden Herrn Herzogen zu Sachsen, ernestinischer Linie, — nach deren allenfalsigen Aussterben aber, an das kurfürstliche Haus Sachsen, und endlich, wann auch dieses im Mannsstamm ausgehen würde, dem Landgrafen zu Hessen erblich zufallen sollte. Daferne hingegen

3) die gesamten kur- und fürstlichen Häuser Sachsen und Hessen vor Henneberg aussterben würden, alsdenn sollte das koburgische Ortland zu Franken, welches die heut zu Tage sogenannte Pflege Koburg in sich fasset, b) den Grafen von Henneberg ebenfalls erblich zufallen. Damit aber

4. durch diesem wechselseitigen Erbfolgevertrag den Allodialerben beider erbverbrüderten Häuser nicht präjudiciret werden möchte, so machte man sich Sächsischer Seits verbindlich, daß, nach Ausgang des hennebergischen Mannsstammes, den Eigenthumserben entweder die Güther zu Jüchsen, Hutsberg, Bettenhausen und Seba abgetreten, oder ihnen davor 50000 fl. baares Geld bezahlt, überdies aber denenselben die Hennebergische Mobiliarverlassenschaft, das Geschütz und Kriegsgeräthe ausgenommen, überlassen werden solle. Eine gleichmäsige Summe versprachen auch die Grafen von Henneberg denen Sächsischen und Hessischen Erbtöchtern zu bezahlen, daferne der Nro. 3. bemerkte Fall eintreten und sie zum Besitz der Pflege Koburg gelangen würden. Daferne aber das gesammte Haus Sachsen vor Henneberg aussterben und die Landgrafen zu Hessen auch den Ausgang des Hennebergischen

b) Unter dem Namen Ortländer, welcher in den Sächsischen Landestheilungen zum öftern vorkommt, sind diejenigen Länder zu verstehen, welche außerhalb des Sächsischen Gebietes gelegen und von dem Hauptfürstenthume abgesondert waren. In dem kur- und fürstlichen Hause Sachsen sind drei solcher Ortländer bekannt, als Franken, Voigtland und Böhmen. Die beiden leztern gehen uns hier nichts an; was aber das koburgische Ortland zu Franken betrift, so war selbiges in mittlern Zeiten ein Zubehör der Grafschaft Henneberg und begrif die heutigen Aemter und Schlösser Koburg, Heldburg, Königsberg, Hildburghausen, Sonnefeld, Eisfeld, Neustadt an der Haide, Rodach, Unimerstadt, Sonneberg und Neuhaus, welches alles zu Ende des 14den Jahrhunderts an die Landgrafen von Thüringen und nachherigen Herzogen zu Sachsen, durch Heirath und Erbschaft, übergieng. (S. den 1sten Theil dies. Geschichte, S. 159-65.) Von der Zeit an wurde diese Landschaft mit dem Namen des Ortlandes zu Franken oder auch der Pflege Koburg bezeichnet, und eben die vorhin genannten Aemter waren es, in welche das fürstliche Haus Sachsen, durch gegenwärtige Erbverbrüderungsurkunde, den Grafen von Henneberg die eventuelle Erbfolge einräumte.

Stammes erleben würden, alsdann sollten die Allodialerben des leztern mit 100000 fl. abgefunden werden. Außer diesen Punkten nahmen beide fürstlichen Theile die Abrede, beim kaiserlichen Hof die erforderliche Bestätigung des geschlossenen Successionsvertrags gemeinschaftlich zu suchen; und weil das Schloß Huthsberg und das Dorf Jüchsen dem Stifte Würzburg, — die Wildbahn am Pleß und die Vogtei Herrnbreitungen hingegen der Abtei Hersfeld zu Lehen rührte, so machte man sich Hennebergischer Seits verbindlich, von beiden Lehnsherren die Bewilligung und Eventualbelehnung für Sachsen auszuwürken. *m*)

Landgraf Philipp zu Hessen, welchem vorstehender Receß zur Unterschrift zugeschickt werden mußte, hatte anfänglich mancherlei Bedenklichkeiten, denselben zu unterzeichnen, und zwar aus dem Grunde, weil Graf Wilhelm von Henneberg lange zuvor (1521) dem Hause Hessen, auf den Ausgang seines Stammes, die Succession des hennebergischen Antheils der Herrschaft Schmalkalden zugesichert hatte. (S. 142.) Durch eine unbedingte Einwilligung des gegenwärtigen Erbvertrags, der die ganze Grafschaft Henneberg betraf, würde also der Landgraf jenem speciellen Erbfolgerechte stillschweigend entsaget haben, wann er sich nicht zuvor deswegen gehörig fürgesehen und von den Herzogen zu Sachsen darüber: daß die Stadt und das Amt Schmalkalden darunter nicht mitbegriffen seyn sollte, eine bündige Erklärung verlanget hätte. Indessen nahm man Sächsischer Seits keinen Anstand, am 9ten November 1554 die feierliche Versicherung von sich zu stellen, daß die gegenwärtige Erbverbrüderung dem Hause Hessen, in Ansehung der, durch dem Kasimirianischen Vergleich, erlangte Anwartschaft, nicht nachtheilig seyn, sondern die hennebergische Hälfte an Schmalkalden, dem Landgrafen Philipp oder seinen Nachkommen, nach Aussterben der Grafen von Henneberg, ohne Widerrede zufallen sollte. *n*)

Die Vollziehung dieses Erbfolgerecesses beruhete nunmehro auf der kaiserlichen Bestätigung, welche zwar am 20ten Januar 1555. von Karln V. ohne Bedenken erfolgte. *o*) Aber ein ganz unerwarteter Anstand äuserte sich bei der kaiserlichen Kanzlei

m) Dieser Erbfolgereceß samt dem Beivertrag d. d. den 1sten Sept. 1554 stehet in Lünigs R. Arch. P. Sp. Cont. III. von Sachsen S. 296. wie auch bei du Mont. Corp. dipl. Tom. IV. Part. 3. p. 74. und in Arndts Archiv zur S. Gesch. Th. 2. S. 452, allwo man die Urkunde nach einer vom Original genommenen Abschrift sehr korrekt abgedrukt findet.

n) Beilage Num. CCLXVIII. S. 425.

o) Dipl. d. d. Brüssel den 20ten Januar 1555. in Lünig l. c. p. 303.

Kanzlei, welche dem Hennebergischen Gesandten die Konfirmationsurkunde eher nicht aushändigen wollte, bis zuvor 4240 Goldgulden Kanzleigebühren erleget worden. Wilhelm, der anfänglich mit 1200 fl. durchzukommen glaubte, war also über diese enormen Sporteln nicht wenig verlegen, und stellte nicht nur den kaiserlichen Canzleiverwandten seine bedrängten Umstände und das Unbillige ihrer Forderung sehr beweglich vor, sondern würkte auch bei den kur- und fürstlichen Häusern Sachsen Intercessionales aus, um die Kanzlei zu einer billigern Taxe zu bewegen. Dieß fruchtete doch wenigstens so viel, daß man ihm schon 1040 Goldgülden nachließ, dahingegen die übrigen 3200 fl. ohne Abkürzung baar erleget werden musten. *p)* Hierauf wurde nun endlich die bereits ausgefertigte Bestätigungsurkunde beiden fürstlichen Theilen eingehändiget, und der Erbvertrag, theils durch die Uebernehmung der hennebergischen Schulden, *q)* theils durch eine wechselseitige Eventualhuldigung ihrer beiderseitigen Landstände und Unterthanen, mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten vollzogen. *r)* Bei dieser Gelegenheit stellten unter andern die Herzoge zu Sachsen den bekannten Revers aus, daß die Hennebergischen Vasallen, auf dem sich ereignen-

p) Die kaiserlichen Secretarien, Seld, Pfinzing und Haller schienen über Wilhelms Beschwerde ziemlich mißvergnügt zu seyn, und suchten in einem d. d. Brüssel den 1ten July 1555. erlassenen Schreiben, unter andern ihre Forderung dadurch zu rechtfertigen, — „daß der kaiserliche Consenß, welcher „ein salzamer vngewandlicher Fall, keine ordinari Tax habe, vmb seiner Importanz „willen, als dadurch ein ganz Fürstenthumb „in ein ander Haus transferirt wirdet, damit es sonst dermasen geschaffen, das es der „kais. Mait. villeicht kürzlich heimgefallen, „vnd also, wo Sy gewollt, entweder Irer „Canczley oder sonst andern Iren Dienern „vor dem Fall ain Expectantz darauf geben (??-???-) oder nach dem Fall gar damit hette begnaden mögen, durch die Canczley auf ein solche Summa taxiret vn angeschlagen worden. — Also das E. F. G. Ir „Vnvermögen fürwenden, so haben wir vns „mit den, so an der Tax participiren, dahin „verglichen, das man E. F. G. zu freundlichen Ehren an der billichen gefordertn „Tax 1040 Goldgülden nachgelaßen und mit „3200 fl. in allen zufrieden sein vnd gegen „Erlegung derselben E. F. G. den gefertigten Consens volgen lassen will" ꝛc. —

q) Beilage Num. CCLXXII. S. 433.

r) S. die von den Herzogen zu Sachsen an die Landstände der Pflege Koburg geschehene Ueberweisungsurkunde d. d. den 7ten October 1555. in Lünig l. c. p. 305. Auf gleiche Art hatte auch Graf Wilhelm von Henneberg schon am 20ten Sept. e. a. an seine Landesassen und Unterthanen, wie auch an seine auswärtigen Vasallen die Verordnung erlassen, dem Hause Sachsen die Eventualhuldigung zu leisten. Lunig. l. c. p. 305. und in dessen Part. Sp. Cont. III. von der Reichsritterschaft. 2 Absch. S. 11.

eignenden Fall, bei allen ihren Freiheiten, Lehnsgebräuchen und alten Herkommen, nach Sitte und Gewohnheit der Herrschaft Henneberg und des Landes zu Franken, ruhig bleiben und bei ihren Gerechtsamen geschützet werden sollten. *s)* Da übrigens Wilhelm in einem mit dem Hause Sachsen errichteten Nebenvertrag versprochen hatte, selbiges, mittelst einer förmlichen Disposition, gegen alle und jede Ansprüche der Hennebergischen Allodialerben sicher zu stellen, *t)* so entledigte er sich dieser Zusage dadurch, daß er in dem nehmlichen Jahre (am 20ten August) ein feierliches Testament errichtete, worinne Georg Ernst zum alleinigen Landesfolger ernennet, nach dessen, ohne männliche Erben, erfolgtem Absterben aber, seinem jüngern Bruder, Graf Poppen XII. (XVIII.) die Succeßion vorbehalten, nechstdem auch dem fürstlichen Hause Sachsen, nach dem gänzlichen Ausgange des Hennebergischen Stammes, die Erbfolge nochmalen zugesichert wurde, und zwar mit dem Zusatz, daß die künftigen Allodialerben mit den ihnen ausgesetzten 50000 fl. sich begnügen, widrigenfalls sie derselben für verlustig erkannt werden sollten. *u)*

66. Auser dem was bisher erzehlet worden, sind noch einige zur besondern Landesgeschichte, gehörigen Umstände nachzuholen, welche in den Zusammenhang der vorhergehenden Begebenheiten nicht füglich eingerückt werden konnten. Insbesondere verdienet die Erbauung des heutigen Dorfs Goldlauter bei Suhla, welches seinen Ursprung Graf Wilhelmen zu verdanken hat, hier eine kurze Bemerkung. In dieser Gegend zeigten sich nehmlich einige Spuren von Silber- und Kupfererze, und Wilhelm, der überall für die Aufnahme seiner Lande sorgte, gab verschiedenen seiner Unterthanen im J. 1546, die Erlaubniß allda ein Bergwerk anzulegen, und hierzu die nöthigen Wohnungen anzubauen, auch einen grossen Distrikt von der dortigen öden Landschaft urbar zu machen. Das hierüber ausgestellte Privilegium *x)* enthält merkwürdige Vorrechte, wodurch er diese neue Kolonie zu unterstützen suchte. Er gestattete denselben 5 Jahre lang den ohnentgeltlichen Gebrauch des Bau- und Brennholzes, befreiete die Gewerkschaft von der sonst gewöhnlichen Abgabe des Zehenden auf 3 Jahre, ertheilte ihnen einen freien Wochenmarkt samt der Brau, Schenk-

s) Dipl. d. d. Weimar den 7ten Oct. 1555. in Lünig l. c. P. Sp. Cont. III. R. Ritterschaft 2 Absch. p. 12.

t) S. Arndts Archiv Th. II. S. 474.

u) Beilage Num. CCLXX. S. 429.

x) Es stehet in Glasers mineralogischen Beschr. der Grafsch. Henneb. S. 102.

Schenk- und Backgerechtigkeit und begnadigte sie sogar mit der Erlaubniß in dem ihnen eingegebenen Bezirke auf Beeren, Schweinen, Rehen und Hasen zu jagen. Dieses neue Bergwerk wurde mit sehr gutem Erfolg angeleget, und gediehe in wenig Jahren so weit, daß, durch die zahlreiche Gewerckschaft, in dieser Gegend ein neues Dorf erbauet und mit dem Namen Goldlauter beleget wurde. — Eben so suchte auch Wilhelm den Anbau eines neuen Salzwerks, wovon man unter den sogenannten Delberg bei Suhla einige Spuren entdecket hatte, zu befördern und ertheilte in dieser Absicht den dasigen Einwohnern einen förmlichen Lehnbrief, welcher, neben einer für die Gewerckschaft gemachten Ordnung, zugleich die Erlaubniß in sich fasset auch auf Eisenstein, Schiefer, Silbererz und andere Metalle zu bauen. *y*)

In diesem Zeitraume war auch schon die Judenschaft im Hennebergischen ziemlich zahlreich und erhielte, unter Wilhelms Regierung, zum erstenmal einen Schirm- und Schutzbrief, worinne den, in verschiedenen Ortschaften wohnenden Juden, in ihren Handlungsgeschäften die nehmliche Justizpflege, welche andere Unterthanen zu geniesen hatten, zugesichert wurde. Dafür musten sie dem Grafen jährlich 84 fl. und seinen Trompetern 20 fl. bezahlen, auch überdieß 210 Malter Hafer zur gräflichen Hofhaltung liefern. Um den wucherlichen Brandschatzungen dieser Nation vorzukommen, wurde zugleich verordnet, daß, ohne obrigkeitliche Bewilligung, kein Jud einem Unterthanen mehr als 5 fl. leihen, widrigenfalls ihm, in Ansehung der Uebermasse, keine rechtliche Hülfe angedeihen sollte. Von einem Gulden durfte der Jud zwar wöchentlich einen neuen Pfennig Interesse erheben, jedoch mit der Verwarnung, daß er diesen Zinß nicht über ein Jahr stehen lassen noch weniger aber, bei Strafe der Konfiskation der ganzen Schuldforderung, Zinß auf Zinß schlagen sollte. Auserdem enthält die hierüber ausgestellte Urkunde *z*) noch verschiedene Anordnungen, welche mit dem damaligen Reichsabschieden übereinkommen und hier keiner umständlichen Ausführung bedürfen.

67. Graf Wilhelm starb den 24ten Jenner 1559, im 81ten Jahre seines Alters und im 64sten Jahre seiner Regierung, welche ihn durchgehends, als einen klugen und frommen Regenten, aufstellet. Er wurde in dem Erbbegräbnisse seiner Vor-

y) S. die Urk. vom Jahre 1548. in Glasers Abhandlungen von Steinsalz bei Suhla. S. 49.

z) Beilage Num. CCLXV. S. 416.

Tab. IV. Voreltern zu Kloster Veßra in die Gruft versenket und zu seinem Andenken ein Epitaphium errichtet, auf welchem nachstehende 8. Ahnenwappen anzutreffen sind: 1) das Hennebergische, 2) das Braunschweigische, 3) das Hanauische, 4) das Klevische, *a*) 5) das Braunschweig-Lüneburgische, 6) das Nassauische, 7) das Heßische und 8) das Baierische. *b*)

Wilhelms Gemahlin, Anastasia, war eine Prinzeßin Kurfürst Albrechts von Brandenburg und wurde ihm am 15den Jul. 1499. zu Neustadt an der Aisch angetrauet. Herzog Johann zu Sachsen, Landgraf Wilhelm die Mittlere zu Hessen und Abt Johann zu Fulda stifteten den Ehevertrag, dem zu Folge die neuvermählte Gräfin von ihrem Bruder, Kurfürst Friederichen, mit 10000 Gülden rheinisch ausgesteuert werden sollte, wovor ihr der Graf eine gleichmäsige Summe, zum Witthum aussetzte und das ganze Quantum der 20000 fl. auf gewisse Hennebergische Schlösser und Städte versicherte. *c*) Da Wilhelm mit dieser Prinzeßin im 4ten Grad der Blutsfreundschaft stand,

a) Dieses Wappen, welches aus einem Lilienstabe und einem Stern bestehet, ist auf dem Epitaphio nicht mehr sichtbar sondern größtentheils abgebrochen.

b) Der genealogische Zusammenhang dieser hohen Häuser erläutert sich aus folgender Stammtafel:

Wilhelm VI. (VII.) gefürsteter Graf zu Henneberg.

Wilhelm V. (VI.) Gr. zu Henneb. nr. 1.		Margaretha Herzogin zu Braunschweig. nr. 2.	
Wilhelm IV. (V.) Gr. zu Henneb.	Katharina Gräfin von Hanau. nr. 3.	Heinrich Herzog zu Braunschweig.	Helena Herzogin zu Cleve. nr 4.
Wilhelm III. (IV.) Gr. zu Henneb.	Anna Herzog. zu Braunschweig. nr. 5.	Reinhard Graf von Hanau, nr. 6.	Katharina Gräfin von Nassau Beilstein. nr. 6.
Heinrich Herz. zu Braunschweig.	Margaretha Landgräfin zu Hessen. nr. 7.	Adolph Herzog zu Cleve.	Agnes Herzogin zu Baiern. nr. 8.

c) Dipl. d. d. Neustadt an der Aisch am Montag der heil. 12 Boten Theilung, in Schannats Samml. ungedruckter Urk. S. 154. Die brandenburgische Prinzeßin Anastasia war anfänglich (1483) als Kind mit Landgraf Wilhelmen zu Hessen, der auch noch in Kinderjahren war, verlobet, jedoch mit dem Beding, daß derselbe nach Erreichung des 14den Jahres, sich, wegen Genehmigung dieser Heirath, noch besondes erklären sollte. Diese Verbindung kam aber nicht zu Stande, sondern wurde im Jahre 1492, ganz wieder aufgehoben, Iungs Miscell. T. I. p. 309.

stand, *d)* so muste er zuförderst beim Römischen Hofe die Erlaubniß zu seiner Vermählung auswürken, worauf der damalige Erzbischof Berthold zu Mainz vom Pabste den Auftrag erhielt, beiden Theilen hierzu die erforderliche Dispensation zu ertheilen. *e)* Diese Ehe, welche mit einer zahlreichen Nachkommenschaft gesegnet war, wurde am 4ten Jul. 1534. durch den Tod der Gräfin Anastasia getrennet und Wilhelm beschloß die übrige Zeit seines Lebens im Witwerstande. Auf ihrem, in der Kirche zu Schleusingen befindlichen Grabmal sind nachstehende 8 Familienwappen eingehauen: 1) das Brandenburgische, 2) das Sächsische, 3) das Baierische, 4) das Oestreichische, 5) das Marggräflich Meißnische, 6) das Mailändische, 7) das Braunschweigische und 8) das Mascovische. *f)* Sie hatte ihrem Gemahl folgende Kinder gebohren: Tab. IV.

d) Die Verwandschaft der beiden Häuser Brandenburg und Henneberg läßt sich aus nachstehender Geschlechtstafel erklären:

Heinrich, Herzog zu Braunschweig Lüneburg † 1416.

Katharina, vermählt sich an Kurfürst Friederich den Streitbaren zu Sachsen. † 1402.	Heinrich der Friedfertige. † 1473.
Friederich der Sanftmüthige, Kurfürst zu Sachsen. † 1464.	Margaretha, Gemahlin Graf Wilhelms IV. (V.) von Henneb. † 1509.
Anna, die 2te Gemahlin Kurfürst Albrechts zu Braudenburg. † 1512.	
Anastasia, die Gemahlin des gegenüber stehenden Graf Wilhelms VI. (VII.) von Henneberg † 1534.	Wilhelm VI. (VII.) vermählt sich 1499 mit Anastasia, Kurfürst Albrechts zu Brandenb. Prinzeßin.

e) Dipl. d. d. den 3ten Jul. 1499. in Guden. Cod. dipl. T. IV. p. 530. Ioannis Rer. Mogunt. T. I. p. 809. not. 2.

f) Diese acht Geschlechtswappen der Gräfin Anastasia beruhen auf nachstehender genealogischen Tabelle:

Anastasia Marggräfin zu Brandenburg.

Albrecht, Kurfürst zu Brandenb. nr. 1.		Elisabeth, Herzogin zu Baiern. nr. 3.		Anna, Kurprinzeßin zu Sachsen. nr. 2.		Margaretha, Erzherzogin zu Oestreich. nr. 4.	
Friederich I. Kurf. zu Brandenburg.				Friederich II. Kurf. zu Sachsen.			
Friederich v. Burggr. zu Nürnberg.	Elisabetha Marggräfin zu Meissen. nr. 6.	Frieder. Herzog zu Baiern.	Magdalena, Herzogin zu Mailand. nr. 6.	Frieder. I. Kurf. zu Sachsen.	Katharina Herzogin zu Braunschw. nr. 7.	Ernst Herzog zu Oestreich.	Eimburgis Herzogin zu Mascovien. nr. 8.

1. und 2. **Wilhelm VII. (VIII.)** und seine Schwester **Anna**, starben beide in ihrer zarten Kindheit.

3. **Johann IV. (III.)** ergrif den geistlichen Stand und wurde Domherr zu Mainz, Kölln, Straßburg und Bamberg. Schon im Jahre 1516 gab ihm der Fuldaische Klerus die Versicherung, daß er, nach Absterben des damaligen Abt Hartmanns, welcher mit dem dortigen Kapitel in mancherlei Verdrießlichkeiten verwickelt war, zum Abt erwählet werden sollte; *g)* und obgleich Lezterer mit diesem Verfahren Anfangs übel zufrieden war, und deswegen am kaiserlichen Hofe Beschwerde führte, so bequemte er sich doch, wenig Jahre darauf, (1521) den jungen Grafen zum Koadjutor anzunehmen und ihm die Regierung des Stifts Fulda, gegen Abgabe einer jährlichen Pension von 600 fl. abzutreten. *h)* Noch in selbigem Jahre entsagte Johann zum Vortheil seiner zween weltlichen Brüder, Wolfgangs und Georg Ernsts allen und jeden Erbansprüchen an den Hennebergischen Landen, und nur auf dem Fall, wenn sein Vater oder seine Brüder ohne Erben abgehen würden, behielte er sich die Succeßion bevor. **)* Nach Hartmanns Tode († 1529) gelangte er endlich zum würklichen Besitz dieser Abtei, und im Jahre 1535. wurde er zum Erzkanzlar der römischen Kaiserin bestätiget, *i)* — eine Stelle, welche bekanntlich schon in ältern Zeiten mit der Würde eines Fuldaischen Abts verbunden war, vermöge welcher, derselbe der Krönungsfeier einer Kaiserin mit beiwohnen, ihr die Krone aufsetzen und wieder abnehmen, selbige in der Proceßion aus der Kirche nach Hof tragen und noch verschiedene Ceremonien verrichten muste. *k)* Die übrigen Begebenheiten dieses Grafen gehören zur Fuldaischen Geschichte. Er starb den 20ten May 1541. im Rufe eines frommen Prälaten und lieget in der Kirche des dasigen Hochstiftes begraben. *l)*

4. **Wolf-**

g) Müller Sächs. Annal. p. 69. verglichen mit dem von Gr. Wilhelmen VI. (VII.) dem Stifte Fulda deshalb ausgestellten Revers vom Jahre 1516, in Schannats hist. Fuld. p. 351.

h) Schannat. l. c. p. 355. Avemanns Beschr. der Burggr. von Kirchberg S. 251.

**)* Dipl. orig. Arch. Henneberg. d. d. an Mittwochen nach St. Egidien tag 1521.

i) Wurdwein, dioeces. Mogunt. T. III. p. 173.

k) Vlrich discurs. de Archicancell. Fuld p. 47.

l) Auf den daselbst zum Andenken dieses Abts befindlichen Epitaphio ist folgende Umschrift zu lesen: Anno Domini MDXXXXI. d. XX. May reverendus in christo pater Ioannis illustris princeps et dominus de Hennebergk. Abbus hujus ecclesico. archicancel. Primas. in christo feliciter obijt. cujus anima requiescat. Anno suae aetatis 38.

4. **Wolfgang II.** wurde frühzeitig mit ritterlichen Uebungen und Kriegswissenschaften bekannt gemacht, wodurch er in der Folge sein Glück zu machen suchte, aber auch darinne bald sein Grab fand. Denn als derselbe im Jahre 1537 dem Kaiser Karl V. in einem Feldzuge wider die Franzosen nach Italien begleitete, wurde er bei der Belagerung der Stadt Chierasco durch den Helm so gefährlich am Kopf verwundet, daß er bald darauf (den 7den Sept. 1537) seinen Geist aufgeben muste. *m)* Der durchschossene Helm ist noch bis jetzo in der fürstlichen Begräbnißkapelle zu Schleusingen zu sehen, und stehet über dem allda befindlichen Denkmale welches Graf Wolfgangen zu Ehren aufgerichtet worden.

5. **Margaretha**, vermählte sich im Jahre 1534 an Graf Johannsen zu Sayn und Wittgenstein, und wurde in dem, von Landgraf Philippen zu Hessen vermittelten, Ehevertrag mit 5000 fl. ausgesteuert, welche ihr Gemahl mit einer Wiederlage von 10000 fl. auf seine Schlösser und Städte versicherte. *) Sie starb den 15den Januar 1546 zu Perleburg.

6. **Katharina**, wurde im Jahre 1525 die Gemahlin Graf Heinrichs XXXVII. zu Schwarzburg und Sondershausen, dem sie ebenfalls 5000 fl. Heirathsguth zubrachte, wovor ihr die Schlösser und Aemter Rudelstadt und Blankenburg zum Witthum ausgesetzet wurden. *n)* Nach seinem im Jahre 1538 erfolgten Absterben, wählte sie das Schloß Rudelstadt zu ihrem Aufenthalte. Der schwarzburgische Geschichtschreiber Jovius *o)* erzehlet von ihr ein merkwürdiges Beispiel einer bewundernswürdigen Herzhaftigkeit welche sie im Schmalkaldischen Kriege gegen dem Herzog Heinrich zu Braunschweig und dem kaiserlichen General, duc d' Alba, am Tage legte. Beide Herren zogen nemlich (1546) mit einigen Truppen vor Rudelstadt vorbei und nahmen bei der verwitweten Gräfin ein Frühstück ein. Während der Mahlzeit kam die Nachricht, daß die Spanier in den umliegenden Ortschaften viele Verheerungen angerichtet, die Unterthanen geplündert und ihr Vieh weggenommen hätten. Die Gräfin ersuchte ihre Gäste sehr höflich, diesen Unfug zu steuern und den Soldaten die Zurückgabe des Viehes anzubefehlen. Da aber keiner von diesem beiden Herren hierzu

m) Spangenberg S. 493. verglichen mit Heinecc. et Leuckfeld. S. R. G. p. 212.

*) Dipl. Orig. d. d. am Tage Michaeli 1534.

n) S. die Urk. in der Gegendeduktion Schwarzburg contra S. Weimar, Beilage CXLIII. p. 277.

o) In seiner schwarzb. Chron. ap. Schoettg. et Kreys. T. I. p. 622.

einigen Willen bezeigte; brauchte sie Gewalt und ließ einige bewafnete Ritter ins Zimmer treten, mit der schrekhaften Drohung, daß Fürstenblut für Ochsenblut fliesen, und keiner von ihnen lebendig aus dem Schlosse kommen sollte, wann ihren Unterthanen nicht sogleich die geraubten Sachen wieder ersetzet würden. Bei einer so unerwarteten Entschlossenheit musten nunmehro zween der berühmtesten Kriegshelden sich bequemen, dasjenige, was sie gleich Anfangs, aus gefälligen und menschenfreundlichen Herzen, hätten thun sollen, aus Furcht für ihr Leben bewürken und ihren Truppen, durch eine schriftliche Ordre den ohnverzüglichen Ersatz anbefehlen. — Die Gräfin starb den 7ten November 1567, und hinterließ 3 Töchter, wovon die eine, Anastasia, an Graf Wolrathen zu Waldeck, die zwote, Amalia, an Graf Christoph zu Manßfeld, und die dritte, Anna Maria, an Graf Samuel zu Waldeck vermählet wurden, deren Nachkommenschaft in der Folge, als der Hennebergische Mannsstamm verlosch, mit unter den Allodialerben vorkommen, und von dem Hause Sachsen, vermöge des oben angeführten Erbfolgevertrags (S. 173.) im Jahre 1589. mit der bestimmten Summe abgefunden wurden. *p*)

7. **Christoph** wurde von seinem Vater zum geistlichen Stand bestimmt, und bekam seine Versorgung, als Domherr, in den Stiftern, Straßburg, Bamberg und Würzburg. In dieser Eigenschaft entsagte er, (1529) zum Vortheil seiner zween weltlichen Brüder, Wolfgangs und Georg Ernsts seinem Erbfolgerecht, gegen eine Appanage von 400 fl. die ihm jährlich von den Gefällen des Amtes Maienberg bezahlt werden sollten. *q*) Das geistliche Leben war aber seinen Gemüthsgaben gar nicht angemessen, und in der Folge machte er nicht nur seinem Vater über diese Bestimmung manche Vorwürfe, sondern bewies auch, durch seine tadelhafte Aufführung, daß er durchaus untüchtig sey, die erbare Rolle eines frommen Domherrn zu spielen. Da er etwas zu frühzeitig von der väterlichen Aufsicht entfernt wurde und man in Würzburg, wo er zum geistlichen Amte vorbereitet werden sollte, um die Ausbildung seines ungestümen Charakters wenig bekümmert war; So überließ sich Christoph daselbst allen ungezogenen Ausschweifungen und verbitterte die Tage seines rechtschaffenen Vaters, der ihn, durch manche ernsthafte Vermahnung, von seinem wilden

p) Beilage Num. CCLXXXIV. S. 463.

q) Dipl. Origin. d. d. am D nach St. Veitstag 1529. Unter den Zeugen stehen Kurfürst Georg zu Brandenburg, G. Berthold zu Henneberg-Römhild und Graf Heinrich von Schwarzburg.

den Leben zurück zu bringen suchte. r) Obgleich Christophs Einkünfte sehr gering waren, so genoß er dennoch alle Lustbarkeiten und gerieth darüber in grosse Schulden. Er jagte, schwärmte des Nachts mit lustigen Brüdern auf der Gassen herum, mißhandelte die Wache, verkaufte seine Pfründen, hielte sich Concubinen, und machte es so bunt, daß sein Vater ihm in sehr derben Ausdrücken alle väterliche Treue aufsagte und nichts mehr von ihm wissen wollte. s) Bei seinem nächtlichen Unfug hatte er endlich den Unfall 1532. einen würzburgischen Schaarwächter, der ihn als einen unruhigen Nachtschwärmer arretiren wollte, zu entleiben, weswegen er Würzburg verlassen muste und, nach einem kurzen Proceß, seiner Pfründen für verlustig

r) Von der schlechten Aufführung Christophs kan folgender Brief, den ihm 1531 sein Vater schrieb, ein Zeugniß ablegen:

„Son Cristofell! Wir wullen dir gern als „ein guetiger Vadter seinem gehorsamen „Son, wue du der weresť, schreiben, so „gibstu vns doch so groß vnd beweglich Vr„sach, daß wir es billig vnterlassen. Dhan „wir sind willens gewest in Vnser Herschafft „Sachen gein Würzburg zureiten, seint wir „das durch dein gottloß vnerbarlichs vnd vn„christlichs leben vnd Wesen, das du first, „verhindert worden. – Wue du nit anders „handeln wilt den wie bisher geschehen, die „Leut vf der Straßen zu überrennen, in dei„nen eigenen Hof vnd vf der Gassen zuschla„gen so wirdest du vmb deine Pfründt kom„men, So soltu vns, dieweil wir leben, „nit wider zu Haus kommen. Got must es „erbarmen, daß wir also vil vf dich gelegt „haben, damit wir dir zu einen erlichen Stand „geholfen – vnd du solches sogar vbel an„legst, des wir vns schemen müssen, vnd „nit allein der schändlichen bösen Huren hal„ben, sundern auch daß du sogar vmb dein „Ehr, guet Gerücht, Trauen vnd glauben „komst, daß jedermann spricht, was du sa„gest, das sei den merer teil erlogen – So „handelst du hinter vns die Pfründen zu ver„kaufen, welches vnser will nit ist, den sie „seint vns so leichtlich nit ankomen, das „wir sie dir vergönnen sollten zu verkaufen– „würdest du es aber darüber thun, so sehe „dein Abentheuer vnd wollest diese Schrift „zum öftern lesen, damit du desto bas er„fahren magst, was Vnser Gemuet ist. Dan „wir haben es biß allhier deiner Jugent vnd „Narrheit halben geduldet, wir vermerken „aber das bei dir kein Aufhören oder Beße„rung sein will. Darnach wiß dich ebenn „zurichten. Datum Maienberg Dienstag „nach Cantate Anno xxxl."

s) In einem andern von Graf Wilhelmen an seinen ungerathenen Sohn erlassenen Schreiben d. d. Ilmenau an ⊙ nach Maria Magdalena 1531. heißt es unter andern: – „So du dich nit besserst vnd ein „ander erbarlich Wesen für dich nimst, vnd „wue du nit Angesichts dits Briefs die craft„lose Pfaffenhure von dir gar hinweg thust „vnd zu jrem Manne heimjagest, So soltu „dich hinfürter keines väterlichen Guets zu „vns versehen, vnd wollest dich vnser per„son auch vnser Herschaft vnd aller vnnd „Schloßer entäusern – den wir deiner ver„logen Schriften vnd Worten, so du vns „der schentlichen Hurn vnd grossen Igel„balgs haben gethan, verdrüßig worden „seint" ꝛc.

lustig erkläret wurde. Seinem Vater, der ihm aus Verdruß den Todt gewünscht hatte, durfte er einige Jahre lang nicht unter die Augen gehen, bis endlich sein Bruder, Abt Johann zu Fulda, im Jahre 1539 eine Aussöhnung vermittelte, wobei Christoph allen Gehorsam und einen bessern Lebenswandel zusagte. Im Jahre 1541. glückte es ihm, vom päbstlichen Hofe eine förmliche Absolution auszuwürken und zum zweitenmal, als Domherr zu Würzburg, vorgestellt zu werden; weil er sich aber bald darauf zur evangelischen Religion bekannte, gab er (1543) seine geistliche Würde freiwillig auf, *t*) und schmeichelte sich mit der Hofnung dereinsten, als ältester der Familie, zur Regierung der Grafschaft Henneberg zu gelangen. Allein sein Vater, Graf Wilhelm, welcher bereits seinen jüngern Sohn, Georg Ernsten, zum Landesfolger ernennet hatte, (S. 160) und überhaupt die Verwechselung des geistlichen Standes mit dem Weltlichen für eine grosse Sünde hielte, war mit diesem Vorhaben sehr unzufrieden und gab ihm sehr nachdrücklich zu erkennen, daß er auf die künftige Erbfolge sich um so weniger Rechnung machen könne, weil er darauf förmlich Verzicht geleistet habe, und mit vielen Unkosten zu geistlichen Aemtern wäre befördert worden. Christoph suchte zwar seinen Verzichtsbrief, aus dem Grunde, für unkräftig zu erklären, weil er bei dessen Ausstellung kein eigen Siegel gehabt und also denselben nicht, wie es doch erforderlich wäre, untersiegelt habe: diese Ausflucht wurde aber von dem alten Wilhelm, als unschicklich, verworfen und dem jungen Grafen, in einem ernsthaften Schreiben, zu Gemüthe geführet, daß seine eigenhändige Unterschrift weit verbindlicher sey, als die Untersiegelung. *u*) Aus Noth trat endlich Christoph (1546) in Würtenbergische Kriegsdienste, und machte sich gegen dem dasigen Herzog Ulrich verbindlich, ihm, gegen einen Sold von 600 fl. mit 24 gerüsteten Pferden zu dienen, auch außerdem mit Würtenbergischem Gelde einen Haufen von 100 Kürassir anzuwerben. *x*) In dem Schmalkaldischen Kriege hielte er sich so gut, daß ihm Ulrich das Kommando über 600 Reuter anvertraute. *y*) Er starb den 14den März 1548 zu Römhild, und seine ganze Baarschaft, die er hinterließ, bestand in 2 fl. 2 Gr. und in einer, mit 140 Dukaten, behängten Schnur, die er am Halse zu tragen pflegte. Weil sein Vater, entweder aus Bigotterie, oder aus Vorliebe gegen seinem jüngern Sohn,

t) Friesens würzb. Chron. S. 920. Salvers Proben des deutschen R. Adels S. 319. und 413.

u) d. d. Schleusingen am Sontag nach Joh. Baptiste 1543.

x) Dipl. Mspt. d. d. Herrenberg am St. Urbans tage 1546.

y) Hortleder von den Ursachen des deutschen Kriegs. Th. II. Lib. III. Cap. 24. p. 418.

Sohn, Georg Ernsten, über Christophs Verlassung des geistlichen Standes sehr unwillig war und ihm den Konsens zur Verheirathung schlechterdings versagte; so hatte er sich eine Beischläferin zugeleget und mit derselben zwei Kinder erzeuget, denen er in seinem Testamente 200 fl. und seiner Konkubine ein Haus zu Bamberg, sammt einigen Feldgütern vermachte. z) Wäre der alte Wilhelm nicht zu sehr für den geistlichen Stand eingenommen gewesen und hätte den drohenden Ausgang seines Geschlechts, durch eine standesmäsige Vermählung Graf Christophs, in Zeiten abzuwenden gesucht, wer wüste, ob dieses gräfliche Haus so bald verblüet wäre, und ob es nicht noch jetzo unter den deutschen Fürsten seine eigene Rolle spielte?

8. Georg Ernst folgte seinem Vater in der Regierung der Grafschaft Henneberg und beschloß (1583) den Mannsstamm dieser gräflichen Familie. Seine Geschichte bleibt dem nächstfolgenden Hauptstücke vorbehalten.

9. Dorothea starb in ihrer zarten Kindheit.

10. Poppo XII. (XVIII.) genoß bei seinem ältesten Bruder, dem Abt Johann zu Fulda, eine standesmäsige Erziehung, und wurde (1522) im 10den Jahre seines Alters, als Domherr zu Würzburg, vorgestellet. a) Sein Vater, Graf Wilhelm, schickte ihn (1527) auf die Universität nach Mainz, und übergab ihn der Aufsicht des Magisters, Hieronymus Karcheas, der aber, durch einem ausschweifenden Lebenswandel, seinem Posten wenig Ehre machte, und allda an der Venusseuche starb. b) Indessen sezte Poppo seine Studien, bis in das Jahr 1529, mit vielem Eifer fort und bekam, bei seinem Abgange, von dem dasigen Rektor ein sehr vortheilhaftes Zeugniß von seinem Fleiße. c) Im folgenden Jahre besuchte er die Albertinische Akademie Freiburg in Brisgau, welche ihn, wegen seiner Wissenschaften, zum Rektor erwählte. d) Nach der Zeit wurde er in den Hochstiftern zu Köln, Strasburg und Bamberg zum Domherrn angenommen, e) doch war sein gewöhnlicher

z) Dipl. Mspt. d. d. den 17den Dec. 1545.
a) Salvers deutsch. R. Adel S. 385.
b) Weinrichs Pentas, S. 238.
c) Ebend. S. 239.
d) Beiträge zu den erlangischen gelehrten Anmerk. auf das Jahr 1776. S. 171.
e) In dieser Eigenschaft erscheinet Poppo in einer Urk. vom Jahre 1533, nach welcher Graf Otto V. (VI.) zu Henneberg-Römhild ihm den Hennebergischen Hof zu Strasburg mit den dazu gehörigen Einkünften vermachte. (S. den 1sten Th. S. 669.) Diesen

licher Aufenthalt zu Würzburg, wo er die Einkünften seiner Pfründen verzehrte und nebenher sich mit der Jagd belustigte. Bei dieser Gelegenheit entstand, zwischen ihm und Graf Philippen von Hohenloh, einem Würzburgischen Domherrn, wegen eines von Leztern auf der Jagd angeschossenen und von Poppen weggefangenen Haasens, ein heftiger Streit, der sich mit einem Zweikampf endigte, in welchem Philipp so gefährlich verwundet wurde, daß er, wenig Tage darauf, seinen Geist aufgeben mußte. *f)* Nach der Strenge der Gesetze hätte freilich der Graf seines geistlichen Amtes für unwürdig und der damit verbundenen Pfründen für verlustig erkannt werden sollen; allein der Tod seines Gegners wurde hauptsächlich der Verwahrlosung der Würzburgischen Aerzte zugeschrieben, und der Römische Hof fand, unter diesen Umständen, kein Bedenken, Graf Poppen von der angeschuldigten Entleibung ganz frei zu sprechen. *g)* Indessen veranlaßte dieser Zufall, zwischen den gräflichen Häusern Henneberg und Hohenloh, ein grosses Mißverständniß, welches jedoch, durch Vermittelung einiger deutschen Fürsten, dahin beigeleget wurde, daß Poppo sich verbindlich machen mußte, dem Hohenlohischen Spital zu Oeringen 2100 fl. zum Sünopfer seiner begangenen That zu bezahlen. *h)* Bald darauf (1542) bekannte sich dieser Graf, nach dem Beispiel seines Bruders, Georg Ernstens, zur augspurgischen Konfeßion und faßte nunmehr den Entschluß, alle seine Präbenden zu resigniren und aus dem geistlichen Stande in den weltlichen zurück zu kehren. *i)* Sein Vater, Wilhelm, bestimmte ihm alsdann das Amt Ilmenau, nebst 300 fl. jährlicher Einkünfte aus der Stadt Schmalkalden, zu seinem Unterhalt, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß er auf die künftige Erbfolge in der Grafschaft Henneberg keinen Anspruch machen, sondern solche, der Hausverfassung gemäß, seinem ältesten Bruder zur alleinigen Regierung überlassen sollte.

Wie

Hof, welcher ursprünglich den dasigen Domherrn, Henneberg. Geburt, eigen war, übergab Graf Poppo nachher dem Graf Johann Christoph zu Zimbern, jedoch mit dem Beding, daß derselbe, nach seinem Tode, wieder an diejenigen Gr. von Henneb. Römh. welche den geistlichen Stand erwählen würden, fallen sollte. Dipl. Mspt. de an. 1544.

f) Friesens würzburg. Chron, S, 126, Spangenberg, S. 515.

g) Dipl. Mspt. d. d. Ratisponae 1541. pridie Idus Martii. S. auch Weinrichs henneb. K. und Schulenstaat, S. 222. not. 7.

h) Dipl. d. d. vf St. Aegidientag 1541. in Lünigs Reichsarchiv Spicileg. secul. Tom. I. pag. 301.

i) Ioannis Rer. Mogunt. Tom. II. pag. 150. Spangenberg, S. 517.

Wie sehr man damals auf die unzertrennte Erhaltung dieser Lande bedacht war, läßt sich daraus abnehmen, daß Poppo, in der hierüber ausgestellten Urkunde, sogar dem ehelichen Stande entsagen mußte, wobei ihm nur auf dem Fall die Vermählung nachgelassen wurde, wenn sich bei seinem gedachten Bruder keine Hofnung zur Nachkommenschaft zeigen werde. *k)* Da Lezterer nachher mit seiner Gemahlin würklich in unfruchtbarer Ehe lebte, und es solchergestalt mit der Fortpflanzung des Hennebergischen Stammes sehr mißlich stand, so wurde die Heirath Graf Poppens, die man bisher verhindert hatte, zur politischen Nothwendigkeit. Er vermählte sich also im Jahre 1546 mit Elisabethen, einer Tochter Kurfürst Joachims I. zu Brandenburg, und Herzog Erichs von Braunschweig hinterlassenen Witwe, mit welcher er sich eine Zeitlang auf ihrem Witwensitze zu Münden an der Werra aufhielte und daselbst mit der Aussöhnung des Römischen Hofes, über seine eigenmächtige Verlassung des geistlichen Ordens, beschäftiget war. *l)* Sein Vater, Wilhelm, nahm sich selbst dieser Angelegenheit mit vielem Eifer an, weil er nicht ohne Grunde besorgte, daß Poppo, als ein Abtrünniger der katholischen Kirche, von der künftigen Erbfolge in die Lehne der geistlichen Stifter ausgeschlossen werden möchte; denn nach den Grundsätzen des Römischen Hofes, wurde derjenige, der, ohne Erlaubniß des Pabstes, den geistlichen Stand verlassen hatte, für einen Apostaten erkläret und aller und jeder geistlichen Lehngüter für verlustig erkannt. *m)* Um sich gegen dergleichen Verfolgungen sicher zu stellen, würkte zwar Poppo vom Kaiser Karln V. (1555) einen förmlichen Schutzbrief aus, worinne er und seine Gemahlin mit allen ihren Unterthanen und Gütern in kaiserlichen Schutz und Schirm aufgenommen wurden. *n)* Allein, diese Vorsicht war ohne Nutzen, weil seine Gemahlin bald darauf (1558) ohne Kinder verstarb. Sein Bruder, Georg Ernst, der ebenfalls ohne Hofnung zur männlichen

k) Beilage Num. CCLVI. S. 392.

l) Man sehe den zwischen Graf Poppen und seinem Vater über diesem Gegenstand geführten Briefwechsel vom Jahre 1551 in Meusels hist. litter. Magaz. T. 3. S. 152. f.f.

m) Dies erhellet aus einem Briefe vom Jahre 1551, worinne Wilhelm mit seinem Sohne darüber, wie eine Dispensation bei dem grossen Buben zu Roma zuwege zu bringen seyn möchte – zu Rathe gehet, und zugleich zum Beweggrund anführet: daß alle Bischoffen vnd geistlichen Fürsten, durch den Bapst vnd keiserlicher Majestädt, erlangt haben, daß man keinem, er sey Graf oder edelman, welche in den geistlichen Ständen vnd Kapiteln gewesen, vnd sich verehelicht habend, keine von den geistlichen zu Lehen gehenden Güttern verleihen solle. — Meusel am a. o. S. 157.

n) Dipl. orig. d. d. Brüssel den 1. März 1555.

Nachkommenschaft lebte, ließ sich daher sehr angelegen seyn, Graf Poppen zur zweyten Vermählung zu bewegen, und weil es für einem appanagirten Herrn immer schwer hält, eine gute Parthie zu treffen, so überließ er demselben, (1560) zu Vermehrung seines Unterhalts, die Aemter Hallenberg, Burgbreitungen und Schmalkalden, jedoch mit dem Vorbehalt der ihm, als regierenden Herrn, darinne zuständigen Regalitäten in geist- und weltlichen Sachen. o) Poppo trat darauf mit Sophien, Herzog Erichs von Braunschweig-Lüneburg hinterlassenen Prinzeßin, in die zwote Ehe. Sie brachte ihm eine reiche Aussteuer von 12000 Rthlr. zu, wovor er ihr das Schloß und Amt Ilmenau zum Witthum verschrieb, dergestalt, daß sie, im Fall des Witwenstandes, 2000 fl. jährlicher Einkünfte zu genießen haben sollte. Zur Morgengabe bestimmte er ihr jährlich 200 fl. aus der Renterei zu Schmalkalden, und versicherte beide Summen, durch eine eventuelle Huldigung, welche seine Dienerschaft zu Ilmenau und Schmalkalden der Gräfin leisten mußte. p) Die Heirath wurde den 1sten Juny 1562 zu Schleusingen vollzogen und der Graf wählte nunmehr das Schloß Burgbreitungen, welches ihm sein Bruder eingeräumet hatte, zu seinem Aufenthalte. Allein, auch diese Ehe war unfruchtbar, und Poppo gieng am 4ten März 1574 ohne Kinder aus der Welt. Sein verblichener Körper wurde in das nach Schleusingen verlegte fürstliche Begräbniß beigesetzet und ihm zu Ehren zwei steinerne Epitaphia aufgerichtet, wovon das eine dem Grafen in Lebensgrösse vorstellet; das andere aber, welches auf der Erde über dem Grabe lieget, nachstehende Umschrift in sich fasset: Tab. V.

von G. G. Poppo. G. vnd Herr. zu Henneberg. Starb. seines. Alters im LXII. Ihar. den 2. Martii Anno 1574. Sein. Erst. Gemahl. wahr. Elisabetha Margg. zv. Branbenbvrg. Herzoch. Erichs des eltern. zv. Bravnsweig. Witbe. Sein. andere. Gemahl. Freulein Sophia. Herzogin zv Braunschweig vnd Luneburgk.

Außer diesem Grabmahl hat auch Graf Georg Ernst, zum Andenken seines verstorbenen Bruders, einige Medaillen von Gold und Silber prägen lassen, welche auf der ersten Seite das Brustbild des Grafen und auf der andern das Hennebergische und burggräflich-Würzburgische Wappen vorstellen, mit den Umschriften: Boppo Comes

o) Dipl. Mspt. de an. 1660.

p) Dipl. Mspt. d. d. Schleusingen den 25ten July 1562.

mes in Hennenb. — obiit 4. Martii. Ao. 1574. Aetatis suae LXI. (Tab. XI. num. 10.) Graf Poppo war ein eifriger und wahrer Verehrer der evangelisch-lutherischen Religion; dahingegen der zu seiner Zeit herrschende Kalvinismus an ihm einen heftigen Widersacher fand, weswegen er sich mit Kurfürst Friedrichen von der Pfalz in einen Briefwechsel einließ. q) In den lezten Jahren seines Lebens beschäftigte er sich überhaupt mit theologischen Wissenschaften, worinne er sogar, so wie mehrere damalige Fürsten, als Schriftsteller auftrat und das Publikum mit einigen geistlichen Abhandlungen beschenkte. r) Zu jener Zeit mögen selbige zwar nicht ohne Beifall geblieben seyn; aber dem jezt herrschenden Geschmack der Theologie würden sie eben so wenig behagen, als die Kleidertrachten seines Jahrhunderts der heutigen Mode.

Von seinen zwei Gemahlinnen ist bereits vorhin Erwähnung geschehen. Die Erste, Namens Elisabeth, war eine brandenburgische Prinzeßin und starb den 25ten May 1558. In der Kapelle zu Kloster Veßra lieget neben dem Altare ihr Leichenstein, welcher aber ganz vertreten und von der Umschrift wenig mehr zu lesen ist. Desto prächtiger aber ist das in der Begräbnißkapelle zu Schleusingen befindliche Monument, welches ihre Kinder erster Ehe, Herzog Erich zu Braunschweig und dessen beide Schwestern, zum immerwährenden Andenken dieser Gräfin haben errichten lassen. Ueber dem Haupte siehet man in der Mitte das Kurbrandenburgische — zur rechten Hand das herzoglich-Braunschweigische — zur linken aber das Hennebergische Wappen, welche Leztere ihre zweifache Vermählung anzeigen. Auf beiden Seiten befinden sich 6 Familienwappen, als: 1. das Kurbrandenburgische; 2. das Tab. VI.

q) S. Lucä Fürstensaal, S. 1199.

r) Christ. Junker bemerket deren zwei, als: 1. Die christfürstl. Betrachtungen des heiligen Catechismi, wovon ein Exemplar in der gothaischen Bibliothek unter folgendem Titel befindlich ist: „Wie und welchergestalt „der weil. durchl. hochgeborne Fürst und Herr, „Herr Poppo Gr. und Herr zu Henneberg, hoch„löbl. christ. l und ewiger Gedechtnißwürdiger „Himmelsfürst, seinen lieben Catechismum in „der Furcht des Herrn betracht et und mit Got„teswort gegründet und bestätiget habe, aus „seiner fürstlichen eigenen Handschrift, allen „die Protestanten und christlichen Fürsten wer„den wollen zum löblichen Exempel und Nach„folge.“ 2. Loci communes theologici des weiland durchl. hochgeborn. Fürsten und Herrn, Herrn Poppen Gr. u. Herr zu Henneberg. Diese Schrift ist im Jahre 1587 von dem General-Superintenden Chr. Fischer zu Zell ediret und dem Herzog Wilhelm zu Braunschweig zugeeignet worden.

2. das königlich-Dänische; 3. das herzoglich-Sächsische; 4. das Kursächsische; 5. das marggräflich-Baadenische und 6. das Baierische. *s)* Neben diesem stehenden Grabmal lieget noch ein Stein, welcher die Gebeine der Gräfin bedecket und folgende Aufschrift enthält:

von G. G. Elisabetha. Ioachim des I. Margg. zv. Brandenburgk. Churfurst. Tochter. Herzog Erichen den Eltern zv Braunschweig. Als sein andere Gemahl. vormehlet. vnd nach desen Absterben. G. Boppen zv Henneb. Erst Gemahl. starb ihres Alrers im 48. lhar. anno D. 1558.

Graf Poppens zwote Gemahlin, Sophia, war eine Prinzeßin Herzog Ernsts zu Braunschweig, und Sophien, Herzogin zu Meckelnburg. Bei ihrer Heirath wurde ihr zwar das Amt Ilmenau zum Witthum ausgesetzet, weil sich aber das dasige Schloß in sehr baufälligen Umständen befande, so errichtete sie im Jahre 1574 mit ihrem Schwager, Graf Georg Ernsten, einen Vertrag, wodurch ihr der bisherige Wohnsitz ihres verstorbenen Gemahls zu Burgbreitungen, nebst dem dasigen Kammerguthe und Einkünften, zum lebenslänglichen Genuß eingeräumet wurde; dahingegen machte sie sich verbindlich, aus dem Ilmenauer Witthumsgefällen jährlich 527 fl. 19 Gnaken, als eine Uebermasse, zur Hennebergischen Rentkammer zu bezahlen. Abt Ludewig zu Hersfeld, als Lehnherr über Burgbreitungen,

s) Diese hier angemerkten Geschlechtswappen sind durch nachstehende Tabelle zu erklären:

Elisabetha

Joachim I. Kurf. zu Brandenb. Nr. 1. — Elisabeth Kronprinzeßin zu Dännemark. Nr. 2.

Johann, Kurf. — Margaretha. Herz. zu Sachsen, Nr. 3. — Johann, König in Dännemark. — Christiana, Kurprinzeßin zu Sachsen, Nr. 4.

Albrecht Kurfürst. — Margaretha Marggräfin zu Baaden Nr. 5.

Ernst, Kurf. zu Sachsen. — Elisabeth, Herzogin zu Baiern, Nr. 6.

gen, ertheilte zwar hierzu seine Einwilligung, t) die Gräfin mußte sich aber dahin reversiren, daß, auf dem Abgange des Hennebergischen Mannsstammes, dieser Ort dem Stifte Hersfeld, als eröfnet, heimfallen, dem Hause Hessen hingegen obige Geldsumme jährlich entrichtet werden sollte. u) Von der Zeit an blieb sie im Besitz der Vogtei Burgbreitungen, bis in das Jahr 1631, wo sie am 17den Januar, im 90sten Jahre ihres Alters, aus der Welt gieng und in der Begräbnißkapelle zu Schleusingen beigesetzet wurde. Auf ihrem allda befindlichen Grabsteine lieset man folgende Aufschrift:

D. G. Sophia. Ernesti. Ducis. Brunswicensis et Luneburgensis. Filia. Bopponis Hennebergiae Principis Vxor. per XII. et LVII. juxta annos Vidua. Nata Anno MDXLI. XVIII. Iun. intra hor. VIII. et IX. matutinas. Denata. Anno MDCXXXI. XVII. Ian. mane instante. Hora IX. na. Anno Aetatis XC.

Das zwote Monument, welches zu ihrem Andenken aufgerichtet worden, stellet die Gräfin in Lebensgrösse vor, über deren Haupte man das Braunschweigische und Mecklenburgische — auf beiden Seiten aber ihre 14 Ahnenwappen, väterlicher und mütterlicher Seite, erblicket. Tab. VII.

11. **Caspar**, starb in seiner Kindheit.

12. **Walburgis.** Ihr Vater verlobte sie, im Jahrs 1534, an Graf Wolfgangen von Hohenloh, mit der Zusicherung der gewöhnlichen 5000 fl. Aussteuer. x) Die Ehe wurde aber zuerst im Jahre 1537 vollzogen, und ihr Gemahl bewitthumte sie alsdann mit 10000 fl. auf sein Schloß Weikersheim, Orient genannt, dergestalt, daß sie, nach seinem Tode, darinne wohnen und ihr jährlich 666 fl. am Gelde und jedes 4tel Jahr 6 Fuder Wein abgereicht werden sollten. y) Nach Wolfgangs, im Jahre 1546, erfolgten Tode, vermählte sich die verwittibte Gräfin (1548) zum zweitenmal mit Graf Karln von Gleichen, welcher ihr, in Ansehung der ihm zugebrachten 10000 fl. Heirathsgelder, das Schloß und Amt Kranichfeld

t) Beilage Num. CCLXXXI. S. 450.

u) Dipl. Mspt d. d. den 8ten July 1575.

x) Belage eines vom Marggraf Friederich zu Brandenburg, Domprobst zu Würzburg, gestifteten Ehekontrakts vom 18den November 1534.

y) Dipl. orig. d. d. am D nach heil. drey Königetag, 1537.

nichfeld zur Wiederlage und Witthum verschriebe, z) wozu Kurfürst Daniel zu Mainz zuerst im Jahre 1556 seine lehnsherrliche Einwilligung ertheilte. a) Sie starb den 16den April 1570 zu Kranichfeld.

13. Elisabeth wurde bei der Herzogin Maria zu Jülich erzogen und im Jahre 1536 in dem Stifte Essend zur Pröbstin ernannt. Zu ihrer Unterhaltung erhielte sie von Graf Wilhelmen 2000 Goldgulden, worauf sie zwar ihrem Erbfolgerechte entsagte, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, im Fall sie sich vermählen würde, ihr noch 3000 fl. mithin in Summa 5000 fl. gleich andern ihren Schwestern, zur Ehesteuer ausgezahlet werden sollten. b) Bald darauf (1538) verlobte sie sich, durch Vermittelung Herzog Johannsen zu Cleve, mit dem Graf Johann zu Salm, Herrn zu Reiferscheid, Alster und Dick, als damaligen Erbmarschalln des Stifts Köln, c) dem sie aber zuerst im Jahre 1546 angetrauet wurde. In Ansehung der 10000 fl. Heirathsgut und Wiederlage verschrieb ihr der Graf das Schloß und Amt Dick, und bestimmte ihr dasselbe, nebst 100 Malter Korn und 100 Malter Hafer, aus dem Burghof zu Alstern, zum Witthum. d) Sie starb im Jahre 1577.

Neuntes

z) Dipl. orig. d. d. Kranichfeld 1548. am D nach Viti.

a) Dipl. orig. d. d. Steinheim, den 14den

b) Dipl. orig. d. d. den 20ten Juny 1536.

c) Dipl. orig. d. d. Newß, den 1. Juny 1538.

d) Dipl. orig. d. d. den 22ten Dec. 1546. Auf dem nehmlichen Tag leistete die Gräfin auf ihr Erbfolgerecht an der Hennebergischen Verlassenschaft wiederholten Verzicht.

Neuntes Hauptstück.

Geschichte Graf Georg Ernsts von Henneberg, welcher den Henneberg-Schleusingischen Mannsstamm im J. 1583. beschliesset.

68.

Seit einem Jahrhundert hatte die Grafschaft Henneberg nicht das Glück genossen, einen Mann von schon vollendeten und ausgebildeten Charakter zur Regierung kommen zu sehen. Dies bezeuget die vorhergehende Geschichte von Graf Wilhelmen III. (IV.) bis auf Wilhelmen VI. (VII.) wo, bei der Minderjährigkeit der Landesfolger, eine vormundschaftliche Verwaltung mit der andern abwechselte und der neue Regent, nach den damaligen Majorennitäts-Principien, schon im 16den Jahr seines Alters die Regierung antrat. Jetzt bekam Henneberg in der Person eines Georg Ernst, der seinem Vater folgte, einen Landesfürsten, der von den ersten Jahren seiner Jugend mit der Erwartung des künftigen Regiments aufgewachsen war, und schon als ein bejahrter Herr, bei Lebzeiten seines Vaters, an den wichtigsten Landesangelegenheiten Theil genommen hatte. Das Licht der Welt erblickte er am 27ten May 1511, auf den Hennebergischen Schlosse zu Schleusingen, wo er den besten Unterricht und eine vortrefliche Erziehung genoß. So bald er die ersten Jahre der Kindheit zurückgeleget hatte, schickte ihn sein Vater an die fürstlichen Höfe zu Jülich, Preußen und Hessen, um ihn mit den vornehmsten Kenntnissen eines klugen Regenten bekannt zu machen. Durch seine guten Eigenschaften erwarb er sich besonders das Zutrauen Landgraf Philipps zu Hessen, der den jungen Grafen öfters zu wichtigen Geschäften brauchte, und ihn schon im Jahre 1530 mit auf den Reichstag nach Augspurg nahm, woselbst seiner, unter den Namen, Graf Ernst von Henneberg, in einem Reichsabschiede vom 19den November 1530, zum erstenmal Erwähnung geschiehet. e)

So viele Jahre, die Georg Ernst auserhalb des väterlichen Hofes, zum Theil unter dem Geräusche der Waffen zubrachte, hatten ihm manche Gelegenheit verschaft, sich in Kriegswissenschaften zu üben, und er wünschte sehr, hiervon öffentliche Beweise am Tage legen zu können. Da Kaiser Karl V. im Jahr 1532 mit den Türken in einem gefähr-

e) S. die Sammlung der Reichsabschiede Th. II. p. 339.

fährlichen Krieg verwickelt war und sämmtliche Reichsstände hierzu die gewöhnlichen Hülfstruppen stellen musten: So erboth sich der Graf die vom gesammten Haus Henneberg zustellende Mannschaft anzuführen, um sich in einem so wichtigen Feldzug Ehre und Ruhm zu erwerben. *f*) Auch in den folgenden Jahren (1534. und 1536.) befande sich Georg Ernst bald in Heßischen bald in kaiserlichen Kriegsdiensten, *g*) und legte überall so trefliche Proben seiner Tapferkeit am Tage, daß die Stände des Fränkischen Kraises, bei einer abermalen vom Kaiser Ferdinanden ausgeschriebenen Türkenhülfe, ihn auf den Konvent zu Windsheim (1542) zum Hauptmann der Fränkischen Kraistruppen ernannten. *h*) Hier eröfnete sich seinen kriegerischen Talenten ein neuer Schauplatz, der aber mit grosen Gefahren seines Lebens verbunden war. Unter andern erzehlet die Geschichte, daß Georg Ernst in einem für die Deutschen unglücklichen Treffen, durch seinem unerschrockenen Muth, dem Herzog Moritz zu Sachsen, der bereits von den Türken zu Boden geworffen worden, das Leben errettet und die Feinde in die Flucht geschlagen habe. *i*)

69. Der alte Graf Wilhelm wünschte unterdessen nichts sehnlicher, als die Fortdauer seines Mannsstammes, durch eine standesmäsige Heirath seines Sohnes, befestiget zu sehen. Vielleicht mochte Letzterer, bei dem ersten Gefühl von Liebe, seine Neigung auf eine Person vom niedern Adel geworfen haben, und Wilhelm besorgte, daß durch eine solche Mißheirath sein Wunsch auf einmal vereitelt werden dürfte. Denn schon von mittlern Zeiten her war es ein unwidersprechliches Herkommen, daß, wann ein Fürst eine Person von geringerer Herkunft, d. i. eine solche, die nicht vom Grafen und Herrenstande war, zur Ehe nahm, den daraus erzeugten Kindern weder die fürstliche Würde noch die Succeßionsfähigkeit zugestanden wurde. Um dergleichen unangenehmen Folgen in Zeiten vorzubeugen, muste sich Georg Ernst (1542) gegen seinem Vater eidlich verpflichten, sich mit keiner Person aus dem niedern Adel zu vermählen, und solchergestalt das alte Ansehen dieses gräflichen Hauses herabzuwürdigen, im widrigen Fall er, sowohl für sich als seine Erben, dem künftigen Besitz der Hennebergischen Lande aufs feierlichste entsaget haben wolle. *k*) Wilhelm wählte selbst eine Gemahlin für seinem Sohn und richtete sein Augenmerk auf die Prinzeßin Elisabeth, Herzog Erichs zu Braunschweig hinterlassene Tochter, deren Mutter aus dem Hause Brandenburg abstammte. Durch diese Vermählung kam

f) Beilage CCXLII. S. 348.
g) Spangenberg S. 502.
h) Mosers Staatsrecht Th. 29. S. 46.
i) Spangenberg S. 503.
k) Beilage Num. CCLI. S. 386.

kam Georg Ernst mit zween der vornehmsten evangelischen Häusern Deutschlands in Verbindung, welche ihm, in mancher Rücksicht, und besonders bei der damaligen kritischen Reformationsperiode ungemein zu statten kam. Bei den gepflogenen Heirathstraktaten hat man, Braunschweigischer Seits, wahrscheinlich die Bedingung mit einfliessen lassen, daß Wilhelm seinem Sohne alsbald die Regierung abtreten sollte, damit dessen künftige Gemahlin der Ehre einer regierenden Landesfürstin unmittelbar theilhaftig werden möge: Wenigstens führet Ersterer, in der hierüber (1543) ausgestellten Ueberlassungsurkunde, die Vermählung seines Sohnes mit gedachter Prinzeßin zur Mitursache an, die ihm bewogen habe, demselben die Regimentsführung zu übergeben. *l)* Der Ehevertrag wurde bald darauf zu Neustadt am Rubenberg abgeschlossen und die verwittwete Herzogin Elisabeth zu Braunschweig, ingleichen ihr Bruder, Kurfürst Joachim zu Brandenburg, und ihr Sohn, Herzog Erich zu Braunschweig, verpflichteten sich zu einer Aussteuer von 20000 fl. welche von den Landständen bezahlt werden sollten. Graf Georg Ernst versicherte seiner Gemahlin dieses Ehegeld samt der Wiederlage und Witthum auf die Aemter Schleusingen, Themar und Suhl, und weil Ersteres kurz zuvor (1542) die Eigenschaft eines Reichslehns erhalten hatte, (S. 158.) so würkte er, nach Verlauf einiger Jahre, vom Kaiser Karl V. zur Verpfändung dieses Amtes die Bewilligung aus. *m)*

70. Georg Ernst übernahm, mit Zufriedenheit seines bejahrten Vaters, die Regierung der Hennebergischen Lande gerade zu einer Zeit, wo die Ausbreitung der Reformation in Deutschland schon grosse Vorschritte gemacht hatte. Da er sich in seinen jüngern Jahren eine Zeitlang am Heßischen Hof aufgehalten und schon damalen, in dem Umgange mit dem evangelischgesinnten Landgraf Philipp zu Hessen, eine Neigung zur lutherischen Lehre gefaßt hatte: So bekannte er sich nunmehro öffentlich zur Augspurgischen Konfeßion und fieng an, die neue Religion auch in seinem Lande einzuführen. Zu dem Ende berief er im Jahre 1543 den Wittenbergischen Professor, Johann Förstern, nach Schleusingen, ernannte ihn zum obersten Pfarrer und übertrug demselben das wichtige Reformationsgeschäfte, *n)* welches jedoch, bei den Gesinnungen seines Vaters, der damalen noch ganz römischkatholisch dachte, sehr langsame Fortschritte machte, und zuerst in spätern Zeiten, durch die Ein-

ziehung

l) Beilage Num. CCLIII. S. 390.
m) Beilage Num. CCLXVI. S. 421.
n) Weinrichs Henneb. Kirchen- und Schulen-Staat S. 273. f.

ziehung der Hennebergischen Klöster und andere zur Verbesserung des Kirchenwesens getroffene Anstalten, zur völligen Reife kam. Merkwürdig ist es, daß der Graf schon im Jahr 1560. den guten Gedanken hatte, die überflüßige Feier der Apostel-täge abzuschaffen, und zwar aus dem Grunde, weil die Leute, wie es in der Urkunde heisset, an dergleichen Feiertägen sich wenig mit Gottes Wort beschäftigten, sondern insgemein nur weidlich söffen und ihre Arbeit darüber versäumten. Allein der damalige Superintendent Fischer zu Schmalkalden widersetzte sich dieser Anordnung sehr heftig, und der Graf mochte vielleicht aus Gründen der Klugheit bedenklich finden, seinen Befehl durchzusetzen. — Sein Religionseifer erstreckte sich sogar auf auswärtige Länder, indem Marggraf Albrecht zu Brandenburg und Herzog Christoph zu Wirtenberg ihn über manche theologische Streitigkeiten zu Rathe zogen und das Urtheil seiner Geistlichen verlangten. *o)* Auch befande sich Georg Ernst (1561) auf dem berühmten Konvent der evangelischen Stände zu Naumburg, allwo man sich über das vom Kaiser Ferdinand, zur Wiedervereinigung der beiden Religionspartheien, veranstaltete Tritentinische Koncilium berathschlagen und zugleich der, nach und nach unter den Protestanten eingeschlichenen, Kalvinischen Lehre entgegen arbeiten wollte. Georg Ernst und die übrigen protestantischen Fürsten erklärten sich hier nochmalen für die ungeänderte Augsburgische Konfeßion, welche sie vom Neuen unterschrieben, und hingegen die vom Kaiser verlangte Beschickung des Konciliums zu Trident durchaus nicht verwilligten. *p)*

71. Mit dieser Religionsbegebenheit stehet noch eine andere gleichwichtige, nemlich die Verbesserung des Schulwesens, in der genauesten Verbindung. Georg Ernst, der Künste und Wissenschaften liebte und den Werth derselben in seinem ganzen Umfang kannte, sahe wohl ein, wie weit seine Lande gegen andere Deutsche Staaten in diesem Fache zurück waren, und daß die Erziehung und Bildung der vaterländischen Jugend, so wie die Befestigung der eingeführten evangelischen Lehre hauptsächlich auf der mehrern Ausbreitung der Wissenschaften beruhe. In den vorigen Zeiten lag die Besorgung des Schulwesens ganz auser dem Wirkungskraiß der hiesigen Regenten, weil nur allein die Geistlichkeit auf den Besitz der Wissenschaften ein ausschliesendes Recht zu haben glaubte, und daher der Unterricht der Jugend meistens ein Geschäfte der Mönche in den Hennebergischen Klöstern ausmachte.

o) Weinrich l. c. p. 464.
p) G. Paul Höns Histor. des Naumburg. Konvents S. 7. und 84.

machte. Allein das dadurch verbreitete Licht war viel zu schwach, um durch dem dicken Nebel zu dringen, in welchem der Aberglaube und die päbstlichen Kirchengebräuche den gesunden Menschenverstand zu verhüllen pflegten. Da zuletzt bei dem bekannten Bauernaufruhr (1525) so viele Klöster verwüstet, und ihre innere Einrichtung äuserst zerrüttet wurden: So erkannte schon Graf Wilhelm VI. (VII.) die Nothwendigkeit, sich absichtlich um das Schulwesen zu bekümmern, und wahrscheinlich war er der Erste unter den Hennebergischen Grafen, den dieser wichtige Gegenstand beschäftigte; wenigstens hat uns die Geschichte von seinen Vorfahren keine ältere Nachricht dieser Art überliefert. Nach einer Urkunde vom Jahre 1534. waren damalen sowohl zu Schleusingen als zu Themar, und vermuthlich auch in mehrern Hennebergischen Städten, besondere Schulen errichtet, und dem Graf Wilhelm war viel daran gelegen, daß solche mit geschickten Lehrern versehen werden möchten. Insonderheit hatte sich zu Schleusingen die Anzahl von adelichen Schülern so sehr vermehret, daß der daselbst angestellte Magister nicht mehr vermögend war, sein Schulamt alleine zu versehen, und Wilhelm deswegen für nöthig fand, demselben noch zween Baccalauren beizugeben, um den Unterricht der Jugend desto vollkommener zu machen. q)

So gut und nützlich diese Anstalt war, so mag solche dennoch, bei den verschuldeten Umständen des Grafen, noch hie und da mangelhaft geblieben seyn und erst unter der Regierung seines Sohnes, Georg Ernsts, bekam diese Schule eine weit zweckmäsigere Einrichtung, welcher man eigentlich das Daseyn des gegenwärtigen Gymnasiums zu verdanken hat. Die Einziehung der Hennebergischen Klöster gewährte zu dieser Absicht eine trefliche Ausbeute, und die glückliche Anwendung dieser Reichthümer liefert zugleich einen starken Beweis, daß die Kirchenverbesserung

q) Graf Wilhelm rescribirte im Jahre 1534. an dem Stadtrath zu Themar – „daß „das Lehen der dasigen Frümesse zu Bestel„lung vnd Erhaltung der Schull Schleu„singen gebraucht werden soll, Nachdem „der Magister daselbst ein gelarter geschick„ter Man – Vnd so viell Knaben vnd son„derlich ein dapffere Zall der Kinder von der „Ritterschaft des Landes zu Francken bey „sich hat, – der Schul allein nit mer vor„sein noch dieselbigen lernen kann, vnd also „die hohe Nottorft erfordert Jme noch zween „Bacculaurien zuzuordnen – derohalben Wir „euer Bith nicht statt geben können, So ir „aber die Schull zu Themar mit einem „Man, als die Vnsern zu Schleusingen „gethan, bestellen werdet – wollen wir vns „gegen euch gnediglich erweisen – dat. Schleu„singen am Freitag nach ⊙ Invocavit ad „xxxIIIj.

von dem damaligen Landesherrn, nicht als eine blose Finanzoperation begünstiget wurde. Kaum hatte man das Reformationswerck beendiget, als Georg Ernst den rühmlichen Entschluß faßte, in seiner Herrschaft eine allgemeine Landschule anzulegen. Er berathschlagte sich deswegen mit dem damaligen Superintendenten, Fischer zu Schleusingen, der ihm über die Einrichtung eines so gemeinnützigen Instituts einen sehr guten Plan vorlegte und überhaupt die Verbesserung des Kirchen- und Schulenwesens eifrigst zu befördern suchte. Nur wegen der Frage, welcher Ort in der Grafschaft sich zu dieser neuen Schule am besten schicken dürfte? waren die Meinungen der Hennebergischen Räthe ziemlich getheilt. Einige brachten das Kloster Veßra in Vorschlag, weil dasselbe nicht nur alle und jede, zum Unterhalt der Lehrer und Schüler, erforderlichen Bedürfnisse habe, sondern auch, als ein einzelner und von allem Geräusche entfernter Ort, mit vielem Nutzen in einem Musensitz verwandelt werden könne. Andere hingegen glaubten, daß die Stadt Meiningen, wegen ihrer vortheilhaften und gesunden Lage, zur Errichtung dieser Landschule am vorzüglichsten zu empfehlen seyn möchte. r) Man zog aber dabei nicht in Betrachtung, daß dieser Ort, nach Verlöschung des Hennebergischen Stammes, wieder an Würzburg zurückfallen müste, und mithin das ganze Institut der Gefahr einer zweckwiedrigen Abänderung, oder wohl gar einer gänzlichen Vernichtung ausgesetzet sey. Georg Ernst, der diesen Fall schon damalen voraus sehen konnte und ohnehin gegen seine Residenz eine Vorliebe hatte, gab der Sache den Ausschlag und wählte die Stadt Schleusingen um so viel lieber zum Sitz eines Gymnasiums, weil dadurch der Nahrungsstand der dasigen Einwohner ungemein befördert werden könnte. Er bestimmte also hierzu das von seinem Vater (1502) allda angelegte Augustinerkloster, wo die Jünglinge, bei einer abgesonderten Stille, in den ersten literarischen Kenntnissen geübet und zum Genuß des künftigen Universitätsunterrichts vorbereitet werden sollten. Anfänglich wurde diese neue Schule nur mit zween gelehrten Magistern, Johann Ladislaus und Jacob Fromann, ingleichen mit einem Cantor und Collaborator versehen, denen, nach einer gewissen Schulordnung, der Unterricht der Jugend oblag. Zu ihrer Besoldung bestimmte der Graf verschiedene Güther und Einkünfte der Hennebergischen Klöster, wovon auch jährlich 6 dürftige und zum Studiren fähige Schüler unterhalten werden sollten. s)

Dem

r) S. Georg Ernst Walchs Progr. von der Stiftung der Henneb. Landschule S. 3.

s) Beilage Num. CCLXXVI. S. 439.

Dem Ansehen nach mochten sich aber gleich Anfangs mancherlei Mängel und Gebrechen sowohl im Lehramte als in der Disciplin eingeschlichen haben; denn Graf Georg Ernst befahl im Jahre 1569 den damaligen Lehrern in sehr ernstlichen Ausdrücken, ihr Schulamt mit mehrerm Ernste zu verwalten; die Jugend in den vorgeschriebenen Schulwissenschaften treulich zu unterrichten und auf das sittliche Betragen derselben ein wachsames Auge zu haben; besonders aber die unter den Schülern Mode gewordene unanständige Kleidertracht abzustellen. In eben dieser, für dem Genius der damaligen Zeiten, merkwürdigen Urkunde *t*) sezte der Graf zum Unterhalt der armen Schüler 50 Malter Korn aus, und verordnete, daß selbigen noch überdieses morgens und abends eine Suppe aus der Schloßküche abgereichet, dieses Beneficium aber durchaus nicht nach Affekten ausgetheilet werden sollte.

So wie sich, nach der allgemeinen Reformation, die kirchliche Verfassung der Grafschaft Henneberg mehr und mehr ausbildete und die Anzahl der geistlichen Aemter ungleich grösser wurde: so erkannte auch Georg Ernst mit glücklichem Scharfsinn die Nothwendigkeit, den noch zu kleinen Umfang des errichteten Schulinstituts noch mehr zu erweitern und besonders auf eine hinreichende Besoldung der Kirchen- und Schulämter Rücksicht zu nehmen. Er wollte seinem Lande tüchtige Männer ziehen und es nicht so weit kommen lassen, daß, so wie in andern Fürstenthümern, die Predigerstellen mit unstudirten Personen besetzet würden, denen man blos eine Postille unter dem Arm gab. In dieser Betrachtung verfaßte der Graf im Jahre 1577 jenen merkwürdigen Stiftungsbrief, welcher dem noch jetzo blühenden Gymnasio zu Schleusingen seinen eigentlichen Ursprung gab, und, als ein schätzbares Denkmal seiner wohlthätigen Regierung, der Nachwelt mitgetheilt zu werden verdient. *u*) Er traf die Einrichtung, daß 20 bis 30 junge und zum Studiren fähige Landeskinder in dem vormaligen Augustinerkloster nicht nur freie Wohnung und Kost fanden, sondern auch unter einer gewissen fortwährenden Aufsicht standen, welche nothwendig ist, wann, in einer Gesellschaft zusammen wohnender junger Leute, die zum Studiren nöthige Ruhe und eine für die künftige Würde ihres Amtes ganz unentbehrliche Sittsamkeit herrschen soll. Zu Unterhaltung dieser Alumnen wurden 350 fl. am Gelde, 60 Malter Korn, 4 Malter Waitzen, 42 Malter Gersten, 3 Malter Erbsen, 10 Malter Hafer und 2 Centner Karpfen ausgesetzt, und sämmtlichen Schullehrern, über dem

t) Beilage Num. CCLXXX. S. 446.

u) Beilage Num. CCLXXXII. S. 452.

dem vorigen Gehalt, noch eine Zulage von 100 fl. verwilliget. Nächst dem stiftete der Graf für 6 der geschicktesten Beneficiarien, welche von ihrem Fleiße und guten Sitten glaubwürdige Zeugnisse erhalten und sich der Theologie widmen würden, sechs Stipendia, und zwar viere zu 45 fl. und zween zu 35 fl. welche einem jeden von diesen sechs Schülern, während ihrer akademischen Jahre, aus dem errichteten Landschulkasten jährlich bezahlt werden sollten.

Zu Bestreitung aller dieser Ausgaben wurden noch verschiedene Geld = und Getraideeinkünfte aus den Klöstern Veßra, Trostadt, Rora, Frauenbreitungen und Wasungen, ingleichen sämtliche Gefälle des Stifts zu Schmalkalden, zu dem allgemeinen Schularario geschlagen, und solchergestalt ein hinlänglicher und immerwährender Fond errichtet, auf welchem noch jetzo die Fortdauer des Gymnasiums zu Schleusingen grösstentheils gegründet ist. Georg Ernst bestellte dasselbe mit sechs Lehrern, unter welchen der Magister, Wolfgang Möller aus Meiningen, die Würde eines Rektors bekleidete. Nach dem Zeugnisse der damaligen Schulmatrikuln befanden sich schon im ersten Jahre bei 279 Studiosi zu Schleusingen, deren Anzahl sich in der Folge ungemein vermehrte. *x)* Daß der Nahrungsstand der dasigen Einwohner, durch diese rühmliche Stiftung, sehr viel gewonnen habe, bedarf keines Beweises. Noch jetzo fühlt und erkennt man diese Vortheile, und die ganze Stadt segnet die Asche eines Georg Ernsts, dessen Name für die späteste Nachkommenschaft Wohllaut bleiben wird. Uebrigens sind diese vortreflichen Anstalten, nach den literarischen Bedürfnissen des folgenden Zeitalters, ihrem Zwecke gemäß, immer weiter vervollkommnet und zu der Grösse und Brauchbarkeit ausgebildet worden, welche dem blühenden Zustand des Gymnasiums so vorträglich ist.

Außer dieser Schulstiftung beschäftigte sich Georg Ernst mit ähnlichen, eben so wohlthätigen Einrichtungen. Er verwandelte die berühmte Wallfahrt zum Grimmenthal, wo man bisher den Aberglauben der römischen Kirche geopfert hatte, im Jahre 1545 in ein Hospital für 12 arme und gebrechliche Personen, die allda auf ihre Lebenszeit mit nothdürftigem Unterhalt versehen wurden. *y)* Auf gleiche Art bestimmte er (1546) die Gefälle der St. Georgenvikarei zu Schmalkalden zu einem Stipendiat

x) S. M. Alb Georg. Walchii Oratio in Sacr. Gymnasii Secular. secund. 1777. p. 9.

y) S. die Urk. in Erks Abh. von der Wallfarth zum Grimmenthal nach der Reform. S. 6. f. f.

diat der studirenden Jugend, und in eben dieser löblichen Absicht überließ er 1568 das dortige Augustinerkloster, mit den dazu gehörigen Gütern und Einkünften, dem Stadtrath zu Schmalkalden. z) Kurz, das ganze Kirchen- und Schulwesen fand an ihm einen wahren Vater, und die Erhaltung desselben lag ihm so sehr am Herzen, daß er in seinem 1577 errichteten Testamente ausdrücklich verordnete, daß die von ihm getroffenen Religionsanstalten und milde Stiftungen, nach seinem Tode, unverrückt gehalten werden sollten. a)

Georg Ernst hatte, schon bei Lebzeiten seines Vaters, auch an den politischen Regierungsangelegenheiten einen beträchtlichen Antheil genommen, und vorzüglich beschäftigte ihn der Erwerb der Herrschaft Römhild, welche der verschuldete Graf Berthold XVI. (XIX) überall feil geboten hatte. Sein Bruder, Albrecht zu Schwarza, hatte zwar zu diesem Ankauf das stärkste Recht; allein seine Unentschlossenheit und die leeren Vertröstungen, womit er Bertholden zu unterhalten suchte, bewogen Georg Ernsten, sich der Sache um so viel mehr anzunehmen, weil ihm daran gelegen war, diese Hennebergische Lande nicht in fremde Hände kommen zu lassen, sondern selbige mit seinem Hause zu vereinigen. b) Die Ausführung dieses Plans wurde aber, vermuthlich wegen Geldmangels, von einer Zeit zur andern verschoben und endlich durch dem, zwischen Bertholden und dem Grafen von Mannsfeld, immittelst (1548) geschlossenen Kaufkontrakt ganz vereitelt. Desto thätiger bezeigte sich der Graf bei dem Anfall des Ueberrests der Henneberg-Römhildischen Lande, welche 1549, durch den erblosen Tod Graf Albrechts zu Schwarza, erlediget und hierauf von Henneberg-Schleusingen, vermöge des agnatischen Erbfolgerechts, in Besitz genommen wurden. Es würde überflüßig seyn, diese Begebenheit und den mit Grafen von Stollberg, als Testamentserben, deshalb entstandenen Rechtsstreit, dessen Ausgang Georg Ernst nicht erlebte, hier zu wiederholen, weil ich die Sache bereits oben c) im Zusammenhange erzählet habe. Genug, daß Georg Ernst die seinem Hause zuständigen Successionsrechte gegen die Stollbergischen Ansprüche standhaft zu behaupten wußte, und während des Processes auch die zu jenem Länderanfall gehörigen

z) Dipl. in Heims Hennebergische Chron. Th. 2. S. 463. Die daselbst mit 1578 angegebene Jahrzahl ist falsch, und muß 1568 heißen.

a) Arndts Arch. zur S. Gesch. Th. 2. S. 420.

b) S. die Urkunde vom Jahre 1546 im ersten Theile, S. 678.

c) Ebendas. S. 721. f. f.

gehörigen Schlösser, Kühndorf und Hallenberg, ingleichen das Kloster Rora, (1562) im Besitz nahm, und lezteres, wiewohl mit Widerspruch des Stifts Fulda, in ein Kammerguth verwandelte.

Uebrigens ließ sich Georg Ernst die Erhaltung aller guten Ordnung und den Wohlstand des Landes angelegen seyn. Er sorgte für geschwinde und unpartheiische Justizpflege, beförderte die Manufakturen und besonders die Leineweberei, begünstigte den Nahrungsstand der Handwerkszünfte, welche unter seiner Regierung zum erstenmal mit Junungen und Privilegien versehen wurden. Er steuerte dem Wucher durch landesherrliche Mandate, befreiete viele Ortschaften von dem lästigen Jagdlager, privilegirte die Städte mit neuen Jahr- und Wochenmärkten und hinterließ überall Beweise seiner landesväterlichen Vorsorge. Besonders wandte der Graf auf dem stärkern Anbau der Bergwerke eine grosse Aufmerksamkeit. Schon sein Vater, Wilhelm, hatte wiederholte Versuche gemacht, die alten Bergwerke bei Ilmenau wiederum herzustellen und in der sogenannten Sturmheide, welche anfänglich eine starke Ausbeute an Kupfer und Silber gewährte, zwei neue Fundgruben anzulegen. Allein die Gewerkschaft konnte diesen Bergbau nicht ausführen, und gaben die hierüber erhaltene Belehnung wieder auf. Georg Ernst suchte die Arbeiten in diesem Werke wieder vom Neuen im Gang zu bringen und verliehe im Jahre 1575 die Fortsetzung des Bergbaues an der Sturmheide einem Bergverständigen, Namens Hans Weirachen, dessen Vater einige Jahre zuvor (1568) daselbst mit ziemlichem Erfolg einige Stollen und Wasserkünste angeleget hatte. Um den Anbau eines so so ergiebigen Bergwerks zu erleichtern, ertheilte der Graf dem gedachten Weirach und seiner Gewerkschaft eine, mit vielen Rechten und Freiheiten versehene, Bergordnung, welche auch in spätern Zeiten, so lange das Ilmenauer Bergwerk nicht aufläßig wurde, zur Richtschnur diente. *d*) Diese Arbeit hatte in wenig Jahren einen so glücklichen Fortgang, daß nur allein der Kupferzehend auf 6 Jahre, nehmlich von 1577 bis 1583, sich auf 4905 fl. 40 Gnaken belief. — Auch zur Aufnahme des im Jahre 1546 neu angelegten Bergwerks zur Goldlauter, erneuerte Georg Ernst im Jahre 1582 das von seinem Vater der dasigen Gewerkschaft ertheilte Privilegium, (S. 176.) und versprach ihr die ohnentgeldliche Abgabe des nöthigen Schlacht- und Stollenholzes. *e*)

Mit

d) Beilage Num. CCXLIV. S. 485.

e) Dipl. Mspt. d. d. Maßfeld, den 19der Febr. 1582.

Mit Landgraf Wilhelmen zu Hessen errichtete Georg Ernst im Jahre 1567, wegen der gemeinschaftlichen Schlösser zu Schmalkalden, Scharfenberg und Barchfeld, einen Burgfrieden, und beide Herrn nahmen bei dieser Gelegenheit die Abrede, die zwischen ihnen bisher entstandenen Irrungen, durch Zusammenschickung ihrer Räthe, in Güte beilegen zu lassen. *f*) Die Verhältnisse, worinne Hessen und Henneberg, wegen Schmalkalden, standen, hatten hauptsächlich dadurch mancherlei Streitigkeiten veranlasset, weil die zum Stifte Schmalkalden gehörigen Güther, Gefälle und Unterthanen von der Gemeinschaft ganz ausgeschlossen waren und dem Hause Henneberg, vermöge des Vertrags vom Jahre 1498, *g*) mit der Gerichtsbarkeit und landesherrlichen Bothmäsigkeit allein zugehörten. Eben so hatte auch Hessen in der Stadt und im Amte Schmalkalden verschiedene ähnliche Vorrechte privative zu genießen, und bei dieser sich auf so manche Art durchkreuzenden Verfassung war es fast nicht anders möglich, als daß, bald auf dieser, bald auf jener Seite, Irrungen und Mißverständnisse entstehen mußten. Um das Uebel vom Grunde aus zu heben, faßten beede fürstlichen Theilhaber den Entschluß, ihre einseitigen Revenüen sowohl, als andere landeshoheitliche Gerechtsame, besage eines Recesses vom Jahre 1575, *h*) in die Gemeinschaft zu werfen, dergestalt, daß von nun an ein jeder von ihnen an der Stadt und dem Amte Schmalkalden gleiche Rechte haben und die Einkünfte zu zween gleichen Portionen vertheilet werden sollten. Nur allein die zum dasigen Kollegiatstift gehörigen Gefälle und Güther, die Georg Ernst dem errichteten Landschulkasten zu Schleusingen zugeignet hatte, wurden von dieser Gemeinschaft ausgeschlossen und dem Grafen zur alleinigen Erhebung vorbehalten. *i*) Da aber, ohngeachtet dieses Auszuges, die Hennebergischen Vorrechte und Einkünfte

f) Dipl. Mspt .d. d. Schmalkalden den 7ten August 1567.

g) Beilage Num. CCXXIV. S. 302.

h) Ein obgleich etwas fehlerhafter Abdruck von dieser Urkunde stehet in Heims Henneb. Chron. Th. II. S. 447.

i) Aus diesem Grunde fielen, nach Verlöschung des Henneberg. Mannsstammes, sämmtliche zum Stifte Schmalkalden gehörigen Einkünfte und Lehnschaften dem Kur- und Fürstl. Hause Sachsen zu, welches aber selbige im Jahr 1587. dem Landgraf Wilhelm zu Hessen um 11267 fl. 13 Gr. käuflich abtrat (dipl. Mspt. d. d. den 4ten Febr. 1587.) Diese Gelder gehörten zwar eigentlich dem Landschulkasten zu Schleusingen; da aber Herzog Friederich Wilhelm damals Geld brauchte so nahm er obige Kaufsumme, mit Kurf. Christians Bewilligung, in Empfang und legte dem Schulkasten, wegen Heimzahlung des Kapitals und Zinßen, am 1sten März 1587, eine förmliche Versicherung ein,

die Hessischen noch weit übertrafen, so versprach Landgraf Wilhelm sogleich 12000 Rthlr. als eine Peräquationssumme, an Georg Ernsten baar zu bezahlen, auch ihm auf seine Lebenszeit die alleinige Jagd im Schmalkaldischen Bezirk zu überlassen.

73. Während diesen bisher erzählten Regierungsangelegenheiten, hatte Georg Ernst seine Gemahlin, Elisabeth, am 19. Aug. 1566, durch dem Tod verlohren, ohne das Glück zu haben, die Fortdauer seines Stammes, durch männliche Nachkommenschaft, unterstüzt zu sehen. Er entschloß sich also bald darauf, in die zwote Ehe zu treten, und wählte darzu die Prinzeßin Elisabeth, eine Tochter Herzog Christophs zu Würtenberg, welche ihm im Monat April 1568 zu Schleusingen angetrauet wurde. Vermöge des zuvor, am 8ten December 1567, geschlossenen Ehevertrags, machte sich ihr Vater zu einer Aussteuer von 32000 fl. anheischig, wovor ihr Georg Ernst, mit Inbegriff des Leibgedings, 64000 fl. auf das Schloß und Amt Schleusingen verschriebe und sie noch überdies mit 8000 fl. bemorgengabte. Hierbei wurde unter andern bedungen, daß sie, im Fall des Witwenstandes, jährlich 3200 fl. Renten zu erheben Macht haben sollte; daferne sie sich aber, nach seinem Tode, anderweit vermählen würde, sollten seine Erben das Witthum mit 32000 fl. ablösen, und ihr jährlich auf ihre Lebenszeit 1600 fl. anstatt der Wiederlage, abreichen. *k)* In der Folge (1581) vermehrte Georg Ernst diesen Witthumsgehalt, aus Zärtlichkeit und Sorgfalt für seine Gemahlin, mit 1270 fl. welche ihr aus den Dörfern Hentingen und Behrungen, theils mit baarem Gelde, theils mit Früchten, jährlich entrichtet werden sollten. *l)* Aber auch diese Ehe blieb unfruchtbar, und da immittelst sein jüngerer Bruder, Poppo, (1574) ebenfalls ohne Kinder gestorben war, so sahe nunmehr Georg Ernst den Ausgang seines Stammes vor Augen. Doch gereichte es ihm zur grossen Beruhigung, daß der größte Theil der Hennebergischen Lande, nach seinem Tode, vermöge der 1554 geschlossenen Erbverbrüderung, an das kur- und fürstliche Haus Sachsen, als einen evangelischen Reichsstand, übergehen, und solchergestalt gegen alle Religionsbedrückungen gesichert bleiben würden. Seine Ergebenheit gegen dasselbe war so groß, daß er, noch kurz vor seinem Ende, mit patriotischem Eifer bemühet war, seine kur- und fürstlichen Nachfolger für die Ansprüche, welche das Haus Hessen auf die Vogtei Herrnbreitungen, — und das Stift Würzburg auf das Amt Meiningen zu machen glaubten, sicher zu stellen, und in eigener Person eine gütliche Vermittelung der bevorstehenden Irrungen zu übernehmen.

74. Land-

k) Dipl. Mspt. d. d. den 8ten Dec. 1567.

l) Dipl. Mspt. d. d. Maßfeld den 4ten Januar 1581.

74. Landgraf Wilhelm zu Hessen war nehmlich schon lange zuvor mit der Behauptung zum Vorschein gekommen, daß ihm, nach Ausgang des Hennebergischen Stammes, alle und jede Güther, welche dieses gräfliche Haus vom Stift Hersfeld zu Lehen getragen, zufallen müßten, und zwar aus dem Grunde, weil er, als Schutzherr und Administrator des Stifts, anerkannt und ihm die Anwartschaft auf alle dessen Gerechtsame und Lehnschaften ertheilet worden sey. *m)* Nach dieser Voraussetzung war es nun keinem Zweifel unterworfen, daß ein grosser Theil der zu den beiden Vogteien, Herrn- und Frauenbreitungen, gehörigen Güther, welche Henneberg vom gedachten Stifte bisher zu Lehen getragen hatte, dereinsten an Hessen übergehen würden. Denn, ob man gleich Sächsischer Seits bemühet war, in Ansehung dieser Lehenstücke, vom Stifte Hersfeld eine eventuelle Beleihung auszuwürken, so konnte man doch diesen Zweck nicht erreichen, weil die dasigen Aebte, ohne Zufriedenheit des Landgrafen, keinen fremden Herrn in die Mitbelehnschaft aufnehmen durften. Georg Ernst sahe also voraus, daß sein bevorstehendes Absterben zwischen Sachsen und Hessen manche Streitigkeiten über diese Lande veranlassen würde, und fande daher für rathsam, die Sache noch bei seinem Leben in Richtigkeit zu bringen. Auf sein Verlangen schickten Kurfürst August zu Sachsen und Landgraf Wilhelm zu Hessen, im Monat April 1583, einige Räthe nach Salzungen, woselbst auch Georg Ernst sich persönlich einfand, und zwischen beeden zur Erbfolge berechtigten Häusern, wegen der Hersfeldischen Lehne, eine gütliche Auskunft zu vermitteln. Damalen glückte es ihm zwar nicht, diese Kontrovers aus dem Grunde zu heben; er brachte es aber doch wenigstens dahin, daß beede fürstlichen Theile einstweilen ein Kompromiß errichteten, worinne man sich vereinigte, daß die streitigen Punkte vor Kurfürst Georgen zu Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Ludewigen bei Rhein, als erwählten Schiedsrichtern, rechtlich verhandelt, die Sache dem kaiserlichen Kammergerichte zur Entscheidung überlassen und kein Theil, nach Georg Ernsts Tode, die im Streit befangene Länderstücke mit Gewalt in Besitz nehmen, sondern selbige, bis zum Ausgang des Processes, einer gemeinschaftlichen Sequestration überlassen sollten. *n)*

m) Die Urkunde, worauf sich diese Behauptung gründet, ist zwar noch zur Zeit nicht publici juris gemacht worden; indessen erhellet aus der Beilage Num. CCLXXXI. S. 450. daß Abt Wilhelm zu Hersfeld, welcher vom Jahr 1483. bis 1493. diese Würde bekleidete, dem Landgraf Wilhelm zu Hessen, mit kaiserl. Bewilligung die Anwartschaft auf die Hersfeldischen Lehne, nach Abgang des Hennebergischen Stammes, ertheilet habe.

n) Beilage Num. CCXCV. S. 493.

Indessen kam, nach wenig Monaten, (am 31ten August) durch die fernere Vermittelung des Grafen, der merkwürdige Vergleich zu Stande, auf welchem eigentlich der Heßische Besitz der Vogtei Herrnbreitungen gegründet ist. Der wesentliche Innhalt deßelben läßt sich auf folgende Sätze zurückführen:

1) Das Schloß und die Vogtei Burg- oder Herrnbreitungen sollte mit den dazu gehörigen Dörfern und Güthern samt dem Abtswald, auf den bevorstehenden Hennebergischen Fall, dem Landgrafen zu Hessen überlassen werden, jedoch mit dem Beding, daß dem Hause Sachsen die Hohe- und Niederjagd im jetztgenannten Abtswalde nebst der Landeshoheit und Jurisdiction vorbehalten bleiben sollte; dagegen machte sich

2) Landgraf Wilhelm zu Hessen verbindlich, dem Hause Sachsen alle diejenigen Güther und Lehnschaften, die zwar zum ehemaligen Kloster und Vogtei Herrnbreitungen gehöret hatten, aber ausser dem Bezirk desselben gelegen waren, einzuräumen, nechstdem auch seinen Ansprüchen an den, auserhalb des Amts Schmalkalden situirten, Frankensteinischen Landen, welche Henneberg ebenfalls vom Stifte Hersfeld zu Lehen getragen hatte, zu entsagen.

3) In Ansehung der Frankenbergischen, dem gedachten Stifte zu Lehen rührenden, Güther, kam man überein, daß von selbigen das Burglehen zu Frauenbreitungen samt dem dortigen Vorwerk, ingleichen die Wildbahn vom Schönsee über dem Pleß bis an die Werra, wie auch der im Amte Römhild gelegene Hof zu Gollmuthhaussen, und endlich das Dorf Wernshausen, welches alles Zubehörungen des Klosters Frauenbreitungen waren, dem Hause Sachsen überlassen werden sollten. o)

Auf diese Art wurden also, noch bei Georg Ernsts Lebzeiten, allen besorglichen Streitigkeiten über die Hersfeldische Lehne vorgebeuget, und obgleich damalen zwischen beiden fürstlichen Häusern, wegen ihrer Hennebergischen Besitzungen noch verschiedene Punkte ohnerörtert blieben, so wurden dennoch selbige in den Jahren 1584. 1619. 1656. und 1663. durch anderweite Recesse nach und nach beigeleget, deren Bemerkung jedoch nicht zur gegenwärtigen Geschichte gehöret.

75. Eben so wichtig für die Sächsische Erbfolge in Henneberg war die Vermittelung Graf Georg Ernsts, in Ansehung des Amts Meiningen, welches, vermöge

o) Beilage Num. CCXCVI. S. 497.

möge des Umtauschkontracts vom Jahre 1542, nach Verlöschung des hennebergischen Stammes mit allen seinen vormaligen Zugehörungen und Gerechtsamen, wieder an das Stift Würzburg fallen sollte. (S. 157.) Da dieses Amt mitten in der Grafschaft Henneberg gelegen war, und viele umliegende Ortschaften mit demselben in Centverbindung standen, so war leicht voraus zu sehen, daß, sobald gedachtes Stift wieder zum Besitz desselben gelangen würde, die landesherrlichen Befugnisse des kur- und fürstliche Hauses Sachsen auf mancherlei Art ins Gedränge kommen und die Ausübung der Würzburgischen Centgerichtsbarkeit eine immerwährende Quelle von Streitigkeiten und Irrungen ausmachen würde. Georg Ernst trat daher im Jahre 1583 mit dem Bischof Julius in Unterhandlung und suchte ihn zu bewegen, dem Hause Sachsen, nach seinem dereinstigen Absterben, das Amt Meiningen, gegen ein billiges Aequivalent, zu überlassen. Er brachte es zwar so weit, daß am 10den December 1583, mit Zuziehung seiner dahin veordneten Räthe, zwischen Sachsen und Würzburg, zu Mellerstadt über diesem Gegenstand eine Konferenz gehalten wurde; Die Würzburgischen Deputirten liessen sich aber auf die Hauptsache wenig ein, und das ganze Geschäfte endigte sich mit der Abrede, daß man hierüber in fernere Kommunikation treten, und, wann keine gütliche Vereinigung zu erlangen wäre, die Sache der Entscheidung erwählter Schiedsrichter überlassen und in der Absicht eine anderweitige Zusammenkunft zu Erfurt veranstalten wollte. *p)*

Allein Georg Ernst hatte nicht das Glück das Ende dieser, für seine Landesfolger so wichtigen, Verhandlung zu erleben. Er starb den 27ten December 1583. und zwar zufälliger Weise auf dem Rittersitze eines adelichen Vasallen, Burckhard Trotts, zu Henneberg, wo er von einem hitzigen Fieber überfallen wurde, und seinen Geist aufgeben muste. Ob er gleich ein Alter von 72 Jahren erreicht und 40 Jahr lang regiert hatte, so kam doch sein Tod den Unterthanen zu früh und er ward allgemein und aufrichtig bedauert. Der entseelte Körper wurde den 28ten December nach Maßfeld, hierauf aber, (den 17den Januar 1584) nach vorheriger Balsamirung, in einem zinnern Sarg mit einem überaus zahlreichen und prachtvollen Leichenkonduct nach Schleusingen geführet *q)* und in das von ihm dahin verlegte Erb-

p) Beilage Num. CCXCVII. S. 503. Von dem fernern Ergang des zwischen Sachsen und Würzburg wegen Auswechselung des Amts Meiningen gepflogenen Unterhandlungen, werde ich in der 8ten Abtheilung einige nähere Nachrichten beizubringen Gelegenheit nehmen.

q) Eine umständliche Beschreibung dieser Funeralien findet sich in Güthens Beschreibung der Stadt Meiningen S. 287. f. und in Müllers Sächs. Annalen S. 185. f. f. Auf den Tod dieses Grafen wurde auch eine

Erbbegräbniß r) in die Gruft versenket. Zur Verewigung seines für die hennebergische Geschichte ohnehin unvergeßlichen Andenkens wurde ihm ein Monument errichtet, auf welchem man den Grafen zwischen seinen beeden Gemahlinnen in Tab. VIII. Lebensgrösse aufgestellet siehet, obgleich die Eine noch am Leben war und eben keine Lust hatte ihm in der Gruft Gesellschaft zu leisten.

Die kurze Regierungsgeschichte Graf Georg Ernsts enthält zugleich sein Lob und eine Schilderung seines Charakters, der sich überall in dem vortreflichsten Lichte zeiget. Er war ein edelmüthiger, einsichtsvoller Fürst, ganz darzu gebohren, das Glück seines Landes zu machen, wenn ihn nicht eine drückende Schuldenlast zu oft verhindert hätte, den wohlthuenden Empfindungen seines Herzens eine volle Gnüge zu leisten. Aber dennoch erkennet man in ihm einen liebreichen Vater seiner Unterthanen, einen wahren Verehrer der Religion und einen Freund der Wissenschaften, die er mit unermüdetem Eifer in seinem Lande zu befördern suchte. Er machte den glücklichsten Anfang mit Verbesserung der Schulen und legte, durch die Stiftung des Gymnasiums zu Schleusingen, den ersten Grund zur künftigen Nationalerziehung. Obgleich bei den vielen Schulden, die ihm sein Vater hinterlassen hatte, seine Kammerkasse einem so kostbaren Unternehmen nicht gewachsen war; So bestimmte er dennoch den größten Theil der eingezogenen Klostergüther zum Unterhalt der Lehrer und vieler dürftigen Schüler und errichtete zugleich, durch die noch jetzo fortdauernde Landschulkasse, einen herrlichen Fond, aus welchem noch jetzo die Kirchen- und Schuldiener ihre Versorgung bekommen. In seinem Testamente vom Jahre 1577, vermachte er dieser Schule den größten Theil seiner Bibliothek, welche in der Folge, durch die ähnlichen Stiftungen, Joachim Zehners, Wolfgang Seebers und Samuel Zehners, allerseits Superintendenten zu Schleusingen, einen beträchtlichen Zuwachs erhalten hat. s) Den besten Beweis seines vortreflichen Herzens legte er dadurch am Tage, daß er die Unterthanen mit keiner auserordentlichen und druckenden Abgabe belä-

ne Gedächtnißmünze gepräget, auf welcher man sein geharnischtes Brustbild siehet, mit der Umschrift: Georg. Ernest. D. G. Princ. et Com. de Henneb. Auf dem Revers stehet das Hennebergische und burggräfl. Würzburg. Wappen nebst der Aufschrift: Obiit 27. decemb. 1583. aetatis LXXII.

r) Ursprünglich war der Begräbnißort der Grafen von Henneberg-Schleusingen im Kloster Veßra: Als aber dasselbe secularisiret wurde, verlegte Graf Georg Ernst im Jahre 1566. das Erbbegräbniß in die an der Stadtkirche zu Schleusingen erbaute Egidienkapelle. Es befinden sich darinne 18 Henneberg. Epitaphia, von welchen ich nur die merkwürdigsten (Tab. II - VIII.) habe in Kupfer stechen lassen.

s) Struvii Introduct. in Notitiam rei litterar. p. 193.

beläſtigte, ſo ſehr es auch der zerrüttete Zuſtand ſeiner Finanzen zu erfordern ſchien. Um ſich aus ſeinen Schulden zu retten, ſchrenkte er lieber ſeine Hofhaltung ein, lebte mit auſerordentlicher Sparſamkeit eine Zeitlang zu Maßfeld und verwendete den Ueberſchuß ſeiner Revenüen zur Tilgung der aufgenommenen Kapitalien und Zinſen. Georg Ernſt, der zu allem, was gut und nützlich genannt werden kann, Anlage hatte, ſorgte auch für die Erhaltung der Gerechtigkeit und guten Ordnung in ſeinen Landen. Er wohnte den Sitzungen ſeiner Regierung ſelbſt mit bei und verordnete, daß ſeine Räthe, im Sommer des Morgens vor 7 Uhr, und im Winter vor 8 Uhr ſich in der Kanzlei einfinden und die rechtlichen Angelegenheiten beſorgen ſollten. Sein Wahlſpruch: In Te domine ſperavi, non confundar in aeternum; welchen er ſogar auf ſeinen Münzen prägen ließ, (Tab. XI. n. 9.) liefert einen beitretenden Beweis von den frommen Geſinnungen dieſes Fürſten, deſſen Name von der ſpäteſten Nachwelt mit Ehrfurcht genennet zu werden verdienet.

Graf Georg Ernſts erſte Gemahlin, Eliſabeth, war eine Tochter Herzog Erichs zu Braunſchweig, mit welcher er 1562 einen Sohn zeugte, der aber gleich nach der Geburt wieder ſtarb. Nach ihrem im J. 1566 ohne Kinder erfolgten Ableben, vermählte ſich Georg Ernſt mit einer Wirtembergiſchen Prinzeßin, die ihm zwar, wie ich bereits oben (S. 204.) erwähnet habe, ein beträchtliches Heirathsguth von 32000 fl. aber keinen geſunden Körper zu brachte, und dieß war vielleicht eine phyſiſche Urſache, daß auch dieſe Ehe unfruchtbar blieb. Einer urkundlichen Nachricht zufolge, war ſie ſehr oft mit Steinſchmerzen behaftet, weswegen ihr die damaligen Aerzte den Gebrauch eines mit ſtarken Wein getränkten Bocks, als ein ſehr wirkſames Heilmittel empfohlen hatten. Sie lies daher im Jahre 1575, bei dem Apotheker zu Meiningen ein dergleichen Thier aufſtellen und gab dem Rentmeiſter zu Maßfeld den Befehl, drei Wochen lang ſo viel Wein dahin abzuliefern, als der zur Kur beſtimmte Bock täglich trinken würde. t) Ob Lezterer, oder vielmehr der Apotheker, dieſen Wein genoßen

t) In den Breslauer Sammlungen von Natur- und Kunſtgeſchichten de anno 1721. Claſſ. IV. art. 2. p. 420. lieſet man folgende Verordnung, welche von der Gräfin im J. 1575. an den Rentmeiſter Wolf Schönleben, deswegen erlaſſen worden: „Von Gottes Gnaden Eliſabeth Gräfin und Frau zu „Henneberg, geborne Herzogin zu Wirtenberg; Unſern Gruß zuvor, lieber getreuer. „Wir thun dich gnädiglich verſtändigen, daß „der Apotheker zu Meiningen einen Bock „wird einſtellen, den Wir zu einer Arzenei „vor den Stein brauchen werden, und „muſt du demſelben Bock den allerſtärkſten „Wein

noßen habe, will ich dem Urtheil des Lesers überlassen. — Die Gräfin erlebte 1583 den Tod ihres Gemahls und blieb noch einige Jahre hindurch in dem Besitz und Genuß des Schlosses und Amtes Schleusingen, welches ihr Georg Ernst zum Witthum ausgesetzet hatte. (S. 204.) Von ihrer milden Gesinnung gegen das Armuth legte sie dadurch einen treflichen Beweis am Tage, daß sie im Jahre 1586, zum Unterhalt gebrechlicher und dürftiger Personen, ein Kapital von 2000 fl. bestimmte, dessen jährlichen Zinßen unter die Armen zu Schleusingen ausgetheilet werden sollten. *u*) Noch in selbigem Jahre (den 31ten Octobr.) vermählte sie sich mit dem Pfalzgraf, Georg Gustav am Rhein zu Lautereck, *x*) und der Regel nach hätte nunmehro der ihr, im Ehevertrag vom Jahre 1567, ausgesetzte Witthumsgehalt von selbst wegfallen müssen; Allein Graf Georg Ernst hatte in seinem 1577 errichteten Testament *y*) ausdrücklich geordnet, daß nach seinem Absterben, die hinterlassene Wittwe, ohne Unterschied, sie möge zur zwoten Ehe schreiten oder nicht, im lebenslänglichen Genuß der ihr zum Leibgeding bestimmten 32000 fl. bleiben, diese Summe aber nach ihrem Tode an seine Geschwister-Kinder fallen sollte. Von Seiten des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, als Hennebergischen Erbfolgern, machte man zwar anfänglich gegen die Gültigkeit dieses Testaments, insofern solches dem Erbfolgevertrag zuwider sey, gegründete Einwendungen, doch ließ man sich endlich gefallen, der neuvermählten Pfalzgräfin nicht nur die von ihr eingebrachten 32000 fl. Ehegelder, nebst der auf 8000 fl. gesetzten Morgengabe, gegen Abtretung des Schlosses und Amtes Schleusingen, auszuzahlen, sondern ihr auch noch auserdem die Versicherung zu geben, daß von dem bestimmten Witthumsgehalt ihr jährlich

„Wein zu trinken geben so man bekommen „kann. Demnach so wolleſt du mir verschaf„fen, daß ihn der Wein alle Tage, so viel „der Bock trinket, geliefert werde, und wird „solcher Bock den 14ten Jul. eingestellet „werden. Damit du dich wissest zurichten „mit dem Wein geben. Datum Zillbach den „22 Juny an. 1575. Es wird solcher Bock „nicht länger als 3 Wochen lang eingestel„let werden, demnach wollest du dich mit „dem Apotheker vergleichen, denn ein einzi„ger Bock nicht gar viel Wein trinket."

Elisabeth, Gräfin und Frau zu Henneberg.

Unserm lieben getreuen Wolf Schönleben Voigt und Rennt-meister zu Masfeld.

u) Dipl. Mspt. d. d. Schleusingen am 12ten Oct. 1586.
x) Pregitzers Wirtenb. Zederbaum Th. I. S. 16.
y) Es stehet in Arndts Archiv der Sächs. Gesch. Th. II, S. 402. f.

jährlich 1600 fl. Zinßen von dem Schleusingischen Intraden auf ihre Lebenszeit abgereicht werden sollten. z) Mit ihrem zwoten Gemahl lebte sie ebenfalls in unfruchtbarer Ehe und starb den 18den Februar 1592.

Graf Georg Ernst beschloß den Mannsstamm des Hauses Henneberg-Schleusingen, welches seit 1274 mit abwechselnder Gröse 309 Jahre lang geblühet und unter den Deutschen Fürsten ein ehrwürdiges Ansehen behauptet hatte. Zu keiner Zeit war diese gräfliche Familie zahlreicher, als in der ersten Hälfte des 16den Jahrhunderts, und man hätte also ihr frühes Aussterben am wenigsten erwarten sollen. Graf Wilhelm VI. (VII.) hatte fünf Söhne gezeuget, unter welchen besonders Christoph, der das schöne Geschlecht bis zur Ausschweifung liebte, (S. 103.) für die Fortpflanzung seines Stammes gewiß sehr fleißig gearbeitet haben würde, wenn ihn nicht sein wunderlicher Vater, nach der alten Sitte, zum geistlichen Leben bestimmt und auch zu der Zeit, als Christoph den Chorrock wieder ablegen muste, ihm den ehelichen Stand so ernstlich untersaget hätte. Es war aber einmal ein altes Herkommen, daß nur Einer von der Familie auf die künftige Regierung Anspruch machen konnte, die übrigen Söhne aber musten sich samt und sonders dem geistlichen Stande widmen, so wenig auch selbiger ihren Gemüthsgaben angemessen seyn mochte. Bei diesem Familiengesetz, von welchem die bisherige Geschichte viele Beispiele liefert, hatte man zwar den Vortheil, daß die mit so mancherlei Beschwerlichkeiten verknüpften gemeinschaftlichen Regierungen verhindert und den schwächenden Theilungen eines kleinen Landes vorgebeuget werde. Allein diese Politik war auch zugleich eine sichere Vorbereitung zum gänzlichen Ausgang dieses gräflichen Stammes, und hätte man, bei Beobachtung jenes Gesetzes, etwas mehr Behutsamkeit angewendet, so könnte vielleicht noch jezo das Haus Henneberg im vollen Flor stehen. Es ist daher eine abgeschmackte Meinung, wenn der Jesuit, Christoph Brower, aus blindem Eifer für die römischkatholischen Kirchensätze, öffentlich hat behaupten wollen, als ob die göttliche Vorsehung dieses Grafengeschlecht um deswillen vertilget habe, weil Graf Wilhelm und seine Söhne zur evangelisch-lutherischen Religion übergegangen wären. a) Hätte dieser Geschichtschreiber vollends gewust, daß Wilhelm, als er sich von der Wahrheit dieser Lehre überzeuget hatte, in einem an seinem Sohn, Poppo, (1551) erlassenen Brief, den Pabst Julius III. mit dem

z) Beilage Num. CCLXXXIII. S. 460. a) Broweri antiquitat. Fuld. p. 351.

schmählichen Titel, eines grossen Bubens zu Rom, beleget habe; *b*) So würde er sich ohne Zweifel noch manch fanatisches Urtheil über die Verlöschung dieses gräflichen Hauses erlaubet haben.

Die Schicksale der Hennebergischen Lande, welche theils an die kur- und fürstlichen Häuser Sachsen und Hessen, theils an das Stift Würzburg gefallen sind, werde ich in der achten Abtheilung kürzlich erläutern. In Ansehung der Hennebergischen Allodialverlassenschaft, hatten die Herzoge zu Sachsen, in dem osterwehnten Erbverbrüderungsrecesse, die Verbindlichkeit übernommen, dem Eigenthumserben, für die zur Grafschaft Henneberg gehörigen Güther zu Jüchsen, Huthsberg, Bettenhausen und Seba, welche sämmtlich Söhn- und Töchterlehen waren, 50000 fl. zu bezahlen und ihnen den Mobiliarnachlaß auszuantworten. Zu dieser Erbschaft meldeten sich die gräflichen Häuser Mansfeld, Gleichen, Heideck, Salm und Waldeck, welche als Abkömmlinge von Graf Wilhelms VI. (VII.) hinterbliebenen Erbtöchtern, an Georg Ernsts Nachlaß, das nächste Recht hatten, und im Jahre 1589 die ihnen ausgesetzten 50000 fl. in Empfang nahmen, statt der Mobilien aber mit 12510 fl. 17 gr. 3 pf. abgefunden wurden. *c*)

b) S. die Urkunde in Meusels histor. Magazin Th. III. S. 157.

c) Beilage Num. CCLXXXIV. S. 463.

Stammtafel

der Grafen von Henneberg, Schleusinger Linie, vom Jahre 1274, bis 1583.

Graf **Berthold V. (VIII.)** Stifter des Henneberg-Schleusingischen Stammes, † den 15ten Febr. 1284. Gemahlin **Sophia**, Graf Günthers zu Schwarzburg Tochter, † 1279.

Berthold VI. (IX.) Prior des Johanniter-Ordens, † den 21ten Aug. 1330 S. 8.

Berthold VII. (X.) Graf von Henneberg, wird 1310. in Fürstenstand erhoben, † 1340. S. 11—54.

Heinrich VII. Kommenthur des deutschen Ordens, S. 8.

Jutta, Gräfin zu Henneberg, † 1317. Gemahlin, 1) Marggraf Diezmann zu Meißen, † 1302. 2) Marggraf Otto zu Brandenburg, † 1308. S. 9.

Elisabeth, Nonne im Kloster Ilm, S. 10.

Heinrich VIII. (XII.) Graf von Henneberg, † 1347. Gemahlin Jutta, Marggraf Hermanns zu Brandenburg Tochter, † 1353. S. 52—63.

Johann I. Graf von Henneberg, † 1359. Gemahlin Elisabeth, des Landgraf Friedrichs zu Leuchtenberg Tochter, † 1361. S. 67—77.

Berthold XI. (XIII.) Kommenthur zu Kühndorf. † 1411. S. 58.

Ludewig I. † 1347. Domherr zu Magdeburg. S. 55.

Elisabeth † 1375. Gemahlin Burggraf Johanns II. zu Nürnberg. S. 56.

Elisabeth, † 1389. Gemahlin Graf Eberhards zu Wirtenberg, S. 84.

Katharina, † 1597. Gemahlin Landgraf Friederichs des Strengen zu Thüringen, S. 64.

Sophia, † 1397. Gemahlin Burggraf Albrechts zu Nürnberg, S. 66.

Anna, Nonne im Kloster Sonnefeld. S. 66.

Elisabeth, Gemahlin Fürst Johanns I. zu Anhalt. S. 79.

Anna, † 1388. Gemahlin Graf Gottfrieds von Hohenloh. S. 83.

Heinrich XI. (XIII.) Graf von Henneberg, † 1405. Gemahlin Mechtild, Marggraf Rudolphs von Baaden Tochter. † 1421. S. 93—100.

Berthold XII. (XV.) Graf von Henneberg, † 1416. unvermählt. S. 80 f.

Johann II. Graf von Henneberg, † 1361. als Kind. S. 82.

Anna, Gemahlin Graf Johanns von Heideck. S. 91.

Elisabeth, † 1444. Gemahlin Graf Friederichs II. von Henneberg-Römhild. S. 91.

Wilhelm II. (III.) Graf von Henneberg, † 1426. Gemahlin Anna, Herzogs Otto von Braunschweig Prinzeßin, † 1426. S. 93—100.

Eukarius, Graf von Henneberg, 1390. stirbt unvermählt, S. 91.

Margaretha, 1399. Gemahlin Graf Günthers XXVIII. zu Schwarzburg. S. 92.

Mechtild, Gemahlin Graf Günthers XXXII. von Schwarzburg, S. 93.

Wilhelm III. (IV.) geb. 1415. † 1444. Gemahlin Katharina, Gr. Reinhards II. von Hanau Tochter, † 1460. S. 104—108.

Anna, † 1416. S. 101.

Mechtild, † 1418.

Margaretha, Nonne im Kloster Wechterswinkel, S. 101.

Anna, Gemahlin Conrads von Weinsberg, S. 101.

Heinrich XII. (XIV.) Domherr zu Würzburg, † 1475. S. 102.

Agnes, Priorin im Kloster Ilm, S. 104.

Adelheit, † 1426.

Wilhelm IV. (V.) Graf von Henneberg, geb. 1434. † 1480. Gem. Margaretha, eine Prinzeßin Herzog Heinrichs von Braunschweig, † 1509. S. 111—129.

Margaretha, Nonne im Kloster Ilm, † 1491. S. 108.

Johann III. (II.) Abt zu Fulda, † 1513. S. 108.

Berthold XIII. (XVI.) † 1441. S. 110.

Berthold XIV. (XVII.) Probst zu Bamberg, † 1495. S. 110.

Margaretha, † 1485. Gemahlin Graf Günthers XXXVI. von Schwarzburg, S. 111.

Wolfgang, geb. 1470. † 1485. S. 130.

Wilhelm V. (VI.) † 1574.

Poppo XI. (XVII.) † S. 131.

Ernst, † 1488.

Wilhelm VI. (VII.) Graf von Henneberg, geb. 1487. † 1559. Gemahlin Anastasia, eine Prinzeßin Kurfürsts Albrechts von Brandenburg, † 1534 S. 132—177.

Margaretha, † 1510. Gemahlin Graf Bernhards von Solms, S. 131.

Helena.

Katharina, Nonne im Kloster Waldingroda, † 1484. S. 132.

Wilhelm VII. (VIII.) † 1503. S. 180.

Anna, † 1502.

Johann IV. (III.) Abt zu Fulda, † 1541. S. 180.

Wolfgang II. Graf von Henneberg, † 1537. S. 187.

Margaretha, † 1546. Gemahl Graf Johann zu Sayn und Wittgenstein, S. 181.

Katharina, † 1567. Gem. Graf Heinrich XXXVII von Schwarzburg, S. 181.

Christoph, Domherr zu Straßburg und Bamberg, † 1548. S. 182.

Georg Ernst, der Lezte, Graf von Henneb. geb. den 27ten May 1511. † d. 25ten Dec. 1583. ohne Erben. 1) Gem. Elisabeth, eine Prinz. Herz. Erichs von Braunschweig, † 1566. 2) Gem. Elisabeth, eine Prinzeßin Herzog Christophs zu Wirtenberg, † 1592. S. 193—212.

Dorothea, † 1512. S. 185.

Poppo XII. (XVIII.) † 1574. ohne Erben. 1te Gem. Elisabeth, eine Prinz. Kurf. Johannes zu Brandenburg, † 1558. 2te Gem. Sophia, Herz. Erichs zu Braunschweig Prinzeßin, † 1631. S. 185 bis 191.

Caspar, † 1517. S. 191.

Walburgis, † 1570. 1ter Gem. Graf Wolfgangs von Hohenloh, † 1546. 2ter Gem. Graf Karl von Gleichen, S. 191.

Elisabeth. † 1577. Gemahlin Graf Johanns zu Solms, S. 192.

Anastasia, Gemahlin Graf Wolraths zu Waldeck.

Josias.

Christian, Wollrath, Juliana.
Hennebergische Allodialerben.

Amalia, Gem. Graf Christophs von Mansfeld.
Henneb. Allodialerbin.

Anna Maria, Gem. Graf Samuels zu Waldeck.

Günther.

Wilhelm Ernst.
Henneb. Allodialerbe.

Volrath, Graf von Gleichen.

Katharina, Gemahlin Graf Albrechts zu Mansfeld.
Henneb. Allodialerben.

Magdalena, Gemahlin Graf Wilhelms von Heydek.

Wilhelm, Graf zu Solms. **Werner**, Grafen zu Solms. **Johann**,
Hennebergische Allodialerben.

Siebende

Siebende Abtheilung.

Kurze Nachricht
von der
politischen und kirchlichen Verfassung
der
Grafschaft Henneberg-Schleusingen.

Erstes Hauptstück.

Von den Bestandtheilen der Grafschaft Henneberg, Schleusinger Linie.

1.

Wenn man die Bestandtheile der Hennebergischen Lande, in Absicht auf die ältern Zeiten, genau untersuchen wollte, so würde man sich sehr leicht überzeugen, daß selbige ursprünglich in einzeln, in dem großen Gau des Grabfeldes, zerstreut gelegenen Güthern bestanden haben, welche, zur Zeit der Deutschen Gauverfassung, den damaligen kaiserlichen Beamten oder sogenannten Gaugrafen, als sichern Anherrn des Hennebergischen Grafengeschlechtes, zugehöret haben. Einen grossen Theil dieser Besitzungen hatten sie ohne Zweifel, seit der Errichtung der Fränkischen Monarchie, als Eigenthum erworben, und da sie ohnehin aus dem hohen Adel abstammten, und sich durch Tapferkeit und persönliche Vorzüge den deutschen Monarchen zu empfehlen wußten, so konnte es wohl nicht fehlen, daß ihnen, in Gemäßheit des damaligen Staatssystems, die Aufsicht über die in eben diesem Gau befindliche kaiserlichen Domänen Handhabung der Gerechtigkeit neben der in einem bestimmten Bezirk, anvertrauet wurden. Statt des Soldes hatten die Grafen gewisse königliche Güther, als Gnadenlehne, zu genißen, die zwar anfänglich eben so wenig, als das Grafenamt selbst, erblich waren; allein bei den innern Spaltungen des deutschen Reichs und bei der nachherigen Ohnmacht verschiedener Monarchen, schlich sich allmählig die Gewohnheit ein, daß die gräfliche Würde im Grabfelde vom Vater auf dem

Sohn übergieng und nach und nach erblich wurde. a) Auf diese Art gelang es endlich den ohnehin mächtig gewordenen Gaugrafen, die bisher blos nutznießlich inne gehabten Kronengüther mit ihren eigenthümlichen Besitzungen zu vereinigen und den Grund zu einer Herrschaft zu legen, deren Bestandtheile sich durch die ganze Provinz des öst- und westlichen Grabfeldes verbreiteten.

Diese merkwürdige Revolution, welche der Deutschen Gauverfassung ein Ende machte, kam, wenigstens in der hiesigen Gegend schon, im 11ten Jahrhundert dadurch zur vollen Reife, daß die vormaligen Grafen des Grabfeldes nunmehro anfiengen, von ihrem ursprünglichen Wohnsitze, dem Schlosse Henneberg, den Namen zu führen und als Besitzer einer erblichen Grafschaft aufzutreten. Ueberall entstunden nach und nach eine Menge Schlösser und Burgen, welche, theils zur Sicherheit gegen die öffentliche Raubsucht, theils zum Aufenthalte verschiedner abgetheilten Herrn aus dieser Familie, erbauet wurden. Die Schlösser, Henneberg, Osterburg, Hartenberg, Bodenlaube, Lichtenberg, Irmelshausen, Habsberg, Wasungen u. a. m. waren schon im 12ten Jahrhundert und vielleicht noch früher vorhanden; die übrigen aber mögen ihr Daseyn in spätern Zeiten erhalten haben. Zu einem jeden dieser Schlösser gehörte der umliegende Dörferdistrikt, und solchergestalt hatte man schon in jenen Zeiten, zu der nachherigen geographischen Eintheilung dieser Lande in gewisse Aemter, den ersten Grund geleget. Dies war auch in der Folge der Maasstab, nach welchem die Grafen von Henneberg im Jahre 1274 ihre Lande unter sich theilten und die bekannten drei Hauptlinien stifteten, deren jede gewisse Schlösser, mit den darzu geschlagenen Ortschaften, zu ihrem Landesantheil erhielte. Seit dieser Periode lernt man erstlich die eigentlichen Bestandtheile dieser Grafschaft, so wie ich solche bereits oben (S. 5.) nahmhaft gemacht habe, etwas genauer kennen, wiewohl selbige damalen noch keinen ganz zusammenhangenden Staat ausmachte, sondern noch mit manchen Besitzungen der Stifter Würzburg, Fulda und Hersfeld sowohl, als einiger im Grabfelde einheimischen Familien des hohen und niedern Adels vermischet war. Zuerst in spätern Zeiten, wo man die Vortheile eines arrondirten Landes mehr zu schätzen wußte, fiengen die Regenten an, diese Grafschaft, theils durch Ankauf, theils durch den Erwerb der Schutzvogteien über die Klöster Herren- und Frauenbreitungen, in nähern Zusammenhang zu bringen.

2. Nach

a) So heißt es, zum Beispiel, in einer das westliche Grabfeld oder Buchonien betreffenden Urkunde vom Jahre 888. — in pago Pubonna in Comitatu filiorum Henrici, Comitis. Schannat. Trad. Fuld. p. 380.

2. Nach dieser vorläufigen Erinnerung bleibt uns nun nichts weiter übrig, als die Bestandtheile der Grafschaft Henneberg-Schleusingen, von welcher hier eigentlich die Rede ist, kürzlich anzuführen, und den abwechselnden Zuwachs ihrer Lande im Allgemeinen zu bemerken. Bei der Hauptvertheilung, vom Jahre 1274, war freilich diese Grafschaft in sehr enge Grenzen eingeschlossen und umfaßte nur die damaligen Schlösser und Aemter: Henneberg, Schleusingen, Suhla, Maßfeld, Wasungen, Sand, Behrungen und Nordheim, ingleichen die halbe Stadt Themar und die Hälfte des Centgerichts zu Benshausen. Dies alles machte den dritten Theil der gesamten Hennebergischen Lande aus, welchen Graf Berthold V. (VIII.) bei der Absonderung von seinen zwei jüngern Brüdern überkommen (S. 5.) und daraus eine eigene Grafschaft gebildet hatte. Er besaß zwar außerdem auch in dem Würzburgischen Gebiete noch viele einzelne Stammgüter, Zehenden und andere Gerechtsame; da aber solche überall zerstreut lagen und meistens, nach der Sitte des damaligen Zeitalters, an verschiedene Familien des niedern Adels verliehen waren, *b)* so würde es ohne Nutzen seyn, alle diese einzeln Besitzungen namentlich anzugeben.

Unter der glänzenden Regierung Graf Bertholds VII. (X.) und seines Sohnes, Heinrichs VIII. (XII.) die ihre Lande, durch dem Ankauf der sogenannten neuen Herrschaft und des Gebietes der Herrn von Frankenstein, wie auch durch dem Erwehrerer Schlösser und Aemter, ungemein erweiterten, erhob sich diese Grafschaft, durch die Macht und Weitläuftigkeit ihrer Staaten, zu der Ersten und Wichtigsten in Franken. Ihre Grenzen erstrekten sich gegen Osten jenseits des Thüringer Waldes, bis nach Ilmenau und Elgersburg, gegen Mittag grenzte sie an die Stifter Bamberg und Würzburg, gegen Abend an die Abtei Fulda, und gegen Mitternacht war der Thüringer Wald die Grenzscheide zwischen dem Gebiete der Landgrafen von Thüringen und der Grafschaft Henneberg-Schleusingen. Dieser grosse Distrikt, der im gewissen 50 Quadratmeilen ausmachte, umfaßte damalen die Aemter, Städte und Schlösser: Coburg, Hohenstein, Neustadt auf der Heide, Lauter, Rodach, Heldburg, Strauf, Königsberg, Hildburghausen, Ummerstadt, Eisfeld, Sonneberg, Neuhaus, Schalkau, Schleusingen, Suhla, die

b) Dies erhellet aus dem Lehnsverzeichniß vom Jahre 1317, in der Beilage Num. XXXII. S. 30, worinne eine Menge im Stift Würzb. gelegenen Güther und Einkünfte vorkommen.

die halbe Cent Benshausen, Ilmenau, Elgersburg, halb Themar, Maßfeld, Frankenberg, Wasungen, Sand, Salzungen, Frauen- und Herrenbreitungen, Schmalkalden, Scharfenberg, Broderoda, Barchfeld, Kaltennordheim, Schweinfurth, Rißingen, Rotenstein, Sternberg, Maienberg und noch verschiedene Schlösser und Dörfer, welche dermalen der fränkischen Ritterschaft zugehören und dem Kanton, Rhön und Werra, einverleibet sind.

3. Dieser weite Umfang der Grafschaft Henneberg-Schleusingen dauerte nur bis in das Jahr 1347, wo, nach dem ohne männliche Erben erfolgten Tod Heinrichs VIII. (XII.) sein Bruder und Nachfolger in der Regierung, Johann I. sich gefallen lassen mußte, sämtliche Lande mit seiner Schwägerin, der Gräfin Jutta, zu theilen, und ihr den größten Theil der von seinem Vater Bertholden VII. (X) erworbenen Lande abzutreten. (S. 69.) Graf Johann bekam bei dieser Theilung weiter nichts, als die Schlösser und Aemter: Henneberg, Maßbach, Roßdorf, Kaltennordheim, Völkershausen, Frankenberg, Wasungen, halb Themar, Schleusingen, Suhla, Maienburg, Ilmenau, Elgersburg, die Hälfte von Scharfenberg, das Gericht Barchfeld, das Amt Sand, und die Hälfte von Schweinfurt; die übrigen Länderstücke behielte Heinrichs hinterlassene Witwe im Besitz, und vererbte solche auf ihre drei Töchter, wodurch der ansehnlichste Theil dieser Grafschaft nach und nach in fremde Hände übergieng. (S. 64. f.) Zwar brachte die Gräfin Elisabeth von Henneberg, Johannsens I. hinterlassene Witwe, im Jahre 1360 das Amt Schmalkalden, die Vogtei Herrnbreitungen, das Gericht Broderoda, die Hälfte des Schlosses Scharfenberg und der Cent Benshausen, wieder an ihr Haus; (S. 78.) da sie aber die Landgrafen zu Hessen im Mitbesitz dieser Landschaft aufnahm und dadurch den Grund zu einer verdrießlichen Gemeinschaft legte; so war dieser Erwerb ein geringer Ersatz für die vielen wichtigen Besitzungen, welche durch die vorhin bemerkte Theilung unwiederbringlich von Henneberg getrennt wurden.

Von der Zeit an bis in die Mitte des 16den Jahrhunderts zeigen sich, außer dem Ankauf des halben Amtes Themar (1416) und des Amtes Fischberg, (1511) wodurch diese Grafschaft einigen Zuwachs bekam, eben keine Hauptveränderungen, welche auf ihre Vergrösserung einigen Einfluß haben könnten; dahingegen erhellet aus den Urkunden dieses Zeitraums, daß manche Schlösser und Güther an benach-

barte

barte Herren verpfändet und zum Theil nicht wieder eingelöset worden sind. Zulezt wurde auch das Amt Maienberg, im Jahre 1542 dem Stifte Würzburg, gegen Abtretung des Amtes Meiningen und einer Zugabe von 170000 fl. überlassen, wodurch die Grafschaft Henneberg zwar einen ansehnlichen Landesdistrikt verlohr, aber dabei den Vortheil hatte, daß sie, durch dem Erwerb des Meiningischen Amtsbezirks, in einen bessern Zusammenhang kam, und die Centverbindungen, worinne die umliegenden Hennebergischen Dörfer mit Würzburg standen, aufgehoben wurde.

Bei dem nahen Aussterben der Henneberg-Römhildischen Linie zeigte sich die vortheilhafte Aussicht zur Erbschaft ihrer Lande, welche dem Hause Henneberg-Schleusingen, nach den Grundsätzen der agnatischen Erbfolge, ohnmöglich streitig gemacht werden konnten. Hätte der damalen regierende Graf Wilhelm VI. (VII.) bei den verschuldeten Umständen des Römhildischen Berthold XVI. (XIX.) mehr Vermögen und Entschlossenheit gehabt, denselben aus seinem Schuldenlabyrinth zu ziehen, so würde nichts leichter gewesen seyn, als dessen Römhildische Landesportion mit seinem Hause zu vereinigen. Dies geschahe aber nicht, und Berthold war genöthiget, seinen Landestheil, (1548) kurz vor seinem Tode, den Grafen von Mannsfeld, blos für seinem lebenslänglichen Unterhalt und gegen Uebernehmung 30000 fl. Schulden, zu überlassen. c) Es blieb also für Henneberg-Schleusingen weiter nichts übrig, als diejenigen Besitzungen, die Bertholds Bruder, Graf Albrecht zu Schwarza, inne hatte und welche, nach seinem (1549) erfolgten unbeerbten Absterben, von Graf Wilhelmen, jedoch mit Widerspruch der Grafen von Stollberg, als Testamentserben, grösstentheils im Besitz genommen wurden. Durch diesem Anfall erhielte die Grafschaft Henneberg die Aemter Kühndorf, Hallenberg, die halbe Cent Benshausen, die Vogtei über Kloster Rora, die Kellereien Behrungen und Hentingen, das halbe Dorf Mehlis, nebst verschiedenen Zinsen und Lehnschaften, deren bereits oben d) Erwähnung geschehen ist.

Nach dieser kurzen Uebersicht der Hennebergischen Landesveränderungen, bestand nunmehro der eigentliche Distrikt dieser Grafschaft, zu der Zeit, als der gräfliche Stamm (1583) erlosch, in folgenden Aemtern: Schleusingen, Suhla, Kühndorf, Hallenberg, drei Theile an der Cent Benshausen, Ilmenau, Themar,

c) S. den 1. Th. dies. Gesch. S. 404.

d) Ebendas. S. 728. Not. e.

mar, Maßfeld, Meiningen, Wasungen, Sand, Frauenbreitungen, Kaltennordheim, Kaltensondheim, Fischberg, Behrungen, Hentingen, Schmalkalden, Herrenbreitungen, Barchfeld und Broderoda. Außerdem besassen die Grafen die im Würzburgischen Gebiete gelegenen Dörfer und Güter: Niederlauringen, Sülzfeld, Hard, Grossenbardorf, Wenkheim, Aubstadt, Eishausen und Poppenlauer, ingleichen die Hälfte des Centgerichts zu Marksteinach und der Vogtei zu Obervolkach, samt verschiedenen Einkünften und Gerechtsamen in Münnerstadt, Königshofen, Mellerstadt, Ottelmannshausen u. a. m. welches alles ebenfalls keine ganz unbeträchtlichen Bestandtheile der Grafschaft Henneberg ausmachte. Die Schicksale dieser Lande, nach dem Aussterben des Hennebergischen Hauses, werde ich in der achten Abtheilung kürzlich zu erläutern suchen.

Zweites Hauptstück.

Kurze Nachrichten von der Hausverfassung der Grafen von Henneberg.

4.

In Ansehung der gräflichen Hausverfassung galten bei der Henneberg-Schleusinger Linie meistens die nehmlichen Grundsätze und Gewohnheiten, die im Hause Henneberg-Römhild eingeführt waren, und ich halte es für überflüßig von diesem Gegenstande weitläuftig zu reden. Doch waren, so viel die Erbfolge betrift, hier die Vorzüge des Erstgebohrnen, mehr als bei den Römhildischen Stamme, zur entschiedenen Gewißheit gebracht, und ob man gleich kein ausdrückliches Majoratsgesetz findet; So siehet man doch, daß der älteste Sohn im Hause, vermöge eines von jeher beobachteten Gewohnheitrechts, jedesmalen seinem Vater in der Regierung und im alleinigen Besitz der Grafschaft nachgefolget sey. *e)* Eben deswegen wurde auch derselbe, schon bei des Vaters Leben, zu allen Regierungsgeschäften mit beigezogen und in den vom Vater ausgestellten Urkunden der Einwilligung des ältesten

e) Dies beweiset nicht nur die Regentengeschichte dieses gräflichen Hauses, sondern es versichert auch Graf Wilhelm VI. (VII.) in zween Urkunden vom J. 1555. wie seit undenklichen Jahren herkommlich gewesen, daß die Regierung der Grafschaft, durch Verzicht der jüngern Söhne, dem Aeltesten allein überlassen worden. S. die Beilagen Num. CCLXIX. u. CCLXX. S. 428. u. 429.

ältesten Sohnes ausdrücklich erwähnet. Je mehr man sich in der Folge von der innern Stärke einer ungetheilten Regierung überzeugte, desto sorgfältiger suchte man dieses Herkommen zu erhalten und die schwächenden Theilungen zu verhüten. Zu dem Ende widmeten sich die jüngern Söhne entweder dem geistlichen Stande, oder es wurden ihnen gewisse Güther mit einem Schloße zur eigenthümlichen Hofhaltung angewiesen, jedoch aber dem Aeltesten darinne die Lehens- und Landeshoheit ausbedungen. Davor leisteten sie auf ihr natürliches Erbrecht in der Maaße Verzicht, daß ihnen nur auf dem Fall, wenn der Aelteste ohne männliche Erben abgehen würde, die Succeßion vorbehalten bleiben sollte. *f)* Dieses Herkommen erhielte nachher, durch den kaiserlichen Lehnbrief vom Jahre 1566, die Form einer beständigen Linealerbfolge, indem Graf Georg Ernst und seine männlichen Erben in absteigender Linie mit den Reichslehnen beliehen und seinem Bruder, Poppen, die Succeßion nur alsdann vorbehalten wurde, wann jene im Mannsstamm verlöschen würde. *g)*

Im Fall der **Minderjährigkeit** gebührte der hinterbliebenen gräflichen Wittwe die Vormundschaft über ihre unmündigen Söhne, wovon man in der Geschichte verschiedene Beispiele findet. *h)* Nur ein einzigesmal behauptete Graf Georg von Henneberg-Römhild, als nächster Agnat, im Jahre 1427 die vormundschaftliche Aufsicht über seine jungen Vettern, und hatte in den damaligen Regierungsangelegenheiten den vorzüglichsten Einfluß (S. 104.) Das Ziel der Minderjährigkeit war in ältern Zeiten nicht gewiß bestimmt, sondern der junge Graf, sobald er den Harnisch tragen, und als Ritter seine Lanze brechen konnte, hatte mit dem Tage der **Wehrmachung** und öfters schon im 14den Jahre seines Alters, die Volljährigkeit erreichet. *i)* Doch erhellet aus spätern Urkunden, daß der in der Regierung nachfolgende Graf

f) S. die Beilagen von den Jahren 1316, 1339, 1375, 1436, 1465. u. 1543. S. 27. 122. 161. 225. 287. u. 392.

g) Beilage Num. CCLXXVIII. S. 442.

h) Graf Johann I. verordnete vor seinem Tode, im Jahre 1359, seine Gemahlin zur Vormünderin seiner noch unmündigen Söhne, Beil. Num. CXXI. S. 148. und nach Absterben Graf Wilhelms IV. (V.) führte seine hinterlassene Wittwe ebenfalls eine zeitlang die vormundschaftliche Regierung. S. oben S. 129.

i) Dieß beweiset das rechtliche Verfahre zwischen Graf Heinrich XIII. (XIV.) und seinen jungen Vettern vom J. 1444. in der Beilage N. CLXXXXI. S. 244. wo ausdrücklich stehet, daß sich mit dem 14den Jahre die Minderjährigkeit endige. Im schwäbischen Landrecht heißt es – „welch Kind das „13 Jahr alt ist und 6 Wochen, ist lehnbar, „und ist es 14 Jahr alt, schwört es wohl." Schilter ad jus Alem. Cap. 51.

im 16den Jahr für majorenn und lehnsfähig erklärt wurde. *k)* Zuerst in folgenden Zeiten, wo man anfieng, die Kunst zu Regieren nicht mehr nach der körperlichen Stärke eines geharnischten Jünglings, sondern nach den Kräften eines zur Reife gekommenen Verstandes zu beurtheilen, änderte sich diese Sitte, und der Termin der Volljährigkeit wurde nunmehr auf das 25te Jahr des Alters festgesetzet. *l)*

5. Die gewöhnliche Hofhaltung und Residenz der Grafen von Henneberg, Schleusinger Linie, war eigentlich im Schlosse zu Schleusingen, welches schon in der Mitte des 13den Jahrhunderts erbauet war. *m)* Doch siehet man aus verschiedenen Urkunden des mittlern Alters, daß sie sich auch zuweilen in den Schlössern Frankenberg, Schmalkalden, Wasungen und Maßfeld aufgehalten und daselbst die Regierungsgeschäfte besorgt haben. In Gesellschaft ihrer adelichen Räthe und Mannen besuchten sie zum öftern ihre Landschaften und Städte, um die Gerechtigkeit in eigener Person zu handhaben, die Vorstellungen und Beschwerden der Unthanen anzuhören und, durch die Aufmerksamkeit auf die Wohlfarth und Sicherheit ihrer Lande, die Hochachtung der Einwohner zu erwerben. Nebenher war auch die Jagdliebe ein Beweggrund zu dergleichen Reisen, um den ihnen von den Deutschen Kaisern in dieser Gegend verliehenen Forst- und Wildbann selbsten auszuüben. In beiden Fällen waren die Unterthanen und sogar die Klöster verbunden, die Regenten mit ihrem, oft sehr zahlreichen Gefolge, während der Anwesenheit mit Kost und Futter zu unterhalten, welche Schuldigkeit unter den Namen Ablager sehr oft in den Urkunden vorkommt. Ohne Zweifel war diese Einquartirung mit vieler Belästigung verknüpfet, daher manche Hennebergische Ortschaften, besonders die Geistlichkeit

k) Einer urkundlichen Nachricht zu Folge, ertheilte Kaiser Friederich III. im Jahr 1481. Graf Wolfgangen von Henneberg, und nach dessen Tode, (1485) seinem noch minderjährigen Bruder, Wilhelm, einen Indult zur Empfängniß ihrer Regalien und Reichslehne, bis zum 16den Jahr ihres Alters, dipl. Mspt. de ao. 1481. und 1485. Das nemliche galt auch bei dem Fuldaischen Lehnhof, wo die Lehnsempfängniß Graf Wolf-

gangs bis in sein 16des Jahr verschoben wurde. Schannat. Client Fuld. p. 228. n. 75.

l) Als Graf Christoph von Henneberg im J. 1529, auf die Erbfolge Verzicht leistete, sagte er in der deshalbigen Urkunde ausdrücklich, daß, weil er das 25ste Jahr noch nicht erreichet habe, sondern erstlich 18 Jahre alt sey, er deswegen dem beneficio restitutionis in integrum entsaget haben wollte. Dipl. Mspt. d. a. 1529.

m) S. die Beil. Num. II. S. 3.

keit von den sogenannten Ablager entweder ganz befreiet, oder dasselbe wenigstens auf gewisse Tage im Jahre eingeschränket wurde. *n*)

6. Was die Titulatur betrift, so findet man nicht, daß die Grafen von Henneberg-Schleusingen mit selbigen jemalen eine Veränderung vorgenommen haben. Auch die im Jahre 1310 geschehene Erhebung dieses gräflichen Hauses im Fürstenstande hatte hierinne nicht den mindesten Einfluß; vielmehr waren die Grafen gegen diese Standeserhöhung so gleichgültig, daß sie in allen ihren Urkunden sich niemalen des fürstlichen Titels bedienen mochten. Das Bewustseyn ihrer edlen Abkunft, welche sie lange zuvor an die Reihe der Deutschen Fürsten angeknüpft hatte, entfernte sie von der Eitelkeit, den ursprünglichen und ehrwürdigen Namen eines Grafen mit dem Titel eines Fürsten zu vertauschen. Doch war ihr Rang durch dessen Ertheilung allerdings erhöhet, daher auch nicht nur die deutschen Kaiser sie — ihre Hochgeborne lieben Oheime oder des Reichs Fürsten und liebe Getreue — zu nennen pflegten, sondern auch andere Kur- und fürstlichen Häuser kein Bedenken trugen, sich durch wechselseitige Heirathen mit den Hennebergischen Grafen zu verbinden. Die Vorzüge, die ihnen in jenen Fürstenbrief zugestanden wurde, waren hauptsächlich die jura principum tam in ingressu quam in egressu ad imperialem deliberationem, — oder das Recht, den öffentlichen Berathschlagungen und den Reichsgerichten mit beizuwohnen. Ihre Lande hingegen blieben, nach wie vor, eine Grafschaft, und man würde einen Fehler begehen, wenn man so, wie Weinreich auf den Titelblatt seines Hennebergischen Kirchen- und Schulenstaats, diesem Lande den Namen eines Fürstenthums beilegen wollte.

7. Das allgemeine Wappen der Grafen von Henneberg bestand in einer schwarzen Henne auf drei grünen Hügeln im goldenen Felde, von dessen Ursprung sich eben nichts mit historischer Gewißheit angeben läßt. Denn, die Sage, daß der Stammvater dieses Grafengeschlechts im J. 438, durch eine, auf dem zur Erbauung des Schlosses Henneberg, ausersehenen Berg, aufgeflogene Henne, bewogen worden, nicht nur den Namen Henneberg anzunehmen, sondern auch die Henne im Schilde zu führen, *o*) schmeckt zu sehr nach der Fabel, als daß man von diesem

n) Man sehe die hieher gehörigen Urkunden von den Jahren 1514 u. 1517. in den Beilagen Num. CCXXVII. und CCXXIX. S. 311. u. 317.

o) Spangenbergs Henneb. Chron. S. 51. Höns Cob. Hist. B. 1. S. 121.

angeblichen Zufall den Ursprung des Hennebergischen Wappens herleiten sollte. Der Gebrauch der Wappenschilder ist ohnehin in spätern Zeiten entstanden, und rühret, nach dem Zeugnisse der Lehrer der Deutschen Wappenkunde, von den Turniren her, welche im 11ten Jahrhundert in Frankreich erfunden, und in der Folge auch in Deutschland eingeführet wurden. Weil man zu dergleichen Ritterspielen nur solchen Personen, die von adelicher Herkunft waren, den Zutritt verstattete, so musten die Ritter, welche in ihren Harnischen unkenntlich waren, gewisse Schilder mit willkührlichen Wappenbildern annehmen, um sich dadurch, als turnirfähig, kenntbar zu machen. Auch die Kreutzzüge hatten in das Wappenwesen einen grosen Einfluß, weil die vornehmern Kreutzfahrer für nöthig fanden sich durch ihre Schildeszeichen von einander zu unterscheiden; und als endlich im eilften Jahrhundert die Grafen und Herrn anfiengen von ihren Schlössern eineu Familiennamen zu führen, so dürfte wohl, von diesem Zeitpunkt an, der Ursprung der erblichen Geschlechtswappen am sichersten herzuleiten seyn. Ob übrigens die von den Grafen von Henneberg hierzu gewählte Henne willkührlich gewesen oder sich auf irgend ein älteres National-Sinnbild bezogen habe? ist schwer auszumachen, und es würde eine vergebliche und unnütze Bemühung seyn, die eigentliche Ursache hiervon ergründen zu wollen.

Bei der Seltenheit der ältesten Hennebergischen Urkunden, läßt sich freilich nicht bestimmen, um welche Zeit der Gebrauch dieses Familienwappens eingeführet worden. Spangenberg *p)* stehet zwar in den Gedanken daß Graf Poppo VI. (XII) im 12ten Jahrhundert eine fliegende Henne in seinem Siegel geführet habe; Allein diese Angabe ist offenbar irrig, weil das vom gedachten Grafen gebrauchte Siegel keinesweges eine Henne, sondern ein Adler mit ausgespannten Flügeln, als das Wappen des, dem Hause Henneberg zuständigen, kaiserlichen Burggrafthums zu Würzburg vorstellet, (Tab. IX. nr. 1.) welches die Grafen noch im J. 1202. in ihren Siegeln zu führen pflegten. (Tab. XI. nr. 2. u. 3.) Da vor diesem Zeitraum an den Hennebergischen Urkunden kein Siegel mit der Henne anzutreffen ist; So sollte man fast vermuthen, daß dieses Familienwappen damalen noch nicht gebräuchlich gewesen, und daß die Henneberger sich bisher blos des Adlers, als eines charakteristischen Zeichens ihrer burggräflichen Würde, bedienet haben. Aber seit dem J. 1226, und also gerade zu der Zeit, wo gedachtes Burggrafenamt von den Bischöffen zu Würzburg, auf mancherlei Art beeinträchtiget wurde, *q)* verschwindet

p) In seiner Henneb. Chron. S. 167. *q)* Friesens Würzb. Chron. S. 556. b.

det der Adler aus den Hennebergischen Siegeln, und statt dessen erblicket man eine auf drei Hügeln stehende Henne, welche die Grafen von nun an zu führen pflegten; dahingegen das burggräfliche Wappen, beinahe 200 Jahre lang aus ihrem Schilde wegblieb. Alle in diesem Zeitraum vorkommende Hennebergischen Siegel sind in Nichts wesentlich verschieden, dahero ich auch deren nur zween von verschiedener Grösse, habe abstechen lassen. r) Nur ein einzigesmal bediente sich Graf Poppo VIII. (XIV.) zu Henneberg-Koburg, neben der Henne auch eines Löwens, welcher das Geschlechtswappen seiner Mutter Margaretha, einer gebohrnen Gräfin von Holland anzeiget; wenigstens dürfte sich der, in dem Siegel Tab. X. Num 4. sichtbare, und gegen die Henne springende Löwe, den die holländischen Grafen in ihrem Schilde führten, für kein anderes als für das Geschlechtswappen der genannten Gräfin erklären lassen.

Obgleich die Henneberg-Schleusinger Linie, seit dem Jahre 1310, das Burggrafthum Würzburg ganz allein im Besitz hatte, (S. 48.) so mochten sie doch Bedenken tragen sich des darzu gehörigen Amtswappens, so wie ihre Vorfahren, zu bedienen. Eher nicht, als mit dem Schluße des 14den Jahrhunderts, fieng Graf Heinrich XI. (XIII.) von Henneberg wieder an, den burggräflichen Reichsadler in seinem Wappenschilde aufzunehmen, (S. 88.) und zu dem Ende dasselbe in vier besondere Felder einzutheilen, dergestalt, daß im 1ten und 4ten Felde der zweiköpfige halbe Reichsadler und unter selbigen 10 rothe und weisse Schachfelder in 2 Reihen, — im 2ten und 3ten Felde aber die schwarze Henne auf drei Hügeln abgebildet wurden. (Tab. IX. nr. 7.) Von der Zeit an machte der burggräfliche Adler mit den geschachten Feldern einen wesentlichen Theil des Henneberg-Schleusingischen Wappens aus, und wurde, ohne weitere Abänderung, beibehalten. Da alle auf diese Art vorhandene Siegel, nur zuweilen in Ansehung der äusern Zierrathen abwechseln, und weiter nichts merkwürdiges enthalten; So habe ich nur einige wenige derselben abdrucken lassen. (Tab. IX. nr. 8. u. 9). Aber eine weit grösere Seltenheit in der Hennebergischen Siegelkunde macht das prächtige Reutersiegel aus, dessen sich Graf Wilhelm IV. (V.) im Jahre 1459. bediente und welches bisher noch ganz unbekannt geblieben ist. Ich habe es in dem Archiv des kaiserlichen Kammerherrns, Freiherrn

r) Das eine Siegel vom J. 1268. stehet auf den Titelblatt dieses 2ten Theils, und das zwote vom J. 1317. auf dem zur 6ten Abtheil, gehörigen Titel S. 1.

herrn von Stein zu Nordheim, entdecket *s)* und für würdig gehalten, daß es in Kupfer gestochen, und den Liebhabern der Siegelkunde mitgetheilet werde. (Tab. X.) Der Graf sitzt auf einem im vollen Rennen begriffenen und mit einer Decke gezierten Pferde, hält mit der linken Hand den Zügel und in der Rechten eine Fahne, in welcher das burggräfliche Würzburgische Wappen abgebildet ist. Seine Brust ist mit dem Hennebergischen Schilde, das Haupt und Gesicht aber mit einem Helm bedeckt. Die Umschrift heisset Sigillum, majus, principati *t)* Comitatus. et. dominii. in. Hennenberg. Der Ausdruck: Sigillum majus, zeiget schon an sich an, daß dergleichen sogenannte Majestäts-Siegel nur bei wichtigen Handlungen, die man durch gewisse Feierlichkeiten erheben wollte, gebrauchet worden sind. Indessen ist es immer sonderbar, daß, bei der Menge von Originalurkunden und Lehnbriefen, die durch meine Hände gegangen sind, kein einziges Reutersiegel mehr anzutreffen gewesen. Statt dessen findet man überall die gewöhnlichen kleinen Siegel, welche man zuerst in der zwoten Hälfte des 16den Jahrhunderts mit zween Helmen zu bedecken pflegte, wovon der Eine mit der Sirene, dem Hennebergischen- der Andere aber, der mit dem Huth bedecket ist, dem burggräflichen Wappen zugehört. (Tab. IX. nr. 9.) — Daß auch die gräflichen Gemahlinnen ihre eigenen Siegel geführet haben, worinne sie bald sitzend bald stehend abgebildet sind, und insgemein das Hennebergische Schild in der rechten- ihr Familienwappen aber in der linken Hand zu halten pflegten, (Tab. IX. nr. 5.) könnte man mit vielen Beispielen beweisen, wann diese Gewohnheit in der Deutschen Siegelkunde nicht an und vor sich schon hinlänglich bekannt wäre. *u)*

Die Materien, deren man sich bei den bisher angeführten Siegeln bediente, bestand, im 13den Jahrhundert, theils aus Mehlkleister theils aus gelben Wachs. Eine merkwürdige Ausnahme macht das auf dem Haupttitel dieser Geschichte abgedruckte Siegel, dessen sich Graf Berthold V. (VII) im Jahre 1268. bediente und ganz aus rothem Wachs bestehet, welches doch damalen bei den deutschen Fürsten noch

s) Dieses merkwürdige Siegel hängt an einer Urkunde vom Jahre 1459, worinne Graf Wilhelm von Henneberg den Ritter, Casparn von Stein, mit dem halben Theil des Schloß Rupprechts beleihet.

t) Der lateinische Schnitzer principati, statt principatus, ist im Originalsigel sehr deutlich ausgedruckt, und rührt ohne Zweifel von der Unwissenheit des Stempelschneiders her.

u) S. Gerkens Anmerk. über die Siegel Th. I. S. 46. f.

noch sehr selten im Gebrauch war. Es ist aber auch dasselbe das Einzige in seiner Art; denn alle nachherige hennebergische Siegel bestehen aus gelben Wachs, und eher nicht als in der Mitte des 14den Jahrhunderts, und besonders bei der Einführung des Burggräflich-Würzburgischen Wappens, fieng man vom Neuen an, sich des rothen Wachses ununterbrochen zu bedienen. Da übrigens die ganze Gültigkeit einer schriftlichen Ausfertigung, wegen der in mittlern Zeiten noch ungewöhnlichen eigenhändigen Unterschrift, auf der Aechtheit des Siegels beruhete, so wurde der Gebrauch desselben in jeder Urkunde genau bemerket. Zuerst im 16den Jahrhundert kam die Gewohnheit auf, mit der Siegelung auch die Unterschrift zu verbinden, welche letztere die vollständige Gültigkeit einer Handlung bewirkte. x)

8. Die Einkünfte der Grafen von Henneberg waren in ältern Zeiten sehr gering, und bestanden meistens in Naturalien, welche sie theils, durch Erhebung vieler Zehenden, Zinsen und Gülten von ihren Lehnleuten und Unterthanen, theils aus ihren eigenen Kammergütern zu geniessen hatten. Von baaren Geldeinkünften wuste man damalen noch sehr wenig, und nur im ausserordentlichen Nothfall konnte der Landesherr seine Unterthanen mit einer sogenannten Nothbethe und Steuer belegen, die aber in der Folge, wo sich die Staatsbedürfnisse vermehrten, die Natur einer gewöhnlichen und immerwährenden Abgabe annahmen. Als im Jahre 1471. auf dem Reichstag zu Regenspurg der Schluß gefaßt wurde, daß jeder Reichsstand, wegen des nöthigen Feldzugs wider die Türken, von 1000 Dukaten jährlichen Einkommens, einen Mann zu Roß, und von 500 Dukaten, einen Mann zu Fuß stellen sollte; y) So kam das Haus Henneberg-Schleusingen bei dieser Gelegenheit mit 4 Mann zu Roß und 6 Mann zu Fuß im Ansatz, z) und es ergiebt sich hieraus von selbsten, daß dessen Einkünfte um 9000 Dukaten oder 36000 fl. angeschlagen worden. Allein diese Angabe kann man aus dem Grunde nicht für richtig annehmen, weil aus urkundlichen Nachrichten zu erweisen ist, daß zu jener Zeit die baaren Geldeinkünfte kaum 5, bis 6000 fl. betragen haben, und wenn man gleich

x) S. das oben S. 184. angeführte Beispiel, wo Graf Wilhelm die von seinem Sohn Christoph, gemachte Ausflucht: „als ob sein „Verzichtsbrief, wegen des ermangelnden „Siegels nicht gültig sey" dadurch widerlegt, daß seine eigenhändige Unterschrift weit verbindlicher sey als die Untersiegelung.

y) Freher S. R. G. T. II. p. 300.

z) Müllers R. Theat. Kais. Fried. V. 5. S. 487.

gleich die Naturalgefälle, nach dem damaligen geringen Preiß, zu Geld anschlagen wollte, so würde dieß alles doch kaum die Hälfte von jener Summe erreichen. a)

So gering auch diese Einkünfte scheinen, so ersetzte doch die Sparsamkeit der gräflichen Hofhaltung und das Wohlfeile der damaligen Zeiten die ungleich größern Summen der, durch so manche Erfindung der neuern Kammeralofficialen, vergrösserten Landesrevenüen, welche die veränderte Lebensart der neuern Zeiten, ohnumgänglich erforderte. Der redendste Beweis von jener glücklichen Haushältigkeit liegt in der käuflichen Erwerbung so vieler beträchtlichen Länderstücke, wovon uns die ältere Geschichte sehr häufige Beispiele geliefert hat. Auch die alten Auslösungs-Register der Grafen legen das beste Zeugniß von ihrer Kammeralverfassung ab, und geben zugleich ein richtiges Perspectiv von dem damaligen Preiße der Lebensmittel. Als unter andern Graf Wilhelm IV. (V.) im Jahre 1430. mit 130 Pferden nach Prag reißte und in Saalfeld, bei der Hin- und Herreiße, 2 Tage stille lag, kostete die ganze Auslösung drei Schock und 20 gr. oder 13 Gulden baare Auslage. Außerdem wurden noch verzehrt, 12 dürre Schaafe, 2 Märtensschaafe, 1 Faß Wein, 2 Faß Bier, 26 Schock Brode und 49 Scheffel Hafer. Dieser Aufwand und die Art und Weise eines gräflichen Zugs machen mit den heutigen Reisekosten der Deutschen Fürsten einen seltsamen Kontrast und zeichnet sich besonders, durch die ehrenvolle Begleitung des Adels, ungemein glänzend aus. Ueberhaupt suchten die Grafen von Henneberg ihre Hoheit und das Ansehen ihres Hauses nicht sowohl in dem äussern Prunk eines schimmernden Hofstaats, als vielmehr in der grosen Zahl ihrer Ritter und Vasallen, welche aus Lehnspflicht, entweder ihre gewöhnlichen Hofdienste verrichten, oder zur Vertheidigung des Landes mit zu Felde ziehen musten. Das prangende und steife Wesen der jezigen Hofbedienungen, die geldfressende Waaren der morgenländischen Ueppigkeit und andere prächtige Verschwendungen waren noch ganz unbekannt, und so lange es der Eitelkeit und dem Luxus an Gelegenheit fehlte, sich an den Deutschen Höfen auszubreiten, waren auch nur mittelmäßige Einkünfte zum Unterhalt der gräflichen Hofhaltung hinreichend.

Aber

a) Nach einem alten Register vom Jahre 1505, bestand das jährliche Einkommen von allen Henneberg-Schleusingischen Aemtern und Güthern in 6038 fl. an baarem Gelde, und das Getraide belief sich auf 2427 Malter Korn, 310 Malter Waitzen, 2351 Malter Hafer und 170 Malter Gerste. Bei der Hennebergischen Landestheilung vom Jahre 1660, wurden die Kammereinkünfte dieser Grafschaft auf 41676 fl. angeschlagen, der Steuerstock hingegen betrug damalen 2833 fl. 10 gr. 2½ pf.

Aber zu Zeiten Karls V. wo sich mit den Spanischen Reichthümern der neuen Welt, auch zugleich die Liebe zur Pracht und zum Wohlleben in Deutschland einschlich, schien die alte Sparsamkeit allmählig zu verschwinden. Damals war es noch üblich, daß die Grafen von Henneberg den Reichstägen persöhnlich beiwohnten, und dies war vielleicht die erste Gelegenheit, welche ihre Nachahmung zur Pracht rege machte und ihnen von dem Worte: Standesmäsig, zwar weit erhabenere Begriffe einflößte, aber auch zugleich ihren Aufwand ungemein vergrößerte. Seitdem wird wenigstens die Zerrüttung der Hennebergischen Finanzen sehr merklich, und die Einkünfte waren nun bei weiten nicht mehr hinreichend, den allzugrossen Aufwand des gräflichen Hofstaats zu bestreiten. Nach dem Zeugniße einer alten Hofordnung vom Jahre 1530. waren beständig 125 Persohnen am gräflichen Hofe, worunter sich nur allein bei 30 Edelleute befanden, welche den regierenden Grafen auf seinen Jagden und Lustreisen zu begleiten pflegten und überall mit Knechten und Pferden freie Zehrung hatten. Nur wenige derselben, als: der Hofmeister, der Ober- und Untermarschall, 8 Einroßer oder Einspännige von Adel und 4 Kammerknaben standen in würklichen Diensten, die übrigen machten blos die Gesellschaft bei Hofe aus. Aus dem bürgerlichen Stande findet man 1 Kanzlar, 1 Vicekanzlar, 1 Landrentmeister, 1 Secretär, 3 Schreiber, 1 Hofkappellan, 1 Jägermeister, 1 Landrichter, 1 Harnischmeister, 1 Distilirer oder Hofarzt, 1 Barbier, 1 Keller, 1 Hofschneider, der die gräfliche Garderobe zu besorgen hatte, 3 Köche, 1 Otterfänger, 1 Mohren und noch eine Anzahl anderer Hofbedienten, die zwar in geringer Besoldung standen, aber doch sämmtlich verköstiget werden musten. Auch der gräfliche Marstall war so stark, daß man bisweilen, wegen Beischaffung der nöthigen Fourage, in Verlegenheit war. Er bestand in 81 Pferden, welche jährlich 2461 Malter Hafer verzehrten, da doch gleichwohl von dieser Frucht aus dem ganzen Lande nicht mehr als 2351 Malter auf dem herrschaftlichen Boden geliefert wurden, und mithin alle Jahre 110 Malter erkauft werden musten. In den übrigen Hennebergischen Aemtern und Schlößern war die Dienerschaft an Vögten, Baumeistern, Kornschreibern, Zöllnern, Förstern, Kellner, Thürnern, Thorwächtern, Köchen, Horchern, Windhezzern, Beschlieserinnen, Hundsbuben u. d. m. ebenfalls sehr zahlreich, und bestand aus 86 Persohnen und 48 Pferden, die von den gräflichen Einkünften unterhalten wurden.

Nach einem im Jahre 1542 von den Hennebergischen Räthen gemachten Ueberschlag, beliefen sich diese und andere gräfliche Ausgaben jährlich auf 12307 fl. an

Gelde, auf 1425 Malter Korn, 3900 Malter Hafer und 65 Malter Gersten; dahingegen die jährlichen Einkünfte damalen mehr nicht als 9335 fl. an baarem Gelde, 2427 Malter Korn, 3635 Malter Hafer und 335½ Malter Gersten ausmachten. Es war also kein Wunder, daß, bei einem so kostbaren Hofstaat, die Kammerkasse ganz entkräftet und dieses gräfliche Haus in so grosse Schulden gestürzet wurden, daß man überall Geld aufnehmen und manche gute Revenüen versetzen mußte, um nur die Zinsen und Besoldungen zu bestreiten. Im Jahre 1540 waren die Hennebergischen Landesschulden auf 170000 fl. angewachsen, und Wilhelm wußte sich aus diesem Labyrinth anders nicht zu retten, als durch dem Verkauf des Amtes Maienberg. (S. 156.) Zwar hatten schon mehrmalen seine Räthe und Landstände ihm nicht nur den schlechten Zustand seines Landes und die traurigen Folgen seiner unwirthschaftlichen Haushaltung zu Gemüthe geführet, sondern auch manchen guten Plan entworfen, wie er mit mehrerer Sparsamkeit haushalten könne. Es blieb aber immer beim Alten, bis endlich die Noth so dringend wurde, daß die Vornehmsten der Hennebergischen Räthe und Landsassen, Hieronymus Marschalk, Philipp von Heßberg, Hanns Zufraß, Hanns Wilhelm Fuchs, Georg Sittig Marschalk, Johann Jäger, Michael Dillherr, Eberhard Wolf und Hanns Steitz den Muth faßten, den beiden Grafen, Wilhelmen und Georg Ernsten, den verdorbenen Haushalt und den bevorstehenden Ruin ihrer Grafschaft, (1547) mit manchen derben Ausdrücken, vor Augen zu legen und ihnen die nöthige Einschränkung des unmäsigen Hofstaats und die zweckmäsige Anwendung der ausgeschriebenen Debitsteuern sehr nachdrucksam und mit einer edeln Freimüthigkeit zu empfehlen. „Wann E. F. G. (heißt es in ihrem Gutachten) „nicht straks die vorgeschlagenen Mittel an die Hand nehmen, so müssen E. F. G. „mit grosen Hon, Spott vnd Schaden den besten tail der Herrschaft verkaufen, wol„len anders E. F. G. nicht trewloß vnd siegelloß werden. Aber was können E. F. G. „vorsetzen oder verkaufen? die Ampt Schleusingen, Theimar oder Suhla nicht, „dann dieselben E. F. G. Gemahl verwidumbt seind, Ilmenaw nicht, denn es Graf „Boppen Leibgeding ist, Schmalkalden nicht, denn do ligt der Hesisch Vertrag „im Weg, Meiningen nicht, denn allein Würzburg vmb dreisig tausent fl. „Northeim, Wasungen vnd Sand gelten nichts, Ampt Fischberg ist pfand, „Sültzfeld vnd Maßbach gelten vber 12000 fl. nicht, da bleibt nicht vber, als „Maßfeld, das ist der Herrschaft Herz, komt daselbe hinweg, so sind E. F. G. „vor einen armen Herrn schön beschnitten vf den innersten Grad, vnd was jtzo E. „F. G. mit der engern Haus- vnd Hofhaltug nicht thun wollen, das wird E. F. G.

„F. G. dornach das Vnvermögen vnd Armuth wohl lernen. — Darüber wird es „zum Leisten kommen vnd etzliche Stett in Franken, in Buchen, Hessen, Thürin„gen voller Leister liegen. — Am andern bedenken E. F. G. mit was Gewissen E. „F. G. der armen Leüth Blut vnd Schwais, die jetzige Steuer, die allein von den „armen Unterthanen zu Ablegung der beschwerlichen Schulden bewilliget, nemen „können, — vnd wer wolle Bürge seyn, do die armen Leüth fülen werden, das all „jr blutiger Schwais nichts hilft vnd eine Vflegung vber die andern ist, das nicht „einmal der Arme aufstehen würde; denn das **Ungeld** *b*) ist ein neue aufschatzung „vnd nicht lenger gewilligt, dan bis zu Bezalung der Schulden, — vnd wollen die „kaiserlich Recht, wan ein Oberkeit seinen Vnterthanen mehr, den sie verpflicht sein, „aufleget, macht er sich das eigenthum verlustig. Das erinnern wir E. F. G. dar„umb, das E. F. G. Vngelt vnd Steuer, lauth vnsers Vorschlags, zu den Schul„den kommen lassen, darumb es gewilligt ist worden, denn was man mit bösen Ge„wissen nimpt, das beschwehrt die Seel u. s. w." *c*)

Mit diesen und andern, in eben dem kraftvollen Ton, vorgetragenen Gründen, vereinigten endlich die gedachten Räthe den wohlmeinenden Vorschlag, daß die Grafen die grosse Menge Edelleute von ihrem Hofe entfernen, die unnöthigen Diener im ganzen Lande abschaffen, nur 4 Hofcavaliers und 4 Edelknaben annehmen, den zahlreichen Marstall bis auf 26 Pferde reduciren, und für die gräfliche Gemahlin 4 Hofdamens, 2 Edelknaben und eine Kammermagd annehmen möchten. Zur Unterhaltung dieses verminderten Hofstaats sollte man nur die Einkünfte der beiden Aemter, Maßfeld und Meiningen, aussetzen, und hingegen den Ertrag der übrigen Aemter und Güther nebst den Steuern zur Bezahlung der Zinsen und Hauptschulden verwenden. So hart auch dieser ökonomische Plan den, an Pracht und Glanz gewöhnten, Grafen eingehen mochte, so ließen sie sich denselben dennoch gefallen.

b) Von der hier, unter dem Namen **Ungeld**, vorkommenden Auflage, gilt das nehmliche, was ich im Urkundenbuch (S. 22. Not. i.) angemerket habe, und man würde sehr irren, wenn man darunter das bekannte Ohmgeld verstehen wollte, welches vom Getränke entrichtet wurde, und eine ganz gewöhnliche Abgabe ausmachte. (S. die Beil. Num. CCIX. S. 279. und Num. CCXXIX. S. 317.) Wahrscheinlich war jenes **Ungeld** (indebitum) eben soviel, als der heutige Accis, welcher schon damalen bei den Unterthanen äußerst verhaßt war.

c) Dipl. Mspt. d. d. am Sonnabend nach St. Jacobstag, 1547.

Man verlegte die gräfliche Hofhaltung nach Maßfeld, und errichtete 1547 eine besondere Hofordnung, worinne nicht nur der Hofstaat, sondern auch die Dienerschaft im ganzen Lande, ziemlich stark eingeschränket und die Besoldung derselben auf das genaueste reguliret wurde. *d)* Daß aber bei allem guten Willen die beabsichtigte Tilgung der Schulden nicht erreichet werden konnte, bezeuget der im Jahre 1554 mit dem Hause Sachsen geschlossene Erbvertrag, welcher noch immer eine Schuldenlast von 130470 fl. namhaft macht, deren Bezahlung von diesem Fürstlichen Hause übernommen wurde.

Drittes Hauptstück.

Von den Erbhofämtern der Grafen von Henneberg.

9.

Zu dem äußern Glanze des Hennebergischen Hofstaats gehörten ohnstrittig die vier gewöhnlichsten und vornehmsten Hofämter eines **Marschalls, Kämmerers, Truchses und Schenkens**, welche jeder deutsche Fürst schon in den entfernten Zeiten an seinem Hofe zu haben pflegte und hierinne den Kaisern und Königen nachzuahmen suchte. *e)* Einige Lehrer des deutschen Staatsrechts haben zwar diesen Vorzug den gräflichen Häusern ganz abgesprochen, unter dem Vorgeben, daß vor den Zeiten Kaiser Karls IV. es weiter niemanden, als nur den Reichsfürsten, erlaubt gewesen, dergleichen Würden an ihren Höfen einzuführen. *f)* Allein, ohne hier derjenigen Gründen zu gedenken, wodurch die Allgemeinheit dieser Behauptung bereits zur Gnüge entkräftet worden, ist schon die Geschichte der Grafen von Henneberg zureichend genug, jenen Irrthum zu widerlegen. Im 12ten und 13den Jahrhundert findet man an ihren Höfen Marschalcos, Dapiferos, Pincernas und Cammerarios, welche in den Zeugenunterschriften der damaligen Urkunden, jedoch meistens nur nach ihren Taufnamen, zum öftern vorkommen. *g)* Diese Hofministerialen

d) Dipl. Mspt. d. d. Maßfeld, Sampstags nach Egidy 1547.

e) Glafey de vera minister. indole Sect. II. p. 10. seq. Buder de feudis oficial. hered. Cap. 1. §. 2.

f) von Ludewig in opusc. Miscell. P. I. L. I. p. 257. Homberg in der Abhandlung von Heßischen Erbämtern, S. 9.

g) Ich könnte ein langes Register von den, in ältesten Zeiten vorkommenden, Henneber-

rialen waren die Gesellschaft und die Rathgeber der Regenten am Hofe, wo sie zu den wichtigsten Geschäften gebraucht wurden, und bei grossen Feierlichkeiten die gewöhnlichen Pflichten ihrer Hofämter auszuüben hatten. Da nach der Vorschrift des alten deutschen Lehnrechts, dergleichen ansehnliche Stellen keinem andern, als den Vornehmsten des landsäßigen Adels und den zu Hofrechtslehen gebohrnen Dienstmannen übertragen werden konnten, *h)* der Bürgerstand aber davon ganz ausgeschlossen war; So mußten natürlicherweise diese Hofämter, mit welchen der Genuß gewisser Güter verbunden war, sehr frühzeitig erblich werden: doch wurde hierbei die Regel beobachtet, daß allemal nur der Aelteste des Geschlechts, der vom ersten Erwerber abstammte, in dem Hofamte succediren konnte. *i)*

10. Unter den vorhin benannten vier Hofchargen behauptete ohne Zweifel das Hennebergische **Erbmarschallamt** den ersten Rang. Sein Daseyn zeiget sich schon in einer Urkunde vom Jahre 1220, wo ein gewisser, Heinrich Marschall von Strauf

gischen Hofbeamten liefern, wenn dergleichen Weitläuftigkeiten in die Staatsverfassung unserer Grafen einen wichtigen Einfluß hätten. Ich habe also genug, von einem jeden der vier Hofämter, nur einige der ältesten Besitzer derselben, aus gedrukten und ungedrukten Urkunden, kürzlich anzuführen:

1259 u. 1271. Henricus *Marscalcus* dictus de Ostheim. Beilagen Num. I. und IV. S. 3 u. 5.

1285. Henricus *Marscalcus* de Struke (dipl. in Schoetg. et Kreysl. diplomatar. T. II. p. 592.)

1326. Grivco, *Marscalcus* Bertholdi Com. de Henneberg. (Gerken Cod. dipl. Brandeb. T. III. p. 93.)

1340. Heynrich Marschalk und Johann sein Bruder. (dipl. Mspt.)

1259. Thegano *dapifer* de Ostheim. (Beilage Num. I.)

1319. Albertus *dapifer* de Henneberg. (dipl. Mspt.)

1288. Godefriedus *dapifer*. (dipl. Mspt.)

1131. Conradus *Camerarius* (dipl. im ersten Theil dies. Gesch. S. 80.)

1231. et 1243. Gotfriedus et Marquardus *Camerarius*. (Ebendas. S. 93. u. 170.

1182. Manegoldus *Pincerna*. (dipl. Mspt.)

1205. et 1243. Henricus et Ioannes *Pincernæ* de Henneberg (dipl. Mspt.)

Die hier angeführten ungedrukten Urkunden betreffen die Hennebergischen Klöster Rohra und Veßra, und enthalten meistens Schenkungen und Vermächtnisse der Grafen von Henneberg.

b) S. das Ius feudale Alemannicum Cap. CXIII. in Schilter. Cod. jur. alem. feudal. p. 55. wo es ausdrücklich heisset: „Nach Hoferechte „sol ein jeglich Dienstmann geboren sin, ein „Truchseß, ein Kammer, ein Marschalgk „und ein Schengke."

i) Buder. de feudis offic. haeredit. Cap. V.

Strauf in der Zeugenunterschrift aufgeführet ist. *k)* Dieser Beiname beziehet sich ohne Zweifel auf das, bei Heldburg gelegene, alte Bergschloß Straufhain, woselbst der benannte Heinrich zugleich die Stelle eines Burgmanns bekleidete, und von selbigem, nach der damaligen Sitte, den Namen führte. Unter seinen Nachfolgern erscheinet im Jahre 1317, Grifo de Strufe, welcher von Henneberg-Schleusingen das Marschallamt mit den darzu gehörigen Güthern zu Lehne trug. *l)* Fast zu gleicher Zeit war auch das rittermäsige Geschlecht des Herrn von Ostheim *m)* im Besitz dieser Würde, woraus man die sichere Vermuthung nehmen kann, daß der grosse Umfang der damaligen Grafschaft Henneberg und der Erwerb der sogenannten neuen Herrschaft, worinne das Schloß Strauf gelegen war, eine zweifache Besetzung dieses Hofamtes veranlasset habe. Nach der Zeit verschwinden die Marschälle von Strauf aus der diplomatischen Geschichte, dahingegen die Herrn von Ostheim im ununterbrochenen Besitz des Hennebergischen Marschallamtes auftreten, von welchem sie sich den, noch bis jetzo fortdauernden, Geschlechtsnamen beigeleget haben. *n)* Nach dem Zeugnisse einer Urkunde, vom Jahre 1436, gehörten zu diesem Amte: acht Huben Land und eine Mühle zu Einhausen, womit Wilhelm Marschall zu Marisfeld, als Hennebergischer Landsasse, von Graf Wilhelmen III. (IV.) damalen zu Mannslehen beliehen wurde. *o)* Die vorzüglichste Obliegenheit eines Hennebergischen Erbmar-

k) S. die Urk. im 1sten Theil dies. Gesch. S. 86. Num. IX. Im Jahre 1288. erscheinet in einer Henneb. Urkunde ein anderer Henricus Marschalcus de Strufe, welcher aber der, auf die Pflege Koburg abgetheilten, Henneberg. Nebenlinie zugehörte. Dipl. in Gruner. opusc. Vol. II. p. 83.

l) In der Beil. Num. XXXII. S. 41. wird das Vorwerk und der Zehend zu Roßfeld, ein Holz zu Bischofsau und der Zehend zu Stressenhausen, als Zubehöre des Hennebergischen **Marschallamtes von Strufe** namhaft gemacht; diese Lehnstücke kommen aber in der Folge nicht weiter in dieser Absicht vor, weil gedachtes Amt sich blos auf die Pflege Koburg einschrenkte, welche bekanntermassen 1347 von Henneberg getrennet wurde.

m) Henricus Marscalcus dictus de Ostheim unterzeichnet zwei Henneb. Urk. von den Jahren 1259 u. 1271. Beilagen Num. I et IV. S. 3 und 5.

n) In einer ungedrukten Urkunde vom J. 1517 ersuchen Georg Marschalls hinterlassene neun Söhne Graf Wilhelmen von Henneberg, das Marschallamt dem jedesmaligen Aeltesten ihres Geschlechts zu verleihen, und führen dabei den Umstand an, daß sie insgesamt nach diesem Amte benennet würden, zum Beweggrund an.

o) Beilage Num. CLXXXII. S. 229. Schon im vorigen Jahrhunderte (1386) hatte zwar Dietterich Marschalk zu Marisfeld dieses Hofamt zu Lehen empfangen, aber von den darzu gehörigen Lehengütern geschieht in der Urkunde keine Erwähnung. Beilage Num. CXLIII. S. 177.

marschalls bestand in der Aufsicht über die ganze Hofhaltung, mit Inbegrif der Küche und des Kellers; auch standen sämtliche Hofbedienten unter seinem Befehl, und solchergestalt näherte sich diese Ehrenstelle dem Begriffe von dem, heut zu Tage an den fürstlichen Höfen, eingeführten Hofmarschallamte. *) Obgleich die ursprüngliche Bestimmung dieses Erbamtes durch die umgebildete Verfassung der Grafschaft Henneberg schon längstens aufgehoben worden; so hat sich doch das Andenken desselben bis auf unsere Zeiten erhalten, und bis jetzo wird die noch blühende Familie der Marschälle von Ostheim mit diesem Amte und den vormals damit verknüpft gewesenen Lehngüthern von dem fürstlichen Hause Sachsen beliehen. *p*)

11. Neben den Hennebergischen Erbmarschällen hatten auch die Grafen an ihren Höfen noch besondere Hofmeister, die in ältern Urkunden den Namen: Scultetus Curiae, führten *q*) und in dieser Eigenschaft 7 Güther zu Herrmannsfeld, zwei Mühlen zu Harles, und eine Hofstadt auf dem Schlosse Henneberg zu Lehen trugen. *r*) Dieses Amt, welches noch im 16den Jahrhunderte in Aktivität war, hatte nicht nur die Jurisdiktion über die gräfliche Dienerschaft, *s*) sondern auch die wichtigsten Landesangelegenheiten zum Gegenstand seiner Verrichtung. In einer Hennebergischen Hofordnung vom Jahre 1542 werden selbige folgendermassen bestimmt: „Ein Hofmeister soll sich allen Kanzleisachen vnd hochwichtigen Geschäft „vnderfachen,

*) In der Henneberg. Hofordnung vom J. 1542 heißt es: „Ein Marschalk soll auf„sehens haben auf alle Hofhaltung auch ku„chen vnd Keller auch auf alles Gesindlich, „vnd wo sich Einer vngeburlich hilt es wher „an welchem Orth in der Herschaft, zu stra„fen macht haben.

p) Herzog Ernst, der Fromme, zu Sachsen Gotha, beliehe im Jahre 1673 Johann Friedrich Marschallen von Ostheim auf Marisfeld mit dem Erbmarschallamte der fürstlichen Grafschaft Henneberg, und eben dieses geschahe nachher (1693) von Herzog Bernhard zu S. Meiningen, als damaligen Lehnsherrn über gedachtes Marschallamt.

q) Ioannes Scultetus Curie unterschreibet eine Hennebergische Urkunde vom Jahre 1250 im 1sten Theil dieser Geschichte, S. 171.

r) Besage eines Henneberg. Lehnsregisters vom Jahre 1359.

s) In der von Graf Wilhelmen VI. (VII.) dem Kanzlar Gemeln ertheilten Bestallung vom Jahre 1535, heißt es: daß die Streitigkeiten zwischen seinen Räthen und Dienern von zwei Hofräthen entschieden werden sollten, und wann sich diese des Spruchs nicht vergleichen mögen, alsdann sollen unser Hofmeister oder Marschalch, die wir je zu Zeyten haben werden, vnd einer der Räthe, einen Zufall thuen, bey demselben es aber bleiben soll. — S. die Urkunde in Weinrichs Pentas. ꝛc. S. 251.

„vnderfachen, vnd so wir vnd vnser Somm nit vorhanden, alle Hendel in vnser „Kanzley, an stadt vnser, helfen ausrichten — vnd diese Zeit vnsers Außenseihens, „als ein Stadthalder vber Rethe vnd sonst alles zu verwalden haben.

12. Die Truchsesse der Grafen von Henneberg erscheinen zwar sehr häufig in den Zeugenunterschriften der ältern Urkunden, man kann aber die Familien, welche dieses Amt bekleidet haben, nicht mit Gewißheit angeben, weil die Inhaber desselben meistens mit ihrem Taufnamen, und ohne Benennung des Geschlechtes, aufgeführet werden. Allem Vermuthen nach blieb diese Hofbedienung bei einer und eben derselben Familie, und dies gab die nächste Gelegenheit, daß sie ihren eigentlichen Geschlechtsnamen ganz ablegte und sich davor den Namen: Truchsesse von Henneberg, zueigneten. *t*) In der Folge theilten sich diese Herrn in die Ußleber und Weßhäuser Linien, unter welchen die Erstere das Hennebergische Truchsessenamt inne hatte und deswegen den Zehend zu Mittelstreu, zwei Huben zu Nordheim vor der Rhön, und ein Guth zu Rohra vom Hause Henneberg zu Lehen trug. *u*) Einer urkundlichen Nachricht zu Folge, verlöschte diese Linie mit Wilhelmen von Ußleben zu Ende des 16den Jahrhunderts, worauf gedachte Amtslehne dem Hause Henneberg, als vermannt, anheim fielen, und wahrscheinlich an die Herrn von Spessart anderweit verliehen wurden; wenigstens findet man diese adeliche Familie, im Jahre 1676, im Besitz des Hennebergischen Erbtruchsessenamtes, welches sie, mit den dazu gehörigen Güthern, vom Herzog Ernst zu S. Gotha, als Mittheilhaber der Grafschaft Henneberg,

t) Dies bezeuget eine Urkunde vom Jahre 1325. nach welcher Apel, Truchseß von Henneberg, dem Kloster Rora einige Güther verkaufet. Ueber den Ursprung dieses Worts, und über die eigentliche Verrichtung des Truchsessenamtes haben sich die Publicisten nicht vereinigen können. Viele, die sich an den Laut des Tittels halten, leiten denselben von den drei Worten: trug das Essen, ab, womit auch der lateinische dapifer übereinkommt. Allein, jene Würde mag wohl zu etwas mehr, als zum Küchen- und Speisemeisteramt bestimmt gewesen seyn, zumalen Lezteres an dem Henneberg. Hofe ein eigenes Amt ausmachte und von andern Personen verwaltet wurde. Im Gegentheil findet man, daß die Truchsesse zu wichtigen Staatsgeschäften gebrauchet wurden; und es könnte daher dieser Tittel vielleicht eher von dem alten deutschen Wort Droß, Drotzet, welches einen obersten Richter bei Hofe anzeiget, abgeleitet werden. In Niederdeutschland ist noch jetzo der Titel Landdroß gebräuchlich, worunter das obrigkeitliche Amt verstanden wird und in grossem Ansehen stehet.

u) Besage eines Hennebergischen Lehnregisters vom J. 1456.

neberg, zu Lehen empfieng. x) Im J. 1755 verkaufte Johann Wilhelm von Spessart den Zehend zu Mittelstreu, als ein Zuberhör des gedachten Hofamtes, an das Kloster Bildhausen, um 42000 fl. und suchte von den beiden fürstlichen Lehnhöfen zu S. Koburg und S. Meiningen hierzu die nöthige Bewilligung auszuwürken. Da aber solchergestalt dieses Hennebergische Aktivlehen ad manus mortuas übergieng, und mithin an die Möglichkeit eines Heimfalls nicht mehr zu denken war, so mußte sich das Kloster gefallen lassen, den beiden Lehenherrn, zur deshalbigen Vergütung, zuförderst 1000 Dukaten und 300 Karolin zu bezahlen. Der lehnsherrliche Konsens wurde sodann mit dem Beding ertheilet, daß das Kloster einen, in der Grafschaft Henneberg angesessenen, Vasallen zum Lehenträger bestellen sollte, welcher bei dem jedesmaligen Absterben eines Prälaten sowohl, als bei vorkommenden Fällen in manu dominiante, dem Lehen gebührende Folge zu leisten, auch die gewöhnlichen Ritter- und Hofdienste zu versehen habe. Diese Verbindlichkeit wurde aber bald darauf (1764) dahin modificiret, daß der gesamte fürstliche Lehnhof die Ernennung des Lehnträgers selbsten übernehmen, das Kloster Bildhausen aber bei künftigen, in manu dominiante et serviente vorkommenden, Lehenfällen weiter nichts, als die einfache Lehnstaxe bezahlen sollte.

13. Die Würde eines **Erbkämmerers**, welche schon im Jahre 1131 am Hennebergischen Hofe eingeführet war, y) und die landesherrliche Geldgefälle zu verwalten hatte, wurde im Jahre 1349 einem gewissen Konrad Weise, unter dem Titel eines **Kammermeisters**, übertragen und ihm zur Besoldung der Hof zu Stepfershausen verliehen. z) Nach der Zeit haben die adelichen Familien von Berge und Schrimpfe diese Hofcharge zu Lehen getragen, a) nach deren Absterben wurde aber selbige wahrscheinlich den Herrn von der Tann überlassen, indem in einer Urkunde vom Jahre 1568, Melchior von der Tann, mit dem Titel eines Hennebergischen Kämmerers beleget wird.

14. Das **Hennebergische Erbschenkenamt**, dessen in vielen alten Urkunden Erwähnung geschiehet, hatte bekanntermaassen die Aufsicht über die gräflichen Keller,

x) Dipl. Mspt. d. d. 23. Iuny 1676.

y) Cunradus Camerarius bezeuget eine Hennebergische Urk. vom J. 1131 im 1sten Th. dies. Gesch. S. 80, Num, III.

z) Beil. Num. CVII. S. 129.

a) S. Lünigs Corp. jur. feudal. German. T. III. p. 939.

oder über die Quelle der deutschen Fröhlichkeit, zum Gegenstand seiner Verrichtung, und wurde von der adelichen Familie von Ostheim verwaltet, *b*) die aber, mit Uebergehung ihres Geschlechtsnamens, von diesem Erbamte sich zum öftern den Namen Schenke beilegte. *c*) Anfänglich (1359) bestanden die dazu gehörigen Lehnstücke nur in einer Hofstätte und einigen Güthern zu Stetlingen; aber in spätern Zeiten wurde auch ein Burzguth zu Henneberg, nebst verschiedenen Lehnschaften und Zinsen zu Fischbach, Alba und Hermannsfeld zu diesem Amte geschlagen, und Lorenz von Ostheim (1456) ausdrücklich damit beliehen. Seine Nachkommen erhielten sich im Besitz des Schenkenamtes bis in das Jahr 1674, wo Albrecht Ludewig von Ostheim dasselbe, mit allen damit verbundenen Lehngüthern, an den Rath und Amtshauptmann, Johann Kasparn von Körbitz zu Maßfeld, um eine geringe Summe von 153 Rthlr. mit lehnsherrlicher Bewilligung, käuflich überließ. *d*) In spätern Zeiten kam das Hennebergische Erbschenkenamt an die freiherrliche Familie von Wolzogen, welche aber dasselbe im Jahre 1771 an den Schwarzburg-Rudolstädtischen Geheimdenrath und Kanzlar, Ulrich von Ketelholdt, mit Bewilligung des S. Meiningischen Lehnhofes, verkaufte. *e*)

Außer den Erbschenken waren auch die Köche auf dem Wege, ihr Glück, durch ein besonderes Hofamt, zu machen. Sie erscheinen in Urkunden des mittlern Alters unter dem Titel: Magister coquine, oder Küchenmeister, *f*) und trugen, wegen ihres Amtes, $\frac{1}{4}$ eines Hofs zu Lindenau und eine Hube zu Streufdorf, von Henneberg zu Lehen. *g*) Hieraus erhellet, daß die Meinung der Publicisten, welche das Truchsessen-

b) Dies erhellet aus einer, das Kloster Rohr betr. Urk. vom Jahre 1348, worinne Wolfram von Ostheim und sein Bruder Johannes Schenk vorkommen.

c) S. Horns S. Handbibliothek, S. 151. §69, allwo aber viele Personen von der Schenkischen Familie angeführet sind, die nicht zum Hennebergischen Schenkenamt gehören.

d) Dipl. Mspt. d. d. Koburg den 18. März 1674.

e) Büschings Erdbesch. Th. 3. B. 2. S. 559.

f) Hertwicus *Magister Coquine* bezeuget eine Henneb. Urk. vom J. 1260. s. den 1sten Th. dies. Gesch. S. 171. Num. IV. Im J. 1261. kommt Conradus *Magister Coquine* in einer das Kloster Veßra betreffenden Urk. vor, und nach der Zeit findet man auch einen gewissen Hermann Küchenmeister unter den Henneb. Ministerialen. (dipl. Mspt. de anno 1344).

g) S. das Lehnsverzeichniß vom J. 1317 in der Beil. Num. XXXII. S. 30. f. In eben dieser Urkunde stehen zwar auch S. 50, die Küchenmeister von Nortenberg, als Inhaber des Schlosses Belrieth, unter den Henneberg. Vasallen; sie gehen aber, soviel das Küchenmeisteramt betrift, den Grafen von Henneberg nichts an; sondern gehören zu den Reichserbbeamten; wie denn auch in der güldenen Bulle Cap. XXVII. ein Herr von Nora

Truchsessen- und Küchenmeisteramt für Synonima halten, *h*) nicht für allgemeingültig angenommen werden kann; wenigstens macht die Staatsverfassung des Hauses Henneberg-Schleusingen hierinne eine Ausnahme. Noch im Jahre 1456 werden die adelichen Familien von Zufrasse und Meußer, als Erbküchenmeister der Grafschaft Henneberg aufgeführet; *i*) aber von der Zeit an schweigen alle bekannte Nachrichten von diesem Erbamte, welches sein Ansehen vielleicht nur so lange, als der Gaum den Hauptsitz des Vergnügens ausmachte, behauptet hat.

Viertes Hauptstück.

Bruchstücke aus der Hennebergischen Gerichtsverfassung, des mittlern Zeitalters.

15.

In den ältesten Zeiten, wo ganz Franken unmittelbar der Bothmäßigkeit der Deutschen Kaiser unterworfen war, befande sich die Gerichtsbarkeit allein in den Händen des Monarchen, in dessen Namen sie ausgeübet wurde. Man vertheilte das ganze Land in mehrere Gauen und verordnete in einem jeden derselben einen königlichen Richter oder Grafen, welcher die Streitigkeiten der Bewohner des ihm untergebenen Districtes zu entscheiden und zugleich die königlichen Einkünfte nebst den Kriegsstaat zu besorgen hatte. Auf diese Art war unter andern auch das Grabfeld, — jener große Gau in Ostfranken, dessen Name sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat, — den ältesten Anherrn der Grafen von Henneberg unterworfen, *) welche, als kaiserlicher Befehlshaber, in dem grösten Theil dieser ausgebreiteten Provinz die Gerichtsbarkeit auszuüben pflegten. Allein, seit dem eilften Jahrhundert, in welchem Zeitraum das kaiserliche Grafenamt erblich wur-

Nortenberg ausdrücklich Magister Coquine genennet wird, von welchem Geschlecht in den Uffenheimischen Nebenstunden, B. 1. S. 193 u. 296, mehrere Nachrichten zu finden sind.

b) Mosers deutsch. Recht, Th. 6. p. 153. Kucheubecker von den Heßl. Erbämtern, S. 85.

i) Besage eines alten Lehnbuchs vom J. 1456, verglichen mit Lünigs Corp. jur. feud. Germ. T. III. p. 939.

*) S. den 1ten Theil S. 5. f. f.

de, und die Gauverfassung des Grabfeldes ein Ende nahm, gelangten die Grafen von Henneberg zum eigenthümlichen Besitz der Gerichtsbarkeit in ihren Landen und sie fiengen nun an, die Justiz nicht mehr, wie vormals, im Namen des Kaisers, sondern in ihrem eigenen Namen zu verwalten.

Diese, durchs Herkommen nach und nach erworbenen, Befugnisse wurden endlich vom Kaiser Friederich II. im J. 1232. in der Maasse bestätiget, daß von jeden Fürsten alle Freiheiten, Gerichtsbarkeiten und Centen, nach Gewohnheit seines Landes, ruhig ausgeübet und die Centgrafen von ihm, als Landesherrn, (a domino terrae) selbsten bestellet werden sollten. *k)* Diese Urkunde kan für die erste Grundveste angesehen werden, wodurch den Landesständen die richterliche Gewalt, nach ihren ganzen Umfange, zugesichert wurde. Da indessen selbige, besonders aber der Blutbann, ein vorzügliches Kleinod der Landeshoheit ausmachten und beides vormalen den Deutschen Monarchen allein zugehörte; so erklärte man in der Folge diese Hoheitsrechte für kaiserliche Lehne, und eben daher bildete sich nicht nur in dem alemanischen Landrecht der Grundsatz, daß alle und jede Gerichtsbarkeit der Reichsstände vom Kaiser herkomme, *l)* sondern es bezeugen auch die kaiserlichen Lehnbriefe, daß die Grafen von Henneberg theils mit der vogteilichen Jurisdiction, theils mit dem Halsgerichte und Blutbanne beliehen worden sind. Unter jenem verstand man das Recht die Verbrechen zu untersuchen und die Strafen zu bestimmen, der Blutbann aber bezeichnete das Recht, die peinlichen Urtheile zu vollstrecken. Da die Hegung der Blutgerichte unter die wesentlichsten Vorzüge der Landeshoheit gehörte, so pflegten die Kaiser, bei feierlichen Belehnungen, den Grafen eine rothe Fahne zu überreichen, welche man die Blutfahne oder das Blutbannier nannte, und als ein Symbol der landesherrlichen Macht über Leben und Tod betrachtete. *m)*.

16. Nach

k) Vnus quisque principum libertatibus, jurisdictionibus, comitatibus, centis, sive liberis sive infoedatis, utatur quiete, secundum terrae suae consuetudinem approbatam. Item, Centgravii recipiant centas a *Domino terrae* vel ab eo, qui per dominum Terrae fuerit infoedatus – Schmauß Corp. jur. publ. p. 7.

l) Ius prov. Aleman. C. LXXIV. §. 2. Suuer dez Bannez nichten hat von dem Kunige, der mag nicht gerichten wan ze hute und ze hare - i. e. qui bannum non habet a Rege, ille non potest aliquem condemnare nisi ad poenam fustigationis.

m) Reinhard von der Blutfahne in Schotts juristi. Wochenblatt 2ter Jahrgang Nr. 24.

16. Nach dem Zeugnisse urkundlicher Nachrichten war die Grafschaft Henneberg-Schleusingen in verschiedene Centen oder Gerichtssprengel eingetheilet, worinne die Grafen ihre eigenen Centrichter bestellten, welche aber nur geringere Streitfälle der Unterthanen zu entscheiden hatten, und über Sachen, die Leib und Leben, Freiheit und Eigenthum betrafen, sich keines Erkenntnisses anmassen durften. Dergleichen Centgerichte waren zu Schleusingen, Benshaussen, Themar, Kaltensondheim, Dermbach, Friedelshaussen, Herrn- und Frauenbreitungen, Kaltennordheim, Ilmenau, Schmalkalden und Wasungen, welches letztere im 14den Jahrhundert, durch kaiserliche Privilegia, zu einem allgemeinen Landgericht erhoben und mit eben den Rechten und Freiheiten begnadiget wurde, welche die Reichsstadt Schweinfurt, in Ansehung des Gerichtszwanges, erhalten hatte. *n)* In spätern Zeiten, und zwar in der Mitte des 16den Jahrhunderts, wurden auch die Centen Meiningen, Kühndorf und Hallenberg mit den Schleusingischen Landestheil vereiniget, indem Erstere durch dem Maienberger Umtausch, die drei letztern aber, nach Verlöschung der Henneberg-Römhilder Linie, an dieses gräfliche Haus übergiengen. (S. 156 u. 166.) Zu einem jeden dieser Centgerichte war ein gewisser Dörferdistrikt geschlagen, dessen Umfang sich frelich nicht überall mit Zuverläßigkeit bestimmen läßt, weil, durch die öftern Länderveränderungen, sich auch die Zubehöre der Centsprengel veränderten und eine andere Eintheilung bekamen. Doch ist so viel gewiß, daß die ehemalige Einrichtung der Centen sich bis auf die neuern Zeiten erhalten, und von selbiger die heutigen Hennebergischen Aemter in sofern ihren Ursprung haben, daß die alten Gerichtsstätten meistens noch jetzo den Ort der Justizpflege ausmachen.

17. Die Gerichtspersonen, denen man die Verwaltung der Jurisdiction anvertraute, waren der Centgraf, die Schöppen und der Frohnbote. Ersterer führte in ältern Urkunden auch zuweilen den Titel eines Vogts, (advocatus) und wurde insgemein aus dem niedern Adel genommen. Bei dem gehegten Gerichte hatte er zwar das Präsidium, er konnte aber dennoch für sich allein kein Urtheil geben, sondern muste, nach dem alten Gerichtsbrauch, die Stimmen seiner Schöppen einsammlen und die Sache, nach der Mehrheit derselben, entscheiden. *o)* Aber in Fällen, wo der Richter das von dem Schöppen gefällte Urtheil nicht für gerecht hielte,

n) Dipl. de ao 1308. in Buder observ. p. 98.
o) Puffendorf. de Iurisd. Germ. P. I. Cap. 3. p. 23.

hielte, durfte dasselbe nicht vollzogen werden, sondern man muste die Sache, zur Einholung eines andern Erkenntnisses, in ein benachbartes Gericht verschicken. *p)* Gleichwie es bei den Deutschen eine fast allgemeine Gewohnheit war, die Gerichte mit zwölf Personen zu besetzen, so kann man um so sicherer behaupten, daß auch bei den Hennebergischen Centen ebenfalls zwölf oder wenigstens eilf Schöppen zugegen gewesen, in welchem letztern Fall der Richter oder Centgraf für den zwölften Mann galt. Doch machten die Centen Wasungen und Frauenbreitungen hierinne insofern eine Ausnahme, daß die dortigen Landgerichte mit vierzehn Schöppen besetzt waren. *q)*

Die über die Aemter des Landes gesetzte Vögte und Amtleute hatten, neben der Justizpflege, auch auf das Militärwesen zu sehen, und die ihnen anvertraute Schlösser gegen alle feindliche Ueberfälle zu vertheidigen, in welcher Absicht ein jeder derselben ein reisiges Pferd und eine gewisse Anzahl gerüsteter Mannen, auf eigene Kosten, unterhalten musten. Ein solches Amt verwaltete der Vogt nur einige Jahre, welche man in dem hierüber ertheilten Bestallungsbrief zu bestimmen, und demselben davor den Genuß einiger Feldgüther mit einer Naturalbesoldung zu verwilligen pflegte. *r)* Zum öftern wurde auch einem Ritter die Verwaltung eines Amtes und die Erbe-

p) So heißt es, zum Beispiel, in einer das Gericht zu Kaltensundtheim betreffenden Gerichtsordnung vom J. 1315. – Ist auch das die Schöpfen teylen (sprechen) vf yren Eyd, das sie recht dünket, das mag der Richter wol widerreden, er das die Volge gar erget – wanne das der Richter widerspricht, so sullen die Schöpfen das Recht hohlen zu Bischoffsheyn – Beil. Num. XXIII. S. 19. verglichen mit der Henneb. L. Ordn. B. VII. Tit. III. C. 3. §. 1. wo selbst Gr. Wilhelm verordnet, daß der Centgraf, wann er das Urtheil der Schöppen nicht für gerecht halte, die Acten zu auswärtigen Spruch Rechtens versenden solle.

q) Man sehe die Urtheilssprüche des Landgerichts zu Wasungen vom J. 1340 u. 1366. worinne der Schultheiß als Richter und seine 14 Schöppen als Beisitzer aufgeführet sind, in Buder Symmict. observ. p. 109. und in der Beil. Num. CCXVI. S. 290. In einer, die Cent Frauenbreitungen betreffenden Urkunde vom J. 1491 heißt es ebenfalls: Ich Chunz mit den Daumen Zentgraf zu Frawenbreittingen, und mit ihm die vierzehn Centschöpfen daselbst bekennen ꝛc. ꝛc. – Kuchenbecker anal. Hass. Coll. XII. p. 380.

r) Beilage Num. CLXXI. S. 214. Im J. 1547. wurden sämmtliche Amtleute im Hennebergischen auf eine gewisse Besoldung gesetzet, die freilich, im Verhältnisse der jetzigen Zeiten, sehr geringe zu seyn scheinet. Unter andern bekam damalen der Amtmann Streytlein zu Schleusingen 25 fl. für die Kost, die er ehedessen am gräflichen Hofe zu geniessen hatte, 10 fl. Dienstgeld, 4 fl. vom Richteramt für die Bußen, 8 Malter Korn, ½ Malter Erbes, ⅓ Malter Waitzen, 5 Eymer Wein, 2 Rthlr. für 2 paar Siefel, 2 Kleider, 6 Klaftern Holz, 2 Fuder Heu, 2 Schock Stroh und 25 Malter Hafer auf ein Pferd für ihm und dem Vogt.

Erhebung der Jurisdictionsgefälle, gegen eine von ihm vorgeschoßene Geldsumme, als eine Pfandschaft, eingeräumet, in welchem Fall derselbe zu den nemlichen Pflichten verbunden war. *s)*

18. Da die Rechtspflege sich meistens in den Händen geharnischter Ritter befande; So wird man wohl von selbsten erwarten, daß selbige nach einem ziemlich einfachen Plan und ohne juristische Spitzfindigkeiten ausgeübet worden. Zu jenen Zeiten, wo Justinians Gesetzbuch noch nicht zu unserer Richtschnur gediehen war, bedurfte es auch blos nur einer gesunden Vernunft, um die Streitigkeiten, nach vaterländischen Sitten und Gewohnheiten, zu entscheiden. In zweifelhaften Fällen, wo Richter und Schöppen die Natur der Streitigkeiten nicht erforschen konnten, nahmen sie ihre Zuflucht zu göttlichen Entscheidungen, oder zu den sogenannten Gottesurtheilen, (ordalia) welche die ausgeartete Religion, und der herrschende Aberglaube in jenen finstern Zeiten zum Vorschein gebracht hatte. *t)* Man glaubte nemlich, daß derjenige, der sich an einem glühenden Eisen oder im siedenden Wasser die Haut verbrannte oder in einem Zweikampfe unterlag, Unrecht haben müße, weil man nicht zweifelte, daß Gott, ehe er den Unschuldigen leiden ließe, die Wahrheit zuverläßig, durch ein Wunder, entdecken würde. So gefährlich war der Einfluß, den die Klerisei, durch ihre Lehre von göttlichen Wundern, auch sogar bei den Gerichtshöfen, verbreitet hatte.

Insonderheit war weiland nichts gewöhnlicher, als die sogenannten Rechtskämpfe, in welchen man es dem Himmel überliee, Verbrechen und Unschuld durch den Ausschlag eines Gefechts zu offenbaren. Daß diese diese Art von rechtlichen Entscheidungen auch im Hennebergischen im Gebrauch gewesen, beweiset ein von dem Centgericht zu Benshausen im J. 1405 gefälltes Urtheil, aus welchen erhellet, daß die Grafen von Henneberg, mit ihren gewappneten Kämpfern, die beiden Ritter von Wenckheim, wegen eines begangenen Raubes, beim dortigen Centgericht förmlich angeklaget und zur kämpflichen Entscheidung der Sache einen Gerichtstag ausgewürket hatten. *u)* Allein die Beklagten fanden nicht für räthlich, auf die an ihnen ergangene Ladung zu erscheinen, und weil die Hennebergischen Kämpfer, in dem, zum Streit formirten Krais ihre Gegner vergeblich erwartet hatten, so erkannten nunmehr die Richter die von Wenckheim für überwunden und

s) Beil. Num. CCII. S. 299.
t) S. Dreyers vermischte Abhandlungen Th. II. S. 829. f. f.
u) Beilage Num. CLXIII. S. 201.

und erklärten sie aller Landrechte sowohl, als ihrer Lehengüter und sogar der christlichen Gemeinschaft für verlustig. Die Waffen, derer man sich bei den Rechtskämpfen bediente, bestunden in einem Kolben und Schild, wie denn dergleichen Streitgeräthe noch bis jetzo auf dem Rathhause zu Wasungen, als merkwürdige Ueberbleibsel jener rauhen Sitte, aufbewahret liegen. In Ansehung der dabei beobachteten Feierlichkeiten, ist zu bemerken, daß, wann der Kläger seinen Gegner, wegen einer von ihm erlittenen Beleidigung *x)* kämpflich belangen wollte, zuvor vom Centrichter und seinen Schöppen über die Rechtmäßigkeit des Kampfs ein einstimmiges Urtheil erfolgen muste, worauf sodann der Streit in einem hierzu formirten Krais nach bestimmten Regeln *y)* in Gegenwart des besetzten Gerichts, mit frischer Faust

x) Das Ius provinc. Aleman. Cap. 228. u. 385. bestimmte verschiedene Ursachen, weswegen die Entscheidung der Sache, durch dem Zweikampf zugelassen werden sollte. Wenn nemlich der Kläger einen andern, wegen eines Meineides, Mords, Brands, Strassenraubs, einer Nothzucht, Vergiftung, Landesverrätherei und anderer groben Vergehen, überführen wollte, und hierzu keine hinlängliche Anzahl Zeugen aufbringen konnte, so trat der öffentliche Kampf an die Stelle des Beweises. – Nach dem Zeugnisse einer Urkunde vom J. 1456. war es bei dem Bruckengericht zu Würzburg herkömlich, daß der Hennebergische Centgraf, in dessen Gegenwart der Kampf vollbracht werden muste, statt der Gebühren, die Kleidungsstücke derjenigen Partei erhielt, welche im Streit überwunden wurde. S. die Beilage Num. CCV. S. 274.

y) Der Sachsenspiegel Lib. I. art. 63. und der Schwabenspiegel Cap. 169. enthalten mancherlei Vorschriften, welche bei den gerichtlichen Kämpfen beobachtet werden musten. Für die hiesige Gegend war aber wohl die Gerichtsordnung des Bruckengerichts zu Würzburg das Muster, nach welcher man sich in dergleichen Fällen zu richten pflegte, weil die Grafen von Henneberg alda das Burg- und Centgrafenamt zu verwalten hatten, und man die Gerichtsbräuche insgemein von der Nachbarschaft entlehnte. Da der Inhalt jener, meines Wissens, noch ungedruckten Ordnung, für das Justizwesen der mittlern Zeiten sehr merkwürdig ist; So will ich dasjenige, was den gerichtlichen Kampf betrift, ausheben, um meine Landsleute mit der Gerechtigkeitspflege der Vorzeit etwas genauer bekannt zu machen. Diese gesetzliche Vorschrift enthält folgende Punkte: –

„Item, yn (dem Kläger) fall nach solchen sechs Wochen vnd dreyen tagen ein nemlicher Kampftag gesetzt werden vnd sullen vf beder Seit gleich Wehr und Wat (Kleidung) haben, nemlich als hernach geschrieben stet:

Item ein Kampfrock.

Item ein Kolben der söln drey fein vf jedem teil, jeder Kolb soll haben drey ecken und vorn spitzigk.

Item ein Schilt, der vf jeder Seiten hat drey Spitzen vnd als langk als ein Man ist.

Item

Faust zwischen Mann und Mann abgethan wurde. Erschien aber der Beklagte auf dreimalige Ladung nicht, so stand der Kläger von dem im Krais gesetzten Stuhl auf, erbot sich nochmalen zum Zweikampf an, und that zwei Schläge an sein Schild und einen Hieb in die Luft, worauf sodann der Beklagte für überwunden und der Anklage für überführt geachtet, auch dem Kläger hierüber eine gerichtliche Urkunde ausgestellet wurde. z)

Nach der damaligen rauhen Lebensart war freilich eine solche Justiz weniger schrecklich, und bei einer fast allgemeinen natürlichen Gleichheit der menschli-

Item auch soll jeder haben ein Grisswarten *) vnd der Kampf soll gescheen vf den Schottenanger vnd in einen Krayß vnd derselb Krayß sall xx Schue weit sein, vmb vnd vmb simbel vnd darumb ein ander Krayß vier Schue von dem innern Krayß, auch vmb vnd vmb, die beiden Krayß sullen belegt sein mit Stro, vnd in dem äußersten Krayß sullen sten der Schulteis mit dem Gericht vnd sullen in vier ort gein einander kreuzweiß sten, daß sie mügen mit guter Achtung zcusehen das jeder Partey mit iren Grisswarten gleich geschee.

Item, man soll jedem Kempfer in den Krayß setzen ein Stuel an sein eingang, darauf er sitzen mag, als lang bis erkannt wirt mit Vrteil, wie er vmbgehenn vnd wann er vfsteen soll zcu dem Kampf zu gehen.

Item, dem Cläger sall man zcuvoran zcu Recht erkennen so er in dem Krayß ist vnd ob er sich nyder vf dem Stuel gesetzt hat mit Recht, das er mag vfsteen, vnd drey Stund im Krayß vmb vnd vmb gen, vnd vber laut rufen, schreyen vnd sagen vnd allermenniglich biten, das sie ihm helfen Got biten zcu helfen, als er wahr vnd recht hab gein seinen Widersacher als die clag gelaut hat, in der maß mag der ander darnach auch thun zcu dreien malen, vnd dann sich vf beider Seiten vf ir Stuel wieder niedersetzen, vnd dann nicht aufsten, bis man von gerichtswegen zcum ersten zcum andern vnd zcu dem drittenmal geschrien hat, das sich iglicher schicken vnd bereiten sol nach Frankenrecht vnd Kampfrecht.

Item, wer es Sach, das ir einer den andern aus den Kraiß stieß oder drüng, das er mit einem Fuß oder mer darüber tret, so soll derselb der aus den Krayß gedrungen ist, verfallen sein dem Gewinner vmb seinen Spruch und Scheden, nach seiner eren Notturft vnd erkenntnus des rechten, vnd darnach vnserm gnedigen Herrn von Wirzburg an sein Gnad vnd dem Schulteis vnd Gericht vm die höchste Puß verfallen sein, gebürt sich aber das der Gewinner den andern vom Leben zum Tod bracht, so ist kein teil dem andern nymant nicht verfallen." ꝛc.

*) Der Griswarte, (oder Kraißwächter) muste, wenn einer von den Kämpfern niederfiel, sogleich mit einer Scheidestange darzwischen kommen, um den andern Theil von der Fortsetzung des Kampfs abzuhalten. Haltaeus Glossar. p. 753.

z) Man sehe, zum Beispiel, die Beilage Num. CLXIII. S. 201.

chen Kräfte und bei der geübten Abhärtung der Körper mochte es vielleicht den Kämpfern eine Kleinigkeit seyn, sich mit Wunden und Beulen zuzurichten und ihren Körper zu zerschmettern. Die gerechte Sache blieb zwar bei diesem Faustrecht nicht allemal der sichere Antheil der Unschuld, sondern sie wurde zum öftern die Beute des Stärkern: Doch war es für dem freien Menschen immer beruhigender, seinen Proceß durch die Schwäche der Faust, als durch die willkührliche Entscheidung des Richters verlohren zu haben.

19. Neben den Zweikämpfen war es auch gebräuchlich, daß ein oder der andere streitende Theil die Gerechtigkeit seiner Sache, durch Ablegung eines Eides, mit einer gewissen Anzahl Eideshelfer, (conjuratores) beweisen durfte. Diese Eideshelfer waren keine eigentlichen Zeugen, welche über das, was geschehen war, ein Zeugniß abzulegen hatten; sondern sie musten blos schwören, daß sie denjenigen, welcher den Eid abgeleget, für eine glaubwürdige Person hielten, und daß ihr Eyd rein und nicht meineidig sey. *a*) Von der Art war der Beweis den Graf Hermann V. von Henneberg-Römhild, in dem Rechtshandel mit seinem Vetter, Graf Heinrichen XI. (XIII.) wegen dessen Ansprüche an Benshausen zu führen hatte. Die Schiedsrichter erkannten ihm den Erfüllungseid zu mit dem Zusatz, daß er noch zween unverworfene Mannen mit zur Stelle bringen sollte, die da schwören, daß der Eid rein und nicht meineidig sey. *b*) Dergleichen Zeugen konnte man sehr leicht haben, weil es bei ihrem Eide nicht auf die Kenntnisse der streitigen Sache, sondern auf ihr Vertrauen in dem schwörenden Theil ankam. Die Feierlichkeiten, welche man bei Ableistung der Eide zu beobachten pflegte, waren der Wichtigkeit dieser Handlung ganz angemessen. In ältesten Zeiten wurde der Eid in der Kirche abgeleget, *c*) allwo der Schwörende und seine Eideshelfer ihre Hände auf eine Kapsel, in welcher die Reli-

a) Im Sächsischen Landrecht Lib. III. art. 88. heißt es ausdrücklich: „darnach sollen „sweren seine Gezeugen, daß sein Eid rein „sey und nicht meineidig."

b) S. die Urkunde de an. 1380. im 1sten Theil dies. Gesch. S. 487. – „Dornach wart er„teilt, wurde der vorgenannt Graue Herr„mann von Henneberg zu den Heiligen der„weisen, daz die obgenannte Gut zu Bens„husen – sin waren mit beßern Rechte dann „des Grafen Heinrichs von Henneberg, vnd „hatte zu im zwen vnverworffen Man, die „de swuren daz der Eit rein were vnd „nicht meineit, er hette die vorgenannte „Gut mit Recht behalten vnd derwunden."

c) In den Capitularien Karls des großen und Ludewigs des Frommen findet man von der Eidesleistung folgende Vorschrift: omne Sacramentum in ecclesia et super reliquias a laicis juretur. Sic illum Deus adjuvet

Reliquien der Heiligen aufbewahret waren, legen und die Gerechtigkeit ihrer Sache mit den Worten: So wahr ihnen Gott und diese Reliquien helfe, betheuern musten. *d)* Nach dem Zeugniß einer Urkunde vom Jahr 1443. geschahe die Abnahme des Eides auf dem Grabe eines Verstorbenen, aus dessen Handlung der Schwörende einige Ansprüche zu machen hatte, solche aber anders nicht, als durch den Eid beweisen konnte. Als nemlich, z. B. Konrad von Hutten, von Graf Wilhelmen III. (IV.) von Henneberg, den Ersatz eines Pferdes und eines Harnisches verlangte, den ihm Wilhelms Vater abgenommen hätte, so erkannte Graf Reinhard von Hanau, als Schiedsrichter, daß der von Hutten sein Vorgeben zuförderst auf dem Grabe des verstorbenen Graf Wilhelms II. (III.) zu Veßra eidlich bestärken sollte. *e)*

20. Eine andere Rechtsgewohnheit, die man im Hennebergischen zu beobachten pflegte, war das **Einlager**, zu welchem sich nicht nur die Schuldner und Bürgen, wegen der versprochenen Bezahlung eines Anlehns, sondern auch ein jeder anderer Kontrahent, wegen Erfüllung eines geschlossenen Vertrages, dergestalt verbindlich machte, daß sie, im Kontraventionsfall, in einem bestimmten Ort mit einer gewissen Anzahl reisiger Pferde und Knechte, in eine öffentliche Herberge, einreiten und allda so lange auf ihre Kosten verbleiben wollten, bis sie ihrer Schuldigkeit eine Gnüge geleistet haben würden. Von dergleichen Obstagialverschreibungen liefern die Hennebergischen Urkunden viele Beispiele, und in der That waren sie die wirksamsten Mittel, den Weitläuftigkeiten und Subtilitäten des römischen Rechts zu entgehen, weil diesem oder jenem kontrahirenden Theile dadurch alle und jede Ausflüchte auf einmal abgeschnitten und derselbe, durch die, mit dem Einreiten verknüpften Zehrungskosten, um so viel eher bewogen wurde, sich seiner Obliegenheit zu entledigen. Ja, man trieb es sogar soweit, daß der Creditor mit seinen guten Freunden die nemliche Herberge, in welcher die Schuldner oder Bürgen einreiten musten, beziehen und sich auf dessen Kosten lustig machen durften. *f)*

vet et illi Sancti quorum sunt istae reliquiae. Capitul. R. Fr. ap. Balluz. T. I. p. 154.

d) Ista juramenta debent esse jurata, ut *conjuratores* manus suas super capsam ponant, et ille solus, cui causa requiritur verba tantum dicat et super omnium manus manum suam ponat, ut sic ille deus adjuvet vel illae reliquiae ad illas manus, quas comprehensas habet, ut de illa causa, unde interpellatus est culpabilis non sit (Capitular. R. Fr. l. c. T. I. p. 60. §. VII.)

e) Dipl. Mspt. de an. 1443.

f) S. Besoldi Thes. pract. Sub voce **Leistung**.

Die Anzahl der Knechte und Pferde, womit die Leistung geschehen sollte, war nicht allemal gleich, sondern sie hieng theils von der Wichtigkeit der Sache, theils von dem Range der Personen ab, die sich dem Einlager unterworfen hatten. Der Edelmann muste insgemein mit seinem selbst Leibe und mit einem leistbaren Knecht, der ebenfalls adelichen Standes war, samt zween reisigen Pferden die Leistung verrichten. Wann hingegen die Sache von grosser Wichtigkeit oder der Schuldner und Bürge vom hohen Stande waren; so wurden auch eine grössere Anzahl Ritter und Pferde zum Einreiten bestimmet. *g)* Dergleichen Obstagialverträge enthielten auch allezeit die Klausel, daß, wann einer von den Bürgen, während der Leistung, mit Tode abgehen würde, an dessen Stelle, in Monatsfrist, ein anderer eintreten sollte. Von den Grafen von Henneberg habe ich aber kein Beispiel gefunden, daß sie sich, in ihren so häufigen Schuldverschreibungen, mit ihrer eigenen Person zum Einlager verpflichtet haben, sondern sie ernannten allemal eine gewisse Anzahl ihrer Vasallen, welche im erforderlichen Fall die Leistung zu übernehmen hatten. Derjenige, welcher im unterlaßenen Zahlungsfall vom Gläubiger zu wiederholtenmalen zum Einreiten aufgefordert wurde, solches aber nicht bewerkstelligte, muste sich gefallen lassen, daß er an seiner adelichen Ehre und guten Namen angegriffen und öffentlich für einen untreuen Menschen erkläret wurde, für dem sich jedermann zu hüten habe. *h)* Die vielen

g) Als Graf Heinrich XI. (XIII.) von Henneberg sich 1393, gegen die Herren von Stein, wegen einer Geldschuld, zum Einlager verpflichtete, ernannte er vier Edelleute, (erber Knecht) welcher mit vier Knechten und 8 Pferden in einer von dem hierzu bestimmten Städten einreiten sollten, (Beilage Num. CXLVIII. S. 183.

h) In den hennebergischen Archiven sind dergleichen Einmahnungsschreiben häufig anzutreffen und ich will, zur nähern Kenntniß von diesem Rechtsgebrauch, nur ein einziges davon anführen, welches Graf Wilhelm V. (VI.) an Heinrichen von Böneburg, wegen eines, Sub lege ostagii, aufgenommenen Darlehns 1475, erlassen wurde: „Wilhelm von Gottes Gnaden Graue „und Herre zu Henneberg. Heinrich von „Boneburg, wir haben dich Mannigfel„diglichen deiner ere, hoen verschreibunge, „briff vnd Sigel die du vns vbergeben, ver„mant vns jn Hanntzen schotten Hawß zu „Schmalkalden zu halten vnd zu leisten, „alß du das gnüglich auß demselben vnn„sern manbriven vernommen vnd verstan„den hast, das alles biß auf diesen heutigen „Tag von dir veracht worden ist, dabey wir „mogen erkennen, das du keiner vom Adel „vnd von Boneburg geborn bist, dan „so du einer vom Adel vnd von Boneburg, „als du dich nennest, geboren werest, So „hettest du Ere lip vnd hildest vns dein brieff „vnd Siegel, als einen fromen Rittermes„sigen Manne zu stunde vnd geburt, vnd „würdest vns nicht so vmb ein geringe gelt, „dofür du mit andern vnser Bürge worden „bist,

vielen Unordnungen und Mißbräuche, die mit dem Einlager verbunden waren, wodurch öfters die Schuldner und Bürgen in Armuth gestürzet wurden, gaben Anlaß, daß das Leistungsrecht in ganz Deutschland abgeschaft und im Reichsabschied vom Jahre 1577 gar verbothen wurde. Im Hennebergischen mag aber dasselbe weit früher abgekommen seyn, wenigstens geschiehet dessen, in der 1539 publicirten Landesordnung, keine Erwähnung.

21 Von beständigen Gerichten, in welchen die obrigkeitlichen Personen zu allen Zeiten, zur Handhabung der Gerechtigkeit, hätten versammelt seyn müssen, wußten unsere Voreltern noch nichts; sondern es wurden, wie die Hennebergische Gerichtsordnung vom Jahre 1527 bezeuget, *k)* des Jahres in jedem Centsprengel und in jeder Stadt acht Land- und eben so viel Stadtgerichte gehalten, für welchen jedermann seine Beschwerden vorbringen konnte. Vermöge des alten deutschen Grundsatzes der Genossenschaft oder Ebenbürtigkeit, nach welchem jeder von seines Gleichen gerichtet werden mußte, waren diese Gerichte, und zwar in den Städten, mit Bürgern und auf dem Lande mit Bauern besetzet, deren jedes seine bestimmten Grenzen hatte und mit den, in den Hennebergischen Aemtern noch heut zu Tage üblichen, Stadt- und Landgerichten in Vergleichung gestellet werden können. Diese Einrichtung hatte in sofern ihren guten Nutzen, weil ein jeder das, was unter Personen seines Standes gewöhnlich war, am besten wissen mußte, und keine Parthei durfte besorgen, daß die Beisitzer des Gerichts ohne Grund zu ihrem Nachtheil sprechen würden. Auch war es ein grosser Vortheil, daß man die Streithändel kurz und gut, ohne viele juristische Subtilitäten ins Spiel zu bringen, zu schlichten pflegte. Man verhörte die Partheien ohne grosse Weitläuftigkeiten, und, nach beschehener Umfrage, wurde ihnen das abgefaßte Urtheil, welches zugleich die beiderseitigen Gründe

„bist, offenbarlichen erloß, trewloß, briff- vnd „Sigelloß. Sollichs wir auch allen Kurfürsten, „fürsten, Grauen, Hern, Ritter, Knechten „vnd Steten von dir schreiben vnd clagen „wollen, das du nicht auff ere achtest vnd „so wissentlichen deiner eigen Briff vnd Sie„gel vergessen vnd nicht halten wilt, sich „vor dir zu hüten, das du sie mit dei„nen briuen vnd Sigel nicht betrigest,

„als du vns noch bißhere betrogen vnd die „nicht gehalten hast, vnd vermanen dich „noch ernstlich mit diesen vnnserm offin „briff, das du deiner eigin ere, die du wilt „haben, auch deiner Briff vnd Sigel nicht „vergessest vnd halteſt, ꝛc. Geben mit vn„sern zu rücke auffgedruckten Insigel am „frittag nach Dionisy anno Lxx vto.

k) Beilage Num. CCXLI. S. 346.

Gründe in sich faßte, bekannt gemacht. Vor dessen Eröfnung mußte der Kläger jedem Schöppen einen Gnacken, (6 Pfennige) und dem Schreiber 2 Pfennige, Gerichtsgebühren bezahlen, und wenn ein- oder der andere Theil mit dem Ausspruche nicht zufrieden war, so konnte er an den höhern Richter appelliren. Bei Interlokuten fand aber dieses nicht statt, sondern nur bei Endurtheln war die Berufung, und zwar in der Maase, zuläßig, wenn das Objekt in 10 fl. bestande, oder die Sache einen jährlichen ewigen Zins und Verletzung der Ehre betraf. In dergleichen Fällen mußte aber dennoch der Appellant oder dessen Anwald das Iuramentum malitiae abschwören, und dem Oberrichter 1 fl. 9 Schillinge für die Annahme der Appellation erlegen.

Schon im Jahre 1427 findet man auch zuverläßige Nachrichten von dem Daseyn eines, in der gräflichen Residenz Schleusingen, angelegten Hofgerichts, *l*) welches nicht nur die Obergerichtsbarkeit im ganzen Lande besorgen mußte, sondern auch die Streitigkeiten des landsäßigen Adels zu entscheiden hatten. Ein Hofrichter und eilf zum Schild und Helm geborne Ritter waren die Personen, mit welchen dieser Tribunal besetzet war, dessen Ansehen sich soweit erstreckte, daß auch die Streitfälle zwischen dem Lehnsherren und seinen Vasallen, vor demselben rechtlich verhandelt und abgeurtheilet werden konnten. Damalen bekleitete Wilhelm Marschall die Würde eines Hofrichters, aber nachher (1444) erscheinet Martin von Bibra, unter dem Namen eines Hennebergischen Kanzlars, *m*) und seit dem mag dieser Titel, aus welchem sich nach und nach der Präsident des Hofgerichts bildete, im Gebrauch gekommen seyn.

So lange man, bei Entscheidung bürgerlicher Zwiste, blos Vernunft und Landesgebräuche vor Augen hatte, und es keiner eigentlichen Rechtsgelehrsamkeit bedurfte; so lange erhielte sich der Adel gleichsam im ausschließenden Besitze der Rechtspflege bei Hofe. Nachdem aber, durch die Einführung des kanonischen und römischen Rechts, das richterliche Amt eine mühsamere Arbeit erforderte, und theils die Förmlichkeiten des gesetzlichen Gerichtsgangs, theils die Regeln, nach welchen das Urtheil gesprochen werden mußte, das Recht zu einer Wissenschaft machten; so entfernte sich der kriegerische Adel, welcher an der Erlernung der juristischen Wissenschaft noch wenig Geschmack fand, von den Hennebergischen Gerichtshöfen, und die Grafen besetzten selbige mit Doktoren der römischen Rechtsgelehrsamkeit, die,

ob

l) Dies bezeuget die Urkunde vom J. 1427 im 1sten Theil dies. Gesch. S. 552.

m) In der Beil. Num. CXXXVIII. S. 233.

ob sie gleich bürgerlichen Standes waren, dennoch dem Adel gleich geachtet wurden. *n*) Unter den Kanzlarn und Staatsmännern dieser Art, welche in der ersten Hälfte des 16den Jahrhunderts bei den wichtigsten Geschäften gebraucht wurden, haben sich Johann Jäger, Johann Gemeln, (der Verfasser der Hennebergischen Landesordnung) Sebastian Glaser, Wolf Mulich, Michael Dillherr und Lucas Dangel, vorzüglich ausgezeichnet, und man findet diese unadelichen Namen sehr häufig, theils in den damaligen Reichsabschieden, theils in einheimischen Urkunden, welche die Angelegenheiten des Landes betrafen. Erst in spätern Zeiten, wo die Rechtswissenschaft bei dem Hofe der Grafen von Henneberg fast unentbehrlich wurde, und viele gelehrte Unadeliche, durch ihre juristische Geschicklichkeit, sich zu den vorzüglichsten Ehrenämtern empor geschwungen hatten, fieng auch endlich der Adel an, sich nach dem Geschmack der Regenten umzubilden, und, statt der Turniere und Ritterspiele, sich den Wissenschaften zu widmen.

Eberhard von der Tann, Heinrich von Erfa, Philipp von Heßberg, Humbert von Langen, Georg Sittig und Bernhard Marschall, Kaspar von Hanstein u. a. m. erscheinen in der zwoten Hälfte des 16den Jahrhunderts als Hennebergische Räthe und als Männer, die sich, durch ihre Gelehrsamkeit, zu den wichtigsten Staatsgeschäften brauchbar machten. — Nach dem Zeugnisse einer von Graf Wilhelmen VI. (VII.) im Jahre 1542 verfertigten Hofordnung, bestand sein Regierungskollegium zu Schleusingen aus fünf Hofräthen, als: 1 Hofmeister, 1 Marschall, 1 Untermarschall, 1 Kanzlar und 1 Vicekanzlar, welche sämtlich dem Grafen, wenn er in seiner Herrschaft herumreiste, nachziehen und die Angelegenheiten des Landes besorgen mußten. *o*)

22. Vor dem 16den Jahrhunderte zeiget sich keine Spur, daß die Grafschaft Henneberg-Schleusingen mit einem eigenen allgemeinen Gesetzbuche versehen gewesen, und es ist daher wahrscheinlich, daß der Schwabenspiegel manchmal die Stelle eines Landrechts vertreten habe. Nur einzelne Städte hatten schon in vorigen Zeiten, mit landesherrlicher Bewilligung, gewisse Statuten und Munizipalrechte angenommen, deren sich die Stadträthe in vorkommenden Rechtsfällen bedienen durften. *p*) Im übrigen verstehet es sich von selbsten, daß die, nach und nach ergangene

n) Ludewig. Rel. Mspt. Tom. VII. praefat. et Tom. IX. p. 662.

o) Dipl. Mspt. de an. 1542.

p) Dies bezeuget eine Urkunde vom Jahre 1334, nach welcher Graf Berthold VII. (X) der Henneberg. Stadt Hildburghausen das

gangenen Reichsgesetze auch im Hennebergischen eingeführet worden und einen Theil des hiesigen Landrechts ausgemacht haben. Doch blieben die alten Sitten und Rechtsgewohnheiten in ihrer Entscheidungskraft, und der gesunde Menschenverstand machte die Anwendung davon, obgleich bisweilen fehlerhaft, aber doch kürzer, als die verwickeltere Wissenschaft der römischen Rechtsgelehrten in spätern Zeiten zu thun gewohnt war.

In Ansehung der peinlichen Gerichtsbarkeit findet sich zwar eine zuverläßige Nachricht, daß schon zu Anfang des 16den Jahrhunderts (1520) in der Grafschaft Henneberg auch eine eigene peinliche Halsgerichtsordnung existiret habe; q) Ich bin aber noch nicht so glücklich gewesen, selbige ausfündig zu machen, um sie, als einen merkwürdigen Beitrag zur ältern Gerichtsverfassung, bekannt zu machen. In eben diesem Zeitraume, wo überhaupt mehrere deutsche Reichsfürsten mit Verbesserungen des Justizwesens beschäftiget waren, erkannte auch Graf Wilhelm VI. (VII.) die Nothwendigkeit, seine Lande mit einem, im Verhältnisse der damaligen Zeiten, vollständigen Gesetzbuche, zu versehen, welches aus den Gewohnheiten, Rechten und Gebräuchen der Hennebergischen Städte und Aemter zusammen getragen, von dem damaligen Kanzlar, Johann Gemeln, in Ordnung gebracht, und im Jahre 1539, unter dem Titel: der fürstlichen Grafschaft Henneberg Landesordnung, öffentlich bekannt gemacht wurde. Die darinne enthaltenen gesetzliche Vorschriften haben, soviel das Materielle derselben betrift, ihr Ansehen und ihre Rechtskraft bis auf den heutigen Tag behauptet, und dienen den Gerichtshöfen der Grafschaft Henneberg-Schleusingen noch jetzo zur Norm, nach welcher die vorkommenden Fälle entschieden werden.

Fünftes

Privilegium ertheilet, bei den dortigen Gerichten nach ihren alten Rechtsgewohnheiten zu sprechen. Dipl. in Krauß ens antiq. Francon. T. I. S. 31. Auch die in den Henneberg. Städten, Schleusingen, Themar und Wasungen vorhandene Statuten beziehen sich durchgehends auf die in ältern Zeiten allda eingeführten Gewohnheitsrechte.

q) In einer Urkunde vom J. 1522, worinne Graf Wilhelm von Henneberg dem Ritter, Christoph Fuchs, mit dem Halsgericht zu Wallenburg belehnte, heißt es ausdrücklich: daß die Schöppen und Urtheiler, die gedachter Fuchs zu Besetzung des peinlichen Gerichts benennen würde, nach der Hennebergischen peinlichen Halsgerichtsordnung sprechen, und sich derselben gemäß halten sollten. Beil. Num. CCXXXVII. S. 341.

Fünftes Hauptstück.

Von den Privilegien der Grafen von Henneberg.

123.

Wenn man, als historisch richtig, voraus setzet, daß mit der aufgekommenen Landeshoheit, diejenigen Rechte, die ehedem der Kaiser in ganz Deutschland, ausschließungsweise, ausgeübet, einem jeden Reichsstande, als Zugehöre seiner landesherrlichen Gewalt, zu Theil geworden sind; so wird man wohl nicht zweifeln, daß auch die Grafen von Henneberg, von jener Zeit an, nach und nach, durch kaiserliche Privilegien, zum Besitz aller und jeder Hoheitsrechte und Regalien gekommen sind, welche heut zu Tage unter der Landes- und Territorialhoheit begriffen sind. Dahin gehören: die Ausübung des Blutbannes oder der peinlichen Gerichtsbarkeit, die Befreiung von den kaiserlichen Landgerichten, die Anlegung der Zölle, der Genuß der Berg- und Salzwerke, das Münzregal, der Forst- und Wildbann dieß- und jenseits des Thüringer Waldes, der Schutz der Hefenführer durch ganz Franken und noch andere Vorzüge, welche in ältern Zeiten Reservate der deutschen Monarchen ausmachten und in der Folge dem Hause Henneberg verliehen wurden.

24. Unter allen landesherrlichen Vorzügen, die je ein deutscher Reichsfürst in ältern Zeiten vom Kaiser erhalten konnte, ist keines so wichtig, als das Privilegium *de non evocando*, welches gleichsam den ersten Keim der alleinigen Gewalt des Fürsten in seinen Landen hervorbrachte. Die Geschichte der Staatsverfassung lehrt uns, daß die deutschen Kaiser, so lange sie noch keine beständige Residenz hatten, im mittlern Zeitalter, theils in den deutschen Provinzen die Gerichtsbarkeit, in Konkurrenz der Landesherrn, selbsten ausübten, theils in verschiedenen Gegenden Deutschlands gewisse allgemeine Landgerichte anlegten, welche die Jurisdiktion im Namen des Monarchen zu verwalten hatten, dergestalt, daß ein jeder Kläger die Wahl hatte, diesen oder jenen Unterthanen, entweder vor seiner Landesobrigkeit oder vor jenen Landgerichten, in Anspruch zu nehmen. r) Das nehmliche galt nun auch in der Grafschaft Henneberg; denn, obgleich den dasigen Regenten die Gerichtsbarkeit in ihren Landen zustand; (S. 238.) so mußten sie dennoch geschehen

r) Senkenbergs Abhandl. von der kaiserlichen Gerichtsb. in Deutschl. S. 7.

lassen, daß die Streitigkeiten ihrer Unterthanen zum öftern für die kaiserlichen Gerichtsstühle gezogen und allda rechtlich entschieden wurden. Graf Berthold VII. (X.) war gewisser massen, unter so vielen deutschen Reichsfürsten, der Erste, der diesen Gerichtszwang zu entfernen und die alleinige richterliche Gewalt in seiner Grafschaft zu behaupten suchte. Schon im Jahre 1315 würkte er vom Kaiser Ludewigen IV. das Privilegium de non evocando aus, nach welchen die Hennebergischen Unterthanen vor keine fremde Obrigkeit gezogen, sondern allein vor den einheimischen Gerichten belanget und alle Vorforderungen an auswärtige Gerichte, nichtig und kraftlos seyn sollten. *s*)

Diese Gerichtsfreiheit wurde nun zwar in spätern kaiserlichen Urkunden jedesmalen erneuert; man siehet aber doch, daß selbige, insonderheit durch die Eingriffe des Landgerichts zu Würzburg, auf mancherlei Art beeinträchtiget worden sind. Die dasigen Bischöffe, welche schon in den ältesten Zeiten von den deutschen Kaisern die richterliche Gewalt in allen, zur Würzburgischen Diözes gehörigen, Ländern erlangt hatten, *t*) hielten sich berechtiget, auch die Grafschaft Henneberg in die Grenzen dieses Landgerichts einzuschließen, und sich sowohl über die dasigen Regenten, als deren Unterthanen, zu Richtern aufzuwerfen. *u*) Noch im 15den Jahrhundert findet man Beispiele, daß von den, bei den Hennebergischen Aemtern ertheilten, Erkenntnissen an das Landgericht zu Würzburg appelliret werden konnte, *x*) ohne daß die Landesherrn dergleichen, ihren Exemtionsprivilegien entgegen stehenden, Anmassungen mit Nachdruck zu steuern suchten. Dieser Mißbrauch verlohr sich von selbst, sobald die Gerichtsverfassung der deutschen Reichsstände durch die Errichtung des kaiserlichen Kammergerichts (1495) eine veränderte Gestalt bekam, und die Appellationen nur allein auf diesen Tribunal eingeschränket wurden. Ueberdies wußte Graf Wilhelm VI. die oberste richterliche Gewalt in seinen Landen noch dadurch zu bevestigen, daß er vom Kaiser Maximilian I. bald nachher (1500) eine nochmalige Erneuerung des privilegii de non evocando auswürkte, welches seinen Unterthanen die Verantwortung für fremden Gerichten aufs ernstlichste untersagte. Nur in dem Fall, wann die

s) S. die Urk. in Schoetg. et Kreys. diplomatar. T. II. p. 592.

t) Gonne de ducatu Franciae orient. p. 99. seq. Disquis. in ducat. et judicio Wirceburg. (1784) p. 15. seq.

u) S. Fries. Würzb. Chron. in Ludewigs S. R. Wurceb. p. 571. und die Urk. vom Jahre 1379, im 1sten Th. dies. Gesch. S. 481.

x) S. die Beilage Num. CCXVI. S. 290.

die Gerechtigkeit von den landesherrlichen Gerichten verzögert oder gar versaget würde, sollte man befuget seyn, unmittelbar beim Kaiser oder dessen verordneten Kammergericht Recht zu suchen oder dahin zu appelliren. *y*) Noch im Jahre 1505 versuchte es Bischof Lorenz zu Würzburg sogar Graf Wilhelmen VI. (VII.) vor das dortige Landgericht zu laden; Lezterer berief sich aber in einer deshalb eingelegten Protestation auf seine kaiserlichen Freiheitsbriefe, und gab dem Bischof die Unfüglichkeit seiner Vorladung in derben Ausdrücken zu erkennen. *z*)

25. Die Bergwerke und besonders die Gold- und Silbergruben, ingleichen die Salzquellen, gehörten anfänglich zu den königlichen Kammergüthern, und giengen nach der Zeit, durch kaiserliche Gnadenbriefe, an die Reichsstände über. Eben so kam auch schon in den Jahren 1216 und 1226 das Haus Henneberg zum Besitz dieses Regals, welches damalen vom Kaiser Friedrich II. dem Graf Poppo VII. (XIII.) als ein immerwährendes Reichslehen zum erstenmale verliehen wurde, *a*) und seitdem vergaß man niemalen, den Genuß der Berg- und Salzwerke in den kaiserlichen Lehenbriefen mit einfließen zu lassen.

Die erste Spur, die man hiervon entdecket, zeiget eine Urkunde vom Jahre 1323, worinne Graf Berthold VII. (X.) von Henneberg die, um Elgersburg gelegenen Gold- und Silberbergwerke an Friederichen von Witzleben verliehe und sich den Wiederkauf derselben vorbehielte. *b*) Ohne Zweifel waren selbige die nehmlichen Fundgruben, die in spätern Zeiten bei Ilmenau geöfnet und im Jahre 1474, unter dem Namen der **Sturmhaide**, von Graf Wilhelmen V. (VI.) von Henneberg dem Ritter, Georgen von Schauenberg und seiner Mitgewerkschaft verliehen wurden. *c*) Dieses Bergwerk hatte aber schon im Jahre 1535 das Schikfal, daß, bei der zunehmenden Teufe der Gruben, die grosse Last der Grundwasser den Fortbau derselben sehr beschwerlich machten, und daher eine Zeitlang liegen blieb. Graf Wilhelm VI. (VII.) machte wiederholte Versuche, jene verlassene Züge wieder in Gang zu bringen, und in der That glückte es ihm im Jahre 1556 seinen Entzweck zu erreichen, indem sich eine zahlreiche Gewerkschaft von 60 Personen einfand, welche mit

y) Beilage Num. CCXXV. S. 304.

z) Dipl. in Schoettg. et Kreyf. l. c. T. II. p. 598.

a) Beede Urkunden stehen in Schoettg. et Kreysig. l. c. T. II. p. 588.

b) Beilage Num. XXXIV. S. 63.

c) S. die Urkunde in Schöttgens Obersächs. Nachlese Th. I, S. 349.

veteinigten Kräften an der Wiederherstellung des aufläßigen Bergwerks arbeiteten. Einer handschriftlichen Nachricht zu Folge, war dieses Unternehmen nicht ohne Nutzen, und die Ausbeute zeigte sich so ergiebig, daß in einem Jahre 612 Centner Kupfer, deren jeder 20 Loth Silber enthielte, gewonnen wurden. Allein, durch dem Geist der Zwietracht und vielleicht auch durch manchem Unfall, wurde die Gewerkschaft abermal getrennet, und ob sie gleich bei 25000 fl. Unkosten auf den Anbau des Sturmhaider Bergwerks verwendet hatte, so stand sie dennoch davon ab, und gab die darüber erhaltene Belehnung wieder auf.

Die wahrscheinliche Vermuthung von so vielen, an diesem Orte verborgenen, Schätzen veranlaßte bald darauf (1568) einen gewissen Wolf Weirach, dieses aufläßige Werk, mit landesherrlicher Bewilligung, wieder anzubauen, und solches, durch Anlegung neuer Stollen, Wasserkünste und Schmelzhütten, zu verbessern. Sein Sohn, Hans Weirach, bauete auf diesem Grunde fort, und erlangte vom Graf Georg Ernsten, im Jahre 1575, hierüber eine förmliche Beleihungsurkunde, nach welcher die Gewerkschaft mit vielen Freiheiten und Vorzügen begnadiget wurde. a) Aus einer vorliegenden Rechnung erhellet, daß der Kupferzehend, welchen man in die Hennebergische Renterei lieferte, auf sechs Jahre, nehmlich von 1578 bis 1583 sich auf 4905 fl. 40 Gnacken belaufen, und also ein gemeines Jahr ohngefähr 817 fl. reinen Gewinnst ertragen habe.

Nach Verlöschung des Hennebergischen Mannsstammes ließ sich das kur- und fürstliche Haus Sachsen der Aufnahme dieses Bergwerks sehr angelegen seyn, und traf unter andern (den 5ten July 1591) die Verfügung, daß der nahe vorbeigehende Ilmstrom, auf des gedachten Weirachs Kosten, durch einem Umweg von 110 Ruthen lang vom Bergwerk abgeleitet, und diejenigen Gütherbesitzer, deren Feldgüther dadurch berühret würden, entschädiget werden sollten. Als Weirach im Jahre 1595 starb, wurde die Sturmhaider Fundgruben an Bartholomäus Drachstädt zu Ilmenau verliehen, der sie in noch bessern Stand brachte, als sein Vorfahrer; denn im Jahre 1597 betrug die Ausbeute vom Kupfer und Silber, nach Abzug der Zehenden, 10568 fl. 1 Gr. 10 Pf. als:

2304 fl. 15 gr. 10 Pf. vor 460 Centner und 98 Pfund schwarz Kupfer, à 5 fl. der Centner, deren jeder 18 bis 22 Loth Silber enthielt;

1660 fl.

a) Beilage Num. GCXCIV. S. 485.

1660 fl. 6 gr. 8 Pf. vor 207 Centner, 8 Pfund Steinkupfer, à 8 fl. der Centner, jeder 10 bis 16 Loth Silber enthaltend;
6602 fl. 18 gr. 4 Pf. vor 825 Mark, 5 Loth, 3 Gran Silber, die Mark à 8 fl.
ut s.

Der Aufwand an Kosten belief sich auf 7789 fl. 10 gr. 4 Pf. als:

5225 fl. 17 gr. 4 Pf. an Bergbau- Wasser- und Hüttenkosten.
2563 fl. 14 gr. = = = vor 15384 Stutz Kohlen.
ut s.

Mithin hatte die Gewerkschaft 2778 fl. 12 Gr. 6 Pf. reinen Gewinn, und die herrschaftliche Zehenden betrugen damalen 1086 fl. 13 Gr. 7½ Pf. Auch in der Folge war die Ausbeute sehr beträchtlich, wie denn unter andern, actenmäsigen Nachrichten zu Folge, im Jahr 1611 bei 753 Centner Kupfer und 806 Mark Silbers, im Jahr 1618 aber 1000 Centner Kupfer und 2057 Mark Silbers ausgebracht wurden. Noch im Jahre 1623 belief sich der Gewinn der Gewerkschaft auf 21000 Rthlr. und man hätte daher nichts weniger, als die Auflässigkeit dieses so ergiebigen Bergwerks, erwarten sollen. Dies geschahe aber demohngeachtet im Jahre 1624, wo der damalige Principal der Gewerkschaft, Paul Helferich zu Leipzig, die fernere Betreibung des Bergbaues, wegen vielen Schulden, erliegen ließ; und da ohnehin die damaligen Kriegstroubeln alle Triebfedern des Gewerbes erschlafften, so mußten diese Fundgruben, mit so vielen reichen Ausbrüchen, im Finstern bleiben.

Eben dieses Schicksal hatte auch das in eben dieser Gegend, um das Jahr 1560, angebaute Rödlitzer Werk, wo man gute Schiefererze entdecket hatte, welche an Kupfer und Silber ebenfalls reichhaltig waren. Die damalige Gewerkschaft mußte aber zur Gewaltigung des Grundwassers, nur allein 100 Pferde halten, und weil die Erze nicht auf die Kosten gebracht werden konnten; so wurde dieses Bergwerk im Jahre 1573 wieder auflässig, und es blieben daher viele mächtige Kupfererze im Anbruch liegen. Im Jahre 1592 machte man den Versuch zu Martinroda einen Hauptstollen einzuschlagen und solchen eine halbe Meile lang, bis an den Kupferberg des Rödlitzer Werks, fortzuführen, um auf diese Art die Wasser zu gewältigen *e)*. Die Kur- und Fürstlichen Häuser zu Sachsen und die Hennebergischen Städte, Ilmenau, Schleusingen;

e) S. die Urk. vom 4ten Oct. 1592. in Reinhards Beyträgen Th. III. S. 182.

singen, Meiningen, Themar, Suhla, Wasungen, ingleichen der damalige Hennebergische Oberaufseher, Humpert von Langen, machten die Gewerkschaft dieses kostbaren Unternehmens aus, welches bis in das Jahr 1620 jedoch ohne glüklichen Erfolg und mit einem Kostenaufwand von 60000 fl. betrieben wurde, aber am Ende, bei dem Ausbruch des 30jährigen Kriegs, ganz erliegen blieb. Seit dieser Periode schweigen alle Nachrichten von dem Ilmenauischen Bergbau, weil man ohne Zweifel diese so reichhaltigen Fundgruben, mit allen dazu gehörigen Kunst- und Werkgebäuden, ihrem gänzlichen Verderben überlassen hatte. *f)*

Nach einer langen Pause wurde der Bau vom Neuen angegriffen, und mit so gutem Erfolg fortgesetzet, daß man von Zeit zu Zeit Silbermünzen ausprägen konnte, wovon die bekannten Ilmenauischen Ausbeutethaler ein immerwährendes Denkmal sind. *g)* Das Ausbringen der Metalle wurde in der Folge immer wichtiger, indem

f) Müllers annal. S. 325.

g) Von diesen Ausbeutethalern hat Tenzel in Saxonia numismatica lineae Ernest. pag. 655. 659. und 660. einige Abdrücke geliefert; ich will aber ihrer Seltenheit wegen, hier folgende Beschreibung derselben einrücken:

Die **erste Ausbeutmünze** bestehet in einen Gulden, auf dessen Avers das, mit dem Fürstenhuth gedeckte, Sächsische Hauptwappen mit der Jahrzahl 1692 zu sehen ist. Die Umschrift heißt: D. G. Ducum Saxoniae moneta communis Hennebergensis. Im Revers stehet die gekrönte Henne auf einem dreifachen Hügel mit der Beischrift: Felix fodinarum Ilmenaviensium Reparatio.

Der **zwote Thaler** vom Jahre 1693 zeiget auf dem Avers eine gekrönte Henne mit einem Rautenkranz umgeben, mit der Ueberschrift: Foecunditas und der Unterschrift: Securitas. Die Umschrift in drei Reihen heißt: Deo auxili*ante* venis metall*icis* Ilmenaviae Recuper*atis*, puteis instaura*tis*, novis actis cunicu*lis*: — Grassantib*us* aquis machinis validiss*imis* stupendo Lacus opere superratis: — Re legib*us* culta provinciae nativo restituto fructu Dux (statt Duces) Sax*oniae* Numm*um* memo*rialem* cudi curarunt. Im Revers siehet man zwei, auf Erzstufen ruhende, Wappen von Sachsen und Henneberg, deren jedes von einem Bergknappen gehalten wird. Unten liegen allerhand Bergmännische Instrumente. Die Umschrift heisset: Moneta. nova. Ducum Saxoniae. Henebergica. 1693. Dieser Gedächtnißthaler macht um deswillen eine Seltenheit aus, weil der Stempel, wegen des im Avers durch das Wort Dux, statt Duces, eingeschlichenen Fehlers, bald cassiret und nur wenig Stücke davon abgepräget worden sind.

Der **Dritte** vom Jahre 1693 stellet eine, auf einem dreifachen Hügel stehende, Henne vor, welche von dem Namen Jehova bestrahlet wird, mit der Umschrift: Fructu multiplici coelo foecundor ab alto. Der Revers ist mit dem vorhergehenden einerlei.

Der **Vierte** vom Jahr 1694 zeiget die gekrönte Henne, welche mit dem rechten Fuß auf einem Hügel stehet und mit dem linken scharret; wobei man die Worte lieset: Pinguescit

indem vom Jahre 1730 bis 1739, bei 8777 Centner 57½ Pfund schwarz Kupfer gar gemacht und aus selbigem 16398 Mark 4 Loth 10¾ Gran Silber gewonnen worden, wovon sich die Geldeinnahme auf 288873 Rthlr. 20 gl. belaufen hat. *h)* Allein die vortreflichen Aussichten zu einem so reichen Bergseegen wurden 1739, durch den Durchbruch eines großen Teiches, mit einemmale wieder vereitelt, und da man überdies bei diesem Bergbau ohne die gehörige Kenntniß zu Werke gieng, so blieb derselbe abermalen

gueſcit dum eruit. Der Revers ist eben so, wie bey Nr. 2. nur mit dem Unterschied, daß unten keine Bergwerksinstrumente liegen, sondern an deren Stelle die Jahrzahl 1694 stehet.

Der **Fünfte** vom Jahre 1695 stellet die Henne in eben der Positur vor, wie die vorhergehende Münze sub nro. 3, mit der Umschrift: in rutilo niveas Gemmantes exhibet alas. Der Revers ist mit dem vorigen einerlei.

Der Sechste vom Jahre 1696 führet im Avers die gekrönte Henne mit einem Rautenkranz eingeschlossen. Die Umschrift heisset: Crescit et hoc tuto gaudet tutissima septo. Die Wappen und Umschrift des Revers sind mit dem vorhergehenden gleich.

Der **Siebende** ist von eben diesem Jahre und führet im Avers die, mit einem Fürstenhuth bedekte, Sächsische und Hennebergische Wappenschilde, welche mit einem Bande zusammen verbunden sind. Die Umschrift heißet: Moneta nova Ducum Saxoniae Hennebergica. Im Revers stehen zwei Helme, der Sächsische und der Hennebergische, mit der Umschrift: Nach dem alten Reichs-Schrot u. Korn. 1696.

Der Achte zeiget die Henne ebenfalls mit einem Rautenkranz umgeben, mit der Beischrift: Weil gottes flugel selbst mich hegen, fang ich an mehr und mehr zu legen. Unten stehet die Jahrzahl 1697. Im Revers siehet man das Sächsische und Hennebergische Wappen und oben den Reichsapfel mit der Umschrift: Fürstl. Sächs. gesambte Henneberg. Ausbeut Thaler.

Der **Neunte** vom Jahre 1698 stellet drei Hügel vor, auf dessen Mittlern die gekrönte Henne sitzet, als ob sie brütete. Unter ihr erblicket man im Prospect die Ilmenauischen Bergwerke, Schächte, Wasserkünste und Schmelzhütten, mit der Ueberschrift: Tuetur et auget. Der Revers ist, wie bei dem vorhergehenden, und enthält die Jahrzahl 1698.

Der **Zehende** vom Jahre 1699 führet im Avers zwei, mit Wappenmänteln behangene und von 2 Bergknappen gehaltene, Sächsische und Hennebergische Helme, über welchen der Reichsapfel und die Aufschrift stehet: Fürstl. Sächs. Gesambte Henneb. Ilmen. Ausbeut Thaler. Im Revers siehet man das Sächsische und Hennebergische Wappen zwischen zwei Palmzweigen, mit der Umschrift: nach dem alten Reichs Schrot und Korn. 1699. Von diesem Stempel wurden auch in den Jahren 1700. 1701 und 1702. Thaler ausgepräget, wo alsdann die ganze Münze aufgehoben wurde.

h) S. Hrn. Bergrath Vogts mineralog. Reisen, Th. 1. S. 29.

malen viele Jahre hindurch aufläßig. Erst vor wenig Jahren beschäftigte die Wiederherstellung des Ilmenauer Bergwerks die Aufmerksamkeit des ieztregierenden Herrn Herzogs zu Sachsen-Weimar, der, seit seinem Regierungsantritte, alles, was zur Erreichung eines so nüzlichen Zweks erforderlich war, mit ununterbrochenem Eifer auf das rühmlichste betrieben hat. Da die gegenwärtige Einrichtung dieses Bergbaues in öffentlichen Denkschriften hinlänglich bekannt gemacht worden, *i)* so habe ich nicht nöthig hier die nähern Umstände davon anzuführen.

Ausser den Ilmenauer Bergwerken, findet man, daß auch in den Aemtern, Schleusingen, Suhla und Schmalkalden schon in ältern Zeiten verschiedene Kupfer- Stahl- und Eisenbergwerke angebauet worden, welche zum Theil noch bis auf den heutigen Tag im Gange sind. Eine specielle Anführung derselben lieget hier ausser den Grenzen meiner Arbeit und ich beziehe mich auf eine, zur nähern Kenntniß dieses Gegenstandes, gedrukte Abhandlung, worinnen die Geschichte des Hennebergischen Bergbaues, so viel die Aemter Schleusingen und Suhla betrift, umständlich erläutert worden. *k)* Von dem Bergwerke zu Schmalkalden sind noch zur Zeit wenig Nachrichten vorhanden, welche uns auf den Ursprung und Fortgang ihres Anbaues zurückführen könnten. Indessen ist nicht zu zweifeln, daß schon im 15den Jahrhundert daselbst auf Stahl und Eisen gebauet worden, *l)* und obgleich aus zwei Urkunden von den Jahren 1522 und 1524 erhellet, daß sogar dem Ritter Christoph Fuchs, als Besitzer des Schlosses Wallenburg, von Graf Wilhelmen VI. (VII.) zu Henneberg der Genuß der Gold- Silber- und Kupferbergwerke überlassen worden, *m)* so findet sich doch nicht die mindeste Spur, daß man in jener Gegend auf dergleichen edlere Metalle gebauet habe. Desto ergiebiger mögen aber schon in den damaligen Zeiten die Schmalkaldischen Stahlbergwerke gewesen seyn, aus welchen, einer glaubwürdigen Nachricht zu Folge, jährlich bei 3000 Centner Stahl gefördert worden. Noch bis

i) S. Bergmännisches Journal 1. Bds. 5tes Stück, S. 417 und Schlözers Staatsanzeigen IV. Bds. 16des Heft, S. 425.

k) S. Gläsers mineralog. Beschr. der Grafsch. Henneb. Churs. Antheils. Leipzig, 1775.

l) In der, vom Landgraf Wilhelmen VI. der Stahlschmidts-Zunft zu Schmalkalden (1655.) ertheilten, Innung heißt es unter andern: „daß das Handwerk uhralt sey und „schon 250 Jahr gestanden habe." Diese Nachricht verdienet mehr Glauben, als die Angabe J. Erhards, der in seiner Abhandl. von den Alterthümern der Stadt Schmalkalden, den Bergbau daselbst in das 5te Jahrhundert, jedoch ohne Beweiß, hinaufführet.

m) Beilagen Num. CCXXXVIII. S. 343.

bis jetzo sind diese unterirdischen Schätze nicht erschöpfet und im Jahre 1779 belief sich die Menge des, aus sämmtlichen Gruben der Herrschaft Schmalkalden geförderten, Stahl- und Eisensteins auf 22889 Tonnen, deren jede 10 Centner gegossenes Eisen gegeben. n)

26. Mit dem Genuß der Gold- und Silberbergwerke, war ohne Zweifel auch das Münzregal verbunden, welches die Grafen von Henneberg schon im 13den Jahrhundert im Besitz hatten. Der Beweiß dieser Angabe ruhet auf einer Urkunde vom Jahre 1259, worinne die Grafen Heinrich III. (VIII.) und Hermann I. (II.) wegen ihres Münzrechtes zu Schweinfurt, mit dem Bischof Iring zu Würzburg einen Vertrag errichtet, und ihm den Mitgenuß deßelben eingeräumet haben. o) Allem Vermuthen nach, hatte dieses gräfliche Haus die Ausübung des Münzregals, so wie andere Reichsstände, durch kaiserliche Privilegien erlanget, und obgleich hierüber, vor dem 14den Jahrhundert, noch keine Urkunde zu entdecken gewesen, so versichern uns doch einige glaubwürdige Geschichtsschreiber, daß Graf Berthold VII. (X.) vom Kaiser Ludewig IV. im Jahre 1335. mit dem Rechte, goldene Münzen zu prägen, ausdrücklich begnadiget worden. p) Zuerst in spätern Zeiten, wo die Reichsstände auf ihre Hoheitsrechte aufmerksamer wurden, pflegte man das Münzregal in den kaiserlichen Lehnbriefen nahmhaft zu machen. q)

Die ältesten Münzen, welche die Grafen haben prägen lassen, sind ohnstreitig die Blech- und Hohlpfennige oder die sogenannte Bracteaten. Sie waren im

n) Vocke Schmalkaldens Stahl- und Eisenberge, vom J. 1784. S. 21.

o) Dipl. de ao. 1259 in Gruner. opusc. Vol. II. p. 168. und in Schoettg. et Kreysl. dipl. Tom. II. p. 591.

p) anno 1335. Bertholdus Hennebergicus, ut Lubecensibus in hac ipsa expeditione adventaret gratior, ab Imperatore Ludovico privilegium de aurea moneta cudenda denuo impetravit. Iac. à Melle Hist. Lubec. recent. §. XIX verglichen mit der Chron. Slav. ap. Lindenbrog. Script. Sepent. p. 208. wo dieses Privilegium in das Jahr 1340. gesetzet ist.

q) S. den kaiserl. Lehnbrief vom Jahre 1356. in Schoettg. et Kreysl. l. c. p. 609. in welchem des Münzregals ausdrücklich erwähnet wird. Insonderheit heißet es in einem deshalb vom Kaiser Wenzel diesem gräflichen Hause 1398 ertheilten Privilegio, daß die Grafen von Henneberg die Münze, die sie von dem Reiche vor Alters hërbracht, mit eben den Ufzale, als andere des Reichs Fürsten in deutschen Landen, schlachen und münzen mügen, doch also, daß sie ihre sichtig Zeichen of dieselbe Münze schlachen. (Beweiß daß dem Hause Sachsen das Münzregal zustehe ꝛc. S. 104.)

13den Jahrhundert sehr stark im Gange und wurden von sehr feinen und dünnen Silber, nur auf einer Seite mit einem hölzernen Stempel, geschlagen, wodurch sie eingebogen und hol wurden. Nach dem Umlauf so vieler Jahrhunderte ist diese Gattung Münze fast ganz verschwunden, und ich habe daher von den Wenigen, die sich bis auf unsere Zeiten erhalten haben, in der XIten Kupfertafel Nr. I. und II. einige Abdrücke geliefert. Da dergleichen Bracteaten sehr dünne waren, und durch den täglichen Gebrauch abgenützet und zerbrochen wurden, so bediente man sich ihrer bei grosen Zahlungen, nach dem Gewichte, wo man sie nach Marken und Talenten zu geben pflegte. Neben dieser Münze waren auch die sogenannten Schillinge und Pfennige im Hennebergischen im allgemeinen Umlauf, und in einer Urkunde vom Jahre 1317. geschiehet unter andern auch der Koburger Pfennige Erwehnung, welche ohne Zweifel Graf Berthold VII. (X.) als damaliger Innhaber dieser Lande, hat ausprägen lassen. *r*) Im 15den Jahrhundert fieng man an diese silberne Pfennige mit einem Zusatz von Kupfer auszumünzen, (Tab. XI. Nr. 3.) welche in einer alten Sächsischen Münzordnung vom Jahre 1444. unter den Namen: Henneberger Pfennige mit dem Kamme und ohne Kamm, vorkommen. Sie waren aber an Schrot und Korn etwas geringe und wurden deswegen von Kurfürst Friederichen zu Sachsen verschlagen. *s*)

Unter der Regierung Graf Wilhelms VI. (VII.) bekam das Hennebergische Münzwesen eine bessere Gestalt, indem er im Jahre 1499. eine gewisse Vorschrift machte, nach welcher die Scheidemünzen, und zwar Heller, Pfennige, Gnacken und Groschen nach einem bestimmten Schrot und Korn, in der, zu Schleusingen angelegten, Münzstätte ausgepräget werden sollten. *t*) Damalen wurden von jeder Mark Silber nur 2 Gnacken (12 Pfennige) zum Schlageschatz errichtet; aber im Jahre 1506. traf Wilhelm die Einrichtung, daß der dortige Münzmeister 10 Jahre lang in seinen Namen münzen und überhaupt jährlich 80 fl. zum Schlageschatz zur gräflichen Kammer abgeben, die Geldsorten aber nach Sächsischen und Würzburgischen Schrot und Korn ausmünzen sollte. *u*) Nach einer spätern Urkunde vom Jahre 1550. überliesen die Grafen von Henneberg den Genuß des

Münz-

r) In der Beilage Num. XXXII. S. 41. stehet: „Eberhart von Maßenhausen hat „von uns zu Lehne zu Hoobrüke ein Gut das „giltet sechs vnd Drizzig Schillinge Koburger Pfennige.“ –

s) S. Hirschens teutsches Münzarchiv Th. I. S. 94.

t) S. die Beitr. zum Henneb. Münzwesen in Meusels Geschichtsforscher Th. VI. S. 10. f. f.

u) Dipl. Mspt. d. d. Sonnabends nach Galli 1506.

Münzregals ihren damaligen Münzmeister, Hanns Neumann, gegen eine Summe von 1000 fl. welches er ihnen ohnverzinnßlich vorgestrecket und sich noch überdies zu Entrichtung 20 fl. zum Schlageschatz verbindlich gemacht hatte. Davor bekam er die Erlaubniß, neue Frankenpfennige und Dreipfennig-Gröschlein auszumünzen, und zwar mit der Vorschrift, daß von Erstern 34 Stücken von Letztern aber 14 Stück auf ein Nürnberger Loth gehen sollten. x) Diese kleinen Silbermünzen führten anfänglich nur auf der einen Seiten das Hennebergische und Burggräfliche Würzburgische Wappen, mit den Buchstaben H. und D. (d. i. Hennebergische Dreyer,) die andere Seite aber war ganz glatt. (Tab. XI. Nr. 4.) Unter Graf Georg Ernsten hingegen wurden diese Dreipfennig-Gröschlein auf beiden Seiten gepräget, so, daß auf der einen die Henne und der Burggräfliche Adler, auf der andern aber die darzu gehörigen zween Helme anzutreffen sind. (Tab. XI. Nr. 5.)

Auser der Scheidemünze, sind von eben diesen beiden Grafen noch verschiedene ganze und halbe Thaler ausgemünzet worden, von welchen ich, wegen ihrer Seltenheit nachstehendes Verzeichniß beifüge:

1) In den Jahren 1540, 1544 und 1546, ließ Wilhelm ganze Thaler prägen, worauf sein Brustbild mit völligem Gesichte und entblößtem Haupte, auf der einen- und das Hennebergische und Burggräfliche Wappen mit 2 Helmen auf der andern Seite zu sehen sind. Die Umschrift heisset A) Wilhelmus. d. G. Prin. et Com. Henn. B) In Te dñe Speravi non confundar. in aeternum (Tab. XI. Num. 6.)

2) Eine goldene Münze vom Jahre 1557; auf der einen Seite siehet man die gewöhnliche 4 Wappenschilder mit der Umschrift: Wilh. D. G. Com. in Hen. auf der andern Seite stehet ein Heiliger, welcher in der linken Hand einen Kelch hält, mit der Umschrift: S. Ioannes in Schleus.

3) In den Jahren 1553, 1555, 1557 und 1558. wurden einige Thaler ausgemünzet, welche aber durchgehends einerlei Gepräge haben. Auf den Avers stehet der zweiköpfige gekrönte Adler mit den Reichsapfel auf der Brust, mit der Umschrift: D. G. Carol V. Ro. Impe. S. Augus. Auf den Revers siehet man des Grafen Brustbild mit einer Belzhaube, die Hände auf den vor sich habenden Wap-

x) Beilage Num. CCLX. S. 405.

penschild liegend. Die Umschrift heisset: Wilhelmus D. G. C. Henneberg. Die untenstehenden 2 Buchstaben H. N. bedeuten den Namen des Münzmeisters, Hanns Neumanns. (Tab. XI. Num. 7.)

4) Von Graf Wilhelmen hat man eine seltene Metalle, $3\frac{7}{8}$ Loth am Gewicht, welche er im Jahre 1557, vielleicht als ein Gnadenzeichen für wohlverdiente Leute, hat prägen lassen. Die Hauptseite stellet den Grafen in blossem Haupte mit herabhangender Halskette und vor sich liegenden Händen vor, mit der Umschrift: V. Gor. Gena Wilhelm. Graf. unt. Her zu Henneberch. Auf beiden Seiten des Bildnisses stehet Etatis suae 79. Die Gegenseite zeiget das Hennebergische und Burggräflich Würzburgische Wappen, und oben zwischen den beiden Helmen stehet die Jahrzahl 1557. Umher ist dieser Spruch zu lesen: Wir hoffen. auf dich Her. las. vns. nimmer. zv. Schande. werd. (Tab. XI. Nr. 8.) Nach seinem Tode (1559) wurde auch eine goldene Gedächtnißmünze geprägt, auf dessen Avers das Brustbild des Grafen im blosen Haupte zu sehen ist, mit der Umschrift: Wilhelm. V. G. G. Graf. vnd. Herr. zv. Henneberg. Der Revers zeiget das behelmte Hennebergische und Burggräfliche Wappen, nebst der Innschrift: Seines Alters 81 Jahr.

5) Die vom Graf Georg Ernst, während seiner Regierung, in den Jahren 1560, 1561, 1563, 1564, 1565 und 1567, ausgeprägte ganze halbe und Viertelsthaler enthalten insgesammt das geharnischte Brustbild des Grafen im blosen Haupte und grossen Barte, in linkssehenden Profil mit der Umschrift: Iorg Ernst. dei grac. Princ et Co. He. wobei die 2 Buchstaben H N. stehen, die den Namen des Münzmeisters anzeigen. Auf der Gegenseite ist das Hennebergische Wappen mit 4 Feldern abgebildet und mit 2 Helmen bedeckt. Im 1ten und 4ten Feld stehet der zweiköpfige halbe Reichsadler, als das Wappen des kaiserlichen Burggrafthums zu Würzburg, und unter selbigen 10 rothe und weisse Schachfelder in 2 Reihen; Im andern und 3ten Feld aber stehet man eine schwarze Henne auf einen grünen Hügel. Der erste Helm mit der Sirene ist der Hennebergische, der andere aber, welcher mit einen Huth bedecket ist, gehöret zum Burggräflichen Wappen. Die Umschrift enthält Georg Ernsts Wahlspruch: In. Te. Dom. Spe. non. confu. in eternum. Eben dieser Graf hat auch in den Jahren 1559, 1561 und 1564, einige Scheidemünzen, und zwar Pfennige, deren 84 einen Gulden betragen, ingleichen Dreihellerstücke, 275 zu einen Gulden gerechnet, ausprägen lassen.

Zum

Zum Andenken seines, im Jahre 1574, gestorbenen Bruders, Graf Poppens XII. (XVIII.) ließ er eine Gedächtniß-Medaille in Gold und Silber ausmünzen, auf deren Hauptseite das Bildniß des verstorbenen Grafen mit entblößten Haupte und starken Barte, nebst der Umschrift: Poppo Comes in Henneb. zu sehen ist. Auf der andern Seite stehet das mit 2 Helmen bedeckte Hennebergische und Burggräfliche Wappen mit den Worten: Obiit 4. Martii Ao. 1574. Aetatis suae LXI. (Tab. XI. Num. 10.)

27. Das Zollregal hatten die Grafen von Henneberg schon in ältern Zeiten hergebracht, und zwei Urkunden von den Jahren 1259 und 1262. führen sie in ohnstreitigen Besitz desselben auf. *y)* In der Folge suchten zwar die Deutschen Kaiser diese und andere Gerechtsame, welche ursprünglich zu ihren Einkünften gehöret hatten, den Reichsständen wieder zu entziehen, *z)* und es ist sehr wahrscheinlich, daß man auch gegen das Haus Henneberg die nemliche Absicht habe ausführen wollen. *a)* Allein im Jahre 1378 gab König Wenzel den Graf Heinrich XI. (XIII.) von Neuen die Erlaubniß, vom Wein und andern Waaren, die durch die Hennebergischen Lande geführet würden, den Zoll zu erheben, und zu dem Ende in den Schlössern, Schleusingen, Wasungen, Uttenhaussen, Maienberg und zu Ober- und Niedermaßfeld Zollstädte anzulegen. *b)* Obgleich der König dieses Privilegium nur auf 3 Jahre einschrenkte, und sich dem Widerruf vorbehielte; So siehet man doch die Grafen, von nun an, im beständigen Besitz dieses Hoheitsrechtes, womit sie ohnunterbrochen von den Kaisern beliehen wurden.

28. In die Reihe der ältern Privilegien, womit dieses gräfliche Haus bereits im Jahre 1330. vom Kaiser Ludewig IV. begnadiget wurde, gehöret auch das Recht

10 öf-

y) Siehe die Urk. vom Jahr 1259. in Gruner Opusc. Vol. II. p 170. nach welcher, zwischen den Grafen von Henneb. und dem Stifte Würzburg, wegen des Zolls zu Schweinfurt, ein Vertrag geschlossen wurde. Da auch Graf Hermann I. (II.) im Jahre 1262. dem Kloster Georgenthal die Zollfreiheit in Schmalkalden ertheilte (dipl. in Rudolph. Gotha dipl. P. II. p. 246.) so ist wohl kein Zweifel, daß das Haus Henneberg schon damalen dieses Regale gehabt habe.

z) Ollenschlagers Erläuter. der Güld. Bulle S. 187.

a) Dies bezeuget die Beil. Num. CXXXIII. S. 162. wo König Wenzel ausdrücklich saget, daß er den Grafen von Henneberg die Erhebung des Zolls, die ihnen vormals untersaget gewesen, wieder zugestanden habe.

b) S. die vorhin, Not. *a)* angeführte Urkunde.

10 öffentliche Notarien zu creiren, und 20 unehelich gebohrne Kinder für legitim zu erklären. *e)* Zu jenen Zeiten rechnete man diese Gewalt, welche heut zu Tage mit der Landeshoheit verbunden ist, noch zu den kaiserlichen Reservaten, und sie konnte daher von keinem Reichsstande, ohne eine, deshalb vom Deutschen Oberhaupt erlangte, Konceßion, ausgeübet werden. *d)* Auf die Erhaltung des Legitimationsrechts scheinen die Grafen von Henneberg sehr aufmerksam gewesen zu seyn, indem Graf Wilhelm VI. (VII.) in seiner (1539) publicirten Landesordnung sich daßelbe, als ein fürstliches Regale, ausdrücklich reservirte. *e)*

29. Unter den übrigen Regalien der Grafen von Henneberg zeichnet sich besonders der **Vorspruch** oder **Schutz der Hefenführer durch ganz Frankenland**, als merkwürdig, aus. Es scheinet zwar dieses Recht eben von keiner Wichtigkeit gewesen zu sein, weil es ein Handwerk betrift, welches heut zu Tage im Hennebergischen gar nicht mehr existiret und die wenigen Personen, welche noch den Hefenhandel treiben, in keiner Achtung stehen. Da aber gleichwohl das Haus Henneberg-Schleusingen den Schutz über die Hefenführer, als ein Regale, vom Kaiser und Reich zu Lehen trug, so muß dasselbe in ältern Zeiten von keiner geringen Bedeutung gewesen seyn. Der eigentliche Ursprung dieses Hoheitsrechts, welches die Grafen schon im 14den Jahrhundert ausübten, *f)* läßt sich nicht mit historischer Gewißheit erklären; doch ist sehr wahrscheinlich, daß, weil vormalen im Frankenlande sehr wenig Bier gebrauet worden, und folglich die Einwohner, an der zum Backen erforderlichen Hefen, Mangel gehabt haben, der Hefenhandel aus dem Hennebergischen und angrenzenden Landen so beträchtlich gewesen, daß die Hefenführer deswegen mit einer besondern Konceßion versehen worden sind. Nach dem Zeugnisse der Lehnbriefe, welche die Grafen verschiedenen Personen hierüber ertheilten, erstreckte sich dieser Handel fast durch ganz Franken und zwar in diejenigen Gegenden, welche zwischen den **vier grosen Wäldern** gelegen wären. Die Namen derselben sind in dem hierüber vorhan-

e) S. die Urkunde vom J. 1330. in Höns Coburg. Hist. B. II. S. 57.

d) Struv. Corp. Iur. publ. Cap. XII. §. 24. p. 444. und Cap. XIII. §. 9. p. 477.

e) Henneb. L. O. 1. Buch. 2. Tit. 3. Cap. S. 6.

f) Der älteste Lehnbrief den die Grafen von Henneberg den Hefenführern ertheilten, schreibt sich zwar vom Jahre 1418, es stehet aber darinne ausdrücklich, daß diese Lehnschaft schon in vorigen Zeiten im Gauge gewesen. Dipl. in Kreysigs Beytr. zur Sächs. Histor. Th. V. S. 150.

vorhandenen Urkunden nicht ausgedrückt, sondern es heißet darinne allemal, — „zwischen den vier Welden die hie nit geschrieben steen.“ Man hat indessen für bekannt angenommen, daß darunter der Thüringer Wald, der Speßart, der Otten- und Steigerwald zu verstehen sey, *g*) weil das heutige Frankenland von diesen vier grossen Waldungen gleichsam eingeschlossen werde. Da solchergestalt die Grafen dieses Hoheitsrecht auch in den Landen anderer Fränkischen Reichsfürsten, ausschliesungsweise, auszuüben hatten, so war es nothwendig, daß sie deshalb vom Kaiser ein besonderes Privilegium auswürkten, und den Schutz der Hefenführer, als ein, dem Römischen Reiche zu Lehen rührendes, Hoheitsrecht in den kaiserlichen Lehenbriefen mit einführen liesen. *h*) Die Grafen verliehen alsdann den Hefenhandel einer Gesellschaft von in- und ausländischen Personen, welche zu Bamberg, Lichtenfels, Schwarzach, Weißmann, Schweinfurt, Koburg und Hildburghausen angesessen waren. *i*) Alle diese Hefenführer machten eine besondere Zunft aus und hatten ihren eigenen Schultheisen und Hauptmann, die ihre Angelegenheiten besorgen musten. *k*)

In vorigen Zeiten waren die Grafen von Henneberg auf Erhaltung dieser Gerechtsame sehr aufmerksam, und es erhellet aus aktenmäsigen Nachrichten, daß sie selbige gegen Herzog Johannsen zu Sachsen mit vielem Eifer zu behaupten suchten. Letzterer wollte nemlich dem Hause Henneberg die Belehnung der Hefenträger in der Pflege Koburg durchaus nicht einräumen, sondern glaubte, daß ihm, als Landesfürsten, die Ausübung dieser Gerechtsame alleine zuständig wäre. Die zwischen ihm und Graf Wilhelm VI. (VII.) im Jahr 1520. entstandenen Streitigkeiten waren so heftig, daß sogar Herzog Philipp zu Braunschweig und Graf Albrecht zu Manßfeld sich der Sache annahmen und zwischen beiden Herrn ein Kompromiß vermittelten, nach welchem Graf Siegmund zu Gleichen den Streit, mit Zuziehung zweier,

g) S. Müllers S. Annalen S. 143. und Kreysigs Beytr. l. c. S 117.

h) S. die kaiserl. Lehnbriefe von den Jahren 1500. und 1566. in den Beilagen Num. CCXXV. S. 304.

i) Besage eines ungedruckten Lehnbriefs d. d. 1480. worinne Graf. Wilhelm vielen, in obigen Ortschaften wohnenden, Personen das Hennebergische Hefenamt zwischen den vier Wäldern verleihet.

k) Eine von den Hefenführern an Graf Wilhelmen 1511 erlassenen Vorstellung enthält die Unterschrift: Schultheis und Hauptmann der Hefer zu Schweinfurt versammelt.

zweier, von jeder Parthei beizugebenden, Räthen ihre beiderseitigen Ansprüche untersuchen und als Obmann entscheiden sollte. *l)* Dies geschahe im Jahre 1522, auf einer Tagsatzung zu Erfurt, wo Siegmund, zur gütlichen Beilegung der Sache, den Vorschlag that, daß Herzog Johann in den zur Pflege Koburg gehörigen Städten, und zwar in einer jeden derselben, einen Hefenführer gegen ein billiges Receptionsgeld annehmen, selbiger aber Graf Wilhelmen jährlich die gewöhnliche Pflicht, nach Maßgabe der Fränkischen Heferzunft, abzulegen habe. *m)* Von dem weitern Erfolg des Streits sind zwar keine Nachrichten anzutreffen; aber, dem Ansehen nach, erhielte sich Henneberg im Besitz dieser Gerechtigkeit, welche Graf Georg Ernst im Jahre 1567. nicht nur den Hefenführern in ganz Franken, mit Inbegriff der Koburgischen Lande, vom Neuen verliehe, sondern auch denselben eine förmliche Innung ertheilte, worinne ihre Verbindlichkeiten dahin bestimmt wurden, *n)* daß ein jeder, der in diese Zunft aufgenommen seyn wollte, 12 fl. erlegen und der Herrschaft jährlich 1 Pfund Ingber oder Pfeffer entrichten muste. Man verordnete zugleich zween Oberhefenführer, wovon der eine in der Pflege Koburg und der andere in der Grafschaft Henneberg wohnhaft war, die beide auf die Beobachtung der vorgeschriebenen Innungsartikel zu sehen, und jährlich zu Schleusingen eine allgemeine Zusammenkunft der Hefenhändler zu veranstalten hatten. Nach Verlöschung des Hennebergischen Mannsstammes finden sich keine weitere Nachrichten von dieser Innung, und obgleich die Erneuerung derselben einigemal in Bewegung gewesen, so ist jedoch die Sache unerörtert geblieben.

Sechstes Hauptstück.

Von den Lehnsverhältnissen der Grafen von Henneberg, sowohl mit dem Kaiser und Reich, als auch mit einigen benachbarten geistlichen Stiftern.

30.

Ursprünglich besassen die Grafen von Henneberg ihre Lande, oder vielmehr den Grund und Boden, als ein freies Allodium, und nur diejenigen Hoheitsrechte, welche ehedessen die Reservata der deutschen Monarchen ausmachten, waren von ihrem

l) Dipl. Mspt. d.d. Koburg 1521. am 27. Jul.

m) Dipl. Mspt. d. d. Donnerstag nach Invocavit 1522.

n) Beide Urkunden stehen in Kreysig am a. O. S. 156. u. 159.

rem Eigenthume ausgeschlossen und konnten nicht anders, als durch kaiserliche Privilegia, erlangt werden. (S. 251.) Zuerst mit dem Anfange des 14den Jahrhunderts, wo Graf Berthold VII. (X.) theils die reichslehnbare Schlösser Maienberg und Behlrieth (S. 16 u. 28.) theils die Pflege Koburg an sein Haus brachte, (S. 42.) kam Henneberg-Schleusingen, wegen dieser neuerworbenen Besitzungen, mit dem Reiche in besondere Lehnsverbindung, und wurde mit den Schlössern Koburg, Königsberg, Schaumberg, Maienberg und Behlrieth zum erstenmal beliehen. *n*) Nachdem aber die drei Erstern, als Zubehöre der Pflege Koburg, im Jahre 1347 von Henneberg abgerissen wurden; so kommen selbige in der Folge nicht weiter unter den Reichslehnen der Grafschaft Henneberg vor. Auch die nachherigen Lehnbriefe, und zwar die vom 15den Jahrhundert, sind in ganz allgemeinen Ausdrücken abgefaßt und machen keine einzelne Schlösser und Güther namhaft, welche dieses gräfliche Haus, neben den gewöhnlichen Hoheitsrechten, vom Reiche zu Lehen empfangen hatten. Nach dem Inhalte der hierüber vorhandenen Urkunden, wurden die Grafen, mit allen ihren Besitzungen, Grafschaften, Herrschaften, Vogteien, Städten, Schlössern, Bergen, Thälern, Wildbann, Zoll, Gerichten, Münzen u. a. m. beliehen, *o*) und man sollte glauben, daß schon zu jener Zeit die ganze Grafschaft Henneberg die Eigenschaft eines Reichslehens gehabt habe. Da aber aus einer weit spätern Urkunde vom Jahre 1542 sehr deutlich erhellet, daß die Grafen noch damalen viele eigenthümliche Lande und Güther inne hatten, und dem Reiche unter andern Schloß und Amt Schleusingen, vor das an Würzburg verkaufte Schloß Maienberg, lehnbar machten; *p*) so dürfte man wohl aus den vorherigen Lehnbriefen keinesweges auf die Allgemeinheit der Hennebergischen Reichslehnbarkeit einen sichern Schluß machen können; vielmehr ist zu glauben, daß, bei Gelegenheit der zwischen

n) S. die Urk. vom Jahre 1323, im ersten Theil dieser Geschichte, S. 238, und die Beil. Num. XXXVII. S. 65.

o) S. den Lehnbrief, vom Jahre 1415, in der Beilage Num. CLXVIII. S. 210. Da die Formalien in dergleichen Urkunden unverändert geblieben sind, so habe ich für überflüssig gehalten, die, den Grafen von Henneberg deshalb, von Zeit zu Zeit, ertheilten Reichslehensbriefe, mit abdrucken zu lassen. Einige derselben stehen in Schoettg. et Kreysig. diplomat. T. II. p. 594. et 608. Zuerst mit dem 16den Jahrhundert fieng man an, diese Lehenbriefe umständlicher zu machen, und manche einzelne Länderstücke und Hoheitsrechte namentlich einzuführen, wie die Beilage Num. CCXXV. S. 304. bezeuget.

p) Beilage Num. CCLII. S. 388.

den beiden Häusern, Sachsen und Henneberg, (1554) geschlossenen Erbverbrüderung, die ganze Grafschaft Henneberg dem Kaiser und Reiche zu Lehen aufgetragen worden.

Die Feierlichkeiten, mit welchen die Grafen an den grossen Reichshöfen die kaiserliche Belehnung empfiengen, sind die nehmlichen, die man in dergleichen Fällen bei andern Reichsfürsten zu beobachten pflegte. Sie erschienen, unter einem zahlreichen Gefolge ihrer Ritter und Vasallen, im vollen Glanze vor dem kaiserlichen Throne, und wurden, nach abgelegtem Lehenseide, mit drei Panieren oder Fahnen beliehen, unter welchen die erste das **Fürstenthum**, die zwote die Grafschaft und die dritte den **Blutbann**, als den Inbegriff der Landeshoheit, anzeigte. q)

In Ansehung dieser Lehnsverbindung, waren die Grafen von Henneberg von je her Glieder des deutschen Staats, und, als solche, waren sie dem Kaiser zu den allgemeinen Pflichten der Treue und der Unterwürfigkeit verbunden, welche der natürliche Begriff von einem geordneten Staatskörper in sich fasset. Wenn eine allgemeine Noth des deutschen Vaterlandes eine gemeinschaftliche Hülfe erforderte, so mußten

q) Von den Belehnungsceremonien liefert eine alte Registratur vom Jahre 1495 folgende Nachricht: „Im Jahre nach Christi „Geburt 1495 vf Donnerstag nach Margretha vmb Sechs Uhr Nachmittag, ist „mein gnädiger Herr mit Herzog Friederichs „von Sachsen Trommeten vnd Paucken, Grafen, Herrn, Ritterschaften auch andern „Grafen mit 200 Pferden vnd mehr für den „kuniglichen Stuhl gerannt vnd das Pannier den Hutzpergk, das Fürstenthum, „hat gefürt Herr Caspar von Westenbergk, das Hennebergische Pannier hat „gefürt Herr Hanß Hund, den rothen „Bluthfanen hat Herr Dietrich von Schleinitz, Ritter gefürt. Mein Gn. Herr hat „einen schwarzen aufgeschützten Sammet angehabt, ein perlein kranz oder Wiedt mit „einen Negelblumen Busch vf den Haar, „vnd ist von Stunds vor dem kuniglichen „Stuel vom Pferdt abgestanden, seindt die „Pannier von den Ritter vor seynen Gnaden hin vf dem Stuel getragen, der Fürst „von Anhalt vnd Graf Otto von Solms „nebent Jhme gegangen für die kunigliche „Mayestet gekniet. Der Bischof von Meintz, „Graf Berthold von Hennebergs, hat seinen Gnaden den Eyd vorgelesen, vnd hat „kunigliche Mayestet geliehen alles nach Ordnung des heiligen Reichs. Die Pannier seint „vber den kuniglichen Stuel abgeworfen, hat „der kunigliche Marschalch fürter meinen „Gnädigen Herrn in die Ordnunge vf den „Stuel vnter den von Anhalt gestellt. Aber „seine Gnaden blieben nit lange stehen vnd „giengen wieder von ihren Stuel zu ihren „Pferden, rannten hinweg, vnd kamen andere Fürsten vnd Herrn zum Dienste vnd „Emphaunge ihrer Lehen wieder zum Stuel „gerennt, –

mußten sie dem Kaiser mit einer bestimmten Anzahl gerüsteter Mannschaft beistehen. Wie wichtig man dieses fürstliche Haus hielte, läßt sich daraus abnehmen, daß Graf Wilhelm III. (IV.) bei dem im Jahre 1438, wegen einer Reichshülfe wider die Türken, zu Frankfurt gehaltenen Konvent, mit 20 Pferden und 60 Fußgängern, in Anschlag kam. r) In der Folge hat sich aber dieses Kontingent sehr vermindert, s) und als das Matrikularwesen im Jahre 1521 auf einen gewissen Fuß gesetzet wurde, kam Henneberg-Schleusingen mit 9 Reutern und 24 Fußgängern, oder statt dessen, auf jedem Römermonat, mit 204 fl. in Ansatz, wobei es auch, bis zum Absterben dieses gräflichen Hauses, geblieben.

Als eine wichtige Gerechtsame der Grafen von Henneberg, in Absicht ihrer Verhältnisse gegen Kaiser und Reich, muß man auch das denselben zuständige Sitz- und Stimmrecht betrachten, welches sie auf den Reichs- und Kraisversammlungen hergebracht hatten. Schon in ältern Zeiten, und ehe noch Deutschland seine gegenwärtige Verfassung bekam, finden wir unsere Grafen, wie ihre Geschichte zeiget, sehr oft auf den kaiserlichen Reichshöfen, wo sie die Urkunden der Monarchen zu unterzeichnen pflegten, und, als angesehene Reichsstände, an den wichtigsten Berathschlagungen Antheil nahmen. Diese Vorrechte erhielten, durch die merkwürdige Urkunde vom Jahre 1310, nach welcher Graf Berthold VII. (X.) in Reichsfürstenstand erhoben wurde, (S. 22.) ihre volle Gültigkeit, indem darinne seinem gräflichen Hause das Sitz- und Stimmrecht in den Reichsversammlungen ausdrücklich zugestanden wurde. Von der Zeit an hatten die Grafen mit andern Reichsfürsten an den vorzüglichsten Angelegenheiten des deutschen Reichs gleichen Antheil, und es erhellet aus vielen kaiserlichen Urkunden der mittlern Zeiten, hauptsächlich aber aus den Reichs- und Kraisabschieden des 16den Jahrhunderts, daß die Grafen den allge-

meinen

r) Jungs Miscell. T. I. p. 120.

s) Besage der in Müllers R. T. Theat. unter K. Friederich V. Vorst. 4. S. 284. 487. 741. 758. Vorst. 6. S. 167. und unter K. Maximil. I. S. 112. und 337 befindliche Matrikularanschl. kamen die Gr. von Henneb. Schleusingen folgendermassen in Ansatz. Im Jahre:

1467.	mit	6	Mann	zu Pferd	u. 12	zu Fuß.
1471.	—	4	—	—	6	—
1480.	—	6	—	—	9	—
1481.	—	7	—	—	6	—
1489.	—	4	—	—	12	—

1491. hingegen mußten sie statt der Mannschaft 360 fl. und im Jahre
1495. 234 fl. 30 Kr. kontribuiren.

meinen Reichs- und Kraiskonventen mit beigewohnet, und die gefaßten Schlüsse, theils durch ihre eigene Unterschrift, theils durch die Unterzeichnung ihrer Gesandten, für genehm gehalten haben. *t)*

31. Außer der Lehnsverbindung, in welcher die Grafen von Henneberg mit dem deutschen Kaiser standen, waren sie auch Vasallen von den geistlichen Stiftern, Würzburg, Bamberg, Fulda, Eichstädt und Hersfeld, von welchen sie in ältern Zeiten theils verschiedene einzelne Güther, theils die Schirmvogtei über einige Klöster, zu Lehen trugen. Bekanntlich hatten die Fränkischen Kapitularia sowohl, als die Koncilienschlüsse, dem geistlichen Stande den Gebrauch der Waffen untersagt, und weil man in jenem unruhigen Zeitalter den Besitz seines Eigenthums insgemein mit dem Schwerde vertheidigen mußte, so brauchten die Klöster, zu dieser Absicht, mächtige Beschützer, wozu sie die benachbarten Grafen und Herrn zu wählen pflegten. Um selbige desto mehr an das Interesse der Geistlichkeit zu binden, belehnte man sie mit Ländereien und liegenden Güthern, als ein honorarium für ihre Beschützung, und auf diese Art entstanden die sogenannten Schutzvogteilehne, (feuda advocatiae) wovon die Geschichte der Grafen von Henneberg viele Beispiele aufzuweisen hat.

Bereits im 12ten Jahrhundert kommen sie als Schirmvögte des Stiftes Würzburg vor, *u)* und es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß sie in dieser Eigenschaft viele beträchtliche Güther, Zehenden und andere Gefälle vom Stifte zu Lehen getragen haben. Bei dem Mangel älterer Urkunden, lassen sich aber selbige nicht mit Zuverläßigkeit angeben, weil das Vogteiamt sehr frühzeitig aus der diplomatischen Geschichte verschwindet, und vermuthlich mit der Burggrafschaft zu Würzburg vereiniget wurde, welches die Grafen von Henneberg von den dortigen Bischöffen zu Lehen empfiengen. Zu diesem Amte gehörten zwar einige Zehenden und Güther zu Hentingen, Unsleben, Hesselrieth, Oberelsbach, Roda und Wolmuthshausen; Graf Berthold VII. (X.) verliehe aber selbige (1317) der adelichen Familie von Stein, als verordneten Unterburggrafen, zu Afterlehen, *x)* und seit dem Jahre 1348 finden

t) Dies bezeugen die Reichsabschiede von den Jahren 1510 bis 1582. in Senkenbergs Sammlung der R. Absch. Th. 2. S. 135, 146. 151. 178 261 515 522. 549. 629. und Th. 3. S. 41, 178. 242. 261. u. 482.

u) S. Friesens Würzburgische Chronik, S. 502 u. 504.

x) Beil. Num. XXXI. S. 29.

finden sich keine Nachrichten, daß Henneberg mit dem gedachten Burggrafthum belehen worden. Neben demselben trugen die Grafen vom Stifte Würzburg auch das Obermarschallamt sammt einigen damit verbundenen Güthern zu Lehen, in welcher Eigenschaft sie die Dörfer Niederlauringen und Leutershausen, ingleichen den Salzforst, 12 Morgen Weingarten zu Niedlingen, ein Burggut zu Sternberg und noch mehrere Zehenden, Erbzinsen und Einkünften zu Burghausen, Königshofen und Geboldshausen im Besiz hatten. Von der Beschaffenheit dieser beiden Aemter werde ich in folgenden Hauptstücken etwas umständlicher reden.

Im übrigen stand Henneberg-Schleusingen, auch wegen andern Besitzungen, mit eben diesem Stifte, im Lehensverbande. Dahin gehören, nach dem Zeugnisse einer Urkunde *y*) vom Jahre 1520, 6 Acker Weinberge an der Mainleiten bei Schweinfurt, die Hälfte des Schloßes Urspringen, $\frac{1}{2}$ Zehend zu Forst, das halbe Centgericht zu Marcksteinach mit den zween Dörfern Heselbach und Löselsterz, die Hälfte an der Vogtei zu Obervolckach und das Dorf Sulzfeld unterhalb Wildberg. Dieß alles war Mannlehn, und fiel, nach Verlöschung des Hennebergischen Stammes, sammt den mit dem Marschallamt verknüpften Güthern, dem Stifte Würzburg anheim. Nach eben dieser Urkunde wurden die Grafen von Henneberg auch mit dem Schlosse Huthsberg und dem Dorf Jüchsen beliehen *z*), und beides hätte also, nach Georg Ernst unbeerbten Ableben, auf dessen Geschwister Kinder fallen müssen: Da aber leztere, in Ansehung ihres Erbrechtes, von dem Kur- und Fürstlichen Hause Sachsen mit der, in dem bekannten Erbverbrüderungsvertrage, bestimmten Geldsumme abgefunden wurden *a*), so kamen diese Lehenstücke an Sachsen, welches dieserhalben noch jezo mit Würzburg im Lehnsverbindung stehet.

32. In

y) Beilage Num. CCXXXIII. S. 329.

z) Daß die würzburgische Lehnsherrlichkeit über Huthsberg und Jüchsen bereits im Jahre 1411 ihren Anfang genommen, habe ich bereits oben (S. 95) angeführet und mich deswegen auf die Beilage Num. CCXVI. S. 208 bezogen, aus welcher sich zugleich ergiebet, daß der damalen regierende Graf Wilhelm auch das ihm lehnbare Kazenellenbogische Schloß Dornberg dem Stifte Würzburg zu Lehen aufgetragen habe. Im Jahre 1496 wurde Henneberg vom dortigen Bischof Lorenz zum leztenmal damit beliehen, nach der Zeit aber wird dieses Schlosses, welches inzwischen die Landgrafen von Hessen in Besiz genommen hatten (S. 140) in den Würzburgischen Lehnbriefen nicht mehr erwähnet.

a) Beilage Num. CCLXXXIV. S. 463.

32. In einem gleichmäßigen Lehensverhältnisse stande das gräfliche Haus Henneberg mit dem Stifte Fulda wegen der beiden Dörfer Bettenhausen und Seba, und 4 Huben zu Neubrunn. Schon im Jahre 1320. machte Graf Berthold VII. (X.) die vorhin genannten zwei Dörfer, die er kurz zuvor vom St. Andreas Kloster zu Neuburg erkaufet hatte, dem Stifte Fulda lehnbar *b*) und im Jahre 1490. verliehe der dortige Abt, Johann, dem Graf Wilhelm VI. (VII.) vier Huben zu Neubrunn in der Maaße, daß er solche der adelichen Familie von Kohlhausen zu Afterlehen verleihen sollte *c*). Dieser Lehnsnexus hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten; denn nach Verlöschung des Hennebergischen Mannsstammes, wurde anfänglich (1609.) das gesammte Kur- und Fürstliche Haus Sachsen, nach der Landestheilung aber der Herzog Wilhelm zu Altenburg mit diesen Stücken beliehen *d*). Dermalen gehören selbige dem Fürstlichen Hause S. Meiningen in der fortwährenden Eigenschaft eines Fuldaischen Lehens.

33. Von dem Stifte Eichstädt haben die Grafen von Henneberg den Weinzehenden zu Schweinfurt an der Mainleite, nebst einigen im Amte Römhild gelegenen Ortschaften und Güthern zu Lehen getragen, die ihnen, nach Absterben des Henneberg-Römhildischen Stammes, zugefallen waren. Immittelst hatte aber das Ernestinische Haus Sachsen (1555.) die ganze Herrschaft Römhild käuflich an sich gebracht *e*), und obgleich Graf Poppo XII. (XVIII.) diese Veräuserung, aus Gründen der agnatischen Erbfolge, für ungültig erklärte, und zu dem Ende vom Bischof Martin zu Eichstädt, eine förmliche Belehnung über jene Güther auswürkte *f*): So konnte er dennoch nicht zum Besitz derselben gelangen. Nach dem erblosen Tode seines Bruders, Georg Ernsts, wollte zwar gedachtes Stift diese Lehnschaft, als eröfnet, einziehen; die Sache wurde aber, wie ich bereits im 1ten Theil dieser Geschichte (S. 449) erzählet habe, im Jahre 1660 durch einem Vergleich dahin beigeleget, daß gedachte Lehengüter dem Hause Sachsen, gegen Bezahlung eines Aversionsquantums von 2000 Gülden, vom Stifte Eichstädt fernerhin verliehen werden sollten.

34. Das Lehnsverband des Hauses Henneberg-Schleusingen mit dem ehemaligen Stifte zu Hersfeld gründet sich vorzüglich auf dem Besitz der Schwinvogteien über

b) Dipl. de an. 1320 in Schannats Fuldaischen Lehnhofe p. 223.

c) Ebendas. p. 228.

d) Dipl. de an. 1490 in Schannats Fuldaischen Lehnhofe p. 201 f.

e) S. den 1ten Theil p. 409.

f) Beilage Num. CCLXXVII. S. 441.

über die beiden Klöster Herrn- und Frauenbreitingen, die beide der Aufsicht des gedachten Stiftes unterworfen waren. Daß Graf Berthold VI. (X.) diese Vogteirechte in den Jahren 1301 und 1337 an sich gebracht und von Hersfeld zu Lehen empfangen habe, ist bereits in der vorhergehenden Geschichte (S. 14) angeführet worden, und bedarf hier keiner Wiederholung. Die Urkunden machen folgende Lehnstücke nahmhaft, als: das Burglehen mit einem Vorwerk zu Frauenbreitingen, die Vogtei über Herrnbreitingen mit den darzu gehörigen Gütern und die Wildbahn in einem gewissen Distrikt Waldung vom Schönsee über den Pleß bis an den Fluß Rosa, worinne sich jedoch das Stift Hersfeld den Gebrauch der Jagd vorbehalten hatte *g*). Bei der bekannten Hennebergischen Landestheilung vom Jahr 1347 kam zwar die Vogtei Herrnbreitungen an die Gräfin Jutta Heinrichs VIII. (XII.) hinterlassene Wittbe, und nach deren Absterben an ihre jüngste Tochter, Sophia, Burggraf Albrechts zu Nürnberg Gemahlin; (S. 66). Leztere verkaufte aber selbige mit der übrigen, ihr zugefallenen, Landesportion, im Jahre 1360 an die beiden Häuser Hessen und Henneberg-Schleusingen, (S. 78) welche von nun an diese Vogtei im gesammten Besitz hatten; jedoch mit dem Unterschied, daß sie nur allein die centbarliche Gerichtsbarkeit in Gemeinschaft ausübten, das Schuz- und Schirmrecht hingegen, vermöge eines Vertrags vom Jahre 1498, den Grafen von Henneberg ausschließlich zugehörte *h*). Da übrigens die Landgrafen zu Hessen von dem Stifte Hersfeld die Anwartschaft auf die vorhin genannten Hennebergischen Paßivlehne erlanget hatten; (S. 205) So giengen selbige, nach dem Ausgang des gräflichen Stammes, an Hessen über, welches schon vorhero (1583) mit dem Kur- und Fürstlichen Hause Sachsen deshalb zween besondere Recesse errichtet hatte *i*).

35. Vom Stifte Bamberg trugen die Grafen von Henneberg weiter nichts zu Lehen, als ein Burgguth auf dem Schloß Lichtenfels, und den Leutershof im Amt Maienberg. Ersteres nahm seinen Anfang im Jahre 1401, wo Graf Heinrich XI. (XIII.) vom Bischof Albrecht zum Burgmann im besagtem Schlosse angenommen, und ihm davor 100 Pfund Heller jährlicher Einkünfte zugesichert wurden *k*), die sich aber nach der Zeit bis auf 40 fl. verminderten. Das zwote Lehnstück brachte Graf Wilhelm

g) Beilage Num. CCVII. S. 278.

h) Beilage Num. CCXXIV. S. 302.

i) Beilage Num. CCXCV. und CCXCVI. S. 493 und 497.

k) Beilage Num. CLXI. S. 198.

Wilhelm IV. (V.) im Jahre 1449 um 300 fl. käuflich an sein Haus, es wurde aber, durch den Umtauschvertrag vom Jahre 1542, nebst dem Amte Maienberg, wiewohl ohne Lehensherrliche Bewilligung, an Würzburg überlassen. Hennebergischer Seits hatte man indessen manchen Lehensfehler zu Schulden kommen lassen, weswegen Bischof Georg zu Bamberg sich berechtiget hielte, beide Lehen, als verwirkt, einzuziehen. Indessen verglich sich derselbe im Jahre 1559 mit Graf Georg Ernsten dahin, daß er ihm zwar die fernere Verleihung des Burgguths zu Lichtenfels zusicherte, auch seinem Lehnrechte an dem veräuserten Leutershof entsagte; dahingegen muste aber der Graf dem Stifte, zu dessen Entschädigung, einige in Bamberg befindliche Hennebergische Activlehne abtreten, und die ruckständigen Burggelder fahren lassen *l*). Nach Georg Ernsts Tode wurde dieses Burglehn vom Stifte, als eröfnet, eingezogen.

Siebendes Hauptstück.

Von dem Würzburgischen Burggrafen- und Obermarschall-Amte, welches dem gräflichen Hause Henneberg zuständig gewesen.

36.

Die Entstehung des Burggrafthums zu Würzburg verliehret sich in der ältesten Geschichte der Deutschen Staatsverfassung, nach welcher die Fränkischen Könige gewohnt waren, die neu angelegten Städte und Burgen der Aufsicht und der Vertheidigung gewisser Herren und Grafen anzuvertrauen. *m*). Insgemein wurden hierzu solche Herren gewählet, welche in eben derselbigen Gegend entweder stark begütert waren, oder in dem Gau, worinne die Burg lag, die Gerichtsbarkeit zu verwalten hatten. Schon zu Karls des Grossen Zeiten gab es dergleichen Burggrafen, denen die Verwaltung der Justiz und die Erhebung der Tribute in den Städten oblag, und damalen unter dem Ehrentitel: praefectus urbis vorkommen *n*). Es dürfte

l) Beilage Num. CCLXXIII. S. 436.

m) S. Pfeffinger. Vitr. illustrat. Tom. II. L. I. Tit. XVII. p. 568 woselbst man aus Gregorio Turonensi und andern Scriptor. m. aevi eine Menge Beispiele findet, daß in den ältesten Zeiten die Städte, von den Deutschen Kaisern, den Gaugrafen, zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit, übergeben worden.

n) So lieset man z. B. in einem Capitulare Caroli M. die Verordnung: Si quis quolibet modo blasphemiam in deum jactaverit, a *Praefecto urbis* ultimo supplicio, subjiciatur —

Baluz.

dürfte also, nach der Analogie der alten Staatsverfassung, keinem Zweifel unterworfen seyn, daß mit der Stadt und dem Schlosse Würzburg eine gleichförmige Einrichtung getroffen, und den Grafen des Grabfeldes, als den ältesten Anherrn des Hennebergischen Geschlechtes o), von den Deutschen Monarchen die burggräfliche Würde daselbst übertragen worden. Da zu jenen Zeiten der geistliche Stand sich durchaus nicht mit der Verwaltung der weltlichen Güter beschäftigen noch weniger aber sich der Ausübung der Gerichtsbarkeit anmaßen durfte p); so war es ohnehin sehr natürlich, daß gleich Anfangs, bei der um das J. 750 geschehenen Gründung des Stifts Würzburg, gewisse Gerichtshalter und Kastenvögte bestellt wurden, welche verbunden waren, nicht nur die dasige Kirche und ihre Güter zu beschützen, sondern auch die völlige Gerichtsbarkeit über die Stadt sowohl als über den dazu gehörigen Bezirk zu verwalten, und die Kriegsvölker, welche die Geistlichen dem König zuschicken musten, anzuführen q).

Allem Ansehen nach, wurde dieses Vogteiamt mit der Würde des schon vorhero zu Würzburg angestellten kaiserlichen Burggrafen dergestalt verbunden, daß zwischen beiden Aemtern, sowohl in Ansehung der Personen, als ihrer Verrichtungen, kein Unterschied wahrzunehmen ist. Selbst der Würzburgische Geschichtsschreiber Friese r) betrachtet beides, das Voigtei- und Burggrafen-Amt, für Synonima, und versichert, ohnfehlbar aus archivarischen Nachrichten, daß beide Aemter von jeher in dem Geschlechte der Grafen von Henneberg vereinigt gewesen sind. Ob Leztere von den Bischöffen zu Würzburg oder von den Deutschen Kaisern zu Stiftsvögten ernennet worden, läßt sich bei der Dunkelheit der Zeiten, nicht mit Zuverläßigkeit bestimmen: Aber mit desto grösserer Zuversicht kann man wohl behaupten, daß die Verleihung des Burggrafthums zu Würzburg, seiner Bestimmung nach, ursprünglich von dem Oberhaupte des Reichs abhängig gewesen sey, und keinesweges in der

Baluz. Capitul. Reg. Francor. T. I. p. 1172 §. 74.

o) S. den 1ten Theil dieser Geschichte S. 9 f. f.

p) Boehmer. jus eccles. Lib. III. Tit. I. §. 64.

q) S. von Ländorode Abhandl. von der Staatsverfass. unter Otto I. B. 2. §. 36 S. 73.

r) In seiner Würzb. Chronik S. 473. 562 und 505 verglichen mit der Urk. vom J. 1149 worinne Gr. Poppo V. (XI.) von Henneberg ausdrücklich ein Obervogt des Stifts Würzburg (Advocatus Altaris majoris ecclesiae) genennet wird; In der Zeugenunterschrift hingegen leget er sich den Charakter eines Burggrafen (praefectus urbis) bei. dipl. in Lünigs R. Arch. Spicil. eccles. P. II. p. 992.

Macht der dortigen Bischöffe gestanden habe, mit diesem Reichsamte und den dazu gehörigen, Einkünften nach eigenem Gefallen, zu gebaren. Der Beweis dieser Angabe gründet sich nicht nur auf die Entstehung dieser Würde, welche mit dem Graffenamte in gleichem Verhältnisse stehet, sondern auch hauptsächlich darauf, weil die Grafen von Henneberg, als Besitzer des Würzburgischen Burggrafthums, bereits in ältesten Zeiten den zweiköpfigten schwarzen Adler in ihrem Schilde führten *s*), und sich dadurch als kaiserliche Beamte kennbar machten. Daß der Adler, — dieser majestätische Vogel, welcher schon von den Römern, als ein symbolisches Merkmal ihrer Macht und Größe dargestellet worden *t*), — auch bereits zu Zeiten Karls des Großen das Zeichen des Römischen Reichs ausgemacht habe, ist zwar eine Behauptung,

s) Von dieser Art Siegel, habe ich mehr nicht als drei gefunden, welche ich, ihrer Merkwürdigkeit wegen, in der IXten Kupfertafel Num. 1. 2 und 3 habe abdrucken lassen. Das Erstere, welches einen ganzen einfachen Adler vorstellet, ist zwar bereits im 1ten Th. dieser Gesch. S. 1 abgedruckt; ich muß aber bemerken, daß die dabei gesezte Jahrzahl nicht 1202, sondern 1185 heissen müsse, und daß dieses Siegel von Gr. Poppen VI. (XII.) bei einem, dem Kloster Veßra ertheilten Schenkungsbrief, geführet worden. Die zwo Lezteren sub Num. 2 und 3 hängen an einer von Gr. Bertholden II. (VI.) im J. 1202 ausgestellten, und von seinem Bruder, Poppen VII. (XIII.) bezeugten Urkunde, wovon das Original im Hennebergis. Archiv zu Schleusingen anzutreffen ist. Diese zwo Siegel unterscheiden sich von jenem dadurch, daß sie einen halben zweiköpfigten Adler und unter demselben das geschachte Feld vorstellen, von dessen Bedeutung sich eben nichts mit Gewißheit sagen läßt.

t) Nach dem Zeugnisse der römischen Geschichtsschreiber bediente sich diese kriegerische Nation des Adlers in ihren Feldzügen, statt des Banniers, welches einer ieden Legion auf einer hohen Stange vorgetragen wurde. (Nieupoort Antiquit. Roman. p. 261 §. 2). Von dem Gebrauch dieses Wappens erzählt unter andern Tacitus in Annal. L. II. Cap. 17 §. 2 bei Gelegenheit eines mit den Cheruskern gehaltenen Treffens, — Interea pulcherium augurium, *octo aquilae* petere silvas et intrare visae Imperatorem advertere. Exclamant, irent, sequerentur *Romanas aves propria legionum numina* — Wie groß die Achtung der Römer gegen den Adler gewesen, läßt sich auch daraus abnehmen, daß sie bei der Vergötterung ihrer Kaiser einen Adler aus dem Scheiterhaufen fliegen ließen, wann derselbe angezündet ward. Es ist daher eben keine ganz verwerfliche Hypothese, wenn man behauptet, daß die Deutschen Könige und Kaiser den Römern im Gebrauch des Adlers, als eines Fürbilds der höchsten Gewalt, nachgeahmet, und solchen anfänglich in ihren Bannieren geführet, nachhero aber in ihre Wappenschilder aufgenommen haben. Ob übrigens der zweiköpfige Adler, wie man glaubet, von der Verbindung des Italienischen und Deutschen Reichs herzuleiten sey? ist eine blose Muthmaßung, die man an seinem Ort gestellet seyn lassen muß.

tung, die von den Lehrern des deutschen Staatsrechtes noch nicht zur historischen Gewißheit gebracht worden. Indessen ist soviel gewiß, daß Kaiser Friedrich I. den Adler 1156 in seinen Siegeln geführet *u*), und folglich der Gebrauch dieser Insignien nicht erst, wie man vorgiebt, unter der Regierung Kaiser Ludwigs IV. *x*), sondern weit früher seinen Anfang genommen habe. Meinem Urtheile nach, liefert das burggräflich-Würzburgische Wappen, welches die Grafen von Henneberg im J. 1202, in der Gestalt eines zweiköpfigten Adlers, zu führen pflegten, einen beitretenden Beweis, daß dieses Wappen schon im 12ten Jahrhundert und vielleicht noch früher bei den Deutschen Kaisern gewöhnlich gewesen, und der Gebrauch desselben, den gedachten Grafen, als kaiserlichen Burggrafen zu Würzburg, zugestanden worden; wenigstens ist nicht zu glauben, daß Leztere, als Reichsvasallen, den doppelten Adler eher, als die Deutschen Kaiser, in ihren Wappenschild aufgenommen haben.

37. Die erste Nachricht, von der, den Hennebergischen Grafen zuständig gewesenen, Burggrafschaft zu Würzburg, giebt uns der dortige Geschichtschreiber, Lorenz Friese, *y*) welcher (1031) einen Graf Gottwald, und nachher um das Jahr 1080 einen, in der diplomatischen Geschichte bisher noch unbekannt gewesenen, Graf Eberhardt von Henneberg, im Besitz dieser Würde aufführet. Aber mit dem Anfange des 12ten Jahrhunderts kommt dieser Gegenstand in ein näheres Licht, und wir werden, durch eine Menge Würzburgischer Urkunden, vom J. 1091 bis 1144, vollständig überzeuget, daß Graf Gottwald I. (III.) von Henneberg daselbst das Burggrafenamt bekleidet und in dieser Eigenschaft die Verhandlungen der dortigen Bischöffe bestätiget habe. *z*) Seine Nachfolger in der Regierung erhielten sich, bis in das Jahr 1225, im ununterbrochenen Besitz dieses Amts, *a*) und nur ein einzigesmal wurde dasselbe, während der Minderjährigkeit Graf Poppens VI. (XII.) von einem Frem-

u) Pfeffinger. Vitriar. illust. T. III. p. 1015.

x) Dieß behauptet Teuer in dissert. de vera origine Aquilae Imp. R. Germ. p. 16.

y) am a. O. S. 473. und 502.

z) S. die Urkunden in Schannat. Vind. lit. Coll. I. N. 3.– 54.

a) Friesens. Würzb. Chron. S. 554. allwo Gr. Poppo VII. (XIII.) von Henneberg zum letztenmal, als Burggraf, aufgeführet wird. Seitdem beobachten alle bekannte Urkunden über diesem Gegenstand ein tiefes Stillschweigen, und man dürfte daher nicht ohne Grund vermuthen können, daß die Bischöffe zu Würzburg, wegen ihrer öftern Fehden mit den Hennebergern, die Burggrafschaft eine Zeitlang gänzlich eingezogen haben, S von Ludewigs gelehrte Anzeigen Th. II. S. 553.

Fremden, Namens Richard, verwaltet, der im J. 1158, weiter aber nicht, als Burggraf zu Würzburg auftritt. *b)*

Uebrigens wird Niemand zweifeln, daß das Würzburgische Burggrafenamt die nemlichen Verrichtungen zum Gegenstand gehabt habe, von welchen uns der Schwabenspiegel folgende Beschreibung überliefert: „Der Burggraf, heißt es, soll „richten über Meß und Maaß, da man Trinken mit giebt, und über alles Meß „und über alle unrechte Gewicht, was man mit der Wage wiegt und was zu Hauth „und Haare gehet und über allen unrechten Kauf das Leibes Narung heißet — Den „Ban hat der Burggraf vom König und das Gericht vom Herrn des Landes — „Er soll richten alle Frevel und Wunden und Schwerdzücken und um heimsuchen „und was Frevel und Unzucht ist." *c)* Im Ganzen genommen, begriff also das Amt eines Burggrafen zu Würzburg die Verwaltung der hohen und niedern Gerichtsbarkeit in allen zum dasigen Stifte gehörigen Gütern, weswegen die Grafen von Henneberg, so lange diese Function von ihnen selbst und nicht durch Unterburggrafen versehen wurde, in der Stadt Würzburg ihre eigene Wohnung hatten, welche man den Hof zum Grafenbaum zu nennen pflegte. *d)* Wie wichtig in jenen Zeiten dieses Richteramt gewesen seyn müsse, kann man daraus abnehmen, daß die Stiftsunterthanen verbunden waren, dem obersten Vogt oder Burggrafen das beste Haupt abzugeben *e)* welches damalen eigentlich dem Landesherrn von seinen leibeigenen Unterthanen gebührte, und als ein Ausfluß der Landeshoheit anzusehen ist. Auser dem Hauptrecht bekamen die Grafen von Henneberg, tragenden Amts wegen, nicht nur den dritten Theil von allen Bußen und andern Jurisdictions-Einkünften *f)* sondern sie hatten auch noch überdies verschiedene Güter und Zehenden im Besitz, welche gleichsam die Substantialbesoldung des Burggrafenamtes ausmachten. *g)*

38. Die

b) In einem vom Kaiser Friederich I. der Abtei Eberach ertheilten Diplom d. d. Herbipoli Ind. V. an. 1158 erscheinet Richardus, urbis praefectus. Tolner. hist. palat. p. 49. num. 55.

c) Schwabenspiegel Kap. 115. §. 2. Kap. 390. §. 2.

d) Friesens würzb. Chron. S. 505.

e) Ebendas. S. 504.

f) Dies erhellet aus der Beilage Num. CCV. S. 274. worinne mancherlei Gefälle angegeben werden, die dem Burggraf, für die Aufsicht über die Justiz und Polizei, zugehörig waren.

g) In einer Urkunde vom J. 1317. werden die Zehenden und Güter zu Hentingen, Heßelrieth, Unsleben, Oberelsbach, Rotha und Wolfmannshausen, als Zubehör des Burggrafenamts, ausdrücklich namhaft gemacht und von Graf Bertholden VII. (X.) dem Herrn von Stein, als damaligem Unterburggrafen, verliehen. Beil. Num. XXXI. S. 29.

38. Die Bischöffe zu Würzburg waren, durch die Freigebigkeit der Deutschen Kaiser, sehr bald zu grossen Reichthümern und Länderbesitzungen gekommen, und da sie nun nicht mehr für blose Nachfolger der Apostel, sondern auch zugleich für Landesregenten angesehen seyn wollten, so entstand in ihnen sehr frühzeitig der Gedanke, mit der geistlichen Würde auch zugleich die weltliche Macht zu verknüpfen. Bei den damaligen Gesinnungen der Deutschen Monarchen hielt es eben nicht schwer, ihre Absicht zu erreichen, und schon im Jahre 1017 glückte es dem Stifte Würzburg, vom dem Kaiser Heinrich II. eine förmliche Beleihung mit dem Gerichtszwang auszuwürken, *h*) welcher nach der Zeit von dessen Thronfolgern fast ununterbrochen bestätiget wurde. Auf diese Art muste nun freilich das alte Ansehen der dasigen Burggrafen am meisten ins Gedränge kommen, indem selbige nicht mehr, wie vormals, von den Kaisern, sondern gewissermassen von den Bischöffen, als nunmehrigen Innhabern der weltlichen Gerichtsbarkeit, abhängig waren. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß von der Zeit an das kaiserliche Burggrafenamt die Eigenschaft eines Würzburgischen Stiftslehns angenommen habe, und von den dortigen Bischöffen den Grafen von Henneberg verliehen worden; wenigstens erzehlet uns der Würzburgische Archivar Friese, *i*) daß Letztere diese Würde von Bischof Adelberts Zeiten an, mithin seit dem Jahre 1045, vom gedachten Stifte zu Lehen empfangen haben.

Bei der bekannten Hennebergischen Landestheilung vom Jahre 1274. blieb ohne Zweifel die burggräfliche Würde zu Würzburg unter den drei entstandenen gräflichen Linien gemeinschaftlich und zwar dergestalt, daß solche, nach dem, im gesammten Haus Henneberg eingeführten, Majoratsgesetze, dem jedesmaligen Aeltesten zuständig war. Graf Heinrich IV. (IX.) Hartenberger Linie verkaufte aber im Jahre 1306, den ihm daran zugehörigen Antheil an seine beiden Vettern, Bertholden VII. (X.) und Heinrichen V. (XI.) Schleusinger und Aschacher Linie, *k*) welche von nun an die burggräflichen Rechte zu zween gleichen Theilen inne hatten. Jetztgenannter Heinrich von Henneberg-Ascha hatte nun zwar bald darauf (1310) den sonderbaren Einfall, seine erlangte Hälfte dem Bischof Andreas zu Würzburg käuflich zu überlassen; *l*) Allein sein Vetter, Graf Berthold VII. (X.) von Henneberg Schleusingen, wuste ohne Zweifel, als Mitbesitzer, diese für ihn so nachtheilige Veräu-

h) S. die Urk. in Lünigs R. Arch. P. Spec. Cont. I. p. 324.

i) In seiner Würzb. Chron. S. 505. b.

k) S. den 1sten Th. dies. Gesch. S. 274.

l) Friese, l. c. S. 608.

Veräuserung zu hintertreiben, und den Aschachischen Antheil an gedachtem Amt mit dem seinigen vollends zu vereinigen. Diese Angabe gründet sich auf eine Urkunde vom J. 1317. welche gedachten Berthold im alleinigen Besitz des Burggräflichen Amtes aufführet und zugleich beweiset, daß er, vielleicht aus politischen Ursachen, den Entschluß gefasset habe, die Verwaltung desselben der adelichen Familie von Stein zu übertragen, und selbige mit den dazu gehörigen Gütern zu beleihen. *m)* Sein Sohn, Graf Johann I. wurde im J. 1348 vom Bischof Albrechten zu Würzburg mit der dasigen Burggrafschaft und dem Marschallamte sehr feierlich beliehen, und zwar mit der vielversprechenden Ausdehnung, daß er in sämmtlichen Stiftslanden die hohe und niedere Gerichtsbarkeit auszuüben berechtiget seyn sollte. *n)*

Seitdem schweigen alle weitere Nachrichten von einer erneuerten Belehnung mit diesem burggräflichen Amte, dessen in den nachherigen Lehnbriefen keine Erwähnung mehr geschiehet. Die Ursache einer so auffallenden Veränderung läßt sich nicht mit Zuverläßigkeit angeben; aber wahrscheinlich ist es, daß, weil man Würzburgischer Seits, neben dem Burggrafthum, auch die ganze Grafschaft Henneberg in die damalige Lehensverbindung zu ziehen suchte, (S. 71.) die folgenden Grafen sich der fernern Lehnsempfängniß geweigert haben mögen. Nichtsdestoweniger wusten sie, sich dadurch im Besitz dieser Würde zu erhalten, daß sie mit dem Ausgange des 14den Jahrhunderts, nicht nur den doppelten Adler, als das burggräfliche Wappen, dessen sich ihre Vorfahren seit dem Jahr 1202. nicht mehr bedienet hatten, gleichsam vom Neuen in ihren Schild aufnahmen; (S. 88) sondern auch fortfuhren, die Herrn von Stein zu Nordheim, als Unterburggrafen, zu bestellen. *o)* In einer für letztere deshalb in den Jahren 1359 und 1456. ertheilten Instruction wurde ausdrücklich verordnet, daß sie dem Brückengerichte zu Würzburg mit beiwohnen, und wenn einer den andern kempflich für das Gericht fordern würde, der Kampf ohne seinem Beiseyn nicht vollführet werden sollte. *p)*

39. Mit

m) Beilage Num. XXXI. S. 29. Der von den Herrn von Stein (de lapide) hierüber ausgestellte Revers, vom J. 1317. stehet in Schoettg. et Kreysl. diplomat. T. II. p. 607.

n) S. die Urkunde vom J. 1348. in Schoettg. et Kreysl. l. c. p. 608. und in der Sammlung zur Sächs. Geschichte Th. XI. S. 123. f. f.

o) S. die in Weimrichs Henneb. numismat. S. 840. not. *y)* angeführte Urkunde vom J. 1456. und den Henneberg. Lehnbrief über das Burggrafenamt vom J. 1497. in Schoettg. et Kreysl. l. c. p. 607.

p) Beilage Num. CCV. S. 274. Von dem bei der Deutschen Gerichtsverfassung gewöhnlichen Kampfrechte, welches noch im 15den Jahrhundert gebräuchlich war, habe ich bereits oben S. umständlicher zu reden Gelegenheit gehabt.

39. Mit dem Anfange des 16den Jahrhunderts verschwindet endlich das Hennebergische Burggrafthum zu Würzburg ganz aus der diplomatischen Geschichte, und man glaubet aus guten Gründen, daß Graf Georg Ernst es der Würde eines Reichsfürsten für nachtheilig gehalten habe, vom dasigen Stifte ein Amt zu Lehen zu tragen, dessen vormaliges Ansehen, durch die Vergrößerungssucht der dortigen Bischöffe, ohnehin bis zum gemeinen Centgrafenamte herunter gesunken war. Er beschloß daher, sich ganz davon loß zu sagen, *q)* und ob ihn gleich Bischof Konrad im J. 1540 mit dieser Burggrafschaft von Neuem beleihen wollte, so verweigerte sich dennoch der Graf der deshalbigen Lehnsempfängniß mit vieler Standhaftigkeit, und Konrad konnte weiter nichts thun, als seine Lehnsansprüche, durch eine Protestation, sicher zu stellen, die aber von Seiten Henneberg, durch eine Gegenprotestation, wieder entkräftet wurde. *r)*

Solchergestalt endigte sich also das Hennebergische Burggrafthum zu Würzburg und eine natürliche Folge von dieser Begebenheit war es, daß auch die Herrn von Stein, als bisherige Unterburggrafen, nicht weiter mit diesem Amte von Henneberg beliehen werden konnten, wie denn auch selbige, so viel dieses Lehnstück betrift, nicht mehr, als Vasallen, vorkommen. — Neuerer Zeiten hat man zwar behaupten wollen, daß das kur- und fürstliche Haus Sachsen, welchem die Grafschaft Henneberg zu Theil geworden, auf die erwähnte Burggrafschaft, noch gegründete Ansprüche habe. *s)* Wenn man aber, nach den vorliegenden Geschichtsgründen, für wahr annimmt, daß Graf Georg Ernst dieses Amt, viele Jahre vor dem, mit Sachsen geschlossenen, Erbfolgevertrag selbst aufgegeben habe; So wird man sich sehr leicht überzeugen können, daß die Herzoge zu Sachsen daran um so weniger einige Anforderung machen werden, da bei den häufigen Konferenzen, die sie vom

J.

q) S. Junckers Geographie der mittlern Zeiten S.534.

r) Das über diese wechselseitigen Protestationen verfaßte Notariatsinstrument vom 31ten Oct. 1541. stehet in Schoettg. et Kreyl. l.c. T.II. p. 615.

s) S. des Ioh. Sperantes (eigentlich Joh. Zachar. Gleichmanns zu Ohrdruf) brevis dissert. de bene fundata praetensione domus Sax. ad Burggraviatum et Marchall. Wurceburg. 1724. in 8. In eben diesem Wahn stund auch Christian Schöttgen, von welchem noch eine Historie des Burggrafthums Würzburg im Manuscripte vorhanden ist, an deren Schluß der Verfasser aus verschiedenen, aber ziemlich seichten, Gründen behauptet, daß das kur- und fürstl. Haus Sachsen gar wohl befugt sey, diese Gerechtsame hervor zu suchen.

J. 1584 bis 1600, mit Würzburg, wegen der Hennebergischen Lande, gehalten haben, die Wiedererlangung des gedachten Burggrafthums niemalen ein Gegenstand gewesen, worauf Sächsischer Seits einiges Augenmerk zu richten für dienlich befunden worden.

40. Neben der Würzburgischen Burggrafschaft bekleideten auch die Grafen von Henneberg allda die Stelle eines Obersten Marschalls, welche sie, seit dem 14den Jahrhundert, vom dortigen Stifte zu Lehen trugen. In den vorhergehenden Zeiten kommen zwar die Familien von Eberstein und von Hohenberg, die beide aus dem niedern Adel waren, im Besitz dieses Amtes vor. r) Aber der geistliche Stolz fand in dieser Art von Hofbeamten zu wenig Befriedigung, und es schien daher dem emporstrebenden Ansehen der Würzburgischen Bischöffe angemessener zu seyn, sich von Grafen und Herrn bedienen zu lassen, um auf der einen Seite ihrem Hofe einen grössern Glanz zu verschaffen, und auf der andern sich des Schutzes eines mächtigen Nachbars zu versichern. Aus dieser politischen Absicht ernannten sie die Grafen von Henneberg, zu Anfang des 14den Jahrhunderts, zu Obermarschällen; jedoch mit Beibehaltung der von Hohenberg, welche, von der Zeit an, wie die Folge zeigen wird, als Untermarschälle des Stifts Würzburg, eine Zeitlang in der Geschichte auftreten.

So wenig auch unsere Grafen auf dem Besitz dieses Amtes und auf die damit verbundenen Verrichtungen stolz zu seyn Ursache hatten; so gereichte es doch, nach der damaligen Denkungsart, den weltlichen Fürsten zur besondern Ehre, das Hofamt eines Bischofs zu bekleiden, und die Geschichte liefert uns viele Beispiele, daß die größten Herrn und Regenten, aus Achtung für dem geistlichen Stande, sich nicht geschämet

r) Daß die von Eberstein vom J. 1231 bis 1261 das Marschallamt erblich bei ihrem Geschlechte behauptet haben, bezeuget eine in den Sammlungen zur S. Geschichte Th. II. S. 121 befindliche Urkunde vom J. 1261, nach welcher Botho von Eberstein mit seinem Bruder Conraden von Poppenhausen über dieses Amt in Zwistigkeiten gerathen waren. Nach der Zeit, und zwar im Jahre 1292, wird Dietterich von Hohenberg als Marschall des Stifts Würzburg aufgeführt, (Schannat. vind. lit. Coll. I. p. 210.) und es verdienet daher wenig Glauben, wenn Spangenberg, S. 71 und 72, wie auch Weinrich in seinen Anmerk. über das Marschallamt, S. 10, dasselbe den Grafen von Henneberg schon im 8ten oder 9ten Jahrhundert zueignen wollen, zu welcher Zeit bei den geistlichen Stiftern ohnehin noch an keine Hofämter zu denken war.

schämet haben, dergleichen Bedienungen anzunehmen. s) Man kann zwar die Zeit, in welcher die Henneberger mit der Stelle eines obersten Marschalls beliehen worden, nicht ganz genau bestimmen; indessen läßt sich aus einer Urkunde, vom Jahre 1370, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit behaupten, daß Graf Berthold VII. (X.) Schleusinger Linie, der Erste gewesen, welcher diese Würde bekleidet und erblich auf sein Haus gebracht habe. t) Seine beiden Söhne, Graf Heinrich VIII. (XII.) und Johann I. werden in den Jahren 1342 und 1348 u) ausdrücklich in der Eigenschaft eines obersten Marschalls des Stifts Würzburg aufgeführt, und Lezterer wurde 1348 vom Bischof Albrecht zu Würzburg mit diesem Hofamte, zu rechten Mannlehen, förmlich beliehen. Solchergestalt entstand nun zwischen diesem gräflichen Hause und dem gedachten Stifte jene merkwürdige Lehensverbindung, deren Begebenheiten und Folgen von einem neuern Schriftsteller eben so umständlich, als gründlich, entwickelt worden sind. x)

Die Obliegenheiten dieses Hofamtes können füglich in Kriegs- und Hofverrichtungen eingetheilet werden, deren schon in einer Urkunde, vom Jahre 1357, einige Erwähnung geschiehet. y) In Kriegszeiten hatte der Würzburgische Marschall nicht nur die Einrichtung des Heereszuges, das Aufbrechen und Aufschlagen des Lagers und die Zufuhr des Proviants und der Fourage zu besorgen, sondern er mußte

s) Selbst Kaiser Friederich I. nahm von der Kirche zu Bamberg das Truchsessenamt an, und Herzog Albrecht zu Sachsen ließ sich im Jahre 1269 vom Erzbischof zu Magdeburg mit dem Erzschenkenamte, als einem Anhange des dasigen Burggrafthums, beleihen. Es würde aber überflüßig seyn, mehrere Beispiele anzuführen.

t) In einem von Graf Heinrichen XI. (XIII.) von Henneberg 1370 gefertigten Verzeichnisse der zum Marschallamte gehörigen Lehnstücke, saget derselbe ausdrücklich, daß Graf Berthold VII. (X.) und seine Söhne, Heinrich VIII. (XII.) und Johann I. das Marschallamt zu Würzburg vom dasigen Stifte zu Lehen getragen und auf ihn vererbt hätten.

u) Trithem. Chron. Hirsaug. T. II. p. 195. Gropp. S. R. Wurzb. T. I. p. 833. verglichen mit dem vom Stifte Würzburg, dem Grafen Johann I. über das Marschallamt ertheilten Lehnbrief von 1348, in Schoettg. et Kreysig. dipl. T. II. p. 608.

x) S. die Abhandlung von dem Würzb. Obermarschallamte der Grafen von Henneberg in den Sammlungen zur S. Geschichte Th. II. S. 50-112.

y) Gr. Johann I. von Henneberg giebt den Rittern von Bibra die Anwartschaft auf das Untermarschallamt zu Würzb. dergestalt, daß sie dasselbe auf dem Felde und am Hofe des Bischofs verwalten sollten. S. die Urkunde in den Samml. zur S. Geschichte, Th. II. S. 132.

auch die Reuterei anführen und die Kriegsgerichte verwalten. Bei Friedenszeiten hingegen machte die Aufsicht über dem bischöflichen Marstall, die Direktion des Policeiwesens und die Besorgung der Zufuhre der Lebensmittel und deren freien Verkauf der Hauptgegenstand seiner Funktion aus. Hierzu war noch ein besonderer Unterbeamter angestellet, welcher in der vorhin bemerkten Urkunde den Titel eines Platzmeisters führte. z) Insonderheit war die Gegenwart des Obermarschalls bei der solennen Einführung eines neuen Bischofs nothwendig. Er mußte denselben, unter dem Gefolge vieler geist- und weltlichen Personen, vom Frauenberg an bis an die Stadt, zu Pferde begleiten, wo alsdann der neuerwählte Bischof, bei der St. Gotthardskapelle absteigen und sein Pferd, mit Sattel und Zeug, dem Grafen von Henneberg, als eine Marschallsnutzung, überlassen mußte. In der Kapelle legte der Bischof, aus affektirter Demuth, einen schlechten grauen Tuchrock an, umgürtete sich einem Strick von Hanf, an welchem ihm der Marschall mit der rechten Hand aus gedachter Kapelle, durch die Stadt bis an die Domkirche, führte, und in der linken Hand den weißen Marschallsstab trug. Nachdem der Bischof von dem gesammten Kapitel angenommen war und in der Kirche die Konsekration empfangen hatte, führte ihn der Marschall am Stricke vor die Kirche, wo ein anderes Pferd zum Auffitzen im Bereitschaft stand, auf welchem der Bischof seinen Rückzug nach dem Frauenberg hielte, und wohin er von dem Marschall, unter Vortragung des blossen Schwerds, ebenfalls zu Pferde, begleitet wurde. Die Feierlichkeit endigte sich mit einer in dem bischöflichen Pallast öffentlich gehaltenen Tafel, bei welcher der Graf von Henneberg, durch Vortragung der ersten Speisen, mit dem Marschallsstab in der Hand, sein Hofamt verrichtete, selbigen aber darauf an seinem Untermarschall abgab, und sich zu den übrigen Gästen an die bischöfliche Tafel sezte. a)

42. Die, mit dem Marschallamte verbundenen, Vortheile bestanden in verschiedenen, zum Theil erheblichen, Accidenzien, welche die Grafen von den Wirthen, Krämern und andern Kaufleuten zu Würzburg, an Geld, Getraide, Pfeffer, Ingber u. d. m. zu erheben hatten. Außerdem besassen sie einen Freihof nebst einigen, in- und außer der Stadt gelegenen, Lehnschaften, wie auch den Genuß des Geleits und der Abgabe von der Ueberfarth über dem Maynstrom. So oft er sich mit seinem Untermarschall am Hofe befand, hatten beide einen freien Unterhalt zu genießen

z) Ebendas. S. 135. f.
a) S. die Beschreib. dieses Ceremoniels vom Jahre 1515 in den vorhin angeführten Samml. l. c, S, 155.

genießen, und bei der jedesmaligen Einführung eines neuen Bischofs, bekam der Obermarschall das Pferd, auf welchem Ersterer vom Schlosse Frauenberg bis an die St. Gotthardskapelle geritten war. Alle dergleichen Nutzungen mögen vielleicht für die damaligen Zeiten erheblich gewesen seyn, aber für jetzo fallen sie freilich sehr ins Kleine. Das Wichtigste war noch das Dorf Niederlauringen, welches die Grafen von Henneberg, vermöge des Würzburgischen Marschallamtes, im Besitz hatten, und solches vom gedachten Stifte zu Lehen trugen. *b*)

In spätern Zeiten (1520) bekam die Besoldung dieses geistlichen Hofamtes dadurch einen neuen Zuwachs, daß auch die Einkünfte von dem sogenannten Spiel und Schellerplatz zu Würzburg, darzu geschlagen und in den deshalbigen Lehnsbriefen ausdrücklich mit eingeführet wurden. *c*) Nach der Etymologie, war der Spielplatz ohne Zweifel ein öffentliches Spielhaus, welches, als ein Gegenstand der Policei, unter der Aufsicht des Marschalls stand, und demselben zur Abgabe eines jährlichen Konceßiongeldes verpflichtet war. Was hingegen die Bedeutung des Scheller- oder Scholderplatzes betrift, so kann man solchen, nach dem Zeugnisse des Hennebergischen Kanzlars, J. Gemeln, für nichts anders, als für ein Frauenhaus oder sogenanntes Bordell erklären, *d*) dessen Entrepreneur für den ungehinderten Genuß seiner Hureneinkünfte, dem Marschall eine jährliche Abgabe zu bezahlen verbunden war. *e*) Obgleich die Dultung solcher Lasterinstitute die Absicht

b) Ein langes Verzeichniß von der zu diesem Amte gehörigen Einkünfte stehet in den Samml. zur S. Gesch. Th. II. S. 134-43. Die Jahrzahl ist aber daselbst unrichtig mit 1400 angegeben, indem solche nach dem vorliegenden Original ganz deutlich mit 1457 ausgedruckt ist.

c) S. die Urkunden vom Jahre 1520, in den Sammlungen zur S. Geschichte, Th. II. S. 157-63.

d) S. Io. Gemmelii compend. jur. feudal. p. 25, worinne der Verfasser, welcher, als Kanzlar Graf Wilhelms VI. (VII.) die beste Kenntniß von der Henneberg. Staatsverfassung haben mußte, ausdrücklich anführet, daß sein Herr von dem Bischof zu Würzburg ein Frauenhaus und Scholderplatz zu Lehen bekommen, aber wegen des schändlichen Gewinnstes demselben die Lehen aufgesaget habe.

e) Der Kanzlar Ludewig, in der Erläut. der G. Bulle, Th. 2. S. 821, giebt zwar vor, daß die Gr. von Henneb. als Würzburgische Burggrafen, von den dortigen Bischöffen mit dem Leibzins der Vetteln beliehen worden; allein, die vorhin (Not. *c*.) angeführte Urkunde, vom J. 1520, beweiset sehr deutlich, daß diese Revenue zum Marschallamte gehöret habe.

haben möchte, daß die Treue der Weiber weniger verführet und die Keuschheit der Töchter besser geschützet würde; so ist es doch ganz unter der Würde eines Bischofs, mit der Hofcharge seines Marschalls die Aufsicht über die Hurenhäuser zu verbinden. Selbst die Grafen von Henneberg schämten sich dieses niedrigen Amtes, und überließen dasselbe an andere Personen zu Afterlehen, in der Maaße, daß sie sowohl den Spiel- als Schollerplatz in- und außerhalb der Stadt Würzburg und an allen Enden und Gebieten des Herzogthums Franken, lebenslänglich nützen und gebrauchen, allen Hader und Unfug beim Spiel verhüten, auch die dazu gehörige Behausungen im Bau und Wesen erhalten sollten. *f)*

43. Unter der Regierung Graf Wilhelms VI. (VII.) von Henneberg trat endlich der Zeitpunkt ein, wo die Verbindung zwischen diesem gräflichen Hause und dem Stifte Würzburg, in Ansehung des Marschallamtes, gänzlich aufgelöset wurde. Der überspannte Stolz der dasigen Bischöffe, welche die Hennebergischen Grafen, durch Erlassung offener Mißiven, gleichsam als ihre Unterthanen behandeln *g)* und dadurch die Landsäßigkeit der Grafschaft Henneberg beabsichtigen wollten, gab hierzu die nächste Veranlassung, und erweckten in Graf Wilhelmen VI. den männlichen Entschluß, sich des Marschallamtes, als der Quelle jener Dienerschaft, zu entschlagen. Das einzige Hinderniß, welches ihm hierbei im Wege stand, war der besorgliche Verlust der verschiedenen beträchtlichen Güther, die er vom Stifte Würzburg zu Lehen trug und welche dasselbe, auf dem Fall, wenn er seine Marschallsdienste dem Bischof hätte aufsagen wollen, ohne Zweifel eingezogen haben würde. Wilhelm brauchte also die Vorsicht, zuförderst für seine Söhne, Wolfgang, Georg Ernsten und Poppen, von dem damaligen Bischof, Konrad, eine eventuelle Beleihung über sämtliche Würzburgischen Lehnen auszuwürken, für seine Person aber sich die Verwaltung des Marschallamtes vorzubehalten. Durch diese Ueberlistung gelang es dem Grafen, die mit jenen Güthern verbundene Dienstbarkeit aus dem, für seine Söhne

f) Dipl. de an. 1522. in den Samml. zur S. Gesch. Th. II. S. 164.

g) In vorigen Zeiten waren die Grafen von Henneberg, aus Ehrerbietung gegen die Bischöfe, mit dem Ehrenwort: unterthänig, sehr freigebig gewesen; als aber Graf Wilhelm diese Kourtesie in seiner Kanzlei abschafte, fande sich Bischof Konrad zu Würzburg dadurch so beleidigt, daß er ihn einigemal (1526 u. 1532) darüber zu Rede sezte und sehr ernstlich verlangte, daß der Graf in seinen Schriften das Wort unterthänig beibehalten möchte. Dipl. Mspt. de an. 1526 und 1532.

Söhne ausgefertigten, Lehenbrief wegzutilgen, und nunmehr fand er kein weiteres Bedenken, die Maske abzunehmen und dem Bischof das Obermarschallamt (1533) aufzukündigen. *h*)

Man wird sich nun wohl von selbst die Vorstellung machen, wie empfindlich dieser unerwartete Streich dem Bischof gewesen seyn mag, und wie sehr sich derselbe bemühet habe, den Grafen zur Wiederannahme dieses Hofamtes zu bewegen. Allein, alle ihm deshalb gemachten Vorstellungen blieben unwirksam; vielmehr legte Graf Wilhelm dem Domkapitul zu Würzburg in einer weitläuftigen Schrift, vom Jahre 1535, eine Menge Gründe vor, welche stark genug waren, der Rechtmäsigkeit seines gefaßten Entschlusses das Wort zu reden. *i*) In der Folge, (1541 und 1544) machten zwar die dortigen Bischöffe wiederholte Versuche, das dem Hause Henneberg ehedessen verliehene Marschallamt wieder in Aktivität zu bringen; Graf Georg Ernst wußte aber dergleichen Zudringlichkeiten, durch zweckmäsige Protestationen, sehr gut von der Hand zu weisen, und dennoch sich im Besitz der damit verbundenen Würzburgischen Lehngüter zu erhalten. *k*) Auf diese Art erledigte sich also der Graf der Vertretung eines geistlichen Hofamtes, auf dessen Besitz seine Vorfahren so eifersüchtig waren, daß sie ihren Vettern, den Grafen von Henneberg-Römhild, die daran verlangte Theilnehmung, mit vieler Heftigkeit verweigert hatten. *l*)

44. Seit der Periode, wo die Grafen von Henneberg anfiengen, die Würde eines Obersten Marschalls zu Würzburg zu bekleiden, nahmen sie auch zugleich gewisse **Untermarschälle** an, welche, bei grossen Solennitäten, den Marschallstab vortragen musten, und auserdem meistentheils nur die täglichen Hofdienste bei den Bischöffen zu verrichten hatten. Im Grunde waren zwar diese Unterbeamten Hennebergische Vasallen und trugen von den Grafen, wegen dieser Stelle, verschiedene Güther zu Lehen; Sie musten aber dennoch den Bischöffen zu Würzburg noch besonders vorgestellet und von selbigen, als Untermarschälle anerkannt werden. *m*)

Dietrich

h) Der Beweis dieser Erzählung lieget in verschiedenen urkundl. Nachrichten, welche uns die Herausgeber der vorhin gedachten Samml. zur S. Gesch. Th. II. S. 172, 179 und 183 mitgetheilet haben.

i) Ebendas. S. 170.

k) Die über diesen Gegenstand von beiden Theilen eingelegte Protestationsschriften stehen in Schoettg. et Kreysig. l. c. Tom. II. p. 615 et 618.

l) S. die Urkunde vom J. 1515, in den Samml. zur S. Gesch. Th. II. S. 152.

m) Beilage vom J. 1394. Num. CL. S. 186.

Dietrich von Hohenberg war der Erste, welcher von Graf Johannsen I von Henneberg im J. 1357. hierzu angenommen, zu gleicher Zeit aber den Gebrüdern, Bertholden und Hannsen von Bibra, auf dem Fall, wann der von Hohenberg ohne Lehenserben versterben sollte, die Nachfolge im Amte zugesichert wurde. *n)* Diese Expectanten giengen aber ohne Zweifel, vor dem von Hohenberg, mit Tode ab, und dieser Zufall veranlaßte Graf Heinrichen XI. (XIII.) von Henneberg, der rittermäsigen Familie von der Kehre im Jahre 1374, die Anwartschaft auf das Marschallamt zu ertheilen, *o)* und selbige, nach dem Ableben des genannten Dietterichs von Hohenberg, im Jahre 1381 mit dieser Würde förmlich zu beleihen. *p)* Nach dem Zeugnisse eines spätern Lehnbriefs vom J. 1394 wurde nicht nur die Lehnsfolge auf dem Aeltesten aus dem Kehrischen Geschlecht eingeschrenket, sondern auch bei dieser Gelegenheit verschiedene Güter, als: das Dorf Harles, ein Hof zu Töpfershausen, eine Hofstadt zu Henneberg und $\frac{1}{12}$ von dem Zehend zu Mittelstreu, namhaft gemacht, welche gleichsam Pertinenzstücke des Untermarschallamtes ausmachten, *q)* und von nun an beständig damit verbunden waren.

Die Herren von Bibra, welche schon lange zuvor (1357) die Anwartschaft auf diese Würde erlanget hatten, fanden sich, natürlicher Weise, über die bisherige Entziehung derselben sehr beleidigt, und es entstanden deswegen zwischen beiden Familien so heftige Zwistigkeiten, daß sich die Grafen Heinrich XI. (XIII.) und Wilhelm II. (III.) von Henneberg bewogen sahen, die Sache im J. 1405, vor einem Austregalgerichte entscheiden zu lassen. Der Ausspruch fiel dahin aus, daß von nun an beide adeliche Familien die Stelle eines Würzburgischen Untermarschalls wechselsweise, und zwar dergestalt inne haben sollten, daß selbige jedesmal, nach dem Tode eines Herrn von Bibra, an einem von der Kehre, und von diesem wieder an einem von Bibra übergehen sollte: Wann aber eines von diesen Geschlechtern aussterben würde, alsdann sollte die andere Familie zum alleinigen Besitz dieses Amts gelangen. *r)*

Von der Zeit an wurden beide Familien mit der Würde eines Untermarschalls bis in das Jahr 1528 von Henneberg abwechselnd beliehen; *s)* Als aber Graf Wil-

n) Dipl. de an. 1357. in Schoettg. et Kreys. l. c. T. II. p. 611. und in den Samml. zur S. Geschichte Th. XI. S. 131.

o) Beilage Num. CXXXI. S. 160.

p) Dipl. Mspt. de an. 1381.

q) Beilage Num. CXLIX. S. 185.

r) Beilage Num. CLXII. S. 199.

s) Besage einer ungedruckten Urk. d. d. am

Wilhelm VI. (VII.) angeführter Maaßen, dem Stifte Würzburg die Vertretung des Obermarschallamtes (1533) aufkündigte, (S. 287.) und folglich keinen Untermarschall weiter nöthig hatte; so nahmen auch mit dieser Veränderung die deshalbigen Belehnungen ein Ende. Heinrich von Bibra suchte zwar im Jahr 1560, nach Absterben Conrads von der Kehre, bei Graf Georg Ernsten um die Lehnsreichung des gedachten Amtes an; er wurde aber damit abgewiesen und ihm zugleich frei gelassen, sich deswegen unmittelbar an das Stift Würzburg zu wenden. *t*)

Achtes Hauptstück.

Bruchstücke aus der Religions- und Kirchenverfassung der Grafschaft Henneberg.

45.

Von jenen Zeiten, wo die ältesten Bewohner der Hennebergischen Lande noch dem heidnischen Gottesdienste ergeben waren, wissen wir beinahe gar nichts; auch nicht einmal die Völker die in dieser Gegend gewohnet haben, lassen sich mit Zuverlässigkeit angeben, um allenfalls von ihren Gottheiten nähere Umstände anführen zu können. Die Sage, daß unsere Vorfahren eine Diana und Pallas, oder einen Stuffo und Bel, von welchem Letztern der sogenannte Bielstein bei Meiningen und das Dorf Belrieth den Nahmen führen sollen, als Götter verehret haben, *u*) sind blose Muthmasungen, für deren Glaubwürdigkeit man kein gültiges Zeugniß beibringen kan. Es dürfte also wohl am besten seyn, wenn man sich in diesem Punkte blos mit derjenigen Nachricht begnüget, die uns der Römische Geschichsschreiber, Tacitus, von dem Zustand des Heidenthums in Deutschland, im Allgemeinen, hinterlassen hat. „Die „Deutschen, sagt er, *x*) haben ihre Götter nicht in Wände eingeschlossen oder sie „auf irgend eine Art von Menschenfigur abgebildet. Haine und Büsche sind ihr Heilig-

am Freytag St. Valentinus 1528. verliehe Gr. Wilhelm VI. (VII.) nach Absterben Fritzen von Bibra, das Untermarschallamt Jacoben von der Kehre; seitdem finden sich aber von fernern Verleihungen dieser Würde nicht die mindesten Spuren.

t) Dipl. de an. 1560. in den Samml. zur S. Gesch. Th. XI. S. 178.

u) S. Weinrichs Kirchen- und Schulenstaat S. 5. und dessen Dissert de primo religionis statu, in tractu Henneberg. (1714.)

x) Tacitus de morib. Germ. Cap. IX.

„Heiligthum, und die Namen der Götter haben sie nur dem unsichtbaren Wesen ge„geben, das ihnen in seiner Würkung sichtbar ist.“

Das nehmliche gielt ohne Zweifel auch von der Religion unserer Voreltern, welche in alten Eichbäumen, Hainen, Felsen, Quellen u. d. m. die mächtige Kraft der Gottheit zu verehren pflegten; wenigstens bezeugen die Capitularien der Fränkischen Könige, daß sich diese Art vom Gottesdienste bis zur Einführung des Christenthums, erhalten habe, und daß dergleichen Mißbräuche den neubekehrten Franken noch im Jahre 743, sehr nachdrücklich untersaget worden. *y*) Lange zuvor und zwar bereits im 7ten Jahrhundert, hatte zwar der heilige Kilian, ein gebohrner Schottländer, in dem heutigen Frankenland das Evangelium geprediget; Seine Lehre hatte aber so wenig Eindruck gemacht, daß noch in den meisten Gegenden der Greuel des Heidenthums fortdauerte, und erstlich in spätern Zeiten nach und nach vollends vertilget wurde.

46. Der bekannte Heidenbekehrer Bonifacius, aus Weßex in Engeland gebürtig, mag wahrscheinlich der Erste gewesen seyn, von welchem die Einführung des Christenthums in Ostfranken und besonders im heutigen Henneberg, mit glücklicherm Erfolg, als von seinem Vorgänger, ins Werck gesetzet worden. Die Geschichte erzehlet, daß er schon im Jahre 726 in dieser Gegend auf einem Hügel zwischen Salzungen und Altenstein eine kleine Kapelle erbauet habe, wovon sich das Andenken bis auf dem heutigen Tag, unter den Namen Bonifaciusberg, erhalten hat. *z*) Der Pabst Gregorius III. unterstützte ihn sehr nachdrücklich in seinem Lehramte, und erließ an die vornehmsten Herrn des Grabfeldes ein Schrriben, worinne er sie zur Beförderung des christlichen Glaubens aufzumuntern suchte. *a*) Neben diesem Bonifacius zeichnete sich auch sein Schüler, Namens Sturm, durch seinen

y) S. Baluzii Capitul. Reg. Francor. T. I. p. 150. wo ein langes Verzeichniß von den damalen noch übrig gebliebenen heidnischen Gebräuchen anzutreffen ist.

z) P. Albini Hist. Thur. in Sagitarii Antiq. Regni Thur. p. 374. Der Henneberg. Geschichtschreiber Ch. Junker bemerket in seinem Geschichtsbuch Lib. III. Cap. I. daß auf einem, zwischen Schweina, im Amte Altenstein, und dem Dorfe Steinbach, gelegenen Berg noch jetzo einige Rudera einer alten Kapelle zu sehen wären, worinne der heilige Bonifacius geprediget haben soll, weswegen man diesen Ort den Namen Bonifacius-Berg beileget. Aus eben diesem Grunde soll auch die Stadt Salzungen das Bildniß dieses Apostels noch heut zu Tage in ihrem Stadtsiegel führen.

a) Lenzeri Histor. Bonifacii P. II. epist. 37.

nen warmen Religionseifer ganz vorzüglich aus. Mit vielen Gefahren seines Lebens durchreißte er den westlichen Theil des Grabfeldes, oder das sogenannte Buchonien, welches mit einem fürchterlichen und fast undurchdringlichen Wald bedecket war. Hier war es, wo er zu den beiden Abteien Hersfeld und Fulda, in den Jahren 736 und 744, den ersten Grund legte, und dadurch die Ausbreitung des Christenthums in den angrenzenden Hennebergischen Landen aufs thätigste beförderte. Sturm bekleidete zu Fulda die Stelle eines Abts und munterte die benachbarten Grafen und Herrn des Grabfeldes auf, sich gegen das neue Kloster mildthätig zu erweisen und demselben ihre eigenthümliche Besitzung, zur Unterhaltung der Mönche, als Geschenke, zu überlassen. *b)*

Von der Zeit an wetteiferte der hohe und niedere Adel, den dortigen Klerus mit einer Menge Güter zu bereichern und demselben einen ausgezeichneten Grad, vom Ansehen, Fortkommen und Würde zu verschaffen. Da die Geistlichen die rohen Völker zu Christen, mithin zu ordentlichen Menschen und guten Unterthanen, bildeten, — da sie selbst den Einwohnern mit den ersten und thätigsten Beispielen der Industrie und Landeskultur vorgiengen und unzählige öde Plätze urbar machten; So waren jene fromme Güterverschwendungen, deren Andenken, durch die von Schannat bekannt gemachten Traditiones Fuldenses, bis auf unsere Zeiten gekommen ist, dem ganzen Lande um so vortheilhafter, weil, durch dergleichen Stiftungen, die Nation einer beträchtlichen Auflage überhoben wurde, welche die Besorgung der gottesdienstlichen Verrichtungen nothwendig machte. Aber das Schlimste war, daß, statt des Aberglaubens der Heiden, sich nach und nach ein Christlicher einschlich, oder, daß die nachfolgenden Lehrer des Christenthums dem unwissenden Volke unwürdige Begriffe von Gott und der Religion beibrachten, dergestalt, daß der Eigennutz der Klerisei gleichsam der Mittelpunkt wurde, um welchem sich die Glaubenslehren und deren Ausübung herum drehen musten.

b) Ioannis Rer. Mogunt. Vol. I. p. 266. — Abbas *Sturmi* Fuldensis misit nuncios, qui omnes nobiles et regione *Grabfeld* habitantes congregarent, eosque supplicitet rogarent ut omnes, qui intra Marcham supra nominatam aliquid proprietatis haberent, fecerent quae et princeps feciſſet, tradens videlicet in obsequium domini monasteriique a S. Bonifacio constructi etc. — Nobiles mox cum omni devotione, quicquid proprietatis habuerunt, deo sanctoque Bonifacio nec non Abbate Sturmi tradiderunt —

Man hatte gleich Anfangs die Meinung eingeführet, daß man sich bei Gott durch nichts beliebter machen könnte, als wenn man der Geistlichkeit ungemein viel schenkte, eine Menge neue Klöster und Kirchen aufrichtete, selbige mit ansehnlichen Gütern und Einkünften begabte, und durch dergleichen Merkmale der Ehrfurcht und Freigebigkeit, sich der Fürsprache der Heiligen zu empfehlen suchte. Auf diese Weise war es also der Klerisei sehr leicht, die Gemüther der Laien zum Vortheil der Kirche und Klöster einzunehmen und, durch die milden Stiftungen des hohen und niedern Adels, in kurzer Zeit zu grosen Reichthümern zu gelangen.

47. Bei dieser allgemeinen Denkungsart der damaligen Zeiten, wird man wohl von selbst erwarten, daß auch die Grafschaft Henneberg mit manchen geistlichen Stiftungen und Klöstern bereichert worden, wenn man anders dergleichen allzuhäufigen Anstalten, welche die Kräfte des Landes ausmergeln, eine Bereicherung nennen darf. Die grose Anzahl von Klöstern, Kirchen, Kapellen und Wallfahrten, welche dieser kleine Bezirk in sich faßte, sind die redendsten Beweise von dem Eifer, wodurch die Regenten und ihre Unterthanen die Ausbreitung und Erhaltung des christlichen Glaubens in ältesten Zeiten zu befördern suchten. Eine jede von diesen Stiftungen wurde nicht nur, bei ihrer ersten Grundlage, mit ansehnlichen Gütern ausgestattet, sondern auch nach und nach mit Schenkungen und Vermächtnissen so sehr bereichert, daß manches Kloster zuweilen mehr Einkünfte zu geniesen hatte, als der Landesherr selbst. Aber eben diese grosen Reichthümer, welche man der Geistlichkeit, ohne die Bedürfnisse des Staats in Erwägung zu ziehen, zuzuwenden pflegte, verschafte den Mönchen so vielen Stoff zur Bequemlichkeit des Lebens, daß sie sich sehr bald von dem ursprünglichen Zwecke jener milden Stiftungen entfernten, und die christliche Religion mit einer Menge abergläubischer Gebräuche verunstalteten, die insgesamt auf die Vermehrung der Klöstereinkünfte und der Priestergewalt abzweckten. Verehrungen der Heiligen, Seelenmessen, ewige Lichter, Verdienst der guten Werke, Wallfahrten, Ablaß, und was sonst zu dem römischkatholischen Gottesdienst gehört, waren daher auch im Hennebergischen die vorzüglichsten Religionslehren, von welchen die Klöster und Kirchen einen grosen Gewinn zu erwarten hatte.

Man könnte von dergleichen in der Vorzeit üblich gewesenen Kirchengebräuchen aus gedruckten und ungedruckten Urkunden eine Menge Beispiele anführen, wenn eine solche Umständlichkeit dem eingeschränkten Plan dieser Geschichte angemessen wäre, und mich nicht zu weit von meinen Weg entfernen würde. Statt dessen will ich hier eine kurze Geschichte von den Hennebergischen Klöstern und andern merkwürdigen

digen Stiftungen einschalten, welche auf den vormaligen Zustand des Kirchenwesens die meiste Beziehung haben.

48. Eine der ältesten Stiftungen, welche zur Zeit der Einführung des Christenthums entstanden zu seyn scheinet, ist das ehemalige Benedictiner-Frauenkloster Rora. Es lieget in einem angenehmen Thal am Haselfluß, zwischen den Dörfern Marisfeld und Kühndorf, und führet von dem dabei gelegenen Dorfe Rora, seinen Namen. Der eigentliche Ursprung und das Jahr seiner Erbauung verlieret sich in der dunkeln Ferne des Alterthums, wo man zufrieden seyn muß nur einige Spuren seines Daseyns entdeckt zu haben. Daß dieses Kloster bereits im Jahre 824. erbauet und mit einer eigenen, dem Heiligen Michael gewidmeten, Kirche versehen gewesen, ist aus verschiedenen Urkunden zu erweisen, *c*) und ein glaubwürdiger Geschichtsschreiber versichert, daß es schon in ältesten Zeiten 248 Unterthanen besessen habe, worunter 8 Freileute (Lidi) 78 Knechte, 18 Sachsen, 75 Leibeigene, 30 Kolonisten und 39 Zinnßleute befindlich gewesen wären. *d*) In der Folge gelangte das Kloster Rora, theils durch die Mildthätigkeit des Hennebergischen Adels, theils durch den käuflichen Erwerb vieler umliegenden Güter, zu einem ziemlichen Reichthum, und die Einkünften waren bereits im Jahre 1255 so beträchtlich, daß daselbst 50 Ordenspersonen bequem unterhalten werden konnten. Doch durfte diese Zahl, nach einer Verordnung der Abtei zu Fulda, nicht überschritten, auch keine, von ihrem Ehemann verlassene, Weibsperson in dasselbe aufgenommen werden. *e*) Der Konvent stand übrigens unter der Aufsicht einer Aebtißin und eines Probstes, welche, in Ansehung der Kirchenzucht, dem Stifte zu Fulda unterworfen waren und von den dortigen Aebten zu ihren geistlichen Aemtern bestätiget wurden.

Von der damaligen Kirchenverfassung wird man schon von selbst vermuthen, daß gedachtes Kloster seine eigene Schutz- und Vogteiherrn gehabt habe, welche die

c) Dipl. de anno 824. in Schannat. Fuld. p. 152. N. 376. Am Ende der Urk. heißt es: actum in *monasterio* quod nuncupatur *Rora*, mense Oct. XI. Col. Novemb. an. XI. regni Ludovici Imper. Wenig Jahre darauf (826. und 842) erhielte auch die St. Michelskirche zu Rora einige Güter zu Marißfeld nebst 5 Leibeigene, welche Letztere von der Dienstbarkeit, gegen einen jährlichen Erbzinßes, freigegeben wurden. Schannat. l. c. p. 157. Num. 391. und p. 185. Num. 457.

d) Broweri Antiquitat. Fuld. Lib. III. p. 208.

e) Dipl. Mspt. d. d. Fulda an. domini M° CC° LVI. XII. Kal. Decembr.

weltlichen Angelegenheiten desselben zu besorgen hatten. Die ältesten bekannten Vögte desselben waren die Herrn von Hiltenberg, ein altes im Grabfeld angesessenes Dynastengeschlecht, *f)* welches aber schon zu Ende des 12ten Jahrhunderts ausstarb. Hierauf masten sich die Herrn von Kundorf, die ohnweit Rora ihren Sitz hatten, des Vogteirechts an; Abt Konrad zu Fulda war aber mit ihrem Betragen so übel zufrieden, daß er sich im Jahre 1228 bewogen sahe, sie ihres Amtes zu entsetzen, und die Wahl eines andern Schutz- und Schirmherrn dem Klosterkonvent zu überlassen. *g)* Wahrscheinlich wurden hierzu die Grafen von Henneberg erwählet, unter welchen die Römhilder Linie den Besitz der Vogtei zu Rora bis in das Jahr 1470 behauptete. Weil aber diese Herrn die Grenzen ihres Amtes etwas zu weit auszudehnen suchten und darüber mit dem Stifte Fulda in einen Rechtshandel geriethen; So glaubte der dasige Abt, Reinhard, Grund genug zu haben, ihnen die Schutzgerechtigkeit ganz zu entziehen und solche dem Hause Henneberg-Schleusingen zu übertragen. *h)* Dies veranlaßte zwischen beiden gräflichen Häusern einen heftigen Streit, welcher im Jahre 1482 vom Kurfürst Berthold zu Mainz, zum Vortheil der Grafen von Henneberg-Römhild, entschieden wurde. *i)* Nach ihrem im Jahre 1549 erfolgten Aussterben, fielen unter andern auch diese Vogteirechte, vermöge der Agnatischen Erbfolge, an die Grafen von Henneberg-Schleusingen, welche zwar, als nunmehrige Schutz- und Landesherrn, das Kloster mit allen seinen Güthern in Besitz nahmen, aber die gänzliche Einziehung desselben noch lange verschoben, bis endlich im Jahre 1562 sämtliche Klosterpersonen nach und nach abgestorben waren.

Wie beträchtlich die Einkünfte des Klosters Rora gewesen sind, läßt sich aus einem Zinsregister vom Jahre 1460 abnehmen, worinne 40 Hennebergische Ortschaften namhaft gemacht werden, in welchen das Konvent nicht nur viele Geld- und Fruchtzinsen, sondern auch beträchtliche Getraide- und Viehzehenden zu erheben hatte. Nur allein die jährlichen Zinsabgaben, die Zehenden nicht gerechnet, betrugen 332 Master, 3 Achtel Korn, 304 Malter, 2 Achtel Hafer, 314 Michaelis- Weihnachts- und Fastnachtshüner, 100 Schock Eyer, 16 Weihnachtsbrode, 6 Schock und 24 Stück Käse, 11 Lammsbäuche, 35 Gänse, 10 Metzen Mohn, 2 Klo-

ben

f) S. den 1sten Th. dies. Gesch. S. 56. Not. m.

g) Dipl. in Schannat. dioeceſſ. Fuld. p. 273. Nro. 50.

h) Dipl. de an. 1470. in Schannat. l. c. p. 330. Nro. 141.

i) Ebendas. p. 332.

den Flachs und 74 Schock Groschen am Gelde, welche ohngefähr 280 fl. ausmachen. Das Ansehen dieses Klosters kann man auch daraus abnehmen, daß selbsten die Deutschen Monarchen sich allda zuweilen aufzuhalten pflegten. Unter andern stellte Kaiser Otto I. in den Jahren 941 und 959 zu Rore zween Urkunden aus, *k)* und noch im Jahre 1003 datirte Kaiser Heinrich II. daselbst ein Diploma, worinne er dem Abt Hersfeld die Anlegung eines gebannten Königsforstes erlaubte. *l)* Ob aber in diesem Orte, wie man glaubet, ein königliches Palatium gestanden habe, getraue ich mir eben nicht zu behaupten, weil man daraus, daß ein Kaiser sich in einer Villa regia aufgehalten, nicht allemal einen Beweis für das Daseyn eines Palastes hernehmen kann.

49. Eben so merkwürdig sind die beiden Klöster Herren- und Frauenbreitungen, wovon das eine dießeits- und das andere jenseits des Werrastroms gelegen war, dermalen aber zween besondere Aemter ausmachen. *m)* Das Erstere kommt in ältern Urkunden zum öftern auch unter dem Namen Burgbreitungen vor, und übertrift das Leztere nicht nur am Alter, sondern auch an äußerlichen Vorzügen, weil es schon im Jahre 1112 eine Abtei genennet wird; dahingegen Frauenbreitungen sich blos mit dem Klostertitel begnügte. Von der Zeit seiner Erbauung und von dem Namen des Stifters läßt sich nichts Zuverläßiges angeben; und ob man gleich geneigt ist, seinen Ursprung bis in die Zeiten des Deutschen Königs Pipins hinaufzuführen; *n)* so beruhet doch alles, was man davon sagt, auf seichten Muthmassungen, die mit keinem gültigen Zeugnisse unterstützet werden können.

Noch

k) Apud. Eccard. histor. princ. Sax. supp. p. 134. und ap. Schütz. corp. hist. Brandenb. dipl. 4. Abth. p. 25.

l) Dipl. d. d. III. Kal. Iun. an. MIII. Ind. I. actum in Rore. In Kuchenbecker. anal. Hass. Coll. XII. p. 318.

m) In der Grafschaft Henneberg sind drei Oerter anzutreffen, welche den Namen Breitungen führen, und sich blos durch dem Zusatz: Herrn- Frauen- und Altenbreitungen, von einander unterscheiden. Alle drei liegen an dem Werrastrom, in der Form eines Triangels. Rechter Hand des Flusses gegen Mitternacht hat Herrn- oder Burgbreitungen seine Lage; linker Hand aber, gegen Mittag, liegt Frauen- oder Königsbreitungen, dem erstern gerade gegen über. Eine Viertelstunde weiter abwärts, gegen Abend, dieß- und jenseits der Werra, lieget das Dorf Altenbreitungen. Die Einheit des Namens dieser Ortschaften hat bei dem Geschichtsschreiber manche Verwirrung veranlasset, welche besonders in Winkelmanns Beschreibung des Fürstenthums Hessen, S. 397, und in Merians Topogr. Francon. et Hass. p. 68 et 71. sehr deutlich in die Augen fällt.

n) Weinrichs Unters. der Abtei Herrnbreitungen, in Kuchenb. anal. Hass. Coll. XII. p. 248.

Noch weit unrichtiger ist es, wenn man die Gründung des Klosters Herrnbreitungen in das Jahr 1110 setzet und den Pfalzgraf Siegfried zu Orlamünde, ohne Einschränkung, für den Urheber desselben ausgiebt. *o)* Das Ungegründete dieser Angabe erhellet aus zwei Urkunden von den Jahren 989 und 1048, worinne des Klosters Breitungen nicht nur ausdrücklich erwähnet, sondern auch dessen Stiftung der Abtei Fulda zugeschrieben wird. *p)* Man kann also den eigentlichen Anfang desselben aus gutem Grunde in weit frühere Zeiten setzen; denn dasjenige, was Pfalzgraf Siegfried von Orlamünde nachher hierzu noch beigetragen hat, dürfte sich nur blos auf die Erbauung einer neuen Kirche einschränken, welche, auf sein Ansuchen, im Jahre 1112, von dem Erzbischof Adelbert zu Mainz mit der Ausübung der geistlichen Handlungen privilegiret wurde. *q)* In eben dieser Kirche hat man in neuern Zeiten noch einen Grabstein entdecket, worauf folgende Aufschrift zu lesen ist: Septima Idus Martii Anno M.CXXIV. (M.C.XIII.) obiit Sigefried. Palatinus comes de Orlamunde, fundator istius ecclesiae. Cujus anima requiescat in pace. *r)* Hieraus erhellet zwar deutlich genug, daß Siegfried zu Herrnbreitungen eine

o) Glasers Chron. Henneb. S. 13. Heims Henneberg. Chron. Th. 1. S. 399. u. a. m.

p) So heißt es in einer Fuldaischen Urkunde vom Jahre 989: sunt praeterea plurima *monasteria, quae de Fuldensi monasterio sumpserunt initia*, ex praediis et fundis hujus ecclesiae manifeste videntur esse fundata, sicut est Svinfurte, Sluthre, *Breitingen* Breitenova et multa alia loca — (dipl. in Schoettg. et Kreysig. diplomatar. T. I. p. 22. Nr. 57.) Nach dem Zeugnisse einer spätern Urkunde vom Jahre 1048 befande sich auch Kaiser Heinrich mit einem ansehnlichen Gefolge *in monasterio* Breitingen, und bestätigte daselbst eine dem Kloster Fulda gemachte Schenkung. dipl. de an. 1048. XIV. Kal. Ian. in Schannat. Tradit. Fuld. p. 252. Daß unter dem hier vorkommenden Breitingen das Kloster Herrnbreitungen zu verstehen sey, ist keinem Zweifel unterworfen, weil das dabei gelegene Kloster Königs- oder Frauenbreitungen zuerst im J. 1137 gegründet wurde.

q) Diese Urkunde stehet in Kuchenb. l. c. p. 299. und in Crollius erläuterten Reihe der Pfalzgrafen zu Aagen, S. 282. Ego Adelbertus, Moguntinae ecclesiae Dei clementia Archiepiscopus — Volumus, notum esse omnibus Christi-fidelibus, quod mediante petitione Palatini Comites *Sigefridi* concessimus baptismale Sacramentum et Christianam sepulturam Abbatiae et ecclesiae in *Breitingen* sita. Vto non. May Ind. V. Anno MCXII.

r) Diese Grabschrift stehet in Reinhards Samml. seltener Schriften, Th. 1. S. 88. und Th. 2. S. 35. Man hat aber, aus einer unrichtigen Lesart, die Jahrzahl mit MCXXIV. anstatt M.C.XIII. angegeben, indem Pfalzgraf Siegfried, wie Crollius am a. O. S. 165 u. 280 hinlänglich bewiesen hat, bereits im Jahre 1113 an der, in dem Treffen bei Wahrenstädt, empfangenen tödlichen Wunde gestorben ist.

eine Kirche erbauet habe, aber deswegen kann man ihn wohl um so weniger für den ersten Stifter des dortigen Klosters ausgeben, weil dasselbe lange zuvor existiret hatte, und zu Siegfrieds Zeiten schon zu einer Abtei erhoben war.

Nach dem Zeugnisse urkundlicher Nachrichten, lag das Kloster Herrnbreitungen in der Diözes des Erzstiftes zu Mainz, *s)* und stand, in Ansehung der kirchlichen Verfassung, unter der Aufsicht der Abtei Hersfeld. *t)* Die Schutzgerechtigkeit hingegen gehörte ursprünglich den Landgrafen in Thüringen, und man dürfte also um so gewisser vermuthen, daß gedachtes Kloster von einem Herrn aus diesem Hause gegründet worden, weil Lezteres sich sogar im Besitz des Patronatsrechts befande, welches in mittlern Zeiten insgemein dem Stifter einer Kirche vorbehalten wurde. Landgraf Hermann überließ aber diese Gerechtsame, nebst dem weltlichen Schutz, in den Jahren 1192, 1209 und 1216, dem Stifte Hersfeld, *u)* und von der Zeit an bekamen dessen Rechte über Herrnbreitungen einen so grossen Umfang, daß nunmehro nicht allein die Wahl und Bestätigung eines dortigen Abts, sondern auch die Verleihung der Schirmvogtei von genanntem Stifte ganz alleine abhängig waren. Da ein jedes Kloster, bei seinen grossen Reichthümern und Besitzungen, des weltlichen Schutzes benöthiget war; so übertrugen die Aebte zu Hersfeld dieses Amt den Dynasten von Frankenstein, die in jener Gegend stark begüthert waren und eine Zeitlang, als Schutzvögte von Breitungen, auftreten. *x)* In spätern Zeiten kam dasselbe, durch Heirath einer Frankensteinischen Tochter, an die adeliche Familie der Herrn von Salza, von welchen es endlich Graf Berthold VII. (X.) von Henneberg im Jahre 1337, als ein Hersfeldisches Lehen, käuflich an sich brachte. *y)* Auf diesem Erwerb gründete sich in der Folge der Hennebergische Besitz eines ansehnlichen Landstriches, worinne aber die Grafen nicht mehr, nach den eingeschränkten Begriffen eines ehemaligen

s) Dipl. de an. 1374. in Tenzel. supplem. II. hist. Goth. p. 188.

t) Kaiser Heinrich V. ertheilet der Abtei Hersfeld 1114. das Marktrecht in villa *Breitingen*, in qua est baptismalis ecclesia, predicte *Herisfeldensi ecclesie subdita*. Dipl. in Kuchenb. l. c. Coll. XII. p. 321.

u) Man sehe die hierüber vorhandenen Urkunden in Kuchenbecker. l. c. Coll. XII. p. 325, 328 u. 335.

x) Ludovicus de Franckenstein, advocatus ecclesiae Breitungensis, übergiebt 1241 und 1249 dem Kloster Herrnbreitungen verschiedene Güther zu Dithaus, Rora u. a. m. dipl. in Kuchenbeck. l. c. p. 342 u. 343.

y) Beide Urkunden stehen in Kuchenbecker. l. c. p 372.

gen Schirmvogtes, sondern als würkliche Landesherrn regierten, und allmählig das Recht behaupteten, auch, in Ansehung der geistlichen Angelegenheiten, die nöthigen Anstalten zu treffen. z) Mit wie vieler Sorgfalt der Adel und die Herrn des Landes die Einkünfte dieses Klosters nach und nach vermehret haben, davon zeugen eine Menge Urkunden, a) welche die fromme Begeisterung darstellen, mit welcher man damals den milden Stiftungen aufzuhelfen suchte. Uebrigens behaupteten die dasigen Aebte ein grosses Ansehen, und schrieben sich in ihren Urkunden: von Gottes Gnaden; sie erscheinen aber darinne blos mit ihren Taufnamen, und es würde also ohne Nutzen seyn, von den, seit 1114 bis 1540 vorkommenden, Aebten ein Namenverzeichniß zu liefern, weil selbiges nicht einmal die Geschichte der adelichen Geschlechter interessiren würde.

Zur Zeit der Reformation hatte zwar die Abtei Herrnbreitungen mit den übrigen Hennebergischen Klöstern gleiches Schicksal: Doch wurde dem lezten Abt, Kilian, und seinen Mönchen der Aufenthalt daselbst und der Genuß gewisser Renten auf ihre Lebenszeit bewilliget. Weil sich aber der Abt mit der Klosterversammlung zu St. Petersberg in allerhand, der evangelischen Religion gefährlichen, Unterhandlungen einließ, und endlich, im Jahre 1553, nicht nur heimlich entwich, sondern auch alle Urkunden und Kirchengeräthe nach Petersberg schafte; so nahm Graf Wilhelm keinen längern Anstand, sämtliche Klostergüter vollends einzuziehen. b) Nach dem Inhalt eines im Jahre 1554 hierüber gefertigten Anschlags, bestanden die jährlichen Einkünfte in 461 fl. am Gelde, 297 Malter Korn und Waizen, 65 Malter Gersten und 306 Malter Hafer. Die Klostergebäude wurden nachher in ein Schloß verwandelt und (1560) Graf Poppen XII. (XVIII.) zum Wohnsitz eingeräumet. Nach dessen Tode (1574) blieb seine hinterlassene Witwe, Sophia, mit Bewilligung Graf

z) Man sehe die hieher gehörigen Urkunden in Schoettg. et Kreyf. l. c. T. III. p. 537. und die Beilage Num. CCXXVII. S. 311, nach welcher von Graf Wilhelm VI. (VII.) im Jahre 1514, wegen der innern Verfassung dieses Klosters, manche Veränderung vorgenommen wurde.

a) Einige davon stehen theils in Kuckenb. l. c. Coll. XII. p. 317-82. theils in Schoettg. et Kreyfig. l. c. T. III. p. 533. seq. Aber die meisten Herrnbreitinger Klosterbriefe, die vielleicht noch manchen historischen Aufschluß geben würden, sind von dem lezten Abt, Kilian, in das Peterskloster zu Erfurt transportiret worden, allwo selbige ohne Zweifel noch jetzo anzutreffen sind.

b) Weinrichs Kirch = und Schulenstaat, S. 100. f. f.

Graf Georg Ernsts und des Abts Ludewigs zu Hersfeld, *c)* im lebenslänglichen Besitz dieses Schlosses, welches aber nach ihrem Ableben, (1631) vermöge eines inzwischen geschlossenen Vertrags, vom Jahre 1584, *d)* samt der Vogtei Herrnbreitungen, als ein Hersfeldisches Lehnstück, an das fürstliche Haus Hessen übergieng.

50. Das Kloster **Königs- oder Frauenbreitungen** lieget der Abtei Herrnbreitungen gegen über, und wird durch dem Werrafluß von derselben abgesondert. In den ältesten Urkunden führet es den Namen: Regis breidinge oder auch Breidinge quod dicitur *regis*. Diesen Zusatz hat man dahin erkläret, daß ehedessen die deutschen Monarchen und besonders Kaiser Heinrich IV. sich öfters in einem allda erbauten Schlosse aufgehalten und dadurch zu den Namen: Königsbreitungen, Gelegenheit gegeben habe. *e)* Allein, jene Burg lag jenseits der Werra, ohnweit der Abtei Herrn- oder Burgbreitungen, und wenn man eine etymologische Untersuchung dieser zweierlei Benennungen anstellen wollte; so dürfte sich wohl mit besserm Grunde behaupten lassen, daß von dieser Burg der Beiname: Burgbreitungen, entstanden sey, keineswegs aber auf die Benennung des benachbarten Klosters Regis breidinge einigen Einfluß haben könne. Lezteres war, vor seiner Gründung, eine königliche Domäne, und wurde in dieser Eigenschaft vom Kaiser Heinrich I. (933) unter dem Namen, Villa Breitingen, dem Stifte Hersfeld übergeben; *f)* mithin ist es weit wahrscheinlicher, daß der Zusatz Regis von dem ehemaligen königlichen Eigenthume dieses Orts herrühren mag.

Das daselbst befindliche Kloster hatte sein Daseyn einem geringen Hospital zu verdanken, welches im Jahre 1137 in dem Dorfe Königsbreitingen, zur Versorgung der Armen, erbauet, und vom Abt Heinrichen zu Hersfeld mit einigen Gütern zu Sternbach, einer Mühle zu Altenbreitungen und einem Salzbrunn zu Salzungen, begabet wurde. *g)* Dieses Armenhaus war der Zufluchtsort mancher herumirrenden Mönche, und stand unter der Aufsicht der Abtei Herrnbreitungen, auf deren Ansuchen dasselbe mit einer eigenen Kapelle versehen und von Bischof Günther zu Speier (1148) eingeweihet wurde. *h)* Da die Anzahl der hier versammelten

c) Beilage Num. CCLXXXI. S. 450.
d) Beilage Num. CCXCIX. S. 510.
e) Kuchenbecker. l. c. Coll. XII. p. 248.
f) Dipl. in Schoettg. et Kreyf. l. c. T. III. p. 532.
g) S. die hierüber ausgestellten Urkunden von 1137 und 1142, in Kuchenbecker. l. c. p. 302 u. 322, wie auch in Schoettg. et Kreyf. l. c. p. 558.
h) Dipl. in Kuchenbecker. l. c. p. 324.

geistlichen Personen sich in kurzer Zeit sehr vermehret hatte, so bekamen sie (1150) vom Stifte Hersfeld die Erlaubniß, aus ihren Mitteln einen Pater zu wählen, und unter dessen Aufsicht, nach der Regel des heiligen Augustins, zu leben. *i*) Auf diese Art verwandelte sich gedachtes Hospital mit seiner Kapelle in ein Augustinerkloster, in welchem anfänglich Ordenspersonen, beiderlei Geschlechts, beisammen wohnten. Abt Heinrich zu Hersfeld fand aber bald darauf (1153) für rathsam die Brüder von den Schwestern dergestalt abzusondern, daß Erstere sich eine besondere Wohnung erbauen, Letztere aber ihren Aufenthalt im Hospitale haben sollten. *k*)

So klein und unbedeutend der Anfang dieses neuen Klosters war, so geschwinde gelangte dasselbe in der Folge, durch die gewöhnlichen Schenkungen und Vermächtnisse, zu ansehnlichen Vorzügen und Reichthümern. Selbst Kaiser Friederich I. nahm dasselbe, als ein novum cenobium, im Jahre 1165. ausdrücklich in seinem Schutz und bestätigte alle dessen Güther und Freiheiten. *l*) Ein gleiches geschahe (1168) vom Erzbischof Christian zu Mainz, in dessen Diöces das Dorf Königsbreitingen gelegen war, *m*) und zuletzt ertheilte auch Pabst Lucius dem dasigen Kloster (1183) eine förmliche Bestätigungsurkunde, worinne eine Menge Dorfschaften und Güter nahmhaft gemacht werden, welche schon damalen diesem Kloster zugehörten. *n*) Zu Ende des 13den Jahrhunderts zeigen sich Spuren, woraus man vermuthen kann, daß die Mönche von den Nonnen, ob sie gleich in zween verschiedenen Gebäuden wohnten, gänzlich getrennet und nach Burgbreitingen versetzt worden, weil ihre allzunahe Nachbarschaft dem Gelübde der Keuschheit zu gefährlich scheinen mochte. Diplomatisch läßt sich zwar diese Absonderung nicht beweisen, man siehet aber aus spätern Urkunden, daß Königsbreitingen ein Augustinernonnenkloster genennet worden und eben daher auch den Namen Frauenbreitingen erhalten habe.

Die Schutzvogtei über gedachtes Kloster gehörte Anfangs den Herrn von Frankenberg, einer in dieser Gegend stark begütherten Familie; Aber nach ihrem Aussterben, wur-

i) S. die Urk. in Schoettg. et Kreysig. l. c. p. 540.

k) Ebendas. p. 541.

l) Dipl. d. d. apud Vuldam IV. Kal. April. MCLXV. in Herrn von Bünau Leben Kais. Friederichs I. S. 427. Kuchenbeck. l. c. p. 364. u. a. m.

m) S. die Urk. in Schoettg. et Kreys. l. c. p. 542.

n) Ebendas. p. 544. und in Heims Henneb. Chron. Th. II. S. 371.

wurden dieſe Rechte vom Stifte Hersfeld (1301) dem Graf Berthold VII. (X.) von Henneberg übertragen. *o)* Von jener Zeit an beſaß dieſes gräfliche Haus die Schutz- und Schirmgerechtigkeit über Frauenbreitingen, in der Eigenſchaft eines Hersfeldiſchen Lehns, und es erhellet aus verſchiedenen Urkunden, daß die Grafen, vermöge dieſes Amts, das Recht hatten, nicht nur die Gerichtsbarkeit in jenem Bezirk, durch ihre Centgrafen, zu verwalten, *p)* ſondern auch die Wahl der Pröbſte zu veranſtalten. *q)* In ſpätern Zeiten vereinigten ſie mit dieſen Gerechtſamen auch die landesherrliche Gewalt, worunter ſich das allda geübte Atzungsrecht ſowohl, als die von Graf Wilhelmen VI. (VII.) dem daſigen Konvent, in Anſehung der Kloſterzucht und Güterverwaltung, im Jahre 1514 gemachten Vorſchriften, als ſichere Merkmale der Landeshoheit auszeichnen. *r)* Uebrigens erlangte dieſes Kloſter ſeinen Untergang im Bauernkrieg, wo die geiſtlichen Gebäude verwüſtet und die Nonnen verjaget wurden. Graf Wilhelm nahm daſſelbe, als Schutz- und Landesherr, im Beſitz, verkaufte deſſen auswärtige Zinſen *s)* und beſtimmte zuletzt die noch übrigen Kloſtereinkünfte, nach dem im Hennebergiſchen eingeführten Lutherthum, zur Beſoldung der evangeliſchen Pfarreien. *t)*

o) Der Beweiß dieſer Angabe ruhet auf einer, von Abt Bertholden zu Hersfeld (1301) ausgeſtellten Urkunde, an deren Schluß es ausdrücklich heißet: – Item promiſit ipſe Bertholdus Comes (de Hennenberg) noſtris conſiliis tamque juratus noſter conſiliarius fideliter intereſſe, eccleſiam etiam in *Regisbreitingen* et prepoſituram idem comes fideliter protegat et defendat. – Schoettg. et Kreyſ. l. c. p. 554. und Heim a. a. O. S. 383.

p) S. das gerichtliche Erkenntniß des Centgrafen zu Königsbreitingen vom Jahre 1491, in Kuchenbecker l. c. p. 378.

q) Schoettg. et Kreyſ. l. c. p. 555. u. p. 385.

r) Nach einer urkundlichen Nachricht war das Kloſter Frauenbreitingen, zu Anfang des 16den Jahrhunderts, in groſſen Verfall gerathen, weswegen Graf Wilhelm einen neuen Probſt anſtellte und zugleich eine Ordnung errichtete, welche die Obliegenheiten der Aebtißin und des Probſtes beſtimmte. Dem Abt zu Herrnbreitingen wurde anbefohlen, das Kloſter jährlich zu viſitiren, damit geiſtliche Zucht und Leben nyt wyder vmbfallen möge. Auch verſprach Wilhelm, das Kloſter mit der Jägeratzung und Frohndienſten nicht zu beſchwehren und ſolchergeſtalt deſſen Aufkommen zu befördern. Dipl. Mſpt. de an. xvc. vnnd im vhierzehenden Jare vff exaltationis crucis.

s) In einer Urkunde vom Jahre 1545. bekennet Graf Wilhelm von Henneberg, daß das Kloſter Frauenbreitingen unter ſeiner Hoheit, Gebieth, Schutz und Schirm gelegen ſey, weswegen er ſich für berechtiget halte, deſſen Geld- und Getraidezinſen zu Buſleben an den kurſächſiſchen Schöſſer zu Gotha um 700 fl. zu verkaufen. Dipl. in Heim l. c. S. 386.

t) S. die Urk. vom Jahre 1554. in Schoettg. et Kreyſ. l. c. T. III. p. 531.

51. Das Cisterzienserm önchskloster zu Georgenzell (Colla sancti Georgii in Franconia) lag unter dem Schlosse Frankenberg, zwischen den Dörfern Roßdorf und Rosa, und soll, nach der Behauptung einiger Geschichtsschreiber, im Jahr 996 von einem Graf Wilhelm von Henneberg und einem Berthold von Wildprechtsroda gestiftet worden seyn. *u)* Allein diese Angabe läßt sich nicht erweisen und erwecket schon dadurch gegen ihre Richtigkeit einen Verdacht, weil im 10den Jahrhundert noch kein Graf von Henneberg, dem Namen nach, existirte, noch weniger der niedere Adel einen Geschlechtsnamen zu führen pflegte. Ueberhaupt reichen die urkundliche Nachrichten *x)* von diesem Kloster nicht weiter, als bis in das Jahr 1316, in welchem Zeitraume dasselbe von dem Ritter Berthold von Wildbrechtroda gegründet, der Stiftungsbrief aber zuerst im Jahre 1326 ausgefertiget worden seyn mag. Nach dem Inhalt desselben, wählte gedachter Berthold hierzu den ihm zuständigen Ort Wizigendorf, welchem er von nun an den Namen, Georgenzell, beilegte, und das daselbst erbaute Gotteshaus nicht nur mit vielen nahgelegenen Gütern zu Rosa, Heinbach, Frankenberg u. a. m. ausstattete, sondern auch dasselbe der Aufsicht des Thüringischen Klosters Georgenthal übergab. *y)* Graf Berthold VII. (X.) von Henneberg, dem die Lehensherrlichkeit über dieses Dorf zustand, gab dem Ritter hierzu (1322) seine Einwilligung und nahm das neue Kloster noch besonders in seinen Schutz. *z)* Als endlich dasselbe, durch den bekannten Bauernaufruhr seinen völligen Untergang erreichet hatte, so glaubte Graf Wilhelm VI. (VII.) von Henneberg, als Schutz- und Landesherr, das stärkste Recht zu haben, die darzu gehörigen Güter und Einkünfte im Besitz zu nehmen. Weil aber Georgenzell, in Ansehung der geistlichen Disciplin, unter dem Thüringischen Kloster Georgenthal gestanden hatte; so behauptete Kurfürst Johann zu Sachsen, daß auch die weltlichen Besitzungen dahin gehörig wären, und forderte also selbige nicht nur von dem Grafen zurück, sondern verkümmerte auch die, dem Kloster Veßra zu St. Georgenberg, im Koburgi-

u) S. Friesens Würzb. Chron. S. 446. und Weinrichs K. u. Schulenstaat S. 37.

x) Einige dahin gehörige Urkunden stehen in Brückners Goth. K. u Schulenstaat Th. II. St. 6. S. 15-25.

y) Ego *Bertholdus* de *Wilbrechtrode* – cultum divinum juxta Facultatum mearum modulum ardenti desiderio cupiens ampliare, donavi villam quondam *Wizigendorff, nunc dictam cellam Sancti Georgii* – domino Conrado Abbati et conventui monasterii *vallis Sancti Georgii* etc. Dipl. Mspt. d. d. M°CCC°XXVI° pridie Non. April. Eine ähnliche, aber etwas fehlerhaft abgedruckte Urkunde, findet man in Brückners Goth. Kirchen u. Schulenstaat Th. II. St. 6. S. 13.

z) Beilage Num. XXXVI. S. 65.

burgischen Gebiethe, zuständigen Gefälle. Diese Sache veranlaßte einen langwierigen Streit, und wurde zuerst im Jahre 1540, von dem Fürst Wolfgang von Anhalt, dahin verglichen, daß zwar das Kloster Georgenzell mit allen darzu gehörigen Gütern und Einkünften dem Hause Henneberg verbleiben, dieses aber dagegen verbunden seyn solle, den, zum Kloster Veßra geschlagenen, St. Georgenberg bei Rodach dem Hause Sachsen, gegen eine Herausgabe von 200 fl. abzutreten. *a)*

52. In eben dieser Gegend lag auch das Cisterzienserkloster **Aldendorf** bei Salzungen, unter dem Schlosse Frankenstein an der Werra. Von der Stiftung desselben ist zwar keine sichere Nachricht vorhanden; aber wahrscheinlich ist solche den Dynasten von Frankenstein zuzuschreiben, die auch zum öftern, als Wohlthäter desselben, vorkommen. Die Grafen von Henneberg standen mit diesem Kloster in keiner Verbindung, sondern es gehörte in ältern Zeiten dem Stifte Fulda, *b)* von welchem es im Jahre 1366, nebst dem Amte Salzungen, dem Landgrafen von Thüringen überlassen wurde. *c)* Seine Endschaft erlangte es 1525 im Bauernkrieg, worauf dasselbe von dem Kurfürst Johann zu Sachsen 1528 secularisiret und zum Amte Salzungen geschlagen worden. *d)*

53. Mit dem Ausgange des 13den Jahrhunderts gründete Graf Berthold VII. (X.) zu Henneberg in der Stadt **Wasungen** ein **Mannskloster** und besetzte es mit Brüdern des Wilhelmiterordens. Bis jetzo ist zwar der Stiftungsbrief noch nicht ausfündig zu machen gewesen; indessen erhellet aus einer Urkunde vom Jahre 1299, daß es Berthold um jene Zeit gegründet, und den gedachten Ordensbrüdern das Patronatsrecht über die Kirche zu Wasungen verliehen habe. *e)* Bischof Andreas ertheilte dem Kloster 1310 einen weitläuftigen Freiheitsbrief und bedrohete diejenigen mit dem Bannfluch, welche sich erdreisten würden, diesem Gotteshause auf irgend eine Weise, Schaden zuzufügen. Graf Bertholds Nachfolger, hauptsächlich aber der in jener Gegend damalen angesessene Adel, haben diesem Kloster, theils durch Vermächtnisse, theils durch Verkauf, viele Güther zu Einkünften zugewendet, wovon ich aus einem alten Copialbuche ein langes Verzeichniß liefern könnte,

a) Beilage Num. CCXLIV. S. 351.

b) Browerus antiq. Fuld. L. II. C. XI. p. 146.

c) Schannat. dioec. Fuld. p. 151,

d) Brückners Goth. Kirchenstaat Th. I. St. IX. S. 33.

e) Dipl. Mspt. de an. MCCXCIX° VII. Idus Decembr.

te, wenn ich nicht besorgte, bei einer solchen Umständlichkeit, zu sehr ins micrologische zu fallen. Bei der Reformation wurde dieses Kloster eingezogen und in ein Kammerguth verwandelt.

54. Von dem Franciskanerkloster Sindershaußen sind nicht die mindesten archivarischen Nachrichten aufzufinden, um, über dessen Ursprung und übrige Schicksale einige Erläuterung zu geben. Doch beweiset sein Daseyn eine Urkunde vom Jahre 1305, woraus erhellet, daß es dem Kloster Wasungen unterworfen gewesen. *f)* Schon im Jahre 1537. waren die, durch dem Bauernkrieg, verwüsteten Klostergebäude in einen adelichen Sitz verwandelt, welchen Fabian von Uttenhoven damalen von Henneberg zu Lehen trug. Die eigentlichen Klostergefälle hingegen waren zur gräflichen Kammer geschlagen, und bestanden in 200 fl. jährlicher Einkünfte, welche Graf Wilhelm der adelichen Familie von der Tann im Jahre 1557 um 4000 fl. wiederkäuflich überließ. *g)*

55. Weit ansehnlicher und bekannter war das Kollegiatstift zu Schmalkalden, welches seinen Ursprung Graf Bertholden VII. (X.) zu verdanken hatte. Er erwählte hierzu die dasige St. Jacobskapelle und verwandelte selbige in eine Stiftskirche, welche im Jahre 1319, zur Ehre der heiligen Dreyeinigkeit, der Jungfrau Maria und der beiden Heiligen, Erhards und Egids, erbauet und mit beträchtlichen Gütern ausgestattet wurde. Der Graf besetzte das neue Stift mit 12 Domherrn, deren jeder eine Präbende von 25 Pfund Heller jährlichen Einkommens zu geniesen hatte und der Aufsicht eines Dechants untergeben waren. *h)* Bischof Gottfried zu Würzburg ertheilte demselben im Jahre 1325, die feierliche Bestätigung, *i)* und von seinem Nachfolger Wolfram bekam es 1326 einen Vergünstigungsbrief, nach welchem allen denjenigen, welche diesem Gotteshause wohlthun und an den heiligen Uebungen Theil nehmen würden, ein vierzigtägiger Ablas ertheilet wurde. *k)* Selbst Kaiser Karl IV. nahm es in seinen und

f) Nos Albertus prior in *Wasingen* in Wilenborn ordinis St. Wilhelmi, Visitator dominorum ejusdem professorum in *Sindershusen* et in *Wasingen* – recognoscimus quod dominus Henricus de Eckesdorf dedit ecclesie nostre in Wasingen XXX. talenta hallensium in remedium anime sue etc. dipl. Mspt. de an. 1305. VII. Idus Sept.

g) Dipl Mspt. d. d. am Tage Petri Cathedra 1557.

h) Dipl. de an. 1319. in Kuchenbecker. annal. Hass. Coll. I. p. 135.

i) S. Friesens Würzb. Chron. S. 611. Dipl. Mspt. d. d. 1325. Idus Septembris.

k) Dipl. Mspt. d. d. Herbipoli an. Domini M°CCC°xxVIII°. Feria VIta. post diem beate Lucie.

und des Reichs Schutz *l)* und befahl in der Absicht dem Burggraf Albrecht zu Nürnberg, als damaligem Innhaber der Herrschaft Schmalkalden, dasselbe nöthigen Falls zu beschirmen. *m)* Die Landgrafen von Hessen, welche im Jahre 1360 zum Mitbesitz dieser Lande gelanget waren, wollten in spätern Zeiten ihre obrigkeitliche Macht auch über das dortige Stift ausdehnen und geriethen deswegen mit den Grafen von Henneberg in mancherlei Streitigkeiten; die Sache wurde aber im Jahre 1498 dahin entschieden, daß gedachtes Stift mit seinen Zugehörungen dem Hause Henneberg alleine zuständig sey. *n)* Auf diesem Vertrag gründete sich die, nachher von Graf Georg Ernsten einseitig geschehene, Aufhebung des Stifts Schmalkalden, welches im Jahre 1545 von ihme, ohne Mitwürkung des Landgrafen zu Hessen, secularisirt wurde. *o)* Die jährlichen Einkünfte desselben beliefen sich auf 418 fl. 15 Gr. 4½ Pf. von welchen Georg Ernst 200 fl. zum Unterhalt der dortigen Geistlichkeit aussetzte, das übrige aber, nebst einem Strich Waldung von 875 Acker, das Pfaffenholz genannt, dem Landschulkasten zu Schleusingen einverleibte. Als aber, nach dessen unbeerbtem Tode, die Herrschaft Schmalkalden, vermöge des Kasimirianischen Vertrags vom J. 1521, dem Landgraf Wilhelm zu Hessen zufiel, wurden demselben gedachte Stiftsgüter von dem kur- und fürstlichen Hause Sachsen, als Hennebergischen Erbfolgern, im Jahre 1587, und zwar das Pfaffenholz um 6500 fl. die übrigen Gefälle aber um 9823 fl. 20 gr. 9 pf. dergestalt käuflich überlassen, daß von dieser Kaufsumme 5000 fl. zur Bezahlung der, dem Schmalkaldischen Ministerio ausgesetzten, 200 fl. Besoldung, inne behalten, und die übrigen 11267 fl. 13 gr. dem Landschulkasten zu Schleusingen ausbezahlet werden sollten. *p)*

55. Neben dem Kollegiatstifte befande sich auch zu Schmalkalden ein Augustiner-Mönchskloster, dessen Ursprung aber nicht mit Gewißheit zu bestimmen ist. Einer urkundlichen Nachricht zu Folge, war dasselbe schon im Jahre 1205 erbauet und man vermuthet, daß es von einem Herrn von Frankenstein gestiftet worden. *q)* Bei

l) S. die Urk. d. a. 1356 in Kuchenbeck. l. c. p. 147.

m) Dipl. de an. 1356. im 1ten Th. dies. Gesch. S. 258.

n) Beilage Num. CCXXIV. S. 302.

o) Weinrichs Pentas. S. 554.

p) Besage Recesses d. d. den 4ten Febr. 1587. die von Hessen bezahlten Kaufgelder wurden mit Kurfürst Christians Bewilligung, dem Herzog Friederich Wilhelm zu Weimar als ein Capital überlassen, worüber derselbe dem Landschulkasten am 1ten März 1587. eine schriftliche Versicherung ausstellte.

q) Geißhirt Histor. der Herrschaft Schmalkalden. Mspt.

Bei der Reformation wurden zwar die dahin gehörigen Güter (1548) von Hessen und Henneberg eingezogen; beide Regenten faßten aber nach der Zeit (1568) den rühmlichen Entschluß, selbige dem Stadtrath zu Schmalkalden, zur Anlegung der dasigen Schule, ohnentgeltlich einzuräumen. *r*)

56. Ohnweit Schmalkalden, unter dem Dorfe Aspach, hatte man auch in der Mitte des 14den Jahrhunderts eine einzelne Kapelle erbauet und derselben sogar den ehrwürdigen Namen des heiligen Grabs beigeleget. *s*) Der noch zur Zeit unbekannte Stifter desselben glaubte in der Lage des Orts eine Aehnlichkeit mit dem heiligen Grabe bei Jerusalem entdeckt zu haben, und weil man damalen noch viele Wallfahrten dahin anzustellen pflegte, wodurch eine Menge Gelds ins Ausland geschleppet wurde, so schien eine einheimische Anlage dieser Art manche Vortheile zu versprechen. Hinter der Kapelle lag der Oehlberg und neben der Mauer floß ein Bach, den man den Kidron nannte. Diese eingebildete Gleichförmigkeit mit dem wahren Golgatha scheinet aber auf die Fantasie der Wallfarthlustigen wenig Eindruck gemacht zu haben; indem die Einkünfte des heiligen Grabs, nach einem so langen Umlauf von Jahren, mehr nicht als 75 fl. ausmachten, welche Graf Georg Ernst im Jahre 1554, seinem Vogt, Johann Steitzen zu Schmalkalden, um 1500 fl. verkaufte, und diese Gelder dem Landschulkasten zu Schleusingen zuwande.

57. In eben diesem, an Stiftungen so reichen, Zeitalter scheinet auch das ehemalige Minoritenkloster zu Meiningen seinen Ursprung erhalten zu haben. Im Jahre 1239 wurde es von einigen in dieser Gegend angesessenen Edelleuten gestiftet und nachher (1242) vom Bischof Hermann zu Würzburg eingeweihet. *t*) Die älteste Urkunde, die man von diesem Kloster aufzuweisen hat, ist vom Jahre 1285, worinne der Bischof zu Sabina, allen denen, die dasselbe besuchen würden, einen Sündenablaß auf 40 Tage zusicherte. *u*) Von seinen übrigen Schicksalen ist mir weiter nichts bekannt, als daß es vom Graf Georg Ernsten im Jahre 1554 in ein Hospital

r) S. die Urkunde in Heims Henneb. Chron. Th. 2. S. 463.

s) Spangenberg setzet zwar S. 380. diese Stiftung in das Jahr 1400 und schreibet sie der Gräfin Mechtild von Henneberg zu. Dieß ist aber unrichtig, weil aus einer ungedruckten Urkunde vom Jahr 1365 erhellet, daß Bischof Albrecht zu Würzburg die Kapelle zum heiligen Grab bei Schmalkalden bestätiget und dem dasigen Stadtrath hierüber das Patronatsrecht ertheilet habe.

t) S. Güthens Beschreibung der Stadt Meiningen S. 150. und Weinrichs Henneb. Kirchen- und Schulenstaat. S. 57.

u) Dipl. Mspt. de an. MCCLXXXV, Episcop. anno tertio.

Hospital zur Unterhaltung dürftiger Personen verwandelt, neuerer Zeiten aber zu einem Waisenhause bestimmt worden.

58. Ungleich merkwürdiger für die einheimische Geschichte ist das Prämonstratenserkloster zu Veßra an der Schleuse, welches um das Jahr 1130 von Graf Gottwalten I. (III.) von Henneberg gestiftet und mit beträchtlichen Gütern ausgestattet worden. x) Er übergab es dem Schutz der Peterskirche zu Bamberg, worauf der dasige Bischof, Otto, (1135) dem neuen Kloster nicht nur einen besondern Schirmbrief ertheilte, sondern auch dasselbe mit etlichen Gütern beschenkte, y) worunter der Georgenberg bei Rodach, oder der nachher sogenannte Schweikhof, befindlich war, welcher von der Zeit an eine Besitzung der Mönche zu Veßra ausmachte. z) Bischof Emerich zu Würzburg, in dessen Diöces dieses Kloster gelegen war, gab denselben bald darauf (1137) die Macht, alle und jede priesterliche Handlungen zu verrichten, a) und endlich erlangte es auch vom Pabst Innocens im Jahre 1141 eine feierliche Bestätigung aller seiner geistlichen Rechte und Güter. b)

Gleichwie es in jenen Zeiten nicht ungewöhnlich war, daß Mönche und Nonnen, nach der Regel des, vom heiligen Norbert gestifteten, Prämonstratenserordens, in einem und eben demselben Kloster, jedoch in abgesonderten Wohnungen, sich beisammen befanden; So sahe man auch dieses in dem Kloster Veßra. Man wurde aber bald gewahr, daß ein so naher Aufenthalt eheloser Personen, beiderlei Geschlechts, ohnmöglich von guten Folgen seyn konnte, und weil die Wohnung der Nonnen im Jahre 1175. ohnehin das Schicksal hatte, ein Raub der Flamme zu werden; So gab dieser Unfall dem Graf Poppen VI. (XII.) eine schickliche Gelegenheit an die Hand, die Schwestern von den Brüdern zu trennen, und das Nonnenkloster nach Trostadt zu verlegen. c) Seitdem wurde Veßra ein Prämonstratenser-Mönchskloster und stond anfänglich unter der Aufsicht eines Probstes, der aber in der Folge (1330) den Tittel eines Abts führte, und zuletzt ein so groses Ansehen

x) S. den 1ten Th. dieser Gesch. S. 57.

y) Dipl. de an. 1135 in Grun. Opusc. Vol. II. p. 179.

z) Im J. 1540. überließ Graf Wilhelm von Henneberg dieses Klosterguth dem Kurfürst Joh. Friedrich von Sachsen gegen Abtretung des Klosters Georgenzell. S. oben S. 303.

a) Dipl. de an. 1137 in Gruner l. c. Vol. II. p. 284.

b) Dipl. Mspt. d. d. Lat. II. Id. aprilis, Indict. III. Incarnat. dominice M°C°XL°I°.

c) Chron. Henneb. in Reinhards Beiträgen Th. I. S. 110.

behauptete, daß ihm sogar vom Kaiser Siegmunden, in einem Schreiben vom Jahre 1437, der Titel eines ehrwürdigen Fürsten beigeleget wurde. *d)*

Die Grafen von Henneberg, welche gleich Anfangs (1135) die Schutzvogtei über dieses Kloster vom Bischof Otto zu Bamberg erlanget hatten *e)* waren die vorzüglichsten Gönner und Wohlthäter desselben, und man hat noch eine Menge Urkunden aufzuweisen, worinne sie und ihre Vasallen die Einkünfte der Mönche durch Schenkungen und Vermächtnisse zu vermehren, ohnabläßig bemühet waren. Einer zuverläßigen Nachricht zu Folge bestanden die jährlichen Klostereinkünfte in 4000 fl. an Gelde in 1000 Malter Korn, 200 Malter Weitzen, 1500 Malter Hafer, 200 Malter Gersten, 100 Malter Erbsen, 30 Malter Dinkel, und 25 Fuder Wein, *f)* welches alles die dasigen Mönche gröstentheils aus den Hennebergischen Ortschaften zu erheben hatten.

Zur Zeit der im Hennebergischen eingeführten lutherischen Lehre, unterwarf sich das Kloster Veßra freiwillig der Reformation; Graf Georg Ernst gieng aber dabei mit so vieler Schonung zu Werke, daß er den Mönchen, jedoch ohne Novitien annehmen zu dürfen, einen lebenslänglichen Unterhalt gestattete und zuerst, nach Absterben des letzten Abts, Johannes, (1573) die Klostergüter einzog, welche theils zur Unterhaltung des von ihm gestifteten Gymnasiums zu Schleusingen, theils zur Besoldung der angestellten Pfarrdiener verwendet wurden.

59. Nicht so reich und ansehnlich war das, ohnweit Veßra gelegene, Nonnenkloster Trostadt, Prämonstratenserordens, welches im Jahre 1177 von Graf Poppen VI. (XII.) von Henneberg gestiftet und im Jahre 1182 von dem Bischof Hermann zu Münster, jedoch mit Zufriedenheit des Stifts Würzburg, in dessen Diöces dasselbe lag, eingeweihet wurde. *g)* Im Jahre 1418 erlangte dasselbe vom Pabst Martin die Bestätigung aller und jeder Rechte und Freiheiten, welche ehedessen die Kaiser, Friederich II. und Karl IV. dem geistlichen Stifte ertheilet hatten. *h)* Dieß ist aber auch alles, was ich von diesem Kloster zu sagen weiß, und

es

d) Beilage Num. CLXXXVII. S. 233.

e) S. die Urkunde vom Jahre 1135. in Gruner. l. c. p. 179.

f) S. Walchs Schleusingische Reformat. Geschichte in Reinhards Sammlung. Th. II. S. 159.

g) S. den 1ten Theil dies. Gesch. S. 48.

h) Dipl. Mspt. d. d. Constantie 1418. V. Idus May Pontificat. anno primo.

es sind nur wenige Urkunden vorhanden, i) aus welchen man den ehemaligen Zustand desselben etwas genauer kennen lernen könnte. Die dasigen Nonnen standen unter der Aufsicht eines Probstes und einer Meisterin, welche in spätern Zeiten den Titel einer Aebtißin annahm, und gewissermassen von den Veßraischen Aebten abhängig waren. Der Bauernaufruhr machte diesem Kloster im Jahre 1525 ein Ende, und seitdem floßen dessen Einkünfte in die Kammerkaße der Grafen von Henneberg. Zuerst im Jahre 1554 bestimmten Wilhelm und Georg Ernst einen Theil derselben zur Verbesserung der Pfarr- und Schulbesoldung, k) daher auch in der Folge von den Klostergefällen jährlich 59 fl. nebst 25 Malter Korn und 4 Malter Waizen zum Landschulkasten zu Schleusingen, bis zu der im Jahre 1660 erfolgten Hennebergischen Landestheilung, entrichtet werden musten.

60. Zuletzt bekam Graf Wilhelm VI. (VII.) von Henneberg, zu Anfang des 16den Jahrhunderts, (1502) noch den frommen Gedanken, auch in seiner Residenz Schleusingen ein Minoritenkloster zu errichten, und dasselbe mit 8 Barfüßermönchen, unter der Aufsicht eines Gardians, zu besetzen. l) Diese Stiftung war freilich von kurzer Dauer, weil Graf Georg Ernst schon im Jahre 1545, den dasigen Ordensbrüdern, welche die neue Religion durchaus nicht annehmen wollten, den Befehl ertheilte, das Kloster binnen 8 Tagen zu räumen, und sich aus den Hennebergischen Landen ganz zu entfernen. m) Was aber die Geschichte dieses an sich unbedeutenden Klosters am interessantesten macht, ist die darauf erfolgte glückliche Verwandelung desselben in ein Gymnasium, von dessen Stiftung ich bereits oben (S. 198) eine ausführliche Nachricht zu ertheilen Gelegenheit gehabt habe.

61. Zu dem geistlichen Stande in Henneberg gehörte auch der Johanniterorden, welcher sich im 13den Jahrhundert in Deutschland ausbreitete und mit der Tapferkeit eines geharnischten Ritters zugleich die Pflichten eines andächtigen Mönchs vereinigte. Verschiedene Hennebergische Grafen hatten sich diesem

i) Sie stehen in Gruner. l. c. Vol. II. p. 73. 173. und 230.

k) S. die Urk. in Schoettg. et Kreys. l. c. Tom. III. p 521.

l) S. den Bestätigungsbrief des Minoritenklosters zu Schleusingen in Hausmann. dissert. de clero ante Reformat. in Henneb. ad rem attento p. 19.

m) Dipl. de an 1545. in Walchs Schleus. Reformat. Gesch. in Reinhards Samml. Th. II. S. 177.

geistlichen Ritterstande gewidmet; und da ohnehin eine Stiftung, in welcher der Degen und das Kreutz mit einander kontrastiren, dem Geschmack jener Zeiten sehr angenehm war; So konnte es nicht fehlen, daß dieser Ritterorden auch in hiesiger Gegend Fuß faßte. Es entstanden daher zu Ende des 13den- und zu Anfang des 15den Jahrhunderts zu Schleusingen und Kühndorf zwei Komthureien, welche beide von Graf Bertholden VI. (IX.) von Henneberg, Prior des Johanniterordens gestiftet wurden. (S. 8.) Ersteres nahm seinen Ursprung im Jahre 1291. und erhielte von dem damalen regierenden Graf Berthold VII. (X.) dem Bruder des vorgenannten Stifters, im Jahre 1318 einen beträchtlichen Zuwachs an Gütern und Einkünften, und zwar mit der Bestimmung, daß jedesmalen zwei Konventbrüder in der Kirche zu Schleusingen den Gottesdienst versehen sollten. *n)* Auch die folgenden Grafen haben sich gegen diesem Orden sehr wohlthätig erwiesen, und man hielte es für die Seele eben so heilsam, ob man die geistlichen Ritter oder die Kirchen und Klöster beschenkte. Solchergestalt erwarb sich zwar die Komthurei zu Schleusingen ansehnliche Besitzungen; sie muste sich aber, zur Zeit der Reformation, gefallen lassen, einen guten Theil derselben, einer urkundlichen Nachricht zufolge, dem Graf Georg Ernsten, zur Erhaltung evangelischer Kirchen und Schulen, abzutreten.

Die Entstehung der ehemaligen Kommende zu Kühndorf fällt wahrscheinlich in das Jahr 1315; wenigstens habe ich von ihrem Dasein keine frühere Nachricht entdecken können. Zu jener Zeit verkaufte nemlich Graf Berthold VII. (X.) seinem vorhin genannten Bruder gleichen Namens, den Burgstadel zu Kühndorf, zu Erbauung eines Ordenshauses, nebst dem dabei gelegenen Tolmar und dem Orte Treibendorf, um eine Summe von 400 Mark Silbers. *o)* Die dasige Kommenthurei erhielte sich nur bis in das Jahr 1434, wo der damalige Ordensmeister, Hugo von Monthfurt, das Schloß Kühndorf mit allem Zubehör, in den Jahren 1429 und 1431, an die Ritter Karl Truchses und Hannß Vogten von Salzburg, um 7000 fl. verkaufte. Nach einigen, bereits oben bemerkten Abwechselungen, *p)* kam dieses Schloß an die Grafen von Henneberg-Römhild, nach deren Aussterben dasselbe dem Hause Henneberg-Schleusingen erblich zufiel.

62. Außer

n) Beilage Num. XXXIII. S. 62.
o) Beilage Num. XXVII. S. 23.
p) S. den 1ten Th. dieser Gesch. S. 365. f.

62. Außer diesen bisher, nur im Allgemeinen, angeführten Klöstern und andern geistlichen Stiftungen, befanden sich auch im Hennebergischen gewisse halbgeistliche Societäten, nemlich die sogenannten Brüderschaften, welche ohne Zweifel den heiligen Verbindungen der ersten christlichen Kirche nachzuahmen suchten. Eine Gesellschaft von dieser Art bestand aus einer unbestimmten Anzahl von Mitgliedern, beiderlei Geschlechts, die in eine genaue Vereinigung traten und sich außer der allgemeinen Verbindlichkeit, in welcher sie, als Mitbürger des Staats und als Glieder der Kirche, standen, sich noch besondere Liebesgesetze und Andachtsübungen vorschrieben. In den Hennebergischen Städten, Schleusingen, Themar und Wasungen, waren dergleichen Gesellschaften errichtet, deren jede ihren Vorsteher hatte, und von einem gewissen Heiligen den Namen führten. q) Ihre alten wohlgemeinten Einrichtungen arteten aber in der Folge in Schwelgereien und mancherlei Art von Ueppigkeiten aus, und bei ihren Zusammenkünften dachte man an nichts weniger, als an gottesdienstliche Handlungen.

Die Vornehmste von diesen Brüderschaften war diejenige, welche im Jahre 1465 von Graf Wilhelmen IV. (V.) dem heiligen Christoph und den 14 Nothhelfern zu Ehren gestiftet, und sogar durch eine päbstliche Bulle vom Jahre 1480 bestätiget wurde. r) Diese Gesellschaft, deren Statuta sich durch nichts besonders auszeichnen, und meistens die Ausübung guter Werke vorschrieben, bestand aus 100 Personen, deren jede adelichen Herkommens seyn und 4 Ahnen haben mußte. Das Ordenszeichen war eine silberne Kette mit 14 beflügelten Köpfen, welche die 14 Nothhelfer vorstellten, und am Ende derselben hieng das Bildniß des heiligen Christophs.

Der

q) S. Weinrichs Kirchen- und Schulenstaat, S. 179, und Dietmanns Hennebergische Kirchengesch. S. 7, woselbst man von den Brüderschaften des Frohnleichnams und des heiligen Sebastians einige Nachrichten findet. Der über die Brüderschaft zu Wasungen vorhandene Stiftungsbrief vom Jahre 1436 stehet in den Dresdner Anzeigen (1754) S. 298.

r) Beide Urkunden stehen in Schöttgens und Kreysigs dipl. Nachlese, Th. 2. S. 31 und 35. Der grosse Christoph stellte eigentlich einen Christen vor, welchet seinen Heiland auf den Schultern trug, und es entstand daher aus beiden Wörtern: Christus und fero der Name Christoferus. Man findet diesen Heiligen in verschiedenen Kirchen, z. B. zu Rora, in der Gestalt eines Riesen abgebildet, der in einer Hand einen starken Baum, und auf der Achsel das Jesuskindlein träget. In der Stadt München zeigen die Katholiken noch das Rückrad eines Elephanten, und geben es vor das Skelet des erdichteten Christofs aus.

Der ganze Ornat wog 1 Mark Silbers, und bei feierlichen Zusammenkünften mußte jedes Mitglied denselben um den Hals tragen. Schon mit dem Jahre 1489 nahm diese Brüderschaft, unter welcher sich auch die Grafen von Gleichen, von Hanau und von Pappenheim befunden haben, ein Ende, und vermuthlich mochten ihre häufigen Schmausereien an dem gräflichen Hofe, zur Aufhebung dieses Ordens, die meiste Veranlassung gegeben haben.

63. Aus demjenigen, was bisher von den vielen Klöstern und andern geistlichen Stiftungen angeführet worden, kann man nun auf die grosse Anzahl der zum Gottesdienst bestimmten Personen, welche das Land zu ernähren hatte, von selbst den Schluß machen. In sofern alle diese Anlagen zu einem Mittel gedienet hätten, die Religion auszubreiten, gute Sitten einzuführen und Wissenschaften empor zu bringen, so würden die frommen Begeisterungen und die übertriebene Mildthätigkeit unserer Vorfahren noch immer zu entschuldigen seyn. Diese Absicht wurde aber nicht erreichet, und bei dem überall herrschenden Aberglauben dieser Zeiten, — in welchem man alles begangene Unrecht, durch Geschenke an Kirchen oder durch Wallfahrthen zum heiligen Grabe, auszutilgen glaubte, und wo die Geistlichkeit den Wohlthätern der Kirchen eine vorläufige Absolution von ihren künftigen Sünden, durch den gewöhnlichen Ablaß, zu ertheilen pflegte, — war es auch nicht möglich, daß wahres Christenthum und Aufklärung der Einsichten befördert werden konnte. Die Pfaffen suchten blos ihre eigene Bequemlichkeiten, und ihre vornehmsten Beschäftigungen bestanden in Seelenmessen, Fasten, Kasteien und andern äußerlichen gottesdienstlichen Verrichtungen, wodurch sie die Missethaten eines Klosterstifters oder einer andern wohlthätigen Person, bei Gott abverdienen wollten.

Auf diese Art zeichnete die Geistlichkeit den unwissenden Layen einen ganz andern Weg zum Himmel vor, als derjenige war, den die ursprüngliche Religion der Christen vorschreibt. Eben daher glaubte man, nicht selig zu sterben, oder desto länger im Fegfeuer zu schwitzen, wenn man nicht einer Kirche, neben Bezahlung der Seelenmessen, auch noch ein sogenanntes Seelengeräthe, zum Jahresgedächtniß (anniversarium) vermachte, welches von den Pfaffen für die Seelenruhe des Stifters sehr sorgfältig gefeiert wurde. Auf dem Sterbetag desselben hielten sie jedes Jahr eine förmliche Procession, gleichsam als wenn diese Person erst gestorben wäre, und nach Verrichtung der Seelenmesse endigte sich die ganze Farçe mit einem Schmauße. Diese

Gewohn-

Gewohnheit gab den bekannten Necrologien und Todtenregistern ihren Ursprung, *s*) die man in den Klöstern immer vor Augen hatte, damit die zu haltenden Exequien für die verstorbenen Wohlthäter nicht vergessen werden möchten, weil sonst deren Verwandten berechtiget waren, das Vermächtniß zurück zu fordern oder die Unterlassung der Messen mit einer Geldbuße zu ahnden. *t*)

Neben dem Seelengeräthe gab es auch in den Hennebergischen Städten sogenannte Seelenbäder, die von der Geistlichkeit besorget wurden, und derselben manchen Vortheil verschaften. Schon in mittlern Zeiten legte man hin und wieder Baadestuben an, worzu wahrscheinlich der Aussatz Gelegenheit gab, der zwar eigentlich in Egypten einheimisch war, aber durch die Kreutzfahrer auch nach Deutschland gebracht wurde. Weil die Unreinigkeit an der Ausbreitung dieser Krankheit die meiste Schuld hatte, so bediente man sich des öftern Baadens zu einem Hülfsmittel, welches schon die Policeigesetze des alten Testaments vorgeschrieben hatten. In eben dieser Absicht ließen auch die Grafen von Henneberg in den Städten besondere Baadhäuser anlegen, um die Menschen zur Reinlichkeit zu gewöhnen. Da aber die Geistlichkeit aus dem Baaden eine heilige Handlung machte, und daher das Volk zu überreden suchte, daß es dadurch auch zugleich von seinen Sünden abgewaschen werden könnte; So wurden dergleichen Baadstuben ein Eigenthum der Pfaffen und erhielten den Namen Seelenbaad, *u*) von dessen sonderbarer Einrichtung in der unten angemerkten Urkunde *x*) einige nähere Umstände anzutreffen sind.

64. An Wissenschaften und Gelehrsamkeit war gar nicht zu denken, und selbst die Kenntniß der lateinischen Sprache war in mittlern Zeiten so gering und fehlervoll,

s) Diese Necrologia dienen zwar zum Beweis der Todestage der Fürstl. u. Gräflichen Personen; sie haben aber insgemein den Fehler, daß die Jahre der Verstorbenen selten beigesetzet worden.

t) Man sehe z. B. die Urk. vom J. 1360, im 1sten Th. dies. Gesch. S. 437. Ingleichen die Beilage Num. CCXXII. nach welcher das Kloster Wasungen für eine jede versäumte Seelenmesse in eine Buße von 7 Schillingen verfallen seyn sollte.

u) Nach einer Urkunde vom Jahre 1421 überließ unter andern Graf Wilhelm von Henneberg dem Kloster zu Wasungen die dortige Baadstuben, dergestalt, daß die Mönche darinne alle Jahre zu Goldfasten ein Seelenbaad halten sollten, Gott und der Jungfrau Maria zu Lobe, und zum Seelenheil seiner Voreltern. Dipl. Mspt. d. d. 1421, an sanct Marien Magdalenentagk.

x) Beilage Num. CCVI. S. 276.

lervoll, daß man öfters Mühe hat, den Sinn der, von den Geistlichen damalen ausgestellten, Urkunden zu errathen; die übrige Mönchsgelehrsamkeit bestand in unlautern Begriffen von der Theologie, wie man solche zu jenen Zeiten, wo noch so wenig Weltweisheit, Philologie und Kritik anzutreffen war, erwarten konnte. Die Schulen in den Klöstern schränkten sich also, neben der Grammatik, auf einem seichten Unterricht der Religion, oder eigentlicher, auf die päbstlichen Kirchengebräuche ein, und man befleißigte sich wenig, der Jugend und dem Volke die Verhältnisse und Pflichten des gesellschaftlichen und bürgerlichen Lebens beizubringen. Dies wäre auch dem eigenen Interesse der Mönche entgegen gewesen, weil sie in der Dummheit und in dem Aberglauben der Einwohner mehr Vortheile fanden, als in der Aufklärung ihres Verstandes.

Man könnte zwar den trägen Fortgang der Mönchsgelehrsamkeit mit der Seltenheit der Bücher entschuldigen, welche ganz Deutschland so viele Jahrhunderte im Stande der Unwissenheit erhalten hat. Aber auch seit der Erfindung der vortreflichen Buchdruckerkunst wird man eben nicht gewahr, daß die Literatur bei den Hennebergischen Klöstern ihr Glück gemacht, oder deren Aufmerksamkeit auf eine zweckmäsige Büchersammlung in Bewegung gesetzet habe. Die Geistlichkeit erwartete dieses Bedürfniß ohne Zweifel von der Milde des Landesherrn; wie denn unter andern Graf Wilhelm VI. von Henneberg und dessen Gemahlin Margaretha im Jahre 1486 dem Ordenshause zu Schleusingen eine Summe von 50 fl. in der Absicht vermachte, daß davor eine gewisse Anzahl damalen im Druck herausgekommener Bücher angeschaft und in einem Gewölbe, unter doppelten Beschluß, aufbewahret werden sollten. *y*)

Von dem sittlichen Verhalten der Geistlichkeit, besonders in Absicht auf das Gesetz der Keuschheit, kann man aus einigen Nachrichten urtheilen, worinne der Köchin und Zubehälterin Erwähnung geschiehet, mit welchen die Chorherrn zu Schmalkalden eine sehr fruchtbare Gemeinschaft zu unterhalten pflegten. Bei der Kirchenvisitation vom Jahre 1545 wurde ihnen deswegen auferleget, daß jeder seine Köchin entweder ehelichen oder aus dem Stifte schaffen sollte. *z*)

65, Bei

y) Dipl. Mspt. d. d. am ⊙ nach Sand Mertenstag, 1486.

z) Dipl. d. d. Schleusingen Dinstags nach Viti 1545, in Weinrichs Pentas. S. 554.

65. Bei aller der Mildthätigkeit, welche übrigens die Grafen von Henneberg an der Klerisei verschwendeten, waren dennoch ihre Gerechtsame in Kirchensachen, vor der Reformation, sehr eingeschränkt, und bei einer jeden dahin einschlagenden Anordnung waren sie verbunden, zuförderst die Bewilligung des römischen Hofes oder der Bischöffe zu Würzburg einzuholen. *a*) Das einzige, was man ihnen zugestand, war das Patronatsrecht über die, in ihren Landen gelegenen, Klöster und Kapellen, vermöge dessen die Grafen zwar die Befugniß hatten, zur Besetzung der erledigten Probsteien und Pfarrerstellen gewisse Personen zu ernennen; es mußten aber selbige, den vorliegenden Urkunden zu Folge, entweder den Bischöffen zu Würzburg, oder den Aebten zu Fulda und Hersfeld *b*) vorgestellet und ihnen die Einweisung in den geistlichen Aemtern überlassen werden.

66. Die Reformation gab endlich der Kirchenverfassung in unserm Vaterlande eine ganz andere Gestalt, und zernichtete die Gewalt, welche die Päbste und Bischöffe bisher ausgeübet hatten. Diese glückliche Begebenheit ereignete sich in der Mitte des 16den Jahrhunderts, wo Graf Georg Ernst, (1544) und einige Jahre darauf (1549) dessen Vater, Wilhelm, sich für die augspurgische Konfeßion erklärten, und die reine evangelische Lehre in ihren Landen einführten. (S. 161.) Da sich die Landstände und Unterthanen zu gleichen Religionsgesinnungen bekannten, und mithin die Befolgung der päbstlichen und bischöflichen Befehle sich mit ihrem Gewissen nicht mehr vereinigen ließ; so war es um so leichter, sie in geistlichen Sachen an die Annahme landesherrlicher Vorschriften zu gewöhnen und allen Einfluß der päbstlichen Hierarchie zu entfernen. Auf diese Art gelangten endlich die Grafen

a) Unter den vielen Beispielen, welche die Urkunden hiervon liefern, führe ich nur dieses an, daß Graf Wilhelm VI. (VII.) als er den, bei seiner Residenz zu Schleusingen angelegten, Gottesacker, wegen des üblen Geruchs, außerhalb der Stadt verlegen wollte, zuvor vom Pabst Julius, zu diesen unbedeutenden Veränderungen eine ausdrückliche Vergünstigung auswürken mußte. Dipl. Mspt. d. d. Rome ap. S. Petrum XVI. Kal. Iuny. Pont. dmni Iulii Pape II. an. quarto.

b) In Würdwins Subsid. dipl. T. V. p. 384. seq. findet man ein umständliches Verzeichniß vom Jahre 1453, worinne alle und jede Henneberg. Ortschaften, Kapellen und Vikarien, die zur Diözes Würzburg gehörten und zu den zwei Kapiteln Mellerstadt und Koburg geschlagen waren, namhaft gemacht werden. — Die geistliche Gerechtsame des Stiftes Fulda schränkten sich aber blos auf das Kloster Rora ein, und auf gleiche Art waren auch die beiden Klöster, Herrn- und Frauenbreitungen der geistlichen Aufsicht des Stiftes Hersfeld untergeben, S. 293 u. 297.

zum eigenthümlichen Besiz der geistlichen Gerichtsbarkeit und aller derjenigen Episkopalrechte, deren sich die Päbste und Bischöffe, seit der Einführung des Christenthums, angemaßet und bisher in diesen Landen ausgeübet hatten. Es würde überflüßig seyn, die Geschichte der Reformation hier weitläuftig zu beschreiben, weil solche nicht allein mit der allgemeinen Kirchenveränderung jenes Zeitraums im gleichen Verhältnisse stehet, sondern auch, soviel ihre Einführung im Hennebergischen betrift, bereits von verschiedenen Gelehrten bearbeitet worden ist *c*).

Johann Förster, Doctor der Gottesgelahrtheit zu Wittenberg, ein, in der Hennebergischen Reformationsgeschichte, bekannter Mann, war der Erste, welcher, auf Veranlassung Graf Georg Ernsts, in unsere Gegend kam und einen verbesserten Religionsbegrif einführte. Auf dem Tage Pauli Bekehrung 1543 legte er zu Schleusingen die erste evangelische Predigt ab, und er wußte, durch seinem einleuchtenden Vortrag, die Herzen seiner Zuhörer um so leichter zu gewinnen, da der Saame zur gereinigten Glaubenslehre bereits in manchen Orten ausgestreuet war, und die einladenden Beispiele der benachbarten Sächsischen und Heßischen Lande, das Volk, gegen die Wahrheit der römischkatholischen Kirchensätze, schon ziemlich mißtrauisch gemacht hatten. Demohngeachtet machte die angefangene Reformation, bei der altgläubigen Gesinnung Graf Wilhelms, sehr langsame Vorschritte, und kam zuerst im Jahre 1549, wo derselbe sich ebenfalls zur lutherischen Lehre bekannte, zu ihrer Vollständigkeit. Um eine durchaus gleichförmige Kircheneinrichtung zu machen, veranstaltete nunmehro Graf Georg Ernst eine allgemeine Kirchenvisitation durch den D. Förster, welcher im ganzen Lande herumreiste, und die päbstlichen Kirchengebräuche vollends abschaffte. Diejenigen Prediger, welche sich zur Annahme der neuen evangelischen Kirche bequemten, wurden bey ihren Aemtern gelassen, die andern giengen entweder selbst weg, oder wurden abgesetzet, und ihre Stellen, so gut als möglich, in der Eile mit fremden evangelischen Lehrern, oder auch, weil man dergleichen noch wenig hatte, mit frommen Handwerksleuten besetzet. *d*) Von der Zeit an gieng die Verbesserung des Kirchenwesens, unter Georg Ernsts Regierung nach und nach immer weiter fort, bis dasselbe, durch eine zwote, von dem Schmalkaldischen Superintendenten, Christopf Fischern 1555, gehaltenen Visita-

c) S. Weinrichs Henneberg. Kirchen = und Schulenstaat, S. 230. f. Walchs Schleusingische Reformationshistorie in Reinhards Sammml. Th. 11, S. 153, und Dietmanns Kirchengeschichte der Grafschaft Henneberg, S. 9. f. f.

d) Walchs Reformat. Gesch. am a. O. S. 174.

Visitation, vollendet wurde, und zulezt seine äussere Festigkeit, nach dem Passauischen Vertrag und Augsburgischen Religionsfrieden erhalten hat.

67. Nach der Reformation der einzelnen Kirchen, kam nun die Reihe auch an die unter Hennebergischem Schuz und Landeshoheit befindlichen, Mönchs- und Nonnenklöstern, die dem System der evangelischen Lehrsäze nicht mehr angemessen waren. Georg Ernst verfuhr aber dabei mit vieler Mäßigung und entfernte allen Gewissenszwang, den andere Fürsten in ähnlichen Fällen an Prälaten und Mönchen auszuüben pflegten. Man überließ den Konventualen die Wahl, entweder die evangelische Lehre anzunehmen und sich zu geistlichen Diensten gebrauchen zu lassen oder die Klöster zu räumen und sich mit einem gewissen Leibgeding aus den Klostereinkünften zu begnügen. Anfänglich fand diese Aenderung, besonders zu Herrnbreitingen und bey den Barfüssern zu Schleusingen, starken Widerstand, bis man endlich mit Ernst und Schärfe durchdrange.

Durch die Aufhebung so vieler reichen Klöster und Stiftungen eröfnete sich eine ergiebige Quelle von Reichthümern an Güthern und Einkünften, wovon sich eine grosse Anzahl frommer Müßiggänger, so viele Jahrhunderte hindurch, genähret hatte, ohne dem Lande einen wesentlichen Nuzen zu verschaffen. Diese Schäze wurden nicht, wie in andern Ländern geschehen war, sekularisiret oder zu den Domänengütern geschlagen, sondern für die Erhaltung der gereinigten Religion, für die Ausbreitung der Wissenschaften, zu Versorgung der Armen und zu andern nüzlichen Anstalten verwendet. Da vor der Reformation im Hennebergischen noch wenig Pfarrkirchen anzutreffen waren und in den meisten Ortschaften sich nur kleine Kapellen befanden, in welchen von den Mönchen eines nahgelegenen Klosters der Gottesdienst verrichtet wurde; so fieng man jezo an, einen grossen Theil dieser Klausen in Parochial- und Filialkirchen zu verwandeln und selbige mit vielen, zum Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener, erforderlichen Einkünften auszustatten. Solchergestalt wird gewißlich der bekannte Vorwurf: „als ob die Einführung der Reformation von den evangelischen Fürsten, zur Vermehrung ihrer Kammereinkünfte begünstiget worden", Keinen weniger als die Grafen von Henneberg treffen, und eine Berechnung, was jezo die Kirchen und Schulen und andere milde Anstalten kosten, könnte das Gegentheil sehr anschaulich lehren.

Unter andern ließen die Grafen Wilhelm und Georg Ernst im Jahre 1554 die Einkünfte der Klöster Frauenbreitingen, Wasungen, und Trostadt, wie auch die beiden Vicareien bei Schmalkalden, das heilige Grab genannt, durch einige geist- und weltliche Räthe genau untersuchen und bestimmten von diesen Klostergefällen 500 fl. an Geld und 22 Malter Korn zur Besoldung für die damalen errichteten drei Superintenduren zu Schleusingen, Meiningen und Schmalkalden. *e)* Die berühmte Wallfahrt zum Grimmenthal, ingleichen das Stift St. Kilian, wurden in Hospitäler für arme gebrechliche Personen verwandelt, und der Ueberschuß ihrer Revenüen zur Besoldung der übrigen Kirchen- und Schuldiener geschlagen. *f)* Eben so ergieng es auch mit einer Menge anderer Klöster und Kapellen, deren Güther größtentheils zum geistlichen Gebrauch verwendet wurden. Insonderheit bestimmte Graf Georg Ernst einen grossen Theil derselben zur Unterhaltung des neuen Gymnasiums zu Schleusingen, welches er (1560) im dortigen Barfüsserkloster gegründet und nachher (1577) mit vielen Einkünften und Stipendien, zur Unterstützung dürftiger Schüler, bereichert hatte. (S. 198.)

Die Grafschaft Henneberg war einer solchen Anstalt um so mehr bedürftig, weil bisher die meisten gelehrten Stellen, besonders bei Kirchen und Schulen mit Ausländern besezt werden mußten. Hierzu kam noch dieses, daß Pabst Paul V. zu iener Zeit (1566 und 1572) die Anordnung getroffen hatte, daß die Jugend in Deutschland in verschiedenen angelegten Jesuitenkollegien umsonst unterrichtet werden sollte, wobei derselbe ohnfehlbar die Absicht hatte, die Kinder der Protestanten zur katholischen Religion zurückzuführen. Es war daher eine dringende Nothwendigkeit in den evangelischen Landen eigene Schulen anzulegen, um theils die gefährlichen Absichten des Römischen Hofs zu vereiteln, theils aber nach und nach Männer zu bilden, welchen die Besorgung der Kirchenämter mit Nutzen anvertrauet werden konnte. Der Mangel der Prediger, die das Volk in der neuen Religion unterrichten sollten, war ohnehin eine Hauptschwierigkeit, die der Ausbreitung der evangelischen Lehre manches Hinderniß im Wege legte: denn Wittenberg konnte deren ohnmöglich so viel schaffen, als die evangelischen Städte und Dörfer verlangten, und die Geschichte erzählet,

e) Diplom. d. d. Mittwochs nach Laetare 1554. in Schoettg. et Kreys. diplomatar. T. III. p. 531.

f) Walchs Schleusingische Reformat. S. am a. O. S. 184 f.

zählet, daß öfters blosse Handwerksgenossen, die nur die Bibel gelesen und den Katechismus gelehret, zu Seelensorgern angenommen worden.

So glüklich auch die angefangene Religionsveränderung in Henneberg von statten gieng, so hieng dennoch die Fortdauer und lezte Vollendung derselben fast einzig und allein von einer beständigen hierarchischen Einrichtung ab, wodurch die neue Kirchenverfassung auf einen gewissen Fuß gesetzet werden mußte. Die Anlegung eines Konsistoriums, die Verfassung einer Kirchenagende, und die Eintheilung der gräflichen Lande in gewisse Sprengel und Superintenduren, waren hierzu am zwekmäßigsten, und eine iede dieser weisen Anstalten kamen unter der Regierung Graf Georg Ernsts zu Stande. Schon im Jahr 1551 gab ihm Philipp Melanchton den Rath ein Konsistorium anzulegen, welches über die Lehre und den Wandel der neuen Kirchendiener ein wachsames Auge führen und die damaligen theologischen Zänkereien der Osiandristen, Flaccianer, Synergisten, Majoristen und andere dergleichen Secten, deren jede sich ein Glaubenssystem formirte, beilegen möchte. *g)* Dieses geistliche Gericht kam aber nicht eher zu seiner Existenz, als im Jahre 1574, wo der Graf die Verordnung machte, daß, anstatt des bisherigen Ehegerichts, ein Kirchenrath von geist- und weltlichen Personen errichtet, und von selbigem alle und jede Kirchensachen besorget auch die Hennebergischen Parochien jährlich zweimalen visitiret werden sollten. *h)*

Zu gleicher Zeit wurden sämmtliche Lande in neun Dekanaten eingetheilet, welche dem Konsistorium oder sogenannten Kirchenrath unterworfen waren. Dergleichen Dekanate befanden sich zu Schleusingen, Ilmenau, Themar, Kühndorf, Obermaßfeld, Wasungen, Schmalkalden, Kaltennordheim und Hentingen, *i)* und ein jedes derse-

g) Weinrich am a. O. S. 296.

h) S. die Urkunde d. d. Maßfeld den 13. Mai 1574 in Brükners Gothaischem Kirchenstaat. Th. III. St. II. S. 81.

i) Die von Graf Georg Ernst veranstaltete Kirchenverbesserung erstrekte sich nicht allein auf die heutige Grafschaft Henneberg, sondern auch auf die im Stifte Würzburg gelegene Hennebergischen Aemter und Vogteien, Münnerstadt, Hentingen, Sülzfeld u. a. m. woselbst man die evangelische Lehre sehr willig annahm. Kaum waren aber diese Ortschaften von dem Kur- und Fürstlichen Hause Sachsen dem Stifte Würzburg, gegen Ueberlassung des Amts Meiningen abgetreten worden; so fieng Bischof Julius an, eine sogenannte Gegenreformation vorzunehmen, und die an ihm von Sachsen überwiesenen Unterthanen wieder zu seiner Kirche zurück-

derselben begriff eine bestimmte Anzahl Dörfer, die mit ihren Kirchen- und Schuldienern in geistlichen Sachen, unter dem Dekanus standen.

In Ansehung der kirchlichen Gebräuche und liturgischen Formeln hatte man zwar bisher die Nürnbergische Kirchenagende beobachtet; sie enthielte aber noch viele katholische Mißbräuche, z. B. das Kreuzschlagen, die Beschwörung des Teufels bei der heiligen Taufe, und andere abergläubische Handlungen, die Graf Georg Ernst aus der evangelischen Glaubenslehre zu vertilgen wünschte. Zu dem Ende hatte er selbst unter der Hand eine Kirchenordnung entworfen und solche den beiden berühmten Theologen, Osiandern und Andräen zu Wittenberg, zur Censur eingesendet. Den Einsichten unsers Grafen gereichet es dabei allerdings zur Ehre, daß er unter den evangelischen Fürsten der Erste war, welcher den Exorcismus, eine Reliquie der Finsterniß voriger Zeiten, abschaffte. Zwar fande er bei einigen seiner Geistlichen, und besonders bei den beiden Superintendenten, Josua Löhner zu Meiningen und Thomas Schallern zu Maßfeld, dieser Neuerung wegen, heftigen Widerspruch *k*); Es wurde aber, wie billig, darauf nicht geachtet, sondern der Graf ließ die verbesserte Kirchenagende im Jahre 1582 öffentlich im Druck ergehen und in seinen Landen zur Richtschnur des Kirchencerimoniels bekannt machen. Der damalige Pfarrer Alexander Utzinger zu Schmalkalden war unter den Hennebergischen Theologen der Einzige, der die bisher gebräuchlich gewesene Austreibung der Teufel bei der Taufe für überflüßig erklärte, und über diesen Gegenstand, zur Rechtfertigung Graf Georg Ernsts, im Jahre 1583 eine Schrift drucken ließ, worinne er die Gründe für die Aufhebung des Exorcismus deutlich genug auseinander sezte *l*).

Man

zurückzubringen; wo alsdann diejenigen, die sich nicht darzu bequemen wollten, sammt ihren Predigern aus dem Bißthume verwiesen wurden.

k) Weinrich am a. O. S. 486 f. f.

l) Diese Schrift, welche 1738 zu Altona vom neuen aufgelegt wurde, führet folgenden Titel: Vom Exorcismo, daß er nicht nothwendig, sondern mit Gott und guten Gewissen, von unverdächtigen reinen Kirchen, wohl möge in der gewöhnlichen Action der heiligen Taufe, beydes ausgelassen und gar abgethan werden. Auch von seinem rechten Brauch, Kraft und Würkung bey der Taufe, wo er noch geübet wird, durch M. Alexander Utzinger, Pfarrherr des Fürstl. Henneb. Stifts zu Schmalkalden. 1583. S. die Acta histor. eccles. XIII. S. 208.

Man hätte zwar glauben sollen, daß durch die Abschaffung dieser und anderer katholischen Mißbräuche der alte Aberglaube, der besonders von der Gewalt des Teufels über die Menschen und von der Kraft der Zauberei überall herrschte *m*), durch die nunmehr gereinigtere Begriffe der Religion nach und nach ausgerottet werden würde. Aber nichts weniger als dieses; denn die Geschichte ist voll von den abentheuerlichsten Begebenheiten, die man bis in die Mitte des 17den Jahrhunderts den verborgenen Würkungen des Satans zueignete, weil man noch immer zu unwissend war, diesen oder jenen Zufall aus der Natur der Sache zu erklären. Da sogar selbst die Pfarrherren Hexen glaubten, und alles was ihrer Einfalt unbegreiflich war, zur Zauberei machten, so hielten sie es gleichsam für Pflicht, die Macht des Teufels und dessen Bündnisse mit bösen Menschen bei dem Volke auszubreiten, und alle unerwartete Unfälle, als: schmerzhafte Krankheiten, Verzuckungen u. d. m. für übernatürliche Zaubereien zu halten. Ueberall gab es also Hexen, Zauberer und Besessene, die insgemein das Schikfal hatten, ihr Leben auf dem Scheiderhaufen zu endigen.

Die Archive der Hennebergischen Aemter enthalten noch einen großen Vorrath jener Hexenacten, welche der Denkungsart unserer Vorfahren um so weniger Ehre machen, da man bei der Art von Processen gewöhnlich die Tortur zur Hülfe nahm, und die Angeklagten, welche natürlicher Weise das nicht gestehen wollten, wovon sie nichts wusten, so lange folterte, bis sie die unsinnigsten Sachen aussagten, die ihnen die verworrene Phantasie oder der fromme Aberglaube des Inquisitoren in den Mund legte. Nach einem Aktenmäßigen Verzeichnisse von den, der Hexerei beschuldig-

m) Im 15den Jahrhundert scheinet Deutschland in allgemeinem Ruf gestanden zu haben, daß es voller Zauberer und Hexen wäre. Dieß veranlaßte den Pabst Innocenz VIII. den Hexenproceß einzuführen, weswegen er im Jahre 1484 eine Bulle heraus gab, in welcher er die Vertilgung der Zauberei beschloß. (Sie stehet in Haubers Bibliotheca magica 1 St. S. 1 f.) Er saget unter andern, daß in Deutschland sich viele Menschen beiderlei Geschlechts befänden, die sich mit dem Teufel fleischlich vermischten, durch Zauberei die Weiber unfruchtbar machten, Kinder abtrieben, die Früchte der Erde verdürben, Menschen und Vieh beherten, die Männer zum Kinderzeugen unfähig machten, und was dergleichen Unsinn mehr war, welcher dem menschlichen Verstand, besonders aber den Einsichten des christlichen Oberhaupts, zur Schande gereicht.

schuldigten, Personen sind vom Jahre 1597 bis 1676 nur allein in den Hennebergischen Centen Meiningen, Schleusingen, Wasungen und Friedelshausen bei 197 Hexen verbrannt worden *); ohne diejenigen, die in den übrigen Centen ein gleiches Schikfal gehabt haben.

Zum Glück für das Menschengeschlecht haben Leibnitz, Thomas und Hofmann den Verstand der, durch Aberglauben, verblendeten Richter aufgekläret, und es endlich dahin gebracht, daß zwar der Teufel mit allen Zauberern und Hexen aus den Gerichtshöfen verbannet worden; wiewohl noch hie und da bei der niedern Klasse von Menschen die Existenz der Hexen nicht ganz verschwunden ist, und auch noch manche sogenannte weise Männer und Wahrsager übrig geblieben sind.

*) S. Schlözers Staatsanzeigen II. Bd. 6 Heft S. 166. In der Nachbarschaft war es noch weit ärger; denn im Stifte Bamberg wurden im 17den Jahrhundert 1200 Menschen in wenig Jahren — und in Würzburg deren 200 in zwei Jahren verbrannt. S. den kurzen Bericht von 600 Hexen, die der Bischof zu Bamberg verbrennen lassen; Gedrukt 1659.

Achte

Achte Abtheilung.

Geschichte der Henneberg-Schleusingischen Lande, nach Verlöschung des Hennebergischen Mannsstammes; im Grundrisse.

Erstes Hauptstück.

Kurze Nachricht von der Erbfolge des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen in der Grafschaft Henneberg, und von der im Jahre 1660 geschehenen Hauptvertheilung dieser Lande.

I.

In der bisherigen Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg, Schleusinger Linie, sind zwar die merkwürdigsten Begebenheiten der regierenden Herrn und die Verfassung ihrer Lande, so weit meine Nachrichten gereicht haben, vorgetragen worden, und ich könnte also dieses historische Werk um so vielmehr für geschlossen halten, da die Aufschrift desselben sich blos auf die Schicksale dieses gräflichen Stammes einschrenket. Allein, bei den Freunden der vaterländischen Geschichte würde ich ohnfehlbar den gerechten Vorwurf einer unvollständigen Arbeit zu erwarten haben, wenn ich die zum Theil noch nicht hinlänglich bekannten und wissenswürdigsten Ereignisse, welche sich, nach Aussterben der Hennebergischen Grafen, mit ihren erledigten Landen zugetragen haben, und die, aus so mancherlei Verhältnissen, entstandenen Veränderungen derselben ganz mit Stillschweigen übergehen wollte. Es ist auch nicht zu leugnen, daß über diesem Gegenstand der Hennebergischen Geschichte nirgends eine befriedigende Nachricht, im Zusammenhange, anzutreffen sey, und daß selbst das Wenige, was man in den allgemeinen Erdbeschreibungen davon lieset, mit so

vielen Unrichtigkeiten erzählet worden, a) daß es allerdings der Mühe lohnt, die Schicksale dieser Lande, nach dem Ausgang des Hennebergischen Stammes, etwas genauer auseinander zu setzen. Indessen darf man hier keine umständliche Landesgeschichte erwarten, die, ihrem Begriffe nach, alle und jede Begebenheiten, vom Jahre 1583 bis jezo, in sich fassen müste; Sondern meine Leser belieben die gegenwärtige Arbeit blos als einen Grundriß zu betrachten, in welchem ich mich nur allein auf die Hauptveränderungen der, heut zu Tage unter dem Namen der Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Antheils, begriffenen Lande einschrenken werde.

Da nicht nur das kur- und fürstliche Haus Sachsen, sondern auch die Landgrafen von Hessen und das Stift Würzburg von den Hennebergischen Landen verschiedene Antheile erhalten haben, so will ich im gegenwärtigen und in den folgenden zwei Hauptstücken nur kürzlich bemerken, worauf ein jeder dieser drei Anfälle gegründet gewesen, und welche Länderstücke diesem oder jenem fürstlichen Theile, vermöge der vorhandenen Verträge, überlassen worden sind.

2. Eine der wichtigsten Begebenheiten ist wohl ohnstreitig die Erbfolge des kur- und fürstlichen Hauses Sachsen in die Hennebergische Lande. Ich brauche hier nicht zu wiederholen, was schon oben (S. 172.) von dem, zwischen den drei Herzogen zu Sachsen, Ernestinischer Linie, Johann Friedrichen dem Mittlern, Johann

a) Einem Kenner der Sächsischen Geschichte muß es allerdings sehr befremden, wann er in allen geographischen Schriften, und besonders in der neuesten Ausgabe der Büschingischen Erdbeschreibung Th. III. B. 2. S. 556. von der Erbfolge des Hauses Sachsen in der Grafschaft Henneberg folgende Nachricht liesel: „Als der hennebergische „Stamm Anno 1583. mit Fürst Georg Ernsten ausgegangen, ist die eigentliche gefürstete Grafschaft oder die alte Herrschaft „Henneberg an Sachsen Koburg (?) und die „Stadt und Herrschaft Schmalkalden an „das Haus Heßen gekommen. Die Oerter „und Güther, welche das Hochstift Würzburg erhalten hat, sind demselben schon „vor Abgange (?) der Fürsten von Henne„berg einverleibt gewesen. Von der S. Ko„burgischen Linie ist das vorhin genannte „Land bald abgekommen und vom Churhau„se Sachsen und den Herzogen zu Sachsen „Altenburg und Weimar gemeinschaftlich „besessen worden." – Diese fast durchgängig unrichtige Erzählung hat den Herrn Professor Walch zu Schleusingen veranlasset, in einer 1778 geschriebenen Einladungsschrift, die Büschingische Erdbeschreibung sehr gründlich zu berichtigen; Allein bei der Kürze, die dergleichen Schriften eigen ist, muste der Herr Verfasser nur bei einer richtigern Angabe der Sächsischen Erbfolge in Henneberg und einiger statistischen Nachrichten stehen bleiben, ohne sich auf eine Berichtigung der übrigen Mängel einlassen zu können.

Johann Wilhelmen und Johann Friedrichen dem Jüngern, an einem- und dem Grafen von Henneberg am andern Theil, im Jahre 1554 errichteten und 1555 vom Kaiser Karl V. bestätigten Erbverbrüderungsvertrag, und von der darinne festgesetzten wechselseitigen Erbfolge erzehlet worden; Nur dieses muß ich hier bemerklich machen, daß nach dem klaren Inhalt des gedachten Recesses, die Hennebergische Lande, nach Verlöschung dieses Grafenhauses, an die Herzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie oder deren männliche Leibes- und Lehenserben — daferne aber diese Linie aussterben würde, alsdenn erst an den Albertinischen Stamm, oder an das Kurhaus Sachsen übergehen sollte. *b)*

Eine geraume Zeit vor dem kinderlosen Tode Graf Georg Ernsts, waren in diesem Fürstlichen Hause manche Begebenheiten vorgefallen, wodurch dessen, mit Uebernehmung einer grossen Schuldenlast, erworbenen Erbfolgerechte eine sehr veränderte Gestalt bekommen hatten. Einer von den dermalen kontrahirenden drei fürstlichen Brüdern, Johann Friedrich der jüngere, war schon im Jahre 1565 ohnvermählt

b) Zu einer genauen Kenntniß dieser Begebenheit, besonders in Absicht auf die von Kursachsen geschehenen Theilnehmung an Henneberg, ist zwar eine, in dem 12ten Theil der Samml. zur S. Gesch. eingedruckte Abhandlung vorzüglich zu empfehlen, und es dürfte daher manchem meiner Leser sehr überflüßig scheinen, über diese Gegenstand hier umständlich zu reden.

Allein jener Aufsatz ist aus der Feder eines Mannes geflossen, dem es mehr darum zu thun war, den wahren Verlauf der Sache, durch Einschiebung eigener Muthmasungen und willkührlicher Urtheile, in einem ganz fremden Gewande einzukleiden, als die Pflichten eines unpartheiischen Geschichtschreibers zu erfüllen.

Die schlüpfrigen Wege, die der Kurfürst August, als Vormund der Weimarischen Prinzen, bei seinem Erwerb der Hennebergischen Lande, eingeschlagen, erkläret man in dieser Abhandlung für Großmuth und Uneigennützigkeit, so einleuchtend auch das Gegentheil aus dem Zusammenhang der Umstände und aus den, jener Abhandlung beigefügten, Urkunden jedem unbefangenen Leser in die Augen springen muß; So bald hingegen der Verfasser, eine an sich ganz unverfängliche Handlung des Herzog Johann Wilhelms und seines Sohnes, Fried. Wilhelms I. in Ansehung ihrer Rechte auf die ganze Grafschaft Henneberg vorträget; alsdann ergießet sich seine Leidenschaft, durch manche lieblose Urtheile, im vollen Maase, über den Charakter dieser würdigen Fürsten.

Es schien mir daher keine ganz überflüßige Arbeit zu seyn, von der eigentlichen Beschaffenheit der, von Kurfürst Augusten erlangten, Miterbfolge in Henneberg, aus einem actenmäsigen Aufsatz des Hofrath Pfanners, gegenwärtig nur einige wenige Nachrichten mitzutheilen. Eine genauere und mit Urkunden belegte Geschichte dieser Erbfolge bleibet der Zukunft vorbehalten.

mählt aus der Welt gegangen und hatte seine auf Henneberg habende Succeßionsrechte auf seine noch lebende Brüder, Johann Friedrich den Mittlern und Johann Wilhelm vererbet. Ersterer hatte sich aber in die bekannten Grumbachischen Händel mit einflechten lassen, und verfiel deswegen nicht nur in die Reichsacht, sondern wurde auch aller seiner Lande und Rechte, mithin auch der Anwartschaft auf Henneberg, für verlustig erkläret. *c)*

Da dieser unglückliche Fürst solchergestalt vor bürgerlich todt zu achten war, und sein Bruder, Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen Weimar, in Ansehung des Hennebergischen Anfalls, in der eventuellen Mitbelehnschaft stand; So war wohl nichts natürlicher, als daß die verlohrnen Rechte des geächteten Johann Friedrichs auf seinem gedachten Bruder übergehen musten. Kaiser Maximilian II. fühlte die Stärke dieses Grundes von selbst, und bestätigte dem Herzog am 8ten July 1572. die alleinige Erb- und Lehnsfolge in die Grafschaft Henneberg, *d)* mit welcher er ihm bald nachher (am 25den Febr. 1573.) auf dem Fall, wenn dieses gräfliche Haus aussterben würde, die förmliche Belehnung ertheilte. *e)*

3. Allein der frühzeitige Tod Herzog Johann Wilhelms († den 2ten März 1573) und die Minderjährigkeit seiner hinterlassenen Prinzen eröfneten dem Kurfürst August zu Sachsen eine erwünschte Gelegenheit, diese so fest gegründeten Erbfolgerechte, obgleich nicht ganz, doch wenigstens zum Theil, zu vernichten, und dasjenige mit leichterer Mühe auszuführen, was ihm und seinem Bruder Moriz, bei den vormaligen, im Jahre 1550, mit den Grafen von Henneberg, wegen einer Anwartschaft auf ihre Lande, gepflogenen Unterhandlungen nicht hatte gelingen wollen. (S. 169.) Kaum war die Nachricht von dem Tode des Herzog Johann Wilhelms erschollen; als der Kurfürst sich ohnverzüglich der Vormundschaft über dessen minderjährige Prinzen anmaßte, und obgleich der Herzog in seinem Testamente, aus triftigen Ursachen, den Pfalzgraf Ludwig am Rhein und Herzog Albrechten von Meklenburg zu Vormündern ernennet hatte; *f)* So glaubte August dennoch in der Sächsi-

c) Dipl. in Lünigs R. Arch. P. Sp. I. von Sachsen Cont. I. p. 618.
d) Ebendas. p. 271.
e) Ebendas. p. 365.
f) Ebendas. p. 93. Man sehe auch Hellfelds Beitr. zum Staatsrecht von Sachsen Th. II. S. 3. f. allwo von den Vormundschaftsstreitigkeiten, nach dem Ableben Herzog Johann Wilhelms, merkwürdige Nachrichten anzutreffen sind.

Sächsischen Hausverfassung den stärksten Grund zu finden, jene Disposition für ungültig zu erklären und die vormundschaftliche Regierung zu behaupten. In dieser Absicht schickte er Graf Burkharden von Barby, und den Doctor, Lorenz Lindemann, nach Waimar, um wegen der Landesverwaltung die nöthige Maaßregeln zu treffen und zugleich alle und jede Documente in ein richtiges Verzeichniß zu bringen. Insonderheit ließ der Kurfürst die verwittwete Herzogin sehr angelegentlich ersuchen, ihm die Originalia der kaiserlichen Expectanz und Lehnbriefe auszuhändigen, unter dem viel versprechenden Vorwande, die, seiner vormundschaftlichen Pflege empfohlenen, jungen Prinzen, bei den, von ihrem Vater erlangten, Gerechtsamen aufs kräftigste zu schützen.

Diese, an sich rühmliche, Sorgfalt, war aber bei weitem nicht die wahre Ursache, welche dem Kurfürsten den Besitz so wichtiger Hausurkunden nothwendig machte; wenigstens bestätiget die Folge der Begebenheiten, daß er davon einen, seiner Zusage ganz entgegengesetzten Gebrauch gemacht, und schon damalen die Absicht gehabt habe, die, seinen unmündigen Vettern und Pflegbefohlnen alleine zuständige, Anwartschaft auf die, dem Anfall so nahe, Grafschaft Henneberg zu entziehen und sich einen Theil derselben zu erwerben.

August war ein persönlicher und vertrauter Freund Kaiser Maximilians II. von dessen ihm überaus günstigen Gesinnungen er alles, was er nur wünschte, zu erlangen hofte; und es mag ihm wohl wenig Mühe gekostet haben, seinen, mit überaus vieler Klugheit angelegten, Plan auszuführen. Da Maximilian dem verstorbenen Herzog, Johann Wilhelm, angeführter Maßen, nicht nur die Anwartschaft sondern auch die eventuelle Beleihung auf die ganze Grafschaft Henneberg ertheilet hatte; So stand es freilich nicht mehr in seiner Macht, über diese Lande, zum Nachtheil ihrer künftigen, für rechtmässig anerkannten, Besitzer, zu disponiren: Indessen hatte Kurfürst August diese wichtige und vorher gesehene Schwierigkeit schon dadurch aus dem Wege zu räumen gewust, daß er die Originalia jener kaiserlichen Urkunden in seine Gewahrsam gebracht hatte; und da solchergestalt die unmündige Söhne des gedachten Herzogs keinen weitern Beweis von ihrem Hennebergischen Erbfolgerechte in Händen hatten; So fande es der gutwillige Kaiser nicht mehr bedenklich, dem Kurfürst August unterm 25ten September ebenfalls einen Expectanzbrief zu ertheilen, welcher dem Inhalt, nach, der kurz zuvor (am 8ten July 1572 und den 25ten Febr. 1573) dem Herzog Johann Wilhelm gegebenen Anwartschaft und Beleihung ganz entgegen war.

4. In dieser merkwürdigen Urkunde wurde nun die dem Hause Weimar alleine zuständige Erbfolge in Henneberg dahin abgeändert, daß den unmündigen Prinzen, Friedrich Wilhelmen und Johannsen dereinsten nur sieben Zwölftheile, dem Kurfürst August hingegen fünf Zwölftheile zufallen sollten, und zwar mit der fernern Bestimmung, daß im Grunde jeder Theil zwar die Hälfte an besagter Grafschaft bekommen, dem Kurfürst August aber vorbehalten seyn sollte, den ihm ermangelnden zwölften Theil von dem Weimarischen Hause, entweder mit baarem Gelde, oder durch Einräumung anderer gewisser Einkünfte, zur völligen Erlangung seiner Hälfte, an sich zu bringen. g)

Bei der gegenwärtigen, auf urkundlichen Beweisen gegründeten, Erzählung, wird einem jeden meiner Leser ganz unerklärbar bleiben, unter welchen Umständen Kaiser Maximilian II. als Obervormund, habe für gut befinden können, die vormalen, dem Hause Weimar ertheilte, Hennebergische Anwartschaft, ohne daß selbige zuvor, mittelst eines aus hinlänglichen Gründen abgefaßten Kassationsdekrets wieder aufgehoben worden, indirekte zu vernichten, $\frac{5}{12}$ Theile von besagter Grafschaft den unmündigen Prinzen zu entziehen und selbige ihrem Vormund, Kurfürst August, zuzuwenden. Zur Ursache dieses Verfahrens stellen zwar die Sächsischen Geschichtsschreiber, wiewohl aus eigener Erfindung, eine beträchtliche Forderung ins Mittel, welche dem Kurfürsten, wegen der Gothaischen Exekution, vermöge des Waidaer Abschiedes vom Jahre 1571, mit 104594 Gülden zu vergüten übrig geblieben wären, und ihm davor die Mitanwartschaft auf Henneberg ertheilet worden sey: allein in der deshalb ausgefertigten Urkunde geschiehet hiervon nicht die mindeste Erwähnung, sondern Maximilian bediente sich darinne der allgemeinen Klausel: „daß „diese Begnadigung dem Kurfürst August, auf dessen unterthäniges Anregen „und Suchen, ertheilet worden." — So sehr auch dieser Ausdruck der Wahrheit gemäß seyn mochte; so wünschte dennoch der Kurfürst, daß selbiger, in Hinsicht der zwischen ihm und seinen Pflegbefohlenen vorhandenen vormundschaftlichen Verhältnissen, weggetilget, und davor ein anderer Beweggrund substituiret werden möchte. Er besprach sich deswegen, im Jahre 1575, persönlich mit dem Kaiser, welcher damalen, und zwar im Monat April, bei Augusten einen Besuch ablegte und ihm die Versicherung gab, daß dieser Ausdruck auf dem, zur Beleihung der unmündigen Prinzen

g) S. die Urk. in Lünig am a. O., S. 370.

Prinzen, im Monat Julio 1575 angesezten Termin abgeändert werden sollte. Zu dem Ende ertheilte der Kurfürst seinen, zur Lehnsempfängniß abgeschickten, Gesandten Wolfen von Schönberg, Damian von Sebotendorf und D. Eulenbecken, den ausdrücklichen Befehl: „daß sie die vom Kaiser ihm zugesicherte Abänderung des „Expektanzbriefes dergestalt bewürken sollten, als ob die Anwartschaft auf Henne„berg von Ihro Majestät, als dem Obervormund, aus eigener Bewegniß ge„schehen wäre, damit er (Kurfürst August) als der Vormund, diese Acquisition desto „besser verantworten könne." *h*)

5. Dies war nun eigentlich der Zeitpunkt, in welchem das ganze, zum Nachtheil der jungen Prinzen, angelegte Geschäfte, zur völligen Ausführung gediehe. Nach dem Zeugnisse des Hofrath Pfanners *i*) wurden nehmlich im Monat Julio 1575 in der kaiserlichen Kanzlei zwei gleichlautende Anwartschaftsbriefe ausgefertiget, wovon der eine, über $\frac{7}{12}$ Theile, auf dem schon längst verstorbenen Herzog, Johann Wilhelm, der andere aber über, $\frac{5}{12}$ Theile an der Grafschaft Henneberg, auf Kurfürst Augusten gerichtet wurde. Hierbei brauchte man zwar die Vorsicht, das Datum in beiden Urkunden auf den 9ten July 1572 zu stellen, *k*) um dadurch dem Publikum

h) S. die Urk. in den Samml. zur S. Geschichte, Th. 12. S. 45.

i) Der in der Geschichte und im Staatsrechte des Hauses Sachsen rühmlichst bekannte Hofrath, Tobias Pfanner, hat über die Theilnehmung des Kurhauses Sachsen an der Grafschaft Henneberg, einen weitläuftigen Aufsatz im Manuscript hinterlassen, dessen ich mich, bei der gegenwärtigen Arbeit, mit desto grössern Vertrauen bedienet habe, weil die darinne mitgetheilten Nachrichten auf Akten und Urkunden beruhen, und folglich alle Glaubwürdigkeit verdienen. Dieser Gelehrte war den 15den März 1641 zu Augspurg geboren, kam frühzeitig in S. Gothaische Dienste, und wurde (1686) fürstlicher Rath des gesammten Ernestinischen Hauses, weswegen er sich eine Zeitlang in Weimar aufhalten mußte, und daselbst die beste Gelegenheit hatte, aus dem dortigen Archiv von der Beschaffenheit der Kursächsischen Erbfolge in Henneberg gründliche Nachricht zu erlangen. Außerdem hat man von diesem Pfanner noch viele handschriftliche Aufsätze, welche für die Kenntniß des S. Staatsrechts ungemein wichtig sind. Er starb den 23sten Novemb. 1716 zu Gotha, im 75sten Jahre seines Alters.

k) Die Glaubwürdigkeit dieses Umstandes erhält, neben dem Pfannerischen Zeugnisse, auch dadurch einen grossen Zuwachs, daß die Kurbrandenburg. Räthe sowohl, als die Kursächs. Landstände, auf dem im Jahre 1593 zu Torgau gehaltene Konferenz, die vom Herzog Friederich Wilhelm zu Weimar auf die ganze Grafschaft Henneberg gemachten Ansprüche, aus dem Grunde zu entkräften suchten, weil die Expektanzbriefe dem

Publikum vorzuspiegeln, als ob Herzog Johann Wilhelm gleich anfangs nur auf $\frac{7}{12}$ Theile, Kurfürst August hingegen auf $\frac{5}{12}$ Theile die Expektanz erlanget hätten. Man mochte aber vieleicht nicht überleget haben, daß August, bei Abholung der ächten und unverfälschten Urkunden zu Weimar, (S. 327.) vidimirte Abschriften davon zurückgelassen hatte, aus welchen man die gegenwärtig geschehene Verstümmelung sehr leicht entdecken konnte. Indessen waren die, erzählter Maasen, veränderten Urkunden, nunmehro das Muster, nach welchen, bei der neuen Beleihung zu Prag (am 11ten July 1575) der Lehnbrief für die unmündigen Prinzen zu Weimar, mithin ebenfalls $\frac{7}{12}$ Theile ausgefertiget wurde, *l*) und Kurfürst August trieb die Verstellungskunst so weit, daß er keinen Anstand nahm, den vormundschaftlichen Räthen zu Weimar von den neuern und ältern, oder vielmehr zurück datirten Lehen- und Expektanzbriefen beglaubte Abschriften zu übersenden und seine vormundschaftliche Vorsorge, für das Interesse seiner Pupillen, treflich herauszustreichen.

6. Endlich trat nun auch, mit dem Tode Graf Georg Ernsts von Henneberg, am 27sten December 1583, der merkwürdige Zeitpunkt ein, wo Kurfürst August noch das Vergnügen erlebte, die Früchte seiner ausgebrachten Mitanwartschaft einzuerndten. Obgleich Herzog Johann Wilhelms ältester Prinz, Friedrich Wilhelm, bereits im Jahre 1582 die Majorennität erlangt hatte und folglich die Kuratel des Kurfürsten von selbst erloschen war; so schien es ihm dennoch, zur Vollendung seines Plans, sehr nothwendig zu seyn, das vormundschaftliche Ruder über das Weimarische Haus noch eine Zeitlang in Händen zu behalten, und die erledigte Grafschaft Henneberg theils für sich selbst, theils in tragender Vormundschaft der Weimarischen Prinzen, im Besitz zu nehmen. Seine zu diesem Endzweck dahin abgeordneten Kommissarien waren: Erich Volkmar von Berlepsch, Abraham Bock und Kaspar von Kotzleben; Weimarischer Seits erschienen bei jener Besitzergreifung die vormundschaftlichen Räthe: Lucas Tangel und Dieterich Vitzthum. Sämmtliche Deputirten nahmen am 14den Januar 1584 zuförderst in Meiningen die Huldigung ein, und bevoll-

Kurfürst August und Herzog Johann Wilhelm auf einem Tag gegeben worden. S. die Torgauische Landtagsverhandlung in den Samml. zur S. Gesch. Th. 12. S. 154. L. 3. Dem Ansehen nach war den Brandenburg. Abgeordneten, die eigentliche Beschaffenheit der Sache ganz unbekannt, sonst würden sie mit einem Argument, was damalen soviel Widriges gegen das Kurhaus Sachsen in sich schloß, gewiß nicht zum Vorschein gekommen seyn.

l) Die Urkunde stehet in den Sammlungen zur S. Gesch. l. c. p. 140.

vollmächtigten den Hennebergischen Stadthalter, Marschallen von Ostheim, wie auch die beiden Kanzlar, Kasparn von Hanstein und Michael Straußen, in den übrigen Hennebergischen Aemtern ein Gleiches zu bewerkstelligen. m)

Die Weimarischen Räthe beobachteten bei allen diesen Handlungen eine sehr auffallende Gleichgültigkeit, und man dürfte hieraus wohl nicht ohne Grund vermuthen können, daß sie ganz nach den Absichten des Kurfürsten gestimmt gewesen seyn mögen. Die hinterlassene Witwe des Herzogs Johann Wilhelms hatte zwar Muth, aber nicht Kräfte genug, die Gerechtsame ihrer Söhne aufrecht zu erhalten. Dem Anscheine nach hatte man ihr sogar die Theilnehmung des Kurhauses Sachsen an Henneberg sehr sorgfältig verheimlichet, und nur vom Weiten mochte sie davon Wind erhalten haben, indem sie zu jener Zeit dem Kurfürsten durch seine Räthe, D. Hartmann Pistorn und D. David Pfeifern, ersuchen ließ: „er möchte ihre Söhne bei „der ihnen, vermöge kaiserlicher Belehnung, alleine zugefallenen Grafschaft Henne„berg väterlich schützen, und zugleich bestimmen, wie viel den jungen Vettern zu „Koburg, Johann Kasimiren und Johann Ernsten, davon gebührte; und obgleich „sie (die fürstliche Witwe) äußerlich vernommen, daß der Kurfürst auch etwas „von der Grafschaft haben wollte; So könnte sie doch dieser Sage kei„nen Glauben beimessen, weil ihre Söhne ohnehin geringe Einkünfte hätten, „und sie zum Kurfürsten das Vertrauen habe, er werde ihnen diese Herrschaft vä„terlich gönnen."

Augusts Antwort auf diese mütterliche Empfehlung war ziemlich unbestimmt und zweideutig. Er ließ ihr nemlich, durch seine gedachten Räthe, die Versicherung geben: „Er wolle seine junge Vettern bei ihres Vaters ausgebrachten kaiserlichen „Lehen- und Begnadigungsbriefen (nehmlich bei den inzwischen veränderten Exem„plaren) beschützen; da er aber solche dermalen nicht bei der Hand habe, so wolle er „sich zuförderst von deren Inhalt (gleichsam, als ob ihm selbiger ganz unbekannt sey) „näher unterrichten und sich dem gemäß erzeigen." Wenn man diese Antwort mit den vorhergegangenen Thatsachen vergleichet; so braucht man wohl sehr wenig Scharfsinn zu haben, um in den Herzen des Kurfürsten überall Verstellung und Entfernung von Aufrichtigkeit zu entdecken.

m) Dipl. Mspt. d. d. Schleusingen, den 14den Jan. 1584.

7. Inzwischen vermehrte sich dennoch die Unruhe des Kurfürsten über die schlüpferige Art seiner Acquisition, und er fand nunmehro für rathsam, sich des Besitzes der, durch kaiserliche Anwartschaft, erlangten $\frac{5}{12}$ Theile an den Hennebergischen Landen, durch eine förmliche Theilung, zu versichern. Er übersendete daher 1585 dem, schon längst volljährig gewordenen, Herzog Friedrich Wilhelm eine Abschrift von dem ihme (dem Kurfürsten) ertheilten Expektanzbrief, und ließ bei demselben, durch den Kursächsischen Rath, D. Eulenbecken, auf eine Theilung der Grafschaft Henneberg antragen. Dem jungen Herzog mußte ein solcher Antrag um so unerwarteter vorkommen, weil er aus den, von Kurfürst Augusten zurückgelassenen, Abschriften von den, dem Herzog Johann Wilhelm ertheilten, kaiserlichen Expektanz- und Lehenbriefen, sogleich erkannte, daß solche nicht auf $\frac{7}{12}$ Theile, sondern auf die ganze Grafschaft Henneberg gerichtet waren; mithin mochte es ihm sehr räthselhaft seyn, wie, und auf was Art es seinem Herrn Vormund habe gelingen können, zur Verkürzung seiner Pupillen, sich $\frac{5}{12}$ Theile von dieser Grafschaft zu erwerben.

In dieser Ungewißheit bat Herzog Friedrich Wilhelm den Kurfürst um einige Bedenkzeit, und eröfnete sein Anliegen Landgraf Ludewigen zu Hessen und Herzog Christophen zu Würtenberg, mit dem Ersuchen, ihm hierinne mit ihrem freundschaftlichen Rath zu unterstützen. Ersterer rieth dem Herzog, sich den Kurfürsten nicht zum Feind zu machen; im übrigen suchte er sein Urtheil, unter der Entschuldigung, von sich abzulehnen, daß es ihm bedenklich falle, einem Erbverbrüderten wider dem andern beiräthig zu seyn. Der Herzog von Würtenberg hingegen ließ sich etwas genauer ins Detail ein, und legte die Sache seinen Räthen zu Abfassung eines rechtlichen Bedenken vor, in welchem hauptsächlich die Frage: „ob der Kaiser die Macht „gehabt habe, von demjenigen, womit er den Herzog, Johann Wilhelm, begnadiget „habe, etwas abzuziehen und einem andern zuzuwenden?“ zur Beantwortung aufgestellet wurde. Die Meinung der Herrn Räthe fiel eben nicht zum Vortheil des Herzogs aus, indem sie der Macht des Kaisers einen ungemein grossen Umfang beilegten, und in derselben den alleinigen Grund zu finden glaubten, vermöge dessen es dem Monarchen freigestanden habe, dem Kurfürsten die, in Frage befangene, Anwartschaft zu ertheilen. Doch fügten sie noch diese Erklärung mit bei, daß gedachte Expektanz sich nur blos auf die Reichslehne erstrecke; dahingen andere Hennebergische Lehnstücke sowohl, als die Allodialgüter, dem Hause Weimar alleine zuständig wären, nächstdem auch Kursachsen verbunden sey, die auf der Grafschaft Henneberg haf-

haftende Schulden, die sich damalen auf 600000 fl. beliefen, verhältnißmäsig zu übernehmen.

Bei diesen Umständen, und da der junge Herzog von der eigentlichen Beschaffenheit der Kursächsischen Anwartschaft auf Henneberg noch gar nicht unterrichtet war, muste sich endlich derselbe dem Willen des Kurfürsten unterwerfen und die ihm vorgeschlagene Landestheilung eingehen. August erkannte nun wohl von selbst, daß er, als Mitinteressent, bei dieser wichtigen Handlung die Stelle eines Vormundes, über den noch minderjährigen Herzog Johann zu Weimar, nicht mehr bekleiden konnte: damit also dem Theilungsgeschäfte an der erforderlichen Legalität nichts abgehen mögte, wurden Kurfürst Friedrich zu Brandenburg und Herzog Wolfgang zu Braunschweig vom Kaiser Rudolph (1585) dem jungen Prinzen, in Ansehung der von Kurfürst Augusten verlangten Theilung der Hennebergischen Lande, zu Vormündern bestätiget, und sodann von sämmtlichen hohen Interessenten die Stadt Meiningen, zu den deshalbigen Konferenzialhandlungen, ausersehen. Die hierzu ernannten Kommißarien fanden sich am 1ten November 1585 daselbst ein, und in einem kurzen Zeitraum von 10 Tagen hatten sie schon von den Bestandtheilen der Grafschaft Henneberg und ihren Einkünften die nöthige Erkundigung eingezogen und zugleich einen Plan entworfen, nach welchem diese Lande unter den zween Kur- und Fürstlichen Häusern Sachsen, bis auf Ratification der hohen Interessenten, getheilet werden sollten.

Vermöge dieser provisorischen Abrede theilte man die Grafschaft Henneberg-Schleusingen in zween gleiche Portionen, als in die Schleusingische und Meiningische. Zu der Erstern wurden folgende Städte und Aemter geschlagen; als: Schleusingen mit den zwei Klöstern Veßra und Trostadt, Ilmenau, Themar, Suhla, Hallenberg, die Kellerei Behrungen, und die halbe Cent Benshausen: Die Meiningische Portion hingegen sollte die Städte und Aemter Meiningen, Maßfeld, Kühndorf, nebst dem Kloster Rora, Wasungen, Sand, Kaltennordheim und die Vogtei Frauenbreitungen samt dem Schlosse Frankenberg, in sich fassen. Welcher von den beiden Kur- und Fürstlichen Theilhabern diese oder jene Landesportion bekommen sollte, blieb damalen noch unerörtert. n)

Der Maßstab, den man bei dieser Theilung zum Grunde legte, war der, vom Kurfürst August, am 25ten September 1573, auf $\frac{5}{12}$ Theile ausgewürkte Expektanzbrief,

n) Dipl. Msc. d. d. Meiningen den 10den November 1585.

brief, nach welchen er zwar die Hälfte von der Grafschaft bekommen, dagegen aber verbunden seyn sollte, einen Zwölftheil dem Hause Weimar mit Gelde oder mit Land und Leuten zu vergüten. Von der Erfüllung dieser Obliegenheit beobachteten aber die Kursächsischen Abgeordneten bei jenem Theilungsgeschäfte ein tiefes Stillschweigen und zuerst am Schluß der Verhandlung geschahe, von Seiten des Herzog Friedrich Wilhelms, nicht nur deshalb die nöthige Erinnerung; sondern er verlangte auch, und zwar mit vollem Beifall der Rechte, daß Kurfürst August die, auf der Grafschaft ruhenden 130470 fl. 6 Gr. Schulden, welche S. Weimar, vermöge der Erbverbrüderung vom Jahre 1554. zu bezahlen habe, verhältnismäßig übernehmen, und von Zeit der erlangten Anwartschaft, nemlich von 25ten September 1573 an, zu $\frac{5}{12}$ Theilen verzinßen möchte. Allein die Kurfürstlichen Kommissarien liesen sich auf diese eben so gerechte als billige, Forderungen nicht ein, sondern stellten seibige, dem Ermessen des Kurfürsten anheim.

8. Während daß man noch an einer nähern Bestimmung dieser Theilnehmung arbeitete, starb Kurfürst August (am 3ten Januar 1586) und nahm seine bisherigen Entwürfe mit sich ins Grab. Sein Sohn und Nachfolger, Christian I. kam indessen auf dem klugen Einfall, seinen Antheil an Henneberg dem Hause Weimar, gegen einem Theil des, ihm so nahe gelegenen, Fürstenthums Altenburg zu vertauschen, und trat deswegen mit dem jungen Herzog Friedrich Wilhelm in Unterhandlung. Allein die Altenburgischen Räthe und Landstände widerriethen dem Herzog diesen Umtausch und brachten dagegen andere Weimarische Aemter in Vorschlag, welche man dem Kurhause, vor dessen Antheil an Henneberg, abtreten könnte. o)

Mittlerweile starb aber auch Kurfürst Christian I. am 25ten September 1591, und nun öfneten sich manche Aussichten, die dem Fürstlichen Hause Weimar, in Absicht auf dem Besitz der ganzen Grafschaft Henneberg, ziemlich günstig zu seyn schienen. Der verstorbene Kurfürst hinterlies drei unmündige Prinzen, über welche Herzog Friedrich Wilhelm, neben Kurfürst Johann Georgen von Brandenburg, die Vormundschaft führte, und als nunmehriger Kuradministrator die beste Gelegenheit hatte, von dem unregelmäßigen Verfahren Kurfürst Augusts, in Ansehung dessen erlangten Mitbesitzes der Hennebergischen Lande, die gründlichste Wissenschaft zu erlangen.

Bei

o) Dieß erzehlet der Hofrath Pfanner in seinem handschriftlichen Aufsatz, von den Gerechtsamen der Sächsischen Landstände.

Bei Inventirung des geheimden Kabinets zu Dreßden, fanden sich nehmlich die vom Kaiser Maximilian II. dem verstorbenen Herzog, Johann Wilhelm zu Sachsen Weimar, über die ganze Grafschaft Henneberg, ertheilten Expektanz- und Lehenbriefe vom 9ten July 1572 und vom 26ten Februar 1573, welche August, als er nach des Herzogs Tode, die vormundschaftliche Regierung zu Weimar führte, aus dem dasigen Archiv zu sich genommen hatte. (S. 327.) Beide Urkunden waren aber in einem Zustande, aus welchem man ihre absichtliche Vernichtung handgreiflich vermuthen konnte; indem nicht nur das kaiserliche Siegel sammt der seidenen Schnur abgelößet, sondern auch das Pergament zweimal durchschnitten war. Bei diesen verstümmelten Urkunden lag nun auch der vom Kurfürst August ausgewürkte Expektanzbrief von 25ten Septembr. 1573. und bei genauer Erwegung dieser und anderer Umstände, konnte nunmehro dem Herzog, Friedrich Wilhelm, dasjenige nicht länger verborgen bleiben, was man, während seiner Minderjährigkeit, mit der Hennebergischen Anwartschaft, zu seinem Nachtheil, vorgenommen hatte.

Jetzt glaubte nun der Herzog den besten Beweiß in Händen zu haben mit seinen Ansprüchen auf die Grafschaft Henneberg öffentlich hervorzutreten. Nach vorgängiger Kommunikation mit dem Kurfürst Johann Georg zu Brandenburg, als Mitvormund über Kurfürst Christians hinterlassenen Söhne, wurden die Kursächsischen Landstände am 3ten September 1593, nach Torgau berufen und ihnen die ganze Beschaffenheit der Sache sehr umständlich vorgetragen. Die Hauptargumente, welche der damalige Kanzlar, Andreas Gerstenberger, der Versammlung vor Augen legte, waren kürzlich diese: „Daß zwischen den Herzogen zu Sachsen Ernestini„scher Linie, im Jahre 1554, mit den Grafen von Henneberg einen Erbfolge„vertrag errichtet und vom Kaiser bestätiget worden. — In der Gothaischen Be„lagerung aber habe Kaiser Maximilian die Grafschaft Henneberg dem Herzog Jo„hann Wilhelm, wegen dessen aufgewendeten Kriegskosten alleine verliehen und die „Söhne des geächteten Herzog Johann Friedrichs davon ausgeschlossen. — Als „aber Johann Wilhelm gestorben, habe Kurfürst August zu Sachsen sich der Admi„nistration seiner hinterlassenen Lande unterfangen und alle Privilegia und Urkunden „in seine Gewalt genommen. — Man habe immittelst dem Herzog Friedrich Wil„helm und seinem Bruder, Johannes, nur $\frac{7}{12}$ Theile an der Grafschaft verrechnet, „da doch ihr Vater 130000 fl. Landesschulden darauf bezahlet, auch, seit Graf Georg „Ernsts Tode, beinahe 6 Tonnen Goldes in die Grafschaft verwendet habe, mithin „selbige mit ihrem eigenen Gelde erkaufet worden sey. — Nach Kurfürst Chri-

stians„

„stians I. Absterben habe man, bei Inventirung dessen Nachlasses, die Succeßionspri-„vilegia und Urkunden, wie solche dem Herzog Johann Wilhelm zu Weimar vom „Kaiser, ausschliesungsweise, ertheilet gewesen, gänzlich kaßiret und Siegellos gefun-„den, woraus Herzog Friedrich Wilhelm ersehen, daß ihm und seinem Bruder, Jo-„hannes, die Grafschaft Henneberg allein zuständig sey, dahero er jezo, mit Bei-„fall der Rechte, verlangen könne, daß ihnen selbige, mit Wiedererstattung der von „Kursachsen daraus gezogenen Nutzung, eingeräumet würde. Im widrigen Fall mü-„sten sie sich durchs Recht scheiden und die Sache auf dem Ausspruch der erbverbrü-„derten Häußer, Heßen und Brandenburg, oder wohl gar des römischen Kaisers, an-„kommen lassen."

Ueber diese, auf Urkunden gegründete, Proposition scheinen die Kursächsischen Landstände sowohl als die Kurbrandenburgischen Abgeordneten ziemlich verlegen gewesen zu seyn; Denn ihre Widerlegung enthält manche angenommene Grundsätze, von welchen sie sich, im Stande Rechtens, wenig Vortheil zu versprechen hatten. Alles, was sie den Ansprüchen des Herzogs entgegen zu setzen vermeinten, bestand darinne: daß den Söhnen des unglücklichen Herzogs Johann Friedrich die Mitanwartschaft auf Henneberg entzogen, — daß Kurfürst August von Graf Georg Ernst von Henneberg, für einen künftigen Miterben seiner Lande, anerkannt *p*) und vom Erstern bereits 1585 eine Theilung der Grafschaft projectirt worden, (S. 333.) — daß der Kaiser Macht gehabt habe, diese Grafschaft, nach seinem Gefallen, zu verschenken — daß Kurfürst August sowohl, als Herzog Johann Wilhelm, die Anwartschaft auf einem Tag *q*) erhalten und Kursachsen solchergestalt den Mitbesitz dieser Lande erlanget habe.

Wahr-

p) Von diesem angeführten Grunde liefern zwar die Beilagen vom Jahre 1583. Num. CCXCV. und CCXCVII. S. 493. und 503. worinne Graf Georg Ernst, wegen der künftigen Erbfolge, unter Beitritt des Kurhauses Sachsen mit Würzburg und Hessen zwei Prälimiarvergleiche abschliesset, einen scheinbaren Beweis: Allein es wird deswegen wohl Niemand behaupten mögen, daß der Graf die Macht gehabt habe, zum Nachtheil seines vertragsmäsigen Erbfolgers, der sich die künftige Succeßion mit einer Summe von 130000 fl. erworben, noch einer andern Person gleichmäsige Erbrechte einzuräumen.

q) Der Verfasser der S. Erbfolgegesch. in Henneb. konnte den Schlüssel zur Auflösung dieses Arguments nicht finden, und half sich daher in einer Note S. 61. in den Samml. zur S. Gesch. Th. XII. mit der Vermuthung, daß der Concipient des Torgauer Landtagprotokolls die verschiedenen Zeiten der Ausstellung der kaiserlichen Expektanzbriefe verhöret haben möge. Wenn man sich aber erin-

Wahrscheinlich fühlte man die Schwäche dieser Gründe von selbst; denn die Landstände setzten in die rechtliche Ausführung derselben so wenig Zutrauen, daß sie vielmehr für rathsam fanden, den Herzog Friedrich Wilhelm sehr angelegentlich zu ersuchen, nicht nur mit der angedroheten Einschlagung des rechtlichen Weges, bis zur Volljährigkeit der unmündigen Prinzen, Anstand zu nehmen, sondern es auch bei der bisherigen Verfassung der Grafschaft Henneberg bewenden zu lassen. Mit dieser Bitte vereinigten sie zugleich die Offerte, dem Herzog, als Kuradministrator, von der Landessteuer eine jährliche Erhöhung seines Administrationsgehaltes von 10000 fl. zu verwilligen. r)

Die Betrachtung, daß Herzog Friedrich Wilhelm, insoferne er sich, als Vormund, mit seinen Pupillen in einen so intrikaten Rechtshandel hätte einlassen wollen, sich manchem ungleichen Urtheile des Publikums ausgesetzet haben würde, muste natürlicher Weise auf das Herz eines Fürsten, der auch nur den Schein eines Eigennutzes von sich entfernen wollte, den stärksten Eindruck machen. Er faßte daher den rühmlichen Entschluß mit der förmlichen Rechtfertigung seiner Ansprüche vor der Hand anzustehen und deren Ausführung der Zukunft vorzubehalten. Zu dem Ende errichtete der Herzog mit Kurfürst Johann Georgen zu Brandenburg, als Mitvormund, am 7ten Septemper 1593. über diesen wichtigen Gegenstand einen besondern Vertrag, dessen Inhalt häuptsächlich dahin gieng: daß

1) es bei der bisher geführten gemeinschaftlichen Administration der Grafschaft Henneberg fernerhin verbleiben und von deren Einkünften $\frac{5}{12}$ Theile dem Kurhause Sachsen, und $\frac{7}{12}$ Theile den beiden Herzogen zu Sachsen Weimar verabfolget, jedoch die neue Huldigung ausgesetzet und nur allein die Dienerschaft an den Kurfürsten zu Brandenburg, als Mitvormund, durch Handgelöbniß, mit verwiesen werden sollten.

2) Wegen Empfängniß der Hennebergischen Lehne wurde festgesetzet, daß man selbige zwar suchen und die Lehnbriefe, gleich den vorhergehenden, ausfertigen lassen wolle; Es sollte aber diese Belehnung den Ansprüchen beider Herzoge ganz

erinnert, was ich oben (S. 329.) aus dem Pfannerischen Mspt. von diesem Punkte angeführet habe; So ergiebt sich von selbst, daß jenes Protocoll ganz richtig abgefaßet und zwei Anwartschaften unter einem Tage ausgestellet worden.

r) S. die Urkunden in der Sammlung zur Sächsischen Geschichte, a. a. O. S. 159.

ganz unschädlich seyn, und überhaupt dieser Vergleich nur so lange bestehen, bis Kurfürst Christian II. zu Sachsen das 18de Jahr seines Alters zurückgeleget haben würde, in welchem Fall alsdenn dem Hause Weimar unbenommen bleibe, wegen der Hauptsache mit dem Kurfürsten gütliche Handlungen zu pflegen, oder selbige, bei deren Entstehung, rechtlich entscheiden zu lassen. s)

9. In dieser Lage blieb nun die von Sachsen-Weimar in Contestation gezogene Hennebergische Erbfolge bis in das Jahr 1601, wo Kurfürst Christian II. die Volljährigkeit erlangt hatte und die Regierung seiner Lande übernahm. Das Schicksal schien aber gleichsam beschlossen zu haben, die Erörterung dieser wichtigen Angelegenheiten, durch abwechselnde Vormundschaften, nie zur Reife kommen zu lassen. Denn kaum hatte man Weimarischer Seits diese Sache, vermöge des vorhin gedachten Interimvergleichs bei dem jungen Kurfürsten in Erinnerung gebracht, als Herzog Friederich Wilhelm bald darauf (am 7den July 1602.) sein Leben endigte, und die weitere Ausführung seiner Ansprüche mit sich ins Grab nahm. Sein Bruder Johann, welcher sich um die Fortsetzung derselben wenig bekümmert haben mag, folgte ihm schon im Jahre 1605 in die Ewigkeit nach, und beide Herrn hinterließen unmündige Prinzen, über welche Kurfürst Christian II. die Vormundschaft übernahm.

Seine vornehmste Sorge war hauptsächlich darauf gerichtet, die, dem Herzog Johann Wilhelm zu Weimar ertheilten, Expektanz- und Lehnbriefe von den Jahren 1572 und 1573, welche der verstorbene Herzog Friederich Wilhelm in dem Kurfürstlichen Kabinet zu Dresden gefunden und mit sich nach Weimar genommen hatte, (S. 335.) wieder in seine Hände zu bringen und solchergestalt dem Hause Weimar die Mittel zu benehmen, dereinsten seine Ansprüche auf Henneberg gegen Kursachsen verfolgen zu können. Zu dem Ende schickte der Kurfürst seinen Rath, Ludewig Wilhelm Mosern, nach Weimar, um den dasigen Räthen die vorhin benannten Urkunden abzufordern, mit der Versicherung, daß er gesonnen sey, mit seinen jungen Vettern, wann sie zu vollen Jahren gekommen seyn würden, dieser streitigen Sache wegen, einen Vergleich zu treffen. Zwar baten die Weimarischen Räthe um eine 14tägige Bedenkzeit, um indessen mit der vormundschaftlichen Regierung zu Altenburg hierüber, als einer gemeinschaftlichen Angelegenheit, kommuniciren zu können. Aber ein wiederholter Befehl des Kurfürsten machte

s) Beilage Num. CCC. S. 517.

te es ihnen zur Pflicht, Gehorsam zu leisten, und jene Urkunden, als die triftigsten Beweismittel der Weimarischen Prätension, ohne weitern Verzug auszuantworten.

Von der Zeit an gerieth die fernere Betreibung dieser Sache ganz ins Stecken, und als vollends der dreißigjährige Krieg zum Ausbruch kam, bei welchem Herzog Johann Ernst zu Sachsen-Weimar, unglüklicher Weise, die Parthei der Böhmen ergriff, und sich dadurch dem Hasse des kaiserlichen Hofes und des Kurhauses Sachsen aussezte; *t)* So legte sich nun mehr als eine Verhinderung im Wege, die bisherigen Ansprüche auf Henneberg vom Neuen in Bewegung zu bringen. Eher nicht als im Jahre 1652 traten zwar die Fürstlichen Häuser zu Sachsen-Weimar und Gotha mit dem Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Altenburg deshalb in Kommunication; Lezterer stande aber damalen im Begriff, sich mit einer Prinzeßin Kurfürst Johann Georgs I. zu Sachsen zu vermählen, und diese Familienverbindung machte es ihm bedenklich, an einer, seinem Herrn Schwiegervater so unangenehmen Angelegenheit, den mindesten Antheil zu nehmen.

Mit desto grösserm Eifer suchten die Herren Herzoge zu Weimar und Gotha die Ausführung ihrer Gerechtsame an ganz Henneberg zu verfolgen; in welcher Absicht der Sachsen-Gothaische Geheimerath und Kanzlar, Georg Frank, über diesen Gegenstand eine ausführliche Deduction verfertigen und die Gründe pro- und contra auseinander seßen mußte. Es wurde hierauf im Jahre 1658 eine Konferenz zu Eisenberg veranlasset, woselbst über die Art und Weise, wie man, bei einer so delikaten Sache, am behutsamsten zu Werke gehen müsse, zwar deliberiret wurde, aber wegen den getheilten Meinungen, und besonders wegen des ermangelnden Beitritts des Herzogs zu Altenburg, keine bestimmte Abrede genommen werden konnte. Beide fürstlichen Häuser zu Sachsen-Weimar und Gotha faßten dahero bei diesen Umständen, und aus Liebe zum Frieden, den Entschluß, lieber ihre Ansprüche an den Kursächsischen Antheil an Henneberg aufzugeben, als, durch einen weitaussehenden Rechtsstreit, das gute Vernehmen des ihnen, an Macht und Ansehen ohnehin zu sehr überlegenen, Kurhauses zu untergraben.

11. Nach einer 76 Jahre lang geführten Gemeinschaft, erfolgte endlich am 9ten August 1660 die merkwürdige Hauptvertheilung der Grafschaft Henneberg-Schleusingen, von welcher dem Herzog Moritz zu Sachsen-Zeitz, welchem sein Vater, Kur-

t) v. Hellfelds Leben Herz. Johann Ernsts zu S. Weimar. S. 106 f.

fürst Johann Georg I. seinen Antheil an Henneberg vermacht hatte, *u)* fünf Zwölftheile — und den Fürstlichen Häusern zu Sachsen-Weimar, Altenburg und Gotha, sieben Zwölftheile zugetheilet wurden. So bekannt auch dieser Theilungsreceß ist; *x)* So dürfte es doch manchem meiner Leser nicht ganz unangenehm seyn, wann ich mir, zur Vollständigkeit der gegenwärtigen Geschichte, die Mühe nehme, den Inhalt desselben hier kürzlich anzuführen. Er begreift zusammen XXVII. Artickel, die noch meistens für die Grundsäulen anzusehen sind, auf welchem die Staatsverhältnisse der Kur- und Fürstlichen Häuser Sachsen, in Ansehung dieser Lande, noch jetzo beruhen.

I.) Soll die in der Grafschaft Henneberg eingeführte evangelische Religion aufrecht erhalten werden, und kein Theilhaber befugt seyn, hierinne eine Aenderung vorzunehmen.

II.) Jeder fürstliche Theil überkommt die Konsistorialia in der ihm zufallenden Landesportion; daferne aber etliche Hauptkirchen in dem einen- und deren Filiale in dem andern Theil gelegen wären, sollte es zwar bei dieser Einrichtung fernerhin bleiben, jedoch dergestalt, daß die Episkopal-Jura in dem Filial demjenigen Herrn, in dessen Gebiet es gelegen, zuständig, und der Pfarrer der Hauptkirche die, wegen des Filials, getroffenen Anordnungen befolgen solle. *y)*

III.) Wegen des Gymnasiums zu Schleusingen wurde vestgesetzet, daß solches den sämmtlichen Fürstlichen Theilhabern pro indiviso verbleiben, dessen Lehrer und Vorsteher von ihnen gemeinschäftlich gesetzet, und in Ansehung der Visitation, ein alternirendes Direkotrium beobachtet werden sollte. Zur fernern Unterhaltung dieser hohen Schule, wozu jährlich 1424 fl. 5 gl. 3 pf. an Gelde, 4 Malter 5 Maas 1 Metze Waitzen, und 107 Malter 3 Metzen Korn erforderlich waren, wurden die Revenüen des Pfandamts Fischberg ausgesetzet, und weil selbige nicht ganz zulänglich

u) S. die Urk. vom J. 1652 in Glafeys Geschichten des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen vom J. 1753. S. 1041.

x) Er stehet im Glafey a. a. O. S. 1083. f. f.

y) In dieser Verbindung stehet noch ietzo die Mutterkirche zu Lengfeld im Herzogl. Amte Themar, mit den im kursächsischen Amte Schleusingen gelegenen Ortschaften Eichenberg, Bischofsroda, Allstädt, Neuhof, Kenlroda und Veßra, welche theils Filiale, theils eingepfarrte Dörfer von Lengfeld sind. Eben diese Bewandniß hat es auch mit dem S. Meiningischen Amtsorte Uttendorf, welcher ein Filial von dem kursächsischen Dorfe Kühndorf ist.

länglich waren, so machte sich jeder Fürstliche Theilhaber verbindlich, den Abgang, nach dem Verhältniß ihrer Landesportionen, zu ergänzen. Diese Einrichtung dauerte bis in das Jahr 1707, wo das Amt Fischberg, wie ich am Schluß dieses Hauptstücks anführen werde, vom Stifte Fulda abgelöset wurde, weswegen eine andere Auskunft zur Versorgung des Gymnasiums getroffen werden mußte.

IV.) Das Hennebergische Reichs- und Kreisvotum blieb ebenfalls in Gemeinschaft und zwar in der Maaße, daß ieder fürstliche Interessent die dazu erforderlichen Kosten, nach dem Verhältnisse seines Landesantheils, beitragen, auch das Direktorium unter ihnen alterniren sollte. z) Eben so wurde auch

V.) die Einrichtung der Kammergerichtszieler in Gemeinschaft behalten, dahingegen nahm man

VI. VII. und VIII.) wegen der Reichs- und Kreisanlagen sowohl, als in Ansehung des, zur Unterhaltung des Kriegsraths im Fränkischen Kreise, erforderlichen Beitrags, die Abrede, daß dergleichen Onera nach den Hennebergischen Landessteuern repartiret und von jedem Theilhaber ein proportionirliches Quantum entrichtet, a) auch die Hennebergischen Landesschulden, nach eben diesem Steuerfuß, übernommen werden sollten.

z) Wegen der Alternation der Henneberg-Schleusingischen Reichstagsstimmen, wurde in spätern Zeiten, (am 6ten August 1706) zwischen Sachsen-Naumburg und den Fürstlichen Häusern zu Sachsen-Weimar, Eisenach und Gotha, ein besonderer Vergleich getroffen und darinne ein Zeitraum von 12 Jahren festgesetzet, dergestalt, daß die ersten vier Jahre, das Sitz- und Stimmrecht von Sachsen-Naumburg, die folgenden vier Jahre von Sachsen-Gotha, wegen des 1672 ererbten altenburgischen Antheils an Henneberg, — sodann 2 Jahre von S. Weimar und Eisenach, und die lezten 2 Jahre von S. Gotha, als ursprünglichen Theilhaber an Henneberg, behauptet und mit dieser Abwechselung kontinuiret werden sollte. Dieser Turnus ist auch bisher beobachtet worden, jedoch mit dem Unterschied, daß das, dem Hause Gotha und Altenburg zuständige, Reichsvotum, vermöge des Recesses vom 10den April 1702, von Sachsen Hildburghausen geführet wird. Es ist daher ganz irrig, wenn Herr von Römer in seinem, 1787 herausgegebenen, Staatsrechte des Kurfürstenthums Sachsen Th. I. S. 288. §. 3. behauptet, daß der Kurfürst ein Jahr und die übrigen Fürstlichen Theilhaber an Henneberg vier Jahre lang das Hennebergische Reichsvotum führten.

a) Bei der Fundamentalmatrikel vom Jahre 1521 war das Haus Henneberg-Schleusingen mit 9 zu Roß und 24 zu Fuß zu einem Römermonate oder mit 204 fl. in Ansatz gekommen, und weil nach Verlöschung dieses gräfli-

IX.) Zu Beförderung des gemeinen Handels und Wandels, gaben die fürstlichen Interessenten einander die wechselseitigen Versicherungen, daß die in ihren Landestheilen befindlichen Zölle weder erhöhet noch dergleichen von Neuem anleget, nächstdem auch

X.) die allgemeine Sicherheit der Straßen, mit vereinigten Kräften, beabsichtiget und zu dem Ende die Verfolgung der Missethäter durch die gesammten Hennebergischen Lande statt finden sollte, ohne daß dadurch der Vorhmäßigkeit des einen oder des andern Landesherrn präjudiciret werde.

XI.) Keigräflichen Stammes, dessen Lande an die Kur- und Fürstlichen Häuser Sachsen und Hessen übergiengen, auch verschiedene Güter dem Stifte Würzburg zu Theil wurden, so mußten natürlicher Weise diese Interessenten die darauf ruhende Oblasten verhältnißmäßig übernehmen.

Vermöge eines im Jahre 1584 zwischen Sachsen und Hessen errichteten Vertrags, (Beilage Num. CCXCIX. S. 513) übernahm Letzteres, wegen des Anfalls der Herrschaft Schmalkalden und der Vogtei Herrnbreitungen, 1 zu Roß und 3 zu Fuß, oder 24 fl. an Geld und gelangte zugleich zum Sitz- und Stimmrecht bei den Fränkischen Reichs- und Kreistägen. (S. Mosers Staatsrecht Th. 30. p. 64.) Hingegen wurde dem Stifte Würzburg, in Ansehung derjenigen Hennebergischen Besitzungen, welche dasselbe 1586, unter andern durch die Meiningische Auswechselung bekommen hatte, 1 zu Roß und 1 zu Fuß von dem Schleusingischen Matrikularanschlag zugetheilet; mithin behielte das Kur- und Fürstliche Haus Sachsen von dem Schleusingischen Quanto noch 7 zu Roß und 20 zu Fuß.

Ungleich verwickelter war die Auseinandersetzung der Henneberg-Römhildischen Reichsanlagen, welche zwar anfänglich (1521) ebenfalls in 9 zu Roß und 24 zu Fuß bestanden, nachher aber (1545) auf 6 zu Roß und 20 zu Fuß vermindert, zu einem Kammerziel aber mit 50 fl. in Ansatz gebracht wurden. Von dieser Herrschaft waren, nach Absterben Graf Albrechts von Henneberg Römhild, nur die Aemter Kühndorf, Hallenberg, die halbe Cent Benshausen und die Kellerei Behrungen an die Schleusingische Linie übergegangen, die übrigen Aemter, und zwar Römhild, Lichtenberg und Münnerstadt kamen an die Grafen von Mansfeld, welche die zwei Erstern 1555 dem Fürstlichen Ernestinischen Hause Sachsen, Münnerstadt aber dem Stifte Würzburg käuflich überließen (S. den 1sten Th. S. 408. f.) Da ein jeder dieser Theilhaber verbunden war, wegen der Henneberg-Römhildischen Anlagen, einen proportionirlichen Beitrag zu leisten, so verglichen sie sich deswegen am 19den Jun. 1594, auf dem Reichstag zu Regensburg dergestalt, daß

1) Bischof Julius zu Würzburg, wegen des halben Amtes Münnerstadt und andern Hennebergischen Güthern, 1 zu Roß und 2 zu Fuß zu einem Kammerziel aber 6 fl. 37 kr.
2) Das Kur- und Fürstliche Haus Sachsen, wegen der von Graf Albrechten ererbten Aemter, 2 zu Roß und 8 zu Fuß, ingleichen 18 fl. 27 kr. zu einem Kammerziel — und
3) die Herzoge Johann Casimir und Johann Ernst zu Koburg, als Innhaber der Aemter

XI) Keiner von den Fürstlichen Theilhabern soll gestatten, daß in seiner Landesportion weder eine neue Schenke zu nahe und innerhalb einer Stunde von der Grenze des andern Fürstlichen Interessenten angeleget, noch das Bier aus einem Amte in das andere geführt, noch weniger aber neue Rohrschmieden oder Bohrmühlen, zum Nachtheil des, der Stadt Suhl deshalb zustehenden, Iuris prohibendi erbauet werden. Weil auch

XII.) Die Einkünfte der Aemter Schleusingen und Kühndorf meistens in der Holzung bestehen, so sollte die Stadt Suhl verbunden seyn ihr nöthiges Holz, nach einem vestgesezten Preis, zu nehmen; wie denn auch denjenigen Aemtern, die Mangel an Brennholz leiden, ob sie gleich einem andern Herrn durchs Loos zufallen würden, dergleichen Holzbedürfnisse um den nemlichen Preis überlassen werden sollte. *b)*

XIII.) Das

ter Römhild und Lichtenberg, 3 zu Roß und 10 zu Fuß, wie auch 25 fl. zum Kammerziel zu übernehmen sich verbindlich machten. Dipl. d. d. Regensburg den 19. Iun. 1594. in Fischeri Comment. de portione matric. dom. Saxon. p. 165.

Nach diesen zweimaligen Vertheilungen des Henneberg-Schleusingischen Matrikularanschlag bestand also die eigentliche Quota, die das gesammte Haus Sachsen zu leisten hatte, in 9 zu Roß und 28 zu Fuß, oder nach der Usualmatrikel in 220 fl. zu einem Römermonat. Auf dem Reichstage zu Regensburg wurde diese Summe, im Jahre 1678, auf Ansuchen der Fürstlichen Theilhaber um $\frac{1}{3}$ moderirt, (S. Pachners Samml. der R. Abschiede Th. II. S. 160. und 164.) mithin blieben 146 fl. 40 kr. welche zwar im Jahre 1701, bei Annehmung des numeri rotundi, abe malen bis auf 139 fl. vermindert; aber im Jahre 1720 wieder bis auf 141 fl. erhöhet wurden. Hiervon träget nun das Kurhaus Sachsen, wegen seines Hennebergischen Antheils, 43 fl. 53$\frac{1}{3}$ kr. die noch übrigen 97 fl. 6$\frac{1}{2}$ kr. werden von den Fürstl. Sächsischen Theilhabern an der Grafschaft Henneberg dergestalt berichtiget, daß von

Sachsen-Meiningen, wegen der im Besitz habenden Aemter,	— —	57 fl. 29 kr 2$\frac{1}{2}$ pf.
von Sachsen-Hildburghausen, wegen Berungen	—	2 fl. 35 kr. 3 pf.
von S. Gotha und Koburg, wegen Themar	— —	14 fl. 29 kr. 1 pf.
und von S. Gotha alleine, wegen Mehlis	— —	— 46 kr. 3 pf.
von S. Weimar, wegen Ilmenau und Kaltennordheim	— — — —	20 fl. 38 kr. —

zu einem Römermonat, entrichtet werden. (S. den deshalbigen Receß, d. d. Zella St. Blasii, den 17den May 1721. in Fischeri Comment. p. 118.)

b) Besage des im Jahr 1681 projectirten Hennebergischen Erläuterungsrecesses kam die Klafter Holz nur auf 6 gl. zu stehen, um welchen Preis dasselbe, aus den Schleusingischen Waldungen, den benachbarten Aemtern überlassen werden sollte.

XIII.) Das Floßregal auf der Schleuße und Werra wurde sämmtlichen Theilhabern zum gemeinschaftlichen Gebrauch vorbehalten, dahingegen man

XIV.) wegen Benutzung der Jagden für nöthig fand, jedem Amte seinen Bezirk zuzutheilen, und obgleich selbige hie und da das Territorium eines andern fürstlichen Theilhabers berühren mögten, so soll doch keiner den andern an der Ausübung dergleichen Jagden behindern. e)

XV.) Die Centgerichtsverbindung, in welcher bisher verschiedene Aemter mit einander gestanden hatten, wurde ganz aufgehoben, dergestalt, daß kein Unterthan aus einem Amte in das Centgericht des andern Amtes sistiret werden soll.

XVI.) Die Verweisung eines Maleficanten aus dem Lande eines fürstlichen Theils, sollte sich auch mit auf das Territorium des andern fürstlichen Theilhabers erstrecken und die Urphede darnach eingerichtet werden; dahingegen die Evocationes und Remissiones der Unterthanen aus einem Territorio in das andere nicht gestattet werden sollte. Gleichwie nun

XVII.) die gemeinschaftliche Landesvertheidigung, wozu man bisher das Schloß Maßfeld gebrauchet und mit Mannschaft besetzet hatte, aufgehoben, und selbiges demjenigen Herrn, dem es durchs Loos zufallen würde, ganz überlassen wurde; Also traf man hingegen

XVIII.) wegen des alten Schlosses zu Meiningen die Einrichtung, daß darinne das gemeinschaftliche Hennebergische Archiv aufbehalten, solches mit 4 Schlössern verwahret und jedem Theilhaber ein Schlüssel zugestellet werden sollte.

XIX.) Alle und jede Reichs- und Kraisangelegenheiten sowohl, als die noch anhängigen Rechtshändel sollten auf gemeinschaftliche Kosten geführet werden, und ein Theil

e) Von der Art waren die, dem Amte Schleusingen zugetheilten, Jagden in dem Adel. Langischen (jetzo Seebachischen) und Hansteinischen auch Oberstädter und Grüber Gemeinde-Gehölz, welches im Amte Themar und folgl. im damalig Altenburg. Territorio gelegen war. Dieser Umstand veranlaßte zwischen Herzog Moritzen zu S. Naumburg und Herzog Friedrich Wilhelmen zu S. Altenburg einen Nebenreceß vom 6ten Juny 1666, in welchem die Jagdgrenze dieser Waldungen reguliret und dabei nicht allein die Naumburgischen Jagdgerechtsame sondern auch die, dem Hause Altenburg darinne zuständige, Territorial- und Jurisdictions-Gerechtsame sehr pünctlich bestimmt wurden.

Theil dem andern, wegen der ihm zugetheilten Aemtern und Intraden, die Eviction zu leisten verbunden seyn.

XX.) Das Leibgeleit soll jeder Herr in seinen Landestheil ausüben und keiner seine Grenze überschreiten. Daferne auch

XXI.) zwischen sämmtlichen fürstlichen Interessenten sich dereinsten, wegen der Hennebergischen Lande, einige Mißverständnisse ereignen würden, so sollten die streitigen Punkte für einer Austregalinstanz verhandelt und rechtlich entschieden werden.

XXII.) In Ansehung der Bergwerke vereinigte man sich dahin, daß sowohl die jetzigen als künftigen Bergwerke, welche Gold, Silber, Kupfer, Zinn und Blei führen, ingleichen auch die Salzwerke in Gemeinschaft bleiben und der Anbau auf gesamte Kosten bestritten, Eisen und andere geringe Mineralien aber einem fürstlichen Theilhaber in seiner Landesportion, zum alleinigen Genuß überlassen werden sollten.

XXIII.) Zur Herstellung der verfallenen herrschaftlichen Gebäude zu Themar, Behrungen und Kaltennordheim, wurden 3000 fl. aus der gesammten Hennebergischen Kammer, und 15 Schock Bauholz ausgesetzet.

XXIV.) In Ansehung der Hennebergischen Aktivlehne errichtete Herzog Moritz mit den übrigen fürstlichen Häusern einen Nebenreceß, von welchem ich im folgenden §. zu reden Gelegenheit nehmen werde. Soviel hiernächst den

XXVsten u. XXVIsten Artikel betrift, so enthalten selbige theils die Berechnung der Kammerschulden, theils die Vertheilung der auf den herrschaftlichen Kammergüthern befindlich gewesenen Inventarienstücke, weswegen verschiedenes abgeredet wurde, welches aber nicht erheblich genug ist, um es hier weiter anzuführen. Von ungleich grösserer Wichtigkeit ist der

XXVIIste Artickel, welcher sich eigentlich mit der Ländertheilung beschäftiget. Von Seiten Herzog Moritzens zu S. Naumburg geschahe zuförderst die Aeußerung, daß ihm zwar, vermöge der, dem Kurfürst August 1573 ertheilten Anwartschaft, die Hälfte der Grafschaft Henneberg gebühre, und daß er den andern Herrn Interessenten solchenfalls nur den 12ten Theil davon zu vergüten verbunden sey; er wolle aber dennoch diesem Vorzug entsagen, und sich überhaupt mit $\frac{5}{12}$ Theilen begnügen lassen. Bereits im Jahre 1659 hatte man über die zu vertheilende

Hennebergischen Aemter und Güter, aus zwölfjährigen Rechnungen, Erbbüchern und andern dahin gehörigen Nachrichten, die nöthigen Anschläge gefertiget, nach welchen die sämmtlichen Kammereinkünfte auf ein Jahr in 41016 fl. 6 gr. 7 $\frac{1}{12}$ Heller bestanden, exclusive 1328 fl. 5 gr. $\frac{2}{15}$ Heller, wegen des Amtes Fischberg, welches zur Unterhaltung des Gymnasiums zu Schleusingen ausgesetzet war. Von diesen Intraden kamen nun auf S. Naumburg zu $\frac{5}{12}$ Theilen 17090 fl. 2 gr. 6 Pf. 1 $\frac{5}{6}$ Heller, — auf Sachsen Altenburg, zu $\frac{3\frac{1}{2}}{12}$ Theil: 11963 fl. 1 gr. 11 Pf. $\frac{1}{12}$ Heller, und endlich auf S. Weimar und Gotha zu $\frac{3\frac{1}{2}}{12}$ Th. eine gleichmäßige Summe, deren jede unter die fürstlichen Interessenten folgendergestalt vertheilet wurde:

I.) Herzog Moritz bekam zu $\frac{5}{12}$ Theile:

Amt und Stadt Schleusingen,	a	7746 fl.	10 gr.	9 Pf.	$\frac{1}{16}$	Heller.
Amt und Schloß Kühndorf, nebst dem Kloster Nora,	a	3133 —	7 —	8 —	1 $\frac{1}{16}$	— —
Amt Benshaußen,	a	1624 —	3 —	5 —	1 $\frac{1}{4}$	— —
Amt Suhla, — — —	a	4377 —	7 —	7 —	$\frac{5}{12}$	— —
Kloster Veßra, — — —	a	482 —	13 —	9 —	1 $\frac{3}{16}$	— —
		17364 fl.	3 gr.	4 Pf.	$\frac{29}{48}$	Hell.

Bei diesem Theil ergab sich eine Uebermasse von 274 fl. 9 Pf. 1 $\frac{47}{48}$ Heller, welche dem Hause Weimar, wie ich in der Folge anführen werde, durch Abtretung des halben Dorfs Mehlis und des Orts Uttendorf vergütet wurde.

II.) Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg bekam zu $\frac{3\frac{1}{2}}{12}$ Theil

Stadt und Amt Themar,	a	2544 fl.	13 gr.	7 Pf.	1 $\frac{1}{4}$	Heller.
Stadt und Amt Meiningen,	a	2491 fl.	19 gr.	4 Pf.	1 $\frac{1}{12}$	Heller.
Amt und Schloß Maßfeld,	a	5950 fl.	16 gr.	4 Pf.	$\frac{7}{12}$	Heller.
Kellerei Behrungen, — —	a	1116 fl.	3 gr.	9 Pf.	1 $\frac{1}{8}$	Heller.
Den Hof zu Milz, — —	a	154 fl.	6 gr.	1 Pf.	1 $\frac{3}{20}$	Heller.
Das Kammerguth Henneberg,	a	318 fl.	13 gr.	10 Pf.	— —	—
		12576 fl.	13 gr.	2 Pf.	$\frac{42}{60}$	Hell.

S. Alten-

S. Altenburg hatte also, durch diese Landesportion, ebenfalls 613 fl. 11 gr. 2 Pf. $\frac{42}{60}$ Hel. zuviel bekommen, und überließ deswegen dem S. Weimar- und Gothaischen Theil, in einem am 3ten Dec. 1660 errichteten Particularreceß, die beiden Dörfer Herpf und Stepfershausen zur Entschädigung. *d*)

III.) Die beiden Herzoge, Wilhelm zu S. Weimar und Ernst zu S. Gotha, erhielten ebenfalls zu $\frac{3\frac{1}{2}}{12}$ Theil

Amt und Stadt Ilmenau,	a	2678 fl.	1 gr.	8 Pf.	$\frac{5}{8}$	Heller.
Amt und Stadt Wasungen,	a	2836 —	2 —	4 —	$1\frac{1}{4}$	— —
Amt Sand, — — —	a	1068 —	2 —	1 —	$\frac{3}{4}$	— —
Amt Kaltennordheim, —	a	2242 —	12 —	8 —	$\frac{17}{32}$	— —,
Amt Frauenbreitungen, —	a	2250 —	11 —	11 —	$1\frac{1}{2}$	— —
Die Uebermasse von den S. Naumburgischen Theil, —	a	274 —	— —	9 —	$1\frac{47}{48}$	— —
Desgl. von S. Altenburg,	a	613 —	11 —	2 —	$\frac{42}{60}$	— —
		11963 fl.	1 gr.	11 Pf.	$\frac{1}{12}$	Heller.

Zum Schluß wurden einem jeden fürstlichen Theilhaber die ihm zugefallenen Aemter und Ortschaften mit der Landeshoheit und allen damit verknüpften Rechten eingeräumet, die Unterthanen ihrer gemeinschaftlichen Pflicht entlassen und damit an ihrem künftigen Landesherrn verwiesen. *e*)

12. An dem nehmlichen Tag, wo die Hennebergische Landestheilung, durch die bisher bemerkten Punkte, erörtert wurde, kam noch ein anderer Receß, zwischen mehrgedachten fürstlichen Interessenten, zu Stande, welcher nicht nur die vier assecurirten Aemter, Weida, Ziegenrück, Arnshaugk und Sachsenburg, sondern auch die Vertheilung der, im Haupttheilungsvertrag (§. 24.) ausgesetzten, Hennebergischen Aktivlehne zum Gegenstand hatte. *f*) Was die jeztgedachten vier Aemter betrift; so ist schon aus der Sächsischen Geschichte hinlänglich bekannt, daß selbige dem Kurfürst August, zur Schadloshaltung für die, bei der Belagerung der Festung Grimmenstein

d) S. die Urkunde in Reinhards Beiträgen Th. II. S. 119.

e) S. die Resignationsurkunden d. d. Weimar, den 29. Oct. 1660 und d. d. Altenburg, den 3. Nov. 1660 in Lünigs R. Arch. P. sp. Cont. II. S. 521 f.

f) Dieser Receß stehet in Lünigs R. Archiv P. Spec. Cont. II. S. 519.

menstein, aufgewandten Kriegskosten, durch einem, vom Herzog Johann Wilhelm im Jahre 1567 ausgestellten, Assecurationsschein unterpfändlich eingeräumet wurden, *g)* und eben daher den Namen der vier assecurirten Aemter, erhielten. So deutlich auch in der Urkunde das Wiedereinlösungsrecht derselben ausgedruckt war, so stellte man dennoch, von Seiten des Kurhauses Sachsen, die Behauptung auf, daß, mit dem Tode des unglücklichen Herzogs, Johann Friedrichs des Mittlern, das Reluitionsrecht erloschen sey. Im Stande Rechtens hätte man nun zwar mit diesem Satz nicht auslangen können; indessen wußte Kursachsen demselben noch dadurch ein Gewicht zu geben, daß man, außer gedachten vier Aemtern, noch eine Summe von 104594 fl. rückständiger Kriegskosten forderte, die wegen den Grumbachischen Händeln aufgelaufen seyn sollten. Auf diese Art suchte man die fürstlichen Ernestinischen Häuser zu Sachsen zu bewegen, nicht nur ihrem gedachten Einlösungsrechte, sondern auch allen den Widersprüchen zu entsagen, die sie dem Kurhause, wegen der Miterbfolge in Henneberg, vormals gemacht hatten. (S. 335.) Davor leistete Herzog Moritz, mit Genehmigung des kursächsischen Hofes, *h)* auf obigen Rückstand der Gothaischen Kriegskosten Verzicht, und überließ zugleich den Fürstlichen Mittheilhabern an Henneberg die, zu dieser Grafschaft gehörigen, in- und ausländischen Lehen- und Rittergüter, jedoch mit der Bestimmung, daß ihm nur die Wenigen, die in seiner Landesportion gelegen waren, und noch sechs auswärtige Lehnschaften, als: das halbe Dorf Eckardshausen, *i)* acht Güter zu Herieth, *k)* die Höfe zu Memelsdorf *l)* und Tramersdorf, die Schenkstadt zu Lahma *m)* und das Dorf Ramsthal, vorbehalten bleiben sollten. *n)*

13. Da

g) S. die Urk. d. d. Saalfeld, den 8. Jan. 1567 in. Rudolphi Gotha. dipl. Th. II. S. 124.

h) Die Bestätigung dieses Vertrags erfolgte in einer, von Kurfürst Johann Georg II. zu Sachsen, ausgestellten Urkunde d. d. Dresden, den 15den Sept. 1660.

i) Es gehöret dermalen dem Freiherrn von Stein zum Altenstein, als ein Kursächsisches Söhn- und Töchterlehen.

k) Diese acht Güther besitzen die Freiherrn von Rotenhan zu Rentweinsdorf pro indiviso zu Mannlehen.

l) Der Hof zu Memelsdorf ist dem Gr. von Rothenhan zu Merzbach zuständig, u. hat die Eigenschaft eines Söhn- und Töchterlehns.

m) Der Tramershof bei Heiligersdorf und die Schenkstadt zu Lahm, gehören den Herrn von Lichtenstein, welche den erstern, als Mann- und Leztere als Söhn- und Töchterlehen von Kursachsen empfangen.

n) Das Dorf Ramsthal gehörte ehedessen den Herren von Rußwurm, die es aber, ohne lehnsherrliche Bewilligung, dem Stifte Würzburg verkauften. Auf die vom Lehnhof deshalb erhobene Felonieklage wurde zwar auf dem Heimfalle des Lehns erkannt; aber die Be-

13. Da man übrigens, bei der vorhin erzähl'ten Ländertheilung, die gefertigten Aemteranschläge zum Grunde geleget hatte, und folglich, bei Auswerfung der Portionen zu fünf Zwölftheilen und respective drei und ein halb Zwölftheilen, nicht überall eine Gleichheit beobachtet werden konnte; So entstand bald bei diesem bald bei jenem Theil entweder eine Uebermaße, oder ein Mangel an Einkünften und Steuern, welche noch eine besondere Ausgleichung nöthig machten. Von der Art war der Landestheil des Herzog Moritzens, welcher an Intraden 274 fl. 9 pf. $1\frac{47}{72}$ hl. zu viel, — an Landessteuern aber 240 fl. 6 gl. $3\frac{7}{16}$ pf. zu wenig bekommen hatte. *o)* In Ansehung der Uebermasse

Bemächtigung desselben konnte nicht vollzogen werden. S. Naumburg trat endlich sein Recht an einem Herrn von Hendrich — und dieser an den Geh. Rath Artopeum ab, welcher die Sache mit Würzburg dahin verglich, daß gedachtes Lehen dem Stifte um 4500 fl. überlassen seyn sollte. Dahingegen machte sich zwar Artopeus gegen S. Naumburg anheischig, von diesem Gelde ein Guth zu acquiriren und es dem Herzoge lehnbar zu machen; allein diese Zusage blieb unerfüllt, und es ist von gedachtem Lehnstück weiter nichts übrig blieben, als der darzu gehörige halbe Zehend zu Leimbach, welchen dermalen der Freiherr von Truchseß zu Wetzhausen von Kursachsen zu Lehen träget.

o) Was die Vertheilung der Hennebergischen Landessteuern betrifft, so ist zu bemerken, daß der gesammte Steueranschlag, bei der Hauptvertheilung, in 2833 fl. 10 gl. $2\frac{1}{2}$ pf. bestanden habe, wovon

S. Naumburg zu
$\frac{5}{12}$ Theil — 1183 fl. 5 gl. $8\frac{1}{2}$ pf.
S. Altenburg zu
$3\frac{1}{12}$ Theil — 828 fl. 3 gl. $10\frac{5}{32}$ pf.
S. Weimar und
Gotha zu $3\frac{1}{12}$ Theil 828 fl. 3 gl. $10\frac{5}{32}$ pf.

zugehörig waren und einem jeden fürstl. Interessenten folgendergestalt zugetheilet wurden.

I. Sachsen-Naumburg bekam:

405 fl.	15 gl.	$8\frac{1}{4}$ pf.	im Amte und Stadt Schleusingen incl. 3 fl. 5 gl. 8 pf. schriftsäßiger Steuern,
229 —	11 —	$6\frac{1}{4}$ —	im Amte und Stadt Suhla incl. 8 gl. adel. Steuern,
185 —	13 —	11 —	im Amte Kühndorf.
121 —	18 —	1 —	im Amte Benshausen incl. 34 fl. 5 gl. $7\frac{1}{2}$ pf. adel. und Mehliser Steuern,
82 —	7 —	$11\frac{3}{4}$ —	im Amte Fischberg,
157 —	19 —	$3\frac{11}{16}$ —	Supplementsteuern, welche von S. Altenburg aus dem Amte Themar bezahlet wurden.
1183 fl.	5 gl.	$8\frac{1}{4}$ pf.	

II.

masse wurde im folgenden Jahre (am 17den August 1661) zwischen ihm und den beiden Brüdern Wilhelmen und Ernsten, Herzogen zu S. Weimar und S. Gotha, denen obige Summe mangelte, ein neuer Receß errichtet, *p)* dem zufolge Moritz ihnen zwei, zu seinen Aemtern, Kühndorf und Benshausen, gehörige Ortschaften, und zwar die Hennebergische Hälfte des Dorfs Mehlis mit 184 fl. 8 gl. 9 pf. 1 hl. und das Dorf Uttendorf mit 79 fl. 19 gl. 6 pf. $\frac{60}{72}$ hl. *q)* erb- und eigenthümlich, sammt der Landeshoheit abtrat, und zwar dergestalt, daß Uttendorf, als ein Filial von Kühndorf, dem Herzog Ernst zu S. Gotha, was die Episcopaljura betrifft, unterworfen und der Pfarrer in der Mutterkirche zu Kühndorf verbunden seyn soll, die, wegen des Filials, an ihm

II. S. Altenburg erhielt:

303 fl.	11 gl.	$7\frac{1}{4}$ pf.		im Amte Themar,
473 –	5 –	$11\frac{3}{4}$	–	im Amte Maßfeld,
272 –	3 –	$10\frac{1}{4}$	–	im Amte und Stadt Meiningen,
54 –	8 –	$1\frac{1}{4}$	–	in der Kellerei Behrungen.
1103 fl.	8 gl.	$6\frac{1}{2}$ pf.		

Mithin hatte dieser Theil eine Uebermasse von 275 fl. 4 gl. $8\frac{11}{32}$ pf. wovon S. Naumburg 157 fl. 19 gl. $3\frac{11}{16}$ pf. aus dem Amte Themar, und dem S. Weimarischen und Gothaischen Theil 117 fl. 6 gl. $4\frac{21}{32}$ pf. mit Ueberlassung der Dörfer Herf und Stepfershausen herausgegeben werden mußten. S. die Urk. in Reinhards Samml. Th. II. S. 119.)

III. S. Weimar und Gotha bekamen:

142 fl.	19 gl.	$8\frac{3}{4}$ pf.		im Amte und Stadt Ilmenau,
147 –	13 –	$7\frac{1}{4}$	–	im Amte Kaltennordheim,
165 –	15 –	$6\frac{1}{4}$	–	im Amte Wasungen,
164 –	13 –	$8\frac{3}{4}$	–	im Amte Sand,
89 –	18 –	$11\frac{1}{4}$	–	im Amte Frauenbreitungen,
117 –	6 –	$4\frac{21}{32}$	–	Zuschuß von S. Altenburg.
828 fl.	3 gl.	$10\frac{5}{32}$ pf.		

p) Er stehet in Glafei l. c. S. 1107. u. in Lünig l. c. S. 189.

q) Beide Posten betragen nur 264 fl. 8 gl. $10\frac{27}{32}$ pf. daher zu Erfüllung der ganzen Summe, die mangelnden 9 fl. 14 gl. 11 pf. besage des vorhin angeführten Recesses vom J. 1661, theils durch Erbauung einer neuen Schenke zu Uttendorf, theils durch Ueberlassung 3 fl. 14 gl. 11 pf. Erbzins im Dorfe Wezels vergütet wurden.

ihm erlassenen Gothaischen Konsistorialverordnungen zu befolgen. Dahingegen reservirte sich Moritz in beiden Dörfern nicht nur die Landsteuern, welche nach den von S. Gotha geschehenen Verwilligungen und Ausschreiben, in das Amt Kühndorf geliefert werden sollte, sondern auch die hohe und niedere Jagd in der Uttendorfer Flurmarkung, wobei sich aber der Herzog verbindlich machte, jährlich 6 Rehe 3 Sauen und 3 Stück roth Wildpret dem S. Gothaischen Theil nach Wasungen abgeben zu lassen. *r)*

So umständlich auch jener Hauptvertrag abgefaßt war, so erschöpfte er doch bei weiten nicht alle Gegenstände, welche bei diesem Theilungsgeschäfte in Frage kommen konnten. Dieß veranlaßte in der Folge zwischen S. Naumburg und den Fürstlichen Ernestinischen Häusern Sachsen eine Menge Streitigkeiten über Landes- und Jagdgrenzen, Jurisdiction, Matricularanschlag und dergleichen mehr, zu deren Beilegungen beide fürstlichen Interessenten in den Jahren 1673, 1676, 1678, 1681, und 1697, zu Konferenzialhandlungen schritten, aber nie zu einer vollkommenen Berichtigung der streitigen Objecte gelangten.

14. Von den nachherigen Begebenheiten, welche auf dem S. Naumburgischen Antheil an Henneberg Bezug haben, ist für unsere Geschichte, noch dieses zu bemerken, daß Herzog Moritz diese Lande nicht mit völliger Hoheit inne hatte, sondern daß Letztere, vermöge des väterlichen Testaments von J. 1652, dem Kurhause Sachsen zugehörte, ohne dessen Vorbewust und Bewilligung der Herzog und sein Sohn und Nachfolger, Moritz Wilhelm, in wichtigen Landesangelegenheiten nichs unternehmen durften. Erst im J. 1700 erlangte Lezterer vom Kürfürst Johann Georg III. die Landeshoheit über den Henneberg-Schleusingischen Antheil mit allen daraus fliessenden Gerechtsamen, gegen Erlegung einer Summe Geldes vom 45000 Thaler, *s)* zu deren Bezahlung der Herzog, mit Bewilligung der Landesstände, den Fleischaccis anlegte. Diese so theuer erkauften Hoheitsrechte waren dem Lande eben nicht vortheilhaft: denn, als der Herzog 1718, ohne männliche Erben, starb, so fielen diese Hennebergischen Lande dem Hause Kursachsen zwar wieder heim, aber der einmal eingeführte Fleischaccis, wurde deswegen nicht aufgehoben, und dauert noch bis jetzo fort.

15. Noch

r) Diese Wildpretsabgabe ist noch jetzo in Observanz, jedoch mit dem Unterschied, daß solches dermalen, vermöge eines Particular-Recesses vom Jahre 1701, dem Fürstlichen Hause Meiningen abgeliefert wird.

s) Dipl. Mspt. d. d. den 14den Septembr. 1700.

15. Noch bleiben mir die Schicksale derjenigen $\frac{7}{12}$ Theile von der Grafschaft Henneberg übrig, welche den fürstlichen Häusern zu S. Weimar, Gotha und Altenburg, bei der Landestheilung, zugefallen waren. Ich schränke mich aber auch hier nur auf die deshalb nach und nach errichteten Verträge und auf die allgemeinen Landesveränderungen ein, worauf sich diejenigen Antheile an den Hennebergischen Landen gründen, welche die jetzo blühenden Sächsischen Häuser dermalen im Besitz haben.

Zu der S. Weimar- und Gothaischen Landesportion wurden, angeführter maaßen (S. 347.) zu $\frac{3\frac{1}{2}}{12}$ gerechnet: Die Aemter **Wasungen, Sand, Frauenbreitungen, Ilmenau** und **Kaltennordheim**. In Ansehung dieses Stammtheils errichteten die damals lebenden Brüder, Herzog Wilhelm zu Weimar und Herzog Ernst zu Gotha, am 19den Aug. 1661, einen Subdivisionsreceß, vermöge dessen dem Ersteren die zween Aemter, **Ilmenau** und **Kaltennordheim**, nebst den Gehölzen zu **Wasungen** und **Sand**, ingleichen die **Zillbach**, — dem Herzog Ernst zu Gotha aber die Aemter **Frauenbreitungen, Wasungen** und **Sand**, mit Ausschluß der zu beiden Letztern gehörigen Waldungen, zugetheilet wurden. Dieser Receß enthält noch viele Punkte, welche die Verhältnisse beider fürstlichen Häuser, so viel insonderheit die erwähnten Waldungen betrift, sehr genau bestimmen, wie denn unter andern auch dieses festgesetzt wurde, daß die, zur Erhaltung der, in den Aemtern Wasungen und Sand befindlichen Herrschaftlichen Gebäuden ꝛc. erforderliche Holzmaterialien fernerhin, ohne Bezahlung, aus den Zillbacher Waldungen abgegeben — auch den Unterthanen dieser zwei Aemter, welche jährlich 7 Tage dem Hause Weimar zur Jagdfrohne verpflichtet waren, die nöthigen Holzbedürfnisse um einen bestimmten Preiß überlassen werden sollten. *t)*

Diese Holzabgabe gerieth aber, um es hier nur beiläufig zu erinnern, seit dem J. 1742, ins Stecken, und es entstand deswegen, zwischen den Häusern S. Weimar und S. Meiningen, ein weitläuftiger Proceß, *u)* welcher endlich im J. 1787 dahin verglichen wurde, daß

t) Dieser Receß stehet in Reinhards Beyträgen zur Fränk. Hist. Th. II. S. 126.

u) Man sehe die über diesen Kontrovers, zum Vorschein gekommene Deduction, sub rubro: Sratus causae, die Irrungen, welche zwischen den Fürstlichen Häusern S. Meiningen an einem, und S. Weimar und Eisenach am andern Theil, wegen der Zillbacher Receß-Hölzer, vorgewaltet, betreffend.

daß S. Weimar nicht nur die receßmäsigen Deputathölzer, sondern auch jährlich 1525 Klaftern Holz und 762½ Schock Reisig den Unterthanen der Aemter Wasungen und Sand abzugeben versprach. In Ansehung des Rückstandes hingegen machte sich S. Weimar verbindlich, dem Hause Meiningen 2000, den gedachten Unterthanen aber 6000 Carlsd'or, als ein Entschädigungsquantum, zu bezahlen.

Mit dem vorhin bemerkten Sachsen-Weimarischen Theil an Henneberg ereignete sich zwar nachher in sofern eine Veränderung, daß bei der, in diesem Hause 1672 geschehenen, Ländertheilung, das Amt Kaltennordheim dem Herzog Johann Georg, als Stifter, der S. Eisenachischen Nebenlinie, zufiel: Da aber selbige im J. 1741, mit Wilhelm Heinrichen, wieder ausstarb, so wurde gedachtes Amt mit dem noch jetzo blühenden Hause Weimar wieder vereiniget. — Letzteres besitzet auserdem, noch das Hennebergische Amt Lichtenberg nebst der Stadt Ostheim; beides waren aber Zubehöre der Henneberg-Römhildischen Linie, und wurden schon im J. 1555, dem Ernestinischen Hause Sachsen käuflich überlassen. x)

16. Der S. Gothaische Antheil an Henneberg bestand Anfangs, vermöge der mit S. Weimar vorgenommenen Unterabtheilung, in den Aemtern Wasungen, Sand und Frauenbreitungen; es bekam aber derselbe, nach der im Jahre 1672, durch Friedrich Wilhelms III. Tode, erfolgten Verlöschung des Altenburgischen Hauses einen beträchtlichen Zuwachs, indem Herzog Ernst zu Gotha, als nächster Agnat, nicht nur den grösten Theil der Altenburgischen Lande sondern auch die, seit 1660, dazu gehörigen $3\frac{1}{12}$ Theile an der Grafschaft Henneberg im Besitz nahm. Durch diesem Anfall erhielte also das Haus Gotha noch die Hennebergischen Aemter und Städte: Themar, Maßfeld, Meiningen, die Kellerei Berungen, das Kammerguth Henneberg und den Hof zu Milz, wodurch ein ziemlicher Theil dieser Grafschaft wieder unter einem Haupte vereiniget wurde.

Nach dem Tode Herzog Ernsts, (1675) behielten zwar dessen sieben Söhne, vermöge der von ihm im J. 1672 gemachten Regimentsordnung, sämmtliche Gothaischen und Hennebergischen Lande, eine Zeitlang in Gemeinschaft; Allein in den Jahren 1680 und 1681 kam es unter ihnen zu der bekannten Landessonderung, wodurch auf einmal sieben Nebenlinien entstanden, die von den Städten: Gotha, Coburg,

x) S. den ersten Theil dies. Geschichte S. 409.

burg, Meiningen, Römhild, Eisenberg, Hildburghausen und Saalfeld, als den damaligen Residenzen der abgetheilten Herrn Brüder, den Namen führten. Es würde überflüßig seyn, alle die Bestandtheile, die ein jeder von diesen sieben Herrn erhalten, hier namhaft zu machen, und ich bleibe daher nur bei demjenigen stehen, was Einem und dem Andern, von den Gothaischen Besitzungen an Henneberg, bei dieser Unterabtheilung, zugefallen ist.

Herzog Heinrich, als der Stifter der Römhildischen Nebenlinie, bekam, neben den Aemtern Römhild und Königsberg, von der Grafschaft Henneberg, das Amt Themar, die Kellerei Berungen und den Hof zu Milz. Nachdem er aber im J. 1710. (den 13. May) ohne Nachkommen starb; so veranlaßte der Anfall seiner Herrschaft, zwischen den fürstlichen Häusern S. Gotha, Meiningen und Koburg-Saalfeld den bekannten Römhildischen Erbfolgestreit, dessen Erzehlung hier ganz ausser den Grenzen der gegenwärtigen Geschichte lieget. z) Das Resultat davon war dieses, daß S. Gotha, vermöge eines kaiserlichen Definitivurthels, dem Hause Koburg-Saalfeld die erforderliche Ratam an dem Amte Themar (1714) überwieß *a*) und demselbigen wenig Jahre darauf (den 6ten Sept. 1717) die darinne vorbehaltene Landeshoheit vollends einräumte. *b*) Der gemeinschaftliche Besitz dieses Amtes wurde erstlich am 10den July 1728, durch einem, zwischen beiden Fürstlichen Theilhabern, errichteten Receß dahin reguliret, daß, bei Bestellung der Diener und in Ansehung der Direktion in Justizsachen, eine beständige Abwechselung beobachtet, — die sämmtlichen Kanzleilehne auf die Hälfte vertheilet, die Verleihung der drei adelichen Ritterlehne, Marisfeld, Oberstadt und Henfstädt, ingleichen die publica und Kriminalsachen gemeinschaftlich besorget, und endlich die jährlich eingehenden Revenüen, nebst den davon zu bestreitenden Bürden, in der Maase repartiret werden sollten, daß davon S. Gotha $\frac{7}{12}$ Theile, S. Koburg-Saalfeld aber $\frac{5}{12}$ Theile, zu erheben und respektive zu tragen haben. *c*) — Was hingegen die Kellerei Behrungen den Hof zu Milz, und die Ehterischen Lehne betrift; So hatte Sachsen-Go-

tha,

z) Von diesen Succeßionsstreitigkeiten findet sich eine sehr umständliche Abhandlung in Hrn. Professor Arnds Archiv der S. Geschichte Th. I. S. 1. f. f. und in Herrn Geh. Rath Gruners Beschr. des Fürstenth. Coburg S. 19. f. f.

a) Dipl. Mspt. d. d. Friedenstein den 25ten May 1714.

b) S. den deshalbigen Vertrag, im Saalfeldischen Receßbuch S. 202.

c) Ebendas. S. 207.

tha in dem, am 10den April 1702, mit Sachsen-Hildburghausen geschlossenen sogenannten Liberationsrecesses *d)* schon die vorläufige Abrede genommen, daß dieses Haus, nach dem unbeerbten Ableben Herzog Heinrichs zu Römhild, jetztgedachte Hennebergische Stücke erhalten sollte; wie dann auch selbige, als sich dieser Fall ereignete, von dem fürstlichen Hause Hildburghausen in Besitz genommen wurden. Die übrigen Hennebergischen Aemter, Gothaischen Antheils, und zwar: **Meiningen, Maßfeld, Wasungen, Sand** und **Frauenbreitingen**, ingleichen das Kammerguth Henneberg, kamen in der brüderlichen Theilung vom Jahre 1681, an Herzog Bernharden, als Stiftern des noch jetzo blühenden Hauses zu Sachsen-Meiningen, dem obige Aemter dermalen zugehören.

17. Zum Beschluß will ich noch die Schicksale des Hennebergischen Pfandamtes **Fischberg** kürzlich bemerken, welches das Stift Fulda dem Graf Wilhelm von Henneberg in den Jahren 1455 und 1468, gegen Vorstreckung einer gewissen Summe Geldes, wiederlößlich eingeräumet hatten. (S. 118.) Nach dem Aussterben des Hennebergischen Mannsstammes, kündigte nun zwar gedachtes Stift 1584 diese Pfandschaft auf, und deponirte den Pfandschilling beim Stadtrath zu Schweinfurt; *e)* das Kur- und Fürstliche Haus Sachsen wuste es aber dahin zu vermitteln, daß die Ablösung im Jahre 1594, vom Herzog Maximilian zu Oestereich, als damaligem Administrator des Stifts, auf 31 Jahre verlängert und zugleich der Pfandschilling auf 25000 fl. bestimmt wurde. *f)* Als man nun, von Seiten des Stifts Fulda, nach Verlauf dieser Einlösungsfrist, (1625) die Abtretung des Amts Fischberg verlangte und deswegen mit dem Hause Sachsen in Unterhandlungen trat; So entstand hierbei die Präjudicialfrage, worinne eigentlich die, den Grafen von Henneberg vormals verpfändeten, Güter bestanden haben? Die Entscheidung dieses Punkts hatte ihre großen Schwierigkeiten, weil die Pfandbriefe von den Jahren 1455 und 1468, nur im allgemeinen das Schloß Fischberg mit seinem Zubehör nahmhaft machten, worunter aber das heutige, in 12 Dorfschaften bestehende, Amt um so weniger begriffen seyn konnte, da die Grafen von Henneberg schon in ältesten Zeiten in dieser Gegend stark begütert waren, und ihre eigenthümlichen Besitzungen mit der Fuldai-

d) Er stehet in der Deduction: Kurze Darstellung der, über die Koburg-Römhild- und Eisenbergische Anfälle, erwachsenen Differenzien in der Beil. Sub Litt. B.

e) Müllers S. Annalen S. 188. u. 190.

f) S. die Urk. von 22sten Febr. 1594. in Fabers Staatscanzlei Th. 52 S. 550 und in Müllers hist. juris. Electis T. III. p. 45.

schen Pfandschaft vereiniget hatten. Es kam also darauf an, das Hennebergische Eigenthum von den verpfändeten Gütern abzusondern, und blos die Letztern dem Stifte abzutreten. Da man sich aber damalen hierüber nicht vereinigen konnte und die deshalbigen Unterhandlungen, durch den dreisigjährigen Krieg, unterbrochen wurden; So erhielt sich das gesammte kur- und fürstliche Haus Sachsen noch viele Jahre hindurch im gemeinschaftlichen Besitz des gedachten Amtes, dergestalt, daß dessen Einkünfte, bei der Hennebergischen Landestheilung vom J. 1660, zum Unterhalt des Gymnasiums zu Schleusingen ausgesetzet, (S. 340.) die Landessteuern hingegen dem Herzog Moritz zu Sachsen-Naumburg zugetheilet wurden.

Mit dem Anfange des 18den Jahrhunderts brachte endlich Abt Adelbert zu Fulda die Reluition dieses Pfandamtes vom Neuen in Bewegung, und weil man Sächsischer Seits, aus den vorhin angeführten Gründen, sich der Abtretung desselben weigerte; so beschwerte sich der Abt beim Reichshofrath und würkte gegen die Fürstlichen Pfandinhaber wiederholte Mandate aus, worinne ihnen die Ueberweisung des Amts Fischberg an Fulda, dem im Jahre 1594 geschlossenen Vergleich gemäß, aufgegeben wurde. Herzog Moritz Wilhelm zu Sachsen-Naumburg war der Erste, welcher sich zum Zwecke legte, und seine $\frac{5}{12}$ Theile an dem Pfandamt Fischberg im Jahre 1705, dem Stifte Fulda gegen Empfang seines verhältnißmäsigen Antheils an den, in 25000 fl. bestehenden, Pfandschillings, einräumte. *g)* Diesem Beispiele folgten nun auch, auf ein vorhergegangenes kaiserliches Konklusum vom 2ten August 1706, die Fürstlichen Häuser zu Sachsen Eisenach und Meiningen, welche die übrigen $\frac{7}{12}$ Theile von Fischberg im Besitz hatten und selbige, sammt den Erbhennebergischen Gerechtsamen, am 6ten April 1707. dem Stifte, gegen Erlegung 30000 fl. rheinisch abtraten; *h)* Doch muste sich der Abt

g) S. die Urkunde d. d. Kühndorf den 26ten September 1705, in Buders Leben Herzog Moritz Wilhelms, Th. I. S. 341. Die $\frac{5}{12}$ Theile, welche dem Hause Sachsen-Naumburg von dem Pfandschilling gebührten, betrugen zwar eigentlich nur 10416 fl 18 Schillinge und 4 Pfennige; Buder versichert aber, S. 345, daß die von Fulda dem Herzog bezahlte Summe sich auf 40000 Rthlr. belaufen haben solle, ohne jedoch von der Ursache dieser beträchtlichen Uebermaase einen nähern Aufschluß zu geben.

h) Dipl. Mspt. d. d. Eisenach den 6ten April 1707. Vermöge eines zwischen Herzog Ernst Ludewig zu Sachsen-Meiningen und dem Stifte Fulda das Jahr zuvor (am 30ten Oct. 1706.) errichteten Partikularver-

Abt dabei ausdrücklich reversiren, daß er die dasigen Unterthanen in der Ausübung der evangelischen Religion nicht beunruhigen, sondern Kirchen, Schulen und andere milde Stiftungen in ihrem gegenwärtigen Zustand lassen wolle. *i*)

Zur Gültigkeit dieser Verhandlung wäre allerdings die agnatische Einwilligung der übrigen Kur- und Fürstlichen Häuser zu Sachsen erforderlich gewesen. Allein diese erfolgte nicht, vielmehr kan man aus zuverläßigen Nachrichten schliessen, daß besonders die damaligen Herzoge zu Sachsen-Weimar und Gotha, über die an Fulda geschehene Ueberlassung des ganzen Amtes Fischberg ziemlich unzufrieden gewesen, und daß man vielleicht nur eine Gelegenheit abgewartet habe, mit den gerechtesten Widersprüchen, gegen jene, wider die Lehn- und Fideicommiss-Rechte, unternommene Veräuserung desselben, hervorzutreten. Als daher im Jahre 1741, mit dem Tode Herzog Wilhelm Heinrichs, die Sachsen-Eisenachische Linie ausstarb, und dessen Lande dem Hause Sachsen-Weimar, anfielen; So behauptete der dasige Herzog, Ernst August, die Rechte seiner Erbfolge nach ihrem ganzen Umfange, und lies nicht nur von dem Herzogthum Eisenach, sondern auch von den darzu gehörigen Hennebergischen Erbgerechtigkeiten im Amte Fischberg, welche Herzog Johann Wilhelm, (1707) ohne S. Weimarische Bewilligung, veräusert hatte, durch dem Regierungsaßessor Gökel, Besitz nehmen. Hierüber beschwerte sich Fulda, wie leicht zu denken, beim Reichshofrath, und es entstand zwischen Sachsen-Weimar und dem Stifte ein eben so weitläuftiger als verwickelter Rechtsstreit, welcher unter mancherlei Abwechselungen geführet, zuletzt aber, am 24ten May 1764, durch Vergleich beigeleget und dem Hause Weimar die drei Fischbergischen Dörfer, Wiesenthal, Fischbach und Oernshausen mit der Hoheit und Wildbahn, abgetreten, die übrigen, jenseits des Feldaflusses, gelegenen 9 Ortschaften hingegen dem Stifte Fulda überlassen wurden. *k*)

vergleichs, versprach der Herzog, es bei Sachsen-Eisenach dahin zu vermitteln, daß man dortiger Seits in die Fuldaische Ablösung des Amtes Fischberg willige. Daferne aber solches in Güthe nicht zu erlangen sey, und der Weg Rechtens eingeschlagen werden müsse, wolle Sachsen-Meiningen seinen, an dem Pfandamt habenden, Antheil zu $\frac{1}{22}$ Theile nebst den streitigen Erbhennebergischen Gerechtigkeiten, dem Stifte Fulda gegen Erstattung des Pfandschillings abtreten. Dipl. Mspt. d. d. Tann den 30ten Oct. 1706.

i) Die deshalbige Urkunde stehet in Buder am a. O. S. 348.

k) Heims Hennebergische Chron. Th. III. S. 133.

Da man übrigens die Einkünfte des Pfandamts Fischberg, im Theilungsreceß vom Jahre 1660, zu Unterhaltung des gemeinschaftlichen Gymnasiums zu Schleusingen bestimmt hatte, und daher, wegen der künftigen Versorgung desselben, eine andere Einrichtung getroffen werden muste; So nahmen die fürstlichen Häuser zu Sachsen Naumburg, Meiningen und Eisenach, welche den, in 25000 fl. bestandenen, Fischbergischen Pfandschilling erhoben hatten, im Jahre 1724. die Abrede, daß jedes derselben seinen davon bekommenen Antheil dem Landschulkasten zu Schleusingen mit 5 von Hundert verzinnßen sollte. Hieran tragen nun noch jetzo

1) Kursachsen von 10416 fl. 14 gr. Kapital, 520 fl. 17 gr. 6 pf. Zinß, aus der Steuerkasse.

2) Sachsen-Meiningen von 1097 fl. 10 gr. Kapit. 546 fl. 18 gr. 6 pf. Interesse, aus der Amtsvogtei Römhild.

3) Sachsen-Eisenach von 3645 fl. 17 gr. Kapit. 182 fl. 6 gr. 2 pf. Zinß, aus dem Amte Kaltennordheim.

Zweites Hauptstück.

Von dem Uebergange des Hennebergischen Amtes, Schmalkalden, des Gerichts Barchfeld, der halben Cent Benshausen und der Vogtei Herrnbreitungen, in das fürstliche Haus Hessen. *)

18.

Bereits im Jahre 1360 hatte Landgraf Heinrich zu Hessen und die Gräfin Elisabeth von Henneberg, in Vormundschaft ihrer minderjährigen Söhne, das Schloß und Amt Schmalkalden, die Vogtei Herrnbreitungen und die halbe Cent Bens-

*) Der Anfall dieser Hennebergischen Lande an Hessen, und die Verträge, worauf derselbe gegründet gewesen, haben bisher, wenigstens in öffentlichen Schriften, zum Theil noch immer ein historisches Geheimniß ausgemacht, und selbst der Heßische Geograph Engelhard war mit dieser Begebenheit so wenig bekannt, daß er, in seiner Erdbeschreib. von Hessen, nicht einmal die Quelle des Heßischen Succeßionsrechts anzugeben wußte. Denn, nach seiner Erzählung, (S. 825.) soll sich daßselbe auf die, zwischen den fürstlichen Häusern

Benshausen, von Burggraf Albrechten zu Nürnberg, um 43000 fl. erkaufet (S. 78.) und dadurch den ersten Grund zum gemeinschaftlichen Besitz dieser Länderstücke geleget. Diese Gemeinschaft bekam in der Folge, durch das Schloß und Gericht Barchfeld, einen neuen Zuwachs; indem Graf Heinrich XI. (XIII.) von Henneberg drei Theile desselben dem Landgraf Hermann zu Hessen (1387) um 5200 Pfund Heller verkaufte, und, wegen des ihm daran noch zuständigen vierten Theils, mit demselben zugleich einen Burgfrieden errichtete, nach welchem die Verbindlichkeiten der beiden Theilhabere, eine, dem damaligen Zeitalter gemäse, Bestimmung erhielten. *m*)

Nach Verlauf eines Jahrhunderts ereigneten sich zwischen Hessen und Henneberg, wegen der dem leztern Hause, über das Katzenellenbogische Schloß Dornberg und dessen Zubehör, zuständigen Lehnsherrlichkeit, verschiedene Irrungen, welche im Jahre 1521 den bereits oben (S. 142.) angeführten wechselseitigen Erbfolgevertrag veranlaßten, nach dessen Inhalt Graf Wilhelm seinem Lehnrechte mit dem Beding entsagte, daß, nach Abgang des Heßischen Mannsstammes, dem Hause Henneberg 15000 fl. bezahlt, oder demselben Dornberg und Gera davor eingeräumet, — nach Verlöschung des Hennebergischen Stammes hingegen, dessen Antheil an Stadt und Amt Schmalkalden dem Hause Hessen überlassen werden sollte.

Mit dem unbeerbten Ableben Graf Georg Ernsts trat nun zwar der Fall ein, wo der vorhin bemerkte Succeßionsvertrag in die Erfüllung gehen mußte; Landgraf Wilhelm zu Hessen dehnte aber seine hierauf veranstaltete Posseßionsergreifung auch auf verschiedene andere Ortschaften und Gerechtsame aus, welche, nach dem buchstäblichen Inhalt des erwähnten Recesses, von seinem Erbfolgerechte ausgeschlossen waren. Er erklärte nehmlich das ganze Dorf und Gericht Barchfeld, die Lehengüther zu Todenwart und Virnau, ingleichen die beiden Vikareien zu Benshausen und Virnau, für Zubehörungen der Herrschaft Schmalkalden, und aus diesem Grunde nahm er selbige ebenfalls im Besitz. Von Seiten des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen wurde

fern Sachsen-Koburg und den Grafen von Henneberg 1554 geschlossene Erbverbrüderung gründen. Ohne Zweifel hat der Verfasser diesen Fehler der ältern Ausgabe der Büschingischen Erdbeschreib. Th. 3. B. 2. S. 2551, abgeborget. Aber dergleichen auffallende Unrichtigkeiten sollte man doch einmal aus der vaterländischen Geschichte ausmerzen und solche nicht immer, ohne Prüfung, von einem Buche in das andere übertragen.

m) Beilage Num. CXLIV. S. 177.

wurde diesen Anmassungen, durch zweckdienliche Protestatoinen, auf das standhafteste widersprochen, und im Jahre 1584 eine Konferenz zu Salzungen veranlasset, woselbst die Sächsischen und Heßischen Kommissarien bemühet waren, diese Irrungen in Güte zu heben. Wegen Barchfeld berief sich Hessen hauptsächlich darauf, daß Landgraf Hermann bereits im Jahre 1387 drei Theile davon käuflich erworben, und, nach dem Zeugnisse eines deshalb errichteten Burgfriedens, diesen Ort mit Henneberg in Gemeinschaft besessen habe, wodurch selbiger dem Amte Schmalkalden einverleibet worden, und folgsam, als ein Zubehör desselben, vermöge des Succeßionsvertrags vom Jahre 1521, an Hessen mit übergehen müsse. Dieser Punkt blieb jedoch damalen zur weitern Erörterung ausgesetzet, und erstlich im Jahre 1619, bei Gelegenheit des, zwischen Sachsen und Hessen, wegen Umtauschung der Aemter Hallenberg und Benshausen, errichteten Vertrags, wurde das Dorf und Gericht Barchfeld, mit Ausnahme des darinne gelegenen Schernstädter Hofs, dem Hause Hessen überlassen.

In Ansehung der zwistigen Lehnsherrlichkeit über die zwei Rittergüter zu Virnau und Todenwart, traf man die Auskunft, daß einem jeden fürstlichen Theilhaber die Hälfte daran zuständig seyn, und in dieser Maase den adelichen Besitzern von ihnen verliehen werden sollte. Nächst dem wurden die beiden Vikareien zu Benshausen und Virnau, nebst dem Patronatsrecht zu Barchfeld und Steinbach, dem Landgrafen zu Hessen eingeräumet; da hingegen Lezterer die nehmlichen Gerechtsame, welche ihm, vermöge eines Vertrags vom Jahre 1527, *n)* in den Hennebergischen Ortschaften, Suhla, Schwarza und Christes zuständig waren, dem Hause Sachsen überließ. — Da übrigens Hessen, durch den nunmehrigen Besitz der Herrschaft Schmalkalden einen beträchtlichen Antheil vor Henneberg erlangt hatte; so war auch nichts billiger, als daß dieses fürstliche Haus von den, auf dieser Grafschaft ruhenden, Reichsbürden einen verhältnißmäßigen Beitrag übernahm, zu welchem Ende man sich Heßischer Seits verbindlich machte, zu dem Henneberg-Schleusingischen Matrikularanschlag, einen Mann zu Roß und drei Mann zu Fuß zu stellen, oder, welches einerlei ist, zu jedem Römermonate 24 fl. zu bezahlen. *o)*

19. Eine

n) Beilage Num. CCXL. S. 345.

o) Beilage Num. CCXCIX. S. 510.

19. Eine ganz andere Bewandtniß hat es mit der Vogtei Herrnbreitungen, allwo das Haus Hessen, vermöge des im Jahre 1498 geschlossenen Vergleichs, nur die Ausübung der Kriminaljurisdiktion mit den Grafen von Henneberg in Gemeinschaft hatte, dahingegen den Leztern die Schutz- und Vogteirechte ganz alleine zugehörten. *p*) Da in dem Kasimirianischen Erbvertrag vom Jahre 1521 nur blos von dem Amte Schmalkalden die Rede ist und derselbe auf Herrnbreitungen gar keine Beziehung hat; so konnte zwar Hessen von diesem Bezirk weiter nichts, als die vorher im Besitz gehabte halbe Centgerichtsbarkeit verlangen; die andere Hälfte hingegen hätte, nebst der ganzen Vogtei, an das Kur- und Fürstliche Haus Sachsen übergehen müssen. Allein die Grafen von Henneberg trugen diese Vogteirechte mit dem darzu gehörigen Gütern von dem Stifte Hersfeld zu Lehen, (S. 273.) und die Landgrafen von Hessen hatten schon in vorigen Zeiten die Vorsicht gebraucht, von dem dortigen Abt Wilhelm deshalb nicht nur eine Lehnsanwartschaft, sondern auch die kaiserliche Bestätigung derselben auszuwürken. (S. 205.) Dieser Umstand gab Gelegenheit, daß die beiden Häuser zu Sachsen und Hessen, noch vor dem Ausgange des Hennebergischen Stammes, wegen Berichtigung der Hersfeldischen Lehnstücke, in Unterhandlungen traten, und am 31sten August 1583 den merkwürdigen Vergleich zu Stande brachten, wodurch die Vogtei Herrnbreitungen, samt allen dazu gehörigen Dörfern, jedoch mit Ausnahme der außer ihrem Bezirk gelegenen Gütern und Lehnschaften, dem Hause Hessen überlassen wurde. *q*)

20. Zulezt erinnere ich noch, was ich im Zusammenhange der bisher erzählten Begebenheiten nicht einschieben konnte, daß von dem fürstlichen Hause Hessen, nach dem Aussterben der Hennebergischen Grafen, auch derjenige Antheil an der Cent Benshausen im Besitz genommen wurde, welchen es mit Henneberg bisher in Gemeinschaft inne gehabt hatte. Dieses Centgericht hatte zwar ursprünglich einen integrirenden Theil der Grafschaft Henneberg ausgemacht, dergestalt, daß die eine Hälfte der Römhildischen, und die andere der Schleusingischen Linie zugehörig war. Als aber im Jahre 1347 die sogenannte neue Herrschaft von Henneberg getrennet und der Gräfin Jutta, Heinrichs VII. (XII.) hinterlassenen Witwe, zugetheilet wurde; *r*) So bekam Leztere unter andern auch die Hälfte von Benshausen, und vererbte solche, nebst der Herrschaft Schmalkalden, auf ihre Tochter Sophia, Burggraf Albrechts zu Nürnberg Gemahlin, welche diese Länderstücke, im Jahre 1360, den beiden Häusern, Hessen und Henneberg, verkaufte. (S. 78.) Ein jedes derselben hatte also

p) Beilage Num. CCXXIV. S. 302.
q) Beilage Num. CCXCVI. S. 497.
r) S. den 1sten Th. dies. Gesch. S. 155.

also von der Cent Benshausen den vierten Theil im Besitz, bis endlich im Jahre 1549, nach Aussterben des Henneberg-Römhildischen Stammes, die dahin gehörige andere Hälfte dieses Centgerichts den Grafen von Henneberg-Schleusingen, als nächsten Agnaten, erblich zufiel, (S. 166.) welche von nun an drei Theile davon im Besitz hatten.

Da, nach dem Zeugnisse der kaiserlichen Lehenbriefe, die Cent Benshausen einen, von dem Amte Schmalkalden ganz abgesonderten, Gerichtsbezirk ausmachte; So läßt sich um so weniger erklären, mit welchem Rechte das fürstliche Haus Hessen, unter Beziehung auf den mit Henneberg errichteten Erbfolgereceß vom Jahre 1521, auf dem Anfall des ursprünglichen Hennebergischen Quarts an Benshausen Anspruch gemacht habe. Jener Vertrag hatte blos das Amt Schmalkalden zum Gegenstande, und bis jetzo ist auch nicht die mindeste Spur zu entdecken gewesen, woraus man eine Verbindung des besagten Centgerichts mit Schmalkalden wahrscheinlich machen könnte; vielmehr erhellet aus einer Urkunde vom Jahre 1405, daß Benshausen seine eigenen Centgrafen und Schöppen hatte, welche die hohe Gerichtsbarkeit, im Namen der fürstlichen Theilhaber, auszuüben pflegten. s)

Unterdessen nahm man, von Seiten des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, bei der zu Salzungen am 15den April 1583 gehaltenen Konferenz, für richtig an, daß derjenige 4te Theil an Benshausen, welchen Henneberg-Schleusingen, seit 1360, im Besitz gehabt, als ein Zubehör des Amtes Schmalkalden, dereinsten an das Fürstliche Haus Hessen übergehen müsse; t) daher auch Lezteres, nach Georg Ernsts Tode, diesen Antheil ohne Widerspruch im Besitz nahm; dahingegen die andere Hälfte, welche vormalen der Henneberg-Römhildischen Linie zugehöret hatte, dem Hause Sachsen zufiel.

Von

s) Beilage Num. CCXIII. S. 201.

t) In dem Konferenzprotokoll vom 15den April 1583 geschahe unter andern von den Sächsischen Deputirten, wegen der von Hessen prätendirten Hersfeldischen Lehne, der Vorschlag: „daß man diesem Fürstlichen „Hause die Vogtei Burgbreitungen überlas„sen wolle, wann selbiges seinen jetzigen 4ten „Theil an Benshausen sowohl, als den andern „4ten Theil, der, auf dem Hennebergischen „Fall, von des Amtes Schmalkalden „wegen, an Hessen fallen würde, an „Sachsen abtreten wollte.“ Dem Anschein nach stande man also Sächsischer Seits in dem Wahn, daß die Cent Benshausen, vermöge des Kasimirianischen Vertrags vom Jahre 1521, nebst dem Amte Schmalkalden, an Hessen übergehen müsse, wovon man sich doch schwerlich mit Grunde wird überzeugen können.

Von der Zeit an besaßen nun beide fürstlichen Theile gedachtes Centgericht in ungetheilter Gemeinschaft, bis endlich im Jahre 1619, der bekannte Permutationsvertrag zu Stande kam, dem zu Folge Hessen die halbe Cent Benshausen nebst den dahin gehörigen Ortschaften, Birnau, Albrechts und Ebertshausen dem Hause Sachsen abtrat und zugleich demselben die Centbefugnisse über die Ortschäften Suhla, Heinrichs, Mehlis, Schwarza, Wichtshausen, Ditzhausen, Mebendorf, Schwallungen, Christes, Niederschmalkalden und Mökers einräumte. Davor überließ man Sächsischer Seits dem Hause Hessen nicht nur das Hennebergische Amt Hallenberg mit den darinne gelegenen Dörfern, Ober- und Untersteinbach, Herges und Bernbach, nebst den, zum Hallenbergischen Centgericht geschlagene, Ortschaften, Näherstille, Ober- und Unterschönau und Stillspringen, sondern man entsagte auch zugleich den bisherigen An- und Zusprüchen, welche man an dem Dorfe und Gericht Barchfeld gemacht hatte. *u)*

Solchergestalt kam also das fürstliche Haus Hessen zum Besitz der heutigen Herrschaft Schmalkalden, welche, im Ganzen genommen, einen beträchtlichen Landstrich ausmachet und die Aemter und Gerichte, Schmalkalden, Hallenberg, Herrnbreitungen, Barchfeld und Broderoda in sich fasset. Die spätern Schiksale dieser Lande gehören in die Heßische Geschichte.

Drittes Hauptstück.

Von dem Anfall einiger Hennebergischen Ortschaften und Güter an das Stift Würzburg.

§. 1.

Unter den vielen, theils erloschenen, theils noch jetzo blühenden gräflichen Häusern in Franken, ist wohl keines, welches die Vergrösserungsbegierde der Bischöffe zu Würzburg mehr befriedigen mußte, als Henneberg. Man erstaunet, wenn man alle die gräflichen Besitzungen zusammenstellet, welche diese geistlichen Herren im mittlern Zeitalter, durch Kauf und durch Lehnsverbindungen, sowohl von der Römischen

u) Von diesem Umtauschvertrag findet sich ein, wiewohl sehr fehlerhafter, Abdruck in Heims Hennebergischen Chronik Th. III. S. 44. f. f.

hilder als Schleusinger Linie nach und nach erworben haben, und welche im Gewissen den dritten Theil der heutigen Stiftslande ausmachen. Schon in ältern Zeiten, hatte das Stift Würzburg die Hennebergischen Schlösser und Aemter, Bodenlauben, Kissingen, Ebenhausen, Münnerstadt, Aschach, Mellerstadt, Königshofen, Sülzfeld, Rodenstein, Wildberg, Steinach, Maienberg, und noch viele einzelne Güter und Gefälle an sich gebracht, und zulezt, als das gräfliche Haus Henneberg vollends ausstarb, bekam Würzburg von dessen Landen einen neuen Zuwachs.

Diese Acquisition gründete sich theils auf die Lehnsverhältnisse, worinne die Grafen mit Würzburg standen, theils auf den Umtauschvertrag, welchen Wilhelm VI. (VII.) im Jahre 1542 mit dasigen Bischof Konrad errichtet hatte. (S. 158.) Nach dem Zeugnisse der Lehenbriefe, trug das Haus Henneberg das Schloß **Urspringen**, ein Sechstheil Zehend zu Forst, das halbe Centgericht zu **Markteinach**, das Dorf **Sülzfeld**, die halbe Vogtei zu **Obervolkach**, und das **Marschallamt** mit allen Zugehörungen vom gedachten Stifte zu Mannlehen *x*), und weil Lezteres dem mit Henneberg erbverbrüderten Hause Sachsen die gesuchte eventuelle Beleihung verweigert hatte, so fielen alle diese Lehnstücke, nach Georg Ernsts Tode, dem Stifte, als eröfnet, anheim.

22. Dies wäre nun zwar, auf Seiten der Hennebergischen Erbfolger, noch zu verschmerzen gewesen; aber das schlimmste war, daß nun auch das Schloß und Amt Meiningen, welches Graf Wilhelm im Jahr 1542 gegen Maienberg ertauschet hatte, nach dem Ausgang dieses gräflichen Stammes, in Gemäßheit des deshalbigen Recesses, wieder an Würzburg zurückfallen sollte. *y)* Kurfürst August zu Sachsen, welcher bei der Minderjährigkeit der Sachsen-Weimarischen Prinzen, die Hennebergischen Succeßionsangelegenheiten für sich und in deren Vormundschaft zu besorgen hatte, erkannte die mancherlei nachtheiligen Folgen, welche dereinsten der Würzburgische Besitz des, mitten in der Grafschaft Henneberg gelegenen, Amts Meiningen nach sich ziehen würde. Er trat daher, noch bei Lebzeiten Graf Georg Ernsts, mit dem dortigen Bischof Julius deswegen in Unterhandlung und suchte bei einer am 13. December 1583, zu Mellerstadt gehaltenen Zusammenkunft, eine abermalige Auswechselung dieses Amtes zu bewirken. Die Sache kam aber nicht zu Stande, sondern blieb bis zu einer anderwei en Konferenz ausgesetzet. *z)*

Beide

x) Beilage Num. CCXXXIII. S. 329.
y) Beilage Num. CCXLVIII. S. 369.
z) Beilage Num. CCXCVII. S. 503.

Beide Theile ernannten inzwischen die Pfalzgrafen am Rhein, Wilhelmen und Philipp Ludewigen, zu Schiedsrichtern und veranlaßten im Monat Julio 1584 eine zwote Zusammenkunft zu Erfurt, allwo, von Seiten der Pfälzischen Kommissarien, folgendes Auskunftsmittel im Vorschlag gebracht wurde: „Daß nehmlich dem kur- und fürst„lichen Hause Sachsen das Schloß und Amt Meiningen, in der Eigenschaft eines „umgehenden Mannlehens, eingeräumet, solches jedesmal von dem Aeltesten „der einen oder der andern fürstlichen Linie, durch einem in Franken begüterten von „Adel, so oft es zu Fall komme, zu Lehen empfangen, nach gänzlicher Erlöschung „des Sächsischen Stammes aber, dem Stifte heimfallen sollte." In Ansehung des dafür zu bestimmenden Aequivalents schlug man diesen Weg ein, daß Sachsen nicht nur diejenigen 30000 fl. welche Würzburg, vermöge des Umtauschkontracts vom Jahre 1542, an die Hennebergischen Allodialerben zu zahlen versprochen hatte, übernehmen, sondern auch noch überdies dem Stifte 60000 fl. an liegenden Grundstücken, Gütern und Mannschaften, und zwar halb mit hoher- und halb mit vogteilicher Obrigkeit abtreten möchte. *a)*

Mit diesem Vorschlag, welchen beiderseits Kommissarien ad referendum annahmen, endigte sich diesmal die Konferenzialhandlung, und nun ruhete die Sache bis in das Jahr 1585, wo man am 29ten May zu Schweinfurt eine dritte Zusammenkunft eröfnete. Bischof Julius sahe wohl ein, daß dem Hause Sachsen an der Vereinigung des Amtes Meiningen mit der ganzen Herrschaft Henneberg ungemein viel gelegen war, und um so mehr hielte er sich für berechtiget, dafür ein Aequivalent zu fordern, welches den wahren Werth desselben beinahe doppelt überstieg. Er ließ daher durch seine Kommissarien deklariren, wie ihm zwar besagtes Amt um 200000 fl. nicht feil sey; er wolle aber dennoch dasselbe dem Hause Sachsen, blos aus Gefälligkeit, und zwar in der Maase überlassen, daß dem Stifte nicht nur die Lehensherrlichkeit darüber zugestanden sondern auch demselben 90000 fl. mit bequem gelegenen Gütern vergüthet und noch überdies diejenigen 30000 fl. welche Würzburg den Hennebergischen Allodialerben, wegen des Meiningischen Rückfalls zu zahlen habe, von Sachsen übernommen werden möchte. Im ganzen genommen forderte also der Bischof, die bedungene Lehnbarkeit ohngerechnet, einen Ersatz von 120000 fl., ob man gleich, bei dem ersten Umtausch vom Jahre 1541, das Amt Meiningen, Würzburgischer Seits, selbst nicht höher als um 50000 fl. angeschlagen hatte. *b)*

a) Beilage Num. CCXCVIII. S. 506.
b) Beilage Num. CCXLVIII. S. 369.

23. Nach vielen mühsamen Unterhandlungen brachte es endlich der unermüdete Eifer der hohen Vermittler und der Kursächsischen Kommissarien dahin, daß die vom Bischof Julius geforderte Entschädigungssumme auf 60000 fl. gemindert, die übrigen zween Punkte hingegen demselben, in einem Präliminarreceß vom 10den Junij 1585, bis auf hohe Ratifikation, zugestanden wurden. c)

Ehe noch dieses Vergleichsproject zu Stande kam, starb Kurfürst August zu Sachsen (den 11ten Febr. 1586) und überließ die Vollendung der angefangenen Traktaten seinem Sohn und Nachfolger, Kurfürst Christian I. welcher, unter Mitwürkung Herzog Friedrich Wilhelms zu Weimar, die letzte Hand an dieses Werk legte. Zu dem Ende wurde im Monat Julio 1586 die vierte Konferenz zu Schleusingen angesetzet, und daselbst nicht nur die Meiningische Auswechselung vollends zu Stande gebracht, sondern auch alle übrigen, zwischen Sachsen und Würzburg, in Ansehung der Hennebergischen Lande, obschwebende Irrungen aus dem Grunde verglichen und beigeleget. Der Inhalt dieses merkwürdigen Recesses, worinn man die Schweinfurtische Abrede zum Grunde legte, ist in folgenden Punkten begriffen:

1) Das Stift Würzburg überläßt dem Kur- und Fürstlichen Hause Sachsen, die Stadt und das Amt Meiningen, in der Eigenschaft eines Mannlehens, und zwar mit der Bestimmung, daß ein Herzog zu Sachsen, an welchen dieses Lehen, bei einer allenfalsigen Theilung, kommen würde, dasselbe, durch einem in Franken angesessenen adelichen Rath, nach einem koncertirten Formular, zu Mannlehen empfangen, nach gänzlicher Erlöschung des Sächsischen Mannsstammes aber gedachtes Amt dem Stifte, als eröfnet, wieder heimfallen sollte; dahingegen machte man sich Kur- und Fürstlicher Seits verbindlich

2) Die vom Stift Würzburg den Hennebergischen Allodialerben, vermöge des Umtauschvertrags vom Jahre 1542, wegen des Meiningischen Rückfalls, zu zahlende 30000 fl. Abfindung zu übernehmen und noch überdieses demselben 60000 fl. an Dörfern und liegenden Gütern, jeden Gülden Einkünfte zu 23 fl. angeschlagen, abzutreten. Daher

3) vom Hause Sachsen mehr ernannten Stift folgende Hennebergische Ortschaften und Güter, als Hentingen, Hard, Eißenhausen, Grosenbartorf, Wenkheim,

c) Diese Urkunde stehet in den Samml. zur S. Gesch. Th. XI. S. 192.

heim, Eibstadt, Poppenlauer, Brük und einige Gefälle in der Stadt Lauringen, ingleichen die Höfe zu Ottelmannshausen und Sambach, und endlich der vierte unstreitige Theil der Cent und des Zolls zu Münnerstadt eingeräumet wurden. *d*)

Mit der bisher erzehlten Auswechselung des Schlosses und Amtes Meiningen hiengen auch noch mehrere streitige Punkte zusammen, welche in der nemlichen Urkunde dahin verglichen wurden; daß das Schloß Hutsberg und das Dorf Jüchsen, welches beides die Grafen von Henneberg, seit dem Jahre 1411, vom Stifte Würzburg, als ein Söhn- und Töchterlehen besessen hatten, (S. 95) nunmehro in eben der Eigenschaft dem Hause Sachsen verliehen, nechstdem auch die centbarliche Obrigkeit zu Frankenheim, einem im Amte Kaltennordheim gelegenen Dorfe, dem Stifte überlassen, Letzteres aber davor seinen Centgerechtsamen zu Stedlingen und Hermannsfeld sowohl, als über die Wüstung Ottenhausen entsagen und selbige dem Hause Sachsen abtreten sollte. Würzburgischer Seits glaubte man auch damalen auf die Einlösung des, in vorigen Zeiten an die Grafen von Henneberg versetzten, Gerichts Friedelshausen und des 4ten Theils am Schlosse Kühndorf, *e*) Anspruch machen zu können. Bischof Julius mag aber wohl die Schwäche seiner Gründe von selbst gefühlet haben, weil er mit Zurückgabe der Hennebergischen Einlösungsreverse, auf diese, ohnehin schon längst verjährten Reluitionsrechte ohne einiges Aequivalent, Verzicht leistete. Dahingegen wurde der Würzburgische Getraidezehend zu Queienfeld, welchen die Grafen von Henneberg, wegen eines vom dasigen Bischof dem Kloster Veßra zugefügten Schadens, (1554) verkümmert hatten, *f*) dem Stifte wieder frei gegeben, und der über diesem Gegenstand am Kammergerichte anhängige Proceß aufgehoben.

24. In dem zu Schweinfurt, das Jahr zuvor, (1585) errichteten Präliminarvergleich, wie auch in einem spätern Receße vom Jahre 1661, *g*) hatte man, wegen der Würzburgischen Lehensherrlichkeit über Meiningen, unter andern festgesetzet,

d) Dipl. d. d. Schleusingen den $\frac{8}{18}$. July 1586. in Lünigs R. Arch. P. Sp. Cont. I. von Würzburg S. 343.

e) Schon im Jahre 1297, verpfändete Bischof Mangold zu Würzburg das Centgericht zu Friedelshausen dem Graf Berthold von Henneberg, welcher auch nachher den dasigen Stifte auf das nemliche Unterpfand noch mehrere Geldsummen vorstreckte. (S. oben S. 46.) Seitdem blieb Henneberg im beständigen Besitz dieses Gerichts, und man findet nicht die mindeste Spur, daß Würzburg in einem Zeitraum von 250 Jahren die Einlösung derselben beabsichtiget habe. — Von der Pfandschaft des Würzburgischen Antheils am Schlosse Kühndorf ist bereits im 1ten Th. dies. Gesch. S. 365. not. v) einige Erläuterung gegeben worden.

f) Weinrichs Kirchen- und Schulenstaat. S. 112.

g) Er stehet im Journal von und für Franken, 1. Band S. 99.

ßet, daß, beim Antritt eines neuen Regenten, die dasigen Unterthanen, auch einem jedesmaligen Bischof zu huldigen, gehalten seyn sollten. Dieser Punkt wurde aber in der Folge, durch einem zwischen Herzog Bernharden zu S. Meiningen und dem Stifte Würzburg anderweit errichteten Vertrag dahin abgeändert: „Daß künftig „von keinem Theil es sey gleich von Seiten Sachsen, als Vasallen, oder an Seiten „Würzburg, als Lehnherrn, die Huldigung allein eingenommen, sondern es damit „dergestalt gehalten werden solle, daß, wenn beide Fälle zusammen kommen, die „beiderseitigen Huldigungen conjunctim und mit einander eingenommen werden „möchten, also, daß selbige, ohne Unterschied, der Fall begebe sich auf welcher Seite „er wolle, so lange verschoben werde, bis zwei Fälle zusammen kommen, wo alsdann die Huldigung von keinem Theil gehindert, sondern jedesmalen, binnen Jahr „und Tag, von der Zeit des Letztverstorbenen gerechnet, ohnfehlbar bewerkstelliget „werden solle." *h*)

Da übrigens die fürstlichen Häuser zu Sachsen Ernestinischer Linie durch dem Besitz einiger an das Würzburgische Gebiet angrenzende Aemter, mit dem dortigen Stifte in mancherlei Verhältnisse kamen; So entstanden, bald auf dieser bald auf jener Seite, zum öftern mancherlei Irrungen, welche seit 1586, zu vielen Konferenzen, Kompromißen und Verträgen Anlaß gaben, worinne man die streitigen Objecte zu berichtigen suchte. Der Inhalt dieser, theils gedruckten theils ungedruckten Receße, von den Jahren 1599, 1600, 1656, 1670, 1678, 1681, 1684, 1685, 1697, und 1698, schrenket sich aber meistens auf Grenz- und Jurisdictionsirrungen der einzeln Hennebergischen Aemter ein, und ist zwar für die statistische Beschreibung derselben, aber nicht für die Geschichte der ganzen Grafschaft so auszeichnend wichtig, daß ich für nöthig halten sollte, mich hier in eine genaue Anzeige aller dieser Verträge und der darauf gegründeten Verhältnisse einzulassen.

Die bisher erzehlten Begebenheiten werden hoffentlich, meinem eingeschränkten Plane gemäß, hinreichend seyn, die Schicksale der Grafschaft Henneberg, nach Verlöschung ihres gräflichen Stammes, nur im Allgemeinen kürzlich erläutert zu haben. Eine ausführlichere Geschichte der einzeln Hennebergischen Länderstücke, welche dermalen den Kur- und Fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen zugehören, mag der Zukunft vorbehalten bleiben, und ich erkläre daher das gegenwärtige Werk hiermit für geschlossen.

h) Ebendas. S. 30.

Register

Register
der vornehmsten Sachen.

A.

Aachen, Probstei, Henneberg enthält die Collatur derselben. 39.
Aldendorff, Kloster, 303.
Amtmannsschaft, Hennebergische zu Meiningen. 134.
August, Kurfürst zu S. würket vom Kaiser Maximilian II. die Anwartschaft auf $\frac{1}{12}$ Theil von Henneberg aus. 329. projectiret (1585) eine Landestheilung dieser Grafschaft. 333.
Augustinerkloster, zu Schmalkalden, 305
Ausbeutethaler, Ilmenauer, 256.

B.

Barchfeld, Schloß und Gericht, 3 Theile davon werden dem Landgrafen von Hessen verkaufet. 84. Nach Verlöschung des Hennebergischen Stammes wird dessen Antheil von Hessen im Besitz genommen, 366.
Barfüsserkloster zu Schleusingen, wird von Grafen Wilhelm gestiftet 138. und bei der Reformation in ein Gymnasium verwandelt. 198. 309.
Bauernaufruhr richtet im Hennebergischen viel Verwüstungen an, 149. f.
Benshausen, die halbe Cent, fällt an Burggrafen Albrecht zu Nürnberg. 66. Dieser verkauft sie an Henneberg und Hessen. 78. Die andere Hälfte kommt an Henneberg-Ascha 84. Letztere fällt in der Haupttheilung an Herzog Moritzen zu S. Naumburg 346. Der Henneberg-Schleusingische Antheil an Benshausen kommt an Hessen. 361. Welches seine Hälfte gegen Amt Hallenberg an Sachsen vertauscht. 363.
Bergwerke zu Ilmenau 13. 120. 176. 202. Nachricht von demselben 253. f. Bleiben bei der Landestheilung gemeinschaftlich, 345.
Berungen, Kellerei, kommt an S. Altenburg 346. und dann an S. Gotha, 353.
Bestandtheile der Grafschaft Henneberg 5. 215. f.
Bettenhausen, Dorf, kommt an Henneberg 47. ist Fuldaisch Lehen, 272.
Bibra, adel Familie, träget von Henneberg das Würzburgische Untermarschallamt zu Lehen, 288.

Brandenburg, Hennebergische Stadthalterschaft daselbst. 29. Die dortigen Allodialerben überlassen die Pflege Koburg an Henneberg 43. Streit, wegen des falschen Waldamars, 74.
Brüderschaften im Hennebergischen, 311.
Burgbreitungen, Kloster, S. Herrnbreitungen.
Burgfrieden, zwischen Hessen und Henneberg wegen Schmalkalden, Scharfenberg und Barchfeld 8. 84. 99. 203.
Burggrafthum zu Würzburg, gehöret den Grafen von Henneberg 48. welche es vom dasigen Stifte zu Lehn empfangen 69. 280. f. Nachricht von dem Würzburgischen Burggrafthum 274. f. f. ist ursprünglich ein Reichsamt 275. daher auch die Grafen von Henneberg den Reichsadler im Schilde führen 276. wird an Unterburggrafen verliehen 284. und zuletzt von Henneberg ganz aufgegeben, 281.
Burglehen, die Grafen von Henneberg erhalten dergl. zu Schweinfurt 37. 61. zu Landwehr 72. zu Bischofsheim an der Tauber 85. zu Lichtenfels, 89.

C.

Centen, Hennebergische, 239. f.
Christenthum, dessen Einführung, 290.

D.

Decanate, werden im Hennebergischen errichtet, 319.
Dornberg, Schloß, in der Grafschaft Katzenellenbogen, ist Hennebergisch Lehen 94. Hierüber entstehet zwischen Hessen und Henneberg ein Streit 141. wird an Hessen unter gewissen Bedingungen abgetreten, 142.

E.

Eideshelfer, deren Gebrauch. 244.
Einkünfte der Grafen von Henneberg, 225.
Einlager ist im Henneberg. üblich, 245.
Elgersburg, Schloß, kommt an Henneberg-Schleusingen 12. wird dem Hause Sachsen überlassen, 154.
Erbfolge-Streit zwischen den Grafen von Henneberg, 112. f.
Erbvertrag, zwischen Hessen und Henneberg wegen Schmalkalden 142. Kursachsen bemühet sich mit Henneberg einen Erbfolgevertrag zu errichten 167. f. Graf Wilhelm schliesset dergleichen mit dem Ernestinischen Hause Sachsen, 172.

F.

Fischberg, Schloß und Amt wird vom Stifte Fulda an Henneberg wiederkäuflich überlassen 117. Kommt an das Kur- und Fürstl. Haus Sachsen 355. dessen Einkünfte werden zur Unterhaltung des Gymnasiums zu Schleusingen ausgesetzt 340. 355. Fulda löset dieses Pfandamt ab, 356. f.
Franckenberg, Schloß, die Abtei Hersfeld verleihet es an Henneberg, 7.
Franckenstein, Herrschaft, kommt an Henneberg, 44 f.
Frauenbreitungen, Kloster, dessen Ursprung und Geschichte 299. f. Henneberg erhält die Vogtei daselbst als ein Hersfeldisches Lehen 13. 300. wird secularisirt 301. kommt in der Theilung an S. Gotha, 347. 352.
Friedelshausen, Centgericht, Würzburg verpfändet an Henneberg 15. 46. das Stift entsaget seinem Auslösungsrechte, 367.

Fürstenstand, in solchem wird Graf Berthold erhoben, 22.

G.

Georgenzell, Kloster, dessen Stiftung 302. stehet unter Henneb. Schutz 154. wird im Bauernkrieg verwüstet, und von Sachsen dem Hause Henneberg überlassen, 155. 302.
Gerichtswesen, Verbesserung im Hennebergischen 151. Nachricht von demselben in mittlern Zeiten, 237. Gerichtsordnung, 247
Goldlauter, Bergwerke daselbst, 176.
Grafenzehend zu Schweinfurt, kommt an Henneberg, 47. rühret dem Stifte Eichstädt zu Lehn ebendas. 272.
Grimmenthal, Wallfahrt wird gestiftet 137. und in ein Hospital verwandelt, 318.
Gymnasium zu Schleusingen, dessen Stiftung 199. f. zu Unterhaltung desselben werden die Einkünfte des Pfandamts Fischberg ausgesetzet. 340. Nach dessen Ablösung übernehmen die Kur- und Fürstl. Häuser Sachsen die Versorgung der Schule, 358.

H.

Hallenberg, fällt an Henneberg-Schleusingen 166. wird von Sachsen dem Hause Hessen gegen die ½ Cent Benshausen überlassen, 363.
Hausverfassung, Hennebergische, 218.
Haun, Schloß, wird von Henneberg erobert, 107.
Hefenführer in Francken stehen unter Hennebergischen Schutz 136. Nachricht von diesem Privilegio 264 Veranlasset zwischen Sachsen und Henneberg einen Streit, 265. f.
Heidenthum im Hennebergischen, 289.
Heilige Grab bei Schmalkalden, 306.
Helfersleben, die dasigen Hennebergischen Lehnschaften kommen an Thüringen, 75.
Henneberg, die Grafschaft, wird getheilet 5. Bestandtheile d. Schleusinger Linie 215. f. Theilung derselben, 333. 340. 354.
Henneberg Römhilder Linie stirbt aus, und ihre Lande fallen zum Theil an Henneberg-Schleusingen, 165. 201. 217.
Henneberg, Kammerguth, kommt an S. Altenburg 346. und nachher an Gotha, 353.
Herrenbreitungen, Kloster, von dessen Stiftung und Schicksalen, 295. kommt unter Henneb. Schutz 14. die dasige Vogtei fällt in der Theilung an die Burggrafin Sophia zu Nürnberg 66. 273. Sie verkauft selbige an Hessen und Henneberg 78. beide Theile errichten deshalb einen Vertrag 135. Henneberg befreiet das Kloster von der Dienstbarkeit 144. wird secularisirt 298. fällt nach Verlöschung des Hennebergischen Stammes an Hessen, 205. f. 361.
Hexenprocesse, 321.
Hofämter Hennebergische, 230. f.
Hofgericht in Schleusingen, 248.
Huthsberg, Schloß, wird dem Stift Würzburg lehnbar gemacht, 95.

J.

Ilmenau, Schloß und Amt, Graf Günther von Kefernburg verkauft es Graf Heinrichen von Henneberg, 61. wird Graf Poppen von Henneberg zu seinem Unterhalt eingeräumet, 186. Kommt an S. Weimar, 347. 352.
Isserstädt, Schloß, die Hennebergische Lehensherrlichkeit daselbst wird an Sachsen überlassen, 125.

Judenschaft, im Hennebergischen, 177.
Jüchßen, wird dem Stifte Würzburg lehnbar gemacht, 95.

K.

Kaltennordheim, Schloß und Amt, wird Graf Heinrichen von Henneberg zu Apanage eingeräumet, 115. kommt an S. Weimar 347. 352.
Kaltensondheim, Fulda überläßt das dasige Centgericht an Henneberg, 38. 235.
Kampfgerichte sind im Hennebergischen gebräuchlich, 241.
St. Kilian, Hospital, dessen Stiftung, 90.
Kirchenordnung wird in der Grafschaft Henneberg errichtet, 360.
Kleiderpracht, Verordnung deswegen, 144 f.
Klöster, Hennebergische, ihre Geschichte 293–309. werden aufgehoben, 163. 318.
Koburg, Stadt, wird vom Kaiser Ludewig mit eben den Rechten wie Schweinfurt begnadigt, 38.
Koburg, Pflege, oder neue Herrschaft, kommt an Henneberg 43. Vertheilung dieser Lande, 64. f.
Königsbreitingen, Kloster. S. Frauenbreitingen.
Königsberg, erhält das Marktrecht, 38.
Konsistorium, dessen Errichtung in der Grafschaft Henneberg, 319.
Kühndorf, Schloß, daselbst wird ein Ordenshaus angelegt 8. 310. kommt an Herzog Moritzen zu S. Naumburg, 346.

L.

Landesordnung, Hennebergische, wird errichtet, 152. 249.
Landwehr, Schloß, wird von Würzburg dem Hause Henneberg als Burglehn verliehen, 72.
Lehnhof, Hennebergischer, vom Jahr 1317. S. 50.
Lehen, Würzburgische 271. Fuldaische und Eichstädtische 272. Hersfeldische 273. Bambergische 273.
Lichtenfels, Hennebergische Burglehn daselbst, 89. 273.

M.

Maienberg, Schloß, kommt an Henneberg, 16. wird dem Ritter von Wenckheim versetzet 87. Graf Wilhelm von Henneberg überlässet es dem Stifte Würzburg für das Amt Meiningen, 150. f.
Marksteinach, Centgericht, kommt an Henneberg 118. fällt dem Stifte Würzburg heim, 364.
Marisfeld, Schloß, wird den Marschallen von Ostheim verliehen, 123.
Marschallamt, Würzburgisches, besitzen die Grafen von Henneberg, 88. Nachricht von denselben 282. f. Verrichtungen des Marschalls 284. wird von Henneberg ganz aufgegeben, 287.
Marschallamt, Hennebergisches, 89.
Maßfeld, Schloß und Amt, kommt an S. Altenburg 346. nach dessen Aussterben an S. Gotha, 353.
Matrikularanschlag der Grafschaft Henneberg 269. dessen Regulirung zwischen Sachsen, Hessen und Würzburg 341. Not. a)
Meiningen, Stadt und Amt, wird 1434. von Würzburg an Henneberg verpfändet 106 und (1495) wieder eingelößt 134. Würzburg überläßt dasselbe, gegen Maienberg, den Gr. von Henneberg 155. Vertrag zwischen Sachsen und Würzburg wegen dessen Auswechselung 207. 366. wird dem Stift

Stift Würzburg lehnbar gemacht 367. kommt in der Theilung an S. Altenburg 346. und nachher an S. Gotha, 353.
Milz, der dasige Klosterhof, kommt an S. Altenburg 346. wird an S. Hildburghausen überlassen, 355.
Mors, Herrschaft, wird von Dänemark dem Grafen Johann von Henneberg verliehen, 68.
Moriz, Kurfürst zu Sachsen, bewirbt sich um die Erbfolge in Henneberg, 167.
Mühlberg, Schloß, Henneberg erhält es von Mainz zu Burglehn, 6.
Mühlhausen, Henneberg bekommt es als Reichsburglehn, 25. 38. König Günther verleihet die Judeneinkünfte daselbst an Graf Johannsen, 73.
Münzwesen, im Hennebergischen, 259.

N.

Neue Herrschaft, S. Koburgische Pflege.

O.

Obervolkach, die dasige Vogtei kömmt zum Theil von Henneberg 119. fällt dem Stifte Würzburg heim, 364.
Orden des heiligen Christophs, dergleichen stiftet Graf Wilhelm zur Ehre der 14. Nothhelfer, 127.

P.

Privilegia, Hennebergische, 136. 251.

R.

Reformation im Hennebergischen, 161. 195. 315. f.
Reichslehne, Hennebergische, 267.
Reichsvogtei über das Dorf Forst, bekömmt Henneberg 37. desgleichen über Schweinfurt, Gochsheim und Sennfeld, 135.
Reichsvotum, Henneb. 341.
Religionsverfassung im Henneb. 289. f.
Rockenstuhl, Graf Berthold erhält es vom Stift Fulda zum Burglehn, 15.
Rora, Kloster, die dasige Schutzvogtei, kommt an Henneberg 122. Nachricht von dessen Stiftung 293. dessen Einkünfte 294. kommt in der Theilung an Herzog Moritzen zu S. Naumburg, 346.
Rosdorf, Schloß, die Sächs. Lehnsherrlichkeit wird dem Hause Henneberg überlassen, 125.
Rügen, Fürstenthum, Hennebergische Anwartschaft darauf, 34.

S.

Sachsen, die dasigen Herzoge errichten mit Henneberg einen wechselseitigen Erbvertrag. 172. f. Johann Friedrich, der Mittlere, wird seiner Anwartschaft für verlustig erklärt 326. Kaiser Maximilian ertheilet solche dem Herzog Johann Wilhelm 326, und nachher Kurfürst Augusten zu $\frac{5}{12}$ Theil, 327. f. Herzog Friedrich Wilhelm I. erkläret diese leztere Anwartschaft für unkräftig, und nimmt die ganze Grafschaft in Anspruch 325. f. vergleicht sich wegen deren Administration, 337.
Salzwerk zu Schmalkalden, dessen Entstehung 119.
Sand, Amt, kommt an Sachsen-Gotha, 346, 352.
Scharfenberg, Schloß, wird von Graf Heinrichen erobert 59, kommt durch Pfandschaft wieder von Henneberg ab, 63.
Scheller- oder Scholderplatz zu Würzburg, tragen die Grafen von Henneberg vom Stifte zu Lehen 285.
Schenken am Henneberg. 235.

Schleusingen, Johanniter-Orden das. 8. 309. Stadt und Amt wird dem Kaiser und Reiche lehnbar gemacht 157, kommt an Herzog Moritzen zu Sachsen Naumburg, 346.

Schmalkalden, allda wird ein Kollegialstift angeleget 53, 304. gehöret dem Hause Henneberg alleine, 135 wird sekularisiret, 305. Stadt und Amt fällt an Burggrafen Albrecht zu Nürnberg, 66. dieser verkaufet es an Henneb. u. Hessen, 78. wird seiner Privilegien beraubt, 171. Die Häuser Hessen u. Henneberg errichten, wegen des gemeinschaftlichen Amtes Schmalkalden, einen Succeßionsvertrag, 142, vermöge dessen dasselbe an Hessen übergeht, 359.

Schulen, deren Errichtung im Hennebergischen, 197. 318.

Schweinfurt kommt durch Pfandschaft an Henneberg, 21. Graf Berthold besizt das dasige Schloß als ein Reichsburglehen, 37. Kaiser Ludwig V. verleihet es Graf Heinrichen auf Söhne und Töchter, 61. fällt in der Theilung an Würtenberg und wird mit andern Schlössern dem Stifte Würzburg verkauft, 64. Der Stadtrath daselbst löset sich von der Pfandschaft ab. Ebendas. Not. *) Graf Wilhelm bekömmt allda die Reichsamtmannsschaft, 136.

Seelengeräthe und Seelenbäder, Nachricht davon 312. f.

Siegel der Grafen von Henneberg, 222.

Sindershausen, Kloster, 304.

Steuern, Hennebergische, ihre Vertheilung, Not. o) 349.

Suhla erlangt einige Freiheiten, 144. kommt in der Theilung an Herzog Moritzen zu S. Naumburg, 346.

Sülzfeld unter Wildberg, kommt an Henneberg, 87. fällt dem Stifte Würzburg heim, 364.

T.

Theilungen im Hause Henneberg, 5, 69. provisorische zwischen Kurfürst August zu Sachsen mit dem Hause Weimar, 333. Hauptvertheilung der Hennebergischen Lande, 340.

Themar, Stadt und Amt, kommt an Henneberg-Schleusingen, 96. erhält verschiedene Freiheiten, 119. kommt in der Theilung an S. Altenburg, 346. nach dessen Aussterben an S. Gotha, 353. deshalbiger Administrationsreceß, 354.

Trostadt, Kloster, einige Nachrichten von demselben, 308.

Truchsesse, Hennebergische, 234.

U.

Untermarschallamt, Würzburgisches, die Gr. von Henneberg verleihen dasselbe nach und nach den adel. Familien von Hohenberg, von der Kehre u. von Bibra, 288.

Ursprungen, Schloß, über dessen Hälfte bekommt Henneb. die Lehnsherrlichkeit, 125. fällt dem Stifte Würzburg heim, 364.

V.

Veßra, Prämonstratenser-Kloster, dessen Stiftung u. Schikſale, 307. hat beträchtliche Einkünfte, 308. soll nach der Reformation in eine Schule verwandelt werden 198. kommt in der Theilung an Herzog Moritzen zu S. Naumburg, 346.

Vogteien, zu Alten- Königs- und Herrnbreitungen, kommen an Henneb. 13. 14. rühren dem Stifte Hersfeld zu Lehn, 297. 301.
Vogteiamt, Hennebergisches zu Würzburg, 270.

W.

Waldenburg, Schloß, wird vom Stifte Würzburg dem Hause Henneberg überlassen, 148. Lezteres verleihet es dem Ritter Thomas Fuchs, 148.
Waldsachsen, wird von Dietrichen von Koburg gegen Neuses vertauscht, 62.
Wappen, Hennebergisches, 221. Burggräflich-Würzburg. 88. 223.
Wasungen, Stadt, erhält wichtige Freiheiten, 18. wird an die Ritter von Steinau verpfändet, 76. kommt an Sachsen-Gotha, 347. 352.
Wasungen, Kloster, wird von Graf Bertholden gestiftet, 52. 303.
Würzburg, Stift, von demselben tragen die Grafen von Henneberg verschiedene Güter zu Lehen, 271. das dortige Burggrafthum und das Marschallamt gehöret den Grafen von Henneberg, 275. f. Die Bischöffe bringen einen grossen Theil der Henneb. Lande an das Stift, 364.

Z.

Zoll zu Mainz, wird Graf Bertholden verpfändet, 39.
Zollregal im Hennebergischen, wird Graf Heinrichen vom Neuen verwilliget, 83.

Druckfehler.

S. 23. Not. r) in der Geschlechtstafel stehet Gr. Albrechts zu Hohenburg Tochter - - - lies: Hohenberg.
S. 27 Z. 19 stehet: durch manche Anfälle, l. Unfälle.
— — - 23 — erforderte unt, l. erforderte und.
— 35 - 4 — (S. .) l. (S. 30.)
— 72 - 26 — ohne daß ein oder der andere, l. ohne daß der eine oder der andere.
— — - 29 — Leehngüter, l. Lehengüter.
— 73 - 7 — am 30den Januar, l. am 3ten Januar.
— 111 im 7den Hauptst. Zeil. 3 stehet Heinrich XI. statt Heinrich *XIII.* Der nämliche Fehler ist auch S. 112 u. 113 mit der Zahl *XIII.* zu verbessern.
S. 122 Z. 13 statt: und derselbe auch - l. und daß derselbe auch.
— — Not. *k*) — Seculis, l. *Seculi.*
— 139 Z. 15 — seinem Ritterzug, l. seinen Ritterzug.
— 180 Not. *l*) Z. 6. statt: Abbus hujus eccleſico, l. *Abbas hujus eccleſiae.*
— 230 im 3ten Hauptst. Z. 1. statt: ohnstrittig, l. ohnstreitig.
— 237 Not. *b*) statt: Mosers deutsches Recht, l. deutsches Staatsrecht.
— 341 Z 22 stehet diese zweimal.
— 243 Not. *) statt: Haltaeus l. *Haltaus.*
— 390 Z. 21 — ein Schrriben, l. Schreiben.
— 310 - 5 — 15den Jahrhundert, l. 14den Jahrhundert.
— 327 - 15 — so nahe, l. so nahen.
— 332 - 7 — daß zwar der Teufel, l. daß der Teufel.
— — - 31 — dem Inhalt, nach, l. dem Inhalte nach.
— 332 - 23 — Bedenken, l. Bedenkens.

Urkundenbuch

zur

Geschichte

der

Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Antheils.

I.

Graf Berthold zu Henneberg verwandelt Leopolds von Kühndorf Lehngüther zu Helba und Tollmarsdorf, in Eigenthum, um seine Tochter im Closter Rora damit auszustatten.

den 9ten May 1264.

Nos *Bertholdus* Dei Gratia Comes in *Hennebert* omnibus hanc litteram visuris volumus esse notum, quod *Lupoldo* de *Cudorf* ad instanciam sue peticionis et amicorum suorum, in bonis *Helbe* vel in *Tolmarsdorf*, *a)* quae actenus in feodo a nobis possedit, proprietatem damus liberam, vt cum hiis bonis filiam suam claustro *Rore* securiter possit collocare. Hujus rei testes *Tegano dapifer de Ostheim.* H. de *Gotha.* *Bernhardus* de *Cudorf.* *Heinricus Marscalcus* et alii quam plures fide digni. et vt haec rata sint et permaneant Sigillo nostro fecimus roborari. Datum in *Hennebert* Anno domini M°.CC°.LXIIII°. VII. Idus May.

II.

Graf Berthold von Henneberg bestimmet seiner Gemahlin, Sophien, das Schloß zu Schleusingen nebst 150 Mark Silbers Einkünfte, zum Leibgedinge. *b)*

den 7ten März 1268.

In nomine domini amen. Nos *Bertholdus* Comes *Hennebergensis* omnibus hanc litteram visuris publice profitemur, quod dilecte vxori nostre *Sophie* Comitisse, *Slusingen castrum* cum ciuitate et cum omnibus attinenciis valentibus annuatim CL marcas argenti dedimus ad terminum vite sue

a) Eine Wüstung im Amte Kühndorf, am Berge Dollmar.

b) Von dieser Urkunde befindet sich in Höns Cob. Hist. B. II. S. 23 ein, wiewohl sehr fehlerhafter, Abdruck, weswegen ich sie, nach der Urschrift, hier noch einmal mittheile.

quod vulgariter dicitur Libgedinge de consensu fratrum nostrorum *Hermanni* et *Heinrici*, hoc adjecto, si bona nostra sortilegio diuidere nos contingit et si dicta bona alicui fratrum nostrorum cesserint, dicte vxori nostre de bonis nos contingentibus, videlicet *Osterberg* cum bonis equiualentibus assignabimus equo jure. Si vero nos ambo sine heredibus ab hoc carnis ergastulo migraverimus (quod Deus auertat) ad fratres nostros vel eorum heredes dicta bona nostra libere conuertantur. Similiter bona nobis collata cum vxore nostra ad comites de *Schwarzenburg* et eorum heredes devolvuntur. Si autem nos solum discedere ab hoc carnis ergastulo contingeret, heredes nostri vxori nostre dabunt mille et quingentas marcas argenti pro bonis nuius modi redimendis et ipsa vxor nostra tam diu antedicta bona quiete possidebit, quousque pecunia totaliter fuerit persoluta. Item recognoscimus quod vxori nostre castrum *Haldinberg* cum bonis annuatim trginta marcas argenti valentibus in dotem propter nuptias, quod Morgingabe appellatur, dedimus, sub hac forma, si nos diceserimus, nostri heredes vel fratres nostri et heredes eorum dictum castrum pro trecentis marcis argenti cum bonis attinentibus liberabunt. Hujus rei testes sunt patruus noster Comes *Hermannus* de *Henneberg*, Comes *Albertus* de *Rabenswalt*, Comes *Guntherus* senior de *Kevernberg*, *Heinricus* Pincerna de *Apolde*, *Lupoldus* de *Studirnheim*, *Thi. de Wanderslebin* et *Guntherus* frater suus, *Ludolfus* de *Berlstete*, *Otto* de *Weckmar*, *Heinricus* de *Grussen* et *Otto* frater suus, *Otto* de *Schwarza*, *Heinricus* de *Grisheim*, *Hermannus* de *Wizleben*, *Manegoldus* de *Ostheim* et *Tenno* dapifer frater suus et *Theodoricus* de *Gota*, et alii quam plures fide digni. Ne igitur hoc factum a nobis vel a nostris heredibus imposterum valeat irritari presentem paginam sigillo domini nostri *Bertoldi* Episcopi *Herbipolensis*, et sigillo patrui nostri *Hermanni* Comitis de *Henneberg*, nostro ac nostrorum fratrum *Hermanni* et *Heinrici* Comitum de *Henneberg* fecimus communiri. Datum in *Elgersberg* anno M.CC.LX. octavo. Nonas Marcii.

---

a) Eine Wüstung im Amte Ostheim, am Berge Dollmar.

III.

III.

Die Grafen Berthold und Heinrich von Henneberg bewilligen, daß Th. Ritter de Gotha dem Kloster Rora seine Güther zu Dietershayn schenket.

1269.

Nos B. et H. Comites in *Hennenbert* vniversis presentem paginam inspecturis tenore presencium protestamur, quod dilectus nobis Th. miles de *Gota* bona sua in *Diethrichershain c)* que a nobis jure feodali possidebat liberaliter resignans postulavit vt ea in suorum remissionem pecaminum nec non et in supplementum filie sue dotis *Rorensi* monasterio dignaremur. Nos vero considerantes quod pia mentis amplectenda sit deuocio et sacris semper studiis adjuvanda ipsius precibus inclinati, predicta bona accipientes, prenominato Cenobio tradidimus proprietatis nomine possidenda. Et vt hec donacio per nos facta prefato monasterio conseruet scripti hujus ac sigilli nostri dignum esse duximus munimine roborari. Testes hujus rei sunt *Tegeno* miles de *Ostheim*, *Heinricus* pincerna, *Wernerus* miles de *Ostheim*, *Reinhardus* de *Kundorf*, et alii quam plures. Actum anno domini M°.CC°LXVIIII°.

IV.

Die Grafen Berthold und Heinrich von Henneberg bewilligen, daß Conrad von Distelstad (Dillstädt) seine dasigen Güther dem Kloster Rora schenket.

den 30ten April 1271.

Nos B. et H. Comites de *Hennebere* vniuersis intuentibus presens scriptum tenore presencium innotescat, quod cum *Cunradus* de *Distelstadt* ecclesie *Rorensi* bona que *Albertus Wezelewe* possidet additis octo agris de ipsius allodio in *Distelstadt* manu coadunata matris et vxoris sue vendidisset. petiuit a nobis quoniam ipsa bona â nobis feodaliter deriuantur. quatenus ea *Rorensi* Monasterio prefato. omni jure conferre dignaremur. cujus precibus et ipsius amicorum inclinati, sepedicto cenobio prenotata bona contulimus omni jure. quod habuimus in eisdem. Super quo presentem litteram in euidenciam hujus facti conscribi jussimus et Sigillorum nostrorum munimine communiri. Testes etiam premissorum sunt *Th.* de *Gotha*. *Heur.* pincerna. *Henricus Marescalcus*. Acta sunt hec anno verbi incarnati M.CC.LXXI. pridie Kalend. May.

c) Eine ohnweit Kühndorf gelegene Wüstung, welche jezo den Namen Diemersheim führet.

V.

Graf Berthold zu Henneberg entsaget seinem Rechte an den Güthern zu Wolmuthaußen, welche sein Großoncle Graf Otto zu Bodenleube dem Kloster Frauenroda zugeeignet hat.

den 5ten December 1275.

Bertoldus Comes in *Hennenberg* universis hanc litteram inspecturis tenore presencium publice protestamur quod omni juri nobis vendicato — — quod habere videbamur in bonis in *Wolmutshusen* que Patruus noster felicis memorie Comes *Otto* de *Bottenloybenn* ecclesie novalis Sancte Marie proprietatis jure racionabiliter contulerat, sicut in privilegiis eisdem ecclesie plenius est expressum, abrenunciamus penitus per presentes, ad hoc nos obligantes per fidei dacionem et presencium per tenorem ut prenotatam ecclesiam in bonis prelibatis nullatenus de cetero molestemus aut injuriam inferimus. In cujus rei evidenciam presentem litteram conscribi et Sigilli nostri munimine fecimus roborari. Testes qui his interfuerunt sunt hii, dominus *Herdenus* Abbas de *Biltehusenn*, dominus *Heinricus* Abbas de *Urowe*, dominus *Albertus* prepositus in *Rore*, *Biramus* commendator domus theutonice in *Munristat*. Patruus noster inclitus comes *Hermannus* de *Hennenberg*. *Eberhardus* de *Maspach*, *Gotfridus* de *Schleten*, *Conradus Schwinrude* et alii plures. datum in *Munristat* anno dnj M°CC°LXXV. in Vigilia Sancti Nicolai Episcopi.

VI.

Graf Günther von Kefernburg verkauft den beiden Grafen Heinrichen und Bertholden von Henneberg das Schloß Elgersburg um 400 Mark Silbers.

den 31ten August 1288.

Nos *Guntherus* Dei gracia Comes senior de *Kevernbere* ac dilecta uxor nostra promittimus manu solida ac ad noticiam omnium volumus ut accedat, hoc de nostro esse consensu omnimode, quod si castrum *Eilgerisbere* infra duos annos non redimerimus cum *quadringentis marcis argenti* a viris nobilibus Comitibus *Henrico* et *Bertoldo* de *Hennenbere*, ex tunc dictum castrum ad manus eorundem proprietatis jure divolvitur. Sin autem dictum castrum quocunque eciam die infra terminum prenotarum dicta argenti summa redimerimus, ad nostros resumemus usus libere modo primo.

mo. Ceterum si nos medio tempore, quod deus avertat, migraremus ab hac vita, filii nostri dictum castrum rediment forma scilicet prenotata superius. Ob certitudinem firmiorem presentem literam dedimus Sigillo dilecte uxoris nostre roboratam. Datum et actum Anno domini M°CC°LXXX. octavo pridie Kal. Septembris.

VII.

Bischof Mangold zu Würzburg verleihet das Gericht zu Friedelshausen dem Graf Bertholden von Henneberg gegen 400 Mark Silbers.

den 23ten März 1297.

Mangoldus Dei gracia episcopus *herbipolensis* Inspectoribus presencium recognoscimus publice universis, qvod nos viro nobili comiti *Bertoldo* de *Hennenberg* et heredibus suis judicium in *fridoldishusen* cum pertinenciis suis, qvod nobis ex morte bone memorie *alberti* de *Iochsberg* vacare dinoscitur, pro qvadringentis marcis argenti, in qvibus sibi ad huc tenebamur, in feodum contulimus et conferimus, a nobis et ecclesia nostra jure feodi retimendum et sic ipsum de octingentis marcis pagavimus, pro qvibus nobis capitulo nostro et ecclesie nostre contra omnes nostros et ipsius ecclesie nostre invasores, imperio duntaxat excepto, debebit in antea consilium suum et auxilium cum municionibus et hominibus suis fideliter et efficaciter qvoad vixerit impertiri. Nos qvoqve nostriqve successores ipsum comitem viceversa contra qvoslibet suos invasores sibi, imperio tamen excepto, manutenere debemus et fideliter defensare, sane qvecunqve nobis et Capitulo nostro facultas affuerit, dictum judicium cum pertinenciis ejus apud memoratum comitem vel heredes suos potestatem liberam reemendi habebimus pro qvantitate pecunie pre expresse. In qvorum premissorum testimonium hoc scriptum dedimus nostri Sigilli munimine roboratum. Datum *herbipolim* anno dni m°. ducentesimo nonagesimo VI°. Kalend. Aprilis pontificatus nostri anno VX.°

VIII.

VIII.

Gottfried und Conrad von Schlüßelberg und die von Grundlach verpflichten sich gegen Graf Waltern von Barby, ihm wegen des verkauften Schlosses Mayenburg, die Gewährschaft zu leisten.

den 21ten December 1303.

Wir Gotfryd vnd wir Cunrad von Slüßelburg bekennen vnd thun kunt allen den die disen Brieff sehen oder horen lesen, daz wir dem edeln manne Herrn Walthern von Barbey gelobet haben, mit Herren Herdegen dem alten vnd mit Herdegen den jüngern von Grundlach, tzu wern die Burg tzu Meyenburg vnd alles daz dartzu gehoret, als ez die Voyt von Grundlach an sant Thomas des heiligen Tzwelff Boden abende in nutz vnd in Gewere ynne hattin von einen Romyschen Könyge vnd nymand anders als eygens vnd Lehens Recht ist, ob die Burg oder das Gut daz dartzu horet, wirt ansprechen. Wir bekennen auch ob dy vorgenannte Voyt, von Grundlach der Ausspruch der Burg tzu Meyenburg vnd daz dartzu gehoret, mit recht nicht entledigen noch entweren vor ein Romyschen Konyge daz wir in dy stat gein Babenberg sullen Varen vnd leisten nach Burgen recht, an geuerde. Wanne vns der vorgenannte Herr Walther von Barbey des gemant vnd sullen von der Leistung nicht kommen ere daz dy Ansprach der Burg oder des Gutes ist entworren. Es sal auch derselbe Herre Walther von Barbey die Hantfest, vnd dy Brieff dy ym dy vorgenanten von Grundlach geantwort vnd gegeben haben, dy sy vor hatten vber daszelbe Huß tzu Meyenberg vnd daz dartzu gehort, ere sy es in Vorkaufften vur den Könyg, tzu tagen vnd tzu thedingen vuren, wann man ir bedarff wo er des nicht tete vnd neme er des an den vorgenanten Huß vnd daz dartzu gehort, von Gerichte oder von gerichtes wegen schadin, dar vür sin wir ym nichtes behafft noch schuldig tzu leisten wanne ym die vorgenante Vogd von Grundlach denselbin schaden nicht sulten abe richten. Wir bekennen auch vnd verjehen ob der edele Man Herr Walther von Barbey von tode abe ginge daz wir daz gelobe daz wir ym haben gethan leisten und halden sullen mit alle dem Gedinge daz vorgeschriben ist, Hern Ditterych Vliger Hern Conraden von Hesseburg vnd Kristianen von Koburg, wanne sie uns darvmb gemanen. Die rede sin getzuge Her Wirich von Treuchtlingen Her Hermann Strobel, Her Heinrich Gethe, Her Otto von Velindorff Her Walther von Pernstat, Her Cunrad von Berlindorff, Her Ditterich Vliger, Her Cunrad von Hesseburg vnd Kristan der fort von Koburg. Daz wir auch dise rede stete vnd gantz alle halden als wir gelobet haben, dez

haben wir disen Brieff mit vnserm Ingesigel versigelt tzu ein stetigkeit vnd haben den gegeben tzu Babenburg in dem Jare da man tzalt von Cristes geburt drytzehenhundert jare, und dry Jare an sant Thomas tage des vorgenanten tzwilfpoten.

IX.

Kaiser Albrecht begnadiget die Hennebergische Stadt Wasungen mit eben den Rechten und Freiheiten, welche die Reichsstadt Schweinfurth zu genießen hat.

den 30ten Januar 1308.

Albertus dei gracia Romanorum Rex Semper augustus. Vniversis sacri Romani Imperii fidelibus ad quos presentes littere perveniunt, graciam suam et omne bonum. Decet Majestatem Regiam justis devotorum suorum peticionibus favorabiliter inclinari et liberalem prebere munificencie sue manum. nam per hoc regalis fastigii decus et honor extollitur et ad devocionem imperii ceteri forcius animantur. Considerantes itaque puritatem fidei et obsequia grata et fidelia exhibita nobis et Imperio exhibenda in posterum per virum spectabilem *Bertholdum* comitem de *Hennenberg* dilectum fidelem nostrum, quem tanto amplioris dono gracie pervernire disponimus ubilibet, quo specialioris ipsum privilegio caritatis amplectimur, castrum et opidum suum *Wasungen* omnibus juribus, judiciis et libertatibus in antea plene fruantur et gaudeant, quibus opidum nostrum *Swinfurte* perfrui dinoscitur et gaudere. In cujus rei testimonium presentes litteras conscribi et Majestatis nostre Sigillo jussimus communiri. Datum in *Isenaco* iij^{o} Kal. Febr. Anno Dmi Millesimo tricentesimo octavo, Regni vero nostri anno decimo.

X.

Bischof Wülfing zu Bamberg verleihet Graf Bertholden zu Henneberg 20 Pfund Geldes jährlicher Einkünfte zu einem Burgguth.

den 5ten Juny 1308.

Wir Bruder **Wulfing** von Gotes Gnaden Bischof zu **Babemberg** bekennen vnde tun kunt allen den di disen Brief gesehent oder gehörent lesen, daz Wir dem Edelen man Graven **Bertolde** von **Hennemberg** durch der Liebe Wille die Wir zu im haben gelihen haben **zwenzek Pfunt** geldes nuwer Pfenninge Babenberger Müntz derselen zu sancte Walpurgis Meße Cehen Pfunt gefallen vnd an

Sancti Michaelis Meße Cehen Pfont vz vnser Müntze zu Babenberg oder vür die zwenzek Pfunt Pfenninge drizzek Pfont Hallere, were aber daz die Müntze abeginge, so sollen die vorgenante Pfennige gevallen von vnser Bete zu Babemberg oder vz vnser kammern. diz Gelt habin wir ym zu Burglehene gelihen aldieweiln er ez vmb vns vnd vmb vnser Gotis hus dinen wil oder dinet, vnd haben in damit in vnser dienst gezogen, Alsο daz er vns hat gelobet wa vnser Gotes hauß, — — — — — — oder ane gegriffen werde, dazu sol er vns beholfen sin mit helfe vnde mit rate alß ein Burgman sinem herrm zu rechte sol. Vber diese Geding haben Wir disen brieff geheisen schriben vnd haben vnser Insigell zu einem Vrkunde daran gehangen, daz sint Gezeuge her Eberhart von Schawenberg, her Albrecht Vortsche von Turnawe, Albrecht von Giech, Otte von Auphsezze, Marckhart von Ostheim, Bertholt der Vogt von Wasungen, Albrecht von der kere vnde ander Erbare Lüte. Diz ob geteidinget zu Lichtenvels vnde ist dirre Brief gegeben nach Gotes Geburte, Tusent vnd druhundert Jar darnach in dem Achten jare an Sancte Boneuacij Tage.

XI.

König Heinrich VII. erneuert die von seinen Vorfahren dem Hause Hennenberg, wegen des Genußes der Gold- und Silberbergwerke, ertheilte Privilegia.

den 23ten July 1309.

Henricus Dei gracia Romanorum Rex semper Augustus vniversis sacri Romani Imperii fidelibus presentes literas Spectaturis graciam suam et omne bonum. Accedens ad nostre Majestatis presenciam Vir spectabilis *Bertholdus* Comes de *Hennenberg* nobis humiliter supplicavit, ut quoddam privilegium *Friderici secundi* Romanorum Regis et Sicilie, nostri precedessoris sibi concessum innovare, approbare et confirmare de benignitate Regia dignaremur, cuius privilegii tenor sequitur in hec verba:

Sequitur privilegium Friderici II. de a. 1216. d)

Nos igitur prefati comitis supplicacionibus inclinati predictum privilegium et omnia in eo contenta inovamus, approbamus, confirmamus, et presentis scripti patrocinio communimus inhibentes firmiter per presentes, ne aliqua deinceps persona, cuiuscunque status seu conditionis existat,

d) Diese Urkunde stehet in Schoettg. et Kreysl. Diplomatar. T. II. p. 588.

stat, prefato Comiti gravamen vel obstaculum prebeat in premissis. In cuius rei testimonium has literas nostre Maiestatis Sigillo iussimus communiri. Datum in *Hallis* X. Calend. Augusti Anno Domini MCCCIX. Regni vero nostri anno primo.

XII.

Markgraf Heinrich zu Brandenburg bewilliget, daß Kaiser Heinrich die Stadt Schweinfurth dem Graf Berthold von Henneberg um 2000 Mark Silber verpfände.

den 16ten Juny 1310.

Nos *Heinricus* Dei gracia *Brandenburgens.* et *Landsbergensis* Marchio recognoscimus publice per presentes, Qvod obligationi Oppidi *Swinfurthe* cum omnibus suis pertinencijs, — — Oppidum Imperii esse dinoscitur per Serenissimum dominum nostrum Dominum *Heinricum* Romanorum Regem facte nobili viro *Bertholdo* Comiti de *Henneberg* pro duobus millibus marcarum puri argenti, pro ut in literis ipsius Dni *Heinrici* Regis eidem Comiti extraditis continetur, propter grata fidelia et fructuosa servicia, que idem comes tam predicto Dno nostro Regi, qvam predecessori suo et ipsi Imperio impendit, presentibus consentimus. *e)* In cujus rei testimonium presens scriptum nostri Sigilli munimine duximus roborandum. Datum *Sangerhusen* anno Domini M°CCC°X°IIIJ Kal. luly.

e) Der Umstand, daß Markgraf Heinrich zu Brandenburg in gegenwärtige Pfandschaft seine Einwilligung gab, beweißet, daß diesem Hause wichtige Rechte über die Reichsstadt Schweinfurth zuständig waren, die ohne Zweifel von dem Erbanfall der sogenannten Pflege Koburg herrühren mochten. Nach einer Urkunde vom J. 1259. in Gruneri Opusc. Vol. II. p. 164. besaß Graf Hermann I (II) von Henneberg, welcher 1245 auf jenen Landesbezirk abgetheilt war, auch die Stadt Schweinfurth, als eine Reichspfandschaft, und als diese Linie 1291 mit seinem Sohn, Poppen VIII. (XIV.) ausstarb, fielen die Koburgischen Lande nebst Schweinfurth an dessen Schwester Jutta, Marggraf Ottens zu Brandenburg Gemahlin, welcher diesen Ort auf Marggraf Heinrichen zu Landsberg vererbet haben mag.

XIII.

Kaiser Heinrich VII. giebt Graf Bertholden die Erlaubniß in der Stadt Schweinfurth eine Burg anzulegen.

den 17ten September 1310.

Heinricus dei gracia romanorum Rex, ſemper Auguſtus. ſpectabili viro *Bertholdo*, Comiti de *Hennenberg*, fideli ſuo dilecto graciam ſuam et omne bonum. Vt caſtrum pro conſervacione et habitacione caſtrenſium noſtrorum et Imperii in opido noſtro *Swinfurte*, nobis et Imperio conſtruere valeas et erigere, ſicut petiſti, preſentibus tibi liberam concedimus facultatem, promittentes ſumptus hujusmodi, qvos impenderis racionabiliter reſarcire, preſencium teſtimonio literarum noſtre majeſtatis ſigilli robore ſignataruin. Datum apud *Columbanam* XV° Kalend. Octobr. anno Dni. millo. trecenteſimo decimo. regni vero noſtri anno ſecundo.

XIV.

Kaiſer Heinrich VII. bevollmächtiget den Erzbiſchof Peter zu Mainz und Graf Bertholden zu Henneberg, mit den Landſtänden des Königreichs Böhmen Unterhandlungen zu pflegen.

den 16ten September 1310.

Nos *Heinricus* dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus ad univerſorum ſacri romani Imperii fidelium notitiam volumus pervenire. Quod de puritate fidei, legalitatis maturitatis ac diſcretionis preſtantia venerabilis *Petri* ſancte *Mogunt:* ſedis archiepiscopi, principis et ſecretarii noſtri cariſſimi, ac ſpectabilis viri *Berch.* Comitis de *Henneberg* dilecti fidelis noſtri inconcuſſam et ſingularem obtinentes fiduciam damus et concedimus eisdem plenam generalem et liberam poteſtatem, tractandi ac terminandi, noſtro nomine et pro nobis cum nobilibus civibus et incolis regni *Bohemie* ac omnia et ſingula faciendi, que facere poſſemus, ſi perſonaliter adeſſemus, etiam ſi mandatum exigant ſpeciale promittentes tenore preſencium nos ratum et gratum habere, et inviolabiliter obſervare, quicquid per dictos archiepiſcopum et comitem tractatum, promiſſum, terminatum extiterit ſive factum. In cujus rei teſtimonium has litteras noſtre majeſtatis Sigillo juſſimus communiri. Datum apud *Columbariam* XVI. Kal. Oct. Anno domini M. trecenteſimo decimo, regni vero noſtri anno ſecundo.

XV.

XV.

König Johann zu Böhmen bestätiget die dem Grafen Berthold zu Henneberg, wegen des Schloßes und Stadt Wasungen, ertheilten Kaiserl. Privilegia.

den 22ten May 1311.

Nos *Iohannes* Dei gracia *Bohemie* et *Polonie* Rex Sacri Imperii *citra montes vicarius* generalis, ac *Luzelburgensis* Comes recognoscimus in his scriptis et ad uniuersorum noticiam volumus devenire. Quod quia Serenissimus Dominus noster Dominus *Albertus*, quondam Romanorum Rex propter fidelia, vtilia et fructuosa seruicia per nobilem virum *Bertoldum* Comitem de *Henneberg* sibi ac Imperio impensa, et in posterum impendenda hanc sibi fecit graciam specialem, quod Castrum et oppidum *Wasingen* omnibus libertatibus, juribus et judiciis, que oppidum *Schwinforte imperio attinens* hactenus habuisse dignoscitur, perfrui debeant et gaudere. Nos huic gracie per dictum dominum nostrum, Dominum *Albertum* Regem predicto Comiti facte et per Serenissimum dominum ac genitorem nostrum charissimum Inclytum, Dominum *Henricum* nunc Romanorum Regem illustrem innouate et confirmate, juxta tenorem litterarum eorundem dominorum nostrorum Regum super eo traditarum, presentibus consentimus. In cujus rei testimonium atque robur, Sigillo nostro presens scriptum jussimus consignari. Datum *Brunne* anno Domini M.°CCC.°XI°XI Calend. Iuny.

XVI.

König Johann zu Böhmen und Pohlen verordnet Graf Bertholden zum Gouverneur über seine Reiche.

den 1ten September 1313.

Nos *Iohannes* dei gracia *Boemie* et *Polonie* Rex, sacri Imperii citra montes *Vicarius* generalis ac *Lucembergensis* Comes, recognoscimus publice per presentes, quod quia spectabilis vir *Bertholdus* Comes de *Hennenbergk* consiliarius noster charissimus, ad peticiones et instancias nostras sibi officium Capitaneatus regnorum nostrorum assumpsit, ipsumque licet plurimum renuentem provisorem ac Gubernatorem dictorum regnorum nostrorum constituimus in omnibus loco nostri sibique ordinandi et disponendi omnia et singula in dictis nostris regnis authoritatem et potestatem plenariam concedimus presentibus et largimur. Etsi dictus *Bertholdus* Comes

ex hac manſione ſeu mora quas vice et nomine noſtro racione ſubſtitucionis faciet, in indignacionem ſeu ſuſpicionem genitoris noſtri chariſſimi ſeneriſſimi domini *Heinrici* Romanorum Imperatoris aliqualiter inciderit, quod abſit eo quod ipſum Comitem ad ſui preſenciam ſuis evocaverit literis, Nos indignacionem et ſuſpicionem hujusmodi in nos reciperimus, predictum Comitem ab eisdem apud Patrem noſtrum predictum ſine difficultate qualibet penitus abſolvenres, etſi aliquot ſiniſtre accuſaciones in preſencia Patris noſtri contra dictum Comitem per quascunque perſonas proponerentur forſitan, illis nos perſonaliter ingerere et pro ipſo ſtare tanquam perſonaliter adeſſet, effectuoſiſſime excuſare, promittimus bona fide, nec ipſum ultra inſtans feſtum nativitatis domini in regnis noſtris predictis ac officio Capitaneatus hujusmodi contra ſuam voluntatem detinebimus ullo modo, niſi ex ſua libera proceſſerit voluntate. Preterea ſi prefatum Comitem aliquas expenſas facere vel damna notabilia in dicti regiminis officio perferre contigerit forſitan, expenſas et damna ipſa per nos et eum qui Capitaneus in dictis noſtris regnis per patrem noſtrum aut nos poſt eum inſtitutus fuerit, perſolvere ipſumque ab his indempniter promittimus relevare. Si vero predicta aut aliquid premiſſorum per dictum patrem noſtrum vel nos limitarentur, mutarentur vel infringerentur forſitan et tunc dictus Comes abque ulla patris noſtri ac noſtra contradictione ſeu indignacione a regnis et officio predictis libere recedere poterit quandocunque ſue placuerit voluntati. In cujus rei teſtimonium preſentes ſibi dedimus literas ſuper eo ſigillo noſtro diligencius roboratas. Datum anno Dni M.°CCC.°XIII.° Kalend. Septembr. Regnorum noſtrorum anno tercio.

XVII.

König Johann zu Böhmen und Pohlen befiehlet den geiſt- und weltlichen Landſtänden daſelbſt, den zu Stadthaltern verordneten Erzbiſchof Petern zu Maintz und Graf Bertholden zu Henneberg Gehorſam zu leiſten.

den 13ten October 1313.

Iohannes dei gracia *Boemie* et *Polonie* Rex Sacri Imperij citra montes *Vicarius* generalis ac *Lucemburgenſis* Comes, venerabilibus *Iohanni Pragenſi* epiſcopo et S. Eccleſie *Olomucenſis* electo et confirmato, principibus ac univerſis alijs prelatis tam religioſis quam ſecularibus nec non Baronibus et nobi-

libus

libus quibuscunque ac Civibus civitatum et generaliter incolis omnibus regni *Boemie* quibus presentes exhibite fuerint, fidelibus suis dilectis graciam suam et omne bonum. Cum propter quedam ardua negocia nobis incumbencia, que speramus ad nostrum et ipsius regni nostri *Boemie* ac omnium fidelium nostrorum honorem et commodum provenire, ab ipso regno abesse ad tempus aliquod nos contingat, ne per absenciam nostram possit ipsius regni turbari status pacificus, qui per dei graciam huc usque viguit in eodem, mittimus ad vos reverendum in Christo patrem dominum *Petrum* sacre *Moguntinensis* sedis Archiepiscopum sacri Imperij per Germaniam Archicancellarium et Spectabilem virum *Bertholdum* Comitem de *Hennenbergk* Consiliarios nostros charissimos, quibus dedimus et damus per presentes plenariam potestatem, tractandi, ordinandi et disponendi vobiscum de conservacione pacis in ipso regno et de omni bono et tranquillo statu ejus prout eis et vobis melius videbitur expedire. Quare fidelitatem attente requirimus et hortamur vobis nihilominus universis et singulis seriose precipiendo mandantes quatenus in his omnibus dictis Archiepiscopo et Comiti tanquam nobis obedire et intendere studeatis. Datum in *Herbipoli* anno domini M°CCC°XIII°ij° Idib: Octobris Regnorum nostrorum anno tercio.

XVIII.

Pfalzgraf Ludewig am Rhein verspricht, in Fall er zum Kaiser erwählet würde, dem Graf Berthold zu Henneberg seine Lande zu bestätigen.

den 4ten August 1314.

Wir Ludewig von Gotis Gnadin Pfalntz Grafe bye dem Ryne vnd Herzog in Bevern vorjehen offenlich an disem Brise daz wir mit dem edeln Manne Grafe Bertold von Hennenberg geret haben vnd mit ym vber eyn kummen syn, daz wir ime geheißen habin vnd geheißen mit guten Frunden, ob wir vns mit vnsirm Oheime Herzoge Friderich von Osterrich vorrichten, daz wir yme danne in unsern Tedungen nemen sollen als yme Not ist an sinen Sachin. Wer aber daz wir mit Gotis Hülfe Romischer König würden, so sollen wir yme sine Lant bestetigen als er ez bizher gehabt hat. Wir sullen auch yme vmb sin Kost vnd vmb andir Bruche vnd Sache die er tzu Handin hat, alles daz tun, daß vns die edeln Lute Ullrich Landgraffe von Lutenberg, Graff Friderich von Trubendigen vnd Conrad von Slüsselberg heißen tun. Vnd tzu Vrkunde geben wir ym disen Brif mit vnsern

Ingsigel

Ingsigel versigelt, der gegeben ist tzu Amberg, da man von Gotis Geburt tzalte Drutzehinhundert jar darnach in den Virtzehenden jare des nesten Suntags vor sant Laurencien Tag.

XIX.

Pfalzgraf Ludewig am Rhein verspricht Gr. Bertholden zu Henneberg ein Burglehen von 40 Mark Geldes zu Mühlhausen.

den 21ten September 1314.

Wir Ludewig von Gots Gnadin Pfalenz Grafe an dem Ryne vnd Herzog zu Bayern bekennen offenlich an disem Briefe, daz wir dem Edlen Manne Grafen Bertolde von Henninbergk Vnserm liben Swager gelobet han vnd geloben, ob Gott gibet, daz wir Romische Kunig werden, daz wir yme sullen lihen Viertzigk Marck Geldes in der Stat tzu Mülhusen zu eine Burglehin, vnd geloben ym auch die zwue Stete Mülhusen vnd Nordhusen, swenne sie yme baz gelegen sin, weme anders jemane zu lihenne, zu einer Pflege als lang als Vasir Gnade ist. Daz han wir yme diesen Brief gegeben versigelt mit vnsern Ingesigel. Der geben ist nach Gotis Geburte Dritzehen hundirt Jar darnach in dem Virzehenden Jare an sante Mathes Abende.

XX.

Pfalzgraf Ludewig am Rhein versichert Graf Bertholden alle seine Privilegia zu bestätigen, wenn er Römischer König werden würde.

den 23ten September 1314.

Wir Ludewig von Gotis Gnadin Pfalnzgrafe bye dem Ryne vnd Hertzoge in Beyern bekennen offinbar an diesem Brise, daz wir dem Edlen Manne Grafen Bertolde von Henninbergc vnserme lieben Swagere gelobet han, vnd geloben, ob vns Got gehilfet daz wir romischer Kunig wordin, daz wir yne dise Articel vnd dise Stucke die hirnach geschriben sten, die wir auch in der Edlen Fürsten Marcgrafen Woldomars vnd Marcgrafen Johanns von Brandenburk Brisen gelobet han, sullen haldin vnverbrochen vnd bestetigen mit vnsirn offenen Brisen vnd mit vnserme Romischen Insigele. Darzu dem ersten sullen Wir ym bestetigen Kunig Heinrichs Brise vnd der Kurfürsten, die er hat daz er alle Fürsten Recht habe. *f)* Wir

f) Bekanntlich wurde Graf Berthold im J. 1310 in Fürstenstand erhoben, dessen Erneuerung ihm Pfalzgraf Ludewig zusichert. Eben so beziehen sich auch die übrigen in dieser Urkunde versprochenen Gnadenbezeugungen auf die vorhergehende kaiserliche Privilegia von den Jahren 1216. 1308. u. 1310. in den Beilagen Num. IX. XI. und XIII.

Wir geloben yme auch zu bestetigen Kunig Heinrichs vnd der Kurfürsten Brife die er hat vber die zwey tusend Margc Silbers die er hat vffe der Stat Swynfort. Wir sullen yme auch bestetigen Kunig Albrechts, Kunig Heinrichs Brife die er hat darüber, daz Wasungen die Burg vnd die Stat alles daz Recht habin sulln daz Swinfort von dem Ryche hat. Auch sullen wir yme bestetigen, Kunig Heinrichs Brife die er hat darüber, daz er in der Stat Swynfort eine Burg buwen sol swenne er wil; Wir sullen yme auch bestetigen Keyser Friederichs Kunig Heinrichs vnd der Kurfürsten Brife die sine eltern vnd er habin darüber daz Goltwergk, Silberwergk, Salzwergk vnd vnd allerley Berkwergk die in sine Herschaft fundin wordin, vnd sin vnd seiner Erbin Lehin von dem Ryche sin. Auch sullen wir yme bestetigen tusent Pfunt Hallere die er noch nemen soll von den Juden zu Wirzpurg, des er Kunig Heinrichs Brife hat. Wir globen auch yme vnd sinen Erben zu lihene vnd zu bestetigen mit vnsern offin Brifen alle die Lehen die in sinen newen Lande, daz er gekauft hat vnd von dem Ryche zu Lehen gen. Vnd zu einer Stetikeit dises Gelübts vnd dirre vorgeschrieben rede geben wir Grafen Bertolde den vorbenannten disen Brif mit vnserm Ingesigele vorsigelt. Daz ist gescheen zu Mentze nach Gots Geburte Drutzehen hundert Jar darnach in den viertzehenden Jare an den andern Tagk nach Mauricij.

XXI.

Graf Berthold zu Henneberg schenket dem Kloster Heiligenthal zwei Aecker Wingarten zu Hausen.

den 29ten Merz 1315.

Wir Berthold von Gotes Gnaden Greue zu Henneberg bekennen offinlich an diesem Brieve vnde tun kunt allen den die ime sehen oder hören lesen, daz wir durch Got vnd vnser Browen ern zwene Acker Wingarten zu Husen die do heysen die lange Acker die do vns zinscen alle Jare mit vier pfennigen, zu deme Closter Heyligentail eygen immer vnd eweclichen, vnde verzyhen vns im vnde ymmer allez dez rechten daz Wir oder vnse erben gehabt han oder solten haben on den vorgenannten Wingarten vnde geben ez deme vorgenannten Cloyster vnde geben dorvber zu vrkunde diesem Brief vorsigelt mit vnsem grozem Insigel. Dez sint Gezueck Heinrich vnse Bruder von deme Dueschen Huse der Comendur von Murstat, Aplo von Bartdorff der Rytter, der von Tulbe Burger zu Schwinfurte. vnde andern Ersame Lute. Dirre Brief ist gegeben. jn Schwinfurte nach Gotes Geburt Tusent Jar drie hundirt Jar in deme vumpfczehenden Jare on deme Sunabende in der Osterwochen.

XXII.

Friedrich von Witzleben reversiret sich gegen Graf Bertholden von Henneberg wegen seiner Dienstbestallung, und Oefnung des Hauses Eigersburg.

den 16ten May 1315.

Ich Friederich von Witzleiben, der Ritter, bekenne offenbar an diesem Briefe, daß der edel Herre Grafe Bertold von Hennenberg mey gnediger Herre mych zu eyn Diener hat empfangen, also das ich sein willig getruer Diener sol sin vnd das er mich von Sende Michels Tage dem nesten über zwey Jarn versprechen vnd vertеydingen sol zu meyne rechte gegen aller menlichen, on gegen Herr Heinrichen von Schowenberg vnd sine Frunden, vnd sal ich ym beholfen sin mit myn Macht uf aller Menlichen on vf mynen Herrn Grafen Günthern von Hennenberg, vf den fall er mir noch ich ym kheine Hülff thun, es soll auch myne vorgenannte Herrn von Henneberg dy Elgersburg, die von ym my Pfant ist, ein offin Huß sin zu allen sinen Sachen vnd sinen Krigen vnd ob er — — — — hat vf das Huß oder daran so sal er mit sines selben Kost zehen Mann vf dem Hus halten, dy mir das Hus hülfen bewaren vnd behalden, leget er aber mer Lute vf das Hus, dy sol er aber mit sin Koste daruf halten vnd was die gewinnen, das soll sin sin, des geb zu ein Stetikeit dirrer Rede dißen Brief mit myn Ingesigel, das ist geschen nach Gotes Geburt dryzehenhundert Jar, darnach in dem Funfzehenden Jare an dem Fritage in der Pfingstwoche.

XXIII.

Vereinigung zwischen Abt Heinrich zu Fulda und Graf Bertholden zu Henneberg über das Gericht zu Kaltensondheim.

den 18. May 1315.

Wir Heinrich von Gots Gnaden Apt von Fulda bekennen öffinlich an diseme Brife allen den, die in sehen oder hören lesen, das vnser erbere Rittere Ludwig von Schenckewalt vnd Gise von Wiers der da heist von Ebersperg, erkorne Ratlüte von vnßer weigen gein den erbern Rittern Hertnide an dem Berge vnd Berth Voyit von Hennenberg von des edeln Mannes wegen Graf Bertold von Hennenberg mit der vorgeschribin Rittern Hertnid vnd Berthold vnd mit deme erbern Rittern Cunrade von Bimbach vnßer beider Mittelman nach gesworen vnd befagiter Kuntschafft mit vnßern willen, eintrechtliche vber ein kumen sint, das das Gerichte zu vnßern Suntheym ewicliche sol besten, als hernach geschribin stet, Man

sol rugen an deme Gerichte, Mort, Düben, Notnunft, *f*) Nachtbrant, falschwunde vnd Waltschat, Waffengeschrey, Heimsuche *g*) vnd Wegelage, die Sache sol man rugen vnd richten, ist das da vbir jemant clagit an der Clage oder Sache so sal sich der verantworten vbir den man clagit vnd sol der Richter den Cleger wisen da er zurechte clage, vnd sal der Kleger der zu vnrechte clagit deme Gerichte Büßen vnd deme, den er zu vnrechte beclaget. Wer den Schwert oder Meßer gezucket, die sal man deme Richter antworten, vnd sol der Man antworte geben, warumb er sie gerucket habe. Die Schepfen sullen bie dem eyde rügen, ist, das Sache verswigen werden von Gebüren, manet sie das der Richter, vnd wer nicht geswarn habe vf das Gerichte, der soll sich entreden mit dem eide, das er der Sache nicht enweste. Ist auch das die Schepfen teylen (erkennen) vf yren eyd, das sie recht düncket, das mag der Richter wol widerreden ee des die Volge gar erget von den Schepfen allen. Wanne das der Richter widerspricht, so sullen die Schepfen das Recht holen zu Bischofsheyn, danne das Gerichte herget, vnd sullen die Schepfen darumb nicht busfellig werden. Auch sulln die Lüte des Gerichtes vns an den vorgenanten Grafen Bertold von Hennenberg nach ime an vns dheine Lantvolge halten oder tun uswendig deme Gerichte. Vnd vbir eine vnverbrochene Stetekeit aller diser vorgeschribin Sache vnd Rede geben wir vnd han gegeben vnßer Insigel zu einem ewigen Vrkunde an disen Brif mit vnßern vorgenanter Ratlüte vnd Mitelmannen Insigel, vnd wir vorgenanter Ludwig von Schenckewalt und Gyse von dem Wiers dy rat Lüte vnd Conrad von Bimbach, Mittelman bekennen offinbar das wir vnser Insigel zu einer Vrkunde diser vorgeschribin Sache vnd Rede an disen Brief gegeben han. Das ist geschen nach Gots Geburte dritzenhunder Jar darnach in deme Funffzehenden Jare an deme Suntage nach Bonifacii.

f) Notnunft, wird in den Glossariis für stuprum violentum oder Nothzucht erkläret. In einer Urkunde vom J. 1265 heißt es — de furto, et de raptu seu violenta corruptione virginum, quod dicitur *notnunft* — Meichelbeck. Hist. friling. T. II. P. I. p. 64.

g) Heimsuche ist eben so viel als ein Hausfriedensbruch, wodurch einer den andern in seinem Hause überfällt, und Gewaltthätigkeiten ausübet. Haltaus Gloss. p. 868.

XXIV.

König Ludewig IV. nimmt Graf Bertholden von Henneberg zu seinen Geheimden Rath an.

den 30ten Juny 1315.

Wir Ludowig von Gotes Gnaden romischer Chunig ze allen Zeiten Merer des Riches verjehen und tun chunt allen den die diesen Brief ansehent lesen oder horent lesen, daz wir dem edeln Man Greven Bertholden von Hennenberg vnsern liben getruwen han genumen an vnser Gnade, vnd haben in gezogen zu vnsern Rate vnd zu vnser Heimlichkeit, da hat er vns auch gelobet tri zu sine mit guten treuwen, ez sie dann, daz Got nicht wolle, daz Er daheme zu Crige werde mit siner Mumen der Herzogin von Breszlau vmme daz Gut daz he wider sie gekofft hat *h*), so sol he bie dem Lande bliebe also lange wenne daz ime Got gehilfet daz he daz vberwindet, so sal he wieder zu vns kumen. Wir haben auch gelobet daz wir in sullen nemen in vnsern Schirm, swan heitz bedarfs gein aller menlichen zu sinen Rechten. Wir sollen in auch nyman staten und lazen gege vns ergern vnd auch nymanne von yme nichts geloben, wir horen sine Wort alerst darumme, ob in yemand ergere. Wir sulln auch nyman staten, daz he in von vnsern Dinste dringe oder dreibe, he vordines denne wider vns, queme etz also vorre datz wir vns sunte mit vnserne Oheim von Osterreich, so sulten wir in in vnser Süne nemen. Wir vorjehen auch datz datz he vns gelobet hat, dürfe wir sines Sunes, datz he in vns sal senden mit Lüten, swenn wir sin bedürfen, gegen dem sulle wir tun nach sin selbes Rate waz zitlich ist, auch swenne der Sun bi vns ist, so sol he diwille daheme sin, wir suln auch alle die Brife

b) Die hier vorkommende Herzogin von Breßlau, Anna, war die Schwester König Friedrichs des Schönen von Oestreich, und die Mutter der an Graf Heinrichen VIII. (XII.) von Henneberg, Bertholds Sohne, vermählten Marggräfin Jutta von Brandenburg, die sie mit ihrem ersten Gemahl Marggraf Hermann von Brandenburg erzeuget hatte. Nach seinem Tode vermählte sie sich 1310 an Herzog Heinrichen zu Breslau, blieb aber dennoch im Besitz der Pflege Koburg, welche ihr Marggraf Hermann zum Witthum ausgesetzet hatte. (s. den 1sten Th. S. 137.) Eben deswegen mochte sie sehr unzufrieden seyn, daß Graf Berthold von Henneberg diese Lande (1312) von den Brandenburgischen Allodialerben erkauft hatte, und ihre deshalbigen Widersprüche waren in der That so ernstlich, daß König Ludewig dem Grafen die Erlaubniß gab, sich wegen eines deshalb besorglichen Krieges in seinen Landen einheimisch zu halten; doch entsagte die Herzogin im folgenden J. 1316 ihren Ansprüchen und überwieß die Unterthanen jener Lande an Graf Bertholden, (dipl. im 1sten Th. S. 182.)

Brife die he hat von Keyser vnd von Könige, swenne he die brenget, sehen vnd sullen in die stetege von Wort ze Wort als sie sten von vnser Wan gewizent. Wir sulln ime auch alle die Brife stete vnd vnverbrochen halten vnde swaz wir ime daran gelobt haben die wir ime gegebin haben, da wir dannoch Herzoge zu Beyern waren, e wir zu Könige gekorn worden, da her hat mit vnseme Insigel von Beyern. Wenne he no im grozer Schuld ist vnde von der Schult wegen zu diesenmale mocht von sineme Lande nicht gesin, so gelübe wir im zuhelfene mit tusent Marchen Silbers loteges zu siner Schult vnde sulle vmb die benechte vffe sente Jacobs Tag der nehest kommet oder zu den lengsten acht tage darnach betzalen, were daz, daz wir imme dez nicht enleysten, so soll he vnsen Gnaden dez die verre nicht einsin ob he bie vns nicht gesin mochte, wen ez an vns gebreche vnd an ime nicht, wenn he von siner Schuld nicht bie vns blieben möchte, so sulln wir ime dannoch allez daz stete halte daz hievor geschrieben stet, wenn ez an ime nicht gebricht. Bie diesen Gelübede vnd disen teydingen seint gewest vnse lieben getruwen Herrn Burggreve Friederich von Nurenberg Vlrich Lantgrefe von den Lütenberg, Greve Ludowig von Ortingen, Greve Friederich von Trudendingen. vnd darüber zu vrchund geb wir disen Brief mit vnserm Insigel versigelt. Der ist gebin zu Ingolstadt da man zolt von Cristes Geburt Drizehenhundert jar darnach in den funfzehenden Jar des nechsten Montags nach der zwolif boten Sancti Petri et Pauli Tag, in den ersten Jar vnsers Riches.

XXV.

König Ludwig erlaubet Graf Bertholden zu Henneberg in den Städten Koburg, Königshofen und Schmalkalden eine Steuer anzulegen.

den 12ten July 1315.

Ludovicus Dei gracia Romanorum Rex semper Augustus universis sacri Romani Imperij fidelibus presentes litteras inspecturis graciam suam et omne bonum. Tot et tanta spectabilis vir *Bertholdus* Comes de *Hennenberg* consiliarius et fidelis noster dilectus divis quondam predecessoribus nostris Imperatoribus et Regibus Romanorum ac nobis et Imperio fructuosa impendisse dinoscitur obsequia quod proinde meruit specialis remuneracionis gracia premiari. Quamobrem in subsidium expensarum gravium quas idem Comes in hujusmodi serviciorum prestacione fecit et adhuc ipsum in servicijs nobis et dicto Imperio prestandis, ac eciam pro fortificacione oppidorum suorum *Coburg*, *Konigshofen* et *Smalkalden* ac reparacione eorun-

dem in locis quibus fuerit oportunum facere continget, sibi *ungeltum i)* aliquod moderatum juxta consciencie sue arbitrium in eisdem oppidis suis instituendi et faciendi colligi de rebus singulis, impedimento seu contradictione quorumlibet cessante, de speciali gracia et plenitudine potestatis regie duximus indulgendum. Dantes sibi has litteras Majestatis nostre Sigillo munitas in testimonium super eo. Datum *Monaci* iiij° Idus Iuly Anno domini Millesimo tricentesimo quinto decimo, Regni vero nostri Anno primo.

XXVI.

König Ludewig IV. erläßt Graf Bertholden zu Henneberg die Ersetzung aller von Christen und Juden erhobenen Revenüen.

den 12ten July 1315.

Ludowicus Dei gracia Romanorum Rex semper augustus. Spectabili viro *Bertholdo* Comiti de *Hennenberg* Consiliario et fideli suo dilecto graciam suam et omne bonum. constitutus in nostre majestatis presencia nobis humiliter supplicasti quod licet non credas ex consult: seu regie officiorum aut provinciarum vel bonorum tibi concessorum commissorum eo tempore, quo divorum predecessorum nostrorum quondam *Henrici* imperatoris et aliorum quorundam regum Romanorum illustrium serviciis institisti aut ex aliquibus modis vel condicionibus sive causis aliis publicis vel occultis aliquid lucri vel questus indebite percepisse, de quo lesam consciencia habeas vel contractam. Tamen quod bonarum est mencium ibi culpam timere,

i) Diese Art von Auflage erkläret Besold in Thesaur. pract. voce **Ungeld** unrichtig für eine Abgabe, welche ehedessen die Wirthe von dem ausgeschenkten Getränke hätten entrichten müßen. Vermuthlich hat er das alte teutsche Wort Ungelt (indebitum) mit dem heut zu Tage gewöhnlichen Ohmgeld verwechselt. Ersteres kommt in Urkunden des 13den und 14den Jahrhunderts sehr oft vor und hatte meistentheils mit der Zollabgabe (Thelonio) einerlei Bedeutung. (Haltaus Gloss. Germ. voce Ungelt.) Zuweilen belegte man auch diejenigen Auflagen, welche der Landesherr von den Nahrungsbedürfnissen seiner Unterthanen forderte, mit dem Namen **Ungelt**, welches eben so viel heißet als ungültig (indebitum) weil man hierzu nicht verbunden zu seyn glaubte. (Gassar. annal. Augsb. ap. Menck. T. I. p. 1509. — Tributa s. collecta quas plebs suo idiomate *Ungeltam*, hoc est indebitum, appellare consuevit —) Eben deswegen suchten die Reichsfürsten, bei den noch engen Grenzen ihrer Landeshoheit, die Erhebung dieser Tribute, durch kaiserliche Gnadenbriefe, zu erlangen, um sich gegen die besorglichen Widersprüche ihrer Unterthanen sicher zu stellen.

timere, ubi minime cepitur tibi ad cautelam ex innata nobis clemencia providere dignaremur auxilio remedii ſalutaris. Nos digna conſideracione penſantes tue laudabilis fidelitatis conſtanciam et fructus uberes et felices que ex maturitate tui conſilii nec non fidelium obſequiorum tuorum preſtacione ipſis predeceſſoribus noſtris et imperio ac nobis prout oculta fide ſentimus multipliciter perveneruntque poſſunt in poſterum uberiores et feliciores producere temporibus oportunis dignum reputamus et debitis quibuslibet tuis accomodis per majeſtatem noſtram ſollicite providendum et propter tuis inſtantinis ſupplicacionibus favorabiliter inclinati, omnia et ſingula lucre queſtus, obvenciones ſeu ſalaria, que ex hujusmodi conſult: ſeu regibus officiorum provinciarum vel locorum quorumlibet, quibuscunque cauſis vel modis ſervicio predictorum predeceſſorum noſtrorum ut premitti ur inſiſtens a Xſtianis vel Iudeis dinoſceretur eſſe ſortitus, cauſa ſi minus racionabiliter et propter hoc ad eorum reſtitucionem faciendam digne forſan nobis et imperio tenerentur. Tibi et heredibus tuis ad cautelam in perpetuum de ſpeciali gracia ex certa noſtra ſciencia remittimus et donamus abolen es omne conſciencie tue ſcrupulum et infamie notam, ſique ex premiſſis mans. quamlibet contaxiſti de regni plenitudine — — — In cujus rei teſtimonium preſentes literas majeſtatis noſtre ſigillo juſſimus communiri. Datum *Monaci* iiij Idus Iuly anno Domini milleſimo trecenteſimo quinto decimo, regni vero noſtri anno primo.

XXVII.

Graf Berthold von Henneberg verkauft an den Johanniter Orden den Burgſtadel ſamt dem Vorwerk zu Kündorf um 400 Mark Silbers.

den 25ten November 1315.

Wir Berthold von Gottes Gnaden Graue von Henneberg beckennen offenbar ahn dieſen Brieff vnd thun kund, Allen denn, die Jhn ſehen, oder hören leſen, das wir mit vorbedachten mute vnd mit Rath, vnd mit guten Willen, frawen Adellheiten, vnſer Ehelichenn Wirtin vnd vnſer Kinder, Heinrichs, Berthols, Ludwigs vnd Johanns vnd Ander aller vnſer erben, haben verkauft, gegeben vnd lediglich vffgelaßen, mit geſamter Handt, vmb Vierhundert margck Lörigs ſilbers einen Erbaren geiſtlichen manne Vnſern lieben Bruder Bertholden von Henneberg vnd ſinen Orden Sanct Johannes des Hoſpitals von Jeruſalem

das

das burgstadell *k)* zw Kündorff zw bawen, zw behalten, vnd zw besetzen ewiglich, Als ihn vnd den vorgenandten Orden füget vnd nützlich ist, vnd geloben wir für vns vnd vnsere Kindt, vnd Ander vnser Rechten Erben des vorgenanten guts rathe, gewerschaft zv thun zv rechte, dem Orden vnd vnserm Bruder, vnd ihm behülfflich sein, mit aller macht, vnd mit trewen wir vnd vnser Erbenn, Ob jemandt dem Ortenn vnd vnserm Bruder hinterte, oder weren wolte zu bauen vff den Burgstadell. Auch haben wir verkaufft vnd gegeben, mit gehenckniße vnser vorgenanten Wirttin vnd vnser Kinder, vnb das vorgesprochen silber, vnser Vorwergck, vnd Alles vnser gute, gesucht vnd vngesucht mit Allen Recht, nutze, fryheit, Herrschaft, vnd mit dem gerichte, deßelbes gutes, daz wir her haben pracht, vff diese Zeit, in den vorgenanten Dorffe zu Kündorff, Auch han wir gegeben vnd verkaufft mit rechten gehencknus vnser vorgenanten Wirtin vnd vnser Kinder dem Bergck zu Tholmar, mit Holtze, gewelt vnd allen rechte, alß er gelegen ist vnd was darzu gehört vnd tribendorff mit Holtze, Welde, gulde, Waßer vnd Weyde, vnd alles rechte, das dazu gehört. Vnd geloben wir Graff Berthold vnd Adellheit vnser Wirtin, Alles daz gute daz hievor genandt ist, rechte Werschafft zu thun, wie wir die zu rechte thun sollen vnd verzeichen wir für vns vnd vnser Kinder, vnd für vnser rechten Erben vff des vorgenandten gute, wie daz gelegen ist, alles rechtes, Dinstes, gewonheit, forderunge, vnd ander allerhande, Anspruche, die wir, oder vnser Kinder, oder ander vnser Erbenn nutzt haben mochtenn oder immermehr gewonnen. Wir beckennen auch, daz wir der vorgenanten Vierhundert margck silbers gewerth sein, vnd die Empfangen haben An rechten gewicht vonn vnsern lieben bruder, Bruder Bertholden vnd daz diese gabe, vnd dieser Kauff veste sey vnd ewig vnd vnversprochen bleibe, so verzeihenn wir vnd vnsere Wirtin, für vnß vnd für alle vnser Erben, alles rechtes gewonheit, vnd aller Ansprache, wie man die nennen mag, die vns odir vnsern Erben, nimmermehr nicht helffen mochten, oder solte, vber dysen rechtenn Kauffe, seindt

k) Das Wort **Burgstadel** erkläret man zwar insgemein für ein castrum dirutum, oder für den Platz, auf welchem ehedessen ein Schloß gestanden. Goldast. S. R. Alem. T. I. p. 183. Wachter. Gloss. voce **Burgstadel.** Wenn man aber als wahr voraussetzet, daß die Hauptwohnung der alten Teutschen eigentlich, Stadel, oder curtis stabularia genennt wurde, (stabuli curtis in dipl. de 1073 apud Meich. Hist. Fris. T. I. p. 261. — Curtis stabularia, in dipl. de 1136 ap. Hund. Metrop. T. III. p. 371 etc.) So kann man wohl mit Schannat in client. Fuld. p. 117 für richtiger annehmen, daß die Burgstädel würkliche castra gewesen, zumalen es nicht an Urkunden fehlet, in welchen die Worte Castrum und Burgstadel als Synonima gebraucht werden.

seindt gewesenn zu Zeuge, Eine Edle fraue, fraue Jutte vnser schwester, die Marggreuenn von Brandenburg, Graue Heinriche vnser Veter, Herre zu Hartenburg, vnd die Erbern Ritterr, Herr Conradt von Heßeburgck, Herr Appell sin bruder, Herre Hermann Hundt, Herr Caroll vonn Helldritt, Herr Jring sin bruder Herr, Heinrich von Heldritt, Herr Berthold von Bibra, Herr Ortholff von Rugheritt, Herr Herthwig An dem Berge, Herr Conradt von Heldtritt, Herr Berthold Voigt, vnd Andere Erber Lute. Daz wir vnd vnsere Erben ewiglichen stete halten Alles, daz hievor geschrieben stett, So geben wir den vorgenanten orden, vnd Vnsern Bruder, Bruder Berthold diesen Brieff besiegelt, mit Vnsern Insiegell vnd vnser Wirtin frawen Adellheiten, vnd einer Edler frawen fraw Jutten vnser schwester Vnd Grauen Heinrichen vorgenanten vnsers Vetters, vnd wir frawe Jutte vnd Graue Heinrich, durch bitte eines Edlen mannß Herr Bertholden des grauen von Hennebergs vnd frawen Adellheiten sine Wirtin, so hengen wir vnser Insigel An diesem Brieff zu einer bestettigung vnd Urkunth. Dieser Brief ist gegeben Nach Gottes geburt tusent Jar drihundert Jar vnd darnach in den funfzehendin Jar An sant Catharinen Tagck.

XXVIII.

Vertrag zwischen Graf Bertholden zu Henneberg und dem Ritter Friederich von Witzleben wegen des Schloßes Elgersburg.

den 29ten December 1315.

Wir Heinrich von Gotis Gnadin Graf von Swartzburg bekennen offinlich an disen Briffe allen den die sie sehen odir horen lesent, daz wir zwischen dem edeln Manne Grafin Bertholde von Hennenberg vnserm libin Oheim, vnd dem erbirn Ritter Hern Friderich von Witzleibin geteidingt habin vmb alles das, das zwuschin in beiden zu reden waß vnd han das gütlichin geeint, also daz Herr Friderich von Witzleiben vnserm Oheim Graffin Bertholde von Hennenberg vnd sinen erbin mit dem Huse zu elygerspurg gewarten sal vnd sal ir offin Huß sin vnd sal in damit beholffin sin vff allermenlich, an vff Graffin Günthern von Kevernburg vnserm Oheim allein, her sal im auch nicht beholffin sin vff vnsern Oheim odir vf vnßer Erbin. Darnach han Wir geteidingt was der vorgenante Friderich von Witzleubin vermhint das der Prombst spricht von Ilmene, daz wir im schuldig sind, dafur sal ym das vorgerurt huß sten vnd sal vnser Oheim vnd sin Erbin das huß dafur losin, wen in das fuget, wir haben auch geteidingt, wer das daz vnßer vorgerurter Oheim Graf Berthold von Hennenberg oder sin Erbin das huß erlostin,

lostin, daß sie Friderichen mit nymannen vbir setzin sullen die wil daz her leibich. Auch sal vnser Oheim Friderich vorteidingen zu allem sine rechtin gegen allermenlich, wo her ez bedarff, an gen herrn heinrich von Schowenburg vnd sinen Kinden. Gesche auch deheinerleye übergriff Friederich von Witzleubin von vnsers Oheims Lüten wegin, darum sal Friderich vnßen Oheimen noch sin erbin nicht hindern mit irme huse, her sul es in zu losen gebin wenne sie erlosunge gebin. es sal auch vnßer Oheim Friderich gein die die im die vbirgriff gethan habin, eins rechtin helffin. Wer auch daz daz Friderich vnßer Oheim oder die sinen mit rechte vbirgriffin, dar vmb sal Friderich vnserm Oheim vnd sinen erben thun allez daz daz recht ist, Wer auch daz daz vnßer Oheim odir sin erbin ir teil dez huses losin woltin oder lostin, so sal man Friderichе mit nymanden vbirsetzin, ir Vetter Graf Heinrich odir sin erbin han ir teil auch gelostin odir vnser vorgerurter Oheim odir sein erbin habin ihrs Vettern teil gelost mit dem irme das sal her in zu losin geben mit deme sinen. Auch sal vnser Oheim dem vorgerurten Friderich von Witzleubin an der losung des hus elygerspurg die er ym schuldig bleibet hundert Marck gebin, fünff vnd zwenzig Marck vf sende Michels tag der nest kumet, vnd fünff vnd sybinzig darnach von dem tage vbir eyn jar. Auch sal vnser Oheim vnd sin erbin dem vorgerurtin Friderich zehin Marck slahen vf das hus, davon er das huß haltin sol, Wenne auch vnßer Oheim odir sin Erbin Friderichen die hunder Marck gegeben als hie vor geschrieben stet, so sal Friderich dem vorgerürten vnßerm Oheim odir sinen erben der zehin Marck als vil abslahin als sich gebüret von hundert Marckin. Wer auch daz daz vnser Oheim odir sin erbin dheinerleye angriffen vf daz huß, so sullen sie vff das huß als vil Lute sendin, damit sie daz huß truwete zu behaldin, Würde abir daz hus vorlorn von irs Kriges wegin, so sullen sie Friderich sine Pfenning gebe vnd sol daz huß im vorlorn sin vnd Friderich nicht; vbir das han wir geteidingt, wer daz daz Friderich von Witzleubin Kummer odir Armut drünge, also daz andirs sines Gutes anwürde vnd anwerde müste vnd daz her des hußes nicht behalde mochte, so sal Friderich riten in vnsers Oheims huß vnd sal in bieten odir sin erbin daz sie ir huß losent, nach der bete vbir ein Jar sal vnßer Oheim oder sin erbin vnd auch Graf heinrich odir sein erbin dem vorgerürten Friderich von Witzleubin sin losung halb gebin vnd darnach vbir ein Jar das ander teil, also vil als in das huß stet, Wir habin auch geteidingt daz Friderich von Witzleubin vnsern Oheim sal alle sin briffe widergeben vnd sullen fürbaz kein Kraft mer habin, wenne die briffe die sie beidersit sullen gebin vmb die teiding die wir im geteidingt habin vnd hie vndir vnserm Insigel beschribin sint, darnach han wir geteidingt daz herre herman von brende, Friderich vnd herre herbort von

Witzleu-

Witzleubin sin Vetter sullen vnserm vorgenanten Oheim en truwen globin vnd ir offin briff des gebin, daz sie vnserm Oheim oder sinen erbin, ab Friderich abginge vnd ob sin nicht me wern, mit dem huße gewarten glicherwise als er Friderich von Witzleubin, vnd sullen in ir huß wider zu losin geben wanne sie ir losunge geben in alle der Wise als vorgeschribin ist, vnd wer das der einer abeginge, so sal vnser vorgenanter Oheime vnd Fridrichs frunde einen andern kysenne, wen her wil an deßelbin stat, den sal im Fridrich geben in einem Manden mit derselbin Glübde als vor benant ist, Wir habin auch geteidingt, daz vnßer Oheim sal Fridrichen von Witzleuben alle dise Sache, die wir geteidingt vnd beschribin habin, vnder syme Insygel an offin briffin beschribin gebin, daselbe sal Friderich von Witzleübin vnserm Ohem herwider thun. daz dise rede alle stetn blibe vnd vnvorbrochin des hab Wir vnser Insigel zu rechtim vrkunde an disen Briff gehangin. Diß rede vnd diß teiding sint Gezuge dise erbirn Ritter die hie nach geschribin sten. herre heinrich von Schauwinforst der Ritter, vnd herr Cunrat von hespurg vnd her Apel sin bruder, Johans fliger, Cunrat von heldrit, Marqvart von Lichtinberg, Bertholt Voyt Albrecht von der Ker, herman, Apel, Wolff von Landiswer, dirre Briff ist gebin nach Gotis Geburt thusent Jar drühundert Jar vnd darnach in dem funfzehindin Jar an dem Montag nach dem heiligen Cristag in vnsers Ohems Stat Slüßungen.

XXIX.

Graf Berthold von Henneberg, Prior des Johanniter Ordens, bezeuget, daß seines Bruders Söhne, Berthold, und Johann, auf die Erbfolge in die Grafschaft Henneberg Verzicht geleistet haben.

den 2ten May 1316.

Wir Bruder Bertold von Hennenberg, Prior der hüser des heyligen hospitals sent Johanns zu Beheymen vnd zu Polen, vnd wir Jutta, deßelben Bruder Bertoldes Schwester, bekennen offenbar an disem Briefe, daz Bertold, des Edlen Mannes, Grafen Bertoldus von Hennenberg, vnsers lieben Bruders Sun, vor vnsern vnd sins vorgenannten Vaters, vnd vnsers Bruders Heinrichs, der Bruder ist zu dem devschen Hvs, vnd dere nachgeschriebenen Ryttern gegenwertikeyt, gutlichen vnd wißiclichen sich vorzihen hat, ales sins Erbeteils gegen Heinrichn sinen Brudere vnd andern sinen geswisteren an allem sins vorgenannten Vaters vnd siner Mutter seligen Gute, vnd hat das verschoßen mit hande vnd mit halme, als sitelich vnd gewönlich ist. Auch bekenne Wir Bruder Bertold, der

vorgenannte mit vnser Swester Jutten der vorgeschriebenen, daz vnßers vorgenannten Bruders Grefen Bertolds Sun Johanns, auch vor vnsern vorgesprochenen Geswisterden vnd diesen nachgeschriebenen Ryttern sich gütlichen vnd wißentlichen gegen Heinrichen seinen Bruder, dem vorgenannten, vnd andern sinen Geschwisterden vorzihen hat, alls sins erbtheyls an sins Vaters vnd siner Mutter seligen Gut, vnd hat daz verschozzen nach gewöhnlichem Sitt mit hande vnd mit halme, Also bescheydenlichen, ob heinrich vnsers vorgenannten Bruders Sun ane erben verfüre, oder ob im, des Gott nicht enwölle, zu dem libe icht geschehe, so ensolde noch ensal diz vorgeschribene Verzikniße Johannses das her hat getan, keyne Macht han, vnd sal abe sin. By disen vorziknißen, vnd Sachen, sin gewest diese erbern Rytter Conrad von Byembach, Conrad von heßeburg, Bertold von Bybra, Conrad von helterieth, Ortolf von Rvgerieth, Bertold der Vogt, Albrecht von der Reer, Wortwyn von Maßbach, Ludewig von Altendorff, Albrecht von Bartorf vnd andern. diz ist geschehn zu Slewsungen nach Gots Geburt drewzehnhundert Jar, darnach in dem Sechzehenden Jare In dem andern tage nach sent Walpurge tage.

XXX.

Herzogin Anna zu Breßlau errichtet zwischen König Friederich II. und Graf Bertholden zu Henneberg einen Vertrag.

den 27ten Juny 1316.

Wir Anna von Gots Gnaden Herzogin zu Brezla, bekennen offentlich an disem Brieve, daz wir von der Gewalt, die vns der hochgeborne Fürst Herre Friderich Romischer Kunik vnd alle Wege Merer des Ryches gegeben hat, zu teydinge vme eine Süne zwuschen ime vnd dem edlen Herrn Grafe Berthold von Hennenberg vnsern Oheim, eine ganze Sune gedeydinget haben als hernach geschriben stet, daz soll vom erst vnse vorgenante Bruder Grefen Bertholden von Henneberg vnsers Oheims gute Bründ vnd gnediger Herre syn, vnde soll ime lien alle sine Lehen, die he von deme Ryche hat vnde soll ime bestettigen alle sine Brive die her von Kunigen oder von Kurfürsten hat von rechter Wyßne mit sine kuniglichen Insigel. Es soll auch Greve Berthold vnse Oheim der vorgenante bie vnsern Bruder mit Dienste, mit Rate vnd mit ganzen Trüwen blieben, vnd der sol sich nimer wieder in gesetzen in keinerleyge Sache die vmfrundlich vnd soll sich von ime mit Liebe noch mit Gute nimer gescheiden. Wir haben auch gedeydinget, were daz vnser Bruder der vorgenante Romische Konigk wolte daz ime Graf Berthold oder sin Sun mit Luten

sulte

sulte dinen oder wenne her daz ane Hülfe nicht zu brengen mag, so sall vnser Bruder vorgenante Kunik ime helfen mit Gute, vnde sall ime darume tun daz hers genesen muge vnde bescheidentlich ist vnde auch vrundlich vnd daz her ime desto baz gedienen muge. Darüber sall vnser Bruder gein vnsern Oheim keinen Arckwan haben ume keynerley Sache ob her in oder wider in icht getan hette. Daz diese Vrundschaft vnd dise Teydinck alle ganz bliben vnde vnverbruchentlich dez geben wir deme vorgenanten Greven Bertholden diesen Brief vorinsigelt mit vnsern Insigele zu einer rechten Vrkunde vnd zu einen Zuckniße der vorgenanten Vrundschaft, Der geben ist nach Gots Geburt Thusend Jar triehundert Jahr in den sechzehenden Jare an dem nechsten Suntag nach sente Johanns tage Bapte.

XXXI.

Graf Berthold zu Henneberg belehnet die Herrn von Stein mit den zum Burggrafen Amt zu Würzburg gehörigen Güthern.

den 18ten October 1317.

Nos *Bertoldus* dei gracia Comes de *Henemberg* Recognoscimus publice per presentes Quod subscripta bona videlicet *officium Burtgrauij in Herbipoli* Tres partes decime in *Hentingen*, Totam decimam in *Heselrieth*, Quatuor Iugera vinearum in *Vsleyben*, Bona quedam in Superiori *Elspe*, Aduocatiam ville *Rode* prope *Hermannsfelt*, Locum piscine ibidem, Et vnum mansum in *Wolfhalmshusen*, que quondam *Syfridus* de *Lapide* miles fidelis nosster dilectus a nobis in feodo tenuit et possedit de grata nostri beniuolencia dilectis nostris *Syfrido*, *Heinrico* et *Eberhardo* fratribus quondam ipsius *Syfridij de Lapide* et domine. . pine de *Schowenberg* heredibus contulimus et conferimus in hiis scriptis nomine feodi a nobis nostrisque heredibus procedentis per predictos confratres et ipsorum heredes perpetuo possidenda. Profitemur predictis fratribus quatuordecim jugera vinearum prope villam *Vsleyben* in vna petia sita pro feodo castrensi perpetuo contulimus et similiter conferimus per hec scripta, Ita sane quod iidem fratres et ipsorum heredes pro ipso feodo castrensi nostri Castrenses in *Henemberg* perpetue existere tenebuntur et nobis nostrisque heredibus hiis perinde obligari obsequiis quibus quilibet castrensis vel infeodatus suis domino vel dominis ex consuetudine astringitur vel ex jure. In quorum premissorum euidenciam nostrum Sygillum presentibus est appensum. Actum et Datum Anno domini M°CCC°XVij° In die Beati Luce Evangeliste.

XXXII.

Hennebergisches Lehnsverzeichniß vom Jahre 1317.

Diz sint die Manlehen die wir Graue Berthold von Hennenberg liezzen beschriben nach Gots geburte Drutzehenhundert Jare vnd in dem sibenzehenden Jare.

Heinrich der Elter vnd Eberhart von Schawenberg die Gebrudere Den gab vnser Vater Sechzig Marg zu Burgguteru vnd wir gaben in auch sunder achzig marg zu Burgguten. dieselben alle sullen sie vns noch bewisen an irem gute. Ez haben auch desselben Heinrichs Kinder von vns zu lehene daz hus zu Sunnenberg vnd Roeten die Stat vnd den hof zu Koburg vzwendig der Stat den sie da haben vnd Acker vnd Wisen waz der darzu gehort ane die von Saluelt zu lehen gen. Sie haben auch zu Koburg von vns zwu badestuben vnd eine Mullen vor der Stat vnd die zwei teil des zehenden zu Meůder vnd zwei Vorwerg doselbes vnd andere gut waz sie dez da haben. Sie haben auch von vns zwei pfunt pfennige guelte an dem zolle zu Koburg vnd Soldenershusen vor der Stat vnd daz Kirchlehen zu Oettingeshusen. Sie haben auch von vns den zehenden Zedansdorf vnd den zehenden zu dem Nuwendorf vnd den halben Zehenden zu Atenwinden vnd den Zehenden zu Rosefurt vnd daz halbe Gericht an der Stat zu Schalcken. Sie haben auch daz Dorf zu Katzwarte von vns zu Burggute enpfangen fur die vorgeschriben vierzig marg die wir irem Vater gaben zue Burggute.

Heinrich von Schauwenberg, Heinrichs des Eltern Sun. dem haben wir gegeben drizzig marg vnd die slugen wir in zu ander vnser Schuld die er hat an Gestingeshusen zu Burggute daz sal er vns noch bewisen. Er hat auch sunderlich von vns zu lehen die Bury vnd die zwei dorf zu Burgfullebach vnd alliz daz darzu gehoret vnd daz er da hat gesucht vnd vngesucht.

Heinrich von Schawenberg der da hat Wilhelms Tochter von Maspach. Der hat von vns ze Lehen daz dritte teil des zehenden ze zile. Zeil

Eberhart von Schawenberg der Elter. der hat von vns zu lehene Schauwenberg vnd daz Nuwehus vnd allez daz darzu gehoret daz er von dem Ryche zu lehen hatte. Vnd hat von vns zu lehen sunderlich vnd gemeiniglich allez daz daz er hat ane daz er von Salvelt vnd von Bantze hat, vnd daz halbe Gericht zu Schalken.

Eberhart von Schoenstat. der hat von vns zu lehene ein gut zu Schönstat daz giltet ein pfunt heller vnd ein sumerin Korns vnd ein Sumerin habern

Her

Her Frize von Tungeden vnd sine Kint. die haben von vns zu lehen in dem dorfe zu Holderech syben hube der igliche des Jares ein malter Korns vnd ein malter habern vnd zehen Schillinge heller giltet, vnd haben daselbis vierzehen Acker wingarten. Sie haben auch von vns zu Aschfeld ein Vorwerg daz des Jares drizzig malter Korns vnd also viel habern giltet, vnd haben da zwelf Agker Wingarten. Sie haben von vns zu Lynach — — — — gut davon man in des Jares funftehalb fuder Wins gibet vnd ses pfunt heller vnd nundehalb malter Korns vnd ses malter habern vnd haben da drizzig agker Wingarten. Sie haben auch von vns viel eygener Lute. Sie haben auch von vns Manlehen zu Gauwenheim vnd haben daselbest ein Vorwerg vnd Voytey die in giltet des Jares vier vnd drizzig malter Korns vnd auch habern vnd ein pfunt heller. Sie haben auch von vns zu Swymersbach allez daz daz sie vnd ires bruder Kint da haben. Sie haben auch von vns zu Wirsfelt ein Vorwerg daz in des Jares giltet zwenzig malter Korns vnd auch habern. Sie haben auch von vns zu Vzzenheim die zweiteil des zehenden.

Andres von Tungeden Hern Fritzen Sun hat sunderlich von vns die zweiteil des zehenden zu Holderech, die in wurden von des tochter von Ertal siner Wirtin.

Heinrich Albrecht vnd Otte von dem Herlingesberge. Die haben zu Burgguten eine Hofestat des von Elspe vor der Burg zu Kizzige von vns vnd acht pfunt heller guelte zu dem Langendorf vnd haben eine hofestat in der Burg zu Kizzige vnd eine hofestat in der Stat bie der Kirchen vnd die vorgenante guelte zu dem Langendorf liget an drien huben.

Her Eberhart von Rineche vnd sines bruder Kint Die haben von vns zu lehen funf hube vnd ein Vorwerg vnd eine Mullen vnd eygen Lute in dem dorfe zu Holderech vnd derselben hube liget eine zu Wiersfelt.

Volcker von Tungersheim Dem gaben wir drizzig marg zu einem burggute daz sal er vns noch bewisen. Er hat auch von vns zu lehene zwu hube zu Rychildehusen die zwei Swingelten vnd zu Woltmutehusen zwu hube vnd ein Malter habern gulte.

Her Wyprecht von Grimbach der hat von vns zu lehen zwen Höfe die ligen zu Gundersleyben vnd heizzet einer Schakans hof des Eltern vnd einer heizzet Clyngelmannis hof.

Heinrich Fastbuhel von Wirzburg vnd Cunrad sin Sun vnd Gerlach von Karlstat sin eidem die burgere von Wirzeburg haben von vns zu lehene zu Gonbach ein Vorwerg daz giltet des Jares zehen malter Korns vnd funf malter veizzes vnd funf malter habern.

Kuno von dem Rebestocke Dem han wir geben drizzig marg zu burggute, die gaben wir zu vuer in zu Nuerstat Heinriche von Nutelingen davur hat er vns vfgegeben alle sine Wingarten zu Trimperg vnd hat sie von vns enpfangen zu burggute.

Johans Truchsezze von Hohenecke Der hat von vns daz dritteyl des huses zu Stetebach vnd einen hof zu Stetebach der giltet vier vnd zwenzig malter getreides alle Jare vnd gab in denselben dorfe de sechzehen man vfsesitzen.

Gutende vnd sin bruder Hoerof Die haben von vns zu lehenne eine hube in dem dorfe zu Rychuelt vnd den zehenden zu der Nuwenstat an der Eysche der da heizzet hasener zehende.

Johans Truchsezze Gutendes frunt hat von vns die Zweiteil des hofes der da heizzet des Liebenauwers hof.

Richwin von Waldenfels vnd sin bruder die haben von vns zu lehene von der hofestat wegen zu Wilperg daz hinderste hus, Nordecke mit alle dem daz darzu gehoret vnd den halben zehenden an dem dorfe zu Bintlock vnd in dem dorfe zu Zucha zwene hofe die vier pfunt heller guelte gelten vnd in dem dorfe zu Zedelz vier gut vnd in dem dorfe zu Ruchendorf zwei gut die drue pfunt heller gelten, vnd den zehenden zu Nurnburg.

Eberhart der Berner der hat von vns den zehenden zu Meniger zu sinem libe nach sinem tode geuellet er an Albrechten Fortschen von Turnauwe.

Hern Brunwarts Kinder zu Babenberg die haben von vns vnd von vnsern erben zu lehen daz dorf zu Leyterbach.

Waltherre Blumelin der hat von vns zu lehene die halben Vogetye an dem dorfe zu Rameſtal.

Eberhart von Lutere der hat von vns zu lehene zwei lehengut zu Bevrfelt vnd zwei zu dem Rode, vnd hat von vns den Reutzehenden zu Mackenburnen in der frechen.

Lutze Rameter Der hat von vns zu lehene daz dorf daz da heizzet Treuſtorf.

Herolt Vetzer Der hat von vns ein gut zu Ryscheim daz giltet ses malter Korns, vnd ein malter habern vnd vier hunre.

Heinrich von Waltertehusen der hat von vns zu wenigen Otilhusen ein gut daz dru pfunt heller giltet vnd bi Vzleyben an der Eckehartsliten vier morgen Wingarten, des hat vns Her Cunrad von Vsleyben der Pferrer vf synen eyt vnderwiset da bi waren Her Heinrich der pferrer von Hiltreburgehusen vnd Johans von Windeheim der Vogt.

Helwig

Helwig von Waltradehusen der hat von vns den halben Zehenden in denselben dorfe zu wenigen Otilhusen.

Apte Hurning Der hat von vns zu wenigen Ybestat waz er da hat vnd Wingarten zu Keruelt vnd den zehenden zu dem Hangers. Wir eigenden auch durch in den Tutschenherren zwu huben zu Ybestat, dawider enpfing er von vns syben acker Wingarten zu Eurdorf vnd zwene zu Boteleuben.

Hellembolt von Grymoltshusen Der hat von vns ein Burggut zu Irmoltshusen, vnd dri hube zu Sterhusen, vnd ein hube zu Irmoltshusen vnd des Holzes ein teil bi dem dorfe vnd den halben zehenden zu dem Breytense vnd ein achteil an demselben zehenden, vnd zu Herbelstat zwei malter Korn gulte an ein sumerin.

Cunrad von Grymoltshusen der hat von vns ein halb Burglehen vnd ein holz.

Heinrich von Grymoltshusen der hat von vns zu lehene ein burggut zu Irmoltshusen einen halben hof in demselben dorf vnd funf vnd vierzig ackere vf dem velde vnd funfzig ackere eines holzes daselbest, vnd dru malter Korn gulte ane ein sumerin vnd ein achteil des zehenden zu Breitense.

Herman von Grymoltshusen vnd Herman sin bruder die haben von vns zu lehene den halben zehenden zu Breitense vnd ein holz daselbest vnd ein holz bi Irmoltshusen vnd ses lehen zu Kalba, vnd ses malter Korn gulte vnd vier metzen weizzes vnd zu Herbelstat sechs malter Korngulte.

Apel von Bardorf der hat von vns ein Burglehen zu Irmoltshusen, vnd ein Vorwerg aldaselbest vnd zu Albungeshusen dri hube, vnd zu Kunigeshofen zwei Vorwerg vnd dru pfunt heller gulte vnd zu grozzen Ibestat zwei pfunt heller gulte, vnd hat von vns zu wenigen Ibestat ein Vorwerg vnd den zehenden zu Smukebach, vnd hat von vns in dem velde zu Obirn Lurungen einen Se vnd rodegelt zu Nazzach. Er hat von vns ein burggut zu Wilperg.

Otto von Kunigeshofen Der hat von vns ein burggut zu Irmoltshusen vnd allez daz daz er da hat ane Schollen gut. Er hat auch von vns ein Vorwerg zu Herbilstat, vnd zu Kunigeshouen die Vogtey vber zwu hube, vnd zu Westhusen eine Marg geltes vnd zu Sal sechs pfunt heller gulte vnd den Zol zu Kunigeshouen, den sullen wir losen vmb vierzig marg wizzes silbers. Er hat auch von vns zu bi Irmoltzhusen drizzig acker holzes, vnd zu sinem burglehen, waz er holzes bedarf vz dem haseberge.

Hartung Hellegrefe Der hat von vns ein Burggute zu Irmoltshusen dri marg geltes zu Auwestat vnd eine marg geltes zu Hoecheim.

Hertnid von Heyn vnd Herman sin Sun Der hat von vns ein burggut zu Irmoltshusen, daz ist ein Vorwerg daselbest vnd hat vier vnd zwenzig marg an einer vischweide bi dem dorfe vnd eine halbe hube vnd zwu hofestete.

Cunrad von Vsleiben, Helwig vnd Cunrad Hern Heinrichs Sune von Waltratehusen di haben von vns zu lehene daz zehenteteil dez zehenden zu hentingen, auch haben sie an denselben zehenden vier vnd zwenzig malter Korn gulte, vnd in denselben dorfe acht Schillinge Gelts vnd den halben zehenden zu Obirndorf. Auch haben sie von vns zu lehen den hof zu Vsleiben.

Wortwin von Maespach der hat von vns zu lehene dri huben zu Boppenlure vnd zwu hube zu Maespach vnd den zehenden zu Hoecheim.

Eberhart von Maespach der hat von vns zu burggute zu Maespach ein Vorwerg vor der burg vnd daz dritteil des zehenden zu Lentrichshusen

Dyterich von Maespach der pfaffe Der hat von vns acht hube zu Boppenlure vnd ein Vorwerg zu Tuntdorf vnd ein Vorwerg zu Kunigeshofen, vnd allez daz die von Maespach haben zu Tuntdorf, daz get von vns zu lehene oder wer daselbest recht hat im dorfe oder im velde vnd eine hube zu Maespach.

Ludewig in dem Baumgarten der hat von vns zu lehene ein Hube in dem dorfe zu Baldungeshusen.

Heinrich von Luter vnd sin bruder Der hat von vns zu lehene mit sinem bruder daz vierde teil des dorfes zu Swarzendorf vnd zu Sydingestat den zehenden, vnd zu Lempfricheshusen vnd zu Michelsdorf siben pfunt gulte zu burglehen, vnd daz vierdeteil des zehenden zu Merkershusen vnd zu grozzen Hestat ein Hube, vnd zu Auwestat zwei gut, vnd zu dem Waltrabans einen hof, vnd zu Merkershusen eine Hube, vnd zu Rota zwu Mullen vnd hinderfidelhusen daselbest, vnd bi Strufe ein Sewelin, vnd zu Struffe hinder dem Turne ein burggesezze, vnd zu Wizzenbrunnen ein lehen vnd ein Vorwerg vnd ein gut zu Wolfeswag, vnd den zehenden zu Oetingeshusen, vnd ein gut zu Alstat. Er hat auch von vns enpfangen sin Vorwerg zu Strufedorf vor die voytei zu Lempfricheshusen, die sin burggut was.

Dyterich von Luter der hat von vns ein hube zu Wizzenburnen vnd zu dem Rode zwei lehen.

Boppo von Mernhusen der hat von vns zu dem berge zu Kallenberg zwu hofestete vnd einen Baumgarten, vnd zu Beiersdorf ein Vorwerg vnd eine hube,

vnd

vnd zu Nendere ein halb Vorwerg, vnd zu wenigen Walber ein Vorwerg vnd zwu hube, vnd zu Nydauwe vier hube, vnd zu Steinfelt den zehenden.

Berlendorfer der hat von vns zu Westhusen eine hube, vnd zu Lyndenauwe en burggut, vnd zu Helburg eine hofestat vnd eine wisen auch dabie.

Heinrich vnd Johans von Ertal. Die haben von vns zu lehene den zehenden zu den Wynden, vnd den zehenden zu Bockelat, vnd den zehenden zu Nielbach, vnd den zehende zu Vatenrode, vnd den zehenden zu Luter, vnd den zehenden zu Strangenrode, vnd den zehenden zu Gerrode, vnd den zehenden zu Oerlbach, vnd den zehenden zu Schunterlingen, vnd den zehenden zu dem Nayranfts, vnd den zehenden zu Grozzen Teterde, vnd den zehenden zu Grozzen Wysenbach, vnd den zehenden zu Rossebach, vnd den zehenden zu Benkenbrun, vnd den zehenden zu dem Roppoten, vnd den zehenden zu dem Cytolfs, vnd den zehenden zu Gunzenbach, vnd den zehenden zu Kumhecken, vnd den zehenden zu Lyndemberg, vnd den zehenden zu dem Oetenkars, vnd den zehenden zu dem Ramingesburn, vnd den zehenden zu dem Sterpfriches, vnd den zehenden zu dem Frunboldes, vnd die zweiteil des zehenden zu Vzzenheim, auch hat von vns ir Stiefmuter den zehenden zu Esschenbach zu irem libe vnd ir Swester den zehende zu Holderech. Auch haben die vorgenanten von Ertal von vns daz dorf zu Sundernahe vnd daz dorf Bischofeswinden bi Kizzige, vnd zu Widemarstal vier acker Wingarten. Sie haben auch ein burggut zu Monrstat. Sie haben auch daz dorf zu Byna von vns zu burggute zu Schildecke. Sie haben auch von vns alle die Manlehen vnd die eigen Lute vnd die Voyteie die sie haben in dem Salzforste vnd auch anderswa manigen enden.

Cunrad von Helderit Der hat von vns den zehenden zu Luter vnd den zehenden zu Roesefurte, vnd eine Hube zu Rota; vnd hat von vns drizzig marg, der hat er zwentzig an der voyteie zu Geilnhusen, die wier vmb in losen sullen so slugen wir im zehen marg vz vnser vorwerg zu Sultzeuelt, daz er loste vmb Cunraden von Strufedorff, die drizzig marg sal er wider vnter vns wenden zu burggute. Auch hat er von vns allez daz er hat zu Sultzefelt vnder Wilperg gesucht vnd vngesucht. Er hat auch von vns zu Hennenberg ein Vorwerg in dem dorfe zu Rota zu Melkers eine hube die alle Jare giltet drizzig schillinge Heller, vnd ein hube Apeln von Rosseuelt, die an den ende liget gein Rossefelt, vnd ein gut bi dem Rinnebrunne, daz er kaufte vmb den Munzmeister vnd giltet ein pfunt heller, vnd auch die Muellen. Ez hat auch derselbe Cunrad von vns zu lehen, waz Albrecht Truchsezze von Esse-

felt von vns hatte, ein Vorwerg zu Essefelt vnd zwei teil des zehende zu Burne vnd zweiteil des zehende zu Swarzbach.

Heinrich marschalg von Lure der hat von vns zu lehene den halben zehenden zu Nutelingen des zwelftenteils minner, vnd zehen pfunt heller gulte an der Sture zu Munrstat.

Fritze Buchener der hat von vns zu Tuntdorf drittehalb pfunt heller gulte zu burggute, vnd zu grozzen Hestat, zwei pfunt gelts auch zu dem burggute. Er hat auch von vns zu Kizzige vier acker wisen vnd felde ackers zu zweien pferden.

Herman Frinkorn der hat von vns ein burggut zu Kizzige vnd von dem zolle zu Munrstat dru pfunt heller gulte vnd zu Nutelingen waz er da hat im dorf vnd in felde.

Rycholf von dem Riet der hat von vns vnd von vnsern erben ein burggut zu Kizzige

Wolfram Hunrning der hat von vns zu lehene zu Kizzige an dem graffele sechs acker Wingarten vnd zu Nutelingen dri acker Wingarten vnd zu wenigen Ibestat dri pfunt vnd drizzig heller gulte, vnd zu Kerfe[illegible] halben zehenden.

Berthold Schymelhart der hat von vns zu lehene Bockelat sechs acker wisen vnd siben schillinge heller gulte.

Wolfelin Schimelhart der hat von vns zu Bockelat dri acker wisen zu lehene.

Eberhart Schencke. der hat von vns von dem zolle zu Munrstat drizzig schillinge gelts, vnd daz dorf zu Brachauwe.

Johans von Echenhusen der hat von vns den zol zu Issershusen vnd den zol zu Merkershusen, zu burggute hat er auch ein Vorwerg zu Echenhusen.

Götze von Ymmerstat der hat von vns zu lehen in dem byrbemunental vier acker Wingarten.

Wölfelin vnd Götze die Prelen die haben von vns zu lehen ein Vorwerg druteil zu Tuntdorf vnd einen zehenden daselbest vnd daz halbe holz zu der zyrkelhart vnd zu Sybergehusen einer halben zehenden.

Wölfelin von Bruberg der hat von vns zu lehen einen garten bi Kunigeshofen vnd zu Burghusen zwei pfunt gulte, vnd zu Albungehusen einen halben zehenden vnd zu Sternberg ein burggut.

Heinrich von Gruzzengeshusen der hat von vns einen zehenden zu Althusen vnd zu wenigen Erlbach einen zedenden.

Herman hunt von Sternberg der hat von vns zu lehene die burg Kallenberg vnd allez daz darzu gehoret gesucht vnd vngesucht, vnd zu Trapfestat sibenzehen

hen hube zu voytei, vnd zu Sternberg einen hof vnd ein halb Vorwerg vnd zwelf acker wingarten oder mer zu Sternberg, vnd zu Alsleid dri acker Wingarten vnd das Vorwerg halb zu Sternberg zu burggute, vnd daz vierteyl des dorfes zu Leimberg vnd einen halben zehenden daselbest, vnd in dem dorfe zu dem Hayn vier lehen, vnd zu Heldungen achzehen schillinge Koburger pfennige gulte, vnd siben mezen Korns vnd habern, vnd zu Swanhusen funfzehen schillinge gulte, vnd zu Hinkfelt den zehenden, vnd zu Burghusen eine Muel, vnd zu Kunigeshofen garten waz er ir da hat. Wir eigenten im auch ein gut durch sine bete, da gab er vns auf vnd enpfing von vns ein Vorwerg zu Obirn Eyssfelt daz sin eigen was, vnd den halben Se zu Grumprechtshusen, vnd den zehenden zu Welmersdorf gar, vnd daz dorf zu Obern Stetech, Kolne mit dem zehende vnd mit allen nutze und rechte.

Otte von Sternberg der hat von vns zu lehen zu Leymberg daz vierteil des dorfes vnd einen halben zehenden daselbest, vnd zu den Hayn vier lehen, vnd zu Sal eine hube, vnd zu Heldungen dri hube vnd vier vnd zwenzig schillinge gelts, vnd siben Mezen Korns vnd habern, vnd zu Swanhusen funfzehn schillinge gelts, vnd zu Sulzdorf ein hube, vnd zu zumerauwe einen halben zehenden, vnd zu Symarshusen ein viertey! des zehenden, vnd zu Albungeshusen ein hube vnd den halben zehenden, auch haben wir im gelihen sehs pfunt gulte zu der Lynten zu burggute, daz sullen wir widerkeufen vmb sechzig pfunt heller. Ez haben auch Hern Otten Kinder von Sternberg von vns zu Sternberg einen hof vnd zwu hofestete vor der burg vnd einen baumgarten vnd einen Se vnd daz dritteyl des zehenden zu Massenhusen.

Hermans Schönen Kinder von Sternberg die haben von vns zu lehen zu zumerauwe sehs pfunt gulte zu burglehene vnd zu Sternberg vor der burg eine hofestat vnd eine voytei zu Kunigeshouen die furbaz gein Eystet gehoret.

Heinrich von Wengheim der hat von vns zu lehene den zehenden zu dem Oexelins vnd zu Obirn Lurungen eine Muellen vnd zwene acker wingarten, vnd ein gaden in dem Kirchofe vnd zu Lyntech ein Vorwerg, vnd zu Sulzeuelt eine hube, vnd zu Kunigeshouen ein Vorwerg daz sullen wir losen fur zwenzig marg, vnd zu Bedeheim dritzehen malter haber gulte vnd also vil hunre.

Herman von Wengheim der hat von vns zu burggute den Knobelauch zehenden zu Lurungen den nidern. Er hat auch von vns Bunach vnd einen baumgarten zu Wiltperg vnd daz dorf Rudeshusen, dri garten zu Nidern Lurungen vnd ein hube zu grozzen bartdorf.

Theine Thruchsezze der hat von vns zu Santbach einen zehenden, vnd zu Altenfelden einen zehenden vnd bi Kunigeshouen in einen garten funfzig bete vnd funf bete, vnd zu Boppenhusen einen zehenden, vnd zu Auwestat eine hube, vnd zu Eschelborn zwei pfunt heller gulte zu burggute.

Cunrad von Swanefelt der hat von vns zu Cuppach sehs hube zu lehene, auch eigent wir dem closter zu Billithusen zu Swanefelt drizzig malter Korn gulte durch sine bete, dawider enpfing er von vns zu lehen sin gut zu Obirn Wern.

Heinrich von Sternberg der hat von vns zu lehene in dem dorfe zu dem Hayn vier lehen, vnd zu Leimberg vier lehen vnd einen halben zehenden zu zymmere vnd zu Symmarshusen ein vierteyl des zehenden vnd zu Austat funf pfunt gulte zu Auwestat zu burggute.

Cunrad vnd Heinrich Brendel die burger von Kunigeshouen die haben von vns zu lehene zu wenigen Hestat sechzehen malter Korns vnd habern gulte, vnd zu Auwestat nun malter Korn vnd haber gulte, vnd der Zoll daselbest vnd zu Kunigesbouen ein Vorwerg vnd garten.

Der Strowelin zu Koburg der hat von vns zu Martluter ein hube vnd zu Waltsassen ein hube.

Aple von Koburg der hat von vns zu lehene, hofestete vnd huser zu Koburg vnd zwei pfunt pfennige an dem zolle vnd allez daz er hat zu Koburg in der Stat vnd vzwendig in der Statmargke gesucht vnd vngesucht, vorlehent vnd unuorlehent. Er hat auch von vns allez daz daz er hat an dem Kallinberge an hofesteten vnd an garten. Er hat auch von vns zu Strufedorf dri hube vnd zu Gumprechtshusen eine hube, vnd zu Alsleyb zwu hube, vnd zu Waltsassen ein lehen, vnd zu Westhusen andirhalbe hube, vnd den zehenden zu Sigelngerute, vnd zu Vrlengesdorf den zehenden halb, vnd zu wenigen Walber zwei lehen, vnd allez daz er hat zu grozzen Walber, vnd zu Wisentfelt ein Vorwerg vnd dri hube, zu Beiersdorf zwu hube, vnd den zehenden zu Billungesharn, vnd den zehenden zu Stetebach, vnd den zehenden zu Nuesezze der da heizzet Rutezehenden vnd zu Drosenhausen die vrbet vber zwelf hube.

Friderich von Haldecke der hat von vns daz dorf zu Nuwenkirchen vnd daz dorf zu Traymarsdorf. Wir haben Apeln von Koburg gelihen dieselben lehen also daz er sie im vnd sinen erben zu getruwer hant inne habe vnd daz er vns an vnsern rechten nicht hindern sol, ob wir mit warheit erfaren daz wir dieselbe dorfere losen sullen als wir haben vernumen.

Hermann

Herman vnd Otto die Schenken die haben von vns zu lehen zu dem Heylins gut daz siben pfunt des Jares giltet vnd zu wenigen Walber ein hube, vnd den Rodzehenden, vnd zu Koburg zwei pfunt gulte vnd zu dem Rode den Rodezehende.

Gundelo Marschalg der hat von vns zu Durrenrieth nun pfunt gulte, vnd den zehenden daselbest vnd hat zu Eilse sestehalb pfunt gulte, vnd zu Esseuelt eine Muellen, vnd zu Swarzbach eine Muellen vnd zu dem Slechsart zehen pfunt gelts, vnd zu dem Biberslage eine Muellen, vnd die vorgenante vier Muellen sullen wier losen vmb vier vnd zwenzig marg wizzes silbers.

Fritze von Eselsdorf vnd sine brudere die haben von vns zu lehene zu Westhusen eine hube, vnd zu Buerfelt zwu hube, vnd zu Wolfeswag ein hube vnd zu der Nuwenstat vf der heyde ein burglehn.

Cunrad von Hesseburg der Elter der hat von vns zu lehen zu Stresenhusen den halben zehenden, vnd zu Gratzstat den halben zehenden, vnd ein hube daselbest, die giltet zwei pfunt heller vnd sunf schilling gulte. Er hat auch von vns daz viertyl des zehenden zu Holzhusen, vnd zu Bratendorf zehen malter Korns vnd haber gulte, vnd ein teil des zehenden zu Drosenhusen, vnd ein teil des zehenden zu Widech, vnd zu Boppenwinden die zweiteil des zehenden ob in Albrecht Truchsezze von Esseuelt nicht widerlöset. Er hat auch von vns die voytei vber daz dorf zu Elmetwinden vnd zu dem Walrabans dru gut, vnd zu Hilteburgehusen die badestuben vnd ein halbe Muellen vnd ein hus, vnd zu Eushusen sinen hof den er da bawet, und darzu allez daz er hat gesucht vnd vngesucht ane ein hube, vnd zu Attlenhusen zwei gut die gelten vier pfunt heller, vnd zu Steynfeld ein gut daz giltet ane einen schilling zwei pfunt, vnd zu Rudolfesdorf allez daz er da hat gesucht vnd vngesucht, vnd zu Rossefelt ein gut daz vier vnd zwenzig schilling giltet, vnd zu Heckesbach die voytei vbir zwei gut vnd ist die vrbet sin zu Mender vbir gut daz acht pfunt heller giltet, vnd zu Leymeriet ein gut daz vier pfunt heller giltet, oder etwaz mer. Er hat auch von vns den halben zehenden zu Attelnhusen vnd anderhalbe hube daselbest, vnd zu Massenhusen eine hube, vnd zu Rossefelt zwu hube vnd ein Vorwerg daselbest. Er hat auch von vns swaz er hat zu Rotenbach in dorfe oder im velde allez samt gesucht vnd vngesucht ane eine hube, vnd zu Atenwynden waz er da hat gesucht vnd vngesucht, vnd die Voytei zu Vilsdorf zu burglehen zu Strufe. Auch haben wir in sunderlich gegeben zu burggute vierzig marg der sint im funfzehn worden, dafur hat er vns vfgegeben zu Bachfet sines eigens zwu hube die geben ane zwen Schilling vier pfunt heller. So hat er von vns zu Walten dri marg gulte die sullen wir vmb in losen vur funf vnd zwenzig marg vnd die sal er auch vnder vns wenden,

den, oder sal vns sins eigens dafur als vil vfgeben, vnd sal daz mit dem vordern gute zu Bachfelt von vns haben zu burggute. Er hat auch von vns zu Birckenfelt daz dritteil des zehenden vnd zwei gut daselbest die geben dru pfunt vnd vier schillinge, vnd zu Massenhusen waz er hat an den zehenden. Auch hat Cunrad der vorgenant vnd sin bruder Apel von vns zu lehene dise hernachgeschriben gut, vnd die haben sie furbaz verlehent, der zehende zu Breytenauwe den haben sie von vns vnd den liht halben Cunrad vnd Aple die vorbenanten, So lihen daz ander halbe teil die von Hesseburg miteinander. Si haben auch von vns alle miteinander die lehenschaft an den zehenden zu Atenwynden. Sie haben auch alle von vns die lehenschaft an den zehenden zu Rotenbach gar. Sie haben auch alle von vns die lehenschaft an den halben zehenden zu Widech. Sie haben auch alle von vns die lehenschaft an dem zehenden gar zu Garnberg. Sie haben auch von vns die lehenschaft des zehenden zu Steynhaug gar. So hat sunderlich Cunrad vnd Aple die vorgenanten brudere von vns die lehenschaft an den zehenden zu Rtehusen swaz sie daran haben. Den vorgenanten brudern gaben wir auch drizzig marg, vnd zu lerste gaben wir Cunrad funfzehen marg, die sullen sie vns noch bewisen. Sie haben auch von vns zu lehene vnd auch alle die von Hesseburg zwei gut zu Lyntenauwe. Ez hat auch Cunrad von vns zu lehene einen hof vnd ein Vorwerg zu Slusungen. Cunrad von Hesseburg der Elter vnd Cunrad sin Sun die haben auch von vns zu lehen zu Rosseuelt den hof, mit alle dem daz darzu gehoret acker vnd wisen vnd den Se zu Rosseuelt vnd zwelf acker wingarten zu Gumprechtshusen, daz Kaufte er allez vmb Heinrich von Schauwenberg.

Cunrad vnd Kune von Hesseburg dez alten Kunen Süne die haben von vns zu lehene den zehenden zu Helderit gar vnd eine hube daselbest vnd daz dritteil des zehenden zu Sassendorf, vnd daz dritteil des zehenden zu Tasental, vnd daz dritteil des zehenden zu Kaltenbrun, vnd daz dritteil des zehenden zu Elmetwynden, vnd daz dorf zu Kaltenbrun gar, vnd daz dritteil des zehenden zu Brundorf, vnd daz dritteil des zehenden zu Hesseburg, vnd die zweiteil des zehenden zu Erlwinsrode, vnd zu Birckenfelt siben hube vnd eine Muellen vnd soldenershuser, vnd zu Eushusen vier hube vnd eine Muellen, vnd zu zilfelt zwu hube, zu Trapfestat dri hube vnd dru soldenershuser vnd aakergelts, vnd zu Eilse ein Vorwerg vnd swaz sie zehenden da haben, vnd daz dorf zu Swarzenbrun mit allem nutze, ane den zehenden den sullen wir losen, vur funf vnd zwenzig marg daz ist burggut. Sie haben auch von vns zu Tambach dri marg gulte zu burggute. Sie haben auch von vns zu Eushusen einen hof vnd ein holz daz heizzet bischofesauwe.

auwe. Sie haben auch von vns zu Hilteburgehusen zwu hofestete vnd zu Grazstat waz sie da haben. vnd zu altenwinden waz sie da haben, vnd waz sie haben zu Rotenbach. Sie haben auch von vns die grozzen hube zu Helburg wider zweien guter zu Lintenawe die wir allen den von Hesseburg gelihen haben.

Volker von Baldungeshusen der hat von vns zu lehene zu Walber ein hube und zu Auwestat ein halb hube.

Herman Schacke der hat von vns zu lehene zu Alstat ein hube, vnd zu Stresenhusen von voytei zwei malter haber gulte.

Lupolt Wyssensteyner der hat von vns zu lehene zu Lyndenauwe dru lehengut, vnd zu Betersdorf ein hube zu burggute vnd ein halb Vorwerg zu Hesperg, daz stet im zu rechter satze acht vnd vierzig pfunt heller, auch hat er von vns zu Helburg eine hofestat.

Gunthalm von Westhusen vnd sine Sune die haben von vns zu lehen zu Westhusen zwu hube vnd acht veldackere daselbest.

Lutze von Eushusen der hat von vns zu Eushusen ein Vorwerg zu lehene vnd eine hube.

Eberhart von Massenhusen der hat von vns zu lehene zu Rossefelt ein halb Vorwerg vnd zwelf schillinge heller gulte, vnd zu Rudolfesdorf zwelf schillinge gulte, vnd zu Westhusen eine hube, vnd zu Horbrucke gut das giltet sehs vnd drizzig schillinge Koburger pfennige alle Jar zu burggute.

Heinrich Becherer zu Hiltepurgehusen der hat von vns zu lehene daz dritteil des zehenden zu Hilteburgehusen, vnd vor der Stat ein hus vnd einen garten, vnd zu Atelnhusen den halben zehenden, vnd an dem Eigene zu Birkenfelt den cleinen zehenden, vnd zu Heselriet vier lehen, vnd swaz er in sinem huse feurholzes bedörf vz dem buche, vnd daz dritteil des zehenden zu Birkenfelt, vnd ein Vorwerg zu Hilteburgehusen.

Grifo von Strufe der hat von vns vnser Marschalg Ampt von Strufe, vnd zu Rossefelt ein Vorwerg, vnd den zehenden daselbest, vnd zu Stresenhusen ein Sewelein, vnd daz halbe teil des holzes zu der bischofesauwe, vnd zu Henwinden zwei lehen.

Burchart von Eilse der hat von vns den zehenden zu Heilnhusen vnd zwene höfe zu Meuder, vnd ein vierteil eins hofes mit einen zehenden, zu Nidauwe eine hube, vnd zu Beiersdorf ein hube, zu Rotach ein Vorwerg. Ouch hat er furbaz diese hernachgeschriben gut vorlehent, vnd hat sie auch von vns zu lehene. Ulrichs Kinder zu Rota haben zwu hube daselbest, vnd ein hube zu wenigen Walber,

vnd Albrecht von Luter ein hube, vnd Berthold Ernstes Kinder ein halb Vorwerg vnd zwei gut, vnd Bachuelders Kinder ein halb hube. Ez hat auch Burchart der vorgenant alle sin eigen gut wa ez vmb in gelegen ist vfgegeben vnd von vns zu lehen enpfangen.

Aple von Munster der hat von vns zu Brachauwe zwei pfunt gulte zu lehene.

Cunrad von Eberstein der hat von vns zu lehen bi Nutelingen vier vnd zwenzig morgen wingarten vnd drizzig schilling heller gulte daselbest. Er hat auch von vns anderswa ses morgen wingarten.

Gundelo von Schönenbrun der hat von vns den zehenden zu Retschenbach zu lehene.

Syfrides Sone von dem Steyne, Sifrid, Eberhart vnd Heinrich von dem Steine die brüdere, der Brauwen Sune von Schauwenberg die haben von vns zu lehene daz Burggrefen Ampt zu Wirzburg, vnd dru teil des zehenden zu Hentingen, vnd den zehenden zu Heselriet gar, vnd zu Vsleiben sehs morgen wingarten, vnd zu Obirn Elspe vor lehent gut, waz sie des da haben, vnd die voytei zu dem Rote, vnd ein hube zu Wolfhalmshusen, vnd an einer liten bi Vsleyben vz den Rödern vierzehen morgen wingarten zu burggute zu Hennenberg. Sie haben auch von vns zu pfande in dem dorfe zu Issershusen siben vnd zwenzig hube vnd eine Muellen, die sullen wir losen vmb hundert marg wizzes silbers. Sie haben auch von vns zu lehene ein halb Vorwerg zu Vsleyben dazselbe halbe Vorwerg hat der elter Syfrit von dem Steine geben dem bischof von Wirzburg vm ander gut ane vnser wort.

Johans Voyt von Salzberg der da heizzet von Wyndeheim der hat von vns zu lehene die voytei vbir den salzforst, er hat auch von vns zu burglehen die wingarten hinder Salzberg vnd an dem Rotenberge, darumb geben wir in drizzig marg. Er hat auch vnser gut zu dem Winkels zum pfande für funfzig marg wizzes silbers. Er hat auch vier agker wingarten an dem Mulberge die gehoren auch zu dem burglehene von vns. Er hat auch von vns zu lehene den zehenden zu Nusezze bi Waterungen, vnd den zehenden zu Haprechsthusen.

Gotze Marschalg von Strufe der hat von vns zu lehene sinen hof zu Rudolfesdorf vnd waz er da hat, vnd zu Rosseuelt sehs acker, vnd zu atelnhusen zwu hube, vnd zu dem Slechtshart zwu hube, vnd zu Westhusen ein gut daz funf vnd drizzig schilling giltet alle Jar, vnd zu holzhusen zwa hube, zu Sidingestat sehs lehen die gelten zehen pfunt heller gulte, vnd zu Isershusen ein Muellen.

Dyterich

Dyterich von Ostheim der hat von vns den zehenden zu Eckesdorf zu lehene.

Dyenstman Lantmannes Sun der hat von vns zu lehene zu Nidern Lurungen ein halb Vorwerg vnd zu Weterungen zwei pfunt gulte. Auch haben Dienstman vnd Lantman vfgegeben, vnd von vns zu lehene enpfangen waz sie haben zu Arnoltsbach.

Rycholf von Wengheim die brueder die haben von vns zu lehene vnter Wiltberg zu Sulzeuelt ein Vorwerg, daz giltet alle Jar acht vnd zwenzig scheffel Korns, vnd haben da ein ander Vorwerg von vns daz in Völcker verkaufte, daz giltet also viel, vnd ein Vorwerg zu grozzen Bartdorf daz giltet vierzig scheffel Korn vnd habern, vnd ein Vorwerg zu Tuntorf daz giltet sehs vnd zwenzig scheffel Korns vnd habern, vnd zu Lurungen den nidern ein gut, daz alle Jare achtzehen schilling heller vnd ein malter Kese giltet. Sie haben auch von vns eine Muellen zu Schonungen vnd die voytei zu Waltsassen vber al daz dorf, vnd daz dorf zu Havnbuche vnd zwei teil des zehenden, vnd zu Husen zweiteil des zehenden in dorfe vnd infelde, ane den winzehenden, auch hat Rvcholff von vns den zehenden zu Rychalmshusen, vnd zu Atenhusen zwei teildes zehenden, vnd zu Hessebach zwei teil des zehenden, vnd zu burggute zu Eberhartshusen vier pfunt vnd vier schilling heller gulte, vnd in der altenstat zu Swinfurt acht vnd zwenzig schillinge heller, vnd zu Husen acht schillinge geltes. Er hat auch von vns den zehenden zu Gochesheim daz dritteil vbir gl. vnd zu Swanefelt allez daz daz sie da haben.

Hartung von Elspe der hat von vns zwu hube zu Elspe vnd zu dem Gynolfes zwu hube, vnd zu Boykelat ein gut daz ein pfunt heller giltet, vnd zu Brachauwé ein gut daz zwei pfunt giltet, vnd zu Kizzige ein gut daz ein pfunt giltet, vnd acht morgen wingarten, vnd funf velde aker daselbest, vnd zu Nutelingen acht morgen wingarten.

Dyterich Truchsezze vnd sin bruder die haben von vns zu Obirn Eichsuelt eine halbe hube, vnd zu Nidern Eichsuelt eine halbe hube, vnd alle tage ein fuder holzes.

Cunrad Vocko der hat von vns die zweiteil des zehenden zu Styningeshusen vnd zu Sulzdorf eine halbe hube.

Heinrich Hoefer der hat von vns zu Heldungen ein gut daz vier pfunt heller giltet, vnd zu Wyzenbrun ein gut daz dri vnd drizzig schilling heller giltet, vnd zwei sumerin Korn vnd zwei habern.

Albrecht von Swinsheubten der hat von vns daz ganze dorf Wyndeshusen vnd zu Irmoltshusen vier pfunt heller gulte.

Gundelach von Guberstat der hat von vns zu lehene den zehenden zu Diethartswinden.

Albrecht Dimerslag der hat von vns zu lehene ein Vorwerg zu Butdorf, vnd zu Sulzdorf ein hube, vnd zu Lyna ein Burggut, vnd daz ampt vbir den Hasseberg, vnd zu Lyna den halben zehenden vnd zwelf schilling heller gulte.

Heinrich Gruzzien der hat von vns den zehenden zu Nusezze, vnd ein hofestat daselbest, do er vssitzet, vnd zu Ypptehusen vier hube zu burggute, vnd zwene garten daselbest.

Apel Zölner der hat von vns das vierteil des zehenden zu Appurchtshusen, vnd den zehenden zu Fusstat vnd ein vierteil des zehenden zu Hoecheim, vnd ein vierteil des zehenden zu Issershusen, vnd zu wenigen Nazza ein burggut, vnd zu Kunigesberg vier morgen wingarten.

Aple von Hirzheide der hat von vns zu lehene zu dem Rotenstein ein hus vnd zwen garten.

Heinrich von Massenhusen der hat von vns zu Rosseuelt ein Vorwerg vnd ein hube, vnd zu Massenhusen zwei lehen, vnd zu Meuder ein lehen, vnd hat von vns von sines vetern vegen ein halb Vorwerg zu Rossefelt vnd Massenhusen zwei lehen vnd zu Meuder ein lehen.

Heinrich von Fusstat der hat von vns ein hube zu Baldungeshusen, vnd zu Nidern Lurungen einen garten, vnd zu Sulzdorf ein lehen, vnd zu Nazza ein halb lehen, vnd ses morgen wingarten, vnd daz Centgrefen Ampt daselbest.

Wölfelin von dem Steyne vnd Tyme sin bruder die haben von vns zu lehene die voytie vbir daz dorf zu Hoherier, auch hat Wölfelin von vns zu Hartersdorf siben lehen, vnd zu Pfarrewisa dru soldeners gut.

Karl von Meimelsdorf der hat von vns zu lehene zu grozzen Walber ein gut daz achthalb pfunt heller giltet.

Hartung von Elspe der hat von vns daz halbe dorf Platzez vnd zu Kizzige zwu hofestete.

Helwig Prele der hat von vns zu Ibestat ein hube vnd zu Munrestat vor der stat ein Muellen.

Götze Sygewin der hat von vns zu Munrstat in der stat eine Muellen vnd zwu hube zu Eltingeshusen vnd an dem Zolle zu Munrstat drizzig schilling heller gulte vnd zu Ibestat ein Muellen.

Cunrad Kluphel der hat von vns zu Nutelingen zwei teil vnd ein halbez an dem zehenden, zu Syburgehusen ein Vorwerg vnd ein holz bi Tuntdorf.

Hertwig

Hertwig Butligeler der hat von vns zu lehen ein Muellen zu Snevt vnd zu Alsleub ein gut daz zwei pfunt heller gilt, vnd zu Weterungen ein hube, vnd zu Kunigeshofen vier acker wisen vnd zu Wilperg eine hofestat ane burglehen.

Cunrad von Strufedorf der hat von vns daselbest ein lehen gut, daz heizzet zu dem Ricte, vnd zu dem Rode einen wier, vnd zu Altenuelde ein gut daz giltet drufumerin Korns vnd habern, vnd zu dem Slehshart funfzig velde aker.

Cunrad Lynser vnd Sybot die brudere die haben von vns zu Ramestal zehen aker wingarten, auch hat Cunrad Lynser von vns an dem hartberge zehen aker wingarten, vnd zu Ramestal zehen velde acker vnd zwene wingarte ackere.

Sybot Schultheizze von Kizzige der hat von vns zu Ramstal zehen acker wingarten vnd eine hofestat, vnd zu dem Winckels zwen wingart agker.

Johans Truchsezze, der hat von vns zu lehene eine hofestat zu Wilperg, einen zehenden zu Alsleuben, vnd zu Lyntech ein Vorwery, vnd zu Merckershusen anderhalbe hube zu burggute vnd zu Esschelhorn ein hube zu burggute, vnd alle tage ein fuder laubes.

Cunrad von Swinfurt der hat von vns daz viertell eins Vorwergs zu Tuntdorf vnd ein vierteil des zehenden vnd daz dorf zu Teynfelt bi Wilperg.

Johans Truchsezze von Sternberg der hat von vns daselbest ein burggut anderhalb hube zu Merkershusen, vnd an dem Frankenberge zwelf rodagkere.

Cunrad von Buntdorf der hat daselbest ein halb lehen, vnd zu Rumelsbach den Reutzehende, vnd zu Ober Nazza den Reutzehend, vnd funf morgen wingarten daselbest.

Albrecht Schrimpf vnd Johans sin Sun die haben von vns zu Beringen ein hube vnd zu Irmoltshusen eine hofestat.

Apel von Bedeheim vnd Symon die brüdere die haben von vns zu lehen die voytei vbir zehen hube zu Bedeheim.

Heinrich Scholle der hat von vns ein Vorwerg zu Tuntdorf, vnd zu Teyfelt ein hube.

Herman Schilling der hat von vns zu lehene eine hube zu Symarshusen, vnd zu Pfersdorf, ein hube vnd zu Irmoltshusen ein lehen, daz zwelf schilling giltet, vnd dri hofestete daselbest.

Heinrich von Trosschendorf, vnd Hiltebrant vnd Hertwig die brüdere. die haben von vns zwu hube zu Esefelt vnd zu Westhusen anderhalbe hube, vnd zu Leymeriet dri hube vnd den zehenden, vnd zu Albungeshusen funf hube, vnd zu dem Slehsthart den zehenden vnd ein hube, auch hat Heinrich von vns besun-

dern ein Vorwerg zu Sulzefelt vnd zu Rapprechtshusen daz dritteil des zehenden vnd zu Rychalmshusen daz dritteil des zehenden vnd ein lehen daz sehszehen schillinge heller giltet, vnd zu Lurungen vier morgen wingarten vnd ein hube die zwen vnd xxx schilling heller giltet daselbest.

Berthold Zufraz der hat von vns ein Vorwerg zu Teymar vnd ein gut daselbest daz dri marg giltet, vnd zu Steynhoog ein gut daz vier pfunt heller giltet, vnd zu Fisbach vier hube, vnd zu Dahlbach eine Hube vnd eine Muellen, vnd zu Nuesezze vf den zehenden fünf vnd vierzig pfunt heller hat er. Ez haben auch die zufrezze von vns ein hube zu Mitteln Smalkalden, vnd zwu hube zu Merkershusen. Wir haben in auch gelihen ein vierteil des zehenden zu Breitense, daz vns ledig wart von lösen.

Aple von Rozzach der hat von vns die zweiteil des zehenden zu Obirn Lurungen vnd dri agker wingarten vnd sehszehen velde agker vnd ein hube daselbest, vnd zu Nuesezze ein hube.

Johans von Miltz der hat von vns die zwei teil des zehenden zu Birnfelt vnd daz dritteil des zehenden Otelashusen, vnd zu Beringen zwu hube, vnd zu Eushusen einen se, vnd einen baumgarten, vnd zwei teil des heuzehenden zu Glichen.

Heinrich von Kotenauwe der hat von vns die voytei vbir ein hube zu Gumperhtshusen.

Cunrad von Ostheim der hat von vns den halben zehenden zu Isershusen vnd ein hube zu Maespach.

Heinrich von Guberstat der hat von vns ein gut zu Lyntenowe daz Sehtzehen pfunt pfennige alle Jare giltet vnd zu Huntshaug ein gut daz zehen marg alle Jare giltet, vnd zu Heldungen den zehenden alle, ane vbir zehen hube, vnd zu der Lynden ein gut daz fünf pfunt heller giltet, vnd zu dem Eynoetes ein gut daz achthalb pfunt heller giltet, vnd ein holz daz heizzet die Rossehart, v d zu Heseler ein holz vnd eine wustenunge die sin veter Apel von Guberstat mit im hat, vnd zu Wisenfelt ein Vorwerg vnd ein hube.

Herman Storre der hat von vns daz Centgrefen Ampt zu Alershusen vnd zu Heldungen achthalb malter Korns vnd habern gult Kunigeshouer mazzes.

Johans Fliger der hat von vns den zehenden zu Zile vnd zu Hehritt ein gut daz nun pfunt heller giltet, vnd daz dorf Stoeckech zu burggute zu Kunigesberg, vnd daz dritteil des zehenden zu Husen vnd waz der Schade hatte zu lehene von den von Wilperg. Auch sol er vns bewisen drizzig marcke wert sines eigens die gaben wir

im

im zu burgaute. Er hat auch von vns den halben zehenden zu Kerfelt vnd den zehenden zu Teyfelt.

Berthold Genautzaum durch des wille eigent wir dem closter zu Rore daz gut daz was zu Walrpach gelegen, dawider hat er von vns zu lehene sin gut zu Ruppperg daz haben wir furbaz von Wirzburg.

Cunrad Smyt zu Sweberit der hat von vns zu lehene ein hofestat vnd ein hus zu Willebrechtshusen bi Arnstein vnd daselbest veld agker daz alle Jare giltet eilf schillinge Wirzburger pfennige.

Eckehart fus von Wirzburg der burger vnd sin bruder die haben von vns vier morgen wingarten an dem Steine zu Wirzburg.

Hern Billunges Kinder von Fustat des alten Swigker die haben von vns zu lehene zu Oppherbem zwelf hube, vnd zu Eysleube nun hube, vnd zu Lyna die vrbet an drittehalb hube, die stet sehszehen vnz pfennige, der hat Hartmut von Schalkefelt daz vierteil vnd sine erben. Ez haben auch Hern Billunges Kinder zu Lyna eine halbe hube vnd acht morgen wingarten damit er Syfriten sinen bruder wydemete, vnd funf acker wingarten damit er daselbest zu Lyna widemete Hartungen von Woelfergesh, vnd funf agker wingarten zu Lyna damit er widemete Cunraden vnd Albrechten die bruder zu Wölfingesh, vnd zwei agker wingarten zu Lyna damit er widemete dez Schultheizzen Tochter Sun Richarten, vnd zwen agker wingarten zu Lyna damit er widemete den Schultheizzen zu Lyna.

Johans Sweigerer der hat von vns zu lehene zu Selgenstat ein gut daz zwei pfunt pfennige giltet vnd habern vnd hunre.

Johans von Bybra der hat von vns zu lehene ein burggut daz ist zu Lamprechtshusen dri pfunt heller gulte, vnd zu Otylnhusen funstehalb pfunt heller, die sullen wir vm in losen vm funf vnd zwenzig marg wyzzes sulbers.

Theinen Kint von den Lichtenstein die haben von vns zu lehene die vontei zu Resewig vnd Tanbach vnd Lyntech mit den zehenden, vnd zu Awe den halben zehenden zu burggute, vnd den halben zehenden zu Kümelsbach, vnd zu Dürnriet siben lehen, vnd zu Eygelsdorf den halben zehenden, vnd zu Wyngenhusen einen halben zehenden, vnd zu Wisa ein gut vnd vier hofestete.

Aple von dem Lichtenstein der hat von vns den halben zehenden zu Holzhusen vnd daz vierteil des dorfes zu Eckericheshusen vnd zu Stetebach siben lehen ane ein halbez.

Aple von den Lichtenstein der hat von vns den halben zehenden zu Auwe, vnd den halben zehenden zu Rumelsbach vnd den halben zehenden zu Stöckech vnd einen wingarten zu Kunigesberg.

Dyterich Fliger der hat von vns zu Ermanshusen den zehenden, vnd zu Grefedorf den halben zehenden.

Berthold von Byberach der hat von vns zu Auwestat vier hube, vnd zu Otalmshusen eine Muel, vnd zu Heine ein Hube, vnd zu Kizzige vierzig pfunt heller gulte.

Meister Heinrich von Heyne der Jeger der hat von vns zu Heine eine halbe hube zu lehene.

Gerung Kelner sin Sun der hat von vns zu Kunigeshouen ein hube vnd ein hofestat.

Die von Herbelstat Fritze vnd Folkenant die haben von vns ein Vorwerg zu Berchoch halbez vnd zu Heine ein hube, vnd zu Atalmshusen zwu hube. Auch haben sie vns vfgeben zu Heine ir eigen daruf Heinrich Weber vnd Sessin sitzen fur dru pfunt vnd achzig heller vnd haben enpfangen von vns vur die zwu hube die zu Atelnhusen dem closter zu Vezzer eigentene.

Ortholf von Rugeriet der hat von vns zu lehene zu Heselriet sibenzehen hube vnd zwu Muellen vnd daz vierteil des zehenden zu Symershusen vnd daz vierteil des heuzehenden vnder dem Glichberge. Auch hat er von vnser alter herschaft swaz er hat zu Beinerstat vnd swaz er hat zu Belriet, vnd swaz er hat zu Wvzbach, vnd waz er hat zu Dachtbach, vnd swaz er hat zu Grube, vnd di Muellen zu Theimar, daz virteil des zehenden zu Obirndorf.

Die von Smeheim swaz sie vnd ir swester haben zu den Riet, daz gehet von vns zu lehene, vnd waz sie haben zu der Lynden, vnd eine hube zu Holzhusen. Sie haben auch von vns den halben zehenden zu Helpurg in dorfe vnd in velde. Ez hat auch Heinrich von Smeheim von vns zu pfant nun pfunt heller gulte vur funfzig pfunt heller gulte. Er hat auch von vns zu pfande in dem dorfe zu den Riet vier pfunt heller gulte vur zehen schillinge vnd zwentzig pfunt heller. Er gab vns auch vf seines eigens eine Müllen bi Gylershusen, die gilte zwei vnd drizzig sumerin Korns vnd zehen sumerin habern Koburger mazzes, vnd vf sinem Vorwercke zwu hube die vier pfunt heller gelten, die Gozbrecht vnd Löselin buweten vnd enpfingen die von vns zu lehen.

Gunther von Saltza der hat von vns zu lehene zu Tungede funf hube, vnd zu Barchfelt ein hube vnd zu Metebach anderhalbe hube, vnd zu Sunnenbrun

einen

einen hof vnd velde, glich zwene agker daz inne hat Walther von Teteleuben, vnd daselbest einen hof vnd eine halbe hube, daz inne hat Hern Dythers Sun der pfaffe, vnd ein holz zu Francken daz da heizzet an dem Wizzenberge vnd an dem Krawenberge bi Gotha, zwenzig hube zu Sunnebrun vnd zu Breuheheim funf hube, zu Nidern Welspeche siben hube, zu Alteguttern ein hube, zu Schönerstete ein hube, zu Fisscha zwu hube, vnd einen walt bi Grunnenbach, vnd zu Barchuelt waz er da hat. Er hat auch zu burglehen zu Wasungen den Sneithof fur sechzig marg, er hat von vns waz er hat zu Breitenbach.

Her Dyterich von Varila der da heizzet von dem Rotenhus zu Erfurt der hat von vns zu Walhersleuben funf hube ane ein vierteil vnd daselbest sehs agker wingarten vnd ein wydech daz hat dri agker vnd zehen agker wisen, vnd dri höfe in demselben dorfe vnd zu Gispesleuben ein gut daz vier vnd zwenzig schilling giltet Erfurter pfennige.

Her Murre der hat von vns zu lehene ein hube zu Schönrstete.

Herman von Myla der Ritter der hat von vns zu lehene zu Stuternheim viertehalbe hube vnd zu Smalkalden ein Hube.

Herman von Myla, Gunther von Frvenstete, Rudolf von Northusen, Heinrich Legat vnd Albrecht von Sunneburn burgere zu Erfurt die haben von vns zu lehene zu Walhersleuben funftehalbe hube vnd acht agker wingarten daselbest in Greuen Hermans gericht von Glichen, vnd funf vnd zwenzig agker wisen vnd wydech, vnd dri höfe in der gewalt, vnd zu Crispoldesleuben funf vnd zwenzig schilling pfennig gulte.

Heinrich von Biltersleuben der Jünger, vnd Johans von Wymar burgere zu Erfurt die haben von vns zu Viselbeche sibendehalbe hube mit wisen vnd mit widech, vnd waz darzu gehoret.

Gunther von Viselbeche der hat von vns zu lehene zu Viselbeche vierdehalbe hube vnd vier hofe daselbest.

Ludolf vnd Heinrich von Altengurtern die gebrudere die haben von vns zu lehene zu Nidern Welspeche eilfte halbe hube.

Berthold von Herbelstat der Ritter der hat von vns zu lehene zu Herbelstat zwu hube, bi dem Kirchofe bi dem bach die dru pfunt heller gelten, vnd zu Atenhusen zwei gut die vierdehalb pfunt gelten, vnd waz er zu Northeim hat, vnd zu Sontheim ein gut, daz dru malter Korn giltet, vnd zu Kaza ein gut daz da vierzehn schilling giltet.

Karl Marschalg von Ostheim der hat von vns zu burggute zu Slusungen dri marg geltes zu dem Betlers, dorumb gaben wir im vierzig marg.

Heinrich Munzmeister von Koburg der gab vns vf zu Walber sines eigens eine hube, die ein pfunt heller giltet, vnd enpfing die von vns zu lehen.

Eberhart von Smeheim der gab vns auf zu wezzerunge fur Herman Schönen zu Helpurg sin vorwerg vnd sine badestuben, fur zehen pfunt heller gult, vnd enpfing daz von vns zu lehene.

Herman vnd Hertnid die Vasolde die haben von vns zu lehen enpfangen waz Stangeslag zu Northeim hatten, vnd zu Kirchers ein gut vnd eine hube Möris zu Lengesuelt.

Die von Hornsberg haben von vns zu lehen siben hube zu Westheim vnd waz sie sust da haben.

Aple Hellegrefe der hat von vns zu lehene zu Wolmurhusen ein pfunt fuldischer pfenige gult, vnd ein halb malter weyzzes, vnd zu Suntheim zehen schilling pfennige gulte, vnd zu Rosdorf an hofesteten acht vnd zwenzig schillinge heller gulte, vnd zu Auwe drittehalb pfunt heller gulte vnd zwene schilling also bescheidenlich, wan wir oder vnser erben zwei vnd funfzig pfunt heller geben so sullen die vorgenant gut wider an vns gevallen.

Die von Erfa Heinrich vnd Hartman die haben von vns zu lehene in dem dorfe zu — — — achthalbe hube vnd zwu marg gelts, vnd daz Kirchlehen halb, vnd daz dorf zu Metebach mit gerichte vnd mit allem rechte, vnd daz dorf Franckenrode mit allem rechte.

Fritsche von Weberstete der hat von vns zu lehene eine hube in dem dorfe zu Tüngder.

Herolt von Retzstat der hat von vns zu lehene ein teil der voytei zu Retzestat.

Die Kuchenmrister von Nortenberg Her Heinrich vnd Her Lupolt die haben von vns zu lehene die Burg Belriet vnd waz darzu gehöret.

Eckehart von Taste vnd Hertnid die brudere die haben von vns zu lehene zu Geysa zwei teil eines Vorwergkes, vnd ein gut vnd eine Muellen vor der stat, vnd zu Bursta zwei gut vnd iren hof zu Geisa in der stat bi der Kirchen vnd darzu waz agkers darin gehöret.

Theine von Schönstat der hat von vns zu burggute zu der Nuwenstat vf der Eide zwei gut vnd eine wysen zu Schonstat, vnd ein gut zu dem Rode, vnd zu Forhenbach daz dritteil des zehenden. Auch hat er von vns zu rechtem erbelehn daz ander dritteil desselben zehenden nach sines vater tode Heinrich von Schönstat.

Ludowig

Ludowig von Margburg der Ritter der hat von vns zu lehene ein hube vor der stat zu Russchenberg.

Albrecht von Herpfersleuben der hat von vns zu lehene die burg Herpfersleuben, daz leih vns der Kunig Albrecht vnsir herre.

Berthold von Heytingesfelt der sal von vns zu lehen haben in dem dorfe zu Eysleuben zwelf malter korn gulte, her sprichät aber sie geen zu lehen von Wirzburg, ez sprechen dawider Swicker vnd Völcker vnd Cunrad die Sunagker daz sie alle ire eltern beide von vnsern vater vnd von vnsern eltern zu lehen haben enpfangen.

Hern Eyligers erben von Rynsfelt zu Duringen haben von vns zu lehen den hof zu Rynsfelt vnd allez daz sie da haben, daz von Hersuelden zu lehen ging, daz lech vns allez vnser herre vnd vnser geuater Apt Berthold von Hersuelden.

Berthold von Willebrechtrode der hat von vns zu lehen daz dorf Rosa, daz lech vns vnser herre Apt Heinrich von Fulde, der da heizzet von Wylenauwe.

Diterich von Kirch der hat von vns zu lehene daz dorf zu Beringen daz wir im an sant Gallen tage lihen zu den Vrauwen vf den walde.

Cunrad von Espelbach der Ritter der hat von vns zu Ramstal zehen pfunt heller gulte zu lehene an einer voytei.

Die von Iserslebe zu Duringen die hatten von vns zu lehene daz hus Isserstete vnd waz darzu gehöret, daz hat nu von vns der voyt helderungen.

Cunrad Schrimpf Heinrich Schrimpfen Sun der gab vns vf zu Callebach ses morgen wingarten, wider eine hube zu Vtendorf, die wir durch sine bete dem Gotshuse zu Munchebritingen eigenten, vnd enpfing die wingarten von vns zu lehene, vnd auch zwei pfunt geltes daselbest.

Bruno von Weberstete der hat von vns lehen in dem dorfe zu Weberstete daz sint zehen höfe vnd nun hube

Friderich von Swerbome vnd sine Süne die haben von vns zu lehene zu Viselbeche vier hube, die da halten die von Hopfgarten vnd siner Swester Süne.

Herman von Spangenberg der hat von vns zu lehene in dem dorfe zu Schörnstete zwu hube vnd waz er hatte zu Bisschofesguttern, daz hat er auch von vns zu lehen.

Herman von Holebach der hat von vns daz halbe dorf zu Birckenheide.

Ludowig von Mollesleuben der hat von vns zu lehene zwelf hube in dem dorfe zu Notleuben.

Herman vnd Johans die Lusche die haben von vns zu lehen ses hube in dem dorfe zu Goghusen.

Heinrich von Merckershusen vnd sine brudere die haben von vns zu lehene andirhalbe hube zu Merckershusen, vnd ein hube zu Auwestat vnd zwu hube zu Geboltshusen.

Apel von Wyzzenbrun hat von vns zu lehen dri gut zu Wyzzenbrun, der giltet eins achtzehen schillinge eins sechtzehen schillinge.

Heinrich Guzzer der hat von vns zu lehene vierdehalben morgen wingarten an dem Moarsberge bi Bandesacker.

Dyterich von Bandesacker der hat von vns zu lehene zu Swanefelt funfzig malter Korngulte.

Heinrich von Bandesacker der hat hat von vns zu lehene zu Swanefelt zwenzig malter Korn gulte, vnd zu Lyna zwei malter Korn gult vnd vier vnd zwenzig schillinge heller gulte vnd nun hunre vnd zu Wirzburg bi Sant Steffan zwei pfunt heller gulte.

Rudiger von Lyna der hat von vns zu Lyna zweene morgen wingarten an dem bartental, vnd zu Obirn Lyna ses vnd zwenzig schilling heller gulte vnd ein malter habern.

Ludowig vnd Eckehart von Wypfelt die brudere die haben von vns zu lehene ein Vorwerg zu Swanefelt daz da heizzet des Dremelsgut, vnd zwelf malter Korn gulte, vnd drizzig schilling heller gulte, vnd achtzehen hunre vnd einen morgen wingarten daselbest, vnd zu Wipfelt nun vnd zwenzig morgen wingarten vnd Talheim zwei malter Korn gulte.

Thomas Klyberg der hat von vns zu lehene dritthalb malter getrayds zu Swanfelt vnd als vil zu Talheim.

Albrecht Cygenfelder der hat von vns zu lehene in dem dorfe zu Lochwitz dri hofestete vnd einen garten vnd dri veldagker vnd ein Loech.

Johans von Heruersleiben vnd sine brudere die haben von vns zu Walhesleyben vier hube vnd einen wingarten, vnd ein widech vnd ein Wisen.

Hetzebolt von Sunnebrun der hat von vns zu Sunnebrun einen hof vnd eine halbe hube.

Her Cunrad zolner hat von vns daz dritteil des zehenden zu Obirn bleichfelt.

Cunrad Russche der Junge der hat von vns zu Koburg einen hof vnd hat den acker halben von vns den er da hat vf dem velde vnd zwu hube zu Grozzen-Walber, vnd zu Merenhusen eine hube, vnd zu wenigen Walber zwu hube.

Betze Steinwand der hat von vns den zehenden zu Glichen an der wisen.

Berthold

Berthold von Rugeriet. der hat von vns ein Vorwerg zu Westhusen. Er hat auch von vns den versazten zehenden zu Glichen an dem berge. Er hat zu pfande von Steinwande ein hube zu Heuwinden die von vns zu lehen gut. Auch hat er von vns zu lehen swaz er hat zu Birkenfelt vnd zu Biernstat.

Buntzendorfer der hat von vns zu lehene den halben zehenden zu Grifendorf.

Iring von Kunstat hat von vns gein andern gute vfgegeben vnd von vns enpfangen allez daz gut daz Otte, Heinrich vnd Berthold von Rotenawe von im hatten zu Gumprechtshusen. Auch hat er von vns zu lehene den Se zu Gumprechtshusen halb. So hat daz ander halbe teil Herman hunt von Sternberg.

Heinrich von Luter der Junger der hat von vns zu lehene den zehenden zu Mackenburn, vnd den zehenden zu Oeringeshusen, vnd ein hube zu Lempfrichshusen, vnd ein burggut zu Wolfeswag, vnd zwei lehen zu dem Rode, daran sprichet er daz in vnrecht geshee, vnd zwei gut zu Wyzzenbrun die vier vnd zwentzig schillinge Koburger pfennige gelten.

Heinrich von Wirtsberg der hat von vns zu lehen zwen vnd zwenzig zehende, der stet hie ein teil, der andern sal er sich eruaren daz er sie vns auch genennen könne, den zehenden zu Steyna, zu Gartzschitz, zu Belsdorf, zu dorf Kranach, zu Lerauwe, zu Mistmansgesezze, zu Tebetz, zu Trebsendorf, zu Ponk, zu Bernreut, zu Ratesreut, zu Bibeningen, zu Bolenz, zu Wizzenbach, zu Mussen, zu Densdorf, zu Hage, zu Wykersdorf, zu Hermansdorf, zu Swurbz, daz dritteil des zehenden zu Schorgast, daz halbe teil zu Grauendabrach, daz halbe teil zu Sykenreut gar, und zu Lantzendorf und zu Rossreut.

Albrecht Fortsche von Turnauwe der gab vns vf daz dorf zu Raute, vnd enpfing ez von vns vmb daz wir lihen den zehenden zu dorf Menigen Otten von Auffezze den Ritter, Fridrich zolner den Schultheizzen zu Babinberg, Heinrich Meura, Bruwarte dem Goltsmide, Fritze Egelhart, Fritze Zolner Sifrides Sune, die sullen in halten zu getruwer hant den Spital Sant Katherinen zu Babinberg.

Thyrolf Weibeler der hat von vns zu lehene zu Wirzburg an dem Steine vier morgen wingarten die da waren Wolfelin Fuchses.

Heinrich Kranich, Dieterich Kraniches Sun der hat von vns zu Görensdorf sehs hube zu lehene.

Heinrich Ruzwurm vnd sin wirtin die haben von vns zu lehene den zehenden zu Retschenbach.

Dyterich von Helberg der hat von vns zwu hube zu Heine, die vns Boppe von Laez vfgab.

Dyterich von Elchleuben der hat von vns zu lehene zwu hube zu Kircheim, vnd daz Kirchlehen zu Elchleuben, vnd daz Kirchlehen zu Lyberge.

Der Fus von Dornheim der hat von vns zu Windeheim sehs vnd zwenzig malter Korn gulte, vnd ander gut, waz er da hat zu lehene, der lehene daz dritteil an Treitim Otte von Heidingesuelt vnd sinen Kindern.

Johans von Rozzach der hat von vns zu lehene zu Obern Lurungen die zwei teil des zehenden vnd einen hof daselbest, vnd ein gut daselbest, daz im alle Jare giltet eilf schilling heller zu voyt rechte vnd zu Obirn Nazza ein gut daz alle Jar funf schilling heller giltet.

Hilrebrant von Strufedorf der hat von vns zu lehen ein ganzes Vorwerg zu Strufedorf, daz hatte er vor halbez vur eigen, do Kaufte er daz ander teil darnach, vnd enpfing daz erste teil mit dem andern von vns zu lehene, wan ez was lehen zu rechte.

Heinrich von Schönstete der Junge hat von vns zu lehene zwei gut zu Schönstat in dem dorfe, vnd zu Vorhenbach ein zehendlein.

Lupolts von Hirzheide Süne die haben von vns zu lehen vor dem huse zu Rotenstein ein hus vnd eine hofestat vnd vier morgen winwachs vnd dri velde acker, vnd waz sie da wingarten von Rodern gemachen.

Fritze von Kemenoten hat von vus zu lehen den zehenden den vns vfgab Boppe von Laez.

Arnolt von Abenberg hat den zehenden zu Hanebach bi der Nuwenstat von vns zu lehene.

Herman von Brende der Ritter hat von vns zu lehene daz schenken amt zu Kizzige.

Grafe Wilhalm von Katzenellenbogen der hat von vns zu lehen die burg zu Dornburg vnd allez daz dorzu gehöret.

Cunrades Süne von Buntzendorf haben von vns zu lehen den halben zehenden inne vnd vzzen des dorfes zu Grifesdorf, einen halben zehenden zu Ermannshusen in velde vnd im dorfe, vnd dru hube zu Griffesdorf.

Tylo vnd Herman von Sachsa haben von vns zu lehene eine halbe hube in dem dorfe zu Walungesleube zu Duringen.

Apel Cunrad, Hartunges Sune hat von vns zu lehene eine hofestat in der hintern burge zu Kizzige, vier lehen zu Ibestat eine Muellen vnd einen wingarten.

Johans

Johans von Tetelbach hat von vns zu lehen Swarzenauwe daz dorf, daz vorlihen wir im in dem hofe zu Winsperg zu Wirzburg, daz lihen wir im an den Suntage vor Sant Michels tage Anno domini M.°CCC.°xviij.

Ludwig vnd Johans von Rihenecke die haben von vns zu lehene zwu hube vnd einen hof in dem dorfe zu Holderia, daz lihen wir im uf den Sal zu Wirzburg an demselben tage als da oben geschriben stet.

Völcker von Lynauwe hat von vns zu lehene xxv acker, xv schilling heller, xl wirtzburger pfennige vnd eilf hunre gulte in dorfe zu Lynauwe, daz lihen wir im zu Winsperg in dem hofe zu Wirzburg auch an dem tage als hier vor geschriben stet.

Hartmud Gottschalgs bruder von Smidestete, Cunrad Gyselher gebrudern den virde Lingen die haben von vns zu lehen achthalbe hube in dem dorfe zu Viselbeche.

Cunrad von Heldrit der sal vns bewise funf vnd sibentzig pfunt heller zu burglehene, vnd daz hat er getan vf sinem Vorwerg zu Rotha, also lange biz daz er vns daz anderswa bewiset.

Herman von Buntzendorf der hat von vns zu lehene ein hube zu Purchindorf.

Syfrit von Eselsdorf der hat von vns zu lehene dru gut in dem dorfe Burfelt, eine hube zu Westhusen, ein hube zu Wolfeswag, ein gut zu der Nuwenstat vf der heide, vnd dru gut zu Helden in dem dorfe.

Heinrichs Tochter von Sternberg hat von vns zu lehene den halben zehenden zu Zümerauwe, den gantzen zehenden zu Leydenhusen, ein hube zu Yptershusen, zwu hube zu Austat, daz ist burggut, daz dorf zu dem Hayn daz virteil giltet zwei pfunt heller, ein virteil des dorfes zu Leymberg daz giltet zwei pfunt, vnd einen hof zu Sternberg, die wingarten die voytei zu Lanppach daz giltet zwei pfunt gulte, zwei pfunt gulte zu Heldungen, vnd ein virteil des zehenden zu Symarshusen.

Heinrich Stranz vnd sin bruder zu Babinberg gesezzen, die haben von vns zu lehene zwei gut in dem dorfe zu Eychech.

Harant Andres Sun von Tüngen hat von vns zu lehene vierzig morgen winwachs in der marcke zu Alsuelt, die wir im lihen zu Wirzburg in dem hofe zu Winsperg Anno domini M.°CCC.°xxviij.

Heinrich Stetzing burger zu Munrstat hat von vns zu lehene den zehenden clein vnd groz zu Kersuelden Anno domini vt supra.

Hartmund von Haselbach hat von vns zu lehene siben gut in dem dorfe zu Drizzigackern. Actum Anno domini M.°CCC.°xxviiij.

Johan

Johan von dem Stern hat von vns zu lehene an dem Steine drithalben morgen wingarten Anno domini M.° CCC.° xix in vigilia beati Mathei.

Ecke von dem Stern der hat von vns zu lehene an dem Kirchbuhil zwene morgen wingarten, die wir im lihen an sent Michels abende in dem hofe zu Winsperg. Anno domini M.° CCC.° xix.

Cunrad Ecken Sun von dem Stern hat von vns zu lehene iij. morgen wingarten an dem Kirchpuhil die wir im lihen zu Winsperg in dem hofe Anno vt supra.

Volcke vnd Heinrich Pletener burger zu Wirzburg die haben von vns zu lehene an dem Moersberge zu Wirzburg iiij. morgen winwachses, die namen wir von Jozer vf vnd lihen sie im in den hof zu Winsperg Anno domini M.°CCC°xxxij.

Berthold Centgrefe von Meiningen sant vns bi Hern Herman vnsern Cappelan vf die gut, die hernach geschriben sten, vnd bat sie zu lihen Berthold sinem Sune vnd sinen erben, daz tate wir vnd lihen sie denselben Berthold vnd sinen Sunen vnd sinen Tochtern ob er nicht Sune hette, Ein hube zu Nidern Maesuelt vnd iiij schilling geltes zu Eylicheshusen, zu Vrendorf xvj schilling vnd dru vierteil weizzes, ein malter habern, vnd ein pfunt gelts zu Helbe.

Volker Smaker von Opherbein vnd Berthold Centgrefe von Eisleiben, die haben von vns zu lehene ein holz bi dem dorfe zu Swanefelt.

Der Schultheizze von Lurungen der hat von vns zu lehene zwelf acker Röder in dem Westeler bi Apeln von Bartdorf wingarten.

Betze Steinwant der hat von vns zu lehen zwu burggute zu Struffe, ein Vorwerg zu Westhusen, auch hat er von vns den zehenden zu Glichen an dem berge, vnd auch waz er hat an dem zehenden zu Glichen an der wisen.

Aple von Elspe vnd sine Kinder haben von vns zu lehene ein voytrecht an einer hube zu Nubrun.

Otte Russche hat von vns zu lehene daz dorf Mirnhúl bi Turnauwe.

Aple, Cunrad vnd Ortolf von Milze gebruder haben von vns zu lehene zwei teil des zehenden zu Biernfelt, vnd den zu Otelhusen halben, vnd zu Beringen zwu hube.

Cunrad von Randesaker vnd sines brudern Sune haben von vns zu lehene in dem dorf zu Swanefelt vier vnd vierzig malter Korn gulte.

Wirtes von Vmerstat Süne haben von vns zu lehene ein Vorwerg zu Vmerstat, vnd ein teil wüster gute zu Schatbach.

Heinrtch

Henirich vnd Cristan sine Sune haben von vns zu Erlbach dry gut die vier pfunt heller gelten alle Jar.

Die von Willebrechtrode haben von vns zu lehene zu Rorsdorf ein burggut, zu Hohenberg vier pfunt gülte an guten, zu Rorsdorf die Ramsmuellen, zu dem Dytheis waz sie da haben halb, zu Rosa funfzig pfunt an einem Vorwerg, zu Bolsinbach allez sant, zu Rona waz sie da haben, zu Wunengsdorf an der wustenunge zwu vnd drizzig marg Lantsilbers, zu Nidern Natza ein hube.

Apel Helke zu Esenelt hat von vns ses acker veldes die er kauft hat vmb Dietrich Fliger.

Heinrich Stecher vnd sine Swester haben von vns zu lehen zwei teil des zehenden zu Stomingeshusen in velde vnd in dorfe.

Schortelin von Tungden hat von vns dri acker wingarten die er tragen sol von Fridrich von Cincken zu getruwer hant.

Wernhart vnd Johan von Abenberg haben von vns zu lehen den zehenden zu Hanpach den sul Johan Wernhart sinen vettern tragen zu getruwer hant.

Titzel vnd Johans von Tasta haben von vns zu lehene zwen höfe zu Geisa vor der stat vnd einen inwendig vnd eine Muellen daselbest vnd zwen hofe zu Bursa, eine wustenunge zu Tubelins, vnd xxx acker veldes an dem Museberge, vnd zwei gut zu Altmanshusen vnd zu Obirn Alba zwei gut.

Wolfelin vnd Johans Fusse haben von vns vier acker wingarten zu Wirzburg an dem Steyne.

Vlrich Weibeler vnd sin eidem haben von vns zu Gauwenheim funfzehen malter Korn gulte vnd x schilling heller gulte.

Johans Tusel vnd sin Muter haben von vns dri acker wingarten zu Randesacker, und zu Gundelach ein hube.

Karel Lupoldes Sune zu Esenelt, Cunrad, der hat von vns zu lehene daz halbe dorf zu Hintenrode, vnd ein gut zu Esefelt daz gilt xxxij schilling heller, vnd ein gut daz giltet xij schilling vnd acker vnd wisen zu druwen pferden, vnd einen garten vor der Stat zu Essefelt.

Berthold von der Tanne der hat von vns zu lehen zwu hube vnd zwen höfe in dem dorf zu Merebach.

Her Cunrad von Vsleiben der pferrer der hat vns gesait vf sinen eit wan er von vns daruf gestraset wart, da Her Heinrich der pfarrer von Hilteburgehusen vnd Johans von Windeheim der ritter bi waren, daz von vns zu lehen get das

wuste dorf zu Kornbrunnen bi Vsleiben, vnd allez daz dorzu geboret so hat er da in zweien Vorwercken vier hube, die von vns zu lehen gen.

Ez sullen auch die von Brende von vns haben den hof vnd daz Vorwerg zu Vsleiben, vnd waz die von Brende da haben, daz sullen sie von vns haben, ane Hern Otten Kinder von Brende die haben ein teil eigens da. Ez hat auch Herman von Brende zu Vsleiben den Spitalern verkauft eine Muellen die von uns zu lehen get, ane vnser wort.

Ez hat auch Heinrich von Streuwe dri morgen wingarten daselbest, die der von Fisberg waren, die von vns zu lehene.

Ez haben auch die von Walträtehusen an der Eckeharts liten vier morgen wingarten die von uns zu lehen geen sullen, diz ist alles Hern Cunrad von Vsleiben besagunge.

Ez hat auch Reinharts Schrimpfen husfrauwe zu Vsleuben ein gut zu Morgengabe, daz auch von vns zu lehen get, daz hat vns auch Her Cunrad gesait.

Wiprecht Wolfeskel vnd Johans von Heytingesfelt. die haben von vns zu Swanefelt eilf malter Korn gulte vnd dru achteil habern vnd xxxvij schilling pfennige gulte, vnd xlij hunre vnd xvi pfunt vnsligdes vnd ij pfunt wachs. Sie haben auch daselbst xviij schilling pfennige gulte vnd zwen lammesbuche vnd sibenzehen hunre.

Cunrad Emeharst Kinder die haben von vns ein Vorwerg zu Melkers vnd zwei pfunt gulte zu Wolspach, vnd dru pfund gulte zu Drizzigakern, vnd acht malter habern alle Jare, daz haben sie Reinhart Schrimpfen verkauft.

Volkenant von Eckesdorf der hat von vns zu lehene zu Heine ein hube vnd zu Sulzdorf zwu hube

Heinrich von Walterhusen hat von vns zu lehen an der Eckeharts liten zu Vsleiben vier Acker wingarten.

Cunrad Symon vnd Gotfrid Symon zu der Nuwenstat die haben funf pfunt heller gulte zu Elspe vnd ein Vorwerg zu Saltza.

Fritz Lantman der hat von vns den halben zehenden zu Reinhartshusen.

Friderich Wuntschilde der hat von vns ein gut zu Mirnhúl.

Cunrad Versbach und Vlrich Weibeler die haben von vns an dem Steine zu Wirzburg vier morgen wingarten.

Johans von Heydenheim vnd Cunrad Fincke die haben von vns zu Guntrichsleiben xxi malter Korns vnd weizzes gulte.

Engelhart

Engelhart Sturmer hat von vns zu lehene die gut zu Lintech die wisen vnd die gut die gekauft wurden vmb Apeln von Gyrsberge.

Fritze von Werimbergehusen hat von vns zu lehen daz dritteil des zehenden zu Hoppach.

Apel von Wersperge hat von vns den zehenden zu Rosreut zu lehen.

Dytterich vnd Johans Rittere von Kircheim die gebrüdere haben von vns zu lehen daz dorf Nidern Beringen mit dem halsgericht, mit dem hofe gesucht vnd vngesucht mit allen slhate nutze vnd rechte daz zu dem dorf geboret.

Diz sind die lehen gut die die funf brudere die Hirzberger Her Heinrich, Fridrich, Arnolt, Eberhart und Heyneman von dem Riche zu lehen hatten, die wir nu von vnsern gnedigen Hern grauen Berthold von Henneberg vnd grauen Heinrich sinem Sune vnd iren erben enpfangen haben zu rechten erblichen lehen: Daz erste ist der Rudolfestein vnd die dörfer die darzu gehören, daz ist Bisschofesgrune, der Byenstein, Frowinesgrune, vnd abir Fronsgrune, Schamansberg, daz dorf Wolfelinsgerute, Nuwengerute halb, Manegoldesgerute, Sickengerute, Sickenauwe, Kurbenbach, vnd aber Kurbenbach Berngersgerute, Steinersgerute halb, Zilgengerute, vnd die zehenden alle darzu, der walt zu dem Vythenberge, der Mernberg, die Wizzenheide, vnd die Wulvnigesheide, der Kurnberg, daz hus mit dorfe vnd mit walde, der Junge Kurnberg, Mullehusen daz dritteil, mit den zehenden, Husgrun daz dritteil mit dem zehenden, Saldorf halb mit dem walde, Bibersgerut, Stabelsgerut, daz sint funf virdunge gelts, zu Slewiz dri höfe, zu den Slugele zwen höfe, zu Muzza ein hof, zu Gotfrides zwen höfe daz ist Hern Heinrichs alleine, zu Dölin ein Vorwerg, daz dorf zu Bygamsgerute, Rostengerute mit allen vnd mit dem zehende, Bygramsgerute der hof vnd mit dem zehenden, dri höfe zu Margarrute vnd die Muellen. Dyz sint die gut die sie furbaz vorlihen haben, die sie auch von dem Riche hatten, zu Rotenbach den zehenden, zu Dölin der hof, zu Wurbotin daz dritteil des zehenden, zu dem hofe in der Stat dri fleisbenke, der byrnstein, der Ruzzenstig, der zehende zu den Slegele, Blezzen das dorf, zu Pelsnitz der zehende, Flizniz mit zehenden vnd mit allen, Boppengerute halb mit dem zehenden, Muzlingesgerute mit dem zehenden, Burkelins mit dem zehenden, Crozniz mit dem zehenden, Waltbotenrute mit dem zehenden, Tannenrute mit dem zehenden, Orkilsgerute mit dem zehenden, zu Wyzzen Kirchen zwen höfe, vnd die Mullen, zu Libniz zwen höfe, zu Fritalsdorf zwen höfe, zu der . . . . einen hof, Butzengerute

gerute mit — — — — — — — — — Auch haben sie noch mer gute beide — — — von dem Ryche sullen haben — — auch furbaz lihen der sie nicht genennen kunten, wen sie die eruaren die sullen sie vns auch bekennen.

Nostra feodalia *Alberti* de *Kere* dti de *Franckenberg* primo allodium in *Eylichshusen* cum xy. lib. hall. in redditibus. Item in *Obirstat* allodium cum ix lib. hall. in redditibus, cum x mal silig et x mali auene. Item in *Atlas* allodium, quod habet in feodo castrensi. Item in deserto dio *Ruprechst* quod diuiditur in quinque partes, quarum tres partes sunt sue.

* * *

Diz sint die lehen die wir graue Berthold von Hennenberg kousten vmb die Hern von Franckenstein die von dem Stifte zu Hersuelde zu lehen gen, die kauften wir nach Gots geburt Drutzehenhundert Jare darnach in dem drizzigsten Jare die wir vnd vnser erben furbaz ewiclich lihen sullen.

Berthold von Willebrechtrode vnd sin erben habin von vns daz dorf zu Ertbrucke und zu Moer dritthalb hube vnd daz wuste dorf zu Bolsinbach, und zu Nuwindorf andirhalbe hube, zu Aldindorf ein Vorwerg, vnd eine Muel zu Barchuelt vnd die Gut halbe zu Bythus.

Wolfram Schrimphe hat von vns zwu hube zu Atmarshusen, zu den Hegnen zwu hube, zu Warte zwu hube zu Zilbach vnd zu Turs die vogtei.

Tute von dem Steine hat von vns wazer hat zu Barchuelt vud zu Otinrode, vnd zu den minnern Heynen zwei gut vnd siben agker wisen bi der brucken zu Barchuelt, vnd waz die burgman zu dem Steine Hersueldischer gute haben.

Johans von Smalkalden hat von vns die vogtei zu Sickenwinden.

Herman und Heinrich von Smalkalden haben von vns ganz daz dorf zu wenigen Vanebach.

Sinteram von Buttyler hat von vns in dem dorfe zu Dorndorf einen hof vnd ein Vorwerg.

Dyeterich von Pferdisdorf hat von vns zu Dorndorf vier hube vnd ein Muelen.

Cristoffir Hellegreue, Cunrad Cyginfleisch und Berthold Cyginfleis sines brudern Sun burger zu Isenache haben von vns daz dorf zu Obirn Stetefeld, vnd daz gericht daselbest mit allem dem nutze vnd mit allem dem daz darzu gehöret, vnd daz Kirchlehen in demselben dorfe. Daz selbe dorf giltet des Jars zwei

vnd

vnd zwenzig pfunt Isenachir pfennige, vnd drizzig malter Korns, gerstin vnd habern, vnd zwu fischweide der igliche giltet zu der wochen einen schilling derselben pfennige. Der vorgemelt Cristoffir Hellegreue der hat auch von vns enpfangen eine hube in demselben dorfe zu Obirn Sterefeld die er von besundirn da hatte.

Gyseler von Reckencelle hat von vns zwu hube in dem dorfe zu Tiefenbeche.

Otto von Rundorf hat von vns die wustenunge zu Kuttura vnd waz darzu gehöret.

Gotfrid Vllin hat von vns zwu hube zu Rona vnd andirhalb hube zu Barchuelt.

Eckehart von Tasta hat von vns daz dorf zu dem Tutelyns, holzweide vnd waz darzu gehöret.

Berthold von Reckerode hat von vns daz Vorwerk zu Hildinhusen, vnd die wustenunge zu Ychinhusen vnd den gut zu den Zehen in der Herpfe vnd waz darzu gehöret.

Euplin hat von vns zwu hube zu Moere.

Heinrich von Pherdisdorf hat von vns vier hube zu Dorndorf vnd dri hube zu Alwartis.

Johans Schenke vnd Johans von der Kere sin Swager haben von vns zwu hube zu Barchuelt die da waren Sinterams von Rorsdorf.

Heyderich hat von vns zwu hube zu Vockinrode.

Fritze Stoy hat von vns ein Vorwerg zu Barchfelt mit allen den rechten, alz ez Eberhart von Fölkershusen vor gehabt hat.

Fritze vnd Herman von Heringen haben von vns eine Nappen zu Salzungen vnd einen hof der heizet Rynae

Gerlach von Kralucke hat sine lehen enpfangen, er sal sie abir noch benennen.

Hertnyd von Leimbach hat sine lehen auch enpfangen, vnd hat sie noch nicht benat —

Berthold von Bernhusen hat eine hube zu Barchuelt enpfangen von vns vnd weste er zu der zit —

Heinrich von Scherfestrit hat von vns eine hube zu Barchuelt ein halbe hube zu Scherfersryt.

Gunther vnd Heinrich von Breitingen haben von vns daz dritteil des dorfes zu Meimbrechts, vnd daz dorf halb zu wenigen Swevna, zu Moer eine hube, zu Luterbach zwu hube, vnd ein hube zu Meymilnbrun, die sullen sie wiederkeufe vmb Hermans Kint von Willebrechtrode.

Rudiger von Reckencelle hat von vns dri acker wisen in dem dorfe zu Atmanshusen.

Apel Rudol von Britingen hat sin lehen enpfangen vnd benant zu Breitingen eyn sydelhof, vnd eine Muellen zu Nidern Grumbach vnd zwu hufe lands die da liegen in denselben velde.

Volkenant von Rutigeler hat von vns enpfangen eyn burggut daz da etswan hatte Ditzel von Pfersdorf daz liget zu Volckershusen.

Fritz Stock der Junger hat enpfangen zu lehen dri acker die hatte etswanne von vns Herman von Wilprechtrode di ligt bi Memelbrun vnd gehört zu dem houe der da oberthalben demselben dorf liget.

Fritz vnd Dietrich Gotz Gebrüdere haben von vns zu lehen an der wustenunge zu Obern Schalkenrode zwene egelsew vnd ackere die doruf stozzen der sint drie hufe, vnd in dem dorf zu Metebach dri houe vnd drittehalb hufe. In dem dorf Franckenrode vnd vf dem velde vier hofe vnd vier hufe, so zwischen Aspach vnd Metebach daz holz ersichs daz sin mer danne funfzig acker, und haben sie aht mer von vnd daz sullen sie nicht verswigen.

XXXIII.

Graf Berthold von Henneberg, Prior des Johanniter Ordens bekennet, daß sein Bruder, Graf Berthold, dem Ordenshaus zu Schleusingen, für die Reception seines Sohnes, Bertholts, 100. Mark Silbers geschenket habe.

den 30ten September 1318.

Nos frater Bertoldus de *Hennemberg* prior domorum ordinis! fratrum Sancti Iohannis Hospital. *Ierosolimit.* per *Bohemiam*, *Poloniam Maraviam*, *Austriam* et commendator domus in *Slusingen*, nec non quorundam domorum per — terre *Franckonie* presentibus publice profitemur. Quod illustris vir *Bertoldus* comes de *Hennemberg* noster germanus dilectus cum consensu *Henirici* ejusdem nati, nostri patrui dilecti, nobis et Fratribus predicti ordinis et ipso ordini, intuitu divine retribucionis nec non ob respectum recepcionis ad prenotatum ordinem Fratris *Bertoldi* de *Hennemberg* ejusdem Fily, nostri patrui dilecti, in eo aliqualem predicti ordinis empcionem non pretendes quod propter hoc ne prefatus Frater *Bertholdus*, predicti Comitis natus, elemosinas pretacti ordinis penitus — — — — refusione consumere

sumere videatur, donavit predicto ordini et Fratribus *centum marchas*, pro qualibet marca duas libras hallenſ cum dimidia computando, ſecundum modum et Formam nec non condiciones infra ſcriptas, videlicet, quod Fratres predicti ordinis domus pretacte in *Sluſingin* pro predictis centum marcis viginti quinque libras hallenſ. in precaria ſive in cenſu opidi prenotati *Bertoldi* Comitis noſtri Germani in *Munrichſtat*, qui cenſus vulgariter dicitur *Sente Mertins Bete*, in ipſo Feſto recipient, quod iisque predictis fratribus prefate domus in *Sluſingin* pretactas non tribuerit centum marcas. Quorumcunque vir predictus *Bertoldus* Comes noſter Germanus dilectus vel ſui heredes predictis fratribus prefate domus in *Sluſingin* ſepe dictas centum marcas integraliter tribuerit ſepe dicti fratres prenotari domus in *Sluſingin* predicte viginti et quinque libras hallenſ. quas cum medio tempore ſingulis annis recipient in predicta precaria ſive in cenſu memorati opidi in *Munrichſtat* non aliqualiter recipere tenebuntur. Sepe dicti vero fratres predicte domus in *Sluſingin* ſepe dictas viginti et quinque libras hallenſ. non recipient quoadusque nos pecuniam, quam ſepe dictus Comes *Bertoldus* noſter Germanus dilectus in ſepedicta precaria ſive cenſu aſſignavit nobis recipiendam obtineamus integraliter ſecundum tenorem literarum nobis per predictum Comitem *Bertoldum* noſtrum Germanum deſuper traditarum. Eſt eciam adjectum quod ſepe dicte centum marce vel bona ſive reditus pro eisdem comparati apud prenominatos fratres ſepe dicte in *Sluſingen* debent perpetuo permanere. In quorum omnium et ſingulorum teſtimonium preſentes literas conſcribi fecimus noſtri Sigilli munine roboratas. Datum Anno domini Milleſimo trecenteſimo elecimo octavo feria ſecunda proxima poſt feſtum Sancti Michahelis.

XXXIV.

Graf Berthold zu Henneberg belehnet den Ritter, Friedrich von Witzleben, mit den halben Theil der Gold- und Silber Bergwerke auf der Elgersburg.

den 2ten April 1320.

Ich Friderich von Witzleyben bekenne offinlich an dieſene Brife, daß der edele Graf Bertold von Hennenberg ob kein Goltwerck oder Silberwerck oder anders vielerleye Bergwerg vsqueme vf den gute, daz tzu den Huß tzu der Elgersburg tzu gehoret, hat gelihen mir tzu meinen Libe daz halbe teyl des Nutzes, den in

od

odir sin erben angevellet von denselben Bergwerg, vnd den Nutz von den andern halben teyl sal er vnd sine Erben innemen. Es ist auch geredt, wenne ich nit lenger bin, so sal min vorgenanter Herre Graue Bertold oder syn Erben von mynen Erben daz vorgenante Bergwerg mit den halben Huß tzu der Elgersburg wider losen vnd kaufen vmb so getan gelt als sine Brise han, dy ich darüber habe, wen er oder syn Erben wollen. Vnd darvber tzu einer Stetekeit gebe ich ym disen Brif vorsigelt mit mynen Insigel. daz ist geschen tzu Slusungen nach Gotes Geburt dryzehen hundert Jar darnach in den dry vnd tzwentzigesten Jar an der Mitwochen in den ostern.

XXXV.

Bischof Gottfried zu Würzburg ertheilet dem Decano zu Hildburghausen Vollmacht, Graf Heinrichen zu Henneberg und dessen Gemahlin, Jutta, von der wegen ihrer in gradu prohibito geschlossenen Ehe, verwürkten Strafe zu absolviren.

den 2ten July 1320.

Gotfridus dei gracia Episcopus *Herbipolensis* honor. viro *Bertholdo* decano novi collegii in *Hildburghusen* nostre dyoc. salutem et sinceram in domino Caritatem. De tua circumspectione plenam in domino fiduciam obtinentes, Tibi ut nobilibus *Heinrico* nato viri nobilis Comitis *Bertholdi* de *Hennenberg* et domine *Iutte* conthorali ejusdem *Henrici*, ab excommunicacionis sentencia lata a canone concilii Viennen. novissime celebrati, quam inciderunt quia in gradu prohibito scienter matrimonium contraxerunt et in sic contracto ac carnali copula subsecuta hactenus absque dispensacione sedis apostolice cohabitaverunt, absolucionis beneficii auctoritate nostra ordinaria impendere valeas injuncta eis pro modo culpe et quantitate temporis quo in simul cohabitaverunt, super quibus tuam conscienciam oneramus penitencia salutari plenam tenore presencium concedimus potestatem. Dat. *Herbipoli* anno Dni M° CCC° XX°. VI°. Non. luly.

XXXVI.

XXXVI.

Graf Berthold von Henneberg williget in die Stiftung des Klosters Georgenzell und nimmt dasselbe in seinen Schutz.

den 18ten August 1322.

Nos *Bertholdus* dei gracia Comes de *Heunenberg* recognoscimus publice per presentes, quod cum strenuus miles *Bertholdus* de *Wilbrechtrode*, motus pie devocionis affectu, locum ville quondam dicte *Wizgendorf* religiosis viris domino abbati et conventui monasterii *vallis Sancti Georgii* pro divinis laudibus construendum tradidit — in sue suorumque progenitorum animarum remedium et salutem proprietatis tytulo perpetuis temporibus possidendum libere, nostro consensu ad id favorabiliter accedente. Ipsum locum in nostram protectionem recipimus ponentes cum sicut omnia monasteria in nostro Dominio situata protegere fideliter in quantum possumus et tueri. In cujus rei evidenciam presentem dedimus literam sigilli nostri munimine consignatam. Datum *Smalkalden* Anno domini M°CCC°XXII°XV° Kal. Septembris.

XXXVII.

König Ludwig belehnet Graf Bertholden zu Henneberg mit dem Schloß Belrieth.

den 26ten Ferb. 1323.

Nos *Ludowicus* Dei gracia Romanorum Rex semper Augustus, resignacioni de castro *Belrit* cum vniuersis suis pertinenciis, quod strenuis viris *Heinrico* et *Lupoldo*, *Coquinariis* de *Nortemberg*, fidelibus nostris dilectis, iure proprietatis pertinebat, spectabili viro *Bertholdo* Comiti de *Hennenberg* per eosdem *Heinricum* et *Lupoldum* facte, consensum auctorisabilem adhibemus, ipsique *Bertholdo* et suis heredibus predictum Castrum cum omnibus suis pertinenciis contulimus a nobis et imperio tytulo feodali perpetuo possidendum. In cuius rei testimonium presentes literas conscribi et nostre Maiestatis Sigillo iussimus communiri. Datum apud *Nurenberg* iiij° Kalend. Marcii anno domini Millesimo trecentesimo vicesimo tercio, regni vero nostri anno nono.

XXXVIII.

König Ludwig bestätiget die von seinem Reichs-Vorfahrer dem Graf Berthold zu Henneberg ertheilte Privilegia.

den 12ten März 1323.

Ludowicus dei gracia Romanorum Rex, semper Augustus Vniversis sacri Romani Imperii fidelibus presentes literas inspecturis graciam suam et omne bonum. Accedens ad nostre serenitatis presenciam spectabilis vir *Bertholdus* Comes de *Hennenberg*, maiestati regie humiliter supplicauit, vt priuilegium diue recordacionis *Heinrici*, Romanorum Regis, predecessoris nostri Illustris traditum seu concessum, sibi de benignitate regia approbare, innouare et confirmare dignaremur, cuius priuilegii tenor talis est:

Sequitur priuilegium Henrici VII. Datum apud *Columbanam* XV. Kal. Oct. Anno 1310. *l)*

Nos vero predicti *Bertholdi* Comitis iustis ac racionabilibus peticionibus graciose et fauorabiliter inclinati, predictum priuilegium quod vidimus cum vniuersis suis articulis auctoritate regia ex certa sciencia approbamus, innouamus, confirmamus et presentis pagine munimine roboramus. In cuius nostre approbacionis, innouacionis et confirmacionis testimonium litteras conscribi et nostre majestatis Sigillo iussimus communiri. Datum apud *Nuremberg* iiij.° Idus Marcii. anno dni M°. trecentesimo vicesimo tercio, regni vero nostri anno nono.

XXXIX.

l) Man sehe dieses Privilegium oben die Beilage Num. XIII. S. 12. An dem nehmlichen Tag bestätigte auch Kaiser Ludewig die von seinen Reichsvorfahren den Grafen ertheilte fürstliche Würde und die Gold- und Silberbergwerks-Privilegia. Beide Urkunden stimmen mit der gegenwärtigen überein, nur mit dem Unterschied, daß in der einen der Fürstenstandsbrief vom J. 1310 und in der andern das Bergwerks-Privilegium vom J. 1216 wörtlich eingerückt sind. Ersterer stehet in Spangenbergs Hennebergischer Chr. S. 223 und andern diplomatischen Sammlungen — das letztere aber findet sich in Schoettg. et Kreys. diplomatar. T. II. p. 588.

XXXIX.

König Ludewig bestätiget Graf Bertholden zu Hennenberg zum Vormund über seinen erstgebohrnen Sohn, Marggraf Ludewig zu Brandenburg, und überträgt ihm die Regierung in der Mark.

den 28ten August 1323.

Wir Ludowich von Gots Gnaden Romischer Chunig zu allen Zeiten Merer des Riches bechennen offentlich an diesem Briefe, daz wir dem edlen Manne, Bertholden Grafen von Hennenberg vnsern lieben getrewen, empholen haben den hohen Fürsten Ludowigen, Marchgrafen von Brandenburg, vnsern liben erstgebornen Sun vnd die Marche zu Brandenburw mit allem dem das darzu gehort, vnd haben im darüber gegeben vollen Gewalt an allen Dingen zu thun vnd zelazzen was in das beste duchet, dieweile er do bei ist. Wir geloben auch im vnd sinen Erben auszurichten allen den Schaden, den er vnd sin Sun vnd die iren an Gevaenchnizz oder an anderer irer Habe naemen, diewile er Pfleger ist vnsers vorgenanten erstgebornen Suns vnd der Marche. Were auch daz im derselbe Schade in der Marche mocht werden abgericht, so sulln wir des ledig sein. Vnd wann er auch in der Marche durch vnser Bet vert mit chranchen Libe, so geloben wir im, ob er in der Marche vor Chrancheit seines Leibs nicht lenger belieben mocht, daz wir im des gunnen sulln vnd das nicht vor vbel naemen, vnd auch ime darumbe nicht vordenchen ob er auzvert. Waer auch daz in eis Chranchheit so snell anvile, daz wir imz ze verre weren, also daz er vns sein auzvart nicht entbieten mocht also snell, swelchem Herrn er danne vnsern Erstgebornen Sun vnd das Land emphilhet biz an vns, daz wir danne selber dnmit tun, was wir wellen, daz sullen wir nicht vor vbell naemen. Wir sprechen auch daz gein im, ob im jeman gein vns ergern oder besagen wolt, das sulln wir nicht gelauben noch dhainen Vnmut auf in haben vnd horen dann darüber sein Wort. Wir geloben auch, ob er vor Crancheit seines Libes ausvaren muste, oder ob er vns darume nicht langer fugte, hett er dann von vnsern erstgebornen Sun icht darume gelobt, des soll er in entlößen. Wir wollen auch daz vnser vorgenant Erstgeborn Sun der Marchgrafe alle die Lehen, die in der Marche vnd das darzu gehort ledig worden, diewile er Pfleger ist, sie sein geistlich oder werntlich, sol leihen nach seinen Willen swem er will. Darüber zu Vrkund geben wir diesen Brief mit vnsern chuniglichen Insigel versigelten. Der geben ist zu Nüremberg an den Suntag nach Bartholomei, do man zalt von Christs geburt druzehenhundert Jar darnach in dem dri vnd zweinzigistem jare, in den neundten Jare vnsers Riches.

XL.

König Ludewig ertheilet Graff Bertholden zu Henneberg Volmacht, mit dem Erzbischoff Burchard zu Magdeburg sowohl, als den Herzogen zu Sachsen, Stetin und Meckelnburg gütliche Handlungen zu pflegen.

den 23ten October 1323.

Ludowicus Dei gracia Romanorum Rex Semper Augustus. Nobili viro *Bertholdo* comiti de *Hennenberc* fideli suo dilecto graciam suam et omne bonum. Quia de fidelitatis tue constancia, quam apud nos et ipsum imperium semper exerces et hactenus exercuisti, confidenciam gerimus specialem, Tibi nomine nostro et sub hoc nostro speciali mandato placitandi et tractandi cum venerabili *Burchardo* archiepiscopo *Magdeburgensi* et illustribus *Saxonie* et de *Stetin ducibus* nec non cum nobili viro *Henrico Mangnopilu.* plenam ac liberam presentibus tradidimus et tradimus auctoritatem, promittentes presentibus, nos gratos et ratos habituros, quidcunque per te in premissis et cum premisis factum sit et tractatum. In cuius rei testimonium presentes nostre majestatis sigilli munimine jussimus communiri. Datum in *Werda* X° Kal. Novembr. anno dni millesimo trecentesimo vigesimo tercio. regni vero nostri anno nono.

XLI.

König Ludewig bevollmächtiget Graff Bertholden zu Henneberg, die Güther in der Marck Brandenburg, zum Nutzen seines Sohnes, des Marggraf Ludewigs, bis auf 1000 Mark Silber zu verpfänden.

den 22ten Febr. 1324.

Nos *Ludowicus* Dei gracia Romanorum Rex semper augustus presentibus literis confitemur. de nostro esse beneplacito et favore quod spectabilis vir *Bertholdus* comes de *Hennenberg* fidelis noster dilectus, nomine carissimi filii nostri illustris *Ludowici Marchionis Brandenburgensis* ad ejus necessitates et utilitates seu quaslibet commoditates de bonis eciam immobilibus ipsi Marchioni vel marchie pertinentibus, castris et municionibus exceptis, vendere oppignorare, obligare et distrahere possit, usque ad summam *mille marcharum argenti* et hoc literis permissionibus vel aliis modis necessariis et legitimis confirmare, ratum habentes et gratum, quod circa hoc nomine

dicti

dicti filii nostri predictus comes duxerit faciendum. Super quo presentes conscribi et sigillo maiestatis nostre iussimus communiri. Dat. in *Weslaria* VIII° Kal. Marcy anno Dni M°CCC° vicesimo quarto. Regni vero nostri anno decimo.

XLII.

König Ludwig giebt den Grafen Berthold zu Henneberg Vollmacht, in Dännemark Kriegsvolk anzuwerben.

den 25ten Julii 1324.

Wir Ludowrich von Gots Gnaden Römischer Chunig zu allen Ziten Merer des Riches. Verjehen an diesen Brise, daz Wir dem edeln Manne Bertolden Grafen von Henneberg vnsern lieben heimlichen vollen Gewalt gegeben han vnd geben den Schaden vnd die Pheneige, domit er jetzo Lewte gewinnet in vnsern Dinst ze naemen zu dem Chunige von Tennemarche, ob er sie do gewisser vinden mach, danne anderswa in dem Lande. Mocht er aber ir by dem Chunige nicht bechumen, noch gehaben, dannoch hat er Gewalt sie ze naemen in dem Lande swa er sie vindet vnd gehaben mach. Darüber zv Vrchund geben Wir im diesen Brief mit vnserm Insigel versigelten. Der geben ist zv Nabburg an Sand Jacobs Tag, do man zalt von Christs Geburt drutzehen hundert Jar, darnach in dem vier vnd zwenzegisten Jar. In dem zehenden Jare vnsers Riches.

XLIII.

König Ludwig IV. bevollmächtiget Graf Bertholden von Henneberg Graf Heinrichen von Hohenstein und die Hartzherren wegen ihres Schadens in der Mark zu vergüten.

den 25ten July 1324.

Wir Ludowich von Gots Gnaden Römischer Chunig ze allen Ziten Merer des Riches. Verjehen an diesem Briefe, daz wir dem Edlen Manne Bertolden Grafen von Henneberg vnsern lieben heimlichen vollen Gewalt gegeben han vnd geben, Heinrichen Grafen von Hohnstein vnd die Hartzherrn ze bewisen vnd ze bescheiden ires Schadens, den sie naemen in vnsern Dinst jetzo in der Marche zu dem Chunige von Tennemarche, gleicher Weiß als ires soldes. Darüber zu Vrchunden geben wir im diesem Brief mit vnserm Insigel versigelten. Der geben

ist zu Nabburch an sand Jacobs Tag do man zalt von Christs Geburt drutzehen hundert Jar darnach in dem Vier vnd zwenzigisten Jare. In dem zehenden Jare vnsers Richs.

XLIV.

König Ludewig bevollmächtiget Graf Bertholden zu Henneberg, vom König Christoph zu Dännemark die Aussteuer für dessen Tochter, Margarethen, in Empfang zu nehmen.

den 27ten Juny 1324.

Ludowicus Dei gracia Romanorum Rex semper augustus. Illustri *Cristoforo Danorum* regi fratri suo carissimo, fraterni amoris et amicicie continuum incrementum. Dedimus et presentibus damus spectabili *Bertholdo* Comiti de *Hennenberg* Secretario nostro dilecto liberam facultatem petendi et recipiendi à te pecuniam vel pecunias de dote seu donacione propter nupcias dandas filio nostro illustri *Ludowico* Marchioni *Brandenburgensi* et filie tue *Margarete* ad ipsorum necessitatem et utilitatem ac commodum et quomodolibet alias sicut visum sibi fuit erogandas et committendas. Reddentes te quitum, liberum et solutum de omnibus sibi datis et traditis, super quibus tibi literas suas duxerit in testimonium concedendas. Datum in *franchenfurto* v. Kal. Iuly anno domini M°CCC°. vicesimo quarto. Regni nri anno decimo.

XLV.

König Ludwig giebt Graf Bertholden zu Henneberg Vollmacht, die Verwaltung der Brandenburgischen Lande einem andern zu übertragen.

den 3ten August 1324.

Wir Ludowich von Gots Gnaden Römischer Chunig ze allen Ziten Merer des Riches, Verjehen öffentlichen an diesem Briefe. Swene das ist daz der edel man Berthold Grafe von Henneberg vnser lieber heimlicher, vnsers lieben Suns Ludowigs Marchgrafen von Brandenburch vnd der Marche nit gepflegen mach oder enwil, Swenne er danne denselben vnsern Sun vnd die Marche enphilhet, daz das vnser gute Wille ist vnd sagen in der Pflegnütz ledich vnd loz. Darüber zu Vrchund geben Wir im diesen Brif mit unserm Insigel versigelten. Der geben ist zu München an dem Vrytage vor Oswaldi, do man zalt von Crists Gepurt drutzehenhundert Jar darnach in dem vier vnd zwenzegisten Jare. In dem zehenden Jare vnsers Riches.

XLVI.

XLVI.

König Luwig IV. bekennet sich gegen Graf Bertholden von Hennenberg wegen seiner Dienste zu einer Schuld von 2500 Pf. Heller.

den 3ten August 1324.

Wir Ludewig von Gots Gnaden Römischer Kunig zu allen Zeiten Merer des Richs, veriehen uffinlich an disem Brife, daz wir deme edeln Manne, Bertholden Grafen von Hennenberg vnserm lieben heimlichen schuldig sin allez dez schaden den er vnd sin diner entphangin vnd genumen habn in deme Dinste, den er vns tet, da er vnsern liben Sun Marggrafen Ludewigin von Brandenburch furt In die March zu Brandenburch. Wir sin ime auch schuldig vmb den Dinst, den er vns nu thut in dieselben March vnd gegen Tennemarchen für Solt, dritthalb tusend Phunt Heller, vnd alles des Schadens, den er deßelbin Dinstes nymet oder genemen mag, vnd geben yme vollen Gewalt dieselben Schult alle dez Schaden vnd dez Soldes inzunemen von dem Kunge zu Tennemarchen an der Werunge, die er sol thun vnserme lieben vorgenanten Sune zu siner Tochter, ob es yme da werdin mag, mocht aber si im das nit gefallen, so mag er sie nemen mit vnserm guten Willen in der March, oder anders wo sie yme gefallin mugin von vnsern wegin oder von vnsers vorgenanten Suns wegin. Darüber zu Vrchunde geben Wir yme diesen Brief mit vnserm Insigil versigilten. Der geben ist zu München an deme freitage vor Oswaldi, da man zalt von Cristes Gepurte dryzehenhundert Jar, darnach in dem Vier vnd Zwenzegestem Jare, in deme zehenden Jar vnsers Richs.

XLVII.

Heinrich von Frankenstein resigniret Abt Hermannen zu Fulda, verschiedene Lehngüther mit der Bitte, selbige Graf Bertholden zu Henneberg zu verleihen.

den 31ten Januar 1325.

Reverendo in Christo patri ac domino, domino, *Hermanno* abbati ecclesie *fuldensis*, domino suo gracioso *Heinricus* dominus de *Frankinsteyn* servicii et reverencie quantum poterit et honoris. noverit vestra prmtas veneranda quod bona, que *Iohannes* dictus *Reynmantel* de *Smalkalden*, sita in *nydern Smalkaldin*, et similiter bona que *Hartmundus* dictus *Graz* de *Maesveilt* a nobis tenuerunt in feodo, que ulterius a vestra ecclesia in feodo

actenus

actenus tenuimus, vobis et vestre ecclesie presentibus resignamus, rogantes attente vestram dominacionem — — — eadem bona spectabili viro domino *Bertholdo* Comiti de *Hennenberg* awunculo nostro carissimo et suis heredibus feodaliter conferantur. Datum *Salzunge* anno dni M°CCC°XXVto secunda feria ante purificacionem virginis glorioſe, sub nostro pendenti Sigillo. Petimus eciam humiliter ad molendinum in *nydern Smalkalden*, quod eciam in feodo a vestra tenuimus eccleſia, eidem feodaliter conferatur.

XLVIII.

Heinrich von Frankenstein bittet den Abt zu Hersfeld, Graf Bertholden zu Henneberg mit den zu Schmalkalden, Barchfeld und Bröfisch gelegenen Güthern zu beleihen.

den 31ten Jenner 1325.

Reverendo in Christo ac domino, domino *Hersfeldenſis* eccleſie abbati. *Heinricus* dominus de *Franckenſtein* senior servicii et reverencie quantum poterit et honoris. Noverit vestra prmtas, quod bona que *Wolff* dictus *Schrimpf* a nobis tenuit juxta *Smalkalden* sita et bona in *barchueld* et in *bruchvischa* m) sita, que similiter a nobis tenuit feodaliter et que actenus ab eccleſia vestra in feodo tenuimus ut ipsa spectabili Comiti *Bertoldo* de *Hennenberg* suisque heredibus feodaliter conferantur presentibus resignamus rogantes attente quod ipsa eidem nostro avunculo et suis heredibus feodaliter conferantur. Datum *Salzungen* anno dni M°CCC°XXV° secunda feria ante purificacionem virginis glorioſe sub nostro pendente sigillo.

XLIX.

Einigungs Vertrag zwischen den Grafen Berthod und Heinrich zu Henneberg-Schleusingen an einen- und Gr. Heinrichen zu Henneberg Aschaam andern Theil.

den 24ten Febr. 1325.

Wir Bertolt von Gotis Gnaden Graue von Hennenberg vnd wir Henrich desselben Grauen Bertols Sune Bekennen offenbar an diesem Briue, das wir mit vnsern lieben Vettern Grauen Heinrichen von Henneberg, der Herre ist zu Aschа

m) Hodie Brofisch in S. Meiningiſ. Amt Altenstein.

Ascha also übereinkommen sin, das wir Jme sullen beholfen sin vnnd er vnns enwider vffe recht anegeuerd, vf alle die die vnser antwedern anegriefen mit Kriegen zwischen hie vnd sant Michels Tage, der nun schirst kumpt vnd darnach über fünf Jare ane vf das ryche vnd ane das wir, Graue Bertolt vnd wir, Heinrich sein Sone die vorgenannten, usnemen vnsern Herrn von Fulde bis auf das Zille als wir vor zu Jm gelobt haben. Auch nemen wir uß den Burggrafen Friderichen von Nüremberg vnd vnsern Vetter Grauen Poppen von Henneberg, vf die globe wir Jme mit trewen auf recht zuhelfen uf meniglichen ane Geuerde, Wir geloben auch ob er in diesen Jaren abgienge, des Got nicht enwolle, sine Wirtin unser Mume vnd seine Kinder vnd ir Gut zuwerenn vnd sie nach vnser macht zu irem rechte zubeschirmen vnd sie ane Hinderniße by deme, das er itzund hat, laßen zusitzen gleicherwiß als er noch lebete, es ist auch geredt, ob vnnsern vorgenannten Vettern Grafen Heinrichen oder ob sin nicht enwer, vnser mumen sine Wirtin oder sine Kinder so getan not drunge, das Gott nicht enwolle, das sie ichts irs Guts oder ire Vesten gelosen oder verkeufen vnd verkumern musten, so sollen sie das Gut oder die Vesten vnns Grauen Bertoldt denn vorgenannten bieten vnd ob wir darzu nicht möchten oder wöllten kumen, so soln sies Heinriche vnnserm vorgenannten Sune biten, vnd ob der darzu nicht kumen mag oder enwill, so sollen sie irs Guts geniesen was sie mügen, es ist auch zwischen vnns geredt, ob vnnser Vetter der vorgenannten Graue Heinrich oder ob sie nicht enwer vnser Mume sin Wirtin oder sine Kinder ir Gut oder Vesten zu tewer achten wolten, so kyese wir jezunt von vnserm teile Johannßen den Voit von Salzpurg so kieset vnser vorgenannter Vetter, Graue Heinrich, Hermann von Pfersdorf die Ritter, den Kauf zuentscheiden nach irn trewen vnd nach ir Warheit, vnnd mochten sich die zwen nicht entscheiden, so soll die Scheidunge steen an Reinharden Schrimpfen dem Ritter den wir itzunt zu beiden Siten darüber zu Mittelmanne kiesen. Die vorgenannten zwen Ritter vnd auch den mittelmann kiesen wir auch itzunt über alle die Vsleufte vnnd Zweiunge, die zwischen vnns oder vnnsern Dienern in diesen Jarn werden, das sie die entscheiden nach miene oder nach Rechte, gienge auch in der Fristen ir einer abe, so sollen wir einen andern an sine Statt kiesen. Diß ist gescheen vnd ist der Brief gegeben zu Sleusingen vnter vnsern Insiegeln, nach Gotes Geburt druzehen hundert Jar vnnd darnach im fünf vnd zwenzigisten Jare an sant Matheus Abennt.

L.

König Ludwig bestätiget die von Graf Bertholden von Henneberg geschehene Erkaufung des Schloßes Meyenberg.

den 17ten Juny 1325.

Ludowicus Dei gracia Romanorum Rex semper augustus, omnibus ad quos presentes litere pervenerint salutem et noticiam subscriptorum. Constitutus in presencia majestatis nostre, nobilis vir *Gotfridus* de *Brunecke* fidelis noster dilectus nobis pro se et uxore sua *Margareta* sua legitima supplicavit, quod non obstante impeticione, quam dicta *Margareta* sibi dicebat competere contra spectabilem virum *Bertoldum* Comitem de *Hennenberg* Secretarium nostrum dilectum de empcione et occupacione castri *Mayenberg*, quod ad se de suis asseruit pertinere progenitoribus et de quo alias sibi questionem moverat, licet tamen illud castrum non a fratre predicte *Margarete* seu ab illo de *Barbey* emerit, eidem empcioni nostrum preberemus consensum ac ipsam eciam confirmare nostra serenitate dignaremur. Nos igitur eisdem supplicacionibus annuere cupientes, predicti castri empcionem pro *Bertoldo* Secretario nostro predicto et heredibus suis nostrum consensum tribuimus, eandem empcionem auctoritate regia ratificamus et de certa sciencia presentibus confirmamus. In cujus rei testimonium presentes literas conscribi et sigillo majestatis nostre jussimus communiri. Datum in *Vlma* feria sexta ante festum Iohannis Baptiste. Anno dni M°CCC° vicesimo quinto, regni vero nostri anno undecimo.

LI.

Ludewig von Frankenstein übergiebt verschiedene Güther an Graf Bertholden von Henneberg.

den 29ten September 1325.

Wir Ludewick Herre von Franckenstevn bekennen offinbar an diesem Briefe allen den die in sehen oder hören lesin, daß wir mit guten Willen Frauwen Alheide vnßer Huß Frauwen vnd Frauwen Elsebiten vnßer Tochter gütlich vnd willeclich dem edele Mannen Grafin Bertolde von Henneberg vnd Grafin Heinrich seinem Sune vnsern Oheymen vnd iren Erben gegeben han vnd geben die Wu-

stung zu Huges Tambach *n*) halb mit Holtze mit Felde, vnd mit allem dem, das darzu gehört gesucht vnd vngesucht, die Wustunge zu Azenrode, Selgental vnd was darzu gehört Roßbach vnd was darzu gehört Volkoldes *o*) halb vnd was dar zu gehört zu Nykern Smalkalden, Johannes Reynmantils Vorwerk vnd was von vns da zu lehen get, vnd gegangen hat, gesucht vnd vngesucht, zwo Hube zu Barchfelt die Wolfram Schrimpfe kaufte vmb Wetzeln von dem Steyn, zwey Gut zu Bruch Vischa die auch Wentzeln waren, diese vorgeschriben Gut vnd alles das Recht das Wir daran habin odir gehabt han odir noch habin solten, han wir gegebin vnd gebin vnßern Oheymen vnd iren Erben also bescheidenlich, welches eigen ist, das geben wir in vor eygen, welches abir Lehen ist, das sullen Sie zu Lehin emphaen vnd haben von den Herren, von den Wirs gehabt han zu Lehen. Wir sendin auch vnd gebin vff an disen gegenwertigen Briefen die vorgeschribin Gut, vnd was wir rechtes daran han gehabt, allen die Herren von den wir sie zu Lehin han gehabt biß her, in so getaner Wyse, daß sy vnsers Oheymen den vorgenanten vnd sin erben lihen zu rechter Lehens Wise. Wir sagen auch alle die, die dieselben Gut von vns zu Lehin haben gehabt, ledig vnd los irer Manschafft vnd irer Glübde die sie vns gethan habin von denselben Guten, vnd weisen sie damit an vnßere vorgerurten Oheime vnd an ir erben, als am iren rechten Herrn. Diß ist geschehin, vnd ist dieser Briff gegebin zu Slusingen vnder vmßerme vnd vmßer vorgesprochin Hußfrauwe Frauwe Alheide Insigeln, die wir beide ein Vrkunde vber dieser Sache daran gegebin habin, nach Gotis Geburt Druzehin hundert Jahr darnach in den fünf vnd zwentzigesten Jar an sante Michahels Abinde.

LII.

König Ludewig bekennet den Empfang der von König Christoph zu Dännemark an Graf Bertholden zu Henneberg ausgezahlten 2178 Mark Silber, Ehesteuer.

den 13ten Januar 1326.

Ludowicus Dei gracia Romanorum Rex semper augustus. Illustri *Cristoforo* Danorum Slavorum Regi fratri suo sincere diligendo fidei et amoris continuum incrementum. Quia spectabili viro *Bertoldo* Comiti de *Hennen-*

n) In Amte Schmalkalden, wo auch die übrigen in der Urkunde benannte Ortschaften liegen,

o) Hodie Volkers, ein geringes Dorf im Amt Schmalkalden,

berg Secretario nostro dilecto duo millia marcarum et ducentas marcas minus viginti duabus marcis argenti de pecunia nobis et illustri *Ludovico* Marchioni *Brandenburgensi* primogenito nostro et genero tuo kirmo pro dote filie tue ac nostre Marchyonisse *Brandenburg*en. debita ac promissa in festo Ephn. Dni in quibus una cum marchyone prefato obligati sibi fuimus, integraliter persolvisti pr. de eisdem duobus millibus ducentis minus viginti duabus marcis argenti quittamus et presentibus quittum dicimus penitus liberum et solutum, dantes tibi presentes Sigillo majestatis nostre regie roboratas in testimonium super eo. Dat. in *Nuremberg* in octa. Ephie Domini anno Domini Millmo trecentesimo vicesimo sexto, regni vero nostri anno duodecimo.

LIII.

Der Römische König Friedrich bestätiget alle und jede von den vorhergehenden Kaisern sowohl als vom König Ludewig dem Grafen Berthold von Henneberg ertheilten Privilegia, wie auch dessen Besitz der Stadt Schweinfurth und der Reichsgülte zu Lübek. d. d. 1326. an den nehesten Mitwochen nach dem Oberisten Tage.

(Diese Urkunde stehet in Baumanno de Consort. Imperii etc. p. 105 und in Duellio de Frider. pulchr. Austr. p. 66.)

LIV.

König Ludewig bekennet sich gegen Graf Bertholden von Henneberg, wegen der ihm in Sachsen und in der Mark Brandenburg geleisteten Dienste, zu einer Schuld von 12000 Pfund Heller.

den 2ten December 1326.

Wir Ludwig von Gotiz Gnadin Romischer Chunig zu allen Zyten Merer des Riches, vorjehen offenlich an diesem Briefe daz wir dem Edelen Manne Graf Berthold von Hennenberg vnsern lieben haimlichen vnd Schwager vnd seinen Erben schuldig sein zweliftusēt Pfunt Haller vmb sinen Schaden den er in vnserm Dienst gen Sachsen vnd in die Marich gen Brandenburg genommen hat, dieselben zwelftusent Pfunt Haller haben wir im verschaffet an vnsern Zoll

zu

zu Chub alle jar davon inzvnemen tusent Pfunt Haller die in vnser Zolner daselbst, die nu sind oder hernach werdent, an sant Andres Tag jerlichen davon geben seln, anzuhefen mit der ersten Werung an Sant Andres Tag der schierst kumt, als lang biz das sie die 12000 Pfund gar eingenement, und darumb schuln in geloben vnd ir offen Brif geben von unsertwegen, Ulrich Wilprant, Ott Zenger Burggraven zv Chub und Rudiger der Nörtweiner Probst von Oppenheim, die des Zolles jetzund Einemer sind, und dieselben Zollner schulle wir nicht wendelen, die ander Zolner, die wir dar setzen, geloben dann vnd geben ir offen Brief, diese Tayding stat zubehalten, als die vorgenannte Zollner haben getan, vnd haben in darumb zu einen Unterpfand gesetzet, daz ez in volfürt werd vnser Stat zu dem Newemarckt mit Dinst vnd Gelt vnd mit allem darzu gehört, die auch zv Hant den Edlen Manne Fridrich Burygrafen von Nurenberg in dez vorgenannten Grafen Berthold den und sinen Erben Namen uf dieselben Tayding huldigen sol, vnd wär daz wir im uz den vorgenannte Zöll oder anders wa, die vorgenannte tusent Pfunt all Jar nit geben, so sulln sy dieselben vff die Stat haben vnd swaz darzu gehört mit dem Nutze vnd waz davon gevellet, vnd swenn hinnach wir sie derselben tusent Pfunt ob ir icht mehr versetzen wurd, von den Zoll oder anders wa geweren, die sullen vns an den vorgenannten 12000 Pfunt abgen, und sol die Stat, darumb daz gegeben ist, ledig sin, vnd nicht mer, vnd sol umb das ander, daz nicht gevallen ist, ir Unterphant sein als vor, vnd als lang unz bis daz in genzlich vergolten wirt. Wenn auch die Stat etliche Jar gefreijet ist vnn Zins und Gelt, wär daz wir in vorsetzten dieselben Zeit die tusent Pfund die anzuheben an sand Andres Tag, so sulln sie waz Diensts vnd Gelts in dieweil möcht gefallen sein, slahen uff die vorgenant Summe vnd Stat. Wir haben in auch bescheiden drie tusent Guldein an vorgenannten Summe uz vnsern Gelt zu Maylan, die schuln vns an der Summ abgen, ist daz sie in gevallent. Wenn auch der vorgenannt Graf Berthold den Schaden, der in widerlegt ist mit den vorgannten 12000 Pfund Hallern, vnd den er in vnsers Suns Ludwig des Marchgraven von Brandenburg Dinst genummen hat, vorpinten wir in vnd unsern Sun Herzog Stephan in Bayrn denselben Grafen vnd sinen Erben als Gelter und Selbscholdner deßelben Guts, swaz sein nicht gevallen ist, ob daz wär, daz wir nicht enwären, des Gott nicht engeb, vnd ob in dheim Pruch an den Zoll oder an der Stat aufgestund als verre ob sie in darmb pfanten oder ir Lewt auf hielten, daz sie daran dhein Unrecht tunt. Wir schuln vns auch mit vnsers Bruder Herzog Rudolfs seligen Chindern nicht richten, ez sy dann diese Taydinch ir wil vnd Wort, swaz auch die vorgenannten Graf Berchtolt und sin Erben vns

bewisent, daz in bereit Gut gevallen möcht, es sy in Bayrn, by den Reyn, in der March, in dem Ryche, in Waelischen oder turschen Landen, die schule wir in geben an irm Gelt untz, daz wir sie gar vnd genzlich geweren. Darüber zu Vrchund geben wir yn diesen Briev vorsigelt mit vnsern Insigel. Datum in Werdea Feria quinta ante diem Nycolai Anno domini Millesimo trecentesimo XXVI°. regni vero nostri anno tercio decimo.

LV.

König Ludewig bevollmächtiget Graf Bertholden, die zwischen ihm und dem Bischof Wolfram zu Würzburg obwaltende Irrungen beizulegen.

den 25ten Febr. 1327.

Nos *Ludowicus* Dei gracia Romanorum Rex Semper augustus. Tenore presencium confitemur quod spectabili viro *Bertoldo* Comiti de *Hennemberg* secretario nostro dilecto plenam dedimus et damus presentibus potestatem et mandatum speciale, venerabilem *Wolframum* Episcopum *Herbipolensem* nobis reconciliandi et nos et ipsum ad invicem concordandi super omnibus questionibus et dissensionibus nostris qualiter cunque subortis usque in presentem diem ex quacunque causa et abolendi quicquid est inter nos odii et rancoris omni meliori modo et medio crediderit expedire. Ratum et gratum habituri quicquid idem Comes ordinaverit, statuerit vel egerit in premissis et quolibet premissorum. In cujus rei testimonium presentes litteras conscribi et nostro Sigillo jussimus communiri. Datum *Tridenti* v. Kal. Marcii anno dni millesimo trecentesimo vicesimo septimo. Regni vero nostri anno tercio decimo.

LVI.

König Ludewig ertheilet Graf Bertholden Vollmacht, für seinem Sohn, dem Marggraf Ludewig zu Brandenburg, eine Braut zu werben.

den 25ten Febr. 1327.

Nos *Ludowicus* Dei gracia Romanorum Rex semper augustus. Constare volumus presencium inspectoribus universis, quod nos, de fide et circumspectione spectabilis viri *Bertholdi* Comitis de *Hennenberg* Secretarii nostri dilecti plene confisi et experti, eundem nostrum fecimus et facimus in his

hys scriptis ~~scriptis~~ procuratorem legitimum et nuncium specialem. Dantes et concedentes eidem plenariam potestatem et mandatum speciale, Illustri *Ludowico Marchioni Brandenburgensi* primogenito et principi nostro karissimo, cujus curam gerimus et tutelam, sponsam et uxorem ducendi quamcunque secundum condicionem et genus suum sibi viderit et crediderit expedire et sponsalia eciam de presenti hinc inde firmandi juramentis et cauc-ionibus quibuscunque et omni modo sicut fuerit oportunum. Dotem et donacionem propter nuptias alterutrum promittendi, constituendi et paciscendi et quelibet alia faciendi, quorum in premissis vel circa premissa quomodolibet opus fuerit, eciam si mandatum exegerint speciale. ratum et gratum habituri quidque idem procurator noster in premissis vel circa premissa et ea contingencia et quodlibet eorundem procurandum duxerit et agendum promittentes bona fide, ratificabimus. laudabimus et confirmabimus scriptis nostris et modis aliis oportunis, — — — totum quod idem Comes egerit et procuraverit in omnibus et singulis antedictis statim postquam in nostram noticiam sunt deducta. In cujus rei testimonium presentes conscribi et Sigillo regie majestatis jussimus communiri. Dat. *Tridenti* V° Kal. Marcy anno Domini Millimo trecentesimo vicesimo septimo. Regni vero nostri anno tercio decimo.

LVII.

König Ludewig ertheilet Graf Bertholden von Henneberg Vollmacht bey dem König Christoph in Dännemark 12000 Mark Silber Ehegelder zu erheben.

den 25ten Febr. 1327.

Nos *Ludowicus* Dei gracia Romanorum Rex semper augustus. Notum facimus per presentes maxime quorum interest vel poterit interesse. quod nos de persona spectabilis viri *Bertholdi* Comitis de *Hennenberg* Secretarii nostri dilecte etejus sinceritate et fide plene confisi, Ipsum nostrum procuratorem ambassiatorem et nuncium fecimus et facimus in his scriptis. dantes et concedentes eidem pro nobis et illustri *Ludowico Marchione Brandenburgensi* primogenito et principe nostro karissimo, cujus curam gerimus et tutelam, liberam potestatem et mandatum speciale, à Magnifico *Xstoforo* Danorum et Slavorum Rege fratre nostro, summam *duodecim milium marcarum argenti* puri et phini magdeburgensis ponderis et valoris promissam,

con-

constitutam, pactam et stipulatam per eum nostro filio antedicto in dotem et pro dote inclite *Magarete* filie sue sibi desponsatam et traditam in uxorem, exigendi, petendi, requirendi et recipiendi in toto et in parte simul et successive, sicut ablata sibi fuerit et placuerit recipere eandem summam, nec non pecunie quantitate recepta et distributa dictum regem pro nobis ac ipso filio nostro quittandi, quittum et solutum reddendi et clamandi, cartas et instrumenta super eo conficiendi et tradendi, cauciones dandi et quelibet alia faciendi, quorum in premissis vel circa premissa vel quodlibet premissorum opus fuit, eciam si mandatum exigerint speciale. Ratum et gratum habituri quicquid prefatus Comes procuratorio nomine nostri et prefati Marchionis in omnibus et singulis antedictis quomodolibet procurandum duxerit vel agendum. In cujus rei testimonium presentes conscribi et Sigillo regie Majestatis jussimus communiri. Datum apud *Tridentum* v. Kal marcy anno dni Mill° Trecen° vicesimo septimo. Regni vero nostri tercio decimo.

LVIII.

König Ludewig belehnet Graf Bertholden mit dem Fürstenthum Rügen, und in Fall ihm solches nicht zu theil werden sollte, verspricht er ihm davor ein ander Fürstenthum nebst 20000 Mark Silbers zu geben.

den 13ten März 1327.

Wir Ludewig von Gots Gnaden Romischer Chunig tzu allin tziten merer dez Riches verjehen ofenlich an diesem Briefe das wir dem ediln Manne Bertholde Grafen von Hennenberg vnßme lieben getruwin heimelicher vnd sine Erben durch den Dinst, den er allewege vns vnd dem Riche vormals getruwelich getan had vnd noch gethun mag, gelihen habin das Lant tzu Ruen mit allen Rechte vnd Nutze als die Brise sprechen die wir in darüber gegebin habin *p*), vnd were das dasselbe

p) Es läßt sich nicht erklären, mit welchem Rechte Kaiser Ludwig das Fürstenthum Rügen dem Graf Berthold habe verleihen wollen, da selbiges nicht vom deutschen Reiche, sondern von der Krone Dännemark abhängig war. Wenige Jahre vor Ausstellung dieser Urkunde, war zwar der alte Mannsstamm der Rügischen Regenten (1325) mit dem Fürst Witzlav und seinen Sohn Joromar erloschen, und Herzog Wartislav zu Pommern, hatte diese Lande, vermöge einer mit den letzten Fürsten (1321) geschlossenen Erbverbrüderung, im Besitz genommen. Allein König Christoph von Dännemark reclamirte selbige, als ein der Krone heimgefallenes Lehen, und verliehe im J. 1326 das ganze Fürstenthum

selbe Lant dem vorgenannten Grafen Bertholde vnd sinen Erbin nicht werden mochte von welchen Sachen das were oder dehein gut in danne würde, so globe wir in mit guten truwen, das wir in ein Fürstentum dafür sullen geben vnd lihen als gut als das egenante Lant tzu Ruen ist, das allir schirst vns vnd dem Riche ledig wirt an allis Gewerde. Vnd were das sich das vortzihen vnd lengin würde, so glob wir deme vorgenanten Grafen Bertholde vnd sinen Erbin das wir in vnd sine Erben tzu Fürsten sullen machen mit alme Rechte vnd Gewonheid vnd waz dartzu geboret, wenne er das wol vmb vns vnd vmb daz Riche vorschult had, vnd tzu demeselbin Fürstentum glob wir im vnd sinen Erben tzugebene tzwentzig tusent Marg silbers oder alzo vil gutes als sich gegen deme gelde geziehen mag vnd auch dez Geldis wert ist. Darüber tzu Vrkunde geben wir in diesen Brif vorsigelten mit vnßme Insigel der geben ist nach gots geburte dritzenhundert jar vnd darnach in demsiben vnd tzwentzigisten Jare an den nesten tage nach sante gregorien tag, in dem dritzehenden Jar vnsers Riches in der Stad tzu Trient

LIX.

König Ludewigs Befehl, daß Graf Bertholden zu Henneberg jährlich 1000 Pfund Heller von den Zoll zu Chaub bezahlt werden soll.

den 13ten Merz 1327.

Wir Ludwig von Gots Gnaden Romischer Chunig ze allen Ziten Merer des Richs entbieten Otten dem Jengern Burchgraven ze Chube vnd Rudolphen den Nortwiner Probest ze Oppenheim vnsern liben getruwen vnser Huld vnd aller Gut, wizzet daz wir vnsern lieben haimlichen Graf Bertolden von Hennemberg ze Gelt an seiner Schult, der wir im schuldig sein vnd der er vnser ofen Prief, hat gegeben vnd verschafet haben, auz vnserm Zolle ze Chube *q*) alle Jar

stenthum Rügen den beiden Herzogen Heinrichen und Johansen von Mecklenburg. Diese geriethen darüber mit den Söhnen des inzwischen verstorbenen Wartislavs in einen heftigen Krieg, traten aber endlich (1328) gedachte Lande dem Hause Pommern gegen eine Abfindung von 31000 köllnische Mark, wieder ab. (s. Rudolfs Meckelnb. Gesch. Th. II. S. 258.) Da nach diesen aus urkundlichen Quellen geschöpften Nachrichten gedachtes Fürstenthum mit der Krone Dännemark in Lehnsverbindung stund, so hatte wohl Kaiser Ludewig IV. wenig Recht darüber zu disponiren und dem Hause Henneberg gegenwärtige Anwartschaft zu ertheilen.

q) S. oben die Urk. vom J. 1326 Nr. LIV.

Jar tusent phunt Haller, die man im antwurten vnd geben schal vor allen Dingen vnd vor allen Geltern an sant Andres Abend in jeclichen Jare, und haben im ze Pfant gesetzet vnser Stat ze dem Newenmarcket mit grozzen Punten, pen vnd Vellen die im vorschribent sint, darumbe biten wir eüch vnd gebieten ez vestichlich vnd erstlich, daz er im alle Jar dieselben tausend Pfunt vnd auf demselben tag voderlich gebet vnd bewart, daz vns an der Stat chein Schade oder chein Val widervar, wan ir daran grozlich wider vns tet, vnd moch auch daz nicht vertantwurten. Der Brif ist geben ze Trient des Fritages nach Sant Gregorien Tag in dem vierzehenden Jahre vnsers Riches.

LX.

König Ludewig erlaubet Graf Bertholden zu Henneberg die Verwaltung der Mark Brandenburg einem andern aufzutragen.

den 15ten Merz 1327.

Nos *Ludowicus* Dei gracia Romanorum Rex semper augustus publice confitemur, quod quia plene confisi sumus de fide et industria spectabilis et sapientis viri *Bertoldi* Comitis de *Hennemberg*, *Collateralis* nostri et Secretarii perdilecti, Eidem commisimus et injunximus, ut ad consilium et de consilio nobilium et prudentum virorum, *Guntheri* Comitis de *Lyndowe*, *Henrici* Advocati de *Plawen* dicti *Ruzze*, *Seg.* prepositi in *Stendal*, *Grifkonis* et *Hassonis* de *Wedel* fidelium nostrorum dilectorum de quorum fide et industria certam summam fiduciam obtinemus, curam filii nostri karissimi Illustris *Ludowici Marchionis Brandenburgensis* et tocius Marchie cum plena administracione, gubernacione, dispoficione et regimine generali nostro nomine et vice, personis unis vel pluribus conjunctim vel divisim debeat comendare, quas secundum suum conscienciam et discrecionis arbitrium ad hujusmodi curam et ministerium conspexerit apciores. Cumque sepe que bone inchoata sunt principio, successu temporis tendant et vergeant in noxam, Nos dicimus et spondemus quod predicto Comiti in culpam nolumus impingere vel objectum, si forte ex hujusmodi commissione, quam bona fide faciet, omni provisione diligencia adhibitis et cautela quocunque modo sive circa personas regencium vel regimen sive statum principantis vel subjectorum, terre, hominum vel bonorum. quod Deus auferat, aliquid contrarii grave vel magnum eveniat aut siniſtri. In cujus rei

testimo-

testimonium presentes sibi damus litteras sigilli nostre majestatis munimine communitas. Dat. *Tridenti* Idus Marcy anno Domini Millo trecento vicesimo septimo, Regni vero nostri anno tercio decimo.

LXI.

König Ludewig begnadiget Graf Bertholden zu Henneberg mit vielen Privilegien und Freyheiten.

den 15ten März 1327.

Ludowicus Dei gracia Romanorum Rex semper augustus presencium inspectoribus universis suis et imperii fidelibus et devotis graciam suam et noticiam subscriptorum. Dignum credit nostre consideracionis provisio ut viros spectabiles et sublimes dignioribus graciis et beneficiis honoremus presertim illos qui per graciora obsequia fideliter exhibita pre aliis se fecerunt nostris graciis et beneficiis digniores. Sane cum vir spectabilis *Bertholdus* Comes de *Hennenberg collateralis* noster et Secretarius perdilectus nobis et aliis Romanorum Imperatoribus et Regibus ac sacro Imperio multo et longo tempore gratissima prestitit obsequia et per fidei devocionem consilio, gladio, lingua multisque modis aliis nunquam desierit esse gratus et non minus adhuc Idem — sequentes annos nobis possint obsequi ac eciam esse grati, non indignum est et proficuum arbitramur ut in eorum memoriam et compensam ad specialem dicti comitis et suorum de dicta domo sua succedentium gloriam et honorem sibi prerogative graciam faciamus. Hinc est quod predictorum pretextu ac quod ipsum Comitem amore diligimus singulari Eidem et omnibus Castrum ac Domum *Hennenberch* post eum tenentibus, ut sequitur, concedimus per presentes, ut videlicet auctoritate nostra regia per tempora vite sue *viginti personas duntaxat manzeres*, *Spurios vel aliter illegitime natos legitimare* valeat ad succedendum parentibus, obtinendum honores civiles, quoslibet actus legitimos exercendum omni modo ac si essent legitimi procreati, non obstante lege que spurios, manzeres et alios illegitime natos legitimari prohibet et cujuslibet alterius juris edictione contraria quibus quantum est ad presentem legitimationis casum ex certa nostra sciencia et auctoritate speciali ipse poterit derogare. Ad hoc eidem concedimus ex eadem gracia speciali quod similiter per tempus vite sue eadem fultus autoritate *decem duntaxat notarios*

 publicos

publicos possit instituere et facere ad suum arbitrium eligendos, tam ydoneos et fideles, qui sciant et valeant vice hujusmodi officium exercere, Easdes quoque legitimacionis et instituticionis notar; gracias in descendentes ex eo filios et heredes legitimos diffundentes concedimus de plenitudine gracie ac nostre regie potestatis ut quicunque proximus post eum castrum et dom̃um *Hennenberch* tenuerit, legitimandi decem personas illegitimas ut supra dicitur et instituendi sex notarios publicos donec vixerit, similiter ydoneos et fideles, liberam autoritate predicta habeat potestatem. Sic eciam consequenter sine prefinicione temporis quilibet alius castrum et Dom̃um predictum tenens vel possidens legitimandi decem personas et faciendi sex publicos notarios omni modo ut predicitur eadem concessione autoritate et gracia nostra plenariam obtinet facultatem. Ex uberiori preterea dono gracie prefato duntaxat Comiti et suis heredibus hanc graciam personaliter duximus faciendum, ut quecunque bona et feoda a nobis et sacro Imperio descendencia, a quibuscunque personis cujuscunque status et codicionis existant, valeant precio comparare vel alio modo, dono, cessione qualiter conquirere et a nobis et ipso Imperio tenere in feodum omni modo et jure, sicut alter et alii antea tenuerunt de quibus feodis eundem Comitem et heredes suos ex nunc vel ex tunc in feodamus et presentibus investimus. Licet eciam predictis *Bertholdo* Comiti de *Hennenberg* et suis heredibus ex hac nostra permissione feodum et feoda a nostris et Imperii fidelibus comparare et conquirere ut premittitur et eosdem reinfeodare denuo de eisdem, sic quod ipse comes et sui heredes de predictis feodis immediati nostri et Imperi sint vasalli. In premissorum omnium testimonium et plenam roboris firmitatem presentes literas conscribi et majestatis nostre Sigillo jussimus communiri. Datum *Tridenti* Idus Marcii anno Domini millesimo trecentesimo vicesimo septimo. Regni vero nostri anno tercio decimo.

LXII.

König Ludewig bevollmächtiget Graf Bertholden zu Henneberg, die Sächsische Stände anzuhalten, seiner Kaiserkrönung zu Rom mit beizuwohnen.

den 4ten August 1327.

Ludowicus Dei gracia Romanorum Rex semper augustus. Spectabili viro *Bertholdo* Comiti de *Hennenberg* Secretario suo dilecto graciam suam et omne bonum. Quanta virtute, quanta gloria et honore preclara *Saxonum* nobilitas strenuis actibus multis et longis temporibus retroactis sacrum tenuerit et rexerit Imperium, antiquitas indicat et scriptrurarum cronice attestantur. Principes quidem magnates et nobiles *Saxonie* olim dicti sunt et fuerunt ipsius Imperii fundatores, qui per actus bellicos et glorioſos triumphos ipsum plantarunt et in diebus suis magnifice extulerunt. Hinc pro ceteris gentis Theutonice incorporati sunt Imperio et ad obsequendum sibi plus aliis deputati. Vnde et duos habent principes Electores ad ipsorum quidem gloriam et quod ad defensionem amplius ipsi imperio obligentur. Inter cetera vero debita obsequia Roman. Imperatoribus et Regibus ex antiqua consuetudine tenentur obnoxii, quod transeuntibus cis Alpes ipsos debent sequi armorum, equorum et hominum apparatu, singuli juxta posse, sicut hoc notorie manifestum. Quare cum duce domini, cujus gracia regimus et regnamus, Alpes transiverimus *Lombardie* et feliciter progrediamur *Romam*, Imperiales infulas solenniter recepturi, omnes et singulos principes ecclesiasticos et seculares et alios prelatos inferiores nec non Comites et Barones aliosque nobiles requisivimus et affine rogavimus et nihilominus sub poena privacionis omnium jurium privilegiorum et bonorum que tenent a sacro Imperio monuimus et ipsis precipimus patentibus scriptis nostris, quatenus unusquisque juxta debitum et possibilitatem suam decenter se expediant de armorum, equorum et equitum apparatu ad sequendum nos et serviendum nobis ad dictum nostrum propositum consumandum, ita quod a notificacione presencium infra continuos duos menses, quod ad hunc terminum peremtorium statuimus, realiter expediti, iter atripiant usque ad nos continue procedendi. Cumque execucioni premissorum nos ipsi insistere non possimus, auctoritatem tibi concedimus in predictis et plenarie vices nostras et singulos subscriptos privacione feodorum, privilegiorum jurium et bo-

norum, que a Sacro Imperio tenent et aliis poenis et modis optimis ad faciendum et obſervandum per te vel alium compellere valeas et arcere. Quodſi quis neceſſitatis forte cauſa venire non poterit vel armatorum mittere comitiva, permittimus quod hujusmodi obſequium *pecunario ſubſidio* pro ſtipendiariis aliis conquirendis ad arbitrium et proviſionem tuam redimat et commutet. Quamvis preſenciam cujuslibet tam propter certitudinem fidei quam perſonarum ſtrenuitatem et habendum fidele conſilium longe amplius amplexemur, aut ſi forte hujusmodi obſequium in quodlibet aliud obſequium vel — — — — alium tibi viſum fuerit convertendum, ratum habentes et gratum, quidquid in premiſſis vel quolibet premiſſorum per te ut ſubſtitutum aut ſubſtitutos tuos ordinandum duxeris vel agendum. Datum *Mediolani* iiij° die menſis Auguſti anno domini millimo Trecento viceſimo ſeptimo, Regni vero noſtri anno tercio decimo.

LXIII.

König Ludewig erfordert die Sächſiſchen Landſtände zum Römerzug und wießet ſie deshalb an Graf Bertholden von Henneberg.

den 6ten Auguſt 1327.

Ludowicus Dei gracia Romanorum Rex ſemper auguſtus. Vniverſis et ſingulis principibus eccleſiaſticis et ſecularibus — — Episcopis, ducibus, Landgraviis — — Abbatibus — — — — inferioribusque prelatis, nec non Comitibus, Ingenuis, Baronibus, Miniſterialibus, militibus et militaribus quibuscunque in provincia *Saxonica* conſtitutis, preſentes audituris literas vel viſuris, ſuis et Imperii fidelibus devotis graciam ſuam et omne bonum. Quanta virtute, quanta gloria et honore preclara Saxonum nobilitas ſtrenuis actibus multis et longis temporibus retroactis ſacrum tenuerit et rexerit imperium, antiquitas indicat et ſcripture cronice atteſtantur. Principes quidem Magnates et nobiles Saxon. olim dicti ſunt et fuerunt ipſius Imperii fundatores, qui per actus bellicos et glorioſos triumphos ipſum plantarunt. et in diebus ſuis magnifice extulerunt. Hinc ceteris gentis Teutonice magis incorporati ſunt Imperio et ad obſequendum ſibi plus aliis deputati. Unde duos habent principes Electores ad ipſorum quidem gloriam et quod ad defenſionem ipſi Imperio amplius obligentur.

Inter

Inter cetera vero debita obsequia Roman. Imperatoribus et Regibus tenentur obnoxii, quod transeuntibus cis Alpes ipsi tenentur cominus eos sequi armorum, equorum et hominum apparatu singuli juxta posse. Quare cum Duce domino, cujus gracia regimus et regnamus, *Alpes* transivimus *Lombardie*, et feliciter progrediamur *Romam* Imperiales infulas potenter et solenniter assumturi omnes et singulos vos affectu majori, quo possumus, hortamur, petimus, requirimus et monemus et nihilominus sub poena Imperialis banni confiscationis videlicet omnium bonorum vestrorum mobilium et immobilium et privacionis jurium, privilegiorum et rerum que tenetis ab Imperio strictissime injungimus et mandamus quatenus unusquisque vestrum juxta debitum et possibilitatem suam decenter se expediat de armorum equorum et hominum apparatu ad sequendum nos et serviendum nobis ad dictum nostrum propositum consumandum. ita quod a notificacione presencium infra continuos duos menses, quod ad hoc terminum peremptorium statuimus totaliter expediti iter arripiatis, usque ad nos continue procedendi. Quodsi quis vestrum necessitatis forte causa venire non poterit vel armatorum mittere comitiva, eidem sub poena scripta precipimus, quod hujus obsequium *pecuniario subsidio decime partis bonorum et feudorum*, que tenet ab Imperio, pro stipendiariis aliis conquirendis, ad arbitrium et provisionem spectabilis viri *Bertoldi* Comitis de *Hennenberg*, Secretarii nostri dilecti, cui in hujusmodi vices nostras commisimus, redimat et commutet, quamvis magis vestram presenciam et propter certitudinem fidei et sanitatem consilii ac personarum et laboris strenuitatem longe amplius diligamus, vel si forte eidem Comiti visum fuerit, obsequium hujusmodi in quodlibet aliud obsequium aut — — — — alium convertendum, ratum habentes et gratum quicquid idem Comes vel per se vel per quemcunque suum substitutum, quem pari vice fungi volumus faciendum vel ordinandum duxerit in premissis et quolibet premissiorum. Datum in Castris districtus *Mediolanensis* Sexto die mensis augusti. anno Domini Millmo trecento vicesimo septimo, Regni nostri tertio decimo.

LXIV.

König Ludewig befiehlet den benannten Reichsstädten, ihm zu seinen Römerzug die schuldige Truppen zuschicken, und committiret zugleich Graf Bertholden zu Henneberg, sie zu dieser Schuldigkeit anzuhalten.

den 11ten August 1327.

Ludowicus dei gracia Romanorum Rex semper augustus. Prudentibus viris, magistris, consulibus et universis civibus civitatum *Lubek*, *Mulhausen*, *Nordheusen*, *Goslaere* et *Durtmunt* suis et Imperii fidelibus — — graciam suam et omne bonum. Quia per dei graciam feliciter *Alpes* transivimus *Lombardie* et progredimur continuis viis et passibus *Romam*, imperiales insulas recepturi. Unde nobis ex antiqua consuetudine debitores estis de prestando obsequio armatorum singuli juxta posse, prout in aliis nostris literis vobis descripsimus sigillatim. Fidelitatem vestram instantive requirimus, petimus et monemus communiter et divisim et nichilominus sub debito fidei et poena privacionis omnium privilegiorum, jurium et bonorum que tenetis ab Imperio strictissime injungimus et mandamus, quatenus ipsa jura nostra nobis servantes, quia vestra vobis servare volumus et augere, infra continuos duos menses a recepcione presencium numerandos, quos vobis pro termino peremptorio assignamus, armatos in numero competenti et juxta possibilitatem vestram expediatis sufficienter de armis et equis et post lapsum dictorum mensium usque ad nos continuo destinetis. Quod si forte aliquo casu necessitatis impediti hujusmodi numerum armatorum conducere seu mittere non possetis, sufficit nobis, quod hujusmodi obsequium in aliud *pecuniarium subsibium* aut servicium ad arbitrium spectabilis viri *Bertholdi* Comitis de *Hennenbergh*, Secretarii nostri dilecti, *cui in hac parte vices nostras commisimus*, commutetis. Nos enim eidem injunximus seriose, quod ad execucionem et observanciam premissorum auctoritate nostra quibuslibet opportunis viis et modis compellere vos debeat et arcere, volentes firmum et ratum esse quod ipse in premissis et quolibet premissorum decreverit faciendum. Dat. in campis juxta *Mediolanum* XI.° die mensis augusti. Regni nostri anno tertio decimo.

LXV.

LXV.

König Ludewig bekennet sich gegen Graf Bertholden zu Henneberg zu einer Schuld von 3000 Pf. Heller.

den 13ten August 1327.

Wir Ludewig von Gots Gnaden Romischer Kunig tzu allen tziten Merer des Riches verjehen vfenlich am diesem Brise das wir dem ediln Manne Bertholden Grafen von Henneberg vnßme lieben Swagir vnd heimlicher schuldig sin vnd gelten sullen drie tusent Phunt Haller, die vf im tzu Schaden gangen sint, die wile er in vnßme Dieste watz vnd bie vns tzu Trient vnd auch andriswo war vnd noch, vnd dieselbin drie tusent Phunt Hallir slahen wir yme vf die Phant, darvf wir yme vorschaft haben tzwelf tusent Phunt Haller, die wir yme vor schuldig sin, uf denselben Phänden sal er vnd sin Erben die vorgenanten drie tusent Phunt haben in allem dem Rechten vnd in alle der Wise alz er die tzwelf tusent Phunt daruf had vnd als die Brise sagent die er darüber von vns had. Und darüber tzu Vrkunde geben wir yme diesen Brif vorsigelten mit vnßme Insigel. Der geben ist vf deme Velde bie Maylan dez Fritags nach sand Laurencien Tage da man tzalt von Cristes Geburt dritzehen hundert jare vnd darnach in deme siben vnd tzwentzigisten Jare, in deme dritzehenden Jar vnßers Richs.

LXVI.

Kaiser Ludewig IV. bestätiget Graf Bertholds zu Henneberg Privilegia.

den 26ten März 1328.

Ludovicus Dei gracia Romanorum Imperator Semper Augustus. spectabili viri *Bertholdo* Comiti de *Hennenberg* Secretario suo et imperii fideli carissimo graciam suam et omne bonum. Firmavit Dominus regnum nostrum ponendo nos in summum gradum Imperatorie dignitatis ut, subjectis nobis regibus, principibus, Comitibus, Dominis et aliis universis, jura ipsorum et privilegia confirmemus et ipsos manu teneamus et foveamus in sua justicia, nostra potencia et virtute. Sane cum tu regimine Comitatus *Hennenbergensis*, quem tibi heredibusque tuis dudum contulimus et alijs tibi collatis et concessis regalibus scriptis nostris, ad honorem tuum et nostrum ac Sacri Imperii fidelium et subditorum tuorum proficuum talem te exhibueris et habueris quod pridem tibi tradita et collata uberioris gracie nostre

dono ad ampliorem roboris firmitatem, tibi ipsisque tuis heredibus debeant merito confirmari non indignum credimus, quin tibi et tuis heredibus de nostre potestatis plenitudine, in quam vocati sumus, de premissis et aliis predecessorum nostrorum Romanorum Imperatorum et regnum gracijs, concessionibus ac privilegiis olim Comitibus *Hennenbergensibus* et Comitatui collatis, provideamus de opportune confirmacionis presidio ad ampliorem illorum omnium firmitatem et tui ac heredum tuorum securitatem cercius obtenendam. Ad tuam igitur votivam peticionem omnia privilegia, Concessiones, gracias, immunitates, libertates et jura per nostras regales litteras vel per quemcunque predecessorum nostrorum Romanorum Imperatorum et regum privilegia et indulta collata et concessa tibi heredibusque tuis et comitatui *hennenbergensi* supradictis ex certa sciencia confirmamus, ratificamus, approbamus, et iterum de novo concedimus de plenitudine imperatorie potestatis. Supplentes eadem potestate omnem defectum et solennitatem in prioribus nostris et predecessorum nostrorum predictorum literis vel privilegiis obmissum, non obstantibus legibus vel consuetudinibus quibuscunque, quibus omnibus quantum ad hoc de certa sciencia derogamus et esse volumus derogatum tantum volentes quod sine contradictione qualibet oppositione vel instancia — perfectum robur habere debeant et effectum. Nulli ergo hominum liceat hanc nostram paginam in aliquo violare vel ei quomodolibet contraire. Si quis vero hec attemptare presumpserit indignacionem nostram et gravem Majestatis nostre offensam se noverit incursurum. In cujus rei testimonium presentes tibi dictisque tuis heredibus concedimus et damus literas Sigilli majestatis nostre munimine roboratas. Datum *Rome apud beatum Petrum*, Vicesimo septimo die Menses Marcij indictione undecima, anno Domini MCCCXXVIII. Regni nostri anno quarto decimo, Imperii vero primo.

LXVII.

Abt Ludewig zu Hirschfeld belehnet Graf Heinrichen von Henneberg mit der Wildbahn vom schönen See über den Pleß bis an die Rosa und an die Werra.

den 1. Januar 1329.

Wir Ludewig von Gots Gnaden Apt zu Hersveild, bekennen an dieseme geinwertigen Brife, das wir deme edeln Manne Grafen Heinrich deme Jungen von Hennenberg vnd sinen erbin haben gelihen vnd lihen an diesem geinwertigen

Brife

Brife vnser Wiltban, die da antrit an deme schonen sewe vnd gehet vber den Pleßen bis an die rosa vnd wendet an der Werra, zu rechtem lehen ewielichen zu besitzen mit sulcher vnderschiede, das Wir vnd vnser nachkumelinge, die Apte sin zu Hersveilt, iagen sullen mit vnsern Jegirn vbir Land mit vnßer selbis hunden in vorgenanter Wildban, on Widersprache. das diese rede stete vnd ganz gehalden werde, so haben wir diesen Brief mit vnsern Insigel versigelt, noch Gots Geburte als man zelt tusent Jar, drihundert Jar, in deme nune vnd zwenzigisten Jare an deme Jares Tage.

LXVIII.

Kaiser Ludewig IV. verleihet das Schloß bei Schweinfurth, nebst der Waldung bei Meienberg, ingleichen die Vogtei zum Vorst, dem Grafen Berthold Henneberg zum Reichsburglehen.

den 1ten Juny 1330.

Ludewicus, dei gracia Romanorum Imperator, semper Augustus, singulis et vniuersis ad quorum noticiam presentes venerint, graciam suam et noticiam subscriptorum. Amplioribus munificenciis et prerogatauis singularibus yllos per majestatem nostram gratanter — et principio generoso benignitatis decorari conuenit, quorum actus fideles sub debite fidelitatis et deuocionis constancia indesinenter oportunis temporibus — imperatoria serenitas approbauit. Sane cum spectabilis *Bertoldus* Comes de *Hennenberg* Secretarius noster fidelis dilectus iam multis retroactis temporibus nobis, predecessoribus nostris et sacro romano imperio multa grata et fructuosa hactenus prestiterit obsequia et adhuc graciora prestare poterit in futurum, — honore commodoque nostri et sacri imperii in eo diligenti consideracione consideratis ipsum *Bertoldum* Comitem predictum heredesque suos, nostros et sacri imperii castrenses et feodotarios perpetuos in Castro dicto das alte huse, prope ciuitatem *Swinfort* sito, non obstanter si nos aut successores nostros ciuitatem predictam *Swinfurt* a diue recordacionis predecessoribus nostris sibi suisque heredibus pro *quinque millibus Marcarum Argenti puri* eciam et a nobis obligatam, prout in litteris suis desuper sibi datis continetur — se redimere contingerit, creauimus, fecimus, creamus et facimus presencium testimonio litterarum, assignantes nihilominus eidem

Bertoldo Comiti ſuisque heredibus aream, ſpacium et locum in dicto Caſtro pro ipſius et ipſorum beneplacito edificiandum ſi decreuerit aut decreuerint ibidem perſonali reſidencia reſidere, volentes etiam indubitate quod ſibi ſuisque fidelibus heredibus ante dictis — eiusdem Caſtri quociescunque neceſſitas inheſerit, ad reſiſtendum et opponendum inuaſionibus illicitis et ad prohibendum iniurioſos quorumlibet inuadencium inſultus et vniuerſis cooperantibus obſtaculo nullo prorſus obſtante, liber pateat aditus et egreſſus. Conferentes ipſi et ipſis nichilominus pro feodo et bono caſtrenſi medietatem rubeti ſiue ligni dicti der Hayn, ſitam verſus caſtrum dictum *Meyenberg* ad dictum caſtrum ab antiquo pertinentem et aduocaciam ville dicte *Vorſt*, quam quidem aduocaciam pro ſexaginta Marcis Argenti a *Iohanne* dicto *Flyger*, ſibi per diue recordacionis *Albertum* Regem predeceſſorem noſtrum obligatam, redimere debet et poterit cum voluerit. Ita quod ipſe heredesque ſui ſint noſtri et ſacri imperii in dicto Caſtro predicto Caſtrenſes et feodatarii perpetui et perpetue valeant nominari. In cuius rei teſtimonium preſentes conſcribi mayeſtatisque noſtre iuſſimus ſigillo communiri. Datum *Spire* anno domini M CCC°. trecesimo, ſexta feria poſt feſtum Pentecoſtes, regni noſtri anno ſedecimo, imperii vero tercio.

LXIX.

Biſchof Wolfram zu Würzburg aßigniret Graf Bertholden zu Henneberg mit 500 Pfund Heller auf die Stadt Meiningen zu einem Burggut.

den 11ten Juny 1330.

Wolframus Dei gracia *herbipolenſis* Eccleſie episcopus ſingulis et vniuerſis ad quorum noticiam preſentes aduenerint ſalutem et noticiam ſubſcriptorum. diligenti conſideracione conſideratis fructuoſis et vtilibus obſequiis per ſpectabilem virum *Bertoldum* comitem in *Hennenberg* compatrem et amicum noſtrum dilectum ſuos quoque heredes nobis et eccleſie noſtre multipliciter et indeſinenter exhibitis, eidem vltra ſummam per predeceſſores noſtros felicis recordacionis ipſis ſupra iudicio in *Vritoldeshuſen**) datam literarumque munimentis munitam de nouo *quingentas libras hallm* pro bono et *feodo caſtrenſi* in ciuitate *Meyningen* a nobis tenendo ſuper

*) S. die Urkunde vom J. 1297 in der Beilage Nr. VII. S. 7.

per dicto iudicio deputamus, damus presentibus et donamus, Ita sane quod nos et successores nostri idem iudicium pro summa et quantitate pecunie in literis desuper ipsis datis contentis et quingentis libris hallm. desuper de nouo supra additis, cum decreuerimus sine contradictionibus ipsorum quibuslibet redimere et reemere debebimus. Successores quoque nostri pro predicta pecunia modo simili tenebuntur. Volentes siquidem vt dictus *Bertoldus* Comes in *Hennenberg* suique heredes post dicti iudicii redemcionem summam quingentarum librarum in quinquagenta libras hallen. annuorum redituum, secundum cursum communem, conuertat vel saltem tot librarum reditus a nobis et ecclesia nostra in loco *Meyningen* vel alibi vbi nos aut successores nostri deputandum duxerimus, nomine castrensis feodi perpetue tenendos. In cuius rei testimonium presentes conscribi sigyllique nostri munimine iussimus communiri. Datum *herbipoli* Anno domini M. CCC°. trecesimo, proxima sexta feria post Bonifacii.

LXX.

Die Reichs-Stadt Schweinfurth reversiret sich gegen Graf Bertholden von Henneberg, ihn so lange für ihren Herrn zuerkennen, bis ihm diejenigen 5000 Mark Silbers, so die Kaiser Heinrich VII. und Ludewig IV. von ihm erborget, wieder bezahlet worden.

den 21ten Juny 1330.

Wir . . Ich . . der Schulthetze, vnd die Bürgere gemeinlichen zu Swinforthe bekennen offenbar an diesen Briefe allen den die in sehen oder horen lesen, daz wir bi vnsern truwen gelobit vnd ob den heiligen gesworen habin, gehorsam zu sine vnd zu gewartene ane Geuerde dem edeln vnsern lieben Herren Grefen Bertolde von Hennemberg vnd allen sinen erben mit der Stadt zu Swinforthe vnd mit allen nutze vnd rechte gesucht vnd vngesucht die dazu gehoren vnd bizhere gehort haben, in aller der wise vnd in alle den Dingen als wir dem Römischen Ryche von rechte gewarten solder. als lange, wenne daz sie vns ledick sagin, vnd in fünf tusent marck lötigs Silbers kundliche vnd mit einandir von einem romischen Keysere oder konige widir werdin, wenne in derselbin fünf tusent marcke der achper Keiser Henrich, so nue Got gnade, zwei tusent marck, vnd de allerwirdigiste Herre Keiser Ludewig drü tusent mark an derselbin Stadt zu Swinforthe vnd daz darzu gehört gegebin vnd mit irn Brifin bestetigit habin. von der Gebote, wir vns, der vorgeschribin rede, als billich ist, verbundin habin, vnd

verbinden sie vns stete vnd vnuerbrochen zu haltene ewecliche an diesin Briefe der versigelt ist zu Vrkunde darüber von vnsirn rechtin Wizzene, mit vnsern vnd der vorbenanten Stadt Insiegele, vnd ist gegeben nach Gots Geburthe, drüzehnhundert Jar, darnach in dem drizigesteim Jare, an dem Dienstage vor Sente Vitus Tage.

LXXI.

Die Dynasten Ludewig und Syboth von Frankenstein verkaufen dem Graf Berthold von Henneberg ihre sämmtlichen dem Stifte Hersfeld zu Lehen rührende Dorfschaften und Güter nebst der Wildbahn.

den 10ten August 1330.

Nos *Ludovicus* et *Syboto* Domini de *Franckinstein* publice recognoscimus et constare volumus uniuersis et singulis, ad quos peruenerit presens scriptum. Quod concordi manu et consensu et bona voluntate Reverendi in Christo Patris ac Domini nostri, Domini *Ludovici* et Conventus Ecclesie *Hersfeldensis* accedente, spectabili viro Domino *Bertoldo* comiti in *Henninberch* rite et racionabiliter vendidimus et vendimus et in ipsum ac in suos heredes ac Coheredes transtulimus et transferimus hec bona supscripta omnia feodalia cum quibuscunque suis et juribus, quibus ea ab Eccleſia *Hersueldensi* predicta in foedum tenuimus, quesitis et inquisitis quocumque nomine censeantur.

Tenuimus autem a predicta Eccleſia hec bona feodalia inferius subnotata. Videlicet in *Saltzungin* septuaginta quatuor areas, item sicut aqua dicta die *Sylthe* dividit Saligines sic inferiorem partem tenuimus in Feodum a predicta Eccleſia et molendinum ibidem in *Saltzungin* et omnia prata a dicto molendino deorsum juxta aquam *Werra* usque ad Cymetrium *Husin* s) inferius et alterius usque *Vockinrode* t). Duas piscarias in *Werra* juxta molendinum pratum dictum Karre, item inferiorem partem ville

s) Dieser Kirchhof, welcher noch jezo existiret, liegt auserhalb der Stadt Salzungen, und war schon 1161 dem heiligen Georgio zu Ehren erbauet worden. (Weinriechs K. und S. Staat. S. 158.) Nach einer Urkunde vom J. 1341 übergab Erzbischof Heinrich zu Mainz die ecclesiam parrochialem in *Husen* dem Nonnenkloster zu Frauensee. Thur. sacra. p. 538.

t) Ein an der Grenze des Amts Salzungen gelegener Hof.

ville dicte *Leimbach u)*, Item villam *Vockinrode* cum omnibus suis attinencys et prata usque ad pontem *Tyffinhart v)* item villam dictam *Tutelins w)* cum omnibus suis attinencys, Item dictum pratum *Escherichs* et Sylvam dictam *Escherichlite*, Item aquam dictam die *Velda x)* usque ad aquam dictam *Werra*, Item villam dictam *Alhartis y)* cum omnibus suis attinencys, Item villam dictam *Gozmars z)* molendinum ibidem montem lignorum in *Meyssinberg a)* et piscariam. Item in *Dorndorff* allodium et quatuor mansos et duo molendina et alia bona, que omnia bona predicte ville per nos sunt *Theodorico* de *Pferdisdorff* obligata, Item superiorem partem ville *Eschinbruskin b)* sicut via dividit, Item villam *Grube* et alteram villam *Grube c)* infra *Schalckisslohe*, Item villam dictam zu dem Schorne *d)* et villam dictam *Merberterode*, Item *Malkotz* in terminis *Hildegerode* quicquid ibi infeodarum est, Item omnia bona que quondam Comes de *Bygege* a nobis in feodum tenuit et nos eadem a predicta Ecclesia tenuimus, excepto allodio in mittlen *Kyssilnbach e)*, Item advocacia in *Bercka f)* cum omnibus bonis infeodatis ibidem in superiori molendino, Parrochiam et areas ab antiquo Hospitali juxta *Ysenacum* usque in *Stetevelt* cum piscariis et jurisdictione, Item villam *Cyginberg g)* et villam *Rammsleibin h)* sicut foresta dividit, inferiorem partem et montem lignorum qui dicitur *Mosebech i)*, Item villam dictam

u) Leimbach lieget im Amte Salzungen und hatte in mittlern Zeiten seine eigenen Herrn, welche sich milites de limbach nennten, und Hennebergische Vasallen waren.

v) Heißet jezo Tiefenort, lieget im Fürstenthum Eisenach und ist dermalen der Sitz eines fürstlichen Amtes.

w) Jezo Dintlas, ein adeliches Rittergut im Amte Salzungen.

x) Dieser Fluß entspringet im Amte Kaltennordheim bei Erbenhausen und fällt bei Dorndorf, im Eisenachischen, in die Werra.

y) Vielleicht das heutige Dorf Altersbach im Amte Schmalkalden.

z) Geißmar im Gebiethe des Stifts Fulda,

a) Ein Berg bei Dorndorf im Eisenachischen Amt Tiefenort.

b) Dermalen eine Wüstung im Dorndorfischen Flur.

c) Beide Dörfer liegen im Fuldaischen Gebiethe.

d) Eine Wüstung bei Völkershausen ohnweit Bach.

e) Bei Dorndorf im Eisenachischen.

f) Berk an der Werra, ein bekannter Flecken in Fürstenthum Eisenach.

g) Dermalen eine Wüstung bei Eisenach, wovon noch die Siegenberge daselbst den Namen führen.

h) Ist jezo ein Hof in eben dieser Gegend und heißet Ramsborn.

i) Dieser Berg lieget ohnweit Ramsborn.

dictam *Obern Stetevelt*, totaliter cum duabus piscarys et quicquid — de *Brandinvels k)* habent ibidem, Item villam *Madelingin l)* sicut aqua dividit illam partem versus *Yfenacum*. Item *Tyffinbruckin*, *Blanckestrut* retro S. Katharinam in *Yfenaco* quod dicitur an dem *Stige* et ligna que dicuntur *Pfaffleiten*, Item Sylvam que sita est circa illas duas stratas dictam *Rustingisburch*, villam dictam zu dem Rangin usque in *Newinhain*, Item in *Wechmar m)* omnia in feodata, in *Gundirsleibin*, in *Yngersleibin*, in *Koltrestete*, in *Wolffeze* dimidiam partem ubi ecclesia sita est sicut aqua dividit, Item *Alekirsleibin n)* viginti sex mansos juxta *Schwarzburch* in *Greuzin o)* sedecim mansos juxta *Krannichvelt* sedecim hubas, in *Wermigishusin p)* viginti quinque marcas reddi uum, Item castrum *Waldinburch q)* cum omnibus suis pertinencys, Item villam *Maymilnbrun r)* totam et villam *Attmarshusen* totam et *Altindorff* superiorem partem sicut aqua dividit versus *Plesse*, Item *Wilbolderode*, *Schneckinhusin* et villam *Plesse* cum lignis adjacentibus, Item *Polsinbach*, *Milinbrunne*, *Sickindorf* dimidiam partem sicut aqua dividit versus *Plesse* et illam partes *Lengevelde*.

k) Diese adeliche Familie führte ihren Namen von dem Schloße Brandenfels, welches im heßischen Gebiethe an der Grenze des Fürstenthums Eisenach, ohnweit Merkershausen, auf einen hohen Berge lieget, und in mittlern Zeitalter sehr berühmt war. (s. Paulini Annal. Isen. p. 91.) Dermalen sind nur noch wenige Rudera davon zu sehen.

l) Madelungen, eine Stunde von Eisenach.

m) Ein bekanntes Dorf bei Ordruf, in welchem District auch die nachfolgenden Dörfer Günthersleben, Ingersleben, Kobestett und Wolfs anzutreffen sind.

n) Ohne Zweifel ist unter diesen Ort der Flecken Herbsleben im Herzogthum Gotha, zu verstehen, woselbst Graf Johann von Henneberg im J. 1351 ansehnliche Lehnschaften inne hatte und solche aber an Landgraf Friedrichen von Thüringen um 200 Mark Silbers verkaufte. s. die Beil. von 22 Febr. 1251.

o) Die Stadt Greußen im Schwarzburgischen an der Helba.

p) Wermigshausen, ein Dorf in der Obergrafschaft Gleichen.

q) Dermalen ein wüstes Schloß in der Herrschaft Schmalkalden, welches in der Folge (1520) die adeliche Familie von Fuchß, vom Hause Henneberg mit den Gold- und Silberbergwerken zu Lehn trug. Durch den am 20ten Nov. 1588 zu Friedewald, zwischen Sachsen und Hessen, errichteten Receß, wurde dieses Schloß an Hessen überlassen. (Rudolphi Gotha dipl. P. II. p 320.)

r) Hodie Imelborn im Amte Salzungen, allwo auch die folgenden Dörfer Etmarshausen, Altendorf und Uebelroda (Wilbolderode) anzutreffen sind. Die übrigen, als: Schneckenhausen, Pleß, Polsenbach ꝛc. sind ohne Zweifel Wüstungen.

gevelde s) sicut aqua dividit, Item *Nanthindorff*, *Armbach*, sicut aqua dividit, *Cathinbrunn t) Ottinfurche*, *Wildbrechtrode*, sicut aqua dividit, Item *Mitteln Rona* totum, *Superius Rona* totum, Item Silvam dictam *Winteskaste u)*, sicut dividit vicus dictus *Rinnesteig*, Item villam dictam *Hurinseil v) Chalinberg*, *Bretenlohe* et ligna attinencia, Item villam dictam zu dem *Hezils w)* et in *Rorechs x)*, Rubetum dictum *Muer*, Item villas *Grefindorff*, *Grefinrode*, *Mere y)*, *Chuppirsfula z)* totaliter, *Luternbach*, *Lutera*, *Barchveld* totaliter, Item villas *Sneyte*, *Scherfstrit a)*, *Chrummilbach b) Ungehurnthal*, *Wolpolderode*, *Gauchstahl c) Hohinsweina*, *Mosinbrunn*, *Reckincelle d)*, *Stritishusin e)*, *Chalinberg*, *Glasebach f)*, *Steinbach g)*, *Sweina*, minus *Sweina*, *Azindorf h)*, *Obirnsteinbach*, *Rennewartrode i)*, *Ottinrode k)*, Item novum Castrum in *Lapide l)*, Item

s) Kaltenlengsfeld, im Amte Sand.

t) Kaltenborn im Klosteramt Allendorf, in welchem auch die Höfe Mittel- und Ober-Rona liegen.

u) Dieses Gehölz lieget nordwärts hinter Salzungen beim Ronhof.

v) Hornseigen, eine Wüstung im Amte Salzungen.

w) Ist wahrscheinlich das in der Vogtei Herrnbreitungen gelegene Dorf Hesels.

x) Im Amte Allendorf befindet sich der Rörichshof, worunter obiges Rorechs zu verstehen ist, wie denn auch das darauf folgende Gräfendorf ebenfalls in diesem Bezirk lieget.

y) Mohra im Amte Salzungen.

z) Kupfersuhla im Fürstenthum Eisenach.

a) Scherfstrut eine Wüstung bei Barchfeld, deren Güther unter dem Namen des Scheerstädter Hofs bekannt sind und dem Hause Meiningen zu Lehen gehen.

b) Grimmelbach eine Wüstung im Amte Kaltennordheim.

c) Walpetroda und Gauchstal sind zwei Wüstungen, von welchen jene im Amte Altenstein, und diese bei Barchfeld lieget.

d) Ein zwischen Altenstein und Steinbach befindlicher Feld- und Wiesendistrikt, führet noch jezo den Namen Rockenzell, allwo auch dieses Dorf gestanden haben mag.

e) Streithausen, eine Wüstung in der Flurmarkung des Dorfs Mittelschmalkalden.

f) Glißbach eine wüste Kirche ohnweit Altenstein, welche Pabst Lucius III. im J. 1183 dem Kloster Königsbreitungen zueignete. (Schoetg. et Kreys. diplom. T. III. p. 544.) Dieser Ort ist um deswillen merkwürdig, weil Dr. Luther auf seiner Rückreise von Worms 1521 von 5 Reisigen gefangen und auf das Schloß Wartenburg in Verwahrung gebracht wurde.

g) Ein bekanntes Dorf im Amte Altenstein, allwo auch die Oerter Schweina und wenigen Schweina anzutreffen sind.

h) Eine Wüstung bei Barchfeld.

i) Rentwardsrode, Ein Hof bei Liebenstein.

k) Dermalen eine Wüstung im Amt Altenstein.

l) Das hier benannte Castrum de Lapide, ist ohne Zweifel das Schloß Altenstein, von welchem in mittlern Zeiten die adeliche Familie der Herrn de Lapide den Namen führte.

Item villam dictam zu dem *Hewws*, Item in *Chirstpinshuſin* antiquum caſtrum, duo allodia, pomerium et piscariam, Item in ambabus villis *Milsungin*, Item *Kolgrube*, *Warte m)*, Item *Cylbach n)* dimidium, Item in *Syckinwindin o)* advocaciam et in minori *Vanebach* advocaciam, Item in *Swerſtete p)* quicquid *Heinricus* de *Swerſtete* habuit ibidem, Item villam *Windischinrosa q)*, item *Gozprechtrode r)* quinque manſos, Item *Reichinbach s)*, Item terciam partem ville Einbrechts *t)*, Item mediam partem ville *Hunoldis*, Item *Bruchviſcha u)* medium, Item in allodium quod habet *Hartnidus* de *Leymbach*, Item deſertum *Azenrode*, Item *Eſchenbrucke* villam vna cum lignis ad ipſam villam pertinentibus, Item villam *Lyndenowe v)* et quicquid ille de *Volckershuſen* et dicti de *Swinradin* ibidem poſſident et habent, Item allodium in - - - quod illi de *Creyenberch* tenent, Item in *Aptrode w)* quicquid fylii *Bertoldi*

führte. Es unterscheidet ſich von dem in eben dieſer Gegend gelegenen Schloß Altringelſtein, deſſen einige ältere Urkunden erwähnen. Beide Schlößer lagen oberhalb Schweina, vor dem Thüringer Wald auf zween hervorragenden Bergen und waren ohngefehr eine Stunde von einander entfernt. Dieſer Landesdiſtrikt kam, bei der bekannten Hennebergiſchen Theilung vom J. 1347 an die Gräfin Jutta, Heinrichs VIII. (XII.) hinterlaſſene Wittwe, und wurde wahrſcheinlich ihrer Tochter Katharina, Marggraf Friedrichs Gemahlin, im J. 1353 zugetheilet, indem von jener Zeit an das Haus Meißen im Beſitz dieſes Bezirks vorkommt. (Rudolphi Gotha dipl. P. V. p. 216.) Kurfürſt Friederich der Weiſe zu Sachſen verliehe nachher 1492 das Schloß und Amt Altenſtein ſeinem Landvogt, Hanß Hunden von Wenckheim, aus Dankbarkeit für ſeine Begleitung zum heiligen Grabe; und obgleich derſelbe 1505 ohne Erben ſtarb, ſo wurde jedoch gedachtes Amt ſeinem Bruder, Burkarden, anderweit als Mannlehen verliehen. Dieſe adeliche Familie verlöſchte endlich im J. 1722 in der Perſon Ehrhard Friedrich Hunds von Wenckheim, worauf Schloß und Amt Altenſtein, dem fürſtlichen Hauſe Meiningen, als vermannt, anheim fiel.

m) Dieſe Warte, iſt wahrſcheinlich die jezige Totewart, ein Hof im Amte Waſungen.

n) Dermalen ein Forſthaus im Amte Sand.

o) Eine Wüſtung bei dem Dorf Fambach im heßiſchen Amt Herrnbreitungen.

p) Schwerdſtedt im herzoglichen Amte Waimar.

q) Eine Wüſtung im Amte Frauenbreitungen.

r) Hodie Gospenroda, ein im Eiſenachiſchen Amte Breitenbach gelegener Ort.

s) Im Amte Schmalkalden.

t) Eine ehemalige Wüſtung im Amte Frauenbreitungen. Jezo führt ſie den Namen Sorge und iſt ein den Hrn. von Mansbach zuſtändiger Hof von wenig Häuſern.

u) Broſiſch im Amte Altenſtein.

v) Ein Hof im Amte Fiſchberg, zwiſchen Dernbach und Nidhardshauſen.

w) Im heßiſchen Amte Eſchwegen.

Bertoldi de *Gozprechterode* habent ibidem, Item *Rynowe x)*, Item *Heltmershusin*, item allodium in villa *Vrumolds* quod habent illi de *Volkershusin*, Item *Wndisschen Sula y)* quicquid et illi de *Mila* et illi de - - - - ibidem habent, Item villam *Rengers*, Item *obernbreytinbach*, Item *Herde z)* quicquid illi de *Myla*, illi de *Heringen* et *Heinricus* de *Herde* habent ibidem, Item *Wylunges*, Item villam *Grube*, Item villam *Tuwrs a)*, Item ecclesiam parrochialem in *Obernstetenfeld*, Item *Lutesberch b)*, Item *Kirnsauge* apud pontem Castri dicti *Gerstingin*, Item villam dictam *Eydindorff*, Item judicium in *Olsna c)*, Item omnes venacionis terminos quos habuimus ab Ecclesia predicta *Hersveldensi* qui vulgariter dicuntur *Wiltbane*, qui primo incipiunt in *Kubach* transsilvam *Syler d)* usque in *Wolfisberg*, de *Wolfisberg* inter *Specke* et *Lyna* deorsum usque in *Steynbuhil e)* ubi *Klinc* est sita, Item de *Steynbuhil* usque in *Furthe* in strata, Item de *Furthe* sursum usque ad montem qui dicitur zu dem Kyselinge *f)* et vlterius sursum de *Rynnestig* usque ad montem qui dicitur Emmseberg *g)* et ulterius usque ad montem qui dicitur *Iachisberg*, deinde sursum usque ad illum locum ubi oritur aqua, que dicitur Smalkalde, et deorsum usque ad Silvam que dicitur *Wigimwald* et vicum qui dicitur *Rynnestig* usque ad vertricem montis dicti *Nesselberg* et ad fontem ibidem et vlterius usque ad montes qui dicuntur *Rintberge*, desursum *Crumbach h)* usque ad locum qui dicitur zv den Thorsulin, *i)* de hinc altam

x) Ein Hof bei Berg an der Werra.

y) Lieget ohnweit Marksuhla im Eisenachischen Amt Breitenbach, in welcher Gegend auch die nachfolgende Dörfer Rengers und Oberbreitenbach befindlich sind.

z) Ein ansehuliches Dorf bei Berka, mit einem adelichen Rittersitz, von welchem die alte Familie der Herrn von Herda den Namen führet und nebst den Rittern de Mila schon im J. 1317 als hennebergische Vasallen vorkommen. s. oben die Beilage Num. XXXII. S. 49.

a) Eine Wüstung ohnweit Zillbach im Amte Sand.

b) Lutsberg, ein Maierhof bei Herda auf einem Berg.

c) Hodie, Ulfen im heßischen Amte Sondra.

d) Der Silerwald lieget im Marksuler Forst, in welchem Bezirk auch der Hof Wolfsberg anzutreffen ist.

e) Der Steinbuhl befindet sich im Eisenacher Forst.

f) Eine Waldung im Rühler Forst.

g) Ist der bekannte Inselsberg, welcher die Grenze zwischen Sachsen und Hessen ausmachet.

h) Liegt im Amte Schmalkalden.

i) Im Schwallunger Forst, alwo auch der Sachßenbach befindlich ist.

stratam totam usque in dem *Sazzinbach*, deinde usque ad arborem, que dicitur *Hugisbaum* juxta *Grube* et ulterius usque ad vadum fluvii dicti *Werra* in *Grolingine k)*, Item montem qui dicitur *Hundes ructe l)* sursum usque in *Eckerichs* et ulterius per medium montis qui dicitur *Steinfirst m)* et ulterius usque in *Kaltinlengisveld* et per ligna dicta das Eynote *n)* usque in *Visbach o)* et aquam dictam die Velde, deorsum usque in *Brumoldishusin* et ulterius usque in *Langenhoffstet*, desursum trans montem qui dicitur Roßberg usque in *Kolbach*, *p)* de *Kolbach* deorsum vsque ad fluvium dictum Die *Wlstere q)* et sic deorsum vsque in *Mannisbach* et deinde in *Stockech r)* et in *Romensbrunn* et deorsum usque in fluvium dictum *Ypen* et sic deorsum usque in *Eyboldishusin* ad illum vadum aque *Werra* et sic deorsum usque in *Kubach*, ubi incipiebantur venacionis predicte termini prenotati.

Hec quidem suprascripta bona et universaliter omnia alia feoda quocunque nomine nominata per nos ab Ecclesia predicta *Hersveldensi* tenta nomine feodi vel habita collacionique nostre spectancia, de quibus memoratus Dominus *Bertoldus* Comes in *Henninberch* suique Heredes aut nos sine dolo in posterum diligenti inquisicione super his habita informari aut experiri poterunt aut poterimus, que huic predicte per nos facte vendicioni inclusa esse volumus. exceptis tamen bonis per bone recordacionis *Heinricum* progenitorem nostrum Monasterys aut Eccleſys quibusvis et eciam per nos appropriatis, ipsis ut premittitur juste vendicionis tytulo venditis, quiete et pacifice sine omni nostra contradictione et quavis juris vel facti inpedicione, cui quoad presencia presentibus ore et calamo renun-

k) Heut zu Tage heißet dieser Ort die Krakacher Wüstung, welche in den Fluren der Dörfer Niederschmalkalden und Schwallungen lieget.

l) Der Hundsrück befindet sich im Helmerscher Forst und gehöret zum Amte Frauenbreitungen.

m) Im Kaltenlengsfelder Forst.

n) Diese Waldung lieget im Amte Kaltennordheim.

o) Fischbach ist das bekannte Dorf im Fuldaischen Amte Fischberg, in welchem auch der folgende Ort Brumhardshaußen (Brumoldishusin) anzutreffen ist.

p) Ein Hof im Fuldaischen Amte Rockenstuhl.

q) Die Ulster entspringet in den Rohngebürgen, bei Wüstensachßen, fließet vor die Städte Geisa und Tannh vorbei und fällt oberhalb Bach in die Werra.

r) Ein heßischer Wald, welcher an die Fluren des Dorfs Mannsbach stößet.

renunciavimus, perpetuo possidenda, remittentesque omnes fideles et feodatarios nostros ex parte bonorum suprascriptorum, cujuscunque condicionis existant ad memoratos dominos pro eisdem feodis suscipiendis, nunciantesque ipsos de juramentis et pactis nobis super homagio fidelitatis prestitis presencium testimonio liberos et solutos. In cujus rei testimonium presentes ipsis nostris sigillis appensis munitas dedimus ex certa nostra sciencia in robur et evidenciam premissorum. Datum *Smalkaldin* Anno Domini Millesimo Trecentesimo tricesimo in die beati Laurency Martiris.

LXXII.

Die Pfalzgrafen bei Rhein, Rudolph und Rupprecht, bestätigen dem Graf Berthold zu Henneberg die Pfandschaft die ihm Kaiser Ludewig, wegen 15000 Pfund Heller, auf die Stadt in der Neumark gegeben hat.

den 10ten Febr. 1331.

Wir Rudolf vnd wir Ruprecht Gebrüdere von Gotis Gnadin Herzogin tzu Bevern Phlanzgrafen tzu Ryne vorjehen vnd thun kunt offinlich an disen Brife allen den die in sehin odir horin lesin, daz wir mit guten willen vnd wißen vnd mit bedachten Mute vnd Rate den edeln Herrn Grafin Bertolde von Hennenberg vnd sinen Erben recht vnd redlichin bestetigt habin vnd bestetigin an disen genwertigen Brife die Phantschaft vnd die funftzehen tusent Phunt Heller, die er hat vf der Stat tzu dem Nuwenmarck vnd daz darzu gehoret, vnd die yme der edele hochgeborne Fürste Keyser Ludewig von Rome, des Riches tzu allen tziten ein Merer vnser gnediger Herre vnd Vettir vür Schaden den er in sinen Dinste kuntliche genumen hat mit vnsen guten Willen, Gunste vnd Worte dafür vorsatzt vnd ingegebin hat, vnd als er des sine kuntliche Brife vnd auch sine keyserliche bestetunge hat, als vns vor kunt ist vnd gewißin, dieselbin Phantunge vnd Gelt haben wir ym vnd sinen Erben williclichin vnd einmutlichin bestetiget vnd bestetigen an disen Brife also bescheidenlichin, daz wir noch nieman von vnßern wegen yme noch sine Erbin tzu der vorgenanten Stat tzu dem Nuwenmarkte vnd tzu iren tzuaehorin deheine Leit, Bessewe nißе noch Vngemach tun sollen, vnd sollen ez weren vnd vndirsten vnd werin laßin mit guten truwin wen sin not geschiet an Geverde. vnd darüber so geben wir ym disen Brife tzu einen sichtigim Vrkunde vnd tzu einen waren Getzuge vorsigelt mit vnßer bedir Ingesiael. Der ist gegebin tzu Nurenberg nach Gotis Geburte drutzehin hundert jar darnach in deme eyne vnd dristigisten jare an den Sontag in den vir tagen als man die Vasten anhebit.

LXXIII.

Die Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht bei Rheine bekennen sich gegen Graf Bertholden zu Henneberg zu einer Schuld von 10000 Pfund Heller.

der 24ten April 1331.

Wir Rudolff vnd Ruprecht Brüder Phlantzgrafin tzu Rine vnd Herzogin tzu Beyern bekennen offinlich an disem Brise allin den dye in sehin odir horin lesin, daz wir schuldig sin vnd gelten sollen dem edeln Herren Grafin Bertolde von Hennenberg vnd sinen Erben tzehin tusent Phunt Hellir gebir vnd gutir von der Losunge wegin vnsir Stat des nuwinmarces vnd daz dartzu gehort, vnd setzin in vnd sinen Erbin darumb in dry große türneyse q) an vnßern tzol tzu Chube, vnd dieselben drie türneyse sollin an gen tzu vnßer Frauwin tage lichtmeße der allir nehest kumet, so lange intzunemen vnd tzugenißen, biz er odir sine Erbin derselbin tzehen tusent Phunt gar vnd genzlich von den vorgeschriben Zolle geweret wvrden. Wir wollen auch nicht daz vnßer deheyne vnßer Amptman der nu ist von vnsern wegin odir hernach werdin mag den vorgenantin Herrin oder sine Erbin an dem hindirn odir vbervarin mit deheinerleye Sachin an den drien turneysen als vorgeschriben stet. Wer aber daz er odir sine Erbin an den vorgenanten tzolle geirret würden von welchin Sachin daz geschee, des Got nicht wolle, so haben wir ime tzu beßir Sicherheit gesetzt vnsern liben Oheim Grafin Gerlach von Naßawe, mit sulchir Bescheidenheit wenne er des von yme odir von sinen Erbin ermant wirt daz in also vbirfarin sei, darnach in eynen Monde allirnest sol er im odir sinen Erbin vnsir Huser Fürstenberg vnd Wachenheym mit allen den daz dartzu gehort in antwortin vnd in daz insetzin of die Gelübde als er ym darumb getan hatt, vnd sol daz vnser guter Wille sin vnd sulen sie so lange inne habin mit allen rechtin vnd Nutzen, biz daz in daz Obirfaren ist gar vnd gentzlich vßgerichtet wirt. Wer aber daz vnser vorgenanter Oheim Grafe Gerlach

q) Die sogenannte Turnosen, eine Münze des mittlern Zeitalters, haben ihren Namen von der Stadt Tours in Frankreich, wo sie zuerst gepräget wurden. Diese Münze, welche man im 14den Jahrhundert auch in Deutschland einführte, enthielt sehr feines und zwar 15 löthiges Silber und 65 Stück machten eine Mark aus. In einer vom Erzbischof Gerlach zu Mainz gemachten Münzordnung vom J. 1368 heißet es: — auch sollen sie große Thurnose slahen mit vnsern Zeichen vnd der sollen LXV. geen of die Marg, vnd sollen auch XV. loth Erfordisch Silbers by der Marg sin — vnd sollen der Turnose XI. vor eynen Gulden gehen. Wurdwein. diplom. Mogunt. T. II. p. 153.

Gerlach Naßawe danne nicht were so daz vberfaren ist, daz Got wende, so sal vnser Oheim Grafe Adolf von Naßawe sin Sune die vorgenante Vestin antwortin in allir Wise als sin Vater. Were abir daz der abeginge, des Got nicht wolle, so soll ez tun in allir Wise als vorgeschriben ist vnser Nefe Grafe Philips von Sponheim an geverde. Dise vorgeschriben Rede gelobin wir die vorgenantin Herzogin by vnsern guten Truwen stete vnd war tzu haltin vndir vnsern vnd der vorgenanten Herren Insigeln. Vnd wir Grafe Gerlach von Naßauwe, Philips von Spanheim bekennen ofenlich, daz wir daz mit gutin truwin gelobet habin als vorgeschrieben ist, vnd des tzu Vrkunde hengin wir vnßir beyder Insigel an disen Brif. Wir Grafe von Naßauwe bekennen vns auch dise vorgeschriben Rede stete tzu haldin vnder vnßers Vatir vnd vnßers Nefin Grafen Philips von Sponheim Ingesigeln wanne wir nicht eygens Ingesige noch enhetten, daz daz alles war, stete vnd veste blibehengen wir die vorgenanten tzu eyme Vrkunde vnßer Ingesigel an disen Brif. Der Brif ist gegebin tzu Nurenberg nach Gotis Geburt drutzehin hundert jar darnach in den eyn vnd dristigisten jare an sante Georgin Tage.

LXXIV.

Die Pfalzgrafen Rudolf und Rupprecht bei Rhein bekennen sich gegen Graf Bertholden zu Henneberg zu einer Schuld von 3000 Pfunt Hellern.

den 24ten April 1331.

Wir Rudolf vnd Ruprecht gebrüder von Gotis Gnadin Pfanzgrafen tzu Rine vnd Herzogen in Beyern bekennen vns offinlich an disen Brife vnd thun kunt allen den die yn sehin oder horen lesin, daz wir schuldig sin vnd gelten sullen den edeln Herren Herrn Bertolt von Hennenberg vnd Herrn Friderich dem Burggrafen von Nurenberg vnd yren Erbin dry tusent Phunt Hellir gebir vnd gutir, vmb die losunge vnßer Stat des Nuwenmarktes vnd daz datzu gehort, vnd gelobin in die tzu geltin bie gutin truwen biz vf sante Martins tag dem nestin der nu komet, vnd tzu merer Sicherheit setzin wir in tzu Burgen dise edeln Herren vnd Ritter die hernach geschriben sten, Grafe Gerlach von Naßauwe, Lantgrafe Vlrich von Luthenberg, Hern Marquarten von Sevelt vnde Hern Wernher Knebel vnßen Vitztum tzu dem Ryne mit sulcher Bescheidenheit, were daz ez tzu Schulde queme daz wir die vorgenanten pheninge nichr gebin vf daz vorgeschriben tzil, so sollen wir die vorgenanten Hertzoge Rudolf vnd Ruprecht vnßer iclicher tzwene Ritter an sin stat legin tzu Nurenberg in eyns offin wirtes Huse vnd Grafe Gerlach von Naßau-

we

we vnd Lantgrafe Vlrich iglicher einen Ritter, Her Marquart von Sevelt vnd Her Werner Knebel mit ir selbis Libe. Wer abir daz Her Marquart von Sevelt in eyner andern leistunge were so sol er einen Ritter an sin Stat legin in die vorgenante Stat tzu Nurenberg vnd die sollen alle da so lange leisten nach rechtir Leistunge vnd nymmer danne chomen, biz wir die vorgenanten Herren odir ir Erbin der vorgeschriben Summe gar vnd genzlich gewert habin. Wer abir daz der Bürgen einer abe ginge, daz Got wende, wir sullen in eynen andern in einen Monden darnach neste als guten setzin als der erste was, odir die andirn sollen leisten in aller Wis als vorgeschriben ist, an alle Argelist. Vnd des tzu Vrkunde gebin wir in disen Brif vorsigelt mit vnßern tzwein Ingesigeln vnd biten vnßer vorgenante Burgin daz sie ir Ingesigel tzu eyme Getzugnisse hangen an disen Brif. Wir die vorgenante Burgen vorjehen vnd bekennen vns, daz wir durch vnßer vorgenanten Herren Bete willen also Bürgen wordin sint als vorgeschriben ist. Vnd des tzu Vrkunde hengen wir vnßer Ingesigel an disen Brif, der wart gegeben tzu Nurenberg do man talte von Gotis geburte drutzehin hundert jar vnd in den eyns vnd distigisten ja an sante Georgin tag.

LXXV.

Kaiser Ludewig IV. befiehlet Graf Bertholden von Henneberg, die von einigen Juden an dem Stifte Fulda habenden Schuldforderungen in Güte beizulegen.

den 6ten März 1332.

Wir Ludwig von Gots Gnaden Romischer Cheyser ze allen Ziten Merer des Richs vorjehen ofenlich an diesen Brief, daz wir dem edeln Manne Berchtolden Grafen zu Hennenberg vnsern liben heimlicher wollen Gewalt gegeben haben vnd geben auch mit disem Brief, zu tedingen mit allen Juden, sie sin ze Würzburg oder swo daz sie gesezzen wer, den vnser Styft und daz Gotzhuß ze Fulde schuldig ist, daz wir vns wider zebringen genzlichen in allen Sachen vnderwonden haben, vnd swie er mit in tedingt, redet vnd vberein kumpt, daz geheizzen wir stet ze haben vnd ze halten mit disem Brief, vnd wollen vnd gebieten den vorgenanten Juden, den daz vorgenant gotzhuß schuldig ist, daz sie sich lazzen benugen an zitlichen Sachen, nach dem als daz huptgutz von erst gewesen ist vnd in bedes, Hoptgut vnd Schade, vergolten ist, vnd wollen daz sie daz Gots Hus hinfüro zu keinen grozzen Schaden nicht mer drengen oder engen in keinen Weck. Teten sie dez nicht, so tun wir in sicherlichen ze wißen, daz wir solich Weg vinden müsten, damit wir dem Gotshuß gentzlich

lich von allen Juden Schaden hülfen, davon wollen wir daz sie sich an bescheidenlichen vnd zitlichen Dingen lazzen benugen, wann sie mit Ab (Haab) vnd mit Gut vnser sind, vnd vnser vnd dez Richs Stifft also nicht lazzen vorderben. Ze Vrkund diz Briffs der geben ist ze Nurenberg am Vritage nach Vasnacht, da man zalt von Cristes Geburt drutzehenhundert Jar vnsers Richs vnd in den fünften des Cheysertums.

LXXVI.

Das Kloster Wechterswinkel verkaufet Graf Bertholden zu Henneberg seine Zinßgüther im Dorfe Winkels.

den 8ten July 1332.

In nomine domini amen. Nos prepositus, Abbatissa et Conventus Sanctimonialium in *Wechterswinckel* recognoscimus publice per presentes, quod considerata nostri monasterii sive conventus utilitate et profectu, manu unanimi et consensu spectabili viro dno *Bertoldo* Com. de *Henneberg* census nostros sive bona nostra censualia omnia et singula et generaliter omnia que in villa *Winkels t)* habuimus quesita et inquisita cum suis juribus et pertinenciis quibuscunque, rite et racionabiliter vendidimus et vendimus in hiis scriptis et pro qualibet libra halln. annui census decem libr: halln numeratas et pagatas plenarie recepimus ab eodem. Ipsum quoque comitem predictum et suos heredes de bonis predictis omnibus investivimus et in perpetuam ipsorum possessionem inducimus per presentes. Renunciantes precise in hiis scriptis omni suffragio juris canonici vel civilis, quod nobis aut nostris posteris aut monasterio predicto ad repeticionem sive ratihabicionem bonorum sive censuum predictorum possit vel poterit suffragari. Dantes predicto Comiti et suis heredibus presentes literas nostris sigillis communitas, in testimonium evidens et perpetuum super eo. Actum et datum ao dni M°CCC°XXXij in crastino beatorum Kiliani et Sociorum ejus mrm.

LXXVII.

t) Im Würzburgischen Amt Kißingen.

LXXVII.

Diezel von Thüngen reversiret sich gegen Graf Heinrichen von Henneberg ihm gegen menniglich beholfen zu seyn.

den 27ten Febr. 1333.

Ich Dizel von Tungedin bekenne ofinbar an disem Briefe, das ich truwen gelobet han, vnd das zu den heyligen gesworen, das ich myn gnedigen Herren, Herrn Grafen Heinrich dem Jüngern von Hennenberg beholfen sal sin vf allermenlich on Geverde, also das er mir herwider für sine Diner vnd man verteydingen sol zu alle myn rechten. Auch ist geret, zwischen myn vorgenannten Herren vnd mir, ob ein Vflauft vnd ein Krieg würde zwischen meyn Herren von Würtzburg oder myn Herrn von Fulde vnd zwischen myn vorgenanten Herrn Grafen Heinrich, so soll mirs myn Herre Grafe Heinriche virzen Tage vorkunden, so soll ich mich zihe in sin Vesten, in welcher mir enpütet. Wer es aber das ers mir nicht vor enpüte vnd ich in dem Krige vnd Vflauft begriffen würde, bey welchem Herren dy davor benant sin, ich dan gesessen were, by dem sol ich sitze. Die teydinge sin geschen vor myn gnedigen Herren myn alten Herrn Grafen Bertholde von Hennenberg vnd hat das geteydingt Her Rutholff von Wencheim, Her Wolfram Schrimpfe, Her Cunrat von Heßeburg der junge, Rittere. der Brief ist gegeben zu Slúsungen vnder myn Insigel Anno Domini M°. CCC°. xxxiij. Sabato ante Dominicam Reminiscere.

LXXVIII.

Bischof Wolfram zu Würzburg macht sich gegen Graf Bertholden zu Henneberg zu 1000 Pfund Heller Entschädigung verbindlich, und verpfändet davor das Gericht zu Friedelshausen.

den 10ten April 1333.

Wolframus dei gracia episcopus *herbipolensis* Inspectoribus presencium recognoscimus publice presentibus, vniuersis et futuris eorum — — licet super brigis et disensionibus inter nos aut nostros seruitores et subditos ac specialiter bone memorie *Guntheri* de *Salza* tunc officiatum nostrum in *Meyningen* ex vna, et nobiles viros Comitem *Bertoldum* de *Hennenberg* et *Heinricum* natum suum ac eorum seruitores ac subditos pro tempore ex altera

tera parte, super Castro *Scharfinberg* per iam dictum *Heiniricum* capto, *u)* iam dudum emersis nec non super dampnis quibuslibet tunc nobis et nostris utrobique treugis inter nos pendentibus irrogatis nos de honorabilium virorum — — — decani et capituli ecclesie nostre beneplacito et consensu pro nobis et ipsa ecclesia nostra, ac predictus Comes B. pro se dicto nato suo ac eorum seruitoribus ac subditis patentes literas dederimus mutuo ac vicissim, nos quoque vtrumlibet in eisdem literis firmiter astrinxerimus ad exhibendum et faciendum hinc inde et alternatim super huiusmodi brigis, disencionibus atque dampnis ea que juris ordo facienda dictaret, prout in eisdem literis nostris plenius continetur, Quia tamen pluribus post modum cum familiaribus nostris tractatibus super eo prohabitis, visum fuit nobis quod huiusmodi mutua iuris exhibicio et recepcio super premissis plus nocumenti quam prorsus vtilitatis seu commodi afferre posset nobis nostreque ecclesie prenotate, nos cum familiaribus nostris matura penes nos deliberatione prehabita cum sepedicto Comite B. super dampnis sibi et suis vt prefertur illatis et specialiter vt ipsum Comitem *Bertoldum* reddamus ad impendendam nobis et ipsi ecclesie nostre deinceps feruencius promocionem et obsequii promotorem amice in eum qui subscribitur modum duximus componendum, Sibi enim in recompensam seu refusionem dampnorum huiusmodi *mille libras halln.* promittimus nos daturas. Sed quod promti eris presentatim copia nobis deest, easdem mille libras halln. sibi super iudicio in *fritoldishusen* ac eius pertinenciis, iuribus et requisicionibus vniuersis addicimus et presentibus deputamus: Infeodantes eundem Comitem *Bertoldum* super predictis mille libris halln de iudicio memorato. De quo quidem iudicio Comes sepedictus eciam per predecesores nostros dudum

u) Das im Thüringischen Gebiethe, bei dem Kloster Weisenborn, gelegene Schloß Scharfenberg gehörte der Familie der Herrn von Salza, wurde aber im J. 1329 in einer Fehde von Graf Bertholden von Henneberg erobert, und Günther von Salza war genöthiget, dasselbe dem Grafen gänzlich zu überlassen, und seinen daran habenden Ansprüchen zu entsagen. (S. die Urkunde d. a. 1329 in Krausii antiquit. Francon. Th. III. p. 16.) Da gedachter Günther in Würzburgischen Diensten stund, so mag ohne Zweifel auch Bischof Wolfram sich in jene Fehde gemischet und den Grafen von Henneberg manchen Schaden zugefüget haben; weswegen er demselben gegenwärtig 1000 Pfund Heller bezahlen und davor das Gericht Friedelshausen verpfänden mußte.

pro certa pecunia ſumma infeodatus exiſtit. Et ſuper quo nos poſtmodum deputauimus eidem quingentas libras halln. pro caſtrenſi feodo perſoluenda ac per ipſum ex tunc ſuosve heredes in quinquaginta librarum halln redditus annuos tenendos, deinceps a dicta *herbipolenſi* eccleſia iure caſtrenſis feodi conuertendas. ſalua tamen ipſi eccleſie noſtre deinceps perpetue reempcione dicti iudicii pro eisdem pecuniarum ſummis, prout in literis predeceſſorum noſtrorum ac noſtris deſuper datis, lucide continetur, ita ſane videlicetque quod quandocunque vel nos, ſucceſſor noſter pro tempore exiſtens, vel Capitulum eccleſie noſtre ſede vacante ſeu procuratores eccleſie a capitulo deputati dictum iudicium cum ſuis pertinenciis iuribus et requiſicionibus vniuerſis apud ſepe dictum Comitem *Bertoldum* ſuosue heredes pro antetactis pecuniarum ſummis decreuerimus ſeu decreuerint reemendum, illud eciam pro antefatis mille libris Halln. reemere et abſoluere teneamur, ſucceſſores noſtros et eccleſiam noſtram *herbipolenſem* ad firmam et inuiolabilem omnium premiſſorum obſeruanciam preſentibus obligantes. In euidens quoque teſtimonium robur et certitudinem omnium premiſſorum has noſtras ſepedicto Comiti *Bertoldo* dari fecimus literas easque appenſione ſigilli noſtri de noſtra certa ſciencia iuſſimus diligencius communiri. Datum *Herbipoli* Anno Dni. M. trecenteſimo XXX tercio Sabbato infra octaua pasche Pontificatus noſtri Anno nono.

LXXIX.

Die Herrn von Thüngen bekennen, daß ſie von Graf Bertholden von Henneberg mit dem Ruſenberg in der Mark zu Holderech beliehen worden.

den 1ten Auguſt 1333.

Wir Andreas vnd Albrecht Ritter vnd Luze Knecht gebrüder von Tungedin vnd Drze des vorgenanten Andres Sun, Knecht, der eltir, bekennen offenlich an diſem Briefe vnd tun kunt allen den die in ſehen oder horen leſen, daz wir mit Willen vnd mit Laube vnſern Herrn der edeln wolgeborn Herrn Grafen Bertolds von Henneberg vnd Grafin Heinrichs ſins Suns, gebuwet haben vf den Eichelberg,

chelberg, der da leyet in der Marke zu Holderech v), ein Hus, das der egenant Graff Bertold vnßer Herr geheyßen hat den Rusenberg, vnd wenn der Berg vnd das Hus von den vorgenanten Herrn vnd von der Herrschafft von Henneberg zu Lehen gehet, so haben wir gelobet vnd gelobin in diesen Brise vnd han sie auch zu den heiligen gesworn für vns vnd alle vnser Erben, daz daselbe Hus zum Rußenberg soll ir vnd aller irer Erben offin Hus sin ewecliche vff aller menlich, an vff dez Gots Hus zu Wirzburg. were daz sie mit den zu Krige wirden, des Got nicht enwolle, so sollen wir mit den Huse stille sitzen vnd den beden teyle nite behalfin sin, sie sullen auch vnd alle ir Nachkumelige vns vnd alle vnser Nachkumelige an den egenanten Huse vnd an allen Sachen vnd Dingen die vns angehen, schuren vnd schirmen nach aller irer Macht zu vnserm Rechten vnd als sie iren Mannen schuldig sin vnd billig tun. Das alle dise Rede stet vnd vnvorbrechlich bliebe des geben wir disen Brif vorsigelt mit vnserm Insigeln. Gebin nach Cristi Geburt dryzehnhundert Jar dry vnd drysig Jare an sante Peters tage ad vincula.

LXXX.

Kaiser Ludewig IV. begnadiget Graf Bertholden zu Henneberg mit der Collatur der Probstei zu Aagen.

den 25ten Nov. 1333.

Ludovicus Dei gracia Romanorum Imp. semper Augustus. Notum fieri volumus presencium Inspectoribus vniuersis, quod inspectis meritis spectabilis viri, *Bertholdi* Comitis de *Hennenberg*, intimi secretarii nostri,

v) Holderich ist dermalen eine Wüstung im Würzburgl. Gebiethe und kommt im J. 1240 als eine villa vor, bei welcher ein hoher und zum Vestungsbau bequemer Berg gelegen war, dessen Hälfte Bischof Herman, damalen den Grafen von Henneberg mit dem Beding einräumte, daß darauf kein Schloß erbauet werden sollte. (dipl. in Schoettg. et Kreysig. T. II. p. 592.) Als aber Bischof Wolfram zu Würzburg am 17ten May 1333 der Familie der Herrn von Tüngen die Anlegung einer Burg auf diesen sogenannten Eigelberg verstattete, und sie damit beliehe; (s. die Urk. in Friesens Würzb. Chron. S. 616.) So gab nunmehro auch Graf Berthold, in Ansehung der ihm daran zuständigen Hälfte, eine gleichmäßige Bewilligung. Auf diese Art waren die Besitzere des erbauten Schloßes so wohl Würzburgische als Hennebergische Vasallen, und eben deswegen musten sie sich verbindlich machen, bei dem Kriege ihrer beiden Lehnsherrn mit dem Hause still zu sitzen und es keinem von ihnen zu öffnen.

nobis syncere dilecti, vt preposituram *Aquensem*, nostre Imperiali collacioni seu presentacioni spectantem primam cum nunc vacare cepit, ipse aut *Heinricus* vel *Iohannes* ejus filii si ipse superstes non extiterit, persone cui voluerint, conferre aut ad eam quem voluerint presentare valeant, plenam vice ac nostri nomine ac eciam Imperii damus et concedimus presentis tenore oraculi potestatem. spondentes, quod nec nos, nec quisquam nostrorum successorum in collacione seu presentacione prepositure predicte, in p- ima vocacione, cum nunc vacare cepit, impediemus quovis modo. Sed volumus quod per eos seu ex eis alterum sic nostri aut Imperii auctoritate facta collacio seu presentacio rata et firma permaneat, ac si per nos aut nostros in imperio successores fuisset persona in prepositura celebrata. In cujus rei testimonium presentes conscribi, et Sigillo Majestatis nostre jussimus communiri. Datum *Herbipoli* crastino Beate Catharine Virginis, Ao. Domini M. CCC. XXX. III. Regni nostri anno vicesimo, Imperii vero sexto.

LXXXI.

Friedrich von Heldrungen bekennet, daß er die Burg zu Ischerstadt von Graf Bertholden zu Henneberg zu Lehen empfangen habe.

den 17ten Merz 1334.

Ich Friederich von Heldrungen bekenne offinbar an diesem Briefe, das der edel Herre, Herre Berthold, Grafe von Hennenberg die Burg zu Ichsersteten mit alle deme das darzu gehöret, es sie da oder an andern Steten in Velden, in Weilden, an Wisen, an Waßere, wie es genannt sie, das von ime da zu Lehen get vnd von alder gegangen hat, mir vnd minen erben zu rechten erblichen Lehen gelihen hat, vnd sol ich vnd myn erben dieselben Berg Ichsersteten mit alle den Guten, die dazu gehören, als vorgeschrieben ist, von vnser vorgenanten Herren vnd sinen erben zu rechten erblichen Lehen haben in alle der Wise, als sie Her Berthold von Iserstete der Ritter von demselben Herren vnd sinen erben gehabt hat. Zu Vrkunde han ich myn Insigel an disen Brief gehangen, der zu Gotha gegeben ist nach Gots Geburte dryzehenhundert Jar in deme vier vnd drißigisteme Jare am Dunerstage vor deme Palmen Tage.

LXXXII.

Otto königlicher Printz zu Dännemark nimmt den Graf Johann von Henneberg in seine Dienste, und belehnet ihn davor mit den Land zu Morse.

den 29ten Juny 1334.

Wir von Gots Gnadin Otte Junchere tzu Tenemarckin Hertzog tzu Salande vnd tzu Estlande, bekennen offinbar an disen Brif, daz wir gelobt habin vnd geloben dem edeln Manne Grafin Johans tzu Hennenberg vnsern liben Oheim daß Lant tzu Morse, daz wir ym lihen sullen vnd allin sinen Erbin mit allin seinen Rechtin mit sulcher Bescheidenheit, daz her darvmb sal ervaren an sinen Vater vnd an sinen Frunden ob ym darvmb vnßer Manne fuge tzu werdin. ist daz yn daz fuget, so sal er vns vmb daz Lant brengin tzwentzig Mañ gewapint vnd sol vns darmit dinen an Solt den wir vor iren Schadin sprechin. waß her darübir Gesellν brengit, den sullen wir iren Solt gebin vnd vur iren Schaden sten glichir wis als andirs vnßen Soldenern, vnd sullen vnßerm Oheim als manige lotige Marg Silbers tzu vor geben als mangin Man er yns tzu vor brenget gewapint, vnd geloben ym wir allen sinen Schadin vür sin Kostgelt vnd sin tzerung vs sinen Huse wen er tzu vns kumet vnd die wil er bie vns ist. Wer abir daz ym nicht fugete, daß Lant tzu Lehin von vns zu enpfehin, so sol er vns dinen vmb Solt. ist daz er vns brengit Funfftzig Man gewapint so sullen wir ym gebin tzwei hundert Marck loriges Silbers geben tzuvore, vnd waß her darüber brengit von Gesinde, wi vil des ist, als vil sol man ym übir gebin, als eß sich geburt an der tzal, vnd waz er myner brenget, als vil sal man abslahen vnd geloben ym daz tzuvorwißene in virtzehin tagin, als er tzu vns kumet mit sinen Kostgelde, daz ym daran benüget vnd sprechin ym abir für sinen Schadin vß sinen Hus wan tzu vns vnd die wil er bie vns ist vnd sinen Gesellen vor iren Solt, vnd sullen geben ein halbis jar tzu solde, eynen Ritter tzwelff lotige Marck silbers, eynen Knecht tzehin, eynen Riner fünff die wir ym vorwissen sullen vnd wolln daz in daran begnuget. Dirre Ding sint getzug die strengen fromen Man Herre Rudolff von Glybger der Ritter, Boecius Falke, Karles Andreas Sachße, Eyler von Renecke, Hermann Swab, vnd anders frome Lute die dabie sint gewest, habin daß geteidingt, gesehin vnd gehort, vnd han darüber gegebin disen Briff vorsigelt mit vnßern Insigel daz hiran ist gehangen. Gegeben tzu Saxecopinch nach Gots Geburt drutzehundert Jar in den vir vnd dritzygisten Jar an der Apostoln tag sende Petrus vnd sende Pauls.

LXXXIV.

Otto königlicher Prinz zu Dännemark verpfändet dem Graf Johansen von Henneberg das Land zu Morse um 2000 Mark Silber.

den 5ten July 1334.

Wir von Gots Gnadin Otto Junchere tzu tenemarckin Hertzoge tzu Lalande vnd tzu Estlande bekennen offinbar an disen Briff gegen allen den die yn sehin oder horen lesen, daz wir mit Vorrate vnd bedachtim Mute han gesetzt vnd setzin tzu einen Pfande dem edeln Manne Grafin Johans tzu Hennenberg vnsem liben oheym daz Lant tzu Morse mit seinen rechtin vor tzwey thusent Marg lotiges Silbers die wir ym geben sullen vnd wollen vmb sin Erbeit, die er durch vnßen Willen hat gegen dem Grafin tzu Holtzatzin, ist daz er daz brenget tzu einen Ende daz daruß ein Sun wirt vnd daz der Krig wirt gericht, so sol ym daz Lant sten als eß vorsprochen ist vmb die tzwei tusen lotige Marg, mit sulcher Bescheidenheit, waß da Geldes in dem Lande gefellit von rechtir gulte, daz sal er tzumal vffnemen vnd sal vns daz halbis abrechin von den tzweytusent Marken, daz andir halb teil sal er ym habin tzu siner Koste vnd tzerunge. wer abir daz wir bete setztin gemeylichin vber alles Kunugereich, daz sal er vns gunnen auch yn dem Lande, vnd waß danne dorinne gevellet von Kornne, specke, Putern vnd gülte odir Silbir, daz sal her allis vffnemen vnd sal vns daz abrechin von dem vorgeschriben Gelte. Es ist auch geret alle die Bruche die in den Lande gefallin die sullen alle ym werdin vnd nicht vns. Wer auch daz derselbe Johans vnßer Oheim abginge vnd sturbe des Got nicht wolle, so sulde daz Lant tzu einen Pfande gefallen vf sein recht Erben mit allin Rechtin als wir sie ym gesatzt haben. Dirre Dinge sint getzug die fromen wisen Man Herre Gerlach der Probist tzu Erre, Herre Jge vnßer Canciler, Boeciuß Falke, Andreas Angheeß *Syfridus* von Argbin, Arnoldus von Hervorde vnßer Schriber, die hie bie sint gewest haben daz geteidingt gesehin vnd gehort. Geben nach Gotis Geburt druzehin hundert jar in dem vir vnd drißigisten Jar tzu Saxecopinch an dem Dinstag nach Peter vnd Pauli vnder vnsem Insigel daz hir an ist gehangin damit wol bewart.

LXXXV.

LXXXV.

Graf Gerhards zu Holstein Zeugniß, wegen des von Graf Johann zu Henneberg zwischen ihm und dem jungen König Otten zu Dännemark errichteten Vertrags.

den 26ten July 1334.

Wir von Gots Gnaden Gehard Grafe zu Holtzaten vnd zu Storma bekennen offenbar an diesen Brief gegen allen den in sehen oder hören lesen, daz der Edele Man Graf Johan von Henneberg vnser lieber Oheym hat geteydingt zwischen dem Hochgebornen Herrn Junhern Otten zu Dennemarcken vnd vnß rechtfertiglichen vnd ehrliche vnd fruntliche an allerleyge Geverde, also daß her an vnß oder an vnßern Ratgeben ny Gabe gehisch, oder daß Wir nie keine vnßer Ratgebe, oder der vnßern keiner weder Pfennig noch Pfenniges werth oder keinerley Gelibniße ny gelobete, noch Gab, noch Geld von vnserwegen. Wer daruber anders icht spricht, der spricht vnrecht. Das sprechen Wir by vnsern eren, vnd wolten das wiedersprechen, wie wir selten. Vnd wir Herr Niclaus von dem Ernmensche vnd Herr Margward beyde Ritter bekennen vnd bezeugen, daß wir by allen dem syn gewest, vnd daß her nichts anders geteidingt hat, denn das rechtfertiglich vnd ehrlich ist, als es versprochen ist, vnd wollen das bewiesen mit Worten vnd mit Wercken wo das ym not tut, wider alle dy dy anders auf in sprechen, wañ daz her freundlich vnd rechtlich geteydingt vnd geworben hat. vnd daruber haben wir vnser beeden Insigel by des Edeln Herrn Grafen Johans des vorgenanten vnsers gnädigen Herrn Insigel zu eyme Zugniße an diesem Brief gehangen. Gegeben zu Swiemeburg nach Gots Geburt drißehenhundert iar in dem vier vnd dreisigsten Jare an dem Dienstage nach sante Jacobis Tage neste.

LXXXVI.

Kaiser Ludewig IV. bestätiget Graf Bertholden zu Henneberg die Erhebung mit 200 Pfund Brandenburger Pfennige jährlicher Einkünfte von dem Zoll zu Frankfurth.

den 24ten August 1334.

Wir Ludowig von Gotis Gnaden Römischer Cheyser zu allen Zeiten Merer des Reichs bekennen öffinlichin, daz Wir mit wolbedachtem Mute von vnser Kaiserlichin Gewalt bestetiget habin vnd bestetigin dem Edeln Manne Bertold Grafen zu Hennenberg vnserm lieben Schwager vnd besonder heimlicher die Zwey hundert Phunt Brandenburgl. Pfennige, ierlicher Gülte auf dem Zolle vnd

auf der Sture der Stat zu Franchenfurth die im durch seinen getrewin vnd nutzberin Dinst der Edel fürst Ludowig vnser erstborner Sun, Marggrafe zu Brandenburg mit vnserm gutin Willin zu sime Libe vnd an simin Tod vorlihin had, vnd wollin daz er, die wile er lebit, bei derselbin Gülte bliebe, an allez irresal vnd daz in niemande daran hindern bey vnsern vnd des Reichs hulden. Auch wollin Wir wenne sie nimmer in ist, daz dieselbe Gülte an den Margrevin zu Brandinburg vnser vorgenantin Sun widervalle in aller wis vnd Bescheidenheit, als er sie im von Gnadin vorlihin hete. Vnd darüber zu Gezeuge vnd Vrchunde so gebin Wir in diesem Brief vorsigelt mit vnserm Keyserlichen Insigel. Der ist gebin nach Gots Geburt dreuzehenhundert Jar darnach in dem vier vnd dreizzigsten Jare an sand Bartholomeus Abend. In dem Zweinzigstin Jare vnsers Reichs, vnd in dem Sybindin des Cheysertums.

LXXXVII.

Marggraf Ludewig zu Brandenburg aßigniret Graf Bertholden mit 200 Pfund Brandenburger Pfennige auf dem Zoll zu Frankfurth.

den 24ten August 1334.

Wir Ludewig von Gotis Gnadin Marggraffe tzu Brandenburg, Pfalntzgraff bye dem Ryne, Hertzog tzu Bevern vnd obirster chamerer des romischen Richs bekennen offsinlich an disen Briff, daz wir mit vordachtin Mute vnd mit Wullin Gunst vnd Worte des durchluchtigin Herrn Keyser Ludewiges von Rome vnßers gnedigin Herrn vnd Vatters, dem edeln Manne Bertholde Graffin tzu Hennenberg vnßern liben Oheim, durch den Dinst den er vns offte getruwelichin gethan hat, beweist vnd bescheidin habin, bewisin vnd bescheidin an disein gegenwertigen Briff vff vnserm tzolle tzu Franchinfurth tzweihundirt Pfunt Brandenburger Pfennig jerlicher Gulde, dy er an alle Hindernisse vfthebin vnd nemin sol tzu rechtin Geltzitin, weñe an sein Ende vnd die wil er lebit. Wer auch daz daz der vorgenantin zweier hundert Pfunde an dem tzolle icht gebreche, eß were wenig odir vil, daz sullen vnd wullen wir ym an der stuwer vnd Bete derselbin Stat erfüllin an allen Gebrechin, vnd wollen yn daran vnd sine Botin, die sie von seinen wegin innemen, schirmen an Geverde. Dise vorgenante Bewisung nemen wir nach seinen tode abe, also datz sie fürbatz docheine Krafft noch Macht habin sal, sunder die vorgenante Gulte sal an vns ledichlichin widir vallin. Daüber tzu einer rechtin Vrkunde so gebin wir ym disin Briff versigelt mit vnsern Insigel. Der geben ist tzu Chostinitz nach Gotis Geburt drutzehinhundert Jar darnach in den vier vnd dryzzigistin Jare am sande Bartholomeus Abinde.

LXXXVIII.

LXXXVIII.

Abt Ludewig zu Hersfeld belehnet Graf Bertholden von Henneberg und seinen Sohn, Heinrichen, mit den Frankensteinischen Lehngütern.

den 26ten Juny 1335.

Wir Ludwig von Gotis Gnadin Apt zu Hersfelde bekennen offinlich an disem Brise allin den dy disen Briff sehin oder horin lesin, daß wir alle dy Lehin, die die erbirn Manne von Franckinstein von vns vnd vnserm Stiffte zu Lehin hatten gesucht vnd vngesucht, wy man dy neñet mit vorbedachtin Mute vnd Rate vnsers Capitels, habin gelihen vnd lihen deme ediln Manne Grafin Bertolde von Hennenberg vnd Grafin Heinrich sime Sune vnd darnach allin sinen Erbin zu eyme rechtin Lehin ewiclich zu besitzen. zu Vrkunde vnd ewigen Gezugniße diser Dinge gebin wir disen Briff gezeichnit vnd vorsigelt mit vnsin hangenden Insigel das daran gehengit ist, do man zalte nach Gotist Geburt dryzenhundert Jare, darnach in den fünf vnd dristigisten Jare, An den Montage nach sente Johans Paptiste tage als er geborn wart, zu Isenache.

LXXXIX.

Kaiser Ludewig versichert Bischof Otten zu Würzburg seines Schutzes durch Gr. Bertholden zu Henneberg u. a. m.

den 26ten August 1335.

Wir Ludowig von Gots Gnaden Römischer Keyser ze allen Ziten Merer des Richs verjehen offinlich an diesem Brief, daz wir vnsern liben Schwager Graf Bertholden zu Henneberg, Graf Heinrichen sinen Sun, Burggraf Johan von Nüremberg vnd Graf Friderich von Oettingen gehaizzen vnd geboten haben bi vnserm vnd des Richs Hulden, daz sie Bischoff Otten von Würzburg in trewe an eydes statt gegeben haben, daz wir ine beholffen sullen sin heimlich vnd offinlich gegen allermänniglichen, als vnser Brief sagend, die Wir darüber haben gegeben, vnd geloben vorgenanten Herrn, wan sie für vns gelobet habent, daz stete ze halten vnd nicht wider ze rufen noch wider ze thun weder mit rede noch mit Werchen, noch mit keinerley Sachen an alles Geuerde. Vnd darüber ze einem Vrchunde geben Wir disem Brief den vorgenanten Herrn mit vnßern Kaißerlichen Insigel versigelten. Der geben ist ze Nürmberg am samztage nach Bartholomei, nach Christes Geburt druizehnhundert Jar darnach in dem fünff vnd dreizzigsten Jar, in dem ain vnd zwanzigsten Jar vnsers Richs vnd in dem achten des Keysertumes.

XC.

Bischoff Otto zu Würzburg verspricht Graf Bertholden von Henneberg 500 Pfund Heller für seine Dienste und verpfändet ihm davor das Gericht Friedelshaußen.

den 5ten September 1335.

Wir Otte von Gotis Gnadin vnd des Stuls ꝛu Rome Gnadin, Bischof ꝛu Würzburg bekennen offinlich an disen Brife allen den die in sehin, horin oder lesin, daz wir dem edeln Manne Grafe Bertolde von Hennenberg vnsern besundern Frunde vnd sinen Erbin, vmb den getruwen Dinst den er vns vnd vnsirn Gotis Huf getan hat vnd noch tun mag, williglich gegebin habin vnd gebin an disen Brife ꝛu einer rechtin Gabe fünfhundert Phunt guter vnd geber Heller, die wir yme slahen vnd bescheiden vff daz Gericht ꝛu Vritoldishuß, ꝛu den Gelde daz yme vnßer Vorfarn seligen off dazselbe Gericht gegebin habin, *w*) vnd dazselbe Gericht sol der vorgenante von Hennenberg oder sine Erben als habin inne mit alle dem Recht vnd Nutze gesucht vnd vngesucht vnd daz darꝛu gehort, biz daz ym odir sinen Erbin die vorgenante fünffhundert Phunt hellir, mit dem Gelte daz ym vnßer Vorfaren seligen daroff gegebin habin, von vns odir von vnßern Gotis Huf gar vnd gentzlich betzalt worden nach der Besagunge der Brife vnßer Vorfaren die yme darüber gegeben sint. Auch gebin wir ym den egenanten von Hennenberg ꝛu einer luterlichen Gabe allen den geniz den er von den egenanten Gerichten genoßin hat biz her vnd noch genißen mag, die wile daz wir odir vnsir Gotishuß dazselbe Gerichte nicht wider verkaufft habin vmb die haller als vorgeschriben stet. vnd des ꝛu Vrkunde vnd Getzugnißе gebin wir disen Brif vorsigelt mit vnßem hangenden Ingesigel. Der Brif ist gegeben ꝛu Wirtzburg da man tzalte nach Cristus Geburt drutzehen hundert jar darnach in den fünfe vnd drißigisten jar, an deme Dinstage vor vnßer Frauwen tage als sie geborn wart.

XCI.

w) Man sehe die Urkunden von den Jahren 1297. und 1330. in den Beilagen Num. VII. und LXIX.

XCI.

Graf Berthold von Henneberg entscheidet die zwischen dem Johanniter-Orden und Graf Günthern von Kevernburg, über die Pfarrei zu Kirchheim, entstandenen Irrungen.

den 25ten Januar 1338.

Wir Berthold von Gots Gnaden Graue zu Hennenberg bekennen offentlichen an diesem Brive allen den dye ine sehen, horen oder lesen, das wir den Krig der bißhere ist gewesen zwuschen dem geistlichen Manne, Bruder Bertholden von Heñenberg, meister des Ordens sanct Johannß Spitalß zu Jerusalem in teüschen Landen, vnserm lyben Sone vnd dem Orden vom eynem teyle, vnd den Edlen Herrn Hern Günther Grauen Kevernberg von dem ander teyle, vmb dye Pfarre vnd Kirchen in dem dorf zu Kirchheym, den sie beyder Seyt zu vnß haben gelaßen zu berichtene vnd zu entscheidene in Fruntschafft, haben gericht vnd entscheiden in alle Weyße, alß hernach zu Wort zu Wort geschriben steht. Es sol die vorgenañte Kirche mit allem Nutz vnd recht ewiclichen bey dem egenañten Orden bleyben vnd sollen die vorgenañten Herrn von Kevernberg den egenañten Bruder Bertholden vnserem Sone vnd dem Orden setzen in ganze Gewere derselben Kirchen, vnd sullen auch weder Sye noch ire Erben fürbaß mer haben Anspruche zu derselbem Kirchen, vnd sullen auch den Orden darauff schirmen mit guten trewen nach ire Macht. Vnd auch was guts von der Kirchen genomen ist, das von alter darzu gehort hadt, da sullen sie den Orden vmb helffen, das inne recht widerfar. Auch vmb das Gute daß demselben Orden ist geben zu Kirchheym, geht das zu Lehen von den vorgenannten Grauen von Kevernberg, das sie des bewisen, so sol der Orden sich an das Gute nicht keren, ist es aber eygen, so sollen dieselben Herren den Orden an dem Gute nicht hindern. Auch haben wir mer gemacht, das vnser vorgenañter Sone vnd der Orden keinen Baw sollen auf derselben Pfarre der burglich sie, ode der den Herren in deheine Weiß schedelich muge geseyn. Des sindt Gezeügen Johans vnser Sone, Herre Ditterich von Mildenstein techant zu Smalkalden, Herr Günther von Gunstersleiben, Thumher daselbst, Reinhart vnd Wolfram Schrimph, Heinrich von Sternberg vnd Syfart Schencke Ritter, Herre Burghart von Munnerstat rittere, Ditzel von Loebenstein vnd Bernhart von Witzleiben vnd ander erbere Leüte. Des zu Vrkunde geben wir dyeßen Brive vorsigelt mit vnserm hangenden Insigell, das ist gescheen zu Smalkalden nach Gots Geburt dreyzehehundert Jare in den acht vnd dreysigisten Jare an sant Pauls tage alß er bekert wart.

XCII.

Graf Günther zu Schwarzburg und Graf Berthold zu Henneberg compromittiren wegen ihrer Irrungen auf den Ausspruch erwählter Schiedsrichter.

den 25ten November 1338.

Wir Graue Günther von Gots Gnaden Grave von Schwartzburg Herre zu Arnstadt bekennen offenlich an diesem keinwertigen Brive vnd tun kund allen den die ihn sehen oder hören lesen, daz der allergewaltigste Herre, Herr Ludwig Römischer Kaiser zwischen vns, vnsern Helfern vnd Dienern vf einer Siten, vnd dem edeln Manne Graven Bertholden von Hennenberg, vnd Grave Heinrich sine Sun irn Helfern vnd Dienern vf die andern Siten, vm alle Sachen irrige Vfleufte vnd Mißhellunge, die wir vnser Diener vnd Helfer zu in zusprechene haben, vnd auch sie wider zu vns, die zwischen in, irn Helfern vnd Dienern vnd zwischen vnsern Helfern vnd Dienern beidenthalben entstanden vnd gewest sind biz vf diese Zeit, geteidinget hat vnd vbir kumen ist, daz die vorgenanten Grafen von Hennenberg zween Erbar Mann kiesen vnd nemen sullen, die in behagen, vnd wir auch zwene die wir darzu kiesen. darüber haben Wir eintrechtiglichen vf beiden Siten zu gemeinen Vbirmannen gekorn, die Edeln Manne Grafe Günthern zu Schwartzburg den alten vnsern Vettern vnd Ern Heinrichen den Voigt von Plawn, Rúze genant, was die sechse zwischen vns vf beiden Siten sprechin, daz wir mit Mine x) obir mit Libe mit vnser beidersit willen vorricht werden, daz mogen sie tun vnd haben des gantze Macht. Were aber daz die sechse vns miteinander mit Mine oder mit Liebe nit vorrichten mochten, so sullen die vorgenanten Vbirmanne ein Recht darüber sprechen, vnd waz die vinden oder sprechen vor ein recht, daz sullen wir vf beede Siten stete vnd vnuorbrüchlichen halten an alle Argelist. Vnd doruf haben Wir vf beyde Siten eine gantze Sune gelobit in guten treuwen zuhalten an alle Geverde. In diese Sune nemen wir vs die Edeln Manne Heinrich vnd Günthern Grafen zu Schwartzburg vnse vettern vnd Grafen Heinrichen von Honstein Herren zu Sondirshusen ir Helfer vnd Diener also bescheidenlichen, daz dieselbe

x) Eine streitige Sache mit Mine entscheiden, hieß, nach dem damaligen Sprachgebrauch, eben so viel, als den Streit in Güthe ausmachen, und die Tagsatzung, auf welcher die Sache vorglichen (vorminet) wurde, nannte man ein Theiding. Haltaus Gloss. col. 1746.

selbe in alle ire Sache sullen gen vf die vorgenanten sechse vf mine oder vf recht, als vorgeschriben stet, auch sullen die vorgenanten Vbirmanne daz recht darübir sprechen, ob daz nicht vormynet wird vor den achtzehenden Tage noch Wynachten die nechst kume. Auch ist geredet, were daz die zweene Vbirmanne die Sache vor der vorgenanten Zit von eehafter Noth nit mogten entschieden, so mögen sie die fristen, von irs selbes Gewalt, wol länger nemen, daz sie die Sache entscheiden. Auch sollen alle Gevangen beiderst tag haben nach der vorgenanten Vbirmanne Sprüche vnd Voret, an Burgen vnd Geburn waz der Gevangen ist, die sullen zitliche Bürgen setzen, vnd doruf sol man sie zu Borge geben, oder als die egenanten Vbirmanne heitzen, oder sprechen. Es sollen auch alle Gedinge zu beeder siten die nit gegeben sint sten vnd also bleiben, biz an der Vbirmanne Sprüche oder Wort, daß sie die Gedinge diselbem Wile nit geben noch darume manen sullen. Were nun daz der vorschrieben Rede an vns Bruch würde, so sullen Wir vnd vnse Bürgen die hie nachgeschriben sten zu Gotha in die Stadt riten vnd nicht darus kumen, Wir haben allez daz gehalten, daz die Vbirmann vor ein recht gesprochen haben. Würde itz auch an den Grave von Henneberg Bruch, so sollen sie mit irn Bürgen in die egenante Stadt zu Gotha riten vnd nit darus kumen, sie haben stete gehalten daz sie geheizen sind von den Vbirmannen. Aller dieser vorgeschriben Sachen setzen wir zu Burgen, die strenge Ritter Fritze von Hove, Heinrich von Witzeleiben, Herman von Gritzheim, den iüngern vnd die fromme Knechte, Runemunden von Holbach, Otten von Hove, Thitzeln von Elgleyben, Cunrad von Witzeleiben vnd Cristan sinen Bruder, die mit vns diese vorgeschriben Rede stete vnd ganz gelobt zu haltenn an allez Geverde. Vnd dis zu Vrkunde vnnd Stetigkeit geben Wir diesen Brief mit vnserm vnd vnser vorgenanten Bürgen Ingesigil vorsigelt. Und wir Fritze von Hove, Heinrich von Witzeleiben Hermann von Gritzheim Rittere Runemunt von Holbach, Otte von Hove, Dhyzel von Elgleib, Cunrad vnd Christan Gebrüder von Witzeleiben bekennen dieser Bürgeschaft vnd geloben zu leistene als vorgeschriben stet. Vnd des zu Vrkünde hengen wir auch vnser Insigel an disen Brief, der geben ist nach Gots Geburde dreizehnhundert Jahr in dem acht vnd dreizigistem Jare an Sante Katherinen Abent.

XCIII.

Graf Ludewig von Henneberg, Chorherr zu Bamberg, bekennet daß ihm sein Vater Graf Bertholden 40 Mark Silbers zum Unterhalt bestimmet habe.

den 20ten Febr. 1339.

Wir Ludewig Korherr tzu Babinberg des edlen Herrn Grafen Bertolds von Hennenberg Sun bekennen an disen ofin Brife allin den die in sehin odir horin lesin, daz der vorgenante vnßer liber Herr vnd Vater vns bescheiden vnd gegebin hat tzu vnßerm Libe die wile daz wir lebin, die virtzig Marg Lantsilbers als sie hienach beschriben sten, an siner jerlichen Gulte tzu Numerstad tzehin Marg silbers of sente Martins tag, tzu Slusingen firtzehin Marg silbers halb of sente Walpurgs tag vnd halb of sente Michils tag schirst darnach. tzu Effelt sechs Marg silbers halb of sente Walpurge tag vnd halb of sente Michils tag. vnd in den Dorfe tzu Juchsin tzehen Marg halb off sente Warpurge Tag vud halb off sent Michils tag, vnd ye für die Marg tzu geben dritthalb Phunt heller, also bescheidinlich daz wir dckeine gute oder Gulte sollen an vnßern vorgenanten liben Vater fordern noch heischen diwiele daz er lebet wir mugen ez danne von Gnadin vnd besunder Gunst gehaben von inie. Auch vorbinden wir vns daz wir in sinen Waßirn nicht fischen sollen, sie sint flißende odir stehende, wir haben ez danne von besunder Gunst. Auch wenne wir off sine Hofe stetiges wollin sin, so sollen wir nicht mer haben denn drie Knechte vnd die sollen wir zu vns nemen mit sinen Rate vnd Worte. Wenn auch vnsers Lebens nicht mer ist, so soll die vorgenante Gulde wider gevallen an den odir an die, die daz Hus tzu Hennenberg tzu der tzit inne habin. Des tzu eyner vnverbrochin stetegunge geben wir disen Brif mit vnsern hangenden Ingesigel, tzu Slusungen an sente Ecarien Abinde, nach Gotis Geburte drutzehinhundert jare in den nun vnd drißigisten Jare.

XCIV.

Kaiser Ludewig IV. verschreibet Graf Bertholden zu Henneberg 2060 Pfund Heller auf den Zoll zu Maynz.

den 22ten August 1339.

Wir Ludowig von Gotes Genaden Romischer Keyser zu allen Ziten Merer des Richs verjehen offenlichen an diesem Brief daz Wir dem edeln Man Bertolt Grafen ze Henneberg vnsirn liben Heimlichen vmb den schaden, den er vnd sein Diener, do wir gen Bayern vf vnsern Vettern Herzog Heinrichen zogten,

geno-

genomen habent vnd auch vmb den Dienst, den er vns zu derselben Vertte tot, schuldig worden sin vnd gelten sullen zwei tusend Pfunt vnd sechzig Pfunt Haller. Vnd dieselben Haller all verschaften Wir im vnd sinen Erben vf den Zehen hallern, di sie vf dem Zoll ze Mentz von vnsern wegen jezo innhant, vnd auch vf zehen hallern swenn si ledig werdent, von dem vesten Manne Dyetrich von Handschuchsheim vnserm Hofmeister vnd Jacob Knoblouchen vnsern Wirtt ze Franchenfurtt, also daz sie dieselben zwantzig Haller innhaben vnd innemen sullen, on all irrung vnd hindernizz, als langt bis sie der obgeschriben Zwayer tusent Pfunt vnd sachzig Pfunt Haller zu anderm Gelt, des Wir im schuldig sein, vnd daz wir im vormals mit anderm vnsern Briefen daroff verschafft vnd verschriben haben, davon vericht vnd gewert werden gar vnd gentzlichen. Vnd davon wollen vnd gebieten Wir vnsern Zöllnern zu Mentz, die jezo sint oder fürbaß werdent, daz si in mit den vorgeschriben zweintzig Hallern warten vnd gehorsam sein vnd in die von vnsern wegen, oder swenn si di empfelhent, antwürten vnd geben vnd nieman andern bi vnsern Hulden. Vnd des zu Vrchund geben wir in diesen Briv vorsigelt mit vnsirn Kayserlichen Insigel. Der geben ist ze Franchenfurt an Frytags vor Jacobi. Nach Cristus Geburt druczehenhundert iar darnach in dem nun vnd dreizzigsten iare. In dem Fünff vnd zweinzigsten iar vnsers riches. vnd inn dem zwelften des Keysertums.

XCV.

Kaiser Ludewig bekennet sich zu 1000 Mark Silber, die er dem Graf Berthold zu Henneberg schuldig ist.

den 25ten August 1339.

Wir Ludwig von Gotiz Gnaden Romischer Keiser zu allen tzyten Merer dez Riches bekennen offenlichen an disem Brife, daz wir dem edeln Manne Bertholt Grafen zu Hennenberg vnserm liben Swager vnd heimlicher, schuldig sin vnd gelden sullen tusent Marg lotiges Silbers, vnd dazselbe Gelt geheißen wir ym gütlichen zu gelden vnd zu gebin oder synen Erbin, swan demselben Bertholt oder sin Erben düncket, daz wir daz also mügen bestellen vnd bewisen. zu Vrkunde dieß Briffs der geben ist zu Frankenford am sand Jacobs Abent versigelt mit vnßern Insigel, nach Cristus Geburt Drutzehn hundert jar, vnd in dem nun vnd drißigsten jar, in dem fünff vnd zwenzigisten jar vnßers Richs vnd in dem zwelfften dez Keisertums.

XCVI.

Bischof Heinrich zu Eichstädt belehnet Graf Bertholden zu Henneberg mit den Weinzehenden an der Maynleite zu Schweinfurth.

den 5ten November 1339.

Wir Heinrich von Gottes Genaden Bischoff ze Eystet, verjehn offenlich an diesem Brif vnd tun kunt allen den die in ansehent oder hörent lesen, daz wir dem Edeln Manne Graf Berthold von Hennenberg vnsirn liben getruwen vnd sinen Erben habn verlihn vnd verlihn in den Winzehenden, der da lúr an der Menliten bi der Stat ze Swinfurt zu einem rechten Lehn vnd mit allem rechtem nutze besucht vnd vnbesucht, was darzu gehört, als er in von dem Edeln Manne Graf Heinrich von Hennenberg sinen Vettern hat gekchouft vmb drewzehenhundert Pfundes haller *y)* doch mit der Beschaidenheit, daz aller der nutze der von demselben Zehenden gevellet, gefallen soll, an den Stifte Sant Egidien zu Smalkalden vnd an das Closter zv Fesera, vnd sol er vnd sin erbin derselbin Gotzhüser des vorgenanten Zehenden trager (Lehnträger) sin, als lange bis sin vorgenantter Vetter Graf Heinrich oder sin Erbin von Graf Berthold sinem Vettern oder von sinen Erbn den vorgenanten Zehenden wollent oder mügen widerchouffen vmb die drewzehenhundert Phunde, als oben geschriben ist, vnd habent des ze allen Ziten Gewalt. vnd des zu Vrchund gebn wir diesen Brief versiegelten mit vnserme Insigel. daz geschehen ist nach Gottes Geburt drwzehenhundert iare, darnach in den Nwnden vnd drizzigstem iare des Frytages nach Allerhailigen Tag.

XCVII.

Graf Berthold von Henneberg setzet seinem Sohn, Gr. Johann, 2000 Pfund Heller jährlicher Einkünfte zum Unterhalt aus.

1339.

Wir Berthold von Gots Gnaden, Graue von Hennenbergk bekennen an diesem offen Briev, daz wir Graven Johanßen vnserm lieben Sun bescheiden vnd gegeben han zu sinem Lybe ewiclichen zu nutzen vnd Jme zu behalten zwey Tusend Pfund Haller vnd geben Jme dafür in die Güther, die hernach beschrieben stehn, daz

y) Die hierüber vorhandene Urkunde vom J. 1338. stehet im 1sten Theil dieser Gesch. S. 462.

daz Dorf zu Fuchstadt halb, für Sechshalbhundert Pfund Haller, mit allem Rechtin vnd nutze, gesucht vnd vngesucht, als wir es gekauft han vmb Graf Heinrichen vnsern Vettern Herrn zu Ascha, die Mühl zu Kitzingen, für vierzig vnd hundert Pfund Haller, zu Nütlingen daz viertheil des Zehenden, vnd daz Vorwerck daz wir kaufen vmb Fünfthalb hundert Pfund Haller, vnd auch daz Dorf zu Behringen mit aller schlachte nutze vnd rechte, als wir ez gehabet han für dryzehendhalb hundert Pfund haller, also bescheidentlichen, daz er keine Gülde vnd Rente an vnß fordere noch heischen soll, dieweil daz wir leben, er müge ez dann von Willen vnd vnser besunder Gunst gehaben. Auch soll er die vorgenanten Güter vnd Gülden nicht verkaufen, noch verkommern, besetzen noch entsetzen, ohne vnsern Rath vnd Geheiß, Auch soll er in keinen vnsern Wazzer fischen, wie sie genannt seyn, er habe ez denn von vnser sonder Gunst, auch wann er vf vnserm Hof stetigs will syn, so soll er nit mehr habin, dann vier Knecht, die er zu Jme nehmen soll mit vnsern Rath vnd Geheiz, auch wo er die vorgeschriebene Stück nicht hielte, als vorgeschrieben stehet, so möchten wir die ehegenannten Güld vnd Güther kehren vnd wenden wie wir dann zu Rath werden, ohne Wiederrede. Auch verschiede vnser vorgenanter Sohn on Erben so sollen die ehegenannten Güther wieder fallen an die Herrschaft Hennebergk, auch bekennen wir an diesen Briev, daz er sich nicht verziehen hatt, keines vnsers Erbes. Dez zu einer vnverbrochenen Sterckheit geben wir diesen Briev mit vnsern hangenden Insiegel, der geben ist zu Slusingen, nach Gots Geburt, dryzehenhundert Jar darnach in dem neün vnd dryßigsten Jahr, an Sanct. . . . abent, dez heiligen Merterers.

XCVIII.

Kaiser Ludewig belehnet Graf Johannsen zu Henneberg mit den zur Grafschaft gehörigen Reichslehnen.

den 7ten Juny 1340.

Wir Ludewig von Gotes Gnaden Romischer Keiser ze allen Zyten merer des Richs vorvehen offenlichen an diesem Brive, das wir dem Edeln Manne Johannsen Graven ze Hennenberg vnserm lieben getruwen, an der Grafschaft zu Hennenberg vnd an allen andern Lehen die zu derselben Graveschaft gehorend, die von vns vnd dem Riche zu Lehen gand, verlihen haben, allez das wir ym durch Recht daran verlihen sollen vnd mügen. Vnd des ze einem Vrkunde geben wir ym diesen Brief versigelt mit vnserm Kayserlichen Insigel, der geben ist ze Franckenfurd am Mitwochen nach dem Pfingstage, nach Kristus Geburt Druzehenhundert Jare darnach in dem

virzigesten Jare, in dem sechs vnd zwentzigesten Jare vnßers Richs vnd yn dem driezehenden des Keiserthums.

XCXIX.

Abt Ludewig zu Hersfeld belehnet Graf Johansen zu Henneberg mit den ihme aus der väterlichen Verlassenschaft zugefallenen Lehnstücken.

den 10ten Juny 1340.

Nos *Ludovicus* dei gracia *Hersfeldensis* ecclesie Abbas recognoscimus manifeste quod constitutus coram nobis spectabilis vir Dominus *Iohannes* Comes de *Heynnynberg*, natus illustris viri domini *Bertoldi* comitis de *Heynnynberg* bone memorie petivit, ut bona feodalia ad ipsum ex successione paterna devoluta, que a nobis et ecclesia nostra obtinere debebit sibi conferre curaremus. Nos igitur ipsius precibus inclinati omnia bona que ad ipsum ex hujusmodi paterna succesione devolvi poterunt et eum contingere tytulo feodali contulimus et presentibus conferimus eidem domino *Iohanni* prout ipsum contingunt et ad eum devoluta sunt, omni jure modo et forma, quibus de jure possumus et debemus sine tamen prejudicio alterius cujuscunque. Datum anno M°CCC°XL°iiij° idus luny.

C.

Graf Heinrich zu Henneberg kaufet Schloß und Stadt Ilmenau und das Dorf Kirchheim von Graf Günthern zu Kefernburg um 2000 Mark Silber.

den 19ten Juny 1343.

Wir Günther von Gots Gnadin Grafe von Kevernburg der jünger vnd Korecht vnßer elich Wirtin bekennen ofinlich an disen Brif allen den die in sehin horn odir lesin, daz wir dem edeln Mane Grafen Heinrich von Hennenberg dem jungern vnserm liben Oheim, Frauwen Jutten siner elichin Wirttin vnd allen iren Erbin Tochtern vnd Sunen, vmb tzwoy thusent Marck lotiges Silbers ersortis Gewichts, der sie thusent vns gutlichen bereit gewert haben, also daz wir sie ir Erben vnd alle ir Burger ledig sagen ofinlich der eyn thusent Marck Silbers an disen ofen Brife, han vorkaufet recht vnd redlich Hus vnd Stat tzu ylmena, daz Dorf tzu Kirgheim alle Lehin geistlich vnd werltlich bie Namen alle Mañ Lehin alle Gericht alle Dorfer, tzolle, geleit, Waltholtz, Waßer, Wiltfur, Wunde und Weide, tzinße vnd Nutze die dartzu gehorin gesucht vnd vngesucht wie sie genant sin vnd wo sie

ligen

ligen, vnd die namen han wir kuntlich vnd wißintlich vnd rechtlich verkauft alle die gut, annval, Wirde vnd Recht gesucht vnd vngesucht wie man sie nenet vnd wo sie ligen, als sie vnßer Eldern vnd wir her han bracht an disen hutigen Tag, als die vorgenantin Gut kuntlich die Namen vnd mit Stucken stent vnd gemeynlichste sullen in den Brisen die vns gegebin sint die wir gegebin habin vnd vns noch gegebin sullen werden, als die vorgenantin Gut vns tzu teil sint wordin von vnsern liben Vetern Grafin Günthern von Revernburg dem eldern tzu einer rechtin wißintlichin teilung, da vnßer beider Man kuntlichin die gewest sin Wir nemen auch oß die gut, Dorfer, Gericht, Lehen geistlich vnd werltlich die wir vorsatzt han daz sie an den Kauf nicht entretin da wir vnsern vorgenantin Oheim sin elichin Wirttin vnd ir Erbin rechtlich kuntlich vnd redelich anwisen vnd gewiset haben, daz sie die lasen mugen vnd sollen, nach Sagung der Brif die darüber gebin sint wan sie wollin, wir nemen auch uß die Gut die wir vormals vorkaufet habin die iren Kauf nit antretin noch rüren, wir bekennen auch daz wir den vorgenanten Keufern die rechtin Brif des vorgenanten Kaufs mit allen den Stucken Buncden Artikel, als es beteidingt begrifin vnd herkummen ist, gebe sullen vor den Suntag nach sende Jacobstage vnder vnßer beider ofinbaren Insigeln vnvertzoginlich an Geverde. darüber bekennen wir ofinlich daz wir sie vor den vorbenanten Suntage der da schirst kumet nach sande Jacobs tag der vorgenanten Gute sullen gutlich redelich vnvertzoginlich were isliches gutes tzu rechter Werung, vnd die Werung sal gesche vnd beste an Argelist of bede Siten vnd an allez geverde. Des tzu Vrkunde geb ich in disen Brif der geben ist nach Gots Geburt Drutzehin hundert jar in den dry vnd virtzigesten jar an der Mitwochin vor sande Johans tage des theufers.

CI.

Graf Günther zu Kefernburg entläßet die Vasallen und Unterthanen zu Ilmenau ihrer Pflicht, und verweiset sie damit an Graf Heinrich zu Henneberg.

den 23ten September 1343.

Wir Günther von Gots Gnadin jünger von Revernburg vnd Koreck vnser elich Wirttin bekennen ofinlich an disen Brif allen den die yn sehen oder horen lesin, daz wir vnsern erbern Mannen Friderich von Witzleben, Cunraden von Angelrode, den von Elkesleiben, die von Kirchheim beide Ritter, Reinhartin von Suntshusen vnd darnach alle vnser erbern Lute, Ritter vnd Knechte wie sie genant sin oder wo sie sitzen mit allen den Guten vnd Lehin vnd Mannschaft gesucht vnd vngesucht wie die genant sin mit alle den Rechtin vnd mit alle der Gewonheit als sie vnßer El-

dern vnd wir her haben bracht an disen hutigen Tag, wisen an den edeln Man Grafin Heinrich von Hennenberg vnsern liben Ohem vnd an Frawen Juttin sin elich Wirttin vnd an alle ir Erben Tochter oder Sune also, daz sie mit den vorgenanten Lehin vnd Manschaft vnsern vorgenanten Ohem siner elichen Wirttin vnd iren Erben getruwelich gewartin sullin, als ein yclich Mann sine rechtin Hern vnd siner Frawen von Manschaft vnd Lehinschaft von Recht vnd bildich gewarten sal an alles Geverde. Wir sagen auch die vorgenante Ritter vnd Knecht ledig vnd los an disen ofin Brif, Eide vnd Manschaft die sie vns gesworen hattin an Geverde. Des tzu einen Vrkunde geben wir disen Brif mit vnßern beiden Insigeln vorsigelt. Gebin nach Gots Geburt Drytzehinhundert jar in den drie vnd virtzigisten Jar an dem Dinstag nach sende Mathis tag.

CII.

Landgraf Friedrich von Thüringen entsaget seine Lehenrechte an Ilmenau zum Vortheil Graf Heinrichs von Henneberg.

den 29ten October 1343.

Wir Friderich von Gotis Gnadin Lantgraffe zu Düryngen, Marggraffe zu Mißen vnd in dem Ostirlande, vnd Herre des Landes zu Plyßen, bekennen offinlich vnd thun kunt allen den die disen Briff sehen odir lesin, daß wir mit gutem rat vnd wolbedachtin mute der Lehin vnd alles rechtin daß wir vnd vnßir erbin hattin oder bißher gehabt habin an dem Hußе vnd an dem stetichin zu Ilmena vnd an allem dem das darzu gehort, besucht vnd vnbesucht, wie das namen hat odir mag gehabin, williglichen vorzigen habin, vnd vorzihin vns des auch vnd gunnen wol dem Wolgeborn Heinrich Grafin zu Hennenberg vnßerm libin swehir, daß er bie dem Kauff, den er vmb dasselbe Hus vnd die Gut, die darzu gehoren, gethan hat, blibe an disen selbin Briff, den wir zu einen Vrkunde des obgerürten Vortzigniße mit vnßerm Insigel versigelt geben. da bie sint gewest vnd sint auch Gezüge die edeln Mann Graf Günthern von Swartzburg des Arnstete ist, Graf Heinrich von Swartzburg, Herre doselbst, vnßern libin Oheim Diterich Vitztum von Apolde, Rudolph von Risschach vnser Marschalck, Nicol von dem ende vnßer Ritter, Heinrich von Sternberg, Bertholt von Rügeryt, vnd Frytz Voyt des vorgenanten vnßers Swehers Ritter vnd ander frume Lut genug. Geben zu Wißenfels nach Gotis Geburt drutzehinhundert iar darnach in dem dry vnd fierzigestem iare an der Mitwochin vor Allirheiligen tag.

CIII.

Graf Heinrich zu Henneberg ertauschet von Diettrichen von Coburg das Dorf Waldsachßen gegen das Guth zu Reüses.

den 17ten Januar 1346.

Wir Heinrich von Gots Gnaden Grave zu Hennenberg Vnd Wir Frauwen Jurte sin eliche Wirtin beken vnd thun kunt öffenlich an disem Briefe, allen den, die in sehen, hören oder lesen, für vns vnd alle vnser erben, daz Wir mit gesament hant, mit vorrate vnd guten Willen habin eine rechte Weßelunge getan, mit Thiteriche von Koburg, Nesen siner elichin Wirtin vnd allen irer beider erben, vmb den Hof vnd das Vorwerg zu Nusezza vnd vierzehen pfunt Gelts jerlicher Gülte, da Wir in vmb gegebin habin Waltsachsen daz Dorf mit allem dem daz darzu gehöret daz vnser ist, mit Gerichte, mit Eckern vnd Wisen, Holtz als Verre di Margstein sten die zwuschen vns gesatzet sint, Wazzer, Wunne vnd Weide mit allen Nutzen vnd Rechten, gesucht vnd vngesucht waz dazu gehöret, wi daz genant si, one daz di Lüte zu Waltsaßen sullen vnser Lantgerichte suchen nach Gewonheit vnd als von alter Herkumen ist, Wir sullen vnd woln auch si der vorgenanten Gute weren Jar vnd tag, als eigens recht ist, gein allen den, die recht nemen vnd geben wollen, wan Wir daz vorgenante Dorf und Gut, in vnd iren vorgenanten erben habin gegebin vur ein luter frie eigen ewiclich zu besitzen, ane argelist hinderniße vnd allez Geverde. Auch sal er vns in einer Jarsfrist di Lehenschaft schicken des vorgenanten Hofes vnd Gute zu Nusezze, daz vns di geeigent werden, oder sal sines rechten eigen Guts also vil vfgebin, daz sich gein den vorgenanten Guten gebüret vnd daz sall er, sin Wirtin vnd alle ire erben von vnß zu Lehen ewiclichen haben vnd von vnsern erben, als Man lehen recht ist. Ane Argelist hinderniße vnd allez geverde. Des zu Vrkunde gebin Wir In disen Brief versigelt mit vnsern grozzen Ingesigeln, di daran hangen. Des sint Gezüge di erbern Lüte Johans von Bibera Ritter vnser Hofmeister. Thiterich von Meimelsdorf, Fritze von Sternberg, Heinze Schotte, Gobil.... Vnser Schreiber, Dytzel Voyt von Slusungen, Knechte vnd andere biderbe Lüte vil. Gebin zu Slusungen nach Gots Geburte Drützehenhundert Jar. darnach in dem Ses vnd viertzegesten Jare an sant Antonii tage.

CIV.

CIV.

Extract vom Jahre 1347.

Graf Heinrich von Henneberg und seine ehliche Wirthin Gräfin Jutta, vermachen dem Kloster Veßra 27 Malter Korn von ihrem Sackzehend zu Pfersdorf und Sechß Gulden Schweingeld zu Jüchsen zum Seelgerethe ihrer Eltern. Unter den Zeugen stehen, Berthold, Ludewig, Johann, Gebrüdere, Grafen zu Hennenberg und die erbern Leüte, Wolf Schrimpf Ritter, Heinrich von Westhusen, Tumher zu Smalkalden der Zyt Truchsetze, Scriber und Cappelan zu Hennenberg, Götze, Voyt zu Scharfenberg, Dyzel Voyt zu Slusungen. dat. 1347. An der Miwochin vor sant Bartolomes tagk.

CV.

Graf Ludewig von Henneberg, Domprobst zu Magdeburg, vergleicht sich mit seinem Bruder Graf Johannsen, wegen der Appanage, und entsaget seinem Erbrecht an die Hennebergischen Lande.

den 19ten November 1347.

Wir Ludewig von Gotis Gnaden Graue von Hennenberg Tumprobst tzu Meideburg Custos tzu Babinberg bekennen vnd tun kunt offinlich an diesem Brife daz vns der edil vnßer liber Bruder Graf Johans tzu Hennenberg gentzlich geendet, bewiset vnd betzalt hat, andirt halb hundert Phunt hellir jerlicher Gulte an dem Dorffe in der Marg tzu Fusstat mit allem Nutze vnd rechte also, daz wir die Gulte nisen vnd habin sollin tzu vmßen Libe dieweile wir lebin vnd nach vnßem tode sol die Gulte vnd daz Dorff wider tzu demselbin vnsem Bruder vnd seinen Erbin vnd tzu der Herschaft tzu Henneberg gevallen, als der Briff stet, den er vns darüber gegebin hat, vnd als die erbern Lute Johans von Helbe, Conrad von Hessenburg, Johans von Bibra Ritter, vnd Dizel Voyt von Schlusungen, vns mit yme vmb alle Sache wie sye genant sin off dieselben Gute genzlich gescheiden vnd gerichtet habin. vnd daruff vorkisen vnd vortzihen wir vns gentzlich vnde luterlich allis rechtin vnd allir Anspruche, als wir auch vore varkoren vnd vorzigen vnd gelobet habin vff die vorgenante vire schidmane, vnd alle die Brife die wir habin von vnsem Vatere vnd vnsem Bruder Graff Heinrich seligen biz vff disen tag, die sollen luterliche vnd genzlich tod sin an alle Geverde. Were daz derselbe vnßer Bruder Graff Johans vnd vnßer Bruder Graffe Bertold beide an Erbin verschiden, so sol die Herschaft Hennenberg vf vns gefallen, als die brife eygentlich besagen die die edle vnßer Swester Jutte Grefin von

Hen-

Hennenberg vnd der benante vnßer Bruder Johams vbir die Schidunge des Landes vndir eynander gegeben habin on Geverde. Des tzu ganzir Vestigkeit vnd tzu Vrkunde gebin wir den vorgenanten vnsern Bruder Grafe Johanse diesem Brief vorsigelt mit vnserm Ingesigel daz daran henget. Der gebin ist tzu Schlusungen, nach Gotis Geburte Drutzehin hundirt Jar darnach in den siben vnd virtzigisten Jare am sente Elizabeten tage.

CVI.

König Günther verschreibet Graf Johannsen von Henneberg den Genuß der Juden zu Mühlhaußen auf vier Jahre.

den 16ten Febr. 1349.

Wir Günther von Gottes Gnaden Römischer König, zv allenn Ziten mehrer des Riches bekennen öffentlich an diesem Brief, allenn den die ihnn sehenn, hörin oder lesin, das wir dem Edeln Grauenn Johansenn von Hennenbergk vnserm lieben Oheime vnnd Heimlichen gebenn habenn vnd gebenn an diesem Briue, die Judenn zu Molhusen von unsern Königlichen Gewalt, vir Jahr, wenn die vier Jahr vß sin, welche Zit wir sie dann wieder heischenn, so sal er sie widder an vnß wiese, Auch sall vnser lieber Oheim derselbin Judin genizzen, was er mag, vnd soll sie schüren vnd schirme, so er beßer mag. Deß zu Urkunde vnd zu mehrer Sicherheit, gebenn wir diesenn Brief versiegelt mit vnsernn Königlichenn Insiegel. Gebenn nach Gottes Geburth drüzenhundert Jar, darnach in dem Nuen vnd vierzigsten Jar, an denne Sontage nach Sant Valentino Tage Jhnn dem erstin Jare vnsers Riches.

CVII.

Cunz Meise bekommt vom Graf Johann zu Henneberg, wegen des Hennebergischen Kammermeister-Amts, einen Hof zu Stepfershausen zu Erblehen.

den 29ten April 1349.

Ich Kuntz Meyse bekenne offinlich an disen Brif daz ich dem Hof zu Stepfershusen vnd was darzu gehort, der etwan was der Warmunde, den mir der Edel Herre Graf Johanns von Hennenberg meyn gnediger Herre zu einem erblichen Lehin mir vnd allen meinen erbin redelich vnd rechtlich gelihen hat, sullen verdienen ich vnd meyn erbin, in vnsers vorgenanten Herrn Kamern oder in eines andern Herrn Kamern von Henneberg, der Henneberg daz Huß inne hette ab meins

Herrn nicht wer also bescheidenlich, daz ich vnd mein erbin des egenanten Herrn oder der Herrschaft Kamermeister sullen heißen vnd sin in iren kamern vnd ewicklich bie der Herrschaft blieben. Wer auch daz ich oder min erbin den vorgenanten Hof vester woltin buwen oder machen, so sol ich oder meyn erbin der Herrschaft mit dem Hof ewicklich gewarten, vnd sol ir offen Hof sin vf allermeniclich on alles Geuerde. Dez zu Vrkunde geb ich diesen Brief versigelt mit minem Insigel, daz geschehin ist nach Gotis Geburt drützehenhundert Jar darnach in dem Nún vnd virtzigesten Jar an der Mitwochin vor sende Walpurg Tag.

CVIII.

Die Gräfin Jutte zu Henneberg versetzet ihren halben Theil der Vestung Scharfenberg an Reinhardten von Sondhausen, Fritzen von Farenrode und Heintz von Laucha, mit Vorbehalt des Oefnungsrechts.

den 15ten Juny 1349.

Wir Reinhart von Sunthusen Ritter, Fritz von Farenrode vnd Heintz von Laucha bekennen offinlich an disen Brif allen den die yn sehen horen oder lesen, daz wir han gelihen der edeln Frauwen Frauwen Jutten Gretfin tzu Hennenberg, eilf hundert Pfunt guter alter Heller auf daz halb teil irs Hus tzu Scharffinberg vnd vf daz Gericht, Holtzer, Waßer, Ecker vnd Wisen, Gulde und tzinßgut mit allen Nutz vnd Rechte gesucht vnd vngesucht, Wunne vnd Weide mit allen den daz dartzu gehort, an ir Lehin die sie besunder vßgenumen hat, ir vnd iren Kindern vnd als eß die Herschafft herbracht hat biz an disen hutigen tag, mit einer sulchen Bescheidenheit, daz wir vnd alle vnßer Erben, oder welcher vnder vns wirt gemant vnd die Losung gebotin werdin, der vorgenantin Frauwen Jutten vnd allen iren Erben daz vorgenante halbe Huß Scharffinberg, mit allen den daz dartzu gehort, sollen vnd wollen wider tzu losin gebin vmb daz vorgenante Gelt eilff hundert Pfunt alter Heller an Argelist, Vorgetzog, Hinderniße vnd an alles Geverde. Vnd die Losung sol man vns oder vnßern Erbin vorsagen vnd tzu wißen thun eyn gantzen Mont vnd die Losung sol gesche tzu Scharffinberg vff den Hußе oder tzu Farnrode in dem Hoffe mit alten guten Hellern oder mit lotigen Silber. Es ist auch geret vnd wolbedacht daz die vorgenante Vestin sol sin offin Hus der vorgenanten Frauwin Jutten vnd aller ir Erben ir Kinde tzu allen iren notin vnd Sachin wider allermenlich, an wider den Hochgeborn Marggraff Friderich von Nißen vnd sine Kint, vnd an die achtbaren Frauwen die Marggräffin von Nißen die eltern, daz sullen wir die vorgenante Käuffer mit

den

den vorgenanten Huf zwißen in beiderseit stille sißen, ob sie mit eynander krigeten, daz Got nicht enwolle. Mer ist geret, were ob vns not drunge daz wir daz vorgenante halb teil des Hus musten vorsetze, daz solden wir oder vnser Erbin der vorgenanten vnßer Frauwen oder iren Erben eyn virteils jars vorsagen, so soldin sie ir Hus losin, teten sie des nicht, so soldin wir daz vorgenante halb teil des Hus setzin eyme vnßern Genoßin, der eyn so gethan Biderman were der, vnßer vorgenanten Frauwen vnd ir Erben daz vorgenante halbe teil des Hus wider tzu lesin gebe, in alle der Wise als vorgeschriben stet an Argelist vnd an alles Geverde. Wer auch daz das vorgenante Hus von vnßers oder von vnßer Erbin Kriges wegin verlorn würde, daz wir bewar wollen vnd sullen bie den truwen vnd Eyden die wir darüber gelobt vnd gethan haben, so soldin vnd mustin wir vnßer Gelt verloren habe, vnd vnßer vorgenante Frauwe vnd ir Erbin soldin vnd mustin trachtin nach irme Huse, so sie beste mochtin. des tzu Vrkunde vnd eyner stetigkeit alle dise Stück, Bunde vnd Artykel tzu haltene vnvorbrochinlich, geben wir die vorgenantin Reinhart von Sunthusen Ritter, Fritz von Farnrode vnd Heintz von Laucha disen Brif mit vnßer aller dryer Ingesigel getruwlichen daran gehangen. Der geben ist nach cristus Geburt Drutzehen hundert jare in dem nun vnd firtzigisten Jar an den tage als die tzwelfbotin vorsant wurden. (z)

z) Als im J. 1360 der halbe Theil des im Gebieth der Landgrafen von Thüringen gelegenen Schloßes Scharfenberg nebst der Herrschaft Schmalkalden von der Burggräfin Sophia zu Nürnberg, einer Tochter der Gräfin Jutta, dem Landgraf Heinrichen zu Hessen und dem Hause Henneberg Schleusingen käuflich überlassen wurde, (Schoettg. et Kreysig T. III. p. 557.) gaben zwar die Ritter Heinrich von Olleben und Heinrich von Laucha, als damalige Pfandinhabere, den beiden Käufern (1362) die Versicherung, ihnen die Ablösung dieses Schloßes zu gestatten (dipl. Mspt. d. d. 1362 am Mittwochen nach St. Peterstag.) Es findet sich aber keine Nachricht, daß diese Pfandschaft in der Folge reluiret worden, vielmehr erzehlet die Geschichte, daß Landgraf Balthasar von Thüringen das Schloß Scharfenberg dem Heinrich von Laucha 1402. weggenommen habe. Menck. S. R. G. T. II. p. 1815. und T. III. p. 1325. Im Jahre 1450 wurde daßelbe vom Kurfürst Friederich II. zu Sachsen zerstöret, so, daß nur noch ein Thurm stehen blieb, der noch heut zu Tage zu sehen ist.

CIX.

Kaiser Karl IV. bestätiget dem Landgraf Friederich zu Thüringen das Erbfolgerecht in die von Graf Heinrichen von Henneberg hinterlassene Pflege Koburg und belehnet ihn mit den darinne befindlichen Reichslehnen.

den 17ten Febr. 1350.

KAROLVS Dei gracia Romanorum Rex semper Augustus et *Boëmie* Rex, ad universorum quorum interesse poterit deducimus nocionem. Quod desponsacionis tempore, quo generosa *Katherina*, Spectabilis *Henrici* Comitis de *Hennemberg* fidelis nostri filia, Illustri *Friderico*, nunc Lancgravio *Thuringie*, *Myßnen. Oriental.* et in *Landsperg.* Marchioni, Comiti in *Orlamund.* Dominoque Terre *Plyßnen.* Principi et Avunculo nostro Karissimo, propter Terrarum suarum conjunctionem et Reipublice evidentem utilitatem, per utrorumque parentes matrimonialiter subarrata fuit, plurimorum Comitum et Nobilium testimonio veridico perhibente, tractatum et certitudinaliter condictum erat, quod idem *Fridericus Thuringie* Landgravius, tamquam verus heres et dominus, succedere deberet, si idem Comes *Heinricus* absque liberis moreretur, in suo dominio et comitatu memoratis. precipue in Municionibus, Civitatibus et Castris *Koburg*, *Smalkalden*, et aliis bonis quibuscunque, que post obitum spectabilis *Iutte*, sue Conthoralis, Illustris quondam *Hermanni* Marchionis Brandenburgensis filie, vacare possent. Consideratis igitur Principatuum. Comitatus et dominiorum confinitate et personarum predictarum legittima et digesta copulacione, talem contractum matrimonialem et carnaliter consumatum, auctoritate Regia nobis licet immeritis divinis turus tradita et commissa, laudamus et ratificamus, dictum *Fridericum* Thuringie Lancgravium Avunculum et Principem nostrum, infeodantes de Comitatu et dominio prelibatis, ymo ipsum ac suos liberos. si quos sibi Deus dederit procreari, *tamquam verum et veros heredes ac successores constituimus*, creamus et facimus de plenitudine Regie dignitatis in Civitatibus Municionibus. Castris, et bonis universis, que ad nos et Romanum Regnum, post mortem ejusdem Socrus sue, Generose *Iutte*, Comitisse de *Hennemberg*, quibuscunque censeantur nominibus, devolvi possent, easdem Municiones, Castra. Oppida. Villas, Nemora, Aquas torrentes, jura Patronatus, collaciones temporales et eccleſiasticas, Montana quesita et non quesita,

cujus-

cujuscumque sint generis Metalli, cum venacionibus et usufructibus annexis et suis juribus, utilitatibus, comodis, libertatibus, comoditatibus, et attinenciis universis, dyademate, sceptro et aliis regalibus debitis in Sede Ma estatis nostre decorati solempniter et suffulti. et nichilominus ad specialem Illustris *Ludovvici*, Marchionis *Brandemburgen.* nostri et sacri Imperii Archi Camerarii. Avunculi et Principis nostri Karissimi, interces sionem, *qui eciam prius dictum Comitatum et Dominium hereditario jure impugnavit,* et sinceritatis intuitu sui avunculi *Friderici Thuringie* Lancgravii jam dicti penitus renunctiavit, pleno jure concedentes, cassantes, et omnimo sana deliberacione prehabita irritantes, omnem infeodacionem et collacionem, si quas per quemcumque modum ex post facto scienter vel ignoranter quod absit faceremus, ymo eas memoriter virture harum litterarum sine examine et judicio quolibet revocamus et pronunciamus fore nullas. Hanc nostre infeodacionis et collacionis graciam ad Magnificos *Balthazar, Ludovvicum* et *Wilhelmum*, suos Germanos, si dictum *Fridericum* Seniorem absque heredibus et liberis de medio tolli contingeret, favorabiliter extendentes. Hujus rei testes sunt: Illustres *Ludovvicus* Marchio *Brandenburgen.* Avunculus, *Rupertus Bawarie*, Sororius, Comites Palatini Reni. *Nicolaus* Oppavie, *Wentzeslaus* Slezie. Dominus *Legniczen.* Avunculus. *Wladislaus, Thesthmen.* Duces, Principes, ac Nobiles *Wilhelmus* de *Landstein, Bothoque* de *Turgow*, Dominus in *Arnow, Berngerus* dictus *Holen*, fideles nostri dilecti. Presencium sub nostre Majestatis Sigillo testimonio litterarum. Datum *Budissin*, Anno Domini Millesimo, Trecentesimo, Quinquagesimo, jubileo, Indictione tercia, XIII. Kalend. Marcii, Regnorum nostrorum anno quarto.

CX.

Bischof Albrecht zu Würzburg bestellet Graf Johannsen zu Henneberg zum Burgmann auf den Schlößern Landeswehr und Meiningen, gegen 50 Pfund Heller jährlicher Einkünfte.

den 12ten März 1350.

Wir Albrecht von Gotis Gnadin erwelter vnd bestetigter tzu eynen bischoffe tzu Wirtzeburg bekennen vnd tun kunt offinlich an disen Brise daz wir dem edeln Grafen Johanse von Heñenberg tzu vnßem vnd vnßers Stiffts Erbe Burgman entphangin vnd genumen habin, entphaen vnd nemen auch mit disen Brise vnde habin

auch denselbin Grauen Johanse vnd sine Erbin, die Sune sin, tzu denselben Burglehin, daz sie in vnser vnd vnsers Stiffte Vestin vnd stat tzu Landeswer *a*) odir tzu Meyningen vordinen sollen, gelobt funftzig Pfunt Heller Gult von der Bete die vns vnd vnsern Stiffte tzu Meyningen gefellet off sante Martinstag alle jare tzu gebin vnd tzu geltin, als lange biz daz wir, vnßer nachkumen Bischoffe oder daz Capitel vnsers Stiffts tzu Wirzeburg den vorgenanten Grafe Johanse odir sinen vorgenanten Erbin fünfhundert Pfunt Heller gebin vnd betzalt habin, vnd wenne daz geschicht, so sint vns die vorgenante funftzig Pfunt Heller Gult ledig vnd los wordin, vnd die vorgenante fünfhundert Phunt Heller sollen danne derselbe Graf Johannes oder sine Erben anlegin vnd keren an ander gewißе Gute oder Gulte oder sollen aber irs eygen Guts, als vil daz invendig eyner oder tzweyen Milen bie der vorgenanten vnsir Festin allir neheſt gelegen sie vnd daz sie geruweclich inne habin, in vns oder vnser Nachkumen Bischoff tzu Wirtzeburg hant vffgebin, vnd sollen die wider von vns vnd vnßerme Stiffte tzu eyme Burglehin entphahen sie also ewiclich tzu haben vnd tzu nißen, vnd von disem Burglehen hat vns vnd vnßerm Stiffte der vorgenante Johans gehult vnd gesworn daz auch sin Erbin daran fürbaz tun sollen, vnßer vnd vnßers Stiffts Frumen tzu werbin Schaden tzu warnen vnd dazselbe Burglehin getruwelich tzu vordinen, als gewonlich vnd recht ist. Des tzu Vrkunde ist vnßer Ingesigel gehangin an disen Briff der gegeben ist tzu Wirtzeburg nach Cristus Geburte Dreutzehinhundert jar darnach in den funftzigesten jare am Fritage vor sante Gregorien tage.

CXI.

Marggraf Ludewig zu Brandenburg reversiret sich gegen Graf Johannsen von Henneberg zur Schadloßhaltung in seinem Dienst.

den 16ten Juny 1350.

Wir Ludewig von Gotis Gnadin Marggraffe tzu Brandenburg ꝛc. bekennen offinlich mit disen Brlff daz wir dem edeln Manne Grafin Johans von Hennenberg vnserm liben Oheim vnd allen den die er tzu disen tziten in vnßern Dinst bringet, für iren Dinst, Schaden vnd Kostgelt, die sie yn vnßerm Dinst nemen vnd tragin mugen, sten wollen vnd sten vß iren Hus wider in ir Huse, mit der Beschei-

den=

a) Landswer, oder Landsberg ein wüstes Schloß ohnweit Meiningen. Die ehedessen darzu gehörig gewesenen Burggüther, machen dermalen einen Maierhof aus, welcher dem Fürstl. Hause Meiningen zu Lehen gehet.

denheit, wen er nu nest tzu vns kumet, so wollen wir ym vmb den Schadin, Dinst vnd Kostgelt vnd vmb alle Sache, nach Otten von Helb vnßers getruwen vnd tzweyer vnßers Rats vnd tzweier sines Rates Rat, also reden vnd yn daran besorgen als es tzitlich vnd muglichin ist, daz in billich sal benugen vnd daz er vns daremb hat tzu dancken. mit Vrkunde des Briffs der geben ist tzu München nach Crist Geburt Drytzihin hundert Jar vnd darnach in den funfftzigisten Jar an vnsers Herrn Lichnam tage.

CXII.

Graf Johann zu Henneberg verkauft dem Abt Heinrich zu Fulda die Schlösser Northeim, Rosdorf und Barchfeld mit Zugehör um 5100 Pfund heller und 2600 Pfund guter Florenzer Gulden, auf Wiederkauf.

den 6ten August 1350.

Wir Heinrich von Gots Gnadin Apt, B. - - - Techant vnd der Convent gemeineglich des Stiffes tzu Fulda bekennen offinlich an disen Briff für vns, vnser Stifft vnd alle vnser Nachkumen, daz wir dem edeln Manne vnßerm liben getrewen vnd Frunde Graffen Johans tzu Hennenberg Frauwen Elsbethen seiner elichin Wirtin vnd iren Erbin wider tzu kauffin sullin vnd wullin gebin an allerley Gverde die hernach geschriben Vesten vnd Gute, mit allen dem daz dartzu gehort gesucht vnd vngesucht, als wirs von vnßer vnd vnsers Stiffes wegen itzunt vmb sie recht vnd redlich gekauffet haben. tzum ersten Northeym, Rosdorff vnd Barchfelt die Vestin mit alle Beßerung die daran geschehin weren vnd alles daz daz dartzu gehort, bie Namen das Dorf tzu Lengesselt vnd den Se tzu Rosdorff vnd anders alle Dorffer, Gerichte, Leüt vnd Gute vnd alles daz dartzu gehort, wie man daz genennen mag, vnd auch dartzu benamen die tzins Leüt, sybentzehin Pfunt Heller jerlicher Gulde für einen Banwin, der da ligen sechs Pfunt tzu Werndenhusen, tzehin Schilling tzu Wysental, tzwey Pfunt Heller tzum Eckrichs vnd nunde halb Pfunt Heller tzu Rostorff. vnd funftzig Pfunt jerlicher Gülde die gefallin tzu den Dorffern in dem Sande die tzu Gerichte gein Frytelshusen gehoren, vnd tzwelf Pfunt Heller vür den Ban win tzu sterpfershusen, tzu Betinhusen vnd tzum Sewe, gesucht vnd vngesucht vnd mit den Gericht uber — mit sulchem Vnderscheid, wo sis von vns wider kauffen woltin, so sullen sie eß vns ein virtel Jars vorsagen vnd sullen vns in des vmb den Wider Kauff gutlichin vnd gentzlichin betzahlen Funf tusent Pfunt Hellir vnd Hunderts Pfunt Hellir guter vnd alder Heller, vnd sechs vnd tzwentzig hundert

dert Guldin guter vnd gewogener die man Florentzier *b)* nenet, vnd sullen vns die betzalin tzu Saltzungen in der Stat oder tzu Vischberg vff den Huse an allirley Geverde. Wen auch die Betzalung also geschicht so sullen wir vnßer Stifft oder Nachkumen den vorgenanten Graffen von Hennenberg Frauwen Elsbethin sine Wirtin odir iren Erbin die vorgeschriben Veste vnd Gute vnd alles daz daz dartzu gehort, als vorgeschriben ist, wider antwurten ledig vnd los vnvertzoginlichin an Geverde. Was auch wir oder vnser Stiff an den vorgenanten Vestin kuntlichin verbuwit hettin odir daz vns an den vorgeschriben Vestin odir Guten die vns mit den Rechtin abeerkobert weren, als die Briff besagin, die wir von den vorgenanten Graffen vnd seiner Wirtin haben, abginge, daz suldin sie vns auch denne mit der vorgenanten Sume Geldes, nach Besagung derselben ire Briffe, betzalin gentzlich in alle den mase als vorgeschriben stet. Darüber tzu einer merer Sicherheit geben wir vorgenanter Heinrich Apt, B---- thechant vnd der Convent tzu Fulde disen Briff mit vnsern Insigeln vesteklichin besigelt, do man tzalt nach cristi Geburt Drutze hundert jar in den funffzigisten jar an den Frytag vor sande Laurencien tag.

CXIII.

Einigungsvertrag zwischen Graf Johannsen zu Henneberg, Graf Heinrichen zu Schwarzburg und Graf Friederichen zu Orlamunda.

den 29ten August 1350.

Wir Heinrich von Gotis Gnaden Graff vnd Herre tzu Swarzburg, vnd wir Friderich von Gots Gnaden Graff von Orlamünda Herr tzu Lewinstein, vnd wir Graff Günther von denselbin Gnadin, des vorgenanten Graffin Heinrich Sun, bekennen offinlich an disen Briff allen den die in sehen oder horen lesin, daz wir vns mit den edeln Mañe Grafin Hanse von Hennenberg, vnsern liben Oheim, vmb alle Bruch vnd Vffleüffte, die tzwischen vns vorgenanten Graffin Heinrich vnd Graf-

b) Die Florenzer Gulden führten ihren Namen von der Stadt Florenz, wo sie im 13den Jahrhundert zuerst in Silber auch hernach in Gold ausgepräget wurden. Ein solcher Gulden bestand aus dem feinsten Golde und wog den 8ten Theil einer Unze, daß also deren 96 auf ein Pfund giengen. Im 14den Jahrhundert fingen auch die Rheinischen Kurfürsten an dergleichen Florenzer Goldgulden auszumünzen, welche in den Urkunden sehr oft unter dem Namen, Rheinische Goldgulden, vorkommen, und daher von den gewöhnlichen, auf 60 Kr. ausgemünzten Rheinischen Gulden, in Ansehung des Werths, zu unterscheiden sind. Joachim Unterr. vom Münzwesen S. 168 ff. Wurdwein. diplom. Mogunt. T. II. p. 186.

Graffin Güuthern tzu Swartzburg, vnd den vorgenanten vnßern Oheim Graffin Johans tzu Hennenberg, auffirstanden waren, wañ vff disen hutigen tag, vns gutlichen vorricht vnd vereint habin, vnd habin des verbunden vns vnd vorstrickt zu den vorgenanten Graffin Johans, also daz wir ym wollin vnd sullin beholffin sin vnd her vns wider, tzu allin sin rechtin vnd notin so wir best mugen, vf sente Michelstag der schirst kumet vber tzwei Jar, in sulcher Wise als hirnach geschriben stet. Gesche daz er vnßer Hülffe bedorffte vnd vns darumb mant, oder manen liße mit Botin oder mit Briffin, welche vnßer daz were, der sol ym senden tzwentzig Man mit Helmen, vnd darnach ob Hers bedorffte vnd wir sin gemant würden, welch vnßer daz wer, der sol ym kome so er best vnd schirst mack an Geverde. Auch ist geret wo vns gebreche an der man tzal der Helme so sulle wir ye tzwene mit Pantzern vor einen mit einen Helme ym sende on argelist. Mer ist geret, wen wir ym Hülff betin als vor geschriben stet, so sol er vns Kost, Futer vnd Hufslag gebin vnd nicht Pfanntlozunge thun on Widerrede. Schadin sol yder Herre selbir tragen, Fromen, wie wir den mit einander nemen, vff Vestin oder vff den Felde, eß sie an gefangen, an Reisigen, habe oder welchin Dingen eß sie, den sol man teyl noch Mantzal der Lute vnd wo man fromen teylt, da sol man ye tzwene mit Pantzern reite on ein Helm. Auch ist geret, gewunnen wir Vesten oder veste Haine, da vnßer ein den andern mit Volcke tzu Hülffe tzueme, gingen die von vns tzu Lehin oder Legen in vnßern Landen, welcher vnßer daz were, dez soldin sie sin, gingen sie aber von vnßern vorgenanten Oheim tzu Hennēberg tzu Lehin oder legen in sinen Landen, so soldin sie ym blibin, gingen sie aber von ym noch von vns nicht tzu Lehin, noch inlegin in sin noch in vnßern Landin, so sullen wir sie teylen mit einander auch nach Mantzal der Lute. Auch ist geret, wer eß daz man Gedinge tete, wer danne die Koste trüge den solde daz Geding volge on Geverde. Vß diesen verbuntnißе nemen wir mit namen vß vnßern gnedigen Herrn den Romischen Kunig vnßern Herrn den Marggraffen von Mißen, vnßern Swager den Burggraffen von Nürnberg, vnßern Bruder Graff Günthern von Swartzburg, den Rüßin von Plawe auch besundern nemen wir Graffin Friderich von Orlmünde vß, Bischoff Friderich von Bamberg, vnßer Mumen Frauwen Jutte Gräffin von Heñeberg, vnßern Schwager Graffin Bertholde c) von Heñenberg, vnßer Vetern Friderich vnd Herman von Orlamünda, Graffin Hein-

c) Dieser Graf Berthold gehöret zur Hartenbergischen Linie, dessen Schwester Richza an Gr. Johann von Schwarzburg vermählt war. (s. den 1sten Theil S. 281.)

Heinrich tzu Wymar vff die wir nicht sullen beholffin sin an Geverde. Biesunder ist geret, wers daz Vffleüffte odir Bruch tzwischen vnßern vorgenanten Oheim von Henneberg vnd vns egenantin Graffin Heinrich vnd Graffin Günther tzu Swarzburg oder vnßern beiden Voyten oder Mannen entstünden oder wurden vmb vnse erplich Gut, darzu sulle wir vnse Voyt oder keyn vnßer Diner nicht thun, besundern habin wir dartzu bescheiden auff beide Siten die vestin Knechte Conrat von Witzleben vnd thitzeln Voyt tzu Slußen, (Schleusingen) den man eß vorkündigen sall, wanne wir yn Gewalt gegeben habin vnd auch sie vns truwe gelobt habin, die vorgenante Bruch odir vffleuffte tzu richten nach myne oder nach den Rechtin, an Geverde. Wer aber daz sich die tzwen tzweigeten, so hat vnßer vorgenanter Oheim vnd wir tzu eyme Oberman dartzu bescheiden vnd gekorn Graffin Friderich von Orlamünde Here tzu Lewinstein, dem wir die egenante Vffleüte oder Bruch gewalt gegebin habin tzu richten vnd wie der danne scheide oder richte also sullen sie vff bede Siten gehaldin werde an Widerrede vnd welcher vnßer beider Manne eß vßginge vff den sullen wir beider syt beholffin sin an Geverde. Wer auch daz der tzweier Cunrat von Witzleben vnd thitzel Voyt einer abeginge, dez Got nicht wolle, welcher Herre yn dartzu beschiden hette, der sal einen andern dartzu bescheiden in einen Monden, der sol denne glob gleicher wiß als der Forder tzu thun vnd tzu richten an Argelist. Auch sullen wir vnßern vorgenanten Ohem Graffin Johans tzu Henneberg lute, gut, gericht vnd straße schirmen vnd schuren glicher Wise als vnß selbers an alles Geverde, Alle dise vorgeschriben Rede vnd Artickel habin wir truwen globt vnd globin an disem Briff stete vnd ganz tzu halden an Argelist vnd an allez Geverde. Dez tzu Vrkunde geb wir disen Briff mit vnßerm Insigel daran gehangen. Gebin nach Crist Geburt Drutzehin hundert jar darnach in den funftzigisten Jar an den Suntag nach sende Bartholomeus tag dez heiligen tzwelff Botin.

CXIV.

Marggraf Ludewig zu Brandenburg und sein Bruder Ludewig der Römer versprechen dem Graf Johann zu Henneberg für seine Kriegsdienste 1800 Gulden, und verpfänden ihm davor die Stadt Müncheberg.

den 1ten September 1350.

Wir Ludewig vnd Ludewig genant der Römer von Gots Gnadin Marggrafin tzu Brandenburg vnd tzu Lusitz, des heiligin romischen Richs obirsten Kamerer, Pfallantzgraffin by Rin vnd Hertzogin tzu Beyrn, bekennen ofinlich mit

diſen

disen Briff, daz wir schuldig wordin sin vnd geltin sulln dem edeln Manne Graffin Johans tzu Hennenberg vnßem liben Oheim für den Dinst den er vns ytzunt thut vnd biz vf sande Martins tag thun sal, achtzehin hundert Guldin Florin, davur wir ym vnd sinen Erbin yngegebin vnd vorsetzt habin vnßer Stat tzu Münchenberg vnd die Vogtie, also daz er da vnßer Vogt sin sol, vnd sie sullen die mit allen Nutzin vnd rechtin vnd Tzugehorung yne habin vnd nyesin, als wir diselben Stat vnd Vogtye mit ir tzugehorung yn gehabt vnd hergebracht habn, vnd sullen sie auch davon nicht entsetzin noch scheidin, wir odir vnser Erben habin im odir sinen Erbin die vorgenante achtzehin hundert Guldin gentzlichin gericht vnd gewert. Vnd wer eß daz er vns großern Dinst tete vnd großer Kost in ßnßem Dinst in der vorgenanten Frist truge, die sy mit guter Kuntschaft redlichin bewisen mochtin, waß daz bringt, daz sullen sie auch vff der vorgenanten Stat, Vogtie vnd tzugehorung habin in alle der Wise als vorgeschriben stet. Vnd ob der Schade vnd Kost, die ytzunt odir fürbaß in der vorgenanten Frist in vnßem Dinst tete großer were vnd icht mer brecht, also daz er oder sin Erbin an der vorgenanten Stat, Vogtie vnd ir tzugehorung, als vorgeschriben stet, nicht gnug Pfandes hettin, so sullen wir yn die Pfant beßern nach tzwein vnsers vnd tzwein seines Rates Rat. Vnd Otto von Helbe vnser Ritter vnd Amptman sal darüber sein ein Ueberman vnd waß vns die Vneintrechtiglich oder der fünffte, als ein Vberman, darvmb heißen thun vnd nemen, des sullin wir in beidersyt sin gehorsam. Neme er in der vorgenanten Frist Schadin an gefangen oder an welchen Sachin daz were, den er oder sin Erbin vns mit guter Kuntschaft redelichin bewisen mugin, den sullen sie auch vff der vorgenanten Stat, Vogtie vnd tzugehorungen habin als vorgeschriben. Neme er abir Fromen in vnsern Dinst an Gefangen, an Gedingnißе, *(d)* an Stetin tzu gewinnen odir an welchin Sachin daz were, der schal er vns rechin vnd sol den abslahin an den vorgenanten Gelt vnd Schadin. Wer auch daz in die vorgenante Stat in der egenanten Frist, von welchin Sachin oder geschicht daz geschee, an geverde abging, so gelobin wir ym mit gutin Truwen on geverde, die vorgenante achtzehin hundert Guldin vnd was er darüber redliches Schadin

d) Das alte deutsche Wort: Gedingniß, kann man hier, nach dem Zusammenhang der Sache, wohl für nichts anders, als für Brandschatzung, erklären, weil solche unter die Vortheile (Frommen) des Kriegs gehöret und sich auf vorhergegangenes Geding gründet. So heißt es z. B. in einer spätern Urkunde vom J. 1447 daß aller Gedigniß vnd Brandschatzung vngemant vnd anstehend bleiben sollen, — in Schoettg. et Kreyf. diplom. T. I. p. 280.

in vnßem Dinst genumen het od noch in der vorgenanten Frist my nympt, den er oder sein Erben vns mit guter Kuntschaft redlichen bewisen mugen, darnach als die Stat vnd Vogtie vß irer Gewalt komen were in einen halben jare mit Pfandin oder mit gereytem Gelt verrichten oder geweren als eß ytlich vnd muglichin ist daz sie wol daran mag gnugen. Vnd über den teidingen sint gewesen Hertzog Ruppret von Pfalletz vnser liber Vetter, Johans von Hausen Altman von Degenberg vnd Ott von Helb vnßer getruwer vnd Johans von Windheim, Syfrit Schenck vnd Ott von Hespurg vnßers egenanten Oheim von Hennenberg. Darüber tzu Vrkunde geben wir yn disen Briff mit vnsem Insigel vorsigelt, der gegeben ist tzu Felde vor Saremunde nach Cristi Geburt drytzehinhundert in den funfftzigisten Jar an den Mitwochen an sande egidien Tag.

CXV.

Graf Johann zu Hennebera verkaufet Schloß und Stadt Ilmenau an die Grafen Heinrich und Günther zu Schwartzburg um 570 Marck Silber und 365 Pfund Heller, auf Wiederkauf.

den 31ten Januar 1351.

Wir Heinrich von Gots Gnadin Graff vnd Herre tzu Swarzburg vnd wir Graff Günther von denselbin Gnadin des vorgenanten Graffin Heinrichs Sun bekennen offinlich an disen Briff vür vns vnd alle vnser Erbin allin den dy yn sehin horen oder lesin, daz vns der edel vnßer liber Oheim Graff Johanns tzu Hennenberg vorkauft hat recht vnd redlich sin Hus vnd Stat tzu Ilmena mit virtzehin marcken Bethe lotiges Silbers, achtzehalbin Schilling vnd dryßig Erbetzinses, fünff vnd sechtzig Metzen Kornes, die da gefallin von den Müllen, ein Bachin, einer halbin lotigin mark wert, den tzol daselbst, daz Vorwerck mit den Acker vnd daz Wisewachs daselbist, hundert Pfunt vnd sechs Pfunt Vnslydes von den Fleisbenckin, vnd mit den Gericht in Stat vnd in Felde, mit allin flisinden Waßern die tzu der Stat gehoren, dartzu sol gehoren der Hof tzu dem Sachsenrode mit Wisen, Waßern Wunnen vnd Weiden mit allin Nutzin vnd Rechtin vnd mit allen den daz dartzu gehort gesucht vnd vngesucht, als eß Fritz von Witzleibin in gehabt hat an Geverde. Daz Dorff Wipfera mit sibin Pfunden vnd fünf Schilling tzinses, vnd mit den Gericht daselbst in Velde vnd in Dorff vber Hals vnd Hant, vnd mit vir marken Geldes lotiges, das Dorff vbern Beringen mit Gericht über Hals vnd Hant vnd mit sechcinne halbe Schilling vnd tzwentzig pfenig geldis vnd mit eyliff Metzin Habern die in der

vorge-

vorgenanten Stat vnd Dorff ligen. Die vorgenantin Stat vnd Dorffer vnd Gülde, als hervorgeschriben stet, hat er vns verkauffet mit allen Nutzen, Gerichten, Rentin Erin vnd Rechtin gesucht vnd vngesucht, als er sie yn hat gehabt, vmb Sechstehalb Hundert vnd tzwentzig lotiger Marck Silbers Erfurths Gewichtes wizze vnd were, vnd vmb virde halb hundert vnd funfftzehen Pfunt Heller genge vnd gebe. Vß dem vorgenanten Kauffe hat ym vnßer vorgenanter Oheim vß getzogin ym selber tzu behaldin sin Walt, sin Sewe, sine Hemer, *e)* sin erber manlehin, sine Kirchlehin, vnd biesunder alle ander sin Guthe vnd Gerichte, die nicht hie vorgeschriben sten, also bescheidinlich daz vnßer vorgenantir Oheim vnd sin Erbin daz vorgenante Hus vnd Stat mit den Dorffern vnd guldin, als hie vorgeschriben stet, mugen vnd sullen widerkaufin vmb vns vnd vnßer Erbin vmb daz vorgenante Gelt Sechste halb Hundert vnd tzwentzig lotige Marck Silbers vnd vmb virde halb hundert vnd funftzehin Pfunt Heller eweclich an Widerrede vnd an alles Geverde, also daz der Widerkauff geschehe ye vir Wochen vor sende Michels tage, gesche des nicht so ist der tzins vnd der Nutz daz jar vns vnd vnßern Erbin vorfaln an Geverde. Auch sol er vnd sin Erben den Widerkauff thun mit ir selbes Gelde yn selber tzubehaldin vnd nymand anders fürbaz tzu vorsetzin noch tzu vorkaüffen, weder durch lip oder durch leit an allez Geverde. Waß er auch Dorffer oder Guthes vorsatzt oder vorkauffet hat vß dem vorgenanten Gericht Ilmena, daz mugen wir oder vnßer Erbin widerkeüffen oder losin ob sie vnßer Oheim oder sin Erbin nicht widerlosen mugen oder wollin vmb sulch Gelt als er sie versatzt oder vorkaufft hat, also daz wir vnd vnßer Erbin die Gut vnd Dorffer besundern wider tzu losin vnd tzu kauff sullin gebin, vmb dazselbe Gelt als wirs gelost vnd gekauffet haben eweclich wann sie wollen odir mugen on Widerrede vnd an Geverde. Auch ist geret, daz wir vnd vnser Erbin sullen vorbuwen an dem Huse tzu Ilmena sechtzig Pfunt Heller, darnach ist, daz man mer Buwes darf an den Huse, so sal vnßer vorgenanter Oheim ein siner Diner dartzu senden, waz die darumb tzu rate werdin vnd heißin buwen, wo des not ist, daz sol man thun an Geverde. Es ist auch geret, waß man Holtzes bedarff tzu vorbuwen vnd tzu brün vff den Huse vnd in der Stat, daz sol man nemen in den Walde an Hinderniße. Auch haben wir mit vnsern Oheim die Strasse tzu beschuren vnd tzu schützen an Geverde. Mer ist geret, wer daz vns vnd vnßer Erbin daz Huß tzu Ilmena vorloren wurde von welchin Sachin daz queme, so sol

e) Soviel als Hammergewerke, deren es schon damalen, zur Betreibung der Ilmenauer Silberbergwerke, viele angeleget waren, woraus erhellet, daß dieser Bergbau, dessen Anfang man in das 15de Jahrhundert setzet, weit früher existiret habe,

sich vnser Oheim on vns nicht sunen noch wir vns hinwider an yn, also lange daz vns daz Hus wider würde oder er mit vns dazselbe Hus wider gewunne, also daz er sin Losunge wider daran müge gehab. Wer auch daz daz Dorff Wypfera vns ansprech würde, des sol vns vnßer Oheim entweren nach des Landes Recht wo man Recht gebe vnd neme wil. Auch suln wir vnd vnser Erbin die vorgenante Dorffer vnd Guche in die kein Wise vbernemen davon sie gewüst mugen werdin an alles Geverde. Vnd dez tzu Vrkunde diser vorgeschriben Rede, Stücke vnd Artickel, daz die stete vnd vnverbrochinlich von vns vnd vnsern Erbin gehaldin werde, haben wir vnser beider Ingesigel gehangen an disen Briffe. Daz geschehin ist nach Gots Geburt drutzehin hundert jar vnd darnach in den ein vnd funfftzigisten jar, an den Montag vor vnßer Frauwen tag der letzzern.

CXVI.

Graf Johann zu Henneberg verkaufet seine Lehnschaft zu Herbsleben an Landgraf Friederich zu Thüringen um 200 Mark Silber auf 5 Jahre Wiederkauf.

den 22ten Febr. 1351.

Wir Frydrich von Gotes Gnadin Lantgraffe tzu Duringin Marggraffe tzu Myssen in den Osterlande vnd tzu Landisperg Graff tzu Orlamunda vnd Herre des Landes tzu Plyßin, bekennen offinlich an dysem Briff allen den die yn sehin horen oder lesin, daz vns der wolgeborn Johans Graff tzu Hennenberg vnßer liber Swager verkaufft hat recht vnd redelichin sine Lehinschafft an den Huse vnd an den Dorffe tzu Herversleiben, die der edel Man Günther Here tzu Herversleiben vnd sine Erben von ym tzu Lehin hattin mit allin Gutin und Rechtin vmb tzwei hundert Marck lotiges Silbers Erfurtisches Gewichtes, also bescheidinlichin, daz er oder sin Erben die Lehinschafft wider mugen keüffin vmb daz vorgenante Gelt tzweihundert Marck lotiges Silbers vmb vns oder vnser Erbin von sent Michelstag der schirst kumpt über fünff Jar, in den fünff Jaren wen er oder sin Erbin den Widerkauff thun mit ires selbes Gelde vnd anders nicht an geverde. Vnd des tzu Vrkunde haben wir vnßer Insigel gehangen an disen Briff der geben ist tzu Gotha nach crist geburt dritzehinhundert Jar in den ein vnd funfftzigisten Jar am Dinstage vor sant Mathie Tag des heiligen tzwelff botin.

CXVII.

CXVII.

Marggraf Ludewig zu Brandenburg bekennet sich gegen Graf Johannsen zu Henneberg, wegen seiner ihm geleisteten Kriegsdienste zu einer Schuld von 9213 Pfund schwäbischer Heller und 279 Schock und 20 Groschen.

den 31ten März 1351.

Wir Ludewig von Gotis Gnadin Marggraffe tzu Brandenburg des heiligen Romischen Riches obrister Kamerer Pfallentzgraff by Rin Hertzog tzu Beyern vnd in Kernten Graff tzu Tirol ꝛc. bekennen für vns vnd die hocheborn Fürsten Ludewig den Römer vnd Otten Marggraffin tzu Brandenburg, vnßern liben Brudir, vnd vür vnßer Erben offinlich mit disen Briff, daz vns der edel Mann Graff Johans tzu Hennenberg vnser liber Oheim ein Rechnung gethan vmb den Schaden, Solt vnd Kostgelt den vnd die er mit tzwein vnd tzwentzig Mannen, mit Helmen vnd sechs vnd drißig Rinern *f*) in vnßem Dinst biß vff disen hutigen Tag genomen vnd gethan hat, an der Rechnung wir im schuldig bliben vnd geltin sullin, Nun thusent tzwei Hundert vnd Drytzehin Pfunt swewischer Heller, die ytzunt geng vnd gebe sint vnd tzweihundert Schock nun vnd sibentzig Schock vnd tzwentzig Groschen alles Breiter groschen, vzgenomen semlicher duringsche Rechnung, die er vns noch nicht hat gerechint, vnd auch vßgenomen sines Dinstes, den er vns mit sein selbs lib gethan hat, die vorgenante Sume der Heller vnd der Groschen globen wir den vorgenanten vnßern Oheim vnd seinen Erben halb vff sende Jacoffs Tage vnd halb vff sende Michelstag die schirst kommen mit bereyten Gelt tzu betzalin. Mochten wir des Geltes bereytes nicht gehaben so sullen wir vnd wullen ym Pfantschafft vur die vorgenante Heller vnd Groschen in vnsern Landen in der Marck oder in Bevern yngeben vnd antwurten nach vnßern liben getruwen Graffin Heinrich vnd Günther tzu Swartzburg der tzweyer Brüder Rate, daran in mag gnugen. Wer auch daz er oder sin Lut durch Manung willen der vorgenanten Schulde vns nachvolgen musten vnd redlich tzerung tetin vnd auch redlichin Schadin nemen, den sullen wir in geltin mit den vorgenanten Heübtgut. darüber tzu Vrkunde geben wir in disen Briff mit vnßern Insigel vorsigelt daz daran hanget, vnd

f) Von der Bedeutung des Worts: Rinner, findet sich in den Glossariis keine Nachricht, aber wahrscheinlich ist darunter der reidende Mann zu verstehen, welcher, nach dem jure prov. Sax. C. 3. art. 52. dem zum Schildgebohrnne Glever zugeordnet, aber nicht von Adel war,

vnd bie der Rechenschafft sint geweßin die edeln Manne Graff Günther von Swartzburg Herre tzu Spemberg vnd Johans Herre tzu Rochebus vnd die erbern lute Herre Ditrich vnser obirster Schriber vnd allhand Rät vnßer Vogt tzu Keritz. Der Briff ist gebin in vnßer Stat Havelberg nach Gotis Geburt Dritzehn hundert jar darnach in den ein vnd funftzigisten Jar am Donnerstag vor den Suntag als man singt Iudica me deus.

CXVIII.

Einigungsvertrag zwischen Graf Johansen zu Henneberg und Landgraf Balthasarn zu Thüringen.

den 8ten July 1355.

Wir Johans von Gots Gnaden Graue zu Henneberg, bekennin offinlichen an diesem Briefe, vor vns vnd vnsir Erben, daz Wir mit gutem Rate, vns mit den hochgeborn Fürsten, Herrn Friederiche vnd Balthazar, Lantgrafen zu Doringen vnd Marggrafen zu Myssen, vnsirn lieben Swagern voreynt vnd vns zu yn verstricket vnd verbunden haben, Also daz Wir in getruwelichen mit allir vnsir Macht raten, helfen vnd dienen sullen, ewiclichen zu yren Rechten, wann des not ist, an vf daz Römische Ryche, vnd suln vnd woln vns mit nymande anders hinneuort verstricken noch verbinden, daz wider sie gesin müge, one geuerde. Vnd waz wir auch Vestin odir Gutis versezet haben, des sullen vnd wollen Wir yn günnen zu ledigen vnd zu losen; Sye sullen vns auch mügeliche Gewisheit tun, daz sie vnd yre Erben, vns vnd vnsern Erben die widerzulosen gebin, wanne Wir wollen. Wer auch daz Wir fürbaz me keyne Vesten oder Guth versetzen oder verkauffen wolden oder müsten, die solden Wir In anbiten, vnd sie daz ein Vierteil Jars vor lazzen wizzen, vnd soll en in dann vor allen Lueten der Satzunge oder redelichs vnd mügelichs Kauffes günnen vnd staten, vnd sie darzu kumen lazzen one Geuerde. Mochten Wir vns aber vmb redelichen Kauf mit einander nicht vereynen, waz danne die Gestrengen Gysen von Steynau vnd Rycholf von Wengheim die Wir von vnsir wyegen, Wolfram Schrimpfe vnd Heinrich von Laycha Rittern, die sie von yren weygen, darüber gekorn haben, eyntrechtlichin darumb sprechen, des sullen Wir beydersit voruolgen. Wer abir daz sie darnach bin ein Vierteil iars mit vns nicht kaufen wolden, so mügen Wir darnach dieselben Vesten vnd Güt ander Lueten versetzen oder verkaufen, mit yrme guten Wiln, also selbest sullen sie ez gein vns wider halten, ob sie keyne Vesten oder Gut versetzen odir verkaufen wolten ane Geuerde. Wer auch, daz

keyne

keyne Bruche oder Zweytrat zwischen vns vnsern Mannen vnd Dienern entstunde, da solden Wir beydersit nicht zu tun, sundern die vorgenanten Vier sullen volle Macht haben daz zu scheiden bin ein Mande mit Minne odir mit deme rechten, ane Geuerde. Ginge der vorgenanten Vire keyner abe, des Got nicht enwölle, so soll der von des siten er gewest ist, ein andern, an des stat bin ein Mande darnach kysen vnd setzen, Auch sal vnsir iclicher den andern by rechten vnd eren blieben lazzen, vnd sal auch vnsir eyner des andern zu rechte mechtig sin als dicke des not geschicht, one Geuerde. Alle diese vorgeschrieben Rede Stücke vnd Vorbüntnizze haben Wir vor vns vnd vnsir Erben in guten treuwen an eydes stat gelobit, vnd geloben auch an diesem selben Briefe stete, gantz vnd vnverbrochenliche zu halden, an allirleygis Argelist vnd Geuerde. Vnd haben zu Vrkunde darvbir vnsir grozze Insigel an diesen Brief gehangen, der gegeben ist zu Breytingen Nach Christi Geburte Drützehen hundert Jar, vnd darnach in dem fünf vnd funfzigisten Jare, an Dinstage vor sant Kylianis tage ꝛc.

CXIX.

Graf Johann zu Henneberg verkauft die halbe Stadt Themar nebst Zubehör an den Ritter Conrad von Herbelstadt um 2000 Pfund Heller, auf Widerkauf.

den 29ten December 1356.

Ich Conrat von Herbelstat beken offinlich an disen Briff vür mich vnd alle meyn erbin, daz mir der wohlgeborn mein gnediger Herr Graf Johans tzu Henneberg verkaufft hat, sine halbe stat theymar mit dem Kirchhofe daselbes mit gericht mit tzolle, mit Bete, mit Banwin, mit vngelte mit allen nutzen vnd rechtin, gesucht vnd vngesucht tzinse vnd Gulde wie man daz benennet, oder Namen gehaben mag, als eß an yn kommen ist, vmb tzwey thusent pfunt geber vnd genger Heller also bescheidinlich, daz er vnd sein erbin die vorgenantin Halbe stat theymar mit dem Kirchhoffe mit Gericht, mit tzolle mit Bete als vorgeschriben stet mügen vnd sullen widerkeüffen vmb mich vnd meine erben ewyglich wenn sie wollen oder mügen vmb daz vorgenant gelt tzwey thusent pfunt genger vnd geber Heller oder vmb werung, die tzu den tziten genge vnd gebe ist, so sie den Widerkauff thun on geuerde vnd an widerrede. Also daz der Widerkauff gesche je vir wochen vòr der gelt tzit, vor sende Michelstag, oder vor sant Walpurgstage, gesche des nicht, so wer der nutz der geltzit mir vnd meinen erben verfallen on geuerde. Vnd wenn er oder sein erbin den Wider Kauff teten als vorgeschriben stet, so sullen sie die Betzalung des Widerkauffes thun in dem Huse tzu Maris-

felt odir bie tzweyen mylen weges darvmb wo sie wolten ob wir des huses Marisfelt nicht ynne hetten ongeuerde. Auch ist geret, wer daz ymant mit mir oder mit meinen erben Krige woltin, oder wider recht mich schedigen wolte an der vorgenañten stat theymar, vnd an den Guten die dartzu gehoren als er sie mir vnd meinen erbin verkaufft hat, so sult er odir sein erbin mir odir meinen erbin dartzu beholffin sin vnd sulten die stat vnd gut verteidingen glicherwis, als ob sie in ir selbes Hant stünde vnd ich vnd meinen erben sulten Jn beholffin sin vff alle ire Sloß an allis geuerde. Auch sol der vorgenant Kirchhoff sin vnd siner erbin offin Kirchhoff sin vff aller meniglich tzu allen iren noten an alle mein vnd meiner erbin schadin ongeuerde. Vßgenumen ob sie mit mir oder meinen erben Kriegen wolten, so sullen sie sich nichts behelffin vß dem Kirchhoff on alles geuerde, vnd were daz der vorgenañt Kirchhof verlorn würde, von irs Kriges wegin da got vorbite, so solt er oder sein erbin darnach nest in einen jar mir vnd meinen erbin beweisen vnser Gelt je vor hundert pfunt Heller tzehen pfunt heller Geldes, da sie eß aller gewiß hetten an vorgezogen Hindernisse vnd an alles geuerde. Auch ist geret, daz ich vnd mein erbin ym vnd seinen erbin sullen beholffin sin mit der vorgenanten stat, Kirchhofe vnd Gericht tzu allen iren noten, wenn oder wanne sie es bedürffen ongeuerde. Vnd wer daz sie eyne Volge gebieten in irem Lande, so sol ich oder mein erbin daz getrewlichen schicken daz die vorgenanten stat oder Dorffer, die in daz gericht gehorten in volgin glichir wise als ob sie dieselbe hettin, an hindernisse an allis geuerde. Es ist auch geret, wer eß daz ich oder mein erbin vns not drüng, also daz wir vnsers Geltes bedorfftin, so sullen wir in es Vir wochin vorkündigen, vnd sagen mochte er oder sein erbin des Widerkauffs nicht gethun, So mugen wir danne die vorgenantin stat, vnd den Kirchhoff vnd mit den guten als vorgeschriben stet, fürbaß vorkeüffen eyme andern manne der in seiner Herrschafft geseßen ist, vnd derselbe solte yn sulche Briff gebin als er sie mir vnd meinen erbin darüber gegeben hat, vnd derselbe solt ym vnd seinen erben auch dieselben Gewißheit thun, wider mit seinen Briffen, als ich sie dem vorgenantin herrn vnd seinen erbin gethan hab an allez geuerde. Vnd ich Frydrich von Herbelstat, Rytter des vorgenanten Cunrats Vater, bekenne vnd will alle teyding Bunde vnd Artyckel halten in alle maß, als sie vor mit meyn Sun gedeitingt, vnd in disen Briff begriffen sin, also were daz der vorgenante Cunrat meyn sun abeginge on erbin, des Got nicht enwolle, so sol ich die vorgenantin stat vnd Kirchhof mit allen iren tzugehoren als vorgeschriben stet, dem vorgenantin meinen herrn vnd seinen erbin tzu Widerkeüffen geben vmb daz vorgeschriben Gelt an hindernisse vorgezog widerrede vnd an alleß geuerde. vnd des tzu vrkunde haben wir beide vnser Jnsigel an disen Brif gehangen für vns vnd alle vnser erbin daz geschehin

ist,

ist, nach gotis geburt drützehen hundert jar, vnd darnach in dem sechs vnd Fünfzigisten jar an dem Donnerstag vor dem jars tag.

CXX.

Graf Johann zu Henneberg verkaufet dem Stadtrath zu Erfurth die Dörfer Kirchheim, Bechstedt und Weringesleüben um 774 Mark löthiges Silber auf Widerkauf.

den 19ten Febr. 1357.

Wir Ratesmeister vnd der Rat der stat tzu Erffurt bekennen offinlich an diesen keinwertigen Briffe allin den die yn sehin oder horn lesin, daz der schinber Herre Johans Graff vnd Herre tzu Henneberg vnd die edel Frauwe Elizabeth sin elich Wirtin mit Wißin vnd willin alle ir erbin, vns vnsern nachkomen vnd der stat tzu Erffurt die Dorffer Kyrcheym Bechstete vnd Weringesleübin, mit allen rechten, nutzen ern, Fryheitin, gewonheiten, manschafft, tzinßen vnd Guldin vnd mit alle deme daz datzu gehort, besucht vnd vnbesucht, als in den Briffen die sie vns darübir mit irin Insigeln vorsigelt gegebin habin, vollinkomlich geschriben stet, recht vnd redelich verkaufft habin vmb Sybinhundert vnd vir vnd sibintzig marck lotiges silbers Erfordisches gewichtes, die wir yn gentzlichen vergoldin habin vnd betzalt, vnd han den egenanten hern Johans, Elizabeth seiner elichin Wirtin vnd iren erben von vnß vnsern Nachkomen vnd der stat wegen tzu Erffurt die Fruntschafft vnd Gunst gethan, daz sie die vorgenantin Dorff Kirgheim Bechstete vnd Weringesleübin mit alle dem daz dartzu gehort, vmb Sybin hundert marcke vnd fir vnd Siwintzig marck lotiges silbirs Erffortisch gewichtes, darumb sie yetzunt vorkauffet sin, mogin vnd sullen alle jar wan yn daz gefügsam ist nach sende mertins tag vnd vor sende Walpurg tagin Widerkauffin, also doch daz alle tzinse, rente, vnd gülde die vff den nestin sende Walpurg den Dorffern geborin tzu gebin dem gelde des Widerkauffes sullen gentzlich myte folgin vnd daz selbe gelt des Widerkauffes sullen sie vns in der stat tzu Erffurt vnd nergin anders betzaln gentzlich vnd tzu male. Geschee abir der Widerkauff nach sende Walpurgtag vnd vor sende mertins tagin, so sollen alle tzinnse rente vnd gulde, die den obgenantin Dorffen vff den nestin sende Mertinstag, gebortin tzu gebene, vns vnde der stat tzu Erffurt, gentzlichin gefallin an Argelist, vnd des tzu Vrkunde haben wir der dicke genanten stat Erffurt Insigel an disen Briff gehangen, der gegeben ist, nach cristi geburt, da man tzalt, drutzehenhundert Jar in dem Sibin vnd Funfftzigisten Jar an dem Suntag als man singet Estomihi vor Vasten.

CXXI.

Graf Johann zu Henneberg verordnet wie es nach seinem Tode mit der Regierung in der Grafschaft Henneberg gehalten werden soll.

den 24ten April 1359.

Wir Johans von Gotis Gnaden Grafe tzu Hennenberg vnd wir Elzabet von denselben Gnaden Gräfin sine eliche Wirtin bekennen offinlich an disem Brife allen den die in sehen horen oder lesen, daz wir mit guten Vorrate vnßer Rete vnd getruwir Manne vnbedrunglichen vnd eintrechtlichen tzu Rate worden sint vnd in guten truwen an eydes stat gelobt haben vnd geloben an disem Brife vür vns vnd alle vnser Erben, alle dise nachgeschriben stucke vnd Artikel gentzlichen getruwelichen vnd vnverbrochinlichen tzu halden an Widerrede vnd an allez Geverde. tzu dem ersten ist geret, were daz wir Grafe Johans vorschiden, daz Got lange vorhyte, so sal die vorgenante Elzbete vnser eliche Wirtin nach vnsern Tode sitzen in formuntschafft vnd ein Formunt sin mit vnßer beider Erben vnd Kindern also, daz sie bie denselben vnsern Kindern sal bliben in guten truwen vnd in getruwelich tzulegen, raten vnd helfen, so sie beste kan vnd mag mit allir Macht an Geverde. Auch habin wir dartzu bescheiden vnd bescheiden vnser Diner die hinach beschriben sten, Hern Herman von Bibra Apt zu Veßere vnser liben Gevatern, Gisen von Steynawe Ritter, Conzen Fuchsen vnsern Voyt tzu Meyenburg, Ditzeln den alten Voyt von Slusungen vnd Lutzen von Herbilstat vnßern liben getruwen die in vnsern Rate gewest, sin vnd noch sin, die da gelobt habin vnd geswarn der egenanten vnser Wirthin vnd vnßer beyder Erben getruwelich tzu raten, so sie sich beste vorsten an geverde. Wer auch daz vnser egenante Wirtinne vnser Erben oder vnser Lande vnd Lute dekeynerley Sache antrefe oder rurte, do solten sie der vorgenanten vnßer Diner Rat an haben, vnd waz danne vnßer Wirtinne duchte, daz ir vnd vnßern Kinden Landen vnd Luten daz Nutze were, daz solte sie tu angeverde. Auch ist geret, wer daz wir vorgenante Grafinne bie vnßern Erben vnd Kindern den egenanten nicht bliben mochten oder wolden von welchen Sachen daz queme, die wile wir danne vnvorandert bliben, so sollen wir sitzen vnd bliben bie Wasungen Huß vnd Stat vnd bie Franckenberg vnd allen den Guten die dartzu gehoren gesucht vnd vngesucht, wie die genant sin oder Namen gehaben mugen, als vns daz verbrifet ist von vnßern Herrn, vnd solten auch sitzen vnd bliben bie Slusungen als vns daz vorsatzt ist vnd auch verbrifet an Geverde. Mer ist geret wer daz wir vnsvorandirten vnd elich wolten werden, so solden wir vns von den vorgenanten Sloßin vnd Guten scheiden laßen mit Siben tusend Gulden floren genant an Geverde.

So

So ist auch geret daz alle vnser Amptlute sollen holden vnsen Kindern tzu Erbe vnd vnßer vorgenanten Wirtin in Formundschaft an Geverde. Auch sal man vnßer Tochter Jungfraulein Elsen aberichten mit Gelde von den Landen on Geverde. Sunderlich haben wir vorgenante Grafin gelobet vnd geloben in guten truwen dekeyne Sloß Lant vnd Lute sollen noch inwollen in dekeynes Hern Hant laßen holden darin antworten keren oder kumen an Rat, Wißen oder Willen der egenanten vnsern Erben vnd der obgeschriben vnßer Diner vnd Rats vzgeschiden Argelist vnd allez Geverde. Vnd des tzu waren Vrkunde vnd merer Sicherheit diser vorgeschriben Rede, daz die stete vnd vnverbrochinlich blibe vnd gehalten werde, haben wir vnßer beyder Ingesigel gehangen an disen Briff. Vnd wir die vorgenante Herman Apt tzu Veßere, Gise von Steynaw, Contze Fuchß, Ditzel Voyt vnd Lutze von Herbilstat bekennen daz wir hie bie sint gewest, daz dise vorgeschriben Ding sint wißentlich gesatzet vnd geheissen von vnßern vorgenanten Herrn tzu halten als die vnßer egenante Frauwe gelobt hat in guten truwen vnd wir auch mit yr, vnd wollen daz allez halden im guten Truwen vnßem Herren vnd vnßer Frauwen vnd iren beiden Erben an Argelist vnd an allez Geverde. Vnd des haben wir auch alle wißinlich vnßer Ingesigel tzu vnßer vorgenanten Herren vnd Frauwen Ingesigel gehangen an disen Briff. Nach Cristi geburte Drutzehin hundert jar vnd darnach in dem nun vnd funftzigisten jare an sante Georien tage des heiligen Merterers.

CXXII.

Urtheil des Landgrafen Johanns zu Leüchtenberg, als Hauptmann des Land Friedens, wegen des von einigen von Adel in dem Dorf Suhla begangenen Raubes.

den 23ten July 1359.

Wir Grafe Johans Lantgraffe tzu Luchtenberg Hauptman dez Lantfrides tzu Rothenberg, mit vns dy Ritter dy den Lantfride besitzen daselbes, thun kunt an disen Brise, daz dy wolgeborne Frauwe Elsebeth Gräffin tzu Hennenberg vor vns mit dem Lantfride so verre erclaget vnd erfollet hat nach Recht vff Hansen Hobelin vnd Hertniden sinen Bruder, gesetzen tzu Werberg, vnd vff Dytzeln Hellegrefin vnd vff alle ire gut, wo dy ligen vff ir iglich besundern tzwei tusent Marg Sibers, vmb also vil als sy dy beschendiget haben, darvmb daz sy vnd ir Gewalt sy vnd ir armen Lute, vnd erclaget, daz sy wider Beschendenheit vnd recht raüplichin haben angegriffen ir armen Lute, gebrant vff iren Guten bey slaffendiger tzyet,

tzyet, vnd in ir Vihe vnd Phert genomen vnd andern Sach geraubt in den Dorffe tzu Sule daz ir recht Lipgeding ist, ir armen Lute daselbes gevangen, dazselbe Dorff vordinget (d. i. gebrandschatzet) vnd hat auch noch dy gevangen swerlich in Gevengeniße, also als sy sich vnd Dy iren nicht westen tzu besorgen, vnd woln auch ir nicht ire habe vnd ire armen Luten vs geben vff fruntlich recht, als daz an eúch vnd an ewern Gewalt kuntlichen gevordert wart, — vnd ist ir von vns erteylt mit Recht, daz man ir darumb hin tzu den vorgenanten Hohelin beyden vnd Ditzel Hellegreffin vnd hietzu irem iglichen besundern vnd hin tzu iren Guten, wo sy dy bewiset, helfen sol mit den Lantfride als es gesetzt ist. Gegebin mit Vrtheilen vorsigelt vnder dez Landfrides Insigel an den Dinstag vor sante Jacobs tag ano domini M°CCC°L° nono.

CXXIII.

Dietrich und Simon von Bibra nehmen ihren Theil des Schloßes Bibra von den Grafen von Henneberg zu Lehen.

den 19ten August 1360.

Wir ditrich vnd Symon genant von Bibra bekennen ofinlich an disen Brife allen den die yn sehen horen oder lesen vmb vnßern teyl des Huß tzu Bibra, daz wir in Lehins wis habin enphangen von den edeln vnsern gnedigen Herrn Herrn Heinrich Graffin vnd Herrn tzu Hennenberg, daz wir beide vnd alle vnßer Erben oder Nachkomen mit allen sinen tzugehorungen des vorgenanten Hus sullen vnd wollen ewiglich habin von den vorgenantin vnßern Herrn vnd vnßern Hern Graffin Berthold sinen Bruder vnd iren Erbin in rechten Lehens wise, vnd sullen auch vnßer Erbin dazselbe Huß mit sinen tzugehoren ewiglich enphahen von den vorgenanten vnßern Herrn vnd iren Erben, als Dick als das not wirt an widerrede vnd an alles Geverde, Auch haben wir truwen gelobt vnd tzu den heiligen geswort für vns vnd vnßer Erbin vnd nachkomen, daz wir mit denselben vnßern teyl des Huß Bibra nymer nicht sullen gethun wider die jvorgenantin vnßer Herrn odir ir Herschafft in Dehein wis an alles Geverde, vnd sol auch dazselbe teyl tzu Bibra vnßern Herrn vnd ir Herschafft der vorgenanten offin Huß vnd Sloß sie vf aller menlich an vns vnd vnßer Erbin, one widerrede vnd an alles Geverde. Auch bekennen wir vnd vertzihen vns beyder Syt für vns vnßer Erben vnd Nachkomen aller der Schuld vnd Ansprache, die wir tzu dem vorgenanten vnßern Herrn vnd ir Herschafft gehabt habin biz vff den hutigen tag, die Schult odir Ansprach sie vorbrifft gewest odir nicht, also daz wir di nymer sullen gefordern mit Wortin odir mit Wercken vnd sagen auch alle Briff derselben Schult vnd

An-

Ansprach ledig vnd loß mit Vrkund diſes Briffs. Bie den teydingen ſint geweſt die erbern veſtin Knecht, Dytzel von Bybra vnßer Veter genant von Reintzwitzhuſen, Cuntz Fuchß vnd Lutz von Herbilſtat, vnd des tzu Sicherheit geben wir diſen Briff vnßern Herrn den vorgenanten vorſigelt mit vnßern beiden Inſigeln. Der geben iſt nach Gotis Geburt Drutzehin hundert jar darnach in den ſechtzigiſten Jar an der mittwochen vor ſande Bartholomeus tag.

CXXIV.

Johann von Reurith Ritter räumet den Grafen Heinrich und Berthold zu Henneberg das Oefnungsrecht in ſeinem halben Theil des Schloßes Reurith ein.

den 14ten Nov. 1361.

Ich Johans von Kuryt Rytter bekenne offinlich an diſen Briff, daz ich gelobet han truwen vnd tzu den heiligen geſworn für mich meyn Erben vnd alle meyn Nachkumen, daz wir dem edeln meinen gnedigen Herrn Herrn Heinrich vnd Herrn Bertholden Graffin tzu Hennenberg vnd allen iren Erbin mit den halben Teyl des Hus vnd Veſten Kuryt, daz meyn eigin iſt, ſullen gewarten vnd ſol ir offin Hus ſin vff aller menlich, vnd in damit ſin vnd mit vnßen Dinſt getruweclichen beholffin an alles Geverde. Auch iſt geret, were daz ich vorgenanter Johans meyn Erbin oder Nachkumen des tzu Rate würden, daz wir daz vorgenante Teyl des Hus Kuryt verkauffen oder verſetzen wolten, des ſullen wir nicht thun an Wißen meyner Herren oder ir Erben, es ſie dan daz der, der danne dartzu kümpt, ſulche Glübde gethan habe vnd des Briff gegeben für ſich ſein Erben vnd Nachkumen, die ich vür mich meyn Erbin vnd Nachkumen yttzunt gethan hab vnd gegebin an alles Geverde. vnd des tzu Vrkunde geb ich für mich meyn Erbin vnd Nachkumen diſen Briff vorſigelt mit meinen Inſigel daz daran hanget. Nach Gotes Geburt Drutzehinhundert jar darnach in den eyn vnd ſechtzigiſten jar an dem neſtin Suntag von ſende Martins tag.

CXXV.

Burggraf Friederich zu Nürnberg, ingleichen die Landgrafen Ulrich und Johann zu Leuchtenberg genehmigen den von der Gräfin Elisabeth zu Henneberg und Landgraf Heinrichen zu Heßen über Schloß und Stadt Schmalkalden getroffenen Kauf.

den 21ten November 1361.

Wir Friederich von Gots Gnadenn Burggraue zu Nürnberg vnd Wir Vlrich vnd Johanns Gebrüder die Landgreffen zu Lüchtenbergk Bekennen offennt-lich an disem Brief allen den die in ansehen horend oder lesent vmb den Kauf den gethan hant die Edele vnser liebe Muhme vnd Swester Frawe Elizabeth Grefen zu Hennberg Jr vnd iren Kindern vnd iren erbenn vnd auch den Edeln wirdigen Hern Hern Heinrich Lantgrauen zu Heßenn vnd Herr Otten sinen Sune vnd iren erbenn vmb die Stat Smalkalden vnd daz Huß daselbst vnd alles daz daz darzu gehört vngeuerlichen, darvmb in vnser vorgenant Swester vnnd Muhme Brief gegeben hat. Nun glowen Wir je mit vnsern Treüen vngeuerlich vor vnserm Oheim Grauen Heinrich vonn Hennbergk vnd vor sine Geswister, das wir in dieselben Brieff vorgenant volnfüren vollenden wollen getrewlich vnd vngeuerlich mit allen den puntten vnd artickeln in aller der maßenn als dieselben Brief sagen vnd lauttende, die Jn vnsere vorgenant Muhmen vnd Swester vormals darvmb gegeben hat vnd das Jn das gantz vnd stette vnuerbrochenn blibe. zu einem waren Vrkund geben Wir Jn diesen offen Briue versigelt mit vnserm anhangenden ingesigell. das ist geschehenn zu Nürmbergk da man zalt von Cristus Geburt dreyzehenhundert Jar in dem ein vnd sechzigistenn Jar an dem nesten Sontag vor sant Kathereinen Tage *g)*.

CXXVI.

Heinrich von Ulleben und Heinrich von Laucha versichern den Landgrafen zu Hessen und den Grafen zu Henneberg die Wiederlößung an Scharfenberg.

den 23ten Febr. 1362.

Wir Heinrich von Ulleiben vnd Heinrich von Laucha Rytter bekennen vür vns vnd vnser erbin offinlich an diesem Briff, daz wir dem erluchten fürstenn vnserm Herrn

g) An den nemlichen Tag stellten Burggraf Friederich zu Nürnberg und die Gebrüdere Ulrich und Johann, Landgrafe zu Leuchtenberg, eine andere Urkunde aus, worinne sie dem Landgraf Heinrich zu Hessen die Erfüllung des mit Henneberg, über die Stadt Schmalkalden und die Hälfte des Schloßes Scharfenberg, geschlossenen Kaufs zusicherten. S. Wencks heßische Landesgesch. 2r Band, im Urkundenbuch S. 412.

Herrn Lantgrafin Heinrich zu Heßen, vnnd vnserm Herrn Lantgrauen Otten sinen Sune vnd iren erben, vnd den edlen Herrn vnsern Herrn Heinrich vnd Herrn Bertholde Gebrüdern Grefin zu Hennenberg vnd iren erben, oder den edeln Herrn vnsern Herrn Burggrefin Friderich zu Nüremberg vnd vnsern Herrn Lantgrefin Johann zum Luchtinberg, in Vormundschafft vnd an der genanten Herrn stat von Hennenberg, zu einer Losunge vnd Widerkeüfe sten wollen vnd sullen mit dem Huse Scharffinberg nach Lutung des Briefes, daz wir von der edeln seligen frauwen Jutten Grefin zu Hennenberg darüber haben *h)*, an allerley widerrede argelist vnd an Geuerde, also daz sie semptlich vns vnser Gelt genzlichin beczalen. Were aber daz vnser vorgenanntin Herrn den Widerkauf thun woldin vnd vns vnser Gelt genzlichen beczalten, daz wolten wir neme also, daz der andern Herrn Wille sie vnd vns des verbüntnisse vnd Glübde von des Sloßes wegen ledig vnd los sagen. des zu Vrkunde geben Wir diesen Brief versigelt mit vnsern Insigeln nach Cristi Geburt dryzehenhundert Jar in den zwey vnd sechzigesten Jar an der Mitwochen nach sende Petirs Tag den man nennet ad vincla.

CXXVII.

Vertrag zwischen Landgraf Heinrich zu Hessen und den Grafen Heinrichen und Bertholden zu Henneberg-Schleusingen, wegen des Besitzes der gemeinschaftlich erkauften Schlösser Schmalkalden und Scharfenberg.

den 3ten August 1362.

Wir Heinrich von gots gnadin Langrafe tzu Hessin Bekennen vnd vnsir erbin offinlich an disem Brise, daz wir mit der Edelin Froywin Seligin Elsbete Gresynne tzu Henneberg vnd mit Heinrich vnd Bertolde iren sonen vnd mit iren erbin erblich gekoyst habin, Vns Ortin vnserm Sone vnd vnsern erbin dy slotze Smalkaldin Hus vnd stad, vnd daz Hus halp tzu Scharffinberg mit allen eren, Rechtin, nutzin vnd mit allen iren tzugehorin an Kirchlenen, Müllen, Manschafft an Clostirn an gerichten an Dorffirn an Welden an Waßern an Weide an Holtze vnd an Felde irsucht vnd vnirsucht wy man daz ernennen mag, In alle der maße vnd Rechtin als der Edele Selige Albrecht Burggrafe tzu Nurenberg vnßer Oheim vnd frauwe Sophie sine eliche Wirthin vnser liebe Mume dy Inne hattin biz off di tzit, daz vnser Selige mume von Henneberg von ir, vns vnd vnßer beydir erbin wegen den Kauff

ted,

h) S. die Urkunde vom J. 1349 Num. CVIII. S. 130.

ted, also daz wir vnd vnß erbin vnd vnß oheimen von Henneberg vnd ire erbin, Smalkalden Hus vnd stad mit dem daz darzu gehortt, als vorgeschribin sted, glich miteynandir habin, Vnd an dem Huse tzu Scharffinberg vnd daz dartzu gehorit sullin wir habin eyn Virteil vnd vnß Oheimen vorgenant drywirteil want daz Hus ir vor halp was, e dem Kauffe. *i)* Auch wollin wir vnd vnß Ohemen beidersyt vnd vnsir Erbin dyselbin egenant sloße vnd daz dartzu gehort, getruwelich schuren, schirmen vnd verteidingin, glich als andir vnß sloße Lande vnd Lute, Vnd entsal vnß keyne den andern an denselbin sloßin, Lande vnd Lute vnd daz dartzu gehort, nicht vervnrechtin noch keyn Vorteil suchin, sundir wir sullin alle Geselle, nutzin vnd Gulde derselbis glich mit eyandir uffhebin, nachdeme als da vorgeschribin vnd vndirscheidin ist, Wer auch daz Krige odir Ufleüffe tzwischin vnsern vorgenanten Ohemen vnd vns odir tzwischin vnsir beydir erbin entstündin, des got nicht verhenge, so soldin die egenanten sloße vnd daz dartzu gehort stille sitzen vnd vnß keyner solde sich wider den andern von odir tzu denselbin sloßin nichtes behelfin, noch daz sloß vnd daz dartzu gehorit beschedigen, were auch daz vnßer Ohemen odir ire erbin vns vnd vnser erbin von ymande andirs not vnd Krige anstißin, dartzu sullin die vorgenante sloße, dy Amptlude, Burgmann vnd Burger daßelbist vnßer iglichin vnd vnser beidir erbin getruwelich mit alle yre Macht behulfin syn tzu allin vnsern notin, Krigin vnd sachin beydersit an alle widerrede ongeuerde. Were auch daz dyselbin sloz Buwes bedorftin, den suldin wir vnd sy vnd vnsir beider erbin glich mit einandir tun vnd vnßer eyne solde dem andirn dartzu getruwelich sin beholfin. Were auch daz wir odir sy eyn odir tzwene Amptmanne setztin darselbist, der odir dy soldin vnß vnd vnsirn erbin beidersit gelobin vnd swerin, alle vorgeschriben Stucke vnd Artikel stete vnd feste zu haldin an geuerde, vnd sal daz geschen als dicke daz not ist. Auch ist geret, were ez daz vns odir vnß erbin not antrete, daz wir vnsern teil an den egenanten sloßin vnd daz dartzu gehort vorsetzin odir verkeüffin woldin, daz soldin wir odir vnsir erbin vnsern Ohemen vorgenant odir iren erbin eyn Virteil iares vor anbiten vnd sy laßin dartzu kumen. Mochtin oder enwoldin sy odir

i) Der hier angemerkte Besitz zu ¼ und ¼ an dem Schloße Scharfenberg gründet sich auf die Henneberg. Landestheilung vom J. 1347 wo die eine Hälfte an diesem Schloße dem Graf Johann von Henneberg und die andere seiner Schwägerin, der verwittweten Gräfin Jutta, zugetheilet wurde, welche ihren Antheil auf ihre Tochter, die Burggräfin Sophia zu Nürnberg vererbet hatte. (s. den 1sten Theil. S. 162.) Da selbige diese Hälfte 1360 an Hessen und Henneberg verkaufte; so bekam das letztere Haus, neben seiner vorigen Hälfte noch einen Quart, mithin ¾ Theile — Hessen aber nur ¼ von Scharfenberg im Besitz.

odir ire erbin dartzu nicht kumen, So mugen wir odir vnsir erbin vnsir teil an den sloßin vnd daz dartzu gehort, vorsetzin odir verkeüfin eyme andirn, Also daz der vnd sin erbin vnsirn Ohemen vorgenant vnd iren erbin sulche Gelubde vnd Verbundniße tun vnd ire Brife darüber gebin, glichir wis als wir beydersit vorgetan habin vnd dise Brife sagin an gevehrde, dazselbe mugin sy auch wider tun. Auch ist geret, wer ez daz wir odir vnsir erbin vnsern teil an Scharffinberg den wir da habin vnd daz dartzu gehorit wolten widerkeüffin, von den, dy ez phandiswiße von vns vnd vnsir Ohemen June habin, daz solden wir vnd vnsir erbin vnsirn egenanten Ohemen vnd iren erbin eyn virteljars vor kunt tun mit vnserin Brifen odir kuntlicher botschafft, daz sy ir teil darselbes auch von Jn lostin, Entetn sy des nicht, so mugin wir odir vnsir erbin ire teil mit vnßire teile von denselbin losin, als ire Brife sagin dy sy übir scharffinberg habin, also daz wir vnd vnsir erbin, vnsern egenanten Ohemen vnd iren erbin sten sullen tzu eyner losunge ires teiles an Scharffinberg, daz wir tzu vnserme teile gelost hettin, in alle der Maße als Heinrich von Vlleybin vnd Heinrich von laucha Ritter vnsirn Ohemen vnd vns tzu eyner losunge sten sullen mit den egenanten Sloße vnd daz dartzu gehorit an allerley geverde. Alle dise vorgeschriben Stucke vnd Artikel vnd ir iglichin besundern gelobin wir Jn mit gutin truwin stete vnd feste tzu haltin, an allirleye argelíste vnd an geuerde. Des tzu Urkunde gebin wir mit vnßirme vnd vnser Stad tzu Smalkalden Jngesigeln disen Brif versigelt, vnd wir die Ratismeister vnd der Rat tzu Smalkalden bekennen, daz vns diser Kauf wißintlich ist, vnd alle vorgeschriben Stücke vnd Artickel, vnd habin des tzu getzugniße vnd durch bete willen vnsern egenanten Herren vnsir Stad Jngesigel tzu sine an disen Briff gehangin. Der gegebin ist nach Cristi geburte dryßehin hundirt jar Jn dem tzwey vnd sechtzigistin jare an der Mitwochin vor sente Laurentii tage.

CXXVIII.

Burggraf Friederich zu Nürnberg und die Landgraf Ulrich und Johanns zu Leuchtenberg, als Vormünder der jungen Grafen zu Henneberg, versetzen den halben Theil der Veste Reürith dem Ritter Conrad von Herbelstadt um 1000 Pfund Heller.

den 3ten Febr. 1365.

Jch Kunrad von Herbilstadt Rytter bekenne vnd thun kunt, offinlich mit disen Briffs, daz ich mich mit wolbedachten mute vnd mit rate meiner Fründe gutlichen vericht vnd vereynt habe, mit den Hochgebornen meinen lieben gnedigen Hern Hern Friderich Burggrafin tzu Nürinberg Herrn Ulrichs vnd Herrn Johans langraf-

sen tzu dem Luthenberg, von wegen der edelin meiner liben gnedigen Hern Hern Heinrich vnd Hern Bertoldis Graffen tzu Henneberg, vmb den halben teyl der Vestin Kurit, den ich vor ynne gehabt han, also daz sie mir vnd meinen erben denselben halben teil der egenantin Vestin wider eingesetzt vnd in gegeben haben für thusent Pfunt Heller, guter Lantwerung, mit alle dem daz tzu demselben halben teyl gehort, von eckern, Wisen, Waßern, Holtzen, Mülen, Mülsteten, Wonne, Weyde besucht vnd vnbesucht mit allen iren Nutzen, rechten, tzinsen, gulten, Freiheiten vnd Gewonheiten, wo daz gelegen oder genant ist, als lange daz sie oder vnser vorgenantin Hern von Henneberg vnd ire erben denselben halben teil wider erledigen vnd erlosen vmb die vorgenant thusent Pfunt Heller oder Müntz vnd werung da vür, die genge vnd gebe ist, in dem Lande ongeuerde. Der Losung sie vnd ir erben alle jar macht vnd gewalt haben vff sende Petirstag Kathedra genannt, virtzehen tag vor oder nach, tzu Koburg in der stat, oder in Zweyen Milen dervmb wo ich vnd meyne erbin wollen, vnde welchs jars sie oder ir erben also von mir oder von meinen erben losen wolden, daz sulten sie vns alle jar vor der Losung tzit tzu wyßen thun vff obersten oder davor, vnd wen sie daz gethan haben so sullen sie danne von vns losen vff die Frist, darnach als vorgeschriben stet, vnd wenne sie oder ir erbin von mir oder meinen erben gelost haben die halben teyl Kurit, vmb die tusent pfunt heller, so soll ich vnd mein erben dazselbe gelt legen an erbe vnd an eygen vnd der Herschafft tzu Henneberg oder da by, do eß mir vnd meinen erben auch gelegentlich ist, vnd so danne ich vnd mein erben dieselben gut fürbaß ewiglich tzu Lehen empfahen, tzu einen rechten erbburg gut, von vnsern egenantin Hern von Henneberg vnd allen iren erben vnd Nachkomen, vnd soll ich vnde alle meyn erbin daz getrüwelichen verdinen als Burggut recht ist, zu Slüßen oder tzu Wasungen, an der stete einer angeuerde. Auch ist geret vnd geteydingt wordin, ob daz were daz sie oder vnsere Herren von Henneberg odir ire erben den andern halben teil der vorgenannten Vesten Kurit Keüsten, wie sie den Keüffe machtin, daruff sal ich auch lihen tzwey tusend pfunt Heller, also daz mir vnd alle meine erben dann die vorgenant Vest Kurit mit einander stet, drü tusent pfund Heller guter Landwerung, die ich vnd meyn erben in haben vnd nysen sullen mit allerley slacht nutzen vnd mit allen iren tzugehorungen, als die vorgenanten teil als vorgeschriben stet, ongeuerde, des sie vnser Her von Henneberg vnd ire erben auch alle jar Macht vnd gewalt haben wider zu losen vmb die vorgeschriben drw tusent pfunt Heller guter Lantwerunge, vff sende Peters tag Kathedra genant, glicher Wise in allen punckten vnd an den steten als vorgeschriben stet, ongeuerde, vnd wenn von mir vnd meinen erben also gelost wirt, so sol ich vnd meyn erben erben desselben geldes dennoch tusent pfunt

Heller legen vnder die Herschafft tzu Henneberg vnd die enpfahen vnd vordinen als vorgeschriben stet, an alle Argelist vnd angeuerde. Vnd wer sach, daz ich vorgenanter Kunrad oder alle meyn erbin gefangen vnd beschatzt würden vnd vns sulche not drünge, so han ich vnd meyn erben Macht vnd Gewalt vnsern Herrn oder ir erben tzu manen vmb vnser Gelt uf Obersten, darnach sullen sie vnd ir erben danne darnach von vns losen vff sende Petirstag als vorgeschriben stet, wer aber daz sie der Vestin nicht gelosen mochtin, so mag ich oder meyn erben die egenantin Vestin versetzin vnd verkünnern vmb vnser Gelt, einen erbergen Manne, der der Herschafft tzu Henneberg diener ist, mit allen Nutzen, tzinsen, Gülten, als ich daz ynne gehabt han, doch also die vorgeschriben tusent pfunt heller unter der herschafft von Henneberg angeleyt werden, als vorgeschriben ongeuerde, vnd wem wir die Vestin also versetzin der sol vnsern Herrn vnd iren erben do mit gewarten vnd alles davon thun, daz wir vor davon gethan haben. Auch sol ich vnd mein erben den egenantin vnsern Hern vnd allen iren erben vnd nachkunnen getruwelichen warten mit dem Hus Kurit, oder mit dem Halben teil, vnd sol ir offin Hus vnd sloß sein tzu allen iren noten Krigen vnd sachen gein aller menglich, nymant vßgenonnen, als offin Hus recht ist, mir vnd meinen erben an allen schaden angeuerde, vnd würde dieselbe Veste oder der halb teil verlorn von meynen egenanten Herrn oder irer erben wegen, wie daz kem, daz sell mir vnd meinen erben dheine schaden brengen an vnsern Gelde, vnd sullen danne die egenantin vnser Herrn vnd ir erben mir vnd meinen erben an der Pfantschafft, die vns gelegen ist, für vnser Gelt insetzin vnd ingeben, als des Landes recht vnd Gewonheit ist, an alles geuerde. Würde aber die Veste oder der Halbe teil von mein oder meinen erben, wegen Kriges, verlorn, so sol ich vnd mein erben vnsers Geltes enpern vnd verlorn haben, daz ich vnd mein erben doch bewaren sullen getrüwelichen bey vnsern eyden vnd trüwen ongeuerde. Des tzu vrkunde vnd merer sicherheit, gib ich diesen Briff versigelt vür mich vnd alle meyn erben, alle vorgeschriben Stücke vnd Artykel stet vnd veste tzu halten, mit meinen vnd der Vestin Rytter Hl. Wilhelms von Maspach vnd Hl. Bertholdis von Bibra von Steinach meyner liben Oheym anhengenden Insigeln, die sie durch meyner Bet willen tzu Getzügnißе tzu dem meinen an disen Briff haben gehangen. Der geben ist, nach gotis Geburt drützehen Hundert jar, im Fünff vnd sechtzigisten jar, an vnser Frauwen Abinde Lichtmesse.

CXXIX.

Die Grafen Heinrich und Berthold zu Henneberg verkaufen Schloß und Stadt Schleusingen an die Landgrafen zu Thüringen um 1000 Schock böhmischer Groschen auf Wiederkauf.

den 23ten November 1367.

Wir Friderich, Balthasar vnd Wilhem Gebrüder von Gots Gnaden Lantgraffin tzu Duryngen ꝛc bekennen vnd thun kunt offinlich mit disem Briff allin den dy in sehin horn odir lesin, als vns die edeln Heinrich vnd Bertolt Gebrüder von Hennenberg mit gutin Vorrate wolbedachim Mute vnd Witzin des Wolgeborn Johans Lantgraffin tzu Lutinberg vnßern liben Oheime, der ytzunt ir Vormunt ist vnd ir getruwin vnd Heimlicher, ir Sloz Slusin, Hus vnd Stat mit allin Rechtin, Gerichtin, Manschafftin, Lehin geistlichin vnd werltlichin, mit tzinsen, tzollin, geleitin, Wyzin, Wysewachs, Waßern, Waßirlaüfftin, Fyscherie, Waldin, Wiltfur groß vnd kleine mit Wegin vnd nicht Wegin, mit Bercwerkin vnd gemeynlichin mit iren Nutzin, Dinstin vnd Gewonheitin, besucht vnd vnbesucht, wo die sint gelegin odir wie man die mit besundern Namen ymer mag genennin odir Namen gehaben mugin, alz ir Eldirn vnd sie die herbracht vnd yn gehabt habin, recht vnd redelichin verkaufet habin vür tusent Schocg gutir Bohemischer Groschen, Die wir yn gutlichin betzalt vnd nutzlichin gegebin habin, also daz sie vnd ir Erben eyn Widirkauff vür also vil Geldis, als obgeschriben stet, daran habin schullin, den sie doch vor sende Walpurg tag der schirst kompt nicht thun sulln. Wan auch der egenante sende Walpurg tag ist vorgangin, so mogin sie oder ir Erben den Widerkauff thun an Slusungin vnd an allir seiner tzugehorung, welche tzyt sie mugin, dez wir, vnßer Erben, in vnd iren Erben an alle Widirrede sulln gestatin vnd gunin ane Argelist vnd Geverde. Sie sullen vns auch die Betzalung dez Geldes thun tzu Koburg in vnser Vestin vnd vns da gutlichin were, wan sie den Widerkauff daran thun wollin. Es ist auch geret, wer ob wir odir vnßer Erbin icht lostin odir widirkaüfftin daz vormals tzu der vorgenantin Vestin Slußen gehort hette, daz sie vns daz vur als vil Geldis als wir daz gelost odir gekauffet hettin widir abkaüffin odir losin sulln. Sie sulln auch eins on daz ander von vns nicht kauffen odir losin, sundern sie sullen daz mit eynandir von vns brengin wan sie mogin, in sulchir Maß als obin stet geschribin, vßgesloßin allirley argelist vnd Geverde. Wer auch Sache, ob wir diselben Vestin verlörn von irs Krieges wegin, so sulden sie sich nymmer mit den gefriden odir gesunen, die vns daz angewunnen hettin, vns were den vnser Gelt widir wordin odir also mit vns gemacht daz

vns

vns wol daran gegnugete. Sie habin vns auch sunderlich gethan sulche Früntschafft vnd Libe daz wir Teymar tzu vns mugin losin mit seiner tzugehörung vnd daz ynhaldin vür als vil Geltis, als wir daz an vns brengin vnd in auch damit tzu Losung setzin vnd in der gestatin wan sie die gethun mugin an Widirrede, also daz sie doch Slußen vnd Teymar, ob wir daz an vns brengin, ye mit eynandir losin sullin vnd widirkauffin an alle Geverde. Vnd habin des tzu Vrkunde vnßer Insigel an disen Briff laßin hengin, da bie sint gewest vnd sint auch Getzuge die edeln vnd die gestrengin Burgaraffe Heinrich von Starckinberg, Er Friderich von Schonberg Herre tzu Gluchonwe er Kristan von Witzleübin, Er Nicol von Koteritz, Er Friderich von Kotewiße, Holt von Ottindorff vnsir heimlichir vnd liben getruwen, vnd vil andir gutir Lute den wol ist tzu glaubin. Gebin tzu Gotha nach Cristi Geburt drutzehin hundert jar darnach in den sibin vnd sechtzigistin Jar an sende Clemens tag.

CXXX.

Die Landgräfin Katharina von Thüringen übergiebt dem Kloster Veßra den Hof zu Roßfeld zur Begehung des Jahrgedächtnisses ihrer Eltern, wiederlößlich mit 600 Pfund Heller.

den 22ten October 1370.

Wir Katherina von Gotis Gnaden Lantgrefin ezu Toringen Marcgrefin ezu Mißne in dem Ostirlande vnd ezu Landisberg ꝛc. bekennen offinlichen an disem Brive vnd tun kunt allen den dy disen Brief sehin vnd horen lesen, daz wir mit gutim Willn vnd mit Wolbedachtim mute luterlichen durch Got vnd ezu eime ewigin Gedechtniße vnd Selegerethe vnßer liben Vater vnd vnser liben Muter Selen vnd allen vnßer eldern vnd altfordern Sele ezu troste vnd ezu Hülfe mit dem erwerdigen in Gothe dem Apte ezu Veßere vnd mit den andechtigin dem Convente doselbes bericht vnd geeynit haben vmb daz Dorf Bircinfelt, daz yn vnßer libe Mutir sol beschenden habe, als sie sprechen, daz Wir yn davor sullen geben sechs hundert Pfunt Heller ezu dinstlatunge, davore sie sullen zugen Gulde vnd kaufen vnd ire Jargeczite davone begehin mit vigilien mit Meßen vnd mit spende jerlichen alle Jar also verne daz gereythin mag, ane argelist. Vor dyselben sechs hundirt Pfunt Hellere haben wir yn ingeantwurtit vnd antwurtin den Hof vnd Vorwerck zu Rossele mit allen zugehorungen im Dorffe vnd in Velden gesucht vnd vngesucht mit alln erin, Nutzen vnd Friheyt

heyt also daz wir vnd vnßer Voyte vnd Butiler *k)* noch nymant von vnßer wegin keyn Gedrenckniße tun sullen noch zu legin an Dinste odir an keynirleyge Beswerniße ane argelist also bescheydelichin, wann wir denselben Hof vnd Vorwerck vor sente Petrus tage als er uff den Stul wart gesetzt — — — odir widir losen wolln, daz sie vns den wider zu losen sulln gebn vmb dy obgenant sechs hundirt Pfunt Heller, besahet vber Winter als wir yn itzunt den ingeantwurt habn ane Wedirrede on Vertzog one Argelist. Daz disе vorgeschriebin von vns vnd den vnsirn vnverbrüchlich werde gehalten, des habn wir yn czu Vrkunde disen Brief lazsen geben mit vnsern Insigel versigelt, daz wir czu Bekentniße daran haben laßen hengen. Geben nach Cristi Geburt vnßers Herrin driczehinhundirt Jar in den sibinczigistin Jare, an den nestin Dinstag vor sent Symonis vnd Jude tage der heyligen czwelfbotin.

CXXXI.

Graf Heinrich zu Henneberg verleihet den Gebrüdern von der Kere das Untermarschalkamt zu Würzburg.

den 10ten October 1374.

Wir Heinrich von Gottis Gnaden Graf zu Hennenberg bekennen offenntlich ann disenn Brief für vns vnd alle vnser Erben, das wir von sonderlichen Gnaden wegenn, die wir gehabt habenn vnd noch habenn, zu dem Erbarn Vestenn vnsern lieben getrewen Johannsen von der Keer Ritter, Carl von der Keere, Bertholdt von der Keer, vnd Hermann von der Keer, gebrüdern genannt von Rosenriedt, durch des diennsts wegenn den sie vns gethan haben vnd noch wol gethun mögen, verlihen haben, vnd verleihen jnen vnd allen jren leiblichen Erben, vnser Marschalck Ambt, das wir habenn von dem Stifft zu Würtzburg zu lehen, vnd es fürbaß von vns vnd vnser Herrschafft zu lehen gehabt hatten vnd noch hatt, der Erbar veßt Ritter Diethrich von Hohenburg, mit allen ehren Nutzen, Gutten, Zinsen, Rechten vnd Wirdigkeit, die zu dem vorgenannten Marschalck Ampt gehören, mit der Bescheidenheit, Ist das vorgenant Diethrich von Hohenberg abgeet, one liblich Erben. Vnnd

k) Soviel als Frohnbote, Büttel (Bodellus) welcher bei den Centgerichten eine nothwendige Person ausmachte und ehedessen sein eigenes Frohnbotengericht hatte. (Schwabenspiegel Kap. 139.) Sein Amt war nicht so verächtlich, wie heut zu Tage, wie denn auch in der gegenwärtigen Urkunde der Büttel unmittelbar nach dem Vogt gesetzet wird. Eben so heißt es in einer vom Landgraf Dieterich zu Thüringen, dem Kloster Reinhards-Brunn ertheilten Privilegien vom J. 1306.

Vnnd des zu Vrkhundt geben wir diesen Brief versigelt mit vnserm anhangenden Insigel, nach Gottes Geburt dreyzehenhundert Jar, darnach in dem vier vnd siebenzigesten Jare, am negsten Dinstag vor Sant Gallen tag.

CXXXII.

Graf Berthold zu Henneberg leistet auf die Grafschaft Henneberg Verzicht wovor ihm sein Bruder, Graf Heinrich, die Vestung Nidermaßfeld und die Stadt Themar zum Unterhalt einräumet.

den 16ten May 1375.

Wir Bertholdt von Gotis Gnadin Graue zu Hennebergk, bekehnnen öffentlich mit diesem Brief, daz wir vns gentzlichen verziehen haben, alles vnsers Väterlichen vnd Mütterlichen Erbes, vnd alles dazselbe erbe, herrschafft, eigen vnd lehin die die ehegenannten vnser lieber Vatter vnd Mutter seligen, uf vnsern lieben Bruder, Grafen Heinrich von Hennebergk vnd vns geerbet haben, verziehen vnd äußern wir vns der mit Crafft diz Briefs, also daz dieselben Herrschafft, es sy eigen oder lehin odir wie die genannt seynd vnd gelegen, derselbe vnser lieber Bruder, vnd siner eheliche Söhne, ewiglichen inne behalten vnd niesen sollen vnd mogen, also daz wir keine Ansprache weder mit geistlichen noch weltlichen Recht darnach nimer gehaben. Were es aber daz derselbe vnser Bruder eheliche Töchter vnd nit Söne, nach Ime liese, so solten derselben Herrschaffts eigen vnd Lehen alle, in aller mas vnd weis, als er selber die Inne gehabt hette, oder noch eingewinnet, vf vnß erben vnd gefallen, So sollen Wir dann dieselben sine Tochter, so Wir aller getrewlichst mögen, besorgen vndt berathen, als Ob sie unser selbst Tochter weren. Vnd darumb daz Wir vnß der ehegenanten Herschafts eigen vnd Lehen verziehen haben, hat vns derselbe vnser lieber Bruder eingeantworttet vnd geben die Vestung niedern Maßfeldt, mit allem deme, daz darzu gehort, Theimar den Marckt, mit gerichten vnd andern allen sinen zugehörungen, Alls dieselben festin vnd Marckt, die ehegenannten vnser Vatter vnd Mutter uf denselben vnsern Brudern vnd vns haben geerbet, auch hat er vns geschickt vnd geben alle Jährliche Pfennig vnd Heller gülte, die us dem Dorff Jüchsen gefallen mögen. Darnach hat er vns ingeantworttet vnd geben Einhaußen vnd Ober Maßfeldt, die zwey Dörfer auch mit iren zugehörungen allen, doch soll vnd mag der ehgenannte vnser Bruder Graf Heinrich, us den ietzundt genannten dryen Dörffern, Jüchsen, Einhaußen vnd Ober Maßfeldt Bete nehmen, wann Er der nit gerathen will, doch vnß vnschädlichen an vnsern Zinsen, die Wir daselbst

haben. Were auch daz vns derselbe vnser Bruder die Festin Rewrit geschickin, vnd ingeben möchte, das er doch, so er getreüligst mag, soll versuchen, vnd wann er vnß die also ingeben mit allem deme, daz darzu gehoret vnd geantworttet hette, so sollen wir Jme vnd sinen Erben Mannsgeschlechten die Festin Nider Maßfeldt wieder inantwortten vnd geben, in aller der maßen, alls wir die innen gehabt haben vnd beseßen vnd nach vnsern Tode sollen alle die Sloß, Festen, Stedte, Herschafft vnd Dorffer an die Herrschafft gen Hennebergk gentzlichen wieder gefallen, vndt wann das geschehe, daz wir obgenannter Graff Bertholdt, Von Gottes Gaben, Tausent gülden Jährlicher gülte gewunnen, So sollen wir dann dem offt genannten vnßerm Bruder vnd sinen Erben dieselben Festin, Marckt, vnd Dorffer, mit allen iren Gerichten Zinnßen vnd Gülten luterlich ledig laßen vnd loß sagen. Geschehe aber, daz sich vnsers vorgenannten Brudere Herrschafft vnd Ding beßernde würden, diewyll wir mit redlichen Gottes Gaben vnberater weren, duchte dann deßelben die Hochgebornen vndt Edlen, Friederichen, Burggraven zu Nurenbergk, Johannsen Landgraffen zu Leütenbergk, vnser liebe Oheim, Götzzen von Hohenlohe vnsern lieben Swager Zwen oder Jr ein, ob die anders, da Gott lang vor seye, diewyl abgingen, daz sich dieselbe sine Herrschafft, also wohl gebeßert hette, was dann dieselben vnser lieber Oheimb vndt Swager oder die dann noch lebende weren, zu dem, das wir vor haben, vns heißen geben, den offt genannten vnsern Bruder das sollte Er den zu stunden thun vnd vollbringen. Vndt daz alle vorgeschriebene Bünde vnd Artickel von vnß stete vnd gantz gehalten werden, haben Wir vnser trewe an Eydes statt geben, daz wir daz alles also Vestiglichen halten wollen, vnd haben die ehgenannten Burggrafen, Friederichen, Landgraf Johans vndt Götzen von Hohenlohe fleißiglichen Gebeten, daz sie des zw eyne Gezeügniß, als Schiedlute, ire Ingesiegele zu den vnsern an diesen Brief gehangen. Der geben ward zw Neüenstadt an der Eich, am Dienstag nach dem Sontag, do man sang Iubilate, Nach Cristus Geburth dryzehenhundert Jar, Darnach in dem Fünff vnd Siebenzigsten jar.

CXXXIII.

König Wenzeslaus ertheilet Graf Heinrichen von Henneberg das Zollprivilegium auf drei Jahre.

den 6ten May 1378.

Wir Wenzlaw von Gotis Gnaden Romischer Kunig zu allen Ziten Merer des Richs vnd Kunig ze Beheim bekennen vnd tun kunt offenlich mit diesem Brief allen den die in sehen oder horen lesen, allein wir nest sulchen Zoll dem wir dem Edlen

Heinrich

Heinrich Grafen zu Henneberg vnserm vnd des Reichs lieben getrewen in seinen Landen uffzuheben erlaubt hetten, mit vnsern sunderlichen Briefen widerufft haben, doch so haben wir angesehen manig trewe stete vnd willig Dinst die vns vnd dem Reiche derselb Heinrich offt willichlich vnd nuzlich getan hat, vnd noch tun sol vnd mag in kunftigen Zeiten, vnd haben zu etlicher ergezung seiner dienste mit wolbedachtem mute vnd gutem rate vnser vnd des Reichs fürsten, Edlen vnd getrewen, im wider erlaubt, gunnet vnd vfgeschlagen, erlauben, ginnen vnd slahen im uf die Zolle, die er vormals von vns vnd dem Riche hat, auf yedes Fuder Wein, das durch sein Lande get, einen halben Gulden, uf einen Wagen mit Weyde zwen Gulden, uf einen Wagen mit Gewant zwen Gulden, also das er sulchen Zoll in seinen Sloßen zu Slußungen, Wasungen, Vßenhusen, in Nidern vnd Obern Mansvelt, zv Meyenberg vnd anderswo in seinen lande, wo im das fugen wirdet, vfheben vnd nemen moge vnd sulle, vnd wo man sulchen Zoll an einer Stat in seinem Lande nympt vnd vfhebt, so sol man an den andern steten seines Landes ledig sein, vnd nicht zv dem andern mal in geben noch nemen, vnd was auch sust zolber ist, do mag er von nemen als er eemals gewonlich getan hat, vnd sulchen Zolle sullen sie heben vnd nemen drey Jar nocheinander, von geben dicz Briefs vnd fürbas bis an vnser Widerrufen, Wer aber das wir in der frist vnd ee dann die drey Jar aufgingen andere Fürsten vnd Herren Zolle doselbst vmb in den Landen widderrufften, so mugen auch wir diesen gegeinwertigen Zoll abnemen. Davon so gebiten wir allen Fürsten, geistlich vnd weltlich, Graven, Vreyen, Dinstluten, Rittern, Knecht, Burgern, Bawern vnd allen andern vnsern vnd des Reichs lieben getrewen, das sie den egenanten Graf Heinrich an sulchen vnsern Gnaden vnd Zolle nicht hindern oder irren in dheine weis, sundern in dorczu schuczen, schirmen vnd dabei getrewlich behalten, als vorgeschriben steht, als sie vnser vnd des Reichs Vngenad vormeyden wellen, mit Vrkunt diz Briefs vorsigilt mit Vnserem anhangenden Insigle. Geben zu Budweis noch Crists Geburde dryzehenhundert Jar darnach in dem acht vnd sibenczigsten Jare an Sand Johans Tag, den man ante portam latinam nent. Vnser Reiche des Behemischen in dem funfzehenden vnd des Römischen in dem andern Jare.

CXXXIV.

Elisabeth, Fürstin zu Anhalt, stiftet einen Vertrag zwischen ihren beiden Brüdern, Graf Heinrichen und Graf Bertholden zu Henneberg.

den 18ten December 1378.

Wir Elizabeth von Gotts Gnadin Fürstine zu Anhald bekennen an disime offin Briefe. Wanne vormals der Hochgeborn vnd Edeln Friederich Burggraff zu Nurmberg, Johannes Landgraf zu dem Lurhinberg vnsire liebe Oheime vnd Götz von Hohinlob vnsir lieber Swager geschiedin vnd geeint habin der Edeln vnsir lieben Brudere Henrichin vnd Bertholdin Graffen zu Henneberg dabie eweklichen zu sitzin, als daz ir Briefe mit irin hangindin Insigeln besagin, die sie darüber habin gegeben, die da fürbaz ganz vnd vnverbrochin sullen gehaldin werdin von bedin vnsirin vorgenanten Brüdirn auch nach Vzrichtunge dises geinwertigin Briefes, In derselbin schidunge ist etlich zwitrachtt vnd Vnwille enstanden, zwischin den egenantin Vnsirin Brüdern, daz wir fruntlichen geeint, geschieden vnd gentzlichen hingelegit vnd abgenummen habin, als dieser geinwartiger Brief daz hernach besagit. Als der edel Heñrich Vnsir liebir Brudir ingegebin vnd geantwort had Berthold vnsirm Brudir drie teil an der Vestin Nidenmaseveld, daran er ime noch einen vierdin teil schicken sulde, für denselben vier teil sal ime Heinrich vnsir Brudir lozmachin alles, daz der erber knecht Dithesrich von der Keer daselbes zu Nidenmasevild in Pfandes wise ynne hat von Heinrich vnsin Brudir, vzgenumen die Vischweide, die Heinrich vnsir Brudir da hat vnd fünf Pfunt Heller Geldes die auch in Pfandes wise inne had karl von der Kere zu Obermaseveld, die er ime auch schicken sal daz sal ime Heinrich eindin vnd antwortin hiezwischin vnd dem nesten sante Petris tage kathedra genant. Er gehorten auch Wisin, ecker addir fuß icht zu der erstin Nidenmaseveld, daz da bekente vnd redte Heinrich truchtsezze, der alde bie sinne rechtin eide, waz daz were daz sal ime Heinrich vnsir Brudir inschicken hiertzwischen vnd der egenañten tzit. Machte auch Berthold vnsir Brudir zu ime brenge den viridin teil an der Vestin Niedenmaseveld von den die ime habin, doz had er ganz Macht vnd Heinrich vnsir Brudir soll fürbaz kein Lehin recht addir offenninge daran haben, vnd wanne Berthold abginge on erbin, so sulde dieselle Veste mit irin Zugehorin vnd waz er liße gentzlichin widdir gefallen an die Herrschafft gein Hekenberg. Auch sal ime Heinrich vnsir Brudir von Stunt ledig vnd loz sagen alle die recht die er biz her gehabt had zu Eynhusin vnd Obenmaseveld ez sie an tzinsin, guldin Dinst, stuer, bete addir Herberge, uzgenumen den tzol zu

Obenmaseveld den — — daselbes die Wisin, die da die von Bibra in Pfandes wise inne haben vnd die Vichsweide die der Comitor von kündorff auch inne had, daz sal genisin vnd volgen Heinrich vnsirm Brudir vnd Berthold vnsir Brudir sal in daran nicht hindirn addir angin. Auch hat er ime ingegebin die Vichsweide zu Belrit als er die selber biz her ynne gehabt had. Auch umb sulch heller Gulde die Berthold biz her gehabt had zu Juchsin in dem Dorf, die sal er Heinrich vnsirm Brudir von Stunt widder antwort'n vnd Heinrich sal in dafür entberde sechs hundirt Pfunde Heller Frenkischer Lantwer an der Losunge zu Teimar hirtzwischin vnd dem nesten vor genañten sante Petris Tage an sine Schadin. Als auch Heinrich Bertholde vormals ingegebin had sinen teil an Teimar daz sol Berthold inne haben mit allen sine Zugehörunge, vz genumen alle die Manlihin die da zu Teimar ligin vnd in dem Gericht daselbes, die Heinrich inne habin sal vnd sin Erbin mansgeschlecht vnd Berthold sal in darin nicht ridden addir hinder in deheine wiz an geverde. Vnd wir Elizaberh habin geschiedin vnd gutlichin geeint mit den egenantin Stuckin Bertholdin vnsirin Brudir vmb sine Bruche vnd alle sine Zuspruche die er mizumal biz her gehabt had zu Heinrich vnsirn Brudir vnd benamen vmb die eyndunge die ime Heinrich sulte getan haben die da biz her nicht geant waz, doch sullin sulch Briefe, die da vormals gegebin habin die Hochgeborn vnd Eedeln Friederich Burggraff zu Nurmberg Johannes Landgraff zu den Luthinberge vnsire lieben Oheime vnd Götz von Hohinloh vnsir lieber Swagir vnvorworfin vnd vnvorbrochin gehalden werde vnd bie ganzir macht blibe, in allin Stückin als die besagin, als wir daz hievor auch beschidin habin. Hette in denselbin Briefin Heinrich vnsir Brudir keine Bruche addir Zusprüche zu Berthold vnsirm Brudir vnd in daromb mante, wanne daz wer, daz sulde ime Berthold zu stunt eindin vnd volbringen nach Sagunge ir beder Briefe, die sie vor mals insigild vnd gegebin habin an alle sin Widderredde vnd an Geverde. Vnd habin vns bede vnsir egenantin Brudire die vorgenantin redde alle gelobit in gutin truwin vnd geredt die vestiklichin vnd gantz in alle wiz zuhaldin. Dez wir Elizabeth zu vrkunde vnsir Insigil gehangin habin an diesin Brise, vnd wir Berthold egenanter bekeñen, daz vns Heinrich vnsir Brudir gentzlichen geant hat, wez er vns bizher nicht geant hatte von der schidunge wegin, als wir mit vnsirin vorgenantin Frundin die vorbriefet vnd vorsigelt habin, vnd wollin in addir sin erbe diz nicht mer mane addir vorder, vnd daz alle vorbeschrieben Stücke vnd arrikel alle mit vnsin gutine Willin Wißin vnd Wortin geschen sin vnd habin globet vnd globin der egenantin vnsir liebin swester, vnd reddin die stete vnd vnvorbrochin zu haldin, vnd hoben diz zu Sicherheit vnsir Insigil gehangin an disin Brief. Gegebin nach Gotis

Geburt Drißehundirt jar in dem Acht vnd sibinzigisten jar an den Sunabinde vor dem heilgin Cristi tage.

CXXXV.

Erzbischof Adolf zu Maynz nimmt Graf Heinrichen zu Henneberg zum Burgmann auf dem Schloß Bischofsheim an der Tauber an.

den 30ten April 1383.

Wir Adolff von Gotis Gnadin des heiligen Stules ßu Mentze Erßbischoff des Romischin Riches in dutschen Landin Erßkanceler, bekennen offinlichen mit disem Brife, daz wir den edeln vnsern libin Nefen Heinrich Grafen ßu Hennenberg vnd sine libes Lehins Erbin ßu vnßern vnd vnsers Stifftes ßu Mentze Burgmanne enphangin habin vnd enphahen mit disem Brife in vnserm Sloße ßu Bischofesheim off der Duber, also daz wir yme vnd syne libes Lehins Erbin ßu Burglehin bescheiden habin virßig Guldin Geldis, die yme odir sine libes lehins Erbin vnser Kelner der yßunt ßu Miltenberg ist odir in ßiten dar komet von vnser Kelnerie daselbst jerlichin reichin vnd gebin sal off sant Mertins tag in dem Winther gelegin, also daz derselbe Heinrich Grafe ßu Hennenberg odir sine libis Lehins Erben diselbe Burglehin von vns vnsern Nachkumen vnd den Stiffte ßu Mentze enphahen tragin vnd habin sollen, als er daz ißunt mit gelubeden truwen vnd eyden von vns enphangin hat vnd auch daz fürbaz vordinen sollen, in derselbin Maße mit Burghuten, truwin Dinsten vnd eiden, als dicke sie das ermant werdin vnd des Not geschiet als sulchir Burglehin recht vnd Gewonheit. Auch ist geret, daz wir vnßir Nachkumen odir Stifft diselben vierßig Guldin gelts ablosin mogin mit virhundert Guldin, wanne vnd welche ßit wir wollin, vnd wanne daz geschiet so soll der vorgenante Heinrich Graffe ßu Hennenberg odir sine Libes Lehins Erbin vnd vnßern Nachkumen odir Stiffte ßu Mentze bewisen vnd wol belegin virßig Guldin Gelts off ire eigen vnd Erbe daß vnserm Sloße ßu Bischhoffheim obgenant allir neste gelegen syn, vnd die danne von vns vnsern Nachkumen vnd Stiffte ßu Mentze ßu Burglehin entphahen, tragin vnd habin vnd daz auch ßu Bischhoffheim in vnßerm Sloße, als rechte Burgmañe, vordinen vnd Burghute tun, als dicke sie des von vns vnsern Nachkomen odir Stiffte gemant werdin vnd des Not geschiet, als abir sulchir Burglehin Recht vnd Gewonheit ist. Des ßu Urkund ist vnser Ingesigel an disen Brif gehangin. datum *herbipol.* in crastino ascensionis dni. Anno Domi. M°CCC° octuagesimo tercio.

CXXXVI.

CXXXVI.

Schutzbündniß zwischen Bischof Gerharden zu Würzburg und Graf Heinrichen zu Henneberg.

den 30ten Juny 1383.

Wir Gerhart von Gotis Gnadin Bischoff tzu Wirtzeburg bekennen offinlichen an disem Brife, wanne der edele vnser liber Oheim Heinrich Grafe vnd Herre tzu Henneberg vnß vnd vnsers Obirsten stiftes Obirster marschalk ist, Darumbe so will er vns vnd vnserme stifte vnser Lebetage getruweclich vnd bestetlich dienen mit sinen Dinern Landin vnd Luten nach sinen Vermugin wider aller menlich als offt vns daz nöt geschit vnd er von vns des ermant wirt, angeuerde, were auch daz wir vnßern stifte oder vnser Diener odir vndirtan angegriffen würde, von weme daz geschee, dartzu sal vns der vorgenante vnser Oheim mit siner macht vnd dinern geratin vnd beholfin sin als ferre er vermag, daz er daz were getruweliche vnd die habe hie behaldin, glicherwise als yme selbir odir den sinen der Zugriff gescheen were angeuerde, vnd neme er odir die sinen an sulchin geschichten odir aber selbir off deme Felde bie vns odir bie vnsern Amptluten, werend als er von vns vmb Dinste dermant würde, kuntlichen Schadin, wie daz queme, den sullen wir oder vnßer stift, yme vnd sinen Dinern geldin vnd betzalin nach mugelichin Dingen, als daz danne die erben Vestin Ritter Conrad Fuchs von Haßfurt, Lemplin Lantprecht vnd Friederich Wolfeskele die er by vnserm Rate dartzu erkorn hat, heisen vnd erkennen, vnd wie die drie oder der merteil daz also erkennen da sal ez by bliben vnd sal er sich vnd sine Diener daran laßin begnugen angeuerde. Vnd waz auch derselbe vnser Oheim mit den sinen also off dem Felde frumen nemen, sulchin frumen vnd Gewinne haben sollen sie vns vnd vnserm Stifte gentzlich vnd gar antwortin, an die Habe die mugelich in die Bute gehort. Wir sullen auch diewile wir lebin vnd Bischoff sint zu Wirtzburg vnd vnser stift den vorgenantin vnsern Oheim getruwelich vnd vestelich schuren vnd schirmen vorteidingen vorsprechin vnd beholfin sin tzu dem rechtin, Wer in odir die sinen vervnrechten wolde, vnd bie recht beholdin, vnd sullin auch sin vnd der sienen mechtig sie tzu dem rechtin. wer abir, daz sich daz mit tzugriffen vorhandelt, so sollen wir sin vnd der sinen mechtig sin tzu dem Rechtin von deme die Habe her vnd sollen sie danne also bie rechten behalten angeuerde. Auch ist geret, wer daz wir odir vnser stift dem vorgenantem vnserm Oheim odir sinen Dienern vorbrifte odir sust kuntlich schulde schuldig were ytzunt odir in künfftigen tziten schuldig würdin, die sollin wir in geldin oder betzalin off Tzit vnd tzil nach glichin Dingen als wir daz danne ertzugin mugin

gin ongeuerde. Were auch daz der obgenannte vnßer Oheim vnsern Dinern vnd Vndirtanen yßunt verbrifete oder sust kuntlich scholde schuldig were vnd geldin solde odir in künfftigen ßiten schuldig würden, wie daz queme odir geschee darßu; sollen wir vnser Amptlute vnd Diner yme vnd den sienen vngeuerlichen beholfin sin vnd daz weren getruwelichin vnd die Habe hie behaldin glicher wiße als vns selbir oder den vnsern der ßugriff gescheen were ongeuerde. vnd ob man also Frumen neme, sulchin Frumen sal man glich vndir vns teilen nach man ßal der gewaffinter Lute die danne vnser iglicher off dem Felde hat an daz an die Gebute gehort. Vnd were daz man also schadin neme, solchin schadin sollin wir den vnsern vnd der vorgenanten vnsern Oheim den sinen geldin vnd beßalin angeuerde, Waz auch bruche vnd ßweyunge ßwischen vns vnsern Dinern vnd vndirtan ißunt vnd dem obgenanten vnsern Oheim sinen Dinern vnd Vndirtan sin, Vzgenumen des Hutsberges, odir fürbaz vferstunden da solln wir beidirsit noch die vnsern nicht ßu tun vnd die obgenanten Conrad Fuchs Lemplin Lamprechten vnd Friederich Wolfeskele sollen vns odir den vnsern als ofte des not geschicht vnd an sie bracht wird, tage darumb bescheiden gein swinfurt, mochte man abir da nicht geleit habin, so soldin sie tage bescheidin in Viren milen vmb swinfurt, odir nehir wo sie hine woldin die off demselbin Lande lieget, da swinfurt offen gelegin ist, vnd sulche Bruche vnd ßweyunge ßwischin vns beiden odir vnsern Dienern vnd Vndirtanen gutlichin mit beidir Partie wißin odir retlichin anwisin richten vnde entscheiden vnd wie sie alle drie oder der merteil sulche Bruche vndir vns vnd vnsern Dinern also richten vnd entscheiden daz sollen wir beider sit, vnd die vnsern off beide sieten stete haldin volenden vnd vollßihen ongeuerde. Auch ist geret, ob der vorgenante drier eyner oder mer von todis wegin abegingen odir füren von dem Lande, so sal der vorgenante Grafe Heinrich ye einen andern an des abgegangin stat vz vnsern Rate odir Amptluten nemen als ofte des not geschit, ongeuerde der danne mit andirn ßweyen tun vnd erkennen sal als vorgeschrieben stet ongeuerde. Auch ist geret, ob der vorgenant vnser Oheim dehein sloz odir Vestin von Kriges wegin oder sust verlüre, vnd yme angewinnen würde, so sollin wir yme getruwelich geraten vnd beholfin sin vnd vns diewile mit sinen Finden nicht Frieden nach sunen, biß daz er mit vnsir Hülfe sulch sloz wider gewonnen vnd erkobirt hat angeuerde. hettin auch wir odir gewinnen mit ymandis icht zu schicken, mit den derselbe vnsern Oheim wol daran seße, die soldin wir yme ßu wißin tun, daz er sich daran bewart. Vnd daz wir vorgenant Gerhardt Bischoff ßu Wirtzeburg dise egenanten stucke alle vnd iglichez besunder stete vnd gantze haldin wollen, des habin wir vnser Ingesiegel gehangin an diesen Briff Gebin ßu Wirtzeburg an Dinstage nach sante

Johanis

Johans tage des teüffers nach gotis Geburte Drützehinhundert jar darnach in den drie vnd Achtzigisten jare.

CXXXVII.

Graf Heinrich zu Henneberg verpfändet seinen Theil an Schloß und Stadt Schmalkalden an Landgrafen Hermann zu Hessen vor 12000 fl. wegen Burggrafen Friedrichs zu Nürnberg Tochter, Margarethen, Mitgabe.

den 28ten August 1383.

Wir Heinrich von Gotis Gnaden Graue vnd Herr zu Hennebergk vnnd alle vnnser erbin Bekennen an diesen offen Briue daz wir durch Bete vnd vmb sunderlicher Libe willen dez hochgeborn Fürsten Herrn Friderich Burggraue zu Nornbergk vnnsers liben Ohemen dem hochgeborn Fürsten Herrn Herman Lantgraue zu Heßen vnnserm libin Ohemen vnnsern teyl des Sloßes Hus vnd Stadt zu Smalkalden mit allen iren zugehoren haben ingesaczt für czwelff rusent Gulden gut von Golde vnd swere an Gewichte, die der vorgenante vnser Ohem der Burggraue dem egenanten Lantgrauen Herman vnnserm Ohemen hat gelobet mit zu gebin zu der hochgeborn fürstinne frauwelin Margarethin siner Tochter vnnser liben Muhemen, als die Briff inhalten die sie vndir einandir darvbir gegebin haben, vnd haben dieselben Sloß dem egenanten Lantgraue Herman eyn rechte Huldunge gethan zu der vorgnanten Summa Geldis, Also were es das der Burggraff vnnser Oheim vorgenant oder sine erbin Lantgraue Herman vnnserm Ohemen oder sinen erben die vorbenante Summe Geldes vff igliche frist vnd Zeit als der Burggraue vnnser Ohem yme die gebin vnd bezalen sal, als der Briff bewyset den der Lantgraue vnnser Oheim Lantgrauen Herman darvber gegebin hat, nicht bezalten oder geben, zu welchen Zeiten an vnnser Oheim dem Burggrauen des Bruch würde, so sollen vnd mugen sich Lantgraue Herman vnnser Oheim oder seines Leibes erbin zu den vorgnanten vnsern teiln des Sloßes Hus vnd Stat Smalkalden mit allen Gerichten, Betin, Zinßen, renten, Herschefften vnd mit allen iren Zugehorungen vnd dye einnemen, vßgeschiden vnnser Lehinschaft geistlich vnd werntlich, so lange bis der obgenante Burggraue vnser Ohem oder sine erbin Lantgraue Herman vnnserm Oheimen oder sinen Leibeserbin gentzlichen vnd gar haben bezalt in alle der Weyse als er ime daz verschriben hat an alle Geuerde vnd Argelist. Welche Zeyt auch der Burggraue vnnser Oheim oder sine erben Lantgrauen Herman vnsern Ohemen oder sinen Leibeserben die Summen Geldes siner tochter mittegift gegebin vnd bezalt haben, so sollen Lantgraue Herman vnnser Oheim oder sine

Leibeserben vns vnnser teil des Sloßes Hus vnd Stat Smalkalden mit aller siner Zugehorunge ledig vnd loß wider antworten in alle der weyse als wir In das inseczin vnd sollen vnnser Bürger der Huldunge die sie In zu der saczunge getan haben loß sin on Geuerde. vnd haben des zu Vrkunde wir vorananter Graue Heinrich vnser insigell für vns vnd alle vnnser erbin gehanngen an disen Briff, gebin an Sant Augustin Tagk nach Gotis Geburt dreiczehinhundert Jare drey vnd achtzigk Jare.

CXXXVIII.

Ehevertrag zwischen Graf Heinrichs zu Henneberg Tochter, Annen, und Johansen Herrn zu Heydeck.

den 19ten Juny 1385.

Wir Fryderich Herr tzu Heydecke bekennen vnd thun kunt offinlichin an diesen Brife daz ein Fruntschafft begriffen, betevinget vnd beret worden ist tzwischen vnsem Sune Hansen vff ein Siten vnd tzwischen den edeln Graffen Heinrichs Herrn tzu Hennenberg Tochter Annen vff dy andern Siten, daz wir ihr vnsen Sune Hanßen tzu eynen elichin Manne geben sullen als wir daz gelobet vnd gesworn haben dem egenanten Grafen Heinrich Herren tzu Hennenberg vnd er wider gein vns, vnd sal vnßer Sun Hans der obgenanten Annen des von Hennenberg Tochter tzu Morgengabe geben funftzehen hundert gulden vnd nicht miner gut an Golde vnd swer am Gewichte, vnd ir die bestellen vnd vor wißen daran sy habend sie vff vnsen Sloßen vnd Guten. Auch ist betedinget vnd beredt worden, daz wir den obgenañten vnsirn Sune der obgenanten siner Tochter tzu legin sullen von den nesten tzukünfftigen sente Jacobs tag vber ein Jar in der Jares Frist, es were den daz eß mit vnßer beider Willen vnd Wißen lenger vffgeslagen würde des wir beider Sit wol Macht haben on geverde. Sunderlich ist mer geret worden, wen der obgenante Graff Heinrich Herr tzu Hennenberg vnßen Sune die drye tusent Gulden bezalt, die er im tzu siner Tochter Annen geben sol, so sol ir vnßer Sun die anlegen an vnseren Sloßen vnd Guten daz sy der wolhebig vnd sicher sey an Geverde. Vnd sol auch vnßer obgenanter Sune Hans bie der Herschafft blieben vnd ein Herre sin vnd kein vnßer Sune mer, vnd sullen im auch alle vnßer Ampten Burger vnd alle vnßer Lande vnd Lute Huldung thun vnd geloben vnd sweren wan vnße nimme wer, daz sy im gewarte solden vnd nymand anders an Geverde. vnd sollen im die Huldunge thun vor vnßer Frauwen tag als sie geboren wart die first kumt, doch vßgenom̃en was wir vnßer Hußfrauwen vorschriben vnd vormacht haben da sal sie bie bliben. mer ist geret worden, wer daz der obgenañte

vnser

vnser Sun Hans ee abe ginge dan Anna sin eliche Wirtin, so sol die egenante Anne by allen Rechten bliben als ander Frauwen als dez Landes Gewonheit vnd Recht ist an Geverde. Vnd des tzu Vrkunde haben wir obgenanter Fryderich Herre tzu Heydecke vnßer eigin Insigel an den Briff gehenchet, der gebin ist nach Cristi Geburt dryßen hundert Jar in den fünff vnd Achtzigesten Jare am nestin Montage nach Petri vnd Pauls.

CXXXIX.

Der Erzbischof Adolf zu Maynz verbindet sich mit Graf Heinrichen zu Henneberg, wider den Landgraf Hermañ zu Heßen.

den 21ten Juny 1385.

Wir Adolf von Gotis Gnadin des heiligen Stules tzu Mentze Ertzbischoff des heiligen romischen Richs in dutschin Landin Ertz Kantzeler bekennen offinlich an disen Brise für vns vnßer Nachkumen vnd Stiffte tzu Mentze, daz wir den edeln vnßern liben Nefin vnd getruwin Heinrichen Graffen tzu Hennenberg tzu vnsern Helffer gewunnen habin wider den hochgebornen Herman Lantgrafen tzu Heßin alle sine Helfer alle sine Lande vnd Lute vnd die sinen vnd alle die die mit sulchin tzweyungen vnd Krigen tzwischin vns vnd denselbin Lantgreffen begriffen sint oder werdin oder sich des wider vns annemen wollin, also daz der vorgenante Graff Heinrich vns getruwelich helfin, geriten vnd dinen sol wider den vorgenanten Lantgraffen sine Lande vnd Lute vnd alle sine Helffer vnd die sinen vnd wer sich sulcher tzweyunge oder Kriges wider vns annemen wil, wanne vnd wie dicke des der vorgenante Grafe Heinrich von vns vnßern Heübtluten odir Amptluten gemant wirt, vßgenoñen eynen Byschoff von Wirtzburg, ob der des vorgeschriben Lantgrafen Helffir würde. Auch soll Graff Heinrich egenant in vnsern Friden vnd Vnfriden sin vnd sich nicht sunen friden noch fürwartin ohne vns in deheine wis an alle Geverde, als lange die tzweyunge vnd Krige tzwischin vns vnd demselbin Lantgrafin oder wer sich des vnderwunde aff beide Sieten sien oder weren. Auch sol der vorgenante Graff Heinrich vnser Haubtlute vnd Amptlute Gedingetze trostunge oder Vorwort haldin des haben wir geret vnd redin in Vrkunde dises Brifes vur vns vnßer Nachkumen vnd Stifft tzu Mentze. Wer ez daz der vorgenante Grafe Heinrich in der vorgeschriben vnßer Hulffe kuntlichen mugelichen Schadin neme oder hette oder sine Gesellin oder Frunde die er in vnser Hülffe furen würde, daz wir yn vnd sine Erbin davon gentzlich vnd gutlich entheben sollin vnd wollin an geverde, vßgenumen Brand, Brantschatzunge, Vyhename, sy sint sine eigen odir

der synen odir siner Frunde vnd allen andern gebins Schadin an Geverde, davon sullen wir yn nicht schuldig sin tzu keren. Neme auch der vorgenante Grafe Heinrich sine Frunde odir Gesellin von solchis Kriges wegin Fromen, welcherleye der were an, Stoßin, an Gefangin Name, Brantschatzungen, Schätzungen, Gedingetzen obir andir Sachin an daz vor Rechtin in die lüte gehoret, der fromе solde vns vud vnsers stifftes sin vnd vns tzu nutze kume an argelist vnd Geverde. Me ist geret daz wir vns mit den vorgenanten Lantgrafen noch den sinen nicht sunen oder richten noch fürwartin odir friden sollen von des vorgenanten Kriges wegin, dem vorgenanten Graff Heinrich sie danne auch von den Lantgraffen von Heßin vnd den sinen Recht widerfaren vmb solche Sache als der vorgenante vnßer Neffe vor datum dises Briffes mit denselben Lantgraffen vnd den sinen tzu schaffin hat, als ferre wir desselbin vnßers Neffin darume mechtg sin tzu den Rechtin an geverde. Wer ez auch Sache daz der vorgenante Graff Heinrich von der vorgenanten vnßer Hülffe vnd Kriges wegin sine Slosse vnd Vestin eyns oder me verlore, daz Got vorhute, so sollen wir vns mit den Lantgraffen von Heßin noch den sinen auch nicht sunen oder rechtin noch furwartin odir friden in deheyne Wise ez wer ym denn sine Sloz die er also verloren hette widergegebin in sine Gewalt odir gnug dafür geschehen an Geverde. Doch so mugen wir Fride vffnemen welche tzit vnd wie dicke wir wollen in drye Monde odir vire durch tage vnd tedinge willen on Geverde, vnd soll daz an disen vorgeschriben Sachen nicht hindern. Auch ist geret vmb das Sloß **Wasungen**, wer ez daz Graff Heinrich vorgeschriben dazselbe Sloß an sich löste diwile diese Krige vnd tzweyungen sin vnd weren, so sollen doch dazselbe Sloz disen Krig vß innehabin vnd behalden **Eberhart von Buchenauwe** vnd **Ebirhart von der Kere** Ritter zu vnßer Hant, also daz wir vnd die vnßern vns vz denselbin Sloße **Wasungen** vnd wider darinne behelffin mugen, vnd sollin tzu allen vnsern noten wider den vorgenanten Lantgraffin Herman alle sine Helfer vnd die sinen, als lange die Krige vnd tzweyungen tzwischen vns vnd denselben Lantgrafin sin vnd weren. *1)* Des tzu Vrkunde ist vnßer Ingesigel an disen Briff gehangen datum **Eltevil ipso die Sti Albani anno domini M° CCC° octuagesimo quinto.**

CXXXVIII.

1) Die Fehde zwischen dem Erzstiffte zu Mainz und Landgraf Hermann zu Hessen wurde durch einen Vergleich vom 22ten July 1385 ganz beigeleget. Beurkundete Nachr. von der Kommende Schiffenberg Th. 18 dipl. Num. 204.

CXL.

Graf Heinrich von Henneberg schenket dem Ordenshause zu Schleusingen den See bei Fischbach, zum Seelgeräthe seiner Voreltern.

den 1ten September 1385.

Wir Heinrich von Gots Gnaden Graue vnd Herre zcu Hennenberg, mit vnß Mechthilt Marcgreffin von Baden, vnser elige Huß Frauw bekennen offentlich an disen offen Brise vnd thun kunt allen den dy yn sehen, horen oder lesen, daß wir mit vorbedachten Mute vnd guten rathe eintrechtiglich mit eynander vor vns vnd alle vnßer Erben vnd nachkumen haben gegeben, luterlich durch got zu eym ewigen Gedechtniße vnd Selgerrete, den nydern Sehe gelegen in den Fischbach, den erbern geistlichen Leüten, den Brudern gemeiniglich deß Hußes zu Slusingen vnd den erbern Orden sant Johannis des heilgen Spitals von Jerusalem, vnd denselben Sehe sollen sy vnd der Orden fürbaß ewiglich inhaben in freyer nutzlicher Gewer vnd in rechtlich frey eygen, an alles Hinderniß vnd Widerrede vns vnd aller vnßer Erben vn Nachkomen, an Geverde. Auch ist geredt das dy Bruder des vorgenanten Huses zu Slusingen fürbaß ewiglichen sollen gedencken in der Kirche vf den Lettner *m)* der edlen Herrn Frawen vnd irer Dyner dy hernach geschrieben dyweyl sy leben, vnd wan sy gestorben, so sol man ir auch ewiglich gedencken vnd ir Jargezeit begen mit Vigilien vnd mit meßen als sittlich vnd gewonlich ist, an Geverde. Czu den ersten sal man gedencken vnßer vorgenanten Grauen Heinrichs, Mechtilden vnßer eliche Haußfrawen vnd vnßer beyden Tochter, Elsebeten vnd Annen, Grauen Wilhelms vnsers Suns, vnd ob wir von Gotts Gnaden me Kinder gewunnen eß weren Sun oder Töchter, vnd darnach Elsebethen Fürstin tzu Anhalt vnsir libe Swester vnd der edeln Frauwen Mechthilten Marcgresin zcu Baden vnßer Swiger. Diß sint die vorgenannten — den got genade, der man auch ewiglich sall gedencken vnd ir Jargezyt begen, als vorgeschriben stet, an Geverde. dem edeln Herrn Grauen Bertholdt vnßern elder Vatter Gauta Alheyden Landgrauin von Heßen, vnßir elder Mutter, dy edeln Frauwen Annen von Hoenloch, vnser elder Vaters eliche Hausfrawe nach vnßer elder Mutter, Grauen Heinrich vnsern Vettern vnsers Vatern Bruder, dy edlen Frawen Jutte Marcgrauen von Brannenburgk, seyn eliche Hausfrawe, Graven Hanßen vnßirn Vater Frawen Elsebeten, Lantgrauin von

m) Lettner, bedeutet einen erhabenen Ort in der Kirche auf welchem die Episteln oder Evangelia gelesen wurden, Schertzii Gloss. German. coll. 918.

den Lütenberg vnsir Mutter, Anna von Hohenloh vnsir Swester, vnd des edeln Herrn Herrn Rudolffs Margraue zu Baden vnßirs Swers. Vnd der vesten Knecht vnßir Dyner dy da in vnsern Banne Schaden namen, den Gott Genade, Reinhard von Wechmar Dizel vnd Symon von der Kere, gebrüder, vnd Beze von Ostheim, derselben vier Jarezeit soll man ewiglich begen in der karwochen an Geverde, wann sy vf den Dinstagk darinne Schaden namen. Daß alle diße vorgeschriben rede, Verbuntnißе, Stücke vnd Artikel stete vnd ganz gehalten werden vf beyden Syten an Geverde, Des tzu Vrkund vnd ganzer Sicherheit geben wir vorgenañter Graff Heinrich Herr zu Hessenberg vnd wir Mechtild von Baden seyn eliche Hußfrauwe für vnß für alle vnßir Erben vnd Nachkomen den Brudern des vorgenañten Hußes zu Sleüsingen vnd den vorgenañten Orden disen offin Brief versiegelt mit vnßern eygen Insiegel, die do beyde wißentlich sint gehangen an diesen Brief. Gegeben an sant Egidi tagk des heiligen Herrn, nach Gottes Geburth, Drytzehen hundert jar vnd darnach in den sünff vnd achttzigsten jare. *n)*

CXLI.

Erzbischof Adolf zu Mainz reversiret sich gegen Graf Heinrichen von Hennеberg, ihn, als seinen Bundesgenoßen wider Landgraf Hermañ zu Hessen, schadlos zu halten.

den 21ten Juny 1385.

Wir Adolff von Gots Gnaden des heiligen Stules zu Menze Erzbischoff des heiligen romischen Ryches in dutschen Landen Erzcanceler, bekennen offenlichen mit diesem Brieffe für vns vnßer Nachkomen vnd Stifft zu Menze, Als der edel vnser lieber Neffe vnd getruwer Heinrich Graue zu Hennenberg durch ganze truwe vnßne vnd Liebe die er zu vns vnd vnsime stiffte zu Menze hat, sich zu vns vnd demselben stiffte genzlich gemacht hat vnd an vns komen ist vnd darzu auch vnßer Heffer wider Lantgrafen Herman von Heßen worden ist, als die Brieffe vzwisen, die wir vnd er vndereinander darüber geben haben. *o)* Wann nu der vorgenante Grafe Heinrich vnd sine Erben von solicher Hülffe wegen in Vnwillen, Haß vnd Verdechtnißе der

n) Eine gleichlautende Urkunde stellte wenig Tage darauf (an der Mittwochen nach sante Egidi Tagk) Otto von Heßburg, Comathur zu Kündorf und Schleusingen aus, worinnen er sich zur Begehung der Jahrgedächtnißе verbindlich macht.

o) s. die vorhergehende Urkunde Num. CXXXIX. S. 171.

der Lantgrafen von Heßen kamen mogen, daran yn gedrang vnd schade hernachmals entsten mochten, des haben wir angesehen solche ganze truwe vnd flißige Dinste, die vns vnd vnßme stiffte der vorgenante Heinrich dike schinberlichen getan hat, vnd fürbaz tun sol vnd vnd mag in künfftigen Zyten er vnd sine erben, vnd haben yme vnd sinen erben vorschriben vnd verschriben in craff dieses Brieffes für vns vnßer Nachkomen vnd stifft zu Menze eweclichen also zu halden, wer es daz Lantgraf Herman von Heßen sine erben oder wer ein Herre des Landes zu Heßen zu zyten were, oder die sinen den vorgenanten vnsern Neffen oder sine erben drangen oder vorvnrechten wolden, in Sachen da wir deßelben vnßers Nefen oder siner erben mechtig werren zum rechten vf gelegelichen tagen des zu bliben an dryn, Fünffen, sieben oder nunen vnd also fürwerter vngerade vf zuzelen biz vff zwenzig, wolden dann die vorgenanten Lantgrafen von Heßen oder die iren sie darüber vorvnrechten, so sollen wir vnßer Nachkomen vnd stifft daz recht also für sie bieden, mocht yn daz recht also nit widerfaren von den vorgeschriben Landgraffen oder den iren bynnen dryn Monden den nesten nach demselben vnßme Gebode, wann dann der vorgenante Grafe Heinrich oder sine erben vns vnßir Nachkomen vnd stifft zu Menze manen, so sollen wir yn getruwelichen darwyder beholffen sin vnd sie by rechte schuren vnd schirmen vnd in vnßer vnd vnßers stifftes Sloßen in vnd vßryden vnd behelffen laßen, sich solches vnrechtes zu weren ane Geverde. Auch sallen der vorgenante Grafe Heinrich vnd sine erben, wann sie des gemant werden, vns vnd vnßern Nachkomen vnd stiffte zu Menze vnd die vnßirn in iren Sloßen vz vnd inryden vnd vns behelffen laßen, vnd vns auch getruwelichen beholffen sin an Geverde, wider die vorgeschriben Landgrafen die zu Zyten weren vnd die iren, ob sie vns vnßer nachkomen vnßern stiffte zu Menze oder die vnßern drangen oder vorunrechten wolden, vnd sal daz auch also ewecliche von dem vorgenanten Grafen Heinrich vnd sinen erben gehalden werden, vnd wann derselbe Graf Heinrich, oder sine erben also in vnßer Hülfe komen vnd sin, so sollen wir vnßer nachkomen vnd stifft yn vnd iren Frunden die yn darzu hulffen für kuntlichen mogelichen schaden sten den sie von der Hülffe wegen hetten oder nemen vnd sie dabey gutlichen entheben ane argelist vnd Geverde, vsgenomen Brand, Brantschaßunge, Viehname, sie sin ir eygen oder der iren oder irer Frunde vnd allen andern Gebuers schaden, davon sollen wir vnßer nachkomen vnd stifft yn nit schuldig sin zu keren. Neme auch der vorgenante Grafe Heinrich oder sine erben ire Frunde oder Gesellen von solicher Hülffe vnd krieges wegen Fromen, welcherleye der were, an Sloßen, gefangen, name, Schaßung, Brantschaßung, Gedingeßen (Gedingnißen) oder andern sachen, wie daz von rechte in die Bute gehoret, der Frome solde vns vnßern nachkomen vnd stiffte zu

Menze sin vnd vns zu Nutze komen ane Geverde vnd Argelist. Auch ist geredt, wer es daz der vorgenante Grafe Heinrich oder seine erben besessen oder verbuwet wurden von den Lantgrafen von Hessen die zu zyten weren oder den iren vmb sache da wir ir mechtig weren zum rechten als vorgeschriben stet, darzu sollen wir vnsser Nachkomen vnd stifft zu Menze zu ziehen mit Macht ane Geverde, vnd sie entscheiden als vere wir können vnd mogen vnd darzu dinen glicher wise als ginge ez vns selber ane, ane Geverde, wan wir des von den vorgenanten Grafen Heinrich oder sinen erben ermant werden, wie wol wir daz recht dannoch nit für sie geboden hetten in der maße als vorgeschriben stet. Vnd vf daz diese vorgeschriben sachen, stuke, punte vnd Artikel desto beßer vnd vnverbrochelicher gehalden werden, so ist geredt daz alle vnßer Nachkomen Erzbischoffe oder Vormunder des Stifftes zu Menze die zu Zeyten werden, darnach so sie zu dem stiffte zu Menze komen vnd den ynne haben vnd auch der vorgeschriben Grafe Heinrich vnd sine erben, darnach so sie zu iren tagen komen bynnen dem nesten halben jare diesen geinwertigen Brieff gein einander erneüwen sollen als dike des not geschict vnd eyne Parthie des von der andern gemant wirt ane Geverde. Des zu Vrkunde han wir vnßer Ingesigel an diesen Brieff tun hencken. Datum Eltevil in die sancti Albani Martiris anno dnj Millesimo CCC° octuagesimo quinto.

CXLII.

Landgraf Hermann zu Hessen vereiniget sich mit Graf Heinrichen zu Hennenberg, daß letzterer, während des Kriegs mit dem Maggrafen zu Meißen, stille sitzen wolle.

den 30ten November 1385.

Wir Herman von Gottes Gnaden Landgraf zu Heßen, Bekennen offentlich ahn diesem Brief, das zwischem dem Edlenn vnserm lieben Ohmein, Hern Heinrichen Grauen vnd Hern zu Hennebergck, vnd vns geteidingt ist, das ehr mit sinem Sloßen Lannd vnd Leütten stil sitzen soll vnd will, diesen Krieg vß also wir mit dem Marggrafen kriegen vnd wehr sich mit Jme yn den Krieg zihet on Geuerde, vnnd es soll vns vnser Oheim vorgenant dieweyl der krieg wert, als vorschrieben stehet, vnser vnd vnsers Landes feindt nicht werden, noch uns noch vnsern Landt us sinen Sloßen, der ehr mechtig ist, on Geuerde, darin dieweil kein schadt geschehenn soll. Vnd wer es das der vorgenant vnser Oheim vmb vnser willen yn den Krieg kome, welcherley kuntliche mogliche kosten vnd schadenn er der neme, so sollen wir vnd ehr

vnser Jeglicher Zwen siner freundt kiesen vnd nemen, die vier sollen erkennen vnuerzuglichen, wie wirs mit sine kostenn oder mit sinen schadenn haltten sollen. Des zu Vrkunth habenn wir vnnser Insiegel an diesenn Brief laßen hangenn, Dat. Anno domini M. ccc°. lxxx^mo quinto, sabbato proximo post diem sancti Andree Apostolj.

CXLIII.

Graf Heinrich zu Henneberg belehnet Dizel Marschall und seine Söhne mit dem Hennebergischen Erbmarschall-Amte.

den 29ten September 1386.

Wir Heinrich von Gotes Gnaden Graue vnd Her zu Hennenberg mit vns Wilhelm vnser Sone Bekennen offenlichen an disin offin Briue für vns vnd alle vnser erbin, das wir Dytzen Marschalgen zu Maresfelt vnd sin Sonen vnser Marschalge Ampt geben habin vnd iren erbin vnd was dartzu gehoret nichts vsgenommen, als das vnser Herschafft her hat bracht, an allerley Geverde, vnd bekennen auch des anders nymant wann Jme vnd sin Sonen vnd iren erbin vnd gebin in des disin Brief versigilt mit vnserm angehangen Insigel. der Gebin ist nach Cristes Geburt dryzenhundert Jar in dem sechs vnd achzigistin Jare an sant Michels Abend.

CXLIV.

Landgraf Hermann zu Hessen erkaufet Schloß, Dorf und Gericht Barchfeld nebst der Wüstung Azilndorf um 5200 Pfund Heller von Graf Heinrichen zu Henneberg, dem er den 4ten Theil daran auf gewisse Maase wieder überlässet.

den 14ten May 1387.

Wir Herman von Gots Gnadin Lantgraue zu Heßin Bekennen vor vns vnd vnser erben offinlich an disime Briefe, alzo vns der edel Heinrich Grafe vnd Herre zu Hennenberg vnsir libir Oheim vnd sin erben recht vnd redelich erblich verkaufft habin vnd vorkeüsin ire Sloz Barchfeld mit dem daz darzu gehört vnd von Aldir darzu gehört hat, vnd auch also daz die vom Strein ynne gehabt habin, mit Wysen, Eckern, vischweide, Gehülze, Waßer, Weiden, waßirleüfte, Vorwerckin, czinsen, Gülten, Rentin, Nuzin, Lehin, Gerichtin, erin vnd Wirdekeyde nichtis vzge-

nomen, wy man daz finden oder genennen mag, für fünff thusent Pfund heller vnd zwey hundirt Pfund Hellir rechtir gemeyner frenckischer Lantwer, die wir dem vorgenanten vnsirme Oheim gütlich vnd wol beczald habin, vnd seczit vns der egenant vnsir Oheim vnd vnsir erben in die Gewere geruweclich, vnd sollen vnd wollen dez vnsir recht were sin, wann vnd wilche czeit vnd also dicke des not ist on Geuerde, vnd wir habn den vorgenant vnsirme Oheim vnd sinen erben einen virde teyl an dem sloße egenante vnd an alle den daz darzu gehort, also vorbeschriben stet, widdir gegebin. wen auch daz icht versaßt wer vz den vorgenanten Gerichtin, welcherley daz odder die Gut werin, die mugin wir vnd vnsir erben auch losen, vnd daran solte vnnsir Oheim vnd sin erbin habin einen virde teyl iren theyl czu beczalne vnd die Gut an den virdenteyl bezaln, vnd sie sulln daz auch alzo haldin, ob wir vnd vnsir erben icht kauften zu dem vorgenanten Sloße on Geuerde, daz czu dem Sloße gehorte oder von ym rürte odder nicht, wo daz gelegen wer in den egenanten Gerichtn odder dabie sie zu irme virdenteyl czu beczalne vnd czu haldin. beczaltin sie odder ir erben dez nicht, so sullen Wir vnd vnser erben iren virden teyl alzo lange ynne habin, biz sie odder ir erben daz von vns losten, also dicke sich daz gebürte, dezselbin glich soldin sie vnd ir erben, ab sie waz losten odder keüften, vns vnd erben vnsern czu den dritteyln widdir thuen. Ouch mügen Wir vnd vnsir erben Aczilndorf die Wüstenunge losen von dem von stein vor alzo vil Geildes, alzo in die von vnserme Oheym vnd sinen erben stet, yn zu einem virdenteyl czu behaldin vnd czu beczalen, vnd ez sullen Wir vnd vnser Oheim vorgenanter vnd vnsir erben beidersit ez damidde halden, alzo mit andirme losen vnd keüfin, alzo vorgeschriben stet. vnd waz ouch lehin gehort habin odder gehorin czu dem vorgenanten Sloße, der sullen Wir vnd vnsir erben driteyl habin vnd sie den virdenteyl on Geuerde. Waz man auch Burnholzs vnd Bawholzs beda ff rffe dem vorgenanten Sloße, es wer an dem Sloße oder an andern Guten die darzu gehören, daz mügen vnd sohn Wir vnd vnsir erben odder wer vnser Amptman da ist, laßin holen yn irer Wiltban czu Franckinberg by namen daz da heyset die Wilrfur, alzo vil wir des bedürfen on Geuerde. Wer auch daz sie odder ir erben daz vorgenante Virteyl an dem Sloße egenant vorseze odder vorkeüfe woldin, daz sullen sie vns vnd vnsirn erben ein Jar vorbiten vnd vns daz vorseczin odder verkeüfin, ob wirs wollen nach Anczal dez Kaufes vorgenant, dezselben glich soldin wir vnsirm Oheym vorgenant vnd sinen erben mit vnsirn dreüteyl dez egenantin Sloßes mit versetzene vnd vorkeüfen yn vnd iren erben wider thue. Ouch sollen sie diesen vorgenantin kauff mit vns theiln, daz yclicher weiz welch sin ist, wir vnd vnsir erben vnsir dreüteil, vnd sie vnd ire erben iren virteyl, vzgenommen den Thorm der sol gemeyn sin yn vnd iren erben zu einem vir-

virteyl vnd vns vnd vnsern erben zu dry teiln. Alle vorbeschriben rede stücke vnd Artickel semtlich vnd yclichen besundern redin Wir vorgenant Herman von vns vnd vnser erben stete veste vnd vnuerbrochinlich zu haldin an alle Geuerde vnd an argelist vnd han dez zu Orkunde vnsir Insigel an disen Briff laßin hengen Anno Domini M°. CCC°. octuagesimo septimo in die ascensionis Domini. *p)*

CXLV.

Graf Heinrich zu Henneberg errichtet mit dem Landgraf Hermann zu Heßen einen Burgfrieden, wegen ihres gemeinschaftlichen Schloßes zu Barchfeld.

den 14ten May. 1387.

Wir Herman von Gotis Gnadin Lantgraffe tzu Heßin bekennen vür vns vnd vnßer Erben offinlich an disem Brise, daz wir dem edeln vnßme liben Oheme Heinrich Grafe vnd Herre tzu Hennenberg vnd synen Erbin vnd er vns vnd vnßer Erbin wider, eynen rechtin Burgfride tzu Barchfelt entruwen gelobt vnd tzu den heilign gesworn han, den stete vnd veste tzu haldin in alle der maße als hernach beschriben stet, also daz der Burgfride sal sin off dem Sloße vnd in dem Dorffe tzu Barchfelt vnd wendin also ferre als dy Grabin, Slege, tzune vnd tzingeln wendin vmb daz vorgenante Sloz vnd Dorff an Geverde. Wer auch daz da dhein getzog würde odir geschee in den egenanten Burgfride, so sollen wir oder vnßer deheins Diner odir Vndirtan vff beide Siten nicht tzukumen tzu scheiden denne mit dem Vestin. Wer ez auch, daz vnsir eyner des andern Vyent würde, des Got nicht wolle, so sol daz egenante Sloz vnd daz dartzu gehort stille sitzen, vnsir keyner sol dem andern vz dem egenanten Sloße oder darin deheine Schadin fugin, auch ensal vnßer keiner demselbin Sloße vnd daz dartzu gehort keynen Schadin tun odir fugin. Auch ensal vnßer keyner des andirn Vinde wißintlich innemen in daz vorgenante Sloz. neme sy abir vnßer eyner vnwißintlich in, der solde sy von stunt faren laßen wanne er daz erfure vnd dy sullin auch vor vns von danne riten. Auch sullen vnßer beyder Amptlute dez egenanten Slozes, wer dy sint, den Burgfriden, als vorgeschriben stet, gelobin vnd sweren tzu haldin als dicke des not ist. Wanne auch die Amptlute, dy man an der abgesatztin stad wider setzet, die sullen den Burgfriden gelobin vnd sweren vnd dartzu verbundin

p) Unter eben diesem dato stellte auch Graf Heinrich von Henneberg über diese Verhandlung eine gleichförmige Urkunde aus, welche in Hrn. Konsistorialraths Wencks Heß. Landesgesch. 2ten Bands S. 460 des Urkundenbuchs abgedruckt ist.

syn iglicher wiß als die vor in geweſt ſin vnd alſo abgeſetzt ſin, vnd ſullen dez vns vnßer igliches Amptlute thun alſo dicke des not iſt, vnd ſal vnſer iglicher den andern daz als vorbeſchriben ſtet tzu gute vnd on Geverde haldin. vnd han wir Herman vorgenant des tzu Vrkunde vnßer Ingeſigel an diſen Briff laßin hengin. dat. anno domini M° CCC° LXXXVII° in die aſſencion. domini.

CXLVI.

Heinz und Fritz von der Tanne bekennen, daß Graf Heinrich zu Henneberg ihnen das Dorf Herpf um 720 fl. und 2196 Pfund Heller, ingleichen das Dorf Stepfershaußen um 600 fl. auf Wiederloſung verkauft habe.

den 14ten Febr. 1389

Ich Heintz vnd Frytz von der Thanne gebrüder bekennen an diſen offin Briff vür vns vnd alle vnßer Erben als wir yn haben die tzwey Dörffer Herpfe vnd Sterpfershuſen von den edeln Graff Heinrich Herr tzu Hennenberg vnd Frauwen Mechthilden ſiner elichen Huſſrauwe vnd allen iren Erben in Kauffes wiſe, Herpff mit allen ſinen Rechtin vnd Nutzen nichts vßgenumen für ſibin hundert gulden vnd tzwentzig Gulden gut von Golde vnd ſwer gnug an Gewicht vnd für tzwey vnd tzwentzig hundert Pfunt Heller guter Fränckiſcher Wering an vir Pfunt Heller, vnd ſterpfirſhuſen für Sechs hundert Gülden der vorgeſchriben Güte vnd gewichts, da ſullen wir vff nicht mer haben dann jerlich ſechtzig Gülden Geldes vnd ſulche Dinſt vnd Herberge, des die armen Lüte geweſen mügen an Geverde. Wir ſollen auch ye daz Dorff beſundern alle jar vmb ſeyn Gelt dem obgenanten Herrn, vnd Frauwen odir iren Erben wider tzu Kauffe geben vff ſende Peters tag Kathedra odir davor, vmb ſulch Guldin vnd Werung als vorgeſchriben ſtet an Geverde, nach lute vnd ſag der Briff die wir haben, von den obgenanten Herrn vnd Frauwen. Wer eß auch daß wir oder vnßer Erben mit den obgenanten Herrn vnd Frauwen oder iren Erben tzu feden quemen, ſo ſulden wir oder die vnßern vns tzu den vorgeſchriben Dörffern oder davon noch vß denſelben Kirchhoffen nichts behelffin weder ſie oder die iren daruß beſchedigen an Geverde. Beſundern gereden vnd globin wir in mit Guten truwen die vorgeſchriben Dörffer getruwelichen tzu ſchirmen, ſchützen vnd beſchuren vor aller menlichen, als ander vnſere eigen gute an alles Geverde. Des tzu einen waren Bekentniße vnd Vrkunde han ich vorgenante Heinrich vnd Fritz von der Thanne Gebrüder für vns vnd alle vnßer Erben vnßer beyder Inſigel an diſen Briff gehangen

gen der geben ist nach Gotis Geburt Drutzehin hundert jar darnach in den nun vnd achtzigisten Jar an sende Valentini tag des heiligen Mertrers.

CXLVII.

Hertnied von Buttler wird von Graf Heinrichen zu Henneberg mit einem Burgguth auf dem Schloße Wasungen beliehen, und verpflichtet sich dagegen zur Oefnung seines Schloßes Brandenfels.

den 16ten März 1390.

Ich Hertnid von Buttiler genant Traisch vnd alle my Erben bekennen an disen offin Briffe, also der edel Herre vnßer liber gnediger Herre Her Heinrich Grafse vnd Herre tzu Hennenberg vns die Gnade vnd Gunst gethan had vnd vns belehent mit eym Burggut vnd besundern mit ein halben Fuder Wins daz wir jerlichen sullen laße holle tzu Smalkalden daz wir denselben vnßern Herrn, Frauwen Mechthilden siner elichen Wirthin, Graffin Wilhelm vnd Grafen Ekario iren Sunen vnd allen iren Libes Erben tzu den heiligen geswarn vnd gelobt haben, dazselbe Burgut getruwelich tzu vordinen vff iren Sloße Wasungen als Burgguts Recht ist also dicke dez not geschit, iren Schaden an allen Sachen wo wir den derfaren es sy heymlich odir offinbar tzu waren vnd iren Frumen tzu werben an Geverde. Vnd sy suln vns auch vorantworten vnd vorteidingen so sy beßer mugen, schützen vnd schuren vnd tzu Recht behalden vnd nicht gestaten, daz vns ymand vor vnrecht vnd vnßer mechtig sy tzu recht alzo ander ir manne vnd diner an Geverde. Gewunnen wir icht tzu schicken mit keyme irme diner, wer der were von waz Sachin sich daz machte, von denselben soln wir recht vordern vor dem egenanten vnßern Herren siner elichen Wirthin iren Sunen vnd iren Libes Erben vnd daz nemen vnd sy sullen vns des vnvortzoglich helffen an geverde. Wolde vns darüber jemand vorunrechten, so solden wir in daz tzu wißen thun vnd sy solden für vns schriben vnd daz Recht biten vnßer dartzu mechtig sin vnd vns tzu gelegin tagen brengen. mochte vns daz nicht widerfare, so sulden sie vns in allen iren Sloßen behalden, schirmen vnd schuren tzu Rechte also ander ir Mann vnd Diner an Geverde. Were auch daz der vorgenante vnser Herre vnd Frauwe, ir Sune vnd ir Libes Erben mit yemand tzu schicken gewunnen wer dy weren, vnd sy der theyle die wir tzu Brandinfelsch q) haben vnd vnßer selbes dartzu bedorfften, Dyselben theyle reden wir in tzu offen

q) Brandenfels ein dermalen verfallenes Schloß im Fürstenthum Heßen an der Sachsen Eisenachischen Grenze.

offen tzu allen iren noten, als dicke sy des begern vff aller menlich nymans vzgenumen, an vff vnßern rechten Herren vnd Gan Erben dy da gehoren tzu denselben Sloße. vnd wan sy des begehrn so sulln sy dartzu nemen tzwene ir Diner vnd wir tzwene vnser Frunde, waz die vier erkenten daz in vnd vns glich were in den Sachin tzu thun, dez redin wir tzu volgin also dicke des not geschit an Geverde. Vnd dez allez tzu Vrkunde han ich vorgenanter Hertnid von Buttiler genand Traysche myn Insigel für mich vnd für alle myn Erben gehangen an disen Brieff. Gegeben nach Cristi Geburt Drytzehen hundert jar in den nuntzigisten jare an der Mittewochin nach Mittefastin.

CXLVIII.

Graf Heinrich von Henneberg verpfändet seinen Theil am Amt Schmalkalden und an den Vogteyen Benshausen und Broteroda vor 3500 Gulden an Hanßen und Wezeln vom Stein, und verpflichtet sich zum Einlager.

den 19ten Febr. 1393.

Wir Heinrich von Gotes Gnaden Graue vnd Herre zu Hennenberg, Mechthilt vnnser eliche Wirthin vnd alle vnnser erbin Bekennen an disem offen Briue, das Wir dem erbern vesten Rittern Ern Hannsen vnd Weczeln gebrüdern vom Stein vnnsern lieben getrüwen vnd allen iren erbin schuldig sein vnd gelten sollen fünff vnd dreyßigk hundert Gülden gut vom Golde vnd were gnugk an Gewichte, die wir In mit einandir beczalen sollen vnd wollen von dem nechsten Sant Peters Tag gnadt Kathedra vbir zwey ganz Jare an lengern Verczugk on Geuerde. damit habin Wir In ingesaczt vnd seczen vnnser Ampt zu Smalkalden mit andern Gerichten die darzu gehoren, Vogethey Benßhaußen vnd Brunwarttrode, r) vnd was sie derselbin genißen mogen, dieweyle sie die innehabin von des Stabes wegen, s) des gonnen wir in wol vnd ist vnnser Wille. Queme abir Sachen in demselbin Gerichten das da hals vnd handt angebürte was dauon gefille, es were wenig oder vil, das solle vns glich halp gefallen als dicke das queme. Wer auch das dahin Judin gein Smalkalden zügen, was vns die des Jars geben, des gonnten Wir In auch wol halp einzunemen vnd was da von scheffern Zügen in die vorgenanten Gerichte was vns

r) Das Gericht Broderoda in der Herrschaft Schmalkalden.

s) d. i. von Gerichts wegen, indem der Richter in ältern Zeiten bei öffentlichen Gerichten allemal einen weißen Stab in der Hand hatte, welcher ein characteristisches Kennzeichen der richterlichen Gewalt ausmachte. Haltaus Glossar. voce: *Stab.*

vns die tettin das solden sie auch halp einnemen vnd des genisse, außgenomen die schaff vnd scheffer die da ligen vnd zihen auf vnnsers Stiefts zu Smalkalden eigen Gut vnd houe mit denselbin sollen sie nichts zuschaffen habe vnd die mit nicht beschedigen an Geuerde. Vnd von den vorgnanten fünff vnd drißigk hundert Gülden sollen wir In dise egnanten zwey Jare vnd in iglichen Jare besundern zu Zinse gebin ye von hundert Gülden zehin Gülden, vnd dieselbin Zinß vnd Gülde wollen Wir In jerliche lassen gefalln von allen den Gesellen vnd nutzen die da gehorn in die egenanten Gerichte wie die geheißen oder gnant sein in Dorfern in Weldin oder in der Stat vnd besundern wer die pfarre innhab zu Smalkalden von Grauen Wilhelms wegen vnnsers Sons, der soll In der egenanten Gülden geben jerlich drißig Gülden vff sant Michels Tag, vnd dreißigk Gülden vf Sant Walpurgen Tag, vnd were vnser Münzmeister ist zu Smalkalden der soll In auch derselbin Güldin gebin jerlichen virczigk Gülden vf Sant Michels Tag vnd vierzig Gülden vf sant Walpurgen Tag, vnd der andir Zinse soll In auch Jerlich gefalln vf dieselben Zwen Zeidt on Geuerde. Were auch das die egenanten Zinse von der pfarre odir von der Münze nicht gefillen, das soll den egenanten an Iren Gelde keinen schaden brengen vnd sollen darvmb Iren Zinßen nicht desto ferner sei, vnd wenn wir sie des egenanten Geldes nach diesem nechsten Jare beczalen wolden, das sollen Wir In zu wißen thun ein gantz virteil Jars vor Sant Peters tag vorgnant vnd sollen dann beczalen zwo myle weges vmb Smalkalden in welichem Sloße sie die Beczalunge nemen wollen. Vnd ob In icht Gülde odir Zinße vorseßen were, den wollen wir In auch damit beczalen on Geuerde. Wolten sie auch Ir Gelt das egenante nach disem nechsten Jare widir habe, wann das were, das solden sie vns auch ein gantz virteil Jars vor laßen wiße vor Sant Peters Tag egenantin, bezaltin wir sie dann nicht des vorgenantin Geldes vnb ob da weren verseßin Zinße, so habin wir globt vnd globin in guten treuwen vier erber Knecht mit ir selbst Leibe mit vier Knechten vnd acht Pferde czu legin gein Smalkalden, Wasungen oder Meyningen in der dreyer Stette eine welche sie wollen, vnd darzu habin wir in zu Bürgen vnd seßen die erbern vesten die hienach geschrieben stehin, der iglicher auch mit einem Knecht vnd einem Pferde an der Stette eine als vorgeschribin stet in offenen Wirthsheüßern, wie sie dann von In hingeweist werden, inne zu legen vnd zu leisten als lange bis das wir das vorgenant Gelt mit einandir vnd ob da weren verseßene Zinß beczalt hetten an Geuerde. Wer es auch sache das man nicht haldin wolle in der dreyen Stete eine die vorgenanten Inliger vnd Leister, wo sie dann von In hingeweist wurden zwo myle weys vmb Smalkalden, da suldten sie inreyten vnd leisten glicherwise als vorgeschribin stedt on Geuerde. Ginge auch der vorgenanten viere einer

oder

oder mere abe in der Leystunge odir davor von todes wegen odir der Bürgen einer füren von dem Lande, So wollen wir Jn andir gliche gute sezen in dem nechsten monden darnach als wir des von Jn gemant werden, vnd tetten wir des nicht, so mogen sie die andern manen inne zu ligen vnd zu leisten die Jn dan vnuorzüglichin inligen vnd leisten sollen als vorgeschriebin stet, als lange bis das wir Jn ein andern gesaczt hetten als dicke des not geschicht on Geuerde. Würde auch eiu Pfert verleist odir mere, von welchim vnserm Jnlegern oder Bürgen das geschee, der sol ein andir Pfert in die leistunge schicken als dicke des not geschicht on Geuerde. Quemen auch die Herren ichtis vbereins es were geistlich oder werntlich das sol den egenantin an Jrer Bezalunge vnd Gelte nicht schaden sundern wir wollin das haldin in allir weyse als vor vns geschribin stedt on Geuerde. Vnd wann das queme das wir gericht würdin mit vnserm Brudir Grauen Berlt so sollen die Bürger von Smalkalden den vorgenanten ern Hansen Wezeln seinen Bruder vom Stein vnd allen iren erbin redin zu iren Pfenningin vnd vns zu vnserm erbe, als sie das vormals vnsern Amptleüten auch getan haben, vnd wan das geschee so sollen vnnser Jnneliger vnd Bürgen vnd Wir vnsers Globdes loß sein, vnd wollen Jn das dann von neüwen verbrifn nach Rate vnser Diener vnd irer fründe das Jn vnd vns das glich were on Geuerde. Auch sollen sich die egenanten aus dem Sloße zu Smalkalden aus vnserm teyle behelfen gein aller meniglich zu allen iren noten, außgenommen vns vnd vnser erbin, vnd darzu sie zu schützen zu schirmen zu schüren vnd bey Recht zu haldin als andir vnnsir mann vnd Diener an Geuerde. So soll auch das egenant Sloß dieweyle sie das innehabin von Jrs Gelts wegen vnser offin Sloß sei gein allermeniglich, ausgenomen den egenanten ern Hannsen Wezeln sein Bruder vnd alle ir erbin. Würde das Sloß verlorn odir queme Jn sunst keynirley Jnfal darein von vnsirwegin, also das sie des vnmechtig würden, das soll Jn an iren Gelde odir Zinse kein schaden brengen, vnd wollen wir darzu raten vnd helfen, das Jn das widir Jn werde vnd wen wir des mechtig würden, so sulten wir Jn das von stundt an widir inantwortten on Geuerde. Würde das abir verlorn von Jrs Kriges wegen, das woltin wir abir mit dem Gelde haldin als vorgeschribin stedt, darzu sollen sie auch raten vnd helfen so sie getreüwelichst mogen das in das widir inwürde on Geuerde. Was sie gebin auch Thormlüten, Thorwartten vnd wechtern von vnsern wegen das wollen Wir Jn auch gütlich bezaln mit den egenanten Zinßen an Geuerde. Vnd wir vorgenante Graue Heinrich, Mechthilt vnnser eliche Wirtin vnd alle vnser erbin wollen vnnser Jnnelieger vnd nachgeschribin Bürgen gütlich entlosen von diser Burgschafft an allen iren schaden an Geuerde. Vnd habin des zu vrkunde Wir vorgnanter Graue Heinrich vnnser Jnnsigel für vns Mechthilten vnnser elichin

Wir-

Wirthin vnd für alle vnnser erbin an disen offen Brief laßen hengen so wir die hernach geschribin Bürgen, Wilhelm von Herbilstadt Ritter geseßen zu Hayne, Wolfram von Roßdorff zu Wasungen, Hanns von Heldrit zu Rastad, Dizel marschalgk der alte von Marisfelt, Ebirhart von der Kere, Ebirhart Wolff Pauwel von Herbilstadt, Hanns von Bibra von Neübronn, Adolff von Bibra vnd Lonuz am Berge Bekennen, das Wir Bürgen werden vnd worden sein vnd reden vnd globin in guten Treüwen gutlich zu leisten vnd alle Dingk zu haldin Die vor von vns beschribin sten on alles Geuerde, vnd habin des zu mehrer Sicherheit vnnser Innsigel an disen offen Brief gehangen. Gegebin nach Cristi Geburdt Dreyzehenhundert Jar in dem drey vnd neünzigistem Jare an den nechsten Mitwochen vor Sant Peters Tag Kathedra genandt.

CXLIX.

Graf Heinrich zu Henneberg belehnet die Ritter von der Kere mit dem Unter-Marschallamt zu Würzburg.

den 31ten July 1394.

Wir Heinrich von Gottes Gnaden Graf vnd Herr zu Hennenberg, bekhennen an disen offen Brief für vns vnd vnser Erben, das wir alle die Lehen die die Erbarnn Bestenn vnser lieben getrewen, Berthold von der Keer Ritter, Orto, Carl vnd Hermann Gebrüder, vnd Herrn Hannsen seligen Kinder von der Keer, von vns vnd vnser Herschafft zu Lehen han, die hernach geschribenn steen, das wir die gelihen haben den eltestenn vnder den vorgenanten Gebrüdern, also daß derselb einer vnd jre Erben die jn trewen vnd zu gutten tragen sollen in Vormundtschafft, vnd sie sollenn darumb alle vnd jr jetlichen besonnder, vnser, vnserer Erben vnd vnser Herrschafft man vnd diener sei vnd pleiben, jn aller der Weiß, als ob die Gütter vnd Lehen jr jedtlicher besonnder von vns hette. So seind das die Gutte bey namen das Marschalck Ambt, das vormals der von hohenberg von vns zu Lehen hat gehabt, mit aller seiner Zugehörunge, das Dorf zu dem Harlaß, vnd die Müln mit allen jren Zugehörungen, ein Hof zu Tefrißhusenn, mit aller seiner Zugehörunge, vnd ein Hofstatt vf dem Huß zu Hennenberg, vnd ein Achttheil halb an den Zehenden zu Mittelstrew, mit aller seiner Zugehörungen, vnd geben jne des für vns vnd vnser Erben disen offen Briefe, mit vnnserm anhanngendem Insigil, der gebenn ist nach Gottes Geburt dreyzehennhundert Jar, vnd in dem vier vnd Neünzigisten Jar, des negstenn Freitags nach Jacobi Apostoli.

CL.

Bischof Gerhard zu Würzburg bestätiget die von der Kere zu Unter-Marschallen des Stifts Würzburg.

den 31ten Jul. 1394.

Wir Gerhardt von Gottes Gnaden Bischoff zu Würtzburg, bekenen offentlich mit disem Brief, das für vns khame der Edel Heinrich Graf zu Hennenberg vnser lieber Oheim, vnd bate vns vfzunemen Bertholdten Ritter, Otten, Karl vnd Herman Gebrüdere von der Keere, allen jren vnd Herrn Hannsen seligenn jres Bruders erben, zu vnsern vnd vnsers Stiffts Vnndermarschalck, daßelbe Ambte sie als vnndermarschalcken getrewlich nach seinen Zugehörungen auszurichtenn, vnd andern Sachen verdiennen vnd dem gewarttenn sollenn. Nun haben wir angesehen des obgenannten vnsers Oheims bete, vnd auch solche getrewe Dienst, die vns vnd vnserm Stifft die jtztgenannten von der Keere gethan habenn, vnd noch wol gethan mögen vnd sollen, vnd haben sie zu vnsern vnd vnsers Stiffts Erbmarschalcken genommen vnd empfangen, vnd sollen auch das fürbaß als Erbvnndermarschalcken vmb vns vnd vnser Nakhommen vnd Stifft getrewlich verdienen, vnd das ausrichten vnd dem gewarttenn, Auch solle das der elteste vnder den obgenanten Gebrüdern, vnd fürbaß jren Erben den andern zu getrewer Hanndt bei namen tragen vnd das vertretten. Zu Vrkhundt ist vnser Innsigil an diesen Briefe gehangen, der geben ist nach Cristi Geburt Dryzehenhundert Jare, vnd darnach jn dem Vier vnd Nuntzigisten Jare, am negsten Freitag vor Sanct Peters tag ad vincula.

CLI.

Graf Heinrich zu Henneberg verbindet sich mit Landgraf Balthasar zu Thüringen wider Erfurth.

den 25ten August 1394.

Wir Balthasar von Gots Gnaden Lantgraffe tzu Duringen vnd Marggraffe tzu Mißen bekennen vnd thun kunt offinlich mit disem Briff vor vns vnd vnser Erben, als der edel Graff Heinrich Herr tzu Hennenberg vnser liber Swager sich mit vns vereint hat, vns tzu helffin wider die vor Erfurt vnd ir Helfer, haben wir ym geret vnd redin mit disem selbin Brife wanne er vmb vnser willen ir fyent wirt vnd vns wider sie dinet auch hilfet, neme er odir die sinen dez redlich Schadin der kuntlichen vnd müglichen wer, dez suldin vnd wolden wir sie gutlichen entnemen an geverde.

Vnd

Vnd des tzu Vrkunde haben wir vnßer Sigel an diesen Briff laßen hengen. Geben tzu Weymar am Sonabende vnßer Frauwen tage Wurtzweihe nach Gotis Geburt drutzehinhundert Jar darnach in den vir vnd nuntzigisten Jar.

CLII.

Schiedsrichterliche Entscheidung der zwischen Bischof Gerharden zu Würzburg und Graf Heinrichen zu Henneberg, wegen des Schloßes Meyenburg entstandenen Irrungen.

den 25ten November 1395.

Wir Lamprecht von Gots Gnaden Bischoff tzu Bamberg, vnd wir Friderich von denselben Gnaden Burgraffe tzu Nürnberg, vmb die Krige vnd Stoße die gewesen sin tzwischen den erwirdigen in Got Vater vnd Herrn Herrn Gerhart Bischoff tzu Wirtzburg vnd den sinen vff ein Syte, vnd dem edeln wolgebornen Graffin Heinrich von Hennenberg vnd den sinen vff die ander Syten, der sie bedersit bie vns sint bliben *t)* sie tzu entscheiden, vnd wie wir daz tzwischen in scheidin vnd vßsprechen, daz sie daz wollen stet halde an alles Geverde vnd Argelist, als daz Graff Günther von Swartzburg vnd Arnolt Hiltmar Hoffmeister vnsers Herrn von Wirtzburg an eydes stat gelobt haben, vnd daz Graff Heinrich vorgenant auch vns beyden glicher wis für sich gelobt hat auch mit Hant geben truwen an eydes stat, yeder für sich selber vnd die sinen mit Namen Herre Michel von Sawnschein Ritter sinen Sun Erckinger vnd die Lemplin vnd ander Rytter vnd Knecht, die vor Meyenburg gelegin sint, vnd die Graffin Heinrich Finde sint wordin, vnd alle ir Helffer vnd alle die dy vff beyde Syten darunter vordacht sint vnd des Kriges tzu schicken haben an Geverde. Nu haben wir mit guten Rat Ritter vnd Knechte, die vorgenante Krig vnd tzweyung gescheiden vnd scheiden die auch mit Krafft dis Brifes als Hernach geschriben stet. tzum erstin so scheiden wir, daz vnßer vorgenanter Herr von Würtzburg vnd die vorgeschriben vff eyn teyl, vnd Graff Heinrich von Hennenberg vorgenant vnd die sinen vff den andern teyl, vnd alle die dy vff bede Syten darunter begriffin sint vnd vordacht vnd des Kriges tzuschicken haben, daz eß vmb alle Sache die sich vorlauffin haben eß sie mit Wortin odir mit Wercken Brant, mort, name oder wie sich daz vorhandelt hat eyn ganz stet getruwe Sün sal sin vff bede teil,

t) Vermöge eines zwischen Bischof Gerharden und Graf Heinrichen errichteten Compromißes d. d. Lichtenfels am Samztage vor Simonis und Jude 1395 dipl. Mspt.

vnd alle die dy darunder vordacht sin an alle Geverde. Auch scheidin wir, daz Erckinger des vorgenanten Michel Sun der Schatzung, als yn Graff Heinrich in Gefenckniße gesatzt hatte, derselben Schatzung er vff Mitfasten Sechshundert Gülden salt geben haben, ledig vnd los sal sin vff dise vnd die künfftige Frist, vnd des sal ym Graff Heinrich sinen offin Briff geben mit sinen anhangenden Insigel, daz er vnd sin Bürgen der Schatzung ganz vnd gar ledig sin, vnd ist des eyn notdorfft wen er tzu den heiligen hat gesworen die tzu betzalen. Auch scheiden wir vmb die gefangen da Graff Heinrich meynt er sie der nicht mechtig, die da gelobt haben Sechshundert gulden tzu geben, da soll Graff Heinrich sein Vormug tzu thun, daz sie ledig werden an geverde, mug er sie aber nicht ledig gemachen, so soll man diselben gefangen über die sechshundert gulden nicht schatzen. alle ander gefangen mit Namen Appel Rosch Relner tzu Geroltshosen die sullen vff bede syten ledig sin vff eyn slecht Insehen an geverde. Auch scheiden wir, daz Graff Heinrich sol vnsern Herrn von Würtzburg gewartin ein jar mit fünff vnd tzwentzig mit Glesen, weñ ir vnßer Herre von Wirtzburg bedarff, vff vnßers Herrn von Wirzburg Koste vnd vff Graffen Heinrich Schaden. Auch ist tzu wißen daz die Buchner, Here Eberhart von Büchenauwe vnd Nythart sin Sun Heinrich von der Thanne vnd ir Helffer, daz die in diser Rychtung vnd ausspruch nicht begriffen sin, doch sol vnßer Herre von Wirtzburg vorsuchen ernstlichen, ob die vorgeschriben vnd die iren in disen Ausspruch wollen bliben. Ist daz daz sie dabie blieben wollen, daz sal man Graff Heinrich laßen wißen vnd sullen denne die vorgenanten von Buchenauwe vnd von der Thanne in den vorgeschriben Ausspruch der Richtung begriffen sin in aller maße als vorgeschriben stet. Wolten sie aber darinne nicht sin, so sol vnßer Herre von Wirtzburg vnvorworren mit den Krig sin vnd bliben an Geverde. Auch von der Kinder wegen tzu Wenkheim do scheiden wir, dez man vns beiden oder vnßer einen die Briffe, die sie von Graff Heinrich haben über die Pfantschafft der Vestin Meyenburg, eingebe in acht tagen an Geverde. Wir sprechen auch daz wir Lamprecht vorgenant vnd wir Friderich vorgenant vnd Friderich vnßer Sune oder vnßer tzween tzwischen hie vnd sende Johans tage bescheiden wollen Graff Heinrich vnd den obgenanten Kinden oder iren Frunden, vnd wollen da vff beide teyl Briff vnd Rede verhorn vnd wollen auch die scheiden vor den obgenanten sende Johans tage mit den Rechten oder mit Myñe als sie vns des Gewalt geben haben in der Maß als vorgeschriben stet, auch sprechen wir daz Graff Heinrich sal sein vormugen ernstlichen dartzu thun, daz Ditz von tungen die Kinde von Wenckheim die er gefangen hat in vnßer Hant satzen an Geverde. Auch scheiden wir, wie wir Graffen Heinrich vff den andern teil scheiden daz yder

teil

teil daz sol versichern vnd vergewißern, in aller maße als wir daz vsprechen werden in vür Wochen nach den ausspruchen, bie den truwen als sie vns gelobt haben an eydes stat. Aller vorgeschriben Ausspruch, Scheidung vnd ander Artikel, die auch davor geschriben sten, tzu einen guten Vrkunde haben wir Lamprecht Bischoff tzu Bamberg vnd Friderich Burggraff vorgenant anser Jnßigel an disen Briff heißen hencken, der geben ist tzu Babenberg an Frytag vor sande Gregorien Tage des heiligen Babstes da man tzalt nach Crist geburt drutzehen hundert jar vnd darnach in den Funff vnd nuntzigisten Jar.

CXIII.

Extract

Graf Heinrich von Henneberg verpfändet seinem Schwager, Marggraf Bernharden zu Baden, das Schloß und Gericht Maßbach.

den 23ten April 1396.

Wir Bernhart von Gots Gnaden Marggraffe zu Baden bekennen offinlich an disem Brif vür vns vnd alle vnser erben, Als wir den edeln Hern Graffen Heinrich Hern tzu Hennenberg vnserm liben Swager gelihen haben acht vnd zwentzig hundert pfunt Heller vnd nun vnd funfzig Pfunt Heller rechter Frenkischer Lantwerung dafür er vns sein Hus Maßpach mit dem Voytampt, Gericht Banwin, mit geholtzen, Welden vnd mit allen seinen Zugehorungen, nichts usgenumen, hatin gesatz, als daz die Brif sagent die wir darüber haben. Wer auch daz vnser vorgenanter Swager Graf Heinrich vnd sein erben zu rat würden, daz sie das Hus Maßpach mit seinen Zugehorungen wider loßen wollten, daz reden wir yn tzulosen zu geben wen sie wollen oder uf welchen tag sie mugen vnd sollen vns den die vorgenanten acht vnd tzwentzig hundert pfunde vnd nun vnd Funfzig pfunde der vorgenanten Werunge betzalen zu Munrichstat oder zu Swinfurte, an der tzweier stet ein wo wir die Betzalung nemen wollen an Geverde. Wer auch daz wir vorgenanter Bernhart Marggraff tzu Baden abegingen von Todes wegen, das Got lange vor sie, wer denn vnser Amptman wer des Hus tzu Maspach, der sol mit demselben Hus gewarten der edeln vnßer liben Swester Fraw Mechtilden von Baden Grefin vnd Fraw zu Hennenberg, die dazselbe Hus inn sol haben vür die vorgenannte Sume Geltes so lange biz daz der egenant vnsir Swager oder sein erben die Losung von vnser Swester geteten in alle der Mas als vorgeschriben stet, vnd wen die Losung von vnser vorgenanten Swester also geschiet vür die egenanten acht vnd tzwentzig hundert Pfunt

vnd nun vnd Funfzig Pfunt Heller, die mag vnser Swester keren vnd wenden wo sie hin wil bie lebendigen Libe oder auch nach iren Tode ꝛc. Vnd wir vorgenanter Bernhart, Marggraf ꝛu Baden haben des vür vns vnd vnßer erben vnßer Insigel gehenckt an disen Brief der geben ist ꝛu Baden nach cristi Geburt, do man ꝛalt druꝛehenhundert jar vnd in den sechs vnd nunꝛigisten jar Georien tag des heiligen Mertres.

CLIV.

Bischof Lamprecht zu Bamberg und Burggraf Friederich zu Nürnberg entscheiden die zwischen Graf Heinrichen von Henneberg und Heinrichen von Wenkheim, wegen des dem letztern um 19030 Pfunt Heller versetzten Schloßes Meienberg, entstandene Zwistigkeiten.

den 22ten Juny 1396.

Wir Lamprecht von Gots Gnaden Bischoff zu Babemberg vnd Wir Fridrich der Elter von denselben Gnaden Burckgrafe zu Nuremberg. Bekennen offenlich mit disem Brif, Allen den dy yn sehen horen oder lesen, Als wir beide vormals den Erwürdigen in got Vater vnsern besundern Frunde vnd liben Herren, Herrn Gerhart Bischoff zu Wirtzburg vnd den seinen auff einen teile vnd den Edeln Wolgebornen Heinrichen Grafen vnd Herrn zu Hennenberg vnd dem seinen von dem andern teile, mit schydung vnd Brifen berichtet vnd gescheiden haben, als sy vns dez zu den Zeiten machte vnd gewalte von beiden teilen gegeben hetten, vnd doch vmb etlich sache dy zu den Zeiten vnangesprochen blieben vns beyde, vnd darzu Fridrichen den Jüngern Burckgrafen zu Nüremberg auch bescheiden vnd gegeben haben, daz wir vmb dyselben sache tage bescheiden solten wahin wir wolten, vor dem nechstkünfftigen sand Johannstag Sunnwenden, vnd wy wir alle drey oder der merer teil vnter vns avzsprechen, daz sy das stet halten vnd volfüren wolten, als daz von beiden teilen mit trewen globt ist worden, vnd daz wir vns auch verschriben vnd verpunen haben dyselben sache zu scheiden vnd vßzusprechen in der Zeit als vorgeschriben stet. Darvmb so haben Wir von künftiger Zwyleüff, Krieg vnd stozz dy darunter aufersteen möchten, dyselben abzunemen vnd zu vntersteen zu zweyenmalen allen vorgeschriben teilen, Tage her gen Babemberg gelegt, verschriben vnd verkundet, darauff auf dy nechst Mitwochen vor datum diz Brifs, dem andern vnd dem letsten tage Grafe Heinrich von Hennenberg vnd nymand von seinen wegen vormals oder auf dyselb Mittwochen her nicht komen ist, der sein Wort Brif oder Vrkunde Vns fürbracht habe, da kam der ander teile vnd manten vns so hefticleichen, auff den letsten Tag, daz wir auzspre-

chen vnd ir Wort vnd Brif verhörten vnd daz teten vor sand Johannstag Sunnwenden, als wir vns dez in vnsern Brifen versprochen vnd verschriben hetten, da wir daz nicht lenger kunden verzihen, da haben wir vns der sache Gelegenheit getrewlichen erfarn so wir beste mochten vnd haben auzgesprochen vnd sprechen auch auzz eintrechticlich mit craft diz Brifs, mit Willen Wissen vnd Wort dez von vorgenanten Burckgafe Fridrichs dez Eltern, der von Kranckheit wegen auf den tage nicht komen mochte, Zwyschen den vorgenanten teilen vnd mit namen Zwischen Grafen Hennrichen von Hennenberg vnd Heinzen von Wenckheim seligen Kinder in der mazz alz hienach von Worte zu Worte geschriben stet, dez ersten, wes Heintzen von Wenckheim seligen Erben vnd Kinder Brife vnd Vrkunde haben, von der Vesten Meyenberg wegen, daz dyselben Vesten vnd ir Zugehorung vmb daßelb Gelt als dyselben Brife lawten vnd sagen, Grafe Hennrich vnd sein Erben ledigen vnd lösen sullen vnd mügen, vmb Newntzehentawsent pfunt Haller vnd drezzig pfunt Haller rechter gemein frenckischer landeswerung, von dem nechstkünftigen sand Johanns Tag Sunnwenden über ein Jare auf welch Zeit desselben Jares sy mügen vnd wollen vnd sol dy Bezalung geschehen zu Sweinfurt, doch soll Grafen Hennrichen vorgenant vnd seinen Erben an derselben Losung so vil Gelt abgen vnd abgeslagen werden, als sich Hanns von Wenckheim selige gegen Dytzen von Tüngen, dez Gefangen er was, seiner recht vnd Geltes dy er an vnd auf den Vesten Meyenberg gehabt hat vnd vertzigen, wolt aber Grafe Hennrich den vorgenanten Kindern daz überig Gelt dez sich Hanns von Wenckheim seligen nicht verzihen hat, in der Zeit alz vorgeschriben stet, nicht geben, so sol er yn dafür iren teil der Vesten Meyenberg mit iren Zugehorungen wider einantworten ynnzuhaben vnd zu nuzzen gerwcleich alz lang bizz das yn derselbe teil gelts bezalt vnd gegeben würdet in der mazz als vorgeschriben stet, Auch scheiden wir, das Graf Hennrich dy zwen Knaben Hansen vnd Hansen Heintzen von Wenckheim seligen Sunen, hie zwischen sand Jacobstag schirst komend ledig vnd lozz sol machen von Ditzen von Tüngen oder in was Hant sy gefangen sein, angeuerde, an schatzung, Atzung vnd verdinge. Darnach scheiden wir das allez Eygen, Erbe, Lehen vnd Burggut darüber Heintzen von Wenckheim seligen Kinder Brife oder Vrkunde haben, was sy dez zu rechtem teile angepüret vnd darzu sy recht haben, bey denselben Kinden ewiclichen sol bleiben vnd sy, Grafe Heinrich daran fürbazz nicht sol engen noch irren, Dewcht aber Grafen Heinrich oder seine Erben, das sy zu etclichen Lehen oder Burggutten bezzer rechte gehaben mochten, denn dy vorgeschriben Kinder, so sol er zwyschen hie vnd sand Michelstag nechstkomend den Kindern vnd iren Fründen darvmb tag für sich bescheiden, vnd sein Erberg gemein

Manne, dy Wappens genozz sein, an das recht setzen vnd was dy darvmb oder der merer teile, dy er niderseʒte, für ein Recht sprechen vnd erkennen, daran sullen sich bede vorgeschriben teil Grafe Heinrich vnd dy Kinder begnügen laßen vnd dabey bleiben, angeuerde, Wir scheiden auch das Grafe Hennrich von Hennenberg Heintzen von Wenckheim seligen Kindern daz Gelt, darumb er von yn Meyenberg mit seiner Zugehorung ledigen vnd losen sol, alz vor stet geschriben, gewizz machen, Verpürgen sol vnd Brief darumb geben mit seinem vnd darzu Zwelfer Erbergen Manne, dy zu Francken geerbet vnd gesessen sein, anhangenden Insigeln versigelt, das daz vorgeschriben Geld in der vorgeschriben Frist vnverzogenlich vnd angeuerde den vorgenanten Kindern bezalt vnd gegeben werde oder dy Vesten Meyenberg mit irer Zugehörung wider eingegeben werde zu iren Rechten alz vor auch stet geschriben. Geschehen dieselben beyde nicht in der vorgeschriben Zeite, so solt iglicher Bürge wenn er dez ermant würde mit einen Pferde leysten zu Sweinfurt in der Stat zu offenen Wirten, da sy von den Kindern oder iren Boten hingewevset würden alz lang bizz daz geschehe darvmb sy gemant weren worden, Wer aber daz yn die Leystung zu Sweinfurt würde verboten oder daz man dy Burgen daselbst nicht wolt einnemen, so solten sy in obgeschriben Weis leysten zu Wirzpurg oder zu Haßfurt in den Zwey Stet einer, dahin sy von den vorgenanten Kindern oder iren Boden gemant würden. Gieng auch der Bürgen einer abe, alz offt daz geschehe, so solt je ein anderer als gut an dez abgegangen stat gesezet werden, oder dy andern solten leysten als vorgeschriben stet vnd sol daz allez verbrifet vnd versigelt werden von Grafen Heinrichen vnd den Bürgen in guter Forme als in dem Lande zu Francken gewonlich vnd recht ist. Wenn auch derselbe Brise den vorgenannten Kindern oder iren Vormunden geantwortet vnd gegeben wirdet, so sullen dyselben Kinde vnd Vormund Grafen Heinrich von Hennenberg vnd seinen Erben wider einantworten vnd widergeben den Hawptbrif den sy über Meyenberg vnd sein Zugehorung haben, der da heltet vnd sagt, daz yn Meyenberg vnd sein Zugehörung vmb Newtzehentawsent pfund Haller vnd Drezzig pfunt Haller rechter gemeiner frenkyscher Landeswerung sey verpfendet. Auch scheiden Wir von der Geltschulde wegen dy nicht verpürget noch verbrifet ist, dy die Vormunde der Kinder von der Kinde wegen an Grafen Hennrichen vordern, darumb sol yn Graf Hennrich gerecht werden, an den Steten da er daz billich tut in der jarsfrist nach datum ditz Brifs, ob sy in des nicht überheben wollen vnd ob beyde teil darumb nicht gütlich mugen berichtet werden angeuerde. Aller obgeschriben schydung zu gedechtnüzz geben Wir Lamprecht obgenannter Bischoff zu Babemberg vnd wir Fridrich der Elter vnd wir Friedrich der Jünger beyde Burckgrafen

fen zu Nuremberg disem Brif mit Vnsern anhangenden Insigeln versigelt. Geben vnd geschehen zu Babenberg am nechsten Donnerstag vor sand Johanns tag Sunnwenden. Nach Crists gepurt Dreuzehen hundert Jare vnd darnach in dem Sechs vnd Newntzigsten Jare.

CLV.

Extract vom Jahr 1397.

Heinrich, Graf vnd Herr zu Henneberg, Frawe Mechtild seine eliche Wirtin, Graf Wilhelm ir Son versetzen Wasungen Hus vnd stat mit alle seiner Zugehörung, vßgenumen die erbir Lute Mannlehin vnd geistliche Lehin, für tzwey thusent Guldin an Gotschalken von Buchenanwe Ritter vnd Apeln von Reckrode. — Geben Am Montag nach sende Walpurg tag (den 7. May.) 1397.

CLVI.

Bischof Gerhard zu Wirzburg nimmt Graf Heinrichen zu Hennneberg zum Helfer an wider die Würzburgischen Städte.

den 8ten July 1397.

Wir Gerhart von Gots Gnaden Bischofft tzu Wirtzburg bekennen vnd thun kunt offinlich mit disen Briff, daz wir vns mit dem edeln vnßern liben Oheym Heinrich Graffen vnd Herrn tzu Hennenberg vereynt haben, daz er vns vnd vnßern Stiffte helffen vnd halten sol eyn gantz Jar tzwentzig mit Gleven, vff sein kost vnd vnßern Schaden, in seinen Sloßin tzu vnsen Krigen, die wir haben mit vnßern Steten *u)* damit er vns wider sie getruwelichen sol sin behulffin, darumb wir yme odir seinen Erben tzwey tusent Guldin gut an Golde vnd swer gnug am Gewicht gereden vnd geloben tzu geben vnd tzu gelten vff dise nest tzukünfftigen Pfingst heiligen tage, vnd waß er auch des vorgenanten Kriges Schaden nem, daz redlicher kuntlicher vnd muglicher Schade wer, den gereden wir ym auch gutlichen vßtzurichten vnd tzu gelten mit den tzweyen thusent Gulden vff daz ytzunt genant tzil gentzlichen vnd gar an Geverde. Wer aber daz sulche tzweytracht vnd Krig tzwischen vns vnd vnsern Steten inwenyg der obgenanten Jars Frist gericht würde, welche tzit daz wer, so sol vns

vnd

u) Von dem Kriege zwischen Bischof Gerharden und den eilf Würzburgischen Städten, findet man in Friesens Würzburgischen Chron. S. 671 nähere Nachricht.

vnd vnßern Stifft daz nach Antzal des jars an der obgenanten Schulde tzu staten kumen vnd abgeslagen werden, als sich danne geburt, vnd vff welche tzit die Richtung geschee, vff dieselben tzit sullen vnd wollen wir dem obgenanten vnßerm Oheym oder seinen Erben die obgenante Schuld nach antzal des Jars mit den Schaden als vorgeschriben stet gutlichen vnd schon betzalen an Geverde. Were auch daz wir oder vnßer Haubitluthe den vorgenanten vnßern Oheym mit seinen Gesellen verbotten, also daz er queme da vnßer Bannr oder Haubitlute were, da sullen wir yn mit den seinen vorkosten vnd waß er oder die seinen danne gefangener, eß wer an Reißigen oder an Geburn, erkobirten odir erkrigten, die mag der vorgenant vnßer Oheym schatzin, also daz vns die Schatzung an den obgenanten tzweyen thusenden Gulden abgehn vnd tzu staten kumen, vnd waß denne über die tzwey thusent Guldin gefyle, daz sol vns vnd vnßern Heüptlüthen geantwurt werden, waß aber sust der obgenante vnßer Oheym oder sein Gesellen den Vinden angewunnen, so vnßer Bannr oder Hauptlüthe nicht geinwertig sin, damit mag der vorgenante vnßer Oheym thun vnd leben nach seinen guten Willen, vßgenomen waß Reisiger gefangener weren, die sullen vns tzugehorn vnd tzu statten kumen als vorgeschriben stet an Geuerde. Tzu Vrkunde ist vnser Insigel an disen Briff gehangen. Geben tzu Kytzingen an sande Kylians Abend anno Dmi. M° CCC° LXXXXVII°.

CLVII.

Graf Heinrich von Henneberg belehnet Konrad Fuchsen mit dem Schloße Wunfurth, mit Vorbehalt des Oefnungsrechtes.

den 3ten May 1398.

Wir Heinrich von Gotis Gnaden Grafe vnd Herre tzu Hennenberg bekennen an disem offin Brife für vns vnd alle vnßer erben den disen Brif sehen horen oder lesen daz vns Contze Fuchß, vnßer liber getruwer mit wolbedachtin Mute vnd mit Rate seiner Frunde vfgegeben hat sin Behusunge tzu Wunfurt *v)* vnd watz dartzu gehort nichts vzgenumen vnd hat daz tzu rechtin Lehin von vns enphangen vnd sol daz ewi-

v) Das Schloß Wonfurth lieget im Würzburgischen Amte Hasfurth am Mayn, eine Stunde von Schweinfurth. Die Hennebergische Lehnsherrlichkeit über dasselbe erhielte sich bis ins 16de Jahrhundert, wo Joachim Fuchß, von Winfurth genannt, im J. 1571. vom Gr. Georg Ernsten mit dem Schloße und Dorfe Winfurth auf Söhne und Töchter beliehen wurden. Seitdem verschwindet dieses Lehnstück aus den Hennebergischen Activlehnen, ohne daß man weiß, wie dasselbe davon abgekommen sey.

ewicliche er vnd alle sine erben von vns vnd vnßern erben tzu rechtin Lehen haben, vnd wir sollen alle sine erben daz lihe Sunen vnd Tochtirn. Wer auch daz in odir sine erben nemant vorvnrechten wolde, so sullen wir vnd vnßer erben sie bie gliche vnd bie rechte behaldin ob wir mugen. Wer auch daz vns odir vnßer erben not anginge oder tzu schicken hetten mit jemandes, so soll Wunfurt vnßer offin Hus darzu sie wider aller menlich, one wider des obgenanten Contzin Fuchs libes erben. Were auch daz wir mit yemandes tzu schicken hetten daz dem obgenanten Contzin Fuchs oder sinen erben gefüglich were, so sol er oder sine erben vnßer oder vnßer erben Heübtman sie in dem obgenanten Hus oder wo wir ym tzuschicken off vnßer oder vnßer Erben Kosie vnd Schaden, vnd sollin darzu thu als eyn Heübtman sinen Hern muglich vnd billich tut. Wer auch daz wir oder vnßer erben mit yemandes tzu schicken bekomen daz den obgenannten Contzin Fuchße oder sinen erben nicht fuglich odir eben were Haubtlute tzu sin, so wolln wir oder vnßer erben danne vnßer Heübtlute in daz Hus Wunfurt schicken, so sol vns der obgenant Contz Fuchß oder sin erben vns oder vnßern erben das Huß inantworten, vnd ist es daz daz obgenant Huß verlorn oder tzu brochin wird von des Krigs oder Rade wegen diewil ez vnßer oder vnßer erben Heüptman vnd die vnßern inne haben, so sollen wir odir vnser erben den obgenanten Contzin Fuchse oder sin erben daz Hus gelde (bezahlen) als ir Frunde tzwen erkennen vnd vnßer Diner tzwen. Auch sullen wir oder vnßer erben des obgenanten Contzin Fuchs vnd siner erben mechtig sie tzu Gliche vnd tzu rechte, ob sie mit yemands tzu schiken wolden habe. Daz alle dise geschriben rede, stuke vnd Artickel stete vnd vnvorbrochin bleiben, des haben wir Heinrich von Gotis Gnaden Grafe vnd Her tzu Hennenberg tzu Vrkunde vnd merer Sicherheit vnßer Insigel an disen Bris gehangen für vns vnd für alle vnßer erben an Geverde. Geben nach Gotis geburte Dutz ehinhundert jar darnach in dem acht vnd nuntzigisten jare an dem Fritag nach sante Walpurgen tag.

CLVIII.

Bischof Gerhard zu Würzburg verpfändet dem Graf Heinrich zu Henneberg seinen Theil an dem Dorfe Sulzfeld vor 2000 fl.

den 24ten Juny 1398.

Wir Gerhart von Gots Gnaden Bischoff tzu Wirzburg bekennen mit disen offin Briffe, daz wir recht vnd redelichen schuldig worden sint vnd gelten sullen dem edeln vnßern liben Oheim Heinrich Graffen vnd Herrn tzu Hennenberg vnd allen seinen Erben, tzwey thusent Gulden gut an Golde vnd swer gnug an Ge-

wicht, für sulche getruwe Dinst vnd Hülffe als er vnßer Helffer ist in disen Krig den wir haben mit vnßern Steten, vnd für die obgenanten tzwey thusent Gulden setzen wir ym vnd sinen Erben yn vnsern vnd vnßers Stiffts teil des Dorffs tzu Sultzfelt mit allen guten, Gülden tzinßen Renten, den tzol, Sewen, Ecker, Wisen, Höltzer, Wuñen vnd Weiden, besucht vnd vnbesucht, cleyn vnd groß nichts vßgenumen, als wir vnd vnßer Stifft das bisher yn gehabt haben, vßgenoñen den Hoff vnd die Gute die Karls von Selbe gewest sin. Darz vorgenante Dorff mit allen sinen Nutzen vnd tzugehorungen sol der vorgenante vnßer Oheym vnd sein Erben ynne halden nutzen vnd nißen an Hinderniße als lang bis daz wir, vnßer Nachkumen oder Stifft ym oder seinen Erben die vorgenante tzwey thusent Gulden gentzlichen vnd gar betzalt haben an Jo. Geverde. tzu Vrkunde ist vnßer Insigel an disen Briff gehangen. Geben an sende Johannstage anno dmi. M°CCC°LXXXXVIII°.

CLIX.

König Wenzel verschreibet Graf Heinrichen von Henneberg 400 rheinische Gulden, die ihm jährlich für seine Dienste aus der Reichskammer bezahlt werden sollen.

den 5ten July 1398.

Wir Wentzlaw von Gotes Gnaden Romischer Kunig zu allen Zeiten merer des Reichs vnd Kunig zu Beheim bekennen vnd tun kunt offenlichen mit diesem Brive allen den die in sehen oder horen lesen, das wir durch Dinste vnd trewen Willen der Edel Heinrich Graf von Hennenberg vnser vnd des Reichs liber getrewer offte vnd dike nutzlichen vnd williclichen getan vnd erzeigt hat, teglichent ut vnd fürbas tun sol vnd mage in kunftigen Zeiten, Im mit wolbedachtem Mute gutem Rate vnd rechter Wißen virhundert reynische Gulden vf das nest zukunftig Jar vnwiderruflich vnd dornach dieselben virhundert Gulden fürbas mer Jare als lange vnd wir das nicht widerrufen vs vnser vnd des Reichs Camer zugeben benumet vnd bescheiden haben, benumen vnd bescheiden Im die darus von romischer kuniglicher Mechte in kraft diz Brives also das er dieselben virhundert Gulden das nechst zukunftige Jar als vorgeschriben stet vnwiderruflich vnd dornach die alle Jare bis an vnser Widerruffen vß vnßer vnd des Reichs Camer haben emphahen vnd nemen solle vnd moge an Hindernisse vnd an alles Vorzihen. Mit Vrkunt diez Brives versigelt mit vnßern kuniglichen Maiestat Insigel. Geben zu Vorchheim nach Cristes Geburt dreytzenhundert Jar vnd darnach in dem acht vnd neuntzigsten Jaren des Freytags nach sand Peters

vnd

vnd Pawls tage vnßer Reiche des Behemischen in den Sechß vnd dreißigisten vnd des Romischen in dem czwey vnd czweinczigisten Jaren.

CLX.

Ehevertrag zwischen Graf Günthern zu Schwarzburg, und der Gräfin Margaretha zu Henneberg.

den 26ten Juny 1399.

Wir Johans von Gotes Gnadin Graff vnd Herre tzu Schwarzburg, Heinrich vnd Günther, beide vnser Tichtir, (Enkel) bekennen an disem offin Brise für vns vnd alle vnser Erben, daz ein Fruntschafft geteidinget ist, tzwischin den edeln Heinrich Graffin vnd Herrn tzu Hennenberg, Wilhelm sime Sune vnsem liben Oheimen vnd vns, Also daz wir Günther vnsir Tichter, Grafin Günthers seligen, vnsers Suns Sun gegeben haben tzu rechter Ee Margarethen vnsers obgenañten Oheimen Graffen Heinrichs Tochter vnd wollen vnd sullen den ir tzu legen vber tzehen ganz Jare nach datum disses Brises, vnd wan er ir also tzugelegt wirt, so haben wir ir geret, vormacht vnd vormachen mit Krafft disses Brises, dry tusens Gulden an golde Gulde, gut vnd an Gewichte swer gnug, vff vnßem Sloße vnd Stat Ylmena vnd vff allen iren tzugehorungin, als wir daz fürbaz inne haben in Prandis wise von der Herschafft von Hennenberg, vnd sol daz tzu einen rechten Lipgedinge ynne habe mit aller Nutzunge die wile sie lebet an alles Geverde. Auch ist geret, wan die vorgenante Margarete von Todis wegen abe ginge, so sulde daz vorgenante Sloß vnd Stat mit iren tzugehorungin allin wieder hinter sich gevallen an die Herschafft tzu Swartzburg vmd an ir erben von den es herkumen ist an Geverde. Daz alle disse vorgeschriben stucke vnd Sache vnverbrochlich stete vnd ganz gehalden werden dez haben wir vorgenanten Graff Johans vnd mit vns Graff Heinrich Graff Günther vnser Tichter, vnser Insigel alle drye tzu einen waren Bekontenisse gehangin an disen offin Brieff. Disse Sache haben geteidinget die erbern Vestin vnser libin getruwen Ditterich von Berlsted Ritter, Beruger von Witzleibin, Ditterich Kiseling der elder vnd Carell von der Kere, die auch tzu merer Sicherheyt ire Insigel alle durch vnßer Bete willen tzu vnsern Insigel gehangen haben an disen offin Brieff. der gegeben ist nach Xsti Geburt drytzen hundert Jare in dem neün vnd neüntzigesten Jare dez Dunerstages vor Pauli des heiligen tzwelf boten.

CLXI.

Bischof Albrecht zu Bamberg nimmt Graf Heinrichen zu Henneberg zum Burgmann auf dem Schloß Lichtenfels an, gegen 100 Pfund Heller jährlicher Einkünfte.

den 11ten Juny 1401.

Wir Albrecht von Gots Gnaden Bischoff zu Bamberg bekennen mit disem offen Brif das wir vns liplich vnd gutlich vereint vnd besampt haben mit den Edeln Heinrich Grafen zu Hennenberg, also das wir vnßer Gotzhaus vnd Nachkumen Im vnd allen seinen Erben zu Erbburkgut jerlichen reichen vnd geben sullen Hundert pfunt Haller oder ander gemein Münz vnd Werung, dy zu den Zeiten zu Bamberg geng vnd gebe ist als vil sich dafür geburt an Geverde, allweg auf sand Mertens tag auz vnßer Camern, vnd daßelb Burkgut sullen sy nutzlich vnd getrewlich vordinen auf vnßer vnd vnßers Gotzhaws vesten Lichtenfels wenn vnd als offt des not geschicht vnd sy des werden ermant, als ander des Gotzhaws getrew Burcklewt, vnd als Burckgut recht ist an alle Geverde, vnd wenn sy des auch also werden ermant so sol er oder der das Burckgut also neüzzet vnd Innhat einen erbern knecht an seiner stat dahin schicken, der daz Burckgut also vordine in der Mazz als vor beschriben stet an Geverde. Sy sullen auch vnßer vnd vnßers Gotzhaws Frumen werben vnd Schaden warnen an alle Geverde. Were auch das sy dhein ander Brif heten oder hernach finden vmb Burckgut dy sy hetten von dem Gotzhaws dy sullen weder crafft noch Macht haben vnd sullen gentzlich ab sein an Geverde. Mit Vrkund ditz Brifs mit vnsern anhangenden Insigel versigelt. der geben ist des Samstags vor sand Anthoni tag anno dni Millesimo Quadringensemo primo. *w)*

CLXII.

w) Nach einer Urkunde vom J. 1422 wurde Graf Wilhelm von Henneberg abermals mit dem Burgguth auf Lichtenfels vom Bischof Friederichen zu Bamberg beliehen, aber mit dem Unterschiede, daß ihm statt 100 Pfund Heller Einkünfte, nur 40 fl. angewiesen wurden. Dipl. d. d. Nurenberg an sand Laurencien Abend 1422.

CLXII.

Die Grafen Heinrich und Wilhelm zu Hennebera bestätigen die zwischen den adelichen Geschlechten von Bibra und von der Kere entschiedene umgehende Belehnung mit dem Unter-Marschallamte des Stifts Würzburg.

den 28ten Juny 1405.

Wir Heinrich vnd Wilhelm sein Son von Gots Gnaden Grafen vnd Herrn zu Henneberg, bekennen vnd thun kunth gein allermeniglich mit disem offin Brief für vns vnd alle vnsere Erben, das Wir angesehen haben manig groß Zwitracht vnd Vnwillen, die sich gar manig Jar erlaufen vnd ergangen haben biß vf diesen huttigen Tag zwischen vnsern liben getrewen allen von Bibra vff ein, vnd allen von der Kere vff der andern seyten von des Marschalck Ampts wegen, das Wir von dem Stifft zu Würzburg zu Lehen haben, vnd fürbas von vns vnsern erben vnd Herschafft zu Lehen geht, solchen Zwitracht vnd Vnwillen zuzufürn vnd abzunemen, darumb beden obgenanten Stemmen von Bibra vnd von der Kere zu eren vnd zu nuß vnd zu fromen, vnd das sie in dester beßern freüntlichen Wesen fürbas bruchlichen pleiben mögen, haben Wir In solche Gnade vnd Gunst getan vnd haben gegönnet vnd erleübt, das die von Bibra zwen irer fründemit namen Hansen Zolner Ritter vnd Diezen Truchseßen zu Wetzhaußen, vnd die von der Kere zwen irer fründe, mit namen Conzen von der Kere den eltern vnd Dizen von Wechmar darzu geben haben, dieselben itzunt benanten vir haben zwischen beden obgenanten Stemmen vnd Geschlechten fründlich gescheiden vnd außgesprochen, mit vnsern guten Willen Wißen vnd Vorrat. zum ersten haben sie gescheiden, das Eberhart von der Kere, Hern Hansen von der Kere seligen Son, bey dem Marschalg-Ampt alle sein Lebtag bleiben sol, an Hindernus vnd Irrung aller von Bibra on alles Geuerde, dem Wir das sein Leptag also gelihen haben vnd leihen in crafft dits Brifs, als hernach geschriben stet on Geuerde, vnd wann der itzund genant Eberhart von Tods wegen abgangen ist, vnd das den von Bibra on Geuerde zuwißen worden were, so sollen sie einen von Bibra in dem nechsten vir Wochen darnach zu vns schicken, das Marschall Ampt von vns oder vnsern erben zu entphaen, der doch also sei das er demselben Marschalck-Ampt mög voraestehen, demselben sollen Wir oder vnser erben das obgenant Marschalckampt leyhen one Widerrede vnd on alles verzihen, daran sollen in auch alle die von der Kere auch nichts hindern in dhein Weiß on Geuerde. derselb soll vns oder vnsern erben darüber in trewen globen vnd zu den heiligen sweren, darumb vns vnd vnser Herrschafft manne vnd Diener zu sein, getrewlichen vnsern fromen zu werben, vnd schaden zu

warnen on alles Geuerde. Sewmten aber die von Bibra vns die vier Wochen als obgeschriben stet, so sollen vnd wollen Wir obgenanter Graf Heinrich vnd Graue Wilhelm vnser Son oder vnser erben einen von der Rere, den dann die von der Rere darzu schicken würden, das Marschalck Ampt wider leyhen auch in den nechsten vir Wochen darnach als die von Bibra Jr vir Wochen gesewmt hetten, darin sie die von Bibra auch nichts hindern sollen in dhein Weiß on Geuerde, der doch auch also sei das er dem Marschalck Ampt mag vorgestehn. Deßelbengleichen wiedervmb sollen vnd wollen Wir den von Bibra thun, wan das an sie keme, daran sie die von der Rere auch nicht hindern sollen an Geuerde, vnd sol also ewiglichen dieweil bede Stemme von Bibra vnd von der Rere leben ongeuerlich bleyben, das das Marschalck Ampt ye von einem von Bybra auf einen von der Rere, vnd von einem von der Rere vf einen von Bibra wiedervmb fallen solle, als dick des not geschicht on Geuerde. Were aber, das der vorgenanten Stemme einer gantz außstürbe vnd verging von was Sachen geschee oder wie das keme, so solle doch das Marschalck Ampt bey den andern vnuergangen Stemme, dieweyl der wert, ewiglichen bleib on Geuerde. Auch haben vns vnd vnser erben die obgenanten beden Stemme vnd Geschlecht von Bibra vnd von der Rere für sich vnd alle Jr erben vnd nachkommen in guten trewen gelobt vnd geredt das obgeschriben Marschalckampt getrewlichen zu schirmen zu schützen vnd zu schüren vnd bey Recht zu hanthaben, als ferre sie immer können vnd mügen on Geuerde, darzu Wir vnd vnser erben Jn auch gern rat vnd helfen wollen, als fern wir mögen on Geuerde. Vnd wollen auch den obgenanten beden Stemmen von Bibra vnd von der Rere das Marschalgkampt zu leyhen an welchen Stamme das kompt, als obgeschriben stet, gleych eine als dem andern on Geuerde. Was auch vormals bede Stemme Briff hetten vber das obgeschriben Marschalckampt, sie weren vorhanden oder nicht, sollen alle tod vnd ab sein vnd kein crafft mere haben on Geuerde, allein diese gegenwertige Brief die wir von news beden Stemmen obgenanten geben haben vber das obgeschrieben Marschalgk Ampt der einer als der ander von Wortte zu Wortte stehet, sollen in iren Krefften vnd Mechten ewiglich bleyben on Geuerde. Das alle obgeschriebene Stück, Bunde vnd Artigkel von beden Stemmen gantz vnd ewiglich vnuerrückt bleyben vestiglich gehalten werden sollen, Des zu einem waren Vrkundt vnd Bekentniß haben Wir obgenanter Heinrich Graue vnd Her zu Hennenbergk für vns vnd Wilhelm obgenanter vnser Sun vnd alle vnser erben vnser Jnsigel wißentlich jedem Stamme der obgenanten Geschlecht von Bibra vnd von der Rere an dieße gegenwärtige Jre Brise laßen hencken, des Wir obgenanter Graf Wilhelm nuzumale mit gebrauchen.

Vnd

Vnd wir obgenanten vir Schiedleût Hans Zollner Ritter, Dietz Truchseß, Cuntz von der Kere vnd Dietz von Wechmar bekennen, das Wir zwischen beden obgenanten Stemmen vnd Geschlechten von Bibra vnd von der Kere alle obgeschrieben Artigkel freüntlichen außgesprochin vnd beteydingt habin, des zu merer Sicherheyt hat vnser iglicher sein eygen Insigel vnd zu Bekentnis zu des obgeschriben vnsers gnedigen Herrn Graue Heinrichs Insigel an disе Brif gehangen, die gebin sein Nach Christi Geburt Xiiij C. Jahre vnd in dem fünfften Jare des nechsten Sonnabents vor Petri et Pauli der Zweyer Zwölf Böten.

CLXIII.

Urtheil des Centgerichts zu Benshausen über die von den Gebrüdern von Wenckheim in der Grafschaft Henneberg begangenen Raübereien.

den 18ten August 1405.

Ich Hans von Reckerode des hochgebornen Fürstenn vnd Herrn Herrn Hermans Lantgrafen zu Heßen myns gnedigin Landgrafen Amtman, Ich Wezil vom Stein, der Hochgeborne Fürsten vnd Herrn Herrn Heinrichs vnd Herrn Wilhelms sins Suns Grafen vnd Herrn zu Hennenberg myn gnedigin Hln Amptman, vnd ich Hertnit am Berge, des edeln Herrn Herrn Friederichs Grafen zu Hennenberg myns gnedigin Hln. Amptman, vnd ich cuntze Punse vnd Hans Frithe der obgenanten vnser gnedigen Herrn Centgrafen, vnd wir Schepfen vnd Lantfolck des Gerichtes zu Benßhewsen gemeinlich, bekennen vnd thun kunt gein allermenclich mit diesem offen Briefe das wir an der obgeschriben vnßer gnedigen Herrn wegen vf diesen heütigin tag, als Datum diß Briefs saget, ein recht frihe Gericht Kunig Karls gesetzen haben zu Benßhewsen mit den Schepfen, dy darein gehorn, vnd ist das vyrde Gericht gewest, daran der obgenante vnßer Herre Grafe Heinrich von sinen vnd Grafen Wilhelms sins Sons wegen mit fürsprechin zugesprochin had Hansen vnd Heintzin von Wengheim Gebrüdern, den jüngern Heintzin seligen Sune von Wengheim, wie daz sie vnd dy irn Sie jre Lande vnd Lüthe beschedigt habin vf des Richs Strafe vmb funfzig Pfunt fündiger Pfennige vnd mere Kunig Karls Gewichte, woldin sie dez bekent habe das hettin vnßer obgenanten Hln von Henneberg gerne gewunen, weilin abir sie dez gelewckent habe, So wolten ire gewappenten kempfer sie der mit irn libin an yre libe vbirvurt habe, als dez obgenanten frihen Gerichts zu Benshewsen recht vnd Gewonheit ist, darumb daz nu die obgenanten Hans vnd Heintz von Wengheim Gebrüder dy vor frihe Gerichte versaumt vnd sich darufe nicht verantwort haben, ist mit rechtem

Vrteiln von den Schepfen erteilt worden, zum Ersten daz sie alle jre Lantrecht verboten haben darnach daz allirmenclich wer da vil recht zu in had an allen Enden vnd an allen Steten, der vogel in der Luft, der Visch in der wage, dy Thier in dem Walde, Sie sin auch verteilt cluſen, kirchen vnd Gemeinschaft allir cristenheid, Auch sin ire Frawen geteilt zu Witewen vnd ire Kinder zu Weisen, So sint auch die Lehen die sie haben den Herrn geteilt von den Sie zu lehen rüren vnd das Erbe irn kynden, Auch sin in geteilt vyr Woge in die Lant, Auch sint sie verteilt worden, daz sie keins Bidermans stat fürder nymmermer vorstehen mügen in dheine wise, ez sie vor gerichten geistlichen odir werltlichen, odir wo daz sie odir an welchen Steten wie man die benennen mocht. Auch ist — vf diesen hewtigen tag mit rechten Vrteiln erteilt worden, das die obgeschrieben vnßer Herrn Grafe Heinrich vnd Grafe Wilhelm sin Sun vmb alle obgeschribin vrteil vnd sache nymande antwort sullin, er sie Fürste odir Herre geistlich odir werltlich, Ritter odir Knechte, oder wie ymant namen gehaben mochte. Auch haben vnß obgeschriebin Herrn von Henneberg gewappente kempfer vf diesen hewtigen tag yrre widersache der obgeschriben von Wengheim gewartt vnd gesucht kempflich in kreizzen, (im Krais) als dezselbin frihen Kunig Karls Gericht zu Benshewsen recht vnd Gewonheid ist. Auch haben diesen kempfen iclichir selbe Sybende geschribe eide zu den heiligen gesworn, daz alle Zusprüche, die dy vorgenanten vnß Herre Grafe Heinrich von sinen vnd Grafen Wilhelms sins Suns wegen getan had, zu den obgenanten Hanßen vnd Heintzen von Wengheim Gebrüdern — vnd gericht sin daz alle Sache, Zusprüche vnd Vrteil sich auf diesen hewtigen Tag an dem frihen Gerichte Kunig Karls erlaufen vnd ergangen haben, vnd daz gesehen vnd gehort haben, als obgeschriebin stet. Sprechin wir obgenannten Amptlüte, ßentgrefen, Schöppen vnd Lantvolck alle vnd vnß iglichir besundirn vf vnß Eide, die wir allen vnsern Herren gethan haben, Des zu waren Vrkunde vnd Bekenntniße habin wir obgeschriebin Amptlüte Hans von Reckrode, Wetzil von Stein vnd Hertnit am Berge, vnß iglichir sein eygen Insigel an diesen offen Brief gehangen, darvnder wir obgeschrieben ßentgrefen, Scheppfen vnd Lantvolk nutzumal bekennen vnde gebruche, wanne wir nicht eigener Insigel haben. Gebin nach Crists Geburt virzehenhundert Jar vnd in dem vimften Jare dez Dienstags nach aßumptionis marie.

CLXIV.

Marggraf Bernhard zu Baden stiftet einen Vertrag zwischen Graf Wilhelmen von Henneberg und seiner Mutter der Gräfin Mechtild, wegen ihres Witthums.

den 2ten May 1406.

Wir Bernhard von Gottes Gnaden, Marggraf zu Baden, bekhennen vnd thuen kunt öffentlichen mit diesem Brief das vf diesen heutigen Tagk, als daz Dits Briefs geschrieben stehet, bey vns gewest sind, die hochgeborne Fürstin, Fraw Mechtildt, Marggräfin zu Baden, Grauin zu Hennenbergk, des Hochgebornen Graffen Heinrichs, Graven vnd Herr zu Hennenbergk seeligen, dem Gott Gnade, Wittbe, vnser liebe Swester, an einem Theil, vnd der Hochgeborne Graf Wilhelm Graf vnd Herr zu Hennenberg, Ihr Söhne, vnser lieber Vetter an dem andern Theil, vnd erzehlen vns von beyder seiten ezliche ihre Gebrechen vnd Spene, die Sie gegen einander gehabt hätten, vnd derselben ihrer Gebrechen vnd Spene, komen Sie beederseit uf vns mit ihrer beeder Wißen vnd Willen, vnd haben vns mit guten Trewen gelobet Hand in Hand, wie wir sie gütlichen daraus wißend vnd entscheidend, das sie das also getrewlichen vnd freündlichen gegeneinander vollenziehen vnd enthalten wollen, aller Argelist vnd Gefehrde usgenommen. Des ersten so erzehlt vnd bracht vns vor der vorgenannte Graf Wilhelm vnser lieber Vetter, wie ihn der vorgenannt Graf Heinrich, sein Vater, vnser lieber Swager seel. in solchen großen vnd schweren Schulden gelaßen hat, der er von seinen Land Slosßen vnd Leüten, die er noch vnversezt innen hat, nicht bezahlen noch seinem Lande vnd armen Luten, nicht vorgesein möchte, alß sie nothdürftig wehrend, ohne Hülf vnd Steüer der vorgenannten Frawen Mechtilden, seiner Mutter, vnser lieben Swester. Dargegen derselben vnser lieben Swester, seiner Mutter, Rede vnd Antwort wieder gewest ist, daß Ihr Ihr vorgenannter Haußherr Graf Heinrich sein Vatter vnser Swager seeliger, nach seinem Tode nichts innen gelaßen hette, dann Ihren widemen, das ist Slusingen, Burck vnd stadt mit diesen hernachgesezten Clöstern, Dörfern, nutzen vnd Zugehörungen, vnd Ihre Morgengabe, das ist Meyenbergk, das Schloß auch mit seinen Zugehörungen, alß das die Briefe besagend, die darüber geben sind. Was aber Sie Ihr über Ihr notturft abgebrechen könnte oder möchte, damit wollte Sie ihme gern ihre Mütterliche Trew bewiesen vnd damit zustatten kommen, als fern sie vermöcht, Des haben wir Marggraf Bernhardt vorgenannt

angesehen, ihrer beid notturft vnd Jhme das, das sie beiderseiten gegen einander in dester bestem Willen vnd Freündschaft gesein vnd bleiben mögen, vnd haben auch sonderlichen wohl gemerckt vnd verstanden die mütterliche Lieb vnd Treü, die vnser vorgenante liebe Swester, zu Jhrem vorgenannten Sohn vnsern lieben Vetter, Graf Wilhelmen hat, vnd haben Sie entscheyden, mit Jhr beyder Wißen vnd Willen, vnd entscheyden sie gegenwertiglich, mit diesem Briefe in alle die Weise, als hernach geschrieben stehet, das mit Namen ist, das die vorgenande Fraw Mechtilde, vnsere liebe Swester, bey ihrem Widemen bleiben soll, das ist Slusungen, Burck vnd stadt, vorgeschrieben mit diesen hernachgeschriebenen Clöstern vnd Dörfern, deß ersten, das Dorf zu Suhla, das Dorf zum Heinrichs, Neüendorf, Dambach, Erla, Breitenbach, Hinternau, das Neüdörf unter den Frawen, Schonau, Walten vndt Rotscher, Wiederspach, Gerißgereüt, Kupfergruna, Rapelsdorf, Gedlings, Alstadt, Bischofrode, Eichenberg, Dreßbach, Schmiedfeld, den Hammer in der Deßer, Gisenhain, die Clöster mit Namen Deßer vnd Trostadt, das Closter uf den Wald, zu den Frauen genannt, Ein Klüßlin dabey, auch in dem Wald geheißen zu S. Niclas, vnd den Conuent sant Johannes, in der Stadt zu Schleüsingen, mit allen ihren Würden, als sie bey der Herrschaft von Hennenberg herkommen sind, vnd darzu mit allen Gerichten, Nutzen, Zinnßen, Gülden, Renten, Diensten, Steüern, Beten, Gewonheiten, gewelthen zubesetzen, vnd entsezen, mit Gehültz, Vostereyen, Wild, Wildpahnen, Waßern, Seben, Fischweiden, Eckern, Wiesen, Wonnen vnd Weydewerck, Hofen, Hofstedten, Geleit, Zoll vnd Straß vnd aller Bergkwergk, die da jetzo findlich sind, oder hernach funden wird, von welcherley was das wehre, Münze, Kirchhof, mit aller Lehen sie sein Geistlich oder Weldlich, die da gehörend vnd gelegen sind zu dem vorgenanten Sloß vnd Gebewten zu Slusungen, wie die genannt oder geheißen, mit aller Mannschaft, Huldungen, Erbar Leüte, Bürgere vnd Gebawren vnd sonst gemeinlich alles das, das zu der vorgenannten Burck vnd Stadt Slusungen, gehört, gesucht vnd ungesucht, nichts usgenummen, mit aller Fryheit vnd Wirdigkeit, als das vnser vorgenannter Swager Graf Heinrich seelig vnd seine altvordern hergebracht haben. Vnd soll die vorbeschriebene Güter zu ihre Widemen, als vorgeschrieben stehet, Jnnen haben, besitzen, nutzen vnd niesen, setzen vnd entsetzen, vnd damit thuen vnd laßen, nach allem Jhrem Willen ihre Lebtag, also lang vnd dieweil sie lebet, ohne Jrrung vnd Hindernus des vorgeschriebenen Graf Wilhelms ihres Sons, vnsers Veters seiner Amtleüte vnd aller der seinen ohne Gevehrde. Vnd soll sie auch derselbe Graf Wilhelm Jhr Son, vnser Vetter bey der

vorge-

vorgenannten guten vnd allen Ihren Widemen Ihr Lebtag getreülichen schützen, schirmen, verthedigen versprechen vnd verantworten, Als wie dann sein eigentliche Güter vnd sie auch darbey Handhaben, vnd Ihr darinnen nit greifen inn keinen Weg, er oder sonst jemand anders sonder aller Argenlist vnd Gefehrde. Vnd wann die vorgenannte Fraw Mechtilde, vnser Swester seine Mutter von Todes wegen abgegangen vnd erstorben ist, daß sie Gott lang friste, So sollen die vorgenannte Sloß Slusungen Burck vnd Stadt mit den vorgeschriebenen Clöstern, Dörfern vnd mit allen seinen Rechten, Nutzen vnd Zugehörungen, als das vnser vorgenannten lieben Swester vor Ihre Morgengabe von dem obgenannten Grave Heinrichen Ihres Haußherrn vnserm Swager seeligen, vnd Graue Wilhelmen Ihrem Sone vnserm Vetter, verschrieben ist, der vorgenannte Grau Wilhelm, Ihr Son, vnser lieber Vetter haben, vnd das besitzen, nutzen vnd niesen, setzen vnd entsetzen vnd damit thun vnd laßen, als mit seinem eigenthümlichen guten, doch mit solchen vnterschied, were das derselbe Graf Wilhelm vnser Vetter ehe von Todes wegen abgienge vnd erstürbe, denn die vorgeschriebene Fraw Mechtilde seine Mutter, vnser liebe Swester, vnd nit Leibes Erben hinter Ihme erliese, so soll das vorgenannte Sloß Meyenbergk, mit allen seinen Rechten, Nutzen vnd Zugehörungen von Stund nach seinem Tode auf die vorgenannte seine Mutter vnser liebe Swester wieder gefallen seyn, vnd soll das dann auch inne haben, besitzen, nutzen vnd niesen, Ihr Lebtag, in der maßen alß Ihr das von dem obgenannten Graf Heinrichen, Ihrem Haußherrn vnsern Swager seeligen, vnd Graf Wilhelmen Ihrem Sone vnserm Vetter zur Morgengab vermacht vnd verschrieben ist, Vnd solte Ihre, das dann also von Stund, ohn alles verziehen vnd Hinterniß Inngegeben vnd ingeantwortet werden, ohne alles Gevehrde vnd Wiederrede, vnd soll auch vnser vorgenannter Vetter Grafe Wilhelm mit allen seinen Ambtleüten, bestellen und schaffen, daß das also geschehe vnd vollführet werde, vnd das ein jeglicher, den er dann zu einem Amtmann zu Meyenbergk macht vnd sezt, leiblichen zu den heiligen geschworen, dasselbe Schloß Meynbergk mit seinen vorgenannten Zugehörungen seiner obgenannten Muter vnser lieben Swester, ob denn also zu Fall käme, in der maßen als vorgeschrieben stehet, inzugeben vnd inzuantworten, in aller der maßen als vorbegriffen ist, vnd darzu sollen auch die Hauptbrief die Ihre der vorgenante Graue Heinrich, von Hennenbergk Ihr Haußherr vnser Swager seeliger, über ihren vorgeschriebenen Widemen vnd Morgengab, gegeben hat, in allen ihren Kräften vnd Mächten bleiben vnd sein, in alle die Weiß vnd Meinung, alß sie dann Lauten, vnd darzu genießend nach Ihrer sage, vnd als sie geschrieben sind, doch usgenommen Wasungen, Burgk vnd Stadt, mit Renten vnd allen an-

dern seinen Zugehörungen, das soll dem obgenannten Graf **Wilhelmen** Ihrem Son, vnserm lieben Vettern, vnd seinen Erben bleiben, ohne alles Irrung vnd Hinderniß vnd ohne alle Geuerde, vnd wann dann dieselbe Frau **Mechtild** seine Mutter, vnsere liebe Swester auch von Todes wegen abgegangen vnd erstorben ist, so soll daßelbige Schloß **Meynbergk** mit seinen vorbeschriebenen Zugehörungen, nach Ihrem Tode auch von Stund wieder gefallen vnd verfallen sein, auf des vorgenannten Grafen **Wilhelms** Ihres Sons vnsers Vettern nechsten erben. Auch ist gescheiden zwischen vnsere vorgenannte liebe Swester vnd vnserm lieben Vetter, mit ihrer beyder Wißen vnd Willen von der zwey Ihrer Töchter wegen, **Annen** vnd **Margarethen**, Alls die vorgenannte **Anna** dem von **Hardeck**, vnd die obgenannte **Margaretha** Graf **Günthern** zu **Schwarzburg** vermehlet sind, daz vnser vorgenannter Vetter Graf **Wilhelm** dieselbe seine zwo Swestern, zu Ihme nehmen vnd die versorgen, bestatten, vnd ausrichten soll, nach dem Besten, vnd alß sie dann vermehlet sind, ohne der vorgenannten Fraw **Mechtilden**, vnser lieben Swester Kost vnd Schaden, ohne alle Geuerde. Darzu soll auch derselbe vnser Vetter alle die Schuld die der vorgenannte Graf **Heinrich** sein Vater schuldig blieben ist, oder die er selber gemacht hat, seit seines vorgeschriebenen Vatters seeligen Tode, bestellen vnd usrichten, ohne Ihre der obgenannten vnser Swester seiner Mutter Schaden, wann sie damit nicht bekümert vnd beladen seyn soll, in keine Weis ohne alle Geuerde vnd Argelist. Vnd dieser vorgeschriebene frundlichen Entscheidung zu warem Urkund, So haben **Wir Marggraf Bernhard** vorgenant vnser Innsiegel thuen hencken an diesem Brief, vnd **Wir Mechtild** von Gottes Gnaden, Marggräfin zu Baden, vnd Gräfin zu **Hennenbergk** vnd wir **Wilhelm** von derselben Gnaden, Grave vnd Herr zu **Hennenbergk** Ihr Son bekennen öffentlich mit diesem Brief, das wir vnsere vorgeschriebene Gebrechen vnd Speen, für den vorgenannten Hochgebornen Fürsten, Hern **Bernhard**, Marggrafen zu **Baden** vnsern lieben Bruder vnd Vetter, getragen vnd bracht haben, vnd deß auch genzlichen vnd mit guten Willen, auf Ihm blieben sind, mit vnsern Wißen vnd guten Willen, vnd haben Ihme mit vnserm guten Trewen handt gelobet, wie Er vns darumb entscheide, das wir das gegen einander getrewlich halten vnd vollführen sollen vnd wollen, ohne alles Geuerde vnd Argelist, vnd reden vnd geloben auch in guten Trewen vnd rechter Wahrheit, gegenwertiglichen mit diesen Brief, daß Wir diese vorgeschriebene frundliche Entscheidung, als die der vorgenannt Marggraf Bernhard vnser lieber Bruder vnd Vetter, zwischen vns beredet, vertetingt vnd gemacht hat vnser eines dem andern getrewlichen stet, vest vnd vnverbrüchlichen zuhalten in alle die Weise als vorgeschrieben stehet vnd begriffen ist, ohne alles Geuerde vnd Argelist.

Vnd deß zu warem Urkund vnd vester Stetigkeit, so haben wir Mechtild Marggräfin zu Baden vnd Gräuen zu Hennenbergk vnd Wir Graf Wilhelm Ihr Sohn vnser jdliches sein Ingesigel zu des vorgenannten vnsers Bruders vnd Vetters Insiegel, auch thun hencken an diesen Brief. Der geben ward, auf den Sontag als man singet in der heil. Kirchen lubilate, in dem Jahr daman zehlet, Von Cristi Geburth viertzehenhundert Jar vnd darnach in den sechsten Jar.

CLXV.

Heirathsvertrag zwischen Graf Günthern von Schwarzburg und der Gräfin Mechtild von Henneberg.

den 16ten November 1407.

Wir Günther von Gotis Gnaden Graue vnde Herre zu Swartzburg bekennen an disem offen Briffe vnd alle vnß erben, von allen den dy in sehen oder horen leßen, daz eyn ffruntschaft geteidingit ist zwischen dem Edeln vnßme lieben Swager Grauen Wilhelm von Henneberg vnde vns, Also daz er vns hat gegebin sine swester ffrawelen Metzen zu rechter ee, dy reden wir zu nemen by vnße guten waren truwen, vnd er sal vns myt ir geben dry thusind Gulden dy er vns bewist hat an der Stad Theymar nach Vßwisunge dez Briffes den er vns darvber gegebin hat. So reden vnd globen wir by vnß guten waren truwen vnßme vorgenannten Swager, daz wir siner Swester vnßer elichen gemalin daz wir sollen vnd wollen ir ein Lipgedinge vorschrieben vnd machin an vnß stad Königissee, vnd ir dy stad dar zu lassen holde vor dry thusent Gulden mit aller siner Zugehorunge, daz sye wol habene ist baß also lange, daz wir oder vnßer erben an sye brengen Ilmenau Huß vnd stad mit aller siner Zugehorunge, vnd wanne wir daz dann also an sye brengen so sol Königissee ledig vnd loß von ir sye vnd von iren fferunden, vnd sol Ilmena Inne habe mit aller siner Zugehorunge genißen vnde gebruchin, als Lipgedingis recht ist, Auch ist geteydingit, ob wir vorgenanter Graue Günther Theymar vorsetziten vor vnßer eegeld nach Vßagunge vnßers Briffes den Wir darobir haben, So sollen wir vnd vnßer erben ffrauwelin Metzen vnß elichen Gemaln erstattunge thun an andern vnßer Herschafft guten, nach rate vnd erkenntniße vnßs Swagers mañe eyn, vnd vnßer Manne ane argelist vnd ane allis geuerde, Daz alle dise vor vnd nachgeschriben Stücke vnd artikele ditz Briffes stete gantz vnd vnverbrochlichen gehalden wordaz hengen wir genante Günther Graue vnd Herre zu Swartzburg vnß Insigil vor vns vnd vnßer erbin an disen offen Briff, der gegeben ist nach Cristis geburt vertzen hundert Jar darnach in dem sebenden Jare an der Mitwochen nach sende Mertins tage dez heiligen Bischoffs.

CLXVI.

CLXVI.

Graf Wilhelm zu Henneberg macht das Schloß Dornburg dem Stifte Würzburg zu Mannlehen und empfängt davor von demselben das Dorf Jüchßen und das Schloß Huthberg zu Söhn- und Töchterlehen.

den 24ten Juny 1411.

Wir Johannes von Gots Gnadin Bischoff zu Würzburg bekennen an disen Brive gein allermenniglichen für vns vnd alle vnser Nachkummen am Stifft, das Graue Wilhelm zu Henneberg vns vnd vnserm Stiffte ewiclichen zu rechten mannlehin gemacht hat das Sloz Dornberg *x)* mit sinen Zugehorungen vnd von vns dafur entpfangen hat das Dorff Jüchsen mit allin sinen Zugehorungen, vnd das Sloz genañt Hutsperg auch mit sinen Zugehorungen, ob er anders das Sloz Dornberg für ein Lehen gein der Grafschafft Katzenellenbogen nit behielte odir ob er daselbe Sloz Dornberg mit sinen Zugehorungen vns, vnsern Nachkumen vnd Stiffte an statt des vorgenañten Slozes Hutsperg, das den wider der Herschafft zu Hennenberg eygen sein solte als vor, vnd das vorgenante Sloze Dornberg auch zu ewigen Mannlehin machen vnd entpfahin sulte, als das gentzlich besagit der Briv den der obgenant Wilhelm darüber geben hat, Also haben wir widerumb den obgenanten Grauen Wilhelm von Hen-

x) Das Schloß Dornberg lieget in der Grafschafft Katzenellenbogen und war schon im J. 1270. dem Hause Henneberg lehnbar, von welchem es auch in spätern Zeiten Gr. Wilhelm von Katzenellenbogen 1326. zu Lehen empfing. (dipl. in Kreysigs Beytr. zur S. Histor. Th. 3. S. 174.) In der Folge hatte sich aber das Stift Würzburg, ohne daß man weiß, wie? dieses Lehnrechtes angemaßet, und daßelbe 76 Jahre hindurch in Besitz gehabt, bis endlich Graf Wilhelm II. (III.) diese seinem Hause entzogene Lehnsgerechtsame reclamirte und selbige, durch einen rechtlichen Ausspruch des zu Würzburg nidergesetzten Manngerichts, im J. 1411. behauptete. (dipl. in Kreysig l. c. S. 1761.) Um indeßen das Stift Würzburg, für die Einbuße eines so ansehnlichen Lehnstücks, schadlos zu halten, versprach Graf Wilhelm nicht nur das Schloß Dornberg sondern auch das ihm eigenthümlich zugehörige Dorf Jüchsen nebst dem Schloße Huthsberg vom gedachten Stifte zu Lehen zu empfangen. Von der Zeit an wurden nun die Grafen von Katzenellenbogen vom Hause Henneberg, dieses hingegen von Würzburg mit Dornberg beliehen, bis man endlich Hennebergischer Seits im J. 1521. dieser Lehensherrlichkeit gegen Landgraf Philippen zu Heßen gänzlich entsagte. Im übrigen gründet sich auf gegenwärtige Urkunde der Ursprung des Würzburgischen Lehnrechts über Jüchsen und Huthsberg, welches beides seit dem J. 1411. vom dasigen Stifte den Grafen von Henneberg und nach ihrem Aussterben, dem Hause Sachsen auf Söhne und Töchter verliehen worden.

Hennenberg die Frundschafft gethan, das wir vnd alle vnsir Nachkummen yn vnd allin seinen erben vnd sein Sone oder Tochtir die vorgeschriben Slozze vnd Dorfe mit iren Zugehorungen, als dike des not geschiet vnd zu Falle kumbt lyhen sullen vnd wullen an allis Geverde. Zu Vrkund ist vnsir Insigel an diesem Briv gehangin, gebin zu Würzburg an sant Johans tag Sunwende, in den jare als man zalte nach Cristi Geburt Vierzehen hundirt vnd in den eylften Jare.

CLXVII.

Die Grafen Friederich zu Henneberg-Römhild und beide Günther zu Schwarzburg bewilligen, daß ihr Schwager Graf Wilhelm zu Henneberg-Schleusingen seiner Gemahlin, Anna, die Schlösser Schleusingen und Meyenburg, ingleichen seinen Theil an Schmalkalden zum Witthum aussetze.

den 30ten May 1413.

Wir Friderich Graue zu Henneberg, Wir Elsabethe Grafin daselbst sin eliche Hußfrauwe, Wir Günther Graue von Swarzpurg, Herre zu Raniß Margareth sin eliche Hußfrauwe, Wir Günther Graue vnd Herr zu Swarzpurg, Metze (Mechtild) sin eliche Hussfrauwe, bekeñen für vns vnßer Erben vnd Nachkuñen vnd thun kunt offinlich mit disem Briff allen den die in sehen oder horen lesen, Als der hochgeborne Her Wilhelm Graue vnd Herre zu Henneberg vnßer liber Swager vnd Bruder der hochgebornen Fürsten Frauwe Anne Marggraffin zu Mischen *y)* siner elichen Gemaheln sin Sloß Slusungen, Meyenburg vnd sin Teil an Smalkalden mit allen vnd iglichen iren Zugehorenden, als er die bißher beseßen vnd gehabt hat, nichts vzgenumen, zu Lipgeding benennet vnd gemacht hat, als daz sin Briffe, die er ir darüber gegeben hat, eigentlich vzwisen, daz wir die obgenañte Frauwe Annen an den vorgeschriben Sloßen vnd iren Zugehorenden, ob sie vnßers Swagers vnd Bruders tot gelebte, nicht hindern vnd irren sullen noch wullen. Vnd ob wir vnßer Erben vnd Nachkomen icht rechts daran hetten oder Gewunnen, ez were an eigen, Lehen oder an Erbe, daz sullen vnd wullen wir noch nimant von vnßern wegen, dieweile die obgenañte Frauwe Anne lebt, nicht vordern weder geistlichen

y) Sie war eine gebohrne Prinzeßin von Braunschweig-Lüneburg und die Wittwe Marggraf Wilhelms zu Meißen, worauf sich auch der ihr beigelegte Titel, einer Marggräfin von Meißen, eigentlich beziehet.

lichen noch werltlichen, noch darnach sten in dhein Wise, sundern wir fullen vnd wullen sie daran getreúwelich schutzen, schirmen, hanthaben vnd verteidigen on allen Intrag vnd on allez Geverde. Daz gereden vnd geloben wir obgeschribene Graff Friderich, Elsbethe vnßer elich Hussrauwe, Graff Günther, Margrete vnßer eliche Hußfrauwe, Graff Günther vnd Netze vnßer eliche Hußfrauwe, für vns vnßer Erben vnd Nachkomen der obgeschriben Frauwen Annen vnd den hochgeborn Fürsten Hern Friderich vnd Hern Wilhelm Lantgrauen in Düringen vnd Marggrauen zu Mischen vnd Hern Otten Herzogen zu Brunschwig, iren Vormunden, in guten treúwen stete ganz vnverbrochen vnd vnverruckt zu halden on Arg vnd on alle Geverde. Des zu Bekentniß vnd merer Sicherheit haben wir obgeschribene Grauen vnd vnßer eliche Hußfrauwen igliches sin Insigel wißentlich an disen Briff laßen hencken. Der geben ist Smalkalden nach Cristi Geburt Virzen hundert Jare vnd darnach in den dreuzenden Jar des nehesten Dinstags vor vnßers Herren Vffart.

CLXVIII.

König Siegmund belehnet Graf Wilhelmen von Henneberg mit den Reichslehnen.

den 7ten Januar 1415.

Wir Sigmund von gotes gnaden Romischer Kunig zu allentzeiten Merer des Reichs, vnd zu Ungern zu Beheim Dalmacien Croacien ꝛc Kunig bekennen vnd tun kunt offenbar mit disem Brieff allen den die In sehen oder hören lesen, Wiewol wir von angeborner wirdikeit dortzu geneygt sein aller vnd yglicher vnser vnd des Reichs Undertanen vnd getruen fromen fürtzu wenden, doch sein wir billig flissiger der Ere zu meren, nutz zu schaffen vnd gemach zu bestellen, der Ire fordern, Romischen Keysern vnd Kunigen vnsern Vorfaren in dem Reiche mit gantzen truen vnd flizze beygestanden haben vnd die sich ouch an vnsern vnd vnd des Reichs Diensten, willig vnd nützlich finden laßen hant, wann vns nu der Edel Wilhelm Graue zu Hennenberg vnser vnd des Reichs Fürst vnd lieber Gertreúer demüticlich gebeteu hat, das wir Im alle Rechte, Besitzunge, freyheit, Ere, Greffscheffte, Herscheffte, Vogtye, Stete, Slosse, Dorffere, Berge, Tale, ebende Ertriche, Holtze, Busche, Wasser, Viscerey, Wiltpenne, Lehen, Zolle, Gerichte, Müntze, Mölen, Vogelbenysse, Früchte, Zinse vnd nutze, die Sy vnd Ire vordern, von Römischen Keysern vnd Kunigen vnsern Vorfaren an dem Reiche, vnd von vns, vnd dem Reiche zu Lehen vnd herbracht haben zu uerleihen gnediclich geruthten, des haben wir angesehen, des vorgenanten

Wil-

Wilhelmen redliche bete, vnd ouch soliche willige vnd getrue Dienste, die Er vnd seine vordern, vns vnd vnsern Vorfaren, Romischen Keysern vnd Kunigen vnd dem heiligen Reich offt vnd dick getrulich vnd vnuerdrossenlich getan haben, vnd er Vns vnd dem Reich fürbass tun sol vnd mag in künfftigen Zeiten, vnd haben Jn dorumb mit wolbedachten mut, gutem Rat vnd rechter Wissen die vorgenanten Rechte, Besitzunge Freyheite, Ere Graffscheffte, Herscheffte, Vogty, Stete, Slosse, Dorffere Berge vnd Tale, ebende, ertriche, Holtze, Busche, Wasser, Vischerey, Wiltpenne Lehen, Zolle, gerichte, Müntze, Mölen, Vogelbeisse, Früchte, Zinse vnd Nutze die er vnd seine Vordern, von Romischen Keysern vnd Kunigen vnserm Vorfaren an dem Reiche, vnd vns vnd dem Reiche zu Lehen, vnd redlich herbracht haben, wie die genant oder wo die gelegen sind, gnediclich verlihen, vnd lihen Jn die in crafft dis Briefs vnd Romischer Kuniglicher macht volkomenheit, was wir Jn von Rechts wegen doran leihen mogen vnd zuuerleihen haben, doch vnschedlich vns vnd dem Reich an vnsern Dyensten, vnd sust nederman an seinen Rechten. Ouch hat vns der vorgenant **Wilhelm** als eynem Romischen Kunige doruff Huldunge getan mit gelübd vnd eyde, als billich vnd gewondlich ist. Mit Vrkund dis Briefs versigelt mit vnsern Kuniglichen Maiestat Insigel. Geben zu Constentz nach Cristi gepurt Vyerzehen hundert Jar vnd darnach in dem Funfzehendisten Jaren, des nechsten Montags nach den obristen tag. Vnser Reiche des Hungerischen ꝛc in dem acht vnd zwentzigisten vnd des Römischen, Jm den fünften Jaren.

CLXIX.

Landgraf Ludewig zu Hessen errichtet mit Graf Wilhelmen zu Henneberg und seinem Bruder Heinrich einen Burgfrieden, wegen Schmalkalden und Scharfenberg.

den 13ten März 1415.

Wir Ludwig von Gottes genaden Landtgraue zu Heßenn, Bekenen offentlich Jnn diesen Brief, vor vns vnd vnser Erben, das Wir den hochgebornen Fürsten herrn **Wilhelmen** vnd herrn **Heinrichen** Grauen vnd Herrn zu Hennenbergk, vnsern lieben Ohmen, vnd Jhren Erben, vnd sie vns vnd vnsern Erben, wider einen rechten Burckfriedt zu Schmalkalden, Hus vnd Statt, vnd zu Scharfenbergk in Treüen gelobtt vnd zu den heiligenn gesworen haben, den stett vnd vhest zu haltten, Jn allermaßen als hernachgeschriebenn steht, Also das der Burckfried zu Schmalkalden sol wenden, als verer als die grabenn, Zeünne vnd slege, wenden, So soll

der Burckfriedt zu Scharfenbergk wenden zu dem Closter Weißenbron zu der Trencke zu der mulen, vnd als ferre der Hagen die Zeüne vnd slege wenden, Wer es auch das dheine Gezog z) wurde In den egenannten Burckfrieden, do sollenn Wir oder keyne vnser Diener oder Vnterthanen vf beiden siten nicht zukommen zu scheiden dan mit dem besten. Were es auch das vnser einer des andern feindt wurde, das Gott nicht wolle, So sollen die ehegenantten Slos vnd das darzu gehort still sitzen, vnd vnser keiner dem Andern aus den Slossen oder darinen keinen Schaden füegen, Auch sol vnser keiner denselbenn Sloßenn vnd das darzu gehortt keinen Schaden thuen noch füegen, Auch soll vnser keiner des Andern feindt wißendtlich einnemen, In die vorgenanten Sloß, Neme sie aber vnser einer vnwißentlich ein, der soll sie von stund faren laßen, wan er das erfüre, vnd die sollen auch vehig von danen reitten von vns, auch sollen vnser beider Ambtleüt der ehegenantt Sloßen, wehr die sin, die Burckfride als vorgeschrieben stehtt, geloben vnd sweren zu halten, als dick das nott ist, Wan auch die Amptleüt von den Amptten komen oder entsazt werden, So sol man Jhnen hinforth nicht mehr verbunden sein von der Burckfriedenn wegen, aber die Amptleüt die man ahn der abgesetzten statt wider setzett, die sollenn den Burckfrieden gelobenn vnd sweren, vnd darzu verbunden sin, gleicherweis als die vor In gewest, vnnd abgesatzt sin, vnnd das vnnser Jglichs Amptleüt thun, als dick das nott ist. Were es auch das vnser einer was keüffte, das jn dem Gericht der ehegenantten Sloßen gelegen were, das ehr dem andern zu gutem haltten, vnd Jm mit dem halben Teil zur losunge stehen, wan Jhn das gelüste, wolte auch vnnser einer sinen Theil der Slos verkaufen das sollte ehr den andern ein virtheils Jars zuvor laßen wißen, vnd Jhm dan das verkaufen, vnd volgen lassen, vmb ein muglich Gelt, als er das einem andern verkaufen wollt. Were es dan das ehrs nicht kaufen wollt, so mochte er das einen anndern verkaufen, weme er wollte, vnd daran sollt vnser keiner den andern nicht hindern, vnd wehr sich zu vnser einem oder zu vnsern Erbenn, also dorein keüffte, der oder die sollen zuuorn, ehr dan sie darein gesatzt werden, mit der andern Partey die dabey bleiben solchenn Burckfriedt geloben vnd sweren, vnd die bestellen vnd verbriefen, gleicherweis als wir vorgethan haben, vnd als obgeschrieben stett. Zu Vrkunth dieser vorgeschribenen Rede, haben Wir Landtgraf Ludwig zu Heßenn vorgenant vnser Innsigell ann diesen Brief laßen hengenn vor vnns vnnd vnnser Erbenn.

datum

z) Das Wort: Gezog, kann man hier, nach dem Zusammenhang der Urkunde für nichts anders als für eine Verunreinigung unter den Burgleuten erklären, welche gegen einander das Gewehr ziehen. Haltaus Gloss. voce: Gezoege, eductio gladiorum ad pugnam.

datum Smalkalden quarta feria post dominicam qua cantatur Letare anno domini Millesimo quadringentesimo quinto decimo.

CLXX.

Abt Johann zu Veßra bekennet, daß die Gräfin Mechtild von Henneberg bei der Kapelle St. Kilian ein Hospital erbauet habe.

den 31ten December 1419.

Wir Johannes von Gotis Gedult Aptt zu Veßer, Johannes Prior vnd der ganze Convent desselben Closters ordinis premonstratenf. Würtzpurger Bißtums, bekennen offenlichen vnd thun kunt mit diesem offen Brive allen den die diesen Briff sehen horen oder lesen daz vorgeziten vnser Vorfaren vmb sonderliches nutzes willen vnsers Closters einen Wechsel getan haben eines Hofes gelegen bie der Stadt Slüsingen von des wegen wir zu lihen hatten eyne Cappellen sent Kilian gelegen bie demselben Hofe, mit dem hochgebornen Fürsten vnd Herrn Heinrich Grave vnd Herren zu Heñenberg vnd der Herschafft daselbst, vmb einen Hoff genannt zu Alden Eichenberg gelegen by Alstad, der vns vil nutzbarer ist vnd vnßerm Closter, den die obgenannte Cappell oder Hoff, vnd von deßelben Wechsels wegen der vorgenante Herre, da er lebet vnd darnach die hochgeborne Fürstinne, ffrauwe Mechthilt Marggräffinne von Baden vnd Frauwe zu Hennenberg des obgenannten Heren eliche Wirttinne, dieselben Cappellen sent Kilian als dike die loß worden ist, geliehen haben on vnßer Vorfaren vnd vnßer Hinderniß vnd insprache vierzig Jare oder länger. Nu hat die mergenannte vnßer gnedige Frauwe Gotte zu lobe vnd zu eren, irer Sele, ires Hußwirtes vnd allen iren eldern zu troste vnd zu heile, daz Got vnd sine libe Mutter davon gelobet werde, willen zu Buwen bye vnd an der obgenannten Cappellen ein Spital armer Lüten vnd auch die obgenanten Cappellen zu beßern mit renten vnd Zinßen daß sich ein priester desterbeß davon derneren muge vnd den armen Luten vor zu sin, den Willen Gnade vnd die guten Werg zu vollbrengen, da geben wir obgenannter Apt vnd Convent des obgenannten Closters zu vnsern Willen vnd ganze Muge vnd Macht, vnd vortziehen vns mit crafft dieses Brives aller rechte der obgenannten Cappellen vur vns vnd alle vnßer nachkumelinge an Geverde vnd wie daz die obgenañte vnßer gnedige Frauwe besetzet oder machet ire oder der Herschafft von Heñenberg nümermer darin zusprechen. Auch vorziehen wir vns dez wisenflecks gelegen vnder der Cappellen genant daz Bruch daz wir daran gehabt haben, oder waz sie noch daran beßert oder zu der obgenannten Cappellen vnd

Spital machet ane Argelist vnd an alles Geverde, vnd reden vnd gelóben in guten waren truwen vur vns vnd alle vnßer Nachkummende Epte vnd Conventbrüder vnßer dickgenannten gnedigen Frauwen oder die Herschafft von Hennenberg an dem vorgenannten Wechsel vnd Lyunge der obgenannten Cappelle oder an dem Hofe in keine Wise anzusprechen oder zu hindern vns nicht da wider zu behelffen mit keinen gerichten geistlichen noch wertlichen, sundern sie laßen sitzen vnd bliben geruwelich in der Besitzunge, vnd Lyunge der offt genannten Cappellen an alle vnser insprache vnd Hinderniß an geverde. Vnd des zu einen ewigen bekentniß vnd merer Sicherheit, daz alle obgeschrieben stücke vnd Artickel von vns vnd vnsern Nachkummen ganz, stete vnd onverbrochen gehalten werden, So geben wir obgenannten Aptt vnd Convent der mergenannten vnßer gnedigen Frauwen vnd der Herschafft zu Hennenberg zu einen ewigen bekentniß disen offen Brieff mit vnser Eptie vnd vnsers Conventes angehangenen Insigelen versiegelt, der geben ist nach vnsers Herrn Cristi geburt vierzehenhundert Jare darnach in dem Nunzehenden Jare an sent Silvesters tag dez heiligen Babstes.

CLXXI.

Friedrich und Wilhelm Grafen zu Hennebera, wie auch Margaretha verwittwete Gräfin zu Schwarzburg verpfänden das Schloß und Gericht Ilmenau an Heinrichen von Witzleben um 125 Fl. Rheinl.

den 15ten März 1420.

Wir Friederich vnd Wilhelm von Gots Gnaden Grauen vnd Herren zu Hennenberg vnd Wir Margaretha von denselben Gnaden Grefyn von Henneberg Witwe von Schwarzburg bekennen vnd tun kunt gein allermeniglichn mit disem Briue, das Wir mit dem Vesten Heinrichen von Wiczleuben Amptman zu Helpurg vnserm lieben getruwen vberkumen vnd eyn worden sint, als von vnsers Schloßes vnd Stat wegen Ilmena der Dorfer vnd des Gerichts doselbst mit den armen Lüten die dorzu gehorn, also das wir den deßelben Schloß, Stat Dorfer Gerichts vnd der armen Lüte zu vnsern Amptman gemacht, Im das versazt vnd ingeantwurt haben für hundert vnd fünff vnd Zweinzig guter wolgewegener Rinischer Gulden, dy Wir von Im ingenomen vnd enphangen haben, das obgenant Sloß Stat Gericht vnd arme Lüte er innehaben dy bewarn, schüzen, schirmen, verteidingen vnd versprechen sal getruwelichn, als andere sine eigen Sloß Lüte vnd Güter on Geuerde, mit Namen daßelbe Sloß zu bewarn mit Tormluten, Torwarten, Wechtern vnd anderm Gesinde er zum mynsten yr acht redelicher Menner vnd ein reysig

reysig pherd halten vnd dorin haben sal, darzu Im auch volgen, gefallen vnd werden sullen, der Zoll daselbst vnd die Buß von dem Stabe daselbest vnd in dem Gericht fallende vierzig meczen Korns vnd dy Swingülte von der Mülle, das Vnslyt vnd Obley was des zu Ilmena vnd in den Dorffern gefellet, es sy von ekern vnd Wiesen dy dann darzu gehorn vnd also in der marck zu Ilmena gelegen wern, die flißende Waßer daselbest er auch inne haben sal, so doch das der eins gehegt werde, funfzehen metzen Habern wir Im auch des Jars schicken vnd antwurten laßen sullen, darzu sullen vnd wullen Wir Im auch jerlichen vf sant mertins Tag vierzehen Tage vor oder nach Zehen Gülden reichen vnd geben die vnd alle obgenant nutzunge Im also volgen vnd geantwurt sol werden alle dywile vnd Wir das obgenant Sloß Stat vnd Gericht von Im nicht gelost haben on Geuerde. daßelbe Sloß Stat vnd Gericht vnd dy armen Lute er innehaben schützen, schirmen vnd bewarn sal getruwelich vnd sollicher obgeschribener nuzunge vnd Gefelle sich gebruchen nuzen vnd nyßen sal vnd mög nach sinem Besten iglichs in der Wiese vnd maß als obgeschriben stet an alles Geuerde. Wann auch were das Wir oder vnser erben semptlichen vnser obgenant Sloß vnd Stat Ilmena mit dem Gericht vnd Lüten als obgeschriben stet wieder von Im losen vnd haben wolten, welchs Jars das were, das sullen Wir Im ye Zwene monden vor sant michels Tag verkündigen vnd zuwißen tun, vnd alsdann Wir Im oder sinen erben die obgeschrieben hundert vnd fünff vnd Zweinzig Gulden in derselben Zyt oder vf denselben sant michels Tag mit allen versetzen Gulten der obgenant Zehen Gulden, die ym dann iglichs Jars vf sant Mertins Tag, als obgeschriben stet, nicht wurden wern, gutlichen vnd schone vßzurichten vnd bezalen sullen vnd wullen, vnd nach sollicher Bezahlunge er oder sine erben vns oder vnsern erben das obgenant vnser Sloß Stat Gericht vnd arme Lute wieder inantwurten, dy vnd auch andere obgenante Gülte, dy Im dorzu verschriben ist, furder von Im ledig vnd loß sin sulten on Geuerde. Were auch das die obgenante Margaretha vnser Swester vnd Geswige das genant Sloß Stat vnd andere als obgeschriben stet besunder wider haben oder eynen andern Amptman dar setzen wulte vnd das an Im allein vordern tete das sie auch tun sulte Im das Zuuerkundigen als obgeschriben stet welchs Jars das also vor Ir an Im gevordt oder gemudt würde vnd das sie Im auch sollich obgenant hundert vnd fünff vnd Zweinzig Gülden mit den versetzen Zinßen der egenantn Zehen Gulden vßgericht vnd bezalt hett in der maß als obgeschriben stet So sulte er oder sine erben Ir das wider ingeben vnd antwurten glicher wise als ob Wir das semptliche mit eynander gevordert hetten on Intrag vnd on alles Geuerde. Ginge auch die obgenante Margaretha vnser Swester vnd Geswige abe von Todes wegen da Gott lange vor sie ee dann Wir oder

sie

sie das obgenant Sloß Stat vnd Gericht in obgeschribener maße wider hetten, So sult der egenant Heinrich oder sine erben oder wer das Sloß von seinen wegen innehett vns obgenanten Friderichen vnd Wilhelm oder vnsern erben mit den egenanten Sloß, Stat vnd Gericht gewarten als obgeschriben stet vnd nymand anders on Geuerde. Auch sullen vnd wullen Wir den vorgenanten vnsern Amptman zu dem obgenanten Ampte getruwelichen schützen vnd schüren, vnd ob er von des obgenanten Ampts wegen mit ymande zu vheden oder Krige keme, So wullen Wir die vnsern gein Ilmena zu Im oder in ander sine Sloß, die er dann inne hett, legen vnd helfen vff vnser Kost vnd schaden, vnd wir on Jn oder er on vns mit sollichen nicht sünen vnd dheynen fride vnser eyner an den andern nicht vffnemen sullen noch enwullen, als lange biß sollicher Krig verricht vnd geeynt wird on Geuerde. Auch sal das egenant Sloß vnd Stat vnsir offin Sloß sin zu allen vnsern nöten vnd Krigen gein allermeninglich. Wer es auch das das egenant Sloß oder Statt von sollicher vnser oder siner Krige wegen verlorn würden, da Gott für sie, So sullen vnd wullen wir Jm vnd er vns wider getruwelichen mit allem vnsern Vermügen einander behulfen sin vnd sich auch vnser keyner on den andern absunen oder befriden als lange das wir das obgenant Sloß wider Jngewinnen oder vnser Wille dorumb gemacht würde on Geuerde. Dorüber so hat der egenant Heinrich von Wiczleüben vns vorgenante Friderichen vnd Wilhelm vnd vnsern erben vnd vns Margarethen vnser Lebetage globet vnd gesworn vnsern frumen zu werben vnd schaden zubewaren, vnd es auch mit dem egenanten Sloß Stat vnd Gericht mit iren Zugehorenden zu halten in aller maß als obgeschriben stet on Geuerde. Auch wan der egenant Heinrich vnser Amptman von sinen wegen sollich Sloß Stat vnd Gericht bevilet, als oft sich das gebürt derselbe vns auch in aller maß als er vns darum geton hat darüber Globen vnd sweren sal on Geuerde. Des alles zu Vrkunde so habn wir alle drie vnßere Jnsigel wißentlichen an disen Briff tun hencken der gebn ist nach Cristi Geburt Viertzehen hundert Jare vnd dornach in dem Zweinzigsten Jare an den fritag vor dem Suntage als man singet in der heiligen Kirche Letare.

CLXXII.

CLXXII.

Martin von Heßbergs berichtliche Anzeige von der ihm aufgetragenen Immission gegen Herzog Otten zu Braunschweig.

den 8ten April 1420.

Ich Mertin von Hasperg Burgmann zu Landesver bekenne vnd tun kund mit diesem Brieff allermenclichen; als mir geboten ist gewest von dem Hochgeboren Fürsten vnd Herren, Hern Johannsen Pfaltzgrauen by Ryne vnd Hertzogen in Beyern myn gnedigen Herren, Als im dann das auch fürder bevolhen vnd geboten was, von dem allerdurchluchtigsten Fürsten vnd Herren Hern Siginund Romischen Kunge zu allen Zyten merers des Richs vnd zu Ungern, Behem Dalmacien Croacien ꝛc Kunig, mynen gnedigsten lieben Herren, Anleyte zu tunde dem hochgeborn Fürsten Hern Wilhelmen Grauen vnd Herren zu Hennenberg vnd der hochgebornen Fürstynne, Frawen Annen Hertzogin zu Brunsirig siner elichen Gemaheln, mynen gnedigen Herren vnd Frawen off alle vnd igliche Habe vnd Guter die die Burgermeister Rate vnd gantz Gemeynde der Stad Minden inne vnd ußer derselben Stad haben, es sind Gerichte, Vogtie, erbe, eigen, Leher, Dorffer, Huser, Hoffe, ecker, Wiesen, Holtzer, Waßer, Wyer, Wonne, Weyde, Zinse, Gülte, Rente, Lute oder Gute ligend oder varend habe, besucht vnd vnbesucht nichts ußgenomen, vmb tusend marg Goldes mynner oder mere, als denn derselbe sin Brief, damit mir sulch Gebod getan was, inneheldet vnd als ich im sulch Anleyte tun vnd den Brieff in die Stad Minden antwurten wolte, als mir geboten was, vnd ußreite im mitten tage uß der Stad Ußler, dorinne ich denn alsbalde Anleite getan vnd einen Brieff geantwurd hatte, des was auch alsbalde in derselbigen Stad Ußler off die Mittwochen nach dem Palmen tage, der hochgeborn Fürste Hertzoge Otte von Brunswig der mir die sinen mit Vorsatz vnd großen Frevel, als ich denn inn myns gnedigsten lieben Herren des Romischen Kunigs obgenannt Botschafft vnd gebod geryten was, nachdrabe mit Glevegen vnd Armbrust vß der Stad Ußler, die mich wolten dermordt habe, den ich doch mit der Hulffe Gotes entrand vnd zu Fuß von in im Holtz kame, dartzu sie auch mit geruffe vnd Geheiße onder des vorgenannten Herzogen Otten Bürger vnd Gebure ußbrachten, die mich im Holtz vnd Walde vorhilden, vmbryten vnd vmbgingen, von der genannten Mitwochen biß uff den kar Fritag, vnd deßelbigen karfritags ein vils vnd groß bedrengniße von in hatte, vnd mir doch glückt, das ich von in allen, vnd off den karfritag fruwe kame off ein Sloß genand Pleße, das da ist der Herren von Pleße, vnd in sulchen Bedrengniße vnd sorge zog ich uß mynen rogk

vnd meynd in vor der Lichtekeid, ob sie mir je zu nahe kemen, deste baß zuentlaufen, vnd den Rogk von mir zu werffen vnd den Rogk von mir zu werffen darzu ich im den Brieff, den ich gein Minden solte geantwurdt habe, gelegt hatte, der mir daruß enpfiel den verloß vnd von großen sorgen daruff kein Merkunge hatte, das ich den nicht geantwurten noch Anleyte getun konde. Das es mir also ergangen habe vnd geschee sie, als obgeschriben stehed, das spreche ich off den eid den ich allen mynen Herren getan habe, on geverde, vnd han des zu warem Urkunde vnd Bekentniße myn Insigel wißentlich laßen drucken ußen off diesen Brieff. Der gegeben ist am Montage in den Oster heiligen tagen nach cristi Geburd viertzehenhundert jar vnd darnach in den zwentzigistem jare.

CLXXIII.

Die Grafen Friederich und Wilhelm zu Henneberg überlassen ihr gemeinschaftl. Schloß und Stadt Ilmenau an die Gräfin Margarethe von Gleichen um 2000 fl. auf Wiederlößung.

den 20ten December 1421.

Wir Friderich vnd Wilhelm grauen vnd Herren zu Hennberg Bekennen offenlichen an diesen Briue, vnd tun kunt gen allermencliich Als wir vor tzjten mit der Wolgebornen Margreten Graffin zu gliechen vnser lieben swester vnd geswien in tedingen gewesen sin von des Sloß vnd stat wegen Ilmena mit Iren zugehorenden, das wir ir verschriben solten haben Inne zu haben, vnd wie ez, so sie eliche wurde, darnach besteen vnd gehalten solt werden, das sich nu, so sie eliche wurden ist, verandert hat, davon not ist sulche anderunge mit schrifften zu versehen, das daz also zu begrieffen, in merckunge vnd gewissen bliben muge, das ist nu das wir mit Rate vnd wolbedachtem mute fur vns vnd vnser erben dem Edeln vnd wolgebornen Ernsten Grauen zu gliechen derselben Margreten geborn von Hennberg siner elichen Wirtin vnsern lieben Swager, swester vnd geswien enpfolen vnd Ingeantwort haben enpfelen vnd Inantwurten in crafft ditz briues derselben Margreten vnßer swester vnd geswien Lebetage das Sloß vnd stat Ilmena mit allen iren nutzen rechten vnd zugehorenden, Es sie erbe, eygen, gerichte, Dorffer, Wiler, Wostonnige, Holtzer, Heide, Wasser, stende vnd fließende Wonne vnd weide Vorwercke, fischweide, Homermulen, ecker, Wisen, Huser, Hoffe, Zolle, Bethe, Lute, gut, Zinße, gulte, Es sii an silber Zinße Gelt vnd Getreide, vnslit oder an andern mit allen andern Herschefften, Freyheiten Wirden, eren vnd rechten wij das alles geheissen ist, oder

namen

namen hat, Als das die Herschafft von Hennenberg dañ Jngehabt vnd von alter herbracht hat, doch vßgenomen die Erber manlehen vnd Kirchlehen vnd auch die Roder, die vorßyten daruß versetzet sint, vnd ein Wisen die auch daruß vererbet ist, dem smyde von Meynwarrode, das ander alles als oben gerurt ist, die genanten vnser swager swester vnd geswie Jnnhaben nutzen vnd nyessen vnd des gebruchen mugen, nach iren besten, alle die Wile die Margrete vnser swester vnd geswey lebte vnd nicht lenger, Also doch das sie nicht daruß versetzen verkümern noch verkauffen sullen in kein Wyse, Ez sy dañ mit vnßerme guten Willen, Wissen vnd Worte, sundern sy das by allem herkomen so vorderlichst sy mugen behalten sullen, Dartzu wir Jn auch do sich das gebürt beholffen sin sie schutzen vnd schirmen helffen sullen vnd wullen, so beste wir mugen ongeuerde, darubir in sulcher maße Jn die Burger der stad vnd die gebur der Dorffer vnd Gerichts, dartzu gehornde holden vnd sweren sullen, Jn zu gewarten vnd zu thun als dan gewonlichen vnd mugelichen ist, der genanten Margreten vnser Swester vnd Geswein Lebetage vnd nicht lenger ongeuerde, vnd so dann derselben Margreten vnser Swester vnd geswein nymme vnd von todes abegangen were, do got lange vor sy, So sal das obgenant Sloß vnd stat Jlmena mit Luten Dorffern vnd andern Zugehornden als obgeschrieben stet lediclichen wider an vns kumen vnd gefallen das vns dann der egenannt vnser swager Graue Ernste von Gliechen, ob er lebte, sin erben oder die Amptlute, die das von iren wegen Jnnhetten, an vertzug Jnantwurten vnd Jngeben sullen, daruff auch alsbalden die Burger, geburen vnd die Jn darumb verbuntlichen gewesen wern, sulcher eyde vnd Huldunge die sy Jn getan hetten alßdann ledig vnd loiz sin vnd furder damit Jn vnsern Handen, als iren rechten Herrn, steen vnd gewartig sin sullen on intrag vnd wyderrede des egenanten vnsers Swagers Grauen Ernstes sin vnd iren erben vnd menclichs von iren wegen on alles geuerde. Daruff auch der Amptmann der itzunden von Jn dargesetzet wird vnd ouch nach dem ein igclicher Amptmann daselbst der dann in tzijten, als offt sich das geburt, dar wirt gesatzt, vns vnd vnsern erben globen vnd sweren sullen, vns zu stunde so das zu falle also keme, mit dem egenañten Sloß Stat vnd andern zugehornden zu warten vnd vns das inzuantwurtten on vertzyhen vnd on alles geuerde, hier Jnne ist auch nemlich beret vnd betedingt wurden vnd behalden vns vnd vnsern erben auch des gantze vnd volle Macht, ob das were das wir des obgenannten sloßes vnd stat Jlmena mit den Luten, dorffern vnd Gerichten vnd andern Zugehorenden als obgeschrieben stet bedorfften oder das sunst wyder haben wolten, das wir oder vnser erben das vmb sy wider losen mugen fur zweytusent Gulden guter wolgewogen Riniscber, wann oder welichs Jares oder zu welicher Zeit Jm Jare wir wullen, das sy

vns altzeit stat tun sullen, So doch das ye sulche abelosunge, weliches Jares wir die tun wolten, gescheen solte vff sand Peters tag Cathedra deßelben Jares oder in Vier Wochen vor oder nach ongeuerde. Dieselben Sume Zweytusent gulden sie dann auch der obgenanten Margarethen vnser swester vnd Geswoyen Lebetage vnd nicht lenger Innhaben sich der gebruchen nutzen vnd nyeßen sullen vnd mugen nach iren besten, also das sy vns vnd vnser erben doch davor bestellen vnd ein gewisheit machen sullen, so die genannte Margarethe abegangen were das dann dieselbe sume zweytusent guiden wyder hindersich vff vns vnd vnser erben komen vnd gefallen sullen, vnd zu sollicher abelosunge so wir die teten sie vns alsdann damit das obgenannt Sloß vnd Stat mit sulchen iren Zugehorenden als obgeschrieben stet wyder Inantwortten vnd die Burger vnd arme Lute die In dann daruber verbuntlich gewesen weren ire gelubde vnd eyde loß sagen sullen vnd gentzlichen davon Hant abzutun an alles geuerde. Wer aber das wir sulcher abelosunge nicht enteten vnd sie der genanten Margarethen vnser swester vnd geswoien Lebetage daby bliben liesen, So solte ez doch nach abegange derselben Margareten damit blyben steen vnd gehalten werden als oben davon geschrieben stet an alles geuerde. Wir gereden auch vor vns vnd vnser Erben hiewyder nicht zu thun sundern das als hievor von vns geschrieben stet veste vnd vnverbrochen zu halten ongeuerde. Zu vrkunt so sind vnser Insigele mit Wissen an diesem Briue gehangen, der geben ist am Samßtage vor Sand Thomas tag des Zwelffpoten nach Cristis geburt Viertzehen hundert Jar vnd darnach in den ein vnd Zwentzigsten Jar.

CLXXIV.

Erb-Ansprüche der Gräfin Anna zu Henneberg gebohrl. Herzogin zu Braunschweig gegen ihren Bruder Herzog Otten daselbst.

den 9ten Juny 1422.

Ditz sint dy tzuspruch vnd Vorderunge dy wyr Anna Hertzogynn von Brunswig vnde Frauwe tzu Henneberg vnde wir Wilhelm von Gotis Gnaden Graffe vnde Herre daselbest, von derselben vnser Gemaheln wegen, haben vnd tun tzu dem hochgeborn Fürsten, Hern Otten Hertzogen tzu Brunswig vnsern Bruder vnd Swager, als hernach geschriben stehen. tzum ersten, wir obgenanten Anna vnd Wilhelm von derselben vnßer Gemaheln wegen sprechen zu dem vorgenanten Herzogen Otten vmb eynen tzlichen erbteil des Landes vnd alles des Laßes vnd erbs, das der hochgeborn Fürste Herre Otte Herzoge vorgenannt vnser lieber elicher Vatter vnd Swe-

her

her selige nach syme tode vnd Abgange gelaßen hat, mit sampt allen Nutzen, Zinsen vnde Gevellen, Pfandguten eygen vnd varnde Habe, daz der vorgenant vnser Bruder vnd Swager nach Abgange des egenanten vnsers Vatters vnd Swehers ingenomen hat nach Anzal als vns daran geburd vnd zugehort von des vorgenanten vnsers erbteils wegen, wann wir Anna vnd Herzog Otte vorgenant beide von Vatter vnd Mutter rechte eliche Geswisterde sind.

Item so vordern wir auch an den egenanten vnsern Bruder vnde Swager zwelfftusend gut rynische Golden dy vns Annen zu rechter Mitgifft vnd Heymsture gefuget, geordent, globt vnd verheißen worden sind, derselben zwelfftusend Golden wir noch vnbezald vnd vngewerd ußenstan, dye wir doch dicke vnd offt an den egenannten vnßerm Bruder vnd Swager gefordert haben, das vns nicht beholflichen gewesen mochte.

Item so vordern wir an demselben vorgenanten vnßerm Bruder vnd Swager czehen tusend guter Rynischer Goldin mynner oder mere on Geverde für solchen Schaden, zerunge vnd Kostungen, so wir von solches verhaldens vnd innehaldunge vnsers obgenannten Erbteils vnd der egenannten zwelfftusend Golden mit Nachforderunge, Zerunge, Gerichtforderunge vnd ander Kostunge gehabt, geliden vnde getan haben, Als wir auch darumb tun wolden was vns darumb erteild wurde.

Doch so ist vnser Wille wol, wann vns also der obgenant vnser Bruder vnd Swager richticlich vnd volkumeclich ußwisen wirdet vnd wiel vns Annen des egenanten vnsers vetterlichen erbs mit sampt sulchen ingenomen Nutzen vnd Gevellen, als von demselben vnßer erbteil vns nach Anzal gebürente sind vnd zugehoren vnd von den egenanten vnßerm Bruder, syder vnßers Vater seligen Abgange, ingenomen sind vnd vns auch bezalen vnd vßrichten wirdet, vnd wil der zwelfftusend Golden vnßer Mitgifft vnd Heymsture vnd doch mit sampt der obgenanten zehentusend Golden zu vor vß synen teil für sulchen Schaden vnd Kostunge als wir das in obgezalter Wise getan, geliden vnd enphangen haben, wo dann derselbe vnser Bruder auch zuvoruß noch nicht zu Mitgifft oder Heymsture glicher zwelfftusend ußgewised vnde gewerd were, vnd das sich also erfunde, das wir dann an der teylunge des egenannten vnßers vetterlichen erbs vnd zugehorde in obgeschribener Wise willeclichen stillen stan wollen, vnd den egenanten vnsern Bruder vß dem Gemeyne vnßerm veterlichen erbe vnd vorlaß auch zwelfftusend Golden vßgewised zu heymsture vnd zuvoruß Im volgen vnde laßen werden wollen.

Wir behalten vns auch crafft vnde macht sulcher vnser anclage vnd Ansprache zu mynnern, zuandern vnd zumeren nach vnßer Notdurfft, ob sich daz also gefugen vnde

gebüren würde. Wir behalden vns auch rede, Widerrede vnd Antwort wider alle des egenanten vnsers Bruders vnd Swagers Fürbrengunge, rede vnd Antword als dicke vnd als viel vns des Notdorfft dünckt sin, vnde sust alles des das vns von recht oder billichen behalden sin soll vnd was sich vnßer Bruder vnd Swager bedingen wirdet.

Diese obgeschriben Zuspruche vnd Vorderunge stellen wir hin zu uch an dye vesten vnd erbern vß zusprechen dye daüber gekorn sind nach rechte vnd ander Uberman nach ußwisen des Antaß der darüber geben ist. Des zu vrkunde geben wir Wilhelm obgenant diese Zusprüche vorsigeld vnder vnserm Insigel vnden off dysen Briff gedrückt für vns vnd Annen obgenant vnßer Gemaheln. datum Anno dm. M° CCCC° vicesimo secundo quarta feria post bonifacij martiris in der Stat Gottingen.

CLXXV.

Landgraf Ludewig zu Heßen und Graf Wilhelm zu Henneberg vereinigen sich mit einander zur wechselseitigen Hülfe und Beystand.

den 29ten May 1425.

Wir Ludwig von Gottes genaden Landtgraue zu Heßen, vnd wir Wilhelm vonn denselben gnaden Graue vnd Her zu Hennenbergk, bekenen vnd thun kunt mitt diesen Brief allen Leütten die In ansehen, horen oder lesen, das Wir vns zusammen gethan verainigt vnd verbunden haben, vereinen verbinden vnd thun vns zusammen gegenwertiglich In vnd mitt crafft ditz Briefs, Also das vnser einer dem andern mit Landen vnd Leütten getreülich beystendig helfen, feindt werden vnd auch feindtlich thun soll gen allermeniglich, wo vnsern Iglichen des nott ist, ohnn alle Geuerde. In dieser vnser freündtlich einigung vnd Bündnus nemen wir vorgenannte Hernn semptlich us, vnserm heyligen Vatter den Bapst vnd die heiligen Kirchen, vnsern gnedigen Hern dem Römischen König, vnd das heylige Reich, So nemen wir Landtgraue Ludwig uf vnser sitten besondern us die Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Ludwigen Pfalzgrauen bey Rein, vnd Hertzogen In Baiernn, Hern Friedrichen Marggrafen zu Brandenburgk vnd Burggraf zu Nürnbergk, Hern Friederichenn Landtgrauen In Düringenn, vnd Marggrauenn zu Meißenn, vnd alle Hertzogen zu Braunsweig vnd Lüneburgk, vnd den edlen Heinrichen Grafen zu Waldeck, vnser liebenn Oheim. So nemen Wir Graf Wilhelm besondern us vnser Seitten us, den Erwirdigen In Gott Vatter Hernn Johann Bischofen zu Würzburgk vnd den edlen Grauen vnd Hern zu Hennenbergk Graf Georgenn vnsernn

fernn lieben Ohmein. Wir nemen auch vnser Iglicher us, seinne Manne, der ehr zu ehrenn vnd recht mechtig ist, wolten sich aber etliche vnser Manne ann ehrenn vnd rechten nicht gnügen laßenn, So sollte der, des man ehr wehre dem andern Hernn vnter vns vf denselbenn seinen Man einen oder mehr als viel der wehr behulfen sein, In aller der maßen als vorgeschrieben stehtt, als vnser einer dem anndern das In guten Willen handt In Handt gelobt vnd mit wahrenn Wortten geredt hatt stett vhest vnd vnuerbrüchlich zu halttenn, sonder alle Argelist vnnd Geuerde. Des zu Vrkunth habenn Wir vnser jglicher sein Insigell an diesen Brief thun henckenn, vf den Dinstag nach den heiligenn Pfinstage, Dat. Anno Domini Millesimo quadringentesimo vicesimo quinto.

CLXXVI.

Hermann von Reckrod reumet Graf Wilhelmen zu Henneberg das Oefnungsrecht in seinem Schloß Lengsfeld ein.

den 9ten Juny 1425.

Ich Hermann von Reckrod, Appel sin Sone bekennen eintrechtiglichen mit disem offin Brive für vns vnd alle vnsir Erben allermeniclichen, das wir des hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Wilhelms Graven vnd Herren zu Hennenberg vnßers gnedigen lieben Herren vnd alle siner erben, manne vnd dinere worden sind vnd werden in Crafft dieses Brives vnd haben in sollichen Willen beweiset vnd getan vnd haben In Lengesfeld vnsir Sloß, was wir daran zu lehin rechtes haben von vnsers Herren von Fulde wegen, ein Offenunge daran getan vnd haben In das geoffend zu allen iren Noten, vnd sal ire offin Sloß sin vnd bliben wider allermenclich vnd zu allen iren Noten, on besundern wider den erewirdigen Fürsten vnsern Herren von Fulda obgenant, sinen Stiffte vnd wider die hochgebornen Fürsten vnd Herren die Landgraven in Doringen vnd Marggraven zu Mißen vnd an wider Berlden von Manspach oder sin leibes Erben vnd an wider Hanns von Reckrod angeverde. Vnd wann sie sollich offenung bedörffen, die sollen vnd wollen wir in thun, vnd geredden vnd geloben das auch in guten waren truwen für vns vnd alle vnser Erben vnd die vnsern, in die offenunge also zu thunde thun sollen vnd wollen als obgeschriben sted an allerley Intrag, Widerrede vnd on Geverde. vnd der obgenant vnsir Herre Grave Wilhelm sin Erben vnd die iren sollen vnsir obgenanten Herren vnd die iren vns obgenanten von Reckrod vnd vnsir Ganerben vngefuges vorheben vnd den Burgfride helffen bewaren an alles Geferden vnd argelist, vnd vns dann Futer vnd Brod

geben

geben vnd für Schaden sten, wann wir andirs von iren oder der iren Geheißes wegen off den Felde sind als andern iren Manne vnd dinern an Geverde. vnd wer ez das sie von sollicher Sache wegen in schede kemen oder wir, so sol vnsir ein Partie sich hinder der andern Partie nicht absünen an Geverde. Zu Vrkunde vnd waren Bekenteniß aller obgeschriben Punckte vnd artikel, so haben wir obgenante Herman vnd Appel sin Son von Reckrod vnsir iglicher sin Insigel für vns vnd alle vnsir Erben an diesen Brieff gehangen. Der geben ist nach Cristus Geburd vierzehen hundert Jare vnd darnach in dem Fünff vnd ßwentzigsten Jare am Sonnabende nechst nach vnsers Hern Lichnamstag.

CLXXVII.

Vertrag zwischen Landgraf Friederichen zu Thüringen und Grafen Wilhelm zu Hennebera, die Wiedereinräumung der Stadt Ilmenau an Heinrichen von Witzleben betreffend.

den 16ten November 1431.

Wir Sigmund von Gotes Gnaden Hertzog zu Sachßen, Landgrave in Dhüringen vnd Marggraff zu Misen, vnd wir Ludewig auch von deßelben Gotes Gnaden Landgrawe zu Heßen bekennen öffentlich in diesem gegẽwertigen Zetteln, das Wir in Gegenwertigkeit vnd mit Rhat vnser Graven, Herrn vnd Rhete vff heut Frytage nechst nach Sant Martins Tage des heiligen Bischoffs in den Irrungen, die sich zwischen den Hochgebornen Fürsten Herrn Friedrich Landgrafen in Dhoringen vnd Marggraffen zu Mißen, Vnßern lieben Vettern vnd oheimen vff eine, vnd dem Hochgebornem Herrn Wilhelm Grawen vnd Herrn zu Henneberg, auch vnsern lieben Oheimen vff die andern Siten erhaben vnd verlauffen han, usgesprochen haben, also das der obgenannte vnser lieber Oheim von Hennebergk vnsern lieben Vetter vnd Oheimen den Landgrawen in Dhüringen von solcher Vbergriffe vnd Beschedigunge wegen, die den vom Jm vnd den sinen geschehen sind, fünff hundert Reinisch Gulden vff Sant Johanns Tage Sonnabend schierst Kommend reichen solle. Wir haben auch usgesprochen das der obgenannte vnser lieber Vetter vnd Oheim von Dhüringen Ern Heinrichen von Witzleüben, Jllmenau Sloß vnd Stadt wieder ingeben vnd antwurten, das der gnante Ehr Heinrich in Pfandeswenße innen haben vnd halten solle, Jnmaßen als denn er das von vnsern Oheimen von Henneberg innengehabt vnd beseßen hat, biß so lange daß ime oder sinen erben die mehrgenannte vnser Oheim von Henneberg oder ire erben solch Geld, da vor er denn

das

das inne vnd Jr versiegelten Brieff hat; *a)* wiedergeben vnd bezahlen wollen, Alßdenn sollen der genante Ehrn Heinrich oder sine erben dem obgenanten vnßern Oheimen von Hennebergk oder iren erben die genante Slos vnd Stadt Jllmenau abtretten, Jmmaßen alßdan solche Briefe dem genanten Ehrn Heinrichen darüber gegeben, eigentlicher usweißen, ohne alles Geverde. Gegeben nach Gottes Geburt Viertzehen hundert Jahr vnd darnach in dem ein vnd dreyßigsten.

CLXXVIII.

Graf Heinrich von Hennebera überläßt seinem Bruder Wilhelm die Regierung und entsaget der Erbfolge in den Hennebergischen Landen.

den 9ten Jenner 1436.

Wir Heinrich von Gottes Gnaden Graue von Henneberg bekennen, vnd thun kund mit diesen ofen Brief für vns vnd vnsere Erben, Alß der Hochgebohrne Fürst vnd Herr, Herr Wilhelm Graf vnd Herr zu Hennenberg vnsir lieber Bruder vor Sich vnd sin Erbin vorschrieben vnd vorheißen hat vns jährlichen zureichen, zugeben vnd antworten lassen zweyhundert Gulden Rheinisch zu Schmalkalden vf den Rathhuße vf einen jecklichen St. Martins Tag die vns jährlich da an Eintrag also gefallen vnd werden sollen, alß lang, biß er vns geschickt Geistliche Lehin, davon wir jährlich ufzuheben habin vierhundert Gulden, solcher vnd vnser beider kleine Herrschaft habin wir angesehin, davon wir vns beide, alß herrn nicht wohl betragen mögen, darumb so haben Wir mit guten Willen Wissen vnd Vorrat vnbedringlichen vnd vnbezwinglichen vns verziehen vnd verheißen, verzihen vnd verheißen vns mit Kraft dieses Briefes, so es allirbeste mögin vnd Macht gehabin mag, vnd so wir allirrechtlichest immer können sollen oder mögen für vns vnd vnsir Erbin vnd Nachkummen Erbin, alles vnsirs Vätterlichen vnd Mütterlichen Erbis, wie das Namen hat, odir gehabin mag, wie das genandt, oder wie das gelegen ist, nichts ußgenommen, angeuerde; besundern so verzihen wir vns allir vnsir Mannschaft, Lehenschaft, Eigenschaft vnd Pfandschaft vnd mit Nahmen der gantzen Grafschaft zu Hennenberg mit allem dem das darinn vnd darzu gehöret nichts ußgescheiden, es sind Sloß, Stätte, Dörfer, Lüte, Gute, Marckte, Gericht, Kirchhof, Halle, Geleite, eigen Erbschaft, liegende vnd fahrende Haab, Holtz, Feld, Waßer, Teige, Gebürge, Bergk-

a) S. die Urkunde vom 15ten März 1420, in der Beil. Num. CLXXI. S. 214.

Bergkwergk, Wonne vnd Weide vnd alles andirs, das zu vnd in die vorgenamte Grafschaft gehorit, nichts usgenommen ohn alles Gefehrde. Nach dem allen sollen vnd wollen wir noch kein Unsir Erbin noch Nachkummin Erbin kein Ansprach noch Forderung ewiglichen nimmermehr gehabin, gethun noch schicken gethan werde mit Gerichten Geistlich noch Wertlich odir ohn Gericht in kein Wiße, wie man der erdencken mag an alles Gefehrde, ußgeschieden ob es Sache wäre, daß vnsir lieber Bruder Gr Wilhelm obgenannt on Leibs Lehins Erbin abgienge, da Gott vor sey, worzu wir odir vnsir Erbin dann Recht hättin, odir gewonnen, daran sollt vns dieser Verzig vnd Verschreibung keinen Schaden noch Unstatten bringen, in keinerley Wiße, alle Argelist vnd Gefehrd vsgescheiden. Hierauf sagen wir alle vnsir Mannschaft, Bürger, vnd Gebures Lüte in welchirley Lande die sind allir irer Eyd vnd Pflicht ganz quit ledig vnd los für vns vnd alle vnsir erben in vnd mit crafft diß Brievs an Gefehrde. Deß zu waren Vrkunde haben wir vnsir Insigel an diesen Briev thun hencken der geben ist nach vnsirs Herrn Cristi Geburt virzehen hundert Jar vnd darnach in den sechs vnd Drißigisten Jare am Dinstag nach sant Erhards tag.

CLXXIX.

Graf Georgens von Henneberg Zeugniß daß Graf Heinrich zu Henneberg sich der Grafschaft gänzlich begeben habe.

den 12ten Januar 1436.

Wir Jorge Graue vnd Herre zu Hennenberg, Johans Abt zu Herrn Breitungen, Johans Abt zu Veßer, Diterich Kiseling, Ditz von Hespurg, Jorge von der thann, Gwin von Herbelstadt, Wilhelm Marschalk, Michel vnd Jorge truchseßin, Ott Thurlin, Hans von Berge, Hans, Wilhelm vnd Ruprecht von der Kere, Contz von Bibra, Berld Zufraß, Gauwin von der Thann, Jorge von Pferßdorff vnd Johann Bluel Thum Herr zu Smalkalden, bekeñen eintrechtiglich mit diesen offin Brive gein allermeniclich daz für vns kuñen ist der hochgeborn Fürst vnd Herre, Her Heinrich Graue vnd Her zu Hennenberg vnser lieber Vetter vnd Herre vnd hat vns gesagit, daz er angesehin habe, sollich cleine Herschafft die der hochgeborne Fürst vnd Herre Her Wilhelm Graue vnd Herre zu Hennenberg vnser liber Vetter vnd Herre vnderhaben da . . . . . nicht wol als Herren begehen noch betragen mogen, vnd wolle ein geistlich Man werdin, vnd getruwe God, er wolle genißen sines Bruder siner Vettern . . . . . Herren vnd Fründe, vnd wolle zu einer großern wirdigern Herschafft kumen vnd

diese

diese sin Herschafft verlaßen vnd habe sich auch der genzlichen vnd gar verzihen vnd verheißen, vnd hat daruff vns obgenantin sin Manne vns vnsir eide vnd Gelübde mundlichen vndir Augen ledig vnd los gesagit vnd geheißen vnd gebeten vns fürder sinem Bruder obgenant vnd sinen Erben domit zu gewartin vnd vns auch gebetin sinem Bruder vnserm liben Vettern vnd Herrn obgenantin des darüber ein Kuntschafft zugebin, als bekennen wir obgenantin alle vnd vnser iglicher besundern, daz wir dabie gewest sint, vnd daz also gehort habin als obgeschriben sted, vnd gebin des zu Bekentniß diese Kuntschafft von Bete wegen des obgenantin vnsers Vettern vnd Herrn Grauen Heinrichs versigelt mit aller vnser Insigil die wir wißentlich an diesin Brieff haben thun hencken, der geben ist zu Theimar nach vnsers Herren Cristi Geburt Vierzehin hundert Jare vnd darnach in den sechs vnd drißigisten Jare an den Fritage nach Sand Erharts tage.

CLXXX.

Graf Heinrich von Henneberg entläßt die Hennebergische Geistlichkeit und Ritterschaft der ihm geleisteten Pflicht.

den 12ten Jenner 1436.

Wir Heinrich von Gotis Gnaden Graue vnd Herre zu Hennenberg bekennen vnd thun kund mit diesen offin Brive gein allermeniclich daz wir off hut zu tage datum diesis Brives die wirdigen vnd geistlichen Herren Johanns Abt zu Herrenbreitingen, Herrn Johañs Abt zu Veßer vnd die erbern vestin Dirrich Kiselinq, Ditzen von Hesperg, Jorgen von der Thann, Gauwin von Herbilstad, Wilhelm Marschalk, Michel Truchseßin, Hansen von Berge, Hansen Ruprechten vnd Wilhelm von der Kere, Jorgen Truchseßin, Contzen von Bibra, Berld Zufraß, Jorgen von Pferßdorff, Gauwin von der Thañ vnd Herrn Johannsen Bluel thumbherrn zu Smalkalden aller yrer eide vnd Gelübde, die sie vns gethan habin, vnd von Mannschafft wegin vns pflichtig gewest sind müntlichen ledig vnd los gesagit habin vnd sagin sie der also ledig vnd los mit Craff vnd macht diesis Brives, vnd als der edel vnd Wohlgeborn Herr Jorg Graue vnd Herre zu Hennenberg vnser lieber Vetter vnd die obgenanten geistlichen Herrn vnd Erbarn manne vnsern liben Bruder Herrn Wilhelmen Grauen vnd Herrn zu Hennenberg ein Kuntschafft gebin haben, über daz also als wir vns vnser Herschafft verzyhen vnd sie yrer eyde vnd Gelübde darüber ledig vnd los gesagit habin, daz habin wir vnbedrunglichen vnd vnbezwunglichen gethan vnd sie flißiglichin darumb gebetin. Zu

vrkunde vnd Bekentniß habin wir vnsir Insigel an diesen Brieff thun hencken der gebin ist nach vnsirs Herrn Cristi Geburt Vierzehin hundert Jare vnd darnach in dem sechs vnd drißigisten Jare am Fritage nach sand Erharts tage.

CLXXXI.

Wilhelm Marschall bekennet daß er das Henneberaische Schloß und Dorf Marisfeld, als eine Pfandschaft, von Graf Wilhelmen von Henneberg zu Mannlehen empfangen habe.

den 30ten April 1436.

Ich **Wilhelm Marschalk** bekenne vnd thu kund mit disem offen Brive für mich vnd myn erben allermeniclich, daz ich von den Hochgebohrnen Fürsten vnd Hern Hern **Wilhelmen** Graven vnd Herren zu **Henneberg** meym gnedigen lieben Heren vnd sinem Erbin empfangen habe vnd empfae mit craft dises Brives **Marisfeld** den Burgwal mit dem Dorfe vnd aller ander sin zu vnd yngehörunge, Luten, Guten, Zinsen, Gülten, Renten, Wiesungen, eckern, Wisen, Husern, Houen, Holtz, feld, Waßer, Wonnen, Weiden, vnd Wustungen mit allen eren, rechten, freiheitten, wurdden, nutzen vndt gewonheitten yn Burge, in Dorfe vnd im felde, clein vnd gros, gesucht vnd vngesucht, nichts vßgenomen wie daz genand oder wo daz gelegen ist, daz alles von dem vorgenanten myn gnedigen Hren vnd sinen Erbin zu Lehne an geuerd, alß daz **Sittich Marschalk** myn Vatter seliger wann bißher Inne gehabt vnd herbracht vnd von des vorgenanten myns gnedigen hren Vater seligen Im zu rechten Manlehne gehabt had, vnd alß demselben egenanten my gnedigen Heren daz von dem Sittichen myn Vatter seligen itzund ledig vffgestorben vnd gefallen ist, daran ich empfae was ich von rechtswegen empfaen sol oder kan, auch doch mit Beheltniß des egenanten myns gnedigen Hren vnd sin Erbin rechten, vnd gewonlichkeitten, die sie doran habinn, an Geuerde, vnd auch also, wan ich obgenanter **Wilhelm** von Todis wegin abgegangin vnd verschuden bin, So hat der obgenant myn gnediger Here vnd sin Erbin ganz Mogin vnd Macht das obgenante **Marisfeld**, Burgwal vnd Dorf, mit aller siner Zu vnd ingehorunge, als obgeschriben sted., vmb myn Erbin fur Thusend Rhinsche Guldin zu losen, wann vnd welch Zyd sie wollin, mogin vnd in eben ist der Losunge, dieselbin my erbin an intrag vnd widrede, also gestatten, gönnen vnd zu losin gebin sollin an ander beswerunge vnd an Geverde. hirrumb vnd darvbir han ich obgenand **Wilhelm Marschalk** für mich vnd myn erbin gelobt vnd liplichen zv den Heiligen geschworen iren schaden zu warnen frummen

zu

zu werbin, die Lehen getreuwelichen zu vordinen vnd zu empfaen als dicke das not geschicht, Jn auch der Losunge zu gestatten vnd zu gönnen, so daz zu Falle kompt, Als obgeschriben stet, zu thunde vnd zu halden, als ein Mann sinen Hren von recht thun sal vnd pflichtig ist an Geverde. Zv Vrkunde habe ich myn Jnsigill für mich vnd myn erbin an disin Briff gehangin, der gebin am Montage nach dem Sonntage Invocavit yn der Vasten Anno Dnj millesimo quadringentesimo tricesimo sexto.

CLXXXII.

Wilhelm Marschals von Ostheim Lehnsrevers wegen des Hennebergischen Erb-Marschallamts.

den 13ten May 1436.

Jch Wilhelm Marschalch bekenne vnd thue kund mit diesem offenen Briefe vor mich vnd mine Leibs Lehens Erben allermänniglich, daß ich von dem Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Wilhelm Grafen vnd Herrn zu Hennebergk, minem gnädigen lieben Herrn vnd sinen Erben zu rechten Manlehn empfangen habe vnd empfahe mit Krafft dieses Brieffes ihre Marschalche Ampt mit 8 Huben vnd einer Mühlen zu Einhausen gelegen, vnd mit aller ander siner Zu vnd ingehörunge, ihren Nutzen, Renthen, Rechten, Freyheiten, Würden vnd Gewohnheiten vnd alle Herrlichkeiten, als das von Alter vnd mit Recht herkommen ist, was darzu gehört, klein vnd gros, besucht vnd vnbesucht, nichts usgenomen, als Sitrich Marschalch min Vatter seel. das wenn bisher ihme vnd von des vorgenanten mines gnädigen Herrn Vater seel. vnd ihm, zu rechtem Mannlehn gehabt, vnd auf mich herbracht hat, dgs von dem obgedachten minem gnädigen Herrn vnd siner Herrschaft zu Lehen rühret, daran ich empfahen was ich von rechts wegen empfahen soll, auch doch mit Behaltnis des obgedachten mines gnädigen Herrn vnd siner Erben rechtens vnd gewöhnlichkeiten, die sie daran haben on Gefehrde, davon vnd darüber ich obgedachter Wilhelm für mich vnd min Leibs Lehnbars Erben, dem obgedachten minem gnädigen Herrn vnd sinen Erben gelobt vnd leiblichen Eyd zu den Heiligen geschworen haben, ihren Schaden zu warnen, fromen zu werben, solchem Marschalche Ampt getrewelichen vorzustehen, das zu verdienen, vnd es damit zu halten, als gewönlichen vnd herkommen ist, das auch zu empfahen, so dicke das Noth geschicht, zu thun vnd zu halten, als ein Mann sinem Herrn von Recht thun soll vnd pflichtig bin, ohn Gefehrte. Zu Urkund habe ich min Jnsiegel für mich vnd mine Leibs Lehnbare Erben an diesen Brief

gehangen, der geben ist am Vocem jucunditatis Anno Domini Millesimo Quadringentesimo trigesimo sexto.

CLXXXIII.

Graf Heinrich zu Henneberg entläßet den Rath und die Gemeinde der Stadt Wasungen und die dahin gehörigen Dörfer, der ihm schuldigen Unterthanenpflicht.

den 10ten Juny 1436.

Heinrich von Gotis Gnaden Graue vnd Herre zu Henneberg Vnser Gunst zuuor Ersamen, Wisen, Ratsmeister, Rad vnd ganz Gemeinde der Stad Wasungen lieben getreuen! Wir thun uch wißen, daz wir vns mit dem Hochgebornen Fürsten Herrn Wilhelmen Grauen vnd Herrn zu Henneberg vnsern lieben Bruder freuntlichen geeynet vnd gutlichen gesazt haben von vnsers vetterlichen erbeteils wegin, was wir daran hatten haben wir vns verzyhen daz das fürder vnserm obgenantin Bruder vnd sinen Libes Lehinbars erbin zustehin sal vnd als ir vns mit sampt den Dorfern vnd Gerichten in die obgnant stad Wasungen gehorende von vnsern Vetterlichen erbteils wegin zugestandin eyde gelübde vnd Huldunge die yr vns darvbir gethan habt vnd pflichtig gewest seyt sagen wir uch quid ledig vnd loß mit craft diesis Briues, vnd wisen uch damit an den obgenantin vnsern Bruder vnd an sin Libes Lehinbars erben fürder damit ganz zu gewartten also ferre, es wer dann das der egenand vnsir Bruder an Libes Lehinbars erbin von todis wegin abginge vnd verschide, des ym Gott nach seinen Willen lange fristen wolle, waz vns dann von rechte geburit, daz wir dabie bliben an allez Geuerde. Czu vrkunde vnd Bekentniß yst vnser Insigil an diesin Brieff gehangen der gebin ist am Sontage nach vnsers Herren Lichenams Tage Anno Dominj Millesimo Quadringentesimo Tricesimo sexto.

CLXXXIV.

Graf Heinrichs zu Hennenberg Ahnen-Probe von mütterlicher Seite.

den 12ten May 1437.

Wir Otto vnd Heinrich Hertzoge tzu Brunswig Hertzogen Friderichs vnd Hertzogen Erigs seligen Sone Gevetter bekennen vnd tun kunt dem edeln vnd erwirdigen Herren Techm vnd Capitel des Thumb zu Cölln das der hochgeborn vnd edeler Heinrich Graue in Hennenberg yst Sone der hochgebornen Fürstin Anna von

von Brunßwig Frauwen zu Hennenberg vnser liben Muttern seligen vnd war der obgenanten Anna Vater Otto Herzoge zu Brunßwig vnd ir Mutter Margaretha von den Berge vnd des genannten Herzogen Otten Vater hiß Herzoge Ernst sin Hußfrauw Else von Heßen, derselben Else Mutter Else Marggräfin in Mißen vnd der genanten Annen Mutter Vatter was Wilhelm von den Berge sin Hußfrauw Anna von Beyern vnd derselben Anna Mutter Beatrix von Cecilien vnd sind alle Herzogin vnd Marggraffin vnd Frauwen gewest vnd allewege zu rechter Ee beseßen vnd wißen nicht anders vnd sprechen das off vnser Eyde dy wir den heiligen Romischen Riche als Fursten pflichtig sind zu thun. Vnd des zu Vrkunde so had vnser iglicher sein eigen Insigel an disen Briff thun hencken, der geben yst off Sontag Exaudi sub anno domini Millesimo Quadringentesimo trigesimo septimo.

CLXXXV.

Zeugniß über die stiftsmäßige Herkunft Graf Heinrichs von Henneberg von väterlicher Seite.

den 17ten October 1437.

Wir Johann Grave tzu Wertheim Wir Reynhard Graue zu Hanow, Wir Jorg Graue vnd Herr tzu Hessenberg vnd wir Conrad Herr tzu Winsperg bekennen eyntrechticlichin vnd tun kund an disen Brive den Edeln vnd Erwurdigen Heren dem Techande vnd Capitel gemeynlich des Thums tzu Cölln, das Heinrich Graue tzu Hennenberg Sone ist des hochgebornen Fürsten Herrn Wilhelms Grauen vnd Herrn tzu Hennenberg vnsers liben Vetern Swagers vnd Swehers seligen vnd deselben Grauen Wilhelms Vater was geborn von Hennenberg vnd genant Grave Heinrich, vnd deselben Graven Heinrich Mutter was eyn Lantgräfin von Lutinberge vnd des egenanten Graven Heinrichs Hustrauw Graven Wilhelms Mutter eyn Marggräfin von Badin geborn vnd derselben Frauwe Mutter was ein Grafin geborn von Sponheym vnd dy vorgenante alle haben allewege an rechtir Ee gesetzen. Wir haben sie dafür gehalden vnd wißen auch nicht anders an geverde. Das sprechen wir off die Eyde dy wir allen vnsern rechten Herrn von Lehen wegen getan haben. vnd des tzu Vrkunde so hat vnser iglicher sein eygen Insigel mit rechten Wisen an disen Briff thun hencken gegeben an den Donnerstag vor sant Lucas des heiligen Evangelisten tage nach vnsers Herrn Cristi Geburt virtzehen hunder Jar vnd darnach in den syben vnd dryssigstin Jar.

CLXXXVI.

CLXXXVI.

Kaiser Siegmunds Vorladung des Herzogs Otten zu Braunschweig, wegen der von Seiten Henneberg an ihn gemachten Erbforderung.

den 27ten December 1437.

Wir Sigmund von Gots Gnaden Römischer Keiser zu allen Zytten Merer des Richs vnd zu Hungern, zu Behem, Dalmacien, Croacien ꝛc König entbietten dem hochgeborn Otten Herzogen zu Brunswigk von der Lene vnd Hern zu Gottingen vnsern lieben Oheymen vnd Fürsten. Vns hat die edele Anna von Winsperg geborne von Hennberg mit clage laßen fürbringen, wie sie von ires mûterlichen erbs wegen, so ir etwan von der edelen Annen von Hennberg deiner Swester seligen Gedechteniß angevallen vnd zugestorben ist, sollich Zusprüche zu dir habe davon sie wol rechten von dir bedorffe, vnd hat vns damit als einen obersten Richter demutiglichen loßen anruffen vnd gebeten, ir des rechtens gein dir zu helffen vnd zu gestatten, das wir ir noch nyemands versagen sollen noch mögen. Vnd darumb so gebietten wir dir ernstlich vnd vestiglich von Römischer keyserlicher Macht, heischen vnd laden dich peremptorie vnd setzen dir einen entlichen Rechttage mit disen Brieff, nemlich das du vff den nechsten Rechttage nach den Sontag Letare in der Vasten schierst komend für vnser keiserlich Majestadt, wo wir dann die zyt in dem heiligen Riche sin werden, zum rechten komest oder din volmechtig Anwalde mit aller Notturfft zu solchen rechten gehorende sendest, dich in rechten gein Clage vnd Zuspruche der obgenannten Anne oder irs Volmechtigen procuratoris vnd Anwalten zuverantworten, dem rechten vßzuwarten vnd genûg zetunde als denn recht sin wirdet, vnd du komest oder kommest nit, sendest oder sendest nit, So wollen wir dannoch dem ander gehorsamen teil rechts gestatten vnd Widerfaren laßen, als sich dann das mit recht heischen vnd gebüren wirdet. Geben zu Prage versigelt mit vnsern keyserlichen Majestat vffgetruckten Insigel nach cristi Geburt vierzehen hundert Jare vnd darnach im siben vnd drißigsten Jare am sand Johanns des heiligen zwolffboten vnd evangelisten tag, vnserer Riche der Hungrischen im Funffzigsten, des Romischen im XXVII, des Behemischen im XVII vnd des keysertums im vierden Jarn.

ad mandatum Imperatoris
Marquardus Brisach.

CLXXXVII.

CLXXXVII.

Kaiser Siegmund befielet dem Abt zu Kloster Veßra dem Herzog Otto zu Braunschweig die kaiserl. Vorladung zu behändigen.

den 26ten December 1437.

Wir Sigmund von Gots Gnaden Romischer Keiser zu allen Zytten Merer des Richs ꝛc. entbietten dem erwirdigen Apte zu Feßer vnserm Fursten vnd lieben andechtigen vnser Gnade vnd alles gut. Erwirdiger Furste vnd lieber andechtiger, Wir haben den hochgebornen Otten Herzogen zu Brunswigk von der Lene vnsern lieben Oheym vnd Fursten von Klage wegen der edeln Annen von Winsperg geborne von Henneberg, so sie an Jme meynt zu haben, geheischet vnd geladet für vnßer kaiserlich Maiestadt vff einen genañten Rechttage zekamen, als dann dein Andacht daz in vnserm besigelten Maiestat Ladbrief, der dir hiemit wird geantwurtet, eigentlichen vernemen wirdet. Begeren wir an dein Andacht vnd gebietten dir auch ernstlich vnd vestiglich mit diesen Brief, das du solchen vnsern Ladbrief dem genañten Herzog Otten wañ du des ermanet vnd das an dein Andacht begeret wirdet, so du eeste magst, vnverzogenlichen vnder awgen personlich antwurtest vnd Jne damit für vns zu rechten zekomen heischest, die execucion vff solchem vnsern Ladbrief tust vnd vns dann in geschrifften vnder deinen Jnsigel wißen laßest zu welchen Maßen die Sach du vollbracht vnd verlaßen hebst, vnd thu hierinne nit anders bei beheltniße vnser Hulde. Geben zu Prage nach Esti Geburt XIIII^{C} Jare vnd darnach im XXXVIj Jare an sand Stephanstag nach dem heiligen Cristage, vnsern Riche des Hungerischen im L. des römischen im XXVIJ des Behemischen im XVIJ vnd des Kaisertums im vierden Jare.

CLXXXVIII.

Zeugniß einiger von Adel und Räthe wegen der durch Grafen Jorgen zu Henneberg zwischen Gräfin Catherinen und Grafen Heinrichen zu Henneberg gepflogenen Unterhandlung.

1444.

Ich Maingolt von Ebirstein, Ritter, Wilhelm Marschalg Erbmarschalg, Heinrich von Stein Landvogt, Martinus von Bibra Canzlar vnser jungen herrn von Hennenberg, Hans von Berge, Jacobf von Steinauwe Vogt zu Meyenberg, Hans fuchs von Swinßheübten vnd Jobst Warsperg, schrieber myns herren von Haynauwe Bekennen eintrechticlichin mit disem Briue gein

allermenniclichenn, das wir dabey gewest sein, das der Wolgeborn Her Jorge Graue vnd Herre zu Hennenberg vnser gnediger lieber Herre vf den Montag nechstuergangen vor datum dises Briues zu Slusungen gerett vnd geteydingt hat, zwuschen der Hochgebornen fürstinn frauwen Katherinen Grafinn vnd frauwen zu Hennenberg Witwe vnd Iren Kindern Herren zu Hennenberg an eynem, vnd dem Erwirdigenn vnd hochgebornen Herrn, Heinrichen Grauen von Hennenberg Thumheren zu Colen ꝛc. Iren Swager vnd Vetter am andern teyl, von Verschreibunge wegen des Verzignuße als der obgenant Graue Heinrich vmb die Herschafft von Hennberg gethan hat, vnd hortten das der obgenant vnsers Herre Graue Jorge erzalt, wie das er vnser mergenanten gnedigen frauen von Henneberg meinunge zu vnserm Herrn Grauen Heinrichen geworben hett, der hett Im geantwort, wes er sich verschriben hett das wolt er halden, so man das Im wiederumb auch hielde, vnd er hett nemlich gesagt, er wolt in keine neüwe Verschriebung gehin, Also ließ die vielgenant vnser gnedige fraue dem genanten vnserm Herrn Grauen Heinrichen durch die Iren in Gegenwertigkeit vnsers herrn Grauen Jorgen, hern Johannsen Zymmermans seins Capplans, Orton von Miltz vnd Peter von Herbilstat siner Rete wiederumb zu sagen, was Im verschrieben were, das wolten sie vnd Ire Kinder Im auch luter halden, vnd alsbalde in Geinwertigkeit des obgenanten vnsers Herrn Grauen Heinrichs vnd auch in Geinwärtigcheit vnsers Herrn Grauen Jorgenn vnd der obgemelten siner Rete vnd auch in vnser Geinwertigcheit wurden sin Verczichniß Briue vnd loßsagungs Briue im fürgetragen, gewießit vnd offinbare gelesen, vnd als vnser Herre Graf Heinrich sollich Briue gehort, tete er kein Inrede wider dieselben Briue, sundern er sagt abirmals offinbare, wes er sich verschrieben hett das wolle er halden vnd das nicht verbrechin. Das sollichs alles, wie hierobin geschribin stet, ware sey vnd wir daby gewest sein, das also gehort vnd gesehin haben, das sprechen wir obgenanten alle vnd vnser iglicher besundern vf die eyde die wir vnsern rechten Herrn gethan han on Geuerde. Des zu Bekentniß so haben Wir vorgenanten Wilhelm Marschalg, Heinrich von Stein, Martinus von Bibra, Hanns von Berge vnd Jacobf von Steynaue vnser iglicher sein eygen Insigil an disen Briue gehangen darunter wir obgenanten Mangolt von Ebirstein, Ritter vnd Hans fuchß vnd Jobst Warspery sollicher obgeschribener Sache auch bekennen gebrechen halben vnser sigel Datum Anno Dominj Quadringentesimo Quadragesimo Quarto die quo supra.

CLXXXIX.

Friederichs und Wilhelms, Herzoge zu Sachßen, Ausschreiben an die Hennebergische Ritterschaft und Vasallen, die Beilegung der, zwischen Graf Heinrichen zu Henneberg und seines Bruders nachgelaßenen Söhnen, entstandenen Succeßions-Irrungen betreffend.

den 10ten May 1444.

Friedrich vnd Wilhelm Gebrüder von Gots Gnaden Herzogen zcu Sachßen Lantgrauen in Doringen vnd Marggrauen zcu Mißen. Liebin getruwen vnd besundern, vns had die Hochgeborne vnsere liebe Muhme Katherina Grafinne vnd frauwe von Hennenberg Witwe fürbrengen vnd etlicher Briue Abschrift sehin vnd horen laßen, wie der Hochgeborne vnd Wirdige Herr Heinrich Graue von Hennenberg Thumherre zu Collen ꝛc. sich vormals der Graueschafft zcu Hennenberg Vetterlichs vnd mütterlichs erbs eigens vnd pfandeschaft vnd Lehin nach Innhalt derselbin Briue verzygen, die manschaft Stete vnd Lantschaft Glübde eyde vnd Holdung loßgesagt vnd an vnsern Oheimen Grauen Wilhelm seinen Bruder seliges Gedechtnis vnd sin erben den zcu gewarten gewiset, vnd darumb sinen Bescheit bey des genanten vnsers Oheims seligen Lebin vnd nach synen tode ingenomen habe, vnd auch wie der genante vnsern Oheim selige in sulcher Graueschafft, In Sloßen, Steten vnd andern, nach Lute des Verzygs- vnd Loßsagungs Briue in Lehin nutzunge vnd geruglicher Besitzunge vnd Gewerde lange zcydt ane Grauen Heinrichs egenant vnd meniclichs In- vnd Ansprache biß in seinen Tod geseßen habe, vber das alles der genante Graue Heinrich nu Erbeteyl fordere, des sie sich zu beiden teilen vff etlichen gutlichen Tagen gein eynander geleistet durch irer beiden Herrn vnd fründe bißher nicht habin mocht vereynen, So had vns die genant vnser Muhme yr vnd yrer Kind recht gebothe ym gethan, dabie fürbrengin laßen vnd zcu verstehin geben, die dann ye vffrichtig sin, glimpflich vnd recht luten, Wir vernemen auch daz der edel vnd Wirdige Herr Gottfrid Schenck von Lympurg, pfleger zu Wirtzpurg sich vnderstanden habe eynen gutlichen tag daruß zu machen, vnd wann vns nu solcher Irrthum vnd Zcweitracht zwuschen den parthien, nachdem sie vns beiderseyt gewandt sind, in Warheid gantz wider vnd nicht lieb ist, dauon so begern wir gütlich mit vliße, Jr wüllet uch zu solchem tage fügen uch darin mit fliße zcum Besten bearbeiten rathen vnd helffen das die Sache nach glichin vnd billichin Dingen gerichtet vnd abgethan werde. Ab aber des nicht gesin mochte, so wullet doch den genanten vnsern Oheims Grauen Heinrichen vnderweisen vnd yn biten des genanten vnsers Oheims Grauen Wilhelms seligen Kindt, ab er sie anders

ane teidinge nicht geloßen mag, mit rechte, als sich bebürt, anlange vnd fordere, vnd sie an ihres Vatern seligen angefallen vnd beerbten Besitzungen hoer nicht nötige noch bedrange. Wie er abir das andirs, dann mit rechte, als sich gebürt anfahen würde, dadurch des genanten vnsers Oheims Grauen Wilhelms seligen Kindt an irer Herschaft Besitzunge vnd Gerechtikeit eyncherley besweret bedrangt oder genotigt werden mochten, nachdem sie vns dan gewand vnd wir Jre zu redlichen vstrage vnd den rechten gantz mechtig sind, So han wir vns der obgenanten vnßer Muhmen vnd Jre Kind, nach götlicher Ordenung, zcu beschirmen vnd zcu iren rechten zu handhaben vnderstanden, vnd wollen nicht das sie durch eyncherley Gewalt beswerit genotiget oder vervnrechkeit werden, sundern Wir wullen sie mit gantzen ernst getruwelichin bie recht behalden handhabin vnd schützen so furderst wir können, und geburt vns nicht verderbin vnd zcustorungs der Herschaft zcu Zcusehin, wo wir das fürkomen mogen, als wir pflichtig sind. Hirvmb so begern wir von uch allen mit gutlichen vliße Jr wullet die obgenant vnser Muhme vnd yre Kindt vff sollich rechtaeboth, als Jr dann wol vermerckt habt vnd vernemen werdet, inmaßen als wir thun wullen vnd vorgemeldet ist, zu yrem rechten getrúwelich beschirmen, yr Biestandt thun vnd nicht gestatten das sie hoer dann mit recht als sich gebürt angelangt odir genotigt werden, vnd auch das ir vnsers Oheims Grauen Wilhelms seligen Kinden mit den Lehin vnd Huldungen, als Jr dem genanten yrem Vater seligen gethan habt, gewartet vnd gehorsam seyt vnd sie an recht nicht vßsetzin laßet, noch sie auch selbst nicht vßsetzit, vnd wullit uch hirinn zum Besten vffrichtig zcu halten vnd furderlich zcu bewisen finden laßen, als Jre billich pflichtig seyt, angesehin vnd bedacht alle Gelegenheid des vns an euch nicht Zwiuelt auf das dardurch färder Jrrthum vnd großer vnradt fürkomen vnd gemyden werde, das wullen wir gein uch allen vnd iglichen in guden gern erkennen vnd des besundern danqueme sein, begernde uwer Antwort bei diesen geinwertigen. Gebin zcu Wymar vnder vnserm Herzog Wilhelms Insigill des wir Friderich hierzu mit gebruchen vff Sontag Cantate Anno ꝛc. xliiij°

Begern Jr wullet den genanten Grauen Hinrich gutlichin vnderweisen bitten vnd anhalten das er sich vff solchem tage in den Sachen vffrichtig vnd glimpflich finden vnd die nach glichen vnd billichen Dingen richten vnd abtragen laße, ab aber des nicht gesin mochte, das er dann des genanten vnsers Oheims Graff Wilhelms seligen Kind, ab er sie anders anrede niht gelaßen mag, mit recht als sich gebürt anlange vnd fordere ꝛc.

An Caspern, Wilhelm, Bartholomeus, Eützian Berlde, Hansen, Steffan vnd Andreas allen von Bibra, vnsern lieben getruwen

Ferner

An Jörgen, Burghardten, Heinzen, Gauwin, Hansen, Melchior, Kilian, Veiten vnd Andreas allen von der Than, vnsern lieben getruwen.

CLXXXX.

Graf Heinrich von Hennebera und seines Bruders Wittwe, compromittiren zu Entscheidung ihrer Streitigkeiten auf ihnen benannte Schiedsrichter.

den 20ten May 1444.

Wir Heinrich von Gots Gnaden Graue vnd Herre zu Hennenberg bekennen mit diesem Brief gein allermäinclich, als der Hochwirdige Fürst vnd Herre Herr Gotfrit Erwelter Bischof zu Wirzpurg vnser gnediger lieber Herr, vnd der Wolgeborn Jorge Graue vnd Herr zu Henneberg vnser lieber Vetter, vf hute datum dieses Briues zwuschen der Wohlgeborn Katherina Grafynn vnd frauwe zu Hennenberg, des Hochgeborn Grauen Wilhelms vnsers lieben Bruders seligen elich Witwe, als von Jr beider Kinder wegin, die sie mit einander gehabt vnd gelaßin habin, auf ein- vnd vns obgenanten Grauen Heinrich auf der andern sieten, mit vnser beider parthie Wißen vnd guten Willen berett vnd beteydingt haben, das wir alle vnser Forderung vnd gespenne, die wir bißher gein einander gehabt, wie sich die verlaufin habin biß auf diesen huttigen Tag, gegangen sein vnd gentzlich gestalt haben an die obgenanten vnsern Herrn von Wirtzpurg vnd vnsern Vettern Graf Jorgen von Hennenberg vnd an die Wolgeborn vnd Edeln Jorgen Grauen zu Wertheim, Wilhelm Grauen zu Castel, vnd Cunrat Herrn zu Winsperg vnßer lieben Ohemen vnd Swegere vnd darzu auff Zehin erbere menner die da belehint sein von dieser Herschafft von Henneberg, die die obgenanten Fünff Herrn zu Jn nemen vnd kisen sollen, welche sie am besten vnd aller nützlichst zu den Sachen beduncket, die am mynsten verdechtig weren, vnd vnser Herre von Wirtzpurgk soll dieser sachen eynen nemlichen tag zwuschen vns beiden obgemelten parthien bescheide hie zwuschen vnd Sant Michels Tag schirst kompt, zu sollichim Tage die obgenanten fünff Zehen komen sollen, so sollen Wir beide teil auch dahin komen oder vnsere frunde mit gantzer voller Macht vnd Gewalt dahin schicken, vnd sollen Wir den vorgedachten funf Zehen vnser Ansprach, Antwort, Widerrede vnd

Nachrede ertzelen oder erczelen laßen, darzu auch Vrkunde, vnd kuntschaft fürbrengin, vnd wes vnser iglicher parthie zum rechten meynt zu gebrauchen, vnd wann die funfzehin alsdann vnser beider Ansprach, Antwort, Widerrede, Nachrede, Vrkunde, Kuntschafft vnd was wir von beiden teiln fürbrengin werden verhort haben, so sollen sie versuchin, ob sie vns mit vnser beyder Wißen gutlich vereynen mugen, konnen sie des alsdann nicht gethun, so sollen sie vns nach vnser beider Darlegung mit recht entscheiden, vnd wie dieselbin obgemelten funfzehin oder der merer teil vnder Jn vns also nach vnser beider ansprach, Antwort vnd darlegung in recht entscheidin vnd aussprechin werden, dabey sal es blibin, vnd wir beyde parthie sollen das also halten an allen Jntrag Behelff vnd Widerrede on geuerde. Nemlich so ist berett vnd beteidingt, ob der egenanten fünf Herrn eyner oder mere, welcher das wer, inwendig der vorgenanten Zit abginge von Todis, oder von Libes not wegen zu dem Tage nicht komen mocht, das Got nach sinen Gnaden . . . sey so solten glichwol die andern, die noch am Leben weren vnd von Libes not wegen zu dem Tage komen mochten, mit den obgenantin Zehenman die sach gütlich oder mit recht entscheiden inmaßen obgerürt ist, also das sollich entscheidung in der Gütlichkeit oder mit recht als vorgeschriben stet vor der obgenanten Tag Zit zu ende komen on Geuerde. Auch ist berett das aller vnwille vnd was sich zwischen vns beiden teiln auch zwischen vnsern mannen, dinern, Bürgern vnd Geburen vnd allen andern beiden teiln gewantt, die darvntter verdacht sin, bis vf diese Zit gemacht vnd verlaufen hat auff disen hutigen Tag auf sollichen obgeschribin Außspruch gantz gericht vnd ab sein, vnd vnser keyne parthie sol gein der andern parthie sich nicht noch rechen in deheine Wiese, alle Geuerde vnd Argelist hierinnen ganz vßgesloßen. Vnd Wir obgenanter Heinrich Graue vnd Herre zu Hennenberg gereden vnd globin in chraft dieses Briues für vns vnser getruwe vnser erben vnd nachkomen diesen Anlaß vnd alles das von vns in disem Brif geschribin stet stete, feste vnd vnuerbruchenlich zu halten, dawider nicht zu thun oder schickin gethan werde mit gerichten Geistlich noch werntlich oder an gericht in Keyn Wiese, wie das imants erdencken mocht, außgescheidin alle Argelist vnd Geuerde. Deß zu Vrkunde so habin Wir vnser eygin Jnsigel wißentlich an diesen Brief thun hengin, der Gebin ist auf Mitwoch nechst vor vnsers Herrn Auffart Tag Anno Domini ꝛc. Quadragesimo Quarto.

CLXXXXI.

Schiedsrichterliche Entscheidung der von Graf Heinrichen zu Henneberg an seines Bruders Wilhelms Kinder wegen der Grafschaft Henneberg, gemachten Ansprüche und Forderungen.

den 14ten September 1444.

Wir Gotfridt von Gotes Gnaden bestetigter Bischoue zu Wirzpurg, Jorge zu Henenberg, Wilhelm zu Castell, Jorge zu Wertheim vnd Conrat von Weinsperg Grauen vnd Herren ꝛc. Eberhart von Schauwenberg, Karll Truchseße, Lorentz von Ostheim, Wilhelm Marschalck Rittere, Karl von Eberstein, Bernhart von Schauwenberg, Wilhelm von Bibra, Erhartt von Rotenhan, Jacobff vnd Diterich Fuchße, Bekennen vnd thun kunt offenlichen mit disem Briue gein allermeniclichen, als die Wolgeborn Her Heinrich Graue zu Henenberg an einen Frauwe Katherin Grefynne daselbst von irer Kindir wegen, die sie mit Grauen Wilhelm von Henenberg seligen gehabt hat, am andern teylen, Irer Spenn, Zwitracht vnd Gebrechen vff vns gangen vnd veranlaßt sind, wie dan der Anlaß Briue vnd Zeteln darübir gegeben clerlichen inhalttin vnd answeysen, solicher Sachen wir vns von beydir parthie wegen sie zu endscheiden angenomen, vnd Wir Gotfridt bestetigter Bischoue obgenant, von vnser vnd der andern vorgenant wegen, In des einen nemlichen Tag zum rechten, auf Sant Peter vnd Pauls Tag nechst vergangen gein Hassfurt zu Nacht aldo zu sein vnd den Dinstag darnach zu den Sachen zu greyfen, gesatzt vnd beschiden haben, Also sindt vf denselben Dinstag für vns in Gericht komen, die Wolgebornen Graue Heinrich von Schwartzpurg Herre zu Arnsteten vnd Graue Reinhart von Hanauwe bede die jüngern, vnd haben aldo fürbracht einen versigelten machtbriue von der vorgenanten Frauwen Katherin Grefynn zu Hekeberg, Sie, als von Irer Kinder wegen, im rechten zu vertreten, dowider Graue Heinrich reden ließ, das er hofft sollicher machtbriue nach seiner Innhaltung zum rechten nicht gnugsamlich sein solte, vnd satzten das von beyden Teilen zu vnnser rechtlichen erkentnis, Also haben Wir eynmuttiglich zum rechtten erkant vnd gesprochin, das der fürgezogene Gewalt zum rechtten nicht gnugsam sey, sundern das Frawe Katharin Grefyn zu Hennenberg, odir were die Kinder in den Sachen vertretten vnd verantwortten wolle, sollen von der Kinder formunder, die do zu formundt gesazt weren odir gesatzt wurden, als recht were ganze volle macht bringen zu Gewyn vnd Zuuerlust vnd zu allem rechtten, Ob anders die Vormunder die Kinde selbst nicht zum rechten in disen sachen vertreten vnd verantwotten wolten. Vnd also wurden Wir Gotfridt bestetig-

stetigter Bischoff zu Wirzpurg, als ein fürste des Landes vnd ordenlicher richter, von etlicher der Kinde nechsten freünde gebeten, den Kindern formunde zu gebin, wenn sie der uff dißmale nicht hetten. Daruff habin Wir den Kindern zu formundern geben Grauen Heinrichen von Swarzburg Hern zu Arnstete dem jungen, vnd Grauen Reinhartten von Hanauwe den jungen obgenant, doch mit Beheltniß, ob ir einer nicht darob bliben wolte das wir dan einen andern an deßelbin stat zu seßen vnd die vormunder auch zu gemeren hetten, ob vns des not bedeucht, die obgenanten zweene formundir haben sich auch also der formundschafft angenomen vnd dorein gewilligt. Daruff bate Graue Heinrich ein Vmfrag zu thun, Wir Gorfridt Bischoue obgenañt hetten mit schlechten Wortten als ein ordenlicher Richter den Kindern formunder gegeben, vnd die formund hetten die formundschaft anzunemen mit slechten Wortten zugesagt, Ob sollichs im Rechtten gnugk were, Krafft vnde macht gehaben mochte, wann das vorgesprochen Vrteil innenhilt das die formunder solten gegeben werden als recht were. Dargein die formunder reden ließen, do were ein Vrteil gegeben worden, dem Wern sie auch sollicher maß nachgangen, hofften sie das es billich dabey solle bleibin. Haben Wir, die Vrteyler, eymutiglich erkannt zum rechtten, das die formunder bey den eiden, den ir iglicher sinen Herren gethan hat, sprechen vnd reden sollen, das sie den Kindern getreuwe Vormundt sein wollen vnd Jn getreuwelichin vor sein, vnd sollen in den Anlaß willigen, vnd was zu recht würde erkant das dem, von der Kinde wegen, nachgegangen vnd das gehalten werde. das habin also die Vormunder gethan vnd volfürt, des zum rechten gnug ist gewest.

Also legt Graue Heinrich sein spruch durch Hern Peter Knorren Doctor, sinen fürsprechen, dar vnd clagt als ein rechter eelicher vnd natürlicher Erbe Graue Wilhelms von Henneberg seligen vnd der hochgebornen fürstynn, Frauwen Anna von Brunswig, von dem Jm dann zu seinem Teile angefallen angeerbt were alle ir gelaßne habe, Leüte vnd Güter, Schlos, Stete, Merckte, Dörffer, Barschafft, cleynot vnd alle andere Habe, varends vnd ligends, nichts außgenoñen, die sie nach irem Tode gelaßen hetten, daran enget vnd irret Jn die Hochgeborn Frauw Katherin Gresynne zu Henneberg von irer Kinder wegen, die sie mit dem Hochgebornen Grauen Wilhelm, seinen Bruder seligen, gehabt hette, vnd wolt Jm der nicht volgen laßen, hofft vnd getrauwet er es solle in recht erkant werden, das die Frauwe ir Kinder vnd der Kind Vormundt Jm billichen sollich sein angeerbt veterlich vnd mutterlich erb vnd erbteil solten laßen folgen, Jm das behenden vnd vnttertenig machen, mit sampt den nutzen, fellen vnd renten, die dauor geuallen weren, sintder als der von seinen Vater vnd Mutter seligen obgenant vff Jn gescheen weren.

Ant-

Antworten die Vormunder von der Kinder wegen, durch Hern Gregor Heymburg Doctor, Iren fürsprechin, des Ersten wie es ein andir gestalt habe vmb fürstenthumen dann vmb ander Erbe. Also sey wißentlich, das die Grafschafft zu Henneberg gefürst sei, Nu sag keyserlich Recht, vnd habe ein teütscher Keyser nemlich Keyser Friderich der ander gesatzt: das furstenthumen, Marggrafthumen, Graueschafft vnd Herschafft fürter mere nicht sollen geteilt werden sundern bey einandir bleibin, Also sey die Herschafft von Henneberg allewege vngeteilt herkomen vnd bey Menschen Gedechtnis ny geteilt gewest, darvmb sie hofften, das der spruch der Herschafft an ir selbst nicht berüren solt odir kond. vnd vff erb vnd Guter antwortten die Vormunder, das Graue Wilhelm vnd Frauw Anna seligen, Graue Wilhelms seligen vnd Graue Heinrichs Vater vnd Mutter, von Todes wegen abgangen, do sie bede Kind gewest weren, vnd als sie begunden zu wachßen, wurden sie betrachten, das das Lendlein vnd Herschaft zu Henneberg an vellen vnd nutzingen so gering were vnd nicht ertragen mocht, das sie bede werntlich bliben, wann sie Jrn gebürlichen Staten dauon nicht gehabin mochten vnd den volbringen alsdan Jre eltern loblichen vff sie hetten bracht, vnd würden darvmb zu Rate mit iren fründen vnd Manschafften, das ir einer solt werntlich bleibin vnd der andir geistlich werden. Nemlich das Graue Heinrich solt geistlich werden, vnd Jm ein zymlich Gelt jerlich gegebin, dauon er sein Wesen mocht gehalten, als lang biß er zu Gotsgaben keme, dauon er sein Wesen hette, das also Graue Heinrich mit guten fryen Willen aufgenomen vnd sich hette laßen verweysen eins Jargelts vnd bescheidts jerlichen auf einen yden Sant Mertins Tag auf zu heben, darauf denn Graue Heinrich sich alles veterlichs vnd Mütterlichs erbs vnd erbteils, wie das Namen hette nicht außgenomen, vnd besunder aller Manschafft, Lehenschafft vnd Pfantschafft auch der ganzen Graueschafft zu Henneberg mit aller irer Zugehörung verzihen, vnd hette auch dorauf alle Manschafft Bürger vnd Gebauwer aller eyde Huldung vnd Glübde Jm getan ledig gesagt vnd sie damit an Grauen Wilhelm geweist, wie das alles der Briue den Graue Heinrich mit seinen Jnsigel darüber versigelt gegeben hette clerlicher innhalt der vor Gericht bracht vnd gelesen warde. Darnach ließen sie horen einen Briue, wie Graue Heinrich etlich Mann vnd Diener eyde vnd Glübde in sinem offen Briue auch ledig gesagt hat, vnd die Kuntschafft die Graff Jorg von Henneberg vormals denselbin das sie Graff Heinrich hett ledig gesagt, bestetiget hette, das sollichs mit seinen Willen Wißen vnd Wortt zugangen were. Mer einen Briue darinn er die von Smalkalden Glübde vnd eyde ledig gesagt hat, vnd redten darzu, das er in sulcher furme allen andern Steten zu der Herschafft gehörende Loßsags-Briue hette gegeben. Also hetten sich

die von Smalkalden an das alles nit wollen keren vnd weren wol in das dritt Jare hinder sich gesetzen, vnd nu übir das dritt Jare hette Graue Heinrich obir von Neuwen einen Verzigk getan, alles vnbezwungenlichen vnd alles das von neúwen gekrefftigt das vorgeschehen were, nach laute seines Briues darúbir gegebin, daran sich dann auch die von Smalkalden nicht hetten keren wollen, sundern muntlich vnd schriftlich von Grauen Heinrich ledig gesagt werden. da were er komen gein Smalkalden vff das Rathuße vnd hette sie schriftlich vnd müntlich also ledig gesagt, das die von Smalkalden seinen Ledigsags Briff hetten vnd melden dabey, dieweyle die von Smalkalden geinwertig weren, so hofften sie, das Wir sie billichen heisen solten den Briue fürzuzihen vnd zu sagen, wie sie Graue Heinrich müntlich ledig gesagt hette.

Antwortten vff das stúke die von Smalkaiden, nachdem sie bede Hern gewannt vnd auch von Jn beden auff den Tag zu kummen beschriben wern, wann sie dann von beiden teilen gebeten würden Briff fürzuzihen ader zu sagen in den Sachin, wolten sie thun als uil sie der hetten vnnd westen, darein Graue Heinrich redt, er were nicht pflichtig fürzuzihen zu heißen obir zubewilligen, das wider Jn mocht gesein. Darauf die Vormunder reden vnd die von Smalkalden ermanen ließen, nachdem sie den Kinden gewant wern, so wern sie pflichtig zusagen vnd fürzubrengen die Warheit, ob sie Graff Heinrich des nicht heißen wolte, darein die von Smalkalden redten das sie sich des gern mit recht vndirweysen laßen woltten, wie sie sich darinnen halten solten, darauff warde von vns gemeinlich zu recht erkañt. Nachdem die von Smalkalden beiden teiln gewant wern, was sie dann hetten oder wosten, das zu disen Sachen dinte, solten sie fürbrengen vnd sagen von welichem Teil sie des geheißen wurden, einem als dem andern. Also brachten sie für einen Briff, wie sie Graue Heinrich Huldung eyde vnd Glübde ledig gesagt vnd sie damit an Graue Wilhelm geweist hette. Ein Vrkunde von Balthasarn von Wengkheim vnd etlichen andern das sie daby gewest wern gesehen vnd gehort hetten, das Graue Heinrich die von Smalkalden müntlich hette ledig gesagt, desgleichen die Vormünder einen Briff fürbrachten von Grauen Heinrichen, darinn er dieselben Kuntschafft gewilligt, krefftigt vnd bestettigt. Auch brachten die von Smalkalden für ein offen Jnstrument von Conrade Altrewß gnant gezeügt vnd geschriben, das die Ledigsagung der von Smalkalden von Grauen Heinrichin in seiner Geinwertigkeit müntlich gescheen were. So besagten die von Smalkalden, als zu den Zeitten Graue Wilhelm seliger vnd Graue Heinrich zu Smalkalden uf dem Rathuß weren gewest, hett Graue Wilhelm gesagt: Mein Brúdir stet allhie vnd sagt uch Huldung Glübde vnd

eyde

eyde ledig vnd weist uch damit an mich. do hetten Im die von Smalkalden geantwortt, Sie wolten das von Grauen Heinrichen selbst hören. do hette Jn Graue Wilhelm zu dreyenmaln in die seyten gestupft vnd gesagt, sprich Ja, da hette er gesprochin Ja, ir sullet meynen Brudir gewartten, die Briue alle vor Gericht gelesen worden sindt, vnd ließen die Vormünder darzu reden, wie wir wol verstunden, das der Verzigk vnd alle obgemelten Sachen ordenlichen vnd nicht zu einem male sundern zu dickenmalen geschehen were, vnd hette Graue Heinrich seinen Bscheid gnomen vnd Grauen Wilhelmen bey dem allen sein Lebetage geruiglich laßen bleibin sitzen vnd nach seinen Tode hette Graff Heinrich durch Grauen Jorgen von Henneberg seiner Geswehen laßen zusagen, das er bey dem fordern Verschreibungen bleiben die halten vnd in Kein neüwe Verschreibunge gehen wolte, des auch Briff vnd Vrkunde von Graue Jorgen vnd etlichen andern fürgezogen worden sind, die obgerürten Briff alle vor Gericht gelesen worden, vnd lißen die Vormunder dorvf mer reden, wie wir in der ersten Antwort wol vermerkt hetten, das der Spruch Graff Heinrichs die Herschaft zu Henneberg an ir selbst nicht berüren mocht, So hetten wir an den fürgezogen Briuen wol vermerckt, wie ordenlich der Verzigk gescheen vnd zugangen were, vnd sich Graue Heinrich des jerlichen Beschids gehalten, den eingenomen vnd doran gnuge gehabt hette bey Leben Graue Wilhelms vnd Jn bey der Herschaft zu Heñeberg mit aller ir Zugehörung gerugklich laßen sitzen, Wie er auch nach Grauen Wilhelms Tode verzigk Verschreibung vnd was er vormals in den Sachen getan von neüwen gewilligt vnd das zu halten zu thun zugesagt hette, darzu so hette er auch seinen Bescheid nach Graue Wilhelms Tode zu einer frist eingenomen vnd Jn darnach auch zu einen andern male gefordert, durch sollich Vrkunde vnd Grundt alle Wir vnd meniclich wol verstehen mochten, das Graue Heinrichs Spruch vorgemelt ganz vnrechtlich vnd vntuglich were, vnd mocht auch nymants darinn fürgenomen, das er bey cleinen Jaren, do die Verzigk gescheen gewest were, wann er am ersten vnd dornach, da er zu merern Jaren komen sey, gethan habe. Er habe auch seinen Bescheide allewege genomen, Grauen Wilhelm geruiglich bey der Herschaft laßen bliben sizen als vorgemeldet ist, vnd den nach seinen Tode abir genomen vnd gefordert, damit vnd dadurch er aber alles gekreffigt habe das vorgeschribin were.

Nu vmb merer Vnderweysung ließen sie fürbrengen von der Lehen wegen, wiewol sie hofften das Graue Heinrichs spruch gnuglich verantwort were. Jdoch so hette Graff Heinrich, nach solichem Vbirkomen Bescheid vnd bedeytigung zwuschen Jn geschehen, die Geistlichkeit an sich genomen vnd were zu Epistoler geweihet worden,

vnd hett sich der auch gebraucht epistelen in der heiligen Meß mit Gezirde vnd auffgesazter ordenung der heiligen Kristlichen Kirchen gelesen, damit er sich aller werntlichen Lehen vnempfenglich gemacht hette, vnd der nicht getragen noch verdinen mocht, wann Keiserlich recht sagten, das kein Gotes Ritter werntlich Lehen verdinen mochten, außgenomen in den geistlich fürstenthumen, die von sunderlicher erleübung Regalia vnd Lehen gehaben vnd die durch ander Personen verdinen mochten. vnd mer so wer Keiserlich recht, das ein iglicher, der Gerechtigkeyt zu Lehen meint zu haben, sol die so er virzehin Jare alt wurden were, darnach in Jarsfrist entpfahen, welcher das abir verseumpt vber die Jares frist, der wer seiner Gerechttickeyt zu vnd an den Lehen fellig worden. Nu hette Graue Wilhelm seliger sein Bruder die Lehen entpfangen vnd Graue Heinrich hette der, nach dem er zu virtzehin Jare komen were, nicht empfangen, vnd auch Grauen Wilhelm darein nit geredt oder gesprochen, das er die Lehen hette für sich entpfangen, vnd ob der vorgemelten Gründe vnd Vrsache allir keyn were, so were doch Graue Heinrich durch sein Versaumpniße vnd vnempfahung der Lehen seiner Gerechtickeit daran fellig worden vff Grauen Wilhelm, die weren Grauen Wilhelm darnach verlihen worden mit aller Gerechttickeit. Graue Heinrich mocht auch kein Vnwißenheit fürgezihen, wann die entpfahung der Lehen offenlich vnd als oft des not gewest were gethan hette von Römischen Keisern vnd Kunigen vnd auch etlichen andern, vnd besunder so hette er sein Lehen am meysten zu Franckfurt von Konig Friderichen offenlichen mit großer Zirheyt, als ein fürst, vnter der panyr empfangen, zu dem male were Graff Heinrich zu Cölln gewest vnd hett das wol erfaren vnd darein nicht getragen noch geredt. So wern auch gesatzte recht, was am Romischen Kuniglichen Hoff mit Zirheit vnd offenlich geschee vnd gehandelt würde, dariñe kond nymants vbir zwen monden kein Vnwißenheit entschuldigen, vmb solicher vnd aller vorgemelter fürbringen vrsach vnd Gründe wegen hofften vnd getrautten sie, das Graue Heinrichs Spruch, den er hett fürlegen laßen, gnüglich verantwort were vnd das er odir ymand von seinen wegen keinerley redlich oder rechtlich einrede darein mochten gehaben, vnd hofften Jm auch vmb seinen spruch ganz nichts pflichtig zu sein, sunder dieweil Nu der spruch solichermaßen verantwort wer worden, so hetten die Vormünder zu Grauen Heinrichen auch zu sprechen, vnd legten den Spruch also dar:

Graff Wilhelm seliger hett die Grafschafft von Henneberg mit allen iren Zugehörungen in rechtter stiller nützlicher vnd geruwiger Gewalt vnd Gewerde innen gehabt, lenger denn Landsrecht vnd gewonheit were, on alle rechtlich Ansprache, vnd die al-

so vf sine Kindt, als vf sine rechte natürliche eeliche erben, geerbt. Nu hette Graue Heinrich von eygem gewalt fürgenomen, denselben Kinden in sollich irs vater gelaßen Gut vnd Habe eintrag zu thun, vnerlangt alles rechten, vnd sichs etlichs unterzogen, Nemlich der Sloß vnd Stadt Smalkalden vnd ein Stat gnant Wasungen, etlich habe vnd nutzung darinne genomen, die verthan den Kinden vnbillichen entwant vnd sie Irer Gewer außgesatzt, hofften vnd getrawtten sie Graff Heinrich solt die Kinder billich wider in ir Gewer setzen, In vmb aufgehabin nutzung vnd auch vmb sollich vberfarung, karung vnd ablegung thun, mit sampt den schaden, den die Kinder des genomen hetten, den sie achtten an virrausent Gülden.

Antwort Graue Heinrich durch seinen redner des ersten vf die clage der Vormunder, vnd leugknet aller Beschedigunge vnd hofft das er In nicht pflichtig were darrumb zu antworten, es were dan das sein clage vor zu ende keme, vnd so das geschee, so behilt er Im sein Antwortt vnd vf die fürgebrachten Antwortt, wie wol an Im selbst das wenig Antwortt geben die fürgezogen gemeinen rechte, wann sich die recht nicht zügen vff die Graueschafft, darzu wern auch die Lantleüff dawider, das sich an exempel von Fürsten, Grauen, Hern, die geteilt wern, wol erfund vnd vff die vorzeihung wie verziegnuß solle geschee, das die, so einer zu seinen volkomen Tagen keme, vnd auch an billichen steten als an offentlichen Lantgerichten, vnd die Lehen vor den Lehen Hern, geschehen vnd sullen mit Lantgerichtsfurm befestigt vnd gekrefftig werde, des aldo nit gescheen sey, So wern auch die Briue vntugenlich, wann die Verzeihunge nit in seinem volkomen Alter vnd in Beywesen vnd befestigung siner Vormunder sei gescheen, wann sie nirgent fürgezogen hetten, das sollichs mit Verwilligung odir Beywesen siner Vormunder zugangen were. Desglichin auff die Kuntschafft Grauen Jorgen vnd ander die nach Tode Grauen Wilhelms von Grauen Heinrich sollen gehort haben, das er sein erst verschreibung wolle halten also sey er der rede nicht bekentlich, doch so weren es sollich rede vnd Wort nicht, damit einer eins sollichen fürstenthumbs solt verzihen sein, wann das nach forme des rechten nicht zugangen sey. So habe auch die vorder verzeihung keinen tugelichen Grunt vnd was darvff folget wer nicht gerecht vnd Konde nicht gerecht werden. Mere so habe auch Graue Heinrich kein eygen Insigel ny gehabt, dann erste vff das lezste, als er den Anlaße, damit es zu disen sachen komen sei, versigelt habe, vnd doch als er erfüre das sulich verzeich Briff verhanden weren, hette er allenthalben forschung gehabt, wan das Sigel doran komen were, vnd wer das hett machen laßen, vnd hett erfaren das ein Goltsmidt zu Smalkalden von Geheiß wegenn Grauen Wil-

helms ein Jnsigil in seinem Namen hett machen laßen, vnd bat den Goltsmidt darvmb zuuerhoren. Der besagt das Graff Wilhelm seliger vnd sein Haußfrauwe Jn das Jnsigel hetten heißen machen vnd Graff Heinrich nicht, vnd were auch von Grauen Heinrichen nye darvmb beteydingt worden, vnd ob er Jn zu demselben male das hett heißen machen, So hette er des doch nicht gethan, on Geheiß Grauen Wilhelms. Er ließ auch darzu reden, wie er sich deßelben Jnsigels vor vnd nach nye gebraucht hette, vnd were auch in sein Gewalt ny komen, sunder Graue Wilhelm seliger hette Jm einen schreiber zugeschickt mit Jm gein Colln zu zihen, dem hette er das Jnsigel gegeben vnd Jn mit Glübden vnd eyden belaaden, das er Grauen Heinrichen nichts treffenlichs damit solle versigeln, dann allein gemeine send Briue, dabey wir abir desterbaß mochten verstehin das Graue Heinrich des Jnsigels nicht hett laßen machen sunder Graue Wilhelm, vnd er hett von dem Schreiber Glübde vnd eyde darvmb genomen, das alles redlich vrkunde gebe des verzeihunge, das die nicht redlich noch rechtlich were, vnd er hette sich des Jnsigels nicht gebraucht vnd wolt des auch nicht entgelten. der Schreiber auch also darvmb verhort wartt, der besagt, das Jm Graff Wilhelm das Jnsigel gebin vnd beuolhen hette das er nichts damit versigeln solle, das Lant oder Leut anruret oder sunst treffenlichs were, vnd das hette er Jm auch gesworn vnd Nu vf der von Smalkalden besage vnd fürgezogen Briue ließ Graue Heinrich reden, Er were von Grauen Wilhelm gein Smalkalden bey tag vnd bey nacht gefurt worden, angethan mit swerem Harnisch hinden zum Sloß hinein vnd nicht vorn, vnd were Jm ein Knecht zugeschickt worden, zuuerhuten das nymants mit Jm reden solle, denn den das von Grauen Wilhelm beuolhen were, vnd Graue Wilhelm hett Jn darnach des morgens vff das Haws gefürt vnd zu den Bürgern gesprochin: Mein Bruder stett alhy vnd sagt vch huldung glübde vnd eyde ledig vnd heißet euch das ir mir fürtter gewartten sollit, vnd hette zu Jm gesagt: sprich Ja, er hette geswigen, er hett Jn Jn die seiten gestupfft vnd ermant, Ja zu sprechen, er hette abir geswigen, bis er Jn zum virdenmale ermant hette, Ja gesprochen, do wer er in forchten gestanden vnd hette Grauen Wilhelm geforcht vnd gesprochen, Ja, wartt auff Jn, dabey wir abir mochten verstehin das solich Kein Verzigk vnd nicht rechtlich auch nicht ordenlichen vor Gerichten sundern von forchte gescheen were, wann were es sein meynung vnd guter Wille gewest, er hett am ersten Ja gesprochen vnd andere Wortt dann solche geredt, dabey aber zuuerstehin were, das die Verzigk Briff vntuglichin wern, wann es stunden vil schoner Wortt darinne, das der Verzigk mit seinem freyen guten Willen zugangen were, das also nicht gescheen noch zugangen were, als obgemelt ist. vnd als die Vormund fürbracht hetten das Graue Heinrich

den

den Bescheid nach Graff Wilhelms Tode solt genomen vnd geuordert vnd damit in den vordern Verzigk vnd vbirgebung gewilliget die auch gekrefftigt haben ꝛc. Antwort Graff Heinrich, wie der Verzigk nichts sey als vor gnüglich gemeldet ist, was er auch eingenomen habe, das habe er nicht gethan im Namen des Bescheids sunder er habe bedacht das Graue Wilhelm ein redlich Greue sey, den geforcht vnd nicht getorf an Jm fordern, nach seinen Willen, vnd hab genomen was Jm werden mocht, aber nicht von Bescheids wegen, sunder als von seinen veterlichen vnd mütterlichen erbe, dadurch aber die Vormunde der Kinde kein Gerechtickeit der Verzichung fürbrengung odir fürgenomen mochten, vnd hoffte Jm auch doran nicht zu schaden odir vnstaten solte komen. Auch auff die fürgezogen Briue einer von Grauen Jorgen vnd einer von etlichen andern, innen haltende, das Graff Heinrich nach seines Bruders Tode geredt habe, Er wolle die fordern verschreibung halten vnd Keiner neuwen Verschreibung eingehen, Antwort Graff Heinrich ab er die Wortt gleich also geredt hette, so hetten sie doch kein macht, wann sie wern nicht vor Gericht vnd mit rechter Ordnung gescheen, darzu so hett er sich vor nichts verschriben vnd bekennt Keiner verschreibung, vnd darvmb so were er nichts pflichtig zu halten, wann auß nicht mocht nicht werden, vnd auff die Lehen als die Vormunder fürgeben, Graue Wilhelm hab nach dem Verzigk lehen insundirheit entpfangen vom Reich vnd andern, Antwort Graff Heinrich, sein Bruder vnd er wern in vngeteilten Guten mit einandir gesessen vnd hette nye anders gewost, denn Graue Wilhelm hett die Lehen Jn beiden zu nutz ētpfangen, hett er abir anders gewost, er wolt Jm dorein hab geredt, vnd das man des vollige Vrsache vermerken mocht, des sie in vngeteilten Lehen gesessen wern, ließ er fürbrengen ein offen Instrument dreyer Brieff inhaltende, das Graff Wilhelm von sein vnd Grauen Heinrichs wegen samentlich etliche von Theymar lehen mit einander geliehen hat, derselbin Briff dato jünger were, dann dato der ersten Briue, die sie als für Verzeich Briffe hielten, dabey man wol verstunde, das Graff Wilhelm den Verzigk selbst nicht tuglich erkant, noch sich des gebraucht hett, sundern dornach in vngeteilten Lehen mit Grauen Heinrichen gesessen were. Doch so gingen die Lehen vom Reich zu Lehen, wolt er vns, die Vrteiler, mit langer rede dauon nicht bekumern, wann der Außtrag vor vns nicht, sundern sich vor dem Lehinhern gebürte, Wolten Wir vns abir vermeßin zu sprechen, darvmb so behilt er Jm sein Antwort nach notdurfft daruff zu thun. vnd als die Vormunder fürgeben, das Graue Heinrich ein — — — Wihe an sich genomen hett, vnd dadurch der Lehen vnempfänglich were ꝛc. Also were nicht not darvff zu antworten,

dieweil

dieweil der Außtrag vmb die Lehen vor vns nicht geschee, doch hofft er wol bey zu brengen, das prister vnd geweicht Leüt Lehen mochten gehaben.

Darwidder lisen die Vormunder reden des ersten von der Lehen wegen, wie sie ny verstanden hetten das prister vnd geweicht Leüt sollen Lehen haben vnd gleübin auch nicht, das sich das im recht erfinden odir ymmer erfinden mocht, vnd vff Grauen Heinrichs fürgeben vmb die Lehen vor den König zu Außtrag zu komen, hofften sie das er der sache nirgen hingezihen mocht, sunder der aldo für vns den vrteilern zu recht steen solle, wann die sache treff die Lehen in Irer eigenschaft nicht an, nach dem sie dem Lehen nicht zusprechen sundern die personn Grauen Heinrichs vmb den frevel, den er an dem Lehen gethan hette, wann es were lantleüstich vnd recht, wie einer den andern auß Lehen stoßen. Er beclagt denselben nicht vor den Lehenherrn noch vmb die Lehen sundern vmb den freuel an In begangen als auch aldo sey, vnd hofften, Wir, die Vrteiler, hetten vnd solten dorvmb erkennen vnd nirgenthin anderswo gezogen werden, so es mit Willeküre für vns komen were, vnd dann vff den Verzigk halt das gesatzt recht Keyser Friederichs vorgenant lautter innen, das fürstenthumen Grafschafften ꝛc. hinfür nicht sollen geteilt werden. Nu brengt Graue Heinrich für das sollichs mit Gewonheit nicht herkomen sey, vnd das durch etlich beyspild das fürstenthumen, Grafschafft ꝛc. geteilt weren worden, dawider retten sie, ab ettlich Gewonheit dawider gescheen were, dadurch were das recht nicht gekrenckt oder abgangen, doch mocht ein willkürlich verwilligung das brechen, da zweene Brudir ein teilung verwilligen mochten, das were aldo nicht gescheen, vnd mer von des Verzigks wegen wern Graff Wilhelm vnd Graue Heinrich Kinder gewest, do In Vater vnd Mutter entgangen wern. Vnd do were Graff Jorg von Henneberg ir Vormundt worden vnd vormunder gewest, darnach übir ettlich Jare hab er die formundschafft aufgesagt. Nu sagt das recht, So ein Knabe keme zu vierzehin Jaren, sei er nicht zu notigen formundt zu nemen, er wolle es dann von willen thun, abir untir sollichen Jaren, sei er des zu nötigen. Nu nachdem sie bede zu virtzehin Jaren vnd darvber komen sein, sei der Verzigk in Beywesens des gnanten Grauen Jorgen vnd etlicher ander der Herschaft vermögen vnd Gelegenheit vnd sei nit not gewest zu dem Verzigk formunder zu nemen nach herkomen der sachen als obgemelt ist. Wann auch Grauen Heinrichen kein verfürung odir verkürzung darinn gescheen sei, wann sich find an Kunigen, fürsten, Grauen vnd Hern das Bruder sich begeben haben vnd einer geistlich worden sei, vf das der ander seinen Stadt vnd wesen desterbaß gehalten vnd vollbringen mocht, Wol wen einer bey nicht volkomen Jaren were verfurt vnd verleze

würde

würde von ymandts, der mocht komen nicht für einen gewilkürten richter sundern ordenlichen richter vnd Im das fürbrengen, der hett dannoch nicht mehr macht dann In widervmb einzusetzen, des alles aldo nicht gescheen sei. vnd als Graue Heinrich fürgebe: Verzigk die bestentlich wern solten an Lantgerichten vnd vmb Lehen vor den Lehenhern gescheen, also sei die Graueschafft ein fürstenthumb vnd nicht pflichtig darvmb vor Lantgericht zu Romen, noch zu dem Kunig außerland zu reyten, sunder der Verzigk were also gescheen, das er billich kraft vnd macht haben solt. So hette Graff Wilhelm darnach die Lehen vom Reich offentlich für sich selbst empfangen vnd den Verzigk der Lehen damit gekrefftig vnd gesterckt. Er hett auch Grauen Heinrich, bey Grauen Wilhelms Lebtagen, zum dickernmalen offenlich vnd vnbezwunglichin geredt, hett er des Verzigks nicht gethan, er wolt den Grauen Wilhelm zu Lieb noch, des sie In gnuglich bezeügen wolten, wie er des Leuckent. vnd vf die Besag des Goltschmidts hett Graue Heinrich wol gewist, das er das Insigel gemacht hett, vnd doch den Goldsmidt dorvmb ny bedeydingt oder zu rede gesetzt, als er dann auch besagt hett, das ye Vrkunde gebe seiner Verwilligung, dann were es sein Wille nicht gewest, er hette den Goltsmidt rede darvmb nicht erlaßen. Darzu als Graff Heinrich vff dem Rathuße zu Smalkalden die armen Lütt daselbst Glübde vnd eyde ledig sagte, hette er das Insigel im ermel gehabt, dem Statschreiber das in die Hant gegebin vnd In geheisen die ledigsagbriff damit zu versigeln, dabey man wol verstünde das er das Insigel in seiner Gewalt hett gehabt, darzu hett er des Vrochs sein Knecht gehabt, als er mit Ime zu Bamberg were gewest, Herre Wilhelm Schrimpf, als er zu welischen Landen mit Im were gewest, vnd Johannes seine Schreiber der zu Collen mit Ime gewest were, vnd als Graf Heinrich fürgebe, der schreiber wer mit eyden beladen, das er Im nichts trefflichs solt versigeln, das sei nit ein vnbillichs gewest, dann solt sich Graff Heinrich seines Willens damit haben gebraucht, er mocht versigelt haben, das der Herschaft zu vnstatten komen were. Vnd vff Grauen Heinrichs fürgeben wie er gein Smalkalden were gefürt worden mit schweren Harnasch ꝛc. wern die geinwertig, die In gefürt hetten, die sollten wol besagen, ob sie In anders hetten gefürt, dann einem sollichen Grauen zustunde, ob er auch Harnasch angehabt hett oder nicht, wisten sie zu diesem male nicht verantwortten. auch auf das Ja wortten das Graff Heinrich auf dem Rathuß zu Smalkalden solt gethan haben, wie Graue Heinrich aldo offenlich vnbezwunglich gestanden were, vnd hett die armenlütt daselbst ledig gesagt vnd dem Statschreiber das Insigel geben, als obgemeltt ist. vnd als Graue Heinrich antwort vf den Bescheid, den er nach Grauen Wilhelms seligen Tode, eingenomen vnd geuordert habe, das er das nicht für den Bescheid hab genomen, Al-

so sullie sich wol erfinden, das er das fur einen Bescheidt gehalten vnd genomen. darzu hett er laßen melden, in Geinwertigkeyt vnser Bischoue Gotfrids Grauen Jorgen von Henneberg vnd Grauen Wilhelms von Castell, wie Im seins Bescheidts ein teils außen stund, vnd hett den gefordert, das aber vrkunde vnd mechtigung gebe dem Verzigk, vnd hoften das es billich dabey solt bleiben imaßen vorgemelt ist.

Darauff Graue Heinrich reden ließ immaßen als uor, wann auch die Sache die personn nicht antreff sunder die Lehen als dauor eigentlicher gemelt ist, vnd von der formundschafft wegen gestee er nicht, das ein Knab bey virzehen Jaren nicht zu nötigen sein Vormund zu nemen, sunder es gebürt sich achzehin Jar alt zu sein. Man verstee auch wol das geferlich vmbfürung an Im sei gescheen, wann were das redlich vnd offentlichen zugangen, Graff Wilhelm hette In das Insigel selbs laßen machen vnd Im das geantwortt, auch Knechten vnd Schreibern nicht verboten noch sie verbünden, Im nichts trefenlichs damit zuuersigeln, es weren auch die vorbenanten Knecht, die das Insigil bey Im solten gehabt haben, nicht sein sunder Graff Wilhelms Knecht gewest, das sich am Verdingen vnd verbinden mit dem Insigel wol erfunden. Es wer auch das Insigel in sein Hant ny komen oder in sein Gewalt, das wer zu mercken dabey. Er wolt zu Koln einem vmb zwen Hunde haben geschrieben, da wolt der schreiber den Briff nicht versigeln, vnd als die Vormunder vorgeben Graue Heinrich solt das Insigel zu Smalkalden aus dem ermel genomen vnd dem Statschreiber das gegeben haben, würd er durch sollich rede bewegt zu sagen das er liebir wolt verhalten, vnd nemlich als er zu der Burg hinten hinein were gefürt vnd bestalt worden In zu verhuten, das nymants mit Im solle reden, hett des Morgens Graff Wilhelm In bey der Hant genomen vnd vff das Rathuß gefürt, vnd vndirwegen hette er Im ein tüchlein, dariñe etwas verstrickt were gewesen, in dem ermel gelegt vnd Im beuolhen, wenn er das fordert so solt er Im das gebin, vnd auf dem Rathuß hett er zu Im gesagt: lang her das auß deme ermel das hett er also gethann, vnd Graue Wilhelm hett das furdir dem Statschreiber gegeben, aber er hett nicht gewißt, ob ein Insigel darin gelegen wer oder nicht, vnd west das auch noch nicht. Bey dem allen wol zu versteen were, das er des Insigels nye zu Gewalt gehabt odir gebraucht, vnd hette des auch noch heutbetagen nicht, sunder der schreiber, dem es vom Graff Wilhelm beuolhen were worden, hett das noch innen, darumb alles das damit versigelt vnd darunter verschriben were worden, das hett kein Krafft, vnd hofft das In sollichs damit gescheen nicht binden oder beruren solle. Vnd als die Vormünder fürgeben die Herschaft sei für sich selbst vnd gehöre an kein Lantgericht also sey die Herschaft gelegen im Hertzogthumb zu francken vnd gehore an deßelben Hertzogthumbs

thumbs Lantgericht, dauor der Verzigk billich gescheen oder mit verwilligung seiner nechsten freünd zugangen verschriben vnd versigelt solt sein.

Dargein die Vormunder reden lißen immaßen als vor vnd mer, von des Insigels wegen, vergonnten Sie Grauen Heinrichen, das er seinen Bruder seligen sollichs solt nach seinen Tode zumeßen, wañ Lantkundig were, wie ein fromer treffenlich Greff were gewest, von dem sollich Geferlickeit ny gehort were worden, vnd meinten er solt sollicher Beschuldigung billich von Im vertragen sein, vnd sazten das vnd auch spruch vnd Antwort vorgemelt, wie die ergangen sint, zum rechten. vnd darnach antwort Graue Heinrich durch seinen fürsprechen den formunder zu Irem spruch, als sie fürzugen Graue Wilhelm hett die Herschafft zu Henneberg in rechter Gewer herbracht vnd vff sein Kinde geerbt, Also wer ein rechter erbe der Herschafft mit Grauen Wilhelm seligen vnd itzundt mit den Kinden vnd were in vngeteilten Gütern darinn mit inngeseßen, darvmb sie Kein gewerde mochten fürzihen, wañ ein Brudir, der mit dem andern in vngeteilten Gütern seßen, kein Gewerde wider den andern ersitzen mocht, vnd das er abir in vngeteilten Gute mit Inn geseßen sei, hab man in siner fordern Antwort wol vernomen, darzu so wern die mann vnd Stete merer Teils Im nochmals bekentlich, das sie Grauen Wilhelm vnd Im samentlich mantschafft vnd Huldung gethan hetten, des er sich an sie zuge, ob man die verhoren wolte, vnd dorvmb was er innhette, das were sein veterlich erbe vnd das sein, vnd begert auch nicht anders einzunemen odir innen zu habin dann seins teils was des sein were, hofft vnd getruwet er den Vormunden vmb die spruch, abnutzung vnd scheden nichts pflichtig zu sein.

Dawider die Vormunder durch iren redner antwortten als Graue Heinrich meint das Graue Wilhelm keinen Beseße für sich allein an der Herschafft, Sloßen vnd Steten darzu gehörende nicht gehabt habe, also findt sich dlerlich, daß er den Beseße also hab gehabt, wan auch Graue Heinrich nach dem Verzigk ny keinen Beseße daran hab gewonnen odir gehabt, derselb Verzigk sey nun redelich vnd ordenlich zugangen, als vorgemelt ist. So hab er auch den Verzigk in vil stücken, die auch obgemelt sint, dornach gewilliget vnd den für einen Verzigk gehalten, vnd sei auch dabei gestanden, das die Mantschafft Grauen Wilhelm alleyn gehuldt vnd Im des Ire Reuerß Briue gegebin haben, desgleichen auch die von Smalkalden vnd ander vnd hab nye drein geredt odir gesprochen. Graff Wilhelm hab auch die ganzen Herschaft zu Gewalt gehabt, Nutze, Rennt vnd felle eingenomen alleine, so haben auch

alle Bürger, Gehawer vnd Amptleut sider des Verzigks allein, Grauen Wilhelm vnd sein erbin gehult, dorein Jme Graue Heinrich auch nicht gesprochen habe, sunder Jn geruwiglich dabey laßen sizen, darzu sey auch Smalkalden vnd Wasungen Lehen vom Reich, der Graff Heinrich vnempfenglich sey, vmb vorgesagt vrkunde, dadurch er nye kein gewere doran ersetzen habe oder ersitzen konde vnd getrauwten er solt Jn vmb iren spruch außrichtung vnd gnuge thun als vorlautet ist.

Darauff ließ Graff Heinrich reden wie er den Vormunden des Verzigks nicht gestunde, so getrauwet er auch nicht, das die Mantschafft vnd Stete bekenten, das sie Grauen Wilhelmen alleine gehuld hetten, sundern er hoft sie gestunden Jm das sie Jn beden semptlich gehuldet hetten. wan Jn auch die von Smalkalden vnd Wasungen darauff hetten eingelaßen, vnd als er solle dabey gewest sein, das der mantschafft von Grauen Wilhelm Lehen gelihen worden sein für sich alleine vnd Graff Heinrich darein nicht geredt habe, also sey Jm darvmb nicht Jndencke oder Wißen, wol mag er zu Zeiten gesehin haben, das Graff Wilhelm habe Lehen geliehen, er hab aber nicht eigentlich gemerckt noch verstanden, ob er die von Jr beidir adir von sein eins wegen gelihen hab, dann er hab Jm sollichs vnd größers getrawet, von Jr beider wegen zu handeln, nachdem sie in vngeteilten Guten mit einandir gesetzen wern, vnd staltten von beiden teiln die sachen dorvff zum Rechtten.

Vnd also namen Wir die, vrteiler obgenant, vns einen schub vmb die vrteile zu erfaren vnd rate zu haben, vnd vff heüt dato dises Briues haben Wir Gotfridt bestetigter Bischoff obgnant, als von vnser vnd der Vrteiler aller wegen, beiden teiln einen nemlichen Tag her gein Nürmberg beschiden vnd gesazt sollichin Tag iglichen teil zeitlichen verkunden laßen vnd Jn vnsern tagsbriff berürt. Ob ein Teile zu dem Tage nicht keme vnd auffen blibe, das wir gleichwol die Vrteil offen vnd außsprechen wollten vnd darin thun, alsuil sich in Recht gebürt. Auf sollichem Tage findt bede Partheyen erschynnen, aldo haben Wir die Vrteil geoffent vnd außgesprochen also:

Nach Zuspruche, Antwort, Reden, Widerreden, Briuen, kuntschafften vnd was von beiden teilen für vns bracht worden ist, So sprechen Wir eymutiglichin zum Rechten auf vnser eyde, das Graff Heinrich von Henneberg billichen sollich Verzeichnung vnd die Briue darvbir gegeben haltt vnd es dabey bleibin laße vnd das der Kinde Vormunder Jm widirvmb halten sollen, als von der Kind wegen wes Jm Graff Wilhelm seliger, als für einen Bescheidt zu geben nemlich Dreyhundert Rinisch Gülden versprochen hat, vnd Jm des einem zymlichen Bestalt vnd Gewißheit darvmb thun, vnd Ob Jm icht außen stunde deßelben seines Bescheids, das sie Jm das auch außrichten sollen, vnd auch Graff Heinrich nach Tode Graff Wilhelms

helms seins Bruders sich vnterwuntten vnd eingenomen hette, an Sloßen, Steten, Dorffern, Weylern, Houen, Leüten oder Guten zu der Herschafft von Henneberg geborenden, das er des abtreten, sich des eüßern vnd sie an der egenanten Kinde Vormunder als von derselbin Kinde wegen weysen sal, In fürtter damit zu gewartten, vnd was der dauon an früchtten vnd nutzungen auffgehaben vnd eingenomen hette, das er den Vormunden vnd Kinden nicht pflichtig sein sol, sollichs widir zu keren, dieweile er das gethan hat in der meynung, als das er ein Erbe darzu solt sey, vnd Ob sie sich des Bestalts nicht vereinen mochten vnd darvmb stoßig würden, so soll das steen zu Leuterung vnser Bischofs Gotfridts obgenant, vnd wen wir zu vns nemen vß den obgeschriben Vrteilern, vnd das alles sol gescheen vnd zu ende komen in den nechsten dreyen virtzehin Tagen vnd dreyen Tagen. Mer habin Wir einhelliglich erkant zu recht, das man iglichem teil Briff vnd Vrkunde, was sie der in das recht gelegt hetten, vbirgebin vnd antwortten, In auch, welcher teil des begert, gesprochen vrteil, schrifft vnd Vrkunde geben. Vnd das Wir Gotfridt bestetigter Bischoue vorgenant diese Vrteil für vns vnd der andern Vrteiler aller wegen auch obgenant versigeln sollen, des haben Wir itzund gnantte Bischoue Gotfridt zu rechter Vrkunde vnser Insigil an diesem Briue wißentlich thun hengen, der in dieß Registers form gezogen ist, wann ein Stücke pergements so weit nicht reichen mocht des wedir mynner noch mere dann acht Pergement Pleter in ein Copert gehefft vnd vff ider seyten iglichs Plats, weder mynner noch mer dann acht vnd drißig zeyl ußgenomen vff dieser leisten seyten, daruff wedir mynner noch mer dann zwo vnd zwenzig Zeil geschribin sindt, vnd die lezte Clausul dieß Registers lutt also: Nach vnser liebin Frauwen Tag Natiuitatis zu Latein. Geben zu Nuremberg nach Cristi Geburt Virzehenhundert vnd darnach im vir vnd virzigisten Jaren am Montag nach vnser lieben Frauwen Tag Natiuitatis zu Latein.

CLXXXXII.

Erzbischof Jacob zu Trier ermahnet die Hennebergische Ritter- und Landschaft, Grafen Wilhelms zu Henneberg Kindern die Huldigung zu leisten.

den 29ten September 1444.

Wir Jacob von Gotis Gnaden Erzbischof zu Triere des heiligen Romischen Rychs durch weltsche Lande vnd das Königreich von Arelait Erzcanceller, Embiten den strengen vesten vnd erberen vnsern liben besundern Rittern Knechten Steden Burgermeistern, Richtern Scholtheyßen, Gemeynden vnd Vndertanen zu der Herschafft von Henneberg gehorende, die Grave Wilhelm von Hennenberg soliger nehst verscheyden bey sime Leben zugehorit haint, vnsern Gruß,

liben besundern! wir sin von den formundern des itzunt genanten Grauen Wil-

helms seligen Kindern vnderricht worden, wie das der Wirdiger vnd hochgeborner vnser liber Neve Heinrich, Graue von Hennenberg Thumherre zu Collne, dieselben Kinder angelangt habe vmb den halben teyl der vorgenannt Herschaft zu Henneberg, derselben yrer Gebrechе vnd Zweyunge beyde parthien bliben sint an dem Erwirdigen in Got Vatere Herrn Gorfridren bestedigten zu Wirczpurgh vnßerm besundern lieben fründe vnd den Edlen vnsern liben Neven vnd besundern Jorgen zu Henneberg, Wilhelm zu Kastel, Jurgen zu Wirtheim, Grauen Conraten Herrn zu Winsperg, vnd zehen Erber mannen die von derselben herschaft belehent sint, dieselben sunffzehen nu nach lude des Anlaiß eyntrechticlich vßgesprochen vnd zu recht erkant haben, das Graue Heinrich obgenant synen vertzyg vnd Verschribunge die er darüber getain hait, halten sulle vnd das yme auch gehalten sulle werden, was yme vur eyn Bescheyt verheischen sie, vnd heruff sulle er nach Inhalt seyner Verzygsbriue der Herrschaft von Henneberg abtreten, wie dann derselbe spruche solichs mit me Worten clerlicher begryffet vnd inheldet, Nu verstain Wir das uwer eyns deyls sich bishere geweygert haben den vurgenanten Kindern huldunge vnd andere pflichte zuthun, damid yr yne dan schuldich syt zu gewarten, vnd haint vns also die obgemelten furmunder gebeten, den vurgeschriben Kindern zu yren rechten bistendich vnd behulfich zu sin. Herumb so begeren Wir, das yr den obgenant Kindern vnd yren formunden, nach lude des vurgemelten spruchs, gehoirsam vnd gewartig syt mit truwen, hulden, eyden vnd dinsten, als sich geburt, off das yne nit noit werde, andere Wege geen vch furzunemen, dadurch sie vch zu yrer Gehoirsam brechten. Geben zu Nuremberg vnder vnserm Secrete vff Sent Michels Abent Anno Dominj Millesimo Quadringentesimo Quadragesimo Quarto. *b)*

CLXXXXIII.

Graf Heinrich von Henneberg ersuchet in den Irrungen mit seiner Schwägerin und deren Kindern Landgrafen Ludwigen zu Hessen um Beystand und berichtet ihme die Einnahme des Schloßes Wallenburg.

den 1ten October 1444.

Vnser willige Dinst allezyt zuuor hochgeborner fürst vnd Oheim. als uwer Libe wol mag verstanden habe, wy vnß vnser Geswye vnd vnsers Bruder seeligen Kinder vnsers vetterlichen erbes vnderstanden haben zu berauben, sint wir des mals uff ettliche vnser

b) Ein gleichförmiges Ermahnungsschreiben erließ auch Bischof Anton zu Bamberg an die Hennebergischen Landstände d. d. Bamberg am Donnerstag nach St. Michelstag 1444.

vnser Herren fründe vnd auch Ritter vnd Knecht mit Wilküre komen vnd veranlaßt, doch mit vnderscheit das keyn partye wytter griffen solle, don als wir vff beyde syten vmb dy Zyt des Anlaß begriffen vnd beseßen hatten, biß vff Vßgangk des rechten der Wilkürer, sulchen Anlaß vnßrer Geswye vnd vnsers Bruder seligen Kinder merklich vnd offentlich vbergriffen vnd vberfaren haben, also uwer Libe deß fürderlicher mit diser vnßer Bottschaft berichtet wirt, dy Jr von vns gutlichen wollet vffnemen vnd verhören, also das vns der vorgemelten Wilkürer vßspruch in keynem rechten bindet, wann sy des nach der Verbrechung dy in allen volkümlichen fürbracht vnd bewyset ist, vnd wann nu die genant vnßer Geswye durch sulchen vnchuglichen vßspruch, dauon wir vns aych in rechter Zyt vff eyn sicherhe:t zu vnßerm allergnedigstem Herrn Herrn Friderich Romischen Konig beruffen haben, Huldung sich vnderstehet zu Schmalkaldn zu nemen vnd vns dadurch zu verdringen, biten Wir uwer Libe in allen truwen vnd als vnßer Vatter seliger do er vom Lande reytte vns uwer Libe in vormundes wyse sunderlichen enpfal, das Jr nicht wollet gestatten, das keynerley Huldung von den von Schmalkalden geschee, biß vff eyn fruntlichen Vßtragk, vnd wollet uch vnser elende zu herzen laße gehe, das wir nicht vergewaltigt werden. Auch liber herr vnd Oheim, als vns vwer Libe von Conrat treuschen vnd des Sloß Waldenburg wegen geschriben habt, deßgleichen vns vnßer Geswye von vnßern jungen Vettern auch geschrieben hat, das das Sloß irer Kinder sy, als haben wir dasselbe Sloß ingenomen, als vnser recht vetterlich erbe, vnd meynen das wir nymants darvmb antwortten noch pflichtig syn solten, vnd biten uwer Libe, vns hiruff zu antwortten, vnd uwer Libe wold sich in disen Sachen gein vns bewysen, als wir des vns alles guten an Zwysel zu uch versehen wollen, wir allezyt gerne vmb uwer Libe verdinen. Gebn zu Smalkalden vff Sant Remigis tag Anno xliiij°

Heinrich von Gotes Gnaden Graue vnd Herr zu Henneberg

Dem hochgebornen fürsten vnd Herren Herrn Ludwig Landgraff zu Heßen ꝛc. vnßerm liben herrn vnd Oheim.

CLXXXXIV.

Kurfürst Friederich zu Sachsen ermahnet die Hennebergische Ritter- und Landschaft, Grafen Wilhelms zu Henneberg Kindern Erbhuldigung zu thun.

den 6ten October 1444.

Wir Friderich von Gots Gnaden des heiligen Romischen Reichs Erz Marschalg Hertzog zu Sachßen, Landgraue in Doringen vnd Margraue zu Mißen ꝛc. Empieten der Erber manschafft Schultheysen, Burgermeistern, Schepffen Dorfmeistern vnd Gemeinden der Stete merckte dorfer vnd Wyler, in des hochgebornen vnsers liben Ohmen seligen Grauen Wilhelms herschaft von Hennenberg gehorende, vnser Gunst, Grus vnd alles Gut,

Liben getruwen vnd besundern! Es sind für vns komen die formunden des hochgebornen vnsers liben Ohmen Grauen Wilhelms vnd siner Geswisterde von Hennenberg vnd thun fürbringen, wie der Wirdige vnd Hochgebornne Heinrich Graue von Hennenberg Thumherre zu Coln ꝛc. vnser Ohem die Kinder fürgemelt vmb einen halben teill der Herschaft zu Hennenberg vnd anders vorgenomen vnd angesprochen, sich in etliche Sloß, Stete vnd anders zu der herschaft gehorende, durch eigene Gewalt geczogen habe, sollicher Sache vnd aller Gespenne vnd mißhelung die obgerürten parthien Graue Heinrich egenant durch sich selbs die Kinder egemelt durch irn vollmechtigen Anwalden sich zu beiden teilen füranlaßt verschriben, versigilt vnd Glübde darüber gethan haben, vnd die Sache zu rechte vf den Hochwirdigen Herrn Gotfriden bestetigten Bischof zu Würzpurg vnd die Edeln Wohlgebornen gestrengen vnd vesten Jürgen zu Hennberg, Wilhelmen zu Kastel, Jürgen zu Wertherm Grauen, Conradten Herrn zu Wynsperg vnd Zehne von der Ritterschafft der genanten Herschaft zu Hennberg belehnten Mannen gestalt vnd ordenlichen verwilliget haben, vnd wie nu die genanten Vrteiler beider Parthie vorgemelt spruche Antwurt, Rede vnd Widerrede nach gewonlicher Ordenung gnuglich verhort, inngenomen mergliche vnd trefliche Rathe an vnsern mit Kurfürsten vnd andern fürsten, die itzunt hie zu Nuremberg vf dem tage engegen gewest sint, vnd an vnsern Rethen darüber gesucht, vff den Montag des heiligen Cruzstag als erhaben wart, das recht ußgesprochen, das sie vns beschriben vnd versigelt fürgetragen haben, das also lautt, das Graue Heinrich seine Verczihe Briffe halten sulle ꝛc. Wann Wir nu durch vnsern gnedigsten Herrn den Romischen Konig geheißen vnd treflich vermanet wurden sin, die obgenanten Kinder vnser liben Ohmen zu Iren Rechten zu hanthaben vnd zu beschirmen,

men, darzu wir von angeborner Libe geneigt sin vnd das zuthun getruwelichen vermeynen. Hirumb so begern Wir mit grußem Vliße das ir den obgenanten Kindern vnsern liben Ohmen, als uwern rechten natürlichen herrn, Lehnrecht erbhuldung tut, vnd yn in allen sachen vnd pflichten getruwe gewere gehorsam vnd gewertig syt vnd ane Verzug werdet, vnd vch in keine Wyse vngehorsam noch widersetzig dorinn machtt noch mercken oder finden laßet, Sunderlich vernemen Wir, wie dem genanten Grauen Heinrich durch ettliche personen von Smalkalden insunderheit vil zulegung hilff vnd beystand geschee dadurch den Kindern obgerurten etliche ir Sloß vnd anders angewunen vnd entweldiget wurden sin, begern wir besundern an die von Smalkalden mit gantzen ernste solliches den Iren nicht zugestatten, vnd zu stund schicken abgethan werden andere scheden vnd Vnwillen, die davon entspringen muchten, zu vermyden, das ist uch allen vnd vwer yden zu großen Dancke vnde vnser ernstliche meynung. Wie ir aber des nicht tetit vnd den Kindern obgenante wider recht vngehorsam vnd widersetzig würdet, deß Wir vns doch zu uch in kein Wiß versehen, So sind vns dieselben Kinder sollicher maße gewandt, das Wir nach der fürberürter vnsers herrn des Konigs Beuelhnus yr nicht vergewaltigen noch verunrechten laßen wollen, sundern yn Rat hilff vnd bistand thun, dadurch sie bie Irer herschafft bliben mugen. uch dornach wißen zu richten, Gebin zu Nuremberg des Dinstags an Sanct Michels tage Anno Dominj ꝛc. Quadragesimo Quarto.

CLXXXXV.

Bischof Gottfried zu Wirzburg und Graf Georg zu Henneberg vermitteln einen friedlichen Stillestand zwischen Grafen Heinrichen und Grafen Wilhelmen und seinen Brüdern, allen zu Henneberg.

den 21ten October 1444.

Wir Gotfride von Gotes Gnaden bestetigter Bischof zu Wirzpurg vnde Jurge Graue vnd Herre zu Hennberg Bekennen offinlichen in diesem Briue allermenclichen das wir vff hewtt Mittwochen nechst nach sanct Lucas Tag einen fride vnd gutliche Besteen beteydingt habin, zwischen den Hochgebornnen Herrn Heinrichen Grauen vnd Herrn zu Hennberg vnd seinen Helffern, Helffers Helfern vnde allen den iren vf eyne- vnd Herrn Wilhelmen Grauen vnde Herren doeselbst zu Hennberg seinen Helfern, Helfers Helfern vnde allen den iren vff die andern seiten, sulche friede sich vff morgen Donerstag zu Mittage anheben, besteen vnd weren sol bis vf sanct peterstag Cathedra genant schirst kompt nach datum dißs Briues vnd den Tag gantz

auß, bieß die sonne ist vntergangen, vnde die parthie sollen alle gefangene die sie vf beyde teyl gefangen habin von stund antag gebin, Reysigen auf ire eyde vnd glübde, Burgern vnd Gebawern vf Burgen, die also zu beden teylen weg habin sollen den friede auß bieß vff obgenanten sand Peters Tag vnde die nechstin volgende acht tage Darnach vngeuerliche. vnd wir obin genanter Bischof Gotfride sullen die genannten beden parthien innwendig der Zeitt des friedes einen gütlichen Tag bescheiden vnd vf sulchen Tag zu vns verpoten die Hochgebornnen fürsten Herrn Albrechten Marggrauen zu Brandenburg vnd Herrn Ludwigen Langgrauen zu Heßen vnd wir itztgenant dreye sullen versuchen, obe wir die parthien alsdann vmb ire Zwitracht mit irem Wißen gutlichen vereynen mügen, vnd wer es, das der obingenant Langgraue Ludwige zu solchem Tage nicht keme so sollen doch Marggraue Albrecht vnde wir die Gutlichkeit inn obin geschribennermaßen zwischen Jn versuchen vnde arbeiten mit vlies obe wir sie gutlichen verrichten mochten, konden wir des aber in der Zeitt des friedes zwischen yn nicht gutlichen treffen, so soll diese Beredunge dem obingenanten Grauen Wilhelmen vnd seinen Geschwistern vnschedelichen sein an dem rechten das Jn zu Nürnberg zugesprochen ist nach Jnnhalt der Anlaße vnde Vrteil Brief dorüber gegebin vnd auch vnschedelichen Grauen Heinrichen an seiner Jnrede die er vermeynt dowidder zu habin vnd an seinen rechten. Nemliche so habin Wir beteydingt das der obingenant Graf Heinriche sol Jnnhaben vnd innemen alle Zinse, renthe, felle vnd nutzunge die da zwischen dem obgenanten sand Peterstag Cathedra fellig werden, in den Steten Schmalkalden vnde Wasungen, vnde in den Dorfern Herpfe vnde Sterpferßhusen vnd in allen Dorffern in das Gericht zu fryttelßhußen gehorende vngeuerlichen, doch was Zinse, Renthe, Nutzunge vnd Gefelle aus den obingenanten Steten vnde Dorfern vngeuerlichen versezt vnd verschribin weren, die sollen volgen an die ende dohin sie vngeuerlichen vorschriben vnd verweist sind was aber sunst zu der Herschaft zu Henneberg gehortt wie das genamt vnd wue das gelegen ist das sol innhabin vnd innemen vnd gebrauchen der obgenannt Graue Wilhelme vnd seine Geswistere vnde yr keine parthie soll nicht fürtter grieffen oder innemen dann als hiuor geschriben stett, dorzu so habin wir beteydingt das aller vnwille von beden parthien gein edelen vnde vnedeln Burgern vnd Gebawern vnd allen andern die in den sachen verdachtt sind die Zeitt des friedes gutlichen besteen soll vnd nicht verargett oder verunwillet werden on Geuerde. zu Orkunde so haben Wir obgenanter Gotfriedt Bischofe vnd Jorge Graue zu Hennberg vnser igiicher sein Jnsigel zu Bekentniß diser Beredunge an disen Briue gehangen So Bekennen wir Graue Heinriche obgenant das diser fride vnde Beredunge wie obin geschribin stett mit vnserm guten Willen vnd Wißen

zugangen

zugangen vnd gescheen ist Gereden vnd globin in chrafft dises Briues mit gutem waren trewen an eins rechten eydstat für vns vnser Helfer Helfers Helfer vnd für alle die vnsern disen friede vnd alles das von vns in diesem Briue geschriben stet, stett veste vnd vnuerbrochenlichen zu halden, dowidder nicht zu thun oder schicken getan werden in dheine Wiese on Geuerde vnd habin des vnser Insigel zu rechter vrkunde auch an disen Briff gehangen. So bekennen Wir Reinhard Graue vnde Herre zu Hanauwe der Junger als ein rechter formunde von des obgenanten Graue Wilhelms vnsers Ohems wegen das sulcher friede vnd Beredunge wie hieuor geschribin stet mit vnserm guten willen vnde wißen zugangen vnd gescheen ist, vnd gereden vnd globin in chrafft diß Briues mit gutem waren trewen an eins rechten eyde statt als ein formunde für Grauen Heinrichen von Schwarzpurg Herrn zu Arnstett vnde zu Sunderßhusen vnd vor die wolgebornnen Katherina Grafynne vnd fraw zu Hennberg Witbe vnser Swester mit formunden von des obgenanten Grauen Wilhelms vnsers Sohns vnd Ohems wegin für Jn seine Helfer, Helfers Helfer vnd alle die iren diesen frieden vnd alles das vom Jm vnd seinen Geswistern in diesem Briue geschrieben stet, stett veste vnd vnuerbrochinlichen gehalden soll werden, dawidder nicht zu thun oder schicken gethan in dheine Wiese on Geuerde des zu warem Vrkunde habin wir vnser Insigel auch an disen Briue gehangen. Gescheen vnd gegebin zu Meyningen auf die obingenant Mitwochin nach sand Lucastag nach Christi Geburt virtzehinhundert vnd darnach im vir vnd virzigsten Jaren.

CLXXXXVI.

Graf Heinrich zu Henneberg ersucht die zu Königshofen versammlete Ritterschaft und Hennebergische Vasallen, seinen Vettern weder zu huldigen, noch die Lehn von ihnen zu empfangen.

den 3ten November 1444.

Wir Heinrich von Gotes Gnaden Graue vnd Herr zu Henneberg Enpieten aller Ritterschaft vnd aller erber Mannschaft im Lande zu Francken, vnd nemlichen allen den, dy itzunt zu Königshouen zusammen kommen sint, vnsern lieben Herren besundern Frunden vnd getruwen, vnd beynamen allen den dye vns von vnsers Vater und Bruder seligen wegen verbunden und eydhaftig seyn vnd seyn sollen, von Lehen und Manschaft wegen und auch allen andern dye vmb vnsern Willen thun vnd laßen sollen vnd wollen vnsern dinstfruntlichen Gruß gut vnd alles Heyle. Wir haben erfarn das vnser jungen Vettern von Henneberg uch hier gein Konigishouen verbotet vnd

beschiedet haben, ab dye vermeynten vnd an uch synnen vnd mutende wurden, vber Lehen von Jn zu empfahen, Huldung oder ander Voreynschaft mit vch zu machen vnd zu vberkomen, das villicht wider vns syn würde, biten wir uch liben Herrn, guten Frunde, getruwen vnd besundern, wereſt das in sulcher maß icht an uch von den egenannten vnßern Vettern vnd Jr Mutter gesunnen würde, das wider vns gesyn mocht, getruwen vnd glauben wir vch je ganz wol, Jr sehet an vnd betrachtet, wie vnd in welcher maß Jr vns von vnsers Vatter vnd Bruder seligen gewant mit eyden vnd Gelübden verbunden syt, von Lehen vnd Manschaft wegen, das ir vch mit nicht darhinder sprechen noch reden laßt, das Jr keynerley Huldung eyde noch Gelübde thut noch keyn Lehen empfahet von vnsern obgenannten jungen Vettern vnd auch sust in keynerley Verbuntniß hülfe noch Folge mit Jn ingehet das wider vns gesyn möge, als lange bis wir vnd die egenannte vnsern Vettern vns eyns solchen mit eynander vertragen haben vnd gutlichen entsatzet und gericht sint. Thut hirinn als Wir uch je gantz getruwen vnd auch an Zwyfel sint vnd meyn auch billichen thut, das wir by vnserm vetterlichen erbe blyben mogen uwer dorinn zu genießen. das wollen wir gein uch allen vnd gein uwer iclichen besundern mit Willen vordinen fruntlichen dancken vnd gein uch gerne erkennen, so vnßer sach beßer wirt vnd biten des uwer gutliche richtige Antwort bey disen geinwertigen vnsern Dyner, Zeüger dißs Briues. Geben zu Smalkalden vff Dinstag nach Allerheiligen tag Anno ꝛc. xliiij°.

CLXXXXVII.

Graf Heinrich zu Henneberg ersuchet den Stadtrath zu Römhild, an den Irrungen zwischen ihm und seinen Vettern Grafen Wilhelmen und deßen Brüdern, keinen Antheil zu nehmen.

den 11ten Januar 1445.

Heinrich von Gotes Gnaden Graue vnd Herr zu Heñeberg Vnsern Gruß vnd fruntlichen Dinst zuuor. Ersamen vnd Wysen Rattismeistern vnd Ratt der Stat Rombelt, liben besundern, als Jr villicht wol wißen moget, wie Graff Wilhelm von Hennenberg, vnser Vatter selige, vormals in der Heydenschaft jhensyt meres durch Christen Glaubens willen erslagen ußen bliben ist, vnd nu auch Wilhelm vnser Bruder seliger, den Got gnedig seyn wolte, zukumen vnd von Todeswegen abgegangen ist, deßelben vnsers Vatter Wir neheſt vnd recht erbe seyn, zu dem armen Lendgin vnd Herrschaft vnsern teil dy er gelaßen hat, daruon nu die wolgeborne Katherina geborn von Hanau des vorgenannten vnsers Bruders seligen

Witwe

Witwe vnser Geswye, Jre Kinder vnser Vettern von Hennenberg dy iren vnd ire Helffer meynen, vns von vnserm vetterlichen erbteil zu tryben vnd zu wysen das mit vnrechtter Gewalt zu nemen und daruon zu brengen wider Got vnd Bescheidenheit, immaßen Wir nicht erbe darzu seyn solten, darumb waren Wir eyns Anlaß mit Jn vberkomen vff unsern Herrn von Wirtzpurg, vff unsern Vettern Grauen Jorgen von Hennenberg vff Grauen Wilhelm von Castell vnsern Vettern vff Grauen Jorgen von Werthem vnd vff Conraden Herrn zu Winsperg vnsere Sweger, vnd vff zehen der Ritterschaft im Lande zu Francken vff den Geslechten, die vnser jungen Vettern von Hennenberg vnd vns von vnsers vetterliches erbteils wegen, nach Jnnhalt des Anlaß geschigt, gescheiden vnd gesazt soltten habe, in einer nemlichen Zyt als der vßspruch gescheen solt, die obenannte Zyt vergangen ist vnd derselbe Anlaß hilt nemlichen das vnser keyn Partye zwischen der obgenannten Zyt nicht wytter griffen noch mer innemen solt dann iclicher desmals innhett, vnd dy vorgenannten funfzehn hatten auch nicht mer macht, dann souil in dem Anlaß vf sy verwilkurt was, deß ließen sich vnser jungen Vettern obgerürt von vnserm genedigsten Herrn dem Konige belehen zu Nürenberg vnd fingen vns auch in der Zyt deßelben Anlaß vnsern gelobten Man vnd Dyner Jorgen von Heßberg vnd verbrachen den Anlaß susten auch in vil stücken, solchs Wir zu Nürenberg alsbalde zu erkennen vnd zu recht boten vff den Hochgebornen fürsten Marggrauen Albrecht von Brandenburg, vnserm liben Herrn vnd Oheym, vnd ab sy meynten dos derselbe partyen — wer buten Wir Jn das darnach zu erkentniß vf vnsern Oheymen den Lantgrauen von Heßen vnd synen erbern Ratt, do vns das nicht geholffen mocht do buten wir das auch zu erkennen, vff vnsern Oheymen von Brandenburg vnd Sachsen eynung, dy sy vnder eynander haben, darnach satzten Wir das anderwyt zu recht vnd zu erkentniß vff vnsern Herrn von Würzpurg, vff dy virtzehen Grauen vnd Ritterschaft vnd vf das lezte buten Wir das zu erkentniß vff den Ratt zu Erfurt, solch recht vnd redelich Gebot der mocht vnß von vnsern jungen Vettern keynß gedyhen noch widerfaren, wart vns alles von Jn abgeslagen, daran wir meynen vns von yn gar vngutlichen vnd vnrecht gescheen sy, vber solche gliche billiche Gebot wurden vnser obgenanten jungen Vettern von Hennenberg Jre Rethe vnd auch etliche vnser Oheymen der Herzogen von Sachßen Amptleüte vnd Vogt vnser finde vnd Zugen vff vns vnd vf vnsern schaden, vnderstunden vnd meynten also mit Gewalt vnd wider bescheidenheit von vnßerm vetterlichem erbe zu brengen vnd zuuertryben, eyn solchs wir je meynen vmb vnßere Oheymen von Sachßen vnd vmb Jr Amtlute noch vmb dy iren ny verschult noch verdinnt zu haben, vnd clagen uch das, mynen auch das uch das je nicht liep sy, nachdem ir villeicht wol vernommen mo-

get habe, wie vnd in welcher maß mit vns mit vnrechten Brisen vnd Jnsigeln vm ist gegangen Worden in vil stücken, vnd noch meynen vm zugehen des zu vil wer zu schreyben. Nu sint wider sider der Zyt mit vnsern obgenannten Vettern aber in eynen Anlaß gegangen vnd haben vnsere sach gestalt vff den egenanten vnsern Herrn von Würzpurg vnd vff vnsern Herrn vnd Oheymen von Brandenburg vnd vff vnsern Oheymen von Heßen vns vm vnßere Gebrechen in früntschaft mit Wißen zu entscheiden zwischen hie vnd zwischen Sanct Peters Tag Kathedra genant vnd ob das nicht geschee das dy vehede zwischen vnsern jungen Vettern vnd vns wider angehen wurde, des wir jtzunt in friede mit Jn stehen dy obgenante Zyt, Biten wir uch gar gutlichen mit fliß, vnd getruwen uch je gantz wol das Jhr nicht wider vns syt, den obgenanten vnsern Vettern kynen Ratt, Folge Zulegung noch Hülfe wider vns thut, vnd sehet an, wie vnsere Sache gestalt ist, vnd wy man vnß meynt erbloß zu machen, das wir vwernthalben bey vnßerm vetterlichen erbteil vngehindert blyben mogen, als wir uch je gantz gleuben vnd eyn Zuuersicht des zu uch haben, dan ir vnßer vff solch obgerürt vnßer billige Gebott mechtig syn solt, wo aber des nicht geschee, des wir uch je nicht gleüben, so meynten Wir, vns geschee zu kurz, vnd müsten das clagen, eyn solchs wolt vorkommen des wir an uch nicht zweyfeln, wollen wir gerne verdinen, erkennen vnd uch früntlichen dancken, Wir haben auch vernomen wy das vnser jungen Vettern vnd die Jren fürgeben vns solde etliche Somm Geldes für vnser vetterlich vnd mütterlich erbe verwyset, verbriuet vnd gegeben sey worden, solt ir gleüben das des nicht ist dann vns keyn Gelt noch susten eymherley verschriben, verbriuet, verbürgt noch verwyset ist, weder vff Steten, Sloßen, Dorfern, Gerichten, Zinsen, Gülten, Bürgen noch vff Briue in keine Wyse gar nicht, dann nu so vnser Bruder seliger obgenant abgegangen ist, so meynen sie, uns mit irer obgeschriebener gewalt darzu zu bedrangen, das wir solten ein Gelt darfür bestalt mit bescheidenheit für vnser vetterlich vnd mütterlich erbteil nemen, das wir meynen nicht billichen zu thun. Geben zu Schmalkalden uf Sontag nach Epiphania Dominj Anno ꝛc. xlvto. *c)*

CLXXXXVIII.

c) Ein ähnliches Schreiben hat obgenannter Graf Heinrich unter eben dem dato an die Stadt **Königshoven**, ingleichen sub dato Montags Thome Apostoli ao. 1444. an den Stadtrath zu Arnstadt erlassen.

CLXXXXVIII.

Graf Heinrich zu Henneberg verzeihet sich gegen seine Vettern Wilhelm, Johann und Bertolden aller seiner an der Herrschaft Henneberg bisher gemachten Ansprüche.

den 25ten Jul. 1445.

Wir Heinrich von Gotsgnaden Graue von Hennenberg bekennen an desim Brief für uns vnd alle vnser erbin vnd nachkomen vnd thun kund gein allermenglich, Als wir mit den Wolgebohrnen Wilhelmen, Johannsen vnd Bertolde vnsern liebin vettern jn gespenne vnd Zweytracht gewest sind vmb die gantze Herschaft zu Henneberg mit yrer Zugehorunge, vnd wir beyde teil solchir Zweytracht vnd gespenne gegangen sind an die Hochgebohrnen Fürsten Herrn Friederiche vnd Herrn Wilhelm Gebrüder Herzogen zu Sachßen Lantgrauen in Doringen vnd Marcgrauen zu Mißen, Herrn Albrecht Marcgrauen zu Brandenborg vnd Borcgrauen zu Noremberg, vnd Herrn Ludewigen Lantgrauen zu Heßen, vnd an sie gestalt habin, wie sie vns darvine entschieden, daz wir daz zu beyden teiln haldin sollen. Die vns nu also entscheidin vnd vnser iglichem teil dez eyne vorsigelte schrift gegebin habin die da klerlich inheldit, waz vns die obgenannten vnser Vettern von Hennenberg vor eynen Bescheid gebin darvff wir vns alsdann der Herrschafft zu Hennenberg vorzihen vnd Jn daran abtreten sollen, also haben vns die egenanten vnser Vettern von Hennenberg vmb solchin vnsern Bescheid nach dem der obgenanten Fürsten scheide Brief dauon inheldit, genuge gethan. Hirvmb so habin wir vns vorzihen, vnd vorzihen vns in crafft dißs Brieffis für vns alle vnsir erbin vnd nachkommen vnsers teyls, den Wir gehabt habin, oder von Erbschaft vnd rechts wegen haben sullen, an der obgenannten Herrschaft mit Jr zugehorunge nichts dauon usgenomen, also daz Wir vnser erbin vnd nachkomen oder nymant von vnser wegin nach solcher Herschafft mit Jr zugehorunge vnd auch keinen andern vnsern Vetterlichen oder muterlichen erbeteil, farnder oder leginder habe, wie daz Namen had, noch anfellin die zu derselben Herrschafft gestorbin oder gefallen mochtin, nymer mehir keyn Ansprache noch forderunge gehabin noch gethun sulden in keynerley wise, wie daz ymand irdengkin mochte, usgescheidin ab die obgenannten vnser Vettern ane libeserbin abegingen, des Got behütt, solchs anefalles sullen vnuorzihen sien. Wir habin auch diesem abgeschrebin Vorzihcg gethan vnd thun den in Craft dieses Briefs in der Bestin forme vnd maß, so daz ymer craft gehabin mag oder sal, vnd eußern vnd begebin vns an desim Briefe aller recht geistlich und wertlich, wie man die finden mochte, die vns vnsern erbin vnd nachkomen oder jemand von vnserwegen

gen zu nuze oder zu fromen gesien mochten. des zu rechter Vrkunde vnd vestir sichirheit so haben wir vnser eigen Ingesigel an deßin Brief gehangin, vnd dez zu gezugniße gebetin den Wolgebornen Jorgen Grauen vnd Herrn zu Henneberg vnsirn liebin Vettern vnd die erwirdigen Herrn Johannsen Apt zu Brevtingen vnd Hern Berlt apt zu Veßer, daz sie ir Ingeßigel auch an desin Brief han gehangen, dez wir itzunt also bekennen vnd dorby gewest sien gesehin vnde gehort habin, daz solch Vorzigk vnd dieser Brief von dem genannten Grauen Heinriche Bedechtlich vnd willeclich getan vnd vbirgebin ist vnd vnser Ingesigel hieran dez zu gezeügniße gehangen habin, doch vns ane schadin. Gebin nach Gotsgeburte Vierzehin Hundert Jar darnach in dem fünf vnd Vierzigestin Jare am Sonntag Jacobi apostoli.

CLXXXXIX.

Graf Heinrich zu Henneberg zählet seine Ritter und Mannschaft ihrer gegen ihn gehabten Pflichten abermals los und weiset sie an Grafen Wilhelm, Johann und Bertold zu Henneberg.

den 25ten July 1445.

Wir Heinrich von Gottes Gnaden Graue zu Henneberg empieten den Wolgebornen, gestrengen vnd Vesten, Grauen, Herren, Rittern vnd allen andern, sie sin edel oder unedel, die da belehint seyn vnd Lehin haben von der Graueschaft vnd Herrschaft zu Henneberg, vnser freündliche Dienst vnd Grus, liebin getreüen! Als wir mit den Wolgebornen Wilhelmen Johannsen vnd Bertold Gebrüdere alle Grauen zu Henneberg vnser liebin fettern in gespenne vnd Zwitracht gewest sin vmb Lannt, Lute vnd die Herschaft zu Henneberg, thun wir auch wißen, daß wir sollich Gespenne gestalt hatten, an die Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Friederichin vnd Herrn Wilhelm Gebrüdere Herzogen zu Sachßen, Lantgraven in Doringen vnd Marggraue zu Meißen, Herrn Albrecht Marggraue zu Brandenburg vnd Burggraue zu Nurenberg vnd Ludewig Lantgraue zu Heßen vnsere liebin Ohemen, die uns im gutlichen geschieden grundlichen vereynet vnd Briue darüber gegeben haben, also das vns vnsere Vettere einen jerlichin Beschеit gebin, darumb wir der gantzen Herschaft zu Henneberg abtreten, vnd ein recht Verzicht daruf thun vnd auch Eyde vnd Glübde die ihr uns gethan habt und pflichtig gewest seyd oder in Keinerley Wiese pflichtig weret, ledig sagen sollen. Also sagen wir auch sollicher eyde vnd was ihr vns bisher pflichtig gewest seit oder weret, ledig vnd loß, yn craft dißs Briues für vns vnd alle vnser erbin anstede eynen rechten Verzicht, vnd wiesen uch vnsers

teyls,

teyls, den Wir an uch gehabt habin, an die obgenannten vnsere fettern vnd an ire erben yn fürtter zu gewartten. Wer aber das vnser obgenannten Vetern alle an Leibes erbin abgingen, so sulde vns dieser Verzig vnd Loßsagunge vnschedenlig sin. vnd des alles zu Vrkunde vnd ewigen Bekenntniße so gebin Wir eúch disin Brief mit vnsern anhangenden Insigel versiegelt. Datum Anno Domini Millesimo Quadringentesimo Quadragesimo Quinto In die sancti Iacobi Apostoli. *d)*

CC.

Die Grafen Wilhelm, Johann und Berthold von Henneberg reversiren sich gegen Meiningen, Bachdorf, Queyenfeld und Leutersdorf diese Ortschaften bey allen Fehden mit Würzburg unbedrängt zu lassen

den 8ten September 1446.

Wir Wilhelm, Johanns vnnd Bertold Gebrüdere von Gottes Gnaden Grauen vnd Herrn zu Hennenbergk, bekennen mit diesen Brive für vns vnd vnsere Erben allermenniglichen, alß die Ersahmen, Weißen, Schultheß Bürgermeister, Rath vnd die ganze Gemeinde vnser Stat Meinungen, auch Schultheßen, Heimbürgen vnd die ganze dorffschafften der Dörffer Bachdorf, Queyenfeld vnd Leútersdorff vns vnd vnnsern Erben eine Huldunge gethan haben, nach Ausweisung der neúen Verschreibung vber die vorgemelte Stadt Ambt vnnd Gericht Meinungen auch vber die obgenanten Dorffer, in solcher Verschreibung nemlichen begriffen vnd berühret ist, ob wir oder vnser Erben mit vnsern Herrn von Würzburg oder seinen Capitel oder sie wiederum mit vns oder vnsern Erben in Vehden oder Kriege komen würden, dieweil wir die obgenante Stat oder Dörffer inne hätten, da Gott für sey, daß dan die egenante Stat Meinungen mit den obgenanten Ambten vnd Gerichten stille sitzen vnd solcher Sachen vnd Veheden von allen Theilen ganz vnverworren seyn vnd nichts zu schicken haben sollen. Auch sollen vnd wollen wir obgenante von Henneberg vnd vnser Erben solchen itzund genanten Articul mit sein Inhaltunge stet vnd vnverbruchlichen halten vnd vns darwieder nicht setzen, in keine Weiß ohn Geverde. Wir obgenante Graven von Hennebergk gereden für vns vnd vnser Erben die egenante Stat Meynungen vnd Dörffer bey aller irer Freyheit, Gewohnheit, Gerechtigkeit

d) Dergleichen Lossagungsbriefe wurden unter eben dem dato an die Hennebergischen Städte und Aemter zu Schleusingen, Wasungen und Schmalkalden erlassen.

tigkeit vnd alten Herkommen bleiben zulaßen, als sie bey den Stifft Würzburg gehabt vnd herbracht haben ohn Geverde. Zu Urkunde ist vnser Graffen Wilhelms Insigel, für vns vnsere Brüder vnd vnsere Erben hieran gehangen, solches Insigel wir genante Grav Johanns vnd Grav Bertold vns mit vnsern Bruder Grav Wilhelm hierzu gebrauchen. Geben vffn Sontag nach vnser Frawen Tag der lezern anno domini Millesimo quatringentesimo quatragesimo Sexto.

CCI.

Die Grafen Wilhelm, Johann und Berthold zu Henneberg, nehmen den Bischof Gottfried zu Würzburg und den Graf Georg von Henneberg-Römhild, zu Ganerben an auf dem Schloß Hauen.

den 30ten September 1448.

Wir Wilhelm, Johann vnd Berlt Gebrüdere von Gots Gnaden Grauen vnd Herrn zu Henneberg, bekennen vnd thun kunt mit disen Briffe für vns vnd alle vnßer Erben allermenclichen, als Graue Wilhelm vnser liber Vater seliger mit Reinhardten von Hawn seligen zu fehden vnd krigen kumen, vber denselben Reinharten gezogen ist vnd im sein Teyle an Sloß zu Hawn angewonen, vnd sulcher gewonnen teyle fürter vff vns bracht vnd geerbt hat, vnd als nu der hochwurdige Furste vnd Her Her Gotfridt Bischoffe zu Wurtzpurg sein Vorfaren Bischoffen Capitel vnd Stifft doselbest, auch der wolgeborn Jorg Graue vnd Her zu Hennberg vnser liber Vetter vnd sein Eltern seligen vor disen Zeiten des Lands vß der Buchen, do Hawn gelegen ist, vast vnd manigfeldiglichen gefehdet, gekriget vnd mit groblicher Beschedigung übergriffen worden sein, desgleichen dem genanten vnserm gnedigen Hern von Wurzpurg sinen Capitel, Stifft vnd Nachkumen auch vnsern liben Vettern Grauen Jorgen sein Erben vnd Herschafft hinfürter auch also geschehen mocht, vnd daß sy nu dy genannte vnßer Hern von Wurzpurg, sein Capitel, Stifft vnd Nachkumen, vnßer Vetter Grau Jorg sein Erben vnd Herschafft eins sulchen, wie vorgemelt ist, hinfürtter destbaz vßgehalten vnd widersten mugen, haben wir obgenante Gebruder Grauen vnd Hern zu Hennenberg dy obgenante vnßer Hern von Würzpurg vnd vnßern Vettern Grauen Jorgen von Hennberg vmb sunderlich Fruntschafft Liebe vnd Gunst willen so wir zu in haben, zu vnsern teyle am Sloß Hawn vnd seinen Zugehorungen, als den vnßern Vater seligir Reinharten von Hawn angewonen, vff vns bracht vnd wir des bißher in Gewere vnd gewalt besetzen vnd ingehabt haben, zu Ganerben vffgenomen immasen hernach geschriben stet. Zum

ersten

ersten so haben wir obgenañte Gebrudere von Hennberg an dem teyle zu Hawn, der Reinharten von Hawn gewest ist vnd wir bißher ingehabt haben, vnd aller seiner Zugehorunge in Dorff Sloß vnd in Felde, Eckern Wysen, Holz, Velt, nichts davon gescheiden, vnßern gnedigen Hern von Wurzpurg obgenañt, seinen Capitel vnd Stiffte vnd allen iren Nachkumen einen Drytteyle, vnd vnßern Vettern Grauen Jorgen obgenannt sein Erben vnd Herschafft auch einen Drytteyle an sy gelaßen vnd gegeben, vnd thun das geinwertiglichen mit Macht dies Briefs, Also das die genante vnßer Herrn von Wurzpurg, sein Capitel, sein Stifft vnd Nachkumen auch vnser Vetter Graue Jorg, sein Erben vnd Herschafft sich sulcher irer zweyer Dritteyle nu fürbaß ewiglichen zu allen iren Noten, Krigen vnd Sachen, nach iren Willen vnd besten wider allermenclichen, on wider dy Ganerben doselbest zu Hawn, nutzen vnd gebrauchen mugen desgleichen wir vnd vnßer Erben vnd Herschafft vns auch vnßer Dritteyle, der wir für vns an den gemelten teyle zu Hawe vnd aller zugehorungen obgerurt behalden haben vnd mit Crafft dis Briffs behalden, nu furbaz zu ewigen tagen imasen vor geruret ist, nyeßen vnd gebrauchen mugen vnd wollen on Eintragk on Geverde. Sunderlichen so sullen der obgenañte vnser Here von Würzpurg, sein Capitel, sein Stifft vnd alle ire Nachkumen auch vnßern Vetter Graue Jorg vnd alle sein Erben vnd Herschafft mit in dy obgemelte dreye teyle des obgemelten gewonnen teyls des Slos Hawn mit seiner Zugehorunge nu fürbaz ewiglichen nicht von einander teylen, wir wordden des dann alle eintrechtiglichen eins, sundern dieselben teyl zu ewigen tagen mit thürmern, Wechtern thorwartten, Knechten vnd allen notdurfftigen Sachen alle semptlich mit einander halten, bestellen vnd verwaren, nach der besten vnd nach Notdurfft, vff gleiche Koste vnd Leute vnßers igliches obgenañt. Vnd ob es Sach were, daß vnßer dreyer obgenañtter Partheye eine, welche das were, oder vnßer Nachkumen vnd Erben egerurt hinfurter sunderliche Fede vnd geschuknuß gewunnen, dodurch er dy sein gen Hawn legen oder abe vnd zu reyten ließ, als dick das geschee, die sollte derselbe teyle, das sulch geschickte Knecht vnd Diner weren, von im selbst in sunderheyt verkostigen on Schaden der andern Parteye, vnd sich der Koste domit man den teyle zu Hawn egerurt halten solt nicht gebrauchen laßen ongeverlichen. Es sullen auch vnßer Hern von Wurzpurg sein Capitel vnd Stiffte vnd alle ire Nachkumen, vnser Vetter Graue Jorge vnd sein Erben, wir obgenannte Gebruder vnd vnßer Erben itzunt vnd als dick des Note geschicht mit vnßern gnedigen Hern von Fulde, seinen Stiffte mit den von Hawn vnd andern Ganerben doselbst zu Hawn einen Burgfriden globen vnd sweren, Briue darüber einander geben, wie wir vns des eintrechtiglichen vff dy besten Forme vntereinander vereynen mügen, vnd

alle dieweyl sulcher Burgkfride nicht gelobt vnd gesworn ist, sullen der genannte vnßer Her von Wirzpurg sein Capitel sein Stifft vnd ire nachkumen, auch vnßer Vetter Graue Jorge sein Erben vnd Herschafft mit vnsern Hern von Fulda seinen Stiffte, mit vns vnd vnsern Erben vnd Herschafft, auch mit den von Hayn doselbst zu Hayn fridlichen vnd in Glauben mit einander sitzen gleicher Weyß vnd in Maßen, als vnser Vater seliger vnsern Hern von Fulde des einen Briff gegeben vnd den von Hayn gelobt hat ongeverde. Vnd wer es Sache das vns obgenante Gebruder von Hennberg vnßer Erben vnd Herschafft icht von Hayn wegen anginge, oder ob wir deshalben von ymanden mit Recht angelangt, gefordert, gefedet oder gekrigt wurdden, von weme oder wy das geschee nymants außgescheiden, dorinnen sullen vnßer Herre von Wurzpurg, sein Capitel ire Nachkumen vnd Stifft auch vnßer Vetter Graue Jorge sein Erben vnd Herschafft, mit vns vnßer Erben vnd Herschafft gleich sein, vnd sulte vns ein teyl als vil beruren, als das ander, vnd kein Vnterschendt davon sein, vns des gleich alle mit egenante annemen, vnd auch sullen der genante vnser Herr von Wurzpurg sein Capitel sein Stifft vnd alle ire Nachkumen auch vnser Vetter Graue Jorg sein Erben vnd Herschafft vns obgenante Gebruder von Hennberg vnser Erben vnd Herschafft mit aller irer Macht, nach allen iren Vermugen, Hilff vnd Beystant thun, vnd sich von vns in den Sachen nicht scheiden noch setzen, sundern vns getrewlichen helffen zu Stund on wider dy jhenen, von den vns sulch Forderunge vnd Betrangk geschee, vnd vns dorinnen nicht laßen, sulch Forderung vnd Betrangk werden dann ganz gericht vnd hingelegt on alles Geverde. Wir obgenante von Hennberg vnßer Erben vnd Herschafft sullen auch Philippen von Hayn nicht ledig noch von vns kumen laßen mit vnßern Willen, er habe denn vnsern Hern von Wurzpurg sein Capitel vnd Stifft vnd iren Nachkumen, vnsern Vettern Grauen Jorgen sein Erben vnd Herschafft vor verlobt vnd versworn on geverde. Diser Sachen zu waren Bekentniß haben wir Wilhelm Graue vnd Herre zu Hennberg vnßer Insigel für vns vnseren Bruder vnd vnser Erben an disen Briff gehangen, sulchs Insigels wir Graue Johanns vnd Graue Berlt vns vnzumal mit vnsern Bruder Grauen Wilhelmen Hern zu Hennberg gebrauchen vnd dise Verschreibung dorunter bekennen. Der geben ist am Montag nest nach sant Michelstag nach vnsers Hern Cristi Geburt, Virtzehen hundert vnd darnach im acht vnd virtzigisten Jar.

CCII.

Graf Wilhelm von Henneberg und seine Brüder, Johann und Berthold, bestätigen die Herrn von Herda zu Amtleüten auf den Hennebergischen Antheil des Schloßes Waldenberg.

den 1ten May 1449.

Wir Wilhelm von Gotes Gnaden Grave vnd Hern zu Henneberg bekennen vnd thun kunt mit diesem Brive für vns, Johannsen vnd Bertholden vnser Bruder vnd für vnser Erben gen allermeniclichen, das wir vns mit den vesten vnsern lieben getruwen Fritzschen, Philipsen den alten, Philipsen den jungen vnd Albrechten alle von Herde genant gutlichen vereynt vnd vertragen haben als von des Sloßs Waldenbergs *e)* wegen, imaßen hernach geschrieben stet. Zum ersten, so sollen die genanten vir von Herda vnd yr Erben vnser vnser Erben vnd Herschafft Mann vnd Amptlute zu Waldenburg *f)* vff vnsern teile daselbst zehin ganz yare vß, schirst nach dato dißs Brives, nach einander folgende sein, deßelbe Sloß dieselben Jare vß, vnd iglichs mit Knechtenn, thurmen, torwarten vnd allen andern notdorfftigen Sachen, mit yr eygen Kost vnd ebinthure halten getreüwelich vorwaren, versorgen vnd beschuren nach den besten nach Notdorfft vnd als sich billigen gebürtt on alle Geverde. Dorgein sollen wir vnser Erben vnd Herschafft den genanten von Herda vnd yrn Erben die genanten zehn yare vß vnd iglichs Jares besundern vff eynen iglichen sannt Michels tag drißig Malter Korns drissig Malter Habern Smalkalder maßs, vnd zehin gulden, oder als vil Gelts ein gulden gilt, vngeverlich zu iglicher Bezalung zyt auch eyn Fuder Wyns vff sannt Mertins tag gebin vnd gein Waldenberg antworten on Intrag an Geverde. Es sollen auch die genannten von Herde vnd yr Erben der Ecker vnd Wiesen by Waldenberg der als vil inn haben vnd nißen, als vil vnd inmasen ander vnser Amptlute vorgethan haben, an alle Geverde, vnd sollen sich auch uß den Gehulz vmb Waldenburg zu bawen vnd zu brunnen behulzen, als vil sie des uff der Burg Waldenberg die genant Zyt uß bedorffen on Geverde, vnd die egenanten

e) Dieses Schloß lag im Amte Schmalkalden ohnweit dem Dorfe Trusen auf dem sogenannten Hainberge, wo noch verschiedene Rudera davon zu sehen sind.

f) Nach Ablauf dieser 10 Jahre überließ Graf Wilhelm von Henneberg (1459) das Schloß Waldenburg bei Schmalkalden unter gleichmäßigen Bedingnissen an Hansen von Wangenheim zu Winterstein und seinen Söhnen auf 12 Jahre, dipl. Mspt. d. d. 1459. an St. Michelstag.

von Herde vnd yr Erben sollen vnser vnd vnser Erbin vnd Herschafft vnd der vnsern die obgenanten zehn yare uß vnd iglichs yars besundern zu iglicher Zyt mit vnsern teyle an der vorgenanten Burg Waldenburg gewarten, sich damit gein vns halten vnd damit thun als Amptlute gein yren Hern billichin vnd in recht thun sollen, vnd denselben vnsern teile nicht anders dann in Amptmannwiese inhaben vnd den bestellen vnd verwaren sallen, imaßen vorgeschriben stet an geverde, vnd so die genanten zehin yare vmb vnd vergangen sein, sollen die obgenannten von Herde vnd ir Erben vns vnsern Erben vnd Herschafft solchen vorgemelten vnsern teyle an der egerurten Burg Waldenberg wider zu vnsern Handen vnd sichern Gewalt antworten vnd vns denselben vnsern teyl vnttertenig vnd habend machen, vnd denselben teile sunst nymant ingeben in keyne Wiese, sich auch, so sie vns vnsern teile megeschribener maßen inantworten sollen, mit nicht dawider setzen noch keynen Verzug odir Behelffe darinn gein vns vnsern Erben vnd Herschafft suchen noch thun in keyne Wiese, an alle Geverde. Vnd ob das genant Sloß vnser teyle bynnen den genanten zehin yaren verloren würde, wie oder von wen das geschee, Sollen wir egenanten von Hennenberg vnd von Herde vnd vnser Erben ein teile dem andern getrúwelich, nach allen vnsern Vermogen, so wir best mugen, beholffen sey, daß wir doselbe vnser teyle wider zu vnsern Handen vnd Gewalt brengen an alles Widersprechen an Geverde. Vnd das die genanten von Herde vnd yr Erben alles das, das sie dieser Briff berurt, ganz halten vollfuren vnd thun wollen an alle Wegerunge, das haben sie für sich vnd yr Erben vns vnsern Brudern vnd vnsern Erben yr iglicher mit Hantgebinden treuwen globt vnd mit auf gereckten Fingern liplich zu Got vnd den heiligen geswern an Geverde. Zu Vrkund ist vnser Graven Wilhelms Insigel für vns vnser Bruder vnd vnsir Erbin an disen Briff kuntlichen gehangen vnd geben vff sannt Walpurgen tag anno domini millesimo Quadringentesimo nono.

CCIII.

Graf Georg zu Henneberg Römhild entscheidet die zwischen Graf Heinrichen an einem und Graf Wilhelm, Johannsen und Bertholden allerseits zu Henneberg am andern Theil, entstandenen Irrungen.

den 6ten Januar 1450.

Wir Jorge von Gotes Gnaden Graue vnd Herr zu Henneberg bekennen vnd thun kunt mit disem Brive gein allermeniglich, als die hochgeborne Fürsten vnd Herrn, Herre Friderich vnd Herre Wilhelm Herzogen zu Sachßen, Herre Albrecht

Marg-

Marggraff zu Brandenburg vnd Herr Ludewig Lantgraue zu Heßen vnser libin Herrn zwischen den Wolgebornen Heinrichen eins, Wilhelmen Johanns vnd Berlten Gebrüder, alle vire Grauen vnd Herrn zu Hennberg, vnser libin Vettern des andern teilß, durch sich selbst vnd auch die iren etliche gutliche Außspruche vnd Scheide zu Slußingen vnd zu Vach betedingt außgesprochen vnd des iglichen teile schieds Brive gebin habin, vnd alß sich nun fürder auß den vorgemelten auch sint solichn schidungen zwischen den vorgemelten Parthien beden vnsern Vettern von Hennberg faste Zusprüche vnd Unwillen gemacht vnd begeben haben, haben wir vorgenanter Graue Jorge sulche Unfruntschafft vnd Unwillen nicht gerne zwischen yn gesehen vnd vns vnderstanden gutlichen darinn zu theydingen, hann vns so flißiglich dorum beerbet, das wir von beden teylen erlangt haben, so das sie zu bedersite sulche vorgemelte Zuspruche vnd Gebrechen zu Gutlichkeit off vns gestalt vnd gesetzt habn, wie wir sie darum yn Freüntschafft scheiden, das sie es halden vnd dem ganze nachkomen woln, solches hann wir also zu vns genomen, sie gutlichen vnd fruntlichen gesetzt vnd geschiden, als hernach geschriben steht. zum ersten scheiden wir in Gutlichkeit also, das vnser Vetter Graue Heinrich die spruche, nemlichen von der Dörfer wegen Bettnhusen, Caldenlengsfelt, Sewe vnd alle ander spruche, was der gewest vnd wie die genant sin, die er sint der gutlichen Schidung obgemelt wann biß vff disen huttigen tag zu den obgenanten vnsern Vettern von Hennberg gehabt hat, keyns vßgenomen, gantze vnd gar by vnd abe thun soll, vnd er noch nymant von synen wegen an Geverde sollen sulche Spruche alle noch keynen besundern an den vorgenanten vnsern Vettern nu fürbaß mer ewiglichen nymer gezihen, vffrücken noch fordern, yn keine Wiese slechtiglichen an Geverde. desgleichen sollen auch die obgenant vnser jungen Vettern von Henneberg alle ire Spruche, was der gewest vnd wie die genant sint, die sie der gutlichen Schidunge obgemelt wann biß off disen huttigen tagk zu dem genanten vnsern Vettern Grauen Heinrichen gehabt haben, an denselben vnsern Vettern nu fürbaß mer ewiglichen nymer fürgezihen noch fordern yn keyne Wiese auch an Geverde. Es sollen auch vnser jungen Vettern von Hennberg den genanten vnsern Vetter Grauen Heinrichen syn Lebetage vnd nicht lenger die Mollen zu Raltnlengesfeld vnd iren zehenden zu Wolmathusen glich halb igliches getreydes, als er yn gefellet, alle jare wann sich geburt den yn zu nemen folgen vnd werden laßen, das er sich desterbaß erthalten müge, vnd er sol doch solch halben Zehendes vnd die Mollen nicht versetzen, verkeüffen noch verkomern yn keyne Wiese, sundern, wann der genant vnser Vetter Graue Heinrich von todeswegen abegangen ist, sal sollicher halber Zehende vnd die Molle den genanten vnsern jungen Vettern iren Erben vnd Herschafft ledigli-

chen

chen wider heymfallen an Juntragk allermeniglichs. das nu auch die obgenanten vnser Vettern beden Parthie hinfür baß dester eyniger vnd früntlicher gesin vnd blibe mogen, han wir eynen vßtragk zwischen yn gemacht vnd beteydingt also, were es sache das vnser Vetter Graue Heinrich von Hennberg von hute dato dießs Brives anzuheben vnd nu furbaß mer icht gebrechen, spruch oder Forderunge zu den genanten vnsern Vettern gewonne, das sol er vns Grauen Jorgen als eynen Obmann, als sy vns von beden teilen darzu gekorn haben, oder nach vnsern Tode, ob sichs so gebürtt, vnsern lieben Sun Grauen Fridrichen, den sy auch also zu eynem Obman gekornn haben, schriben vnd biten Jm tage zusetzen vnd von vnsern jungen Vettern rechts zu helfen. Solten wir oder nach vns der genant vnser Sun also zu stuntt yn eynen Monden Vngeverlich, so wir darumb ermant wern worden, beden obgemelten teylen gein Münnerstatt oder Rombiltt tage bescheiden, off sollichin Tage solten vnser jungen Vettern Grauen Heinrichen vmb syn Spruche, dy er also in vorgeschribener maße zu yn meynt zu haben, off zwen der irn, die sie darzu geben, vnd off zwen der sin, die er darzu geben würde, vnd off vns alß eyn Obman oder nach vns off Grauen Fridrichen vnsern Sune rechtes pflegen vnd nicht vßgeben, vnd ob vnser jungen Vettern eyns sulchen nicht theten, des wyerten oder ob icht von vns mit sampt den viren zu recht gesprochen oder von vns, als eynen Obman, ein merteyl gemacht oder von vnsern Sun Graue Friedrichen yn sulcher maße gethan würde eyns solchen gesprochen rechten nicht hilten vnd verbrechen, so solten sie das dem genanten vnsern Vettern Grauen Heinrichen mit thusend Gulden verboßen vnd verpenn vnd ym die yn eyner jares Frist darnach, also solches gescheen were, bezaln, vßrichten vnd keyne vßzuge darinn suchen, in keyne Wise on alles Geverde, vnd solchs alles soll gescheen als offt des Not geschicht. Gewonnen auch vnser jungen Vettern von Hennberg, von hute dato dißs Brives anzuheben vnd nu fürbaß mehr, icht Gebrechen, spruche oder Forderungen, wie die wern, zu vnsern Vettern Graue Heinrichen, das sollen sie vns oder ob es sich so mechte vnsern Sun Grauen Friderich auch in vorgeschribener maße schriben, so das also geschee, solten wir yn auch an der obgenanten steth eyne vnd in egeschribener maße tage bescheiden, Solt vnser Vetter Graue Heinrich vnsern jungen Vettern vmb ire spruche, die sy also in vorgeschribener maße zu ym theten vnd meynten zu haben, off zwen, die vnser Vetter Graue Heinrich der seyn, darzu vff zween der iren, die sie darzu geben würden vnd off vns als einen Obmann oder nach vns vff Graue Friederich egenant rechts pflegen vnd nicht vßgehen, vnd ob vnser Vetter Graue Heinrich eyns sulchen nicht thete, das weyertte oder ab icht von vns mit sampt den virn zu recht gesprochn oder von vns, als eynen obman, eyn merer teyl gemacht oder von vnßern sun Grauen

Friedri-

Friedrichen yn sollicher maße gethann würde, eyns solchen gesprochen rechten nicht hilt, dem nicht gnugk tethe vnd das verbreche, so solt er das vnsern jungen Vettern auch mit tausendt Gulden verpenn vnd verbußen. Dieselben tausendt Gulden solten vnsern jungen Vettern in drien Jaren schirst nach eynander folgende an dem Liepgedinge, so sie dem genannten vnsern Vettern Grauen Heinrichen jerlichen schuldig vnd pflichtig seyn, abegehen, abgeschlagen, Auch vnsern Vettern Grauen Heinrich dieselben drie iare gantz nichts für syn Liepgedinge geben werde, dann allein im dritten Jare solten sie ym off die letsten Tageczyt die vbrigen funfzigk Gulden an ynlegunge außgeben, vnd solt auch vnnser Vetter Graue Heinrich dieselben drie Jare syn Bürgen, die er für solche Liep gut hat, nicht manen noch zu manen habe, die Burgen Jm auch, ob er sie mannt, nicht pflichtig sin zu halten dieselben drie Jare, vnd wann dieselben drie Jare in yczunt geschriebenermase vmb sin solten, ym vnser jungen Vettern sein Lieb gut wieder geben, immaßen als vor, alle Geuerde hirinn ganz hindann gesezt. vnd dieß alles wie yn dißen Artickel berürt ist, sol gescheen als offt des nott geschicht auch slechtlich an Geuerde. vnd hiruff sollen alle Zweytracht, spenne, irrunge vnd vnwiln, die sich zwischen beden obgemelten Partheien vnsern Lieben Vettern wann biß vff dißen geinwertigen Tagk verlaufen vnd gemacht haben, vnd allen die darunter verdachte vnd gewant syn, on Geuerde gutlich verricht, geslicht vnd ab syn, vnd sich eyn Parthie gein der andern fruntlichen vnd gutlichen halten an alles Geuerde. Vnd Wir obgenanter Jorge Graue vnd Herre zu Hennberg Bekennen, das wir alle dise vorgemelten sache vnd stocke zwischen den egemelten vnsern Vettern berett vnd beteydingt haben, gereden auch für vns vnd vnser lieben Sun Graue Friedrichen in crafft dißs Briues, das wir nach ußwisunge des Vßtrags hirinn gemelt beyden teyln vnuorzugelichen Tage zu recht seßen vnd sie mit recht, nach inhalt dißs Briues, entscheiden wollen, wann wir des vermant werden vnd wie offt des nott geschyt an allen Verzugk on Geuerde. Zu Orkunde ist vnser sigill für vns vnd vnsern liben Sun Grauen Friedrich an disem Briue mit Wißen gehangen. So bekennen Wir Heinrich Graue zu Henneberg, das dißе Beredung vnd Beteydung mit vnserm Wißen, Willen vnd Verhengknús gescheen ist, sollen vnd wollen auch diesen Briue mit allen synen stucken, Puncten vnd Artickeln ganz stehte vest vnd vnuerbrochlichn halten, keyn Jnlegunge darinn thun, noch keyn wegerunge oder ußzuge darinn machen noch fürnemen in keyne Wise, wie ymants die erdencken mochte, als wir dan das dem genannt vnserm Vettern Grauen Jorgen mit hantgebenden truwen an eynes rechten eydes stat liplichn an sin hant gelobt hann, des zu warenn; Orkunde ist vnser Jnsigel für vns an dießn Briue gehangen. So bekennen Wir Wilhelm Graue

zu Hennberg für vns Johannsen vnd Berlt vnßr Bruder, das disе Beredunge vnd beteydunge mit vnßerm Wißen, Willen vnd Verhengkniße gescheen ist, sollen vnd wollen auch diesen Briue mit allen synen stücken puncten vnd artickeln ganz stethe veste vnd vnuerbrochlichin halden, kein Inlegunge darinn thun noch keyn wegerunge oder ußzuge darinn machen noch fürnemen in keyn Wiese, wie ymants die erdencken mochte, als Wir Graue Wilhelm das für vns vnd vnser Brüder obgenant dem genanten vnserm Vettern Grauen Jorgen mit hantgebenden truwen an eynes rechten eydes statliplichen an sein Hant gelobt hann. Des zu Bekentniß ist vnser Graue Wilhelms Insiegel für vns vnd vnser Bruder an disen Briue gehangen Gescheen vnd gegeben zu Smalkalden an der Heiligen dry Konige Tage nach Gotf Geburt Virtzehenhundert Jare vnd darnach in dem funffczigisten Jar.

CCIV.

Graf Berthold von Henneberg erhält vom Stifte Würzburg die erste Tonsur zum geistlichen Stand.

den 14ten October 1452.

Nos Frater *Iohannes* dei et apostolice sedis gracia Episcopus *Nicopolitanensis* reverendi in Christo patris Domini *Gotfridi* Episcopi *Wurtzpurgensis* in pontificalibus vicarius generalis recognoscimus per presentes, quod anno domini M°CCCC° quinquagesimo secundo Xiiii die mensis octobris in castro *Meyenberg* dilecto nobis in Christo *Bertoldo* Comiti de *Henneberg* tonsuram primam contulimus clericalem, juxta morem ecclesie romane, ascribentes ipsum *milicie clericali.* In cujus rei evidens testimonium presentes literas nostri pontificalis sigilli munimine roboratas dicto Domino *Bertoldo* duximus concedendas. Datum et actum anno, die et loco prenotato.

CCV.

Gerechtsame und Zugehörungen des Hennebergischen Burggrafen Amtes zu Würzburg.

1456.

Dieses sindt die recht vnd zugehorunge des Greuen Ampts zu Würzburg das die vom Stein von vnes vnd vnser Herrschafft zu Henneberg zu lehen haben. Zum ersten so sal der vom Stein Zentgraue odir wer von Iren wegen an dem Bruckenn

cken Gericht g) sitzen, nechst obin an eynem Schultheyßen sitzen, vnd alle freuel vnd Gezwangk was man dem Schulteyßen teilt, das soll man teilen einen Greuen das dritteil als viel. Item darnach ob es sich mechte, das einer den andern kampflich an das Gericht hiesche, der Kampf mag nicht vollfurt werden on einen Greuen von der vom Stein wegen, vnd welcher vntter den Zweyen obleyt was der anhat, das ist eins Greuen, oder wer von Irn wegen da ist. Item auch sal ein Greue, oder wer von Iren wegen zu Würzburgk ist, habin von allen gesalzenn Fischen aus iglicher Thunn ein Fisch an Geuerde, vnd was dürer Fisch weren, es weren Stockfisch oder sanst dürre Fisch, nach der Zale ein Fisch, als das die Vntterkeuffer wol wißen. Item auch nimpt der Schulteis von den Mezlern Gelt, darumb ob ein manne oder ein frawe fleisch vnder den mezlern stelen vnd sie die mezler begreiffen vnd darumb recht wol zuslugen, das sie nicht freuelnn gein dem Gericht, darumb geben sie den Schultheißen das Gelt, das soll das Dritteil des Greuen sei. Item wenn man auch einen

g) In den ältesten Zeiten war es gebräuchlich, daß die allgemeinen Gerichte auf öffentlichen Plätzen gehalten wurden, wo das Volk einen freyen Zugang hatte, dahero man auch die Brücken über große Flüße zu dieser Absicht zu erwählen pflegte. Die Geschichte liefert uns von dergleichen so genannten **Brückengerichten** viele Beyspiele, deren einige man in Haltaus Glossar. S. 188. angemerket findet. Unter selbige gehöret nun auch das hier vorkommende **Brückengericht zu Würzburg**, welches jenseits des Maynflußes gehalten wurde und nicht nur das höchste Gericht sondern auch die Appellations-Instanz der umliegenden Gerichtshöfe in- und außerhalb des Würzburgischen Gebiethes ausmachte. Es war daßelbe mit neun Schöppen und einem Centgrafen besetzet. Lezterer führte das Praesidium und war von dem Grafen von Henneberg abhängig, weil selbigen, seit den ältesten Zeiten, das Burggrafenamt zu Würzburg zugehörte, welches sie aber nachher (1317.) der adelichen Familie von Stein verliehen hatten, (S oben die Beyl. Num. XXXI, S. 29.) die auch noch ietzo im Besitz dieses Amtes und der dazu gehörigen Gefälle vorkommen. In der (1447.) vom Bischof Gottfried gemachten **Brückengerichtsordnung**, heißet es unter andern: — „Vnser Lanndgericht, das **Bruckengericht** „**zu Würzburg** genanndt, sollen, wie von „Alter herkommen die **Newn Schöpfen**, „so ye zu Zeitten an vnsern Statgericht zu „Würzburg sitzen — neben vnserm Schul„theisen — besitzen. Item vf dem Tage so „das Lantrecht ist — so sollen sich die Schöpfen sammlen vnd das Lanndgericht **jhenseit** „**Mewns an der Brucken** besitzen. — „Item wo einem an andern Gerichten wißentlich Recht versaget wurd, **der mocht** „**sein Recht am Bruckengericht for**„**dern** ꝛc. — “ Auf diese letztere Klausel gründete sich ohne Zweifel die in einer folgenden Urkunde vom 7ten November 1466. beschehene Berufung der Hennebergischen Dörfer Belrith und Hellmershausen, welche sich über einen Ausspruch des Landgerichts zu Wasungen beschwehret fanden und an das Bruckengericht zu Würzburg appellirten.

zu Würzburgk in den Stogk bringt, vmb welcherley tat das daz ist, vnd derselbe abgebeten wurde, das er lebendig bliebe, wie sich der mit dem Schultheißen richt, als sol dem Greuen das Dritteil als viel werden. Item an allen Beschedigern, die man richt, was die Habe nach Jn laßen, daran hat der Greue sein teil. Item auch gibt man vß dem Schiffe mit Zalholtz fünf Zallnscheit, das heist Greuen Holtz. Item so gehit die Kappeln von Katzenwickers *h)* von einem Greuen zu Lehin, vnd die Hußer die vmb die Cappeln stehin, die zinnsen Jn, mit Namen ein Hoff, der vor Ziten der von Orlamünde geweſt ist, ein Huß das eins vonn Witzleüben geweſt ist, ein Huß das Wartwins geweſt ist, ein Huß das Ebirwins geweſt ist, das Kalter Huß vnd des Gartten ein Teils, vnd mere Hußer darumb, die Zinnß treffenn, sich das Jhars vff siben Pfunt neuwes Gelts vnnd dryßig Faßnacht Huner, das gehort alles in das Greuen Ampt. Item wenn man uswendig Lute an das Gericht lett, vnd sie das Gerichtt versmehen, vnd sich laßenn vrteilen, die solt man aus dem Vrteil nicht laßen, sie haben sich dan mit einen Greuen gericht.

CCVI.

Vertrag zwischen Graf Wilhelm zu Henneberg und dem Kloster Veßra, wegen der Baadestube zu Themar.

den 9ten Januar 1457.

Wir Wilhelm von Gotes Gnaden Graue vnd Herre zu Hennenberg vnd Wir Batholomes von Gotes Gedult Abt des Closters Veßer bekennen eintrechticlichin vnd thun kunt mit disem Briue für vns vnser erben, herrschaft, vnnser nachkommen vnd Stieft allermennlichen, Als Wir in Jrrunge geweſt sind von des Baders wegen den Wir Abt Bartholomes obgnant vnd vnser Stieft Jn vnser Badestuben zu Theymar haben vnd Wir Graue Wilhelm begerten, das der genant Bader vns zu Theymar erbhuldunge als ein ander vnser Bürger daselbst thun solt, des Wir Abt Bartholomes meynten nicht also solt gescheen, haben Wir vns vf beyden Seiten darumb gütlich vertragen, also das hinfürtter mere der Bader, der ytzunt in

b) Der Katzenweiker war ehedessen ein in der Stadt Würzburg gelegener Freyhof, wovon die eine Hälfte den Grafen von Schwarzburg, und die andere der adelichen Familie von Herbelstadt zugehörte. Jm Jahr 1401. verkauften beyde Besitzere diesen Hof dem Bischof Johann zu Würzburg, welcher bald darauf (1410.) darinne eine Universität anlegte, und sie mit vielen Freyheiten und Einkünften begabte. Friesens Würzb. Chron. ap. Ludewig. S. 682. und 688.

in des Closters Badestubin zu Theymar ist, vnd auch ein iclicher Bader der je zu Zeiten darzu komt, vns obgenanten Grauen Wilhelm von Henneberg vnsern erbin vnd Herrschaft Erbhuldung thun, vnser Stat Theymar Schaden zu warnen frumen zu werbin vnd zu Theymar als ein fromer mitsesse zu sitzen, Auch wann die von Theymar herefartten, So sal er allewege mit Jn zihin vnd die ersten Wonnden vmbsunst bynden vnd heylen, so er ferrest vnd best kan vngeuerlich. Es sal auch ein iglicher Bader zu Theymar alle Jare jerlichen vnd ewiglichin auf den nächsten Sunnabent nach Ostern ein selebate der Herrschaft von Henneberg Jren Vorfarn vnd nachkomen selen zu heile vnd trost machin vnd haben, daßelbe selebate sal ein iclicher pfernner, der je zu Ziten zu Theymar ist, auf den heiligen Ostertag odir zu Oster Feyertagin auf der Cantzeln offentlichin verkündigen, vnd sal fürter derselbe pfernner der je zu Ziten zu Theymar ist mit seinem Capplan den er bey Jm hat auf den Sonnabent obgnant, als man das Selebathe hat, zu nacht ein gesungen Vigilien vnd auf den Sonntag darnach, Jst der Sonntag Quasimodogeniti, ein gesungen Selemeße der Herrschaft vorgemelt Jren Vorfarn vnd nachkomen zu Heyle vnd trost halten, auch der Herrschaft Vorfarn vnd nachkommen uf der Cantzeln, nach guter Gewohnheyt, gedencken als sitlichin ist. Sollichs Wir Bartholomes Abt vorgenant vnd vnser Stifft mit vnsern pfernnern vnd Badern, die Wir je zu Ziten zu Theymar habin, bestellen das halten vnd schicken sollen vnd wollen an Wiederrede vnd an Geuerde. So wollen Wir Graue Wilhelm obgenant für vns vnser erbin vnd Herrschaft an dem obgemelten von der Badestuben vnd Bader zu Theymar ein gut Gnüge haben vnd die Badestubin zu Theymar odir den Bader, der je zu Zeiten dar Jnn ist, nicht hoer noch anders beswеren odir übersetzen laßen angeuerde. Aller vorgemelter Sache vnd dieser einunge zu warem vnd ewigem Bekenntniße han Wir Graue Wilhelm vnser Jnsiegel für vns vnd vnser erbin vnd Herrschafft vnd Wir Abt Bartholomes vnser Eppter Jnsiegel für vns vnser nachkommen vnd Stieft an diesen Brief mit guter Wißen thun henngen, Der gegeben ist am Sonntag nach Sannt Erharts tage Nach Christi vnsers Herrn Geburdt Thausendt Virhundert vnd Jm Siben vnd funfzigistem Jarenn.

CCVII.

Abt Ludewig zu Hersfeld belehnet Graf Wilhelmen zu Henneberg mit den Frankensteinischen Lehen.

den 9ten May 1457.

Wir Ludewig von Gotes Gnaden Abte des Stifftes zu Hersfelde bekennen vnd thun kunt mit disen Brive für vns vnser Nachkomen vnd Stifft gein allermeniglichen, das wir dem hochgebornen Fürsten Herrn Wilhelmen Grauen vnd Hern zu Henenberg vnsern liben Getreüen vnd allen sein Erben mit wolbedachten mute vnd radt vnsers Capitels zu rechten Lehin gelihen haben, vnd leihen mit Krafft dises Brives alle die Lehin die sein eldern vorgezeiten vmb die Hern von Franckenstein gekaufft vnd auff in geerbt habin die von vns vnd vnsern Stiffte zu Lehin ruren *i*), zu einen rechtin Lehin ewiglichen zu besitzen, doch vns vnd vnsers Stiffts Freiheiten rechtin vnd manrechtin daran vnvorschriben. Diß zu Bekentnisse ist vnser Insigel vor vns vnd vnser nachkomen vnd Stifft mit guter Wißen an disen Brieff gehangen. Gescheen vnd gegebin zu Stadt Geisa am Montag nach den Sonntage Jubilate da man zalt nach Cristi geburt tausent vir hundert vnd im siben vnd funffzigisten Jare.

CCVIII.

Abt Ludewig zu Hersfeld belehnet Wilhelm, Johann und Bertold Gebrüdere und Grafen zu Henneberg mit den Franckenbergischen Burglehen und der Vogtey zu Herrn Breitungen.

den 9ten May 1457.

Wir Ludewig von Gotes Gnaden Abt des Stiffts zu Hersfeld bekennen vnd thun kunt mit disen offen Brive vor vns vnd vnser Nachkomen vnd Stifft gein allermeniclich, das wir den hochgebornen Fürsten vnd Herrn Hern Wilhelm Hern Johansen vnd Hern Berlt Gebrüdere Grauen vnd Hern zu Hennenberg vnsern liben getrewen vnd besundern Freünden vnd iren leibs lehinbars erbin recht vnd redlichen gelihen haben, vnd leihin mit krafft dises Brives die Burglehin vnd Güter zu Frauen Breytingen gelegen, die der von Franckenberg gewest sein vnd besundern das Forwerg genant der Forst vnd auch die Vogtey zu Herrn Breitungen mit Aeckern Wisen vnd allen andern ir igliches zu vnd Ingehörungen, auch vnser

i) s. den Kaufbrief vom J. 1330. in der Beylage Num. LXXI. S. 94. ff.

ser Wiltpann, die da antrytt an dem Schonsehe vnd gehit vber den Pleße biß an die Rose vnd wendit an der Werra mit sollichin Unterschiede, das wir vnd vnser Nachkomlinge die Eptte sein zu Hersfelt jagen sollen mit vnsern Jegern vnde, vber Land mit vnsern selbst Hunden in der vorgenanten Wiltpan an Wiedersprache, vnd ob es Sache were, das die obgenannten von Hennenberg mit tode abgingen vnd nicht leibs lehinbars erbin nach In lißen, das Gott nach seinen Willen enthalte, so sulden die obgeschriben Lehin vnd Wiltpann vns vnsern Nachkomen vnd Stifft lediclichin heimfallen, an Inntrag allermenicliches an Geverde. Darüber vns der genant Graue Wilhelm globt vnd zu den heiligen gesworn haidt vnsern Schaden zu warnen vnd bestes zu werbin, doch also das der eldeste vndir den Fürsten die Lehin zu iglicher Zeit entpfahen sal, so sich das gebürt an Geverde. Des zu Vrkunde vnd Bekentniße habin wir Ludwig von Gots Gnadenn Abtt vorgenant vnser Innsigel vestlichen an disen Briv thun vnd heißen henckin datum anno Domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo Septimo auff Montag nechst nach den Sonntag Jubilate.

CCIX.

Graf Wilhelm von Henneberg verwilliget dem Stadtrath zu Themar die Erhebung des halben Umgeldes.

den 28ten May 1457.

Wir Wilhelm von Gotes Gnaden Graue vnd Herre zu Hennenberg, bekennen vnd thun kunt mit diesem Briv für Vns, Johansen vnd Berlt vnser Brudere vnd für vnser Erben allermenniclichin, das Wir vns itzunt mit den Ersamen weisen, vnsern lieben Getreuwen Bürgermeystern, Radt vnd Gemeindte vnser Stadt Theymar Eines Vngelts in derselben vnser Stadt Theymar vertragen habin. Nemlichin das ein iglicher, der in derselben vnser Stadt schenckt, es sey Weyn oder Bire sal ye von eynem Eymer vier maß, als hoch er schencke, zu Vngelt gebin, ob abir einer were, der mere Wein odir Bire aus der Stadt verkeüfft, also das es zu Theymar darin nicht geschenckt odir vervngelt würde, sal ein iglicher, der das thut von einen fudir Weins ein halbgeschoß vnd von einem Fudir Birs ein Ort eines Geschocks, alles Landeswerung in vnser Herrschafft gebin. Vnd von sunderlicher Gnade wegen auch das die von Theymar jren angefangenen Bauwe deser baß valbrengen, dieselbin vnser Stadt desto ehir in redlichin Wesen vnd guter Versorgunge gehaben vnd gehalten mugen, So habin wir für vns vnser Bruder, vnser Erbin vnd Herrschaft den Bürgermeystern Radt vnd Gemeyndte derselbin vnser Stadt, allen

len iren Erbin vnd Nachkommen zugegebin vnd geben Jn zu mit macht diſes Brives, das ſie das obgemelt Vngelt, auch das Geld, das von Weyn vnd Bire, das man in maßen obgerurt iſt, us Theymar verkeufft, gefellet, alle Jar jerlichen vnd zu ewigen Zeiten glich halb aufheben, innehmen vnd das der genanten vnſer Stadt zu nutz vnd frummen nach dem Beſten fürwenden vnd gebruchen ſollen, ohn jntrag vnſer, vnſer Erben vnd Herrſchafft vnd ſonſt allermennichlichs. So ſal das ander halbtheil von dem gemelten Vngeldte vnd dem andern Geld vns, vnſern Erbin vnd Herrſchafft zuſtehin vnd werdin an Geverde. Auch ob Wir vnſer Erbin vnd Herrſchafft das genant Vngelt, odir auch das andir Gelt obgerurt hoer, nyder oder anders ſezten, des Wir vns dann volle Macht behalten, ſo ſoll doch den von Theymar, vorgenant, jren Erbin vnd Nachkommen jr halb theil von ſolchin Gelt allen vnd iclichen werden vnd folgen vnd vns, vnſern Erben vnd Herſchafft das andir halb teil, in maßen obgerurt iſt, an intrag allermänniclichs, an Geverde. Des zu ewigen waren Bekentniße iſt vnſer Grauen Wilhelms jnſigel für vns, vnſer Bruder vnd vnſere Erbin an dieſen Briff gehangen, der geben iſt nach Criſti vnſers Hern Geburt Thauſent Vierhundert vnd im Sieben vnd Funfzigſten Jar.

CCX.

Wilhelm Marſchalck bekennet daß er das Schloß Marisfeld von den Grafen von Henneberg als ein Mannlehen empfangen und dargegen denſelbigen einige eigenthümliche Güter daſelbſt zu Lehen gemacht habe.

den 8ten July 1458.

Jch Wilhelm Marſchalg, Erbmarſchalg der hochgebornen Fürſten vnd Hern, Hern Wilhelms, Hern Hannſen vnd Hern Berlts Gebrudere Graven vnd Hern zu Hennenberg myner gnedigen liben Hern bekenne vnd thun kund mit diſem Brive, fur mich vnd myn Leibes Lehinsbars Erbin allermenclichen. Als bevor der hochgeborn Fürſt vnd Herr Her Wilhelm Grave vnd Her zu Hennenberg, der genanten myn gnedigen Hern Vater ſeliger, mir das Sloß Mariſſeld mit ſiner Zugehorunge ingeſetzt vnd vorſchriben hat vmb tauſent gut riniſch Gulden, doch alſo, das man mich by mynen lebtagen davon nicht entſetzen ſolt, ſundern nach mynen Tode mocht man es loſen gein myn Erben vmb die obgemelt Sum gulden, nach Jnhalt eines Brivs darüber gegebin, als habin dy obgenante myn gnedige Hern angeſehin vnd betracht getrewe Dinſt, die ich ihrem Vater ſeligen vnd Jn offt gethan han vnd noch thun ſoll vnd mag, von deßwegen vnd ſunderlichen auch darumb das ich den genan-

nanten meyn gnedigen Herrn myns Eigenthumbs nemblich achtzehende halbe hube daselbst zu Marissfeld in der Marck gelegen, die ich dann vmb das Closter zu Rora für frey eigen gekauffet, vnd die den genanten myn Herrn lediglichen aufgegebin vnd zu Lehn gemacht han, so habin die obgenanten myn gnedigin Herrn für sich vnd ir Erbin mir vnd myn Libis lehindars erbin das obgemelt Sloß Marissfeld mit aller seiner Zugehorunge, Herlichkeyten vnd rechten, als ich das bißher Pfandes weise ingehabt han, mit sampt den gemelten achzehendhalben Huben vnd auch myner teyle aller Nutzung vnd Zugehorung, rechten, Freyheytten, die ich han vnd von Rechtswegen habin soll an der Wüstung am Gertlins zu rechten Mannlehen verlihen, das alles vnd iglichs wie obgemelt mit aller siner Zugehorunge, Herlichkeyten vnd rechten ich dann alß von denselben myn Hern zu Manlehin entpfangen han vnd entpfahe mit Macht dieses Brives also, das ich vnd myn Libis Lehinbars Erbin das gemelt Sloß, die Hube vnd meyn teile an der Wüsterunge egemelt ir iglichs mit siner Zugehorunge vnd rechten, vnd fürbas zu ewigen Gezitten von dem genanten myn gnedigen Hern vnd Irer Herschafft zu rechten Manlehin inhaben, als dicke des not geschicht entpfahen vnd als solcher Lehin recht ist verdinen sollen on Geverde, daran ich entpfahe was ich von rechtwegen daran entpfahen sol vnd mag, doch mit Beheltniße der gnanten myner Hern Irer Erbin vnd Herrschafft rechten vnd Gewonheyten die sie daran habin on Geverde. Hirüber han ich den gnanten myn Hern globt vnd gesworn Iren Schaden zu warnen, frumen zu werbin die Lehin getruwelich zuvordinen zuthun vnd zu halten als ein Man sin Hern von recht thun sol vnd pflichtig ist on Geverde. des zu Bekenntniße han ich myn Innsigel für mich vnd myn Libes Lehinbars Erbin an dißen Briff gehangen, der gebin ist nach Cristi vnsers Hern Geburt Viertzehenhundert Jare vnd darnach in acht vnd funfzigisten Jare vf sant Kilianstage.

CCXI.

Bischof Johann zu Würzburg belehnet Graf Wilhelmen von Henneberg mit den Novalzehenden in seinen Landen.

den 3ten April 1459.

Wir Johanns von Gotes Gnaden Bischove zu Wirtzburg vnd Hertzoge zu Francken bekennen vnd tun kunt offenlich mit diesem Brive gein allermenniglichen das wir fleißige Dinste, die vns der hochgeborne Herre Wilhelm Graue vnd Herre zu Hennenberg vnser besunder Frundt Rate vnd lieber getrewer getan hat vnd zu künfftigen Zeiten tun sal, angesehen vnd haben für vns vnd alle vnser Nachkomen im zu rechten

Manlehen verlihen den Zehenden an vnd vf allen vnd iglichen newen gereurten zu latein novalia genant in seiner Herschafft vnd vf seinen erblichen guten gelegen, wie die gemacht vnd behawet werden an Wein vnd Getreide, vnd wir verleihen dem genanten Grauen Wilhelm an dem gemelten Zehenden vf den obgerurten newgereurten als Manlehens recht ist, was wir Im von Gnaden vnd rechts wegen daran verleihen sullen oder mogen in crafft dits Briefs, die er also von vns enpfangen vnd vns manschafft darüber getan hat, desgleichen seine Leibs manlehenbar erben, die als offte des not geschicht von vns vnd vnsern Nachkomen empfahen vnd als Manlehens recht ist bemannen sullen, doch mit Beheltniß vnßer vnd vnsers Stiffts rechten vnd Gewonheiten die wir daran haben on Geverde. Zu Vrkund ist vnser Insigel an diesen Brive gehangen vnd geben Am Dinstage nach dem Suntage Quasimodogeniti genant nach Cristi vnsers Herrn Gepurt Virtzehenhundert vnd im newn vnd funftzigisten Jaren.

CCXII.

Graf Sigmunds zu Gleichen Lehensbekenntniß über die zu Mannlehen empfangene Hennebergische Lehnstücke.

den 25ten August 1464.

Wir Sigmund Graue zu Glichen vnd Herre zu Thonna kennen mit disem offen Brive für vns vnd alle vnser Erbin vnd thun kunt gein allermeniclichen. Nachdem wir etlich Güter, mit Namen Neün Huffen Landes zu Wegmar, Ein Sydelhoff, ein Baumgarten, zween Teiche, virtzehin Acker Wisewachs vnd ein Weingarten an den Rohenberge, genañt der Wolff, von den hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Wilhelmen Grauen vnd Herrn zu Hennenberg vnsern liben Vetern vnd seiner Herschafft zu Manlehin habin; also gereden vnd vorschreiben wir vns des hinfür mit disem vnsern Brive für vnser Erben, so wir nach den Willen des allmechtigen Gots Tods wegen verfallen, das Gott nach seinen gnaden lang zeit verhütte, so sollen alsdan vnser Erbin sollich obgeschribin Lehin von den genanten vnsern Vettern Grauen Wilhelmen sein Erbin vnd Herschafft zu rechten Manlehen haben vnd entpfahen als dick des not geschiet, nach laut der Verschreibunge so vnser eldern vff beyde seiten hivor darüber gegeben haben, alles an Geverde. des zu einen waren Bekentniße ist vnser Innsigel für vns vnd alle vnser Erben wißentlich an disen Brieff gehangen, der gegebin ist zu Slusingen nach Cristis vnsers Herrn Geburt Virzehinhundert vnd in vir vnd sechzigisten Jare auff vnser lieben Frawen Tag Cocepcionis.

CCXIII.

CCXIII.

Einigungsvertrag zwischen den beiden Landgrafen Heintich und Hermann zu Heßen an einem, Graf Wilhelmen zu Henneberg am andern Theil.

den 18ten April 1465.

Wir Heinrich vnd Herman gebrudere von Gotts genaden Landgrauen zu Heßen, vnd wir Wilhelm von denselben genaden Graue vnd Her zu Hennenbergk, Bekennen vnd tun kunt allermeniglichen, das wir mit wolbedachtem muth vnsern Hern vnd freünd, Gott dem almechtigen zu Lobe, dem heyligenn Römischen Rich zu ehren vns selbst vnd vnser aller Landt vnd Lüte, die wir Jezt haben oder hernach gewinnen mochten, zu friede, nutz vnd fromen vnter einander vnser aller lebetage einer gutlichen fruntlichen einunge zusammen gesezt, vereint vnd vertragenn haben, Sezenn vereinen vnd vertragen vns auch also geinwertiglich In vnd mit craft dißes briefs, vf maße vnd form hernach folgeth.

Zum Ersten, So sollen vnd wollen Wir vnns vntereinander mit gueten treuen maynen, ehren vnd fordern, vnser einer des Andern sin Lebentag feint nit werden, auch keinen gewalt oder vnrecht an den anndern oder sinen Vntersaßenn legen noch tuen, vnser einer den Andern nit beschedigen noch beschedigen laßenn, noch solchs auch den vnsern gestattenn, vns Herrn oder die vnsern zu beschedigenn durch bederseits vnnser Lanndtt, vestunge, Baume, oder Landwehr, wißentlichenn do das zu verkommen vnd zu uerhüttenn stet, vngeuerlich. Vnnd ob es Sache were, das vnser Herrn eynner vberzogen oder Im das sine genommen würde, es were mit Vhete oder ohne vhete, So soll der ander, so balt er des ermant oder das vonn Ihme selbst Innen wurde, darzuthun nach allem seinem Vermogen, als ob Inn die sachenn selbst berurte, vnd Ime selber geschee, ohne geuerde, Vnd welchem also vnter vns Fürsten vnrecht geschicht, vnd er In willen wer, einen Veltzug zu machen, darzu vnser einer dem Andern getreulich helfen soll, das sollte einer dem Andernn vorzuwißen thun, vnd alsdann zu uorann Ire Rete zusammen fuegen, rats gebruchen vnd eins werdenn, mit wie viel macht, vnd wie starck Im der Ander zu Huelf zu ziehen vnd helffenn solte, des sie dan alsbalt vf denselbenn tage on alles verzihen eins werdenn sollen. Was die Rete also eins vnd rats wurden, Solt vonn stunt an dem, da der Huelf begert het, gescheenn nach abscheidunge vnserer Rete, die Wir dan Zu stunt zusammen schicken sollen, Welcher vnter vns das begertt, on geuerde. Vnd welchem Vnter vnns Fursten also die Huelf vnd volge geschee, der solte demselben, darinne die volge vnd Huelf thete, Ime vnd sinen furer, kost, vnnd — thun, so balt er sin Lannd berurt,

vnnd In sinen Dienst were, Vngeuerlich. Keme aber vnser Hern einer zu teglichen krieg, vnd huelf von dem Anderen begeren wurde, So sollte Jme derselbe von stunt nach sinem gesinnen funffzig reisige Pferde schicken, an die ende, dahin er des begeren wurde, derselbe, dem dan die Huelfe also geschicht, sollt In sinenn stettenn, Sloßenn, vnnd gebieten Jne futter vnnd kost gebenn in maßenn vorgerurt ist. Dan ob vnsere Herrn einem vhede zugeschrieben wurde, so sollte er das dem Andern von stunt an zu wißen tun in sin behusunge do er wonhafftig sizet, so solt der Ander, dem der feindt were worden, schreibenn vnd bieten, die vhede abzuthunde vnd sich an glichenn bilichem rechten zu gnügen laßinn, wollt des nit sin, sollte derselbe vmb jenns willenn, dem die vhede zugeschribenn wer wordenn, des Jenen feind werden, vnd sich mit demselbenn in die Vhede schickenn, der vfzuhalten, als ob Jn die fethe selber angienge, vnd welchem der Huelf vnter vns also notthete, soll er denselben die man yn zu legenn vnnd schickenn wurde, futter vnd kost geben, vnd vor Reisigen schaden stehen vngeuerlich. Doch ob vnser Hern einer Vhede vor sich selbst an ratt vnnd willenn des Andern anheben, oder sonst Jemandts vnrecht thette, oder tun wolte, Also das sin der Ander zu billichem rechten nit mechtig were, dem solten die Andern zu helffen dieser einunge halben nit pflichtig sin on geuerde. Vnnd were es sache, das vns obgenanten fursten von Heßenn vnd von Hennenbergk an vnsern Fürstentumen Grafschaften einicherley intragk an erbschaft vnser fürstenthumen vnd Herschaft geschehen, wer der were vnd vns das vorbehalten wolt on recht, vnd vnser einer des andern zu recht mechtig were, So solten Wir obgenanten Herrn mit allem vnsern Vermogen darzuthunn vnnd einanter mit macht helfen, damit vns glich recht vnd biligkeyt gedeyen vnd bey den vnsern blyben mochten. Vnd auch vnser keiner keinen fridde, sune, Richtunge oder gutlich stehin, hinter dem andern nit vff nemen noch einghen, so lang bis vns glich billigkeit vnd Recht wiederfaren were on geuerde. Vnnd ob wir obgenante Fürsten von Heßen vnd Hennenbergk vnter einander Icht Irthumb oder gebrechen gewonnen, welchem des not wirdet, der sollte dem Andern sin gebrechen zu wißenn thuen. Welcher dann vnter vns kleger were, der sollte vß des andern Rethen oder Hofgesindt, eynen gemeinen kiesen, darzu solte vnser Iglich zween siner Rete bescheiden, die sollenn mit den gemeynen vnser spruch vnd Antwortt verhoren, wie vns deñ dieselben oder der merer theil vnter Jnen in fruntschafft oder mit fruntlichen Rechten entschiedenn, dabey solte es blyben, vnd solche solten sie vngeuerlichenn in rechtlichem Vßtrag zu ende machen, vnd von keinem theil mit geverde verzogenn werdenn, doch das man tag benene vnnd mache an Stetten die vnns allenn gelegenn werenn.

Des-

Desgleichen ob vnser Erbar mann zum schilt geborn, mit vnserm Hern einem, welcher das were, zuschicken oder zu Jme zu sprechenn gewone, das sollen sie auch fordern vnd zum vstrage kommen, in allermaß, so oben von vnß Hernn geschriben steht, vnd dem nachkommenn an geuerde. Gewonnen vnser Erbar Mannen, Diener oder hofgesint zusammen zusprechenn, So soll vnnser Jglicher an welchem das gefordertt wurde dem klegern des Rechten helfenn, vor sinem Hofgericht, oder Mangericht. Gewonnenn vnser burger oder gebur zusammen zusprechenn, das sollen sie thuun, Jr Jglicher gein dem andern an sin statt oder Zentgericht, darinnen der sachenn schuldig gesetzen weren. Gewonnen vnser geistliche zu sammen zu sprechenn, welchem vnter vns dan die klage vorbracht wurde, der soll die sachen verhoren, weren die sprueche werntlich, solte er darzu helfen vnd raten als Jm geburt, Weren aber die Sachen geistlich, solte er sie weisen, dahin als sich geburt daruber vnser keyne Partey den sinen geuerlich zu zu legen. Doch soll sich vnser keine theil oder die vnsern der wir vngeferlich mechtig sein, des vnterzihen, das der Annder Jm gewerde hatt, vnnd den Jenen damit zu klegernn machenn, Als aber das geschehe, das doch nit sin sol, Wan es dan der, dem das widerfuere, in maßen obberurtt ist, vorbrecht, so solt er an rechtlich erkentnis wider in sin gewerde gesezt werden. hette dann Jemants zu Jme zu sprechen, das soll er fordern nach Vßwysunge des Vstrags obgemelt, an geuerde. Auch ob vns fursten obgemelt yemants vnrecht thun wurde, der vns allen nit bewannt were, welchem das vnter vns geschehe, das er die Anndern fordern wurde vmb huelf Jme zu thun, denselbenn zu überzihenn, vnd ob vns Gott das Glück thete, das wir Jchts erkobirten oder gewonnen, es wer an Slossinn, Stettenn oder annders, So solte vnser Jglicher theil daran haben, nach Anzall, nach dem er lute daby gehabt het, So aber vnser Hern einer dem andern zu zihen wurde, vnnd mit einander Stett, Slos oder anders gewonnen, in welches fürstenthumb oder grafschafft das were das Jme von Erbschafft oder Lehenschafft gewant were, dieselben Slos vnd Stett solten zuuor dem Hern werdenn vnd allein volgen, Jn dem fürstenthumb vnd grafschafft das gelegenn were, Vnnd solte der Andere her, der Jme hülffe, keinen theil oder forderung daran haben, doch was ann einbut gehörtt, das solte vns allen theilenn darann gegebenn vnd geuolgtt werden, alles an geuerde. Sonderlichen in dieser Verschreibunge nemen wir obgenante Landgrafen von Hessenn vs vnsere Herrn vnd frunt, Nemlich die Hochwirdigen, hochgebornnen vnd Edlen, Herrn Adolphen erwelten vnd bestettigten Zw Mentz Curfursten vnd sine nachkommen, Hern Ernsten Curfursten, Hern Wilhelmen vnd Hern Albrechten geuettern vnd gebrudern herzogen zu Sachssen, Landgrauen in Doringen, vnd Marggrafen zu Meyßen Hern

Heinrichen Herzogen zu Brunswig vnd Luneborgk, hern Friederichen vnnd Hern Albrechten Marggraffen zu Brandenburg vnd Burggrafen zu Nurnbergk, Hern Simon Pischoffen zu Paderborn, Herrn Philipsen Grafenn zw kazenelnbogen, vnd zu Diz, die grafschafft zu Waldecken, vnd Otto grauen zu Solms,

Vnnd Wir Graf Wilhelm scheiden vnd nehmen vs, vnser liebe hern vnd frundt, die Hochwirdigen Hochgebornnen, Wolgebornen vnd Edlen Hern Jorgen Bischoffen zu Bambergk, hern Johannsen Bischoffen zu Würzpurgk, vnd Herzogen zu francken, vnd Jr beider nachkommenn, Hern Friederichen Pfalzgrauen by Ryne Herzogen zu Beyernn vnd Curfurst, Hern Ludwigen Pfalzgrauen by Ryne, Herzogen in Nidern vnd Obern beyern, Herrn Reinhartten Abtt zu Fulda, Hern Ludwigen Abt zu Herssfeltt, vnd Jre nachkommen, Grauen Jorgen vonn Hennenbergk vnd sine Sone, vnd Hern Sigmunden Graven zu glichen vnd Hern zu Tonnaw, Vnd als wir obgenante Herrn semptlichen vnser einen dem Andern das alles wie dan vorgeschriben stehet geredt, gelobt, vnnd mit Handgebendenn treuen vnser einer dem andern an die Handt gelobt vnd zu den heyligen gesworen habenn, vnd thun das auch geinwertiglich vnd vnwiderruflichen zu haltenn, vnd dem alles nachzukommen, slechtlich alle argelist, geuerde, vnnd bose nuwe funde, dardurch diese vereinigunge vnd vertragk verruckt vnd geswecht mocht werden, vsgescheeden. Des zu Vrkunth haben wir obgenante Fursten von Heßen, vnd von Hennebergk vnser Iglich sin Insigel wißentlich an diesen brief laßen henaken, der geben ist zu Fulda vf Donnerstag nach dem heiligen Ostertage, nach Cristi geburt Vierzehn hundert vnd Im fünf vnd Sechszigsten Jahren.

CCXIV.

Heinrich und Hermann Landgrafen zu Hessen versprechen dem Graf Wilhelm zu Henneberg 1000 fl. für seinen Beistand gegen ihren Bruder.

den 19ten April 1465.

Wir Heinrich und Herrmann gebrüdere von Gottes Gnadenn Landgrafen zu Heßen Bekennen vnd thun kunth mit diesem offenn Brief gein allermeniglichen, als Wir mit dem hochgebornenn Herrn Wilhelmen Grauen vnd herrn zu hennenbergk, Vnsern lieben Ohmein, Inn einer freündlichen einichung vnd verschreibunge von Vnser aller Dreier Lebentag vberein komen sint, derselben einunge datum inhelltt

vf

vf Donnestagk nach dem heiligen Ostertage Anno Lx quinto, vnnd nuhn dieselbe einunge ann einem Artickell ausweiset, So wir obgenante Lantgrafen von Heßen dem genanttenn vnsern Ohmein Grauenn Wilhelmen mit macht helfen oder einen reisigenn gezeüg, ob er das ane vns begertt, zu Jhme legenn wurden das es Vnns vor schadenn, ob wir oder die vnnsern des jcht empfingen, stehen soll, wie das dieselbe einigung klerlich Jnnhalt, Also geredenn Wir obgenannte Landtgrafen vonn Heßen mit macht diz Briefs vor vnns vnnd alle vnnsere Erben, Ob wir oder die Unsern die Wir vnnserm Ohmein vonn Hennenbergk ye zu Zeiten schicken würden, solch Huelf so wir Jnn theten, einichen schaden nemen oder empfinden, daß er vnnd seinn Erben vnns des nicht pflichtig sein solle zu keeren noch zu wenden, Sondern wir sagenn denn genanntenn vnnsern ohmein vnd alle seine erben solches schadens von vns vnd alle vnnsern Erben genzlich quiet letig vnd los mit macht dieses Briefs, ohne Geuerde. Werre es auch Sache, das wir obgenante Landgraffen von Heßen, denn genanten vnnserm ohmein vonn henneberg vmb Huelf vnns zu thun ersuchen würden, nach laut der gütlichenn Vereinigung, vnd auf das derselb vnser Ohmein solche Huelf desto stadtlich gethun mag, vf vñsernn Brudernn Lantgraf Ludwigen, So gereden Wir obgenannte Landgrauen von Heßen vor vnns vnd alle vnnsere Erben Jnn guthen waren treüen mit macht diez briefs, dem genannten vnsern Ohmein von Hennenberg vnd seinen Erben Tausent Reinischer Gulden zugeben, Nemlich fünfhundert Jnn zweien Monathen nest uolgendt darnach so wir die huelf also gesinnen, vnnd die Annder funff Hundert in nechuolgendenn halben Jhar, nach den Zweien Monaten vorgenannt vngeuerlich vnnd ohnne Verzug. vnd des zu urkunt haben wir vnnser Jnnsiegell Ane diesem brieff thun hengkenn, Gebenn Ahnn freytag nach dem heiligen Ostertag, Anno Domini Millesimo Quadringentesimo Saexagesimo quinto.

CCXV.

Graf Johann von Henneberg entsaget seinem Erbfolgerecht und wird dagegen von seinem Bruder Wilhelm auf das Schloß Osterburg und andere Güther appanagiret.

den 22ten December 1465.

Wir Johanns von gotes gnaden Graue vnd Herre zu Henneberg bekennen vnd thun kunt mit disem offen Briue gein allirmenniglich, das Wir Vns besonnen vnd bedacht habin, gelegenheit Vnser Herschafft vnd der Graueschafft zu Henneberg, wo mere Hern dann einer dar Jnn regieren solt, das sie zu wenigk vnd sich nit gehal-

ten

ten konden, als dann das Vnsere eltern auff vns bracht haben, Hir Inn So finden Wir Vns vnd konden auch nicht beßers erdencken, dann das der Hochgeborne Vnser Liebir Bruder Graue Wiihelm der elteſt vndir vns Brüdern Vnser Herschafft am nützlichsten zu regiren gesein magk. Sollichs habin Wir alles bedacht vnd zu Hertzen genomen, vnd habin Vnserm lieben Bruder Grauen Wilhelm obgnant abgetretten vnd auff gegeben, Tretten abe vnd geben auff, mit dem allerbesten rechten, So das zu ewigen Zeyten Immer gesein magk odir kan vnd mit crafft vnd macht dises Briues aller vnd iglichen vnser Gerechtigkeyten an Manschafften, geisilichen vnd werntlichen Lehinschafften, Slossen, Steten, clostern, Wiltpanen, pfantschafften, Landen, Luten, Merckten, Dorffern, Weylern, Houen, Gutern besucht vnd vnbesucht vnd alles das, das zu der Graueschafft vnd Herschafft zu Hennemberg gehort nichts außgenomen, als das von Vnserm Vater vnd Mutter seligen auff vns geerbt ist, vnd Wir auch sinthere gewonnen haben Inmassen hir nach geschribin, Zum ersten, So habin Wir Vns gutlichen vnd früntlichen mit vnserm Liebin Bruder obgnant vertragen, das Wir Vnnser lebetage bey Vnnserm liben Bruder Grauen Wilhelm odir sein menlichen Leibserbin, ob er elichin würde vnd die gewonne, In Iren behausunge sein sollen vnd nicht elichen werden, Es were dann das vnser lieber Bruder Graue Wilhelm von Todes wegen abginge, des In got lange friste, vnd nicht menlich leibserbin hinter Im ließ, So hetten Wir macht elich zu werden. Ob es sich aber begebe, das Wir nicht lenger bey Vnsern liebin Bruder odir sein Leibs erbin In Irer Behausunge sein wolten, das sal zu vnnßern Willen stehen, So sal vns Vnnßer Liebir Brudir obgenant odir sein Leibserbin eingeben, Osterberg das Sloß vnd darzu mit namen Reüridt mit der Vothey, Henfstat vnd den Hoff vnd Zehenden daselbst, das Fischwasser zu Theymar, In allir massen vnd Gerechtickeyt, als das von den von Bibra auff vns kommen ist, Vnd den Zehenden zu Wachenbronn, auch Erdorff das Dorff mit groſsen vnd clein Zehenden, Gülten vnd allen seinen Zugehorunge, Ausgenomen was sich von den obgnanten Dorfern auff die Zennt gen Theymar geburt zu rugen odir an die Zennt daselbst gehort, das sollen sie doselbst austragen, vnd das suchen Inmassen das von alter Herkomen ist. Auch so sal Vnser Liebir Bruder Graue Wilhelm vnd sein menlich leibserbin alle Jare Jerlichin Dreyhundert Rinisch Gulden gebin Vnnser Lebetage vnd die Verweysen vnd verschreiben Inmassen hiernach geschribin stehit. Zum ersten zu Theymar auff der Stadt vnd auff der Bethe daselbst Hundert vnd Vir vnd Zwentzig Gulden zu Jüchssen auff dem Dorff Achtzigk Gulden zu Bethe vnd daselbst Zwen vnd Viertzigk gulden Sweingelt, Zu Sula auf dem Flecke vnd auff der Beethe daselbst Vir vnd

Funffzig Gulden, Sollich obgeschribin Gelt ist alles an ein Sum geslagen, macht Dreyhundert gulden, Sal vns Vnser liebir Bruder vnd sein nienlich leibserbin die obgnanten Stete vnd Dorffere alle lassen globen vnd sweren vns sollich Gelt Jerlich auff iglich Zeit, so das fellig ist, zu gebin vnd zu antwortten gein Osterberg an Intrag vnd Widerrede Vnsers liebin Bruders oder seinen erbin vnd sunst allermeniglichs angeuerde. Auch so habin Wir Vns Vertragen mit Vnserm liebin Bruder Grauen Wilhelm, Ab der hochgeborne Vnnser liebir Vetter Graue Heinrich von Henneberg ein Bischoff würde oder von Todes wegen abginge, So das Northeim das Sloßs mit seiner Zugehörunge wider an die Herschafft von Henneberg queme, So solt Vns Grauen Hannsen obgnant sollich Sloß eingeantwort werden vnd volgen mit aller seiner Zugehorunge vnnser Lebetage, Jumassen das vnnser Vetter Ingehabt hat an Intragk Vnnsers Bruders obgnant vnd seiner erbin. Vnd wann Wir obgnanter Graue Hanns von todes wegen verschiden vnd abgangen sein, So sollen die obgnanten beyde Sloß mit aller Irer Zugehorunge, vnd mit allen Dorffern, Zinssen vnd Gulten vnd besundern die dreyhundert Gulden obgemelt, keins ausgenomen an schulde dem gnanten Vnserm liebin Brudir sein erbin vnd der Herschafft von Henneberg wider gentzlichen vnd gar lediglichen heymfallen vnd gestorben sein an eintragk allermeninglichs angeuerde. Auch so sollen Wir obgnanter Graue Hanns von den obgnanten beiden Slossen, Dorffern vnd Zugehorungen, als obgemelt ist, keynirley darauß odir darvon versetzen odir verkeüffen, Sundern vns des gebrauchen vnd genissen zu Vnsers Leibs notdorfft Vnnser Lebetage vnd nicht lenger angeuerde. Auch so sollen Wir Graue Hanns obgemelt der schulde so vnser Vater seliger auff Vns geerbtt, odir Wir selbst sindthere biß auff disen Tag gemacht hetten nichts kenden odir der nicht pflichtig sein zu betzalen, Sundern sollen alle vnnserm liebin Bruder Grauen Wilhelmen vnd seinen erbin zusteyen zu bezahlen vnd außzurichten, Auch ab es sich begebe, das Wir Graue Hanns bey vnnserm liebin Bruder odir sein erbin nicht lenger sein vnd auff vnnser Sloß Zyhen wolten, So solt Vnnser liebir Bruder vnd sein erbin vns mit Betten vnd andern Haußrate auff Vierzehin odir Funffzehin menschen versorgen vns das geben vnd gein Osterberg schicken vngeuerlichen, Vnd ob der gemelt vnnser liebir Bruder elich menlich leibserbin gewonne, vnd darnach verschide, ehe dieselben zu volligen Jaren quemen, wie dann derselbe Vnnser liebir Bruder sein Kinder mit Formundtschafft versorgt dabey sal es beiben an Widerrede vnnser vnd allirmeninglichs von Vnnsern wegen angeuerde. Vnd auff diesen Vertragk verzeyhen vnd vergeben Wir vns obgnanter Graue Hanns mit munde Hant vnd Halme vnd mit dem allir besten rechten, So Wir das Immer gethun konnen sollen odir mogen aller

Vnnser Gerechtigkeit die wir an der Graueschafft vnd Herschafft zu Henneberg gehabt haben odir gehabin mochten ꝛc. *k)* Es begebe sich dann das vnnser liebir Bruder Graue Wilhelm an menlich eliche leibserbin von Todes wegen abginge des Jn got lange friste, So solt dieser Vertragk an der Graueschafft vnd Herschafft zu Hennenberg vns vnd vnnser gerechtigkeyten keinen Schaden brengen. Des zu einen ewigen waren Bekentnisse Jst vnnser Grauen Johannsen eigen Jnsigel mit guten Wissen an disen Briff gehangen, Vns aller obgeschribener Sachen damit auf ewigkeyt zu besagen, Vnd zu merer sicherheit vnd steter Vrkunde So haben Wir gebeten die Hochgebornen, Wohlgebornen erbern vnd Vesten Berlten vnd Heinrichen Grauen vnd Hern zu Hennenberg, vnd Sigmunden Grauen zu Glichen vnd Hern zu Thonna vnd Heinrichen von Wechmar, Wernher von Beümelburg Jorge von Schauwenberg zu der Lutterburg vnd Cristoffel von Hermstadt vnnsere lieben Brüdere, Vettere vnd liebin Getruwen Jre Jnsigele zu dem Vnnsern auch an disem Briff zu hengken, Des Wir obgnanten Graue Berlt, Graue Heinrich Grauen vnd Hern zu Hennenberg, Vnd Wir Graue Sigmund Graue zu Glichen, Vnd wir Heinrich von Wechmar, Wernher von Bemmelburg, Jorg von Schauwenberg vnd Cristoffel von Hermstat also gescheen Bekennen vnd Vnnsere Jnsigele von Vnnsers liebin Bruders Vetter vnd gnedigen Hern obgnant bethe wegen an disen Briff gehangen habin doch vns vnd vñsern erbin an schaden vnd an Geuerde, Gebin nach Crisli Vnnsers liebin Hern geburt, Tausent Virhundert vnd darnach Jm Fünff vnd Sechtzigisten Jare auff montag vor dem heiligen Cristage.

CCXVI.

Das Landgericht zu Wasungen weiset die Dörfer Belriet und Helmershausen, in einer von Graf Wilhelm zu Henneberg gegen sie angebrachten Klage, auf deren wider das gegebene Urtheil eingelegte Appellation, an das Brückengericht zu Würzburg.

den 7ten November 1466.

Wir dy virczen Lantschepphen des freien Lantgerichts zu Wasungen, das dem Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Wilhelm Graue vnd Herre zu Hen-

k) Der folgende Jnhalt dieser Urkunde bestehet in den gewöhnlichen Verzichts- und Ueberweisungsformeln, die ich, weil sie weitleuftig und unerheblich sind, übergangen habe.

Henneberg vnserm gnedigen libn Herrn von Keyßern vnd Konigen gefriet vnd gewirdiget ist, Bekenn vnd thun kunt mit disem offen Briue, allen den dy yn sehen, horen oder lesen, das der obgnant vnser gnediger liber Herr hat laßen für vns fordern czu recht, als Wir saßen ane geheigter Banck, dy von Bilryt, von eynem valtdore biß ane das ander, vnd auch dy von helmershusen, von eynem valtdore biß ane das ander, als von clagen wegen dy der obgenant vnser gnediger liber Herr czu ynen hatten, des habn wir sie mit vrteiln geteilt zu irer Antwort. des sint darnach fürkomen dy gnanten czwu Dorffschaften, als durch ir anwelde mit einem anegedingten fürsprechn, vnd begerten sie heim czu wysen für yrn gnedigen Herrn, vnd lißn das mit recht anelegn vnd eins vrtels fregen, ob man sye icht billig mit recht wysen solde. Des stunden Wir genannten Lantschepphn mit Laub vff vnd batn des vns gesprech vnd qwamen wider vnd brachten des kein Vrteil, sundern das Gericht wer vnsern gnedigen Herrn, dy hetten do syßen ein schultheißen vnd richter, welt der wysen, des günten wir wol, das Gericht wer Von alter so herkomen das wir den obgenanten vnserm gnedigen liben Herrn von synem Gericht nicht czu Wysen hetten, vnd deßhalb vnd dar off haben die genanten Dorfschafft durch ir anwelde geappellirt vnd Beruffung gethan gein Wirczburg ane das Brucken gericht, das haben wir genanten Lantschepphn laßen geschen, vnd das dy sach vor vns obgenanten Lantschepphn so gehandelt sie, wy obgeschriben stet, vnd vns nicht anders wißen ist, sprechen Wir off vnser eide, dy wir dem obgenanten vnserm gnedigen liben Herrn vnd ane den schepphen stule gethan haben. Vnd das czu warem Bekentnis haben wir obgenanten Lantschepphn flißig gebeten den Ersamen Hansen Heymbrecht schultheisen zu Wasungen sin Ingesigel für vns czu ende diser schrift czu drucken, des ich itzunt genanter Hans so gethan bekenne, doch mir vnd meyn erben ane schaden vnd ane Geuerde. Geben off fritag vor sant Mertins Tag Anno Dominj M° CCCC° lx sexto.

CCXVII.

Kurfürst Ernst zu Sachßen ladet Graf Wilhelmen von Henneberg zu einer Reise nach Rom ein.

den 10ten December 1479.

Unsere freündliche Dienste zuvor, Hochgebohrner lieber Oheim. Aus sunderer Freündschaft vnd Vertrauen geben wir eüch in groser Geheim zu erkennen, daß wir vns vorgenommen den Allmächtigen Gott zu Lob, vnd mit seiner Hülfe, uf die zukünftige Fasten die herrlichen Städte zu Rohm zu besuchen, so wir eüch denn, alß zu dem

wir vnser sunderlicher Treüen Lieb vnd Freündschaft fürderlicher denn zu viel andern versehen, zu Schimpf vnd Ernst gerne bey vns gehabt, so wulten wir E. Liebe uf solche Kirfahrt gen Rohm auch gerne bey vns haben, vnd bitten, E. L. wolle vns so freündlich vnd gutwillig seyn, vnd solche Kirfahrt gen Rohm mit vns reiten vnd eüch darnach richten, daß ihr die reise mit 8. Pferden zu vnserer Versorgung reiten, vnd zu sulchen reiten 14. Tage vor Faßnacht in schwarzer Farb, wie wir eüch also dann uf den Weg bey vns zukommen verbothen vnd forder des Weges mit vns zu reiten geschickt seyn, vnd vns das in großer Geheim zu gute halten, ir wollet vns der bitte nicht versagen vnd das nicht absagen, wollen wir vmb E. L. freündlich vnd gerne verdienen. Gegeben zu Dreßden am Freytag Conceptionis Marie Ao. dom. 1479. geschrieben mit vnser Hand.

An Graf Wilhelm
zu Henneberg.

V. G. G. Ernst H. z S. ꝛc. ChurFst.
Landgr. in Thür. vnd Marggr
zu Meißen.

CCXVIII.

Abt Johann zu Fulda verleihet Graf Wolfgangen zu Henneberg die Vogtei über das Kloster Rora.

den 25ten September 1480.

Wir Johann von Gottes Gnaden Abt des Stifts zu Fulda, bekennen für vns vnd vnser Nachkommen, das wir mit Willen Wißen vnd Verhengnis der wirdigen vnd geistlichen vnser lieben Andechtigen Sprangel Dechants vnd des Capitels gemeyniclich vnsers obgemelten Stifts, den Hochgebohrnen vnsern lieben Vettern Wolfgange Grauen vnd Herrn zu Henneberg in seinen schirme vnd verteydunge entpfalhen vnd eingethan haben, vnsers Stifts Closter Rora, entpfehlen Jme das mit Macht dieses Briefs also, das er das sein Lebetage, vnd darnach, als lange biß das wir oder vnser Nachkommen sollichs widderrufen, als ein werntlicher schirmer nach seinen besten Vermögen verteidingen vnd versprechen, In dem sal er das Closter dem Probst den wir gesezt haben oder wir vnd vnser Nachkommen sezen werden, die Jungkfrawen vnnd Armen lüthe darzu gehorende bie jren allen Freiheiten vnd Herkommen bleiben laßen geistlich vnd werntlich vns auch vnd vnsern Nachkommen an der Geistlichkeit daselbst kein Irrung oder Betrangk thun an Geuerde. Vnd nachdem wir ie-

hund deßelbin Closters halben mit dem wolgebornen Friedrichen vnd Otten Grauen vnd Herrn zu Henneberg, auch vnsern Vettern in hangenden rechten vnd Irrungen stehend, ist verteidinget, das Graue Wolfgang obgemelt an stat vnd von wegen vnser vnd von vnsers Stifts sich gegen dieselben zu rechtlicher Were geben, das mit recht, do die Sachen hangen, mit Jne vßtragen sol, vf seine eigen Kosten vnd ebentheuer ꝛc. Gegeben vf Montag nach sant Mauritius tag nach Cristi vnsers liben Herrn Geburt Vierzehen hundert jar vnd darnach in achtzigisten Jar.

CCXIX.

Das Kloster Waldinroda entsaget für die dasige Nonne Katharina, geborne Gräfin von Henneberg, gegen empfangene 500 fl. rheinisch, allen und jeden Erbansprüchen an der Hennebergischen Verlassenschaft.

den 29ten April 1482.

Wir elizabet eptissen, vnd elizabet Priorin vnd die Samenunge gemeynlichen des closters Woltingerode, Nachdem die Hochgeborne Fürstin Frauwe Margaretha geborn Hertzogin zu Brunßwig vnd Lunenburg Gresin vnd Frauwe zu Hennenberg Witwe, Vnnsere liebe Muheme vnd gnedige Frauwe, Jre Dochter Frewlin Keterlin In vnnser closter In Gotes dinst gegebin darzu auch vnnserm closter Fünff hundert Rinischer gulden vmb Gotes Willen vnd Kost die wir auf die Zeit der einsegunge dargelegt haben vnd do von der dinsts gots in vnnßerm gots Hawß gemert auch wir Vnnser Samenunge vnd nachkomen hinfure in künfftigen Zeiten den gots dinst zu Besserunge enthalten werden mogen semlich Fünffhundert Gulden wir auch also in bemelter massen zu Vnnsern Handen entpfangen, die Fürter in vnnsers Closters gots hawß kuntlichen Nutz vnd From̃en gewent, Demnach haben wir mit guter Vorbetrachtunge vnbezwungklichen auß eymutigen gemüte vnd auch ander mere Vnnsers closters Frunde für vns vnnser closter vnd Samenunge vnd besundirs anstat vnd von wegen des obgedachten Frewlein keterlinn Vnnsers closters Kind mit der obgedachten Frauwen Margarethen Jren Sonen vnd Dochtern, nemlichen Hern Wolffgangen Herrn Wilhelmen Hern Popen vnd hern Ernsten Grauen vnd hern zu Hennenberg vnd Frewlin Margaretha, geswistern vnnsern lieben Muhemen, Ohemen gnedige Frauwen vnd Hern allen iren erben vnd nachkom̃en der Herschafft zu Hennenberg gutlichen vnd wie hirnach volget vereynet vnd vertragin vnd nemlich, So haben Wir des vns für vns vnd des gedachten Frewlin Keterlinen, vnnser closter gotes hawß Vnd alle vnnser Nachkom̃en, Hir Innen geeüssert, verzyhen

vnd begeben aller erbschafft des gedachten Frewlin Keterlinen vnd darzu alles ires veterlichs Müterlichs, Brüderlichs vnd swesterlichs erbs erbteils vnd aller anfelle wie die Namen hetten vnd angefallen mogen ꝛc. Es were dan das Frewlin Keterlin, Vnnser closter Kinde obgenannte Frauwe Margarethen von Brunswig ire mütere Herrn Wolffgang Hern Wilhelm Hern Poppen Hern Ernsten Grauen vnd Hern zu Hennenberg vnd Frewlin Margarethen, ire Pruder vnd Swestere vnd ire erben veberlebte, waß ir dan zu recht gebürt sol Jr volgen vnd des Vnverzyhen sein alles an geuerde. Des zu warer Vrkunde haben wir obgenante elizabet eptissin vnd wir elizabet Priorin vnd Samenunge für vnd vnnser nachkomen vnd besundern für das obgedacht vnnsers closters Kint Frewlin Keterlin von Hennenberg vnnsere eptissen vnd conventur Insigeln wissentlich an diesen Brief gehangen. Geben nach Cristi vnsers lieben Herrn geburt Virtzehenhundert vnd Im Zwey vnd achtzigsten Jaren am Montag nach dem Sontag Jubilate.

CCXX.

Graf Wilhelm von Henneberg verleihet Otto von der Kere das Hennebergische Untermarschall-Amt des Stifts zu Würzburg.

den 4ten May 1486.

Wir Wilhelm von Gots Gnaden Graue vnd Her zu Hennenberg, Nachdem vormals in vergangen Zeyten mit Wißen Gunst vnd Verwilligung Vnser voreltern Grauen Heinrichs vnd Grauen Wilhelms Grauen vnd Herrn zu Hennenberg seligen loblicher Gedechtniß, zwischen beiden Geschlechten von Bibra vnd von der Kere durch vire irer Freünde ein Vertrag vnd Verschreibung gescheen das Marschalgen Ampt betreffende, ob wir dann daselbe von Vnsern Hern von Wirtzburg zu Lehin tragen vnd fürter ye zu Zeiten einen Vnder Marschalgk aus beden obgedachten Geschlechten, welcher dan von Jn nach sage der obgemelten Vertrage oder Verschreibung darzu geordnet wirdet, erblich zu verleihen haben, vnd wan aber die von der Kere, also nach Abgange Hansen von Bibra seligen, der dan von solchen Vnder-Marschalgen Ampt mit Tode verschiden, Orten von der Kere iren Vettern, nach laut der vorgedachten Vertrage, dem hochgebornen Herrn Wilhelmen Grauen vnd Herrn zu Hennenberg vnsern liben Herrn vnd Vater seligen als Vndererbmarschalgk geordnet vnd angebin, darauff er auch also von vnsern Herrn vnd Vater seligen der Zeit angenomen vnd als Vnder Erbmarschalg belehendt vnd nachvolgend von vnsern liben Bruder Grauen Wolffgang seligen in obgemeltermaßen

auch

auch belehnet, demnach bekennen wir offentlich mit disen Briff gein allermeniglich, das wir den gedachten Otten von der Kere sollich Vnder Erbmarschalg Ampt aus Krafft der obgedachten Vertrege vnd imaßen wir den sollig Ampt von vnser Herschafft Hennenberg vormals zu Lehn entpfenglich hekomen, auch als einen Vnder erbmarschalg verlihen haben vnd verleihen im das mit Krafft dises Brives mit allen Eren Wirden, Nutzen, Herlichkeyten, Rechten vnd mit allen andern seinen zu vnd Ingehorungen, sich des alles, wie den von Alter herkomen ist, zugebrauchen, darüber hat vns der gedacht von der Kere globt vnd zu den heiligen gesworn vnsern Schaden zuwarnen, frumen zuwerben, den obgedachten Lehen vnd Vndirerbmarschalg Ampt getruwelichen, nach seinen besten Vermügen, vorzustehn zu thun vnd zu halten, wie sich dann das gebürt an Geverde. Demnach haben wir den gedachten Otten von der Kere an vnsern Hern von Würzburg hiermit als Vndererbmarschalg belehnt gewisen vnd biten den obgedachten vnsern gnedigen Herrn, den genanten von der Kere, nach laut dises vnsers Brifes, als Vndererbmarschalg anzunehmen vnd zu halten, sich auch sollichs Ampts, wie das Herkomen ist, zu gebrauchen laßen an Geverde. Des zu Vrkund ist vnser Grauen Wilhelm Insigel für vns vnser Erben vnd Herschafft mit rechten Wißen an disen Briff gehangen, der geben ist nach Cristi vnsers liben Hern Geburt Virtzehin hundirt vnd in sechs vnd achzigisten Jar an vnsers Hern Auffarts tage.

CCXXI.

Die verwitwete Gräfin Margaretha und Graf Berthold von Henneberg empfangen für ihre unmündige Söhne und Vettern das Burgguth zu Lichtenfels und den Leutershof vom Stifte Bamberg zu Lehen.

1487.

Von Gotts Gnaden wir Margaretha geporne Herzogin zw Brawnschweig vnd Luneburg Gräffin vnd Fraw zu Hennenberg, Wittib, vnd Berthold Graue vnd Herr zw Hennenberg Thumherr zw Bamberg ꝛc. bekeñen offenlich an diesem Briff gein allermeniglich, das wir an stat vnd von wegen der hochgepornen vnser liben Sone vnd Vettern Herrn Wilhelmen vnd Herrn Ernsten Grauen vnd Herrn zw Hennenberg, nachdem die noch zu iren vogtbaren jaren nit komen sind, mit dem hochwürdigen Fürsten vnd Herrn Heinrichen Bischove zw Bamberg vnsern liben Herrn vnd Freünd des Burkguts halber nemlich Virtzig Gulden, das etwan von seinen vorfaren Bischoven zw Bamberg loblicher Gedechtnuß vnsern vnd

der

der gemelten vnser Sone vnd Vettern Voreltern seylgen auf dem Sloß Lichtenfels zuverdinen gelihen *l)*, vnd etlich Zeyt darnach weylant den Hochgepornen Herren Wilhelmen Grauen vnd Herrn zu Hennenberg vnsern liben gemaheln vnd Bruder seylgen, mit der emphahung aus Vrsachen Jme darzu bewegend, verhalten worden, gutlich vereynigt vnd vertragen haben, also das der gemelt vnser Herr von Bamberg das obernannt Burggut mit sampt dem Hofe der Leütterßhoff genant, in der Westernach gelegen mit seiner Zugehorunge der etwan Hanßen von Abersvelts gewesen ist *m)* vns egenannten Graff Bertholden an stat der obgeschriben Vnser Vettern, so lange biß sie zw iren vogtbaren Jaren komen vnd solchs Lehen selbst empfahen wollen gelihen vnd vns furtter mit Bezalung egedachtter Burkgut jerlich zu gewartten bewilligt hat, in der gestalt, das wir vmb Bezalung einer jerlichen zukunftigen Frist, den genannten vnsern Herren von Bamberg vnd seinen Stifft, von gemelter vnser Veter wegen, nach notturfft quittiren, vnd soll solch Burggut von gemelter vnser Sone vnd Vettern wegen vf dem Sloße Lichtenfels, wie sich nach altem Herkomen geburt verdint werden. Darauff wir bede genant Fraw vnd Graf von Hennenberg an stat vnd von wegen der obgenanten vnser Sone vnd Vettern für sie vnd alle ir erben den gemelten Herrn von Bamberg seinem Stiffte vnd Nachkomen Bezalung des egedachten Burggurs virzig Gulden von allen vergangen Jaren bis vf datum ditz Briffs ganz frey quidt ledig vnd los sagen in crafft vnd macht ditz Briffs an Geverde. Zw Vrkund haben wir offtgemelten Margretha Wittibe, vnd Graff Berthold vnser Insigel an disen Briff gehangen, der geben ist nach Christi Geburt Virzehenhundirt vnd im siben vnd achtzigisten Jaren am Freytag nach sand Mertens tag.

CCXXII.

l) S. oben die Urk. vom J. 1401. in der Beil. Num. CLXI. S. 198.

m) Im J. 1449. erkaufte Graf Wilhelm von Henneberg den so genannten Leütershof, als ein Bambergisches Lehenstück, von Hansen von Abersfeld um 300. fl. dipl. Orig. d. d. an St. Mertins Tag 1449.

CCXXII.

Der Prior und Konvent des Klosters zu Wasungen bekennen, daß die verwitwete Gräfin Margaretha von Henneberg demselben 200 fl. zur Seelenmesse für ihren Gemahl vermacht habe.

den 21ten April 1494.

Wir diese hernachgeschrieben mit namen Georgens Heimbrecht prior des Klosters Wasingen vnd das Convent gemeiniglich desselben closters sant Wilhelms Ordens, Auch Bürgermeistere Rath vnd gantz gemein daselbst, Bekennen vnd thun kunth offentlich mit diesen Brief gen allermenigklich für vns vnd alle vnsere nachkomen, das wir zwey hundert Gülden reinischer, guter, genger vnd genehmer Gülden Landswerung zw Francken von der hochgebornen Fürstin vnd Frawen, Frawen Margrethen gebornen Herzogin zw Brunswigk vnd Lüneburgk Greuin vnd Frawe zw Hennebergk Wittwe vnser gnedige Frawen, Auf nachfolgende Forme vnd maßen zw vnsern Handen entpfangen vnd eingenohmen haben, der wir auch alzo von jrn Gnaden gnuglichen gewarth vnd bezalt sein, vnd nemlich hanndt wir vmb die gedachten zwey hundert Gülden ehegerürter Werung erblich Zins vnd nutzung erkauft, vnd demnach gereden vnd versprechen wir bey vnsern rechten vnd waren trewen, das wir für vns vnd vnser nachkomen vnd semlich Zinse vnd nutzunge nun hinfüre ewiglichen, vnd ein yeden wochen besundern zwue gesungen meße halten, vnd zw haltin verordin wollenn nemlich auf yeden montagk in der Wochen ein Selemeße vnd dan auf einen yeden Donnerstagk in der Wochen ein meße von dem heiligen waren Leichnam, Alles zw troste hilf vnd ergezlichkeit diesen nach geschriebenen Selen, sie sint todt oder lebendich, mit namen des hochgebornen Fürsten vnd Herrn, herrn Wilhelms Grauen vnd Herrn zw Hennebergk vnsers gnedigen Herrn seligen löblicher Gedechtnis der vf den Wege von Rome vorschydin vnd dan vor die selen der hochgebornnen Fürstin vnd Frawen, Frawen margreten geborne Herzogin zw Brawnswigk vnd Lünenburgk Greuin vnd Frawe zw Hennebergk Withwe vnsere gnedige Frawen, des gedachtenn vnsers gnedigen hern seliger Gemahel, Auch für die Selen nachbenanter beder jrer Gnaden Kinde nemlichen Herrn Wilhelmen, Herrn Wolfgangk, Herrn Wilhelm, Herrn Poppen vnd Herrn Ernsten, Frewlin Helena, Frewlin Margreta vnd Frewlin Chatarina. Meher vmb die sele willen der hochgebornnen Grauen Wilhelms von Hennebergk seligen von einem Swein vorletzichet vnd Frawin Chaterina Gresin von Hanaxe seiner elichen Gemahel, bede des ersten genanten Grauen Wilhelms Vater vnd mutter gewesen, vnd dan weyter zw troste der

Selen des hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Heinrichen Hertzogen zw Brawnswigk vnd Lüneburgk vnd der hochgebornen Fürstin vnd Frawen, Helena Hertzogin zw Cleue vnd der marck seiner elichen Gemaheln bede vnser gnedigen Frawen der Stiefterin vater vnd mutter, vnd vmb aller der Selen willen die aus beden obgenanten Geslechtenn von Hennebergk vnd von Brawnswigk vorschyden vnd abgegangen auch noch am Leben sindt vnd hienach bekomenn mogen, vnd alzo das in denselbigen Ampten allewege zw der Zeyt, als sich das gebürt durch die priester, in gegenwertigkeyt vnd vormanung des Volcks, mit einen Paternoster vnd auch in seiner Memorien für die obgemelten Selen gebetten vnd jne auch ein sunderlich Collecta ingelegt werde soll, wer es auch daz ye zu Zeyten in der gedachten vnser pfarkirchen Interdicte oder Banne gelegt würde, in wilcherley weyse oder gestalt das geschee, das man die vorgemelte wochliche meßen auf ein yeden montagk oder Sontagk nicht offentlichen singen dorfte, So sollen wir vnd alle vnsere nachkommen die selbige meße alle montagk vnd Donnerstagk, die weyll der Bann oder Interdicte wern würde, in den Sacristen mit beschloßenen thure ehegemeltermaßen singen vnd zw volbrengen vororden, vnd wan wir oder vnsere nachkomen mit Bestellnus solcher gesungenen meßen sewmich würden vnd die in obgemeltermaßen nit hielten oder zuhalten bestelten, als dann sollen wir für eyn yeden meßen die alzo versewmet vnd nicht gehalten würde Syben Schillinger würzburger Werung zw geben vorfallen sein, die auch fürtter durch einen yeden der Herschaft Schulteßen zw Wasungen alzo vnableßlich von vns genomen vnd von jme Hawisarmen Lewtten oder in das Siechhawis gegeben werden sollen, Sich auch derselbigen Schillinger, ob wir die nicht entrichten, an vnsern Zinsen vnd Gueten sich erholen, vnd damit nicht wider vns noch vnser Freyheyt gefreuelt noch gehandelt haben, alles so lang bis wir ein yeden meßen auf einen yeden Tagk wie obstett widervmb halten vnd zw halten vorfügen angeuerde. Vnd wir obgedachten prior, Conuentualn, Bürgermeister, Rath vnd Gemeyn gereden vnd versprechen auch bey vnsern Wirdden vnd Orden auch rechten guten waren trewen für vns vnd alle vnsere nachkomen, diese ewige Stiftung vnd vorschreibung sembtlich vnd sunderlich mit allem jrem Inhalt ware Stete vheste vnd vnuerbrüchlich zw halten, in gleicher weyse form vnd maßen, als ob sollichs alles von der Oberhanndt confirmirt erlangt vnd bestetigt were, vns auch dawider nicht setzen noch behelfn in keynerley weyse noch Wege, wie ymant das erdencken noch fürgenemen mochte, Geuerde vnd Argelist hierinnen ganz ausgeschloßen. Zw vrkunde haben wir Georgens Heimbricht prior des benanten closters Wasingen vnd das Conuent gemeiniglich vnser priorat vnd Conuents ein Sigell, auch wir Bürgermeister Rath vnd Gemeyn der Stat doselbst vnser gewonlich

Stadt

Stadt Insiegel mit rechten Wißen an diesen Brief gehangen. Szo bekenne ich Heinrich Vdonis als obersier des gemelten closters zw Wasungen das sollich Verschribung, szo viel das Conuent Closter vnd Brudere berürende, mit meynem guten Willen Wißen vnd Verhengknis gescheen vnd zugangen ist, vnd han des alles zw Vrkunde mein eigen Insiegel zuförderst auch an diesen Brief gehangen. Der geben ist nach Cristi vnsers liben Herrn Geburt M° CCCC° vnd im xciiij Jare am montage nach dem Sontage Jubilate.

CCXXIII.

Austregalvertrag zwischen Landgraf Wilhelm dem mittlern zu Hessen und Graf Wilhelmen von Henneberg, die Beilegung einiger, wegen Stadt und Amt Schmalkalden, obschwebenden Irrungen betreffend.

den 20ten März 1498.

Wir Johann vonn Gottes Genadenn Abtt des stiffts zu Fulde, Thunn kunth mit diesem Brief, Nachdem sich lange Zeitthere Irrungenn gehalttenn habenn zwischem dem Fürstentumb zu Hessenn eins, vnnd der Graffschafft zu Hennenbergck Anderstheils, antreffende die Stattpflege vnnd Ambtt Schmalkaldenn vnnd was darzu gehortt, Solche gebrechenn wir vor Vns gutlich betagett, denselbenn tag sie durch ihre treffentliche Rethe, Nemlich der Hochgebohrnne Fürst vnnser lieber Her vnnd Ohmein Landtgraf Wilhelmen vonn Hessenn, der Mittler, Graf zu Zihenhain vnnd zu Nidda, durch die vhestenn Ludwigenn von Beimelburgck seiner Lieb Hofmeister, vnnd Rabenn vonn Herda, seinenn Ambttmann, Vnnd dann Auch der Hochgebornne vnnser lieber Vetter Graue Wilhelm vonn hennenbergk, durch die vhestenn Hannsen vonn Hermansgrune seinen hofmerster vnnd Philips Diemar seinen Amptmann vnns zugefallenn hiezu Fulda beschicket, haben wir nach gehabter mühe, die Irrung gutlich hinzulegenn Andermassenn nicht findenn mogenn. Sonndernn sie dises nachuolgendenn Vortrags mitt beider obgemeltter vnnser Herrnn Ohmein vnnd Vettern vonn Hessenn vnnd vonn Hennenbergck gutenn wissenn vnnd willenn guttlich beredtt vnnd vereinigett. Nemlich also, Das vmb dieselbenn gebrechenn was sich derhaltten zu vnnd vmb schmalkaldenn, das Erblich gutt, oberkeitt, grund vnnd Boden antrifft, das ein Partey vermeintt, die Andere mehr habe oder habenn wolle, dann sie vnnd doch Jun die gemeinschafft zu Schmalkaldenn gehorenn solle, darzu sollenn Jede Partey vnnd Jhre Erbenn zwen Jhrer schiedtlichenn Rethe angebenn vnnd seczenn gein Schmalkaldenn oder gein Vach zu tagenn, dieselben

selben vier sollenn sie derhalb gegeneinander nach notturfft verhorenn Jnn allenn Jhren vorbringen, vnnd demnach sich vnterstehenn solcher gebrechenn, souiell Jchlicher die berurenn, mit wissen gütlich zu entscheidenn, vnnd welche sie eintrechtlich oder der mehrer theill also ghar oder eins theils gutlich beylegenn würdenn, die soltten Jrenthalbenn Jhrenn bestandt habenn. Jhnn welchem stück aber sie der gutte nicht folge findenn mochtenn, die sollen dieselben vier derselbenn massenn scheidenn mit dem rechtenn, vnnd was die also eintrechtiglich oder der mehrer theil zu recht sprechenn wurdenn, dabey sollte es bleybenn, Ob sie aber Jnn ein oder mehr stuckenn des rechtenn Jrrig vnnd zweyspruchig sein würdenn, des sollt der hochgebornne fürst Herr Jorg Herzog zu Sachssenn Landtgraue Jnn Düringenn vnnd Marggraff zu Meissenn der obmann sein, Also welchem oder welchem deme, oder deme gesprochenn rechtenn s: l: einen Zuspall thett, oder ein eigenn recht sprechenn des solt vonn beydenn theilenn vnnd Jhrenn Erbenn gelobtt dabey bleibenn gehalttenn vnnd volnzogen werden, Alles ohnn fernnere Zeuge vnnd appellirung, sondern helf vnnd ohnne geuerde, dieselbenn vier Jrer beider Rethe sollenn auch zu der Verhorung Jede vonn Jrer Herschafft vf das mahl Jrer Aide vnnd pflicht ledig gesagt werdenn. Wer es auch sache das der Obmann oder der Zusetze einer oder mehr Jnn Zeit dieser Handelung, do gott vor sey, abgehenn, oder derselben Zuseze einer ehehaften nott halb der sachenn nicht auswarttenn mochten, So es also Ann obmann fehlet, Sollenn sich die vier vf dieselbenn mas eins anndernn vertragenn. Gebreche es aber ann eim odder mehr der Zusecze, ahnn welchem theil das wehre, der sollte einen Anndernn ann die statt zu seczenn habenn vnnd seczenn, vnnd diese Handelung soll sich anfahenn vf denn tag denn Wir Abtt Johann, Jne denn Parteyenn seczen werdenn, denn sie beyde Theil besuchenn vnnd zuuor denn obgedachtenn fürstenn vonn Sachssenn als obman auch vonn beyden Theilenn ersuchenn vnnd bittenn sollenn, sich mitt denn sachenn zu beladenn, vnnd dabey zu schicken, vnnd sich die Parteyenn allen theilenn zu denn dingen dermaßenn fürdernn vnnd thuenn, das die vonn demselbenn tag vnnd der sachenn entlichenn sacze an Jrenhalb inn dem nechstenn viertell Jhars darnach geendt vnnd geferttigt werde. Wurde aber dem Obman weitter schubs nott, das sollt vngeferlich seinn, vnnd zu seinem gefallenn stehenn, doch das sein lieb solches vber Ein viertell Jhars darnach nicht verzihenn vnnd enden soll.

Jtem vmb ander gebrechenn alle vnnd Jede die sich bis vf diesenn tage der obgedachtenn Jrrung halb zu vnnd vmb Schmalkaldenn im Ambtt doselbst oder wo sich die begebenn hettenn zwischenn den obgenanttenn fürsten vnnd den Jrenn das diese sachen belangendt, vnnd thettliche hendell vnnd nicht Erbgutt, grundtt vnnd Bodenn antref-

antreffenn was derselbenn seinn, die habenn die obgenanttenn vnnsere Herrnn Oheim vnnd Vetter vonn Hessenn, vnnd vonn Hennenbergck, vnns zu willenn begebenn. Der sollenn sie auch durch Crafft dicz anlas gutlich vnnd gruntlich gerichtt vnnd vertragenn seinn, für sich die Ihrenn vnnd alle die darüber verdacht vnnd verwanndtt seinn.

Das alles vnnd jedes besunder habenn dieselbenn fürstenn vonn Hessenn vnnd vonn Hennenbergk für sich vnnd Ihre Erbenn also angenommen, vnnd verwilligtt dem zu uolgenn vnnd nachzukommenn Inn kraft, form vnnd mas, als ob dieser Hindergang formlicher weis gelobtt vnnd verpennett were, Sunder alle geuerde.

Fürtter Ist beredett, were es sache, das der Hochgebornne fürst her Wilhelm Lanndtgraff zu Hessenn, Graue zu Caczenelnboegenn, Dicz, Ziegenhein vnnd Nidda, Inn diesem Vertragk auch sein vnnd volgenn wolltt, So solltenn Graf Wilhelm von Hennenbergk vnnd seinn Erbenn des gegen Ihme gleicher mas stehenn vnnd verpflicht seinn, desgleichenn seinn Lieb vnnd seine Erbenn gegenn Ime wider, wie der vorgedacht Landtgraf Wilhelm der Mitler, doch das Inn Zusatze d Rethe vonn denselbenn beden fürsten vonn Hessenn, als vor ein Partey nicht mehr dan zwen geseczt vnnd gehanndelltt werdenn sollenn, wie vorgemelltt stehett ohne geuerde.

Wollt er auch also darinnen seinn, des sollt er oder vnnser Herr vnnd Ohmein Landtgraf Wilhelm der Mittler von seinettwegenn vnnsern Vetternn Grafenn Wilhelmenn Inn dem nechstenn Monatt zu schreibenn, sich darnach wißenn zu richtenn, Ob ehr aber nicht darinnenn seinn wolltt, Nichts desto minder sollt dieser Anlas der erstgemelttenn Zwenn fürstenn vonn Hessenn vnnd Hennenbergk wegenn Inn Volg vnnd machtenn bleibenn, wie der hierinn begriffen Ist, Ohnn geuerde,

Des alles zu bekentnus gebenn wir obgenantter Abtt Johann diesenn Verteiding gleichslauts gezweifacht mitt vnnserm anhangendenn Insiegell versiegelltt. So bekennen wir vonn Gottes genadenn Wilhelm der Mittler Landtgraf zu Hessenn, Graf zu Ziegenheinn vnnd zu Nidda, vnnd Wilhelm Graf vnnd her zu Hennenbergk, das wir denn also angenommenn habenn, Geredenn auch denne für Vnns vnnd vnnsere Erbenn Volge zu thunn vnnd nachzukommenn, ungeuerlich. Des habenn wir zu vrkunth vnnser Jeder seinn Insigell ann diesenn Brieff auch henckenn laßenn, der gebenn Ist vf Dinstag nach dem Sontagk Oculj, Nach Christi vnnsers liebenn Herrn geburtt Virzehenhundertt, vnnd Ihm Acht vnnd Neunzigsten Iharenn.

CCXXIV.

Schiedsrichterliche Entscheidung der, zwischen Landgraf Wilhelm dem mittlern zu Hessen und Graf Wilhelm von Henneberg, wegen Stadt und Amt Schmalkalden, Herrnbreitingen und Benshaußen, entstandenen Streitigkeiten.

den 25ten Juny 1498.

Von Irrunge vnnd Gebrechenn wegenn so sich vormals inn vergangen czitten vnnd bißher gehaltenn habenn zuschenn denn Hochgebornnen Fürsten vnnd Herrnn Hernn **Wilhelmen dem Mitlern** Landgrauen zu **Heßen**, Grauen zu **Zigenhain** vnnd zu **Nydde** ꝛc. vnnd Herrn **Wilhelmen** Grauen vnnd Herrnn zu **Hennenberg** vnnsern gnedigen Hernn, Etwa vil Artickel Stat vnnd Ampt Smalkalden belangende so bede teile kegen einander fürbracht wellicher Irrung halber die benantenn vnsere gnedige Hernn, laut eins Anlaiß des datum hildet am Dinstage nach dem Sontage Oculj nach Cristi vnnsers Hern Geburt Vierzcehinhundert vnnd im acht vnd Neuhinziasten Jar *n)*, durch den Hochwirdigen Fürsten vnnd Hernn Hernn **Johann** Apte des Stifts **Fulde** vnnserm gnedigen Herren vnter andern vff viere so bede Jre Gnade seczen sollen veranlaßt, vnnd dem gemelten Anlaße nach sint wir nachbenaimte vier also zuuerhoren verordent auch also Zuuerhorunge der Dingen vff hewt datum gein **Smalkalden** betagt vnd beieinander erschinen vnnd vff gnuglich verhöre vnnd fürbringunge beder teils auch verleßen Briuen, Vrkunden vnnd Gezeugniß haint wir nach bemelten vier mit sampt **Curden von Waldenstein** Amptman zu **Eschewege** vnnd **Philipßen Tymer** Amptman zu **Maißfeldt**, so im besten vßerhalb des Anlaiß zu vnns zu dise Handelunge verordent, inn semliche Dinge ein fließes vffsehins gehabt, die nach vnnserm verstentnis im Besten bewegen vnnd die gemelten vnnsere gnedigenn Hern vorberürter Irrunge vor sie, Jre Erben, nachkomen vnnd Herschaft nachfolgendermaißen gescheiden gutlich vereynigt vnnd vertragen vnnd nemlich also. **Item** der styfft zu **Smalkalden** sampt sinen geistlichen Lehinen auch weltlichen Gütern zu vnnd eingehörungen sail sten vnnd blieben vnnserm gnedigenn Hernn von **henneberg** vnnd sinen erben, wie Inn dan dieselben aus gnuglichen Gründen vor vnns braicht zustendig sein, doch das die weltlichen Gute, so vormals zcentpflichtig gewesen, nochmals Zcentpflichtig blieben den Gerichten dorinnen sie gehören. **Item** die **Zcent Foyrie** zu **Hern Breidtungen** sampt irer Oberkaidt, nuczunge zu vnnd Jungehorungen sollen bede

n) S. die vorhergehende Urkunde Num. CCXXIII. S. 299.

bede Hern gebruchen wie von Alter herkomen ist aber der Schuzs vnnd Schirme des Closters zu Herrnbreitungen sail vnnserm gnedigenn Hernn vonn Henneberg vnnd siner Herschaft alleine zustehin vnnd volgen wie sie dan denselben auch herbracht han.

Vmb den Gebruch der Jagt sail bestehin, wie yder teil die herbracht, doch das nicht abgeschrackt Trewe noch Graben gemacht auch nicht schnore, schnelrentelsensen noch einiche andere geuerliche Vbunge zu nidderwerffunge des Wylds gebrucht werde. Ferner umb die Czentgerichten zu Smalkalden, Bensshusen vnnd Herrnbreitungen sollen widderumb aufgericht werden, vnnd also das eins yden Hern Amptman, Foit, schultheiß oder Zcentgrebe einmal vmb das ander obsyczen vnnd den stab hailten sal, vnnd auch mit dem hegen vnd benennen der Gerichtsherrn allewege einen vmb den andern zuvor benennen. Es sail auch eine yde Zcentpflichtige samenung oder dorfschaft an benenten Gerichten mit fernner noch wyther rugen, dann was vonn Alter sich gebürt hat zu rügen, was auch zu Zeit nydderlegunge der Gerichte rugbarn sachen sich begeben vnnd verlauffen hain, dieselben biß vf datum dißs Briues hiemidt gancz vffgehaben vnnd mit rügen fürzubringen nicht verpflicht sein. Wyther, als sich auch vmb etliche geistliche- Ritter- Bürger- vnnd Burer- Lehin auch sundern Zinße, Renthe, Felle, Heußer, Hoiffe, Erbe, Gut, Geholze, Wazzer, Wonne vnnd Weide Ecker vnnd Wizzen vnnd andere mehir stücke so die Partie Kegen einander fürbracht Irrungen gehailten hain vnnd ein teil vermeint der ander derselbigen mehire, dan er der gmeinschafft nach inne haben solte, vmb die vorberürte stücke alle vnnd yde besundern Sollen bede Herren vür sie vnnd ire erben nachfolgendermaißen entricht vnnd geschieden sein, also das ein yder teil die bemelten Lehin auch sunderlichen Gute Ecker, Wizzen, Zcinse, Renthe, Felle, Erbe Hußer, Hoiffe, Geholze, Wazzer, Wuñe vnd Weide, so vil yder teil derselbigen biß vff datum dises scheidts, inn vbunge vnnd Gebruche herbraicht vnnd innen hat, und furter mehir für sich sine erben vnnd Herschaft auch gebrauchen vnnd innenbehailten sail, ane Irrunge adir Inntrage des andern vnd siner erben, doch soil kein teil fürter mehir, an Willen des andern, sich in Kaufen odir wechßelswiße burgen odir ander Güther im Ampt vnderezihin oder zu seinem Gebruch wenden. Vnnd nachdem beder vorgemelter vnser gnedigen Hernn vonn Heßenn vnnd vonn Henneberg Für Alter vnnd Vatter seligen in vergangen Zeitten vür sie vnnd ire erben einen Burgfriden zu Smalkalden gehabt haben, denselben sollen auch an fürtter beide vnnsere gnedige Hernn von Heßen vnnd von Henneberg vür sie vnnd ire erben in zweyen monaten den nehisten, mit iren gebürlichen eidispflichten, Briuen vnnd sigeln widderumb vernewen, vffrichten vnnd darbie sitzen, vnnd

bede

bede vnnsere guedige Herren sollen auch alle vorgemelte Artickele dießer vnnsere Bericht vnnd endscheidunge, so wir also vß irer gnaden entpfelh vnnd nach vnnsern besten Verstentenisse zusshen Jne vnnd iren Erben vffgericht, bynnen obberürter Zceit des Burgfridden halben angezeigt egerürtermaißen in Zweyen Bergamentenen scheides-Briuen auch iren vnnd vnnsern anhangenden Jngesigeln befestigt der yder teil einen entpfahen fertigen laßen. Vnnd die benannten vnnsere gnedige Herrnn sollen also heruff aller vorberürter Irrungen vnnd Gebrechen, wes sich der vormals inn vergangnen Zitten vnnd bißher inn Stait vnnd Ampt Schmalkalden, laut des bemelten Anlaißes verfaist, gehailten haben vorgeschribbener maißen vür sie, ire Erben, Herschaft vnnd Nachkomen geinzlich vnnd gar vertragen, geeynigt verricht sein vnnd blieben, alle Geuerde vnnd Argelist hirinne vßgeschloßen vnnd hindangesaizt. Zu Vrkunde habenn wir nachbenannten verordenten Vier mit sampt den vorgemelten Zweyen zu vnns gegeben dießer vnnser Entscheide Briue zwene gleichs Lauts schrieben mit vnsern fünffen eigen Jngesigelen daran gehangen befesten laßen, vnnserm gnedigen Herrn vonn Heßenn vnnd dan vnnserm gnedigen Hernn vonn Henneberg den andern vbirgeben, welcher Sigelunge ich Hanns von Hermansgrüne Hofmeister als der sechste mich zu dißemmale Gebrechens halben meins eigen Jngesigels auch hierzu vnnd mit gebruche. Geschen am Montage nach sant Johanns tag Sonnewenden nach Christi vnnsers liben Hernn Geburt Virzehin hundert vnnd Acht vnnd Neuhinzigsten Jare. vnnd sind wir diße die gekoren wilkorlichen vnnd verordenten Scheidesmannen vnnd Verhorer vonn dem, wie vorstehet, meldunge beschehen, mit namen Ludtwig von Boyneburg Hoiffmeister, Rabe vonn Herde Amptman vnnd Curdt von Waldenstein Amptmann von vnnsers gnedigen Hern vonn Heßen wegen, vnnd dann Hans Hermansgrün Hoiffmeister, Hanß Trockseß von Weczhusen vnnd Philips Tymer Amptman zu Maißfeldt vonn vnnsers gnedigen Hern von Henneberg wegen.

CCXXV.

Kaiser Maximilian I. bestätiget und vermehret die von seinen Reichsvorfahren dem Hause Henneberg ertheilten Privilegia und Gerechtigkeiten.

den 21ten August 1500.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer Khunig, zu allen Zeitten, Merer des Reichs ꝛc. Bekhennen vnd thuen khundt offentlich mit disem Brief, Allen den, die in ansehen oder hören lesen, Das wir angesehen haben, getrewe embsige willige

willige vnnd angenemme Diennst, die der Hochgeborn Wilhelm Graf vnnd Herr zu Hennenberg, vnnser vnnd der Reichs Fürst vnnd lieber getrewer, Deßgleichen seine Vorfarn vnd Eltern vnnsern Vorfarn Römischen Kaisern vnnd Khünigen, vnnd mit Namen etwann Kaiser Ludwigen seliger dedechtnus vnnd dem heiligen Reich mit grossem sonnderlichem fleis, willigelich vnnd vnuerdrossenlich gethan haben, vnd noch thuen sollen vnnd mögen, Darumb wir Jme mit sonnderlichen vnnser Khünigelichen gnaden wollen bedenckhen, das wir zu desto beraiter zu vnnserm vnd des Reichs diennst machen vnnd raitzen, Vnnd nachdem gemelts Grafen Wilhelms vorfaren vnnd Eltern, Jre Erben, vnd Nachkhommen, auch von vnnsern Vorfahren löblicher gedechtnus Römischen Kaiser, vnnd Khunigen, grosse gnad empfanngen, vnd mit sonnderlichen Freyhaiten, erhöhet vnnd begnadet worden seindt, Nemblich von Kaiser Ludwigen, wie dann deß am glaublich, brieflich vrkhundt für vnns bracht, besichtiget vnnd verlesen worden ist, Dieselbe begnadung vnnd Freyhait, gewonhait, vnnd gerechtigkhait, damit Er oder seine vorfaren vnnd Eltern begabt, Er oder Sy heerbracht haben, Nachuolgend Kaiser Friederich, vnnser Herr vnnd vatter löblicher gedechtnus vnnd auch alle anndere Freyhait vernewt, bestettiget, belehnet vnnd Confirmiret hat, Wie vns dann des auch vñsers Herrn vnd vatter seligen löblichen gedechtnus schrifftlich vrkundt ist angezaigt worden, darinn auch Kaiser Ludwigs brief, verleibt, desselbigen Kaiser Ludwigs datum steet Trident in prima die mensis Ianuary, Indictione tertia decima, Anno dominy Millesimo trecentesimo tricesimo, Regni eiusdem Imperatoris sextodecimo Impery uero Secundo *o)*. Vnnd deß datum Kaiser Friderichs briefs stehet zu Nürnberg am Mitwochen nach Sandt Bartholomestag, des heiligen Zwolff Potten, Nach Christi geburt vierzehenhundert vnnd im Ain vnnd sibentzigsten, Seines Reichs des Römischen Im zwai vnnd dreissigsten vnnd des Hungerischen im dreyzehenden Jar *p)*, dabey ist vnns angezaigt ein brief, von weilendt Khunig Wenceslao Römischen Khunig außgangen, vnnd Graf Wilhelms voreltern gegeben, des datum helt, butweis, Nach Christi gepurt drevzehenhundert Jar darnach in dem Acht vnnd sibentzigsten Jaren, an Sandt Johannistag ante portam Latinam seiner Reich des Behaimbischen Im Funffzehenden vnnd des Römischen In dem andern Jare *q)*, weliche

o) Dieser Gnadenbrief stehet in Hdns Cod. Histor. Th. II. S. 57.
p) In Schoettg. et Kreysig. diplomat. T. II. p. 594.
q) S. oben S. 162. Beil. Num. CXXXIII.

weliche brief wir verleibt vnnd außgedruckht haben wollen, Als weren Sy von wortten zu wortten hierin geflochten, Darumb aus eigner bewegung, Rechter wissen, auch Römischer Khunigelicher Maiestaet gewalt vnnd macht, volkhommenheit becrefftigen, Confirmiren vernewen, bestettigen, vnnd verleihen Wir ietztgemeltem Graf Wilhelmen von Hennenberg, vnnd allen seinen Erben die alle von newem, wie dann vnnser Vofar gemelts Graf Wilhelms Vorfaren, Voreltern vnnd Erben, Innhalts gemelter brief begnadt vnnd belohnet haben, die wir Jme vnd seinen Erben auch in crafft ditz briefs hiemit ernewen, Also das gemelter vnnser vnd des Reichs Fürst vnnd lieber getrewer Graff Wilhelm vnnd seine Erben sich derselbigen gepraucchen vnnd freyen mögen, Jnn allermassen, wie inen dieselbigen durch vorgemelte Kaiser vnnd Khunig gegeben damit begnadet vnnd belehnet sein worden, vnnd obdieselbige brief Freyhait, belehnungs, gnad, vnnd guetthat in solichen auch nachuolgenden angetzaigten schrifften vnnd briefen verleibt, auch sonnst in andern briefen seinen Stifften, Clöstern, vnnd kirchen in besonndern seinem Stifft zu Schmalckhalten gegeben, gannts oder zum thail durch ainen Mißbrauch, oder nicht vebung, oder durch widerwerttige Handlung gefallen, oder sonnst erbrochen weren worden, Wollen wir aus Römischer Khunigelicher macht, gewalt, volkhommenhait, rechter wissen, vnnd eigner bewegungs soliche alle vnnd iede wider ernewet haben, Setzen, ernewen vnd Leihen soliche gemelten Grauen Wilhelmen vnnd seinen Erben, Erfüllen vnnd erstatten auch alle vnd jede mengell, Sy seyen Jm Rechten oder den geschichten, weß der darinnen weren oder erfuren wurden, Bestettigen, becrefftigen vnnd Confirmieren Jme auch vnd seinen Erben dise vnnd alle anndere Freyhait, Recht, Belehnus, gerechtigkait, brief, Priuilegia Hanndt uesten alt herkhommen vnnd guette gewonhait, sambt Fürstlichen Oberkaiten, Zollen, Glaiten, Bergkwerckhen, Müntzen, hohen vnnd nidern gerichten, Gerichtszwüngen, Gerichtlichen Oberkaiten, Halßgerichte, zentgerichten, mit sampt allen anndern Herrlichaiten, Nutzungen, zu vnnd eingehörungen nichts außgenommen, di sein Vorfaren Voreltern vnnd Er vormals vnnd jetzo von vnns dem heiligen Reich, oder iemandts anders erworben, erlanngt oder durch verzehrung ersessen, vnnd hergebracht hetten, Sy weren hie diesseit oder Jhenseit Düringer Waldts, Jnn oder neben dem Ambt Jlmenau, oder sonnst anderstwo gelegen, in allen Puncten vnnd Articln, als weren die alle vnnd iede besonnder, mit sonndern worten in disen brief eingeleibt vnd außgedruckht, Wir setzen ordnen vnnd wollen auch aus Römischer Khunigelicher macht, gewalt vnnd volkhommenhait, rechter wissen, vnd eigner bewegnus, das der vilgenannte vnnser vnd des Reichs Fürst vnnd lieber getrewer Graf Wilhelm vnnd seine Erben in aller seiner Herrschafft,

Ambten, Stetten, Märckhten, Dörffern, Weylern, Höuen vnnd gebieten, einen gulden Zoll, vnnd je von ainem Füedter Weins, Er sey darinnen gewachsen, oder wurde darein oder dadurch gefuert, einen Reinischen gulden nemen vnnd haben sollen, Datzu das Er vnnd seine Erben in disen seiner Herrschafft vnnd gebieten Nemblich Altenbreitungen vnnd Frawenbreitungen zum Reimholtz, zu nider- vnnd ober Massfeldt vnndt zu nidern Sültzuelt, Marckrecht, Schenckrecht, Zent vnnd Halßgericht, wo die vor nit sein, aufrichten, vnnd einen jeden vebelthetter deren ende do Er betretten würde, nach satzung der Recht zu richten, vnnd zu urtheilen beuelhen, Wir wollen auch vnter den gemainen worten obenangezaigt, die Freyhait des Hofs vnnd guets Im Dorff viselbach bey Erffurth gelegen, zusambt dem versprüch der Hefenfurer, wie seine Eltern vnnd Er die herbracht, hiemit auch bedeutet vnnd bestettiget haben, die wir auch bestettigen vnnd vernewen in crafft dits brieffs, Vnnd vnnder dem wort Pergkwerckh alle meetall Gold vnnd Silber, Kupffer, Pley, Eißen vnnd anders begriffen bestettiget, ernewt vnnd verlihen haben, soliche Pergkwerckh halten, oder begeben sich zu Frannkhen oder Düringen hie diesseit oder dort jehnseit Düringer Waldts in der Herrschafft Hennenberg gebieten oder gegenhaiten, vnnd vnnder dem Wort Wildtpahn die Wildtpan vf dem Schlettag vnnd sonnst allen Wildtpan die Er vnd sein Eltern gebraucht, geübt vnnd herbracht begriffen haben, soliche Wildtpan halten oder erstrecken sich wohin Sy wellen, Sy weren zw Francken oder zu Düringen, hie diesseit oder Jenseit Düringerwaldts, dauor darauf, oder daneben gelegen, Insonderhait verleihen, bestettigen vnnd vernewen wir Jme alle vnnd jede Jagt Wildbahn, Wäldte, Perge, Höltzer, Holtzrechte, Waßer, Wasserflusse, Wonne, Weid, Zirck, vnnd gebiete, wie weilendt Ludwigs vnnd Sibotten beider Herrn von Franckenstein vbergabs brief des datum heltet zu Schmalckhaldten, Anno dominy Millesimo, tricentesimo, tricesimo, an Sandt Lorentzen tag des Merterers *r)*, Außgeschlossen weß die Herrschafft Hennenberg solcher Wildt Pan vnnd Zirck von andern zu Lehenhetten oder trügen, die sollen herein nicht getzogen sein, Verner vnnser vorfaren Kaiser Friederichs Fußstapffen nachzufolgen, Wöllen, vernewen vnd setzen wir aus Römischer Khunigelichen macht, gewalt, volkommenhait, rechter wissen, vnnd eigner bewegnus, ob Jemandt wer der were zu dem gemelten vnserm Fürsten oder seinen Erben Ichts zu clagen oder zu sprechen hette, oder gewunne, weliche Clage oder Hande Ir Person Haab, oder guetter, oder vmb was annder sachen das were oder berueren würde, gantz nicht außgenom-

r) S. oben S. 94. Beil. Num. LXXI.

genommen, der oder dieselben Cleger solten steen one mittel vor vnns, vnnd als andere vnser, vnd des Reichs Fürsten vnnd nindert annderst wo rechtfertigen, Vnnd ob auch Jemanndts zu dem gemeltem vnnserm Fürsten, seinen Erben, vnderthanen oder den Iren zu clagen, oder zusprechen hette oder gewünne, wer der oder die weren, das des gemelten vnnsers Fürsten vnnderthan oder die Iren, Ir Person, Haab vnnd guetter antreffe, oder vmb was annder sachen das were, gannz nichts außgenommen, der oder dieselben Cleger sollen Sy vor dem gemelten vnnserm Fürsten, oder seinen Erben je zu Zeitten anlanngen, vnnd an denselben ennden rechtferttigen, Wo aber den Clegern Rechts nit verhoffen werden möchte, Alßdann mögten dieselben Cleger des vorgemelten vnnsers Fürsten, oder seiner Erben Vnnderthan, oder die Iren vor dem Reich vnnd nindert anderstwo rechtferttigen, Ob auch jemanndt von des gemelten vnnsers Fürsten, oder seinen nachkhommen gericht, oder beschwernus Jezuzeitten gedingen, oder Appellation thuen wurde, wer der oder die weren, dieselbig Ir bedingung vnnd Appellation allwegen one mittel, für vnns oder vnnser Cammergericht, vnnd sonnsten nindert anderst wohin thuen, Auch sollen der gemelt vnnser Fürst vnnd sein Erben alle Fürstliche Oberigkait satzung — gnad vnnd Freyhait, darzu all Recht, gerechttigkait vnnd gewonhait gleich andern vnnsern vnd des Reichs fürsten in allweg nach Irem gefallen nutzen niessen vnnd gebrauchen, Weitter wollen wir da obgemeltes vnnsers vnnd des heiligen Reichs Fürsten, vnnd lieben getrewen Grauen Wilhembs vnnderthanen vnnd verwandten vor dem gemelten Grauen Wilhelm, oder vor seinen Gerichten zu Schleüsingen, oder Themar einer dem andern, oder Eheleüt eines dem anndern wo die sonst gesessen, oder Jme verwanndt weren vebergäb oder vermechtnis von tods wegen oder zu widerlegung empfangener Diennst oder guetthat, oder beederseits eins dem andern die man nennet Reciproca, oder sonnst in annderweege thuen wolten oder wurden, vnnd wann soliches mit fürheischung derjhenigen Quorum interest geschicht darzu Eheberedung verträg, guettliche verthedigung, Sprüch, entschiede, Kauff, verkhauffe, Quittung, verzeichnus, gabesatzung den leztenwillen, Testament, auch vereinigung vnnd annembung der Stiefkinder, für Ehelich vnnd rechte Kinder, oder dieselbigen zuuergleichen, mit verwilligung, der nechsten freündt oder Vormünder vnnd vbergab zwischen den Eeleüten, constante Matrimonio wie soliches fürbracht wirdet, das alles vnnd jedes solle vorgemelter von Hennenberg auff anrueffen der Partheyen, die das zu thuen vorhaben, vor Jme selbst, oder an vorgemelten zwayen gerichten Schleüsingen oder Themar geschehen vnnd ergeen lassen, soliches auch ferner verfuegen, mit fleis getrewlichen einzuschreiben, dem begehrenden thail veber kurz oder lanng zeit, darnach als Fürst des heiligen Reichs, brieflich

vrkhundt

vrkhundt vnnd schein geben lassen, vnnd das alßdann solche alle vnnd iede crefftig vnd beestenndig sein sollen, an aller gerichten, one menigelichs widersprechen, Dieselben seine Vnnderthanen mögen vnd sollen auch vmb Erbfall, Erbschafft Poseß oder gewehr, vnnder einander oder andere gegen Jnen vorgemelten Grauen Wilhelmen vnndt seinen Rechten wie obgeschriben, oder der ennde Clag vnnd rechtferttigung vernemen, da die gueter gelegen seind, nach vermöge gemainer Recht von vnsern Vorfaren geöffnet vnnd gesatzt, Ferner sollen vnnd mögen Sy auch Witben, Weisen, oder die so Jre volkhommene Jar nicht erlanngt, oder die Jrer vernunfft beraubt vnnd nit stanndt Jm rechten haben mögen, vnnd alle die das bedürffen mit Curatoresen, vnnd Tutoresen von teüglichen Personen vnnd dem außwarten mögen, versehen, Jnen die ordnergeben vnnd setzen, vnnd deßhalb gewönliche Pflicht von Jnen nemen, Soliche zu ordnung vnnd satzung soll alsdann macht haben zu vnnd ausserhalb Rechtens vnnd in allweg zugelassen werden, vnangesehen ob durch eingewonhait gebrauch oder durch andere Wege annderst gehalten, oder eingefürret were worden, dem wir hiemit aus rechter wissen wellen entzogen haben, vnnd hiemit derogirn, Vnnd sollen sein vnnderthan an kein annder frembd gericht annderst dann wie Jetzo verlautet, gezogen oder vorgenommen werden widerwerttige gewonhait derhalb vnangesehen, Wir wollen auch aus rechter wissen, eigner bewegnus vnnser Römischen Kaiserlichen Maiestat macht, gewalt vnnd volkhommenhait allen Kaiser Rechten, satzungen, Ordnung gewonhaiten die wider dise vnnsere vnnd vnnser Vorfaren begnadung seyn oder thuen möchten, als weren dieselbigen sonnderlich außgedruckht, vnnd angezaigt derogiert, vnnd entzogen haben, die auch dawider nit statt haben sollen, Were auch das durch Jemandt einigerley begnadung belehnung, Freyhait, oder anders von vnns vnnsern vorfaren Jm Reich, oder Jemandt annderm erworben weren, oder noch aus vergessenhait, oder in annder wege erworben vnd fürgezogen würden, die obgeschribnen Jren Freihaiten, vernewerung, gnaden satzungen, Confirmation, belehnung vnnd bestettigung, entgegen einigen schaden, abbruch oder mangel bringen möchten, Setzen ercleren vnnd wollen wir ietzo alßdann, vnn dann als Jetzo das die alte crafftloß vntuglich vnnd vernicht sein, die wir auch hiemit aus obberüerter Kaiserlicher macht volkhommenhait gennßlich abthuen vnnd vernichten, Vnnd dem gemeltem vnnserm Fürsten, Graf Wilhelm von Henneberg seinen Erben, Jren vnnderthanen vnnd Jren Leuten vnnd guettern gannz kheinen Schaden bringen sollen in kain weiß, Doch vnns vnnd dem Reich sonnsten an vnnsern Rechten vnnd gerechtigkaiten vnnergriffenlich vnnd vnschedlich, Vnnd gepieten darauf allen vnnd jeglichen Churfürsten vnnd Fürsten, Geistlichen vnnd Weltlichen, Prelaten, Grauen, Freyen herrn Rittern, Knechten,

ten, Vitzdomben vögten, Pflegern, verwesern, Amptleuten, Schulthaisen, Burgermeistern Richtern, Räthen, Burgern vnd Gemainden, vnnd sonst allen vnnsern vnnd des Reichs vnnderthanen vnnd getrewen, Weß Wirdens, stanndts oder wesens diesem Ernstlich mit disem brief, das die dem vorgemelten vnnserm Fürsten Wilhelmen Grauen zu Hennenberg seine Erben vnnd unterthanen, vnd die Iren an dem gemelten Iren gnaden satzungen Lehen, vnnd Fraiheiten allen wie die oben beruert sein nicht hindern betrueben noch Irren auch dawider nichts fürnemmen, oder handeln, Sonnder Sy der geruiglichen vnnd one Irrung geprauchen, geniessen vnnd genntzlich dabey bleiben lassen, Als lieb eüch allen vnnd Jegelichen sey vnnsere vnnd des Reichs schwere vngnad vnd verliesung Poene, Nemblich hundert Marckh Löttigs goldes zuuermeiden, die ain ietzlicher der freuenlich hiewider thete verfallen sein solle, halb in vnnser Cammer, vnd den andern halben thaill dem obgenannten Grauen Wilhelmen von Hennenberg vnablessig zubetzalen, Mit vrkhundt dits brifs besigelt mit vnnserm Khunigelichen anhanngenden Insigel. Geben zu Augspurg, Am Ain vnd Zwantzigsten Tag des Monats Augusti, Nach Christi gepurt, Im Funffzehenhunderten, Vnserer Reich des Römischen Im Funftzehennden, vnnd des Hungerischen Im Ailfften Jaren.

CCXXVI.

Kaiser Maximilian I. nimmt die verwittwete Gräfin von Henneberg und ihr Schloß Mayenberg, als ihr Witthum, in seinen Schutz.

den 15ten Juny 1506.

Wir Maximilian von Gottes gnaden Römischer kunig in allenn tzeiten merer des Reichs, zu Hunngern Dalmatien Croatien ꝛc. ꝛc. kunig, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgunndi zu Brabannt vnd Phalencetz graue, Bekennen das Wir die hochgebornen Fürsten Margareth, gebornne Hertzogin zu Brawnnswigk vnnd Lünnenburg Grafin zu Hennenberg, vmb der Vleissigen bete willen, damit wir von Iren wegen angelanngt sein, Dise besonnder gnad getan Vnnd mit Irem leib, haben vnnd gütern vnnd sonderlich das Schloß vnd Ambt Maienburg mit sambt dem Sletigen vnd was Sy darauf hat, Darauf Sy dann von weilenndt Wilhelmen Grauen vnnd Herrn zu Hennenberg, Irem gemahel verwidembt versorgt vnnd verwisen worden ist, vnnd von vns vnd dem heiligenn Reiche zu Lehen rürt in vnnser vnnd des heiligen Reichs sonder gnad, verspruch, schutz vnnd schirm aufgenomen vnd emphanngen haben, Nemen vnnd emphahen Sy auch darein von Römischer kuniglicher

niglicher macht volkumenhait, Wissenntlich in crafft dis brieffs, vnnd mainen, setzen vnd wellen aus obberürter vnnser küniglichen macht volkumenhait, das Sy nu hinfüro alle vnnd jegliche gnad, Ere, wirde, vortail, gewonhait vnnd gerechtigkeit haben, sich der allen Ennden geprauchen vnd geniessen soll vnnd mag wie annder, so in vnnserm vnd des heiligen Reichs sonnder gnad, verspruch, schutz vnnd schirm sein, haben gebrauchen vnd geniessen von aller meniglich vnuerhindert Vnnd gebieten darauf allen vnnd ieglichen, vnnsern vnd des heiligen Reichs, Churfürsten Fürsten, geistlichen vnnd weltlichen, Prelaten, Grafen, freyen Herrn, Rittern, knechten, Hawbtleuten, Vitztumen, Vogten Pflegern, verwesern, Ambtleuten, Schulthaissen Burgermaistern, Richtern, Reten, Bürgern, gemeinden vnnd sunnst allen anndern vnnsern vnd des Heiligen Reichs Vnndertanen vnd getrewen, in was wirden, stanndts oder wesen die sein, von Römischer kuniglichen macht ernnstlich mit disem vnnserm kunigelichen brief vnd wellen das Sy die gemelten Hertzogin von Brawnswigk, vnnd Gräfin zu Hennenberg, auch das Sloß vnnd Ambt Mayenburg, mit sambt dem Sletigen, vnnd mit allen seinen Dörffern Mannschafften, Oberkaiten, vnnd Zugehörungen, nu hinfüro bey solcher vnnser sondern gnad, verspruch, schutz, vnd schirm, geruigelich beleiben, vnd Sy Jr leib hab noch guter, daruber nicht dringen, bekumern belaidigen noch beswerен lassen, noch des Jmanndts zuthun gestatten, in dhain weise, als lieb ainem Jeglichen sey vnnser vnd des heiligen Reichs vngnad, Vnnd darzu ein pene Nemlich Viertzigkh Margkh lötigs goldes zuvermeiden, die ein jeder, so offt er freuenlich hierwider tete, Vnns halb in vnnser vnd des Reichs Camer vnd den andern halben teil der gedachten vnnser Fürstin verfallen sein sol. Mit vrkundt dits briefs besigelt mit vnnserm kunigelichen anhanngenden Jnsigel. Geben zu der Eysnen stat am Funffzehennden tag des Monets Juny Nach Christi gepurde Funfzehenhundert vnd im Sechsten, vnnser Reiche des Römischen in Ains vnd twaintzigsten, vnd des Hungerischen im Sibennzehennden Jaren.

CCXXVII.

Abt Erasmus zu Herrnbreitingen bekennet, daß Graf Wilhelm von Henneberg im dasigen Kloster verschiedene Aenderungen vorgenommen und selbiges von der Dienstbarkeit befreiet habe.

den 11ten März 1514.

Wir Erasmus von Gottes Verhenknus Abt des Closters Burk Breitingen, Prior vnd Conuent doselbst, Nachdem der Hochgeborn fürst vnd Herr, Herre Wilhelm Graue vnd Herre zu Hennenberg vnser gnediger Herr, als Erbvoigt

vnnd

vnnd Schutzherre jetztgemelts Closters Burck Breytingen, bey weylent vnsern Vorfaren seiligen mit fleys ansuchen vnd anregung gethan hat, begerende vnser vnd gedachts closters Wesen vnd Regel, in Beßerung zu mererm Gotts Lob vnd in bequemere geistliche Zucht vnd Reformacion zustellen, vnd zubringen, welliches sich aber bis anhere durch mancherley Zufelle vnd bewegliche vrsachen verzogen, Dieweill wir aber betrachttet, in wellicher Gestalt vnd maßen Wir in disen orden gangen den angenomen, vnd deñ zu forderst zu seligkeit vnser selen zu volfuren schuldig vnd pflichtig sein, Demnach Bekeñen Wir vnd thun Kunth offentlich mit diseñ Briue gein allermeniglich für vns vnd vnser nachkomen, das wir vff Hochgenants vnsers gnedigen Herrn von Hennenbergs Bitth vnd Ansuchen auch aus vnserm selbst gutwilligen Nachlaßen vnd Bedencken freymutiglichen nachuolgendermaßen begeben vnd bewilliget haben, vnd bewilligen hiemit wißentlichen in vrkund vnd crafft dies Briues nachuolgedermaßen vnd also, das wir nu hinfüro auf gemelts vnsers gnedigen Herrn von Hennenbergs Begerende vnd Bitth, nach Rath, vnderweysung vnd Lere des Erwirdigen in Got Vaters vnd Herrn Herrn Johann von Segen, Abte zu Sant Petters Berge zu Erffurt ordinis sancti Benedictj diser Zeit presidenten des Prouincial Capittels nigrorum monachorum de Prouincia moguntl. auch durch sunderlichen Rath vnd Beuehel desselbigen Capittels, vnserm gnedigen Herrn von Hennenberg zugeschriben auch mit Hilff der Brüder, so vns genanter president jczo oder hernach zugeben wirdet, vns darzu fruchtbarlichen dinende, die rechtten vnd waren Regell der Reformacion sancti Benedictj nach vnsern besten Vermögen lernen, annemen, halten vnd vollfüren, in wellicher reformacion wir vns gutwilliglich vnterweisen laßen sollen vnd wollen wie wir dan sollichs jczo permittirt haben, doch in dergestalt das obberürte persone so vns, vnser Beger nach, zu vnterweisen beygestelt vnnd zugegeben, bey vns bleyblich wonen vnd perpetuirt werden, auf das die nicht abgefordert auch für sich selbst nicht abtreten, damit wir durch Jre willige erzeigung vnd anweisung auch dester meher vnderricht vnd exempel lernen vnd empfahen mögen, vnd auch wes wir jczo in der eyle zu disen fürgenomenen Gottes Werck an Büchern vnd andern darzu dinende nicht hetten, oder darzu wegenbringen mochten, das alsdann vnser Herr von Sant Petters Berge vnd sein Conuent vns damit zu leyhen vnd umb zimliche vergeltung zu statten komen, das vns auch vnserm Closter vnd Conuent Breytungen nach beschehener Vnion mitgeteylt werden alle Priuilegia, Gnade, freyheit vnd Gutthat sampt der Romischen Stacion vnd Indulgencien, der in alwege vns vnd vnsern Closter zu gut zu gebrauchen, auch andern mit zuteylen vnd das auch hinfüro ein jeder Abtte vnnd Prelat zu Sant Peters Berge sampt seinem Conuent vns vnserm closter vnd Conuent

in

in allen sachen der geistlichkeit, wie sich die begeben mochtten, Jren trewen Rath, Hilff vnd Beystandt thun vnd erzeigen sollen, vnd das wir vns des vngewegert getrosten mogen. Vnd damit sollich loblich fürnemen hinfür ewiglichen desto in bestendigerm Wesen bleiben vnd erhalten werden möge, handt wir vorgemelter Wilhelm, Graue vnd Herre zu Hennenberg vns begeben zugesagt vnd Sagen gegenwerttiglich, das wir nu furtter auch vnser erben vnd Herrschafft dise nachuolgende maße gegen obberurtem Closter Burck Breytungen halten sollen vnd wollen. Jtem, mit des closters Wagenn Geschirr, so das in gangkhafftigen Vermogen ist, wollen wir nu fortter ein zimliche leidliche maße haltten, die dem closter zu merckli-chen schaden nicht in vnsern Dinst fordern, sunderlich in der Sathe, thunge, ehern vnd schnei dernn, vnd wue des closters Geschirr darüber vnleidlicher Weis vnd anders dan als wie vor altters gehalten gefordert würden, darumb mag vns ein jder Abtt zur Zeit ansprechen, soll Jme guten Bericht vnd nach Gelegenheit gnedige Antwort werden, Jtem vnser Landtjeger sampt Jegerknechten vnd Hunden sollen nu fortter mer im Jare das Lager im Closter nicht mer noch weitter dan Vierzehen tag zugebrauchen haben, nemlichen zu der Brunft, die sollen sich die Zeit leydlichen halten, Costens vnd Trancks, wie Jne das zimlicher Weyse, als andern des Closters Gesinde, Knechten vnd meyten gegeben wirdet, benugen lasen. Jtem so wir mit den vnsern einer zimlichen Hof zur Brunft Zeyt im Closter ligen wollen, sol zu vns stehen, als dann wollen wir solliche Lager, wes es mit Costung stet vnd betrifft, ein Zimliche maße mit dem Abtte darumb treffen, was wir vnd vnser Herrschafft vnd dann das Closter derselben tragen vnd gelten sollen, das das Closter nicht hochlichen beschwerde, vnd souiel wir mogen hiebeuor solliches von vnsern elttern seliger Gedechtnus auch vnser Herrschafft vnd Vorfarnn gehaltten, nachuolgen vnd gnedigli-chen erzeigen. Hirüber wollen wir das Closter bemelt für vns vnd die vnsern nicht weiter bemühen noch bedrangen, es geschee dann mit Willigung nachlaßung vnd gefallen eines jden Abttes wellichs dann zu keiner Gerechttigkeit in kunftigen Zeiten vffgezogen werden soll alles anGeuerde. Darzu sollen vnd wollen wir auch disem Closter zu statten komen mit Sechshundert Gulden, nemlich Zweyhundert Gulden an Barschafft entrichten vnd der andern Vierhundert Gulden sampt aufgewachsenen Gelt Zinsen gegen vnser lieben frawen Kirchen im Grymtal entheben, als mit dem Bedinge vnd in der Gestalt, ob dises gotlichs vnnd geistlichs fürnemen, das Gott genediglich verhüten wolle, hirnach verruckt, verbrochen oder verstöret würde, das alsdann vorgemeltte maße vnd saczung der Lager vnd dinstbarkeyt gefallen, auch vnsern Kirchen vnd geistlichen dauon obberürt Gelt herkomen ist, vnwider-

sprechlich wiedergekart vnd vergolten werden solle, darzu soll auch hinfür zu ewigkeit an vnser Grauen Wilhelms vnser erben vnd nachkomen Willen, Wißen vnd Verhencknus, eynich des closters Breitungen Erbschafft, Gülte, Zinße, Oberkeit, Gericht, Gerechttigkeit vnd Herligkeit dem Closter zu schaden nicht verpfendt versatzt noch verkaufft werden, Auch ob des je zu Zeyten von notten sein will, sollen wir Graue Wilhelm von Hennenberg vnser erben vnd Herschafft in rechenung des clo-sters vnd deßelben regierunge, ob sich derhalb irrung begeben einzusehen haben, vnd bey dieselbigen zuschicken, doch sollen vnd wollen wir obbemeltter Eraßmus Abtte prior vnd Conuent für vns vnser nachkomen zu Burk Breytungen dem Stifft Herschfelt in Aufruckung vnd annemunge diser Reformacion nichts gegeben noch benomen haben dan was sich aus Billigkeit vnd recht eigend vnd gebürend. Zu Vrkund haben wir vnser Ebttey vnd Conuents Insigel, zu steter Haltung diser Dinge auch der jeztgethan obedienz vnd Pflicht sampt diser verschreybung vor vns vnd alle vnsere nachkomen ewiglich vnd vnuerbrochlich zu haltten, an disen Briue gehangen darunter wir vns auch für vns vnd vnser Nachkomen des Closters Burck Breytungen verheißen vnd verbunden, für Hochgenantten vnsern genedigen Herrn Grauen Wilhelm von Hennenberg seiner Gnaden Voreltern vnd nachuolgende erben vnd Herschafft als Erbschutz vnd Schirmherre vnd nu mals auch als andere fundatores vnd erheber dits Closters, zu vergeltung vnd von wegen vmb obangezeigter Gnadengaben vnd güttert auch für alle andere dauon solliche Gaben vnd allmusen vns zu diser auffrichttigung geystliches Lebens zugeeygent herkomen, vnd für alle die darzu geholffen rath vnd that gegeben vleisiglich zu biten, vnd die nach Gewonheit vnd Statutten vnsers Ordens vnd Obseruancien in ewigen jerlichen Gedechttnus zu haben vnd zu halten. So bekennen Wir von Gottes Gnaden Wilhelm Graue vnd Herre zu Hennenberg als Erbschutz vnd Schirmherre vnd verjehen für vns vnser erben vnd Herschaft das wir alle eingeschribene Punckt vnd Artickell, So vil vns die betreffen vnd berüren mögen, genediglichen Handthaben, haltten vnd vollstrecken wollen. des haben wir vnser Insigell zuforderst an disem Briue gehangen, vnd wir Johannes von Gottes Verhencknus Abtte zu SantPetersBerge zu Erffurt diser Zeit president wie obberürt vor vns vnd vnser Conuent vnd Nachkomen, vnd dann insunderheit Wir die gefordertten vnd gesantten Brüder wie obberürt, gereden vnd versprechen bey vnsern Wirden vnd Gehorsam zu diser Reformacion getrewe vnd vleißige Hilff Rath vnd arbeyth mitzuteylen, die Brüder nicht abzufordern, auch fur vns selbst nicht abzuwenden, es geschee dann mit gutem Willen vnd Wißen vnsers genedigen Herrn von Hennenbergs vnd egemeltes Abtts Eraß-

nus vnd auch sunst alles das gehorsamlich vnd willich zu haltten, das vnß diser Compromiß aufleget vnd von vns anzeiget an allerley Geuerde. Des alles zu einer sicherheit haben wir offtgemeltter Johannes Abtte vnser Ebttey Insigel für vns vnd vnser Conuent an disen Briue gehangen, der dan in gleichen lautt gedrifacht vnd jden teyle einen vbergeben gescheen am Sonabende nach dem Sontag Jnuocauit nach Christi vnsers lieben Hern Geburt Funffzehenhundert vnd im Vierczehenden Jaren.

CCXXVIII.

Kaiser Maximilian I. gebietet dem Landgrafen zu Hessen den in den gemeinschaftlichen Aemtern Schmalkalden, Herrnbreitungen und Benshausen angelegten Zoll wieder aufzuheben.

den 14ten October 1516.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Merer des Reichs ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief vnd tun kund allermenniglich, daß vns die Hochgebohrn vnser vnd des Reichs Fürsten vnd lieben Getreüen Wilhelm vnser Rat vnd Hermann Grafen vnd Herrn zu Henneberg fürbracht haben, wie Weyland Landgraf Wilhelm von Heßen durch sein Amtleüt vnd Zolldiener mit Aufhebung vnd Einnehmung des neüen Zolls, damit Wir zu verschiener Zeit auf vnsern jüngstgehaltenen Reichstag zu Cöllen, nehmlich von einem jeden Fuder Weins, so durch sein Fürstenthum des Landes zu Heßen geführet würden, einen Rheinischen Gulden zu empfahen, genediglich begabt, gefreit vnd versehen hetten, Jnen vnd ihren Leüt merckliche Neüerung vnd beschwerung zugefügt, vnd in vnd außer etlicher Grafschafften, Herrschafften Schloßen, Städten, Dörfern vnd Marckten, so nit in Fürstenthum Heßen gelegen, oder das Land zu Heßen genannt waren, Sie vnd die Jren solchen Zoll auszurichten, oder deshalben Abtrag zuthun zudringen vnd zu zwingen auch insonderheit in der Stadt vnd Amt Schmalkalden, in dem Gericht Herrenbreitungen, da ihme gedachten Graf Wilhelm der halb vnd der andere halb teil gemelden von Heßen, wie sie daz im Gebrauch herbracht, vnd in dem Gericht Benßhaußen genannt, in der Gemain daselbst zu bayden von Henneberg die drey theyle, vnd Heßen nit mehr dann der vierteil zugehören vnd zustehen, wider Jr vnd der Jren Wißen vnd Willen Zollstedt zusetzen vnd Zoll zu neüern vnterstanden haben solle. das Jnen vnd den Jren, nachdem sie als vnser vnd des heiligen Reichs Gehorsamen in Jren Grafschafften,

schafften, Herrschafften vnd Gebieten solcher vnleidentlichen Beschwerde vil Jare vnd Zeit ob Menschen Gedencken bißher alle Wege frey bleiben vnd gelaßen weren, zu vnüberwindlichsten verderblichen Schaden reicht, vnd vns darauf demüthiglichen angerufen vnd gebeten, Sy vnd die Iren hieryn gnädiglich zuversehen vnd weiters Vnraths Vmpörung vnd Beschwerung, so daraus erwachsen würde, zu verheben, vnd die obberürt vnser Begnadung des Zolls zu declariren vnd zu erklären. Dieweil nun in Erlangung vnd Gebung obberürts Zolls vnser Gemüt, Will vnd Maynung nie anders gewest vnd noch nit anders ist, denn das gedachter Landgraf **Wilhelm**, sein Erben vnd Nachkommen den vorgemelden Zoll nit anderst denn in Landen, Gebiethen, Gerichtern, Aemtern, vnd auf Straßen Ihres Fürstenthums Heßen, daran Sy Fürstl. Obrigkeit haben, vnd nit in andern Grafschaften, Herrschafften, Stetten, Dörfern, Flecken, Aemtern, Gerichten oder Enden, so sie allein oder in Gemeinschafft haben, legen, aufrichten, heben, nemen noch gebrauchen, oder jemands andern von jren wegen gestatten, noch solches weiter oder anderer Gestalt, dann wie jetzt gemeldt, ausgelegt, verstanden oder gestreckt werden soll noch möge. Demnach auch, damit verner Zweifel vnd Irrung deshalb fürkommen werde, so setzen, ordnen vnd erklären Wir von Römischen Kayserlicher Macht Vollkommenheit vnd rechter Wißen in Craft diez Briefs, daß des gemeldten Landgrafen **Wilhelmen** Erben vnd Nachkommen solchen Zoll, in Crafft der obangezeigten vnser Begnadigung vnd Vergönnung hinfür nit anders legen, aufrichten, heben, noch gebrauchen, noch jemands andern von Iren wegen zuthun gestatten solten, dann allein in Landen, Gebieten, Gerichten, Aemtern, vnd auf Straßen Ires Fürstenthums zu Heßen, vnd nit an Orten vnd Enden, da den obberührten von Henneberg vnd andern Graven, Herren vnd Ritterschafft vnd die Obrigkeit, Herrlichkeit, Gebiet, oder Straßen allein zum halben Theil oder in Gemeinschafft zugehören, oder Inen oder den Ihren ainiche Schmelerung oder Abbruch daraus entstehen mögte. Und ob der gemeldt Landgraf **Wilhelm** sein Erben oder Nachkommen, auf die vorberürt vnser Begnadigung vnd Vergönnung auserhalb der Land, Gebieten, Gerichten Aemtern vnd Straßen des Fürstenthums Heßen in den obgemelten Stätten, Sloßen, Flecken, Aemtern vnd Gerichten auch etlichen andern Städten, Flecken vnd Dörfern mit der That oder sonst einigen Zoll oder Zollstadt gelegt oder aufgericht hätten, daß sie den oder dieselbe vnvorzüglichen wiederum abstellen vnd abschaffen vnd ferner daselbst nit genieſen, gebrauchen, noch den nit haben sollen noch mögen. Vnd gebieten darauf allen vnd jeglichen Chur Fürsten, Fürsten, Geistl. vnd Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleüten,

leüten, Vitzthumben, Vogten, Pflegen, Verwesern, Amtleüten, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeyndten vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs Unterthanen vnd Getreüen, in was Wirden, Standes oder Wesens die seyn, vnd insonderheit des obgemeldten Landgraf Wilhelms nachgelaßen Erben vnd Nachkommen vnd ihrem verordneten Regiment bey Verlierung aller irer Gnaden vnd Frayheiten, so sie von vns vnd den heiligen Reich haben, hiermit ernstlichen vnd wollen, daß sie die obbemeldten von Henneberg vnd ander von Herrn vnd der Ritterschafft in vnd umb die Grafschafft vnd Herrschafft Henneberg gesesßen, auch Ir Erben vnd alle die Iren, bey dieser vnser Kayserl. declaration vnd Erklärung bleiben laßen, Sy dawider nit dringen bekumbert noch beschweren, noch daß von jemands haimlich noch öffentlich zuthun bevelen oder gestatten in keine Weiß, als lieb eynem jeden sey vnser vnd des Reichs schwere Ungnad vnd Straf vnd die obberurt poene zu vermeiden, vnd ob hinfür über kurz oder lang auf ymands, wer der were, vngestümb arufen oder angeben, wie oder welcher Gestalt das beschehe, wieder die bemelden vnser Kayserl. declaration von vns oder andern ichts erlangt, ausbracht oder gegeben würde, wollen Wir von obbestimter Kayserlicher Macht Vollkommenheit vnd rechter Wißen, daß solches alles vnd jedes jezo als dann vnd dann als jetzo Krafftlos, nichtig vnd vnbündig vnd dieser vnser declaration kein Schaden, Verletzung oder Abbruch bringen soll in keine Weitz. Mit Vrkund dies Briefs besiegelt mit vnsern anhangenden Insiegel. Gegeben in vnser vnd des Reichs Stadt Augspurg am 14. Tag des Monaths Octobr. nach Christi Geburt Funfzehen Hundert vnd Sechzehend, vnser Reiche des Römischen in Ein vnd dreißigsten Jahren, vnd des Hungarischen in Sieben vnd zwantzigsten Jahren.

CCXXIX.

Graf Wilhelm von Henneberg befreiet den Flecken Suhla von der Atzungspflicht und überläßt demselben das halbe Ohmgeld.

den 26ten Juny 1517.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhem, Graf vnd Herr zu Henneberg ꝛc. bekennen vnd thun kund mit diesem Brief gegen jedermänniglich für Uns, Unsere Erben vnd Herrschafft, so Uns, als Unsere Eltern Seel. vnd Wir bishero vf Unsern Unterthanen Unsers Flecks Suhle zu allen zeiten im Jahr, wann Wir daselbst gejagt odere Unsere Diener dahin geschickt haben, Azung vnd Verlegung der Zehrung bey inen gehabt, derhalben sie auch das Ungeld von ausgeschenckten Weyn, Bier vnd an-

dern Getränckе eingenom̃en vnd usgehoben. Demnach haben Wir aus gehabten Rath gemelten dem Unsern von Suhla zu sondern Gnaden irem Aufkom̃en vnd Gedeyhen, solche Azung vnd Läger nachgelaßen, Uns der hinführo zu ewigen Tagen für Uns, Unsere Erben vnd Herrschafft dermaßen nicht mehr zu gebrauchen, sondern begeben vnd verzeihen Uns derselbigen für Uns, Unsere Erben vnd Herrschafft hiermit wißendlich in Urkund vnd crafft dieses Brievs, die Unsern von Suhla vnd ire Nachkomen, für Uns, Unsere Erben, Herrschafft vnd Nachkom̃en, förder mehr derhalben nicht zu besezen, zu beschweren oder zubeläſtigen, sondern sie bey dieser Unserer Nachlaßung vnd gegebenen Freyheit treulich handhaben, schützen, schirmen, vertheidigen, vnd bleiben laßen, an Gevährde. Doch haben Wir Uns zu vorbehalten, die Zeit so Gerichte zu Suhla gehalten werden, alsdenn sollen die von Suhla Unsere Amtleute vnd Geschickte mit iren Persohnen, Knechten vnd Pferdten mit der Azung, Kost, Tranck vnd Fütterung verlegen vnd die bezahlen, dargegen Uns, Unsere Erben vnd Herrschafft nun förder das Ungeld von Weyn vnd Bierschencken allenthalben Unsers Flecks Suhla zum halben Theil zustehen, folgen vnd werden solle; Also daß hinführo das Ungeld des Jahres viermahl, in Beyseyn Unsers Schultheißen oder Geschickten, mit den Bürgemeistern zu Suhla, wie bisher Herkommen, gesezen, genomen vnd verrechnet werden solle, Uns, Unsere Herrschafft das halbe Theil vnd Gemeine vnd Unsern Flecken Suhla das andere halbe Theil geantwortet werden vnd fallen, vnd soll fördermehr hierüber sonst niemanden daselbst Weyn oder Bier zu schencken zugelaßen noch verstattet werden, er habe denn seine Behaußung vnd Wohnung in Unsern Flecken Suhla, darumb denen Einwohnern, Vnsern Eisenhäm̃ern nebens dem Ober-Suhla auch der Dorffschafft Neundorff bey Suhla zu schencken auch verbothen seyn vnd förder damit nicht zugelaßen werden sollen, alles an Gevährde. Wir haben auch Uns ausgezogen vnd zuvor behalten, daß die Unsern von Suhla mit dem von Heinrichs vnd Sühlerneudorff die Jagdhacken schlagen vnd machen sollen, auch die Wild-Garn führen, vnd auf die Jagden ziehen, wie bishero geschehen, und von alten Herkom̃en ist.

Zu Urkund haben Wir obgemelter Graf Wilhelm Unser Insiegel wißendlich an diesen Briev hängen vnd denen von Suhla übergeben laßen. Am Freytag nach sanct Iohannis Tag des Täuffers Christi nach deßelbigen Unsers lieben Herrn Christi Geburt, Funffzehn Hundert und im Siebenzehenden Jahr.

CCXXX.

Herzog Philipp zu Braunschweig, Fürst Wolfgang zu Anhalt, Graf Wilhelm von Henneberg und andere innen benannte Fürsten und Herrn errichten unter einander ein Schutzbündniß.

den 28ten May 1519.

Von gots gnaden Wir Philips Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburgk, Wolffgangk fürst zu anhaldt graff zu Ascanien vnnd Herr zu Bernburgk, Wilhelm graff vnd Herr zu Hennenbergk, Vlrich graff vnd Herr zu Reynstein vnnd Blanckenburgk Adam graff vnd Herr zu beichlingen, Wolffgangk vnd Lodtwigk gebrüdere grafen von Gleichen, Herrn zu Ernsteyn vnnd Blanckenhayn, Gebhard vnd Albrecht gebrüdere grafen vnd Herrn zu Mansffeld ꝛc. ꝛc. Baltasser vnnd Cristoffell gebrüdere grafen zu Mellingen vnd Herrn zu Barba, Heinrich der elter vnnd Heinrich der jünger, Herrn zu Gera, Schlewz vnd Lobenstein, Heinrich reües von plauen Herr zu grewtz vnnd cranichfeldt, Heinrich Herr zu Weyda vnnd willenfels, Hanns schenck vnnd Herr zu Tautenbergk, Heinrich vnd Anartt Herr zu Willenfels vnd Schonkirchen, Für vns alle vnsere erben vnnd nachkomen offentlich bekennen vnd thun kundt Nachdem wir mit dem Hochwirdigen Hochgebornen fürsten, auch den wolgebornen grafen herrn Eriche bischofen zu Osnabrugk vnd padeborn Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburgk, herrn Philipße den Eltern, Herrn Philipße den mitlern Vater vnd Soen vnd herrn Philipße dem dritten grafen vnd Herrn zu Waldegk, Herrn Ewerleyn vnd Herrn Arndt gevedtern grafen zu Bentheim vnd Steynfort, Herrn Symon edeler Herr zue Lippe ꝛc. ꝛc. Herrn Jobst vnd herrn Johan grafen vnd Herrn zue holstejn vnd Schawnbergk, Herrn Otten Grafen zum Rosperg vnd Herrn Curdte grafen zu Deckelnburg, jn eyne Eynung gegangen, welche jm Jahr nach Christi vnsers Herrn geburt tausent, fünff Hundert vnd jm Neünzehenden Jare Donnerstags nach Misericordias domini zur Lippe volzogen beschlossen vnd vffgericht. Demnach haben Wir vns ferner vndered, vereynigt vnd vortragen, das Wir So jn den harzkreis geschlagen, Auff Vnsere pflicht Hauptman vnnd rethe eyntrechtiklich, so vil mogelich erwelen wollen. Würden wir vns aber der whaele nicht eintrechtigklich vereyningen konnen, Sollen dy, So der mererteyl welen wirdet, zu Hauptman vnd rethen, ane Verhinderung der andern zugelassen werden. Were es aber das mit gleicher stym Hauptman vnd rethe erwelet würden, wollen wir nicht von einander scheyden, es sey dan das wir eintrechtiklich, oder durch den mhererteyl erwe-

erweleten, Vnd welche alßo von dem mhererteyl erwelt, Sollen ane Verhinderung dy Hauptmanschafft vnd rethe zusein, zwey Jar langk annhemen, Vnd den Hauptman vnd rethen sollen vnd wollen wir auch gehorßam vnd gewertig sein, Vnd so offt wir durch sy erfordert, ane aussenbleiben erscheynen, Hette aber einer sach, dadurch er zu komen verhindert, Soll eynem andern, von seinetwegen zu beschliessen, befehl geben, vnd welche alßo durch vns yzt oder künfftig zu Hauptman vnd rethen erwelet vnd geordnet, Sollen bey gethanen pflichten schuldig sein, der Eynungs verwanten bestes Jres hochsten Vermögens treülich nachzu trachten vnd zu fordern auch disen Vertrag vnd denen so zue Lippe vffgericht in allen Artickeln vnd Worten zu vollziehen vnd die Eynungsverwandten solchen zu halten sanpt den andern so uiel moglich zwyngen, vnd sonderlich die sachen, so sich zwuschen vns irrig begeben mochten, der pilligkait gemes nach ihren höchsten Verstandt entscheiden, vnd wenn die Zwey Jare sich geendet vnd wir sy alle oder der merer Teil gern lenger an den Ampt haben wolten, soll alsdann bei Jnen solchs anzunemen sten. Würden aber Hauptmann vnd rethe auserhalb Landes reyten soll er oder die das Ampt durch einen andern bestellen, so aber sein oder Jre sachen, sich dermaßen anliesen, derhalb ein gantz oder halbes Jar sich außen zu bleiben versehen, sollten die andern Eynungsverwandte durch Hauptmann ander rethe bescheiden werden, welche dann andere an des oder derselben stadt nicht lenger dan der oder die außen seint, erwelen sollen. Würden aber vrsachen dadurch hauptmann vnd rethe für endung der Zweyer Jar billig entsatzt, welches der Allmechtige gnediglich verhuten wolle, fuerfallen, haben wir die zu entsetzen fürbehalten. Vnd haben also zu hauptmann Herzog **Philipsen** vonn **Brauschweig** ꝛc. vnd zu Reten, Graf **Wilhelmen** zu **hennenbergk**, Graf **Albrechten** von **Manßfeld** vnd herrn **Heinrichen** von **Weyda** geweit vnd verordent. Nachdem dann hauptleüte vnd rethe über dye geringe Hulff als **Zweyhundert Pferde** vnd **Vierhundert** zu **Fuß** zu erkennen, macht haben, deshalb wir vns wye volget bewilligt vnd angeschlagen haben, daß wir **Philipps** Hertzog zu **Braunschweig** vnd **Lüneburg** Vier vnd Zwentzig Pferde vnd Dreysig Fußknechte, **Wolffgang** Fürst zu **Anhalt**, Zwölff Pferde vnd Dreysig Fußknechte, **Wilhelm** Graf vnd herr zu **hennenbergk** Neün vnd dreyßig Pferde Funffzig Fußknechte, **Vlrich** Graf zu **Reynstein** Eylff Pferde vnd dreisig Fußknechte **Adam** Graff zu **Beichlingen** Fünff Pferde Zehen Fußknechte, **Wolffgang** vnd **Lodewig** gebrudere Graffen von **Gleichen** vnd **Blanckenhein** Syeben Pferde vnd Funffzehen Fußknechte, **Gebhardt** vnd **Albrecht** Graffen vnd herrn zu **Manßfeld** Zwei vnd Funffzig Pferde vnd hundert Fußknecht, heinrich der elter herr zu **Gera**, Vierzehn Pferde vnd

dritt-

dritthalb vnd Viertzig Fußknechte, Heinrich der Jüngere herr zu Gera, Zehen Pferde vnd Dritthalb vnd Zwentzig Fußknechte Balthaßar vnd Christophel Grafen zu Mollingen vnd herrn zu Berba, Fünff Pferde Zehen fußknechte, Heinrich herr zu Weyda Zwey Pferde Zehen fußknechte, Heinrich Reus von Plauen herr zu Grewtz Zwölff Pferde vnd Viertzig fußknechte, Heinrich vnd Arnardt von Willenfells Drey Pferde, Hanß Schenck vnd Herr zu Tautenberg Vier Pferde vnd Zehn fußknechte. Vnd wann solche hulff vns von vnsern verordenten hauptleüten vnd rethen erkannt, wollen wir bey gethanen Pflichten dieselbige Hulff ane Verzeog schicken, oder nach laut des Vertrags zu Lippe, für einen jeden reysigen, so viel der einen oder mere mangeln, alle Monat Zehen Gulden, desgleichen für einen Fußknecht Vier Gulden geben vnd den hauptleüten mit Geldt daß der Landt Art, dahin die Reüter vnd Fußknecht sollen geschickt werden, genge geheme ist, erstatten vnd erlegen thun. Woe aber einer in itzigen Anschlag zu hoch angeschlagen vnd beschwert zu sein vermeynt, soll solchs dem Hauptmann anzeigen, welcher sampt den rethen vns andere angelegene end bescheiden, daselbst wir alle ane außenbleiben erscheinen sollen vnd wollen, vnd soll des notturfft, so sich des Anschlags beschwert, gehort werden, vnd so befunden, daß er nach seinem Vermogen hoer den der andern einer oder mere angeschlagen, sollen vnd wollen wir verpflicht sein, nach eines jeden Vermogen vns gleichmesigk anschlagen laßen, vnd soll also keiner vber sein Vermogen mer dann der andere besweret werden, vnd obgleich vnser eyner oder meher Lehnschaffts verwandt vnd einer oder meer wider recht vnd billikeit vberzogen wold werden vnd wir des zu recht mechtigk, wollen wir vber recht gebot gegen Jme oder Jnen zu handeln nicht bewegen lassen. darmit aber Hauptmann vnd rethe, Botelon vnd anders zu vnser Eynungsverwandten besten vnd notturfft ane ehr darlegen vnd ausrichten können, haben wir vns ferner vereynigt, daß ein jeder jerlich Zwene Gülden hauptmann vnd rethen zu stellen vnd veberantwortten, davon sie dann Botelon vnd anders zu vnser aller Notturfft ausrichten vnd Jnen solchs alle Jar berechen lassen sollen. So sy aber mit dem nicht einreichen konnen, sollen wir mheer einlegen oder, so durch hauptmann vnd rethe etwas ausgegeben, solchs wieder erstatten. Vnd wir furgenannte Fürsten, Graffen vnd Herrn bei vnsern Fürstlichen vnd vnser andern eren vnd trewen sollen vnd wollen alle Artickel so in diesem Vertrag vormeltet ane Weigerung halten, vnd zu vollziehung derselben Punct vnd Artickel dieses Vertrags haben wir furgenannte Fürsten, Graffen vnd Herrn solchs alles wy in diesen Vertrag von Wortten zu Wortten geschriben vnd begriffen stehet, samptlich vnd ein iglicher sonderlich dem andern mit handgebenden trewen in crafft vnd an stadt eines geswornen getrewen aydes gelobt vnd zugesagt, stet, vhest

vnd vnuerbruchlich zu halten, darwider nicht zu tun noch zu tun gestatten vns auch dauon nicht absolviren noch enpinden laßen in keinerlei Weyse wy das Menschen Synn erdencken mogen, sondern vnser Leib, habe, Guter vnd aller vnser Vermogen trewlich bey einander zu setzen, alle geferde vnd Argelist gantz ausgeschloßen. Des zu glauplicher Sicherheit vnd vnwiderruflicher haltung haben wir vnser iglicher sein angeborn Insigel für sich alle seine erben vnd Nachkomen wißendlich an diesen Vertragsbrief thun hengen. Gescheen zu Northaußen nach Cristi vnsers herrn geburt Tausen Fünffhundertt vnd darnach in Neünzehenden Jare, Sonnabends nach dem Sontag Cantate.

CCXXXI.

Schiedsrichterlicher Vertrag zwischen dem Stifte Würzburg und Graf Wilhelmen von Henneberg, die Beilegung verschiedener Irrungen betreffend.

den 25ten July 1520.

Wir Georg vonn gottes genadenn Bischoue zu Bamberg, Als sich zwischenn dem hochwürdigenn Fürstenn vnd Herrenn Herrenn Connraden Bischouen zu Würzburg, vnserm besundern liebenn Herrenn vnd Freundt an einem, Vnd dem hochgebornen vnnserm liebenn Oheim gevatternn vnnd getreuenn, Wilhelmen Grauenn vnnd Herrenn zu Hennenberg, vonn nachuolgender sachenn wegen, annderstheyls, Irrung vnnd gebrechenn gehalltenn, die vnns nit lieb gewest, deß halb wir dann beyd bedenn theylen souil gehanndellt, vnnd erlanngt, das sie vns jnn sollichenn Irrungenn vnnd gebrechen, gutlicher vnuerpundtlicher verhorre vnnd hanndlung verfolgtt, Bekhennen vnnd thun kunth offennlich an diesem briefe, das wir darauf beyd beydenn theylen souil vleys fürgewandtt, vnnd sie nachberürter Irrung vnnd gebrechenn, mit jr ydeß theyls gutem willenn vnnd wißenn gütlich veraynigtt vnnd vertragen habenn, wie hernachuolgtt vnnd also, Erstlich deß Dorfs Sulltzfellt halb vnnther Willberg gelegenn, daran obgedachter vnnser besunder lieber Herre vnnd Freündtt von Würtzburg, vonn seines Stiefts wegenn, einen erblichen theyle, aygennthumb, vnnd annder gerechtigkaitt zu habenn jnn Forderung gestannden, darumb dann zwischenn seiner lieb, vnnd genannten vnnserm Oheym, Graue Wilhellmen von Hennenberg, Irrung gewest, ist durch vnns zwischen jnenn vonn beydentheylenn abgeredtt vnnd beheydigtt, Das Graue Wilhelmen von Hennenberg vnnd sein Manlehenns erbenn, nu hinfür Sulltzfellt das Dorf vnnd den Sietz darjnnen sampt aller jrer Zugehorde, vonn gedachtem vnnserm Herrenn vnnd Freündtt, von Würtzburg Seiner lieb

Stieft

Stieft vnnd nachkomen zu manlehenn habenn vnnd empfahenn, vnnd doch daselbst zu sonnderlicher weytherer Beuestigung nit pawenn, So aber derselbig Graue Wilhelm, oder sein erbenn, zu jrer wesennlichen Hawßhalttung, kelern, vnnd getraydeschuttungen, kemnattenn vnnd behawßung daselbst pawettenn, die mogenn sie für absteygenn, vnnd ablaufen bewaren, vnnd das sollichs alleß getreülich vnnd vngeuerlich verstannden, vnnd gehalttenn werde, auch genanntem vnnserm Herrenn vnnd Freündtt, vnnd dem Stieft Würtzburg, jr Zennt vnnd Lanndgericht daselbst zu Sulltzfeltt, damit vnbegebenn vnnd vorbehalltten sein vnnd pleybenn, wie dann vor alltter herkomen ist, Weß aber vor Dato ditz vertrags, daselbstenn zu Sultzfeltt, vor den hennbergischenn gerichtten, oder Amptleütten zwischenn partheyenn erlanngt ist, vnnd vermechtnus oder Bestettigung geschehenn sind, das solle nichts destweniger bey seinen Wirdenn vnnd Crefften pleybenn, Ob auch sunsten hinfür außerhalb des Stiefts Würtzburgs inn diesem vertrag vorbehallttener gerechtigkaitt, auch Briefe oder Vrkhund vber Sulltzfeltt lauttenndt sünden, oder fürgezogen würdenn, dieselbenn vnserm Herren vnnd Freündtt vonn Würtzburg Seiner lieb Stieft vnnd nachkomen, vnfürtreglich, vnnd bemeltem Graue Wilhelmen von Henenberg vnnd seinen erben zustenndig vnnd creftig sein.

Zum andern, nachdem sich etlicher nachgemellter enndе, gleyttenns halb, zwischen obgenanntem vnnserm besundern lieben Herren vnnd Freündtt von Würtzburg, vnnd bemeltem vnnserm Oheym Graue Wilhelmen, Irrung gehalltten, ist durch vnns betheydingtt, das nu hinfür jnn ewig Zeitt Graue Wilhelm vonn Hennberg, vnnd sein erben, von Smalkallden vnnd Waßingen an, biß geyn Meynungen an die Schranncken hyn vnnd wider, alleynn gleyttenn, deßgleichenn sollenn Graue Wilhelm vonn Hennberg vnnd sein erbenn macht habenn, von Smalkaldenn vf Metzells neben Meynyngen hyn, vf Thamar doch annders nitt dann reittenndt vnnd geenndt hyn vnnd wider, auch allein zu gleytten, vnnd vf der anndern seytten zu Meyningen, vom Schranncken an biß an die Brücken vber die Werre gennseit Obern Maßfelltt, sollenn vnnser besunder lieber Herre vnnd Freündtt von Würtzburg, Seiner lieb Stieft vnnd nachkomen vnnd Graue Wilhelm von Hennenberg vnnd sein erbenn, das gleytt hyn vnnd wider, mit einander haben, Fürtter vonn derselben Brüken, die Straßenn auf Bibra oder Mellerstatt, solle vnnser Herre vnnd Freündtt von Würtzburg, vnnd Seiner lieb nachkomen am Stieft, alleyn hyn vnnd wider gleyttenn, So dann ymandt zu Meyningen vber die Werre vnnd den nechsten Wege vf Mellerstatt ziehen wollt, solle vnnser Herre vnnd Freündt von Würtzburg, seiner lieb nachkomen vnnd Stieft, abermalls das

gleytt hyn vnnd wider alleyn habenn. Wollt aber ymandtt deß Wegs von Meyningen vf Mellerstat oder Bibra, durch Nydernn Massellt hinziehenn, So sollen vnnser Herre vnnd Freündtt von Würtzburg, Seiner lieb nachkomen vnnd Stieft, vnnd Graue Wilhelm vonn Hennenberg, vnnd sein erben, vor Meyningen vor den Schranncken an, durch nydern Massellt, biß jnn Saltzfurtt hyn vnnd wider, auch miteinander gleytten vnd fürtter von ytzgemellter Grenitz an, biß gein Mellerstatt oder Bibra hyn vnnd wider, solle vnnser Herre vnnd Freündt von Würtzburg, deßelben nachkomen vnnd Stieft abermals alleyn gleytten, Vnnd solle zu eines yden Reyttennden, Geenden, Farennden vnnd Weberenden, gefallenn vnnd Willen steen, welliche der obberürten straßen eine, ein yder ziehen vnd vergleytt sein wolle. Es sollenn auch vnnser Herre vnnd Freündtt vonn Würtzburg, vnnd sein nachkomen, einen gleytsmann zu Meyningen, dergleichenn Graue Wilhelm vnnd sein erbenn zu Nydernn Massellt auch einen gleytsmann haben, die allso vf den obberürtenn straßenn, die bede theyle wie obsteett mit einander zu gleytten habenn, von jr beder derselben nachkomen vnnd erbenn wegenn geleyttenn, auch ye zu zeitten ein yder denselben verordennten Gleytsmann deshalb beden theylen verpflichtt vnnd verwandt sein, Was auch also auf denselben straßenn, die Würtzburg, vnnd Hennberg, wie vorsteet, miteinander gleyttenn, zu Gleitsgellt gefellt, das solle jr ydem theyle zum halben theyle volgen vnnd werden, vnnd bede Gleytsmänner sollich Gleyttgeltt bedenn theylen verrechnenn, vnnd einem ydem seinen gebürenden halben theyle, vberantworttenn. Vnnd so dann also, wie vorgemelltt, von vnsers Herrenn vnnd Freundtts von Würtzburg derselben nachkomen vnnd Stiefts wegen beder ennde gein Mellerstadt oder Bibra wie obstett, gleytt wordenn ist, so solle von dann beyder ortt fürtter das Gleytt, vber das Slettach den Stieft ab vnnd ab, gegenn Würtzburg vnnd widerumb hynnauf bederseits, darzu das gleytt vf der Maynstraßenn, vnnther Maynberg zu waßer vnnd lannde, darumb bißhere zwischen gemellten theylenn, Irrung gewest, vnnserm Herrnn vnnd Freündtt vonn Würtzburg, seinen lieb nachkomen vnnd Stieft zustenndig sein vnnd pleyben, vnnd solle mit aller vorgemellten vergleytung, aller vnnd yder obangezeigter ortt, nichts annders, dann alleyn das Straßengleytt verstanden vnnd gemeyntt, auch sonst einem ydem theyle vnserm Herrenn vnnd Freündtt, von Würtzburg, Seiner lieb nachkomen vnnd Stieft, vnnd Graue Wilhelmen von Hennenberg, vnnd seinen erbenn an allenn anndernn jren Obrigkaittenn, auch Zenntt vnnd annder gerichtbarkaitt, Zollenn, Wilttpann, vnnd gerechtigkaittenn, vnnd weß ein yder sonst hatt, jnn alle Wege vnschedlich, vnabbrüchig vnnd vnuergrieflich sein.

Zum

Zum drittenn, von wegenn der Irrunge so sich zwischen genanntem vnserm Herrenn vnd Freündtt von Würtzburg, vnnd Grauen Wilhelmen vonn Hennenberg vonn des Stiefts Würtzburgs erblichen theyle wegenn, an dem Sloß Wallennberg, am thüringer walld gelegenn, vnnd vierhundertt guldein halb, so gedachts vnnsers Herren vnnd Freündtts von Würtzburgs vorfaren seligen Graue Sigmunden von Gleichen hynaus gegebenn, habenn wir abgeredtt, das gemeltter unser Herre vnnd Freündtt vonn Würtzburg, genanntem vnnserm Oheym, Graue Wilhelmen vnnd seinen erbenn, sollich sein vnnd seins Stiefts erblich theyle vnnd gerechtigkaitt an genanntem Sloß Wallenberg mit seiner Zugehorde genntzlich, frey, ledigclich erblich zustellenn, damit auch die vierhundertt güldein, so Seiner lieb vorfarn, Graue Sigmunden von Gleichenn hynaus gegeben, gefallen vnnd absein, vnnd sollen bemelter vnnser Herre vnnd Freündtt vonn Würtzburg, vnnther seiner lieb, vnd derselben Thumb Capittels Innsigell Graue Wilhelmen vnnd seinen erbenn sollicher Zustellung halb an Wallennberg, einen nottürftigen, bestendigen Vbergabbriefe, jnn gewonlicher Forme, wie wir sie deß ytzo einer Nottell auch vergleicht habenn, vberantworttenn, Dagegenn sich vnnser Oheym Graue Wilhelm für sich sein erbenn vnnd nachkomen, gegen obgenanntem vnserm Herrnn vnnd Freündtt von Würtzburg, Seiner lieb nachkomen vnnd Stieft verschreyben vnnd verpflichttenn solle, sollich Sloß Wallennberg hinfüro zu ewigen Zeittenn, zu thettlicher Hanndlung wieder den Stieft nit zu gebrauchen, oder anndern zu gestattenn, wie er sich dann deß also verschriebenn hatt, jnnhalt einer sondern verschreybung, der Datum stet, wie dits Briefs, der wir bede theyle dermaßen auch vergleicht habenn, Ob auch sonnsten hinfür außerhalb obberürts Graue Wilhelms Reuers, ainich Briefe oder vrkhund vber Wallennberg lauttennd, fünden oder fürgezogen würden, die sollenn vnnserm Herrenn vnnd Freündtt vonn Würtzburg, Seiner lieb Stieft vnnd nachkomen, vnfürtreglich, vnnd bemeltem Graue Wilhelm vonn Hennenberg vnnd seinenn erbenn zustenndig vnnd creftig sein.

Vnd nachdem sich weyther Irrung Obern Folckach halben, zwischen beden theylen gehallten, das habenn wir also vertragenn, das der dritteyle daselbst, den genannter vnnser Oheym, Graue Wilhelm von Steffan vnnd Hannsen Zollern von Halberg, gebrüdere zu Rymbach erkauft hat, zum halben theyle demselben vnserm Oheym vnnd seinenn erbenn pleybenn, vnnd den anndern halben theyle an solchem drittheyle, solle Graue Wilhelm vnnserm Herrnn vnnd Freündtt von Würtzburg, seinen nachkomen vnnd Stieft gegen bezalung deßelben halben kauffgellts

nemlich Hundert Reynisch guldein vollgen laßenn, vnnd solle Graue Wilhelm vnnd sein erbenn, sollichen halben drittheyle, sampt dem Drittheyle den sein Vater seliger hieuor erkauft, von dem Stift Würtzburg empfahenn, die jne auch wie sich gebürtt, sollen geliehen werdenn, allso, das yde obgemellte Herrschaft, nu hinfür den halben theyle, an allen Leuttenn, Güttern, Obrigkaitten, Vogttheyen, Gerichtbarkaitten, Rennten, Zienßen, Güllten, vnnd Nuzungen, an bemeltem Dorf Obernn Folckach hatt, Was aber vnnser Herre vnnd Freundtt vonn Würtzburg, vnnd sein Stieft außerhalb seins Dritteylls daselbst, deßgleichen weß Graue Wilhelm auch außerhalb seins ersten Dritteyls Zinß vnnd Güllt die nit lehen sonnder aigen sind, daselbst habenn, Daß solle je ydem zuuor pleyben, vnnd sollen bede Herrschaft, dasselbig Dorf mit einem Schulltheyßenn, Richtter vnnd Dorfgerichtt, die jne zu beden theylen gleich verpflicht sind, versehenn, auch was vonn Puß vnnd Gerichtsfellen, fellig werdenn, ydem theyle halb verfolgenn, vnnd die Innwohner deß Dorfs, yder Herschaft zu sollichem jrem gebürenndem theyle erbhulldung, vnnd pflichtt, wie sonnsten vor altter herkomen ist, thun, doch vnnserm Herrenn vnnd Freündtt vonn Würtzburg, seinen nachkomen vnnd Stieft, sonnsten an jrem Zennt vnnd Landgericht wie dits ortts von altter herkomen ist, vnnschedlich. Vnnd nachdem vnnser Oheym Graue Wilhelm ettliche Rüge so der Zenntgraf zu Mellerstat wider die gemeyne zu Hermannsfeldtt fürgenomen, für beschwerlich vnnd vnbillich angezogen vnnd darumb seinen vntterthanen jnn solliche Zennt gehorig, daran zu sietzen verpoten hatt, haben wir betheydingtt, das sollich des Zenntgrefen fürnemen, vnnd wes daraus geuolgtt, gefallen vnnd absein, vnnd Graue Wilhelms leütt wider an die Zennt geen vnnd sietzen, vnnd sollichs alles einem ydem theyle an seiner gerechtigkeitt vnnd jerlichem rechtlichem weyßthumb vnabbrüchig vnnd vnnachtheilig sein, vnnd solle füro deßhalb, jnn allwege gehaltten werden, wie vor altter herkomen ist. Es solle auch dieser vertrag, was darjnn vertragsweyß nit außgedruckt, vnnd namhaft gemacht ist, beden theylen vnnserm Herrenn vndt Freündtt vonn Würtzburg, Seiner lieb nachkomen vnnd Stieft, vnnd Graue Wilhelmen vonn Hennenberg, vnnd seinen erbenn, sonnsten jnn allewege, an allen anndern jrenn Obrigkaittenn, Herligkaittenn, auch Zenntt, vnnd annder Gerichtberkaittenn Herkomen vnnd Gerechtigkaittenn, vnnd was ein yder sonnst hat, vnabbrüchig, vnschedlich vnnd vnuergrieflich sein, alles on geuerde, Zu vrkhund haben wir vnnser Innsigell an diesen Briefe, der zwen jnn gleichem lautt geschrieben sind vnnd yglichem theyle der einer behendigt ist, laßenn hennecken, So bekhennen von Gottes genaden Wir Conrad, Bischoue zu Würtzburg vnnd Herzog zu Francken, vnnd Wir Wilhelm Graue vnd Herre zu Hennenberg,

das

das dieser vertrag, wie der von worten zu worten obgeschrieben steehtt mit vnnser guten willen vnnd wißen aufgerichtt vnnd geschehen, auch von vnns bedentheylen bewilligtt vnnd angenomen ist, Gereden vnnd versprechen auch hiemit jnn craft dits Briefs bey vnsern rechten, guten, waren Trewen, für vnns vnnsern Stieft, nachkomen vnnd erbenn, sollichen vertrage, jnn allen seinen stücken, puncten vnnd Artikeln, souil der vnnser ydem theyle genemlich vnnd sonnderlich berürtt zuhalltten vnnd zuuolziehen, getreülich vnnd on alle geuerde, vnnd habenn deß zu vrkhunde vnnser jglicher sein aigen Jnnsigell ann diesen Briefe gehanngen. Vnnd wir Friderich vonn Gottes genadenn Marggraue zu Brandenburg ꝛc. Thumbprost, Petter vonn Aufseß Dechannt vnnd das Capittel gemeynigclich deß Thumbstiefts zu Würtzburg, bekhennen auch an diesem Briefe gein Allermennigclich für vnns vnnd alle vnnser nachkomen, das sollicher obgemelter vertrag vnnd verschreybung, wie die von wortten zu wortten verlautet vnnd begriefen, mit vnnserm guten willenn vnnd verhenngknus zugangen vnnd geschehen ist, Thun vnnd geben die also dazu, vnnd gereden darwider nit zusein, noch zuthun, mit keynen sachen noch gerichten, Geistlichen oder Werntlichen, on gericht, wie ymandt das erdencken oder fürgenemen mocht, Alles on geuerde. Deß zu warer vrkhund haben wir vnser gemayn Capittels Jnnsigell zu des genannten vnnsers gnedigen Herren von Würtzburgs Jnnsigell auch an diesen Briefe laßen hencken, doch vnns, dem Capittell, vnnd vnns Thumbherrn an vnnsern gemeynen vnnd besundern leuten vnnd guten vnschedlich ongeuerd. Der geben ist zu Bamberg am Mittwoch Sannt Jacobs des heyligen zwelfpottentag, vnnd Cristi vnnsers lieben Herren geburt Fonfzehennhundert vnnd jm Zweintzigistenn Jarenn,

CCXXXII.

Bischof Konrad zu Würzburg überläßt seinen Antheil an dem Schloß Wallenburg an Graf Wilhelmen von Henneberg.

den 25ten July 1520.

Wir Conratt vonn gottes genadenn Bischoue zw Würtzburg vnnd Hertzog zw Franncken, Nachdem der Hochwirdig Fürst vnnd Herre, Herre Georg Bischoue zw Bamberg, vnnser besonnder lieber Herre vnnd Freündt, etlicher Jrrung vnnd gebrechen halbenn, so sich zwischenn vnns an einem, vnnd dem hochgebornem vnnserm Freündt, vnnd liebenn getreuenn Herren Wilhelmen Grauen vnnd Herrenn zw Hennenberg, andertheils, gehalttenn, einenn gütlichenn vertrag, mitt vnnser bedertheil guttem wißenn, vnnd willenn abgeredt vnnd aufgerichtt hatt, Jnnhalt,

halt, deßelbenn vertragsbrief, des Datum steht wie dits Briefs, Nun aber berürtter vertrag vnnter anderm anzeigtt vnnd vermag, das wir für vnns, vnnßer Nachkomenn vnnd Stieft, vnnßer vnnd vnnßers Stiefts Erblichenn theill vnnd gerechtigkeitt so wir vnnd vnnßer Stieft an dem Slos Wallenberg, am Türinger wald gelegenn, vnnd seiner Zugehorde, bißhere gehabtt, gedachttem Graue Wilhelmenn vonn Hennenberg, vnnd seinenn erbenn, entlich vnnd gentzlich zustellenn vnnd vbergebenn, auch damit die vierhundertt guldein, so weylend vnnser vorfarn Bischoff Lorennz selliger gedechtnus, Graff Sigmunden vonn Gleichenn, bemellts Sloß Wallenbergs halbenn, gegeben hat, damit gefallenn vnnd ob sein sollenn ꝛc. Bekennen vnnd thun kunth offennlich an diesem Brieff für vnnß, vnnßer Stieft vnnd Nachkomenn, das wir darauf vnnd auf ein sonndere verschreibung, die genanntter Graff Wilhelm vnnß vnnd vnnßerm Stieft gegenn Zustellung bemeltts vnnsers Stiefts theill, an Wallenberg gebenn hatt, der Datum steht, auch wie dits Briefs, demselbenn Graff Wilhelmenn vnnd seinen erben, solch vnnßer, vnnd vnnßers Stiefts theill vnnd gerechttigkeitt an Wallenberg, mit aller seiner Zugehorde, nichts außgenomenn, vbergebenn, zugestelltt vnnd eingeantwort, sambt allenn Briefenn, vnnd vrkunden, darüber sagenndt, vnnd genantten Graff Wilhelmenn vnnd sein erbenn, des alles jnn stiel nützlich heblich geweltt vnnd gewerhe, eingesetzt habenn, Thun das hiemit gegenwerttiglich jnn crafft dits Briefs, jnn der aller bestenn maß, weiß, gestaltt vnnd Form, wie das zw rechtt vnnd sonnst, allerbestenndigist vnnd creftigist, gescheenn soll, sein, kann vnnd mag, die füro jnn zuhabenn zw nießenn vnnd zw jrem nutze als annder jr eigen gutt, nach jrem willenn vnnd geuallenn, zugebrauchen, Verzeihenn vnnd enteüßernn vnns auch sollicher vnnßere vnnd vnnßers Stiefts theill, vnnd gerechttigkeitt, an bemelttem Slos Wallenberg, vnnd seiner Zugehorde, auch berürtter vierhundertt güldein, deshalb durch vnnsernn vorfarenn selligenn, wie obsteht, Graff Sigmunden vonn Gleichenn gegebenn. Vnnd Geredenn für vnnß vnnd vnnßer Nachkomenn, bey vnnßernn Fürstlichenn wirdenn, vnnd rechtten gutten warenn treüenn, zw sollichem Sloß Wallenberg vnnd seiner Zugehorde, auch bemeltter vierhundertt güldein halbenn, zw genanttem Graff Wilhelmenn vonn Hennenberg vnnd seinenn erbenn, nymmermere, zu ewig Zeitt, jnn oder außerhalb rechttenns, einich forderung oder anzug fürzunemen zu habenn oder zugewinnen, oder yemandt vonn vnnßer, vnnßer Nachkomenn vnnd Stiefts wegenn, zuthun zugestattenn, oder verhenngen, jnn kein weiß noch wege, wie die erdachtt oder fürgenomenn werdenn mochttenn, alle geuerde vnnd arglist, hirjnn genntzlich außgeschloßenn. Zw vrkundt ist vnnßer Jnnsigell an diesenn Brief

gehann-

gehanngen, Vnnd wir Friderich vonn gottes genadenn, Marggraue zw Brandenburg ꝛc. Thumprobst, Petter vonn Auffßes Dechannt, vnnd das Cappittel gemeyniglich des Thumbstiefts zw Würtzburg bekennen auch an diesem Brief gein allermeniglich für vnnß vnnd alle vnnßer Nachkomenn, das solche obgemeltte vbergabe vnnd verschreibung, wie die vonn worttenn zw worttenn verlauttet, vnnd begriffenn, mit vnserm guttenn willenn vnnd verhencknus zugangenn vnnd geschennn ist, Thun vnnd geben die also darzw, vnnd geredenn, dawider nit zusein noch zuthun, mit keinenn sachenn, noch gerichttenn, geistlichenn oder werntlichen ongericht, wie yemandt das erdennckenn, oder fürgenemen mocht, alles ongeuerde, Des zw warer vrkundt habenn wir vnnßer gemein Cappittels Innsigell, zw des genantten vnnßers genedigenn Herren von Würtzburgs Innsigell auch an diesenn Brieff laßenn hennkenn, doch vnns dem Cappittel vnnd vns Thumbherren an vnsern gemeynen vnnd besonndern, leütten vnnd gutten, vnschedlich ongeuerde, Der Gebenn ist am Mitwoch Sannt Jacobs, des heilligenn Zwölffpottenn tag, vnnd Christi vnnßers liebenn Herrenn gepurtt Funffzehennhundertt vnnd jm zwenntzigstenn Jarenn,

CCXXXIII.

Bischof Konrad zu Würzburg beleihet Graf Wilhelmen von Henneberg mit dem Marschallamte und andern Lehengütern.

den 17ten December 1520.

Wir Conrad von gottes Gnaden Bischove zu Würzburg vnd Hertzoge zu Francken bekennen vnd thun kund offennlich mit disem Brieff gein aller meyniklich das wir dem hochgebornen vnnserm Frewnd vnd lieben getrewen Herrn Wilhelm Grauen vnnd Herrn zu Hennenberg zu rechten Manlehn verlihen haben vnsers Stiffts Wirzburg Marschalkampt, imaßen sein Vater vnd er selbs daßelbig hievor von vnsern Vorfarn seliger loblicher Gedechtnuß entpfangen haben vnd Jne gelihen worden ist, vnd anders wes sie derhalben fürtter von der Hanndt zuverleihen gehabt vnnd er itzt zuverleihen hat, Vnd dann auser halb des Marschalckampts, Item Sechs acker Weingarten an der Newnleytten bey Sweinfurt. Item das halbtheil am Schloß zu Vrspring sampt deßelben zu vnd eingehorung, das philips Voyts von Rieneck erben innen haben, fürtter von der Herrschafft zu Mannlehen zu Affterlehen zu entpfahen. Item ein Sehßtheyl am Zehenden zu Forst vmb Herrn Jorgen Fuchß Ritter erkaufft. Item das Zenntgericht halb zu Marckstеinach. Item die zwey Dörffer Heselbach vnd Löffelstertz, die des Closters zu

Frawenrod gewest sindt mit sampt iren Zenntgerechtigkeiten in die Zent Marckſteinach gehörig. Item ein Drytheyl an der Vogtey vnd Gericht zu Obervolckach vmb Endres Zollner seligen erkaufft, Vnd dann Lehen Sone vnd Tochtern, Item das Schloß Hutzberg vnd das Dorff Juchßheym mit iren Zugehorungen, wie er solches alles von beden vnsern Vorfarn seligen Bischove Rudolff vnd Bischove Lorentz loblicher Gedechtnus also entpfangen hat, vnd dann itzt vf den Vertrag zwischen vns vnd gemelten von Hennenberg durch den hochwürdigen Fürsten vnserm besondern lieben Herrn vnd Frewndt Herrn Georgen Bischove zu Bamberg vfgericht, zu rechten Manlehen verlihen, das Dorff Sultzfelt vnd den Sitze darinne sampt aller irer zugehorunge, Item den halben theyl an dem Drytteil der Vogtey zu Obervolkach der Hansen vnd Steffan Zellners gewest ist, also das wir nun hinfuro den halben theil zu Obervolkach an allen Lewten, Gutern, Obrigkeit, Vogtheyen, Gerichtbarkeiten, Rennthen Zinßen vnd nutzungen, vnd gemelter Graf Wilhelm den andern halben theil an solchen allen haben, vnd von vns vnd vnsern Stifft zu Lehen tragen sol. Doch weß wir vnd vnser Stifft doselbst auserhalb vnsers vorigen Dryteils, deßgleichen weß Graue Wilhelm auch awßerhalb seins ersten Drytteils Zins vnd Gult, die nit Lehen sondern eigen sein, daselbst haben, das dann vnser yedem zuvor pleiben soll vorbeheltlich vnd vnschedlich anngeverd. Vnd wir verleihen obgemelten Grauen Wilhelmen solchs alles vnd yedes wie obstet, Wes rechts er daran hat, vnd wir Jme von rechtwegen daran verleihen sollen vnd mogen, doch vnß vnsern nachkomen vnd Stifft an vnsern Lehenschafften rechten vnd Gewonheyten, so wir daran haben, auch den Vertregen derhalb auffgericht vnschedlich, angeverde. Zu Vrkund haben wir vnßer Innsigel an disen Brief thun hencken, der geben ist vf Montag nach Lucie nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt Funfzehenhundert vnd Im Zweintzigsten Jaren.

CCXXXIV.

Wechselseitiger Erbfolge-Vertrag zwischen Landgraf Philippen zu Heßen und Graf Wilhelmen zu Henneberg wegen des Schloßes Dornberg und der Herrschaft Schmalkalden.

den 10ten April 1521.

Wir Casimir vonn Gotts Gnaden Marggreue zu Brandenburg, zu Stetin, Pomern, der Caßuben vnnd Wenden Herzog, Burggrav zu Nürnberg vnnd Fürst zu Rugen Romischer Keyserlicher vnd Hispanischer Koniglicher Maiestat oberster

ster Haubtmann aller irer Majestät österreichischen Lande, Nachdem zwischen den hochgebornen fürsten vnserne lieben Oheimen Herrn Philipsen Landgrauen zu Heßen Grauen zu Catzenellenbogen, zu Diez, Ziegenhain vnnd Nide an einem, vnnd dem hochgebornnen vnnserm lieben Oheim vnnd Swager Wilhelmen Grauen vnnd Herren zu Hennenberg anders tails, Irrung gewesen sindt, Das Schloß Dornberg mit seiner Zugehörung vnnd dann ainen Zol, den genants vnsers lieben Oheims Lantgraff Philipsen Vatter Landgraff Wilhelmen seliger vnnd loblicher Gedechtnus im Ampt zu Schmalkalden vnnd im Gericht zu Benßhausen auch in der Voigtey zu Herrenbreitungen aufgericht, des sich dann der hochgebornne vnnser lieber Oheim vnnd Swager Hermann Graf vnnd Herr zu Hennenberg sambt vnserm Oheim vnnd Swager Graf Wilhelmen beschwert hat, auch etlich Handlung vor vnnd im Gericht zu Vach ain Zoll im Ambt zu Schmalkalden, im Gericht zu Benßhausen vnnd in der Voigtei zu Herrenbreitingen vnnd den Vnterthanen hin vnnd wider gevebt, betreffennd, Inn welichen Irrungen wir bißher selbst personlich vnnd durch vnnsere Rethe viel gehandelt vnnd handeln laßenn, Bekennen vnnd thun kundt öffennlich mit diesem Brief geinn jedermeniglich, das wir nach vielerley Handlungenn vnnd mannigfeltigen furgewantenn Vleiß genannten vnnsern Oheim vnnd Sweger aller obgemelten irer Irrung mit irem guten Wißenn vnnd Willen geeinigt vnnd vertragen haben wie hernach volgt.

Zum Ersten, Das gedachter vnnser lieber Oheim vnnd Swager Wilhelm Graue vnnd Herre zu Hennenberg seim Gerechtigkait vnnd Vorderung zu vnnd an Dornberg vnnd deßelbigen Intereße gar fallenn laßenn vnnd gemeltten vnnsern lieben Ohaim Herrn Philipsen Landgrauenn zu Heßen, alle sein Gerechtigkait inn zweien Monaten den nechstenn vbergeben auch seiner Lieb dieselben inn recht vertreten helfenn. Dagegen soll obgenannter vnnser lieber Oheim Landgraff Philips vonn Heßenn vnnserm Oheim vnnd Swager, Graff Wilhelmenn vonn Hennennberg in zwaien Monnaten denn nechstenn ain notturfftig Verschreibung gebenn, wann sein Lieb oder ire eelich menlich Leibs Erbenn vnnd derselbenn erbens Erben mennlichs Stammes des Geschlechts von Heßenn vor Hennennberg mit Todt abgiengen, das dann vnnserm Oheim vnnd Swager Graff Wilhelmenn seiner Lieb oder ire Erbenn oder derselbenn erbens Erbenn inn Jars frist den nechstenn nach vorgemelts vnnsers liebenn Oheims Landgraf Philipsenn zu Heßenn S. L. Erbenn oder derselbenn erbens Erbenn mennlichs Stamens des Geschlechts von Heßenn todtlichen Abgang funnfzehenn tausennt Güldenn guter reinischer Landtswehrung vonn

denn Erbnemenn des Fürstenthumbs zu Heßenn gegeben vnnd zu iren sichernn Hannden geantwurt, oder aber das gedachten von Hennennberg alß dann Dornberg vnnd Gera mit ir aller vnnd jedes Zue vnnd Eingehörung also nach der Landgrauen zu Heßenn Absterben, wann das Hennennberg erlebt, frey zugestellt werdenn soll. Vnnd das vnnser Ohaim vnnd Swager Graff Wilhelm von Hennenberg oder seine Erben alß dann nach Absterben deß Landgrauenn von Heßenn vnnsers lieben Oheims Landgraf Philipsen vonn Heßenn oder seiner Lieb Erbenn tail zu Schmalkalden mit seiner Zu vnnd Eingehörung alß lang innhabenn nutzenn, niesenn vnnd gebrauchenn sollenn vnnd mögenn, biß inenn den vonn Hennennberg die bestymbte funfzehenntausent Güldenn, oder Dornberg vnnd Gera mit ir jedes Zu vnnd Eingehörung, wie obsteet frey zugestelt werden, vnnd das auch die Innwoner der Stat vnnd Ampt Schmalkalden jezt vnnserm Ohaim vnnd Swager Graf Wilhelmen vnnd fürtter seinen Erbenn für vnnd für gelobenn vnnd schweren sollen, wenn es also der Landgrauen zu Heßenn halbenn zu Fal keme, den von Hennenberg wie obsteet zugewartten, so lanng vnnd vil biß inen die funfzehenntausent Gülden, oder Dornberg vnnd Gera frey zugestellt werden. Were es aber Sach, daß Graff Wilhelm vonn Hennenberg seine mennliche Erben vnnd alle des Geschlechts vonn Hennenberg vor Landgrauenn Philipsen vnnd seinen mennlichen Leibs Erbenn oder Erbnemenn mit todt abgiengen, Als dann so soll das tail so jezt Graf Wilhelmen an Sloß Stat vnnd Ambt zu Schmalkalden mit allen seinen Zugehörungen zusteet vf Landgraff Philipsen vnnd seine menliche Leibs Erbenn, oder so die auch nit mer inn Leben weren, vf vnnser Oheimen vnnd Brueder die Herzogen zu Sachßen oder ir Erbenn gleich ander Zugehörd des Fürstenthumbs zu Heßenn, erblich gefallen sein, vnnd denen pleiben. Ob aber vnnser Oheim vnnd Swager Landgraf Philips vnnd Graf Wilhelmen von Hennenberg oder irer Lieb Erben Dornberg inn Recht verlustig würden, So soll man als dann, nach der Lantgraffen zu Heßen Absterben, vnnserm Oheim vnnd Swager Graff Wilhelmen von Hennenberg oder seinen Erbenn, wann sie denn Fal erlebten, die funfzehenntausent Gülden oder ichtz dafür zugeben nit schuldig vnnd die fell ganntz ab vnnd gefallen, auch kein Tail dem anndern deshalbenn ichtz pflichtig sein.

Zum anndernn Soll vnnser Oheim Landgraff Philips von Heßenn den Zoll im Ambt zu Schmalkalden vnnd im Gericht zu Benßhausen, das vnnserm Oheim vnnd Swager Graf Herman von Hennennberg zum halben tail zusteet, auch inn der Voigtey zu Herrenbraitingen, welicher Zole ein zeitlanng bisher in

Ruhe

Ruhe gestelt gewesen ist, biß vf sandt Michels des heiligen Ertzengels tag schirst künftig, wieder nemen vnnd darnach vnns zugefallen an gemelten Orten abthun, vnnd weder Sein Lieb noch derselben Erben den fürtter nymmer nemen. Vnnd das als dann vnnserm Oheim vnnd Swager Graf Wilhelmen oder seinen Erben souil zugestelt werde ann Lehenschaft Schutz vnnd was vnnser Oheim Landgraf Philips an Barchfelt hat, also das Hessen vnnd Hennennberg nun furthin Barchfelt mit allen Fellenn zugleich mit einannder vnnd jeder einen halbenn Tail durchaus haben soll. Deßgleichenn das vnnser Oheim von Hessen vnnserm Oheim vnnd Swager Graf Wilhelmen von Hennennberg zustellen soll, denn viertenthayl der Lehennschaft ann Sültz, so Hessen daran hat, also das Hennennberg, Hessen laut des Vertrags dauor zwischen vnnserm Oheim vnnd Swager Graf Wilhelmen vnnd den von Herbelstat, durch vnnsers Oheims Landgraf Philipsen Mutter abgeredt, keinen Lehentrager stellenn darf, doch ausgeschaiden ob Jorg von Herbilstat daran Gerechtigkait het, die sollenn ime durch diesen Vertrag vnbenomenn sein.

Vnnd das beder Herrschaft Amptleüt zu Schmalkalden die jagt des Hochwilds in der Kalbung daselbst nit zu gebrauchenn haben, das auch nach der Kalbung beder Herren Amptleüt die Jagd do man bei Fambach stelt vnnd vber denn Rintberg, do man vnnder den Helfers zum Hefren stelt, zu stellen vnnd zujagenn meiden sollenn. Aber wann die Hern samptlich oder sonnderlich personnlich zu Schmalkalden sein oder ire Jeger, Hundt vnnd Wiltzeüg von Hof aus dahinn schicken. So mögenn sie als dann sambtlich vnnd sunderlich jagenn vnnd hegenn nach ihrenn Gefallen, vnnd soll sunst die meßigung der Jagt beden Herschaftenn an anndern iren Oberkaiten vnnd Gerechtigkaiten keinen Abbruch thun.

Zum Drittenn vnnd lezten, Nachdem die Handlung vor vnnd im Gericht zu Fach, vnnd alle annder tetlich Handlung an vorgemelten Zol vnnd denn Vnderthanen hin vnnd wider begangen, vnnd was sich darunter verlaufen oder begeben hat, megtiglich zu vnserm Spruch gestelt ist, was wir in solichen machenn vnnd sprechen, das es entlich vnnd vngeweigert dabey pleibenn vnnd also von bedenn tailen angenomenn vnnd gehalten werden soll, Haben wir gesprochenn vnnd sprechen in Craft dis Briefs das alle solich Hanndlung vnnd Beschedigung gegen einannder geübt gar vnnd genntzlich aufgehebt, vnnd kein Tail dem anndern weder für sich selbst noch sein Verwante derhalbenn ichtz zu geben nit schuldig sein. Vnnd darauf sollenn obgemelt vnnser lieb Oheim vnnd Swager von Hessenn vnnd bede von Hennennberg für sich selbst auch irer Lieb Erbenn vnnd alle darunter verdachte vnnd Verwante al-

ler angezaigtenn Irrung vnnd Gebrechenn vnnd was sich darunter Reütterey oder annders halbenn hin vnnd wieder verloffenn vnnd begebenn hat, gar vnnd genntzlich gericht, geaint vnnd vertragenn seinn. Vnnd sich derhalb keinn Tail zu dem anndern oder den Seinen Vnfreüntschaft, args oder vnguts versehenn, in kein Weyß noch Wege, doch hierinnenn ausgeschloßenn alle diejenen so noch gegenn beden Herrschaften, oder der einer vnnd irenn Vnnderthanen inn offen Vheden steen, gegen dem oder denselben soll ein iglicher Tail den anndern on Widerrede gestatten vnnd ergeen laßenn was recht ist, wie dann das alles dermaßenn vonn bedenn Tailen bewilligt angenomenn vnnd zu vollziehen zugesagt ist, getreülich vnnd an alle Argliſt, vnnd genntzlich on Geuerde.

Vnndt des zu Vrkundt sindt dies Vertrags zwen Brief gleichs Lauts gemacht, vnnd mit vnnserm anhangennden Innsiegel besiegelt, der einen vnnser lieber Oheim Landgraf Philips zu Heßenn vnnd den anndern vnnser Oheim vnnd Swager Graf Wilhelm von Hennennberg genomen hat. So bekennen wir obgenannter Philipps Landgraf zu Heßenn, auch wir Wilhelm vnnd Herman Grafen vnnd Herren zu Hennenberg, das obgemelter Vertrag also mit vnnserm guten Wißenn vnnd Willen gemacht ist, gereden vnnd versprechen auch inn craft dies Briefs für vnns vnnsere Erbenn Erbnemen vnnd Nachkumen, bei vnnsern fürstlichen Wirdenn vnnd Trewen solichen Vertrag stet, vest, vnnd vnuerbrüchenlich zuhaltenn, vnnd zu vollziehenn. Vnnd des auch zu Vrkundt habenn wir Landtgraf Philips vor vns selbs alle vnnsere Erbenn Erbnemen vnnd Nachkumen, vnnd wir Grafe Wilhelm von Hennennbergk auch für vnns selbs vnnd dann gemelten vnnsern liebenn Vettern Graff Hermann vonn Hennenbergk, der vnns für Jne zu siegeln schriftlich gebetenn, vnnd Gewalt geben hat, vnnd für alle vnnsere Erbenn vnnsere Innsiegel zu obgenannts vnnsers lieben Oheims vnnd Swagers Marggraf Casimirn Insiegell wißenntlichenn an diesenn Brief gehanngenn, Geschehenn vnnd geben zu Wormbs am Mitwochen nach dem Sonntage quasimodogeniti nach Cristi vnnsers lieben Herrn Gebuert Funfzehenhunndert vnnd im ain vnnd zwaintzigstenn Jarenn.

CCXXXV.

Landgraf Philipp zu Heßen giebt Graf Wilhelmen von Henneberg die Versicherung, daß, nach Abgang des Heßischen Mannsstammes, dem Hause Henneberg 15000 fl. bezahlt, oder Dornberg und Gera eingeräumet werden solle.

den 29ten July 1521.

Wir Philips von Gottes Gnaden Landgraue zu Hessen, Graue zu Catzenelnbogen zu Dietz zu Zigenhain vnd Nidda, Nachdem der Hochgeborne vnser lieber Oheim, Wilhelm graff vnnd Herre zu Hennenbergk, sein gerechtigkeit vnd Vorderung zu vnd an Dornnbergk vnnd desselben Interesse gar fallen lassen, Vnd vns Alle solch sein gerechtigkeit, Auch derhalb Alle briefliche vrkunth, s. l. gehabt, dauon wir doch s. l. mit vnserm Anhangenden Insiegel glaublich Vidimus geben haben, Vbergeben vnd zugestelt, sich Auch bewilliget hat, Vns solch gerechtigkeit mit Recht zu vertreten helfen, laut des Vertrags durch den Hochgebornen fürsten vnsern lieben oheimen Herrn Casimirn Marggrauen zu Brandenburgk vnd zwischen vnns vnd genanten vnserm Oheim Graff Wilhelmen von Hennenbergk, mit vnser beider theil gutem Wissen vnndt Willenn Auffgerichtet, Vnnd vns dann dagegen, nach Vermögen ytztgemeltes Vertrags gebueret, gedachtem vnserm Oheim Graff Wilhelmen von Hennenbergk ein Nottürftig Verschreibung zugeben, Wann wir oder vnser Ehelich Menliche Leibs Erben vnd vnser Erbens Erben Menlichs stamms, des geschlechts von Hessen, vor Hennenbergk mit Todt Abgingen, Als in dem Willen Gottes stehet, Das dann vnserm oheim Graff Wilhelmen von Hennenberg S. l. Erben, oder derselben Erbens Erben in Jarsfrist den nechsten nach vnsernn, vnserer Erben oder vnser Erbens Erben Menlichs stams des Geschlechts von Hessenn todtlichenn Abgangks, funfzehen Tausent gulden guter Reinischer Landwerung von den Erbnehmen des fürstenthumbs zu Hessen gegeben, Vnd zu Ihren sichern Handen geanttwortet oder Aber des gedachtem von Hennenbergk Alsdann Dornbergk vnd Geraw mit Ihr Aller vnd yedes zu vnndt eingehörungen, Als nach vnser der Landgrauen zu Hessen Absterben, wan das Hennenbergk erlebt, freyzugestelt werdenn soll. Vnnd das vnnser Oheim Graf Wilhelm von Hennenberg oder seine Erben Alsdenn nach Vnser der Landgrafen zu Hessen Absterben, Vnsern oder vnser Erben theil zu Schmalkalden mit seiner zu vnndt eingehörung Alsdann Innhaben, Nutzen, niessen vnd gebrauchen sollen vnd mögen bis Ihnen den von Hennenbergk die bestimbte funfzehen Tausent gulden oder Dornbergk vnd Geraw mit Ihr

yedes

yedes zu vnd eingehörungen, wie obstehet, frey zugestellt werdenn, Vnd des auch die Inwonere der Stadt vnd Ampt Schmalkalden, itzt vnserm oheim graf Wilhelmen vnd fürter seinen Erben für vnd für geloben vnd schweren sollen. Wann es Also vnser der Landgrafen zu Hessen halben, zu Vhall keme, der von Hennenbergk, wie obstehet, zu gewartten, so lang vnd viel, bis man funfzehen tausent gulden oder Dornbergk vnd Geraw frey zugestellet werden.

Were es aber sache, das Graff Wilhelm von Hennenberg seine Menliche Erben vnd alle des geschlechts von Hennenbergk ꝛc. vor vns, vnsern Menlichen LeibsErben oder Erbnemen mit Todt Abgingenn, das Alsdann das Theil, so ytzt Graf Wilhelm von Hennenbergk An Schloß, Stadt vnndt Ampt Schmalkalden mit Aller seiner Zugehörung zustehet, Vf vnns Landgraf Philipsen vnd vnser Menliche Leibs Erben, oder do sie Auch nit mehr im Leben wahren, vf vnser Oheim vnnd Brüder die Hertzogen zu Sachsen oder Ihr Erben gleich Ander zugehöre des Fürstenthumbs zu Hessen erblich gefallen sein vnndt denen bleibenn.

Ob aber Wir vnndt Graf Wilhelm von Hennenbergk oder vnsere Erben Dornbergk im Rechten verlustigt würden, Das man Alsdenn nach Vnser des Landgrafen zu Hessen Absterben, Vnserm oheim graff Wilhelmen von Hennenbergk oder seinen Erben, Wann sie den Vahll erlebten die funfzehen Tausent gulden, oder Ichts dauor zu geben nicht schuldig, vnd die fell ganz Ab vnd gefallen Auch kein Theil dem Andern derhalben Ichts Pflichtig sein solle, Wie denn gemelter Vertragk solches vnd Anders, hierin ohn Not nach der Leng zu führen, Weitter vermagk. Bekennen vnd thun kunth offenntlich mit diesem Brieff, für vns, Alle vnser Erben, Erbnehmen vnd Nachkommen, gein Jedermeniglich, das Wir oftgemeltem vnserm Oheim Graf Wilhelmen von Hennenbergk vnd Allen seinen Erben geredt zugesagt vnnd versprochen haben, Gereden, versprechen Auch in Crafft ditz briefs vor vns, vnser Erben, Erbnehmen vnndt Nachkommen, bey vnsern fürstlichen wirdten vnd trewen, Das Wir, vnser Erben, Erbnehmen, oder Nachkommen solchen Vertragk in Allen hierinn Angezeigten vnd Andern seinn Inhaltungen, Puncten vndt Artickeln, wie sich nach außweißung desselben gebüret, steht, Vhest, vnd vnverbrüchlich zuhaly vnd volziehen, Auch darwieder Nimmer sein noch thun sollen vnd wollen in keine Weis noch Wege, ohne Alle Ausrede, behelff odder Hinderung, wie die erdacht weren, oder künftiglich erdacht vnd vorgezogen werden mochten, Auch gar vnnd gentzlich ohn Alle Argelist, Getreülich vnnd vngevherlich. So haben Auch vnsere vnderthane zu Schmalkalden nach vermöge berürts vertrags Graff Wilhelmen

Helmen die Pflicht gethan, vnnd mit vnserm guten Wissen vnd Willen einn brief geben, s), Das sie vnd Ihre Nachkhommen fürtter genants vnsers oheims graff Wilhelms Erben, laut Angetzaigts vertrags, so oft es zu schulden kompt die vermelten Pflicht auch thun sollenn vnnd wollen. Vnnd des zu wahren vrkunth haben Wir vnser Insiegel wissentlich an diesen Brieff gehangen, der geben ist am Montag nach Sanct Jacobs des heiligen Apostelstag, nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt, funfzehenhund vnndt ein vnnd zwentzigisten Jahren.

CCXXXVI.

Bischoff Georg zu Bamberg vermittelt einen Vertrag zwischen Graf Wilhelm zu Henneberg und den Ritter Christoph Fuchsen das Schloß Wallenberg betreffend.

den 6ten April 1522.

Wir Georg von Gottes Genaden Bischoue zu Bamberg, Nachdem sich zwischen den Hochgebornen vnserm lieben Oheim Gevattern vnnd getrewen Wilhelmen Grafen vnnd Herren zu Hennberg an einem vnnd vnserm liben besundern Cristoffeln Fuchs Ritter, der Zeit Ambtmann zu Bramberg anders teils, Irrung gehaltten, von wegenn des Schlos Wallenberg vnnd seiner Zugehörung am Duriñger Waldt gelegen, welche Irrung wir nit gern gesehen, haben darumb bej beiden teyln souiel gehandelt, das sy vns darin vnuerpuntlicher Verhöre vnnd Handlung gestatt, Bekennen vnnd thun kunth offenlich an disem Brif gein allermeniglich, das wir darauf zwischen beden teyln souiel vleis fürgewannt, vnnd sy angeregter irriger Sachen halb, mit Jr ydes teils Wißenn vnnd guten Willen vergleicht vnnd vertragen haben, wie hernach uolgt, vnnd also:

Das obgemelter vnnser Oheim Graf Wilhelm von Hennenberg vnnd seine erbenn, gedachtem Cristoffelnn Fuchßeñ Ritter vnnd seinen Leibs Lehens Erbenn in absteigender Lini vnnd wo bemelter Cristoff Fuchs Ritter also in absteigender Linj nit Leibs Lehens erben hett, vnnd nach seinem Tod würd verlaßen, alsdan Thoma Fuchßen zum Schneberg Ritter, der Zeit Röml. Keyl. Mayst. vnd des heiligen

s) Der deshalb von der Stadt Schmalkalden dem Graf Wilhelm von Henneberg ausgestellte Revers vom J. 1521. nach Jacobi, stehet in Kreysigs Beytr. zur S. Histor. Th. 3. p. 196.

heiligen Reichs Haubtman zu Regenspurg vnnd deßelben Leibs Lehens erben in absteigender Linj, das Schlos Wallennberg mit seiner Zugehörung, so offt das zu Schulden kumbt, zu rechtem Manlehen, wie sich rittermeßigen vom Adel gebürt, verleihenn, das auch genanter Cristoffel Fuchs Ritter vnd sein Leibs Lehens erben in absteigender Linj, oder wo er der nit het, vnnd nach seinem Tod verlaßen würde, als dan Thoma Fuchs Ritter, vnnd deßelben Leibs Lehens erben in absteigender Linj, von vnserm Oheim Graf Wilhelmen seinen erben vnnd der Herschafft Hennenbergk also zu rechtem Manlehenn so offt das zu Schulden kumbt, empfahen, haben vnnd tragen sollenn.

Wo aber obgenante bede Cristoffel vnd Thoma Fuchs Rittere mit Todt abgeen, vnnd in absteygender Linj keinen Leibes Lehens erben haben vnnd nach iren Todt verlaßenn würden, sollen vnser Oheim Graff Wilhelm vnd seine erben als dan gedachter Christoffel vnnd Thoma der Fuchs andern Vettern oder Freunden, von der seyten here rürend, angezogen Schloß Wallenberg sambt seiner Zugehörung zu Leihen nit schuldig sein. Vnnd ob Cristoff Fuchs Ritter oder seins Leibs Lehens erben in absteigender Linj, oder so er der nit het, vnnd nach seinem Tod verlaßen würde, Thoma Fuchß Ritter, oder deßelben Leibs Lehens erben in absteigender Linj, gemelt Schloß Wallenberg, sambt seiner Zugehörung verkauffen wolten, sollen sy das zuförderst vnserm Oheim Graf Wilhelmen vnnd seinen erben in iren offenn Brifen zu wißen fügen vnnd zuuerkaufenn anpietenn, vnnd wo Graff Wilhelm vnnd seine erbenn daßelbige alsdan keuffen wollen, sollen sy einen irer Rethe, vnnd die Verkauffer einen irer Freundt darzu ordenn, die zwischen beden teiln von zimlicher Vergleichung solches Kaufs handeln, wo sich aber dieselben Zwen des Kaufs also nit würden vereynen, so sollen bede teil als dan sich deshalb eines Obmans vergleichn, der sy solches Kaufs, nach billichen Dingen vertrage.

Woltenn aber vnnser Oheim Graf Wilhelm vnnd seine erben, auf obberürt der Fuchs oder irer obgemelten Lehens erben Anbietung berürt Schloß Wallenberg, sambt seiner Zugehörung nit kaufen, sollen alsden bemelte Cristoff vnnd Thoma Fuchs vnnd ire Leibs Lehens erben in absteigender Linj, wie obstet, macht haben, solch Schloß vnnd sein Zugehörung mit aller Herrlichkeit vnnd Gerechtigkeit, wie Inen das gelihen gewest, vnnd sie daßelbig inngehabt, vnnd gebraucht habenn, einem Jres Geschlechts oder einem andern vom Adell irs genoßen zuuerkauffenn, das auch alsdan vnnser Oheim Graf Wilhelm vnnd seine erben denselben Kauffern dermaßen auch also zu leihenn schuldig sein vnnd leihen sollen.

Vnnd nachdem vnnser Oheim Graf Wilhelm hieuor gegen dem hochwirdigen Fürsten vnserm besundern lieben Herrn vnnd Freundt Herrn Conradten Bischouen zu Würtzburg vnnd seiner Lieb Stifft, gemelts Schloß Wallenbergs halb, in einem sundern Reuerß, solch Schloß in einer bestimbten Zeit gar zu seinen Handen zu bringen, vnnd dan in einem andern Reuerß, deßelben Schloß Wallenbergs halb, nach berürter maß gegen bemeltem vnnsern Herren vnnd Freundt von Würtzburg vnnd seiner Lieb Stifft, verschriben vnnd verpflicht ist, nemlich solch Schloß Wallennberg hinfüro vnnd zu ewigen Zeiten, zu thetlicher Handlung wider gedachtenn vnnsern Herrn vnnd Freundt von Würtzburg, seiner Lieb Capitel, derselben nachkumen vnnd Stifft, Vnterthanen, Lannd vnnd Leuten geistlich vnnd weltlich nit zugebrauchen, noch andern zu thun gestatten, vnnd ob er oder seine erben solch Schloß Wallenberg gar oder zum teil von Jnen aus iren Handen vnnd Gewalt yemant anders in kaufs weiß oder ander Wege vbergeben oder zustellen, wie das namen haben mocht, das doch denselben solch Schloß Wallenberg gar oder zum teil nit eingeantwort oder vntertenig gemacht werden solle, sy haben sich dann, zuuor vnnd ehe gegen derselben Zeit einem Bischoue zu Würtzburg vnnd seinem Stifft für sich, ire erbenn vnnd nachkomen allermaßen verschriben vnnd verpflicht, wie genanter vnnser Oheim von Hennenberg, sein vnnd seiner erben halb, als vorstet, gethan. Nun aber gedachter vnnser Oheim Graf Wilhelm solch Schloß Wallenberg zu seinen Handen bracht hat, vnnd das darauf vnnd in crafft dits vnnsers zwischen beden teiln mit irem Wißen vnnd guten Willen abgeredten auch von beden teiln angenumen vnnd bewilligten Vertrags, Cristoffeln Fuchßen Ritter vnnd seinen obgemelten Lehens erben, wie vorsteet, zu Manlehen leihenn, soll genanter Cristoff Fuchs Ritter sein vnnd obgemelter, bemelts Schloß Wallenbergs vnnd deßelben Zugehörung Lehens erben halb, sich gegen gedachtem vnserm Herren vnnd Freund von Würtzburg vnnd seiner Lieb Stifft, in acht Tagen den nechsten, nach dato aller der maß auch verschreiben vnnd verpflichten, wie deshalb vnnser Oheim Graf Wilhelm von solchs Schloß Wallenbergs wegen gegen seiner Lieb, thetlicher Handlung halb, als obstet, verschriben ist. Vnnd soll Cristoffeln Fuchßen Ritter vnnd seinen Leibs Lehens erben in absteigender Linj, oder wo er der nit het, vnnd nach seinen Tod verlaßen würde, Thoma Fuchß Ritter vnnd deßelben Leibs Lehens erben in absteigender Linj, als Jnnhabern bemels Schloß Wallenberg, das Bergwerck von allem Metall, auf Hennenbergischen eigenthumb gein Wallenberg gehörig, zusteen vnnd bleiben, ausgeschloßen Goldt vnnd Silber Ertzt, des gleichen ob sich ein Kupfer Ertz obgemelter end ereugen, vnnd das Gold oder Silber das

Kupfer in Nutz vnnd Werth vbertreffen würdte, das alles vnnd yedes soll vnserm Oheim von Hennenberg vnd seinen erben volgenn, doch Cristoff Fuchßenn Ritter vnnd seinen obgemelten Lehens erben, Jr, als von der Herrschafft Hennenberg belehenten Grundt Herren, Gerechtigkeit vorbehaltenn vnnd vnbegebenn. Vnnd das bürgerlich oder erbgericht zu Wallenberg vnnd vff deßelbigen Zugehörigen Leuten vnnd Gütern soll Cristoffeln Fuchß Ritter vnnd seinen obgemelten Lehens erben zusteen. Vnnd so die Bergkwerck, vf Hennenbergischen Eigenthumb, gein Wallenberg gehörig, mit Gold oder Silber oder aber mit Kupfer ertzt, dermaßen wie vor steet fündig, das das Gold oder Silber das Kupfer im Werth vnnd Nutz vbertref, soll als dan das Bergkgericht vnnd Bergkordnung vnserm Oheim von Hennenberg vnd seinen erben, aber sunsten in allen andern Metallen, berürt Bergkgericht vnnd Bergkordnung vilgedachten Cristoffeln Fuchs Ritter vnnd seinen obgemelten Lehens erben, als inhabern Wallenberg, zusteen, volgen vnnd bleiben. Vnnd sollenn Cristoffell Fuchs Ritter vnnd sein offt gemelte Lehens Erben zu Wallenberg vnnd deßelben Zugehörd Welden vnnd Höltzern Hohrotwildt nit zu fahen oder zu jagenn haben, aber Reher, Sew, Beren, Hasen vnnd dergleichen daselbsten vngeuerlicher Weiß jagen vnnd fahen zu laßen, auch derselben end sonsten das Klein Weidwerck zu gebrauchen soll Jme zugelaßen sein.

Vnnd damit der Zugehörung bemelts Schloß Wallenbergs halb künfftige Irrung fürkumen, sollen vnser Oheim Graf Wilhelm einen seiner Rethe, vnnd Cristoff Fuchs Ritter einen seiner Freundt verordenn, das die auff den Sontag Cantate schirst gegen dem Abent, zu Altenbreyttung erscheynen, auf dieselben Zeit Wir, einen vnser Rethe, als einen Obman, auch daselbst hinschicken, die als dan des andern Tags negst darnach dasjhene, so gein Wallenberg gehörig, besichtigenn vnnd vermarcken, damit sollen obgemelte bede Partheyen solcher Sachen vnnd Irrung halb gutlich vnnd gentzlich gericht, geschlicht vnnd vertragen sein vnnd bleibenn.

Zu Vrkund ist vnnser Insigell an disen Briff, der Zwen gleichs Lauts gemacht, vnnd ydem teil der einer geben, gehangen. So bekennen wir von Gots Genaden Wilhelm Graf vnd Herr zu Heñenberg, vnd ich Cristoffel Fuchs Ritter, der Zeit Amptman zu Bramberg, das dieser vnsers genedigen Herrn von Bambergs zwischen vns abgeredter vnnd aufgerichter Vertrag, wie der abgeschriben stet, mit vnserm guten Wißen vnnd Willen zugangen vnnd gescheen, auch von vns alßo angenumen vnd bewilliget ist, gereden vnnd versprechen auch für vns vnnd

alle

alle vnser erben bej vnsern rechten guten waren trewen, den alles seines inhalts souil auser ydenteil berürt zuuolzihen vnnd dem on Wegerung Volg zu thun, alles gerewlich vnnd vngeuerlich. Zu Bekentniß haben Wir offt gemelter Wilhelm Graf vnnd Herr zu Hennenberg vnnd ich Cristoffel Fuchs Ritter, vnnser yder sein eigen Insigell auch an disen Vertrags Briff wißenlich laßen hencken, der geben ist zu Nürmberg am Sontag Judica genant in der heiligen Fasten nach Christi vnsers lieben Herren Geburt Funffzehenhundert vnnd im Zwey vnd Zweintzigsten Jarnn.

CCXXXVII.

Bischoff Georgs zu Bamberg Beyvertrag zwischen Graf Wilhelmen zu Henneberg und Christoph Fuchßen, den Blutban im Schloß Wallenberg betreffend.

den 6ten April 1522.

Wir Georg von Gottes Gnaden Bischoue zu Bamberg, Nachdem wir zwischen dem Hochgepornen vnserm lieben Oheim, Geuattern vnd getrewen Wilhelm Grauen vnnd Herrn zu Hennenberg an einem vnd vnserm lieben besunderm Cristoffeln Fuchßen Ritter, der Zeit Amptmann zu Bramberg, von wegen des Schloß Wallenberg vnnd seiner Zugehörung am Thüringer Walde gelegenn anderßteils einen Vertrage mit Jr bedertheils gutem Willen vnd Wißen abgeredt vnd aufgericht, Inhalt deßelben Vertrags des datum stet wie dits Brifs, Bekennen vnnd thun kunth offenlich an diesem Briefe, das Wir daneben zwischen obgemelten vnserm Oheim Graue Wilhelm von Hennenberg vnnd gedachtem Cristoffeln Fuchßen Ritter, auch mit Jr beder teil gutem Wißen vnnd Willen abgeredt vnnd betheidnigt haben, das genanter vnnser Oheim Graue Wilhelm vnnd seine erben, gedachtem Cristoffel Fuchßen vnd seinen Inn obberürtem vnserm des Schloß Wallenbergs halbe zwischen Jnen auffgerichten Vertrage angezeigten Lehens erben, so offt das zu Schulden kompt, das Halßgericht zu Wallenberg vnnd seiner Zugehörung, so vill der vor Inn die Zennt Herren Breytingen oder Schmalkalden nit gehörig, vnnd darein offenlich gebraucht worden sindt, auch zu rechtem Manlehen, vnd dergestalt leihen, das der Richter, so ye zu Zeitten Cristoffel Fuchs Ritter vnnd seine obgemelte Lehenserben zu sollichem Halßgericht verordenn werden, den Pann vber das Plut zu richten, von vnnserm Oheim Graven Wilhelm von Hennenberg vnnd seinen erben, wie sich gebürt, empfahen, damit sie auch vf Jr Ansuchen belehendt werden, vnnd sollen die Schöpffen vnnd Vrtheiller

so durch gemelten Fuchs vnnd durch seinobangezeigte Lehenserben, als Innhaber von Wallenberg, zu Besetzung sollichs Halß- oder peinlichen Gerichts verordent, nach der Heñenbergischen peinlichen oder Halßgerichts Ordtnung, wie die an vnsers Oheims Graue Wilhelms vnnd seiner Erben Halßgerichten, ytzo geprauchț, oder kunftiglich geendert vnnd geordent werden, handeln, vnnd sich derselben gemeß halten, vnnd ob Cristoffel Fuchs Ritter, oder seine obgemeltte Lehenserbenn, ye zu Zeitten zu Besetzung sollichs Ires Halßgerichts zu Wallenberg an Personen mangel haben würden, sollen vnser Oheim Graue Wilhelm von Hennenberg vnnd seine erben Inen vff Ir Ansuchen, Biet vnnd zimliche Verlegung aus Iren Gerichten Persone darzue verorden, alles getreulich vnnd vngeuerlich. Zu Vrkunth haben Wir vnser Insigell an disen Briefe, der zwen gleichs Lauts gemacht sindt, hencken, vnnd yeden theille der einen laßen geben. So bekeñen Wir von Gottes Gnaden Wilhelm Graue vnnd Herr zu Hennenberg, vnnd ich Cristoff Fuchs obgenant, das dieser Bey-Vertrage mit vnserm guten Wißen vnnd Willen abgeredt vnnd betheidingt, auch angenomen vnnd bewilligt ist, vñd gereden für vns vnnd vnser erben bey vnsern rechten guten waren treuen denselben alles seines Innhalts souill vnnser yeden theil berürt, zu halten vnnd zuuollzihen, getreulich vnnd vngeuerlich. Zu Bekentniß haben Wir Wilhelm Graue vnnd Herr zu Heñenberg vñser, vnd ich Cristoffel Fuchs Ritter mein eigen Iñsigell an disen Brise auch wißenlich laßen hencken, der geben ist zu Nürmberg am Soñtag Judica In der heiligen Vasten nach Cristi vnsers lieben Herrn Gepurt Funffzenhenhundert vñd im Zwey vñd Zweintzigsten Jare.

CCXXXVIII.

Graf Wilhelm zu Henneberg überläßt die in den District des Schloßes Wallenburg fündigen Gold- Silber und Kupfer-Bergwercke, gegen Abgabe des dritten Centners, an Cristoph Fuchßen.

den 14ten März 1524.

Wir Wilhelm von Gots Gnadenn Graf vnd Herre zu Henneberg, als hieuor durch weylant den Hochwirdigen Fürstenn vnnd Hernn Hernn Jorgenn Byschouenn zu Bamberg vnsern gnedigen liebenn Herrn Oheim vnnd Geuaternn löblichen Gedechtnuß, zwischen vnß an einem, vnnd dem Gestrengen Hernn Cristoffeln Fuchßen Rittern anderß theylß, von wegenn des Schloß Wallenburg vnnd seinen

nen Zugehörungen halb, ein Vertrag verwilligt vnd aufgericht ist wordenn, des Datum stet zu Nurnberg am Suntag Judica inn der Heyligen fasten nach Christi vnsers libenn Herrn Gepurt im Funffzehenhunderstenn vnd Zway vnd zwainzigstenn Jare, vnd vntter andern auch alßbald beschloßenn vnd gemacht, ob sich daselb vf Wallenbergischen Birgen, Gründen vnd Bodenn Bergkwergk eraygen vnd fundig würden, wie es damit soll gehalten werden, nemlichen also, des gemelten Hernn Cristoff Fuchßen Ritternn, vnd seinen Leybs Lehenbars erbenn, in dennselben Vertrag verleybt das Bergkwergk doselb von allem Metall zusten vnd bleybenn soll, außgeschloßenn Goldt vnd Silber ertzt, deßgleichen ob sich ein Kupfer ertzt obgemelter ende ertzeygenn, vnd das Goldt oder Silber das Kupfer im nutz vnnd wertt vbertreffen würdt, welchs dan nach Inhalt des obangezeigten Vertrags allein vns vnd vnsernn erben soll volgenn, doch Herr Cristoff Fuchßenn vnd seinenn leybs Lehenbarserben Jr, alß von der Herschafft Hennebergk belehenn GrundtsHernn, Gerechtigkaitt vorbehaltenn vnd vnbegebenn; Bekennen vnnd thun kunth offenlich mit diesem Briffgein allermeniglichen fur vns vnsere Erbenn vnnd Nachkomenn, das Wir ferner auß sundernn gnedigenn Willenn, so wir zu gemelten Hernn Cristoffell vnser libenn getrewen vnd seinen Leybs Lehenbars erbenn tragenn, auch vmb des willenn, das er Herr Cristoff etwa vill costung, vf gedachten Gründenn Bergkwergk zu suchenn vnnd fundig zu machenn, gewendett, vnnd damit auch hinfuro er desto genaigter vnnd williger seye, daßelbig zu fordernn, welchs nit allein Jme, sundern auch vnß vnd vnserer Herrschafft zu guetenn vnnd sundernn mercklichen Aufnemen gedeyen würt, Jme vnnd seinem menlichen Leybs Lehenbars erbenn auß sunderlichen Gnadenn vnnd keinen Gebrauch der Gerechtigkaytten nahuolgende Bewilligung vnd Zusagen gethan haben, vnnd thun Jnen die inn crafft dits Brifs also, wue auf gemelten Wallenburgischenn Bergenn, Gründenn vnd Bodenn vnserm Eigenthumb vnnd gemelts Herrn Cristoffelnn vnnd berürter seiner erbenn Lehenn, sich Bergkwergk eraygenn vnd fündig wurdenn, des er Herr Cristoff vnd seiner Leybs Lehenbars erbenn nun hinfürter allewege on Hinderung meniglichs, vber das so Jnen laut des obernenten Vertrags sonstenn zustendig sein soll, auch im Goldt vnnd Silber ertzt, vnd wue das Goldt vnd Silber ertzt das Kupfer im Nutz vnd Werth vbertreffe, am Zehenden, so vns von rechts wegen vnd nach Bergkwergks Ordnung gebürt hette, als nemlich allewegenn den drittenn Zentner habenn sollenn, alle Geuerd vnd Argliſt hirinnen gentzlich außgeschloßen vnnd hindangeseizt, Zw Vrkunde mit vnserm anhangenden Insigel wißentlich, besigelt vnd gegeben am Montag nach dem Sontag Iudica in der heiligen fa-

sten

sten nach Cristi vnsers lieben Herrn Geburtt Funfzehenhundert vnd im vier vnnd Zwantzigstenn Jarenn.

CCXXXIX.

Graff Wilhelm zu Henneberg verwarnet den Rath und Gemeinde zu Wasungen, sich nach seinen mit den auffrührischen Bauern gemachten Vergleich, zu keinen anderweiten Aufruhr verleiten zu lassen.

den 8ten May 1525.

Von Gottes Gnaden Wilhelm Graue vnd Herr zu Hennenberg. Lieben getrewen. Vngezweiuelt habtt Jr gut wißens, das Wir vnns Jüngst vor Meynungen mit Versamblung der Bawerschafft daselbst vereynigett habenn, *t)* wiewoll vns fürkombt, das ettliche der vnsern sich mitler Zeit befleisigen. Nun ist In vnser Gemüthe nit anders dan einen Jeden bey aller Billigkeit pleyben zu laßen, demnach ermanenn Wir euch alle vndt ewer Jeden Insonderheitt mit ernst begehrende, Jr wollet ewer Ayde vnnd Pflicht so Jr vnns, als ewern rechten natürlichen Erbherrn, gethan habt, hoher vnndt ferner dan die muttwilligen Verreißung, die eüch ohne Zweiuell von den Jhenigenn zu oren getragenn wurdett, welliche vnns noch eüch weder Ehre noch Guets gonnen, bewegen vndt bedencken, desto geneigter wollen wir eüch, nach sage der bewilligen Artikell, vnd weß vns eüch zu thunde gebüren wurdett, auch genediglich thun vnd euch alß die vnsern desto mehr schutzen, schermen vnndt handthaben, vnndt thut daran vnsere zuuerleßige Meynnunge. Wan ihr eüch aber In andere oder fernern Aufrur, Außflucht oder in Jchtten vns zu, entgegen begebenn wurdett, so wurdett Jr vns verursachenn bey vnsern Hern vnnd freündten Hilff, Rath vndt Beystandt zu suchen, Euch darumb ahn Leib vndt Gut zu strafen, des wir vnns aus genediger Mitleydung bisherre gegen eüch enthalten, dann Wir euch als vnsere Vnterthane, Es wolle dan nicht seinn, je vngerne selbst verderben woltten, darnach wißet euch zu richtenn. Datum Schleusingenn vnter vnserm aufgedrukttem Secrett Sonnabent nach Jubilate Anno xxv.

Vnserm lieben getrewen Burgermeystern Rath vnnd gantzer Gemaynde vnser Statt Wasungenn.

t) Der hier angerufene Vergleich stehet in Spangenbergs Henneb. Chr. S. 475. u. a. m.

CCXL.

CCXL.

Vertrag zwischen Landgraf Philippen zu Hessen und Graf Wilhelmen zu Henneberg wegen Annahme der Appellationen und Ausübung des Patronatrechtes im Amte Schmalkalden.

den 8ten July 1527.

Wir Pilips vann gottes genadenn Lantgrauv zu Hessenn, Grauv zu Kazzenelnboegen ꝛc. Vnnd vann denselbenn genaden Wir Wilhelm grauv vnnd herre zu Hennenberg, Bekennen offentlich mit diesen brief gein allermenichlich für vnns vnd vnsere erben, das Wir Vnsernn Vnterdhanen jnn Stadt vnnd ampt Schmalkaldenn zu genadenn vnnd gnediger forderung, auf das die appellacion sachen, So ye zuZeitenn ann vnnsernn gerichtenn bemelts Vñsers ampts sich begebenn oder fallenn mit geringerm Kosten, vnnd schlewniger rechtlicher orterung gerechtfertiget moegen werdenn, habenn wir vnns alle appellacion sachenn nachvolgender ordenung vereiniget vnnd verglichenn. Nemlichenn das wir Lantgraff philips, vnnd wir Grauv Wilhelm, ein jeder eynn Jare vmb das ander, alle vnnd yede sachenn, darinnen vann erster Jnstanz jnn Stadt vnd ampt Schmalkaldenn appelliret wirdet annehmen vnd vor jme dieselbenn appellacion sachenn vnd handelung, doch jnn Vnnsre beder namen, gepuerlicher weys erorternn vnnd rechtfertigenn lassen, Auch sunderlich wan sachen vor vnns Lantgraff philpsens erwachsenn, Darinnen nach frenckischen rechtenn procedirt vnd gehandelt werden solle wie das der art vonn alters herkoemenn vnnd gebraucht wordenn ist. doch auch das alle appellacion sachen, Jnn einem Jare vor eynem iedem vnser Fürsten sich begebenn oder einkoemenn in recht mit der Zeith nach irer gelegenheit zum aller forderlichstem erortert vnnd geendet werdenn. Weiter habenn wir vns die verleyhung der pfar zu Schmalkalden vnnd derselben Filial halbenn vnns vereiniget vnnd vertragenn, das wir beyde Fürstenn, dieselb pfar zu Schmalkalden alternatis viribus, wie dann alwegenn gescheen vnnd herkoemenn, zu leyhenn haben sollenn, Vnnd dieweil derselbig pastorey vier Filial vnnd ein Vicarey anhangenn, als Nemlichenn Ebertshawsenn, Schwarza, Cristus, Sula vnd Steinbach die ein pastor zuuerleyhenn gehapt, Vnnd dann Heyndorff vnns beydenn alternatis viribus zuuerleyhenn zustehet, haben wir vor vnns vnnd vnser erbenn, vnns bewilliget vnnd verglichenn, das nhun hinfüro wir Lantgraff Philips, Ebartshawsenn, Steinpach vnnd Heindorff, Hinwider wir Graue Wilhelm, Sula Schwarza vnnd Cristus, ein yeder für sich selbst zuuerleyhenn habenn solle, Vnnd vnnser einer den andernn, darein kein verhinterung sperung nach eintragk

thuenn, angeuerde. Zu Vrkunt habenn Wir Lantgraue Philips zu Hessen ꝛc. ꝛc. vnnd wir Wilhelm graue vnnd herre zu Hennenbergk, ein jeklicher vnnser Secret Insiegell, benebnn einander wissentlich ann diesem brief gehangen der gebenn ist auff Montagk nach Visitationis marie Anno Dnj millesimo quingentesimo vicesimo Septimo.

CCXLI.

Graf Wilhelm von Henneberg ertheilet der Stadt und dem Amte Themar eine Gerichts-Ordnung.

den 11ten November 1527.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Grave vnd Herr zu Hennenbergk thun kund vnserm Zentgrafen zu Themar, Schöpfen vnsers freyen Gerichts doselbsten hiemit vnd in Krafft dieses Briefs, befehlen vnd wollen Ernstlich, daß hinführo an dato, alle Jahr nicht mehr denn acht gemeine Landgericht, desgleichen acht gemeiner Stadtgericht sambt dem Peters-Gericht, in Vnserm Ampt Themar gehalten werden sollen, Nemblichen, das Peters-Gericht den nechsten Dienstag, vnd dann den nechsten Mittwochen darnach das Stadtgericht nach der GolttFasten nach Invocavit, das andere Land- vnd Stadtgericht auf Dienstag vnd Mittwochen sechs Wochen darnach, die andern Sechs Land- vnd Stadtgericht, alzeit Dienstags vnd Mittwochen nach der Golttfasten vnd dann Dienstag vnd Mittwochen, sechs Wochen darnach wo anders uf denselbigen Dienstage vnd Mittwochen ein Gerichts Tag, wo aber nicht, den nechsten Tag darnach. Wollen auch daß nachfolgende Ordnung vnd Straf an solchen Vnsern Gerichten gehalten werden.

Erstlichen, das keiner den andern mit recht fürnehmen, es hab dann der Kläger, den so er beklagen will Vnsern Zentgrafen zuvor angezeigt, der die Partheyen für sich fordern vnd befleißigen die Sach gütlich hinzulegen, wolte es aber von beyden Theilen nit stadt haben, als dann einem jeden rechts gestatten.

Item, damit niemands leichtlich vnd Muthwillig rechtfertigung gegen jemands fürnehme, so wollen wir daß ein jeder, so vill anfell, vor Ausspruch deßelbigen den Schöpfen einen Gnaken, vnd dem Schreiber zwey Pfennigk ins Gericht einlegen. Item so jemands von gemeltem vnsern Gericht vermeinet zu appelliren, wollen wir, daß hinfür die Appellation von Beyurteyln jnterlocutorie genant, nit sollen zugelassen werden, wo die Beschwehrunge in der appellation von der Endurteyl der Hauptsach möcht erstat vnd wiederumb bracht werden wie solches in Kayserlichen rechten geordnet ist.

Zum

Zum andern, sollen die appellation in geringen Sachen in persöhnlichen vnd heblichen Sprüchen fürgenommen, die nit über Zehen Gülden treffend, nit angenommen oder gestattet werden, ausgenommen die Sachen vmb jährlichen ewig Ziens, auch ümb Ehre vnd Verlezung derselben berurend. Wann aber von der Partheyen einer oder mehr in Sachen über Zehen Gülden vnd jährlichen ewig Ziens, auch die Ehre betreffend, wie gemeld aus redlichen Ursachen sie darzu bewegend, vor sizenden Gericht mündlich oder in gebührender Zeit des rechten schriftlich appellirt wirdt, soll die appellirte Parthey, so sie selbst gegenwettig persöhnlich, oder wo nit, durch ihren Anwald, jn sein selbst vnd den heiligen mit aufgehobenen Fingern swören, das er oder sain Anwald den Aydt vollführen will, das er von wegen seiner Parthey der Urteyl beschwehrt vnd nit zu Verlengerung der Sachen vnd gefehrlichen Verzug solche Appellation fürgenommen hab, vnd so solcher Eydt geschicht vnd vollführt wirdt soll die Appellation zugelaßen, vnd Jhme derhalben Apostel oder Abschieds-Brief vnd Zeit zu Vollführung der Appellation, nach Gelegenheit der Sachen, kurtz oder lang vnter des Gerichts Jnsigel gegeben, vnd daruf die Appellation von Vns Graue Wilhelm als Oberrichter, oder Vnserm Cantzlar angenommen, vnd ein Gülden Neün Schillinge jn Vnser Cantzeley geben werden. Wann aber nit vor Gericht oder den Centgrafen sondern auß rechter ehehafft oder Vrsachen, vor einem Notario oder glaubwürdigen Person, jn gebührender Zeit appellirt wirdt, soll solche Appellation in 30. Tagen, so die Sachen am Centgericht geübt, den Zentgrafen insinuirt, vnd darauf der Aydt, wie vorgemeld, geschehen vnd vollführt werden, vnd die Zeit Vollführung der appellation gesezet vnd gegeben vnd darauf die appellation, wie ob angezeiget, angenommen werden, vnd soll zuförderst die Ursach oder ahnhafft warumb nit vor dem Richter, davon appellirt, die appellation geschehen ist, vor Vns Graue Wilhelm, oder Vnsern rethen, gerechtvertiget werden, vnd so dieselbige nicht rechtmäßig erfunden würt, sol die Sachen zu Vollstreckung wieder für dem Richter, davon appellirt ist worden, gewiesen werden. Wo solches aber in einem oder mehr stück, wie allenthalben obgemelt ist, übergangen vnd nicht geschiet, so soll die appellation von unwürden vnd nichtig seyn, vnd der Richter oder Gericht, davon appellirt ist, mag uf Anrufen der Partheyen zu Vollstreckung gesprochener Urthel fortfahren, vnd verhelffen wie recht ist. Jtem alle die so gemelten Vnsern Gericht vnterwürffig, soll von einer flißenden Wunden dritthalben vndt zwantzigk Schilling Vns zugeben getheilt werden. Jtem so einer ein Wehr rückt vnd darmit nicht schlecht, oder wirft, jn zehen Gnacken, Jtem wer wirft vnd nicht trifft, jn Vnser Gnaden desgleichen wer den fried oder anderer Geboth Vnser Obrigkeit belangend übergehet,

oder verachtet, auch also getheilet werden, jtem wer andere gemeine Geboth, als was Fleischs, Brots vnd ander gebührliche vnd zimliche Ordnung betrifft, veracht, soll in zehen Pfundt jtem wer jemands mit Scheltwortten übergiebt soll gerücht vnd nach Gelegenheit derselben Scheltwortt von Vnsern Zentgrafen gestraft werden. Jtem, so zwey Eheleüth oder sonst jemand den andern etwas übergeben will, soll das Proclama mit recht erlangen, vnd nach erlangten vnd verkunthen Proclama an gedacht Vnsern Gericht, wie sich gebührt, rechtlich verfahren, vnd was derselbige Vbergeber, aldo rechtlich erlanget, soll der Zentgrafe, vnd Schöpfen das Proclama vnd was derhalben rechtlich erkannt, an Vnser Cantzley gen Schleusingen schiken, die mit Vnsern Jnsigel ratificiret vnd versiegelt, davon in Vnser Cantzley ein Gülden, desgleichen den Centgrafen zu Themar ein Orth, dem Schöpfen ein Orth vnd dem Schreiber Sechs Gnacken von dem so übergiebt gegeben werden, Jtem, so jemand ein Hülf Gericht begehrt, soll der Kläger vnd der Beklagte, jeder ein halben Gülden, richter vndt Schöpfen ins Gericht einlegen, vndt von einem Urthel dem Schreiber zwey Pfennige, welcher dann der Sachen verlustig, soll dem andern seinen halben Gülden wieder zugeben schuldig seyn. Zu Uhrkund haben Wir diese Ordnung mit Vnsern zurück aufgedruckten Secret bevestiget, der geben ist Dienstags nach Martini ꝛc. in xxvij.

CCXLII.

Graf Georg Ernst bittet seinen Vater, ihm die Erlaubniß zu geben, die Fränkischen Kraißtrouppen wider die Türken anzuführen.

den 19ten July 1532.

Hochgebohrner Fürst, freündlicher lieber Herr vnd Vater, Mir ist angezeigt Nachdem jetzo allenthalben im Röm. Reich, Hilf gegen den Erbvheind gemeiner Christenheit den Türcken geschickt werden soll. Derhalben den E. f. g. samt meinen Vettern vnd Brudern von Hennebergk, ein benennt Anzal in sollich Hilf auch schicken sollen, vnnd es wie ich bericht worden fürhanden gewest mich vber die Rote jres Kreiß für einen Hauptmann vnd Obristen anzugeben vnd zugebrauchen, vnd doch villeicht daßelb vmb des Vnkostens Willens, in ein Bedencken gezogen worden. So ist demnach an E. f. g. mein gantz vlehelich Bitt, sie wollen in gnedigs Bedencken nemen, was Fürderung sie mir im selbigen thun konnen, damit ich moge, bey vnd neben andern Leüten etwas hören, sehen, vnd lernen, dadurch hernachmahls E. g. vnd mir eher, Lob vnd Preiß entstehen möge, Wie dann E. F. G. durch solliche vnnd dergleiche Fürderung Rhume vnd Lob entstanden ist, so gedenck ich meines Herrn Vaters

Fürstapfen

Fürstapfen zuerfolgen, vnd sollen E. f. g. des Vnkostens halben kein Abeschewe haben, dan ich will mit einem geringen zufrieden seyn, vnd beger gar nit für einen gefürsten Grauen gehalten zu werden. Allein stehet mein Gemuet dahin, mich in einem zimlichen Stande brauchen zulaßen, das ich etwas sehen vnd lernen mögte, Bitt demnach E. F. G. aufs allerhöchst gantz vlelich E. G. wollen, onangesehen einen kleinen Vnkosten, der doch vf einen fremden gehen muß, vnd mit Vleis daran seyn, das ich zu solcher Rott für einen Hauptmann geschickt vnd gebraucht möge werden, das will ich beneben der Pflicht gehorsamlich vmb E. F. G. in allem Guten wolthetig zuuerdienen mich vleißen, Datum Gießen Mitwochens nach Kiliani Anno XXXij.

Dem Hochgebohrnen Fürsten Herrn Wilhelmen Grauen vnd Herrn zu Hennebergk, Meinen gnedigen lieben Herrn vnd Vater

Ernst Graue vnd Herr zu Hennenbergk.

CCXLIII.

Graf Wilhelm von Henneberg Schleusingen errichtet mit seinem Vetter Bertholden zu Henneberg Römhild einen Vertrag, wegen der Cent zu Kaltensontheim.

den 20ten August 1537.

Von Gottes Gnaden Wyr Wilhelm vnd Bertholdt Grauen vnd Herrn vnser beder theils Graffschafft vnd Herschafft zu Hennebergk bekennen mit dießen Brieff für vns vnser Erben vnd Herschafft Nachkomen, das wir vns mit vnßer bedertheils guthen Willen vnd Wißen der Zent halber zw Kaltensuntheym vmb etliche stritigen Artickeln hirnach volgendermaßen verglichen, vereyniget vnd endlichen vertragen haben. Als erstlichen der Kosten der peinlichen Rechtfertigung halber, Szo wir beyde obgenante Gevettern oder vnser Erben einen Ubeltheter peynlichen rechtfertigen oder richten laßen wollten, waß dy Kostung der Amptleüth Lichtenberg vnd Kaltennorrheym, doch das ir keyner vber drey oder vier Pferd oder Person mit sich pringt, euch den Zenntgraffen Zehntschopffen, Freybotten vnd des Nachrichters Kosten treffen oder gestehen würden, sollen wir beyde denselbigen Kosten zwgleich gellten vnd bezalen, szo aber vnßer eyner oder vnßer Erben eynen Vbeltheter allein wollt laßen richten, szo solle derselbig oder deßelbigen Erben den gemeilten Gerichts Kosten allein gelten vnd außrichten, szo aber ein ausländischer oder eyner in der Zennt

wohnhafft eynen Vbeltheter wollt peynlich rechtfertigen vnd richten laßen, derselbig oder dyselbigen sollten obvermelten peynlichen Gerichts Kosten für sich on vnßer Zuthun bezalen vnd erlegen, Geschehe aber ein Mißhendler aus Fürbit oder aus Gnaden des Lebens gesichert vnd vmb ein Gelltstraff ausgelaßen, dieselbig Straff sollen vnsern jeden vnd derselbigen Erben zum halben theyll volgen vnd werden. Zum andern so sollen alle zeñtbare Dörffer vnd Wustenung Inwohner von Alter an dy Zent gehörig zu sampt den vier haupt Rugen, plutendte fließende Wunden, desgleichen alle gerockte vnd gezogene Wehre an gedachten vnsern Zenntgericht geruget, eingeleget, gerechtfertiget vnd gestraffet werden, vnd alle Monat durch beyde Amptleüthe ein Gerichtstag verglichen vnd ein Zent Gericht gehalten werden, ausgenomen die Ferien, Doch dergestalt, was also Rugeweis einbracht von Straffen oder sunsten der fließenden Wunden vnd der gerockten vnd gezogenen Werhe halber erkannt oder zu recht getheillt wirdet, sollen diselbigen Straffen vnser jden vnd derselbigen Erben von iren Vnterthanen allein vollgen einzunemen; Als nemlichen vns Grauen Wilhelm vnd vnsern Erben zu Bettenhausen vnd Sebe, die sollen ire Rugen der fließenden Wunden vnd gezogenen Werhe an vnsern Vogt oder Dorffgericht doselbest rugen vnd einlegen vnd vnß allein verbußen, doch sollen sy mit den vier haupt Rugen an alle Mittel an dem Zentgericht zu Kaltensuntheim, als von alters bescheen zw rugen vnd zwantworten verpflichtet sein vnd pleyben, vnd was von nachbenanten vnsers Grauen Wilhelms Dorffern vnd Wustenung Eynwonern zentpflichtigen denen von Reichenhausen Erbenhaußen, Obern vnd nidern Weyta, Westheim Lichtenau vnd Kaltennortheim gerugt wirdet, als wir oben gemeltet, die erkant Straff vns vnd vnsern Erben allein auch volgen, vnd dann vns Grauen Bertholden vnd vnßern Erben von nach benanten Dorffern Inwonern, als nemlich Wollmethaußen, Gerthaußen, Schaffhaußen, Mittelßdorff vnd Kaltensuntheim als obgedacht auch die gemelt Straff allein werden vnd pleiben an alles Geverde, doch sollen diese bewilligte Mittel sunsten dem Weistumb auch dem außgesprochen Brandenburgischen Vrthel vnd dem Vrthel am Kayserl. Cammergericht ergangen vnd darauff bewilligten vnd auffgerichten Vertregen in den andern Puncten gar nichts benemen noch verletzlichen sein. Des zu Vrkund sein dießer Vertrags Brieff zwen gleichs Lauts geschriben mit vnsern iden anhangenden Insigill für vns vnd vnser Erben besigelt. Der geben ist am Montag nach Aßumptionis Marie nach Christi vnßers lieben Herrn Geburt xv^{c} vnd in xxxvij Jare.

CCXLIV.

CCXLIV.

Vertrag zwischen Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen und Graf Wilhelmen zu Henneberg wegen der Elgersburg und des Klosters Georgenzell.

den 12ten März 1540.

Wir von Gottes Gnaden **Wolffgang** Fürste zu **Ascanien** vnd Herrn zu **Bernburck**. Nachdeme sich zwischen den hochgebohrnen Fürsten, Herrn **Johanns Friedrichen** des heyligen römischen Reichs Erzmarschalch, Churfürsten vnd Burggrafen zu Magdeburg vnd Herrn **Johansen Ernsten** Gebrüdere, Hertzogen zu Sachßen, Landgrafen in Dhüringen vnd Marggrafen zu Meißen, vnsern freündlichen lieben Herrn Oheimen vnd Vettern an einem, vnd dem hochgebohrnen Herrn **Wilhelmen**, Grauen vnd Herrn zu **Hennebergk**, auch vnsern freündlichen lieben Vettern ander teils, von wegen der **ElgersBurgk**, welcher vnser Vetter Graue **Wilhelm**, samt ihrer Zubehörung Inhalts eines Revers vnd volgender Verschreibung, so durch den hochgebohrnen Fürsten Herrn **Johanßen**, Herzogen zu Sachßen, Churfürsten ꝛc. vnsern freündlichen lieben Herrn Oheimen vnd Schwagern, löblicher vnd seeliger Gedächtniß, vnd seiner Lieb derhalb ferner beredet, bewilliget vnd aufgerichtet, auch eines hinterstelligen Dienstgeldes, so in solcher Verschreibung benandt wird vnd vorschrieben, vnd der **Jorgen Zelle** halben, so für der Peweriſchen Aufrur gegen dem Stifft **Jorgenthal** gehörig, vnd seind der Zeit bis daher durch vnsern Vettern Graf **Wilhelmen** ihren Liebden sambt der Abnutzung ist vorenthalten worden, derowegen dann hochgedachte vnsere Hern Oheim vnd Vetter, die Chur vnd Fürsten zu Sachßen etzliche Geistliche Gütter in ihren Fürstenthumb unter der Coburgl. **Pflege** gelegen, vnd vnsern Vettern Grafen **Wilhelmen** vnd derselben Closter **Veßra**, darunter auch der Schweidhof bey Rodach gelegen, hinwider vnd zur Gegenwehr haben aufenthalten vnd zu Verboth legen laßen, vnd allerseyde ihre Liebden am Kayserl. Cammergericht, vnd für den hochgebohrnen Fürsten Herrn **Philipsen**, Landgrafen zu Heßen, Grafen zu Katzenellenbogen, Dietz, Ziegenhein vnd Neida, vnsern freündlichen lieben Herrn vnd Oheimen, in Rechtfertigung gewachsenen Irrung vnd Zwispalt bis daher vngeorttert gestanden, ꝛc. thun kund vnd bekennen gegen menniglich, daß wir allerseits ihre Liebden oberzellter Irrung in der gute, mit derselben Wißen vnd guten Willen nachvolgender Gestalt endlich vnd ewiglichen Vertragen vnd vereiniget haben, vnd vertragen sie hiemit in Crafft diß Briefes, also vnd nemblichen. So soll vnsern Vettern Graf **Wilhelmen** derselben Erben vnd Nachkommen hinfür der Orth des Gehöltzes von dem Waßer der

Ilme-

Ilmenaw, so unter dem Monebach anfahet, do die Steinbach in die Ilmenaw fällt, hinauf bis an den Ursprung hinter dem finstern Bergk, über dem Sachßenstein, do gemelt Waßer die Illmenaw entspringt, vnd von dannen fürder richtig bis auf den Reñsteig eigenthümblich volgen vnd bleiben, also vnd dergestalt, was auf der rechten Hand, das solches den Chur vnd Fürsten zu Sachßen, vnd was zu der lincken Hand Grafen Wilhelmen von Henneberg zustendig sein soll, dann an solchen Orth dieses zugestalten Gehöltzes, soll Graf Wilhelm hinführo den Eigenthum, oberst vnd niederst Gericht, Jagd, Vischereien alle Nutzung vnd Zuhörung haben vnd vnuerhindert menniglichs gebrauchen. Jedoch sollen an diesen zugestalten Orth die Chur vnd Fürsten zu Sachßen ꝛc. derselben Erben vnd Nachkommen das Fürstenthumb vnd die Fürstl. Obrigkeit, Regalien vnd namhaftige, auch die Bergwerck als Gold vnd Silber, vnd in welchem Erzte das Silber vorgehet, vnd sonderlich do ihm Centner rohes Kupfers acht Loth Silber, oder darüber befunden, behalten. Aber der Erbtheil soll, wie Bergwercks Recht vnd Gewohnheit ist, als nemblich der zwey vnd dreißigst welches in newin Zechen Vier Gucks macht, Desgleichen do ihm Centner sonderlichs rohes Kupfers vnter acht Loth Silber befunden, dieses alles soll Graf Wilhelm samt andern allen Metallen vnd Bergwerck, so daß Gold vnd Silber wie berürt, nit übertrifft, als dem Grund Herrn, volgen und bleiben. Do auch der Chur vnd Fürsten zu Sachßen Unterthanen, an dem Ort auf der lincken Hand, so durch diesen Vertrag der Herrschafft Hennebergk wird zugestalt etzliche Gerechtigkeit oder Nutzungen hetten, welche hievor nie irrig gewesen, auch itziger Zeit nicht irrig wehren, die sollen ihnen vnuerhindert Graf Wilhelms vnd menniglichs nochmals volgen vnd pleiben. Ingleichnis, do Graf Wilhelm oder seine Unterthanen zu Illmenaw in dem Orth auf der rechten Hand, vnd den Chur vnd Fürsten zu Sachßen ꝛc. zustendig, dergleichen Gerechtigkeit oder Nutzung one Eintrag oder Irrung herbracht, vnd itziger Zeit noch innen hetten, die sollen sie auch vnuerhindert der Chur vnd Fürsten zu Sachßen vnd menniglichs behalten vnd gebrauchen. Ferner so soll Graf Wilhelm seinen Erben vnd Nachkommen, das Gehöltze so man zu dem Gebeu, Kolen vnd Feüerwerck des Bergwercks zukünfftiger Zeit wurden nothdürftig sein, vmb ziembliche Bezahlung vnd billigen Werth in dem zugestalten Orth des Gehöltzes folgen zulaßen, vnd das stollen Holtz vnd Schacht Holtz auch zu nothdürftigen wegen des Bergwercks ohne Bezahlung, nach Bergwercks Recht vnd Gewohnheit, zugeben schuldig vnd verpflicht sein. Die von Witzleben sollen auch ihre Gerechtigkeit vnd Dienstbarkeit an vnd ob solchen Gehöltze, so allerseits den Chur vnd Fürsten zu Sachßen pleibt, vnd Graf Wilhelmen von Henneberg itzt

wirdet

wirdet zugestalt, mit Jagten, Eisenhammer, hartzen, Schneidmüllen, Baw vnd Brennholtz, Inhalts ihres Lehnbriefes vnd darinnen ergangenen Urteils, auch wie sie daßelbig bis daher gebraucht vnd herbracht haben, behalten vnd vnuerhindert menniglichs gebrauchen. Solche ihre Gerechtigkeit vnd Dienstbarkeit, so sie auf dem Ort des Gehülzes, so durch diesen Vertrage Grauen Wilhelmen vnd derselben Erben wirdet zugeeignet, behalten, sollen sie hinfür samt den zweien Dorfern Martenroda vnd Manebach von der Herrschafft Hennebergk, inmaßen sie dießelbigen bis daher von denen Chur vnd Fürsten zu Sachsen getragen, zu Lehn empfahen. Jedoch sollen sie davon Grauen Wilhelmen vnd derselben Erben vnd Nachkommen zudienen nicht schuldig oder verpflicht sein, besonder die Ritter Dinst den Chur vnd Fürsten zu Sachßen ihren Erben vnd Nachkommen, inmaßen sie dieselbige zuvor gethan, vor voll leisten. Würde sich über kurz oder lang zutragen das die von Witzleben ohne menliche Erben würden abgehen vnd versterben, vnd dadurch diese ihre Lehens Gerechtigkeit Graf Wilhelm oder derselben Nachkommen als den Lehnherren heimfallen, so soll hochgedachter vnser Vetter Graf Wilhelm derselben Erben vnd Nachkommen den Chur vnd Fürsten zu Sachßen davon zu dienen frey stehen vnd nicht verpflicht sein. Dargegen soll vnser Vetter Graue Wilhelm vor sich sein Erben vnd Nachkommen die Originalia des Revers; auch gedachtes vnsers Herrn vnd Schwagers Herzog Johansen ChurFürsten zu Sachßen löblicher Gedächtniß Verschreibung vbergeben vnd sich aller Zuspruch vnd Forderung, so ihr Liebden gegen Chur vnd Fürsten zu Sachßen ꝛc. derselben Erben vnd Nachkommen, auch des hinterstelligen Dienstgeldes vnd aufgelaufen Kost vnd Schaden halben, in oder außerhalben Rechtens hetten oder bekommen mogten, genzlich fallen laßen, genugsam vnd wie sie zu recht gebürth verzeihen, vnd hiemit auf das bestendigste enteüßert vnd verziehen haben. Es soll aber vnser Vetter Graue Wilhelm vor sich seine Erben vnd Nachkommen zu Wiederstattung der Lehnschafft, so dieselbigen an denen von Witzleben durch diesen Vertrag, wie oben berürt bekommen, den Chur vnd Fürsten zu Sachßen ꝛc. die Lehnschafft des Dorfs Stockhaußen bey Eisenach gelegen, zustellen, die von Herda mit der Lehnschafft an die itzigen Chur vnd Fürsten von Sachßen ꝛc. samt aller Gerechtigkeit weisen, vnd in allermaßen, wie sie dieselbig bis daher von Grauen Wilhelmen getragen, hinfür von den Chur vnd Fürsten zu Sachßen ꝛc. ihrem Erben vnd Nachkomen zu Lehen empfahen laßen.

Trüge sich auch zu, das Gott gnädiglich woll fristen vnd abwenden, daß vnser lieber Vetter Grauen Wilhelmen ꝛc. vnd sein mennlicher Stamm tods halben genz-

lich abgieng, alsdann soll berürte Ort vnd Eigenthumb mit den abgetreten Gerechtigkeiten den Chur vnd Fürsten zu Sachßen, derselben Erben vnd Nachkommen wieder zurück vnd an niemands anders fallen.

Der Closterhof Jorgen Zell soll hinfür vnd zu ewigen Zeiten Graf Wilhelm vnd derselben Erben, vnd dargegen der Gorgenberg den Chur vnd Fürsten zu Sachßen derselben Erben vnd Nachkommen volgen vnd pleiben vnd eins mit dem andern nach Erkenntniß vnd anf billige Wirderung vier vnparteische vnd eins Obmanns, welche ihre Liebden allerseits sich sollen vergleichen vnd niedersetzen, mit Verwilligung des Apts vnd Conuents ausgewechselt vnd verglichen werden. Dergestalt do an diesen beyden Stücken einige Ubermaß befunden, das dieselbige maß, nach der vier vnd des Obmanns Wirderung, dem andern Theil erstatt werde vnd verglichen. Und sollen demnach allerseits ihre Liebden die Rechtfertigung am Keyserl. Cammergericht desgleichen bey vnserm Herrn vnd Oheimen dem Landgrafen zu Heßen, derhalben angestalt, forderlichen abschaffen, dieselben samt allen vnfreündlichen Willen, so sich darzwischen zugetragen, genzlich fallen laßen, dieselben hinfür ein Theil wider den andern in oder außerthalben Rechtens, vnd keines weges zu ungute, ferner anten oder effen, besonder aller dieser Irrung oberzeltermaßen vnd gestalt in der güte freündliche vnd genzlich vertragen sein vnd bleiben. Des zu Urkund haben Wir Fürst Wolfgang zu Anhalt diesen Vertrage, mit allerseits ihren Liebden, als der Partheien Wißen vnd Willen, beredet, aufrichtigen schriftlichen gezwiefachen mit vnserm Insiegel befestigen vnd jeder Parthey einen vntergeben laßen. Vnd von Gottes Gnaden Wir Johannß Friederich des heiligen römischen Reichs Erzmarschalch Churfürst vnd Burg Graue zu Magdeburg, vnd Johannß Ernst Gebrüdere Herzogn zu Sachßen, Landgrauen in Dhüringen vnd Marggrauen zu Meißen, desgleichen wir Wilhelm Graue vnd Herr zu Hennebergk, bekennen samt vnd ein jeder besonder vor uns unsere erben und Nachkommen, das wir diesen Vertrag in allem seinen Artickeln Punckten vnd Clauseln, angenommen ratificiret vnd bewilliget haben, nehmen an, ratificiren, bewilligen vnd sagen zu, deme steth vest vnd vnverbrüchig zuhalten, alles getreülichen vnd ohn Gefährde. Des zu mehrer Urkund haben wir vnser beyde Insiegel neben vnsers Oheimen vnd Vettern, des von Anhalts, an diesen Brief auch wißentlich laßen hengen, darbey sind gewest die gestrengen hochgelartten vnd Ehrenvesten Ehr hanß von Dolzig, Ritter, Gregorius Brugk der Rechten Doctor, Franciscus Burkardi, Cantzlar, Eberhardt von der Thann, vnd Friedrich von Wangenheim Amtmann zu Gerstungen, als hochgedachter Chur vnd Für-

sten zu Sachßen Rethe. Desgleichen die hochgebohrne Fürsten Herr Georg Ernst vnd Poppe Grauen zu Hennebergk hoch gedachtes vnsers lieben Vettern, Grauen Wilhelms Sohne vnd die auch Ehren vnd Vhesten vnd hochgelartten Philipp von Heßbergk Amtmann zu Schmalkalden, Johann Gemel, Cantzlar, Petrus von Gundeltzheim, bede Doctor als Hennebergische Rethe. Geschehen zu Schmalkalden Freytags nach Letare, nach Christi Geburth funfzehen Hundert vnd im vierzigsten Jahren.

CCXLV.

Kurfürst Johann Friederich zu Sachsen entsaget seinem Pfandschaftsrechte an dem Schloße und Amte Schleusingen.

den 22ten Juny 1540.

Von Gottes Gnaden wir Johanß Friederich des heiligen römischen Reichs Ertzmarschall, Churfürst, Burggraue zu Magdeburg vnd Johans Ernst Gebrüdere, Herzogen zu Sachsen, Landgrauen zu Thüringen vnd Marggrauen zu Meißen. Nachdem der hochgebohrne vnser lieber Oheim Herr Wilhelm Graue vnd Herr zu Hennebergk, etzliche Forderung gegen vns, von wegen des Schloß Elgersburgk, vnd was sein Lieb derhalben ferner angezogen mit Recht fürgenommen, vnd aber derselben auch etzlicher mehr Sachen vnd Gebrechen halben, durch denn auch hochgebornen vnsern lieben Oheimen vnd Vettern, Herrn Wolfgangen Fürsten zu Anhalt ꝛc. vnd etzliche vnsern darzu verordnete Räthe, in der Güte, Inhalt vnd Vermüge derwegen aufgerichter Verschreibungen vertragen seyn worden. Neben welchen Vertrag wir vns auf genants vnsers Oheimen vnd Vetters von Anhalt freündlich Ansuchen erboten, damit vorgenanten Graf Wilhelmen der Reuersahl so weyland den hochgebornen Fürsten, Herrn Friederichen, Balthasern, vnd Wilhelm, Gebrüdern seeliger Gedechtniß von der Herrschaft Hennebergk einer Pfandschaft vnd Wiederkaufs halben, an Schloß, Statt vnd Amt Sleüsingen vor etzlichen Jharen gegeben, souiel wir daran haben zu keinem Schaden oder Nachtheil kommen noch gereichen sollte. Wiewol nun gedachter vnser Oheim von Hennebergk ihme berürte angezogene Verschreibung vber Schleüsingen gern wieder zu handen gestalt wolt haben, welches aber aus deme das dieselbig in vnsers freündlichen lieben Vettern Herrn Heinrichen Herzogen zu Sachsen ꝛc. vnd vnser gemeinen Brief Verwarung zu Leipzigk ligt nicht bescheen mogen, welcher Verschreibung Copey von Wortten zu Wortten hernach volget:

(S. oben S. 158. die Urkunde vom J. 1367. in der Beilage Num. CXXIX.

So bekennen wir vor vns vnd vnser Erben vnd thun kunth gegen menniglich das wir vor vns aller Gerechtigkeit Zuspruch vnd Forderung die vns vnd vnsern Erben durch die angezeigte Verschreibung in einigen Wegen gebüren vnd zustehen solte, konte oder mochte, gentzlich wollen verziehen, derselben abgesagt vnd vnsers theils caßirt vnd getodt haben, vnd thun solches hiemit wißentlich vnd in Craft diß Brieses, treülich vnd ohne Geverde. Zu Vrkund mit vnsern des Churfürsten hieran hangenem Insiegel, welches wir Herzog Johanns Ernst mit gebrauchen. Besiegelt vnd geben zu Weimar Dienstags den achten Tag nach Viti. Anno domini funfzehenhunders vnd vierzig.

CCXLVI.

Veit von Pappenheim, Reichserbmarschall, berichtiget den zwischen dem Hause Sachsen und Graf Wilhelmen von Henneberg geschehenen Umtausch der Klosterhöfe Georgenberg und Georgenzell.

den 8ten July 1540.

Nachdem die Durchlauchtigstenn vnnd Durchlauchtigenn hochgeborne fürsten vnnd Herrn, Herrn Johans Friedirch des heyligenn Romischen Reichs Ertzmarschalh Churfürst vnd Burggraue zu Magdeburgk, vnd Herrn Johanns Ernst Gebrüdere Herzogenn zu Sachßenn, Lantgrauenn inn Düringenn vnd Marggrauenn zu Meißen, vnd dann der hochgebornn fürst vnnd herr herr Wilhelm Graue vnd Herr zu Hennebergk, sich auf die abgeredte vnnd gewilligte vnnterhandlung des hochgebohrnenn Fürsten vnnd Herrn, herrn Wolffganngenn Fursten zu Anhalt, Grauenn zu Ascanien vnd Herrn zu Bernburgk, vonn abwechßlung vnnd Vergleichung wegenn der zweier Closter Hoffe Georgenbergs vnd Georgentzell, jeder teyl Zwenn Irer Chur vnd Fürstlichen Gnadenn Rethe, als nemlich vonn Chur vnd Fürstlicher Durchlauchtigkeit wegen Herr Hanns Schott Ritter vnd Melchior von Wegmarn, vnnd dann vonn Graffe Wilhelmen zu Hennebergs wegenn, Philips Voyt vnnd Karl vonn Redwitz verordnet, die neben mir Veyttenn zu Bappenhaym des Heyligenn Romischen Reichs Erbmarschalhn, als gewilligtem vnnd benentem Obman, jedes Orts Gepewde Eynn- vnd Zugehörunge bereittenn vnnd besichtigenn, auch sich vmb daßelbige vergleichen, dartzu vmb die Vbermaß, was eins beßer dann das annder were vereinigenn soltenn, disfalls erstattung zu bescheenn,

Dieweyl dann diese Bereyttung vnnd Besichtigung auf Dinstag vnd Mitwochenn nach Visitationis Marie dis Vierzigsten Jars also ergangenn, vnnd notturfftiglich beschehenn

schehenn ist, also das auf ferner gehabte vnnterhandlung die sachenn von denn vier geordneten beiderseits Rethen entstandenn vnd auff mich als denn gewilligtenn Obmann endlich auff beiderseits gethane fürschlege vnnd vbergebene Vertzeichnus gestelt ist, demnach solcher endtlicher gethaner Heimstellung nach sprich ich, daß hinnfürder der Georgenbergk mit seinen Gepewen vnd volgenden ein vnnd zugehorung nemlichen Gehültz, Gestreupich, Ackerpaw, Wyesmat, Wein vnd Baumgartten der Heinleshoff, so weyt sich daßelbige allenthalbenn erstreckt vnnd vmbrittenn worden ist, auch die Zinns vnd Zehend inn derselben refir des Gehültz Wein vnd Baumgarttens Gestreuppichs, Ackerpaws vnnd Wyesmat zum Georgenberg gehörig gelegenn vnnd begriffen synd, Chur vnnd Fürstlicher Durchleuchtigkeit zu Sachßen vnnd Jrer Chur vnnd Fl. Gnl. Erbenn inn ewigkeit sol zustendig sein vnnd pleiben.

Was aber belanngt die andern Erbtzinns vnd Lehenn so auch dem Georgenberg gehörig sampt denn Zehenden zu Rotha, Elsa vnnd Heldritt auch die Wiesenn zum Schweighoffe gehorigk vnd gein Georgenbergk wenden, solchs soll dem Closter Veßra pleiben. Dargegen soll Georgentzel mit aller vnd jeder ein vnd Zugehorung nichts ausgenomen dan die jhenigen Zins so gein Salzing vnnd Georgenthal bißher getzogenn vnnd gegebenn seind, hochgedachtem Graue Wilhelmen zu Hennebergk vnd seiner Fl. Gnl. Erbenn, von des Closters Veßra wegenn, verpleiben vnd sollenn dem Abtt vnd Conuent daselbst zu Veßra volgenn, alle hinterlegte vnd eigenomene Zins souiel er derselbigen noch zur Zeit nicht empfangen, alle frücht vonn Getreyde, Weynn vnd Obs, zusampt andern als vonn Hew, Grumet vnd was allenthalben vfm felde erbawet, souiel des zwischen vnd Martini mag eingebracht werden, soll dem Abt vnd Conuent volgenn, vnd das der Probst zum Georgenberg auf Sant Peterstagk Cathedra nechst künfftig achttag vor oder nach die Behausunge zum Georgenberg reumen vnd inn seinem Abtziehenn alles Gestrohe, was noch vnuorfütttert vorhanden pliebe, sampt dem Mist der ennde zu vnterhaltunge des Ackerpaws laßen soll, desgleichen das der Abtt dem Probst nicht gestatte ichtes inn Haus vnd Hoffe an allem dem so dem Haus anhengig auch angenitdt vnd genagelt ist, abtzubrechen, sonder inn seinen Wirden vnd Wesen allenthalb pleiben zu laßen, das Gehultz soll auch der Probst weyters nicht anntzugreifenn habenn, dann souyl er des zu zimlicher notturfft zwischen der zeit zu der Haußhaltung vnd dem Hoff bedurfftig, vnd auff solch des Probsts abtziehen, sollen Chur vnd Fürstliche Durchleuchtigkeit zu Sachsen dem Abtt vnd Conuent für die Beßerung des Gebewds auch Wein vnd Obsgartten enntrichtten vnnd betzalenn laßen zweihun-

dert Gulden inn Müntz, dargegenn soll der Abtt für sich vnnd sein Conuent dis Ausspruchs halbenn vonn wegenn beschehener Abwechßlunge, wie in des ein nottel vonn Chur vnd Fürstlicher Durchleuchtigkeit wegen zuzuschicken, eyn Reuers Brieff vndter seiner Erwirden vnd des Conuents Innsigel vorfertigenn, wie dann auch bede Chur vnd Fürstliche Durchleuchtigkeit zu Sachsenn weyter dieses meines alsgewilligten Obmanns Ausspruchs halbenn, wol werden wißen mit hochgedachtem meynem gnedigen Herrn Graffe Wilhelmen zu hennebergk vertrage aufrichtenn zu laßenn. Vnd seind dieses meynes bescheenenn Ausspruchs zwen inn gleichen laut Vatter meynem zu endt auffgetrückten Petschafft gemacht, vnd jedem teyl eyner vbergebenn vnd zugestelt Am Donnerstag nach Vdalrici Anno duj im Viertzigstenn.

CCXLVII.

Präliminar-Vergleich zwischen dem Stifte Würzburg und Graf Wilhelmen zu Henneberg, den Kauf und Umtausch der Aemter Meiningen und Mayenburg betreffend.

den 5ten November 1541.

Zu wißen kunth vnd offenbar sei allermeniglichen das wir hiernach bemelte mit Namen Wilhelm von Grumbach, Philips Truchses von Bomersfelden vnd Bastian von Lichtenstein von der hochwürdigen Fürsten vnd Hern Hern Conrad erwelter vnd bestettigter zu Bischoff zu Würzburg vnd Herzog zu Francken, vnd wir Endres von der Kere, Carol von Redwiz vnd Johann Jeger, von des hochgeborn Fürsten vnd Hern Hern Wilhelmen Grauen vnd Hern zu Hennenberg, beyder vnser gnedigen Hern wegenn, vnd aus Irer fürstlicheu Gnaden Bevelch vns der Kauff vnd Wechselung halben vmb Meyningen vnd Maynburgk, auff der Kayserlichen oder Königl. Mayest. vnser allergnedigsten Hern als Lehen Hern Bewilligung, die wir in allwege Iren Mayesteten hiemit wollen vorbehalten haben, mit einander vorgleichen haben, Inmaßen hernach volgett.

Nemlich das vnser gnediger Her Graue Wilhelm von Hennenberg das Schlos vnd Ambtt Meinburg mit allen zu- vnd eingehörungen, Hölzern Zollen, Glait vnd Glaitstraßen, Dorffern Manschafften, Zinsen, Gülten, Scheffereyen, Hoven, eckern, besembt vnd vnbesembt, Wiesen Weingarten, Zehenden, Zenten, Wiltban, Fischereyen Waßern vnd was vnter oder ober erdrich, auch aller Oberkeyt, Gerechtigkeit, Gerichtbarkeit, wie das Namen hat, oder genant werden mag, gar nichts

außge-

außgenommen, sambt allen das, das jtztgedachter vnser gnediger Here Graue Wilhelm von Hennenbergk zu Schwanfelt zu obern Volckach hat, es sei Lehen oder aygen sonderlich die Manlehen, so Benedict Schwaygerer, Christoffel von Masbach vnd ich Endres von der Kere zu Schwanfelt und zu Meinburgk haben, sambt den nachbenanten Lehen als nemlich die Schloßer vnd Dorffer, Schweben vnd Rannigen mit allen iren Obrigkeyten, Herlichkeyten, Gerechtigkeyten, zu- und eingehorungen gar nichts davon außgenommen, wie dan dieselbigen biß anhero von der Herschafft Hennenbergk vorline worden vnd die von Bibra vnd N. N. vnd N. von der Herschafft zu Lehen entpfangen vnd innen haben, alles nach Besagung vnd Jnhalt irer derwegen vbergeben Lehenbrief ꝛc. auch den Zehenten ob der Maynleitten zu Schweinfurt, daran das Spital zu Schweinfurt den dritten teyl hatt, hochgedachtem vnsern gnedigen Hern von Würzburg Kauffweys zustellen vnd vrthetlichen eingeben soll, doch mit den obgemelten Lehen dergestalt, das die fürter von vnsern gnedigen Hern von Würzburg seiner Frl. Gnl. nachkomen, als des Stiffts eygenthumb, der Gebuer inmaßen sie solche Lehen von der Herschafft Hennenberg entpfangen vnd getragen haben, geliehen, vnd so offt es zu fellen kumbt entpfangen werden sollen, vnd so es auch zum falh kumbt, das Benedick Schwegerer mit todt abgehen würdt, das vnser gnediger Her von Würzburg daßelb Manlehen mir Carol von Redwitz mein gnediger Her von Hennenberg zu leyhen zu gesagt, sovil sein Fürstl. Gnl. von rechtswegen daran zu verleyhen habenn, leyhen soll.

Dagegen vnd für solches alles soll vnser gnediger Her von Würzburg hochgemelten vnsern gnedigen Hern, Grauen Wilhelmen von Hennenberg geben vnd zustellen, Schlos, Stadt vnd Ambt Meyningen mit allen seinen Zu- vnd eingehorungen, Nutzungen vnd Gefellen, Herlichkeyten, Oberkeyten, Glait, Zoll, Straßen, Waßern, Fischereyen, Jagten, Zenten, Zehenden, Renten, Gulten, vnd alle andere Gerichtbarkeit ober vnd vntter der erden, allermaßen es der Stifft bißher innen gehabt genoßen vnd gebraucht hat, nichts ausgenomen, dergestalt daß vnser gnediger Herr Graue Wilhelm von Hennenberg vnd aller seiner Fürstl. Gnl. Mans Lehens Erben solch Schloß, Statt vnd Ambt Meyningen mit allen deßelben zu- vnd eingehörungen, Nutzungen vnd Gefellen innen haben vnd nießen sollen vnd mogen als ander ire Gütter, doch dergestalt, wo vnser gnediger Her Graue Wilhelm von Hennenberg oder seine Mans Lehens Erben brürt Schlos Stat vnd Ambt Meyningen verkaufen wolten, das sie daßelbig alles wiederumb wie es itzt an vnsern gnedigen Hern Grauen Wilhelm von Hennenberg kombt, vnversetzt,

vnver-

vnverpfendt, vnbeschwert auch sonsten niemants zu Lehen gemacht, dem Stifft Würzburg auch je zu Zeiten einen Bischoff oder Vorsteher deßelbigen Stiffts von jedermenniglich vmb Funffzigtausent Gulden grober ganghafftiger Münz im Landt zu Francken widder zu keüfen geben wollen. Oder in Valh das vnser gnediger Her Graue Wilhelm von Hennenberg vnd seinen F. Gnl. Mans Lehens Erben abgestorben vnd der keiner mer vorhanden were, das alsdann der Stifft Würzburg vnd je zu Zeiten ein Bischoff daselbst in Namen desselbigen vielbemelt Schloß Stadt vnd Ambt Maynungen, allermaßen wie hievor vnvorsagt, vnverpfendt vnd vnverkomert nach eynicher gestalt beschwert, wie es denn alles itzo vnsern gnedigen Hern Grauen Wilhelm eingeben würdt, vmb die freülichen Erben mit Dreyßig tausent Gulden vnd nit hoher wiederlaßen vnd an den Stifft bringen mügen. Vnd zu solchem Schloß, Stadt vnd Ambt Meyningen soll vnser gnediger Her von Würzburg vnsern gnedigen Hern Grauen Wilhelm zu Hennenberg geben vnd bezalen laßen hundert tausent vnd dann siebenzigtausent Gulden nachvolgender Gestalt, vnd nemlichen sol vnser gnediger Her von Würzburg hunderttausent Gulden von vnsers gnedigen Hern Schulden mit bazen oder zwölfern, je funfzehen batzen oder ein vndzwanzig zwölfer für ein gulden gerechnet, welchs den gar oder zum teyl vnsern gnedigen Hern von Würzburg am gelegensten seyn würdt, fürgemelten vnsern gnedigen Hern Grauen Wilhelm zu Hennenberg zubezalen, vff Jre F. Gnaden vnd den Stifft nemen, vnd derselbigen Hennebergischen Gläubiger zufriedenstellen, doch das unser gnediger Her von Hennenberg hundert tausent vnd zweinzig tausent Gulden seiner Gnaden Schulden, die sein Gnade iren Glaubigern in Land zu Francken vnd nicht auserhalb Lands gesetzen, auf Landleüffig verzinßunge zu thun ist, in einen Zettel verzeichnet, vnsern gnedigen Hern von Würzburg vbergeben soll, daraus vnser gnediger Her von Würzburg diejenige Gleübiger die seinen Gnaden gefallen, biß In hundert tausent Gulden loesen vnd nemen soll. Die übrigen siebenzig tausent Gulden soll unser gnediger Her von Würzburgk vnsern gnedigen Hern von Hennenberg dergestalt vergnügen vnd bezalen, nemlich Funfzigtausent Gulden in Golde, zehen tausent Gulden an Talern vnd zehen tausent gulden an Münz, je funfzehen Patzen oder ein vnd zweinzig zwölfer für einen Gulden gerechnet, auf zwo Frist, als nemblichen den halben teyl itzt bestimter Suma, das ist, fünf vnd zwenzig tausend in Gold, fünf tausend an talern vnd fünf tausent Gulden grober Münz, nechst gerürter Wherung an Patzen oder zwölfern, vff Purificationis Marie in zwei vnd vierzigisten Jare nechstkünfftig ohne einigen Abzinße, vnd die übrigen Fünff vnd zwanzig tausent Gulden in Golde, fünff tausent taler vnd fünff tausent Gülden an Münze

batzen,

batzen oder zwölfer vorberürter Wherung, vff Purificationis Marie so man die wenigere Jar Zalh Christi im drei vnd vierzigsten zelen würdt, sambt gebuerlichen Abzinß von hundert Fünff Gulden obberürter vnderschiedlicher Wherung, als Golt für Golt, taler für Taler vnd Münz für Münze wie oblaut.

Trug sich dann künfftiger Zeiten zu, das der Stifft Würzburg Maynburg wider verkauffen wolt, sol das Hennenberg vor Meniglichen vmb die Schloß Stat vnd Ambtt Meyningen, wie das alles itzunt ist, vnversetzt, vngeschmelert vnd darzu die Summe Gelts, so man vber Meyningen Grauen Wilhelmen heraus geben hat, zugestellet werden. Hat aber Graue Wilhelm oder seine Mans-Lehens-Erben Schlos, Stadt vnd Ambt Meyningen dem Stifft Würzburg vor- vnd ehemals der Stifft Maynburg wider verkauffen wolt, zu kauffen gebenn, so sol das Gelt, so der Stifft wieder vmb Meyningen geben, auff Maynburg geschlagen sein, vnd Graue Wilhelm dem Stifft zu den hundert vnd siebenzig tausent Gulden obgemelter Wherung auch die Funfzig tausent Gulden, die der Stifft wider vmb Meyningen geben hat, für Maynburg, vnd was also wie oblaut dazu geschlagen worden, zugeben vnd zubezalen schuldig seyn, doch dergestalt das ein jeder Teyl ein ganz Jar den Kauff den andern zuvor anbieten sol.

Die geistlichen Lehen sollen auch gegen einander gegeben werden, also viel der zu Meyningen Stat vnd Ambt sint, Hennenberg, dagegen so viel in Schlos vnd Ambt Maynburgk auch zu Schwanfelt, Schwebheim Rannigen vnd Ober Volkach seint, auff Würzburg gewendet werden. Aber die Vorgleichung der Ritterlehen (außerhalb Schwegerers vnd Masbachs Lehen zu Schwanfelt, Endresen von der Khere Lehen zu Maynburgk, Wilhelms von Bibra Lehen zu Schwebheim vnd N. N. vnd N. Lehen zu Ranningen dero eigenthum Würzburg auch im Kauff gestelt worden) sollen zu gelegener Zeit soviel einem jeden Hern gefelt vnd sonderlichen mit Walrorff das dañ mit andern Lehen verglichen werden soll, fürgenohmen werden.

Ferner haben wir vns mit einander verglichen, das die Lehenschafft vber Maynburg bey Kayl. oder Königl. Mayl. vff beder vnser gnedigen Hern von Würzburg vnd Hennenbergk Costen erlangt vnd angebracht werden soll. Aber vor Erlangung vnd Ausbringung Kayl. oder Königl. Verwilligung berurter Lehnschafft, soll vnser gnediger Her von Würzburgk kein Gelt an der Kauff Summa zubezalen noch eynige Schult vff sich zunemen schuldig sein, das man sich auch einer notturfftigen Kauffnottel Vergleich, die von beiden Hern auf vnsers gnedigen Hern Grauen Wilhelms

Sönen vnderschrieben werde biß die gar vfgericht vnd besiegelt werde, das auch solche Kaufnottel nach aller Notturfft mit Einleibung alles desjenigen, so in der Verzeichnus verleibt, darzu was vnter oder ob erdrich gestelt werden sol.

Item das alle Gefelle vnd Zins, sie sein in der Verzeichnus so vnser gnediger Her von Hennenbergk vbergeben würdt bestimbt oder nicht, in einem seiner Fl. Gnl. besigelten Register vnserm gnedigen Hern von Würzburg vbergeben werden, darinnen alle Manschafft vnd anders aller Orts gesessen vnd gelegen verzeichnet werden sollen, darzu die Zollgerechtigkeit, was von eyner jeden Where biß anhere zu Zol gegeben worden, vnd man zu geben schuldig. Item das vnser gnediger Her Graue Wilhelm von Hennenberg alle besigelte Kauffbrise vnd Register, Brieve, Zettel vnd andere Vrkunden vber Schloß vnd Ambt Meynberg auch Zehenden an der Maynleiten, Schwanfelt, obern Volckach, Schwebheim, Ranningen Meinburg mit allen andern obvermelt Lehen vnd aigenthumbs nichts außgenomen, on eynich Hinderhaltung, vnsern gnedigen Hern von Würzburg vberantworten vnd geben soll.

Dergleichen vnser gnediger Her von Würzburg aller Gefelle vnd Zins in Stat vnd Ambtt Meyningen ein Verzeichnuß vnd besigelt Register, auch alle brisliche Vrkunden, Register vnd anders weß Schlos Stat vnd Ambt Meyningen antrifft vnsern gnedigen Hern von Hennenberg auch vnverzugenlich zustellen soll. vnd weiter, wo sich die Verwilligung solchs Kaufs vnd Verwechselung bey Käiserl. vnd Königl. Mayst. außzubringen über die Zeit verweylen oder verziehen wurde, sol vnser gnediger Her von Würzburg vnsern gnedigen Hern Graue Wilhelmen von Hennenberg, auf stattlich Versicherung vnd gelegen Vnterpfant, vf Purificacionis Marie nechst in zwey vnd vierzigsten Jare künfftig zwainzig tausent Gulden von berürter Wherung leihen, also wan die angeregt Königl. oder Kayf. Verwilligung erlangt wurde, das dieselben zweinzig tausent Gulden an der Haubt Suma der Fünff vnd dreysig tausent Gulden so auf jezt bestimten vnser lieben Frauen tag Purificacionis gegeben werden, sollten abgezogen werden, wie man sich dan auf den hernach benanten angesetzten Tage, neben aufrichtigung der kaufNottel des Vnterpfands gegen Leihung der zweinzig tausent Gulden zu vberge en vnd wie es mit allen gehalten werden, entlichen vergleichen sollen. Nachdem aber in dem vbergeben Verzeichnus der hundert vnd ein vnd zwaynzigk tausent Gulden etlich tausent Gulden in Golt verzeichnet, so vnser gnediger Her von Würzburg deßelbigen Goldes vf sich nemen wurde, solle anstatt der gesetzten Suma Goldes

grob Münz an zwölfern oder batzen auf die Zeit gesetzt, bezalt werden. Es sol auch in diesem Kauf eingezogen sein aller Zeugk zum Breuen in Breu hause zu gebrauchen vorhanden bleiben. Vnd auch was in Schloß **Meinburgk** angenieth vnd angenagelt sambt Dischen, Bencken, Bethladen sol darin̄ bleiben vnd aller ander Haußrath ausgeschloßen sein, alles Gehulz zum Schlos **Meinburgk** gehörigk solle hinfüro davon gar keins verkaufft noch vergeben werden, denn allein was zuverbrennen vnd andere Notturfft des Haus zugebrauchen erfordert.

Item vnser gnediger Her Graue **Wilhelm** soll die Zins vff Petri Cathedra der weniger Zalh Christi in xlijten Jare vom Heubt Gelt zu bezalen vellig, als nemlich von den hundert tausent Gulden bezalen vnd außrichten, volgents vff vnsern gnedigen Hern von **Würzburg** gewiesen werden.

Vnd lezlich ob ein Erwirdig Capittel des Stiffts **Würzburgk** in obgemelten Stat vnd Ambt **Meyningen**, Renthe, Zinse, Gült vnd Zehendt allein oder insonderheit von Alters herbracht hetten, sollen Inen bleiben vnd volgen, ob derselbigen vorhanden sollen durch die Würzburgischen Rethe vff künfftigen Tage nahmhafftig angezeigtt werden.

Vnd zu Vergleichung vnd Begreifunge dieser Kauff Nottel ernennen vnd setzen wir obgemelte sechs Vnderhandler hiemit ein Tag ghein **Schweinfurt**, als nemblich Dinstags nach Elisabeth den 22ten Novembris schierstен gegen Abent, sollen beeder Fürsten Rethe doselbst einkomen vnd sich solcher Kaufnottel neben andern davon hieforne zu vergleichen gemelt, vereynigen sollen, vnd so sie also erzelter gestalt verglichen, zwo gleichlauttend Copien stellen, dieselbige beede von vnsern gnl. Hern von **Würzburg** sambt seiner Fl. Gnl. thumbDechant von wegen gemeines Capitels, auch vnsern gnedigen Hern Grauen **Wilhelmen** von **Hennenbergk** vnd seiner Fürstl. Gn. Dreyen Soenen vnsern gnedigen Hern vnderschrieben vnd jedem Fürsten eine zugestelt werden solle.

Des zu waren Vrkunth haben wir dieser vnser Vergleichung zwo gleich lauttendt Schrifften gestellt, mit vnser jden aigen Handt vntterschrieben vnd jeden Fürsten eine behendigt. Gescheen am Sambstag nach omnium sanctorum anno D in ein vnd vierzigsten.

Wilhelm von Grumpach	Endres von der Khere
Philips Truchses zu Bomersfelden	Karl von Redwitz
Bastian von Lichtenstein	Johann Jeger.

CCXLVIII.

Graf Wilhelm zu Henneberg überläßt das Schloß und Amt Maienberg dem Stiffte Würzburg, gegen Schloß und Amt Meiningen und eine Zugabe von 170000 fl.

den 14ten Febr. 1542.

Wir Conrad von Gottes Gnaden erwelter vnd bestettigter zu Bischoue zu Würzburg vnd Herzog zu Francken ꝛc. vnnd Wir Melchior Zobell Dechant vnd Capittel gemaynniglichen des Thumb Stiffts zu Würzburg, bekennen vnnd thun kunth mit diesem Brieue gein allermeniglich, das Wir Vns mit dem Hochgebornen vnd Erwirdigen, Vnsern freünden lieben andechtigen vnd getreuen Herren Wilhelmen, Herren Christoffeln, Herren Boppen beyden Thumb Herren, vnd Herren Georg Ernsten Gebrüdern Grauen vnd Herren zu Hennenberg Vatter vnd Sönen eines ewigen Todtkaufs vnd Vergleichunge vmb Schlos vnd Ambtt Maynburg gegen Stadt vnd Ambt Mayningen gethan, vereynigt vnd aufgericht haben, Inhalt vnd nach Sage der Kaufuerschreibung von Wort zu Wortten hernach geschrieben volgett.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Graue vnd Herre zu Hennenberg vnd von deßelben Gnaden Wir Christoffel, zu Bamberg Thumbdechant vnd Thumbherr zu Würtzburg ꝛc. Boppe zu Straßburg vnd Wurzburg Thumbherr ꝛc. vnd Jorg Ernst, alle drey Grauen vnd Herren zu Hennenberg Gebrudere, Hochgedachts Graue Wilhelms von Hennenberg eheliche Söne, Bekennen für Vns vnsere Erben, erbnemen, Testamentarien vnd nachkomen, Nachdem wir Graue Wilhelm auß vilerley vnd sonderlich denen Vrsachen, des Wir in verschiener Peweriſcher entbörung in mercklichen nachtheil, Kosten vnd Schaden gewachsen, auch Krieg vnd Widerwillen mit etlichen vnsern nachbauern gehabt, vnd also in großen Vnkosten gefuert worden, darzu vnsere Tochtere nit mit geringen Darlegen, Heurat Gelt vnd Außsteuerung ehelichen verheyrat, dardurch Wir vnd vnser Herschaft in Abfall komen, grose vntregliche Schulden vf vns nemen vnd machen müßen, die Wir doch stadlich nit vermogen noch wißen zu bezalen, Wir verkaufen dann etliche vnserer vnbeweglicher Schloß, Heüßer vnnd Gütern, das Wir aus solchen angezeigten vnd andern vorstehenden notturfften vnnd Vrsachen mit Vorwißen vnnd Verwilligung vnnd Zuthun obgenanter vnser Dreyer Söne, auch zeittigem vorgehabtem Rath bedacht, weil Wir mit großen Alter beladenn, vns vor Vnsern tödlichen Abgang aus solchen schweren großen Schulden, damit Wir dieser Zeit

vber-

vberladen, zum Teyl vnnd souiel möglich zu würcken, Vnsere Gläubigere zu bezalenn, oder sunst in Vergleichung oder ander Wege zu frieden zu stellen, auch sunst vmb vnser Herschafft beßers Nuz willen vnd großen Schaden dadurch zuuorkommen vnnd abzuwenden, dergleichen vmb vnserer Vnterthanen beßerer Befriedigung willen wißentlich nit hintergangen oder eingefurt, sonnder freywilliglich eines ewigen stetten, vnwiderrufflichen Kaufs vnd in der allerbesten Weyse, Form, Gestalt, vnd Gewonheyt, so das in den Rechten geistlichen vnnd weltlichen zum bestendigsten geschehen kan, soll oder moge, verkaufft vnnd zu kauffen geben haben, verkaufen vnnd geben zu kaufenn hiemit vnnd in Crafft dits Brieffs dem Hochwirdigen fürsten vnnd Herren Herren **Conradten** erweltem vnnd bestettigtem zu Bischove zu **Wirzburg** vnnd Herzogen zu **Francken** vnserm gnedigen Hern, seiner Gnaden Nachkommen vnnd Stiefft vnser Schlos **Maynburg** ob dem **Mayn** bey **Schweinfurt** gelegen, mit allen seinen Zu vnnd eingehörungen Thürnen, Thoren, Mauren, Zwingern, Graben, Werhenn, Beuestigungen, Heüsern, Vorhoue, Schewern, Stellen vnd allen Gebewen, vndter vnnd ob der erden, grundt vnnd Boden, sambt dem gantzen Ambt darzu gehörig, auch was Wir zu **Obernuelkach**, **Schwannfedt**, **Schwebbheim** vnd **Raminngen** haben, mit den Dörfern, Houen, Weylern, Flecken, Schenckstatten, Manschafften Aigen vnnd Lehnleüten derselben Ambts vnnd Dorfer obbemelt, sie seyen Ritter- Bauer- oder Bürger Lehen mit allen Guetern, ewigen vnnd widderkeüfigen Heller, Pfennig, Korn, Weits, Dinckeln, Habern, Gens, Huener, Eyer, Broth auch andern Zinsen vnnd Guelten, wue die gelegen, oder wie die geheißen, sambt allen Nuzungen, Voygtheien, Hoff- Zent- Hals- vnd andern Gerichten, freuellen, gefellen, Bußen Beßerungen Haubtrechten, Gepotten, Verbotten, Stedgelt, Volgen, Rayßen, Zollen, Gelaydten, Glaidtstraßen, Betten, Steüern, Frondiensten, Waßer, Waßerleüffenn, Vischwaßer, Vischereyen, Wunn, Wayde, Welden, Holzern, Streüchen, Hecken, Wiltpannen, Weingarten, Weinguetten, wue die im gemeltem Ambt vnnd Dörfern gefallen, Gerten, Wiesen, Eckern, Marcken, Zwengen, Beümen, Feldern, gesampten vnnd ungesampten, Egerten, Awen, Wustungen gebaut vnnd vngebaut, Muellen, Muelstetten, Sehen, Sehestetten, Fischgruben, Scheffereyen, Schafftriben, Wegen, Stegen, Stecken, Steinen, Raynen, besucht vnnd vnbesucht, dazu soll in diesen Kauff begriffen sein, aller Zeügk zum Breven vnnd was im Schlos **Maynburgk** angewieth vnd angenagelt ist, sambt Dischenn, Benckenn, vnnd Bethladenn, das alles im gemeltem Schlos vnnd Breühaus bleiben soll vnnd auch was in obbestimbtem Orthen vnnd enden, vnder vnnd ob der Erden ist, sambt allen

len vnnd jeden andern hohen vnnd nidern Obrigkeitten, Herlichkeiten, Gerechtigkeiten, Dinstbarkeiten, zu vnnd Eingehörungen, wie die alle Namen haben, oder gemeinlich genannt werden gar nichts ausgenommen, wie Wir das alles bishere inngehabtt, beseßenn, genoßenn vnnd gebraucht habenn, darzu die zwen Teyl des Weinzehenden vor Schweinfurth an der Maynleittenn jerlich fellig, daran der Spittal doselbst zu Schweinfurt den Dritten Teyl hat, welchs Schlos Maynburg mit seiner Zugehörung, das Halsgericht doselbst vnnd der Zoll zu Waßer vnnd zu Landt, auch den Wildbann vff dem Schlettach, das Holtz der Heyn genannt gegen Maynburg vber gelegen, sambt der Voygtei des Dorffs Forst, von dem heiligen Römischen Reich zu Lehen gehen, vnnd Wir zu Lehenn getragen haben, vnnd dan zu Marcksteinach Vnsern Teyl, zu Löffelstertz, Heselbach, Obernuolkach, auch den sechsten Teyl am Zehenden zu Forst vnnd Schwanfeldt, die von dem Stiefft Würzburg zu Lehen gehen, vnnd Wir Jorg Ernst Graue vnnd Herr zu Hennenberg obgemelt, von hochgedachten Vnserm gnedigen Hern von Würzburgk zu Lehen entpfangen vnnd bishere getragen haben, welcher Lehenschafft vnnd nuzlichen Aygenthumbs, so viel Wir der an bemeltten Ortten von Vnserm gnedigen Hern von Würzburgk vnnd seiner Gnaden Stiefft tragen vnnd haben, Wir vns hiemit in obgemelten Kauff zu bringen vnnd darin begriffen zu sein verwilligen, dieselbige Lehen dero nüzlich Aygenthumb vf hochermelten vnsern gnedigen Hern von Würzburgk, dero Stifft vnnd Nachkomen verwenden, vnnd vns derselben hiemit für vns, vnser erben vnnd Nachkommen bej treüen an eyds stat hiemit wißentlich ganz vnnd gar verzeihen, begeben, vnnd offtgemeltem vnserm gnedigen Hern von Würzburgk vnnd seiner Gnaden nachkomen vnnd Stifft ewiglich übergeben vnnd zugestellt wollen haben, wie Wir denn dieselbige seiner Gnaden vnnd dero Nachkommen vnnd Stiefft also freiwilliglich zu stellen vnnd geben. Versprechen auch für vns, vnsere erben vnnd nachkommen darwider nymmermher zu thun noch zu zulaßenn, oder zu gestatten, das ichts dawidder inn oder außerhalb rechtens gehandelt werden; So es aber geschehe, sollen Wir oder vnsere erbenn seinen Gnaden derselben nachkommen vnnd Stiefft Würzburg derhalben vertretten vnnd in allewege schadlos haltten, vnnd die andern obgemelte Gütere sunst alle frej aigen vnuerpfendt, vnuerkumertt, vnuerwidmet, vnuerworgenhabett, vnnd gegen meniglichen vnuersezet, vnbeschwerdt vnnd vnuerbunden, das Wir alles also vnnd nicht anders wohin verpflicht, bey Vnsern guten treüen vnnd glauben hiemit zusagen vnnd behaltten, allein das Wir dem Vhesten vnserm Rath vnnd lieben getreuen Caroln von Redwitz zugesagtt, vnnd versprochen, das Wir

nach

nach Absterben Benedicts Schwaygerers die Zeit zu Schwanfelt geseßen, die Lehen so gemelter Schwaygerer zu Schwanfelt von Vns vnnd Vnser Herschafft zu Lehen tregt vnnd hatt, gemelten von Redwitz zu lehen leyhenn sollen vnnd wollen, welche Lehen hochgenanter vnser gnediger Her von Würzburgk, vilgedachten von Redwitz, so viel er zu solchem Lehen Rechts habenn würdt, laut seines von Vns habenden Lehenbrives, gnediglichen leyhenn solle, aber das eigenthumb derselben Lehenn auch in diesem Kauff kommen, vnnd hiemit dem Stiefft Würzburg verkaufft sein vnnd bleiben, welches alles vnnd jedes insonderheit auch was von eyner jeden Waren, gut oder andern an allen enden es sej auf den Mayn oder Landt zu Zoll bis anhere gegeben worden, vnnd man zu geben schuldig, wir seiner Gnaden vnnd Stiefft ein Pergamenen Register, darinn alle vnnd jede Gefell, Nutzung vnnd anders, wie obgemelt vnderschiedlichen bedeütlich vnnd verstendig verzeichent vnnd geschriben, mit vnserm anhangenden Insigel besigelt, zugestelt vnnd vber geben haben, wo auch ichts weirters oder mer dann obgeschrieben oder in dem Register verzeichent ist, vber kurz oder lang, so auch zu gemelten Schlos und Ambt Maynburg vnnd den Dorfern Obernuolckach, Schweinfelt vnnd Ranningen gehörig, vnnd bis anhero eingenohmen, entpfangen oder sunst darzu Wir Gerechtigkeit gehabtt, es were Lehen oder aigen befunden wurden, soll alles vnnd jedes in diesem Kauff auch begriffen, vnnd mit obgeschrieben Guetern verkaufft sein, Wie Wir dann solches alles von vnserm Voreltern oder andern ererbtt, kauffs, Wechßels oder anderer Weyße an vns bracht, das bis anhere innen gehabtt, beseßenn, genuzt, genoßenn, gebraucht haben, oder thun mogen. Vnnd dorauf tretten Wir für vns Vnsere erben vnnd nachkommen aller vnnd jeder obgemelter Kaufstück Rechten, Gerechtigkeiten vnnd Gewohnheiten hiemit frej williglich ganz vnnd gar abe, also vnnd dergestalt, das sein Gnaden, Dero Nachkommen vnnd Stiefft obgemelte Schlos, Ambt, Dorffer mit allen vnnd jeden iren zu vnnd Eingehorungen sambt allen dem, wie das vorgemelt bestimt vnnd unbestimtt, Lehen für Lehen, eigen für eigen, fürohin ewiglich mug innhaben, besizen, nuetzenn, genießenn, gebrauchen, setzen vnnd entsetzen, damit handeln thun vnnd laßen sollen vnnd mogen, nach seiner Gnaden vnnd Dero Nachkommen Willen vnnd Gefallen Vnser, Vnser eigens vnnd Lehens erben, vnnd sust meniglichs vnuerhindert. Wir obgemelter Graue Wilhelm, vnnd Wir Graue Christoff, Graue Boppo vnnd Graue Jorg Ernst obgemelt für vns vnnd alle vnsere erben haben vns des alles sambt vnnd sonders verziehenn, entsetzet, vnnd Hochgedachtten Herren Kauffherren, seiner Gnaden Nachkommen vnd Stiefft deßelbenn alles in rechte, redliche, leibliche nuezliche Beseß,

seß, Gewalt vnnd Gewhere gesezt, gestellt vnnd gelaßenn, daran noch darzu sambt oder sonderlich ewiglich nymmermher kein Forderung, Anspruch, Zuspruch, noch Gerechtigkeit anders dann wie hernach stehett, haben oder gewinnen sollen noch wollen.

Wir alle obgenante Grauen von Hennenberg, Vatter vnnd Söne, verspre-chen vnnd sagen bey rechten Treuen hiemit zu, für vns, alle vnsere erben vnnd Nach-kommen auch meniglich der sich vnser sambt oder sonnder annemen oder beladen mochte oder wolte, diesen Kauff vnnd alles das in diesem Brief vor vnnd nach von vns sämptlich vnnd sonderlich geschriben ist, zu allerzeit vnnd ewig war, Vhest, steht, Vnuerbrochenlich, vnwiderruflich zu haltten, dawider nymmermher zu reden, in oder außerhalb rechts zu handeln, oder zu thun, noch jemannts zu thuen gestatten. Vnnd kumbt solcher Kauff für vnnd vmb Hundert vnnd sibenzig tausent Gül-ten nachuolgender gestalt:

Nachdem Wir Grave Wilhelm von Hennenberg, wie obuerlauth, mit großen schuldenn beladenn, soll hochgedachter Vnser gnediger Her von Würzburg vf Petrj Cathedra schirst künfftig an vnsern Schulden Hundert tausent Gülden nachuolgender Wherung, vff sich vnd dero Stiefft nehmen, sich mit vnsern Gläu-bigern, die Wir seiner gnaden angezeigt, gütlich vertragen, vnd solch Hundert Tau-sent Gülden nemlich Dreisig tausent an Gold vnnd Siebenzigtausent mit tuglicher grober Münz an Bazen oder Zwölfer, je funffzehen Patzen vnnd ein vnnd zweinzig Zwölffer für ein Gulden gerechentt, bezalen, oder sunst vnser Gläubiger zu frieden stellen, vnnd also benugich machen, das Wir oder vnser erbenn hinfürd solcher schul-den ganz frey seien, weiter derhalben nit angesucht werdenn, sondern vns vnnd vnser erbenn gegen denselben vnsern Gleübigern die sein Gnaden also ahn vnnd auf sich genommen, vnnd vnser derhalben gesetzt Bürgen gentzlich entheben, vnnd ons vn-sern oder vnserer erbenn kosten vnd Schaden, so wir inn oder außerhalb Rechtens derselben Schulden halben angefochten wurden, vertretten vnnd die bezalenn, auch vns vnsere Verschreibungen vnnd Schuldbriue von vnsern Gleübigern vnnd Bür-gen souil muglich in Jarsfrist vngeuerlich heraußbringen, die abthun, gar krafftlos machen vnd zerstechenn, die Siegel herab geschnitten vnd zu vnsern Handen stellenn. Und dann die Siebenzig Tausent soll vns sein Gnade also bezalenn, nemlich Ze-hen Tausent Gulden ahn Goldte, Fünftausent Gulden ahn Thalern, vnnd zwein-zigtausent Gulden ahn Batzen je funszehen vor einen Gülden, oder ahn Zwölfern, je Ein vnnd zweinzigk für ein Gulden gerechentt itzunt baar, vnnd darnach vf Pe-tri Cathedra des drey vnnd vierzigsten Jares aber Zehentausent Gulden an Goldt

funf Tausent Gülden an Thalern vnnd Zweinzigtausent Gulden an Batzen oder Zwölfern, wie obgemelt gerechentt, sambt dem Zinße von solchen Fünff vnnd Dreyßigk tausent Gulden, nemblich Achtzehenthalb hundert Gulden vnderschiedlicher Wehrung, als Goldt für Goldt, Thaler mit Thaler, vnnd Münz für Münz, wie obstet, zu Haßfurt oder Schweinfurt, gegen genugsame Quitanzen, die von vns Graue Wilhelmen vnnd allen vnsern Sönen oder Erben besigelt werden, außrichten vnnd bezalenn. Vnnd zu dem allen soll sein Gnade vns vnnd vnsern erben zu aigen erblich vbergeben vnnd einantwortten, die Stat, Schlos vnd gantz Ambt Mainingen sambt der Zentte, Zollen, Glaiten, Dörfern mit allen Iren Zu vnnd Eingehörungen, vnnd mit gleichen Rechten, Ober- vnnd Herlichkeiten, als Wir hochermeltem vnserm gnedigen Hern von Würzburgk ꝛc. Maynburgk, wie oben gesezt, verkaufft vnnd verschriben haben, nichts davon außgenommen, doch mit dem Gedingen, wue sich künftiger Zeit zu trüge, das Wir oder Vnser Erben, one Mannslehens Erben, von vnsern Stammen vnnd Namen der Grauen von Hennenberg abstürben, welches Gott nach seinen göttlichen Willen lange verhuete, das alsdann vnser gnediger Her von Würzburg, seiner Gnaden Nachkomen vnnd Stiefft obgenant Schlos, Statt, vnnd Ambtt Mayningen mit allen iren zu vnnd eingehörungen wie vns die inn diesem Kauff gegen Maynburg zugestelt, vnd vbergeben onuersezt, onuerpfendet, onbeschwert, vnuerkümert noch Jemants zu Lehen gemacht, sondern frej aigen, vmb dreißig tausent Gulden gutter grober ganghafftiger Münz imn Landt zu Francken von vnsern aygens erben, zu welcher Zeit sein Gnaden, derselben Nachkommen vnd Stiefft solchs als dann begeren vnd darumb ansuchen werden, wieder an den Stiefft Würzburg kaufen vnnd bringen mögen, vnnd nit meher darumb zu gebenn noch zu bezalenn schuldig sein, on vnser, vnser erben vnnd nachkomen, auch sonst meniglichs Verhinderung, eintrag, auffzüge oder Widersprechenn. Begebe sich auch das Wir oder vnser Manlehens erben solch Schlos, Stat vnd Ambts Mainingen künfftiger Zeit wiederumb verkaufen woltten, so sollen vnnd wollen Wir oder vnser erben dieselben wie sie itzunt seint, vnuerpfendt, vnuersezt, vnbeschwert vnnd nit zu Lehen gemacht noch bekomert, hochgedachtem Vnserm gnedigen Hern von Würzburg, seiner Gnaden Nachkomen vnd Stiefft vmb fünffzig tausent Gulden guter grober ganghafftiger Münz im Landt zu Franckhen, vnnd nit hoher noch dewrer wieder zu kauffen geben, zustellen, vnnd einreümen, vnnd ob Wir vnser erben vnnd nachkommen die jemants anders verkauffen wolten, oder würden, als dann soll das eigenthumb vnd Dominium gemelter Schlos, Stat vnnd Ambtt Mainingen vff dem Stiefft Würzburg vnnd nye-

mant anders gewent sein vnnd bleiben, hingegen were auch das je ein Bischoff vnd Stiefft zu Würzburg aus Zulaß dieser Kauf verschreibung eynen andern, dan einem gebornem von Hennenberg, das Ambt Maynburg verkauffen wurde, als denn soll auch das Dominium an allen eigen Güttern die nit Lehen des berurten Schloß Maynburg auf die Herschafft Hennenbergk vnd nyemant anders gewent sein, vnnd bleibenn. Dogegen wollen Wir vns den Vorkauff vmb Schlos vnnd Ambt Maynburg, Obernuolckach, Schwanfeldt, Schwebheim, Rannungen, sambt den Zehenden an der Maynleitten, so hochgedachter vnser gnediger Her von Würzburg, seiner Gnaden Nachkommen vnd Stiefft dieselben wider verkauffen wollten, oder würden, auch vorbehaltten haben, dergestalt, das Wir oder vnsere erben dagegen Mayningen Schlos, Stat vnnd Ambtt mit dero zu vnnd Eingehörungen, allermaßen wie die jtzunt eingereümbt werden, onbeschwert, onuersezt, vnuerpfendt vnd one zu Lehen gemacht, auch in Bewen vnnd Wesen, wie die ätzunt seint, sambt Hundert vnnd Zehen Tausent Gulden an guter grober gangkhaffter Münz zu Francken, vnnd dann funffzig tausent an Golde, vnnd zehen tausent Gulden an Thalern, also bar wiederumb geben vnnd bezalenn. Hetten aber Wir Graue Wilhelm obgenant, oder vnsere Manlehens Erben Schlos, Stat vnnd Ambtt Mayningen vnsern gnedigen Hern von Würzburg oder seiner Gnaden Nachkomen vnd Stiefft vor vnd ehemals sein Gnaden oder Dero Nachkomen Schlos vnnd Ambtt Maynburg auch die andere oberzelte zugehörunge vnnd verkaufte Güttere verkauffen woltten, zu kaufenn gegeben, so soll das Gelt, das der Stiefft wider vmb Mayningen gebenn hatt, vf Maynburg geschlagen sein, vnnd Wir oder vnser Manlehens erben vnsern gnedigen Hern von Würzburg zu den Hundert vnnd Siebenzig tausent Gulden obgemelter Wherung, auch die funfzig tausent Gulden, die der Stiefft wider vmb Mayningen geben hatt, für Maynburg vnnd was also wie oblaut darzu geschlagen worden zugeben vnnd zu bezalenn schuldig sein. Vnnd so vnser Gnediger Her von Würzburg vnnd seiner Gnaden nachkommen vnnd Stiefft Maynburg, vnnd Wir vnsere erben vnnd Nachkomen Mayningen ob erzelter gestalt widderumb verkauffen oder zu lösen gebenn woltten, oder würden, so soll je einer solchs dem andern ein ganz Jare vnter seinen Insiegel zuuor zu seiner Hoffhaltung vnnd Cantzlej schrifftlichen anzeigen vnnd verkunden. Welcher teyll dann nach Ausgang des Jars obgemeltermassen vnnd gestalt nit kauffen wolt oder würden, soll dem andern beuor vnnd freystehenn das zu verkauffenn, hinzugebenn oder zuuerendern, wem oder wohin er will; Vnnd nachdem Wir Graue Wilhelm In Schlos vnnd Ambtt Maynburg dergleichen vnser gnediger Her

von

von Würzburgk in Stat vnnd Ambtt Mayningen etliche geistliche Lehenn zuuerleihen haben, sollen dieselben durch diesen Kauff gegen einander gegeben sein, also viel der in Stat vnnd Ambtt Mayningen auf vns Graue Wilhelm vnnd vnsere erben dagegen so viel in Schlos vnnd Ambtt Maynburg auch Schwanfelt, Schwebheim, Ranningen vnnd Obernuolckach seint, auf vnsern gnedigen Hern von Würzburg vnnd seiner Gnaden nachkomen gewendett sein. Wir Graue Wilhelm vnnd Vnsere Erben sollen vnnd wollen auch hochgedachtem vnsern gnedigen Hern von Würzburgk vnnd dero Stiefft alle vnnd jede Brieue Register vnnd andere Verkunth vber Maynburg Schlos vnnd Ambtt Obernuolckach, Schwanfelt, Ranningen, Schwebheim vnnd andere obgemelte Verkauffe Stück vnnd Güttere, es betreffen die alle oder etliche derselben, mit dem Kaufbriue, so viel wir der habenn, oder wißen, vbergeben. So vil aber derselben wir oder vnsere erben künfftig vberkommen oder funden, die seinen Gnaden oder derselben nachkomen jederzeit ohne Verzuge auch zustellen vnnd vbergebenn. Dergleichen dan vnser gnediger Her von Würzburgk alle Brieue, Register vnnd Verkunth vber Mayningen Schlos, Stat vnnd Ambtt Dörfer oder sondere Güttere sagendt, vns auch zustellen, doch wo vnser gnediger Her von Würzburgk vnnd Wir Brieu oder andere Verkunth hetten, die weitter vnnd mer Gütter Recht vnnd Gerechtigkeit, dann in diesem Kauff kommen, antreffen, dauon soll vnser jeder dem andern glaubwirdig Transsumpt, darinnen berurter Briue Anfang, mit einleibung vnnd bestimmung der Sachen, so viel die verkaufften Gueter berürt, vnnd beschloß derselbigen Brieu aigentlich außgetruckt, sambt einem Beybriue, das gedachte Original Brieue vnnd Verkunth von vnserm keinem gegen dem andern weyters oder mer, dan im fall der Werschafft gebraucht werden sollen, vbergeben, doch was ein Erwirdig Thumb Capittel zu Würzburgk dero Presenz oder andere geistlichen in Stat, Ambtt vnnd Zentt Mayningen Guelt, Zins, Renth, Zehenden vnnd andere Gefelle, Leüth Gueter, Recht oder Gerechtigkeiten, innsonder hetten oder von Alter herbracht, sollen Jnen bleiben vnnd in diesen Kauff nit begriffen, sondern alle vnnd jede ganz vnnd gar außgenommen sein. Dergleichen soll vorgemeltem Thumb Capittel hinfüro wie bisher erlaubt sein, vnnd bevorstehen, einen Kasten zu Mayningen bey den Bürgern oder andern doselbst zu bestellenn, Jr Getrayde, das Jnen doselbst vnnd jerlich gefelt vnnd wurdt, darauf vnnd daruonn Zoll vndt anderer Beschwerdt uns frej fueren zu laßen, doch was deßelben zu Mayningen verkaufft vnnd hinweg gefuert wurdt, das gebuerlicher Zoll daruon gefalle, auch dardurch denen jenen, bey denen sie also Jre Kasten bestellen, gar kein freyheit geschopfft

sein soll. Vnnd' sagen darauf vnserm Ambtmann des gemelten Ambts Maynburg seiner Ambts Pflichtt auch alle vnnd jede Voigtten, Schultheiß, Richter, Kellner, Bürgermeister, Rath, Bürgerschafft, Man vnnd Weyber, jung vnnd alt, verheirat vnnd vnuerhayrat, alle Jnwonere vnnd Leüth gemeldter Schlos Ambts vnnd Dörfer des gantzen Ambts Maynburg auch zu Obernuolckach, Schwanfelt, Schwebheim vnnd Ramningen, auch die Lehenleüth, so Wir derselben Ort haben, was Standts oder Wesens die sein, Jrer Pflicht, Gelübt, Ayde vnnd verwantnus, damit sie vns oder vnsern obgemelten Sünen bißhere zugethan gewest, vnnd sonderlichen auch Wir Graue Jorg Ernst diejhenigen so Wir biß anher von vnserm gnedigen Hern von Würzburgk vnnd dero Stiefft an obgemelten Orten vnnd Enden zu Lehen gehabtt vnnd getragen, hiemit vnnd in Crafft dits Briefs quit, ledig vnnd loß, hayßen vnnd weisen sie alle, jre erben vnnd nachkomen samentlich vnnd sonderlich für Vns alle Vnsere Erben vnnd nachkommen fürter mher an obgenanten Herren Kauffern vnsern gnedigen Hern von Würzburg, seiner Gnaden Stiefft vnnd Nachkomen, als iren natürlichen rechten erbe vnnd Lehenherrn, Denselben erbhuldung, Lehen und andere Pflicht zu thuen, globen vnnd schweren, wie andere des Stiffts Würzburg angehörige Vnderthane vnnd Lehenleüthe seinen Gnaden erbhuldung Pflicht vnnd Lehen Ayde gethan haben, so offt es not wurdt vnnd seinen Gnaden oder Dero Nachkommen gefellt, auch Bethe, Stewer, Zinß, Gult vnnd alles andere, wie sie vns gethan haben, geben vnnd raichen sollen, darzu fronen, rayßen, Volgen vnnd alle andere Dinstbarkeit vnnd Gerechtigkeit laistenn.

Hingegen hat auch Hochberurter Vnser gnediger Her von Würzburgk alle vnnd jede einwonere des vielgemelten Stadt vnnd Ambts Mayningen irer Pflicht gelediget, vnnd in allermaßen wie das Maynburg wie oblauth auf sein Gnade, also haben auch sein Gnade mit gleichen Rechten, nichts dauon außgenomen, das berurt Ambt Mayningen auf vns vnnd vnsere erben als ire natürliche rechte erbe vnnd Lehen Herren gewiesen. Wir Graue Wilhelm, vnnd wir Graue Christoffel, Graue Bopp vnnd Graue Jorg Ernst alle von Hennenberg Vatter vnnd Söne geloben vnnd versprechen bej rechter Warheit an ayds stat für vns vnsere erben vnnd nachkomen vnnd sunst meniglichen, der sich vnser annemen wolt, oder würde, diesen Kauff vnnd alles das an diesem Brief vor vnnd nach, geschrieben stehett, immer, ewig vnnd in alle wege wahr, vhest, stett vnuerbrochenlich vnnd vnwiderrufflichen zu haltten, dawider nimmermehr zu sein, zu thuen, zu kommen noch zugescheen jemant verhengen noch gestatten, sonder hochgenanten Vnsern gnedigen Hern von

Würz-

Würzburg seiner Gnaden Nachkomen vnnd Stiefft dits Kauffs vnnd verkaufs aygen für aygen, vnnd Lehen für Lehen, in allen obgeschriben Dingen, Stückenn, Puncten vnnd Artickeln, vnnd sonderlichen das solchs alles sambt oder sonder, anders oder weitter nit, dann oblauth, beschwert, versezt noch verpfendt, sondern frej, ledig vnnd eigen sej, für alles abgewinnen zufertigenn zu vertretten vnnd zu versprechenn vor allen Richtern vnnd Gerichten, geistlichen vnnd weltlichen vnnd sunst menniglich, Inen solchs alles vnnd jedes zu allerzeit fertig, aufrichtig vnnd one allen iren Kosten und Schaden, Spruchlos frej vnnd ledig zu machen, wie Recht ist. Würde aber hochgedachter vnser gnediger Her von **Würzburg** oder seiner Gnaden Nachkommen vnnd Stiefft darüber an gemelten verkaufften Stücken einen oder mher wider obgemelt Vnnser Werschafft, auch diese Vnser gegeben Kaufuerschreibung von jemandt, wer der oder die weren, angesprochen, so bald denn Wir oder vnsere erben des zu haus, houe oder vnder Augen schrifftlich oder mündlich berichtt vnnd derhalben ersucht werden, sollen vnnd wollen wir hochgenannten vnsern gnedigen Hern von **Würzburgk**, seiner Gnaden Nachkommen vnnd Stiefft inn vnnd außerhalb rechten one alle iren kosten vnnd Schaden vertretten, vnnd so vilgemelte verkauffte Stück gar oder zum teyl eins oder mher mit recht erwunden wurdten, nach solcher rechtlicher Verlierung wollen vnnd sollen Wir vnnd Vnsere erben Hochgenanten Vnsern gnedigen Hern von **Würzburgk** vnnd seiner Gnaden nachkommen die obbestimbte ganze Kauf Summe sambt **Mayningen** Schlos, Stat vnnd Ambtt mit Iren Zu vnnd eingehörungen, wie es itzunt an vns komen, vnd eingeräumbt ist, in ire sichere Gewalt zu **Würzburgk** sambt erstattung alles kuntlichen Verlusts, so sie derhalben erlitten hettenn, widerumb on allen weiterenn Verzuge vnnd alles Widersprechen sambt dem Intereße einreümen vnnd darzu **Hundert Siebenzig tausent Gulden**, dero funffzig tausent an Golde vnnd zehen tausent an Thalern sein sollen, außrichten vnnd bezalenn, doch ob Wir oder vnsere erben der Brief Register oder vrkunth, so Wir Vnserm gnedigen Hern von **Würzburgk** dieses Kauffs halben vbergeben vnnd zugestellt, im falh der Wherschafft vnnd vertretung, wie obstet, im rechten oder sonst zu gebrauchen notturfftig wurden, soll Vnser gnediger Her von **Würzburgk** oder Irer Gnaden nachkommen vns von denselben glaubwirdig Copey, vnd auch im Fall der Notturfft die Originalia, vf genugsam Caucion vnnd versprechung die Irer Gnaden oder Nachkommen wider vnuerlezt vnnd vnuersert wie vns die zugestellt zu behendigen vnnd zu geben schuldig sein. Vnnd damit sein Gnade Dero Stiefft vnnd Nachkommen solcher Wherschafft dester sicherer seyen, vnnd im Fall das an obgemelten Verkaufften Stücken eins oder mher oder sie alle mit Recht abgewunnen wurden, So haben Wir

für Vns vnnd Vnsere erben hochgedachten Vnsern gnedigen Hern von Würzburgk oder seiner Gnaden Nachkommen vnd Stiefft Schloß, Stat vnnd Ambtt Mayningen, Schloß, Stadt vnnd Ambt Schleüsingen, Schlos Stat vnnd Ambtt Wasingen, Stat vnnd Ambtt Themar, jedes mit allen Zu vnnd Eingehörungen, die auch sonst anders wo vnuersezet, vnuerpfendt, sonder aller Ding frej seint, auch hinfürter von Vns oder vnsern Erben nit weiter noch anders wohin versezt verkaufft oder verunterpfendt werden sollen, zu einen rechten Unterpfand eingesezt, vnnd setzen seinen Gnaden auch dero Nachkomen vnnd Stiefft die hiermit zu einem rechten Unterpfand eynn, also vnnd dergestalt, so bald die obuermelten verkaufften Stück alle oder eins Teyls mit Recht abgewunnen werden, das Hochgedachter Vnser gnediger Her von Würzburgk oder seiner Gnaden Nachkomen am Stiefft die obgemeltte vnsere Schloß, Statt vnnd Embtter sambt Dero Zu vnnd eingehörungen aigens Gewalts one eyniche rechtliche erkenntnus, richterlicher Beuelhe oder Geheiß sollen vnnd mögen einnemen, besizen, nutzen vnnd gebrauchen, wie wir die Dero zu vnnd eingehörungen, vnterthanen, vnnd Verwandten jtzo innhaben, besitzen, nutzen vnnd gebrauchenn so lang vnnd vil, biß dasjhenig so an den verkaufften Stücken erwunden sambt allen kosten vnd schaden inn oder außerhalb Rechtens darauf gangenn, Dero wir iren schlechten Wortten Glauben geben sollen, sambt dem Intereße gar vnnd ganz vergnügt, außgericht vnnd bezalt sein, dawider auch wedder vns, noch vnsere erben aynich freiheit, sie sei von Romischen Keysern oder Königen, Babst, oder andern gegeben, außgebrachtt oder künfftig außbracht werde, auch auß eigener Bewegnuß vnnd vollkomenen Gewalt, rechtem Wißen oder Auffhebung gemeyner oder sonderer Rechte verliehenn, schützen noch schirmen sollen, dann Wir vns dere für vns vnsere erben vnnd erbnhemen aller bej trewen an aydes stat verzeihenn vnnd nit gebrauchen wollen, vnnd ob die zu recht oder sunst fürgelegt wurden, soll darauf nit gevrteilt werden, noch Vns oder vnsere erben die aynichen Vortheil oder Behelff geben oder bringen, dagegen vnnd hinwiderumb hat vns Hochgedachter vnser gnediger Herr von Würzburgk vber das offtgemelte Schlos, Stat vnnd Ambt Mayningen gleiche Wherschafft gethan, vnnd zu mehrerer Sicherheit seiner Gnaden, Schloß Stadt vnnd Ambtt Melrichstadt zu einen rechten Vnderpfandt eingesezt, damit zu handelen, immaßen wir vns gegen seinen Gnaden wie oben gesezt nichts außgeschloßen verpflichtet vnnd verziegen haben. Wir geben auch vilgenanten vnsern gnedigen Hern von Würzburgk hiemit vnnd in Crafft dits Briefs ganz mugen vnnd Gewalt das sein Gnade jezo konfftig Cathedra Petri in alle vnnd jede nuzung, Gefelle, Obrigkeit vnnd Gerechtigkeit aller obgeschriebener vnnd auch in den vbergeben versigelten Regi-

ster

ster vnnd andern die in die obbestimbte Schlos, Flecken, Dörffer, Hoff vnnd anders gehörig zu tretten, die hinfüro anfenglichen einzunemen, zu entpfahen vnnd nach seiner Gnaden Gefallen zugebrauchen. Hinwidderumb das auch Wir vnnd vnsere erben mugen vnd macht haben auff konfftigen Petrj Cathedra jeziges zwej vnnd vierzigisten Jares alle vnnd jede nutzungen, Gefelle, Ober- vnnd Gerechtigkeit aller obgeschriebener auch in versigelten Registern vnnd andern die in die obbestimbt Stat vnnd Ambtt Mayningen gehörig zu tretten, vnnd nach vnser vnnd vnser erben Gefallen zu gebrauchen. Vnnd des alles zu warer Vrkunth Bekrefftigung vnnd Besagung haben Wir Graue Wilhelm obgemelt Vnser Insigel zuuor an diesem Brief thun hencken. So bekennen wir obgedachte Graue Christoff, Graue Boppo, vnnd Graue Jorg Ernst Gebrüdere von Hennenberg, vnnd hochgemelts Hern Wilhelms Grauen vnnd Hern zu Hennenberg eheliche Söhne, für vns alle vnsere erben, erbnemen Testamentarien vnnd Nachkomen auch hiemit vnnd in krafft dits Briefs das obgemelter Kauff vnnd Verkauff mit Vnserm guten Wißen vnnd Willen, auch damit vnsers hern Vatters vnnd vnser Schulden zum Teyl bezalt wurden, zugangen ist, Wir auch darzu geratten vnnd gehelffen haben, vnnd versprochen semptlich vnnd sonderlich für vns, vnsere erben, erbnemen vnnd Testamentarien, bej guten waren Trewen an rechts geschworn aydts stat, wider diesen Kauff vnnd Verkauff nymmermher zu sein, noch zu thuen, sondern die, wie sie gescheen, vnnd zu gangen, stett vnnd vhest zu halten, vnnd dem nachkommen bej Verpfendung vnnd Verlierung aller vnnd jeder vnser erbe vnnd Gütern, die Wir itzunt haben, oder künfftig vberkommen werden, vnnd soll vns doran kein Exception, wie die genant werden mag, hieran steweren, schützen oder zu Hilff kommen. Des zu Verkunth hat Vnser jeder sein insigel an diesen Kauff Brief auch gehangen, der geben ist am Dinstag den Tag Valentinj nach Christi vnsers lieben Hern Geburt **Funfzehen hundert vnnd im Zwey vnnd virzigisten Jaren.**

Vnnd Wir obgenantter Conradt erwellter vnnd bestettigter zu Bischoue zu Würzburgk vnnd Herzog zu Francken, auch Wir Melchior Zobell Dechant vnnd Capittel obgedachts Thumstiffts gereden vnnd versprechen bej vnsern fürstlichen Wirden vnnd guten Glauben alles vnnd jedes in obbegriffener kaufuerschreibung verleibtt mit allen Artickeln, Clausulenn Puncten vnnd Stücken, steht, vhest vnd vnuerbrochenlich zu halten, vnnd bekennen auch, das solchs alles mit vnserm guten Willen vnnd Wißen abgeredt vnnd bewilliget. Verzeihen vns auch aller vnnd jeder Ober- vnnd Gerechtigkeit die Wir vnnd vnser Stiefft an bemelten Stadt vnnd

Ambtt

Ambtt Mayningen gehabtt vnnd sagen hiemit vnnd in Krafft dieses Brieues die Vnderthane gemelts Schloß, Stat vnnd Ambtt Mayningen aller irer Pflicht die sie vns vnnd vnsern Stiefft gethan, frej, quit, ledig, vnnd looß, weysen sie auff berurten vnsern freündt Graue Wilhelmen vnnd seine erben als iren natürlichen erbe- oder- vnnd Lehen Hern mit allen rechten, als Wir vber innen gehabtt nichts außgenommen, mit der Wherschafft vnnd Verpflichtung auch vorbehalt des Widerkauffs, alles in obuerleibter Hauptverschreibung begriffen.

Zu Vrkunth haben wir obgenanter Bischoue Conradt vnd wir Dechant vnd Capittel vnsere Insigel wißentlichen an diesem Reuers Brieue laßen hencken, der geben ist am Tage vnd im Jahr, als obstett.

CCXLIX.

Bischof Konrad zu Würzburg übergiebt Graf Wilhelmen von Henneberg, die zum Schloß, Stadt und Amte Meiningen gehörigen Gefälle und Nutzungen.

den 14ten Febr. 1542.

Wir Conrad von Gottes Gnaden, Erwelter vnd bestettigter zu Bischoue zu Würtzburg vnd Herzoge zu Francken; Nachdem wir vns mit dem Hochgebornen vnserm freündt vnd lieben getrewen, Herrn Wilhelmen Grauen vnd Herrn zu Hennenberg einer Wechselung vnd Kauffs vmb Schlos vnd Ambt Mainburg, sampt andern Stücken mer, gegen Schlos, Stat vnd Ambt Mainingen, inhalt der Kauff vnd wechsels verschreybung, dero Datum stehet, wie dieses Registers, verglichen, Bekennen offenlich mit diesem Brief vnd thun Kunt allermenniglichen, Das wir obgedachtem vnserm freündt, Graue Wilhelmen von Henneberg nebenn obgemeltem vnserm Kauff vnd Wechselbrieues Reuers, dißem Register mit allen vnd Jeden der obberurten Schloß, Stadt vnd Ambts Mainingen, gefellen, nutzungen, ober vnd gerechtigkeitten, angezaigt vnd beschriben, vbergeben haben,

Zum Ersten,

Die Stat Mainingen sambt dem Schloß darinnen, welches dan neülich gebaut ist worden,

Queienfeld, das Dorff

Vachdorf, das Dorff

Leuttersdorff das Dorff,

Item

Item das Zentgericht daselbst, darein gehören nach geschriben Dörffer, Weyler vnd Wustenunge

Mainingen geben vier Schopffen

Walltorff	giebt jdes ein Schöpffen	Berckes
Obermaßfelt		Nidersultzfelt mus die Zent im Bau halten
Nidermaßfelt		Schwattendorf
Sultzuelt		Werckershaußen
Dreißigacker		Vochsheim bei herpff.
Einhaußen		Melckers,
Rutschēhaußen		Helb,
Rore		Gaulhaußen
Dylstat		Baurbach
Herpf		Memmelsfelt,
Vttendorff		Lemmershaußen
Walpach		Vachtersheim,
Meitzels		Schwarzach,
Eimmigshaußen		Rotwindlen
Wulffershaußen		Dolmersdorf,
Sterpfershaußen		Getlers,
Kundorff		Schwattenhaußen
Reippeldorff		Germelzhaußen
Ebershaußeu		Rodles,
Reumels		

Anzeigung der stendigen Felle, vnd Erstlich in der Stat

Mainingen.

Drei hundert gulden in Gold sind die Burger doselbst schuldig alle Jare zu Bethe zu bezahlen,

Drey gulden für ein Schwein von der Mittelmuln zu Mainingen

Funf pfundt Sechszehen pfening, gefallen jerlichen doselbst von den Brotbencken vnnd muln.

Sechs pfening für ein Vasnachthun, gefallen jerlich von der Behausung, so Wilhelm Pfnors gewesen,

Ein pfund für funf Vasnachthunner, zu Sechspfening, so auch von etlichen Guttern doselbst gefallen,

Eilff pfund Siben vnd zweinzig pfening geben die Zentverwanten der Zent Mainingen für den Zusatz, (Beisetzer des Gerichts)

Zehen pfund vier pfenning, für Sechs vnnd sibenzigck Zehenthunner, so auch für den Zusatz der Zent zu herbsthunnern gefallen, zu vier pfening angeschlagen,

Zweintzigk pfenig fur zwu Gens, von etlichen Eckern vnd Weinbergen zu Mainingen,

Suma Dreihundert gulden in Goldt
Drei gulden münz
Neun vnd zweintzigk Pfundt
Dreyzehen pfenning,

Queienfeldt.

Zweinzigk gulden, geben Jherlich die von Queienfelt zu Bethe, vber Zehen gulden, so Her Hansen von Bibra Erben verschriben sein,

Funfpfund oberstgelt gefelt jerlich daselbst zu meines gnedigen hern Theil, vnd hat etwan Euckarius vnd Lips von Stein zu Northeim im Grapfeldt daran Zwolff Pfund eingenomen, das ander Pfund wurd gegeben vnser lieben Frawen vff dem Queienberg, der dabej leit, ist der ganzen Summa, Achtzehen Pfundt, Wer aber die gemelten Zwölff pfundt itzundt einnimbt, oder ob die abzulosen seint, mit was Summa, mus man sich erkundigen,

Acht pfennig für zwey Herbsthuner daselbst von einen Acker flurlich.

Waltorff

Funfpfundt Achtzehen pfennig an stendigen pfenigzinsen gefallen jerlich doselbst,

Sechs pfening für ein Vasnachthun, so auch doselbst gestelt,

Ein Pfund Caspar Humerich vnd Cuntz hefners gelaßene Kinder, von zweien Acker Wisen zu Waltorff,

Summa
Zweinzigk gulden,
Zwölff Pfundt,
Zwen Pfennig,

Vachdorff und Leuttersdorff

Achtzig gulden geben jerlich die von Vachdorff zu Bethe,
Neünzigk pfundt gefallen jerlich zu Vachdorff vnd Leuttersdorff für Michels Bethe,
Hundert dritthalben vnd dreyssigk gülden geben sie jerlich zu Schweingelt, haben hieuor Schwein in die Burgk gein Mainingen geben müßen, darfür inen solch Gelt zu geben, aus Gnaden zugelaßen,
Zweinzigk gulden geben die Vischer doselbst von den Vischwaßer bei Jhnen, allso verlaßen,
Acht gulden geben die von Vachdorff vom Schafftribe
Drey Gulden von der Neuen Mulen zu Vachdorff
Funff gulden geben die von Leuttersdorf vom Schafftribe
Eilff pfundt virzehen Pfening gefallen jerlich an stendigen Pfeningzinsen Doselbst,
Sechs vnnd zweinzig Pfundt, Sechspfening für hundert Ein vnd dreyßigk Vasnachthuner, so jerlich doselbst gefallen jedes hun für Sechs pfening gerechnet,
Funfzehen pfundt funzehn pfennig für Sibenthalben vnnd virzig Schock eier, ein geschock vmb zehen pfening angeschlagen, gefallen ierlichen doselbst,
Ein Pfundt Sechspfeñig für drei Crist Semeln, so auch doselbst gefallen:

Suma Zweyhundert Neunthalben vnnd virzigk Gulden,
Hundert vnd vier vnd virzigk Pfundt,
Eilff pfening,

Summarum der Stendigen felle an Gellde facl.

Dreyhundert Gulden in Gold
Dreyhundert vier Gulden, Drey Pfundt, Sechs vnd zweintzigk Pfening,

Vnstendig nutzung vnd gefelle Erstlich zu Mainingen,

Funf vnnd zweinzigk Pfundt, gefallen zu Mainingen zu Marckpfeñigen vber zwei Ort Vncostens dem Schreiber vnd Knecht,
Funf vnnd dreyßigk gulden gefelt doselbst zu Vngeld zu meines gnedigen Herrn halbtheil, vnd haben die Bürger den andern halbteil,

Hundert gulden gefelt am Wege Zolle doselbst, vber zwen Gulden, des Zollners Lone,

Zehen Gulden giebt der Rath doselbst von der Wustung Berckes, ist ihnen also verlaßen,

Funf gulden vom Obern waßer doselbst,

Zwen gulden, zwei Pfund, Acht Pfening, gibt Caspar Rotschuch von andern Waßer, ist ihme also verlaßen,

Sechs gulden Sechzehen pfening vom Nidernwaßer vnnd vom Limpach, so hieuor zu der Mittelmulen zu Mainingen gehört hat,

Dreyßigk gulden mögen die Gerichtlichen Bus ertragen, vber die andern zufelligen Straff, die hals vnnd hand antrifft, der etwa vil gefallen,

Item der Sew oder Gelzen Schneider, so durch das Jare im Ambt schneidet, gibt jerlich ein gulden, oder souil wert Ingwers, man mag auch solch Ambt etwa höher verleihen,

Item funf Dinst Visch, der jeder eines halben gulden wert sein soll, geben jerlich die Vischer, so meins gnedigen Herrn Vischwaßer inne haben, vff Weyhennachten, vber den obangezeigten Zinß, den sie auch geben,

Der Hopffen Zehend wird zu gemeinen Jaren vff zwenn Gulden angeschlagen,

Summarum der vnstendigen felle an Geldt facl.

Hundert acht vnnd neunzigk Gulden
Zwey Pfundt
Achtzehen Pfening

Summa Summarum aller Stendigen vnd vnstendigen nutzung vnd gefelle an Geldt des Ambts Mainingen facl.

Dreyhundert gulden in Goldt
Funfhundert drey gulden
Sechs vnnd zweinzig Pfening münz,

An Früchten,

Erstlichen an Weitz alles Stendig,

Queienfelt;

Siben und virzigk malter Weitz Neustatter mas, geben jerlich die von Queienfelt von Iren Hueben zu Gult

Bach-

Vachdorff vnd Leutterßdorff,

Virzigk malter vier mezen Weitz, geben jerlich die von Vachdorff vnd Leuttersdorff von Iren Huben zu gult,

Dise Achthalben vnnd Achzigk malter Weitz, Neustetter mas, so in angezeigeten dreien Dörffern gefallen, thun Siebenzigk Malter Meininger,

Ein Malter Weitz Neüstatter Gült, zu Vachdorff von etlichen Eckern am Starckenberg gelegen,

Summa Ein vnnd Sibenzigk malter Weitz,

An Korn, Stendig, Mainingen

Vir vnnd zweintzigk Malter Korns Maininger maß von den zwuen Mulen doselbst,

Dreyzehenthalb Malter Korns Mainінger mas, gefallen jerlich zu Acker-Korn doselbst,

Queienfelt,

Sechsthalben malter Korns, Neustatter mas, geben jerlich die von Queienfelt zu Gült,

Vachdorff und Leütterßdorff.

Hundert Siben Malter Korns, Neüstatter Mas, geben jerlich die von Vachdorff vnnd Leuttersdorff von iren Huben zu gült, Dise hundert Dreyzehenthalb Malter, Korns, Neustetter mas, so in gemelten dreien Dörffern gefallen, thun Neünzigk Malter, Maininger mas,

Suma Hundert Sechsthalben vnd zweinzigk Malter,

An Habern Stendig, Maiingen,

Zwey Malter Dritthalb mas Habern gefallen doselbst, von etlichen Eckern vnd Weinbergen doselbst,

Siben vnnd zweintzigk malter Haberns, geben die Zentverwanten für den Zusatz, der Zent Maiingen,

Queienfelt,

Achthalben vnd Sibenzigk malter Habern, Neustatter mas, geben jerlich die von Queienfelt von Iren Huben zu gült,

Vachdorff vnnd Leüttersdorff,

Sechzigk Malter ein Mas Habern, Neustatter, gefallen jerlich Doselbst zu gült, Dise Hundert vnd Siben vnd Dreyßigk Malter Sechs mas, Neustatter, so in angezeigten dreien Dörffern gefallen, thun Hundert vnd dreyßigk malter Sechs mas Meinunger,

Zwey maltern Habern gefallen vom Heppen Gutlein zu Vachdorff

Suma

Hundert Ein vnnd sechzick Malter
Neünthalb maß Habern,

An Erbeß

Zwo Mezen Erbeß die Zentvenwanten für den Zusatz,

An Wein,

Dritthalb fuder Weins, mag der Wein Zehend zu Mainingen ertragen,

Andere Ober vnd Gerechtigkeit,

So ist mein gnediger Her von Würzburg Oberster Vogt vnd Herre im ganzen Ambt, hat darinnen zu gebieten vnd zuuerbieten,

Atzung Fron vnd Dienst,

Mein gnediger Her von Wirtzburg oder ein Ambtman von seiner Gnaden wegen, hat zu Queienfelt, Vachdorff vnd Leüttersdorff, das reutter Leger, auch atzung, so ein Ambtmann ohngeuerlich im Jar einmahl oder zwei, zu Erhaltung seiner Gnaden Gerechtigkait, weidwergck treiben will,

Item alle Jar vier Dorffgericht, vff jeden der dreier Dörffere, so die gehalten werden, müssen die Vnterthanen Ambtmann, Keller, vnd ire Diener sampt Siben oder acht Pferden, mit der Atzung verlegen, dieweil solch Gericht weret, dergleichen vff den Kirchweihungen mit der Atzung auch verlegen,

Gehultz,

Gehultz, dergleichen
Ecker
Wiesen vnd
Gebew des Hoffs alles zum
Schloß Landßweree gehörig,

Item der Berg Landswere, sampt dem Schloß daruf, das itzunt vnbebaut, darein gehören vorderlich bey anderthalbhundert Aecker, oder morgen Artvnnd Baufelds, das ist in jeden Flure funffzigk morgen, vnd dann Sechs morgen Wisen, darzu das Hofhaus, die Schewren vnd Stedel, so neulicher Zeit vnten an den Berg gebauet worden, sampt der Schefferey, Doch mus man dagegen widerum herabziehen, oder dem Hofman herausgeben Hundert Gulden zu Ablegung deß chosstens, so er vff die Bewe des Hoffs vnd reutten der Ecker, als er die erweittert vnd gebessert, gewant hat, dann dieser Bewe in neulicher Zeit keiner aldo gestanden. Gegen dem Berge Landswere vber liegt ein Berg, mit Gehultz die Winterleiden, an der Haisberg genant des sind funf vnd funfftzik morgen, ist genugsam gegen den Anstoßern vnterschieden, vnnd allernegst dabey liegt noch ein Berg, mit Holtz vnnd vnden vmbhere Ecker vnnd Eldern, auch heisberg genant, zwei hundert vnd Sechzigk morgen, So ligt ein Bauhof zu Mainingen, darein gehören in die Drei Flure, Drey vnnd funfzigk Acker oder morgen, Darzu gehören auch zwen morgen Wisen, Mer drey Morgen Wisen mit den Heiden, so itzo Ecker, Noch ein Garten vor dem Nidern Thor,

Noch ferner

Die Straff vnnd Bus, so jerlich außerhalb der Gericht von den Mißhandlungen, Hals vnd Hand betreffend, ohngeuerlich gefallen,

Der klein Zehend zu Vachdorff vnd Leüttersdorff. Zu Vhrkunt haben wir vnser Insigel hieran thun hencken, Geben am Dinstag den Tage Valentini, Nach Christi vnsers lieben Hern Geburt Funfzehen hundert im Zwey vnd virzigisten Jaren,

CCL.

Der Römische König Ferdinand ertheilet dem Margraf Georg zu Brandenburg und dem Abt Philipp zu Fulda Auftrag, den Werth des von Graf Wilhelmen von Henneberg zu Reichs Lehen gemachten Amtes Schleusingen zu untersuchen.

den 27ten März 1542.

Ferdinand von Gottes Gnaden Romischer König, zu allen Zeiten Merer des Reichs: ꝛc.

Erwirdiger Andechtiger vnnd hochgeborner lieber Schwager vnnd Fürst. Wir geben deiner Lieb vnnd dir gnediger vnnd genaigter Maynung zu erkennen, das vns der Hochgebohrn, vnnser vnnd des Reichs Fürst vnnd lieber getreuer **Wilhelm** Graff vnnd Herr zu **Henneberg** fürpringen laßen, wie er seiner hohen notturfft nach gedrungen worden, hernach benente Stück vnnd Güetter, so der Römisch Keyl. Maytl. vnsers liben Bruders, vnnd Hern vnnd des heiligen Röml. Reichs Aigenthumb vnd sein des Grauen Lehen, als Nemblich das Schlos **Mainburg**, den Zoll darunter auch das Hals Gericht vnnd die Vogtej des Dorfs **Voerst**, sampt den Wildpan auf dem Schlettach vnnd das Holtz der **Hain** genannt, gegen **Mainburg** vber gelegen, mit allen vnd ir ides Rechten vnnd Gerechtigkeiten zu vnnd Eingehörungen, dem Erwirdigen **Cunradten** erwelten vnd bestettigten Bischouen zu **Würzburg**, vnsern Fürsten vnd liben andechtigen, keüfflichen zu zustellen, vnnd vns darauf anstat vnnd in Namen hochgedachter Käyl. Mayl. diemuthiglich angesucht vnnd gebeten hat, das wir inn solchem Verkauff genediglich bewilligen vnnd darneben zulaßen, das er obbemelte des Reichs Aygenthumb vorgedachtem Bischoue zu **Würzburg** für frej aigen zustellen möchte, dargegen er hochgedachter Kayl. Mayl. vnnd dem heiligen Reich andere frej aigne Stück vnnd Gütter, so hieuor nit belehent vnd den vorgemelten Stücken vnd Guettern im Werth gleich vnnd gemeß, auch etwa peßer weren, als nemblich Schlos, Stadt vnnd Vorstatt **Schleusingen**, sampt den Bauhof, Eckernn, Wiesen auch nach benannten Dörffern, nemblich Neundorff vnnder dem newen Weg, Stainbach, Langenbach, Schonau, Walthen, Silbach, Oberrodt, Hechengereüth, Widersbach, Gopfersgereüth, Rotscher, Geisenhain, Gerßgereuth, Neüdambach, Rappelsdorff, Getlings, Zum Houe, Die Ziegel Hütten, Alstat, Bischoffrode,

rode, Aichenberg, Reulnrode, Dambach, Erla, Breitenbach, Hinterrnau, Ober- vnd Nieder Fischbach, vnnd vber obgenannte Schlos, State vnnd Dorffer auch das Zennt- vnnd Landtgericht daselbst sambt der Vogtej mit zugehörigen Welden, deren ain merckliche Zal vnnd große Reuier, Item den Wildpann auf vnnd in den Welden, item den Zoll vnnd das Glait alles im Ampt Schleüsingen gelegen, frej eigenthumblich zustellen, vnnd furter dieselben von der Kayl. Mayl. vnnd dem heiligen Reich zu Lehen entpfahen vnnd tragen wollen, darauf haben wir anstat vnnd im Namen Hochgedachter Kayl. Mayl. mit Rath vnnd Bewilligung der Chur Fürstenn so auf jetzt halttenden Reichstag gegenwertig gewest, in obgemelten Kauff vnnd Aignung der Stück vnd Gütter, so wie obsteeth, dem Bischouen zu Würzburg keüfflich zugestellt worden, gnediglich bewilliget. Doch hat sich entgegen genannter Graff von Hennenberg gegen vns verobligiret vnnd verschrieben, so die obgemelten Stück der Gegen Lehenmachung in Besichtung vnser verordenten Commißarien gegen den Verkaufften Stücken gleichs vnnd hohes Werths nit befinden würden, das er alsdann den Abgang mit andern seinen freyen aigen Güttern, so an die Herschafft Schleüsingen stoßen, erstatten wolle.

Demnach so haben Wir im Namen der Kayl. Mayl. vnnd für vnns selbst, dein Lieb vnnd dich in dieser sach zu Commißarien erkhiest vnd für genomen, von jetzt berürter Käyl. Mayl. wegen beuelhend, vnd für vns selbst freündtlich vnd gnediglich begerend, dein lieb vnnd du wollen sich durch derselben verordenten Rethe gestalt vnnd Gelegenheit obbemelter Stück vnnd Gütter, vnnd sonderlich die Stück vnnd Gütter, so benannter Graff von Hennenberg gegen seinen verkaufften Güttern der Kayl. Mayl. vnnd dem heiligen Reich aigenthumblich zustellen, vnnd furtter zu Lehen entpfahen vnnd tragen will, aigentlich erkundigen, auch derhalben die Vrbar, Purch-Rodeln, vnnd andere Schrifften, so vber das einkommen solcher Gütter vorhanden, ersehen, auch wo noch dieselben Stück vnnd Gütter berait vnnd in Augenschein besichtigen laßen, ob dieselben Stück vnnd Gütter, den obbestimpten verkaufften Stück vnnd Güttern im Werth gleich vnnd gemeß seien, vnnd sonst alles anders handeln, als dieser Sachen notturfft erfordern wurdet, damit die Kayl. Mayl. Wir vnnd das heilige Röml. Reich an derselben Aigenthumb künfftiglich keinen Abgang, Schaden oder Nachtheil haben, vnnd wie dein Lieb vnnd du die Sachen befinden werden, vnß als dann daselb aigentlich vnnd grundtlich in Schrifft berichten, vnnd diese Handlung inn keinen Verzug stellen; An dem allen thun dein Lieb vnnd du Kayl. Mayl. Willen vnnd Maynung vnd vns freündlichs vnd annemigs

Wolgefallen. Gebenn in vnser vnnd des Reichs Stat Speyer den xxvij. tag Marcy Anno im xlijten vnserer Reich des Röml. im Zwolfften vnnd der andern in xvjten.

Ferdinand.

An

Marggraf Georgen zu Brandenburg ꝛc.
vnd an Philipßen Abte des Gotßhauß zu
Fulda, ErzCanzlern.

CCLI.

Graf Georg Ernst zu Henneberg reversiret sich gegen seinen Herrn Vater, sich mit keiner von Adel oder niedrigen Geschlechts zu vermählen.

den 31ten May 1542.

Wir Georg Ernst von Gottes Gnaden Graue vnnd Herre zu Hennenberg bekennen vnd thund kunth ghein allermeniglich, das Wir dem Hochgebornnen Fursten vnd Hern Hern Wilhelmen Grauen vnd Hern zu Hennenberg, vnserm gnedigen lieben Hern vnd Vatter, aus schuldigen kintlicher Gehorsam vnd freiem eigenem guten Willen, ohngezwungen, vngedrungen noch keinicher gestalt hintergangen, sonder williglichen vnd fürsezlichen an eines rechten leiblichen crefftigen geschwornen eydes stat versprochen vnd zugesagt haben, versprechen vnd sagen zu hiemit vnd in crafft dises Briefs, Nachdem Wir von vnserm lieben Hern vnd Vattern gantz freuntlicher vnd Vatterlicher Meynung vermerkt, das loblich vnnd lang hergebracht Geschlecht von Hennenberg alweg zu hohen vnd dapfern ansehen gewesen, vnd sich aber biß anher vil tapfere vnd hohe Geschlechter durch Verheyrathung etlicher hoher Geschlechter mit schlechten vom Adel die andern durch nidderiche Personen geschwecht worden. Damit Wir in die loblichen Fußstapfen vnserer Voreltern gedencken zu treten vnd vnsern, vnserer erben nachkommen Stammen zu Hennenberg zu erhohen vnd nicht zu ernidrigen, vnd derhalben vns in Zeit vnsers Lebens mit keiner geringen Weibs Person nemlich die vom Adel oder nidderigem geschlecht, dan von Fürsten, fürstmeßigen oder guten vralten Grauen vnd Herren Geschlechten geboren seien, sollen noch wollen in den Standt der heyligen ehe oder zum ehbethe begeben oder einlaßen. Vnd wer es Sach, das Wir vber vnd widder dieses obgemelt vnser geloben vnd versprechen theten (das doch, ob Got wol, von vns Nimermer geschehen sol) so sollen vnd wollen Wir domit in crafft dits Briefs izt als dan

vnd

vnd dan als izt vns freywilliglichen vnd mit gutem Willen aus eigener Bewegnus begeben vnd verzigen haben aller vnd jeder Hochgedachts vnsers gnedigen lieben Hern vnd Vatters Landen, Leuten, Schloßen, Steten, Merckten, Dorfern, Weilern, Houen, Lehen, eigens, farendts, ligents, rechten, Regalien ꝛc. gar nichts davon außgenommen, wie die alle vnd jede namen haben mögen, der aller vnd jder Wir vns vnd die erben, so wir mit einer vom Adel oder niedderichern Stande erzeugen würden, dadurch verwirckt vnteilhafftig vnd vnvehig gemacht wollen haben vnd sol vns oder gemeltermaßen vnserer erzeugte erben zuwidder diesen Verzeige nichts fürtragen noch schutzen eynich oder mer Bepstlich oder Keiserlich Recht vnd derselben Wolthat, sondern Wir begeben vnd verzeihen vns (vf den Valh) der aller vnd jder insonderheit der gemeinen Verzceihung so im rechten nit sonderung hat, Geredden vnd versprechen bey vnsern fürstlichen Wirden, waren treüen vnd Glauben vnd vorgemelts aidts stat diesem obgemelten Verzeige vf den Valh wie obstet so es zu schulden komen solt (daß doch, ob Got wol, nimmermer sein sol oder gescheen sol) in allen Punckten vnd Articuln stet vhest vnd vnuerbrüchlich zu halten, dawider weder in oder außerhalb rechtens noch sonst mit der Dhat nimmermehr zu sein, zu thun noch sonst schaffen oder verhengen getan werde. Alles getreulich vnd one alle Argelist vnd geuerde. Vnd wiewol diese Verschreibung von vns von vnnoten dan Wir nit bedacht dem loblichen Geschlech: von Hennenberg nachteil zuzufügen, Damit aber der Abredde nach das hinfürter alle regierende Herrn von Hennenberg Iren Sonen solche Verschreibung anzufordern vnd damit das Geschlecht in stetigen Wirden, wie bisher vnuerlezt pleib, haben Wir vns dieser Verschreibung auch nit beschweren wollen vnd gantz bedechtlich williglich vber vns gegeben. Vnd des zu Vrkunth steter Vhester haltung haben Wir vnser Insigel wißentlichen an disen Brief laßen hencken den auch mit eigener Hand vnterschrieben. Geben zu Schleüsingen Mitwochen nach dem heiligen Pfingstag vnd Cristi vnsers lieben Herrn Geburt funfzehenhundert vnd im Zwei vnd vierzcigsten Jaren.

Des bezeuchenn Wir Jorg Ernst
Graue vnd Herr zu Hennenberg mit
dieser vnser eygenn Handschrifft.

CCLII.

König Ferdinand bewilliget, daß Graf Wilhelm von Henneberg sein dem Reiche zu Lehen rührendes Schloß und Amt Maienberg als Eigenthum verkaufe, und dagegen seine freieigene Stadt Schleusingen mit den darzu gehörigen Ortschaften dem Kaiser und Reiche zu Lehen auftrage.

den 8ten August 1542.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden romischer Kunig zu allen Zeitten merer des Reichs in Germanien zu Hungern Beheim Dalmatien Croatien vnnd Sclavonien ꝛc. ꝛc. Kunig. zusamt in Hispanien Ertzherzog zu Osterreich Herzog zu Burgundi Steyr Kerndtn Crain vnnd Würtemberg ꝛc. ꝛc. Graue zu Tirol ꝛc. ꝛc. Bekennen offenlich mit diesem Brief vnnd thun khundt allermenigclich. Alls vuns der Hochgeborn vnser vnd des Reichs Fürst vnnd lieber getrewer Wilhelm Graf vnnd Herr zu Hennenberg zuerkennen geben, wie er seiner hohen notturft nach gedrungen würde das Schloß Mainburg, auch den Zoll darunder das Halsgericht daselbs auch die Vogtey des Dorfs Vorst, den Wiltpann auf dem Schlettach vnnd das Holtz der Hayen genannt, so alles von der romischen kayserlichen Majestat vnnserm lieben Brudern vnnd Herrn vnnd dem Heiligen romischen Reich belehent, zuuerkaufen, vnd vnns darauff diemütigclich angeruefen vnnd gepeten hat, das wir anstatt vnnd in namen hochgedachter kayserlichen Majestet in soliche Verkaufung gnedigclich bewilligen die Lehenschaft an obbestimbten Stücken vnnd Gütern begeben, dieselben freien vnd zu aigen machen. Daenntgegen wollte er der Kay. Mayt. vnnd dem heyligen Reiche annder seine freie vnnd aigne Stückh vnnd Güeter so hieuor vnbelehennt, Alls nemlich die Stadt vnnd Vorstat Schleusingen mit dem Zent vnnd halßgericht der Stadt Schleusingen auch die Wald vnnd Wiltpann in dem ganzen Ambt Schleusingen sambt der Vogtey gemelter Stat vnd hernachbenannter Dorfer Weiler vnnd Höfe, benenntlich, Ober- vnnd nider-Vischbach, Erla, Dambach, Reulnroda. Eichenberg, Bischofrod, Alstat, zum Hof, die Ziegelhütten, Getlings, Rappelsdorf, Neudambach, Gerstgereut, Gopfersgereut, Geisenhaim, Rotscher, Hohengereut, Widerspach, Oberrod, Walthen, Schenaw, Lanngenbach, Steinbach, Neundorf vnnder dem neuen wege, Hinternaw, Silbach vnnd Braitenbach, frey aigenthümblich zuestellen vnd dieselben fürter von Jrer Kay. Majt. vnnd dem heyligen Reiche zu Lehen empfahen vnnd tragen. Wann wir nun durch ordenliche erkhondigung vnnd erfarung, die wir deßhalb ansechlich verordent, befunden das die Stadt vnnd Vorstat Schleusingen sambt den obbemelten zuegehörigen Obrigkaiten, Stückhen, Dörfern, Weilern vnnd

Höfen

Höfen dem Schloß Mainburg auch dem Zoll vnnd Halßgericht, dergleichen der Vogtey des Dorfs Vorst dem Wiltpann auf dem Schlettach vnnd dem Holtz der Hayen genannt im werdt gleich vnnd gemeß vnnd etwas beßer sein. So haben wir demnach mit Rat vnnd Vorwißen etlicher Chur vnnd Fürsten, so auff jüngstgehaltenen Speyrischen Reichstag gegenwürtig gewest, gnedigclichen bewilligt, das obgedachter Graf Wilhelm von Hennenberg das Schloß Mainburg sambt den obbestimbten darzuegehörigen Stückhen vnd Güetern für frey ledig aigen verkaufen mügen, Vnnd vnns darauff in namen der Kay. Majt. vnnd des heyligen Reichs der Lehenschaft an solchen Stückhen vnd Güetern begeben vnnd entschlagen, vnnd daentgegen die Stat vnd Vorstat Schleusingen sambt den obuermelten darzuegehörigen Oberkaiten, Dörfern Weylern vnnd Höfen zu der Kay. Majt. vnnd des heyligen Reichs aigenthumb angenomen vnnd empfangen vnnd fürter dieselb Stadt vnnd Vorstat Schleüsingen mit dem Zennt vnnd Halßgericht derselben Stat sambt der Vogtey des ganzen Ambts Schleüsingen vnnd den Dörfern Weylern vnnd Höfen, wie die hieoben benennt sein, obgedachtem Graf Wilhelmen zu Lehen gnedigclichen verlihen, freyen, aignen, empfahen annemen vnd leyhen auch hiemit wißentlich in kraft diß Briefs vnnd mainen setzen vnnd wollen, das derselb Graf Wilhelm von Hennenberg vnnd seine erben obbestimbte Stadt vnnd Vorstat Schleusingen sambt dem Zennt vnnd Halßgericht auch die Vogtey gemelter Stat vnnd der hieuorbestimbten Dörfer, Weyler vnnd Höfe auch des gantzen Ambts Schleüsingen nun füran von der Kay. Majt. vnnd dem Reich in Lehenßweiß innhaben gebrauchen, nuzen vnnd niesen soll vnnd mag von allermeniglich vnuerhindert. Doch der Kay. Majt. vnnd dem Reiche an iren vnns an vnnsern vnnd sonnst menigclichen an seinen Rechten vnuergriffenlich. Es hat vnns auch darauf obgedachter Graf Wilhelm von Henneberg durch seinen Son den hochgebornnen vnnsern vnnd des Reichs Fürsten vnnd lieben Getrewen Boppen Grauen vnnd Herrn zu Hennenberg in kraft seines schriftlichen Gewalts gewondlich Glübd vnnd Ayd gethon der Kayserlichen Majestat vnd vns in Namen Derselben vnnd dem heyligen Reyche von sollicher belechnung wegen allzeit getrew gehorsam vnnd gewertig gesein dauon zu diennen vnnd zuthun als sich von derselben Lehen wegen gepürt vngeuerlich. Mit Vrkhundt diß Briefs besigelt mit vnnserm kunigclichen anhangenden Insigl, der geben ist in vnnser vnnd des heyligen Reichs Stat Nürmberg, den achten Tag des Monats Augusti, Nach Christi Geburth Funfzehenhundert vnnd im zway vnnd vierzigisten, vnserer Reiche des Romischen im zwelften vnnd der andern im sechzehenden Jare.

Ferdinand

CCLIII.

Graf Wilhelm von Henneberg überläßt seinem Sohn, Graf Georg Ernsten, die Regierung der Hennebergischen Lande.

den 7ten Jenner 1543.

Wir Wilhelm von Gotts Gnaden Graue vnd Herr zu Hennenbergk, nachdem der hochgeborne Fürst, Georg Ernst, Graue vnd Herr zu Henneberg vnser freündlicher lieber Sohne, aus vnserm Gehayß, Beuehlich, auch zugethanem kindlichem Gehorsam veruolgt, vnd mit der hochgebornen Fürstin Fräulein Elisabethen geborne Herzogin zu Braunschweig vnd Lüneburg, Herzog Erichs zu Braunschweig seeliger Gedechtniß verlaßenen ehlichen Tochter, zum Sacrament der heiligen Ehe sich verlobt versprochen vnd bewilliget hat, So haben wir in Erwegung vnsers Alters vnd Unvermüglichkeit, damit wir nuhmals vnd fürthan die Zeit vnsers Lebens (so lange vns die Got verleihen wirdet) in ruhe vnd ohne mühe mochten vollführen vnd zubringen, vns entschloßen aus oben angezeigten Vrsachen bedechtiglichen vnd wohl besonnen Gemüth freywilligen ohne einiche andre bescheene Anreizunge, vnsern lieben Sohn Grauen Georg Ernsten, als nach vnserm Tode rechten natürlichen verordneten vnd angehenden regierenden Herrn, auch in Zeit vnsers Lebens die Verwaltung vnd Versehung der Herrschaft, inmaßen, wie wir die bis anhero in vnsern jungen Jharen, vnd auf itzt erraicht vnser Alter, inne gehabt haben vnd nuhnmehr aus Unvermüglichkeit vnsers Alters die Last vnd Bürde der Gescheft vnd Hendel, so sich itziger Zeit ganz geschwinde dann etwan gescheen, vns zu mühesam seyn wollen, derwegen haben wir vnserm Sohn die Verwaltunge wie oben gemeldet, vnwiederruflich für vns vnd meniglich seyns besten Verstands zupflegen vnd zu versehen bevohlen, vnd hiemit in Craft diß Briefs beuehlen. Wir wollen vnd sollen auch vnser Herrschaft Vnterthane vnd Verwandte an obgedachten vnsern lieben Sohn, seyns Befehls, Gehayß vnd Verbots, ohne vnser vnd meniglichs eynreden nhun fürthan zugeleben, weysen, vnd hiemit entlich vnd gar gewiesen haben, die Regierung der Herrschaft Henneberg, inmaßen wie wir dieselben zuvor vnd biß vf vnser itzo erreycht Alter getragen vnd gehabt haben, vbergeben, vnd vbergeben sie ihme hiemit vnd in Craft diß Briefs, vnwiderruflich für vns vnd ohne jedermenniglichs eynreden in der allerbestendigsten Form vnd maße, wie sich deß zu recht eygent vnd gebuerth. Wir sollen vnd wollen auch vnser Herrschaft mit aller Regierung uf obgedachten vnsern lieben Sohn ꝛc. als regierender Herre, des Befelch, Geheyß vnd Verbott, ahn vnser vnd meniglichs eynreden nuhn fürthane zugeleben vnd hiemit endlichen vnd gar gewiesen haben, doch

vorbe-

vorbehelt lich wue hohe vnd wichtige Hendel durch vnsers Sohns Rathe vnd Gutbedüncken beschloßen würden, dadurch man den hohen Fürsten Grauen, Herrn vnd andern Stenden, auserhalb der Herrschaft Henneberg zuschreiben verursacht, daß solches propter reverenciam honoris in vnserm nahmen geschehen soll. Vnd nachdem wir durch obgemelten vnsern lieben Sohn aufs kundlichst gebeten vnd angelangt, woh sich hochwichtige auch andere Hendel zutrügen vnd begeben würden, vnd vielgedachter vnser Sohn, vnserer als der Hendel vor andern ahm besten bericht bedürfen würde, das wir vns dann ihme vnd der Herrschaft zu gutem in rathschlagen wollen gebrauchen laßen, welches wir vns also auf beschehene Bitte vnd Ansuchen so viel müglich vnd Gott Gnade verleihen würdet, vns hiemit auch bewilliget haben. Damit wir aber in Zeit vnsers Lebens vnsere Unterhaltung haben mögen, so soll vnser Sohn vns vnd vnsern Dienern vnd acht gerayſigen vnd vier Wagenpferd, vnd mit vns zwölf Personen, so wir zum reyten vnd zum Wagen gebrauchen werden, mit Liferung, Cleidung, Lhone, auch gegen den Handwercksleüten als seynem aigen Hofgesinde versehen hatten, vnd entrichten, vnnd vns jerlichen auf vnsern Leib vier hundert Gülden, ob wir so viel Gelds würden bedürfen, raichen vnd geben. Vnnd darzu, so wir je zu Zeyten zw vnsern Freünden oder anders wohe reyten oder reysen würden, etliche vom Adel vnnd Reüter, vf vnser begehren zugeben, vnß mit gnugsamer Zehrung versehen solle, Doch dergestalt so wir von vnser Sohen vnd seiner Gemahl anderst dann in dem Vertrag verleybt, vnd ihnen gegen vns als dem Vatter wol gebürth, sich nicht würden erzeigen vnd halten, vnd vntreglich beschwerden wolten vflegen, wir Vrsach hetten bey ihnen nicht lenger zu seyn, noch zubleyben wol gelegen seyn, Alsdann soll vns ohne alle Weigerung vnser Lebenlang die Stadt vnd Amt Schmalkalden, auch die Stadt Breytungen, Stadt vnd Amt Wasungen die Amter Sande vnd Felda, mit allen Zugehörungen zum besten zugebrauchen vnd zugenießen eyngereümbt vnd eyngethan werden, Alle Geuerde ausgeschloßen. Das das also mit vnser bederseits Vater vnd Sohns zeitlichen Rath vnd wolbedechtlichen Gemüte geschehen seyn, bekennen gereden vnd versprechen wir ehgenannter Graf Wilhelm diesen Contract vnd alle inserirte Artikel steht, vhest, vnuerbrüchlichen nachzukhommen bey vnsern treüwen vnd Glauben zugeleben, Auch zu mehrer Sicherheit vnser angeborn Insiegel ends dies Briefs gehangen, demselben auch mit eigner Handt vnterschrieben. Gleichvalhs so verpflichten wir vns Georg Ernst ꝛc. obgedacht, gegen vnsern lieben Herrn vnd Vattern, diesen Vertrage Inhalts des Buchstaben, als wir vns dan gegen seinen Gnaden zuthun schuldig erkennen, bey vnsern Eren, trauen vnd glauben vnuerbrüchlichen nachzukommen vnd zugeleben. Deß wir dann zu mehrer Becreftigung, beneben hochernannten

nannten vnserm Herrn vnd Vattern an diesen Brief vnser Insiegel, wohlbedechtlichen mit gutem Vorrath vnd Wißen gehangen, vnd auch mit eygner hand vnterschrieben, vnd ist dieser Contract gezwiefacht, der wir Graf Wilhelm eynen vnd wir Graf Georg Ernst ꝛc. den andern zw vnser jds handen genhommen, geschehen vnd geben am Sontage nach der heiligen dreyer Konigtag vnd Christi vnsers lieben herrn Geburth funfzehenhundert vnd Jhm drey vnd vierzigsten Jharen.

CCLVI.

Graf Poppo zu Henneberg leistet auf die Grafschaft Verzicht und überläßt seinen Bruder Georg Ernst die Regierung.

den 26ten Febr. 1543.

Von Gottes gnaden Wir Boppo, Graue vnd Herr zu Hennenbergk ꝛc. ꝛc. bekennen vnnd thun kunth mit diesem Brief ghein allermenniglich, das wir vnns besonnen vnndt entschloßen, auch bedacht haben gelegenhait, der Graueschafft vnndt Herrschafft zu hennenbergk hochlich zu Herzen geführet, wo mehr Hern dann einer darinnen regiren solte, das einkommens vnndt nutzung derselbigen nicht ertragen könne, erhalten möchte, vnndt durch theilung vnndt zertrennung entlich verderben, darauß ervolgen vnndt zutragen wurde, vnndt das auch allwegen hievorigen getzeiten biß anhero von der hochlöblichen fürstlichen graueschafft vnndt herrschafft zu Hennenbergk, Stammens vnndt Sipschafft Vorfahren seliger gedechtnus, vnsere Eltern solchs ob tzweihundert iahren hochbedacht vnndt zu Herzen genommen, die Gebrüder der Regierung einander entwichenn, vnndt abgetretten seindt, auf vnns bracht haben, einer die Regierung allein zu haben sich bruderlich vnndt freüntlich verglichen vnndt vereiniget, auch vnserer lieben bruder zwen, Nemlich Herr Johans Abt des Stiffts Fulda seliger, vnndt Graf Christoffel Thumherr ꝛc. auß ermelten Vrsachen der Herrschafft sich enteüßert vnndt vertziehen haben, Hierauf ein gute Zeit wir vnser bedencken gehabt vnndt der graueschafft hohen vfkommens, vnndt zu Eren vnserm Stammen zu Hennenbergk, gern so viel vnns jmmer müglich fordern haben vnndt sehen wolten, vnndt also auf gehabten bedacht, haben wir vnns mit den hochgebornnen fürsten Hern Wilhelmen vnndt herrn Georg Ernsten, Grauen vnndt Herrn zu Hennenbergk, vnsern freüntlichen lieben Herrn Vattern auch Brudern, gantz kindlich vnndt bruderlich vnterredet, Nachdem verschienen iahren sein lieb deroselben auch vnsern liebenn Brudernn grauen Wolffen seliger gedechtnus der herschafft vnndt derselbigen besitzunge vnndt regirung auch abgetretten, vnndt deren ihme brüderlichen vertzigk gethan, vnndt

also vnnser lieber bruder graue Georg Ernst von wegen erstgenants vnsers lieben Bruders grauen Wolffen tödtlichen Abgangks von Gott zu der regirung vnndt besitzung der Herrschafft versehen, vnndt auch dieweil sich der Vahll also nach göttlichem willen tzugetragen, von vnserm lieben Hern vnndt Vattern dartzu verordnet worden ist, Dartzu auch vnser gelegenhait noch tzur tzeit gar nit ist, vnns in ehestandt zubegeben, vnndt gar mit nichten nicht gedencken noch wollen, ein Ehegemahll auf die Herrschafft, derselbigen Regierung oder nutzung zunehmen, vnndt wir vnns auch entsonnen vnndt bedacht, nichts beßers dan, das vnser lieber Bruder Graue Georg Ernst, als der graueschafft vnndt Herrschafft zu Hennenbergk, vnndt deroselbigen regierung am besten vnndt nützlichsten für sein kon vnndt mag, Haben wir demnach mit wolbedachtem muth vnbezwunglich, frey wilkurlich, erstgedachtem vnserm lieben Brudern Graue Georg Ernsten vnndt seinen ehlichen leibs Mänlichen Erben der graueschafft vnndt Herschafft zu Hennenbergk vnndt deroselbigen regierung entwichen, abgetreten vnndt vnns enteüßert, ihme vnnd gedachten seinen Erben, dieselben auf- vnndt vbergeben haben, gantz vnndt zumahl vor vnns vnndt allermenniglichen, von vnsernt-wegen, vnndt thun das ihn vnndt mit Crafft ditz Briefs, nach der allerbesten vnndt bestendigsten form, wie das in allen rechten gaistlich vnndt weltlich aller best Crafft vnndt macht hat, haben söll vnndt mag, Also das wir für vnns vnndt allermenniglich von vnsernt wegen ein gantzen vnnd geintzlichen Abschiedt haben sollen vnndt wollen, von allen vnndt ynglichen, vnsers lieben Herrn vnndt Vatters Graueschafft vnndt Herrschafft, Erbschafft vnndt Pfandschafft aigen, fahrendt vnndt liegendt, vnndt besonderlich an allen Manschafften, Landen Leüthen, Schlößern, Stetten, Merckten, Dörffern, Weilern, Höfen, Gütern, Clostern, gaistlichen vnndt weltlichen Lehnschafften, auch allen vätterlichen, Mütterlichen, Brüderlichen vnndt schwesterlichen, vnndt allen andern der Herrschafft Anfellen, Erbtheilen vnndt Gerechtigkaiten, welche vnns hinfürth ohne geschefte, aus Sipschafft anersterben oder zufallen möchten, jnmaßen als hernach geschrieben steet, vnndt also, das der hochgeborne fürst vnndt Herr Herr Wilhelm graue vnndt Herr zu Hennenbergk ꝛc. vnnser lieber Herr vnndt Vatter, vnndt hochgenanther vnnser lieber Bruder, Graue Georg Ernst, vnns das Schloß vnndt Ambt Ilmenaw, gantz frei vnbeschwerth vnuersezt, mit aller tzu vnndt eingehörung, vnndt ob ettwas daruon versezt, das wiederumb ohne vnsern Costen hertzugelöest vnndt gebracht werden soll, sambt deßelbigen Ambts nutzunge, fronen, Diensten, Herlichkeiten, gerechtigkeiten, Oberkaiten, gerichtbarkaiten, vnndt nichts dauon außgenommen sambt zugehörigen Höltzern, Walden, Nemlich an der Hurpfützen vnter der hohen Dhannen anfahendte, den grundt hienein, wie die Hurpfütz gein thal fleust, biß in den Langenbach, der

Langenbach hienein, biß an die Ilmenaw, dieselb hinein biß an die Steinbach, die Steinbach hienauf biß zu dem Schöpen Creutz, von dem Schöpen Creucz dem weg hienein, hinter den Spiegelßbergk, nach der reichenbach, vber die reichenbach hienüber auf Merrenrodt zu hinter dem frohnbergk nach Heyde zu, von Heyde auf Wipfern zu, von dannen die Wipfer hienauf biß an den Schlotterbach, den Schlotterbach hienauf biß gegen Buchenlohe, von dannen biß an das Aichich hienauf do Hennenbergk vnndt Schwartzburgk greintzt, von solcher greintz biß tzur Schürten, die Schürten hienauf biß an den Arberßbach, vom Arberßbach hinauf biß do sie entspringt, von dannen richtig vber die Straß biß wieder an vrsprungk der Hurpfützen, in solcher refir ist der Chammerbergk der Herschafft biß hienab an den Scherlichtenbergk, der ist der Burger, darnach vber die Ilmenaw, der Hangbergk ist der Burger, die Rotleßer gemain ist der Gemain doselbst, der groß Spiegelbergk ist Georgen von Witzleben, hat aber nit daran zu iagen, der klain Spiegelbergk ist der Herrschafft, dergleichen der Hernbergk, das rothait nach dem kaitzsch gelegen ist auch der Herrschafft, der kaitzsch gehört gein Arnstadt, die Oberlitzer gemain gehört der gemain zu Oberberlitz, der kinbergk gehört der Herrschafft, dergleichen das gantz Aichich des Ottenbergs seindt etzliche Aecker der Herrschafft, das ander ist der gemain zu Vnterberlitz, das Aichich von Ilmenaw biß ann Schortten am Ilmenßhaitt ist der Bürger, dergleichen der Lindenbergk tzwischen der Straßen, vnndt der Schortten bis in Arbersbach, ist der Herrschafft.

Darauf vnndt darinnen auch im gantzen Ambt die Wildtban vnndt die Jagten vnns allein zugehören vnndt deren zu gebrauchen haben, doch vber angeregte Reuier zustellen, zu Jagen oder zu birschen gar nicht macht haben sollenn, Allein vor vnser aigen Person hat vnns vnser freüntlicher lieber Herr vnndt Vatter vnndt freüntlicher lieber Bruder den Vergunst gethan, das wir am keßlerßheige vnndt ferners, oder weitters nicht, birschen, auch nach Haselhuner mit dem Pfeifleiu gehen mögen. Aber in allen andern den Itzgenanten gein Ilmenaw gehörigen Höltzern, vnnd Wälden, das forstrecht vnnsers besten nutzs zu gebrauchen vnndt haben sollen, zu einem Leibgeding ewig, vnser Lebenlangk, vnndt nicht lenger jnnen zu haben, zum besten zu geniesen, vnndt zu vnserm enthalt gebrauchen sollen vnndt mögen, eingeraumbt vnndt eingegeben haben, Vnndt darzu dreihundert gülden, zu Anrichtung vnserer Haußhaltung, itzund künftigk, vnndt alßdan auf Cathedra Petri schirsten anfenglich, vnndt fürther iärlichen dreihundert gülden, an guter tüglicher gangkhaftiger Müntz, An

Hertzogi-

Hertzogischen groschen Ain vnndt Zwantzigk, oder an batzen funfzehen, auch an Pfenning vnndt Pfennings Werth zwen vnndt Virtzigk gnacken, für ein gülden gerechnet vnnd bezalt, auf dem rathhaus der Statt Schmalkalden, dauor sich der rath verschrieben vnndt selb schuldig gemacht, vnß vf vnnser begehren Costen vnndt quitantzen zu holen vnndt zuempfahen geraicht sollen werden,

Nachdem auch das Ambt Ilmenaw an getraidig ein gering einkommens, so haben hochgedachter vnser lieber Herr vnndt Vatter, auch freüntlicher lieber Bruder Graue Georg Ernst, bewilligt vnns vier Jarlangk den nechsten nach dato, Järlichen hundert gülden, darumb vnsers gefallens frucht zu kaufen, von dem Zoll vnndt Vngeldt zum frawen vfen Walde entrichten zu laßen. Es soll vnns auch järlichen, ein iunger Masfelder oder so keiner vorhanden, sonsten ein tuglich Pferdt, darauf einer beritten, oder aber dreißig gülden gemainer müntz Landeswerung darfür. Wollen vnns auch vorbehalten, ob wir ein Strüten oder vier bekommen würden, die sollen zu Sommer Zeiten vnter vnsers bruders Strüten getrieben werden, vnndt was dieselben tragen vnnser bleibe. Würden wir aber aigen Strüten haben, vnndt iunge füllen daruon ziehen, die sollen im Sommer mit andern iungen füllen, vf dem Walde gewartet werden, so fern anderst Sein Lieb selber Strüten oder füllen darauf geen hette. Doch sollen wir dieselben vber Winter mit nottürftiger fütterung selbst vnterhalten laßen.

Vnndt fürnemlich soll vnserm lieben Bruder, Grafen Georg Ernsten, als dem Regierenden Herrn auch allen vnderthanen des gedachten Ambts Ilmenauw, Steür, Volge, Raise, vnndt so Jre Lieb vf dem Düringer Walde wurde iagen, oder iagen laßen, darzu die frohn vnndt Dienst Volgen vnndt bleiben als Herkommen gleich auf andern der Herschafft zu Hennenbergk vnderthanen, im Vahll der notturft zusetzen, zulegen, einzunehmen vnndt allein zu fordern haben, Dargegen soll vnser Bruder allwegen, so Anlags Reuters oder fueß Volks dienst vnndt alles anders, das der Herrschafft außzurichten gebühret, oder wie das nahmen haben möchte, von Kayser oder königlichen Maiesteten, vnndt dem Reich gemaintlich oder sonderlich angelegt, deßen alles vnns entheben, auch das glaidt vber den Walde vnndt durch das Ambt Ilmenaw, seinen Liebden allein volgen vnndt pleiben, ohne irrung vnndt eintragk, vnser vnndt menniglichs von vnsernt wegen.

So wir aber von Wanderten Personen, die von dem Land zu Düringen herauß vber Waldt wolten ziehen, erstlich zu Ilmenauw vmb glaidt angesucht würden,

sollen vnndt wollen wir oder vnsern befelchhabere mit denselben die Herligkeit des Ambts zu erhalten, einen biß zun frawen vf dem Walde glaidts weiß mitreiten laßen.

Dergleichen sollen alle Appellation sachen des Ambts Ilmenauw, in genants vnsers lieben Bruders, Graf Georg Ernsten, als in des regierenden Herrn Canzlei appelliret, vnndt darinnen rechtlich geörtert vnndt gerechtfertigt werden, würden aber bußstreffliche Hendell daraus ervolgen, die sollen wir ohne menniglichs verhindern zuthuen haben, Aber alle andere Obrigkeit vnndt Gerichtbarkeit des mehrgenantem Ambts Ilmenauw, ausserhalb oben vermeldet, anch die gericht vber Hals- vnndt Handt, vnndt alle bürgerliche Straff soll vnns volgen vnndt bleiben, doch das allwegen ein richter zu jederzeit gedachts Ambts von vns verordenet oder angenommen wirdet, vnndt das noth geschicht den blutpan von vnserm lieben Bruder Graf Georg Ernsten, als dem regierendten Herrn entpfahen, vnndt ferner ob durch göttlich Verleihung in der Marck des Ambts Ilmenaw ein Bergkwergk sich erteugen, vnndt fündig würde, von denselben bergwerken des Zehenden vnnserm lieben Bruder Graf Georg Ernsten, vnndt seinen Mänlichen Erben, zwai thail vnndt vnnß der drittheil volgen vnndt werden sollen, doch das zuförderst von solchen Zehendt die Ambter des Bergkwergkes Verwalter vnndt Regierer die Oberkaith besolden muß, besoldet vnndt bezalt werden, vndt das auch alle Ambter die bergkwergk zuregiren vnndt denselben vorzusein, durch vnserm Brudern, Graf Georg Ernsten den regierenden, allein verordnet, bestelt vnndt versehen werden sollen, auch die Bergkordenung vnndt Bergwergks gerichtbarkeit allain zu setzen vnndt aufzurichten, die Bergkwergk zu ververleihen, in Seiner L. Verwaltung Stehen vnndt haben.

Was auch vnnser gnädiger lieber Herr vnndt Vatter den jtzigen Bergkwergks gewerck von Gnade oder freihaits Briefen vnndt Siegeln geben hette, dobei sollen vnndt wollen wir sie ewiglich bleiben laßen, Es were dan, das sie durch gütliche vnderhandelung, wilkürlich dauon abstünden, doch das von nun an keine mehr ohne vnsern wißen vnndt willen gegeben werden. Wir sollen vnndt wollen auch bei vnsern guten trawen vnndt glauben, die zeit vnnsers lebens von gedachtem Ambt Ilmenaw, sambt allen Zugehörungen nichts verkeuffen, versetzen, verpfenden noch geringern, Sondern daßelbig vnsers hochsten vermogens der Herschafft zugedeien vnndt aufkommen beßern, in gutem regiment vnndt wesen vnsers besten verstandts halten vnndt haben.

Wir haben vnns aber vorbehalten, ob wir etzlich gelt mit wißen vnndt willen vnsers freuntlichen lieben Bruders vnndt deßelben Mänlichen Erben dem Ambt vnndt

vnns

vnns nutz zu schaffen entnehmen wolten, das wir es zuthun macht haben, doch das solch entlehnt oder entnommen geldt, in vnnser vnndt des berürten Ambts kuntlichen nutz vnndt sonst mindert angelegt werde, Vnndt ob sich sachen zutrügen die gemelt Ambt oder vnns selbst antreffen, die ettwas hoch vnndt wichtig, so soll vnnser freüntlicher lieber Bruder, oder welcher das Regiment haben würdt, seiner Liebden räthe vnns zu schicken, bei welchem Ambt mit sambt allen zu vnndt eingehörungen, auch allem vnserm leibgeding oben gemelt, vnser freüntlicher lieber Bruder Graf Georg Ernst, vnndt deßen Mänlichen leibs Erben vnns schützen, schirmen vnndt nichts daruon ziehen laßen sollen.

Wo auch ettwas von Lehn vmb das Ambt Ilmenaw als nemlich Manebach vnndt Mertenrode heimfallen würden, die sollen vnns zu vnnserm leibgeding des Ambts Ilmenaw zugeeignet vnndt eingegeben werden, Vnndt haben hochermelter vnser lieber Herr vnndt Vatter, auch freüntlicher lieber Bruder Graf Georg Ernst die vnderthanen gemelts Ambts, vnns Pflicht Aide vnndt Huldigung zuthun befohlen, vnnd vnns für ihren herrn vnser lebenlangk zu haben. Vnndt ob sichs zutruge, das wir nach göttlichen willen von dieser Welt abschieden, keinem andern, dan vnsern freüntlichen lieben Bruder, Graf Georg Ernsten, vnndt dessen mannlichen leibs Erben, als ihrem natürlichen Erbherrn heimfallen vnndt mit allem gewertig sein. Vnndt wir obgenanter Graf Boppo, graf vnndt Herr zu Hennenbergk sollen vnndt wollen mit obgemeltem Ambt Ilmenaw vnndt benanten nutzungen der graueschafft vndt Herschafft zu Hennenbergk gantz vnndt gar verziehen vnndt abgeschieden sein, Derhalben wir geintzlich gesettigt abgeschieden, vnndt vnns verziehen haben von allen vnndt jglichen vnsers Herrn vnndt Vatters, Grafschafften, Herschafften Aigenthumben, doch vnser Mütterlichen Schwesterlichen Brüderlichen zufallender Erbschafften vnndt geraden außgeschloßen, die vnns künftig durch Testament oder schlechte lezte willen von vnserm Herrn Vattern, freunden oder jemand andern beschieden oder gegeben würden, zu allen andern vorangezeigten vnndt hernachbenanten erbschafften fahrendten vnndt liegendten haben vnndt gütern, nichts, dan wie es hernach volgt vorbehalten, darzu wir oder jmandts von vnserntwegen nimmermehr zu sprechen, zu fordern, oder zuthun haben wollen, noch schaffen gethan werden ꝛc. ꝛc. *u*) Dann allein ausgeschieden, ob sichs fügen würde, das vnnser lieber Bruder, Graf Georg Ernst, ohne menniglichs leibs

u) Der folgende Inhalt dieser Urkunde besteht aus sehr weitläuftigen Verzichtsformeln, die ich ohne Schaden weggelassen habe.

leibs Erben, das der allmechtig Gott nach seinem göttlichen willen, gnädiglich verhüten wolle, abgehen vnndt versterben würde, vnndt nichts dan frewlein verließ, die sollen von vnns ehrlich vnndt wol gehalten vnndt ausgestattet werden, nach der Herschafft Gebrauch, gleich ob dieselben vnsere eigene leibliche tochter weren.

So soll alsdan vnns obgenantem Graf Boppen vnser gebürlich erbrecht vnndt Erbschafft zu der ganzen Herschafft zu Hennenbegrk, auch vätterlichen, Mütterlichen, Brüderlichen, schwesterlichen Erbtheil vnbenommen, sondern die vorbehalten, vnndt der vorgenanth vertzig vnns daran gantz vnschädlich vnndt vnuergrieflich, vnndt alsdan Crafftloß, todt gantz abe sein, ohne Argk vnndt alles gevherde, vnndt dessen zu vnserm Erbrecht stehen ohne allermenniglichs verhindern, sondern wollen vnns die desfalß vorbehalten vnndt vnbegeben haben.

Würde aber ostgenanter vnser lieber Bruder, Graf Georg Ernst, Männliche leibs Erben hinter ihme verlaßen dieselben sollen ihme in der Erbschafft nachvolgen, vnndt wir vnns vnsers leibgedings auff das Ambt Ilmenaw, als obstehet halten, So es sich aber zutragen vnndt begeben würde, das Gott gnädiglich verhüten wolle, das vnser Bruder Graf Georg Ernst, in zeit seines lebens kein ehliche Männliche leibs Erben erzeügen würde, oder sich zu vermuten Sein Lieb keine erzeügen oder bekommen möcht, Alßdan mögen wir Graf Boppo mit Willen, Wißen rath vnndt nachlaßen, vnsers lieben Bruders Graf Georg Ernsten, vnns auf die Grauschafft Hennenbergk verheiraten, vnndt in ehestandt begeben, vnndt so solches beschicht, so soll doch in allweg, vnserm lieben Bruder Graf Georg Ernsten, die Regierung der Herrschafft vnndt alle deroselben andere sachen, die Zeit seines Lebens befelch zu haben, vnndt zu behalten, bleiben vnndt volgen, ohne einrede vnndt verhinderung vnser, vnserer Erben vnndt sonsten allermenniglichs. Doch soll vnns vnser vorgemelt leibgeding, vermög dieses vnsers Vertzigs jnnen bleiben, jn demselbigen nach vnserm besten verstandt befelch zugeben vnndt zu regieren haben.

Vnndt nachdeme sich aber oft begibt, das eheleüt lang beieinander wonen, ehe sie kinder bekommen, vnndt wir vnns mit verwilligung ostgedachts vnsers lieben Bruders Graf Georg Ernsten verheirath hettenn, vnndt mit vnserm Gemahl kinder erzeügen würden, vnndt darnach vnser Bruder auch erst kinder vberkommen würde, das man sich doch zuuor nicht versehen gehabt, so soll vnsers Bruders Graf Georg Ernsten sohne einer, welcher zum Regiment verordenet würde, allein regierender Herr bleiben. Würde aber derselb mit todt abgehen, soll ein anderer

Graf

Graf Georg Ernsten sohne einer, welcher wie der vorig verordnet würde, abermahls allein zu regieren, vor den andern zugelaßen werden.

Würde aber derselb auch mit todt abschaiden, oder aber sich begeben oder zutragen, das Gott gnädiglich verhüten wolle, vnsers lieben Bruders Graf Georg Ernsten sone alle ohne vernunfft oder an leib gebrechlich, nicht der regierung vor sein könten noch möchten, Alsdan soll vnser Graf Boppen eltister sone, oder welchen wir zu dem Regiment am tüglichsten achten würdenn, angehendter, regierendter Herr werden sein, vnndt bleiben, vnndt die andern vnsers bruders Graf Georg Ernsten vnndt vnser kinder sambt andern ihren geschwistern, als ob sie gebrüdern, von einem Vatter vnndt Mutter geboren weren, zu der erbschafft zugleich antretten vnndt zugelaßen werden.

Würde aber vnser Bruder Graf Georg Ernst nit mehr, als einen ehlichen sohn bekommen, der dan in die regierung vnsers freüntlichen lieben Bruders drette, vnndt nachvolget, vnndt wir auch einen oder mehr sohn haben würden, soll vnsers Bruders sohne vnndt vnsere sohne vnndt tochter, in allem für Gebrüder vnndt schwester erhalten auch außgestattet werden, doch, das das Heirath guth so vnns, graf Boppen vnser Gemahl würde zubringen, der Herrschafft zu gutem werde angelegt, vnndt das wir den besitz derselbigen nutzung in Zeit vnsers lebens haben mögen, Wie dan vnser lieber Bruder Graf Georg Ernst zuthuen bewilligt, vnndt ihme gleichergestalt auch vorbehalten hat, vnndt soll vnser Bruder vnndt wir, vnndt nach vnser beder Absterben, der Regierendte Herr das freüntlich vnndt treulich einsehens haben, das die kinder dermaßen bestattet, vnndt versehen werden, auf das die Herrschafft nit zerthailet, oder zerrißen werde, Sondern einen regierenden Herrn behalt, dieweil sie zwen nit bedürfftig noch erhalten kan, vnndt die andern mit einem ziemlichen billichen, nach Gelegenheit der Herschafft abzutretten, abgewiesen werdenn. Doch soll vnns Grafen Boppen vnbenommen sein, vnns zu beweiben vnndt ein Ehgemahl zu nehmen, die vnns mocht heimführen vnndt zu einem Herrn könthe machen, Allaine, das wir vf die Herrschafft Hennenbergk keins nemen, jn Betrachtung das vnns das Ambt Ilmenaw vnndt darzu die Järlichen nutzung vnndt einkommens der järlichen dreihundert gülden, so vnns vf den Rathauß zu Schmalkalden bezahlt werden, bewiesen, nicht anderst den Leibgedings weise, eingeben, jnnenhaben vnndt gebrauchen sollen vnndt mögen,

Vnndt zun lezten haben hochgedachter vnser lieber Herr vndt Vatter, vnndt freüntlicher lieber Bruder Graf Georg Ernst, vnns bewilligt, ob wir baw oder

brenholz

brenholtz in vnßer behaußung gein Schleusingen so vnser gnädiger lieber Herr vnndt Vatter vnns vnser lebenlangk eingethan, bedürfften, vf vnsern kosten zu hawen vnndt füren zu laßen, nach notturft sollen vnndt wollen anweisen laßen. Vnndt das solcher obgenanter verzigk desto statthaftiger vnndt vnwiederruflicher, wie in diesem brief von Worten zu Worten, auch vndterschiedlich geschrieben stehet desto Steter vnanfechtlicher vnndt vhester von vnns gehalten, nit wiederrufen, wiedersprochen vnndt nimmermehe darwieder gethan werde, So haben wir Boppo graf vnndt Herr zu Hennenbergk obgenanth, zu Stetter Haltung vnndt sicherheit dieses Verzigks ein leiblichen Aid zu Gott geschworen, auch vnser angeborn Insiegell an diesen vnsern verzigsbrief gehangen, vnndt denen mit vnser aigen Handt wolbedechtiglich wissentlich, vnbezwunglich mit seinem willen vnndt gemüth vndterschriben, Vnndt zu noch mehrer sicherheit, vnndt bekreftigung die hoch vnndt wolgebornen Hern Albrechten, Grafen vnndt Herrn zu Hennenbergk, vnndt Herrn Johann von Sain, grafen zu Witgenstain, vnndt Herrn zu Hamburgk, vnsere lieben Vettern, Oheimen vnndt Schwagern freüntlichs Vleis gebeten, ihre Insiegell für vnns an diesen Verzigsbrief auch zu hencken, welcher Siegelung wir von Gottes Gnaden Albrecht, Graf vnndt Herr zu Hennenbergk, vnndt Johan graf zu Witgenstain ꝛc. vf beschehen vnsers lieben Vetters vnndt Schwagers, graf Boppen freüntlichs bitten gethan vnndt beschehen bekennen, Doch vnns vnndt vnsern Erben ohne Schaden. Bey solchem allen sindt gewesen als Zeugen, Anastasius Schmaltz, Compter zu Schleusingen vnndt Weisensehe, Peter von Gundoltzheim Doctor, Hofmaister, Jobst von Baumbach, Georg Sittich Marschalck, Wolf von Wambach, Johan Jeger vnndt Eberhardt Wolf. Geschehen vnndt gebenn am Montag nach Cathedra Petri vnndt Christi vnsers lieben Herrn geburth, funfzehenhundert vnndt im drei vnndt virtzigsten Jahren.

CCLVII.

Graf Wilhelm zu Henneberg bekennet sich gegen seine Landstände zum Empfang einer Summe von 45000 fl. zu Bezahlung seiner Schulden, und reversiret sich dagegen die Unterthanen mit keiner Steuer zu belegen.

den 22ten Juny 1543.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Graf vnd Herr zu Henneberg, Bekennen vnd thun kund für jedermänniglich, vor Uns, alle Unsere Erben vnd Herrschafft, Nachdeme Unsere Getreue Unterthanen vnd ganze Landschafft zu Abkürzung der beschwerlichen Schuld, damit die Herrschafft verhafft, aus getreuer Wohlmeynung, Rath vnd Hülf 45000 fl. wie Wir des Ihnen ein Verzeichnüs schriftlich übergeben

geben vnd zugestellet, auf sich zubezahlen genommen; Also, daß Sie jährlich 8000 fl. an obgemeldter Summa, geben wollen, biß die obberührte 45000 fl. bezahlet, das Wir zu großen Danck vnd gnädigen Willen angenommen, Wollen solches auch vmb Sie, Jre Erben vnd Nachkommen in Gnaden vnd allen guten Willen erkennen; So wollen Wir auch in Bedencken derselbigen Unserer Unterthanen getreüer Steür vnd Hülfe, darzu Unsere Söhne, vnd der nach Uns regierender Herr seyn wird, Sie die Landschafft forthin ohne Noth mit keiner Steur nicht besetzen noch beschweren, es wäre dann Sach, daß Wir oder Unsere Herrschafft dermasen in Unfall vnd Wiederwärtigkeit gedeyhen thäten, daß durch die Unterthanen ein Steür zu rettung Jrer Häußer vnd Höfe für nothwendig angesehen, oder durch Römf. Käyl. Mayt. durch das gantze Reich eine Aufflage denen Unterthanen geschehe, welches Wir dann als ein Glied des Reichs Uns nicht weigern können, Aber sonsten vnd auserhalb oberzehlten vnd mehr erheblichen nothwendigen Ursachen wollen Wir forthin, wo Wirs oder Unsere Söhne mit ichten vmpgehen mögen, Sie mit fernerer Steüer gnädiglich verschonen, treülich, alle Argelist vnd Gefährde ausgeschloßen. Deß zu Uhrkund haben Wir gedachter Unsere Landschafft diesen Brief mit Unsern anhangenden Jnnsiegel für Uns, Unsere Söhne vnd Nachkommen der Herrschafft gegeben, am Freytag nach St. Veits Tag, nach Christi Unsers Lieben Herrn Gebuhrt, Funfzehen hundert, vnd im XLIII. Jahr.

Verzeichnus der Landsteüer über die bewilligten 45000 Fl. wie sie gefallen und bezahlt worden.

7000	Fl.	Schleusingen Stadt und Amt
7000	—	Themar Stadt und Amt
6000	—	Meinungen Stadt und Amt
2500	—	Wasungen Stadt und Amt
2500	—	Jllmenau Stadt und Amt
9000	—	Die Aembter Masfeld, Heñebergk und Hutsberg
2500	—	Das Amt Sand
2500	—	Das Amt kaltennortheimb
25000	—	Das Amt Schmalkalden.
2500	—	Suhla und Heinrichs
600	—	Sultzfeld bey Sanct Johannis
700	—	Lauer unter Salzburgk.

Suma thutt
45300 Fl.

CCLVIII.

Des Kurfürstl. S. Oberhofrichters Melchior von Oße Antrag. an Graf Wilhelmen von Henneberg, die von Kurfürst Moritzen zu Sachßen gesuchte Anwartschaft auf Henneberg betreffend.

den 1ten July 1550.

Hochgeborner Fürst, Genediger Herre, Der Durchlauchtigst Churfürst zw Sachssenn 2c. mein gnediger Herre, hat mir beuolenn, vff den hohem Vertrauenn, So s. Churfürstl. G. zw E. F. G. person in Sonderheit hat, vnd so fern von E. F. G. ich den trost bekom, das sie solchs noch zur Zeit in hochster gehaym haldenn, vnnd vor nimandts kommen lassenn wollen, E. F. G. ein freuntltche wolmeinliche handlung an zw zeigenn, welche kurzlich hirauff stehet. S. Churf. G. vormerckenn, das E. F. G. Shone noch keiner mit Menlichen Leibslehenserbenn vorsehenn vnnd wiwoll S. Churf. G. die vnzweiffliche Hoffnunge habenn, Der Almechtige Gott werde ihr F. G. nachmals mit Leibslehenserbenn genediglich begaben vnnd erfrewenn vnnd E. F. G. altten ehrlichen fürstlichen Stam in langwirigen loblichenn Wessenn erhaldenn. Wie sich dan E. F. G. kegen s. Churfürstl. G. vnnd derselbigenn Vorfarrnn dermaß mit frenntschafft vnnd allem gutten Willenn alzeidt wilferig vnnd also erzeigt, das S. Churf. G. dissen Ortt landes auff ertreich, in niemandts Henden liber wissenn will, dan E. F. G. vnnd derselbigenn menlichenn Leibslehens erbenn, bey den sich S. Churfrl. G. nicht weniger aller freüntschafft, vnnd gutten nachbarschafft, als S. Churfrl. G. dieselbige bey E. F. G. Befunden, vertrosten thut, Do aber dennoch nach dem Willenn des Almechtigen gottes disser E. F. G. Stam abgehenn, vnnd disse Herschafft etwo in anderer gewaltiger benachbarttenn Hennden kommen soltte, So hettenn E. F. G. zwbeachttenn, zw was beschwerlichem nachteill solchs hochermelttem Churfürstenn S. Churfrl. G. Brudern Herzogen Augusto, meines gnedigen Heru auch beiderseits Irer Chur vnnd Fürstl. G. Erbenn vnnd nachkommen, vnnd derselbigenn Lant vnnd Leuttenn, nach Irer gelegenheit gereichen, vnnd gedteien wurde, Sonderlich vnnd vber vill andre vrsachen, weil die stadtliche Herschafft Arnstedt nihemals auch S. Churfl. G. Landen anhengigt wurdenn, konnenn E. F. G. dester mehr betrachttenn, do disser ort Lanndes an andrer gewaldigenn benachbarttenn Hende kommen, dieselbigen den paß vber den gantzen frenckischenn waltt, Sonderlich auch das Leibgeleidt nicht allein vber waltt, Sondern auch Ghensidt des Waldes ein guttenn wegk noch Arnstadt habenn solltenn, das

S.

S. Churfl. G. Lande des Ortts gantz bloß vnnd den benachtbarttenn, die sich villeicht des freüntlichenn Willens gleich E. F. G. kegen S. Churfl. G. nicht fleissigenn mochttenn, offenn were, Was Irrung vnnd beschwerung dan daraus mochtten eruolgenn, ist leicht ab zwnehmen, S. Churfl. G. haben die vnzweiffliche Hoffnunge zu E. F. G. das die Derselbigen Iren nachkommen, auch Iren Landt vnnd Leütten solche gefahr vnnd sorgklikeit nicht wurden gonnen, Vnnd wie es auch ohne das were, So finde S. Churfl. G. von dem almechtigenn gott dermas mit Landenn vnnd Leüttenn versehen, Das S. Churfl. G. seiner gottlichen Almacht dorumb Danckbar seint, Dorann gut genuge habenn, vnnd E. F. G. mit Disser Suchung gantz vngern bemühenn wolttenn. Weil es aber obberurtte meynung hatt, So ist S. Churfl. G. sonnder freüntliche Bytte, E. F. G. wolden uffn fall wie obgemelt, den der Almechtige Gott mit genaden vorhüttenn wolle, S. Churfl. G. vnnd derselbigenn nachkommenn, dissen ort Landes vor andernn freüntlichenn gönnenn, durch Ire Bewilligung, vnnd sonst moglichenn fleis anwendenn, das S. Churfl. G. vnnd derselbigenn Leibs Lehens erbenn vnnd nachkomenn der reichs vnnd anderer Lehen halbenn mit E. F. G. vnnd derselbigenn Schonenn vnnd nachkommenn semptlichenn belehennt würde, vnnd das E. F. G. vnnd derselbigenn erben vnnd nachkommenn die eygethumbs- vnnd andere Guttere in der Herschaft, So nicht lehn, vnnd dormit E. F. G. Zwthuenn vnnd Zwlassenn habenn, vff obberurttem fall habhafftig zuwerdenn, in bester Form wolttenn verschreibenn, Dorkegenn sint S. Churfürstl. G. des freünntlichen erbittenns sich mit E. F. G. in freüntliche, richtige handlung einzwlassenn, welcher gestalt S. Churfl. G. aber derselbigenn nachkommenn sich vffn fhall, wie oben kegen E. F. G. eygenthumbs erbenn, dormit die dissals auch nach pillikeit bedacht vorhalden solltenn, Vnnd woltten sich S. Churfl. G. sampt derselbigen Lant Vnnd Leuttenn vmb solche freüntliche Vnnd gutwillige Wolthat kegen E. F. G. vnd derselbigen Shonen S. Churfl. G. liben ohemen, meynem genedigenn Herrnn, mit freüntschafft vnnd Danckbarkeit alsso erzeigenn, das S. Churfl. G. vorhoffens disse E. F. G. freüntliche Trew kegen S. Churfl. G. E. Fürstl. G. derselbigen Shonen nachkommenn auch derselbigen Herschafft vnnd Vnderthanen mit göttlicher hülff zw allem guttenn gereichenn sol, Vnnd habenn S. Churfl. G. Zw. E. F. G. vnnd derselbigen Shonen den hohenn Vertrauen das die vber solch freüntlich wolmeinlich erbittenn, S. Churfl. G. in dem niemandts vorzihenn aber vorsezenn, Sondern s. Churfl. G. hirauf mit wilferiger vnabschleglicher antwort vorsehen werden. Das wollen S. Churfl. G. nach

allem ihrem Vermögenn vnb E. F. G. vnnd derselbigen Shone gantz freüntlich verdienen. x)

CCLIX.

Graf Wilhelms von Henneberg Antwort auf den vorhergehenden von Kurfürst Moritzen zu Sachsen ihm gemachten Antrag.

den 1ten July 1550.

Vnnser von gots gnaden Wilhelms Grauen vnnd Herrn zu Hennenbergk, antwort, auff die freüntliche Werbung so der Hochgeporn Fürst vnd Her, Her Moritz Herzog zu Sachssen ꝛc. Vnser lieber Her vnd Ohem, durch den Hochgelarten s. l. auch vnsern Radt vnnd lieben getrewen Herrn Melchior von Osse, der rechten Doctorn, ꝛc. heüt Dinstags nach Petri vnd Paulj dieses lauffenden l. Jars auff zuuor vbergebenen Credenz Brieff ahn vns hat gelangen lassen. Das wir solche Werbung von S. l. nicht anders, dan Jm pesten gemaint vermergk, Vnd S. l. wollen es auch verzweiflich darvor achten, das wir derselbigen auch dem Hochgepornen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Augusts Herzogen zu Sachßen ꝛc. vnnserm auch lieben Herrn vñd Ohemen, mit dem freüntlichen gueten Willen zugethan, das wir baider Jrer Liebden, auch derselbigen Lant vnd Leut aufnemen gedein, vnnd Wolffartt, viel lieber, dan derselbigen nachteil erfaren, vñd auch vnsers Vermogens befordern wollen. Wir befinden aber gleichwol die beschehene Suchung der gelegenhait, das die wichtig, vnd also geschaffen, das wir wie S. l. selbst freüntlich zu bedencken in solcher eil, vnnd ohne vorgehenden Bedachtt vnnd vnterredung

x) Daß dieser Antrag vom Doctor Melchior von Oße, am Dienstag nach Petri und Pauli (den 1ten July) 1550. geschehen erhellet aus der folgenden Beilage. Num. CCLIX. Kurfürst Moritz hatte auch bereits den 19ten März nachstehendes Credenzschreiben an Graf Wilhelmen erlaßen: „Vnser „freüntlich Dinst zuvor, hochgeborner liber „Oheim. Wir haben dem hochgelerten vnsern Rath vnd liben getrewen Hern Melchiorn von Oße der Rechten Doctorn vnd „vnsers Oberhofgerichts zu Leipzig Hofrichtern etliche muntliche Werbung an Ew. E. „von vnsert wegen zu gelangen auferlegt vnd „befolen. Gelanget derwegen an Ew. E. vnser freüntlich Bit, dieselben wolten ynen „gutwillig horen, seiner Rede vnd Handlung, „gleich vns selbst, stadt vnd glauben geben, „vnd sich darauf, wie zu derselben vnser Vertrauen ist, freuntlichen erzeigen. Das seint „wir vmb E. L. freuntlichen zu vordinen geneigt. Datum Ortrant den xix tag des „Manats Marcy Anno L°."

Von Gots Gnaden Moriz Herzog zu Sachßen des heil. Ro. Reichs Erzmarschalch vnd Churfürst ꝛc, ꝛc.

redung mit vnsern freüntlich lieben Sohnen, was vns hierzu zu thuen nicht schlüssig werden konnen, Dorvmb bitten wir freüntlich, S. L. wollen Jr nicht entkegen sein lassen, Das wir vns mit bemelten vnsern lieben Sohnen derhalben vnterreden, dann, vnd zu foerderlicher gelegenhait wollen wir vns kegen bemelten von Osse, als der von S. L. wegen diese Suchung an vns gemacht, widdervmb, wessen wir mit vnsern sohnen schlüssig werden, anzeigen vnd vermelden, S. L. wollen auch diese freüntliche Zuuersicht zu vns haben, das wir sampt vnsern sohnen S. L. suchung nach, diese Ding biß zu weiter Handelung, ob die vorfallen solte, Jn vertraulich geheim halten wollen. Geben Masselt im Jar vnd tage wie oben.

CCLX.

Die Grafen Wilhelm und Georg Ernst zu Henneberg geben ihrem Münzmeister, Hanß Neumann, gegen Vorstreckung eines Darlehns von 1000 Fl. die Erlaubniß, einige Münzen zu prägen.

den 11ten November 1550.

Von Gottes Gnaden wir **Wilhelm** vnd **Georg Ernst** Vatter vnd Sohn, Grauen vnd Herrn zw Hennenbergk, bekennen vnd thuen kunth mit dießen Brieue, für vñs vnsere erben vnd Herschaft gehn allermeniglich, das wir vnserm lieben getreüen, Hansen Neuman, Munzmeistern, vnser vnd vnser Herschaft Münz gnediglichen verliehen verlassen haben, verleihen vnd verlassen Jme dieselbigen mit vrkunth vnd in craft dieß Briefs in der gestalt. Nachdem iziger Zeit keine bestendige gruntliche Münz Ordnung im Reich aufgericht ist, damit doch die Königl. Mayestaet vnd die Reichs Stende vielfeltiglich vmbgangen vnd geratschlagt haben, vnd noch vmbgehen vnd ratschlagen, dieselben bestendiglich aufzurichten, So sol doch mitler Zeit vnd bissolang solche Münzordnung vfgericht, gedachter Hans Neüman münzen, neue francken Pfenning, immassen zuuor Vnser gewesenen Münzmeister Gregorius Linckern, der von vns bestallunge gehabt, Nemlich also sollen sie halten. Jtem neue francken odder drei Heller Pfenning, sollen vier vnd dreissig stuck auf ein Norimberger loth gehen, thut auf die Norimberger marck funfhundert Vier vnd vierzig stuck, vnd die gemischte marck feins Silber in sich halten, Vier loth, zwei Quinten, zween Pfennig, iedoch einen Pfenning odder anderthalb so im feüer sich verandern möcht, ime zu keiner Gefahr gereichen, iedoch gedachter vnser Münzmeister sich der anderthalben Pfenning souiel Jme muglich, zugebrauchen verhutten, welchs man das Remedium nent. Jtem, drei Pfenning

gröschlin sollen Vierzehen stuck ein Norimberger loth wegen, thut auf die Norimberger Marck Zweihundert vier vnd zwanzig stuck, vnd die gemischte Marck ins fein in sich halten, drey Loth drei Quintin, zween auch drei Pfenning, einen Pfenning odder anderthalben, wie auf anderer Münz Jme keine gefahr sein, iedoch das ehr solchs nicht mutwillig gebrauch vnd zu ofte, dan es im feuer zuuerstehen ist. Vnd solche Münz sol als vermittels vnsers verordneten vnnd bestelten wardeins, ohn welchen nichts aufgehen sol, Sobald aber die Kayserliche Mayestaet vnd die Stende des Reichs die fürhabenden Münz Ordnung gruntlich beschliessen, vnd dieselbigen im Reich verkunden vnd aufgehen wurden, von stund an vnd sondern lengern Verzug sol gedachten Hansen Neúman auferlegt sein, sich mit seinem münzen derselbigen in specie allenthalben gemees zuhalten, vnd im wenigsten daraus nicht zu schreiten. Auff diese munzverlassung hat vns gedachter Hans Neúman alsbald darüber aus der Hand geliehen vnd vorgestreckt, Tausent gulden in münz an guten Sechsischen thaler groschen, ie einen zu Vier vnd zwanzig groschen Lands wehrung gerechent, die wir also entpfangen hiermit bekennen für Vnns vnd Vnsere erben, vnd ime vnd seinen erben quit ledig vnd loß sagen, vnd haben die fürter aufgelegt gekart vnd gewandt in vnser vnd vnserer Herschaft scheinbarlich nuz vnd frommen. Vnd ist sich zwuschen Vns vnd gedachten Hansen Neúman dermassen verwilligt, alle dieweil er Vnser munzmeister ist, alle dieweil sollen wir odder vnser erben Jme odder seinen erbenn von gedachten tausent gulden keinen pension odder abzinß zugeben schuldig sein, Sondern wir sollen dieselbigen ohne Pension innenhabenn, Darzu er vns alle vnd eines ieden Jars auf Martinj des ein vnd funfzigsten Jars nechstkunftig anzufahen, zwanzig gulden alles zu rechten schlegschaz geben vnd entrichten solle, vnd also durch erst genanter Zalung der schlegschaz aller anderer beschwerde vnd auffazung von meniglichen als vff andern munzen wie vnten gemeldet, so lange er vnser Munzmeister ist, gefreiet sein vnd bleiben. So aber wir odder vnsere erben gedachten Hansen Neuman odder seinen erben vnser Münz lenger nicht verlassen woltten, vnser Gelegenheit sein würde, odder aber ehr odder seine erben dieselbige lenger nicht verwesen woltte, das wir odder vnsere erben jme odder seinen erben, dergleichen er odder seine erben vns vnd vnsern erben ein ganz halb jar vor Sanct Martins tage aufschreiben vnd zuwissen thun. Vnd wan solche auffschreibung gescheen ist, sie gehe von welchem teil sie wolle, So sollen vnd wollen wir odder vnsere erben dem gedachten Hansen Neúman, Dorothea seiner ehelichen Hausfrawen vnd jren erben, odder wer diesen brief mit Jrem Wissen vnd Willen innen hat, die vorgemelten Tausent gulden an gemelter Wehrunge den nechsten auf die Jarzeit Martinj, wan die Münzver-

verlassung ein ende hat, darüber außrichten vnd bezalen, ohne allen lengern verzug vnd genzlichen ohn jren kosten vnd schaden, zu jren sichern handen vnd gewarsam. Vnnd wan solche bezalung gescheen ist, vnd nicht eher sol dieser brieff todt vnd abesein. Der gedacht Hans Neúman sol auch die Zeitt dieser werenden Münzbestallung, die Gnad vnnd recht haben, wie auff andern Münzen vblichen vnd gebrüchlichen. Des zu vrkunth seind vnser Grauen Wilhelms vnnd Graff Georg Ernsten Insigel an diesen Brieff gehangen, den wir auch mit eigner hand vnterschrieben. Geben vnnd gescheen am Tage Martini Nach Christi Vnsers lieben Herrn geburt, Funfzehenhundert vnd im funfzigsten Jarenn.

CCLXI.

Kurfürst Moritz zu Sachsen instruiret seinen Hofrichter Melchior Osten, mit dem Grafen von Henneberg, wegen der Erbfolge Unterhandlung zu pflegen.

den 31ten July 1551.

Instructio was von wegen vnsser von Gotts Gnaden Moritz Herzogk zw Sachssen des hayligen Romil. Raichs Ertzmarschalhs vnd Churfürsten Landtgraffen in Doringen vnd Marggraffen zw Maissen, der hochgelartte vnsser Hoffrichter Radt vnd lieber getrewer, her Melchior von Osse der Rechten Doctor, an die Hochgeborne Fürsten vnd hern, Her wilhelm vnd hern Gorg Ernsten Graffen vnd hern zw Hennebergk vnsers liebe ohemen, zu werben befelich hatt.

Erstlich sol ehr ihren Liebden vnssere freündliche Dinste, wie gewonlich vormelden, Vnd darneben anzaigen. Nach dem wir aus benants vnssers Raths müntlichen bericht befundenn, Das beyde Jhrs Liebden vns vnd vnssern Leibslehnserbenn, vnd zu welcher Zeit der nicht wheren, das Gott genediglich verhütte, vnssern freüntlichen lieben Brudern, vnd gefattern herrn Augusti Herzogen zu Sachssen ꝛc. vnd seiner liebden Leibs Lehens erben, vff fall do der Stam Hennebergk gentzlichen absterben würde, Jre Herschafft am liebsten gönnen wolt, Doch so fern man sich in Handlung der mittel vnd wege vorglichen würde, die ihren Liebden vnd derselben Erben auch anemlich mit weitern auffürung vnd freüntlichen erbitten ꝛc. ꝛc.

Als nehmen wir solchen ihrer Liebden gutten getrewen freüntlichen Willenn kegen Vns vnd den Vnssern zu sonderm freündlichen gefallen an, Jhre Liebden woltten auch in kein Zweiffell stellenn, was wir denselbigen hinwidder zu freündtschafft, fordrung vnd guttem thuen kontten. Das wir dasselbige nicht vnderlassen wolltten.

Vnd

Vnd weren darauff freuntlichen erböttig mit Jhrer Liebden zu freundlicher Handlung zwschreitten, Vns auch zw gelegener Zeit forderlich mit ihrer Liebden aigner Person zwsamen zwbetagenn, Weil aber ihre Liebden zuerachtten, das vns nicht moglich in diesem Handell einicher fruchtbarer Handlung one bericht der gelegenheit, einkommens vnd nuzung der Herschafft schlüssig zu werdenn, So were Vnssere freüntliche bytte, Jre Liebden woltten ihrem freüntlichen erbitten nach Vns eyn Verzeichnus aller Ampt nuzung vnd Gelegenheit derselbigen, Vnd alsso der gantzen Herschafft zum allerforderlichsten Zwschickenn, das soll im höchster gehaim gehalden, Auch mit wenig personen Vnsern Innersten vnd vortrawesten Rethen berathschlagt werden, vnd Vnserm lieben ohemen zw nachteill forder nicht kommen, Damit wir doraus zw gemalicher nachtrachtung des handels schreytten, vnd Vns pillicher mittel vnd wege demeselbigen gemeß die auch vns vnd ihren Liebden leidelich entschlissen mochtten, Dan woltten wir mit Jrer Liebden zw forderlicher Handlung in beysein weniger beyder seitz vortrawten Rethe schreittend. Vnd betten freüntlichen Jhre Liebden woltten dan zw solchem Handel vnpartheische Leutte zihenn die ihrer 2. Nachbbarn mit pflichten vnd vorwantnis nicht zwgethan wherenn, vnd demselbigen zum Vortheil den Handel mher hindern dan fordern mochttenn,

Vnd nachdem wir von vnsern Sollietatorn am kayserlichen hoffe berichtet werden, Das vil Leuth, villeicht auch von Vnsser ohemen Nachtparn, noch dem Reichs Lhen, vffen fall, wie oben, trachten; Dormit nuhen denselbigen der Weg zw solchen Lhenen dester bequemer geschlossen vnd durch ihre Prackticen dissem vorhabenden Handell desto weniger Zeruttung gemacht werden möge, So ist Vnssere freüntliche bytte Jre Liebden wollen vns forderlich vnd vnvorzoglich ein Bewilligungsschrifft semptlicher belehenung an die Kayserl. Mayestaet inhalts der Copey (*y*), so wir bemelttem Vnssrem Rath zwgestaltt, vberschiekenn, Dormit Wir Uns dester füglicher bey Jrer Mayt. vmb solche belehenung bemühen, vnd andere vorhaben vorhindern mochten, Der Zuuorsicht Jre Liebden werden vnnß dissen freüntlichen willen zwthuen nicht wegern, In betracht das Jre Liebden dordurch zw nachteil nicht gehandelt wurdtt, Nochdem in der Kayl. Mayt. gefallen stehet, auch anhe Jre Liebden bewilligung, solche Lhen vffn falle, weme Jro Mayt. die gonnen, zuuorleihen. So vortrosten wir vns ze des freüntlichen willens bey Jrer Libden, das sie Vns solche begnadigung bey Kayl. Mayt. dordurch der vorhabende handell gefordert lieber gonnen, vnd dorzw alle mogliche beforderung thuen werden, dan das durch den Vorzugk

y) Man sehe die folgende Beilage Num. CCLXII.

zugk vnd nachlessigkait solcher suchung vnsserthalben bey der Kayl. Mayestaet den andern, die villeicht Iren Libden schlechte danckbarkeit beweisen wurdenn, Ire practiken fortgängig sein, Vnd alsso disser gantze wolmeinlicher handell zurüttigk gemacht werden soltte,

Vnd whan wir vns nuhen mit Irer Liebden zusamen betagen So kan von der andern vortrawlichen anzeige so ihr 2. Vns durch benantten vnsren Rath haben thuen lassen, auch nottürfftiglich vnd zum pesten geredt werden, Zw Vrkundt haben wir disse Instruction mit Vnsserm Secret vormargktt, vnd die mit aignen Handen vnderschrieben, Geben zw Dresden freitag nach Jacobi den 31. Monatstagk July jm Lj. Jare.

CCLXII.

Ein von Kurfürst Moritzen zu Sachsen projectirtes und in Graf Wilhelms von Henneberg Namen abgefaßtes Ansuchungsschreiben, wegen der vom Kaiser dem gedachten Kurfürsten zu ertheilenden Anwartschaft auf die Grafschaft Henneberg. (Eine zur vorhergehenden Urkunde gehörige Beilage.)

Eüer Römisch Kayserl. Mayestaet dem allerdurchlauchtigsten, Grosmechtigsten, vnuberwindtlichsten Fürsten vnd Herrn, herrn Carolo Romischen Kayssер et cet. meynem allergenedigsten Hern, gebe ich Wilhelm Graff vnd her zw Hennebergk vnderthenigst zuerkennen, Nachdem die Hochgebornen fürsten vnd hern her Moritz Churfürst, vnd her Augustus herzogen zw Sachssen, Landtgraffenn in Doringen vnd Marggraffen zw Maissen, meine liebe hern vnd Ohemen mir mit naher blutlicher Verwanttnus zwgethan, sich auch alsso kegen mihr mit freündtschafft vnd gutem geneigtem vnd freüntlichem willen kegenn mir vnd meinen Shonen vermerke. Als woltte ich die Lhenstücke vnd gerechtigkaiten, So von E. Römil. Kayserl. Mät. vnd dem heiligen Reich ich zw Lhen trage, vffn fall, do ich vnd meiner Leibs Lhens erben nicht mher sein wurden, Welches der almechtige gott genediglich wolle vorhüttenn, nimandts lieber dan hochgemelttem Churfürsten Herzogen Moritzen zw Sachssen vnd seiner lieb Leibs Lhenserben, vnd zw welcher Zeydt dan dieselbigen nicht sein wurden S. L. Brudern Herzogen Augusto vnd derselbigen Leibs Lhens erben gonnen, Ist demnach an Eüer Romil. Kayserl. Mät. mein vnderthenigst bytten, Sie wollenn solche meyne wolmeyning, auch die getrewe Dinste so ermeltte meine liebe Herrn vnd Ohemen Eüer Kayserl. Mayestaet gethan vnd one Zweiffel forder willig-

liglich thuen werden, Jre Liebden mit mir vnd meynen Shoenen vnd Leibs Lhens Erbenn auff die Lhenstücke vnd gerechtigkaiten, So von Eüer Romil. Kayserl. Mät. vnd dem heiligen Reich ich zw Lhene trage allergenedigst semptlich beliehenen, alsso vnd dergestalt, Wan vnd zu welcher Zeydtt ich vnd meiner Leibs Lhenserben nicht mher sein wurden, Als ich doch verhoffe der allmechtige Gott solchs genediglich fristen werde, Das solche Lhenstücke vnd gerechtigkeiten auff Hertzogk Moritzen zw Sachssen vnd s. l. Leibs Lhens erben vnd zw welcher Zeidt der nicht vorhanden auff Hertzogk Augustum vnd s. l. Leibs Lhens erben fallenn vnd kommenn. Wie ich dan in solche semptliche Belehnung vor mich vnd meine Leibs Lhenserben hiermit in bester Form vnderthenigst willige. Solchs wil ich anoch neben obberurtenn meynem lieben Hern vnd Ohemen vmb Eüer Romil. Kayserl. Mät. nach alle meynen vermögen vnderthenigst vordienen. Zu Vrkunde habe ich mein jnsigel an disen Brief wissentlich anhangen lassen, den auch mit meinen Henden vnderschrieben der geben ist ꝛc. ꝛc.

CCLXIII.

Graf Wilhelms von Henneberg vorläuffiger Entwurff zu einem Erbfolge Vertrag zwischen ihm und Kurfürst Moritzen zu Sachsen.

vom J. 1551.

Von gots gnaden, wir Wilhelm, graue vnnd Her zu Hennenbergk, Bekennen hiermit, vnd jn craft diz bryeues, für vns. Auch die hochgeborne, vnsere freuntliche liebe söhne Georg Ernsten, vnd Boppen, vnsere vnd alle jhre erben, vnd nachkomen, gegenmeniglich.

Nachdem vnsere, vnd vnser Herschaft gelegenhait mit allerlei beschwerden, zu diesen geschwinden, gefherlich leüfften, dermassen beladen, vnnd geschaffen, das wir in vnsern erlebten Tagen, vor vnserm absterben, solchen nicht allein Vns, sondern auch beiden obberurten vnsern freüntlichen lieben sohnen, vnser, Jhrer beider eheleiblichen erben, auch vnsern lieben getrewen, vnnd gehorsamen Vnterdhanen, zu nutz, gueten, vnnd pesserer Wolffart vernern beschwerung zeitlich zubegegnen mit hochfürstl. gedangken zu gemuet, vnnd hertzen gefuert, vnnd an hoechsten so moglich, erwegen wie solch gesteüret, auch vnsere erben vnnd liebe Unterdhane, nach vnserm, baider vnserer lieben sohnen, vnnd deren eheleiblichen Mansserben, mit pestem rath dem heiligen reich an seinem Intereße, zuuorderst der Kayserl. vnnd Konigl. Mayestaet zu unterdhenigstem gehorsam, vnnd nutze moechten regieret, beschüzt

vnnd

vnnd gehanthapt, auch darneben unsere freüntliche liebe toechter vnnd deren eheliche leibserben, der Gebuer nach, ohne Zangk, vnnd beschwerden, versehen, ahn Ihren gebuerenden noterbschaften nicht beschwert werden.

Als haben wir, mit guetem rat, wissentlich zu obberurtem allem, vnnd füernemblich in erwegung, Das wir nach vnnserm, vnnserer baider sohne, vnnd deren baiden eheleiblichen Mannserben, die künfftige wart, vf des heiligen Reichs, auch andere Lehen, aigentumb, vnnd pfantschilling gemeiner vnser graffschaft Hennenbergk, die wir jzo haben, vnnd in künfftige Zeit, durch erbschafft, recht, oder in andere zimliche Wege, erlangen werden, Dem Hochgepornen fürsten, Herrn Moritzen, des heiligen Römil. reichs erz Marschalgen vnnd Churfürsten ꝛc. Ihrer liebden eheleibliche Mannslehenbarserben, vnnd in Mangel deren, Herrn Augusten, Ihrer liebden freüntlichen lieben brudern, baide Herzogen zu sachssen, Lantgrauen jn Dhüringen, vnnd Marggrauen zu Meissen, vnsere liebe Herrn, vnnd Oheme, eheleibliche, Manliche Lehenserben, als vnsere, vnd vnserer vorfarn bluetsuerwandte freünde vor menniglich zu solcher künftiger anwardt, vnnd erblicher volge, vff vnser, vnser baide sohne, vnnd derselben eheleiblichen manslehenbars erben todtlichen abgang erkoren, Erwhelen, erkeren Ihre liebden vnnd deren menliche leibslehenbars erben, vff solchen falh, wie obberuert, ahn stadt einer rechtmessigen Sucession, vnnd erbvolge hiermit, Vnnd wollen in pester bestendigster Form, auch Zu krafft eins bestendigen kauff, vbergabs Titels, oder wie das jn recht ahn dem creftigsten sein kan, oder mag, Das mit nachvolgenden beschwerden, vnnd gegen Vergleichungen nach vnserm, vnnser baider söhne, vnnd deren baider eheleiblichen manlichen erben todtlichen abgang, vnnd zuuor nicht, alle vnsere herschaft, wie die auf den lezten todsfalh vnser vnnd vnserer söhne Manlichen erben befunden, ahn Lehen, Pfantschaften, Regalien, hohen vnnd Niedern gerichten, Herlichkeiten, Wiltpan, Zenten, Zolen, Glaiten, aigen, geschuz, vnnd Munition darzu gehoerig, Ausserhalb aller Varnus, barschaft, silbergeschier, Clainot, claider, Haussrat, sampt den 30000 fl. vf Meiningen, so auf den obberuerten Todessalh, vnser vnnser söhn, vnnd deren Manlichen ehelichen leibs erben, vff vnsere freüntliche liebe toechter, Engklen, Vrangkeln, vnnd hinfürter, auch aller deren erben, söhne, vnnd toechter, denen gemainen rechten gemess, neben der gebuerenden Legitima vnnd noterbschafft jn alwegen auf abzug, vnnd beschwerungen der schulden, so wir vnsere baide söhne vnnd jhrer baider Manliche, eheliche leibserben, hinter Jhnen auf der herschafft verlassen wurden, welche schulden vor allen Dingen, von den aignen liegenden gue-

tern, herabgezogen vnnd bezalt sollen werden, warten, vnnd deren vnuerhindert dieser vnnserer disposition, vnnd verainigung, ohne alle andere beschwerden vehig sollen sein, auf obberuerte vnsere freüntliche liebe herrn, vnnd Ohemen als vnsere bluetsfreünde vnnd Jhrer liebden baider eheleiblichen Manlichen erben mit nachvolgender beschaidenheit vrthetlich gefallen sollen sein, Jhrer baiden Liebden auch deren eheliche leibs Manbare erben in absteigender Linj auf solche todessfelh die in der hant des almechtigen Gottes stehen, aller ding fueg, vnnd macht haben, alle vnsere damals verlassene herschaft, an aigen, vnnd Lehen herlichkheit, ober, vnnd gerichtbarkheiten, auch allen Jhren Zu, vnnd eingehörungen, nichts dan wie obgehoert, auffgenomen, einzunemen, dormit als andern Jhrer liebden vnd deren Manlichen ehelichen leibserben, Landen, vnnd Leüthen zuthuen, vnnd zulassen, aller anderer vnserer erben, der Cognaten vnuerhindert, Als wir dan baide Jhre liebden, vnnd deren eheleibliche Manliche Lehenbarserben, auf obuermelte todesfalh, vnnd zuuor nit, In aller vnser herschafft, lehen, vnnd aigenthumb, auch Pfantschaft, wo die vorhanden, nichts, dan wie oben auffgenomen, Nuzgebrauch, vnnd gewher wollen gesezt, vnnd vnsere Vnterdhane auf die mherbemelte todessfelh vnser, vnnser söhne, vnnd deren baider eheleibliche mansserben, auf berurte vnsere liebe herrn, vnnd ohemen obgemelt, vnnd baider Jhrer liebden manliche, eheliche, leibs erben, als Jhre rechte anwartende, künftige, naturliche herrn, auf der Römil. Kayserl. oder Königlichen Mayestaet vnserer aller gnedigsten Herrn, gnedigste bewilligung, vnnd bestetigung dieser Vbergab, vnnd Verainigung ahn creftigsten, so es gedings, verainigungs oder kauf weiss beschehen mag, angewiesen, haben wollen, denen nicht weniger, als Vns, vnnsern söhnen, vnnd deren ehelichen mansserben auf Vnser aller absterben, getrew, gewertig, vnnd gehorsam zu sein, Wie wir dan hiermit obgedachten baiden vnsern lieben Herrn, vnnd Ohemen, auch aller Jhrer baider liebden eheliche, mannsslehenbars erben auf viel ermelte todessfalh, vnser, vnnserer baider söhne vnnd deren eheleibliche manss erben, allen volkomen gewalt geben, auch in vnsere Herschaft gewiesen haben wollen.

Doch wollen wir vns, für vns, vnnsere baide söhne, vnnd deren baide, auch andere vnsere freüntliche liebe Toechterr, vnnd aller deren erben, jn alwege auffgedingt vnnd vorbehalten haben, Als wie vns dan solchs hiermit ahm kreftigsten, auffdingen, vnnd vorbehalten thuen,

Vnnd Erstlich. Das vns, vnsern baiden söhnen vnnd deren ehelichen leibs manbarn erben jn Zeit Jhrer aller leben, die Regierung, Gebrauch, vnnd genieſsung

sung aller der herschaft gueter, an aigen pfantschaften, vnnd Lehen, mit allen Herlichkheiten, vnnd gerechtigkheiten, nichts darvon ausgenomen, vnuerhindern mhergemelter Vnserer Herrn, vnnd Oheimen von sachssen ꝛc. vnnd deren baider ehelichen manlichen leibserben, wie wir das jzunt haben, wir, vnnd vnsere erben in künftige Zeit, durch erbschaft, recht, oder in andere zimliche wege erlangen würden, vollig pleiben, vnnd ohne ainigen eintrag, gelassen werden,

Zum andern, das durch diese ainigung vnnserer baiden lieben sohnen, vnnd deren gemhalen, Ihrer liebden verschriebene leibdung pleiben, Auch hinfürter, vff künftige vhel, vnsere liebe söhne, vnnd Ihrer baide eheleibliche söhne, vnnd manliche erben Ihren Gemhalen auf die Herschaft, wie von alters bei dieser Herschaft Herkomen, zubewibdumben, Vnnd zu erhaltung trewen, vnnd glauben, zwei malh hundert tausent gulden, vnnd nicht mher auf die herschaft pfants weisse nemen, vnnd verners mit schulden nicht beschweren, mogen,

Zum dritten, das auf die mherbemelte todessehl, vnnd abgang Vnser, vnnd vnserer sohne, manlichen leibserben, vnnsern andern weiblichen erben, so von vnsern lieben sohnen, toechtern, vnnd deren kindern, ehelich erzeügt, vnnd auf die todessehl jm leben würden sein, Alle Varnus, Haussrath barschaft, silbergeschier, klaider, clainot, nicht dan büchssen vnnd andere Munition dorzugehörig, aussgenomen, diemit vnserer herschaft gedachten vnsern herrn, vnnd Oheimen, vnnd Ihrer liebden ehelichen manss leibserben, bei gemainer Herschaft pleiben sollen, vnnd dan die 30000 fl. so zu der widderlosung auf stadt vnnd ampt Meiningen stehen, jn alwege, neben, vnnd vber jr gebuerendt Legitima, vnnd notherbschaft, dergestalt volgen sollen. Wan sache were, das nach vnser, vnser söhne, vnnd deren ehelichen manss-erben, drei, oder vier erben, von Vns, Vnnsern sohnen, oder deren erben ehelich erzeügt, das denselbigen der dritte teil an allen liegenden, vnbeweglichen aigentumb vnnd pfantschaft vnser Herschaft, Do aber deren vber vier, der halbe teil, vf den lezten Todessalh, wie obuermelt jn dem werdt, wie die alss dan befunden, volgen, darauf sich ein jeder, bei verlust eins jeden gebuerlichen anteils, er, oder dieselbige widderspenstige, aus dieser verordnung, vnnd geding von rechts wegen sonsten gehaben mugen, der herschaft mit diesen gedingk, vnnd vorbehalt verzeihen sollen, Ob sache were, das abermalh jn den Gewalt Got des almechtigen stehet, das ernante vnsere Herrn vnnd Oheme, vnnd jhre eheliche mans leibserben alle verstorben, Das die aigentumbliche dieser Herschaft gueter widder auf vnsere, vnnd der vnsererr söhne eheliche erben vnnd nachkomen, sie sein sohn, oder töchter, vngehindert der andern Herrn

von sachssen ꝛc. Ihrer liebden erbuerwanten vnnd menniglichs, erblich gefallen sollen,

Vnnd nachdeme wir mherberurten vnsern lieben Herrn, vnnd Ohemen auch allen Ihren nachkomenden Manlichen, leibs, ehelichen erben, diesen freüntlichen willen künftiger anwardt vnnd erbuolge erwiesen, vnnd jn crafft eins bestendigen kaufs, vbergabe, vnnd gedings solche an Ihre liebden komen lassen, Dorgegen sich dan jhre Liebden gegen Vns zu gebuerender Vergleichung, vnnd an stadt einer benantlichen kauf summa, vff Ihrer liebden verainigung, vnnd bewilligung verpflicht, wie vns dan baide Ihre Liebden, für sich vnnd Ihre nachkomende erben dorgegen Zuuergleichung diese freüntliche Zusage vnnd Versprechung gethan, sich auch des in Craft einer bestendigen Obligation, Inhalt Ihrer liebden derhalben gegebenen Reuerssbrieue, verpflichtet, vns, vnsere söhne, vnnd deren Manliche, eheliche, leibs, vnnd andere erben, vnnd Vnterdhanen, mitler Zeit des todessals bei recht zuhanthaben, vnnd nicht weniger, dann ihrer liebden aigen landt, vor unrechter gewalt zuschüzen, Auch vns, vnsere söhne, vnnd manliche erben, in deren Regierung, biss vf die mhervermelte todesselle, nicht zuuerhindern, sich wedder titels, noch wappens, oder einer andern gerechtigkhait, ausserhalb künftiger erbvolge, nicht zugebrauchen, Auf die selle vnser, vnnd vnserer söhnen erben Varnus, vnnd anders, wie obuerzaichnet volgen, vnnd Ihren gebuerenden Legitima guetlich bezalen, vnnd anderss was obberurt volstregken. Darneben auch vns Jz alsspalt ahn stadt einer benantenn ausstrücklichen kauffsumma, vnnd Remuneration, Vierthalb malh hundert taussent gulden, ahn gueter, grober Müntz Lantswherung zu sachssen, bar erleggen, vnnd zu vnsern Handen geben lassenn, Vnnd vber das auf sich genomen, von höchstgedachter Kayserl. Majestaet Vnserm allergnedigsten, vnnd andern Lehenherrn, die gesampte belehenung, so viel Ihre Liebden derselbigen haben wollen, mitt, vnnd neben vns, auf Ihrer Liebden unkosten, vnnd gehher ausszupreingen, sich solcher belehenus auf künftige erbfelle, wie obgemelt zugebrauchen.

Wir wollen auch hiermit gedachte vnsere Herrn vnnd Oheme, vnnd Ihrer liebden Manliche eheliche leibs erben, vff solche erbfelle, vermittelts der berurten Titel, vnnd ainigung nicht allein als die keüffer, sondern als Vnsere erben, Jn craft einer rechtmessigen Natürlichen agnation, auf, vnnd angenomen, Vnnd das in bestendigster form, so von recht vnnd gewonheit wegen sein kan, oder mag, hiermit beschlossen vnnd bestetigt haben, Jst auch Vnser wille, vnnd entliche maynung, das sich alle vnser nachkomende erben, besonders obberurte baide söhne, bei verwirkung

alles

alles des, wass sie von vns, als dem Vatter, von den natürlichen, vnnd gemainen rechten, moechten vehig sein, vnnd straff des Vngehorsams dieser ainigung, kauf, vnnd wilkürlichen verordenung, gegen obberurten vnsern lieben Herrn, vnnd Ohemen, vnnd deren ehelichen Mansserben, aller ding gemess verhalten, vnnd Jhre liebden, dorjnnen keins wegs verhindern wollen, So geloben wir für vns, dieses alles, wie oblaut, stett, vest, vnnd Vnuerbruchenlich zuhalten, bei Vnsern fürstlichen waren worten vnnd glauben, getrewlich, vnnd ohne geuerde, Zu noch mhererer sicherheit, haben wir Vnser secret Jnsiegel an diesen vnserm brieff wissentlich hangen lassen, vnnd denselben mit aigner Hant vnterschrieben. Der geben ist ꝛc. ꝛc. z)

CCLXIV.

Kurfürst Moritzens zu Sachsen Rückäuserung auf die von Gr. Wilhelmen von Henneberg, wegen der Anwartschafft auf deßen Lande geschehene Vorschläge.

den 14ten December 1551.

Der Churfürst zu Sachssen ꝛc. vnser gnädigster Herre, hat die freündliche Werbung vnd schrifftliche Noteln so der Hochgeborne Her Ernst Grafe zu Hennenberg ꝛc. von wegen des auch Hochgebornen Herren Wilhelmen Grafen vnd Herren zu Hennenberg an s. churf. Gn. freündlichen gebracht, vnd vbergeben, allenthalben angehort vnd verlesen, vnd solchs alles freündlichen verstanden,

Vnd wissen sich S. Churfürstl. Gn. wol zu erinnern, was für diser Zeit, durch ein vertraute Person in diser sachen hin vnd wider vertrewliche erwegung gescheen, Vnd weil sein Churf. Gn. befinden, das hochgedachte Grafen zu S. Churf. Gn. vnd derselben freündlichen lieben Bruder Herzog Augusten zu Sachssen einen freündlichen guten Willen tragen, so seint S. Churf. Gn. gegen ihnen gleichergestalt gantz freündlichen auch geneigt, Sein Churf. Gn. seint auch freündlichen gesinnet hochgedachte Grafen vnd derselben Landt vnd Vnderthanen in freündlichem gutem vnd gnedigem beuelch zu haben, Vnd versehen sich hinwiderumb gentzlich vnd zuverleßlich die Grafen werden bei S. Churf. Gn. auch freündlich zu setzen, darmit beiderseits freünd-

z) Da diese Urkunde nur ein bloßes Project zum Erbfolgevertrag enthält, so konnte selbige noch zur Zeit nicht mit dem Jahr und Monatstag versehen werden; daß sie aber zu Ende des Jahres 1551. ausgefertiget worden, bezeuget die in der folgenden Beilage Num. CCLXIV. ersichtliche Erklärung des Kurfürst Moritzens.

freündlicher nachbarlicher vnd guter Wille in alle wege aufgericht erhalten, vnd gepflanzt werde.

So uiel aber die itzundt gethane Vorschlege vnd Noteln anlangt, vermercken S. Churfürstl. Gn. das dieselben etwas nach der Lenge gestalt, Vnd allerlei Mittel vnd Artickel in sich halten, die S. Churf. Gn. zum furderlichsten freündlichen zu erwegen, Sich auch darauf mit derselben Bruder, hochgedachten Herzog Augusten zu Sachssen ꝛc. weil die Ding S. F. Gn. mit belangt, vertrewlich zu unterreden gantz willig; Wie dan auch S. Churf. Gn. obgemelte vertraute Person derhalben zu sich furderlich zu erfordern entschlossen,

Vnd wollen S. Churf. Gn. an freündlicher vnd gutiger Remuneration vnd sonst allenthalben was zu freündlicher vnd gleichmessiger erzeigung in diser Sachen dinstlich, ires theils keinen mangel sein lassen, vnd vf die Wege bedacht sein, daß hochermelter Graff **Wilhelm** mit freündlicher Anthwort soll versehen werden, die S. Gn. vnd derselben Sohnen zu Wolfarth, ehr vnd Guttem gereichen moge, Sonderlich welchergestalt, hochgedachter Graff **Ernst** mit der Zeit in S. Churf. Gn. noch mehr ehrlichen vnd ansehnlichen Dienste vnd Verwaltung mocht gebraucht vnd S. Gn. Bruder auch ehrlich stadtlich vnd freündlich versehen werden, wie dan diselbe vertraute Person sich weiter gegen hochgedachten Grafen solte ercleren.

Es seint auch S. Churf. Gn. der freündlichen Zuuersicht, weil die vorgedachte Person, so hiebeuor in diser Sachen gebraucht, itzt nicht innerhalb Landes, Hochgedachter Graff **Wilhelm** werde des Verzugs keine Beschwerung tragen, dan sein Churf. Gn. seint Hochgedachten Grafen mit allen freündlichen Willen geneigt, Actum **Dreßden** den xiiij Decembris Anno etc. Lj.

CCLXV.

Graf Wilhelm und Georg Ernst zu Henneberg ertheilen den in ihrer Herrschafft befindlichen Juden einen Schutzbrief auf 5 Jahre.

den 28ten November 1552.

Von Gottes Gnaden Wir **Wilhelm** vnd Wir **Georg Ernst** Vatter vnd Sohn, Grafen vnd Herrn zu **Henneberg**, thun kund männiglich vnd bekennen mit diesem Brief vor vns vnd vnsern Erben vnd Herrschafft, daß wir nachbenahmte Juden in vnsern Herrschafften, Obrigkeiten, wohnhaftig, nemlich **Jacob** zu Schleußingen, **Elias** sein Sohn, **Nattan** sein Eydam auch zu Schleußingen, **Itzig** vnd **Veiß** zu Suhl **Israel** zu Maßfeld, **Wolf** sein Eydam **Sußmann** sein Sohn

Sohn, Salomon zu Meinungen, Jacob vnd Eberlein sein Sohn zu Wasungen, Abraham zu Schwallingen Meyer Salomon vnd Abrah. Salomon zu Breitungen, Abraham zu Stephershaußen, Joseph zu Nordheim, Abraham zu Herpf, Hirsch zu Eisenhausen, Josel vnd Sußel Gebrüder zu Nieder-Laurien, Lippmann Hirsch, Eberlein Gumpericht zu Sultzfeld vnter Wiltenberg, Irsascher zu Brotroda, Eberlein zu Fachdorf vnd Simon zu der Goldlauter, alle sämtliche vnd jeden besonders einen jeden mit sein Leib, Haab vnd Güter auch irem Gebrod vnd Gesinde Funff Jahr lang, die nechsten nach dato des Brivs, in unsern Schutz, Schirm vnd Verdeydigung vnd wie andere vnsere Unterthanen vnd Verwandten zu versprechen angenommen haben, gemeldten Ende ihre Häußliche Wohnung haben vnd sich allda zu enthalten ihr Gewerb vnd Hanthirung wie hiernach gesezet zu treiben zu haben, dadurch sie ihres Leibes Nahrung gewinnen vnd erwerben mögen.

Auch sollen vnsere Ambtleüthe vnd Befehlighabern nicht wenigers in ihren redlichen Gewerbungen vnd Handirung zu ihren Schulden zu verhelfen schuldig seyn, als anderen vnseren Unterthanen vnd verwanden, vnd sollen obgenante Judenschafften sämmtlich, vns vasern Erben vnd Herrschafften, die Zeit sie solches vnsers Schutz vnd Schirms gebrauchen, alle Jahre vnd jedes Jahr besonders 84 Fl. Rheinl. Landeswährung in Münzen, 20 Fl. vnsern Trommettern oder wenn wir dieselben zu geben verordnen werden, vnd 210. Maltr. Haber zu gedingten Schutz-Geld vnd Zinnß geben vnd bezahlen vnd jedes gemeldte Summa Gulden eines jeden Jahres aufs Sant Peterstag, Jacob Juden zu Schleusingen in seiner Behaußung, vns dieselben ferner zu verrechnen, vnd zuzustellen haben.

Die genannte Malter Haber aber an den Ort, wo wir jederzeit Hof halten werden, ohnverzüglich liefern, bey denselben jedes gemeldten Schutz-Geld vnd Zinnß sollen Wir die obgenannten Juden alle vnd einen jeden Juden insbesondere die Zeit des währenden Schutzes bleiben laßen, mit keiner weitern Beschwerung oder Auflagen belästigen noch beschweren, vnd so einer oder mehr der vorgenannten Juden in obangeregten 5 Jahren vns vnd vnserer Herrschafftt sich zu begeben vnd anders wo hinzuziehen gelegen seyn wolte, soll der oder dieselben, nach Anzahl der Zeit, den gedingten Zinnß- vnd Schutz-Geld ausrichten vnd bezahlen, vnd weiter von vns nicht beschweret werden, sondern ihnen genädige Erlaubniß von vns wiederfahren, doch soll der Judenschafft andere Juden um den Zinnß, den diejenigen, so hier weggezogen, gegeben haben, mit vnsern Wißen aufzunehmen vnbenommen seyn, dargegen soll

vns auch freystehen vnd vorbehalten seyn, so offt wir ein oder mehr Juden vor Ausgang der obberührten 5. Jahre in Vnsern Schutz vnd Schirm länger nicht haben wolten, daß Wir alsdenn solchen vnsern Schutz deme oder denenselben ein Jahr zuvor aufzukündigen Macht vnd gut Fug haben sollen. Ob Wir auch mehr Juden vber die vorige Anzahl aufnehmen wolten, soll in vnsern Willkuhr vnd Macht stehen, die vns auch sonderliche Zinnße, ohne Abgang der obgenannten Schutzgelder vnd Zinnß, reichen vnd geben sollen, vnd ob sich zutragen vnd begeben würde, daß die obgenante Juden mit andern Juden oder sie selbsten vnter einander in Burgerlichen Sachen kriegisch oder Strittig werden, sollen vnd wollen Wir dieselben Sachen rechtfertigen vnd zu verhoren vor der Judenschafft endlich zu entscheiden wißen, doch vorbehalten, vnsern Strafen ohne alles Gefährde. Die vorgenanten Juden alle vnd ein jeder insonderheit sollen auch denen Unterthanen vnd Einwohnern vnserer Herrschafft, vber 5 fl. ohne vnsern Amtleuthe Schultheißen oder Befehlshaber, so vber Schuld zu helfen haben, wißen vnd vergünstigung zu leihen nicht Macht haben, werden aber vber die Summa derer 5. fl. ein Jude, ohne Vorwißen vnd Vergünstigung vnserer Befehlhabern, einen vnserer Unterthanen wenig oder viel leihen, über solche Uebermaas sollen Unsere Befehlighabern zu helfen nicht schuldig seyn, wie wir dann ihnen deshalb verbothen haben wollen, vnd soll der Jud vor solches gelehnte Geld den Zinnß vber ein Jahr nicht stehen laßen, vnd Zinnß auf Zinnß rechnen noch schlagen, sondern zu Ausgang des Jahres den Zinnß fordern vnd eintreiben, darzu ihnen denn vnsere Amtleüte vnd Befehlighabern vmb der Zahlung ernstlich verhelfen sollen, werde aber einer oder mehr Juden den Zinnß länger denn Jahr vnd Tag stehen laßen, Zinß auf Zinß schlagen, vnd daß selbige glaublich besagt werde, derselben Hauptsumma soll sich der Jude verlustig gemacht haben, vnd vns die Hauptsumma heimgefallen sein vnd zugestellet werden. Was auch die vielgedachte Judenschafft vnsern Unterthanen mit vnser vnd vnsern Befehlighaber Wißen vnd Bewilligung, wie oben laut, leihen werden, davon solchemnach sollen sie wöchentlich von einem Gulden, einen neüen Pfennig zu Zinnß zu nehmen Macht haben vnd sollen Unsere Amtleüte vnd Befehlhaber auf der Juden Ansuchen förderlich zur Bezahlung verhelfen. Item die vielgedachte Judenschafft solle Recht vnd Macht haben Geld-Schuld zukaufen aber dieselben vmb den Zinnß nicht stehen laßen, nicht darauf schlagen, sondern zu den Fristen dieselben gefällig seyn einbringen, dazu vnsern Amtleüte ihnen verhelfen sollen. Werden auch denen gedachten Juden, Kleider, Kleinod nothdürfftig Bettgewandt vnd dergleichen vmb vnd vor etliche Gulden oder Geld versetzet so soll der Versetzer schuldig sein in Jahres Frist den nechsten, nachdem die

Ver-

Versetzung geschehen ist, das versezte Kleid, Kleinodt, Bettgewandt oder was es wär, vmb den PfandSchilling zu lösen, vnd da das nicht geschehn so soll der oder die Juden, so das Pfand in Händen, dem oder denen so ihm oder ihnen daselbst versetzet, noch ein Viertel Jahr die Lösung vermittelst selbigen Pfand Schilling daran gestatten vnd daßelbe den Unterpfänder durch den Stadt- Land- oder Dorf-Knecht öffentlich anzeigen laßen, würde er dann das Pfand darüber nicht lösen, so soll daselbe dem oder denselben Juden verstanden seyn. Item so es sich zuträget, daß einer oder mehr Juden auf gestohlen Guth vnwißend werde leihen, vnd derselbe Jud bey Jüdischen Eyd oder poen könnt erhalten vnd betheüern, daß er nicht gewust, daß solches Guth gestohlen wäre, demselben Juden soll das Geld, so er auf das gestohlene Guth geliehen, wiederumb bezahlt vnd gegeben werden, ehe er das Guth von sich giebet, welcher Jud aber auf gestohlen Guth wisendlich leihen wird, der soll sich deßelbigen verlustig gemacht haben, vnd es ohne Entgeld wieder hergeben. Doch haben wir in dieser Schutz-Verschreibung ausdrücklich vorbehalten, deme so auf jezt gehaltenen Reichstag auch künfftig durch die Römische Kayßerl. Maytl. vnsern allergnädigsten Herrn, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Reichs der Judenschafft halben geordnet, geschloßen vnd gesezt werden möge, mit dem wenigsten nicht zu derogiren, sondern demselben alle, als gehorsame des heiligen Reichs Fürsten, getreul. zu geloben, nachzukommen vnd gehorsamlich zu halten. Fügen darauf allen vnd jeden der obbenannten Judenschafft zu wißen, daß wir obbenanten Juden, Jacob zu Schleusingen Befehl gegeben haben, so sich gemeine Judenschafft vngebührlich oder leichtfertig halten werde, daß er dieselben zu strafen, Macht habe, vnd solche Strafe zum Theil vns vnd zum Theil in der Juden Spital gefällig seyn soll, welcher Jude auch gedachten Jacob zu dem dieserhalben verachten, mit Worten oder Wercken ihn übergehen vnd belästigen wolte, dieselben von vns mercklicher Ungnade und Strafe zu empfangen, gewärtig seyn sollen ohne alle Gefährde. Deßen zu Urkund haben wir obgenannte Graven Wilhelm vnd Georg Ernst, Vater vnd Son, Grauen vnd Herrn zu Hennenberg vnsere Insigel an diesen Brieve gehangen, der geben ist zu Maßfeld auf Montag nach sannt Catharinen tag, als man zahlt von der Geburt Christi vnsers liben Herren tausend fünfhundert Funfzig vnd zwey Jare.

CCLXV.

Vertrag zwischen Graf Wilhelmen von Henneberg und Abt Kilian zu Herrnbreitungen, die Interimsverwaltung des genannten Klosters betreffend.

den 16ten März 1553.

Zuwißen das wir vonn Gottes gnaden Wilhelm Graue vnnd Herr zu Hennenbergk, ains, vnnd wir Kilian abt deß Closters Burckpreytingen anderß theils, haben vns bede mit eynander einmüttig, jnn ansehung der geschwinden sorgfaltigen Leüst halben, damit es leyder dieser Zeyt ein gestalt jm Reich hat, des Closters Breytingen halben, verner dermaßen vergliechen vnd verainigt, Erstlich, nachdem wir Abt Kilian vns zu Hernpreytingen noch zur Zeit mit vnnserm leib jns Closters nicht wagen dürfen, noch wollenn, So haben wir vns mit hochgedachtem vnserm gnedigen Herrn, als dem Erbschutzherrn verainigt, vnnd vergliechen, nemblich das sein fürstlich gnaden derselben Erben vnnd Herschaft, das Kloster Burckpreytingen, mit einem vorweser, der jren fürstlichen gnaden Erbschutzes, auch beden jren fürstlichen gnaden, vnnd vns Abt Kilian, vnnd vnserm Conuent, der Haußhaltung halben, damit eß darjnnen Christlich, rechtschaffen vnnd woll zugehe, Pflicht vnnd jerliche Rechnung thue, bestellen mugen, Doch das derselbig noch ein anderer solche Abtey, nicht lenger verwese, dann als lang, biß das vnser Obseruantz vnnd Regell jm gantzen Reich, vnnd sonderlich des Orts Herrnpreytingen, ohne gefahr vnnsers leybs vnnd lebenß, wider jren fürgangk gehaben mag, Geschee aber das bemelte vnnser Obseruantz vnd Regell dermaßen wie von alters jm Babstumb, nit jren vortgangk gewonne, vnnd es würde eyner anderley jnn glaubens sachen ihm gantzen Reich geordent oder gemacht, also das es alle andere Orden annehmen, vnnd hielten, do wir dann solche weyse auch annemen würden, alsdann soll vns gedacht Closter, es were jnn einem, oder dem andern, mit der Administration wider vberantwort werden, Vor des vnnd mitler weyl soll es jren fürstlichen gnaden, als dem Erbschutzherrn, obberürter gestalt, auf wider vberantworttung auf eyn Verweser, der jren fürstlichen gnaden vnd vns, Pflicht vnnd Rechenung thue, eyngereümbt seyn, Vnnd was jren fürstliche gnaden für Ordenung, es sey mit vnsern Conuents brüedern oder andernn mitler weyl, vf die Evangelische weiß darjnnen fürnemen werden, stellen wir zu jren fürstlichen gnaden, Doch das vns jerlich vnnsers abweseńs vf vnnsern leib, Hundert gülden gegeben werdenn, darzu sollen jtzige vnnsere Conuentsbrueder mit lieuerung vmb vnd an, nicht geringere, als vor den enden vnterhalten

werden,

werden, So bekennen wir Wilhelm, von gottes gnaden, Graue vnnd Herr zu Hennebergk, das wir solchergestalt vns mit dem berürten vnnserm lieben getreuen, Abt Kilian, nach gestalt dieser Leüst, verainigt haben, vnd thuen das jn Craft dieses Briefs, Gereden, vnnd versprechen jme dissals zuhalten, vnnd wider von jme gehalten nehmen, ohne geuerde, Des zu vrkunt seint vnnser Grauen Wilhelms, vnd Abt Kilians, deßgleichen vnnser Johan Menkleyn, Priors vnd Conuents mit der gueten wißen, willen, vnnd wolbedachten Jawortten, diese Verschreybung vfgericht, vnser Innsiegel an diesen Brief der gezwifacht, gehanngen, vnnd jedem theyll einer vbergebenn, vnnd mit vnser Grauen Wilhelms, Abt Kilians, vnd Johann Menkleins Priors, aller Handen vnterschrieben, Geschehen vnnd geben ahm Donnerstag nach Letare, vnnd Christi vnnsers lieben Herrn vnnd seligmachers geburt, Thausent, Fünfhundert, vnnd jm Drey vnd Funfzigsten Jahren,

Vnser Grauen Wilhelms ꝛc. ꝛc.
eygen Handschrift

Vnser Abts Kilians eygen
Handschrift ꝛc. ꝛc.
Johannes Prior von wegen
meyn vnd des Conuents
subscripsit ꝛc.

CCLXVI.

Kaiser Karl V. bewilliget, daß Graf Georg Ernst seiner Gemahlin Elisabeth das Schloß und Amt Schleusingen, wegen ihres zugebrachten Heirraths-Guths, unterpfändlich verschreiben möge.

den 26ten Sept. 1553.

Wir Carl der fünfft, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, zu allen Zeitten Merer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beide Sicilien, Hierusalem, Hungern, Dalmacien, Croacien ꝛc, Kunig Erzherzog zu Oesterrrich, Herzog zu Burgundi ꝛc, Graue zu Habspurg, Flanndern, vnnd Tirol ꝛc. bekennen offentlich mit disem Brieue vnnd thuen kunth allermenigelich. Das vnns der Hochgeborn vnnser vnnd des Reichs Fürst vnnd lieber getrewer, Wilhelm Graue vnnd Herr zu Hennenberg vnnderthenigelich fürpracht vnnd zu erkennen geben hat. Nachdem verrückter Zeit zwischen seinem Sone Graue Georg Ernsten an ainem, vnnd der Hochgebornen vnnserer lieben Muhmen vnnd Fürstin Elizabethen geborner Herzogin zu Braunschweigg vnd Lünenburg annders theils, ain Christenliche Ehe vnnd Heürat abgeredt vnnd volgennds durch eliche Beywonung volnzogen worden. Vnnd

nber zun solcher ehberedung herkommen, das Er Graue **Wilhelm**, sich verpflicht, gedachte Herzogin von Braunschweig Jres eingeprachten heüratgutes, gegengelts vnnd morgengab halben, nach derselben Lanndtgeprauch auff seiner Herrschafft, oder inn annder wege zu uerweisen. vnnd Sy jrer Leibzucht vnnd Widumbs, auff dem fall da gedachter sein Sone Graue Georg Ernst mit todt abgeen solte, der gepüer nach zuuersichern, Ferrers jnnhalts derhalben auffgerichter verschreibung: derwegen Er dann bedacht were, solche Eberedung seines tails auch guetwilliglich zuuolnziehen, vnnd ermelte seins Sons gemahel auf sein Ampt vnnd Statt Schleüsingen zuuerwidumben. Dieweil aber solch Ampt vnnd Statt von vnns vnnd dem heiligen Reiche zu lehen ruerte, vnnd jme als ainem getrewen gehorsamen Lehenmann solch Lehen one vnnser Bewilligung jnn dem geringsten zuuersetzen oder zubeschweren nit gebüeren wolte, hat Er vnns darauff diemuetigclich angerueffen vnnd gepetten, das Wir jme gnedigelich gönnen vnnd gestatten wolten egemelte seines Sons Gemahel, zuuersicherung ainstails zugeprachten heüratguets, mit Fünffzehentausent gulden, auff beruert Schloß Statt vnnd Ampt Schleüßingen zuuerwidumben vnnd zuuerweisen. Des haben wir angesehen solch gedachts vnnsers Fürsten Graue Wilhelms von Hennenberg diemüetig zimblich pitt, auch die annemmen getrewen vnd nüzlichen diennst, so Er vnns vnnd dem heiligen Reiche bisher jnn vielfeltig wege guetwilliglich vnnd vnuerdrossenlich erzaigt vnnd bewisen hat, vnnd hinfüro sampt gedachtem seinem Sone wolthuen mag vnnd solle. Vnnd darumb mit wolbedachtem muet, guetem Rath vnnd Rechterwissen vnnd aus sonndern gnaden gedachtem Graue Wilhelmen zu Hennenberg zugelassen, bewilligt, gegönt vnd erlaubt, zulassen, bewilligen gönnen vnnd erlauben jme auch solches von Römischer Kaiserlicher macht, wissentlich zu crafft dits Briefs, Also das Er vilgedachte seines Sons Gemahel zuuersicherung aines tails jres zugeprachten heüratguets gegengelts vnnd morgengab, mit Fünffzehentausent gülden auffberuert Schloß, Statt vnnd Ampt Schleüßingen verwidumben vnd verweisen, Vnd jr solch Schloß Statt vnnd Ampt darumben verschreiben, die auch beruerts Schloß, Statt vnnd Ampts jr lebentag habhafft sein soll vnnd mag von allermenigclich vnuerhindert. Doch vnns vnnd dem heiligen Reiche an vnnser lehenschafft. Oberkait vnnd gerechtigkait vnuergriffen vnnd vnschedlich. one geuerde. Mit vrkundt dits Briefs besiegelt mit vnnserm Kaiserlichen anhangenden jnnsigel, Geben in vnser Statt Brussel jnn Brabant am Sechs vnd zwanitzigisten Tag des Monats Septembris, Nach Christi vnsers lieben Herrn gepurt. Funffzehenhundert vnd jm drey vnnd fünffzigisten, Vnnsers Kaiserthumbs jm drey vnd dreyssigisten. Vnd Vnserer Reiche jm Acht vnnd dreyssigsten Jaren.

CCLXVII.

Kurfürst August zu Sachßen entschuldiget sich bei Graf Wilhelmen von Henneberg, daß er sich in die bisherigen, wegen der Antwartschaft auf dessen Lande, gepflogner Unterhandlungen, nicht weiter einlaßen könne.

den 3ten Febr. 1554.

Vnnser freüntlich Dienst zuuorn, Hochgeborner freüntlicher lieber Oheim, Wir habenn E. L. freündlich schreiben, am datum Schleußingen, denn drey vnnd zwanzigistenn Januarij, zue Vnnsern handen empfangenn vnnd Verleßenn, vnnd wissenn Vnns der freündtlichenn Vnnderede vnnd anregunge Jnn der bewustenn sachenn so E. L. Sohn, der Hochgeborne, Vnnser lieber Oheim, Georg Ernst, Graff vnnd Herr zue Hennebergk, Jüngst, als S. L. bey Vnns gewest, gethan, freüntlich vnnd wol zuerjnnern. Wier habenn Vnns auch damals gegen S L. freüntlich vornehmenn lassenn, das Wier solcher sachenn, weil die ahn ihr selbst Hochwichtigk, freündtlich nachdenckenn, vnd vnns darauff zue fürderlicher gelegenheit, mit Andtwortt, wolten vornehmenn lassenn, Das nuhn E. L. Vnns Jzo vertreüglich vermeldenn, Wie beschwerlich E. L. ihr vnnd ihrer herschaft sachenn befindenn, Deshalbenn tragenn wier mit E. L. ein sonderlich freüntlichs mitleidenn, Wollenn aber nicht hoffenn, das es domit einige noth habenn solle, Seindt auch geneigt, E. L. freüntlich zwrathenn vnnd zuehelffenn, souiel vns mueglich. Was aber die bewuste sache anlangt, Wiewol Vnnser notturfft wol gewest, Das wier vnns nach gelegenheit vnnd größe des hanndels sonnderlich jnn dieser angehendenn Vnnserer Churfürstlichenn Regirung allerley weiter erkundet hettenn, Nachdem wier aber aus voriger Anzeigunge Auch izigenn E. L. schreibenn vermerckenn, das der Verzugk E. L. nachteiligk vnnd beschwerlich, die sachenn auch ahn ir selbst also gelegenn, das die jn geheim zuehaltenn, Vnnd nit weitleüfftigk zuemachenn. Als habenn Wier auch dieselb lenger nicht auffziehenn wollenn, Vnnd die schrifftenn so hiebeuor vnnd bey regirunge des Hochgebornen Fürstenn Vnnsers freündtlichen liebenn Bruders, Herren Morizenn, Herzogen zue Sachßenn vnnd Churfürstenn ꝛc. seelige löblicher gedechtnus, heir jnnn ergangenn, für die Handt genomhmen erwogenn, vnnd befundenn daraus, desgleichenn auch aus der freündtlichenn Vnderrede, so bemelter E. L. Sohn, Graf Georg Ernst, mit uns mundtlich gehabt, Das E. L. hiebevor vnnd auch nochmals, Vnns vnnd Vnnsernn Leibslehenserbenn vffn fall, Do E. L. vnnd deren leibslehenserbenn, vnnd also der Stam Hennebergk genzlich absterbenn würde, ihre Herschafftenn vnnd liegende Güether, o sie nach sich lassenn würdenn, am liebsten gonnen wolte ꝛc. Solchem

chem E. L. guethen, getrewenn vnnd freündlichenn Willenn, desgleichenn auch das E. L. Vnnserer Andtwortt solange mit geduldt guethwilligk erwarttet, Vermerckenn Wier vonn E. L. zue sonderlichem freündtlichenn danckbarenn gefallenn, vnnd sollen E. L. jnn kein zweiuel stellenn, was Wier hinwieder derselbenn vnnd denn ihrenn zue freündtschafft forderunge vnnd guethem thuen konndtenn, Das wier solches nicht vnnderlassenn, sonndern darzue Jeder Zeit willig vnnd vnuordrossenn woltenn befundenn werdenn. Nachdem aber in der Nottel, so E. L. durch gemeltenn ihren Sohn, Vnnserm freündtlichenn liebenn bruedern, Herzog Morizenn Churfürsten, seeligen, jm Monat December, des ein Vnnd Fünffzigistenn Jahres zuestellenn lassenn, vnter andern viel Conditionen vnd maß, wie solche sambtliche belehenung mit E. L. vnnd derselbenn leibs lehens erbenn, uff denn Todesfall geschehen solte, Auch fürnemblich dieses gemeldet, das E. L. izt alsbalde ahn stadt einer benandtenn Ausdrücklichenn kauffsumma vnd Remuneration ein ganz stadtliche Summa geldes (wie E. L. wißlich,) bahr erleget, vnnd zue derme hanndenn solte gegeben werdenn. Das auch Vnnser freüntlicher lieber Brueder seeliger auff sich nehmenn solte, bey der kayserl. Mait. Vnnserm allergenedigstenn Herren vnnd andern Lehennherren, die gesambte Belehenunge mit vnnd neben E. L. auff S. L. vncostenn, auszuebringenn, sich solcher belehenunge, auff künfftige erbfelle zuegebrauchenn, Als woltenn Wir nichts liebers, dann das Vnnser, vnnd Vnnserer Landte gelegennheit also wehre, das Wier E. L. mit einer solchenn Summa freündtlich hinwieder wilfahrenn konndten, Wier wollenn aber E. L. freündtlich vnnd vertreülich nicht verhalten, das Wir im eingange Vnnserer jzigenn Regierunge, Vnnsers freüntlichen lieben Bruders seeligen, nachgelassenn Cammergueth nicht alleine jnn geringenn Cleinem Vorradte, sonndern auch mit viel Ausgabenn vnnd dringenden schuldenn beladenn, befundenn, Wie dann E. L. auch solches aus denn vielfeltigenn kriegs Vbungenn, domit offtgedachter Vnnser lieber Bruder beladenn gewest, selbst wol zuebedenckenn. Solten wier dann die Dinge ahn Vnnsere Lanndtschaft gelangenn lassenn vnnd derselbenn hülff darzw begehrenn, So würde es an ihme selbst etwas weitleüfftigk werden, dorjnnen denn E. L. (wie nicht Vnbillich.) bedencken tragen, vnnd wier hettenn auch Vorsorge, Weil Wier noch zur Zeit mit keinen mennlichenn leibs lehenns erbenn vorsehenn, gemelte Vnnsere Landtschafft wurde schwerlich zuebewegen seyen, sich einer vngewissenn anwarttunge halbenn in etwas einzuelassenn, zue dem stehenn die Jrrungenn, so sich zwischenn Vnnserem Vetternn, Herzogen Johans Friderichenn dem eltern, vnnd Vnns erhaltenn, izundt auch inn handelunge, vnnd wo dieselbe vortgengig, würden wier darzue auch eine stadtliche summa geldes habenn, vnnd Vnnserer Landtschafft hülffe dar-

zue

zue brauchenn müssenn, Vnnd weil dieselbe hiebevor nicht wenig erschepfft, würdenn wier sie zue der Hülffe jnn beydenn sachenn, nicht bewegen können, Weil dann E. L. aus diesem allem Vnnser Vngelegenheit, souiel die Summa geldes belanget, freüntlich zuuermerckenn, Vnns auch bedencklich sein wil, bey der Kayserl. Mait. vnnd andern E. L. Lehennherren, die Dinge auff Vnnser Vncostenn vnnd gefahr zuesuchenn, Zue dem das die erhaltunge sehr Vngewiß, So bitten wier, E. L. woltenn Vnns hier jnnen freündtlich entschuldigt nehmen, vnnd es nicht dafür achtenn, das solches vonn Vnns, eyniger vnnfreüntlicher meynunge geschehe, Sondern alleine derhalbenn, das Wier zue solcher grossenn Summenn jziger zeit nicht rath wissenn, Vnnd derhalbenn E. L. weil sie denn Verzugk, als beschwerlich anziehenn, mit Vnnserer Anndtwortt, nit lenger auffhaltenn wollenn, Wier wollen auch die Dinge, wie sie vonn E. L. ahn vnnsern freüntlichenn liebenn Brueder seeligenn, vnnd Vnns gelanget. wol jnn geheim behaltenn, Was wier auch E. L. sonnst zue ihrem vnnd ihrer sohne Vnserer freüntlichenn liebenn Oheimen auffnehmenn, gedey vnnd Wolfahrt, rathen, dienen vnnd fordern könnenn. Dorinnenn sollenn vnns E. L. jederzeit, freüntlich vnnd gueth willig befindenn, Dann derselbenn angenehme Dinste zuerzeigen seindt Wier freüntlich geneigt. Datum Dreßdenn den dritten tagk Februarij, Anno ꝛc Liiii°

Vonn Gottes genaden Augustus Herzogk zue Sachßen des Heyligen Römischen Reichs, Erz Marschall vnd Churfürst Landtegraff Jnn Dohringenn Marggraf zue Meissen, vnnd Burggraff zue Magdeburgk

Augustus Churfürst
zw Sachssenn.

CCLXVIII.

Die Herzoge zu Sachsen Johann Friedrich der mittlere und seine Hrn. Brüder versichern dem Landgraf Philipp zu Heßen, daß der mit den Grafen zu Henneberg errichtete Erbfolgevertrag, ihm an dem Anfall des Amts Schmalkalden nicht nachtheilig seyn soll.

den 9ten November 1554.

Vonn Gottes Gnadten, Wir Johanns Friederich der mitler, Johans Wilhelm, vnnd Johans Friederich der Jünger, Gebruedere, Hertzogen zu Sachsenn, Landtgrauen Jn Düringen, vnnd Marggrauen zu Meißen, thun kundt hieran offentlich vor vns, vnsere Menliche vnd alle andere vnsere Erben vnd Nachkomen, bekennendte, Als Wir jtzo mitt dem Hochgebornen vnserm lieben

Oheimen, Herrn Wilhelmen, Herrn Georg Ernstenn vnnd Herrn Boppenn, Grauen vnd Herrn zu Hennenbergk, vnnd sie mit vns, contrahirt, vnd einen Vertragk aufgericht, darinn vnder andernn begriffenn, das nach Absterben deß Mannlichen Stammes der Grauen zu Hennenbergk, die Graueschafft Hennebergk vnd derselbigen Zugehorungen vf vns die Fürsten zu Sachsen gefallen soll, welchs Vertrags eingang ist: „Vonn Gotts Gnaden Wir Johans Friederich der Mittler, „Johans Wilhelm, vnd Johans Friederich der Jünger, Gebrüdere, Hertzogen zu Sachsenn, Lanndtgrauen Inn Düringen, vnnd Marggraffenn zu Meißenn, vnd „von deßelbigen Gnaden, Wir Wilhelm, Georg Ernst, vnnd Boppo, Vatter vnd Sohne, Grauen vnd Herrn zu Henneberge thun kundt vnd bekennen für „vns vnd alle vnsere Manliche Leibs auch Landt vnd eigens Erben gegen Jeder menniglichen hiermit vnd In Crafft dies Brieues, Nachdem Wir allerseits die sorg„liche vnd geschwinden leüfft, so sich nhumehr In diesen lezten Zeiten der Welt durch „Verhengnuß deß Allmechtigen offtermals beschwerlich zutragen ꝛc. ꝛc. — Vnnd endett sich, „alles treülich ohn alle Argelist vnd Geuerde, zu mehrer Vergewiesung, „Vrkundt vnd Sicherheit, haben Wir obberürte Hertzogen zu Sachsen, vnd Wir „die von Hennenbergk, vns mit eigener Handt vnderschrieben, vnd vnser jedes Insigell hieran wießentlich hangen laßen, Geschehen vnd gegebenn zu Chala den ersten „Monatstag Septembris nach Christi vnsers lieben Herrn vnd seligmachers Geburth „Im tausent fünffhundert, vnd vier vnd funffzigstenn Jhare. ꝛc."

Vnnd dann der Inhalt deßelbigen Vertrags, von wegen der erbuerbruederung der Chur vnd Fürstlichen Heüser zu Sachßen vnd Heßenn, erfordertt, das der Hochgeborn Fürst, Herr Philips, Landtgraue zu Heßen ꝛc. vnser freündlich lieber Vetter, darein bewilligte, auch denselben Subscribirte, vnd versigelte, derwegen Wir durch vnsere verordente Hofmeister vnnd Rethe, Wolffen Mülich, vnd Steffan Kloden der Rechten Doctor, Jezt vmb solche Bewilligung, Subscribirung vnd Versiegelung, bey s. l. freündlich ansuchen, vnd bittenn laßenn. Aber s. l. vns freündlich laßen erinnern, daß es vmb Schmalkalden, Schloß, Statt, vnd Ampt die Gelegenheit habe, das hieuor Im Jhar tausent fünffhundert, Zwenzigk Ein, vf dem damal zu Wormbs bey Zeiten dieses Keiser Carolj erstgehaltenem Reichstage, durch Weilandt Marggraffen Casimirum zu Brandenburgk, zwischen S. l. Landtgrafe Philipsen, zu Heßen ꝛc. vnd Graue Wilhelmen zu Hennenbergk, ein Vertragk aufgerichtt, deß Inhalts, das nach Absterben deß Mannlichen Stammes der Grauen zu Hennenbergk Jr, der von Hennebergk Theil,

an

an Schloß, Stadt vnd Ampt Schmalkalden, an vnnd vf die Fürsten zu Heßenn gefallenn solle ꝛc In welchem Jezt vermeltem Artickel, obberürter vnser, vnnd der von Henneberg Vertrag seiner Liebdl. vnd Irenn nachkomen, Fürsten zu Heßen ꝛc zu nachtheil vnd Beschwerung würde gereichen, derwegen S. L. die Bewilligung hierinn zu thuen sich beschwert, vnd Ir In allwege solchen fall an Schmalkalden, vnd den Wormbsischen Vertragk vorbehalten, dieweil dann auch die Grauen von Hennenbergk, In der Vnderhandlung, vnd vfrichtung vnsers vnd Jres Jezigen Vertrags, das es solche gestallt Schmalkaldens halben hette, Auch vns angezeigtk, vnd vnser will, gemüth, vnd meinung, nicht ist, den Fürsten zu Heßen Jre In solchem Wormbschen Vertrage zuuor erlangte Anwartung vnd Gerechtigkeith abzubrechen, noch zu entziehen; So geredten vnd geloben Wir, vnd verpflichten vns vnd vnsere Mans vnd alle andere vnsere erben, vnd Nachkommen, bey vnsern Fürstlichen Wirden, vnd waren Wortten, In vnd mit diesem Brief, das obberürter vnser Vertrag, denen Wir mit den Grauen von Hennebergk vfgericht haben, vnd alle vnd Jede deßelben Inhaltungenn belangende, Schloß, Stadt vnd Ampt Schmalkalden vnd deroselben Zugehörungen, dem Vertrage, welcher als oben gedacht zwischen vnserm freündlichen lieben Vettern, Landtgraf Philipsen zu Heßen, vnd Graf Wilhelmen von Hennenbergk, zu Wormbs, Anno tausent, fünffhundert, Zwentzigk ein, vfgericht worden ist, nichts abbrechen, derogiren noch præjudiciren soll, sondern derselbe Wormbsische Vertrag soll jn Crefften bestehen bleiben, Vnd In dem Fall, da der Mannliche Stamb der Grauen zu Hennebergk ꝛc absterbenn würde, denn Fürsten zu Heßen, das Hennebergische Theil an Schmalkalden Schloß Stadt vnd Ampt, Inhalt solches Vertrags, vnuerhinderlich angefallenn, volgen, vnnd bleiben, vnser, auch aller vnser Erben vnd nachkommen vnd menniglichs von vnsertwegen vnbedrangt, vnd soll seiner L. Bewilligung, Subscription vnd Siegelung des Vertrags, den Wir mitt denn Gravenn zu Hennebergk, Jtzo aufgericht, welch S. L. vf vnser Jtzig freündlich ersuchen, vnd Jedem Inhalt des Wormbschen Vertrags, kein Abbruch, sondern derselbe Wormbische Vertrag vnd alle deßelbigen Inhaltunge, S. L. vnd Iren nachkommen Fürsten zu Heßen, genzlich vnd zumhal vorbehaltten sein, ohn alle Geuerdte. deß zu Vrkundt haben Wir vnser Jnsigell wießentlich hieran hangen laßen, vns auch mit eigenen Handen vnderschrieben, vnd geben zu Weymar freytags nach Leonhardi den 9. Nouembr. nach Christi vnsers lieben Herrnn vnd Heilandts Geburth, tausendt fünffhundert vnd Jm vier vnd funffzigsten Jare.

CCLXIX.

Graf Wilhelm von Henneberg refutiret seine Reichslehne, und bittet den Kaiser solche seinem Sohne, Graf Georg Ernsten, zu verleihen.

den 26ten Juny 1555.

Allerdurchleüchtigster, Großmechtigster vnüberwindlichster römischer Kayßer aller gnedigster Herr, mit was vnterthenigsten schuldigen trewen Gehorsam, die Zeyt Ew. keyserlichen Mayt. meynen allergnedigsten, ich allwegen vnterthenigst gewertig gewesen, deß bin ich vnterthenigster Zuversicht, werden E. Kayserlichen May. eyne allergnedigst Wißens, auch darob gnedigst Gefallen vnd benügen tragen, verhoffe auch mich ermelts meins treüen Gehorsams bey allem des Reichs gehorsamen Ständen eyn wahrhaftes Zeügniß haben. Wiewohl ich nhun in solchen Gehorsam gegen E. Keys. Majt. bis in mein Ende zuverharren, auch meine nachkommen ihn meine Fußstapfen zutreten, mit allem Vleiß zuvermahnen vnd anzuhalten entlich entschloßen bin, so ist es doch allergnedigster Kaiser um mein verlebt unvermüglich Alter (das ich Gott lob fast in die achtzig Jar, vnd ohne vngebührenden Ruhm, mit ehren herbracht) nuhmer also geschaffen, das ich gegen E. Kais. Majtl. vnd das heilige Reich meine Lehen selbst zuvertreten vnd zuverdienen vnuermüglich, derhalben ich dem hochgebornen Georg Ernsten Grauen vnd Herrn zu Hennenbergk meynen freündlichen lieben Sohn, deme ohne das als meynem elteſten Sohn, welchen auch mein junger Sohn Graf Poppo in Craft des uralten vnd weyt vber menschen gedencken in der Grafschaft Hennebergk herbrachten Gebrauch cedirt vnd gewiechen, die Lehensvolge eygenet vnd gebühret, alle von E. K. Maj. vnd dem heiligen Reich herrührende, bishero von mir getragene Lehne, zusambt deme, deren ich noch empfenglich zu seyn in vngezweifelter Hofnung stehe, aufzutragen vnd bey meynem Leben zuvbergeben Vorhabens vnd Willens bin. Vnd demnach refutir vnd resignir Ew. K. M. ich vnterthenigst, angeregte meyne Reichslehen vbergib vnd auftrage dieselben gedachtem meynem Sohne, hiemit vnd in craft dieß Briefs, in bester Form, wie das geschehen soll, kan oder mag. Vnd bitt darauf vnterthenigsts Fleiß Ew. Keys. Majt. geruhen ermeltem meynem Sohn Grauen Georg Ernsten auf seiner Liebd vnterthenigst Bitten, mit solchen Lehen allergnedigst zubelehnen, das wirdet meyn Sohn, der albereit mehr dann einmal ihn E. K. M. Dinsten mit Darstreckung seynes Leybs sich gehorsam vnd ob Gott will, rühmlich erwiesen, dasselb hinfurt vnuerdroßenlicher zuthun vrbutig ist, als eyn gehorsamer E. K. M. vnd des Reichs Vasall nicht weniger dann ich in allem schuldigem vnterthenigstem Gehorsam iderzeyt vmb E. K. M. vnd das heilige Reich zuverdie-

verdienen willig befunden werden. Geben zu Schleüsingen Mitwochen nach Johannis Baptistä Anno 1555.

E. Kayſ. Mayt.

unterthenigſter gehorſamer
Wilhelm Graf vnd Herr zu
Hennebergk.

CCLXX.

Graf Wilhelms von Henneberg Teſtament.

den 20ten Auguſt 1555.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Grav vnd Herr zu Hennenberg — bekennen öffentlich in Krafft dieſes Brieffs vor allermenniglichen, Als wir bey vns ſelbſt herzlich betrachtet, wie durch die Uebertretung vnſers erſten Vaters Adä die Sünde auff das menſchl. Geſchlecht geerbet welcher gewißer Soldt vndt Lohn der Todt — demnach haben wir bey vns entſchloßen zu Verhütung alles Zwitrachts — vnſer Teſtament, Codicill vndt letzten Willen auffzurichten. —

Undt erſtlich — bevehlen wir vnſere Seele in gottliche Hände vndt in das bittere leiden vnd Sterben Jeſu Chriſti — —

Fürs andere, Nachdem in der Fürſtl. Graffſchafft Heñeberg weith vber menſchlich Gedencken bey vnſern Voreltern herbracht, daß die Regierung gemelter Herrſchafft durch Verzig vnd Weichung der jungen Herrn von Hennenberg allein bey den Elteſten vnd ſeinen mennlichen Erben gelaßen, dodurch den vermittelſt göttlicher Gnade die Herrſchafft biß auff dieſen Tagk bey ihren Stand vndt Weſen erhalten, welchen Brauch zu Volge — wir vor dieſer Zeit zwiſchen vnſern beiden Söhnen Graff Georg Ernſten als den eltern vndt Grauen Poppen dem jungern mit ihren bederſeits vngezwungenen guten Willen — einen Vertrag wie es mit Regierung vnſerer Herrſchafft nach vnſern Abgang zwiſchen vnſern gedachten beden Söhnen gehalten werden ſollte, aufgerichtet; Als ordnen ſetzen vnd wollen wir hiemit — daß angeregter Brüderlicher Vertrag in allen ſeinen Punckten — allenthalben zwiſchen vnſern beden Söhnen ſtet veſt vndt vnwiederrufflich gehalten werden ſoll — Setzen vnd verordnen darauff hiemit, das nach vnſern todtlichen Abgang — alle vnſere Schlöſſer Behauſung, Städte, Ambt, Flecken Dörffer vnd Guter, Lehnen vnd Afterlehnen mit allen vnd jeden Fürſtl. Hoheiten vnndt Regalien,

Ertzt, bergkwercken nutzen, Wildfuhren hoch vnndt niederiagten, Landes volgen vnndt Steürn, Zollen vnndt glaidten, obern vnndt vndtergerichten, höfen, Weilern, triefften, Wonnen Waiden, Waßern, Waßerflüßen, Vischereien, Teichen mit sambt allen andern ehren nutzen würden, freiheiten, rechten vnndt gerechtigkeiten, benanth vnndt vnbenanth, wie dieselbigen von Alters zu vnserer fürstlichen grauschafft, Reichs vnndt andern vnsern Manlichen Lehnschafften, gehörig gewesen, wie auch dieselbigen von vnserm vattern seliger gedechtnus ererbt, vnndt die Zeit vnserer Regirung innen gehabt, genoßen, genutzt, gebraucht, vnndt was wir hinforth weiter solcher vnndt dergleichen Manlichen Lehngüter an vnns bringen vnndt erlangen mugen, Vnndt nach vnserm tödtlichen Absterben hinter vnns verlaßen werden, zusambt allen deroselbigen renthen vnndt Zinsen an den hochgebornen vnsern freüntlichen lieben sohn, Graf Georg Ernsten, Vnndt im Vall sein Lieb mit todt abgehen solte, alßdan seiner Lieb Mänliche leibs Erben, oder aber, do auch dieselben S. L. ohne mänliche Erben Absterben, oder mänliche Erben verlaßen, die doch auch allerding absterben würden, Alßdan an den hochgebornen vnsern auch freüntlichen lieben sohn, grauen Boppen, vnndt deßen Mänliche leibs Erben kommen, fallen vnndt ihnen bleiben soll.

Vnndt nachdem die Erbmachung in Latein institutio haeredis genanth ein wesentlich vnndt substantial stück eines jedern bestendigen Testaments ist, So setzen machen ernennen vnndt instituiren wir ferner, in allen vnsern Erbe vnndt aigen, an Liegendten vnndt fahrendten freien Erblehnen, auch Pfandtschafften vnndt Wiederkauffen, welche andern leüthen, vnns vnndt vnsern Erben aufzukündigen vnndt von vnns abzulösen freistehen mügen, zusambt vnsern barschaften, Silbergeschirr, Cleinodien, geschmeiden, munition, Artholarei geschütz, HarnischChammer, vnndt alles was zur wehr gehört, auch allen vnns in jtziger vnndt künfftiger Zeit zustehenden Zusprüchen, namhafftigen schulden, klagen vnndt Anforderungen, wie die namen haben, besucht vnndt vnbesucht, benant vnndt vnbenant vnndt allem demienigen, so zu Erb vnndt Erbgerechtigkeit gehörig ist, daruon nichts außgeschloßen noch abgesondert, zu vnsern waren rechten vnndt vnzweifenlichen Erben, nemen dartzu Creffticlichen an, den vorgenanten vnsern freüntlichen lieben sohn, Graf Georg Ernsten, Vnndt im Vhall das Sein Lieb mit todt abgehen solte, alßdan seiner Lieb Leibs erben, oder aber do auch dieselbige sein Lieb ohne Leibs Erben absterben, oder auch Leibs Erben verlaßen, die doch auch allerding absterben wurden, alßdan den auch vorgenanten vnsern freüntlichen lieben sohn grafen Boppen, vnndt S. L. Leibs Erben, also vnndt derogestalt, das nach vnserm tödtlichen Abgangk gemelten

vnsern

vnsern eingesazten vnndt verordenten Erben, nach bestimbter mas vnndt ordenung, wie obstehet, alle vnsere verlaßene Erbschafft ohne menniglichs einrede oder hinderung volgen vnndt bleiben soll. Würde sich aber nach dem Willen des Allmechtigen begeben, das gedachte vnsere beide sohne oder deroselben mänliche erben abgehen, vnndt also der gantz mänliche Hennenbergische Stam absterben würde, vf diesen Vahll vnndt dieweil wir aus vorbetrachtung desselbigen beineben den Hochwichtigen vrsachen so vnns darzu bewogen, vnndt sonderlich des mercklichen vnraths, darein wir von Zeit vnserer Regirung, biß in jtzig vnser Alter ansehenlicher schulden halben, die wir aus ermelten vnndt andern vrsachen machen müßen, erwachsen, auch vnserer Herrschafft vnndt vnderthanen, zu wolfarth, vnns mit den hochgebornen fürsten Hern Johans Friderichen, dem Mitlern, Herrn Johans Wilhelmen vnndt Herrn Johans Friderichen dem iüngern gebruderen, Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Düringen vnndt Marggrafen zu Meißen, vnsern freüntlichen lieben Herrn vnndt Oheimen, eines bestendigen Vertrags, freüntlicher Vereinigung vnndt Erbverbrüderung, derer Datum stehet kahla, verglichenn, Crafft welcher vndt vf den fahll des Mänlichen Hennenbergischen Stammes geintzlichen erleschung, vnsere gantze Herrschafft an ihre Liebden kommen, vnndt fallen solle, inmaßen dan auch solcher Vertrag vereinigung vnndt Erbverbrüderung durch die römische kayßerliche Majestedt, vnserm allergnädigsten Herrn, allergnädigst confirmirt vnndt bestettigt, vnndt darüber von den Erbverbrüderten Chur vnndt fürsten Sachsen vnndt Heßen beliebet vnndt ratificiret worden, So ordenen setzen vnndt wollen wir, das auf obberürten Vahll der Herrschafft Hennenbergk geintzlicher Verledigung vnsere gantze Herrschafft an ihre Liebden vnndt sonsten niemandts anders kommen vnndt fallen solle, Vnndt wollen also vber vorige vnsere Obligation vnndt Verpflichtung durch diesen vnsern lezten Willen, solche Vortreg, freüntliche Vereinigung vnndt Erbverbrüderung nochmals geneme Approbiret, bekrefftiget vnndt bestettiget, auch fürstlich, Vehst vnndt vnwiederruflich biß in vnsere Gruben gehalten haben in der besten form vnndt Maß, als wir solchs am kreftigsten jmmermer thun können mugen vnndt sollen.

Wir wollen auch das solche Vereinigung nicht allein vonn vnsern beiden sohnen, vnndt derselben mänliche Leibs Erben in allen Puncten vnndt Artickeln vnuerbrüchlich volezogen vnndt gehalten werde, Sondern auch, das vnsere vnndt vorgenanter vnserer beder sohn Aigenthumbliche erben, denen nach gelegenheit vnserer Herrschafft vf den Vahll Absterbens, des Stammes Hennenbergk Stattliche genugsame vnndt

dermaßen

dermaßen versehung gethan, das sie ainicher beleidigung vnndt nachtheils mit fugen sich nicht zubeschweren haben mögen, ermelter Vereinigung vnndt Verbrüderung, in dem geriengsten sich nicht wiedersetzig machen, vnndt an denen darinnen ihnen benanten Summen vnndt fornußen, die wir ihnen dan allen sambtlich an Statt ihrer Legitima vnndt Erbgerechtigkeit (deren sie dardurch notwendig versichert vnndt vergnüget) hiermit ernennet vnndt geordenet, vnndt sie darein zu vnser vnndt v serer beider lieben sohne Erben vnndt erbnemen eingesatzt haben wollen, sich begnügen vnndt ersettigen laßen, Vber dieselben gegen vnsern Herrn vnndt Ohmenn von Sachsen einiger forderungen oder Zuspruch sich mit nichten anmaßen Wo aber einer oder mehr aus solchen vnsern vnndt vnnsers Mänlichen Stammes eigens Erben angeregte verordenunge seiner Legitimae nicht annemen, vnndt dadurch dieses vnser Testament zu verletzen sich vndterstehen würde, dem oder denselben sollen ermelte vnsere Herrn vnndt Oheimen von Sachsen, von gesatzter Summa vnndt farnuß, dieses vndanckbaren vngehorsams halben das geringste nicht volgen zu laßen, sondern solchen der vngehorsamen Antheil soll den andern danckbaren vnndt gehorsamen sämbtlichen hiermit, vnndt in Crafft dieses vnsers letzten Willens, alßbaldt vnndt ohne ainiches rechtliches erkentnus zugewachsen, vnndt denselbigen volgen zu laßen schuldig vnndt verpflichtet sein. Auf den Vahll aber, das sie sambtlich miteinander diesen vasern letzten Willen in oder außerhalb rechtens zuwiederfechten vnndt zuhindern sich vndterstehen würden, so sollen sie sambtlich des halben thails an allem deme, das wir ihnen verordenet vnvehig vnndt verlustig, auch ohne weitter rechtlich erkentnus hiermit daruon entsezt, vnndt vorgenanten vnsern lieben Herrn vnndt Oheimen zu sachsen jnnen zubehalten, vnndt in ihren nutz zuwenden zugeeignet vnndt nachgelaßen sein,

Vnndt ob dieses Testament Codicill vnndt letzter Will aus Mangell herligkeiten der Rechten oder anderer vrsachen halben nit vor ein volkomlich vnndt herlich verschloßen schriftlich Testament geachtet vnndt gehalten werden solte, So wollen wir doch das es Crafft vnndt macht habe, als ein Ausprechlicher Wille, zu Latein Testamentum Nuncupatiuum, oder in Codicils oder in einer jedern andern letzten Willensweise, wie diß dan von gaistlichen vnndt weltlichen rechten oder von gewonheit allerbest beschehen Crafft vnndt macht hat, haben soll oder mag, Ohne alles geverde, Des zu Vrkunth haben wir dieses verschloßen schrifftlich Testament vnndt vnsern leczten Willen, durch einen geschwornen hierunten benanten Notarium an vnser Statt dieweil wir zu schreiben ettwas vngeschickt, zwifach eines Lauts schreiben, dasselb mit aigener Handt selbst auch vndterschrieben, vnndt vnser angeborn Insie-

gell,

gell, daran wissentlich henken laßen, Geschehen in vnserm Haus Massfeldt Mittwochen nach Mariä Himmelfarth, welcher was der ein vnndt zwantzig tagk Augusti, nach Christi geburth im funfzehenhundert vnndt fünf vnndt funfzigsten Jahr.

Vnser grauen Wilhelms ꝛc. eygen Handtschrifft.

CCLXXII.

Die Herzoge zu Sachsen, Johann Friederich der mittlere, Johann Wilhelm und Johann Friederich der jüngere übernehmen die Bezahlung innen benannter Hennebergischen Paßivschulden.

den 10ten September 1555.

Vonn Gots gnadenn Wir Johanns Friderich der Mittler, Johanns Wilhelm vnnd Johanns Friderich der Jünger, gebrüdere Herzogenn zu Sachßenn, Landtgrauenn jn Duringenn, vnnd Marggrauenn zu Meissenn, Thun kunth gegenn menniglichenn, Nachdeme wir vnns mit dem Hochgebornnenn, Vnnsern liebenn Oheimenn, Herrnn Wilhelmenn, Herrn Jorg Ernstenn, vnnd Herrnn Poppenn Vattern vnnd Sonenn, grauenn vnnd Herrnn zu Hennebergk vff aller gnedigste, der Römischenn Key. Mäy. vnnsers aller gnedigstenn Herrnn, consens vnnd Bewilligunge, eines vertrags vonn wegenn anwartunge, Irer Liebdenn Herschafft Henneberg, vff denn vall, das Jre liebdenn, nach dem willenn gots, one menliche leibs erbenn, mit thodt abgehenn würdenn, freündlich voreiniget vnnd unnder anndern bewilliget, Irer Liebdenn, vorhafftenn schuldenn, einhundert, dreissigraussent, vierhundert, vier vnnd Siebennzig gulden, Sechs groschenn, Vff vnns zu nehmenn, Darann Wir Jrenn liebdenn albereitt neün vnnd dreissig thaussent, dreihundert, ein vnnd achtzig guldenn, ein groschen, Innhalts Irer liebdenn bekenntnus, entricht, vnnd hierüber Vnns von Jrenn Liebdenn, weitter nachuolgende postenn, zu gewiesenn wordenn, nemlich: Funfftzig taussent guldenn, ann Bazenn, damit sich ermelte Vnnsere Oheimenn vonn Hennebergk gegem dem Hochgeborunenn fürstenn, Herrnn Ernstenn, Marggrauenn zu Badenn, Vnnserm freündtlichenn liebem oheimenn, lauts zweier vnnderschiedlicher vorschreibungenn, vorschriebenn, Jtem dritthalb taussent gold güldenn, Andressenn vom Stein, Funfft halbthaussent güldenn, Christoffenn vonn der Thann, vnnd seiner Schwieger, ann grober Müntz, Eilff hundert guldenn, Margarethenn

von Lauffenholz, wittbenn zu Bamberg erbenn an bazenn, oder zwölffern, Fünffthaussent güldenn frauenn Annen vonn Hespergk, geborne von Nürrenn, Philipssenn vonn Hespergs seligenn wittbenn, ann batzenn, Vier thaussent, vierhundert, vnnd fünff vnnd zwannzigk guldenn, Philipssem vonn Hespergs seligenn Sonenn zu Bedheim, ann thalern, gold vnnd batzenn, alles zu Müntz gerechennt, fünff hundert güldenn, Merttenn von Hain, Fuldischen Marschalche, an thalern, vier Thaussent güldenn Eberharttenn vonn der Thann, ann thalern, dritthalb taussent vierzehenn guldenn Sechs groschenn, ann Zweithaussent, zweihundert Thalern Dil vonn Lebenstein zu Gumpertshaussenn, Siebenn hundert guldenn dem Spittal zu Arnstatt, Zweithaussent zweihundert, fünff vnnd achzigk guldenn funffzehenn groschenn, ann Zweithaussent thalern, Reinharttenn vonn Herda, Acht hundert güldenn Cuntzenn vonn der Thanns erbenn, ann grober münz, Zweithaussent güldenn, lauts zweier vnnterschiedlicher vorschreibungen, als eins, vber achtzehenhundert, vnnd die ander, vber zwei hundert güldenn, Lorentzenn vonn Ramrodt, ann Thalern, Tritthalbthaussent guldenn, ann zweitaussent goldt güldenn, Hanns Bertholdenn von Kolzau, Zweithaussent guldenu Alberechtenn vonn Neusebach, ann grober münz, Ailff hundert fünff vnnd Siebenntzig gulden Hartmann vonn Boineburg, Ambmann zu Fürstenneck ann golt vnnd Thalern, alles zu Müntz gerechnet, Vierthaussent güldenn Merrenn vonn der Thanns erbenn, ann grober Müntz, welchen postenn Jnn einer Summa Neuntzigk thaussent, Sechshundert, fünff vnnd zwaintzig güldenn thut machenn. Als bekennen wir hiemit für vnns vnnsere Erbenn vnnd nachkomenn das wir obberurtenn zwischenn vnnsernn liebenn Oheimenn vonn Henneberg, vnnd Vnns vffgerichtenn vnnd Keiserlichenn bestettigtenn Vortrag, solche summa nach gewiessener schuldenn, vff vnns genehmenn, darüe gegen jrenn Liebdenn glaubigern, wie obstehet, beider der hauptsumma vnnd Vortzinssunge halbenn, Jnn bestimpter wehrung, vorhafft vnnd vorpflicht zu sein, Als wir vnns dann hiermit vnnd jnn krafft diz brieffs, darfür verschreibenn vnnd verpflichtenn, Dieweil aber ermelte vnnsere liebe Oheimenn von Henneberg, vff vnnser freündlichs ersuchenn vnnd bittenn, gegen vns, freündtlich bewilliget, obgesatzter Marggraff Ernstenn zu Badenn, Vnnd anderer gleübiger vorschreibunge vnnd vorsicherunge, Jnmassenn Jre Liebdenn, die seiner liebbenn, vnnd Jnenn denn glaubigern vffgericht, In esse, bis zur ablegunge der Haupt summa bleibenn zu lassenn, welchs wir vonn Jrer Liebdenn zu freündtlichen danck vnnd gefallenn vormarcken, So geredenn vnnd gelobenn, wir für vnns, vnnsere erbenn vnnd nachkommenn, bei vnnsern fürstlichenn warenn

wort-

worttenn, thrauenn vnnd glaubenn, Das wir genannte vnnsere liebe oheimenn vonn Hennebergk solcher Irer liebdenn vorschreibungenn halbenn, vber obgesatzte neüntzigtaussent, Sechshundert, fünff vnnd zwanntzig guldenn, gegenn denselbigen glaubigern, genntzlich vnnd freündtlich, beide jnn der Haubtsumma auch pension, desgleichenn kostenn vnnd schadenn halbenn, da einicher darauff gehenn würde, als doch nicht sein solle, jetzt als dann vnnd dann wie iezo, schadlos haltenn vnnd vertrettenn, Wollenn auch, da Jemandes von obgemeltenn gleübigernn, Iren Liebdenn, sein Haubtsuma vffkündigenn wirdet, vnnd Jre Liebden vnns solchs durch Irer Liebdenn schreiben, zu erkennenn gebenn werdenn, derselbigenn gleübigernn die haubtsumma vnnd Zins, vff den vorschriebenenn termin, one einichen vorzug, vnnd gedachter von Henneberg schadenn vnnd nachtheil. zu bezalenn, vnnd der vonn Henneberg schuldtuorschreibunge zu erledigenn allwegenn in acht Tage vor dem termin, gegenn Schleussingenn vorschaffenn, vnnd durch Jemandes der vnnsern, vff vnnsern Vnkostenn, Jnn Irer Liebdenn nahmenn, denn glaubigernn abzalenn laßen, Vnd Jnn mittler weil, das Henneberg keine Vffkündigung geschicht, vnnd die Heüptsummenn durch vnns nicht abgelegt worden, die pension gleicher gestalt, acht tage vor der Zins Zeit, gegen Schleüssingen, durch Jemanndes der vnnsern vff vnnsern Vnkosten vnnd Wagnus vorerdenenn, dieselbigenn Zins fürder denn glaubigern, vff vnnsern kosten vnnd Wagnus gegen geburlicher bekenntnus, ann gehorige ende zuuerschaffennt. Was aber ermelts Marggraff Ernnstenn vonn Badenn Haubtsumma vnd vorzinssunge belannget, damit wollenn wir Jre Liebdenn freündlich vorschonenn, vnnd dieselbigenn gegenn Franckfurtt oder andere geburliche Zalstette, zu geburlicher Zeitt zuuerschaffen wissenn, Treülich vnnd one geuerde. Zu Vrkundt mit Vnnsernn hierangehangenem Jnnsigill wissentlich besigelt, Vnnd eigennhanndenn vnnderschriebenn, vnnd gebenn vff vnserm Schlos Heltburgk, Dinstags nach nativitatis Marie, nach Christi vnnsers seligmachers geburtt, Taussent Fünffhundert, vnnd jm funff vnnd funfftzigistenn Jahrenn.

CCLXXIII.

Vertrag zwischen Bischof Georg zu Bamberg und Graf Georg Ernsten von Henneberg wegen der von dessen Vorfahren versäumten Empfängniß der Bambergischen Lehne.

den 8ten May 1559.

Wir Georg von gottes gnaden Bischoue zu Bamberg, Bekennen vnd thun Kunth öffentlich mit disem Brief, für vns vnserm Stifft vnd Nachkhomen, Nachdem weilandt der Hochgeborn vnser lieber Freünd Wilhelm Graue vnd Herr zu Hennenberg, von Auch Weilandt dem Hochwürdigen fürsten, Herrn Georgen des geschlechts von Limpurgs, Vnserm Vorfarn, Viertzig Gulden Burggelds, vnnd dann Leuttershoue, Inn der Westernach vnd Ambt Mainberg gelegen, zu Lehen, Aber biß daher, weder von seiner Lieb, noch auch weilandt dem Hochwürdigem Fürsten, nechsten vnsern Vorfarn, Bischoue Weiganden Aller seliger gedechtnus oder vns empfangen, Sonder vnnd Also solch Burggut vnd Lehen, vnns vnnd vnnserm Stifft heimgefallen ꝛc. Das Wir Vnns mit Willen vnnd Wissen der Widrigenn vnnser lieben, Andechtigen, vnnd getreüen, Veiten von Würtzburg, Thumbprobst, Marquarten vom Berge, Dechant, vnd gemeinen Capitls vnnsers Thumbstiffts, mit seiner Liebden verlassen herrn Sonen, Auch den Hochgebornen vnsern lieben freünden, Georg Ernsten, Boppenn Grauen vnd Herrn zu Hennenberg, gebrüdern, solchs Burgguts vnd Leuttershoues halben, also vnnd dergestalt verglichene, Das Jre Liebden vnns zuuergleichung derselben die Presentation der Schlaffermesse vnnsers Thumstiffts vnd die Lehenschafft vff den guettern, Vnsers Spittals Sant Elisabethen Alhie jnn vnnser Stat Bamberg, so ie zu Zeiten Inn zutragenden fellen, vonn Jren Liebden geliehenn, vnnd empfangen worden, zueignen, Deßgleichen auch den Außtand berurts Burggelts fallenn lassenn. Doch das Wir dagegen vnser sprüch, forderung, Lehenschafft vnnd gerechtigkeit, so wir vnnd vnnser Stifft, an berürtten Leutershoue (den genanter vnnser lieber freündt, Graff Wilhelm, weilandt dem Hochwürdigen fürsten vnd Herrn, Herrn Conraden Bischouen zu Würtzburg, vnnserm besondern lieben herrn vnnd freündt, Auch seliger gedechtnus, neben dem Ambt Mainberg, gegen einräumung des Ambts Maningen, verwechsselt) gehabt, abtretten, vnnd gedachtem vnnserm lieben freündt, Graff Boppen, obberürt Burggut fürtter, wie vor Aller Herkohmen, leihenn sollenn, Demnach vnnd in vermöge solcher Abrede vnnd Vergleichung, Thun Wir

Aller

Aller vnser Recht vnd gerechtigkeit, gemelte Leuttershoffe abtrettenn, Tretten desselben auch darauff ab, vnnd verzeihen vns hiemit jn chrafft dits Brieffs, Aller derselbenn vnser gerechtigkeit vnnd fordrung, mit dem Weittern gereden vnnd versprechen, Das wir, vnnser Stifft vnnd Nachkhomen, hinfüro derhalben Kein fernere spruch noch forderung mehr zu habenn, noch Jemandt von vnnsern Wegen fürzunehmen, oder zu thun gestattenn, jnn kein weiß noch Wege, wie die erdacht, oder fürgezogen werden möchten, on Alles geuerde. Zu vrkunth haben Wir vnser Secret zuruk auff disen Brieff gedruckt. So Bekennen wir Thumb Probst, Dechant vnnd das Capitel gemeinlich gemelts Thumbstiffts, zu Bamberg, Das obberuerte Abrede vnnd Vergleichung, mit vnnsern gutten Willen vnnd Wissen, zuganngen, vnd Auffgericht worden, Des ist Zu bekentnus vnnsers gemeinen Capitls Secret, neben Hochgedachts, vnnsers gnedigen Herrn, zuruck auff diesenn Brieff auch gedruckt, Doch vnns vnnser Nachkhommen, vnnd Capitel, An vnnsern leütten, vnnd guttern, Jnn gemein vnnd Insonnderheit, vnschedlich, Gebenn zu Bamberg, Am Montag nach dem Sontag Exaudi, den Achten Monats Tag May, vnnd Christi vnnsers lieben herrn geburt, Funffzehenhundert vnd Im Neun vnd funfftzigsten Jarn.

CCLXXIV.

Graf Georg Ernst belehnet Georg Sittigen Marschalck zu Marißfeld mit dem Hennebergischen Erbmarschalk Amte.

den 8ten July 1559.

Von Gottes Gnaden, Wir Georg Ernst Graf vnnd Herr zu Hennenbergk, Bekennen vnd thuen kunt mit diesem Briefe für vns, vnsere Erben gegen aldermenniglich, das Wir dem Vesten vnserm Rath vnd lieben Getreüen Georg Sittichen Marschalchen zu Martsfeld, vnd seinen Leibs Lehenbars Erben zu rechtem Mannlehen geliehen haben, vnd leihen mit Craft diß Briefs vnserer Herrschaft zu Henneberg Erbmarschalch Ambt, mit acht Hub Landes sampt einer Muhlen in vnserm Dorf Einhausen gelegen, vnd allen andern Zu vnd eingehörungen, Eren, Rechten, Wirden, Freyheiten vnd Gewohnheiten, nichts ausgenommen, als sein Anherr Georg Marschalch vnd auch Wolf Marschalch sein Vater selige, das alles von vnserm Anhern vnd Herrn Vatern seligen empfangen, Jnnen gehabt, genoßen, vnd herbracht haben, Daran Wir Jhme vnd seinen Leibs

Manlehen Erben vorleihen, was Wir Jnen von Rechts wegen daran zuuerleihen haben, doch vorbeheltlich vnser, vnserer Erben vnd Herrschafft, Rechten vnnd Gewonheiten, so wir daran haben, ohn Gefehrde. Hierauf hat der obgenant Georg Sittich, für sich vnd seine Mans Leibs Lehenbare Erben, mit handgebenden trewen gelobt, vnd einen leiblichen Aydt mit vfgehebten Fingern zu Gott geschwohren, derohalben vns, vnsern Erben vnd Herrschaft in vnterthenigen Gehorsam getrew vnd gewertig zu sein, bestes werben, vnd Schaden trewlich warnen, die Lehen so oft es zum Fall kompt zu empfahen, zuuerdienen, vnd den Lehenpflichten, vermöge des Leheneidts, volge zuthun, auch sonsten sich in allewege dermaßen erzeigen vnd halten, als getrewen Lehenmanne gegen seinen Fürsten vnd Herrn gepürt, ohne Gefherde. Des zu Vrkunth haben Wir vnser Jnsiegel wißentlichen ahn diesen Brieff hengen laßen, der geben ist zu Schleusingen den achten July im eintausent fünfhundert vnd neün vnd funfzigisten Jhare ꝛc.

CCLXXV.

Graf Georg Ernst von Henneberg, belehnet Gedeon von Ostheim mit dem Hennebergischen Schencken Amte und den darzu gehörigen Güthern.

den 5ten Juny 1560.

Vonn Gottes Gnadenn Wir Georg Ernst, Graue vnnd Herr zu Hennenbergk, Bekhennen vnnd thuen kunth mit diesem Brief gegen allermeniglichen, das Wir dem Vesten vnnsern lieben getrewen Gedeon von Ostheim itzo Amptmann zu Brackelheim, alß dem elsten vnd lehentregern, sein vndt des ganzen Geschlechts von Ostheim, Jren Lehenbars Erben, zu rechten Manlehen geliehen haben, vnndt leihen mit Kraft dits Briefs, vnser vnndt vnserer Fürstlichen Graueschaft zu Hennenbergk Schencken Ampt, mit allen Herrlichkeiten vnndt Gerechtigkeiten darzu gehörig, Jtem darzu ein Burggutt zu Hennenberg vf dem Schloß, mit einem theil Zinßgueter, die darzu gehoren, Jtem zu Vischbach ein Gut, mit zwey vnd funfzig Keßen, vndt ein Guett zu Alba, beide Gueter im Ambt Vischberg gelegen, fünf Gueter zu Hermanßfelt besitzt Wolf Spis eins, zinßt Jerlich ein Gülden, Jtem Endres Wil ein Guett zinset sechzehn Schilling, Jtem drey Gueter, das Beyselbrecht Gutt genant, giebt das theüerst haupt, so einer drauf gestirbt vnnd gibt Jherlich zu Zinnß Achzehen Behmisch, je sieben pfenning für einen Behmisch, zu Sanct Mertens tagk, vnnd ein Semmel Leib vf Sanct Stefans tag, vndt drittehalben vnndt zwantzigk Kese, vnd drey Schock Ayer zu Ostern vndt sieben Schnit

tage

tage in der Ern, herbrig vndt leger, Item zu Stettlingen den tiefen Sehe mit seiner Zugehörunge bey Ruperts gelegen, dauon Zinßen Jerlich die Innhaber vier vnd viertzig Schillinger, Item zu Stettlingen ein Guet das Schencken Gutt genandt, Zinßt Jerlichen zehen Schillinger, das besitzen Wolf, Hans vnd Jacob die Beyste Gebrüdere, Solche Zinß gehoren zu vnser Herrschafft Schencken Ampt, das wir dem Geschlecht zu Ostheim obgemeltermaßen verlihen, vnndt in craft dits Brifs geeignet vnnd verliehen haben wollen, Doran Wir Jhm auch verleihen, was Wir Jhm von Rechtswegen daran verleihen sollen vnnd khonnen, doch einem jeden ahn seinem rechten vnuerletzlichen vnndt vnschedtlichen. Hierüber hat vnns der mehrgenant Gedeon von Ostheim, als der elteste des gantzen Geschlechts, von wegen gedachts Geschlechts, vnd als Lehentreger, zu Gott einen Aidt geschworen, dem obgenanten Ampt vndt Lehenstücken, treülichen für zu sein, zuuerordnen, zuthun vnndt zuhalten, als einen treüen Man von Rechtswegen zuthun eigent vnd gepuerth, vndt dieser Lehen eigenschaft ist, vnndt der Lehens Aidt solches mit bringt. Doch in allewege doran vnnser vnnserer Herrschaft Herrlichkeiten vorbehalten, ohngeuerdt, Zu Vrkunth haben Wir vnnser Innsiegel wißendtlich an diesen Brief thun hengen, der geben ist den fünften Tag Junij. Nach Christi vnnsers Herrn Gebuerth funfzehenhundert, vnd im fünf vnnd sechzigsten Jhar.

CCLXXVI.

Graf Georg Ernst zu Henneberg Bestätigung der Stadt-Schule zu Schleusingen.

den 26ten November 1560.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Ernst Graue vnd Here zu Henneberg, Bekennen hiemit für vnß, vnser erben vnnd nachkomen gegen allermeniglich. Alß vnß auß schickung des allmechtigen, nach tödtlichen Abgang weiland des Hochgebornen Fürsten Herrn Wilhelmen grafen vnd Herrn zu Hennenberg, vnsers freüntlichen lieben Herrn vnd Vatters christlicher seliger Gedechtnis, die regierung der Fürstlichen grafschafft Hennenberg angeerbt, haben wir auß erheischung vnsers tragenden Ambtts bald ihm anfang Vnserer Regierung vnß schuldig erkanth, nicht allein mit allem gnedigen embsigen Vleis dahin zu trachttenn, wie vnsere getrewe Unterthanen bey hergebrachten ihren rechten, gerechtigkeiten vnd gutten gewonheiten, in fried, rhue, einigkeit vnd aller Zeittlicher Wolfart gnediglich geschüzt, vnd gehandthabtt werden möchten, Sondern wir haben vnsers vnd einer ieden Christlichen

Ober-

Oberkeitt obligenden Ambtts auch dieß die vornemste sorgfeligkeit billig seyn sollen vnß erinnert, Nemlich allen menschlichen vnd mueglichen Vleiß ieder Zeitt dahin anzuwenden, damit wir vnsere Vnterthanen, vnd derselben nachkomen, mit gnediger Verleihung des almechtigen (daumb wir ihne dan auch billich herzlich bitten) bey der warhafften reinen vnd vnuerfelschten erkenntnis des heiligen vnd allein selig machenden Euangelij, darin wir ietzo, Gott sei Lob vnd Danck, gutte lange Zeit gelebt vnd noch leben, künftiglich auch sein vnd bleiben möchtten. Sonderlich nhumher zu diesen leztten Zeitten, do der Sathan von Tag zu Tag durch vnzelliche Rotten, Schwermer vnd Ketzerei, vnsere Heilige warhe Christliche Religion, vnaufhörlich zu hindern', zu felschen vnd zu verdrucken nichtt feiern wirdet. Wann wir aber auß der Christlichen Kirchen Historien vnß berichtet, das bey vielen gottseligen frommen Keisern, die Stifftung vnd nottwendige bestellung der Schulen, der fürnembste vnd dienlichste Wege zu erhaltung vnd fortsetzung vnser warhen Christlichen Religion, je vnd alwege geachtet worden, wie dan auch hinwieder die Gottlose Regenten, alß auß dem Exempel des Abtrünnigen Keisers Iuliani erscheinet (da sie gesehen das weder mit Gewaltt, pein noch marter der Christlich Gelaub vertrückt oder außgerittet werden mögen) sich mit allem ernnst dahin bemühet, wie sie der Christen Schuelen abthuen mochten, dan sie ihnen keinen Zweifel gemacht, daß dieselben abgethan vnd zerstöret, Lerher vnd Zuhörer getreñtt wurden, muste die Christliche Religion von ihr selbst zu grundt gehen. Als haben wir dem allmächtigen zu lob vnd ehrem, zu erhaltung vnd Vorttsetzung vnserer Religion, zu gottseliger aufferziehung der Jugend, vnd zu Befürderung gemeines Nutzes vnserer fürstlichen grafschafft Hennenberg vns entschlossen, die Schuelen vnserer Stadt Schleüsingen dermaßen zu bestellen, das wir vnserer vnterthanen vnd derselben Nachkommen danckbarliches rhüemes künfftiglich billich gewerttig sein sollen. Vnnd demnach anfenglich gemeltte Schuelen mit zweien gelertten Magistern, einen Cantorn vnd Collaboratorn versehen, Ihnen mit gnedigen ernnst beuelhen vnd aufferlegen laßen, die Schul-Ordnung, so sie auf vnser begern gestellet, wir dieselbe auch gnediglich approbiret, in allen puncten, biß auff weitere vnsere Verordnung, mit trewen vngesparten Vleis bei Vermeidung vnser Vngnade zu haltten vnd würcklich zu volziehen. Vnd damit an gebührlicher Vnterhaltung dieser vnd künftiger schuldiener kein mangel, haben wir auß gnediger liberalitet von denen Guttern so vnsere vorfarn seliger gedechtnis, aus Christlichen gutten eifer hiebeuor zu Clostern vnd stiften gegeben, ein ansehnlichs vnd bestendiges iherlichs einkomen geordnet, dauon nicht allein den schuldienern, vnd etlichen durftigen Kirchen dienern ihre Vnnterhaltung notturfftiglich

glich gereicht, sondern auch sechs zum studiren tügliche knaben, mit sechs Stipendien jerlich verlegtt werden sollen, Haben auch Burgermeistern vnd Rath vnser Stadt Schleüsingen bei ihren pflichten aufferlegtt, solches jherlichen einkommens getrewliche embsige einnemer vnd dispensatores zu sein, Ihres einnemens vnd außgebens, inhalts der hernach volgenden verzeichnis Jherlich vnsern Cantzlei Rätthen ein bestendige richtige Rechnung zu thun, vnd außerhalb vnser oder gedachter Rethe, in ietzt gemeltter Schulordnung vnd verzeichnis einige enderung nicht vorzunehmen. Setzen, ordnen vnnd wollen demnach hiemit, daß diese Vnsere Schuelen zu Schleüsingen Bestellung vnd Ordnung, Vnd wie wir die künftiglich der iugent vnd gemeinen Nutz zu mherer Wolfart beßern mochten, hinfortt stett Vhest vnuerrückt vnd vngehindert sein und bleiben solle. Vnnd das dieses vnser ernstlich gemueth, will vnd meinung, haben wir vnser Insigel zu ende der Schulordnung vnd Verzeichniß des einkomens vnd außgebens, dauon abstehet, wißentlich auftrücken laßen, Geschehen zu Schleüsingen den 26 tag Nouembris Nach Chrj. vnsers Herrn geburt im Funf zehen hundert vnd sechzigsten Jhar.

CCLXXVII.

Bischof Martin zu Eichstädt belehnet Graf Poppen von Henneberg mit dem Dorf Gollmuthshausen und a. m.

den 1ten Merz 1561.

Wir Martin von Gottes genaden erwölter vnd bestettigter Bischove des Stiffts Eystett bekennen hiemit offenlich, das wir dem hochgepornen Fürsten vnserm lieben Herrn, Freünd vnd getreüen Herren Poppo Grauen vnd Herrn zw Hennenberg ꝛc. ꝛc. zu lehen recht vnd redtlich verlihen haben alle Stückh vnd Gueter so weylandt der hochgeborne Fürst vnser lieber Herr vnd Freünd Berthold Graue vnd Herr zw Hennenbergk, seeliger Gedechtnus von vnserm Stifft zu Lehen gehabt, nemblichen das Dorf Gahemanshausen (Gollmutshaußen) mit allen rechten vnd Gerechtigkeyten, die er doselbsten gehabt, Mher seinen Theyl an den Weinzehenden zw Schweinfurth, auch alles das sein lieb zw der Eichen vnd zu Glaichen am Berge, auch zw der Buchen vnd zum Noblers gehabt hatt. Weliche stück alle nach seinem vnd seines Bruedern Graff Albrechten von Hennebergcks Absterben auf den hochgebornen Fürsten vnsern lieben Herrn vnd Freünd Herrn Wilhelmen, Grauen vnd Herrn zw Hennenbergk, als durch römische Khayserliche Mayestatt, vnserm allergnedigsten Herrn, den nechsten erkandten Ag-

naten vnd Lehenserben gefallen vnd yetztbemelter vnser lieber Herr vnd Freünd Graff Wilhelm vnd seiner Lieb Shon Graf Georg Ernst durch einen Vertrag auf ine Graff Poppen gewendet haben, von vns vnd vnsern Stiffte zu Lehen ruerendt, vnd leyhen Jme obgeschrieben Stückh was wir seiner Lieb von rechts vnd Billigkeyt wegen daran verleihen sollen vnd mögen. Vorbehalten vnnser vnd vnsers Stiffts rechtens vnd Gewonheyten, die wir davon haben vnd sonsten meniglichen an seinem rechten vnentgolten one Geverde. Zw Vrkunth haben wir vnser Secrett Insigel hieran hangen laßen. Geschehen in vnser Stadt Eystett an Sambstag nach dem Sontag Invocavit das ist den Ersten Monats tag Martij nach der Geburt Cristi vnsers lieben Herrn tausent fünfhundert sechzig vnd ain Jhar.

CCLXXVIII.

Kaiser Maximilian II. belehnet Graf Georg Ernsten von Henneberg mit den Reichslehnen.

den 4ten April 1566.

Wir Maximilian, der Annder, von Gottes Erwelter Römischer Kaiser zu allen zenten Merer des Reichs, Bekhennen offenntlich mit disem brief vnnd thuen khundt allermeniglich, Das vnns der Hochgeborn vnnser vnnd der Reichs Fürst vnnd lieber getrewer Georg Ernst, Graue vnnd Herr zu Hennenberg vnnderthenigelich angerueffen vnnd gebetten, das wir alle der Grafschafft Hennenberg Regalia Lehenstückh vnnd guetter, so von vnns vnnd dem heiligen Reich zu Lehenruehren, vnnd günstlich von weilandt dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten herrn Ferdinannden Römischen Kaiser vnnserm gelieben herrn vnnd vattern hochlöblicher Gedechtnus, ernennten Graf Georg Ernnsten verlihen worden sein, auf vnnderschiedliche fälle Innhalt der durch weilandt seinen Graf Georg Ernnsten vattern, Graf Wilhelmen von Hennenberg, gemachten Verordnung vnnd zwischen gedachten Graf Georg Ernsten vnnd seinem Bruedern Graf Poppen zu Hennenberg aufgerichten bruederlichen Vereinigung, Erstlich Jme Graf Georg Ernnsten als dem Eltern, vnnd Regierenden, vnnd seinen Mannlichen Erben, in absteigender Linien, vnnd auf den fahl Er one Mannliche Erben, in absteigender Linien mit todt abgeen würde, alsdann Graf Popen, vnnd seinen Mannlichen Erben zulehen zu verleihen auch alle vnnd iegliche Gnad Freyhait, Privilegia, Recht vnd Gerechtigkeit, so weilendt Iren Vorfarn vnnd Inen von vnsern Vorfarn am Reich, Römischen Kaisern vnd Khunigen, vnd sonnderlichen einen Brief von weylendt vnnsern lieben Herrn vnnd Vranherrn

Kaiser

Kaiser Maximilian löblicher Gedechtnus außgangen, miltigelich gegeben worden, zu ernewen zu confirmiren vnnd zu bestettigen gnediglich geruechten, vnnd volget angeregter Kaiser Maximilians brief von Wortten zu Wortten also lauttendt,

(S. oben die Beilage Num. CCXXV. S. 304. f.)

des haben wir angesehen, solich gedachts vnnsers vnd des Reichs Fürsten Georg Ernnsten, Grauen zu Hennenberg diemuettig zimblich Bit, auch die angenemmen getrewen vnd nützlichen Diennst, so seine Vorfordern vnnd Er weilendt vnnsern Vorfaren im Reich bißher vilfeltigelich erzaigt vnnd bewisen, Er auch vnns vnnd dem heiligen Reiche hinfuran nit weniger zuthuen sich guetwillig erzeüt, vnnd sampt obgemeltem seinem Bruedern Graf Poppen woll thuen solle vnnd mage, vnnd darumb mit wolbedachtem Mueth guetten Rath vnd rechter Wißen, obgedachte Regalia, Fürstliche Oberkhaiten, Zoll, Zwenggericht, Halßgericht, mit sampt allen andern Herrlichkaiten, nutzungen, zu vnnd eingehorungen, nichts ausgenommen, die seine Graf Georg Ernnsten Voreltern, von weilendt vnnsern Vorfaren am Reich Römischen Kaisern vnnd Khungen erworben vnnd herbracht, Vnnd sonnderlich das gericht zu Benshaußen mit seiner Zugehörungen zum halben Theil, seinen Theil an der Wildtpan am Düringer Waldt, Item die Zent, das Halßgericht vnnd den Zoll zu Munerstat zum vierdten thail sambt dem Pan derselben gericht, so von vnns vnnd dem heiligen Reich zu lehen rueren, und nach Absterben weilendt Grafen Albrechts von Hennenberg auf seinen Vatern Grauen Wilhelmen, vnnd nach desselben tödtlichen Abgang auf Jne, als dennechsten einigen rechten Agnaten vnd Lehens Erben, continuirt vnnd gefallen, Inmassen gedachter sein Vatter Graf Wilhelm vnnd uolgends gemelter Graf Georg Ernst die alle von weilendt vnnserm lieben herrn Vettern vnnd Schwehern, Kaiser Carlen dem Fünften vnnd Jüngstlich von obgedachtem weilendt vnserm geliebten Herr vnd Vattern Kaiser Ferdinanden baiden Hochlöblicher gedechtnus zu Lehen empfangen vnnd getragen, Erstlich mergemeltem Georg Ernsten von Hennenberg als dem Eltern vnnd Regierenden vnd seinen Mannlichen Erben in absteigender Linien vnnd auf dem fall Er one Mannliche Erben in absteigender Linien abgeen würde, Alßdann obgenanntem seinem Bruedern Graf Poppen zu Hennenberg vnd seinen Mannlichen Erben zu Lehen gnediglich gereicht vnnd gelihen, Auch obgemelten vnnsers lieben herrn vnnd vranherrns Kaiser Maximilians brief, vnnd alle andere Gnad, Freihaiten, Recht, brief, Priuilegia, Handtuesten, alt herkhommen vnnd guet gewonheit in allen vnnd ieglichen Iren wortten Puncten, Articln, Mainung Innhaltungen, vnnd begreiffungen gnedigelicher newert, Confirmiert vnndt bestettiget, Reichen, leihen, Ernewern, confirmiren vnnd bestätten

Jme auch soliches alles von Römischer Kaiserlicher macht wissentlich in crafft dits briefs, Vnnd mainen setzen vnnd wollen, das obbemelter vnnser vnnd des Reichs Fürst Georg Ernnst als der Elter Jetz Regierendt Graf zu Henneberg vnndt seine Männliche Erben in absteigender Liny, vnnd auf den Fall Er one Mannliche Erben in absteigender Lini mit todt abgeen wurde, alßdann obgemelter Graf Poppo zu Henneberg vnnd seine Mannliche Erben alle obgenannte Lehenstück vnnd guetter obgehörtermassen von vnns vnnd dem heiligen Reich in Lehens weiß Innhabenn nutzen, niessen vnnd gebrauchen, Auch den Pan veber das Blut zurichten, so offt das in obgemelten gerichten von nötten sein wirdet, Iren Ambtleüten vnd Zentgrauen, die dazu tueglich vnnd guet sein, fürter an Irer stat empfölhen damit bey den Pflichten vnnd Aiden so vnns der gemelt vnnser Fürst Georg Ernst Graue zu Hennenberg, wie hernach geschryben stett gethan hat, vnnd Er furter von seinen Ambtleuthen vnd Zentgrauen, vor vnnd Ehe Sy sich desselben Pans gebrauchen, Auch nemen solle, zuhanndlen vnnd zuuolnfaren, gegen dem Reichen als dem Armen vnd den Armen als dem Reichen vnnd darinn nicht anzusehen weder Freündschafft, feindschafft, gaab, gunst, forcht, noch sonst kain andere sach, dann allein gerechtes gericht vnnd Recht nach Irem besten gewissen wie Sy das am Jüngsten gericht gegen Gott dem Allmechtigen verantwortten wellen, Das auch obgeschribener vnnsers lieben Herrn vnd Vranherrn Kaiser Maximilians brief, vnnd darzu all anndere gnad, Freihait, Recht, Brief, Privilegia, Hanndtvesten, Altherkhommen, vnd guett gewonheit so gemelts Graue Georg Ernnsten Voreltern vnnd sonderlich sein Vatter Graf Wilhelm von Hennenberg, auch Er Graf Georg Ernnsten von weilendt vnnsern vorfaren Römischen Kaisern vnnd Khunigen löblicher gedechtnus erlanngt, erworben vnnd herbracht, In allen Iren Wortten Punkten Articeln, Mainungen, Innhaltungen vnndt begreiffungen, nicht weniger als ob die alle vnd iede von wortten zu wortten wieder angeregt, Kaiser Maximilians brief hierinn geschriben vnnd begriffen weren, die wir auch hiemit für gnuegsam angetzogen haben wellen, crefftig vnnd mechtig sein sollen von allermenigelich vnuerhindert, Doch vnns vnnd dem heiligen Reich an vnnser Oberkhait vnnd sonnst menigelich an seinem Rechten vnd gerechtsamkaiten vnuergriffen vnnd vnschedlich. Der villgenannt vnnser vnd des Reichs Fürst Georg Ernnst Graue vnnd Herrn zu Hennenberg hat vnns auch darauf durch die Ersamen gelerten vnsere vnnd des Reichs lieben getrewen Theodoricum Ludicken, der Rechten Doctorn vnnd Magister Sebastian Glasern seine Rethe vnnd Canntzlern als seine verordnete volmechtige Anwelde vnnd Gewaldthaber von solicher Lehen wegen gewönlich gelübd vnd Aydt gethan, vnns vnnd dem heiligen Reich dauen getrew held Gehorsam vnnd gewert-

gewerttig zusein, zu diennen vnnd zu thuen, als sich von solcher lehen wegen zuthuen gebürt, Auch mit dem Pan obgehörtermassen zu hanndlen vnnd zu volfarn getrewlich one geuerde, Vnnd gepieten darauf allen vnnd iedenn Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Haubtleüten, Lanndvogten, Vitzdomben, Vogten, Pflegern, Verwesern, Ambtleüten, Schultheißen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden, vnnd sonnst allen anndern vnnsern vnd des Reichs vnnderthanen vnnd getrewen, in was wirden stannds oder wesens die sein Ernnstlich vnnd Vesstigelich mit diesem Brief, vnnd wellenn das Sy dem obgenannten vnnsern vnnd des Reichs Fürsten Georg Ernnsten Grauen zu Henneberg, seine Erben, vnnderthan en vnnd die seinen, an den obgemeltenlehen, gnaden, Freihaiten, Priuilegien, Rechten vnnd gerechtigkaiten, wie die von wortten zu wortten lauten vnnd dieser vnnser Belehnung, Vernewerung, Confirmation vnnd bestettung nicht hindern noch Irren, sonndern Sy derer aller geruehigelichen gebrauchen, geniessen, vnnd genntzlich dabey bleiben lassen vnnd hiewider nicht thuen, noch des jemanndts anndern zuthuen gestatten in kain weiß, Alß lieb ainem jeden sey vnnser vnnd des Reichs schwere vngnad vnd straff, vnnd die Peen in obgeschribnem Kaiser Maximilians brieff begriffen, vnnd darzu noch ein Peen, Nemblich Sechtzig Marckh löttigs golds, zuuermeiden, die ein ieder, so offt Er freuenlich hiewider thete, halb vnns, in vnser vnnd des Reichs Cammer vnnd den anndern halben thail dem offtgenannten Graue Georg Ernnsten vnnachleßig zubetzalen verfallen sein soll. Mit Vrkhundt dits brifs besigelt mit vnnserm Kaiserlichen anhangendem Innsigel, Geben in vnnser vnnd des Reichs Stat Augspurg, den vierdten Tag des Monats Aprilis Nach Christi vnnsers lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt, Funfzehenhundert vnnd Im Sechs vnnd sechtzigsten, Vnnserer Reiche, des Römischen Im vierdten, des Hungerischen Im dritten, vnnd des Behannbischen Im Achtzehenden Jarn,

CCLXXIX.

Graf Georg Ernst zu Henneberg befiehlet, daß zum Unterhalt der armen Schüler zu Schleüsingen, statt der aus der Hofküche genossenen Beköstigung, jährlich 50 Malter Korn abgegeben werde.

den 11ten April 1569.

Von Gottes Gnaden Georg Ernst Graf vnd Herr zu Henneberg. Vnsern Gruß zuvor, lieber getreüer, Nachdem biß daher, alldieweil wir zu Schleüsingen Kuechen gehalten, den armen Schülern teglich von Hof, Suppen vnnd Brott gereichet worden, welches aber, dieweil die Kuechen zu Schleüsingen, wie du weist genzlich abgeschafft ist, ferner nicht geschehen kahn; So beuehlen wir dir gnediglich, du wolleſt an deßelbigen statt, Jerlichen zu vnterhaltung armer Knaben Jhn der Schuel zu Schleüsingen, Funfzigk Malter Korns von vnserm Boden zu Schleüsingen geben laßen, doch mit dem Bescheidt, daß solch Beneficium nicht nach Gunst, Lieb oder Freündschafft außgetheilet werde, sondern allen vnd jeden armen Knaben, die gute vnd zum studiren tügliche Ingenia haben, bey denen auch zu hoffen, daß sie es khünfftig vmb die Herrschafft wiederumb verdhienen mochten, vnd an denen es angelegen sey, wiederfahre. Wie wir denn dir vnd den andern vnsern Rethen zu Schleüsingen darüber vertrauen wollen, In Zuversicht, Jhr werdet nicht alleine vnter den Knaben, einen delectum zuhaben, sondern auch sonsten die Verordnung zuthun wißen, daß diß Beneficium den Armen, so wir es vornemlich zu gueten ordnen, ohne einigen priuat Gesuchen, auch ohne vervortheilung vnd eigennuß, also ausgetheilet werde, damit es das Jahrlangk auf die Anzahl Knaben, denen es wiederfahren sollen, reiche vnd zulange. Ahn dem geschiehet vnsere gnedige Meinung etc. Datum Rüendorff am Eilfften Aprilis, Ao. 1569.

J E G. v. H. zu Hennenbergk.

CCLXXX.

CCLXXX.

Graf Georg Ernsts zu Henneberg Verordnung, die Verbesserung der Schule zu Schleusingen betreffend.

den 2ten Juny 1569.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Graf vnd Herr zu Hennenbergk entbieten den Ersamen vnnd Wolgelarten M. Johanni Ladislau vnd M. Jocobo frommanno Schulmeister vnnd Conrectori vnserer Schulen zu Schleüsingen, auch ihren Collegen vnd Schuldienern, vnd gemeinlich allen Schülern daselbst vnsern gnedigen grus, vnd fügen euch zu wißen, das nachdem wir vnsers tragenden Amts halben, ein städliches vff gemelte vnsere Schul, vnsere gemeinen Landtschafft, sonderlich aber auch denen von Adel, auch außerhalb Landes zum besten, biß anhero gewandet, auch fortbas diselbige mit gnediger forderung fortzusetzen geneigt sein, alles der Zuversicht, das in solcher Werckstatt des heiligen Geists junge pflantzlein aufferzogen werden möchten, damit künfftiglich Kirchen, Schulen vnd andere auch weltliche stende wol vnnd tuglich besetzt vnnd bestellt: vnd aber *nicht* allein berichtet werden, sondern auch selbst gesehen vnd gespürt, das groser mangel sonderlich in der Disciplin vorgelaufen, Als sein Wir verursachet, nach *zeitlichen* gehabten Rat, heilsame Verordnung vnnd gnediges einsehen zu thun. Wollen vnnd Befehlen demnach hiermit ernstlich das fort an ir vnsere Schulmeister vnnd Schuldiener bei eüren eiden pflichten vnnd Gewißen, euerem Hochbefolenem Ampt ernstlich vnd treulich obligirt sonderlich in die zarte iugent Gottesfurcht, welche aller Weißheit Anfang ist, treülich pflanzet, Sie zu vnser waren christlichen religion, so in der Augspurgischen Confeßion anno 30 verfaßet vnd begriffen zu den Catechismo Luttherj, vnd andern christlichen vnverdechtigen Büchern haltet, volgends auch die guten Künste als Gramaticam, Dialecticam, Rhetoricam, Arithmeticam, Musicam, gute reine lateinische authores, als Terentium, Ciceronem, Virgilium & desgleichen auch die Griechische Sprach mit besonderm treuen emsigen Vleis profitirt, vnd bey vermeidung vnserer vngnedigen straf sie dazu gewehnet, das sie Lateinisch vnnd grichisch wol lernen schreiben vnd reden, vnd Jnen extemporalem dicendi facundiam compariren. Jr wollet auch eüren lectiones iderzeit mit Rat vnnd wißen vnsre Visitatorn anstellen, für eins,

Fürs andere wollen wir auch, das ir mit geburlichen ernst vnnd eifer ob der disciplin in der Schulen, Kirchen, vnd auf der gaßen haltet, damit der schüler für

pauers

pauers jungen vnd handtwerks pursch erkannt vnd vnterschieden werden, den wo man die Jugend nicht im Zaum halt, sterckt es bey vielen Leüten den Arkwan, das man auch sonsten wenig Vleis in der Schule anwende, Sonderlich sollet ir keines weges den Schülern die schendlichen Hosen, die Jnen vber die Knie hangen (welche auch die Landts Knechte vil mehr aber die Schulen greulich verstellen) noch andere Leichtfertige Cleidung, als Hüte, Haupt Kappen vnd dergleichen, Jtem stoßtegen vnd andere weren zutragen, gestatten oder nachgeben, sondern Daran vnd Darob sein, das sie züchtig vnd erbar in Cleidungen andern vorleüchten.

Es sollen auch die Schuldiener nicht allein für sich vleißig stunden halten, sondern auch darob sein, das die Schüler zu gebürlicher stund sich gehorsamlich einstellen, vnd das diejenigen, so zu spat kommen, castigirt vnd gezüchtiget werden. Und sollen darob sein, das die Schüler vff der gaßen, wenn sie in oder aus der Kirch, in oder aus der Schule gehen, still, züchtig vnd eingezogen seiu, nicht vff der gaßen vbmher laufen, sein ordentlich in der proceß in die Kirche gehen, also das nicht einer heute der andere morgen seines Gefallens in die Kirch oder heraus laufe, oder sich scheme neben die Schüler zu treten, vnnd an einem sonderlichen Ort zu stellen, vnd do darüber einer inn oder außer der Schul sich ungebürlich halten würde, soll er ernstlich andern zum Abscheu gestrafft, vnd dazu wie in andern wolbestellten Schuien heimliche Auffseher bestelt werden, die es vermelden. Gleichfalls wollen wir die Straf mit aſinis, darob erbare Gemüther vil mehr als ob der ruten Abscheü tragen, an vnterscheid der personen gehalten haben. Und do etzliche erwachsene gesellen sich darwider streuben vnd sich der straff nicht vnterwerffen wolten, die sollen von vnsern weltlichen Befelchhabere in billiche straf gezogen oder nach Gelegenheit gar aus der Schule relegirt vnnd verwiesen werden. Vnd damit in der Kirchen ein ernste Disciplin gehalten werde, befelen wir hirmit ernstlich, das iederzeit sonderlich aber vnter der predigt ein Schuldiener mit dem baculo umher gehe, den Schülern das vnnütze geschwetze, leichtfertige geberde vnd andern mißstand keines weges gestatte, die strafbaren aufzeichnen laße, vnd sie derowegen in der Schulen züchtige, vnd so offt die Knaben den Catechismum in der Kirchen recitiren, soll ein Schuldiener mit seinem baculo bei vnd neben Jnen sein, das sie züchtig aus vnd in Chor treten, sich aller leichtfertigen sitten enthalten, sol auch darauff horen, vnnd ob sie irreten, Jnen drein helfen, vnd sollen nicht allein etzliche Knaben darzu abrichten, das sie den Catechismum recitiren, sondern alle Schüler durchaus gros vnd klein dazu gewonen vnd anhalten, das sie demselben fein Langsam, Deutlich, clar vnd bedechtig recitiren, vnd das es ordentlich vmgehe.

Zum

Zum Dritten sein wir gnediglich bedacht, den Armen Schülern alle Tage nach einem völligen achtel korns brot reichen zulasen, welches ierlich die funffzig malter Schleusinger mas erreichen soll, desgleichen abents vnd morgents die suppen im Schloß, dazu wir wochentlich drey mas Butter verordnet, für sünff Gülden ierlich fleisch, vnnd wollen, das zu solchen beneficio niemants, er sey einheimisch oder frembd, gelassen werde, deß eltern vermoglichen, welche biß anhero den recht Armen dises beneficium fürm maul abgeschnitten haben. Zu solchem Beneficio sollen künfftig Knaben gelasen werden, die da nicht allein arm, sondern auch vleißig, zum studiren tüchtig, auch gutes züchtiges Lebens vnd Wandels sein, Gottlose, vnuleisige Knaben sollen keines weges dazu admittiret oder gelaßen werden. Vnd dazu sol man keinen Knaben aus Gunst oder andern priuat Affecten nemen, sondern der Pfarrherr vnd Amptman, oder iemants an ire stad, sollen vnpartheische Schüler dazu nemen vnd damit der Knaben keiner geforteilet werde, wollen wir, das der Schulmeister, oder ein ander Schuldiener iederzeit bei der Austeilung solcher pfründe sej,

Zum Virdten befelen wir vnsern Superintendenten vnd Visitatorn, das sie ierlich zwei examina Eins vmb Laetare das andere vmb Lamperti halten, dazu wir auch sonderliche premia für die vleisigen verordnet haben, Sie sollen auch bej einem iden examine eine Comediam oder tragediam in habitu agiren lasen, zwischen der Zeit aber befelen wir vnnsern Pfarrherrn vnd Diaconis zu Schleüsingen, das sie nicht allein Wöchentlich einmal sondern oft vnd vilmals die Schul visitiren, vff der Schuldiener vleis vnd der Knaben Disciplin Achtung geben, die strafbaren ernstlich zu rede setzen, vnd im fall der nicht beßerung solches an vnsern Superintendenten vnd Visitatores gelangen laßen.

Zum fünften vnd lezten befelen wir hiemit ernstlich, das der Schulmeister nicht allein vff seine primam Claßem sondern vff alle andere Claßes, vnd demnach vff die gantze Schul gute Achtung gebe, die Schüler, als ob es seine leibliche Kinder weren herzlich liebe, ob der Disciplin mit gebührlichem ernst halte, auf seine collegas gut auffsehen habe, das sie vleißig vnd güts wandels sein, also das er solches nicht allein für uns als dem Landts Fürsten, sondern zum förderlichsten für Gottes gestrengen Gerichte verandworten könne. Das meinen wir hiermit ernstlich, vnd wollen vns diese Ordnung nach Gelegenheit vnd nutz der Schulen zu mindern vnd zu mehren vorbehalten haben. Geben vnter vnserm auffgedrückten Secret, Donnerstags nach pfingsten, nach Christi Geburth im funfzehenhundert vnd neün vnd sechzigsten Jahre.

CCLXXXI.

Abt Ludewig zu Hersfeld bewilliget daß Graf Georg Ernst von Henneberg seiner verwittweten Schwägerin Sophia, das Schloß Burgbreitungen zum Wittwensitz einräume.

den 24ten April 1575.

Von Gottes Gnaden wier Ludewig bestettigter Abt des Stiffts Herßfeld thun kund hieran, vor vns vnd vnser Nachkommen offentlichen bekennende als der Hochgebohrne Fürst Herr Georg Ernst Graff vnd Herr zu Henneberg vnser besonder lieber Herr vnd Freund, vns durch S. L. abgesandte Räthe, die vesten vnd Hochgelahrten, Melchior von der Thann, vnd Stepfan Weysbach, der Rechten Doctorn, anbringen vnd berichten laßen, welcher gestalt S. L. sich mit ihres Brüdern weiland Graffen Poppen zu Henneberg, löbseeligen Gedachtniß hinterlaßener Wittben verglichen vnd derselben an statt ihres verschriebenen Witthumssitz vf Ilmenau, weil derselbige nicht gebauet, noch hierzu notturfftigen zugerichtet wehre, das Hauß Burck Breitungen zum Ansitz vndt darzu den ganzen Ackerbau vndt Wiesenwachs dasebsten, zusamt dazu gehörigen Huet, Huthweiden vndt Frohn auch die Schäferey, die Mühle Nutzung zu wieder vndt die zwey vntersten Fischwasser an der Werra. Item der Forelnbach in der Farnbach, mit den dreyen Fischbehelltern vndt Gärten, vmb das Hauß gelegen, zusamt dem kleinen Waidwerck daselbsten bis an die Werra, auch nothwendig Bau vnd Brenholtz auß des Haußes Burgk Breitungen zugehörigen Wälden, vndt darzu der in der Voigtey Herrn Breitungen fallender Hüner, Genß vndt Eyer zu erhohlen, dergestalt vndt solcher maßen eingethan, daß ihre Liebden die Wittbe darfür aus ihrem Witthums gefallen zu Ilmenau Jhrliches fünfhundert vndt Sieben vndt zwanzig Gülden, neunzehen Genacken vndt darneben für eine iede Claffter Holtzes drey Genacken reichen, Auch die in der Voigtey Herrnbreitungen fallende Hüner, Genß vndt Eyer in dem Werth, wie andere Hennebergische Leuthe zu thun pflegen bezahlen soll, ferners Innhalts ihrer darüber vfgerichter Vergleichung, vndt vns demnach freundlichen ersuchen vndt bitten laßen, daß wir als der Eigenthums vnd Lehnherr in solche mit der Wittben getroffene Vergleichung vnsern *Consens* vndt Verwilligung freundlichen geben wollen, vndt es aber des Haußes Burck Breitungen vndt anderer Lehenhalber, so der Fürstliche Stam Hennēberg von vnsern Stifft vndt vns zu Lehen tregt, Also bewandt ist, das an allen denenselben Lehnstücken der Hochgebohrne Fürst Herr Willhelm, Landgraf zu Heßen, Graf zu Catzen Ellenbogen ꝛc. vnser

besonder

besonder lieber Herr und Freundt, in Kraft einer zwischen S. L. vndt vnsern nechsten Vorfahren, weylandt Abt Wilhelm zu Hersfeld seel Gedächtnuß, mit der Rom. Kaiserl. Majestät vnsers allergnädigsten Herrn Consens vndt Bekräftigung, vfgerichter vndt von vns gleichfals bewilligter Vergleichung, vf den Fall dödtlichen Abgangs des Hennebergischen Mannstams die Antwortung hatt, daß wir demnach als der Eigenthums vnd Lehenherr mit seines des Landgrafen Liebden, als der kundlichen Interessenten vndt anwartters sondern Vorwißen vndt freundlicher Bewilligung obermeldes vnsers Herrn vndt Freunds, das von Hennebergs Suchen; S. L. zu sondern Ehren vndt Gefallen freundlichen statt gegeben, vndt in obgezogenen S. L. mit ihres Brudern selicher Hinterlaßenen Witben getroffene Vergleichung des Ansitzes zu Burck Breitungen, vndt anderer zu verordenter vndt obspecificirter Stück halben freuntl. consentirt vndt bewilligt haben, vndt thun das hiermit vndt in Kraft dieses Brieffes wißentlicher, dergestalt, daß wann sich der Fall, den der liebe Gott nach seinen gnädigen Willen lange verhuete, zutrüge, das der Hennebergl. Mannsstam todes verfiele, vndt also vnter andern von vns herrührenden Lehenstücken auch das Hauß Burgkbreitungen mit seiner Zugehör, vns als des Eigenthums Herrn verledigte vndt an obermelden vnsern Herrn vndt Freund, den Landgrafen, als den Anwarter erwuchse, das als denn vorberührten Witben die Zeit ihres wehrenden Wittumbs, vndt alldieweil sie denselben nicht verendert bey dem Ansitz zu Burckbreittungen vndt deßen obspecificirten Stücken geruiglich gelaßen vnd dabey fürstlichen geschützt, geschirmt vndt gehandhabet werden soll, doch daß auch dieselbe zu uolg ihres deswegen übergeben Revers eines ieden Jahrs zeit wehrenden Wittumbs, die Fünfhundert sieben vndt zwanzig Gülden und neunzehn Gnacken, darfür ihre L.d. dieselben zum Hauß Burck Breitungen gehörigen Stück angeschlagen seyn, vndt für jedes Claffter Brennholtzes drey Gnacken, desgleichen vor die Hünner, Genß und Eier, in der Voigtey, HerrnBreitungen den gebührlichen Werth vnsern Herrn vndt Freundt zu Heßen, als dem kundlichen Anwartter, vf den Fall tödtlichen Abgangs des Hennebergischen männlichen Stams, gütlich vndt vnwegerlich bezahle vndt heraus gebe, wenn aber J. L. den Witben Stand verendert, oder auch deßen vnverendert mit Tod abgehen würde, welches im Willen Gottes stehet, alsdann soll diese vnsere Bewilligung Crafftlos, todt vndt ab, vndt wir der Wittben ihren Erben noch sonsten jemand vmb nichts weiters deswegen verpflichtet seyn, treulichen vndt ohne Gefährde. Zu Urkund unsers hieran zu Ende angehengten Innsiegels Und wir von Gottes Gnaden Willhelm Landgraf zu Heßen, Graf zu Catzen-Ellenbogen, bekennen gleichfalls, daß dieser vnsers Freundts des Abts zu Herßfeld,

gegebener Consens mit vnserm als des kundlichen Interessenten vndt Anwartters am Hauß Burck Breitungen, vndt seiner Zugehör samt allen andern Hennebergischen vom Stift Herßfeld herrührenden Lehen guetem Wißen vndt Willen zuegangen vndt beschehen ist, Wie wir auch vnserm Willen hiermit bezeugen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt als obstehet; Im Urkund haben wir Vnser fürstl. Innsiegel an diesen Brief auch wißentlich hengen laßen, der geben ist am Tag Jubilate, nach Christi vnsers Herren vndt Seelichmachers Geburt, im Funfzehenhundert vnd Fünf- vnd siebenzigsten Jahre.

CCLXXXII.

Graf Georg Ernstens zu Henneberg Stifftungs Brief für das Gymnasium zu Schleusingen.

den 6ten März 1577.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Ernst, Grave vnd Herr zu Hennenbergk. ꝛc. Alß vnnd nachdem Wir vnns Christlich erinnert, welchermaßen bey weylandt deß hochgebornen Fürsten Herrn Wilhelmen des vierdten, vnnsers geliebten Herrn vnnd Vaters, löblicher, vnnd Christseliger Gedechtnus, wie dann auch bey vnnser selbst Regierung, Nachdem Wir vns durch Gottes gnädige verleyhung zu der reformirten reinen Lehr deß Evangelii, Jnmaßen dieselb in ein kurzes Bekhenndtnus vnnd Confession Jnn Anno Funfzehenhundert vnd dreyßig verfast, vnnd durch etliche Chur- vnnd Fürsten, weyland Kayser Carln dem Fünfften hochlöblichster vnd Miltester Gedechtnus vf dem dahmals ermelts Jahrs zu Augspurgk gehaltenen Reichstag vorgetragen vnnd vbergeben worden, vnnd dannenher auch die Augspurgische Confession genandt wirdet, erkhendt vnnd bekhanndt, darbey Wir dann auch vermittelst Göttlicher Gnaden vnnd Beystanndt des heyligen Geistes diß vnnser zeitlich Leben seliglichen zu beschließen vnnd daruf zu sterben, verhoffen vnnd getrauen. Dieselbige itzt gemelte reine Lehr deß heilwerttigen Evangelii, nach laudt gedachter Augspurgischen Confession Gott dem Allmechtigen zu Ehren, vnns vnnd vnnser getreuen Landtschafft vnnd armen Vnterthanen zu ewigen Heil vnnd Seligkeit die dann in rechter wahrer erkhenndtnus Gottes vnnd seines vnwandelbahren Willens stehet vnnd ist, Jnn vnserer Fürstlichen Graue- vnnd Herrschafft Hennenberg Christlich vnnd wolmainlich anngeordtnet, dieselbige auch, Gott Lob durch Göttliche Gnadt vnnd Würckhung biß annhero uf dieses vnnser hohes alter rein vnnd vnuerfälscht erhalten vnnd hergebracht. Alß ist vnns nuhnmehr höhers nicht anngelegen, dann das Wir solche reine hailsame Lehr deß lieben Evangelii auch

nach

nach vnsern tödtlichen Abgangk bey vnnd vnter vnnsern armen Vnterthanen inn vnnser Herrschafft Hennenbergk gerne erhalten, vnnd vff die nachkommen gebracht vnnd vortgepflantzet sehen wölten. Derwegen Wir vnns dann hierbey auch erinnert das hierzu dieses das Rechte vnnd beste Mittel, das nechst fleißiger vnnd herzlicher Anruffung Gottes, Kirchen vnnd Schulen, souiel immer möglich, mit Gottseligen Reinen vnnd gelerden Predigernn vnnd dhinnern (dienern) bestelt vnnd versehenn, vnnd die Immer hernach wachsende Jugent, mit ernst vnnd embsigen vleis zum Studiren, sonnderlich aber zu dem studio theologico angewiesen vnnd gehalten werden. Dieweil aber solche der Kirchen vnnd Schulen vorstehende vnnd diennende Personnen, deßgleichen auch die Jugendt, so zum Studieren tueglich vnnd qualificirt, aber vonn Armut wegen demselben nicht nachkommen noch abwarten khönnen, mit gebührlicher Besoldung vnnd nottwendiger zimblicher vnterhaltung vnnd Verlag, billich von Männiglichen so es im Vermögen haben, bedacht vnnd gefordert werden sollen. Vnd Wir neben diesem auch ferner bedrachtet, das dannocht jnn vnserer Herrschafft Hennenberg durch vnsere löbliche Voreltern, etliche Stifftungen zu Stifft vnnd Clöstern, aus guettem Eifer vnnd Wohlmeinen, vor viel vnnd lanngen Jahren beschehen, welche Wir dann, vmb der eingerißenen vberheufften abgöttischen Superstitionen vnnd darinnen, wie auch in dem gantzen Römischen Pabstumb, getriebener falscher Gottes dhienst willen, zur Zeit Wir, als obgemeldt, das liebe Euangelium inn vnnser Herrschafft anngeordtnet, zum theil reformirt, vnnd anderweit Christlich bestellet, zum theil aber genzlich vnnd ghar abgethan, daher wir vnns dan pflichtig vnnd schuldig erkhennen, solche geistliche Gefell vnnd einkhommens, dieweil dieselben durch ermelte vnnsere geliebte Voreltern, einmahl Gott vfgeopfert worden, inn anndere Weg zu Milten Sachen et sic ad pias causas, zu vnnterhaltung Kirchen vnnd Schulen, wo nicht gahr, doch eins theils Christlich zuuerwennden vnnd anzulegen. Solchem nach so bekhennen Wir hiemit offentlich gegen menniglichen, das wir aus obgesezten bewegenden Christlichen Vrsachen, der heyligen vnntheilbaren Dreyfaldigkeit, Gott, Vater, Sohn vnnd heyligenn Geist zu Lob, ehr vnnd Preiß, vnnd zu Christlicher schuldiger Beförderung des Reinen Worts vnnd heyligen Euangelii, auch vnnsern armen vnnterthannen vnndt derselben Jugendt zu Wollfarth vnnd guetem, volgende Stifftung vnnd Verordtnung gethann vnnd gemacht haben, Thun, stifften vnnd verordtnen auch hiermit inn Crafft dieses Liebels, vor vns vnnsere Erben vnnd nachkommen wissentlich vnnd gantz wohlbedechtig, also vnnd dergestalt:

Vnndt Erstlich, nachdem vnnser Herrschafft Hennebergk etliche viel Pfarren hatt, welche mit einem sehr geringen einkhommen versehen, also das sich darauf ein Pfarher schwerlich vnnd küm̃erlich zuerhalten, dieweil aber inn allewege billich vnnd sich gebühren will, das diese Personen so dem Altar, das ist Christo vnnd seiner Kirchen dhiennen, dauon auch ihre nottwendige vnnterhaltung haben, So ordtnen Wir hiemit vnnd wollen das dennselben Armen Pfarhern nuhn hinfürtter zu Immerwehrenden Zeitten Zweyhundert Gülden zugelegt, vnnd aus vnnserm Schulcasten zu Schleüsingen, gleichwol aber mit der außthailung, wie inn vnnser hieneben ufgerichten, vnnd mit anngehennckhten vnnserm Secret becräfftigter fernerer Versehung vnnd ordtnung einuerleibt vnd begriffen, Jehrlichs vnnd Jedes Jahrs innsonderheit geuolgt vnnd gegeben werden sollen. Jedoch dergestaldt, was von alter vnnd hiebevor aus vnnserm Stifft Schmalkalden, Clöstern, Emptern vnnd verordneten Schulcasten, bestendiglichem zu Pfarrn Jehrlich geraicht vnnd geben, auch durch vnns vor dieser vnnser Stifftung, etlichenn vnnsern armen Pfarren addirt vnnd zugelegt worden, das wir daßelbige hierdurch gar nicht vfgehaben, oder abgethann, sonndern vber diese vnnsere Verordtnung hiemit auch außtrücklich confirmirt vnnd bestettigt haben wollen.

Vnnd nach deme sich ferner viel vnnd offt begibt, das Pfarrer vnnd Kirchen diener Alters oder annderer Gebrechlichkeit halben, unuermöglich werden, Also das sie ihren Kirchen vnnd Predig Ampt weitter nicht vorstehen oder abwartten können, Sich aber doch sonsten inn solchem ihrem Ampt getreülich, vleißig vnnd wohl verhalten, dieweil dann die Reuerentz, so man dem heyligen Ministerio schuldig, erfordern will, auch bey den Kirchen alten vnnd neüen Testaments Jm Gebrauch gehalten worden, solche alte vnnd vnuermögliche, aber doch sonsten wohlverdhiente Pfarherrn biß ann ihr ende nottürfftiglichen zuuersorgen vnnd zuuersehen, deßgleichen auch do Pfarrherrn von Armen Pfarrn, daruf sie bey spärlicher geringer vnnd eingezogenner Haußhaltung nichts erübrigen noch vor sich bringen können, absterben vnnd ihre Weiber vnnd Kinder im Armuth hinter sich verlaßen, damit nuhen dieselben nicht ghar ann Bettelstab gedeyhen vnnd also inn Spott vnnd Schimpff vor menniglichs, sonnderlich aber der Spötter vnnd Verächter deß lieben Ministerii augen herumberziehen, als will nicht allein die Christliche Liebe, sondern auch die schuldige ehr des Predig Ampts ebenermaßen erfordern, dieselben armen Wittben vnnd Wayfen zum Zeugknus vnnd Vrtheil vber vnns alle, die Wir Christen sein, also gar in Armut vnnd Elend nicht zuuerlaßen. Demnach so stifften vnnd verordtnen

ren Wir hierzu auch Zweyhundert Gülden Jehrlicher bestendiger nutzung vnnd einkhommens, also vnnd dergestaldt, das dauon solchen alten verlebten unuermöglichen Pfarrherrn inn vnnser Herrschafft, vnnd derselben armen Wittben vnnd Waysen, nach Gelegenheit ein ziemliches gesteüert vnnd gegeben, vnnd ihnen also so uil möglich, mitleidenlich außgeholfen werden solle.

Weitter vnnd zum Dritten, nachdem zu erhaltung guter bestendtiger ordtnung vnnd friedsamen stillen Regiments um Kirchen vnnd Schulen zuuorderst aber auch zu erhaltung gesunder Reiner Lehr, vnnd dargegen Zuuorkhommung vnnd Abwendung aller schedtlichen Vnordtnung, gezenckh vnnd gefehrlichenn Corruptelen, einer oder mehr gewieser Personen zum Kirchen Rath oder Superintendentz vnnd General-Inspection hochlich von nötten, Als stifften vnnd verordtnen Wir auch zu diesem nottigen vnnd nützlichen Ampt vnnd gebührlicher zimblicher Vnnterhaltung deßelben, jehrlichs ewigs vnnd bestendigs einkhommens, Zweyhunderr Gülden, welche Jehrlich vnnd Jedes Jahrs besonders deme oder denen, so solches Superintendenten Ambt verwalten vnnd den Kirchenrath besitzen, auß vnnsern Schulcasten zu Schleüsingen, geliefert vnnd bezahlt werden sollen.

Deßgleichen zum Vierdten vnnd lezten. Nachdem neben Bestellung vnnd Vorsehung der Kirchen vnnd derselben Regiments, auch die Schulen, als die Seminaria Ecclesiae et Reipublicae, billich auch bedacht vnnd bestes Vermögens gefördert werden sollen, Solchem nach, vnnd zu desto beßerer vnnd mehrer khünfftiger ann gedechtnus vnserer Fürstl. Geburts vnnd Nahmens Linien, wollen wir zu vnserer Schulen vnnser Stadt Schleüsingen, als dahin Wir auch vnnsere vnnd vnnser geliebten Vorelter Begrebtnus verordtnet, hiemit diese ewige Stifftung vnnd Verordtnung gethan haben, also vnnd dergestalt, daß daselbsten ein annzahl armer Knaben, als inn die Zwantzigk oder dreysigk vngefehrlich, nach vnnserer fernern Verordtnung, dauon hieoben vnnd hernach gemelt, welche aus vnnserer Herrschafft bürdig, vnnd armut halben zu dem Studieren die Verlag nicht haben khönnen, aber doch sonsten foelicia ingenia vnnd feine runde zu denn Studijs tüchtige Köpf haben, mit Speiß vnnd Dranck, neben einem priuato praeceptore paedagogo oder Inspectore, so stettigs bey Innen wohnnen, vnnd fleißige Animadvertentz vff ihre Studia vnnd Mores haben solle, beysammen inn einer Cost vnnterhaltenn, werden sollen, dergestalt das dieselben neben den linguis vnnd artibus vff das Studium pietatis et Theologiae, sonderlich angewiesen, vnnd mit getreüem Vleiß informiret werden, damit dieselben so sie khünfftig vff vniuersiteten verschickht In ihrem studio Theologico, dahinn

dann

dann vnnd zu möglichster Fortpflantzung deßelben, vnnd deß heyligen höchstnöttigen Predigampts, diese vnnsere gantze Stifftung vnnd Verordtnung vornehmlich dirigirt vnnd gerichtet, mit desto mehrern Nutzen vnnd Frucht procedirn vnnd verfahrn mögen, zu welcher vnnterhaltung vnnd Speisung wir dann hiemit in Craft dieser vnnser Stifftung verordnet haben wöllen, vierthalb hundert Gülden an Geldt, Sechzigk Malter Korn, vier Malter Weitzen, zwey vnnd virtzig Malter Gersten, drey Malter Erbsen, zehen Malter Habern, vnnd zwen Zentner Karpfen. Damit aber vmb so uil mehr gelerte praeceptores vnnd Schul dhienner, wie inn allweg vonnötten vnnd dahinn gedacht seyn will, bey solcher vnnser Schul zu Schleüsingen zu ersprießlichen nutzen vnnd wolfarth der Jugent bestendiglich erhalten werden. So ordnen Wir hiemit vnnd wollen, das itzigen vnnd khünfftigen praeceptoribus vnnd Schuldhiennern zu ihren vorigen Besoldungen noch ein hundert Gülden Järlichen addirt, vnnd vff Maß wie inn erstgemelter vnnser Beyordtnung begriffen, vnnder sie außgetheilet werden sollen.

Wie neben auch, vnnd damit vnnser Fürstlichen Graue- vnnd Herrschafft Hennebergk Kirchen vnnd Schulen souil desto beßer vnnd bequemer der Notturfft nach bestellt werden mögen, So stifften, ordtnen vnnd wollen Wir auch, das aus den obgedachten Beneficiariis oder andern armen Knaben vff solcher vnser Schuel, sechs, so am tueglichsten vnnd vor anndern gutte vehige Ingenia, vnnd Ihres vleißigen studierens, vnnd eingezogenem stillen, sittlichen Lebens halben vonn den praeceptoribus ein gut Gezeügknis haben, nach erkhendtnus vnserer Superintendenten vnnd geistlichen vnnd weltlichen Räthen eligiret vnnd genommen, vnnd fürter nach derselben vnnserer Räthe guttachten vff ein Vniuersitet, da sonnderlich die Theologi einiger sect oder jrrigen opinion halben nicht suspect oder verdechtig Theologiam zu studieren, verschickht, vnnd deren vieren yedem fünff vnnd viertzigk, vnnd denn anndern zweyen yedem fünff vnnd dreyßig Gülden Järlichs pro stipendio auß dem Schulcasten geraicht vnnd gegeben werden sollen, dergestaldt, das nicht allein sie die Jungen selbst sonndern auch ihre eltern, oder inn mangel derselben, Ihre Vormündere sich irentwegen, zuuor vnnd ehe, dann sie vff Vniuersiteten also verschickht werden, obligieren vnnd verschreiben, das sie kein andre facultatem als Theologiam studiren, vnnd da sie ihren Cursum Studiorum absoluirt, oder sonsten von vnns oder vnnsern nachkhommenden Leibs oder Lanndts erbenn vocirt vnnd erfordert werden, vnns vnnd vnnsern Erben vor jedermänniglich inn Kirchen vnnd Schul Amptern inn vnserer Herrschafft, nach vnnserer Gelegenheit,

heit, vnnd sie tüglich vnnd qualificirt befunden worden, vnnweigerlich vnnd vnnwiedersetzlich dienen vnnd sich gebrauchen laßen, oder aber inn Verbleibung dessen dem vff sie gewandten Vnkosten, vnnserm Schulcasten wiederumb zuerlegen, zuerstatten, vnnd zu bezahlen, schuldig vnnd pflichtig sein wollen.

Zu uerrichtung nuhn vnnd ewiger vnnterhaltung dieser vnnser Stifftungen vnndt Verordtnungen aller vnnd jeder innsonderheit vbergeben, deputirn, vnnd aignen Wir hiemit vnnd nuhn fürtter ewiglichen vnnd vnnwiederruflich ahn- vnnd zu, inn Crafft dieser vnnser Stifftung wissendtlich vnnd mit guter vorbedrachtung vnnd vleißigen Bedacht, vor vnns, vnnser Erben vnnd nachkhommen volgende Jehrliche, bestendige vnd Ewige gefell vnnd nutzungen,

Als nehmlich vnnd erstlich, alle vnnd jede vnnsers Stiffts zu Schmalkalden Renth, Zinnß vnnd Gült, so uil deren itziger Zeit noch dabey vnnd vnnuerkhaufft sein, laut vnnd vermöge eins darüber vnnter vnnserm Secret vfgerichten Erbregisters, auch sampt dem aus den verkhaufften Stückhen gelösten, vnnd hiebeuor zum Schulcasten allbereit verordtneten Hauptsummen, beneben dem Stiffts oder Thumbherrn holtz, so itzo das Pfaffen holtz genandt wurdet, mit dem daruf wachsenden holtz, auch Grundt vnnd Boden deßelben, Item den Vischwaßern, vnnd allen andern nutzungen, wie die nahmen haben mogen, vnnd hiebeuor dem Stifft zugestanden. Allein außgeschieden deßen, daruf vnnser Stiffts Pfarherr, auch der Schulmeister vnnd Infimus gedachts vnnsers Stiffts zu Schmalkalden mit Ihrer Jährlichen vnnterhaltung vnnd Besoldungen verwiesen, vnnd in solchem Erbregister innsonnderheit notirt vnnd verzaichnet, welches Wir Ihnen vnnd allen nachkhommenden Stiffts Pfarrherrn vnnd Schuldhiennern daselbst, hiemit vnnd in Crafft dieser vnnser verordtnung vnnd Stifftung innsonderheit deputirt, anngewiesen vnnd sie darauf perpetuirt haben wollen. Also das Innen nuhn hinfürtter dieselben ewiglichen ohnne mennigcliches einrede vnnd verhinderung pleiben vnnd verfolgen, vnnd sie sich damit begnügen vnnd settigen laßen sollen.

Ferner deputiren vnnd verordtnen Wir auch hiermit zu diesen vnnsern Stifftungen aus hernachbemelten vnsern Clöstern, wie volget, Als nehmlich aus vnnserm Closter Veßera vber die zweyhundert Gülden so wir anfengklichs, so balden nach vorgenommener Reformation, inn offtgedachten Schulcasten zu Schleüsingen Jehrlichs liefern vnnd bezahlen laßen, noch ferner ein- und also zusammen dreyhundert Gülden an Geldt, vnnd Sechzehen Malter Kornn oder Gerstenn, deß-

gleichen aus vnnserm Closter Rohr einhundert Gülden ann Geldt, vnnd funffzehen malter Gersten oder Korn. Item aus vnnserm Closter Trostadt Funffzigk Gulden an Geld, Fünff Malter Korn, vier Malter Weitzen, vnnd ein halb Malter Erbeßen. Aus vnnserm Closter Frauen Preitungen aber, vber die viertzigk Gülden, so wir hiebeuor aus solchem vnnserm Closter in bemeldten Schulcasten auch verordtnet gehabt, noch ferner einhundert vnnd sechzigk Gülden, vnnd dann aus dem Closter Wasungen zehen Gülden.

Deßgleichenn aus solcher vnnser Clöster Sehn vnnd Teichen, Jehrlichs zur Speisung der obgedachten armen Knaben, als obgemelt, zween Zenntner Karpfen Ihrem Oeconomo, bey deme sie die Cost jederzeit haben werden, zu liefern.

Deme auch hiemit inn Crafft dieser vnnser Stifftung vnnd Verordtnung, jedes Jahres etliche Gebreuw inn deß Raths zu Schleüsingen Brauhauß, jedoch das solche Bier alein vnnter die Knaben verspeist, vnnd sonsten anndern nicht verkaufft werden, zuthun, zugelaßen vnnd vergünstigt sein sollen, also wollen Wir auch hiemit alles das, so hiebevor inn offtgedachten Schulcasten verordtnet vnd geschlagen worden, woher auch daßelbige gebracht vnnd khommen, nichts dauon ausgeschieden, dazu nochmahls auch gewiedembt, gestifft vnnd verordnet haben, mit dieser fernern Verordtnung vnnd Versehung, da sich aus solchen deputirten Renten, Zinsen, Gülten vnnd anndern Gefellen, oder auch sonnsten aus dem vberschuß, khünfftig eine Beßerung vnnd Vermehrung befinden würde, das als dann auch diese vnnsere Stifftung, mit den Stipendiaten, Schülern, vnnd beßerung der Schuldhienner Besoldung, sich vermehren, steigern vnnd beßern, vnnd also der Vberschuß zu nichts annderst, dann hierzu gebraucht werden solle.

Und nachdeme vor Jahren durch vnns eine Verordtnung vor arme Leüt, Schüler vnnd Kirchendhienner zu offtgedachtem Schleüsingen beschehen, dergestaldt das denselben Jehrlichs, vonn vnnserm Kornboden zu Schleüsingen, aus Vrsachen wie die Klöster Inngehabt, vnnd es dannenher am füeglichsten Irenthalben geschehen mögen, ein anzahl Korns, als nehmlich Sieben Malter inns sieghauß, zwey vnnd funffzigk malter denn armen Schülern, als iede Wochen ein malter Item vierzehen Malter, dem Pfarrherrn, vnnd achr Malter dem einem Caplan, als dieser Zeit ist, Ehr Johann Reinholt, vnnd sein khünfftigen Succeßorn, welche in einer summa ein vnnd achzigk Malter betreffen thun, vnnd dann vor vnnser Schloß Kuchen daselbsten täglich, biß ungefehrlich vff hundert Personen armer

Schueler,

Schueler, zweymal Suppen, auch vff alle Festtage fleisch vnnd Gemieß, denn armen Schüelern vff die Schuel, deßgleichen vor arme Leüt Jehrlich vier allmoßtuecher, welche vngefehrlich inn die acht vnnd zwentzigk Gülden Costen vnnd nuhn etlich viel Jahr durch vnnsern lieben Herrn Vattern seligen vnnd vns gegeben worden, Als wollen wir hiemit vnnd in Crafft dieser vnnser Stifftung geordtnet haben, das solches alles, wie itzo erzehlt vnnd benandt auch hinfürtter ewiglich, vonn obbemelter vnnser Clöster wegen vnnd aus dennselbigen vngeachtet aller annderer vor eingeführter vnnserer Stifftungen, sonnderlich aber, was wir der armen Knaben halben geordnet, vnnabbrüchig, vnnd vngeschmelert deßelben allen, zu vielernanthem Schleusingen geraicht, geuolgt, ausgehailt, vnnd gegeben werden solle.

Ferner ist auch vnnser Will, Mainung vnndt Verordtnung, das vber diese vnnsere Stifftungen, vnnd geordtneten Schuelcasten, yederzeitt, zwey aus vnnserm Bürgern zu Schleüsingen, so eines vfrichtigen guten nahmens, vnnd vermögens, zu CastenVögten, durch vns, oder vnnsern Leibs oder Landts Erben, mit Zuziehung deß Kirchenraths oder Superintendenten, verordnet werden solten, welche vermittelst ihrer Pflichten vnnd aiden, damit sie vnns vnnd khünfftig vnnsern Erben verwandt sein werden, alles ihres einnehmens vnnd ausgebens, vor vnnsern geistlichen vndt weltlichen Räthen, so wir jederzeitt nach vnnserer Gelegenheit darzu deputiren werden, vfrichtige redtliche vnnd bestendige Rechnung zuthun schuldig seyn, auch aus dem Casten, außerhalb der bestendigen ordentlichen Ausgaben, sunnsten ainige extraordinari Ausgab, die sey gleich klein oder groß, Sie haben dann Schrifftlichen beuehlich vorzulegen, nicht ausgeben, oder sonnsten jemandts volgen laßen sollen, mit der Verwarung, das Innen sonnsten dergleichen Extraordinari außgaben inn Rechnungen nicht gut gehaisen oder passiret werden sollen.

Vnnd nachdem beschließlich, alle diese vnnsere Verordtnungen vnnd Stifftung, wie annfangs vermeldet; dem Allmechtigen, ewigen, vnnd güttigen Gott, zu lob, ehr vnnd Preiß, auch zu erhaltung vnnd vortpflantzung seines seligmachenden Worts vnnd Euangelii wie dann auch volgents denn armen Kirchen vnnd Schulen, inn vnnser Herrschafft Hennenbergk, zu mehrern Vfnehmen vnnd Beßerung, vnndt also vnnserer armen lanndtschafft vnnd derselben hernachwachsenden Jugendt, zu Gnaden, Wolfart, vnnd guetem gemaindt vnnd angestelt, welches alles dann auch also zu thun, zu stifften, vnnd zu verordtnen, vmb ob eingeführter Christlicher vnnd Hochbeweglicher Vrsachen Willen, wir vnns inn vnnserm Christlichen Gewißenn gegen vnnserm lieben Gott, schuldig vnnd pflichtig erkhandt, Als wollen wir vnnsern

Leibs Erben, da vnns der liebe Gott deren gnediglichen geben vnnd bescheren würde. hiemit väterlich vferlegt, inn mangel aber deren zu den hochgebohrnen Fürsten vnnsern freündlichen lieben Herrn vnnd Ohmen, den Herzogen zu Sachßen, als vnnsern vff solchen fall gentzlichen Absterbens, des Mennlichen vralten Nahmens vnnd Stammens Hennenbergk khünfftigen Landeß Erben, vnns freündtlich versehen vnnd getröſten, Ihre L. wollen vnnd werden nicht allein vor sich diese vnnsere Christliche Stifftung, inn allen deroselben Puncten, wie sich auch anderst nicht gebühret, vnngeendert vnnd vngeschmehlert zu laßen, sondern auch, damit derselben durchaus alles ihres innhalts vonn menniglichen getreülich gelebt, vnnd nachkhommen, auch einiche Zerrüttung, dero zuwider vnnd entgegen nicht eingeführet werde, mit allem freündlichen Willen darob zuhalten. vnnd deßwegen zu jederzeitt es nott sein wirdet, gebührlichs, Ernstlichs einsehens zuhaben, freündtlich vnnd wohlgenaigt sein. Als wir dann ihre Libden hiemit vmb der ehre Gottes vnnd seines lieben Worts vnnd Kirchen Willen, darumb freündtlich vnnd mit vleiß ersucht, ermahnt vnnd gebetten haben wollen.

Deßen zu wahrem Vrkhunth haben wir diese vber solche vnnsere ewige Stifftung vnnd verordtnung vfgerichte Verschreibung mit aigner Hand vnnterschrieben, vnnd vnnser groß Innsiegell wißendtlich daran henckhen vnnd vordruckhen laßen.

Geschehen zu Maßfeldt, vff Mittwochen nach Reminiscere, denn sechsten Martij, nach Christi vnnsers geliebten Herrn vnnd seligmachers Geburth im Funfzehenhundert vnnd sieben vnnd siebenzigstem Jahre.

CCLXXXIII.

Vergleich zwischen dem Kur- und Fürstlichen Hause Sachßen und der verwittibten Gräfin Elisabeth von Henneberg wegen ihrer auf Stadt und Amt Schleusingen versicherten Heyraths- und Witthums-Gelder.

den 7ten April 1587.

Von Gottes Gnaden wir Christian Hertzog zu Sachßen des heiligen römischen Reichs Ertzmarschalch vnnd Churfürst, Landgraf in Düringen Marggraf zu Meißen vnd Burggraf zu Magdeburgk, Vnd von deßelben Gnaden, wir Friederich Wilhelm vor vns vnd den auch hochgebornen Fürsten vnsern freündlichen lieben Brudern vnd Geuattern Herrn Johannsen, alle Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Düringen vnnd Marggrafen zu Meißen, Geuettern vnnd Gebrüdern

Beken-

Bekennen vnd thun kunt, für vns, vnsere allerseits Erben vnnd Nachkommen, gegen jedermenniglichen, Nachdem die auch hochgeborne Fürstin, vnsere freündliche liebe Muhme, Schwägerin, Mutter vnd Geuatterin, Frau Elisaberh Pfaltzgräfin bei Rhein, Herzogin in Baiern ꝛc. geborne Hertzogin zu Wirtembergk vnnd Tegk ꝛc. durch weiland den hochgebornen, vnsern freündlichen lieben Oheimen vnnd Schwagern, Herrn Georg Ernsten, gefürsten Grafen zu Hennenberg Christseliger Gedechtnus, als Jhrer Liebden ersten Herrn vnd Gemahel, vber die vier vnd Sechzigk tausend Gülden Heirathsguts vnd Gegengeldes, noch ferner mit acht tausend Gülden Morgengabe, Hauptgeldt, vnd vier hundert Gülden jherlicher Pension dauon vf Schloß, Stadt vnd Ambt Schleüsingenn, Jnhalts einer vnterm dato Stuckardten, den ersten Tag des Monats Junii im funfzehenhundert acht vnd sechzigsten Jhare, vfgerichten Verschreibung, verwiesen vnd versichert, vnd sichs aber nach dem Willen des lieben Gottes also gefüget, das nicht allein gedachter von Hennenbergk, als der lezte dieses Stammes, den sieben vnnd zwanzigsten Decembris, des drei vnnd achtzigisten Jhars in Gott seliglichen vorschieden, vnd dardurch vns vnd dem Hause Sachßen, die fürstliche Grafschaft Hennebergk, vnd also darmit auch vorgedachtes Schloß, Stadt vnd Ambt Schleüsingen, Craft vnd vormüge im funfzehenhundert vier vnd funfzigsten Jhare zu Kahla vfgerichten Erbvertrags vnd hernach gefolgter kaiserlichen Belehnung vnd Begnadung eröfnet, an vnd zugefallen, sondern das auch vnlangst vorschienerweile gedachte vnsere freündliche liebe Muhme, Schwägerin, Mutter vnd Geuatterin die Pfaltzgräfin, durch Gottes gnedige Schickung ihren Wittwenstand vorrückt, vnd sich anderweit mit dem auch Hochgebornen Fürsten vnsern freündlichen lieben Vettern Schwagern vnd Brudern, Herrn Georgen Gustauen Pfaltzgrafen bei Rhein Hertzogen in Beiern ꝛc. ehelich bestattet, also das dahero vns dem Churfürsten ꝛc. vnd vns Hertzog Friederich Wilhelmen zu Sachßen obgemelt, die Ablösunge bemelts Wittumbs wiederum eröfnet vnd erschienen, wie wir dann derowegen mit ihrer vnserer freündlichen lieben Muhmen, Schwägerin, Mutter vnd Geuatterin L., durch vnsere darzu deputirte, vnd gegen Schleüsingen abgefertigte Räthe im Martio dieses Sieben vnd achtzigisten Jhars Handelung pflegen laßen, vnnd es schließlich dardurch vermittelst vnserer Ratification vnd Beliebunge dohin verglichen worden, das Jhro der Pfalzgräfin L. von solchen inhabenden Widdumb des Schloßes Stadt vnd Ambts Schleüsingen, auch allen deßen Ein- vnd Zugehörungen, gegen Empfahunge der zwei vnd dreißigk tausend Gülden Heurathguts, vnd gewonlicher nottürftiger Versicherung der jherlichen Sechzehenhundert Gülden Gegenvermechtnus, sowol auch der achttausend Gülden Morgengabe vnnd

vier Hundert Gülden jherlicher Zinß dauon, lediglich vnd gentzlich abtreten, vnd vns den Eigenthumbs Herrn cediren, vnd wiederumb einantworten solle vnd wolle, alles nach Besage vnd Inhalt des wegen aufgerichten Abschiedes des Datum stehet Schleüsingen am zwölften Martii Anno ein tausend fünf hundert Sieben vnd achtzig, Hierauf vnd demnach gereden vnd versprechen wir ob vnd mehrgenante Chur vnd Fürsten zu Sachsen vor vnns vnd vnsere allerseits Erben vnd Nachkommen, das wir oftgedachter vnserer freündlichen lieben Muhmen, Schwägerin Mutter, vnd Geuatterin der Pfaltzgräfin ꝛc. Ihrer L. Erben oder wohin dieselben es künftig verschaffen vnd zueigenen möchten, von berürten acht tausend Gülden Morgengabe, vier hundert Gülden Zinß Meißnischer Wehrunge, als den Thaler zu vier vnd zwantzigk, vnd den Gülden zu ein vnd zwanzigk Groschen jherlich vnd jedes Jhar besonder, so lange das Capital, welches dan bey vnserem vnd vnserer Erben Willen vnd Gelegenheit stehet, vnabgelöst bleibt, gegen Franckfurth am Mayn, von vnns aus obgemelts Ambts Schleüsingen Renthen vnd Gefellen, oder andern der Grafschaft Henneberg Einkünften, ohne einige Einrede Aufenthalt oder Verhinderung, auch ohne Ihrer L. oder derselben Erben Kosten vnd Schaden gegen gebürlicher Quittanzen erlegen vnd bezahlen, vnnd mit erster solcher Zins Bezahlunge vf die franckfurter Fastemeß des negst künftigen acht vnd achtzigisten Jahrs anfahen laßen sollen vnd wellen. Jmmittelst aber vnd biß angemelte Ablösunge mehrberürter achttausend Gülden Morgengabe geschicht, sollen Ihre der Pfaltzgräfin L. dero Erben vnd wißentliche Jnhabere dieser vnserer Verschreibunge beides der Hauptsummen vnd jherlichen Zinß vf vielbemeltem Ambt vnd Stadt Schleüsingen, vermüge obangezogener erster Vorschreibung, hiermit crestiglich versichert vnd vergewißet seyn vnnd bleibenn, Getreülich vnd ohne Gefehrde, Zu Vhrkundt haben wir Churfürst Christian vnd wir Hertzog Friederich Wilhelm ꝛc. ob vnd mehrgedacht vns mit eigenen Handen vnterschrieben, vnnd vnsere Jnsigell an diese Verschreibung hengen, dieselbe auch obbemelter vnserer freündlichen lieben Muhmen, Schwägerin Mutter vnd Geuatterin wißentlich vbergeben vnd zustellen laßen. Geschehen vnd geben den Siebenden Aprilis nach Christi vnsers Herrn vnd Seligmachers Geburth, in ein tausend fünf hundert vnd Sieben vnd achtzigisten Jhare.

CCLXXXIV.

Innenbenannte Hennebergische Allodialerben quittiren das Kur- und Fürstliche Haus Sachsen über die receßmäßig bezahlten 50000 fl. Erbegelder und 12510 fl. 17 gr. 3½ pf. für den verkauften Mobiliarnachlaß.

den 9ten May 1589.

Wir Werner Johann Grafen zu Salm, Herrn zu Beysterscheid, Bedtbür Alster vnd Dieck Gebrüdere auch wir Volrat Graf zu Gleichen Herr zu Krannichfeld und Blankenheimb vor uns selbst, und ich Caspar von Roßbach, Frauen Catharinen, gebohrner Gräfin zu Gleichen Herrn Konß Albrechten Grafens zu Manßfeld nachgelaßene Wittben bestätigter Vormund, desgleichen auch in Namen und wegen der Wohlgebohrnen Frauen Magdalenen, gebohrner Gräfin zu Gleichen weil. Herrn Wilhelms Herzog zu Heydeck wohlseeligen hinterlaßenen Wittiben Krichischer Vormund. Ich Balthaser von Trautschen Fraulein Anstasien gebohrner Gräfin und Fraulein zu Gleichen confirmirter krigischer Vormund, ingleichen wir Christoph Graf zu Manßfeld als Frauen Amelien gebohrner Gräfin zu Schwarzburg ehlicher und ich Georg Schlägel Erbsaß zu Heydersleben, kriegischer Curator. Wir Franz Graf und Herr zu Waldeck, und wir Margarethe gebohrne Gräfin zu Gleichen und Thonna Gräfin zu Waldeck Witt. in bestätigter Vormundschaft unsers freündlichen lieben Sohnes und Vettern Wilhelm Ernstens Grafen und Herrn zu Waldeck, Wir Franz Graf und Herr zu Waldeck, und Wir Maria, gebohrne Gräfin zu Barby und Mühlingin Gräfin und Witt. zu Waldeck in bestätigter Vormundschaft unserer freündlichen lieben Söhne und Töchter Christians, Wolhraths und Julianen, Geswistrigen, Grafen und Fräulein zu Waldeck, Wir Heinrich der ältere Reüse von Plauen, Herr zu Graitz, Gera und Schleitz alß Frauen Guden gebohrner Gräfin zu Waldeck ehlicher und Georg von Wolframsdorf krigischer Vormund, Wir Wolfgang, Graf zu Löbenstein, und Herr zu Scharfeck, als Frauen Anastasien Catharinen gebohrner Gräfin zu Waldeck ehlicher, ich Otto von Wollmeringshausen und ich Philipp Gaugrecht alß wohlermelter Frauen Anastasien Catharinen Fraulein Catharinen, Fraulein Annen Erichen, und Fräulein Magdalenen Lucien aller Gräfin und Fräulein zu Waldeck Geswisterige gerichtlich bestätigte Curatoren, bekennen sämbtlich vor uns und in Vormundschaft aller und jeder unserer Erben und Erbnehmen hiemit öffentlich und thun kund: nachdem weyl. der durchlauchtige hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Georg Ernst Graf und Herr

zu

zu Henneberg unser gnediger und freündlicher lieber Herr Vetter und Schwager auch gnädiger Fürst und Herr christlicher und löblicher Gedächtniß als der lezte des uhralten fürstl. Stammes Henneberg ohn einige Leibeserben verschienener Zeit als den 27. Dec. des 1583sten Jahrs von göttlicher Almacht aus diesen Jammerthal durch den zeitlichen Todt seelich abgefordert worden, und in seiner F. G. hinterlassenen Testament uns als Dero nächste Blutsfreünde nicht allein in alle Fahrnuß und bewegliche Güter, Haußrath und Vorrath, außerhalb des Geschützes der Harnischkammer und was zur Wehr und Munition gehörig, auch in den Häußern und Schlößern angewidembt, und nagelfest, und was S. F. G. der auch durchleüchtigen hochgebohrnen Fürstin und Frauen Frauen Elisabethen gebohrner Herzogin zu Wirtenberg und Teck, Fürstin zu Henneberg, derselben nachgelaßenen Witben, unserer gnädigen Frauen zuförderst legirt und bescheiden, sondern auch in die 50000 fl. welche vermöge und nach Anweisung des zwischen den hochlöblichen fürstlichen Hause Sachßen und Henneberg in an. 1554. zu Kahla ufgerichten, und fürter durch die damals röm. K. M. weil. Keyser Carl V. christmilter und hochlöblichster Gedächtniß confirmirten Erbvertrag den hennebergischen Eigenserben auf den Fall todtlichen Abgangs des gantzen männlichen Stammes der gefürsteten Grafen zu Henneberg vor Pfandschaft, Söhn und Töchterlehen und alles anderes so vermöge der Verträge und sonsten zu Erb und Erbgerechtigkeit gehörig nichts ausgenommen und hochgedachtes Chur und Fürstliche Hauß Sachßen als die Succeßoren und Lehensvolgere berührter Grafschaft Henneberg herauser zugeben und zubezahlen deputirt und bewilliget zu Erben in Stirpes instituiret und eingesezt, daß wir solche aus gnädigen und freündlichen Willen uns gegönnte hereditatem kraft bemelten Testaments mit gebührender Dancksagung adiret und angenommen, und darauf zu den zweien in solchen kahlischen Vertrag benanten Fristen als Weinachten des 85sten und wiederum Weinachten des 86sten Jahrs von wegen der Durchlauchtigsten, Durchlauchtigen, hochgebohrnen Fürsten und Herrns, Herrn *Christiani* des heiligen römischen Reichs Erzmarschall und Churfürsten, Burggrafen zu Magdeburg, auch Herrn Friederich Wilhelmen vor sich und den auch Durchlauchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Johann alle Herzogen zu Sachßen Landgrafen in Döringen und Marggrafen zu Meißen alß belehnte Innhabere der fürstlichen Grafschaft Henneberg, aus ihrer Chur und Fürstlichen G. hennebergischen Rent Cammer nicht allein mehrbemelte 50000 fl. Cahlischer Erbvertrags Gelder wie auch der 12510 fl. 17 gl. 3 pf. ein halben hl. für deme ihren Chur und Fürstl. Gnaden durch uns verkauften Vorrath an einer Anzahl Gedreites, auch vor Pferde, Geschirr, Gehornt Vieh, Schafe, Haußrath u. d. g. item vor die

Fische im Deychen, Saamgedreit, Stutterey und Brennholtz unser jeder Stamm zu seiner angebührenden rata und erblichen portion wohlgezahlet zu guten unsern Genügen vollständig eingenommen und empfangen haben. Sagen und zehlen demnach höchstgedachte Chur und Fürsten zu Sachßen unsere gnädigste und gnädige Herrn alle ihrer Chur und Fürstl. Gnaden Erben, auch Dero Meinungische Regierung und Rentmeister, und wer sonsten ferner dißfalls quittirens vonnöthen haben möchte, wir ob und anfangs bemelte Grafen und Herrn Gräfinnen und Fräulein vor uns alle unsere und unser jedes insonderheit Erben und Erbnehmen, und wir die verordnete und gerichtlich bestätigte Curatoren und Tutoren in kriegischer und sonst aufgetragener Vormundschaft unserer Pflegfrauen und Freülein, auch sonst unmündigen Söhne und Pflegsöhne hiermit und in craft dieses Brifs in bester und kreftigster Form und Maaße, als solches von Rechts oder Gewohnheit wegen beschehen kan, soll oder mag, solcher wohlbezahlten 50000 fl. Cahlischen Erbvertragsgeldes, wie dann auch der 12510 fl. 17 gr. 3 pf. ½ Heller vor angemelte verkaufte Stücke und in Summa vor alle Forderung die wir zu oft höchstgedachter unsern gnädigsten und gnädigen Herrn wegen vielerwehnter Grafschaft Henneberg Pfandschaft Söhn und Töchterlehen, und was vermöge des Vertrags und anderen Urkunden zu Erb und Erbgerechtigkeit mehr gehören mögen, quit, ledig und allerdings ferner unansprüchig renunciiren und verzeihen uns auch hierauf vor uns selbsten, und alle unsere Erben und Erbnehmen, auch in Vormundschaft wie obgemeltet, deßen allen und jeden wie erstberührt, in bester Form des Rechtens als wir am beständigsten und kräftigsten thun sollen, können oder mögen, und nicht weniger, als ob solcher Verzicht vor ordentlichen Gericht beschehen und durch Decret bestätiget und bekräftiget worden wäre, mit fernerer wißentlicher renunciation des Senatus consulti Vellejani und aller andern rechtlichen beneficien so den weiblichen Geschlecht zugut verordnet, deren wir die Gräfinnen und Fräulein genugsam unterrichtet worden, auch sonsten insgemein aller Exceptionen, so uns die obbeschriebenen sämtlichen und sonderlich wider diese unsere freiwillige renunciation und Verzicht in einiger Wege schützen oder vertragen möchten. Gereden und versprechen auch darneben hiermit und in Kraft dieses Briefs bey den Wort der ewigen Wahrheit, daß wir vor uns selbst, oder durch andere zuwider diesen unsern Verzicht nichts thun noch thun laßen wollen, und wofern unserer obgenannten Grafen und Herren Gemahlinnen Söhne und Töchter wider solche renunciation oder Verzicht künftig über kurz oder lang mit oder ohne Recht, oder in was Gestalt daßelbige beschehen möchte, ichtwas vorzunehmen sich unterstehen würden, daß wir oft höchstgedachte Chur und Fürsten zu Sachßen unsere gnädigst und gnädige Herren in allwege

zuvertreten und schadlos zuhalten, pflichtig und schuldig seyn wollen, alles getreülich erbahrlich und ohn alle Gefährde. Deßen zu bekräftigter Bezeigunge haben wir ost und anfangs bemelte Grafen Herrn Gräfinnen, Fräulein und verordnete Tutoren und kriegische Vormünder diese Quittung und Verzichtsbrief sämtl. und sonderlich mit eigen Handen unterschrieben, und unser Secret und angebohren Pitschaft daran hangen und drucken laßen. Geschehen und gegeben Meinungen den 9ten Tag Maij im Jahre nach Christi Geburt tausend fünfhundert achtzig und neün.

Werner Gr. zu Salm. Joh. Gr. zu Salm.
Catharina Gräfin und Frau zu Mannßfeld.

Magdalena Fr. zu Heideck.
und gebohrne Gräfin zu Gleichen.
Georg Schlegel. Franz Gr. zu Waldeck.
Frantz Gr. zu Waldeck. Maria geb. Gräfin zu Barby Gr. zu Waldeck.

Gr. Volrath zu Gleichen.
Caspar von Roßbach in griegischer Vormundschaft.
Julius von Seckendorf.
Christoph Gr. zu Mannßfeld.
Margaretha Gräfin zu Waldeck.
Catharina Anna Erichin.
Magdalena Lucia Fräul. und Geschwister zu Waldeck.
Otto von Wolmerckhußen.

Anhang

Anhang zum Urkundenbuch.

CCLXXXV.

Bischof Gottfried zu Würzburg belehnet Graf Bertholden von Henneberg mit allen vom Marggraf Hermann von Brandenburg und Graf Konraden von Wildberg hinterlaßenen Güthern.

den 2ten April 1319.

Wir Gotfrid von Gotes gnaden Byschof zu Wirtzeburg, bekennen offenlichen, vnd tvn kvnt allen den, die disen brief sehen, lesen, oder horen lesen, Daz wir mit gvnst vnd gvtem willen, der Ersamen Herren, Hern Wolframs des Tvmprobstes, Golrsteines des Techandes, vnd gemeinlich des Capitels, vnsers Gotes-hvses ze Wirzeburg, dem Edeln manne, Graven Bertolde von Hennemberg, vnd sinen Svnen, vnd der Erben, vnd ob sine Svne, ane Erben nicht enweren, sinen Töchtern vnd der Erben, sullen lihen, vnd haben verlihen, vnd verlihen, an disem gegenwertigen briefe, allez daz gvt, daz Greve Poppe, vnd Greve Herman, von Hennemberg, seligen, vnd der Erber Forste, Margrave Herman von Brandemburg, selige, vnd svnderlich daz gvt, daz Grave Cvnrad von Wyltperg selige, liezzen, vnd von vns, vnd von vnsirn Goteshvse, vnd vnsern vorvarn, ze lehene hetten, vnd bekennen in, des selben gvtes, ze einem rechten lehen, zv habene vnd zv besitzzene, eweclich, als man lehen besitzzen sol, ane die Houemarke ze Bvntdorf, vnd waz dor zv gehoret, die müge wir, oder vnser nachkomen, von dem vorgnanten Graven Bertolde, vnd sinen Erben, wider losen, wenne wir wollen, vnd sullen sie vns sie wider geben, vnd wanne derselbe Grave Bertold sprichet, die Houemarke sie sin pfant fur Sechs hvndert Marg sylbers, vnd wir do wider sprechen, wir sullen sie lösen, mit vierdhalp hvndert Marken sylbers, des sin wir gescheiden alsvs, wenne alle gezuge tot sin, behelt der vorgnante Grave Bertold, oder sine Erben, mit sinem eide, Sechs

hvndert marg Sylbers, do sullen wir sie vmbe lösen, vnd nicht höher, oder ie vur die Marg drithalp pfvnt Heller, behelt aber er oder sine Erben minner, daz sol vns vnd vnsern nachkomen, an der svmme abe gen, vnd wanne der vorgnante Grave Bertold sprichet, ob wir die Hovemarke wider losen, sie sei im dennoch vogetbere, vnd wir sprechen, sie sei im denne niht vogetbere wenne sie gelöset wirt, dor vber sin wir gescheiden alsʒ vs, so wir, oder vnser nachkomen, die Houemarke wider losen wollen, daz man in der kvntschaft ervarn sol, ob die Houemarke vogetbere were, oder nicht, von dem von Wyltperg, ee danne sie dem vorgnanten Graven Hermanne wurde in geben, vnd saget die kvntschaft, daz sie vogetber were, so sol der vorgnante Grave Bertold vnd sine Erben, vogetei dar vf haben, vnd ist des niht, so sol sie vnvogetber sin, vnd ledig sin, wenne sie wider gelöset wirt. Wir vergehen auch, daz wir, vnd vnser Goteshvs, oder vnser nachkomen, die Burg ze Staynach, mit allem dem daz zv der selben Burge gehoret, als sie, vnsere vorvarn, vnd vnserm Goteshuse, vmbe Tusent Marg versetzet wart, im vnd sinen Erben, wider ze losen sellen geben, vmbe Tusent Marg, oder ie vur die Marg, drithalp pfunt Heller, wenne sie ez losen wolken, vnd losent sie vor sent Walpurge tag vierzehen tage, oder vierzehen tage, vor sent Michels tag, so sol in ie vor der nehesten gelt zit gevallen der zins, Wer aber, daz sie nicht losten vor den ziln, so ist der zins vnser, vnd sullen in doch die Burg, mit allem dem daz dor zv gehoret wider ze losen geben, wenne sie des vorgnanten geltes vns gewernt, Daz des also stete blibe, vnd niht vergezzen werde, geben wir in, disen brief versigelt, mit vnsirn Insigel vnd mit vnsers Capitels Insigel, des vorgnanten. Wir wolfram der Tvmprobst, Goltstein der Techand, vnd daz Capitel gemeinlich, des Goteshuses ze Wirtzeburg, vergehen, daz dise teiding, mit vnsirn rate, vnd gutem willen, geschehen sigt, vnd daz wir daz allez stete halten, dor vmbe haben wir, vnser Insigel, zv vnsers lieben Herren Byschof Gotfrides Insigel, an disen brief gehangen, Dirre brief wart geben do man zalte von Gotes geburthe, Tusent Jar, dreyhundert Jar, in den Nunzehenden Jare, an dem Montage noch dem Palmetage aller nehest —

CCLXXXVI.

Kaiser Ludewig verpfändet Graf Heinrichen von Henneberg die Schlösser Gemünde und Rotenfels für 5000 Mark Silbers und 4800 Pfund Heller.

den 22ten August 1346.

Wir Ludowig von Gotes genaden Römischer Keiser, cze allen czeiten merer des Reichs, Bechennen fur vns, vnd alle vnser Sün, vnd Erben, die wir ietzund haben, oder furbas gewinnen, offenlichen mit disem brief, Das wir dem Edeln manne Graf Heinrichen von Hennenberg dem Jungern, vnserm lieben Swager, Jutten siner Elichen wirtin, vnser liben Mumen, vnd ir beider kinden, Sünen, vnd Döchtern, die si ietzu habent, oder von Gotes Hilfe noch mit einander gewinnen mugen, vnd darnach allen iren Erben, vmb die getruwen Dienst di er vns, vnd dem Reiche getan hat, vnd noch tun sol, vnd binamen vmb den schaden, den er in vnserm, vnd des Reichs dienst genommen hat bis an disen huitigen tag schuldig worden sein, vnd gelten sullen recht vnd redlichen funftusent Mark lötigs Silbers, Nürenberger Gewigtes, vnd viertusent pfunt, vnd acht hundert pfunt guter vnd geber Haller, da fur wir, mit aller vnser Sün vnd erben, willen, wizzen, vnd wort, dem vorgenanten Graf Heinrich, Jutten siner Elichen wirtin, vnd ir baider kinden, vnd darnach allen iren Erben, Ingeben vnd setzzen zu einem rechten Pfande, Gemünden daz an dem Meun lyt, Burg vnd Stat Die czweiteil, Rotenuels, Burg vnd Stat, die czweiteil, mit allen lehen, Geistlichen vnd werltlichen, mit allen gerichten, eren, freyheiten, rechten, vnd gewonheiten, mit wiltbanen, wazzern, vischwaiden, wälden, Hölczern, ackern, wisen, wunne vnd wayde, gesucht vnd vngesucht, mit allen guten, vnd nutzzen, wo si ligent, vnd wie di genant sin, als die vorgnante Vesten, vnd Gut, an vns chomen sind, vnd wir si herbracht haben, bis an diesen huitigen tage, also das wir, die vorgnanten, vnsern Swagern vnd vnser Mumen, vnd ire kinde, vnd darnach alle ir Erben nimmer sullen entsetzzen, noch mit nieman vbersetzzen, daz in, an den vorgenanten vesten, vnd Guten, deheinerley schaden, bedrüngnisse, oder hindernisse gefügen muge sulle, oder brengen, bis also lang, vnd an die zeit, das wir dem vorgenanten vnsern Swager, oder vnser Mumen, oder iren kinden, oder darnach andern iren Erben, das vorgeschriben gelt, funftusent lötig Mark Silbers, die wir in vor, vmb iren schaden schuldig waren, vnd die viertusent pfunt, vnd achthundert pfunt Haller, da sie die vorgenanten vesten ietzunt vmb lösent, zu Koburg vf dem Huse, mit guter werung vnd gewichte als vor geschriben stet,

gentzlich vnd gar gewert, vnd bezalt haben ane argelist vnd ane alles geuerde, Wär auch das von den vorgenanten Vesten, deheinerley gut versetzet wurde, vnd pfandes stunde, das sullen vnd mugen si lözen, vnd vf die vesten zu irem andern gelte slahen, da fur wir si auch von in lösen sullen, als billich vnd recht ist, Wär auch das si iemant vmb disе vorgenanten vesten vnd Gut anspreche, vertiget oder anreichte, des sullen, vnd wollen wir si verteidingen, vnd in, mit guten truwen darzu beholfen sein, ane wider rede, vnd alles geuärde. Wenne wir, oder vnser erben auch, die vorgenanten Vesten vnd Gut, vmb das vorgeschriben gelt widerlösen wollen, oder mugen, So sullen die vorgenanten vnser Swager, oder vnser Mume, oder ire kinde, oder darnach ander ir Erben si vns wider ze lösen geben, in aller der weis, als vor geschriben stet, ane argelist, vnd ane alles geuerde, Wir wollen vnd sollen auch vnsen vorgenanten vesten vnd gutes zu nieman warten, noch die losung tun, dann zu vnsirn obgenanten Swager vnd vnser vorgenanten Mumen, die weil si lebent, vnd darnach zu ire beider kinden Sunen, vnd Töchtern, vnd darnach zu allen iren Erben, Das in ditz alles stät beleibe, vnd vnzerbrochenlich gehalten werde, darumb geben wir In, mit vnserm Keiserlichen Insigel, versigelten disen brief, Der geben ist zu Geylenhusen an donerstag nach vnser Frawen tag, als si ze Hymel fur. Nach Kristes geburt dreizehenhundert Jar, dar nach in den Sechs vnd vierzigstem iare. In dem zwei vnd dreizzigstem Jare vnsers Reichs, vnd in dem Neunzehenden des Keisertums.

CCLXXXVII.

Schiedsrichterlicher Vertrag zwischen Graf Heinrichen von Henneberg, und seines Bruders Söhnen, Wilhelmen, Johannsen und Bertholden,

den 25ten July 1445.

Wir von Gotes gnaden Fridrich vnd Wilhelm Gebrüdere Herzogen zu Sachsen, Landgrauen in Doringen vnd Marggrauen zu Meißen, Albrecht Marggraue zu Brandenburg vnd Burggraue zu Nüremberg vnd Ludewig Lantgraue zu Heßen Bekennen vnd thun kunt mit disem offen Briue allen luten, die yn sehen oder hören lesen, Als yrrthum, gespanne, zwitracht, sede vnd vnwillen auferstanden sein, zwüschen den Edeln vnd wolgebornen Herrn Heinrichen auf eyn vnd Wilhelmen vnd sinen Brudern allen Grauen vnd Herrn zu Hennberg auf die andern sieten vnsere lieben Oheimen, antreffende Lannde Lüte Manschafte Lehin geistlichen vnd werntlichen vnd die Graueschaft zu Hennenberg, Darumb sie dann zu

fast

fast tagen gewest vnd auf sollichen tagen zu schulden vnd antwo tten komen vnd rechtspruche zwuschen yn gescheen, vnd sie doch sollicher sachen vnd gebrechen zu keynem gantzen ende komen sein, vnd nachdem vns nu solliche sachen sere bewegtt vnd hochlichen zu Hertzen gehen, wannt wir verderben derselben Graueschaft, yr Lannde, Lute vnd Manschaft besorgen, vnd darvmb haben wir gethan, als die yenen den sollichs leyt were, vnd habin zwüschen denselben Grauen von Hennemberg von allen seyten mit yrer beyderseitt guten willen vnd wißen berett vnd beteydingt, vnd bereden vnd beteydingen laßen also, das vnnser jungen Ohmen von Hennenberg dem obgenanten vnserm Ohmen Grauen Heinrichen von Hennberg zu gütlichen vnd freüntlichen Dingen geben auflaßen vnd verandelagen sollen, kaldennortheym Sloße vnd Dorfer mit allen vnd iglichen synen Zugehorungen es sy an Leüten gutern gerichten nutzen gefellen waßern weyden wiltpanen fischerey renten gülten Zinsen vnd dinsten, wie vnd welcherley die oder welchs namen die genant seyn, besucht vnd vnbesucht keins vßgescheiden jn allermaßen als vf diese Zeit herbracht ist, also daz derselbe vnsere Oheme Graue Henrich von Hennberg solche Sloß vnd Dorf mit allem vnd ytlichen synen zugehorungen wie dann vorgerürt ist syn Lebtage vnd zcu synem Libe jnhaben, sich dez mit allem synem nutze Hußgerete vnd Burggezuge, daz darvf ist vnd zu der Herschaft von Hennberg gehoret, ongeuerde gebruchen vnd alle nutze, gülde, renten vnd Zinse darvon vfheben, vnd der doch nicht versetzen verkeüfen oder verbrengen noch mit andern sachen beswerен jn kein Wise, vnd wen derselbe Graue Henrich vnser Oheme von todes wegen abgegangen vnd nicht lenger an Leben ist, daz got noch synem willen verhalt, alß dann sal solch Sloß vnd dorf mit allen synen zugehorungen, jnmaßen wie vorgerürt ist, wider vf vnsere jungen Ohemen von Hennberg vnd jr erben ersterben vnd gefallen on Jntrag vnd hindernuß eins ytlichen on alle geuerde vnd vf daz sich nw der genant vnser Ohem Graue Henrich desterbaß gebergen vnd behelfen moge, so haben wir obgenanten fürsten fürter betedingt vnd durch die vnsern betedingen laßen, daß die egenanten vnser jungen Ohemen von Hennberg dem egenanten Grauen Henrich jrem vetter alle Jare reichen geben vnd bezalen sollen zu dem obgnanten Sloß vnd syner zugehorungen virdehalbhundert gut Rynische gülden frangfürter were, gut von golde vnd müntze vnd swere genug von gewicht, vnd jm die jerlichen halb bezalen vf Sant mertins tag vnd halb vf Sant walpurgen tag, vnd die weren vnd bezalen zu kaldennortheim jn synen sicher behalt, frihe ledig vnd loß, onbekommert, onbesazt vnd ongehemt, jn darmit auch nit sewmen vnd die somme jm bestellen vnd verschriben ongeuerlichen, Auch ist von vns fürsten vnd von vnsern wegen berett vnd betedingt daz die obgemelten vnsere jungen Ohemen

men Grauen Henrichen vnsern Ohemen von Henberg vor syn verseßen Pension, die jm vorgezeiten verschriben seint geben vnd bezalen sollen sechß Hundert gulden der egenanten were on allen jntrag, vnd jm der vßrichtunge thun on langen verzug, nach laut vnd wise jrs Briefes den sie jm darvber geben sollen, vnd jn dez verwaren daz er der sicher vnd habendig werde on alle geuerde vnd alle argelist. vnd hie mit sal dan der egenant Graue Henrich eyne vollen vnd gantzen abscheit an der Grafschaft vnd Herschaft von Henberg vnd jren Landen Leüten Manschaft vnd Zugehorunge von stunt thun vnd kein macht mer daran haben, clein oder groß, wenig oder vil, anders dan vorgeschriben ist, vnd auch gantze vnd volle verzicht vor sich vnd syne erben darvf thun jn synen offen besigelten Briefen als eyn mündiger vnd verstendiger der zu den Jaren dez rechten verstentniß komen ist, vnd darjnne auch verzihen aller zuflucht geistlichs oder werltlichs rechten, die derselbe Graue Henrich vnser Ohem vor sich stallen mocht von betrigunge oder furcht wegen, mit welchen stocken er sich wider die verzicht jn eincher wise behelfen oder beschuren mocht, sunderlich dez rechten, daz do spricht, daz die verzicht, die do geschicht ehe dem anefale vnd zugange dez erbes, nicht tugen solle, auch nymmer ansprach oder forderunge darvmb an die jungen vnsere Ohemen von Henberg oder anders von keynerleye sache wegen, es sey vmb vetterlich oder mütterlich erbe gut vnd angefelle vßgescheiden der jm von tots wegen vnser jungen Ohemen von Henberg ab sy an leibs erben abgingen daz got versehe zu vile, Es sal auch der ytzunt genant Graue Henrich alle manschaft Bürger vnd gebure vnd vndersassen der Herschaft vnd Grafschaft von Henberg aller eyde vnd gelobe waz sie jm der gethan haben oder jn keyner wise pflichtig weren ledig vnd loß sagen vnd sich der eüßern jn synen offen verzichtes Briefen, vnd sie darmit wisen an vnsere jungen Ohemen von Henberg vnd jre erben, vßgescheiden Kaldennortheim mit syner Zugehorunge daz er syn Lebtage jnne haben sal vnd die menner darjnne darzu auch holden thun sollen zu synem libe ongeuerde, vnd sich fürter auch nicht an nemen, vnterzihen noch vnterwinden eyncherleyn Sloßere, Stete, Gerichte, Gebiete, Lande, Leüte oder Zugehorunge der Herschaft von Hennberg anders dan vorgeschriben stet. was auch vnser Ohem Graue Henrich Lehen gelihen hette, sie weren geistlichen oder werltlichen, jn der Zeit dez vnwillen vnd Zwitracht als die bezeichent, sein nach laut eyner Ziteln, daz han beide parthie an vns Lodewig Lantgraue zu Heßen gestalt, wie wir sie darvmb scheiden vnd setzen daby sal es bliben, was auch derselbe Graue Henrich Hußgerett, Burggezeug, schoß, Armebrust, büßen vnd pulver, briue vnd briuelegia vf dem sloß zu Smalkalden do er daz jnneme funden hett daz sal alle mit den Briefen darjnne jm vor Zeiten Pension von

der

der Herschaft von Henberg vorschrieben weren oder gegeben, welcherley die sein, vnsern jungen Ohemen wider geben vnd verandelacht (d. i. überantwortet) werden, welche briue wir auch craftloß vnd machtloß jn gütlichkeit sprechen. So ensollen sich auch vnser jungen Ohemen von Henberg Grauen Henrichs vnsers Ohem schult, die er pflichtig ist vnd schuldig, nicht croden (anfechten) jn keyner wise es sy an Graue Henrichs vnsers Ohem Lebtage oder tode, das got lange verhalt. Ab auch derselbe Graue Henrich oder auch vnsere jungen Ohemen von Hennberg diß wie vorgeschriben ist so nicht hilden, sundern daz verbrechen welche parthie dan daz verbreche vnd vngehorsam wer, sollen vnd wollen wir fürsten vür der andern gehorsam parthie wider die vngehorsam parthie beholffig vnd bystreitig sein, sie dar an zu halten vnd dar zu zu brengen, solchem nach gehen vnd zu folgen, jn maßen als wir dan ytzunt zwüschen jn betedingt haben vnd dißer brief darvon inne helt vnd vßwißt, als wir dez so von beiden obgenanten parthieen gebeten vnd geheisen worden sein on alle geuerde, vnd hirvf sal alle Irthum zweitracht vnd onwille, die zwischen beiden parthien vnd jren helfern, gonnern, bystendern vnd zulegern gescheen ist, gentzlich by vnd abe sein vnd kein parthie die fürter vf rucken mit rache, vordachte, rate, wort oder werck jn keyner wise on alle geuerde, vnd ein parthie sich widder die andern gunstlich vnd gütlich bewi en gl'cher wise ob dißer onwille nye vf erstanden wer, ab auch diße parthie hierjnne stoßig worde, daß doch nicht sein sal, Solchs dan zu erkennen, sollen vnd wollen wir fürsten von Sachßen von Brandenburg vnd von Heßen vnser ytlicher zwene der synen darzu schicken on gelegenliche stete, vnd die laßen erkennen wan wir darzu vermant werden on welcher parthie der gebruch sy, mochten wir auch Albrecht Marggraue zu Brandenburg nicht darby gesenden oder geschicken vmb angelegenlichkeit willen, so sollen doch die vier die von vnsere Ohemen wegen von Sachßen vnd von Heßen darby komen solchs vnter sich erkennen an weme der gebruch ist on alle geuerde, Alle diese stücke punckt vnd artickel hiepor geschrieben vnd ytlichen besundern, als die jn gütlichkeit beredt vnd betedingt sein von den hochgebornen vire fürsten von Sachßen von Brandenburg vnd von Heßen, reden wir Graue Henrich vor vns vnd vnser erben stete vest vnd onuerbrochlichen zu halden vnd haben darvf vnser Hant jn Hant herrn Burgkart von Kolmetze Ritter gelegt vnd dem an der vir fürsten stat dißen gütlichen scheid vnd vereynung gelobt vnd geredt an eydes stat zufolgen vnd nicht wider Jn kommen jn keyner wise, Des zu bekentnis haben wir vnser Jnsigel an dißen brief thun hencken, so haben wir auch Wilhelm Graue zu Hennberg vor vns vnd vnser bruder vnser jnsigel an diesen brief thun hangen So reden wir auch daz wir diße stücke punckt vnd artickeln als die vertedingt sein

von den vir fürsten vnsern lieben Ohemen vnd herrn stet vest vnd vnuerbrochlichen zu halden an alle geuerde, dar widder nicht zuthun oder zukomen jn keiner wise, als wir daz Wilhelm vor vns vnd vnsere bruder mit Hant jn Hant Herrn Burgkart von Kolmetze Ritter an der vir fürsten stat an eydes stat gelobt vnd geredt haben vnd daz gethan mit wißen vnd willen vnser formunde nemlich der wolgeborn Graue Henrich von Schwartzburg Herre zu Arstet vnd Sundershusen vnd Reinharts Grauen vnd Herren zu Hanawn, dez wir ytzunt genanten formunder also bekennen, daz solchs mit vnsern wißen vnd willen gescheen ist, Dez zu bekentniße haben wir vnser ytlicher sin Insigel an diesen Brief gehangen. So haben wir Hertzog Wilhelm opgenant vnser Insigel vor vnsern obgenanten lieben bruder vnd vor vns vnd wir Marggrafe Albrecht vnd wir Landgraue Lodewig obgenanten vnser ytlicher sin eygen Insigel zu bekenntnuß dieser schidunge auch an disen brief thun hengen. Geschehen vnd geben zu Slusungen nach Christi vnsers herrn geburt virzehenhundert vnd darnach jn dem fünf vnd virtzigisten Jare vf Sant Jacobs abent dez heiligen zwilfboten.

CCLXXXVIII.

Schiedsrichterlicher Ausspruch in den zwischen Graf Wilhelmen zu Henneberg und den Rittern von Schaumberg, wegen der Cent Marcksteinach, entstandenen Irrungen.

den 30ten November 1460.

Wir Jorg von gots genaden Bischoff zu Bamberg, Bekenne offentlich mit disem Brief gein allermeniglichen, das wir von Zwitrecht vnnd Irrung wegen, die zwischen dem Hochgebornen, Wilhelmen, grauen vnnd Herrn zu Henneberg, Vnserm besondern guten freündt vnnd lieben getreuen eins, Vnd Eberharten vnnd Heinrich von Schaumberg Rittern, Vnsern Hofmeistern, Rethen vnnd lieben getreüen, des andern theis bißher gewesen sind, Antreffendt die Zent vnd Gericht zu Marksteinach, vnd andere Jre gebrechen, auff heut einen gutlichen tag gein Bamberg für vnns benant, den sie den von beyden theylen gesucht, vnnd der genant Graf Wilhelm, Jacoben von Steynaw ritter, Heintzen Wechmar vnd Hansen Dymer voit zu Meynberg, vnd Eberhart vnd Heinrich von Schaumberg den Wirdigen vnsern lieben andechtigenn, Meister Gumprechten Fabri licentiat Jn geschriben rechten, vnsern Vicarien in geistlichen Sachen, Veiten von Schaumberg, vnd Wilhelmen Hauger vnser Rethe vnd liebs getrewen, Jres theyls,

zu vns beschieden haben, solch Jr sach zuuerhören Vnd für zunemen sie In gutlicheit darumb zuentscheiden, vnd haben vns glaublich zugesagt, Wie wir vnd die vorgenanten sechs Man, sie darumb in der gutlichheit entschaiden, Vnd zwuschen Im außsprechen, daß sie vnd Je erben das steht, vest vnd vnuerbrochenlich halten vnd volfüren sollen vnd wollen, Alß haben wir mit den vorgenanten Sechs mann, der genanten partheyen sachen, genüglichen verhöret, vnd schaiden vnd sprechen mit denselben Sechs menern einmütiglich zwischen Jne in der gutlichheit auß in crafft vnnd macht dits Brieffs, Das der vorgenant Graff **Wilhelm** vnnd sein erben, die Zent zu **Marckſteinach** halb, vnd die genanten von **Schaumberg** vnnd Jr erben den andern halben theil derselben Zent haben sollen, Vnd das zu des egenannten Grafen **Wilhelms** halbtheil der Zent, **den er vmb vierthalb hundert gulden kaufft hat, Waltsachen, Hausen, Greußsingshausen,** vnnd **Abersfelt** gehören sollen, Vnnd was die arme Leüth derselben Dörffer verwürcken vnd verfallen, oder wie sich das von gerichtswegen machet, dieselb buß soll dem obgenanten von Henneberg vnd seinen erben, vnnd nicht den vorgenanten von **Schaumberg** vnd Jren erben zustehn, Außgenommen der Hoff vnnd die Hube zu **Abersfelt**, die die vorgenanten von **Schaumberg**, von Grauen **Wilhelmen** zu lehen haben, die den vor alten her Zentfrey herkomen seind, die sollen noch Zent frei bleiben, Vnnd die andern Dörffer alle die in die Zent gehören, Nemblich **Heselbach, Steinach, Ottendorff, Nydertheris, Loffelstertz, Ottenhausen** vnd was ongeuerlich mehr in die Zent gehöret, Das soll alles den obgenanten von **Schaumberg** vnd Jren Erben zustehn, zu ihren halben theil, vnd was dieselben Dörffer zu Buß strafbar weren, solchs soll zustehn den obgenanth von **Schaumberg** vnd Jren erben, vnnd nicht dem obgenanten Graue **Wilhelmen** vnd seinen erben. Mecht sich aber eynicherley Handell von frembden leuten Jnn vnnd auff der Zent, oder in dem Gericht, Was dan von denselben frembden leuten gefiel, das soll iedem theil halb werden, ongeuerde, Vnd die obgenanten von **Schaumberg** vnnd Jr erben, sollen je zu Zeiten, als offt des noth geschicht, Zentgreffen vnnd Buthel der obgenannten Zennt zusetzen vnnd zuentsetzen haben on eintrag vnd widerrede des genanten von Hennebergs vnnd seiner erben, vnd so sie die je zu Zeiten gesetzt vnd entsetzt habenn, so sollen dieselben Zenntgraffen vnd Buthel beyden obgenanten partheyen gleich geloben vnd schweren, Jedem theil zu seinen rechten zugewarten vnnd zugepieten on Jrrung vnd hinterung des andern theils, vnnd die vorgenanten Dörffere sollen von beyden theilen dem Zentgrauen vnd Buttel Jren Lon geben, als von alter Herkommen ist. Die obgenanten partheyen sollen auch von beyden theilen das gericht der

genanten Zent Je zu Zeiten mit schöpffen bestellen, oder bestellen lassen, als von alter Herkomen ist, vnnd kein parthey soll der andern die obgenante Zent vnnd gericht, an des anderntheils wissen vnnd willen, nicht verpieten oder nyderlegen, sonder sie sollen von beyden thailen dieselben gericht vnnd Zent einander getrewlich schützen vnd schirmen helffen ongeüerde, Auch das die obgenanten partheyen In der vorgenanten Zent klein vnnd gros Wildbrecht Jagen mogen, wor vnnd wenn sie wollen, on hinderung des andern theils, Die obgenante Zent soll auch zu Marckʃteinach gehalten vnd damit nicht verendert werden, Es sey dan mit der vorgenanten partheyen wissen vnnd willen, Vnd von des Holtz wegen zu Abersfelt, scheiden vnd sprechen wir, das man den vorgenanten von Schaumberg vnd Iren erben, dauon souil Holtz geben soll, Inmassen man den von Abersfelt vnnd heintzen von wechmar geben hat, Vnnd das die obgenanten von Schaumberg den von Abersfelt, einen Ochßen vnnd einen Beren auff Iren Hoff halten, Dagegen die arme Leüt denselben von Schaumberg gein dem Ochsen zwey, vnd gein dem Beren zwey nosser vnuerschut halten vnd gehn lassen sollen. Von wegen des Schafftribs zu Abersfelt, Darauff mögen beyde thaile treiben ongeuerde. Auch schaiden vnd sprechen wir, von des zehenden wegen In den Rödern, deshalben der vorgenant Graff Wilhelm in maynung ist, das der sein sey, vnd die obgenanten von Schaumberg vermainen das er in Iren Zehenden gein Abersuelt gehöre, der dan von vnserm Herren vnd freündt von Würtzburg zu Lehen rure, Das bede obgenante partheyen, darumb für den vorgenanten vnsern Herrn vnndt freündt von Würtzburgs Hoffgericht kommen, oder mit macht schicken sollen, Alsdan erkennen zu lassen, Ob der genandt Zehend dem offt genannten von Henneberg zustehe, oder ob er in den genanten Zehenden gein Abersfelt gehöre, So soll es dabey bleiben. Würde aber außfündig das er Graff Wilhelmen zustünde, So soll er denselben Zehenden den obgenanten von Schaumberg volgen lassen, die dan den von Jme entpfahen sollen In die guter zu Abersfelt, Vnnd sprechen auch, das sich der mer genant Graue Wilhelm vnnd sein erben In das Schlos Steinach daran die oftgemelten von Schaumberg theil haben, on derselben von Schaumberg vnd Irer erben willen nicht kauffen sollen, dieweil die egemelten von Schaumberg vnnd Ir erben an dem genanten Schlos thail haben. Zu Vrkunt Ist vnnser Innsigell an disen Brieff gehangen, der geben ist zu Bamberg am Sambstag Sant Enders abent, Nach Christi vnnsers lieben Herrn gebürt, Vierzehen Hundert vnd darnach In dem Sechtzigsten Jaren.

CCLXXXIX.

CCLXXXIX.

Graf Wilhelm von Henneberg verbindet sich mit Herzog Wilhelmen zu Sachßen zum wechselseitigen Beistand, gegen Bezahlung eines jährlichen Dienstgeldes von 500 fl.

den 23ten May 1465.

Wir Wilhelm von Gotes Gnadenn, Graue vnd Herre zu Hennenberg, bekennen offentlich mit diesem Brieue gein allermeniglich, das wir vns von sunderlicher Freuntschafft vnd Zuneygunge wegen zu dem Hochgebornen Fürsten vñserm lieben Hern vnd Ohemen Hern Wilhelmen, Hertzogen zu Sachsen, Lantgrauen in Doringen vnd Marggrauen zu Miessen gethan han, Er vns auch freuntlichen zu Diener auffgenomen hadt, vnd wir mit im einen gutlichen Vertrag gemacht habin, vns gein einander zu halten, Inmassen hiernach volget. Also das wir demselben vnserm liebin Hern vnd Ohemen, wo er vnnser bedorffen vnd notdurfft sein würde, cusgesloßen wider vnsern allirgnedigisten Hern den romischen Keyser vnd die erwirdigen in got vater Hern Rudolffen Bischouen zu Wirtzpurg Herrn Reinharten zu Fulde, Hern Ludewigen zu Hertzfelt epte. vnnser besundern liebin Hern vnd frúnde Ir Nachkomen vnd Stiffte, Hern Heinrichen vnd Hern Hermann Lantgrauen zu Hessen gebruder, vnnser liebe Ohemen, wider die wir vns nicht verbinden. Aber sunst wider Idermeniglich nymants mere ausgenomen, geraten behulffen, vnd bystendig sein sollen veynt werden, veintlichen halten vnd thun, vnd ob ymant, wer, der oder die weren, Im in sein Lant ziehen würden, das sollen wir obgenanter Wilhelm Graue vnd Herre zu Hennenberg mit macht helffen weren, darzu sal er vns vnd die vnsern verkostigen auch fur mugelichen Schaden sten vngeuerlich. So vnser Herre vnd Oheim vns auch zu Hoffwerck beschreiben würde, a) solten wir seiner Liebe mit sechzig odir sibentzig Pferden volgen personlichen als offt des not sein wirdet, auch vff seiner Liebe Kost vnd reysigen Schaden, bedorfft er aber vnnser zu Herfarten, So solten wir Im auch mit sechzig oder siebentzig Pferden vnd reystwagen darzu notdorfftig personlich volgen, vff die alle sal er vns vnd die vnnsern mit Zymblicher Kost versorgen für mugelichen Schaden steen vngeuerlichen. Wann vns auch der genante vnnser lieber Herre vnd Oheim wirdet beschreiben

a) Der Dienst zum Hofwerck bestand, nach der Etimologie, ohne Zweifel in Serviiis honorariis et aulicis, und wurde nur in Ehrenfällen, bei Vermählungen, Begräbnißen, Begleitungen ꝛc. zum Splendeur des Dienstherrn geleistet. Dahingegen unter den Heerfarthen die eigentlichen Kriegsdienste zu verstehen sind.

zu ritterlicher schimpfflichkeit *b)* oder vff tage by sein liebe zu reyten, sollen wir Jm mit solcher Zal Pferden so er vns ernennen wirdet, Jn eygener person willefaren, Alßdann sal vns vnd die vnnsern sein Liebe mit Koste vnd Futter versorgen auß vnd heym wie offt des not geschee, als vorgerurt ist, an alles geuerde. Wo auch vnnser lieber Herre vnd Oheim obgerurt mit vnnserm Hern von Bamberg zu Veheden kommen vnd vns Grauen Wilhelm wider Jn zu helffen ersuchen würde, alßdann solten wir demselben vnnserm Hern von Bamberg die Virtzig gulden Mangeldes, die wir von ihm haben *c)* auffschreiben vnd seiner Liebe wider Jn helffen, doch also daß vns dieselbe sein Liebe sollich aufgeschriben Virtzig Gulden wider vergnüge vnd jerlichen ausrichten sal, so lang er vns die von dem genanten vnnserm Herrn von Bamberg furder als vor der auffschreibunge wider zu volgen schicket, angeuerde. Wer auch das Jmants, wer der oder die weren, vns vnd vnnser Herschafft bekrigen, vbirzyhen oder vergeweltigen wolten, gein dem oder den sein Liebe vnnser zu rechr mechtig were, Alsdann sal er vns gein dem oder denselbin verschreiben, verbieten, hanthaben vnd Beystant thun, als andir sein Diener, doch außgeschloßen vnnser Herr vnd Oheimen die Hertzogen von Sachßen, vnnser Oheimen die Marggrauen zu Brandenburg vnd die Lantgrauen zu Hessen in sampt vnd sonderheit, wider die er vns zu helffen vnuorbunden sein sal angeuerde. Dieser fruntliche vertracht vnd vberkomunge sal angehen vff Pfingsten nechstkomende nach dato dieses Briues vnd fürder weren vnd besteen drey gantz Jare in mittel nach einander volgende, vnd darnach biß das die vns von dem genanten vnnserm lieben Herrn vnd Oheimen, odir im von vns kuntlich aufgesagt vnd abgekundigt, das zu vnser Jglichs gefallen zustehen behalten wirdet, doch also das die auffsagunge vnd abkundunge geschee zween gantz Monden zuvor so vff die nechstkomenden Pfingsten darnach die vortracht außgeen sal. Ob wir auch bynnen der Zeit sunst Jmanten dinen würden, sollen wir dar Jnn zuuor außzyhen vnd vorbehalten, so vns vnnser obgenanter lieber Herre vnd Oheim schreiben vnd fordern würde, das wir dan vnuerhalden zu seiner Liebe komen Jm mit Dinst zu gewarten wie obgerurt ist, an Wegerunge vnd an alles geuerde. Vmb sollich Hilff vnd Auffwartunge wie obgemelt ist, sol vns der obgenannte vnser lieber Herre vnd Oheim vff den schirstkomenden Sant Mertins tag Virdehalben hundert Gulden guter riniſcher, vff Pfingsten nechst darnach volgende abir virdehalb hundert riniſch Gulden vnd also fordt die andern Zwey jare, auch nach

b) Zur ritterlichen Schimpflichkeit reiten, heißt eben so viel als den Turniren oder Ritterspielen beiwohnen. Scherzii Glassae. Coll. 1408.

c) ſ. oben die Beilage Num. CLXI. S. 198.

nach Ausgange derselben dreyer Jare, vnd also lang diese vortracht vnabgekündigt bleibet, wie vorgemelt stehet, vff Iglich der vorgemelten Tagezeit ye virdehalbhundert Gulden rinisch zu Jare solde auß seiner Kamern gebin vnd betzalen, vff vñser gewonlich Quitancien an verzyhen vnd an alles geuerde. Mit vrkunde diese Briues, daran wir vnnser Sigel wisentlichen habin thun hencken, Gebin vff Dornstag ascensionis domini anno ejusdem millesimo qvadringentesimo Sexagesimo quinto.

CCXC.

Graf Wilhelm von Henneberg kündiget dem Bischof Georg zu Bamberg die Lehen auf.

1467.

Hochwürdiger Fürst, Herr Jorge Bischove zu Bamberg, Als Wir Wilhelm von Gotes Gnaden Graue vnd Herr zu Hennenberg jerlich virczig Rinisch Gulden Burgguts vnd den Leüterßhof von uch vnd uwern stiefft zu Lehin, auch Glübde vnd Pflicht uch vnd uwern Stifft deshalb darvmb gethan haben, also schreiben vnd sagen wir uch vnd uwerm Stiefft hiermit disem vnserm offen briue sollich obgemelt lehin alle auf, mit sampt aller pflicht die wir uch vnd uwern Stiefft deshalb gethan haben oder schuldig vnd pflichtig gewest sein, Mit Vrkundt dises Vriues vnder hirvffgedrucktem Insigel versigelt vff montag vor Sant Johannis tag Baptiste. Año ꝛc. ꝛc. Sexagesimo Septimo. *d)*

CCXCI.

Schiedsrichterlicher Vertrag zwischen Bischof Rudolfen zu Würzburg und Graf Wilhelmen von Henneberg, die Lehnsherrlichkeit über das Schloß Urspringen betreffend.

den 6ten May 1481.

Wir diese hernachgeschrieben mit namen Conrad von Hutten Ritter Hofmeyster, Jorg Voyt von Saltzpurg der elter, Eberhart von Münster Ambtman zu Meyenberg vnd Cristoffel Marschalk, Als Philips voyt von Rieneck jn vergangner Zeit weylant dem Hochgeborn Herrn Herrn Wilhelmen Grauen vnd Herrn zu Hennenberg seeligen seynen teyl am Slos Vrsprungen zu Manlehen gemacht vnd anfgeben, den aber nachuolgend der Hochwirdig Fürst vnd Herr Herr Rudolf

d) Durch diese Aufkündigung wurde das Lehensverband zwischen Bamberg und Graf Wilhelmen eine Zeitlang aufgehoben, und zuerst durch einem Vertrag vom J. 1487. wieder erneuert. s. die Beilage Num. CCXXX. S. 295.

Rudolf Bischoue zu Wirtzpurg vnd Hertzog zu Franken vnnser gnediger Herr auß vrsachen, die sein gnad darzu haben bewegt, dem selben Philipsen angewonnen, deßhalben sich auch, vnd solicher Lehenschaft, nachdem gemelt vnnser Herr graue Wilhelm selig, Philipsen als seins Mans vnd des Slos zu deßelben Philipsen teyl, als seins eygenthumbs angenomen, doran jm aber vnser gnediger He r von Wirtzpurg keiner Lehenschaft hat gestanden, also das dodurch zwischen jr beder gnaden Spenn vnd Zwitrecht entstanden, die auch nach Abgangk des gemelten vnnsers Herrn Grauen Wilhelmen seligen biß hieher zwischen dem megedachtem vnnserm gnedigen Herrn von Wirtzpurg, vnd desselben vnnsers Herrn Grauen Wilhelmes seligen verlaßene erben Wirung vnd vnentscheiden bestanden sind, Bekennen Wir vnd thun kund offenlich mit disem Brief gein allermeniglich, das wir vnns deßhalb jm allerbesten als die, die die Ding gern gut geeynt, gericht, geslicht vnd vertragen sehen, zwischen dem megedachten vnnserm gnedigen Herrn von Wirtzpurg eins dem Hochgebornen Herrn Herrn Bertolten Grauen vnd Herrn zu Hennenberg, Grauen Wilhelms seeligen Bruder, Auch der Hochgeborn Fürstin vnd Frawen Frawen Margrethen geborne Hertzogin zu Braunswigk vnd Lunenburg Grefin vnd Fraw zu Hennenberg, Grauen Wilhelms seeligen verlaßen Wittib, als Vormund Grauen Wilhelms verlaßen kind, des andern teyls vmb verfolgung gütlicher Handlung dieser Ding bearbeit dorauf auch vnd nach nottürftiger Berichtigung allerteyls fürbringens, gestalt, gelegenheit vnd Herkomen der sachen, mit bederteyl guten Willen vnd Wißen jn der gütlichkeit beteydingt, beredt vnd außgesprochen haben, wir hernachuolgt, Nemlich das deß gemelten vnnsers Herrn Graue Wilhelms seeligen erben vnd jr Nachkomen bey der Lehenschaft des obgedachten Philipsen veyts teyls am Slos zu Vrsprungen, wie dann der demselben Grauen Wilhelmen seligen durch Philipsen vogten zu Manlehen aufgeben vnd gemacht worden ist, bleyben, den auch also zu ewigen tagen zuuerleyhen haben soll, vnd doch mit der form weys vnd Bescheydenheit, das sie vnd jr nachkomen soliche teyl an dem Slos vrsprungen von dem megemelten vnnserm gnedigen Herrn von Wirtzpurg seinen nachkomen vnd Stift, widervmb zu ewigen tagen zu Manlehen sollen tragen, das auch ein yglicher, der die Herrschaft vnd das Regiment derselben Herrschaft jnnhaben würde, soliche teyl am Slos vrsprungen von dem obgemelten vnnserm gnedigen Herrn von Wirtzburg, seinen nachkomen vnd Stift vnd also von Herrn zu Herrn zu ewigen tagen, so oft vnd sich das gebürt, zu rechtem Manlehen tragen entpfahen, darüber auch Lehenspflicht nach Gewonheit vnd herkomen des Stifts thun, globen vnd schweren sol ongeuerde, Wir haben auch weyter mit beder teyls guten Willen vnd Wißen adgerett vnd beteydingt, das vf

solichs

solichs wie obgemelt steet, vmb obgedachte Spenne vnd Zwitrecht vnd was sich von allen teyln biß vf diesen heütigen tag dato dits Briefs darvnter verlaufen begeben vnd gemacht hatt, gantz nichts außgenomen, gentzlich vnd gar gericht, geslicht, geeint vnd vertragen, das auch vnnsers gnedigen Herrn von Wirtzpurgs halb vmb ytzgemelte sach gegen der Herrschaft alle Vngnad vnd Arckwilligkeit aufgehoben sein sol, geuerde vnd Argelist hirjnnen gentzlich außgeslossen. Zu Vrkund hat vnnser yglicher sein eigen jnsigel an disen Brief gehangen der gezwifacht vnd yglichen teyl einer gleichslauts vbergeben am Freytag nach dem Sontag Mias. dni. nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt virtzehen hundert vnd jm ein vnd achtzigisten Jaren.

CCXCII.

Vertrag zwischen dem Stifte Würzburg und Graf Wilhelmen von Henneberg, die Cent über Marcksteinach betreffend.

den 4ten Januar 1515.

Wir hernachbenante Ludwig von Beyneburg, Wilhelm von Bibra der Elter, vnnd Philips Diemer, Bekennen offentlich mit disem Brief, vnnd thun kunth allermeyniglich, nachdem sich zwüschenn dem hochwirdigenn Fürsten vnnd Herrn, Herrn Lorentzen Bischouen zw Würtzpurg, vnnd Hertzogen zw Frangken, vnserm gnedigen Herrn eins, vnnd dem hochgepornen Fürstenn Herrn Wilhelmen Grauen vnnd Heren zw Hennenperg auch vnserm gnedigen Herrn anderntheils, Irrung gehaltenn haben von wegen der Zennt zw Marcksteinach, als were vnter jnen den Zentgreuen vnnd gerichtsknecht gemelter Zennt zusetzenn habenn, derhalbenn dann gedachte Zennt etwa vil Zeyt langk nidergelegt wordenn, vnnd aber wir bey beydenn obgemelten vnsern gnedigen Herrn von Würtzpurg vnnd Henneperg, souil erlangt, das jr gnade vns zugelaßen habenn, derhalben zwuschen jren gnaden gütlich zw handelen, das wir also auf soliche Bewilligung jr beider gnade gemelter Irrung, mit jrem guten Wyßen vnnd Willen, gütlich vereynigt vnnd vertragen haben wie hernachvolgt. Nemlich sollenn nun hinefür vnnser gnediger Herr von Würtzpurg, vnnd seiner gnaden nachkhomen am Stift oder Besitzer deß Schloßs Marcksteinach, so oft es not thut, einen jedenn Zentgreue vnnd gerichtsknecht setzenn vnnd entsetzenn, die auch vnserm gnedigen Herrn von Würtzpurg seiner gnaden nachkhomen vnnd Besitzern gemeltes Schlos Marcksteinach an einen, vnnd vnserm gnedigen Herrn Graf Wilhelmen von Henneperg, vnnd seiner Gnaden erbenn, am anderntheile, vnnd also einem yeden zw seinem theyle, leiplich gelübde eide vnnd pflicht thun, sich

zwhaltenn, jnmaßen der vertrag, durch etwo Bischof Georgen zw Bamberg, des geschlechts von Schaumberg auf gericht ausweist des Datum zeigt zw Bamberg am Sambstag Sannt Endres abennt, nach christi vnnsers lieben Herrn gepurt, viertzehenhundert vnnd darnach jm Sechtzigisten Jarenn *e)*, vnnd darauf sol gemelt Zenth widerumb aufgericht vnnd obgemelter maßenn, laut yttgemelts vertrags gehaltenn werdenn, dann allein außgeschloßenn. Nachdem jn gemelten Bambergischen vertrag die zwei Derfer Heselbach vnnd Löffelstertz benent sein, das sie bede in den Schaumbergischen halbenntheile, vnnd nit jn denn Hennebergischen halbentheyle gehorenn sollenn, sonder aber durch die Herschaft Henneperg nach solchem vertrag bede obgemelte Derfer, erkauft wordenn vnnd auf denselbenn die Bueß gemelter Zenntgerechtigkeyt, wie von andern Derfern dem Hennepergischen theile jn gemeltem vertrag zugeteilt, herpracht, das es dann hienefür dabey bleybenn, Also das soliche Derfer Heselbach vnnd Löffelstertz mit der Bueß gemelter Zentgerechtigkeyt halbenn vnserm gnedigen Herrn Graue Wilhelmen, vnnd seiner gnaden Erben, volgenn vnnd bleybenn sollenn, Aber sonstenn gemeltem vertrag allenntthalbenn vnuerletzlich. Auch sollen die armen Menner so derhalbenn von gedachtem vnserm gnedigen Herrn von Würtzpurg mit geistlichenn gerichtenn zw Banne vnnd Beschwerde bracht, durch vnsern gnedigen Herrn von Würtzpurg ꝛc. bewilligt werdenn, darauß auf jr demüthig Bithe zuthun, vnnd solich Bithe auß yedem Dorf sollenn zwen so vermoglich mit gewalt (Vollmacht) der andern demütiglich thun, vnd nachdem obgemelter, vnnser gnediger Here von Würtzpurg, vnnd seiner gnaden vorfarn einem yeden Zentgreuen den Bane gemelts Zentgerichts hieuor verliehenn habenn, dabey soll es auch noch fürter bleybenn, vnnd habenn darauf also bede obgemelte vnsere gnedige Herrn, solichen obgeschriebenn spruch von vnns wie obstet gescheenn angenomen, vnnd demselben also für sich vnnd jrer gnaden nachkomen vnnd Erbenn volg zuthun, vnnd seins Jnhalts nachzukomen zugesagt alles ongeuerde. Zw vrkunt habenn wir dits vnnsers vertrags zwen brief gleichs lauts vnnter vnnser yedes Jnsigel, vnns vnnd vnnsern Erbenn an schadenn aufrichtenn laßenn, vnnd yedem vnserm gnedigen Herrn obgenannt einen dennselbigen vbergebenn, Zw Melrichstat auf Donnerstag nach dem Newen Jars tag, vnnd Christi vnnsers Herrn gepurt Funffzehenhundert vnnd jm Funfzehenden Jaren.

CCXCIII.

e) S. die Urkunde in der Beilage Num. CCLXXXVIII. S. 474.

CCXCIII.

Herzog Johann zu Sachßen vergleichet sich mit Graf Wilhelmen von Henneberg über die Ablösung des Schloßes Elgersburg.

den 17ten Januar 1516.

Wir Johans von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Landgraue in Thüringen vnnd Marggraf zu Meissen ꝛc. ꝛc. Als der Hochgeborn unser lieber Oheim Herr Wilhelm graue vnnd Herr zu Hennenbergk lange zeit here bey dem Hochgebornen fürsten Herrn Friederichen Churfürsten vnd vnserm lieben bruder vnd vns anregung vnnd ansuchung gethan, Jhme die Elgersburgk mit Jhren zu vnd eingehörungen, laut vnd sage eines Reuersals von weylanth den Hochgebornen fürsten Herrn Friederichen, Balthasarn vnd Wilhelmen, Landgrauen jn Dhüringen und Marggrauen zu Meissen jn denn Osterlande vnd zu Landßberge grauen zu Orlemünde vnd Herrn des Lands zu Bleissen vnsern vorEltern seeligen, außgangen, des Datum heldet zu Zwickaw nach Gottes geburth, Dreyzehenhundert fünf und funfzig Jhar am nechsten Dornstag vor Lucie, zu losen vergonnen vnd volgen zu lassen vnd welches wir aber in jtzigen leüften nicht fueglich haben thuen mögen, sondern vns mit gemeltem Graue Wilhelmen freüntlich vereiniget vnd vertragen, Das wir alle vnsere Erben vnd Erbnemen, so wir dieser Landartt eigen Regiment haben werden, verfügen sollen vnnd wollen, das bemeltem Graue Wilhelmen von Hennenberg vnd seinen Erben die Elgersburgek mit aller Jhrer zu und eingehörungen vmb acht tausent gulden zu loesen gestattet werde, dazu die Walde, Höltzer, Velder vnd gebirge von der Schorten an, was Graue Sigmundt von Gleichen oder andere, der jtzo von vnsert wegen Innen haben, bis an die Grefenroder Gera vnd die Gerau hinauff an das Schneheüßlein biß an Reinsteck nach Sula warts, vnd von derselben Grentz wiederumb nach den Gera vnd dannen forter bis in die Schleüssingen das Wasser, do die Grenitz zwischen Sächsischer vnd Hennenbergischer Marck wendet, Also, das alsdann jn gemelter gelegenheit vnd zweke Graue Wilhelmen von Hennenbergk alle Holtzer, Welde Eldern, Veltter, Wasser, Veldtbau vnd Jagt, sambt Wonne vnd Weyde vnd aller Herrlichkeit, wie vnser lieber Bruder vnd wir, auch andere von vnsert wegen, die alle vnd jede genossen vnd herbracht haben, forter erblich folgen vnd zustehen sollen, doch sonst andern die in solchem Zirckel für sich sonderlich wissentliche Gerechtigkeit herbracht haben, an demselben ohnschedlich, dagegen auch alsdan vns oder vnser Erben das gemelt Reuersal vber die Elgerßburgk zu Handen geantwort werden soll. Und zu mitler Zeit, biß so lang Grauen Wilhelmen von Hen-

neberg vnd seinen Erben von vns vnd vnsern Erben die Elgerßburgk mit ihrer zu vnd eingehörung nit zugestellt wirdt, Sollen vnd wollen wir obgemelter Herzog Johanß von Sachßen vnd vnsern Erben Grauen Wilhelmen vnd seinen Erben Iherlichen vnd eines jeden Jars besonder Fünfhundert Gulden Reynischer in golde, oder an guter groberer Silberer Müntz, so der gulden je zu Zeiten gelten wird, halb auf Johannis tag Baptiste Sonwenden genant, vnd den andern halben Theil auf ein jede Weinachten auff zimlich Quittantzen, aus vnser Cammern do wir hoff halten, zu dinstgelt reichen vnd bezalen lassen, darumb gemelter Graue Wilhelm vnd seine Erben vns vnd vnsere Erben mit viertzig Pferden von Haus aus gewertig seyn sollen, vnd ob sein Lieb oder ihrer Erben je zu Zeiten in eigener Person zu reiten verhindert würden, vns einen Redlichen verständigen vom Adel, als Hauptmann mit solcher an Zal Reysiger zuschicken, doch wann vnd so offt sie jn vnsern vnd vnserer Erben dinsten erfordert werden, vnd aus ihrer Liebden Herschafft ausreitten, sollen sie von Stundt jn vnserm futter vnd brodt sein. Wir sollen vnd wollen Jhme auch alsdann Nagel, Eisen vnd sonst alle notturft geben vnd für vngeuerlichen schaden stehen, wie andern vnsern dienern, darzu den gemelten vnsern lieben Oheimen Grauen Wilhelmen von Hennenbergk vnd seine Erben auch Jhr Land vnd Leüt zu Recht vnd aller Pilligkeit schützen, schirmen vnd vor gewalt helffen vertheidingen, wann wir Jhr zu Recht mechtig seindt, alles ohngeuerde. Vnd so alle vorgemelte sachen jn diesem brieff geschrieben von vns Johansen Hertzogen zu Sachsen, oder vnsern Erben vollstreckt vnd ergangen, Graue Wilhelmen von Hennenbergk vnd seinen Erben von vns vnd vnsern Erben die Elgerßburgk mit Jhren zu vnd eingehörungen sambt vorgemelten welden, Holtzern, Wildbanen, Jagten, wassern, wonnen vnd Weiden vnd allen andern Oberkeyten vnd Herligkeiten zugestelt seint, Alsdann soll der gedacht graue Wilhelm vor sich vnd seine Erben vns vnd vnsern Erben vmb die Uebermaß so wir Jhnen an der ebenander Hauptsumma ablosung der Elgerßburg nachgelaßen handt, zehen Jhar die nechsten darnach volgende auch mit virtzig Pferden, von Haus aus gewertig sein, darumb wir oder vnser Erben Jhme vnd seinen Erben nicht sonder dinstgelt geben dann allein wie andern vnsern Dienern, auch futter vnd mahl, Nagel vnd Eisen, wie obgeschrieben stehet, geben, vnd für vngefherlichen Schaden stehen sollen. Vnd hat Graue Wilhelm von Henneberg für sich vnd seine Erben, vns vnd vnserm Erben aus sonderlichen freüntlichen Willen nachgelassen, ob sich durch göttliche Gnade begeben, das jne oder auf der Elgerßburgermark auch jn den gehöltzen, Gründen vnd Bodemen darzu gehörig oder in den Höltzern, Bergen, die jme jtzo zu der Elgerßburg geben werden, die ehr vor nicht

gehabt

gehabt hat, Berkwerck ereügen würden, an solchen Berkwerken sollen wir vnd vnser Erben, mit Grauen Wilhelmen vnd seinen Erben den zehenden auch den silber-Kauff zu der Helffte nemen vnd auffheben, aber doch sonsten andere Herligkeit, Oberkeit, Gerichtbarkeit, Dinstbarkeit oder Gerechtigkeit alda haben. Vnd sollen Grauen Wilhelms Höltzer, Welde, Gebirge vnd gebiete, die ehr hieuor jn vorgemelten gezircken sonderlich gehabt hat, hierinnen nicht begriffen oder eingezogen sein, alle geuerde vnd argliſt hierinnen gentzlichen ausgeschlossen vnd hindangesetzt. Zu Vrkunth vnd waren Bekentnis haben wir obgemelter Johanß Hertzog zu Sachßen vnser Jnsigel für vns vnd vnseren Erben wissentlichen an diesen Brief thun henken vnd mit eigener Hand geschrieben, der geben ist zu Weimar am Freitag nach Sanct Anthonien des heyligen Beichtigers Tage, nach Christi vnsers lieben Herrn geburt Funfzehenhundertt vnd im sechzehenden Jharen,

CCXCIV.

Graf Georg Ernsts Bergordnung über das Sturmheider Kupfer- und Silber-Bergwerk bei Ilmenau, dessen Anbau Hanß Weirachen und seiner Mitgewerkschaft verliehen wird.

den 24ten Jenner 1575.

Von Gottes Gnaden wir Georg Ernst Graf vnd Herr zu Henneberg, als verruckter Jahren die Gewerken der Kaufsbelehnung vnsers Bergwergs wegen der Sturmheyda zu Jllmenau, aus allerhand ihnen zugestandenen Vngelegenheitenn berürte Sturmheyda sambt allenn ihnenn daselbsten verliehenen Reuiren, Fundgruben vnnd dermaßenn vns vnterthenig refuriret vnd vfgetragen, vnnd sich ferner deßelbigen nicht anzunehmen, ercleret, dadurch denn berürte Bergkwergk wiederumb in vnser freyes gefallenn, vnd vnserm Berckmeister doselbst brürt Bergkwergk in vnserm nahmenn einem jedenn Muchter, nach Bergkwergs Gebrauch, weiter zuuerleihenn beuor vnnd frey gestandenn, Jnmaßen dann auch weilandt vnser lieber getreuer Wolff Werrach seeliger solch Bergkwergk vonn neuen gemuchtet, welcher muchtung hernacher seinn Sohn Hanß Weyrach gebürliche Folge gethan, vnd vns darauf vnderthenig angelanget, dieweil albereit vf berürtem Bergkwergk von wegen der Wasser nötiger tiefe ein ansehenliche Summa verbauet, vnd zuebesorgen do er zue gedeylichen aufnehmen mit verleihung göttlicher Gnaden, gebracht werden solte, noch eines stadtlichern, vnnd solches vfwends deme es alleinn zue gering wehre, bedürfen werde, darumb er auch nach Leüten, die ihme solches Bergkwergk fortsetzen helfen können, sich vmbzuethun

geursachet, Wir wolten ihnen vnd allen denen, so sich nebenn ihme solches Wercks vnterwindten würdtenn, berürt Bergkwergk mit den gemutheten Zugehörungen vnd Gruben, Maßen vnd Reuirungen gnediglichen Confirmiren, ihnen auch darzue billigen Vorschub vnnd beforderungen gnediglichen gönnen, vnnd wiederfahren laßenn. Demnach bekennen Wir vnnd thun kunt hiermit offentlichen, vor vns vnsere Erbenn vnnd nachkommen inn craft dieses Briefes gegen allermenniglich das Wir gedachtem vnserm lieben getrüenn Hans Weyrachenn vnnd alle die, so er zue Fortsetzung dieses Wercks zue sich nehmen wird, Auch alle andere ihre Mitgewerckenn vnd nachkommenn mit berürtem Bergkwergk vermittelst nachfolgender Condition gnediglich begnadet vnnd versehenn habenn, vnd versehen daßelbige hiermit vnd mit diesem Briefe, Nemlichen

vnnd zum Erstenn, haben Wir gedachten Hanßen Weyrachenn vnnd künfftige seine mitgewercken, ihre Erbenn vnd nachkommen, durch vnsernn gewesenen Bergkmeistern Lorentz Friedlern, in vnserm nahmenn, nach besage des Bergks- vnd kegenbuchs mit hernach benandten Reuirenn, nach Bergkrechtes Gebrauch, gnediglich belehnen laßenn, mit nahmen an der Sturmheyda zwo Fundgruben sambt der vnternegsten Sechß vnd Siebenden maßen alles von dem Ilmenstrom ahn, nach der Meßingshüthen hienab zuesambt den Erbstollen vnnd aller seiner gerechtigkeit gleichermaßenn, wie solch Bergkwergk zuuor die altenn Gewerckenn der Kaufsbelehnung innen gehabt haben, vnd dreißig Lachter ins hangendt vnd dreißig Lachter ins liegendt, mehr die Hütten an der Sturmheyda mit dreien steüernn zusambt dem Waßergefell doselbstenn (doch vnserer freündlichen lieben Tochter vnd muhmen ahn ihrer Lbdl. des Orts habenden Widdumbs, Ober- vnd Gerechtigkeit, vnd einen jeden an seinen Rechten vnuorgreiflich vnd vnschedlich) ingleichen das Waßergefell So er dem neüen von ihm erbauetem Stollenn zue gueth vfgenommen, welches in dem Waßergraben vf die Meßingshütten zuegehett, vnnd von ihme auch erbauet ist, würde sich auch nach dem Willen des Almechtigen vnd deßen gnedigen seegen begeben, vnd zutragen, daß berürter Hanß Weyrach vnd seine mitgewercken inn der obgeschriebenenn vnd ihnenn verliehenen Reuier, Fletzen erfindten vnnd erbauen würdenn, So soll er alßdann mit ihnen inn allermaßen wie es vf andern dergleichen Bergwergen vblichenn vnnd gebräuchlichen auch gehaltenn werdtenn, Nemlichenn das sie, alß die erster Fünder vnnd erbauer solcher Fleßen, für allen andern billig die ersten Muchter zueachtenn seinn vnd bleiben sollenn, doch auch also, daz sie solche obberürte ihnen verliehenn Refier nach Bergkwergks Recht jederzeit belegenn, vnnd do solches verbleiben solte, daß alsdann dieselbige wiederumb in vnßer freyes gefallen seinn, vnd domit wir

vf

vf andern freyen Bergkwergen vblichenn vnd breüchlich, gehaltenn werden soll, Inmaßenn dann auch alles ander gefellt, vnnd gebürge außenthalb der obgeschriebenen verliehenen Refieren vnser freyes seinn vnd bleibenn, vnnd daßelbige, wie Bergkwergks Recht ist, menniglichen zue muthenn vnd vns zuuerleihen frey stehen soll, vnnd nachdeme darnebenn billig recht, vnnd vf andern Bergkwergken breuchlich denne zue fortsetzung nüzlicher vnd notwendiger Bergkgebeü (doch kegen zimlicher vnnd billigen erstattung) der Priuat den gemeinen nutz zueweichen schuldigk, alß wollen auch wir, do die obberürtenn Gewerckenn, mit ihrenn Bergkgebeüdtenn vnsere oder vnserer vnterthanen liegende grundt vnd Gueter berürenn, vnd sie dadurch etwas benachtheilenn soltenn, daß vor solche geursachte Schädenn vnd nachtheill nach ezlicher vnpartteyscher Leüte (so vf solchen Fall alle wege vonn Obrigkeit wegen, darzue verordnet vnnd derhalbenn mit sonderlichenn Pflichtenn beladen werden sollen) erkentnuß nach billigen Dingenn, wie auch sonstenn vf Bergkwergen breüchlich, sie Abtragk zuethun verpflichtet vnd schuldig sein sollen,

Zum Andern, Nachdeme gedeyliche Bergkwerge eine sonderliche Gabe Gottes dadurch vornemblichen gemeiner Nutz, Landen vnnd Leütenn offtmals reichlich gedienet wirdt, billich zueachtenn, darumb auch vnd vmb souiel billiger daß eines jedes Orts Obrigkeit denen, so solche Gaben Gottes fündig zuemachen sich bemühen, mit gnedigen Willen sich annehmen, Alß thun auch Wir des obergenanten Hanßen Weyrachen seiner mitgewercken auch ihrer Erben vnd nachkommen, Leib, Haab vnnd Gueter, sambt allen ihrenn Verwandten, Dienern, Knechtenn, Arbeitern vnnd Gesind, Alldieweil sie berürt vnser Bergkwerg (wie obstehet) bauen werden, inn vnser starck sicher Glaid, Schutz vnnd Schirm hiermit gnediglich auf, vnd annehmen, Erkennen vns mit Gnaden gewogen vnnd willig, Sie sembtlich vnnd sonderlich inn billichen Sachenn gegen allermenniglich, deren Wir zue Recht mechtig nach Vermögen zue schützenn vnnd zuuortretenn, vnnd sie wieder Recht vnnd Billigkeit nicht beschweren zuelaßenn.

Damit sie aber auch vor daß Dritte an fruchtbarer vnnd gedeylicher Fortsetzung solches Bergkwergs vmb souiel weniger vonn iemanden molestirt vnnd gehindert, So wollen Wir, daß gegen allen denjenigen, so sich vff berürt vnser Bergkwergk niederlaßen, vnnd darauf bauen würden, vnnd mit Schulden so sie anderßwo vnnd außerhalb vnserer Herrschafft gemacht hetten, behafftet wehren, berürter Schulden halben niemand vf gedacht vnser Bergkwergk vnnd allen desselbigen Zugehörung einiger Kummer oder Arrest gestattet, sondern die außwertigen Glaeubiger mit solchen ihren Cla-

gen

gen an ende vnd Ortte, do die Schulden gemacht, vnnd die Beclagten begüetert, gewiesenn werdenn sollenn, eß weren dann Schulden, die von diesenn vnsern verliehenen Bergkwergen herrührenden, alß do jemandt wehr, Auch derselbige zue berürtem Bergkwerge liehen oder sonsten Forderung vnd Vorschub, in waß Weise auch solches geschee, darzu thun würde, vnnd vber die Gewerckenn vnbilliger vorgezogener Bezahlung halben sich zue beclagen hette, solchen Gleubigern erkennen, wir vns jederzeit gebürliche Hülff wiederfahren zuelaßen, verpflicht vnd schuldigk, Ebernermaßen soll es auch gehalten werden, do die Gewergkenn oder die ihrenn vnsernn Vnterthanen mit Schulden, woher die auch rühren, verhafftet würdenn, dann denselbigen in liquidirten vnnd bekenntlichenn Schulden wieder die Beclagten jederzeit schleunige vnnd billige Hülfe vnuersagt sein soll.

Zum Vierdtenn habenn Wir denn Gewerckenn offtgenandes vnser Bergkwergs auch diese besondere Gnade gethan, daß sie vnnd die ihren alldieweil sie dieses Bergkwerg nach Bergkwergs recht erbawen, alleß deßen so sie zuerbauung des Bergkwergs inn Ambt Ilmenaw führenn, aller Zoll vnnserer Fürstlichen Grafschafft Henneberg, die itzo seinn, auch hinfort vfgericht werdenn, darzue aller Vffsetze, vnnd Anelage, wie die nahmen habenn mogenn, vor sich vnnd ihre Gueter, souiel deren wie obgemeld auß dem Bergkwerg erbauet, vnd genommen, vnnd wiedervmb zu behuf deß Bergkwergs deren enden geführet, oder gebrauchet werdenn, hinführo ohne menniglichs eintragks vnnd Verhinderunge aller Dinge gefreiet seinn vnd bleiben, Was aber die Reichs contributiones vnnd Anlagenn, So durch ChurFürstenn, Fürstenn vnnd Stende des Reichs auf Reichstagen gewilliget zu werden pfleget, sowohl vf exempte priuilegirte vnnd befreyete als vnbefreyete Personen vnd Guetere gerichtet, anlangen thut, soll es mit berürtenn Gewerckenn, wie in solchem Fällen vf ander dergleichenn Bergkwergen geschicht, auch gehaltenn werdenn.

Zum Fünfften, Sollen die Gewerckenn auch Recht vnnd Macht habenn, vor sich vnnd diejenigen, so sie inn ihrem Broth habenn, vmb den gewonlichenn Brawzinß, auch wie der itzo ist, vnerseigert vnd ohne einigenn vffatz, in dem Brauhauße zue Ilmenau bier zuebreuenn, doch so sie ein eygen Brauhauß, so fernn sie dasselbe vor sich zue ihrer Haushaltung vnnd vor diejenigen, wie obstehet, so sie an ihrem Brodt habenn, in ihren Hausern allein erbauenn vnd gebrauchenn woltenn, sollen sie solches Fug vnd macht haben, aber das Gebräute Bier weder Faß noch maß weiß verkauffen, ausschencken noch einige hinderung damit zu treiben nicht haben sollenn,

Ferner

Ferner vnd zum Sechsten, Sollen die offtgemelten Gewerckenn auch Recht vnnd Macht habenn, nach ihrem Gefallen vnd Rath, Schichtmeister, Steiger, Bergheuer vnnd hütten Arbeiter, auch alle andere Personen, so zue dem Bergkwerge gehörig, waß auch sonstenn zue aller Handtierung ihrer nothurfft erfordert, vfzunehmenn zuesetzenn vnnd wiederumb zuentsetzen, vonn vnß vnsern Befehlighabernn vnnd menniglich vngehindert, doch das sie sich auch jederzeit solcher Leüte befleißigenn, so redlichs Lebens vnd Wandels, vnnd nicht verleumbde leichtfertige Leüte vnnd vntüchtige Personen seinn, doch was dieselbigen auch jederzeit vnserm Bergkmeister an stad vnser, vnnsernn Schaden zuewarnen Frommen zuewerben gewönliche Pflicht thunn.

Zum Siebendenn, do sich auch künfftiglich vf gemeltem Bergkwerg Fraischliche hendell die Leibens vnd Lebens belangten, oder auch andere strefliche Freuell vnnd Verwirckungen, die der Obrigkeit zuestrafen gebühren, begeben würden, solche Sachenn sollen durch die ordentliche Gericht mit gebürenden ernst gerechtfertiget vnd gestrafft vnnd disfalls der Obrigkeit nichtes entzogen vnnd einige Bergkfreyheit, dargegen nicht vorgewendet, noch gebraucht werdenn, Inmaßen dann auch die Gewerckenn, solche Freueler vnnd mißhendler weder annehmen, haußen noch herbergen sollen, vielweniger aber ihnen Hülf forderung vnd Vorschub, dardurch sie der verdienten Straff entgehenn, vnd dauonn komen mochtenn, bey Vermeidung vnserer vngnade wiederfahren laßen, hiergegen aber soll denn Gewercken inn Bergksachenn alß vber Versäumniß vnnd Vngeschicklichkeit der Arbeiter auch vber Bergktheill vnnd in allen andern, dem Bergkwerge ohne mittell angehörigenn Sachenn vnnd ferner oder weiter nicht, nebenn vnsernn Bergmeister vnnd nach besage vnserer Bergkordnung zuerkennen vnd zuehandeln, vnbenommen seinn, do auch hierüber iemandt vber die Gewerckenn oder vnsernn Bergkmeister alß ob dieselbigen ihres Ambts mißbraucht oder demselbigen der Gebuer nicht nachgesazet hetten, sich mit Fuge beclagen würde, vf diesenn Fall soll gleichfalls jederzeit nach erforderung der Nothurfft vnnd befindung der Sachen Grunds oder Vngrunds an gebürlich einsehen kein mangel sein,

Zum Achtenn, Damit die Gewerckenn vnnd ihre Nachkommen desto mehr Vrsach habenn, sich mit stadtlichenn Gebeüden einzuelaßen, begnadenn vnd bewilligen Wir, daß alle Bergtheill, sambt anhengiger nutzung vnd ausbeüde, sie seinn erkaufft, ererbet oder erbauet, jederzeit inn Kriege oder Friede, gemeltenn Gewerckenn vmb keinerley Vbertretung oder Verbrechung willen eingezogenn, genommen oder entwendet werden sollen.

Zum Neündten, Sollen die Gewerckenn Fueg vnnd macht haben, alle die Kupfer, so sie vf diesem Bergkwergk machenn, oder erbauen werden, selbst zu Seigern vnnd innerhalb den negsten folgenden fünff Jahren nemblichenn vonn Ostern des jeztlaufenden 75. anzufahenn, biß vf Ostern des 80. Jahrs, deßelbigenn ihres Gefallens die Silber ohne vnser vnd menniglichs hindern zuuerkaufen, aber nach Verfließung der jeztberürten Fünff Jahr, soll vns vnsern Erben vnd Nachkommen jederzeit freystehen, solchen Silberkauff an vns zubringen, vf den Fall sullen die Gewercken schuldig seinn, alle Silber so von ihnen vnnd in vnserer Fürstl. Grafschafft Hennenberg geseigert werden, inn einem zimlichenn Kauf vnd jede marck eines Groschenn mher, dann sie dieselbigen sonst verkeüffenn, vnd vnsern Erben vnd nachkommen alß denn Grundherrn vmb baare bezahlung volgen vnnd antworten laßen, So aber die Gewerckenn die Kupfer aus Vnuormüglichkeit oder andern Vngelegenheit halben, selbst nicht seigern könntenn, vnnd dieselbige also vngeseigert verkeüfenn müstenn, oder würdtenn, auf diesenn Fall sollen sie verpflichtet seinn, allewege die Helfft des Silbers auszuesonden, vnnd dieselbige vns vnd vnsernn Erbenn inn vnsere Müntz vmb bezahlung wie obstehet volgen vnnd zuekommen laßenn, aber den Kupferkauf, sofernn vns zuuor daß ordentlich vnnd gebürlich zehendt vngesteigert frei ledig inn der Hütten gegeben vnd eingeantwortet ist, soll alßdann den Gewercken vngehindert folgen, vnnd bleibenn, ihres Gefallens damit zuehandeln, vnd zuegebaren, es were dann Sach, das Wir vnsere Erben vnnd Nachkommen vns künfftiglich mit berürten Gewerckenn eines sonderbaren Verlags (welcher vnß jederzeit von allermenniglich gegönnett, vnnd gestattet werden soll) vergleichen würden, vf einen solchen Fall soll es des Silbers vnnd Kupferkaufs halben, nach besage vnnd inhalt solcher getroffenen Vergleichung gehalten werden, Ferner vnnd zum

Zehenden haben Wir gedachten Hanß Weyrauchen seine Mitgewerckenn ihrenn Erbenn vnnd Nachkommenn zue mehrer Vfnehmung vnnd fortsetzung des Bergkwergks auch diesenn gnedigenn Willen bezeiget, daß sie von negstkünfftigenn Ostern anzuerechenenn die neheste zwei folgende Jahrlang des Verdten Theill des Zehenden aus Gnadenn erlaßenn, also, das sie solche Zeit vber Vnß an stad des Zehendes allewege nur den funffzehenden Centner zuliefern, aber nach Ausgang der berürtenn zwei iahrs den gantzen volligen Zehendenn vor vnnd vor, solang sie solch Bergkwergk bauen werden, vnß vnd vnsern Erbenn vnnweigerlich volgen zuelaßen, verpflicht vnnd schuldig seinn sollen. Darneben sind wir auch mit Gnaden erbötig Ob vns wohl mit berürtem vnserm Zehendtenn nach vnserm Gefallen zuegebahren vngewehret

wehret vnnd frey stehet, dennoch do Wir der Zehendkupfer zue vnserer notturfft nicht selber bedürfftig sein, noch gebrauchenn, sondern dieselbige anders wohinn vnder frembten Verkeüffen wollen, daß Wir alsdann denn Gewercken solche Zehend kupfer vmb gebürliche Bezahlung was andere darfür gebenn, vor fremten zukommen laßen sollen vnnd wollen,

Zum Eilfften, Sollen vnd wollen Wir den Gewercken auß vnserm Gehöltze vnnd Walden souiell dieselbige ohne vnsere vnterthane vnnd anderer, denen so albereit Holtz auch verschrieben ist, nachtheill vnnd Schadenn erreichenn vnd ertragen mügen, zue berürten Bergkwerge, schacht vnnd Stollenholtz ohne einige Bezahlung, allein daß sie dem Förster sein gebürlich Annweiß Geld, dauon entrichten, folgenn laßenn, vnnd damit vnser zue gedeylichenn vfnehmenn berürtes Bergkwergs gewogenn Gemueth, noch ferner vorwaltet, So habenn Wir berürten Gewerckenn auch diese Gnad gethan, daß wir ihnen zue nothwendigen Kohlholtz aus vnsern Gehültzenn, vnnd Waldenn wie obstehet daß Schock fürder vmb 8 fl. barer bezalung gnediglich wiederfahrenn vnd anweißenn laßenn wollen, waß sie aber hierüber zue ihren Gebeüden vnnd zu des Bergkwergks nothurfft, an baw- brenn- treib- vnnd Röstholtz bedürfen werden, das soll ihnen gleich andernn vnsern vnterthanen, doch vmb zimliche billiche bezalung, jederzeit nach inhalt vnserer Holtzordnung, auß berürtenn vnsern Waldenn souiel die erleiden mögen, zuekommen.

Zum Zwölfften, Soll ihnenn auch allerhandt Floßwergk, vnnd andere Zuesätze, deren sie zu ihrem Schmeltzberg bedürfftig in vnserer Fürstlichen Grafschafft Henneberg vnd sonsten mit jedes Orts Obrigkeit Willen vnnd Erlaubniß zue gewinnen, vnd zuegebrauchenn, ohn menniglichs hindern freystehenn, doch da auch andern vnsern Vnderthanen ahn endten vnd Orthen, das denn Gewerckenn nicht verliehenn, Floß suchenn, vnnd dauon ihre Nahrung vnnd Vnterhalt zuehabenn sich albereit vnterstandten hetten, oder noch vnterstehen würdenn, soll ihnen daßelbige vngewehret seinn, gleichwohl als daß sie solchen Floß vnnd Zuesatz der Gewercken, do sie deßen zue ihrenn Schmeltzenn bedürftig, vor fremden vmb leidliche vnd billige bezahlung zuekommen laßenn, schuldig seinn sollenn, Gleichergestalt sollen sie auch ihr offen Bruch- Schlacken vnnd alles anders, als daß ihre wiedervmb zueuorarbeitenn vnd zue guetem zuemachen gut Fug Recht vnd Macht haben.

Zum Dreyzehenden, Würdte sich auch künftiglich begeben, vnnd zutragenn das den Gewercken ihren Erben vnnd nachkomen, etwas viell oder wenig wie das na-

men haben mochte, enttragenn, durch Diebstall, Raub oder sonsth abhendig gemacht worden, vnnd sie ihre Verwandteten Zuegehörigen solche entwandt Haab vnd Güter in vnser Fürstlichen Grafschafft Hennenbergk, wo das auch were, betreten vnd antreffen würden, alßdann sollen sie, doch so ferne ausfündig gemacht, das solche betretene Stück zuuor ihnen zuestendig gewesenn, vnd boßlich entwendet wehren, gueth Fueg, recht vnd macht habenn, dieselbige mit Wißenn vnd Hülff des Orts Obrigkeit vngehindert menniglichs zue vindicirn vnnd zu ihren Handen wiedervmb zu bringen, darzu dann Wir, vnsere Amtleüte vnd befehlichshabere (dieweil es ohne das gemeinen beschriebenen rechtenn gemeeß ist) ihnenn vnseümblich geholfen seinn, Auch kegen die Verbrechende Personen, so dergleichen Diebstalß oder Raubs, Verdacht schuldig vnnd verwand befündten, mit vngnediger Straf nach Gelegenheit der Vnthaten von Obrigkeit wegen vnweigerlich vnd ernstlich verfahrenn sollen vnd wollen.

Zum Vierzehendten vnnd lezten, Do sichs begeben würdte, welches doch der Allmechtige gnediglich verhüten wolle, das durch die Gewercken ihre Erben vnd nachkommen, vber alle ihre angewandte Mühe Fleiß vnd Vncosten, das berürte Bergkwergk ferner vnd lenger nicht köntenn erhalten, noch erbauet werdenn, sondern würden daßelbige wieder ihrenn Willenn liegenn, vnnd in vnser Freies wiedervmb komen laßen, alßdann vnd vf einen solchenn vnuorhoffentlichen Fall, soll den Gewerckh ihrenn Erbenn vnnd nachkommen, ihre erkauffte Bergkwergks vnnd Hütten-heüßer, sambt allen Zuegehörungen, auch als andere ihre liegende Güter, sambt Vorrath vnnd Werckzeüge, so sie von den ihren erzeüget erkaufft vnd zuwege gebracht hetten, hinwiedervmb ihres Gefallens (doch so fern sie ihre Schulden damit sie vnsern Vnterthanen vnnd andern verhaftet, zuuor vnnd ehe sie abziehen richtig, vnnd die Gleübiger dermaßenn Clagloß machen, damit gebürliche Hülfe vber obberürte ihre Gueter nicht noth seye (vnd ohne hinderung menniglichs zuuorkaufen, zuuorwenden, abzuesühren, vnd damit nach ihren Willen zuthun vnnd zuelaßenn allerdings freystehenn,

Hierauf gereden vnnd versprechen Wir obgenandter von Gottes Gnadenn, Georg Ernst Graf vnd Herr zue Hennebergk vor vnß vnsere Erben vnnd Herrschafft, hiermit vnd in craft dieses Briefs, alles vnd jedes damit Wir berürte Gewercken, ihre Erbenn vnnd nachkommen in dieser gegenwertigen Verschreibung begnadet, befreyet vnd begabet haben, ihnen Fürstlich vnd treülich zuehalten, auch hinwieder vonn ihnenn ihren Erben vnd nachkommen wollen gehalten haben, vnd nehmen, Treülich vngeuehrlich vnnd ohne Argelist, Zue Vhrkundt haben Wir vnser Insigell wißentlich an diesen Brief gehangen, denselbigen auch mit eigner Handtes

vnter-

vnterschrieben. Der geben ist zue Masfeld den 24. Januarij Nach Christi vnsers Herrn Geburth inn funfzehenhunderten vnnd fünff vnnd Siebenzigistenn Jahren,

Georg Ernst Grhl. zue Hennenberg

CCXCV.

Graf Georg Ernst zu Henneberg vermittelt einen Vertrag zwischen dem Kur- und Fürstlichen Hause Sachsen und Landgraf Wilhelmen zu Hessen, wegen des künftigen Heimfalls der in der Grafschaft Henneberg befindlichen und dem Stifte Hersfeld zu Lehen rührenden Güther.

den 18ten April 1583.

Zuwißen, als vnnd nachdem dem Durchleuchtigen Hochgebornnen Fürstenn vnnd Herrn, Herrn Georg Ernstenn Grauen vnnd Herrn zu Hennenbergk vnnser gnedigen Fürsten vnnd Herrn angelangt wellichermaßen zwischen dem Durchleüchtigstenn Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn Herrn Augusten Hertzogen zu Sachßen des heyligen Römischen Reichs Erzmarschalchen vnnd Churfürstenn, Lanndtgrauen in Düringen, Marggrauen zu Mißen vnnd Burggrauen zu Magdeburgk ꝛc. vnsernn gnedigsten Herrn inn tragender Vormundtschafft seiner Churfürstl. Gnaden junger Vettern der Hertzogen zu Sachßen ꝛc. vnnd vor sich, sodann dem auch Durchleüchtigen Hochgebornnen Fürsten vnnd Herrn Herrn Wilhelmen Landtgrauen zu Heßen, Grauen zu Catzenelnbogen Dietz, Ziehenhain vnnd Nidda ꝛc. vnnserm gnedigen Fürsten vnnd Herrn Irrungen vnndt mießverstandt vmb vnnd von wegen dern Lehen vnnd Güetter So hochgedachter vnnser gnediger Herr vonn Hennenbergk ꝛc. vnnd seiner Fl. Gl. löbliche gottselige VorEltern vonn dem Stifft Herssfeldt biß dahero empfenglich getragen vnnd noch, deren jeder Chur- vnnd Fürstliche Theil, vf den Fall gentzlichen Abgangks des Fürstlichen hennenbergischen Männlichen Stamms, aus denen vor sich habenden Fundamenten vnnd Gründen, vor dem andern berechtigt vnnd befuegt zu sein verhoffen thut, inns künfftig begeben vnnd zutragen möchten; Alls haben Seine F. G. welliche vf sollichen fahll sowohll als sonnsten zwischen beden hochlöblichen Chur- vnnd Fürstlichen so nahe verwanten vnnd Erbverbrüederten Heüßern Sachßen vnnd Heßen gute vertrauliche Freundtschafft, ainigkeit vnnd nachtbarschafft als auch dero getreüe vnnderthanen vnnd Landtschafft bey gedeyhlicher Ihrer Wohlfarth, ruehe vnnd frieden gantz gern erhallten sehen wollten, bey höchst vnnd hochgedachten Chur vnnd

Fürsten durch Dero treüherzige wohlmainliche vnnd freündtliche erinnerung suchen vnnd bitten souiel erhalten, das Jhre Chur- vnnd Fürstliche Gnaden nicht allein dero vornehme schiedtliche vnnd friedtliebende Räthe deßwegen vnnd zu gütlicher vnterredung vnnd Vergleichung sollicher mißverständte zusammen zuuerordnen bewilligt, sonndern auch vber das vor sich selbstenn mehr hochgedachtenn vnnserm gnedigen Fürsten vnnd Herrn zu Hennenbergk hierzu tagk vnnd stell zu ernennen, vnnd darunter billicher gleichmeßiger vnnderhandlung zu pflegen freündtlich vertrauet vnnd heimbgestellet vf welches geuolgt das der Montagk nach Misericordias Domini der 15te dieses Monats Aprilis Abents zuuor zu Saltzungen eingekommen ernant vnnd sich deßen verglichen worden, wellchen Tagk dann vnser gnediger Fürst vnnd Herr zu Hennenbergk aus friedtliebenden Gemuett vnnd zu beden hochlöblichen Chur- vnnd Fürstlicher Heüßer tragender gutherßiger Affection vnngeachtet aller Seiner Fl. Gl. Leibs vnngelegenheit inn der Person besucht mehr höchst- vnnd hochernannte Chur- vnnd Fürsten zu Sachßen vnnd Heßen aber durch dero vornehme vnnd ansehenliche hernach bemelte Räthe beschickt. Nachdem aber zur Sachen tractation vnnd handtlung geschritten vnnd beeder Chur- vnnd Fürstlicher Thaill vorgeprachte notturfft, Fundamenten vnnd Gründe angehörett wordenn, hatt sich daraus souiel befunden, das offt hochermeltem vnnserm gnedigen Fürsten vnnd Herrn zu Hennenbergk ob es wohl Seinen F. G. von beeden Thaillen also heimbgestellt worden, ein oder das andere mittell diesfalls vorzuschlagen nicht allein zum höchsten bedencklich sondern auch allerdings nicht thünlich vorfallen wollen, Seine F. G. auch darzue aus vielen wichtigen hochbewegklichen Vrsachen vnnd motiuen dißmahls nicht zu kommen gewust, Alls haben es dieselben dahin gnediglichen erwogen vnnd gehandelt das nemblich beede Chur vnnd Furstliche Thaill jeder dero herrn vnndt Freündt einen ernennen vnnd vorschlagen auch das alsdenn sembtlich bittlich ersuchen solten, inn dieser strittigen Sachen zwischen Jhrer allerseits Chur vnnd Fürstlichen Gnl. mit vorgehender einnehmung des Augenscheins auch nottürfftiger Anhörung jedes Thails Fundamenten vnnd Gründe vnnd andern nottwenndigen Berichts güttlicher vnderhanndtlung durch ihre vornehme hierzu qualificirte Räthe zu pflegen sich gutwillig zu vnnternehmen allso vnnd dergestallt do durch solche güttliche vnnderhandtlung die gebürliche Vergleichung nicht zu finden oder zu treffen sein solte, das alsdann die Sachen vor solchen erbettenen Herrn vnnd Freünden, darzu dann von des Hauß Sachßen wegenn der ChurFürst zu Brandenburgk ꝛc. von des Hauß Heßen wezen aber, Hertzog Philipß Ludtwig Pfaltzgraff ꝛc. jtzo so balden vorgeschlagen vnnd benambt worden, mit vier oder Sechs Rechtssätzen hinc inde von Zweyen Monatten zu Zweyen Monatten, deßen

sie

sie sich dann wie auch sonsten des Proceßes halben ferner wol mit einander zu vergleichen wißen werden, wechselsweiß eingebracht, rechtlich außgefürth vnnd damit zum Vrtheill beschloßen, Was auch doruf vermittelst bey dem Kayl. Cammer Gericht, dahin die hinc inde eingebrachte Rechtssetz vnnd Acta vberschickt werden sollen, vf solche Veranlaßung vnnd Compromiss erholter rechtsbelerung erkant vnnd gesprochen, das es darbey ohne alle fernere Appellation, reduction oder wie es sonsten Namen haben möcht, gelaßen werden sollte. Vnnd wofern sich in mittlerweil nach dem vnwandelbaren Willen des lieben Gottes der Fall mit offthochernantten vnserm gnedigen Fürsten vnnd Herrn zu Hennenbergk, das seine F. G. von diesem Zeitlichen abgefordert würden, welches doch die Göttliche Allmacht noch lang veterlich vnnd gnediglichen einzustellen geruhe, begeben würde, das nichts destoweniger alle Thetlichkeit vnnd Occupatio oder einnehmung solcher Gütter, wie dann auch die Vfnehmung der Huldigung von den Vnterthanen von beiden Chur vnd Fürstlichen Theilen eingestellt vnnd von einem Theil so wohl als dem andern hanndt daruon abgethan werden, dargegen aber solche strittige Leüth vnnd Güter wie die in dem einem Herßfeldischen Lehnbrief begrieffen, als die Burgklehen vnnd Güeter zu Frauenbreytingen so derer von Franckenberg gewesen, auch das Vorwergk, der Forst genant, vnnd die Wildpan in solchem Lehenbrieff specificirt, desgleichen die Gefell zum Hauß Burgkpreitingen gehörig, dieweil solch Hauß mit deßen ein vnnd Zugehörungen durch die Fürstliche Heßischen vor das Hauptstück der Herßfeldischen Lehen, oder deßen so darunter begriffen, angezogen, dagegen aber gleichwohl durch die Chur vnnd Fürstlich Sächsische, das solches darunter gehören sollte, außtrücklich contradicirt vnnd wiedersprochen worden, (dann souiel die in dem andern Lehnbrief angezogene Franckensteinische Lehen oder Güter anlangt, sollen dieselbe in diese Sequestration nicht gezogen, sondern jedem Chur vnnd Fürstlichen Theil sein recht derentwegen vorbehalten sein,) einer darzu sonderlich verordneten vnnd bestellten Person zuuerwalten vnnd zu verrechnen Sequestersweis eingethan werden solten, inmaßen dann allerseits Chur vnnd Fürstliche Gesandten sich hierzu so balden auf Christoffen Rauen itziger Zeit Vogt zu Herrn Breitingen mit einander verglichenn, Inn auch deß wegen in gebürliche Pflicht vermög seines Inen vbergebenen Reuerseß genommen, vf solchem Fall mehr ahngezogene Leüt Sequestersweis jedem Chur vnnd Fürstlichen Theil zu seinem rechten vnnd biß zu entlichen der Sachen Zeitlichen oder rechtlichen Außtragk zuuerwalten, vnnd die Gefell jerlich vor beyderseits Chur- vnnd Fürsten verordneten getreülich zuuerrechnen vnnd Lieferung des Restes, welcher alsdann zu Mühlhausen, als an einem vnpartheyischen Ort, bey dem Rath daselbsten zu treüen Handen, wie

in solchen Fellen gepreüchlich, hinterlegt werden soll, zu thun, ime auch vilhochgedachts vnnsers gnedigen Fürsten vnnd Herrn zu Hennenbergks Rath, Caspar von Hanstein zu Henfstadt, wofern er dann zumahl in dieser Landtes Art wonhaft sein wirdet, zum Obervsseher benambt, vnnd also der Stillstandt vnnd Sequestration der mehrgedachten streitigen Güter auf offthochernants vnsers gnedigen Fürsten vnnd Herrn gnediges Begeren vnnd Seiner F. G. zu ehren vnnd Gefallen, auch vmb mehrer erhaltung willen des gelibten Friedens vnnd Verhuetung alles widerwertigen von allerseits Chur vnnd Fürstlichen Abgesandten itzo so balden pure eingewilligt, der vorgeschlagene güttliche oder rechtliche Außtragk vnnd darzu gehörige Proceß oder vf höchstvnnd hochernanter Chur vnnd Fürsten zu Sachßen vnnd Heßen freüntliche Vergleichung vnnd ratification, welche innerhalb Sechs Wochen vngeuehrlich, wie sie die Abgesandten in genzlicher Hofnung stunden, solches auch bestes Vleißes zu befürdern sich erpotten, gegen vnsern gnedigen Fürsten vnnd Herrn zu Hennenbergk eruolgen sollte, vntertheniglichengestellt worden, doch soll solcher bewilligte Stillstandt vnnd Sequestration, wie auch der vorgeschlagene Außtragk sonsten keinen Theill an seinem rechten ichtes praejudiciren, geben oder nehmen, auch dieser ganze vnnd handlung der Fürstl. hennebergischen Wittben zu Burgk Preitingen an allen deme so sich hiebeuor des Ansitzes zu Burgk Preitingen vnnd deren darzu geschlagenen nutzungen vnnd Gefelle halber durch vnsern gnedigen Fürsten vnnd Herrn zu Hennenbergk mit Iren Fürstl. Gl. verglichen vnnd deroselben verschriben worden, deßgleichen auch was Seine Fl. Gl. von vnnd aus solchen Burgk Preitingischen Gefellen vor Jharen an den ahngeordneten Geistlichen Kirchen vnnd Schuel Kasten zu Schleüsingen gestifftet vnnd verordnet, allerdings vnschedlich sein, vnnd solches alles einen Wegk wie den andern bey crefften pleiben vnnd gelaßen werden. Treülich vnnd ohne alle Geuherde. Vnnd seint dieses die Chur vnnd Fürstliche Abgesandten, als wegen des Chur vnnd Fürstlichen Haußes Sachßen, Erich Volckmar von Berlepsch zu Roßla vnnd Vrlebenn, Hofrichter des Obern Hofgerichts zu Leipzig, Oberhauptman in Düringen, Abraham Bockh zu Bollach vnnd Klipphausen bede ChurFürstl. Räthe, vnnd Lucas Thangel der Rechten Doctor Fürstlicher Cammer Rath zu Weymar, von wegen des Fürstlichen Haußes Heßen aber hanns von Berlepsch vf Großen Bodungen, Anthonius von Wersabe Ambtman zu Schmalkalden, Doctor Reinhardt Scheffer, Canntzler, Georg Schetzell Jegermeister, Heinrich Hesperger Cammermeister, vnnd Doctor Johannes Andrecht, alle Fürstliche Heßische Räthe ꝛc.

Zu

Zu Vrkunndt seindt dieser Abschiedt drey gleichlautendt vnter viel vnnd offt hochgedachts vnnsers gnedigen Fürsten vnnd Herrn zu Hennenbergk Fürstlichen Secret vnnd Ihrer der Chur vnnd Fürstlichen Sächsischen vnnd Heßischen Gesanndten vorgedrücktenn Ring Pitschafftenn vnnd aigenhandiger Subscribtion verferttigt vnnd jedem Chur- vnnd Fürstlichem theill einer zugestellt, der dritte aber bey Handen hocherannnts vnsers gnedigen Herrns zu Hennenbergk behallten worden. Geschehenn zu Saltzungen denn achtzehenden Aprilis nach Christi vnsers lieben Herrn vnnd Heylanndts Geburtt im Funffzehenhundert drey vnnd Achtzigsten Jhar.

CCXCVI.

Vertrag zwischen dem Kur- und Fürstlichen Hause Sachßen und Landgraf Wilhelmen zu Heßen, die Vogtei Herrnbreitingen betreffend.

den 31ten August 1583.

Der Durchlauchtigsten, Durchlauchtigen Hochgebornenn Fürsten vnnd Herrn, Herrn Augusten Hertzogen zu Saxen, des heiligen Römischen Reichs Ertz Marschalchen vnnd ChurFürsten, Landtgrauen Jnn Duringen Marggrauen zu Meißen vnd Burgkgrauen zu Magdenburgk ꝛc. vnd Herrn Wilhelmen, Landt Grauen zu Hessen Grauen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda ꝛc. Vnserer gnedigsten vnd genedigen Herrn verordnete vnnd nachbenante Räthe, Wir Abraham Bock zu Pollap vnd Kliphaußen, Hartman Goldtacker der Elter zu Vshouen, Christoff von Loß zu Pilnitz vnd Kraupa, Georg Vitzthumb von Eckstedt zu Kanneworff vnd Lucaß Tangell der Rechten Doctor zu Denstett, auch Hannß von Berlepsch zu Bodungen, Antonius von Wersabe zu Herleßhaußen, Amptmann zu Schmalkaldten Heinrich Hundt vice Cantzler, vnd Johann Anttrich, beidter Rechte Doctor, auch Heinrich Heßperger Cammermeister, bekennen vnd thuen Kundt gegen jeder menniglich. Nachdem zwischen den Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johans Friederichen dem Mittlern, Herrn Johans Wilhelmen, vnd Herrn Johans Friederichen den Jungern, Gebrüdern, Herzogen zu Sachßen ꝛc. vnd denn Hochgebornen Fursten vnd Herrn, Herrn Wilhelmen Herrn Georg Ernsten und Herrn Boppen, Vater vnd Söhnen, allen Grauen zu Hennenbergk ꝛc. vnsern genedigen Fürsten vnd Herrn, ein Vertragk vnd Erbverbruderung vffgerichtet, darinnen vff vorgehenden Rath vnd darauff ervolgte Kayserliche Confirmation auch mit Consens vnd Bewilligung der Erbverbrüderten Chur- vnd Fürsten der Heüser Saxsen und Hessen,

vnter andern vergliechen worden, daß vff gentzlichen Abgangk deß fürstlichen Stammes Hennenbergk die gantze Grafschafft Hennenbergk zu sambt derselben ein- vnd Zugehörung, nichts ausgeschloßen, gegen erlegung einer In ermelter Verbruederung benenten Summa Geldts, dem Fürstlichen Hauß Sachsen erblich vnd aigenthumblich heimbfallen vnd gebueren, dagegen aber, vnd do der Stamb Hennenberg Im leben bleiben, daß uf todtlichen Abgangk der Chur- vnd Fürsten zu Sarsen vnd Heßen, die Coburgischen Landte an den Mennlichen Stamm Hennenbergk, mit gewißer vnd bedingter maß fallen, vnd anders mehr von beeden Theilen geschehen vnd erfüllet werden solte, was der angezogene Vertragk vnd Verbruederung deren Datum stehet zu Cala den ersten Septembris Im Ein- Tausent fünffhundert vnd vier vnd funffzigsten Jhar, ferner außweiset vnd mit sich bringt. Vnd aber es sich weiter zugetragen, daß Hochermelte Graf Wilhelm vnd Graf Boppo von Hennenberg seliger Gedechtnuß, nach dem Willen Gottes verstorben, Graf Georg Ernst aber In S. F. G. löblichen hohen Alter mit Leibs Lehens Erben noch zur Zeit nicht versehen, S. F. G. aber aus Christlicher treüer Fürsorge sich schuldig befunden, nicht allein Jres theils die wohlhergebrachtte Verteüligkeit zwischen den hochlöblichen Chur- and Fürstlichen Heüßern Sachsen vnd Heßen zu erhalten, sondern auch dereselben getreüen Vnderthanen, nach S. F. G. tödtlichen Abgangk, guten frieden vnd ruhe zu zulaßen, dahero dann S. F. G. auß vernunfftigen Bedencken Vrsach genohmen, weil sie vermerkt, das sich zwischen hochermeldten vnserm genedigen vnd genedigsten Herrn, den Chur vnd Fürsten zu Sachsen vnd Heßen, deß Haußes vnd Voigtey Herrn oder Burckbreytingen, vnd ezlicher darzu gehörendter stück, wie auch anderer vom Stifft Herßfeldt herruerendter gueder halben, Weiterung vnd vnfreundtlicher widerwillen erregen möchte, bey beidten vnsern gnedigsten vnd gnedigen Herrn, Dienst- vnd freündtlich zu suchen, daß sich Jhre Chur- und Fürstl. G. bey S. F. G. leben, freündtlich vnd Vetterlich vereinigen wollten, Sich auch darneben nicht beschwerth den 18. Aprilis Jungst verschienen, den sachen seibst aigner Person beyzuwohnen, vnd die angezogene strittig gemachte guetere, mit aller theil Bewilligung zu einer vertraulichen Sequestration zu richten. Alß haben darvff mher hochgedachte vnsere gnedigste, vnd gnedige Herrn, der Churfürst zu Sachsen ꝛc. vor sich, vnd In Vormundtschafft Sr. Churfürstl. Gn. Jungen Vettern, der Hertzogen zu Sachßen vnd Landtgraf Wilhelm zu Hessen ꝛc. vnß abermahlß zu fernerer continuation voriger Handlung anhero abgefertiget, vnser genediger Fürst vnd Herr von Hennenbergck auch Berichtshalben, vnd der sachen zu gutem S. F. G. Räthe, die Gestrengen Ehrenvesten vnd Hochgelarten,

ten, Bernhardten Marschalcken von Ostheim zu Walldorff, Fl. Hennenbergischen Stadthalter, Casparn von Hanstein zu Henfstadt vnd Herrn Michaeln Straußen, Cantzlern, vnß zugeordnet, die wir dann auch crafft vnserer von allen Thailen entpfangenen Beuelch, zusammen kommen, die sachen mit Iren Qvaliteten vnd Vmbstendten für genohmen, vnß J:: den Brieflichem Vrkundten, Erb Registern, alles Einkohmmen der strittigen Gutter ersehen, den Augenschein vnd fernere erkundigung notturftiglich eingenohmen, mit einander vertraulich vnd freündlich communiciret, zu dem endte, daß vnsere gnedigste vnd genedige Herrn, ohne alle Weiterung, Bemühung der freündte, oder auch rechtliche Außvbung, dahin es vor dieser Zeith endtlich gestellt wordten ist, freündtlich vnd vetterlich verglichen werden möchten. Vnd wie wohl bey erster Zusammenkunfft, so wohl als bey der Itzo allhier gehaltenen freündtlichen Communication vnd Vnterredung, das Hauß Sachßen In Crafft der angezogenen allgemeinen Disposition der Calischen Vereinigung darauf ervolgter Kayserl. Confirmation vnd der Erbverbruederten Chur- und Fursten Bewilligung, auch anderer von vns den Sächsichen Räthen angezogenen, vnsers ermeßens nicht vnerheblichen motiven vnd Vrsachen, das ermeldete Hauß vnd Vogtey Burgck- oder Herrn-Breytingen, vnd andere hernach benantte stück, so In streyt gezogen wordten, mit der gantzen Graffschafft Hennenbergk vff gedachten fall haben wollen, dieweil aber auch dargegen das Fürstl. Hauß Heßen, solch Hauß vnd Voigtey Burgk- oder HerrnBreytungen, sampt den hohen Jagten vfm Pleß, vnd daran stoßenden Gehultzen, auch andern Herrligkeiten, Vermög einer Vereinigung, so zwischen S. F. G. vnd dem Apt zu Hirßfeldt, dieser vnd ettlicher anderer Hirßfeldischer Lehenstuck halben, mit Bewilligung der Roms. Kayßl. Mayl. aufgerichtett, vor ein abgesondert stück, daß In vnd an deß Amptß Schmalkaldten Bezirck gelegen, dar Innen auch S. F. G. neben Hennenbergk, daß Gelaidt, Steür, vnd Volg gehabt, auch darneben sonderlich angezogen, daß S. F. G. von wegen des Apts zu Hirßfeldt, an denen Lehenstucken, so vor alten Zeiten von den Herrn von Franckenstein vnnd Franckenbergk an die Grauen zu Hennenbergk Kohmen (darvnter dann die Voigtey BurckPreytungen auch gerechnet.) die Anwartung und *Succession*, von Billigkeyth wegen gebueren solte, daß aber die Sächsischen auß ettlichen furgewandten Vrsachen sowohl als die Heßischen den Sächsischen Ire angezogene vnndt verhoffte Gerechtigkeit nicht einreümen wollen; So seindt darauf nach vorgehendtem nothwendigem Augenschein, ersehung der Lehen- vnd Kauffbrieue, auch Register, geschehenem Bericht vnd gegenbericht, auch aller theil eingenohmenen

Recht vnnd Gerechtigkeit, vff Ratification vnd Beliebung vnserer genedigsten vnd genedigen Herrn alle angezogene Geprechen vnd Irrungen, dergestalt, wie volgt, gentzlich vnd zu grundt abgehandelt, vertragen vnd verglichen wordten:

Nemlich: So viel das Hauß vnd Voigtey Burgk oder Herrnbreytingen belangt, dasselb sampt dern Zu- vnd eingehörung an Dorffschafften, Mannschafften, Höuen, Gehultz, Fischwaßern, Muhlen, Teichen, Zinßen, Eckern vnd Wiesen, sampt allen denen Wiesen, so vber der Werrha, do Fraven Breytingen gelegen, vnd von alterst gehn Burckbreytungen gebraucht wordten, vnd noch gebraucht werden, deßgleichen auch daß Holtz, der AptsWaldt genanndt, wie der versteint, verlocht, vermargckt, vnd verreint ist, soll hochgedachtem vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn, Landgraf Wilhelmen zu Hessen, deß Haußes Sachßen vnd meniglichs vngehindertt, vff deß Hennenbergischen Stammens tödtlichen Abgangck, erblich vnd eigenthumblich volgen, Jedoch soll vff solchem Apts Waldt dem Hauße Sachsen die Hohe- vnd alle andere Jagt, sampt den Gerichten vnd aller Bothmeßigkeit zustehen vnd gebueren, denjenigen auch, so vor alterß Ire trifft vnd Huetung vff ermeltem Waldte geruhiglich vnd redlich hergebracht, dieselbe nicht verweigert, die ordentliche Schlege vnd Gehege, im jungen Holtz vnnd Sommerlatten von denselbigen gehalten, der Landt-Graue auch, alß der Aigenthumbß-Herr, an der Beholtzunge vnd aigenthumblichen Gebrauch angeregts Waldeß, vnterm schein der Jagts Gerechtigkeit, nicht gehindertt werdten, wurden auch Sr. F. G. Förster oder Beuehlhabere Jemandts vff ermelten Waldte am schadten findten, so sollen sie macht haben, sich der gebuerlichen Pfandtung zu gebrauchen, die Pfandte aber gen Frauenbreytungen zu antworten schuldig sein, die Inen auch schleunige vnd gebuerliche Hülffe widerfahren soll.

Dargegen, vnd wiewol dem Landtgrauen zu Hessen die Voigtey Herrn- oder Burgckbreytungen erblich voigen soll, So seindt doch dem Hause Sachsen vff den Hennenbergischen todtesfahll, alle vnd Jedte eintzele außwertige Höfe, getreidt vnd Geldt-Zinnse, auch Dienst vnd Lehenschafften, so sonsten zu solcher Voigtey Burgckbreitungen gehört haben, vorbehalten, vnd ausgezogen wie dieselbe Inen einen sonderlichen hierüber gefertigten vnterschriebenen Register ferner specificirt sein. Vnd obwohl der Landt Graf zu Hessen aller Franckenbergischen vnd Franckensteinischen Lehenstuck, so viel deren in den alten, auch Newen, Hirschfeldischen

Lehen-

Lehen- vnd Kaufbriefen begriffen, vor sich neben ermelter Voigtey Herrn- oder Burck Preyrungen befugt sein wollen, So hat sich doch S. F. G. vff geschehenen Bericht vnd vnterhandlung, aller vnd Jeder Franckensteinischen Lehen, so In dem Ampt Schmalkalten, vnd deßen Zugehörigen Zentthen nicht gelegen, gentzlich verziehen, vnd dieselbe dem Haus Sachsen abgetretten.

Was aber die Franckenbergische vom Stifft Hirschfeldt herruerendte Guetter vnd Lehen belangt, Soll daß hauß Sachsen daß Burcklehen vnd Guth zu Frauenbreytungen, mit sampt dem Fohrwerck der Forst genandt, auch den hohen Jagten vnd Wildtbahnen vff den Sächsischen vnd hennenbergischen, auch derer vom Adel, vnd anderer daran stoßendten Gehultzen, von dem Schönnsehe an, vbern Pleß, biß an daß Waßer die Rosa, vnd herunter biß an die Werra mit dem gantzen darzu gehörendtem Gezirck, nach Anweißung der Hirschfeldischen LehenBriue, so wol alß vff dem Aptwaldt, von Heßen vnd menniglich vngehindert, allein zu gebrauchen haben. Deßgleichen sollen dem Hauß Sachsen der Hof Bueß, vntern Aptswaldt mit allem seinen Zugehörigen Eckern vnd Wiesen, wie er die Itzo Im Brauch hat, auch mit den Zweyen Deichen, der Bueßee vnd Glaßhutter Teich genanndt, zusampt dem houe Golmitzhaußen, Im Ampt Römhildt gelegen, wie deßen in obangezogenem Register, auch vnter andern gedacht wirdet, vnd dann dem Gehultz, der Hundtsrück genandt, ein Jedteß mit seiner ein- vnd Zugehörung erblich zustehen vnd gebueren. So soll auch dem hause Sachsen, daß Dorff Wernßhaußen sampt dem daran gelegenen Fischwaßer, welches biß daher Eberhardt Wolff Pfandtsweise Innen gehabt vnd noch, bleiben.

Alß auch hierbey durch die Sächsischen bey heßen gesucht, daß das Hauß heßen die gemeinen Reichs vnd Kraiß Gebueren, an Steuern, CammerGerichts Vnterhaltung, auch zu Roß vnd fues ettliche Personen, vff den Römerzugk, zu erleichterung der Grafschafft Hennenbergck anschlags vnd Geburnus, In Ansehung, das S. F. G. ein stadtlichs vffm fall von Hennenbergck zu gewartten, pro qvota bewilligen wollte, die Heßischen aber eß dauorgehalten, daß es noch zur Zeit etwaß vnzeitig, vnd das solchs biß vff den fall, der In Gottes Handten stundte, oder biß zu vnserer gnedigsten vnd gnedigen Herrn fernerer Vergleichung zu verschieben sein solte; So ist dieser Punct auch dahin gestellet, vnd gleichwol Künfftiger nachrichtung hal-

ben, diesem Abschiedt ein zu uerleiben, vor Guth geachtet wordten. *f)* Vnd wiewol obermelte Chur- vnd Fürstliche Sächsische, Heßische vnd Hennebergische Räthe diese Vergleichung zwischen den Chur- und Fürsten zu Sachßen vnd heßen, Crafft empfangenen Beuehlß, nach vielfeltiger eingenohmener Erkundigung, Besichtigung, erbolgter Communication vnd Ausführung beider Theilhabendten fundamenten vnd Grundte, also abgeredet, verabhandeltt vnd getroffen, dieselbe auch gestallten Sachen, vnd allen Vmbstenndten nach, vor Erbar vnd billich gehalten, vnd eß sonderlich neben den hennenbergischen Räthen dauor geachtett, daß sie zuerhaltung guter vertrauter Freündschafft zwischen den Chur- vnd Fürstlichen heußern Sachsen vnd Heßen dienstlich seyen. So ist doch dieselbe vff Ihrer Chur- vnd F. G. Beliebung vnd ratification dergestalt gestellt, vnd ferner abgeredt, daß aller Theil verordtnete Räthe, ein Jedes Theil seine genedigste vnd genedige herrschafft, waß dißfalß pro et contra vorgelauffen, neben dem original dieses Abschiedts berichten vnd einbringeu solle. Darauf soll sich der Churfürst zu Sachsen gegen Landt-Graff Wilhelmen zu Heßen ꝛc. vnd hinwiederumb S. Fl. G. gegen den Churfürsten zu Sachsen ꝛc. In Schrifften ercleren, ob Jre Chur- vnnd F. G. solchen Abschiedt, vnd abgeredte Vergleichung belieben, ratificiren, vnd genehmhalten wollen, vnd soll solche erclerung von einem Theil dem andern vff den Tagck Martini, den eilfften Novembris schirst künfftig zugleich, einem Jeden In seinem hoflager zugeschickt werdten. Vnd do der Churfürst August vor sich, vnd In Vormundtschafft der Jungen hertzogen zu Sachsen auch Landtgraf Wilhelm zu Heßen darmit zu frieden, (wie ihnen die Räthe vnderthenigste gute Hoffnung machen) So soll dieser Vertragck vnd Abschiedt ferner gezwifacht, Ingrossirt, versigelt, vnterzeichnett, vnd Jedem Theil ein exemplar zugeschickt, derselbige auch stett, vhest, vnd vnuerbrüchlich, auch treülich vngeuehrlich gehalten werdten. Solte aber bey einem oder dem andern Theil diese abgeredte Vergleichung In einem oder mehrern Artickeln bedencklich sein, So ist Iren Chur- vnd Fürstlichen Gnaden vorbehalten, sich darüber der notturfft vnd Ihrer Gelegenheit nach, ferner zu vereinigen, vnnd es soll vff solchen fall bey der allbereyt verglichenen Seqvestration der Chur- vnd Fürstlichen vntterhend-

f) Dieser Punkt wurde im J. 1584, zwischen Sachßen und Heßen dahin verglichen, daß man Heßischer Seits sich verbindlich machte, zu dem Henneberg-Schleusingischen Matrikularanschlag einen Mann zu Roß und drey Mann zu Fuß zu stellen, oder, welches einerlei ist, zu jedem Römermonat 24 fl. zu bezahlen. S. die Urk. vom 31ten Oct. 1584 in der Beil. Num. CCXCIX.

hendler, oder rechtlicher Weysung, auch bey Versehung des Jüngst denn Achtzehenden Aprilis alhie zu Salzungen vffgerichten Abschiedts, biß zu der Sachen gutlichen oder Rechtlichen Austragck allenthalben gelaßen werden.

Zu Vrkundt dieser alhier gehaltenen Abhandelung, ist dieser Abschiedt, durch vnß die obgedachten Sächßischen, heßischen vnnd Hennebergischen Räthe, vfs Papir gebracht, Mitt vnsern angebornen vnd gewönlichen Petzschafften versiegelt, hochermeldter vnserer genedigen herrn Ratification, vnschedtlich, vnd vnuergreifflich mit aigen handten vnterschrieben. Actum Salzungen, den lezten Augusti, Anno, nach Christi vnsers seligmachers Geburth Ein Tausent Fünff hundertt, drey vnd Achtzigck.

CCXCVII.

Interimsvertrag zwischen dem Kur- und Fürstl. Hause Sachsen und Graf Georg Ernsten von Henneberg an einem- und dem Stifte Würzburg am andern Theil, die Auswechselung des Amtes Meiningen betreffend.

den 13ten December 1583.

Der Durchlauchtigsten Hochwürdigen vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Augusten, Herzogen zu Sachßen des heiligen römischen Reichs ErtzMarschalck vnd ChurFürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, vnd Burggrafen zu Magdeburg, für sich vnd in vormundschafft seiner ChurFürstl. Gn. jungen Vetter der Herzogen zu Sachßen, auch Herrn Julien Bischoffen zu Würtzburg vnd Herzog zu Franken, vnd dann Herrn Georg Ernsten Grafen zu Hennenberg ꝛc. vnsern gnädigsten vnd gnädigen Herrn verordnete Räthe, wir Abraham Bock von Bolbach vnd Kliephaußen, Christopf von Laiß zu Bittnitz vnd Kraukaw, Luckas Tangel zu Denstatt der Rechten Doctor, Neidhart von Thüngen, Dhombprost zu Würzburg Probst zum neüen Münster daselbsten, vnd DhomHerr zu Bamberg, Eüstagius von Schlitz, genannt von Görtz Würzburgl. Hofmeister vnd Amtmann zu Neüstadt an der Saal, *Andreas* Hartmann der Rechten Doctor vnd Cunradt Creiner Secretarius, Bernhard Marschall von Ostheim zu Walldorf Hennebergil. Stadthalter, Caspar von Hanstein zu Henfstädt vnd Michel Strauß Fürstl. Hennebergil. Canzlar ꝛc. ꝛc. Bekennen vnd thun kunt, nachdem vnlängst an hochgedachte vnser gnädigste vnd gnädige

dige Herrn dem Churfürsten zu Sachßen vnd Bischoffen zu Würzburg vnser auch gnädige Fürsten vnd Herrn Graf Georg Ernst zu Henneberg dienstl. vnd freündl. gelanget, daß seine fürstl. Gnadl. aus vernünftigen Christlichen vnd in denselben Schreiben angezogen erheblichen Ursachen die Irrung die sich zwischen den Hochlöbl. Chur- und Fürstl. Hauß Sachßen vnd dem Stifft Würzburg der Stadt, Amts vnd Schloßes Meinungen halben, darüber zwischen Würtzburg vnd Henneberg vor dieser Zeit gewiße Verträge ufgerichtet, auch von wegen etlicher Lehenstücke, welche den Grafen zu Henneberg von den löbl. Stifft Würzburg verliehen worden, künftig zutragen möchten, bey S. F. Gnaden Leben gern durch gebührl. Mittel abgehandelt vnd verglichen sehen wolten, dahero dann bede Ihro Chur vnd Fürstl. Gnaden uf beschehen Erinnern vns derselben Räth vnd Commissarien uf den 10ten dieses Monaths anhero gen Melrichstadt verordnet, daß wir demnach an berührten Ort vnd Zeit zu Folg empfangener Befehlig zusammen kommen, aller Theil Nothdurft gegen einander fürbracht von der gantzen Handlung vnd denen darzugehörenden Umständen freündlich communiciret vnd nach gehabter Communication vns nachfolgendes Abschieds verglichen haben. Und erstlich obwohln, so viel Meiningen anbelangt, wir die Chur vnd Fürstl. Sächßil. Räthe den Würzburgil. vnsers Ermeßens gebürlich vnd gleichmäßige Fürschläge gethan, zu dem Ende, daß ermelte Stadt vnd Amt zu Vermeidung vieler sorglicher Weiterung, so aus der Gemeinschafft vnd vermengten Gütern entstehen möchten, bey der Grafschafft Henneberg bleiben, die Hennebergl. eigens oder Landerben jedes darauf habendes Zustands vergnügt, vnd die Uebermaß mit Güttern, besage einer übergebenen designation, erstattet werden möchte. Dieweil aber wir die Würzburgische von deswegen, daß vnser gnediger Fürst vnd Herr nicht gründlich berichtet, daß der Auswechßlung halben gegen Meinungen allhier gehandelt werden solt, vnd dann daß wir auch uf die Stücke so den löbl. Stifft Würzburg, wie obstehet, zu Erstattung ermeltes Amts vnd Stadt fürgeschlagen, vns in solcher Eil nicht gnugsam informiren können, aber doch darneben wißen, daß sich vnser G. F. und Herr zu aller Billigkeit vnd dienstl. freündlicher Nachbarschafft gegen den Chur vnd Fürstl. Hauß zu Sachßen erzeigen, auch zuversichtlich ihre Fürstl. Gnaden die Continuation gegenwärtiger Handlung nicht zuwieder seyn laßen werden, derohalben vnd dieweil bey dieser Zusamenkunfft vnd gehaltener Communication allerley von beiden Theilen vorgefallen, deßen vnser gnädigste vnd Gnädige Herrn nothwendig berichtet vnd billig erinnert worden. So ist auch auf ratification vnd Beliebung ihrer Chur vnd Fürstl. Gn. verglichen vnd bedacht, daß alle Theil obgedachte ihrer gnädigste vnd gnädige Herrn der Sachen Umständen

ständen was hinc inde fürgelaufen, vnd sonsten erwogen worden, zum förderlichsten vnterthänig berichten sollen. Ferner, vnd damit das Amt vnd Stadt Meinungen gesuchter Außwechßelung auch anderer zwischen Würzburg vnd Henneberg unerörterte Irrung halben, Vergleichung getroffen werde, ist ferner bedacht, daß, so viel erwehnte Irrung betrifft, Würzburg vnd Henneberg ihre habende Gebrechen zu förderlicher Gelegenheit, neben gebührlicher Ausführung eines jeden Theils Rechtens, einander schrifftl. überschreiben, darauf zusammen kommen, mit einander gütlich communiciren, vnd soviel möglich denselben der Gebühr vnd Billigkeit nach abhelfen sollen.

Solten aber vnter solchen Irrungen noch etliche vnerlediget bleiben, so ist geschloßen, daß der ChurFürst zu Sachßen einen Tag zu seiner ChurFl. Gnaden förderlichster Gelegenheit, zu Erfurt oder sonst an einem Ort, so allen Theilen bequem seyn würdet, ansetzen möge, uf solchen Tage sollen die Vnerledigten Puncte mit beider Theil gutten Willen gütlich abgehandelt, oder do die Güte nicht statt finden solte, zu eines oder zweien Arbitratoren oder Schiedsleüt rechtlicher vnd summarischer Weißung, Machtspruch oder Erkänntnuß gestallt seyn. Immaßen es dann, Meinungen halben, uf den Fall wie verhoffet würdet, Würzburg den Auswechßel einwilliget, dahin verabschiedet werden, Do sich Sachßen vnd Würzburg uf ernannten Tag über zuversicht, der Vergnügung halben, nicht vereinigen solte können, daß alsdann jeder Theil einen Freünd benennen vnd ihren Chur vnd Fürstl. Gnaden derselben gütlichen vnd vnverfänglichen Handlung auch in Entstehung der Güte eines erbaren vnpartheyischen Machtspruchs, wie die Erstattung gegen Meinungen zu thun, gewarten, die Sachen mitlerweil in dem Stand itziger tractation gelaßen werden, vnd solche keinen Theil an seinen Rechten praejudicirlich seyn soll. Do aber vnserer gnädigsten vnd gnädigen Herrn zu Sachßen vnd Würzburg Gelegenheit seyn würde, also balden die Freünd gegen einander zubenennen vnd anzugeben, so soll ein Theil dem andern solchs bey der Ratification zuschreiben, vnd ein jeder seinen Freünd, neben vnsern gnädigen Fürsten vnd Herrn zu Henneberg, deßen Fürstl. Gnaden auch darzu zuvermügen, ersuchen, daß sie beyde neben Henneberg auf ermelten Tag der Vergleichung beywohnen, dieselbe der Billigkeit nach trefen, oder ihre Chur vnd Fürstl. Gnaden de bono et aequo, wie zwischen Freünden bräuchlich, durch einem Machtspruch entscheiden sollen. Vnd dieweil Wir die Räthe allerseits aus erzehlten Ursachen mit

nothdürftigen Befehl nicht abgefertiget werden mögen, so soll dieser Abschied zu Beliebung vnd ratification hochermelter vnsern gnädigsten vnd gnädigen Herrn dergestalt gestalt sein, daß sich beide Theil, Sachßen vnd Würzburg, gegen einander uf den Tag Pauli Bekehrung als den 25. Ianuarij schirst künftigen 84sten Jahrs in Schrifften erklären sollen, ob Ihro Chur vnd Fürstl. Gnaden damit zufrieden, uf welchen Fall es dabey bleiben, vnd bey solcher Erklärung ihre Churfürstl. Gnaden alsbalten verzeignet überschikt werden soll, was vor des Stiffts Lehn gehalten. Solt aber bey einem oder dem andern Theil Bedenken fürfallen, so ist ihrer Chur vnd Fürstl. Gnaden vnbenommen, sich in ander wege gegen einander ihres Gemüts freündlich vernehmen zu laßen.

Zu Urkund ist dieser auf ratification bedachter Abschied dreyfach ufs Papier bracht, mit vnser der Räthen angebohrn Pitschafft versiegelt vnd jeden Theil ein exemplar zugestellet worden. Welches geschehen ist, zu Mellrichstatt den 13. Decembr. Anno achtzig drey.

CCXCVIII.

Anderweiter Receß zwischen dem Kur- und Fürstl. Hauße Sachsen und dem Stift Würzburg, den Umtausch des Schloßes und Amts Meiningen betreffend.

den $\frac{\text{2ten July}}{\text{22ten Juny}}$ 1584.

Zu wißen, Als sich zwischen denn Durchleuchtigsten Hochwirdigen Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnndt Herrn Herrn Augusto, Herzogenn zue Sachßenn, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalchenn vnnd Churfürstenn Landgrauen inn Döringen, Marggrauen zue Meißenn, Burggrauenn zue Magdtenburgk ꝛc. vor sich vnnd inn Vormundschafft Sr. Churfürstl. Gnl. jungen Vettern, der Herzogenn zu Sachßen Weimarischen Theils, auch Herrn Julio Bischoff zu Würzburgk vnnd Herzogen zue Franckenn ꝛc. vnserer gnedigsten vnnd gnedigen Fürsten vnnd Herrn, wegen einer Auswechselung des Schloß, Stadt vnnd Ampts Meinungen guthliche Handelung begebenn, die man anjezt continuiren vnnd aus freundlichen Willen zu erhaltung guter Nachbarschafft vnnd Abwendung teglichen Widerwillens, so aus dem Gemeng endtstehen pflegen, zu gebuerlichen Vergleich richtenn vnd bringen wöllen, derowegen dann Hochgedachte Chur vnnd Fürsten, die Durchlauchtigen vnnd Hochge-

Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Wilhelmen Pfalzgrauen bei Rein Herzogenn inn Obern vnd Nieder Beiern ꝛc. vnd Herrn Philipsen Ludewigen Pfalzgrauen bei Rein, Herzogen czu Baiern, Grauen zu Velndenz vnnd Sponheim ꝛc. vnsere auch genedige Fürsten vnnd Herrn freuntlich ersucht, danebenn aus sonderlichenn zue J. F. G. tragenden Vertrauen vnnd gesetzter Zuuersicht, als freunnde vnnd Arbitratores erbottenn, das sie beiderseiths, sowhol als Ihre Chur vnd Fl. G. dero erfarne vnnd fridliebende Rethe nach Erfurdt vnbeschwerth abfertigen woltenn, welche beider theil fürschlege, so gedachter Außwechßelung halber beshehen wurden, ahnhöreten, dieselben zu guter Vergleichung vermitteln helfenn, auch auf dem Fall, do solche Vergleichung nicht stadt haben würde, durch einem gebuerlichenn machtsbruch, vnnd weisung der sachen ihre mhas geben, vnnd deren dardurch abhelffen laßen wolten, laut hochgedachter Chur vnnd Fürstl. schrifftlicher bescheener requisition, den vierdten Februarij stilo veteri des Vier vnnd Achzigsten Jhares datirt. Dem allem nach seindt mher hochgedachte Chur vnnd Fürsten benante vnnd zu ende vnnderschriebene Rethe auf bestimbte Zeith vnd mahlstadt erschienen, ihre habennde befehliche einander eröfnet, auch crafft habennder gewalt vnnd Instructionen die fürschlege von denn Chur vnd Fürstlichen Sächßischen angehöret. Ob nhun whol die Fürstliche Beierische vnnd Pfälzische abgeordente Rethe zu vnndertheniger Volzihung ihrer gnedigsten Fürsten vnnd Herrn Beuhelich sich muegliches Vleiß dahin bearbeitet, die Chur vnd Fürstliche Sächßische auch Fürstliche Würzburgische Reth vnnd Gesante auff hinder sich bringen, des gemelten vorhabennden Wechsels zuuergleichen, auch nicht vnderlaßen; sowhol inn gegenwart beider theil Gesanten als ad partem guthliche vnderhandlung fürzunhemen, jedoch weil vntter dieser Handlung vonn denn Würzburgischen vorbracht wordenn, wie das die Chur vnnd Fürstlich Sachßische dergleichen mittel auf erster Tagleistung zue Melrichstadt denn 13. Decembris Ao. 83. vnd noch im Lebzeiten, deß Hochgebornen Georg Ernsten deß lezten diß nhamens der gefursten Grafenn zu Hennenbergk, auch fürgeschlagen, Aber ihren genedigen Fürsten vnnd Herrn dem Bischoff zu Würzburgk nicht gemeindt wehre, daß ahnsehnliche Ihren Fürstl. Gndl. albereit heimbgefallenen Ambt Schloß vnndt Stadt Meinungen, gegen blosen einschichtigen Renthen, Zinsen, vnnd Gulden, sondernn vmb ein annder gleichwirdigk Ampt oder Stuck, darauf Ihre Fürstl. Gndl. ebenmeßigk, wie zu Meinungen, die Hohen mittel vnnd nidrige Obrickeit, Steuer, reiß, folge, Bothmeßigkeidt, Mannschafften vnd Regalien gehaben möchten, ein vnd auß zu wechßeln,

Haben darauff Chur vnnd Fürstliche Sechßische Rethe ihre vorige mittel abngebottene Stück vnnd Gueter mitt andern gebeßert, vnd was abgehen mochte auch zum Vberfluß mit Geld zu ersezenn vnnd hierinnen der vnnderhendler erkentnus zu geduldenn sich erbotten, Endtgegen aber die Bischoffliche Abgesanntte Rethe eingewendet, wie daß sie eine gemeßene Instruction, darauß Jnn zu schreitenn keinesweges gebuerte welden, weil sie auff das Ampt Königspergk vnd gleichmeßiger gegeneinwechßlung gestellet, derowegen dann Hochgedachter Herr Bischoff Jhren gnedigsten Herrn ꝛc. den Churfürstenn durch schreiben mhermaln vor dieser Taagsleistung freundtlich ersucht, konnten sie derselben zuwieder nicht handelen, vnnd auf dem Fall solches bey dem Chur vnnd Fürstlichen Hauß Sachßenn je nicht zuerhaltenn; So wurde verhoffentlich Jhr gnediger Fürst vnnd Herr vnfreundtschafft halben nicht zuuordencken sein, angesehen das Jhren Fl. Gndl. bey deren nachkommen am Stifft vnnd einem Ehrwirdigen Thumb Capittel verweißlich fallenn wurde, wann sie so ein ansehennlich dem Stifft (doch gegen hienausgebung Dreißigk tausendt Gulden) frei heimbgefallen Schloß Statt vnnd Ampt vmb bloße Zinß, Guldenn vnnd schlechte Obrigkeidt verwechselnn vnnd darzu vom Stifft gar kommen laßen soltenn. Weiln nhun auf die Sechßische fürgeschlageñe mittel gemeßene Befehlich vnd habender lautterer Instruction halben weiter nichts fruchtbarliches zu handeln gewest, sie die Gesanten aber beiderseits nicht allein wohl leiden muegen, sondern auch offtermals gebeten das die Fürstl. abgesanten Vnderhendler Jhre schiedliche mittel wolten vorschlagen, zu geliebten friedens auch zu fortpflanzung erhaltung guter nachbarschafft vnnd das mhan aus dem Gemeng (so viel vnwillens vnnd gezencks gebiret) kommen möge, haben die Fürstlichenn Commißarien den sachen alles Vleißes nachgedacht erwogen, auch nach gestaldt herkommen vnd Gelegenheit derselbenn beiden Hochgedachten Chur vnnd Fürstlichen Partheien, zu guten dißnachuolgendt vnuorbindtlich mitel fürgeschlagen.

Nemlich weil vnserem gnedigen Fürsten vnd Herrn zu Würzburgk die Alienation von Stifft ohne Einwechßelung gleichwirdigen Guths oder Ampts hochbedencklich; So möchte Sr Fürstl. Gndl. das oftgedachte Schloß Ampt vnnd Stadt Meinungen, mitt aller seiner Zugehörung, denn jezigen Chur vnd Fürstlichen Hauß Sachßen, dann auch Weimarischen Theils zu rechtem vmgehenden Mans Lehen ahnsezen, dergestaldt, das solch Ampt Schloß vnndt Statt Meinungen allewege der Elteste aus den beiden Stammen jeziger Churfürstlicher vnd Weimarischer Linij, vonn Würzburgk, durch ein ahnsehenliche Adels Persohn inn Francken beguetert vnnd abngeseßenn, so offt sich beiderseiths vntter den Fürsten Todtfell begeben, empfahe,

pfahe, vnnd auch die fell auch alle vnnd jede vnderthanen der Statt, Schloß vnnd Ampts so whol dem Herrn Bischoffen als Sachßen gebuerende pflicht, Eydt vnnd Erbhuldigung also thuenn sollenn, daß wo sich (dafuer doch Gott lang sein wolle) begeben das obgedachte zwehn Mannliche Stamm oder Linen gar absturben, das sie kein andere Hern mher als allein dem Stift Würzburgk erbhuldigen wollen, vnnd soll auff solchem fall das Schloß, Statt vnnd Ampt Meinungen mit sambt aller ein vnnd Zugehörung dem Stift Würzburgk wieder frei ledig heimbfallen, vormandt vnnd appert, auch ohne menniklichs Vorhinnderung zustendig seyn. Dagegen aber vnnd zu gebüerlicher Vorgleichung dieß Ampts Schloß vnndt Statt Meinungen sollen nicht allein die 30000 fl. so vnser genediger Fürst vnnd Herr, der Bischoff zu Würzburgk, denen Eigenthumbs Erben, vermug aufgerichten Vertrag, hienaus zu geben schuldick, gefallenn, hinn vnnd ab sein, sonndernn es soll das Chur vnnd Fürstliche Hauß Sachßen noch hierueber vmb 60000 fl. anndere liegende Stück vnnd Gueter, Hochgedachtem Bischoff dergestaldt eigenthumblich einreumen, das Ihren Fürstlichen Gndl. der halbe Theil, das ist vor die 30000 fl. an Guettern, Rentt, Zinnß vnnd Gultenn sambt der Vogdtey, Reyß, Steuer, Volg vnnd anderen außgezeugt, der vbrige halbe Theil aber, auch zugleich mit aller Fürstlicher Hoheidt vnnd Nieder Obrigkeidt, Herligkeit, zenttbahrlichen Hoheidt, Freiß, vnd Mannschafft eingereumbt, vnnd inn allenn der Gulden Geldt bestenndigk Zinß vmb 20 fl. ahngeschlagen werden soll.

Solches vorgeschlagenn mittel haben gleichwhol die Chur vnnd Fürstliche Sechßische auch Würzburgische Rethe, auf vorgehabtenn Bedacht etlichermasen difficultirt, vnnd warumb es jedern Theil nicht ahnnehmlich, sich vorlauten laßen, demnach sie aber von den Fürstl. Commißarien allerley vmbstendte erinnert vnnd Ihnen entdeckt wordenn, aus was vrsachenn sie diß mittel, doch vnuerbindtlich eins oder deß anndern theilß, vorgeschlagen, So haben die Chur Fürstliche vnndt Fürstliche Rethe vnndt Gesantte zu beiden theiln solch mittel vnnd was sonsten In diesem Tractat vorgelaufen, ahn Ihr genedigste vnnd genedige Churfürsten vnnd Herrn vnnderthenigst vnnd gehorsamlich sich ferner darnach zu richten vnnd ihre Gemueter darueber zu erclehren haben gelangen zu laßen erbotten, Alßo ad referendum doch vnuorbindlich auf sich genommen, vnnd in diesem Receß zuuorfaßenn gebeten. Deß zu Vrkundt ist dieser Abschiedt vierfach aufs Papier gebracht vnnd mit aller der Chur vnnd Fürstlichen Rethen gewhönlichen Petschafften verfertigt auch eigenen Hañden vnderschrieben worden. Geschehen zue Erffurdt den zweiten luly Stylo nouo sed veteri zwe vnnd zwanzigsten luny Anno Funfzehenhundert vnnd Vier vnnd Achzigstenn Jhar.

CCXCIX.

Receß zwischen dem Kur- und Fürstl. Hauße Sachßen und dem Landgraf Wilhelm zu Hessen, die Beilegung einiger, wegen Barchfeld, Bensshausen, Birnau u. a. m. entstandenen Irrungen betreffend.

den 31ten October 1584.

Der Durchlauchtigsten Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Augusten Herzogen zu Saxen ꝛc. des Heil. Römil. Reichs ErzMarschalchen vnd ChurFürsten, Landgrauen in Dhüringen Marggrauen zu Meißen, vnd Burggrauen zu Magdeburg ꝛc. vor sich vnd in Vormundschafft Sr. ChurFürstl. Gndl. geliebten jungen Vettern, der Herzogen zu Saxen ꝛc. des Weymarischen Theils, auch Herrn Wilhelms Landgrauen zu Heßen, Grafen zu Cazenellnbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda ꝛc. Unserer gnedigsten vnd gnedigen Herrn anhero verordnete Räthe, Wir Abraham Bock zu Polach vnd Kliphaußen, Georg Vizthum von Eckstedt zu Kannenwurf, Lucas Thangel zu Dennstedt, der Rechten Doctor, Bernhard Marschalch von Ostheim zu Walldorf, Stadthalter, Michael Strauß der Rechten Doctor vnd der gefürsteten Graueschafft Henneberg Canzler, Hanß von Berlepschenn zu Bodungen, Anthoni von Wersabe zu Herlshaußen Amtman zu Schmalkalden, Bernet Reudel Amtmann zu Rottenburg und Sontra, Heinrich Hundt der Rechten Doctor vnd Fürstl. Heßischer Vice Canzlar, Heinrich Heßperger Camermeister vnd Johann Antterich der Rechten Doctor, Bekennen vnd thun kundt, Nachdem Hochgedachte vnsere gnedigste vnnd gnedige Herrn den lezten Augusti des jüngst verschienenen 83. Jahres durch Vermittelung weyland des Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Georg Ernsten Grauen zu Hennebergk seliger vnd löblicher Gedechtnißes einen Vertragk zu dem Ende vfrichten laßen, *g)* wie es nach tödlichen Abgangk Hochermelten Unser gnädigen Fürsten und Herrn, Graven Georg Ernsten von Hennenbergk mit dem Ambte und Voigtey Burgbreitungen vnd etlich dabey benannten Stücken zwischen Ihren Chur- vnd Fürstl. Gnaden gehalten werden sollte, und aber Ihro Fürstl. Gnadl. nunmehro nach dem Willen Gottes den 27. Dec. ermeltes 83 Jahres in Gott seliglich verschieden, vnd nach geschehener Einnehmung der Grafschafft Hennenbergk zwischen mehr hochgedachten vnsern guädigsten vnd gnedigen Herren von wegen des Guths Bargfelt, Vergleichung

g) S. die vorhergehende Urk. Num. CCXCVI. S. 497.

chung der Anschläge, Reichs-Gebür, der Lehenschafften an Bastian von Reckrodts zu Virnau vnd Eberhard Wolfens freyhen Höue die Todenwartte genannt, der gesambtten zweyherrigen Underthanen in der Zenth Benshausen, Frohne und zweer Vicareyen zu Benthaußen vnd Virnau, welche Vnser gnediger Fürst vnd Herr Landgraff Wilhelm zu Heßen eingezogen, vnd etlicher anderer nachbenamter Articul halben Irrungen fürgefallen, derowegen dann Hochermelte vnsere gnedigste vnd gnedige Herren zue Abwendung künfftiges Mißverstandtes auch Abhelfung selbiger fürgefallener Gebrechen, vns gnedigst vnd gnediglich abgeferttiget, vnd beuolen in berürten unerledigten Articuln aller Theil verhoffte Gerechtigkeit anzuhören auch durch freundliche vnd vertrauliche Communication vnd Unterhandlung uf fuegliche vnd bequeme Mittel zugedencken, vns auch deren biß uf Ihrer Chur- und Fürstl. Gndl. Beliebung zuvergleichen, dadurch deñ angeregten Irrungen in der Güte abgeholfen und denen mit aller Theil guten Willen ihre billige gebürliche Mas gegeben werden möchte ꝛc ꝛc daß wir demnach uf den von Ihren Chur- vnd Fürstl. Gndl. vergliechenen Tagk allhie zusammen kommen, die angeregten Irrungen fürgenommen, aller Theil angezogene Gründe, Motiven und Vrsachen gegeneinander erwegen, vnd nach gehabter freundlicher Communication uf Ihrer Chur vnd Fürstl. Gndl. weiter nachdencken vnd deroselben gnedigste vnd gnedige Ratification und Beliebung verabschiedet und vergliechen, wie vnderschiedlichen hernach folget:

Vñd so viel anfänglichen das Dorf Barchfeld vnd daran, bey des von Hennenbergks Leben biß an deßen Absterben, von Heßen vnnd Hennenbergk denen von Stein vnnd Boineburgk verliehene Lehenschafft vnnd andere daselbsten insambt hergebrachte Gerechtigkeit betreffen thuet, Nachdem Wir die Gesandten des Haußes Sachßen vnns dabey beschweret, daß Heßen sobald nach Absterben des von Hennenbergk lobseliger Gedechtnis die Vnterthanen ermelten Dorfs in Pflicht vnd Huldigung genommen, in Ansehung daß Heßen, nach Absterben des Hennebergischen Manns Stammes, nicht mehr als das halbe Ambt Schmalkalden zugefallen, da wir aber aus denen alten Hennebergischen Documenten, Theilungs Briefen, geschwornen Burgfrieden vnnd andern Vrkunden so viel Nachrichtung erlanget, daß ermelt Guth Bargfeld von Alters hero auch ehe vnnd zuvorn als Schmalkalden an Heßen vnnd Hennenbergk kommen, vom Ambt Schmalkalden abgesondert, davor gehalten vnnd von vielen vndencklichen Jahren also von einem Besitzer zum andern verfället, aber vor keine Pertinenz deßelben gehalten worden ist. Ob denn wohl Wir die Heßischen solch vnser Thun vnnd genohmmene Huldigung mit dem in

Anno

Anno 1521. zwischen Heßen vnnd Hennenbergk ufgerichteten Casimiriainischen Vertrag vnnd darauf deßelben Jahres ervolgter vnnd hernacher in Anno ꝛc. 67, nach tödtlichen Abgangk weyland Landgraff Philipsen zu Heßen lobseeliger Gedechtniß, mit Wißen vnnd Willen Graff Georg Ernsten vnd Graf Poppen Gebrüdern von Hennenbergk milder vnnd seeliger Gedechtniß, uf vorgehende Vergleichung des Huldigung-Eydes vnnd deßhalben ufgerichten Abschiedts erneuerten Erbhuldigung vnnd deren von Barchfeld darüber gegebenen Revers, justificiren vnd die von denn Sächßischen angezogene alte Documenta dahin deuten wollen, do gleich von uhralten Zeiten bemelt Dorff vom Ambt Schmalkalden ein abgesondert Guth gewesen seyn möcht, daß doch daßelbige hernacher durch weyland Landgraff Hermanns Kaufbrief *h)* so wohl als auch das Herkommen vnnd ermelten hernach gefolgten Casimirischen Vertrag geendert vnnd dem Ambt Schmalkalden einverleibet vnnd mit demselben eines worden. Als aber doch Wir die Sächßischen solches den Heßischen darumb nicht nachgeben können, daß wir aus dem angezogenen Casimirischen Vertragk vñd deßen disposition nicht befinden können, daß die alte Natur vnnd Eigenschafft deßelben geendert, solch Gut dem Ambt Schmalkalden einverleibt vnnd die Succession oder Ahnwarttung dem Hauß Heßen, in Ansehung, daß solcher Succession oder Ahnwarttung halber in gedachten Vertrag nicht Meldung geschehe, geeignet worden, bevorab weil Landgraff Philipp zu Heßen ꝛc Christlicher vnnd löblicher Gedechtniß in einer sonderlichenn Schrifft an Graff Wilhelm zu Hennenbergk seeligen unterm dato Caßel dienstag nach Michäelis Anno 1528 selbst einen Vnderschied zwischen den Aemtern Schmalkalden vnnd Barchfeld macht, der von den Heßischen angezogene Revers auch zu Neuerung wieder alt Herkommen, ohne des Haußes Sachsen Vorwißen, genommen, derowegen denn auch darauf erlangte Huldigung der Einwohner zu Barchfeld dem Chur- vnnd Fürstl. Hauße Sachßen, als den dritten, ahn deßelben erlangten Rechten vnnd Eigenthumb nicht nachtheilig seyn könnte, Hinwieder aber Wir die Heßischen derntgegen deßen mit denen Sächßischen von deßwegen nicht einig seyn können, daß wir die Heßischen vermeinen wollten, es solte so wohl der wörtlich Inhalt vielbemeltes Casimirischen Vertrags als auch der Verstand deßelben, so durch die darauf von den Contrahirenden Fürstl. Personen selbsten erfolgte Handlungen, genommene Huldigung vnnd anderes vielfältig erkleret, ein anders, denn von denn Sächßischen vorgewendet, der Ahnwartung und Succession halber mit bringenn, auch die vor angezogene Heßische Missive, deren

h) S. die Urk. vom J. 1387. Num. CXLIV. S. 177.

deren importanz gar nicht seyn können, daß dadurch einige Sonderung des zuvor dem Ambt Schmalkalden einverleibten Dorfs gewürcket, zugeschweigen das Chur und Fürstl. Hauß Sachßen auch an bemeltem Dorff Barchfeld in Crafft deßen in Anno 54 zwischen Sachßen vnnd Hennenberg ufgerichteten Calischen Vertrags mehr kein Recht erlanget, vnnd darumb auch demselben an dem, das es nicht gehabt, weder durch die genohmene Erbhuldigung noch auch in andere Wege praejudiciret worden, daß also aus diesen vnnd andern mehr Gründen ein jeder Theil seiner Herren Reth vnd Gerechtigkeit gegen einander nothdürfftig deducirett vnd keiner dem andern, krafft ihres habenden Bevelichs, weichen wollen; So ist dieser Articul nach vielfältiger hin vnnd wieder gepflogener tractation vnd Vnterhandlung dahin verabschiedet worden, daß wir allerseits vnsere gnedigste vnd gnedige Herren aller dißfalls ergangeneu Handlung berichten sollen, vnd sich Ihro Chur vnd Fürstl. Gndl. darauf gegen einander ihres fernern Gemüts ercleren mögen, doch daß gleichwohl immittelst einen jeden Chur vnd Fürstl. Theil sein Recht vnd verhoffte Gerechtigkeit bevorstehen sollen, inmaßen denn auch Wir, die Sächßischen, wieder die beschehene Einnehmung vnd Occupation ermeltes Dorfs gebührliche prorestation eingewendet, vnnd Wir Heßischen derselben auch hinwieder nottürfftiglich wiedersprochen haben. Weil aber der Scherstedter Hof zu Barchfeld sampt deßen Zugehorung, vnnd was von Lehen, Zinßen, vnnd Gefellen von Alters hero sonst mehr von Barchfeld gehn Frauenbreitungen gehörigk gewesen, in diesen Streit nicht zu ziehen, in Ansehung daß Frauenbreitungen sambt allem was darzu gehöret vnnd also auch dieser Hof, Lehen Zinße vnnd Gefelle als ein pertinenz deßelben dem Hauße Sachßen in mehreren allhier ufgerichten Vertragk vorbehalten ist, So soll das Hauß Sachßen auch dabey geruelich gelaßen werden.

Was dann vors Andere die Craiß- und Reichß-Anschläge der Anlagen belanget; Nachdem durch tödlichen Abgangk des Fürstl. Hennebergischen Mannsstammes das halbe Ambt Schmalkalden zusampt deßen Zugehörung dem Fürstl. Hauße Heßen zugefallen, das Hauß Burgkbreitungen auch sambt der darzu gehörenden halben Zehnt durch obgedachten alhier ufgerichteten Vertragk vnd vermöge deßelbigen deme zugeeignet worden, derowegen es dann auch nicht vnbillig, daß es prorata derer Stückh, so dem Hauße Heßen zugegangen, die gemeinen Creyßes- auch andere Reichs Bürden und onera uf sich nehmen; So ist beredt vnd bewilliget, daß das Fürstl. Hauß Heßen uf dem Römer zugk vnd des Heil. Römil. Reichs Matricul einen ganzen Mann zu Roß vnd drey Mann zu Fuß uf sich nehmen, dieselben

ben nunmehr! vnd hinfüro an, in allen Craiß vnd andern Reichs Gebührnißen vnd Reichs Bürden tragen, vnd die Grafschafft Hennenberg der Schleusinger Linie darmit ihres alten ordinarij Anschlags vmb so viel zu Roß vnd Fueß erleichtern vnd übertragen soll, vnd damit solcher desto bestendiger ervolgen; So soll die Röm. Kayl. Majtl. allerunterthenigst ersuchet werden, derselben Pfennigmeister, Kayserl. Fiscal vnd ausschreibenden CraißFürsten solche Vergleichniß zu insinuiren, vnd den alten der Grafschafft Hennenbergk Schleusinger Linie Anschlagk in der Reichs Matricul darauf zu richten.

Als auch nach ehebemelten des von Hennenbergk Absterben zwo Vicarien, deren eine zu Bennshaußen, die andere zu Virnau gelegen, von Heßen eingezogen, deßen sich das Hauß Sachßen beschwertt vnd aber von wegen des Haußes Heßen der Bericht beschehen, daß die nicht allein bey des von Hennenbergks Leben zur Pfarr Ebertshausen, so dabevor dem Hauß Heßen durch eine Vergleichung allein zugeeignet, gehörig, sondern daß auch ermelter Pfarrherr darüber das Filial Wichtshausen mit seinen zugehörigen Dörfern Dizhausen und Niebendorf, so gleicher gestalt zu ermelter Pfarr Ebertshaußen gehöret, vor wenig Jahren entzogen, daß darumb auch dieselben wiederumb billig zu ermelter Pfarr zu restituiren seyn sollten; So ist vor gut erachtet, daß ermelte beede Vicarien zu Benßhaußen und Virnau dem Hauße Heßen, und das Filial Wichtshaußen mit seinen zugehörigen Dörfern dem Hauße Sachßen künftig und hinfüro also vnd mit der Maß bleiben möchten, daß gleichwohl die biß dahero der Pfarr Ebertshaußen vnnd dazu gehörigen beyden Vicareyen Benßhaußen vnd Virnau aus ermelten Filialen Wichtshaußen vnd deßen Zugehörungen gefolgte Competenz vnd Gebürniß hinfüro, weniger nicht denn bishero beschehen, entrichtet werden.

Also vnd gleichergestalt, obwohl ermelt Hauß Heßen neben dem noch ferners auch zweyer unterschiedener Lehen, deren eines die Todenwartt in der Voigtey Herrenbreitungen Eberhard Wolfen Ambtmann zu Schleusingen, das andere zu Virnau in der Zent Bennshaußen Bastian von Reckrodt zustendig, nach Graf Georg Ernst zu Henneberg seel. vnd löbl. Gedechtnißes Tod eingezogen; Als aber doch das Hauß Sachßen auch Beschwerung getragen, vnd es davor achten wollen, daß dieselben ihme angefallen seyn solten; So ist dieser Punct nach vielfeltiger Vnterredung vnnd Erwegung allerseits fürgebrachter Vrsachen dahin gemittelt, daß dieselben Zwey Lehen beyden Theilen, als dem Hauß Sachßen halb vnnd dem Hauß

Heßen

Heßen auch halb zuverleihen stehen, vnd sonsten ein jedes der Obrigkeit halber, an dem Ort da es gelegen, bleiben solle.

Nachdem auch die Pfarr Bestallung zu Barchfeld allewege, als ein Pertinenz zu Frauenbreitungen, Hennenbergk allein gebühret hat, dargegen aber das Hauß Heßen uf dem Hennenbergischen Flecken vnd Dörfern Suhla, Schwarza vnd Christus gleichergestalt der Pfarr Bestallung dahern berechtiget seyn wollen, daß die vor Alters vermöge eines zwischen Heßen vnd Hennenbergk Anno 1527. ufgerichten Vertrags *i)* ins Amt Schmalkalden gehörig gewesen; So ist dieser Punct uf Beliebung | vnserer allerseits gnedigsten vnd gnedigen Herren dahin gestellet, daß nunmehro vnnd hinfür an das Hauß Heßen die Bestellung des Pfarrherrn zu Barchfeld, desgleichen auch zue Steinbach, das Hauß Sachßen aber die angeregten Pfarrer zu Suhla, Schwarza vnnd Christus haben solle.

Vnd nachdem der Dienst vnd Frohne halben, in der gesambten Zehnt Benßhaußen Streit vnd Irrung dahero fürgefallen, daß die Vnterthanen sich besorget, daß sie von beeden Herrschaften zur Uebermaß zu Diensten gezogen, vnnd daß die ahngeregten Dienst in Ansehung ihres ohne das geringen Vermögens zu ihrem Verderb vnd Nachtheil vnerträglich seyn möchten. Ob denn wohl daraus geredet worden, daß die ahngeregten Vnterthanen uf Versuchen vnnd ein Anzahl Jahre mit ihren Diensten getheilt, jeden Theil halb durch Loos zugeeignet, vnnd nach Ausgang der Jahr weitere Vergleichung nach der Leute Vermögen vnd andern Vmbstenden getroffen werden solte. Dieweil aber doch dagegen allerhand Bedenken eingefallen, daß so bald nach des von Hennenbergk Absterben damit keine Neuerung fürzunehmen, sondern die Sachen im vorigen Stand zu lassen seyn mögten; So ist dieser Punct dahin gemeßiget, daß die Dienst auf ein Jahr lang unzertheilet, wie bißhero, gebraucht, vnd daß es damit also angestellet werden solle, daß es den armen Unterthanen ertreglich vnnd keinen Theil an seiner dießfalls habenden Erbgerechtigkeit nachtheilig sey. Do aber Ausgang des Jahrs vermerkt würde, daß sich mit Leistung der Dienst ohne der Herrn vnnd Vnterthanen Beschwerung vnd Nachtheil dergestallt nicht füglich leiden wollten; So ist beiden unsern gnedigsten vnd gnedigen Herren gebüerliche Verordnung mit gesambten Rath zu thuen, vnnd sich dießfalls nach gestallt der Sachen vnd fürfallender Gelegenheit freundlich zu vergleichen vorbehalten.

i) S. oben die Urk. vom J. 1527. in der Beilage Num. CCXL. S. 345.

Die Jagd in der Centh Benßhaußen belangende ist es uf Vnnser gnädigsten vnnd gnedigen Herren Beliebung vnnd fernerer Erclerung verglichen, daß kein Theil ohne des andern Beysein jagen soll, wann sie aber jagen wollen, so soll ein Jahr umbs andere alternis vicibus von einem Theil dem audern die Zeit ahngekündiget, vnnd zu solcher Jagd die gesambten Vnterthanen gebraucht, das Wildprett auch, so gefangen, zugleich getheilet, vnnd an gehörenden Ortt Vnserer gnädigsten vnnd gnädigen Herren Verordnung nach geantwortet werden. Ferner als von wegen der Landwehr vnnd Hale am Eichigt nach dem Rennsteig hinaus am Ambt Schmalkalden auch am Abtswalde an einem Ort der Scheidung vnnd Grentz halben Unrichtigkeit fürgefallen; So ist verordnet, daß alsbald vnnd noch bey wehrender dieser Vnnser Zusammenkunft ermelte Oertter von beyden Theil hierzu Deputirten besichtiget, vereint vermahlet vnnd es demselben nach künftig gehalten werden solle.

Vnnd wiewohl wir, die obermelten Chur- vnnd Fürstl. Sechßische auch Heßische Räthe, diese Abrede zwischen Höchst- und Hochgedachten Vnsern gnedigsten vnnd gnedigen Herrn Crafft empfangenes Bevehlichs, nach vielfeltiger gehabter Communication vnnd Ausführung beyder Theil Rechtens also abgeredt, verhandelt vnd verglichen; So ist doch dieselbige uf ihrer Chur- vnd Fürstl. Gndl. Beliebung vnd Ratification dergestallt gestellt, daß beeder Theil verordnete Rethe ein jedes seine gnedigste vnd gnedige Herrschaft, was pro et contra dießfalls fürgelaufen, neben dem original dieses Abschieds berichten vnnd einbringen sollen, vnnd ferner abgeredt, daß sich der Churfürst zu Sachßen gegen Landgraf Wilhelm zu Heßen vnnd hinwiederumb S. F. G. gegen den ChurFürsten zu Sachßen Ihrer Chur- vnd Fürstl. Gndl. Gemüets über diesen Abschied vnnd alle demselben einverleibte Puncten also vnnd dergestallt erclären, daß eines jeden Erclerung uf schirst künfftigen ersten Tag Januarii 1585, dem andern in sein Hoflager zugleich zugeschickt vnnd alsdann so fern die Erclerung gegen einander richtig, dieser Abschied gezwiefacht ingrosiret, versiegelt vnterzeichnet vnnd jeden Theil ein Exemplar zugeschickt, daßelbe stet fest vnd vnverbrüchlich auch treulich vngeuerlich gehalten, die Römil. Kayßerl. Majtl. auch, wie obbemelt, daß sie der verglichenen Craiß- vnnd Reichs Gebühr vnnd Anschlags halben uf dem Römer-Zug diese Vergleichung authorisiren vnnd gebürliche Verordnung darauf thun wollten, von beyden Theilen alleruntertänigst ersuchet werden soll. Sollte aber bey einem oder dem andern Theil diese abgeredte Vergleichung in einem oder mehr Articuln bedenklich seyn; So ist Ihren Chur- vnnd Fürstl. Gndl. vorbehalten, sich darüber der Notturft vnnd derselben Gelegenheit nach, freundlich ferner zu vereinigen.

Lezlich

Lezlich dieweil auch nechstverschienen 80. Jahres den 22 Aprilis in der kleinen Schmalkalden zwischen Sachßen, Heßen vnnd Hennenbergk des streitigen Thambacher Felds, Haderholzes vnd anderer daherumb vorfallender Grenzgebrechen halber ein Abschied begrieffen, so gleichergestallt uf der Chur- vnnd Fürsten zu Sachßen vnnd Heßen ratification gestellet vnnd aber dieselbe biß anhero nicht erfolgt; So wird es zu Ihrer allerseits Chur vnnd Fürstl. Gndl. Bedenken gesezt, daß Sie sich in vorangemelter Erklerung zugleich auch. deßenhalben gegen einander der ratification halber ermeltes Abschieds resolviren möchten. Zu Vrkund ist dieser Abschied durch Vns die obgedachten Chur- vnd Fürstl. Sachßischen vnd Heßischen Räthe gezwiefacht ufs Papier bracht, mit Vnsern angebornen und gewöhnlichen Petschaften versiegelt, und (Höchstgedachter Vnser gnediaster vnd gnediger Herren ratification vnschedlich vnd unvorgreiflich) mit eigenen Handen vnterschrieben. Actum Salzungen den lezten Octobris Anno 1584.

CCC.

Interimsvertrag zwischen Kurfürst Johann Georg zu Brandenburg, in Vormundschaft Kurfürst Christians zu Sachßen hinterlassenen unmündigen Prinzen, an einem- und Friedrich Wilhelmen und Johansen, Herzogen zu Sachßen, am andern Theil, den gemeinschaftlichen Besitz der Grafschaft Henneberg betreffend.

den 7ten September 1593.

Von Gottes Gnaden, Wir Johanns Georg, Marggrav zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz Cämmerer vnd Churfürst, in Preüßen, zu Stettin, Pommern, der Caßuben, Wenden, vnd in Schlesien zu Croßen, Herzog, Burggrav zu Nürnberg, vnnd Fürst zu Rügen, vnd von desselben Gnaden, Friedrich Wilhelm, der Chur Sachsen Administrator, vnd Johanns Gebrüder, Herzogen zu Sachsen, Landgraven in Thüringen vnd Marggraven zu Meißen, vhrkunden vnd bekennen hiermit. Nachdem in Inventirung des weylandt Hochgebohrnen Fürstens vnd Herrn, Christians, Churfürstens zu Sachseu ꝛc ꝛc Christmilder seliger Gedenkens, Schreibstübleins, vnter andern Briefen drey, Kayser Maximilians löblicher Gedächtniß, Diplomata gefunden, als: vnsers des Administrators vnd Herzog Johansens in Gott ruhenden Herrn Vaters, weyland Herzogen Johann Wilhelms zu Sachsen Expectanz Brief vber die Grafschaft Henneberg, vnterm Dato, Wien, den 9 Julij Anno 72. Item, Seiner Liebden Lehnbrief, auch Wien den 26. Februarij Anno 73. datirt, vnd dann Churfürst Augusti, gleichfallß

fallß Christmilder Gedenkens, Expectanz Brief, auch über genannte Gravschaft, Wien, den 26. Septembris, deßelben 73. Jahres gegeben, welche zwar durch Abthuung der Kayserlichen Insiegel caßiret seyn, aber die Unterschrift Ihrer Majestät Hand, vnd andere gewöhnliche Canzley Verzeichnunge darbey vorhanden, daraus erscheinet, daß vnsers, Herzog Friedrich Wilhelms vnd Herzogs Johannsens zu Sachsen, seeligen Vaters Gnaden, Anfangs nach der Gothaischen Expedition die ganze vollkommene Gravschaft von Ihrer Kayserlichen Majestät alleine erlanget; Solches aber in damaliger Vnserer Unmündigkeit hernach dermaßen gesetzt, daß Seine Liebden vnd Dero Erben, alleine Sieben Zwölftheil, und Churfurst Augusten, vnd Seiner Liebden Erben Fünf Zwölftheil zugeeignet, wie es auch nach begebenen Fall auf Ableben des lezten Graven also mit der Gravschaft gehalten worden, vnd noch. Dahero wir Gebrüdere, Herzogen zu Sachsen, nicht vnziemlich befugt zu seyn erachtet, wegen damals geschehener Veränderung, vns an vnsers Herrn Vaters ersterlangter Begnadigung zu halten, vnd deswegen auf die habende Austräge wider vnsere geliebte vnmündige Vettern vnd Pflege Kinder, Churfürst Christians hinterlaßene Söhne, Herzoge zu Sachsen, Proceß anzustellen. Solches aber wir, der Churfürst zu Brandenburg, in Mitvormundschaft aus vielen erheblichen wichtigen Bedenken vnd Ursachen, bey dieser Ihrer Liebden so gar wenigen vnd kindlichen Jahren, nicht eingehen können, Sondern der Herzogen Liebden freündlich vnd fleißig erinnert, dieser Sachen, bis zu erlangter Ihrer Liebden Mündigkeit, als der Vormund, gutwilligen Anstand zugeben, welches wir die Herzogen zu Sachßen, Gebrüdere, vns auch nicht vndienlich zu seyn ermeßen, Daß demnach zu Verhütung Zweyhelligkeit vnd Mißtrauens in der gesamten Vormundschaft, auch andere Weiterungen dadurch vor vnd abzukommen, wir vns mit zeitigen guten vorgehabten Rathe, folgendes Anstandes der Sachen, bedächtig vnd gütig mit einander verglichen haben, nehmlich: Es solle die Regierung vnd Administration der Gravschaft Henneberg, dieweil die noch zur Zeit vngetheilt, durch aus in dem Stande, wie sie allenthalben bey Churfürst Augusti, vnd Churfürst Christians Lebzeiten gewesen, vnd ietzo guberniret wird, gelaßen werden, vnd die verordnete Räthe daselbst, den gewöhnlichen Stylum in Schreiben vnd Händeln, gebrauchen:

Verordnete Churfürstliche, in Vormundschaft und Fürstlich Sächsische verordnete Stadthalter und Räthe in der Gravschaft Henneberg.

Wann

Wann aber jährlichen die Rechnungen von der Abnutzung vnd Einkünften der Grafschaft genommen wird, sollen, gleich bey Churfürst Augusten, vnd Churfürst Christians Lebzeiten geschehen, Fünf Zwölftheil in die Churfürstliche Rentherey zu Dreßden, der jungen Herrschaft, vnd Sieben Zwölftheil, vns den Herzogen zu Sachsen, Gebrüdern, berechnet vnd gereichet, vnd die Rechnungen durch gleichmäßige Verordnungen, wie bey Churfürst Christians Regierung, aufgenommen werden. Die Aufnehmung aber der Huldigung von den Unterthanen, wird dießmal eingestellet, doch sollen die Landschaft vnd Unterthanen mit den Pflichten, damit, vnd so weit sie Churfürst Augusten vnd Churfürst Christian verwandt gewesen, bleiben, ihnen auch solches, warum es beschieht, von beyderseits darzu abgefertigten, gnugsam angemeldet, vnd insinuiret werden, vnd die zur Regierung vnd Administration verordnete Stadthalter, Räthe, Beamten, vnd Diener, vns, den Churfürsten zu Brandenburg ꝛc ꝛc in Vormundschaft, auf vorige geleistete Pflicht, durch einen Handstreich, verwandt werden, vnd an Eydesstatt zusagen: Daß sie der jungen Herrschaft nicht minder getreu, hold, vnd gewärtig seyn, Ihren Nutzen vnd Bestes, werben, Nachtheil vnd Schaden verhüten, vnd ihnen zu Abbruch durchaus nichts praejudicirliches geschehen, vnd einführen laßen wollen, noch gestatten. Die Empfängniß der Hennebergischen Lehn belangende, sollen die neben den andern Reichs-Lehen gesuchet vnd empfangen, vnd die neuen Lehnbriefe, den alten vnd vorigen durchaus gleichförmiglich, gemacht vnd ausgebracht werden. Doch solle diese Lehns-Empfängniß aus beeden Herzogen zu Sachsen, ohne Schaden seyn, darüber auch, zu Verhütung Weiterungen, Protestationes von beyden Theilen eingestellet werden. Dieses Interim soll nun, bis der älteste Herr, Herzog Christian zu Sachsen, S. Liebden das achtzehende Jahr verbringet, stehen vnd bleiben. Nach der Zeit, vnd weil S. Liebden also deren Verstand vnd Mündigkeit erreichet hat, soll die Hauptsache zu fernerer gütlicher Tractation gezogen, oder in Entstehung derselben, vermöge der Erbeinigung vnd Verbrüderung, schleünig erörtert werden. Damit aber künftig aus diesem Intermedio, welches allein zu Erhaltung guter Freundschaft vnd Correspondenz, Beförderuug anderer Vormundschaft Sachen, vnd Vorkommung besorglicher folglicher Weitläuftigkeit, im Hause Sachsen angesehen, kein Mißverstand genommen werde, haben wir, die Herzogen zu Sachsen, Gebrüdere, versprochen vnd zugesaget, Thun auch solches hiermit in Kraft vnd Macht dieses Briefs, daß wir vns künftig (es gerathe denn die Sache zu fernerer gütlichen Handlung, oder gedachten Prozeß) dahero durchaus nichts behelfen, noch solches zu einigen vnsern Vortheil gebrauchen vnd anziehen wollen, als wenn aus befundener Unge-

rechtig-

rechtigkeit oder Mißtrauen der Sachen solches eingewilliget wäre, sowohl auch innerhalb der Zeit wider vnsere geliebte junge Vettern, nichts praejudicirliches fürnehmen oder anstellen, sondern es soll allenthalben, vns, den Herzogen zu Sachsen, an vnsern Verhoffen, vnd der jungen Herrschaft an ihren habenden Rechten vnd hergebrachten Belehnungen, Besitz, Genieß, vnnd Gebrauch, ganz vnnachtheilig vnd unabbrüchig seyn, vnd kein Theil wider das andere hieraus einigen Vorschub seines Intents, nehmen, vnd führen. Alles bei fürstlichen wahren Worten guten Treüen vnd Glauben, sonder Gefährde. Zu wahrer Urkund steter vnd fester Haltung haben wir, der Churfürst zu Brandenburg, vnd wir, Friedrich Wilhelm, der Churſachsen Administrator, vnnd Johannes Gebrüdere, Herzogen zu Sachsen, diese Vergleichung mit eigenen Händen vnterschrieben, vnd mit vnsern anhangenden Daumen Secreten wißentlichen besiegeln laßen. Geschehen vnd geben zu Torgau, den 7. Septembris, Anno Domini ein Tausend Fünfhundert vnd drey vnd neunzig.

Johann George. C.F.z.B. mmppria.

Friedrich Wilhelm. H.z.S. mmppria.

Johannes. H.z.S. mmppria.

I.

Register,

über die in den Urkunden vorkommende Städte, Schlösser, Klöster, Dörfer und Wüstungen.

A.

Abersfeld, 4. 79
Aharts, 95
Alba, 438
Albungshusen, 33. 36. 45
Alekirsleiben, 96
Alsleib, 37
Alstadt, 34. 41. 204
Altenbreitungen, 307
Alteneichenberg, 213
Altenfeld, 45
Altenguttern, 49
Altenwinden, (Wüstung) 39. 40
Altindorff, 60. 96
Appurchtshusen, 44
Aptröda, 98
Armbach, 97
Arnoldsbach, 43
Artmarshaußen, 60
Aschfeld, 31. 55
Attelnhaußen, 39. 40
Attmarshausen, 96
Auwestadt, 34. 38. 41
Atzenroda, 75. 97
Azeldorff, (Wüstung) 178

B.

Babenberg, 20
Bachfeld, (Wüstung) 29. 40
Baiersdorff, 34. 38. 41
Baldungshaußen, 34. 44
Bantze, 30
Barchfeld, 48. 49. 60. 97. 135. 177
Bauerbach, 377
Bechstedt, 147
Bedheim, 37. 45
Beinerstädt, 48. 53
Beitenloh, 97
Belriet, 48. 50. 65
Benckenbrunn, 35
Benshausen, 315. 331
Bercka, 95

Berckach, 48
Berckes, 377
Beringen, 46. 51. 56
Berlsdorff, 53
Bernreüt, 53
Bettinhusen, 135. 350. 420
Bettlers, (Wüstung) 50
Beyerstein, 65
Biberingen, 53
Biberschlag, 39
Bibersgeruth, 59
Bibra, 150
Billungshein, 38
Binklock, 32
Birckenfeld, 40. 53
Birckenheid, 51
Birnfeld, 46. 56. 159
Birnstad, 53
Bischoffsau, 40. 41
Bischoffsgrüne, 59
Bischoffsgutern, 51
Bischoffsheim, 18
Bischoffsheim, (Schloß) 166
Bischoffsrode, 204
Bischoffswinden, 35
Blonckestrut, 95
Bockelat, 35. 36. 43
Bolenz, 53
Bolsinbach, 57. 60. 96
Boppengeruthe, 59
Boppenhaußen, 38
Boppenwind, 39
Botenlauben, (Schloß) 33
Boppenlauer, 34
Brachau, 36. 42
Brackelheim, 438
Brandenfels, 181
Breitenau, 40
Breitenbach, 204
Breitensee, 33. 46
Bruchfischa, 72. 75. 98
Brundorff, 40
Brüheim, 49
Brunwartroda, 182
Buchen, 441
Burchfüllbach, 30
Buerfeld, 39. 55
Bürn, 36
Buna, 35. 37
Burghausen, 36
Bursa, 57
Burck- oder Herrnbreitingen, 312. 450. 496
Buterff, 44
Bygamsgerut, 59
Bythus, 60

C.

Cathinbrun, 97
Chalinberg, 97
Chaub, 77
Chrispoldesleübeu, 49
Christpinshusen, 98
Citolfs, 35
Coburg, 21. 30
Cristus, 345
Crumulpach, 97
Cupfirsula, 97
Cuppach, 38
Cygenberg, 95
Cylbach, 98

D.

Dachbach, 46
Dambach, 204
Dietrichshain, (Wüstung) 5
Distelstadt, (Dillstadt) 5. 377
Dithartswinden, 44
Dölin, 59
Dolmarsdorff, 377
Dornberg, (Schloß) 208
Dorndorff, 60. 95
Dreßbach, 204

Dreysigacker, 55. 58. 377
Droßenhaußen, 38
Drusdorff, 53
Dürenrieth, 39
Dythaus, 57

E.

Ebertharbshausen, 44
Ebertshaußen, 345. 377
Eckerichshaußen, 47. 135
Eicha, 441
Eichenberg, 204
Eilse, 39
Eimichshaußen, 377
Einbrechts, 98
Einhausen, 161. 229. 377. 437
Eißfeld, 39. 57. 120
Elchleüben, 53
Elgersburg, (Schloß) 6. 25. 64. 351. 483
Elmetwinden, (Wüstung) 39. 40
Elsa, 357
Elspe, 29
Eltingeshausen, 44
Erbenhaußen, 350
Erla, 204
Erlebach, 36. 57
Erlwinsrode, 40
Ermanshußen, 54
Eschelborn, 38. 45
Eschenbach, 35
Eschenbrücken, 95. 98
Eschenhausen, 36
Eüersdorff, 33
Eüshaußen, 39. 41
Eüsleben, 51. 56
Erdorff, 43. 288
Eychech, 55
Eydindorf, 99
Eylicheshusen, 56. 60

F.

Fahrenbach, 50
Farenroda, 130. 330
Filzenitz, 59
Fischa, 49
Fischbach, 46
Forst, 92. 366
Franckenberg, 45. 178
Franckenroda, 50. 62
Franckfurth, 114
Fransgrüne, 59
Frauenbreitungen, (Kloster) 278. 307. 495
Frauen uf dem Wald, 51. 395
Friedelshausen, 7. 107. 116
Friedelsdorff, 59
Frumboldes, 35
Fuchsstadt, 44. 128
Fürstenberg, 102

G.

Gauchstal, (Wüstung) 97
Gaulshaußen, (Wüstung) 377
Gauwenheim, 57
Geboldshausen, 52
Gedlingt, 204
Geilhaußen, 35
Geisa, 50
Gemünd, 469
Georgenthal, (Kloster) 351
Georgenzell, 351. 354
Gerißgereüth, 204
Germelshaußen, 377
Geroda, 35
Gerotzhofen, 188
Gerstungen, 99
Getlers, 377
Gillershaußen, 48
Gisenhain, 204
Gispesleüben, 49
Glichen, (Gleichamberg) 46. 53. 56

Glichen an der Wiesen, 56
Glosebach, 97
Gochsheim, 34
Goghaußen, 51
Gollmuthausen, 441
Gonbach, 31
Görnersdorff, 53
Gotzmar, 95
Gotzprechtroda, 98
Gratzstadt, 39. 41
Grefinrode, 97
Greüßin, 96
Greüsinhaußen, 475
Griffendorff, 47. 53. 94
Grimmenthal, 313
Großenhestat, 34
Großenbardorff, 37. 43
Großenteterda, 35
Großenwalbur, 38. 52
Großen Wiesenbach, 35
Grumberg, 40
Grumbrechthaußen, 37. 40
Grube, 48. 95. 99
Guberstadt, 46
Gumpertshaußen, 46. 53
Günderslebeu, 31
Guntrichsleiben, 58. 96
Günzenbach. 35

H.

Hachenberg, 57
Hage, 53
Haldinberg, (Schloß) 4
Hangers, 33
Hannebach, 54. 57
Happach, 59
Harlaß, 185
Hartberg, 45
Hartersdorff, 44
Heinrichs, 204. 318
Haseberg, 33. 43
Haselbach, 366. 475
Haun, (Schloß) 266
Hausen, 17. 43. 475
Hayn, 37. 48. 54
Heckelsbach, 39
Heiligenthal, (Kloster) 17
Heitingsfeld, 52
Helb, 3. 56. 377
Helburg, (Schloß) 35. 41
Heldritt, 40. 357
Heldungen, 37. 55
Helmershausen, 99
Henffstädt, 288
Hennes, 98
Hentingen, 29. 34. 42
Herbelstadt, 33. 49
Herrnbreitingen, (Kloster) 315. 331. 495 498
Hermannsfeld, 29. 438
Herpf, 61. 180. 377
Herpfersleüben, 51. 142
Heselbach, 329
Heßberg, 40
Heßebach, 43
Heselrieth. 29. 41. 48
Heüwinden, 53
Heyndorff, 345
Hezils, 97
Hildburghaußen, 39. 41
Hildegerode, 95
Hintenrode, 57
Hinternah, 204
Hochheim, 34
Holderich, 31. 35. 55. 109
Hoherieth, 44
Holtzhaußen, 39. 42. 47
Hugestambach, 75
Hunoldis, 98
Huntshaug, 46
Hurinfeil, 97

Hufin, 94
Huthsberg, (Schloß) 208. 330

J.

Ibstadt, 33. 44. 54
Ilmenau, 124. 140. 207. 214. 218. 485
Ingersleben, 96
Irmoltshusen, 33. 45
Isbershußen, 36. 42. 46
Isberstet, 51. 110
Isschsen, 120. 161. 208. 288. 330

K.

Kalba, 33
Kallenberg, 34. 36
Kaltenbrunn, 40
Kaltensuntheim, 349
Katza, 49
Katzwart, 30
Kerfeld, 33. 47
Kesewig, 47
Kerschenbach, 42. 53
Kirchers, 50
Kirchheim, 54. 117. 124. 147
Kirchpuhil, 56
Kisilnbach, 95
Kirnsauge, 99
Kischheim, 32
Kitzingen, 31. 36. 43. 54. 123
Kohlgrube, 98
Kolm, 37
Koltrestete, 96
Königsee, 207
Königshofen, 21. 32. 33. 48
Kösefurth, 35
Kostengerute, 59
Krannigfeld, 96
Kronach, 53
Kühndorff, (Schloß) 24. 377
Kumhacken, 35
Kummelsbach, 45
Kunigsberg, 48
Kupfergrüna, 204
Kurbenbach, 59
Kurnberg, 59

L.

Lamppach, 55
Landeswehr, (Schloß) 134
Langendorff, 31
Lapide, 97
Lauter, 35. 97
Lauringen, 37
Leinach, 31
Leinebach, 95
Leiterbach, 32
Lemmershaußen, 377
Lempfrigshaußen, 34
Lengesfeld, 50. 96. 135. 223
Lentrichshausen, 34
Leütersdorff, 265. 376
Leütershoff, 296. 436
Leymrieth, 39. 45
Leytenhaußen, 55
Lichtenau, 350
Lichtenberg, (Schloß) 349
Lichtenfels, (Schloß) 198. 296
Lindenau, 40. 46
Lindenberg, 35
Lochwitz, 52
Löffelsterz, 329. 376. 475
Luternbach, 97
Lutesberg, 99
Lymberg, 55
Lyna, 47. 52. 55
Lyntech, 47. 59
Lynten, 37. 46

M.

Madelingen, 95
Malkoz, 95

Manebach, 352
Manegoldesgrute, 59
Marisfeld, (Schloß) 228
Marckluter, 38
Marcksteinach, 329. 481
Margartrute, 59
Martinroda, 353. 394
Maßbach, 34. 189
Maßenhaußen, 37. 39
Mayenberg, (Schloß) 74. 92. 310. 358
Meder, 30
Meiningen, 92. 134. 265. 358. 369. 376. 504
Melbach, 35
Melckers, 35. 58. 370
Memelbruun, 61. 96
Memelsfeld, 377
Merbetrode, 95
Merckershaußen, 34. 36. 45
Merenhusen, 32
Mezels, 377
Michelsdorff, 34
Milsungen, 98
Miltenbenberg, 166
Minden, 217
Mirnhüll, 56
Mittelrona, 97
Mittelsdorff, 350
Mittelstreu, 185
Mockenbrunn, 32. 53
Mora, 60
Morenberg, 59
Mosebach, 95
Motebach, 48. 50. 57. 62
Mühlhausen, 16. 129
Münchbreitungen, 51
Müncheberg, 139
Münnerstadt, 32
Museberg, 57
Muza, 59
Muzlingesgerute, 59

N.

Nanthindorff, 97
Naßach, 33
Neübrunn, 56
Neüdorff, unter den Frauen, 204
Neüendorff, 30. 204. 318
Neüenkirchen, 38
Neühauß, 30
Neümarck, 101
Neüses, 38. 42. 127
Neüstadt an der Aisch, 32
Neüstadt vor der Hayde, 39. 50. 55
Neyranfts, 35
Niederberingen, 59
Niedergrumbach, 62
Niederlauringen, 32. 43
Niedernmaßfeld, 56. 161. 307. 377
Niedernnazza, 57
Niederschmalkalden, 71
Niedersülzfeld, 377
Niedertheris, 475
Niederweida, 350
Niederwelsbach, 49
Nordeck, 32
Nordheim, 49. 135. 289
Nordhaußen, 16
Notleüben, 51
Nurnburg, 32
Nutlingen, 36. 42
Nuwindorf, 60
Nuwengerute, 59
Nydau, 35

O.

Oberberingen, 140
Oberbleichfeld, 52
Obereisfeld, 37
Oberndorff, 34. 48
Oberlauringen, 33. 37. 54
Oberstetig, 37

Oberelöpe, 42
Obermaßfeld, 161. 307. 377
Obernazza, 54
Oberrona, 97
Obervolkach, 325. 359
Oberweida, 350
Obirnalba, 57
Obirnbreitenbach, 99
Obirnschalkenroda, 62
Obirnsteinbach, 97
Obirnstetefeld, 60. 96
Obirstat, 59
Obirnwern, 35
Oerlbach, 38
Oetenkars, 35
Oettingshausen, 30. 34. 53
Offna, 99
Osterberg, (Schloß) 4. 288
Ottendorff, 475
Ottenhaußen, 475
Ottilhaußen, 32. 46. 56
Ottinfurth, 97
Ottinroda, 60. 97

P.

Pelsnitz, 59
Pfarrwisa, 44
Pfersdorff, 45. 128
Platzez, 44
Plesen, 59. 96
Purchindorff, 55

Q.

Queyenfeld, 265. 376

R.

Ramsleiben, 95
Ramingsbrunn, 35
Ramstal, 45
Randesacker, 52. 57
Raningen, 365
Ratscher, 204
Rauta, 53
Reckinzell, 97
Reichenbach, 98
Reichenhaußen, 350
Reinhartshaußen, 58
Reinholtz, (Wüstung) 307
Rengers, 99
Rennewartrade, 97
Reümels, 377
Reüpelsdorff, 377
Rezzestadt, 50
Richfeld, 82
Rieth, 48
Rindsfeld, 51
Ritschenhaußen, 377
Rode, 32. 34. 42. 50
Rodwinden, 377
Rödles, 377
Roppoten, 35
Rora, (Kloster) 3. 47
Rora, (Dorf) 377
Rorechs, 97
Rosa, 51. 57
Roßbach, 35. 75
Roßdorff, 50. 57. 135
Rose, (Fluß) 279
Roßfeld, 35. 39. 40. 159
Rosrieth, 59
Rotenbach, 39. 59
Rotenfels, (Schloß) 469
Rotenstein, 44
Retha, 357
Ruchendorff, 32
Rudeshaußen, 37
Rudolfesstein, 59
Rudolsdorff, 39. 41
Rupperg, 47. 60
Rupprechts, 439
Rupprechtshausen, 46
Rurith, (Schloß) 151. 156. 288

Ruschenberg, 50. 109
Rychalmshausen, 46
Rynowe, 99

S.

Sachßendorff, 40
Sachsenrod, 140
Saldorff, 59
Salfeld, 30
Saltza, 58
Salzforst, 35. 42
Salzungen, 61. 94
Santbach, 38
Schafhaußen, 350
Schalkau, 30
Schalkefeld, 47
Schalkisloh, 95
Scharfenberg, (Schloß) 107. 130. 153. 211
Schauenberg, 30
Scherfstrut, 97
Schildeck, 35
Schlechsart, 39. 45
Schlettach, 307
Schmalkalden, 21. 49. 152. 169. 209. 315. 331. 345
Schmiedefeld, 204
Schney, 45. 97
Schomansberg, 59
Schönau, 204
Schonerstedt, 49
Schenstat, 30
Schorgaß, 53
Schunderlingen, 35
Schwadendorff, 377
Schwadenhaußen, 377
Schwancfeld, 38. 52. 56. 359
Schwanhausen, 37
Schwarza, 345
Schwarzach, 377
Schwarzbach, 36. 39
Schwarzenau, 54
Schwarzendorff, 3. 4
Schwebheim, 365
Schweina, 97
Schweinfurth, 9. 11. 17. 91
Schweithoff, 357
Schwerstet, 98
Seba, 135. 350
Seidenstadt, 34
Selgenstadt, 47
Selgenthal, 75
Sickendorff, 96
Sickengerute, 59
Sickenwinden, 98
Sigelgereüth, 38
Simmershausen, 37
Slewiz, 59
Slusingen, (Schloß) 3. 40. 62. 158. 204. 209. 308. 422
Smückebach, 33
Steina, 53
Steinach, 475
Steinbach, 97. 345
Steinbach, (Fluß) 352
Steinersgerute, 59
Steinfeld, 35. 39
Steinhaug, 40. 46
Stepfershausen, 129. 135. 180. 377
Sternberg, 36
Sterpfrichs, 35
Stetebach, 32. 38
Stetefeld, 95
Stetehausen, 33
Stockeg, 46
Stockhaußen, 353
Stomigshausen, 43. 57
Stresenhausen, 39. 41
Streüsdorff, 34. 35. 54
Strittishausen, 97
Strufe, 34. 56
Sturmheide, (Bergwerk) 485
Stutterheim, 49
Suhla, 150. 204. 288. 317. 345. 439

Sühlerneündorff, 318
Sülzdorff, 58
Sülzfeld, 195
Sülzfeld bei Henneberg, 377
Sülzfeld unter Wildberg, 35. 37. 43. 322
Sundernah, 35
Sundheim, 18. 49
Sunenbrun, 48
Sunneberg, 30
Swurbz, 53
Syburghausen, 44
Sykenreût, 53

T.

Tambach, 40
Tannenruten, 59
Tefrißhusen, 185
Teinfeld, 45
Theymar, 46. 145. 159. 161. 207. 277. 288. 308. 346
Tiefenbach, 61
Tollmarsdorff, (Wüstung) 3
Traimarsdorff, 38
Trappstadt, 36. 40
Trebez, 53
Trebsdorff, 53
Treibendorff, (Wüstung) 24
Treisdorff, 32
Trimberg, 32
Trostadt, (Kloster,) 204
Tübelins, (Wüstung,) 57. 61. 95
Tundorff, 34. 36. 43
Tüngeden, 50
Turnau, 56
Turs, 60. 99
Tusental, 40
Tyfenbrücken, 96
Tyffinhart, 95

U.

Ummerstadt, 36. 56
Ungehurnthal, 97

V.

Vachdorff, 265. 376
Vachtersheim, 377
Vadenroda, 35
Vanebach, 98
Veßer, 204
Veßra, (Kloster) 48. 128. 204
Vilsdorf, 39
Vischbach, 438
Vischberg, 438
Viselbach, 49. 51. 55. 307
Vochsheim, 377
Vockinroda, 61. 94
Volkershausen, 62
Volkoldes, 75
Vorenbach,
Vychtenberg, (Wald) 59

W.

Wachenbrunn, 102. 288
Walbach, 377
Walbar, 41. 50
Waldenburg, (Schloß) 96. 269. 325. 337
Waldorff, 361. 377
Wallersleben, 49
Waltbach, 47
Walten, 39. 204
Waltrabans, (Wallrabs) 34. 39
Waltsachsen, 38. 43. 127. 475
Walungesleüben, 54
Warta, 60. 98
Wasungen, 9
Wasungen, (Kloster) 297

Wechterswinckel, (Kloster) 105
Wegmar, 96. 282
Weisenborn, (Kloster) 212
Weisenbrunn, 34. 43
Wenigfarnbach, 60
Wenigen Nazza, 44
Wenigenschweina, 61. 97
Wenigen Walber, 35. 38. 52
Werbestet, 51
Weringesleüben, 147
Werkershausen, 377
Werningeshusen, 96. 501
Westhausen, 35. 41. 53. 56
Westheim, 50
Wetterungen, 43. 45. 105
Wideg, 40
Widemarstal, 35
Widersbach, 204
Wildberg, 33. 37. 43
Wildbolderode, 96. 97
Wilprechtshausen, 47
Winckles, 42. 45. 105
Windeshusen, 43
Windheim, 54
Windischenrosa, 98
Windischensula, 99
Wipfra, 140
Wirzburg, 47
Wisa, 47
Wisenfeld, 38. 46
Wizgendorff, 65
Wizzenheid, (Wald) 59
Wolfsbach, 34. 39
Woffesbach, 53. 58
Wolfeze, (Wölffs) 96
Wolffelinsgeruth, 59
Wolffmannshausen, 29. 42
Wollmersdorff, 37
Wolmuthusen, 6. 31. 50
Woltbotenrute, 59
Wülfershausen, 377
Wulfingishaid, 59
Wunfurth, 194
Wykersdorff, 53
Wynden, 35
Wyngeshausen, 47

Y.

Ychenhusen, 61
Yllershausen, 46
Yptehausen, 40. 44. 55
Ysenach, 95

Z.

Zeile, 30. 46
Zeilfeld, 40
Zigelgerute, 59
Zilbach, 60
Zimmerau, 37

II.

Register,

über die in Urkunden vorkommende fürstliche, gräfliche und adeliche Personen, geist- und weltlichen Standes.

I. Aus dem geistlichen Stande.

A) Erzbischöffe.

Mainz.
Peter, (1310.) 12. (1313.) 15.
Adolff, (1383.) 166. (1385.) 171. 174.
Adolff, (1465.) 285.

Trier.
Jacob, (1444.) 253.

Magdeburg.
Burckhard, (1323.) 68.

B) Bischöffe.

Bamberg.
Wölfing, (1308.) 9.
Friederich, (1350.) 137.
Lamprecht, (1395.) 187. 190.
Albrecht, (1401.) 198.
Georg, (1465.) 286. 474.
Heinrich, (1487.) 295.
Georg, (1520.) 322. (1522.) 337.
Georg, (1559.) 436.

Eichstädt.
Heinrich, (1339.) 122.

Ollmütz.
Johann, (1313.) 14.

Paderborn.
Simon, (1465.) 286.
Erich, (1519.) 319.

Würzburg.
Mangolds, (1297.) 7.
Gottfried, (1319.) 467. (1320.) 64.
Wolframm, (1327.) 78. (1330.) 92. (1333.) 106.
Otto, (1335.) 115. 116.
Albrecht, (1350.) 133.
Gerhard, (1383.) 167. (1394.) 186. (1397.) 193.
Johann, (1411.) 208.
Gottfried, (1444.) 237. 257. (1448.) 266.
Johann, (1459.) 281. (1465.) 286.
Rudolff, (1465.) 477. (1481.) 479.
Konrad, (1520.) 326. f. (1542.) 364.
Julius, (1583.) 503.

C) Aebte.

Bildhausen.
Herden, (1275.) 6.

Fulda.
Heinrich, (1315.) 18. (1317.) 51.
Hermann, (1325.) 71.
Heinrich, (1350.) 135.
Reinhard, (1465.) 286.
Johann, (1480.) 292. (1498.) 299.
Philipp, (1542.) 386.

Hersfeld.

Hersfeld.
Berthold, (1317.) 51.
Ludewig, (1329.) 90. (1335.) 115. (1340.) 124.
Ludewig, (1457.) 278. (1465.) 286.
Ludewig, (1575.) 450.
Herrnbreitungen.
Johann, (1436.) 226. (1445.) 264.
Craßmuß, (1514.) 311.
Kilian, (1553.) 420.
Veßra. Hermann von Bibra, (1359.) 148.
Johann, (1419.) 223. (1436.) 226.
Berthold, (1445.) 264.
Bertholomeus, (1457.) 276.
Urau. Albrecht, (1275.) 6.

D) Pröbste.

Kore. Albrecht, (1275.) 6.
Magdeburg.
Ludewig, (1347.) 128.

II. Aus dem weltlichen Stande.

A) Kaiser.

Albrecht, (1308.) 9.
Heinrich VII. (1309.) 10. (1310.) 12.
Friederich, (1316.) 28.
Ludewig IV. (1315.) 20. 22 (1323.) 65–68. (1324.) 68 bis 71. (1325.) 74. (1326.) 75. 76. (1327.) 78–89. (1330.) 91. (1332.) 104. (1333.) 109. (1334.) 113. (1335.) 115. (1339.) 120. (1340.) 123. (1346.) 469.
Günther, (1349.) 129.
Karl IV. (1350.) 132.
Wenzel, (1375.) 162. (1398.) 196.
Sigmund, (1415.) 210. (1437.) 232.
Maximilian I. (1500.) 304. (1506.) 310. (1516.) 315.
Ferdinand, (1542.) 384. 388.
Karl V. (1553.) 421.
Maximilian II. (1566.) 442.

B) Könige.

Böhmen.
Johann, (1311.) 15. (1313.) 13. 14.
Dännemark.
Christoph, (1324.) 70. (1326.) 75. (1327.) 79.
Otto, (1334.) 111. 112.

C) Kurfürsten, Herzoge, Fürsten, Landgrafen ꝛc.

Anhalt. Wolfgang, (1519.) 319. (1540.) 351.
Baaden. Rudolff, (1385.) 174.
Bernhard, (1396.) 189. (1406.) 203.
Ernst, (1555.) 433.
Baiern. Ludewig, (1314.) 15. 16.
Steffan, (1326.) 77.
Rudolff, Ruprecht, (1331.) 101. 103. (1350.) 133.
Johann, (1420.) 217.
Ludewig, (1425.) 222.
Friederich, Ludewig, (1465.) 286.
Georg Gustav, (1587.) 461.
Philipp Ludewig, (1583.) 494.

Brandenburg.
Heinrich, (1310.) 11.
Woldamar, Johann, (1314.) 16.
Ludewig, (1323.) 67. (1324.) 68. 70. 71. (1326.) 76. (1327.) 79. 80. (1334.) 114. (1350.) 133. 138. (1351.) 143.
Ludewig der Römer, (1350.) 138. (1351.) 143
Otto, (1351.) 143.
Albrecht, (1444.) 258. (1445.) 470. (1446.) 286.
Friederich, (1465.) 286.
Friederich, (1520.) 327
Kasimir, (1521.) 330.
Georg, (1542.) 386.
Johann Georg, (1593.) 517.

Braunschweig.
Otto, (1420.) 217.
Heinrich, Otto, (1437.) 230.
Philipp, (1519.) 319.

Hessen.
Heinrich, (1361.) 152. (1362.) 153.
Otto, (1361.) 152.
Hermann, (1383.) 169. (1385.) 171. 176. (1387.) 177. (1401.) 201.
Ludewig, (1415.) 211. (1425.) 222. (1431.) 224. (1444.) 258. (1445.) 470.
Heinrich, (1465.) 283. 477.
Hermann, (1465.) 283. 477.
Wilhelm, (1498.) 299. (1516.) 315.
Philipp, (1521.) 331. (1527.) 345. (1554.) 426.
Wilhelm, (1583.) 493. 497.

Leuchtenberg.
Ulrich, (1315.) 21. (1331.) 103.
Johann, (1359.) 149. (1365) 155. (1375.) 162.
Ulrich, (1361.) 152. (1365.) 155.

Mecklenburg.
Heinrich, (1323.) 68.

Nürnberg.
Friederich, (1315.) 21. (1325.) 73. (1331.) 103.
Johann, (1335.) 115.
Friederich, (1361.) 152. (1365.) 155. (1375.) 162.
Albrecht, (1362.) 153.
Friedrich, (1395.) 157. 190.
Friederich, (1425.) 222.

Sachßen.
Sigmund, (1431.) 224.
Friederich, Wilhelm, (1444.) 235. 256. (1445.) 420.
Ernst, Wilhelm, Albrecht, (1465.) 233. 477.
Georg, (1498.) 300.
Johann, (1516.)
Johann Friederich, Johann Ernst, (1540.) 351. 355.
Moriz, (1550.) 404. (1551.) 407.
August, (1554.) 423. (1583.) 493. 503.
Johann Friederich der Mittler, (1554.) 425.
Johann Wilhelm, Johann Friederich der Jünger, (1555.) 473.
Christian, (1587.) 460.
Friederich Wilhelm, (1587.) 460.
Johann, (1593.) 517.

Thüringen.
Friederich, (1343.) 126. (1350.) 132. (1351.) 142. (1367.) 158.
Katharina, dessen Gemahlin, (1370.) 159.
Wilhelm, (1350.) 133. (1367.) 158.
Balthasar, (1350.) 133. (1355.) 144. (1367.) 158. (1394.) 186.

D) Grafen und Herrn.

Barby. Walter, (1303.) 8.
Beichlingen.
Adam, (1519.) 319.
Bentheim.
Eberlein, Arnt, (1519.) 319.
Bodenlauben.
Otto, (1275.) 6.
Bruneck.
Gottfried, (1325.) 74.
Castel. Wilhelm, (1444.) 237.
Deckelnburg.
Konrad, (1519.) 319.
Franckenstein.
Heinrich, (1325.) 71.
Ludewig, (1325.) 74. (1330.) 94.
Syboto, (1330.) 94.
Gera. Heinrich sen. Heinrich jun, (1519.) 319.
Gleichen.
Hermann, (1317.) 49.
Ernst, (1421.) 218.
Sigmund, Wolfgang, Ludwig, (1464.) 282. (1465.) 295. (1519.) 319.
Siegmund, (1520.) 320.
Wolrat, (1589.) 463.
Hanau. Reinhard, (1437.) 231. (1444.) 239. 259. 474.
Henneberg, Hartenberger Linie.
Heinrich, (1315.) 25.
Poppo, (1325.) 73.
Henneberg-Aschа, oder Römhild.
Heinrich, (1325.) 72.
Friederich, (1403.) 201. (1413.) 209.
Georg, (1425.) 222. (1436.) 226. (1437.) 231.
Friederich, Otto, (1480.) 293.
Hermann, (1516.) 315.
Albrecht, (1543.) 400.
Heldrungen.
Friederich, (1334.) 110.
Heydeck. Friederich, Johann, (1385.) 170.
Wilhelm, (1589.) 463.
Hohenloh.
Götz, (Gottfried) (1375.) 162.
Hohenstein.
Heinrich, (1324.) 69. (1338.) 118.
Hollstein.
Gebhard,)1334.) 113.
Jobst, Johann, (1519.) 319.
Katzenellenbogen.
Wilhelm, (1317.) 54.
Philipp, (1465.) 286.
Kefernburg.
Günther senior, (1268.) 4. (1288.) 6.
Günther, (1315.) 25.
Günther, (1338.) 117. (1443.) 124.
Lindau. Günther, (1322.) 82.
Lippe. Simon, (1519.) 319.
Löwenstein.
Wolfgang, (1589.) 463.

Mannsfeld.
Gebhard, Albrecht, (1519.) 319.
Christoph, (1589.) 463.
Mellingen.
Balthasar, Christoph, (1519.) 319.
Nassau. Gerlach, Adolff, (1331.) 102. 103.
Oettingen.
Ludewig, (1315.) 21.
Friederich, (1335.) 115.
Oelamünde.
Friederich, (1350.) 136.
Hermann, (1350.) 137.
Pappenheim.
Veit, (1540.) 356.
Plauen. Heinrich, (1338.) 118.
Heinrich, (1519.) 319.
Heinrich, (1589.) 463.
Rabenswald.
Albrecht, (1268.) 4.
Reynstein.
Ulrich, (1519.) 419.
Ryneck. Eberhardt, (1313.) 31.
Roßberg.
Otto, (1519.) 319.
Salm. Werner, Johann, (1589.) 463.
Schlüßelberg.
Gottfried, Conrad, (1303.) 8.
Schwarzburg.
Heinrich, (1315.) 25.
Günther, Heinrich, Günther, (1338.) 118. (1343.) 126.
Heinrich, (1350.) 136. (1331.) 140. 143.
Günther, (1351.) 143.
Johann, Heinrich, Günther, (1399.) 197.
Günther, (1413.) 209.
Heinrich, (1444.) 239. (1445.) 474.
Solms. Otto, (1465.) 206.
Sponheim.
Philipp, (1331.) 103.
Tautenberg.
Johann, (1319.) 319.
Truhendingen.
Friederich, (1315.) 21.
Waldeck. Heinrich, (1425.) 222.
Philipp, (1519.) 319.
Franz, Christian, Wohlrath, (1589.) 463.
Weimar.
Heinrich, (1330.) 138.
Weinsberg.
Konrad, (1437.) 231. (1444.) 237.
Wertheim.
Johann, (1437.) 231.
Georg, (1444.) 237.
Weyda. Heinrich, (1519.) 319.
Willenfells.
Heinrich, Anart, (1519.) 319.
Witgenstein.
Johann, (1543.) 400.

E) Adeliche.

Abenberg.
Arnold, Wernhard, Johann, (1317.) 54. 57.
Abersfeld.
Hanß, (1487.) 296.
Altendorff.
Ludewig, (1316.) 28.

Alten-

Altenguttern.
Ludolff, Heinrich, (1317.) 49.
Angelrode.
Konrad, (1343.) 125.
Apolde. Heinrich, (Pincernae) (1268.) 4.
Auffeß. Otto, (1308.) 10.
Peter, (1520.) 327.
Bardorff.
Apel, (1315.) 12. (1317.) 33.
Albrecht, (1316.) 28.
Baldungshaußen.
Volcker, (1317.) 41.
Bedheim.
Apel, Symon, (1311.) 40.
Berge. Hertnied, (1315.) 18. 20.
Conrad, (1393.) 185.
Hertnied, (1405.) 201.
Hannß, (1444.) 233.
Berlstädt.
Ludolff, (1268.) 4.
Berlindorff. (1303.) 8.
Berlepsch.
Erig Volckmar, Hannß, (1583.) 496.
Bernshaußen.
Berthold, (1330.) 61.
Beümelburg.
Wernher, (1465.) 290.
Ludewig, (1499.) 299.
Bibra. Berthold, (1315.) 25. 28.
Johann, (1317.) 47.
Johann, (Henneberg. Hofmeister,) (1346.) 127. (1347.) 128.
Dieterich, Simon, (1360.) 150.
Diezel, (1360.) 151.
Berthold, (1365.) 157.
Hannß, Adolff, (1393.) 185.
Cunz, (1436.) 226.
Martin, (1444.) 233.
Caspar, Wilhelm, Bartholomeus, Enzian, Berld, Hannß Steffan, und Andreas, (1444.) 237.
Hannß, (1486.) 294.
Wilhelm, (1515.) 481.
Biltersleben.
Heinrich, (1317.) 49.
Bimbach.
Conrad, (1315.) 18. 28.
Boineburg.
Ludewig, (1481.) 481.
Hartmann, (1555.) 434.
Brende. Hermann, (1315.) 26. (1317.) 54.
Heinrich, (1317.) 38.
Breitungen.
Günther, Heinrich, Apel, Rudolff, (1330.) 61. 62.
Bruberg.
Wölfelin, (1317.) 36.
Buchenau.
Eberhardt, (1385.) 172. (1395.) 138.
Niedhard, (1395.) 188.
Gottschalck, (1397.) 193.
Buntzendorff.
Conrad, (1317.) 54.
Buttiler. Sintram, (1330.) 60.
Hertnied, (1390.) 681.
Byberbach.
Berthold, (1317.) 48.
Diemar. Philipp, (1499.) 299. (1515.) 481.
Distelstadt.
Conrad, (1271.) 5.

Dolzig. Hannß, (1540.) 388.
Dornhein.
Fuchs, (1317.) 54.
Eberstein.
Conrad, (1313.) 42.
Maingolt, (1444.) 233.
Eckesdorff.
Volkenand, (1317.) 58.
Eichenhaußen.
Johann, (1317.) 36.
Eilse. Burckhard, (1317.) 41.
Elspe. Hartung, (1317.) 43.
Ende. Nicol, (1343.) 126.
Erfa. Heinrich, Hartmann, (1317.) 50.
Ertal. Heinrich, Johann, (1317.) 35.
Eselsdorff.
Fritze, (1317.) 39.
Siegfried, (1317.) 55.
Etrelbach.
Conrad, (1317.) 51.
Farrenroda.
Fritz, (1349.) 130.
Flieger. Dieterich, (1303.) 8.
Johann, (1317.) 46.
Fuchsstadt.
Heinrich, (1317.) 44.
Fuchß. Conrad, (1359.) 148.
Conrad, (1383.) 167. (1398.) 194.
Hannß, Jacob, Dietrich, (1444.) 233. (1444.) 239.
Georg, Christoph, Thomas, (1520.) 329. (1522.) 337.
Gieg. Albrecht, (1308.) 10.
Gotha. Dieterich, (1268.) 4. (1269.) 5.
Grimmelshaußen.
Hellnold, Konrad, Heinrich, Hermann, (1317.) 33.
Grißheim.
Heinrich, (1268.) 4.
Hermann, (1338.) 119.
Grumbach.
Wyprecht, (1317.) 31.
Wilhelm, (1541.) 358.
Grundlach.
Herdegen, (1303.) 8.
Grußen. Heinrich, Otto, (1268.) 4.
Guberstadt.
Gundlach, Heinrich, Apel, (1317.) 44. 46.
Gundelsheim.
Peter, (1540) 355.
Gündersleben.
Günther, (1338.) 117.
Haldeck. Friederich, (1317.) 38.
Hanstein.
Caspar, (1583.) 503.
Hauen. Reinhard, Philipp, (1448.) 267.
Heidenheim.
Johann, Conrad, (1317.) 58.
Helbe. Johann, (1347.) 128.
Otto, (1350.) 135. 139.
Heldritt. Karl, Jring, Heinrich, Conrad, Hannß, (1325.) 25. (1317.) 35. 55. (1393.) 185.
Hellgrefe.
Hartung, Apel, (1317.) 34. 50.

Christoph, (1330.) 60.
Diezel, (1359.) 149.
Herbelstadt.
Fritze, Volckenand, Berthold, Heinrich, Christian, (1317.) 48. 49. 57.
Konrad, (1356.) 144. (1355.) 155.
Friederich, Ludewig, Wilhelm, Paul, (1356.) 145. (1359.) 148. (1393.) 185.
Herda. Gauwin, Raben, Reinhard, (1436.) 226. (1498.) 299. (1555.) 434.
Heringe. Fritze, Hermann, (1330.) 61.
Herlingesberg.
Heinrich, Albrecht, Otto, (1317.) 31.
Hermannsgrün.
Hannß, (1498.) 299.
Herpfersleben.
Albrecht, Johann, (1317.) 51. 52.
Günther, (1351.) 142.
Heßeberg.
Conrad, (1303.) 8. (1315.) 25. 39.
Apel, (1315.) 25.
Conrad, (1347.) 128.
Martin, (1420.) 217.
Dietz, (1436.) 226.
Philipp, (1540.) 355. (1555.) 434.
Heyn. Hertnied, Hermann, Martin, (1317.) 34. (1555.) 434.
Heytingsfeld.
Berthold, (1317.) 51.
Hirzberg.
Heinrich, Friederich, Arnold, Eberhard, Heynemann, (1317.) 59.
Hirzheide.
Leopold, (1317.) 54.
Hohenberg.
Dieterich, (1374.) 160.
Holbach. Kunemund, (1338.) 119.
Hove. Frize, Otto, (1338.) 119.
Hund. Hermann, (1315.) 25.
Hutten. Conrad, (1481.) 429.
Jochsberg.
Albrecht, (1297.) 7.
Iberstett.
Berthold, (1334.) 110.
Kere. Albrecht, (1308.) 10. (1315.) 27.
Johann, (1330.) 61.
Karl, Johann, Berthold, Hermann, (1374.) 160.
Eberhardt, Dietzel, Simon, (1385.) 172. 174.
Berthold, Otto, Karl, Hermann, (1394.) 185.
Conrad, Eberhard, Hannß, (1405.) 199.
Wilhelm, Hannß, Rupprecht, (1436.) 226.
Otto, (1486.) 294.
Andres, (1541.) 358.

Remnoten.
Frize, (1317.) 54.
Rieseling.
Dieterich, — (1399.) 197.
Dieterich, (1436.) 226.
Kircheim.
Dieterich, Johann, } (1317.) 51. 59.
Koburg. Christian, (1303.) 8.
Apel, (1317.) 38.
Dieterich, (1346.) 127.
Kolmetze.
Burckhard, (1445.) 4. 74.
Königshoffen.
Otto, (1317.) 33.
Kotewiß.
Friederich, (1367.) 159.
Kotzlau. Hannß Berthold, (1555.) 434.
Köteritz. Nicol, (1367.) 159.
Kralucke.
Gerlach, (1330.) 61.
Kündorff.
Leopold, (1259.) 3.
Reinhard, (1269.) 5.
Otto, (1330.) 61.
Kunstadt.
Iring, (1317.) 53.
Landiswer.
Hermann, Apel, Wolff, } (1315.) 27.
de Lapide. Syfrid, Heinrich, Eberhard, } (1317.) 29.
Laucha. Heinrich, (1349.) 130. (1362.) 152.
Leimbach.
Hernied, (1330.) 61.
Lichtenberg.
Marquart, (1315.) 27.
Lichtenstein.
Apel, Thein, } (1317.) 47.
Bastian, (1541.) 353.
Löbenstein.
Diezel, (1338.) 117.
Lutter. Eberhard, (1317.) 32.
Heinrich, Dietrich, Albrecht, } (1317.) 31. 42. 53.
Lyna. Rüdiger, (1317.) 52.
Mallersleben.
Ludewig, (1317.) 51.
Margburg.
Ludewig, (1317.) 51.
Marschall.
Heinrich, (1259.) (1271.) 3. 5.
Heinrich Marschall von Lure, (1317.) 36.
Gundelo, (1317.) 39.
Götze Marschall von Strufe, (1317.) 42.
Karl Marschall von Ostheim, (1317.) 50.
Dieterich, (1386.) 177.
Sittig, (1436.) 228.
Wilhelm, (1436.) 226. (1458.) 280.
Christoph, (1481.) 479.
Georg, Wolff, Georg Sittig, } (1559.) 437.
Bernhard, (1583.) 503.
Maßbach.
Eberhard, (1225.) 6.
Wortwyn, (1316.) 28. 34.
Eberhard, Dieterich, } (1317.) 34.
Wilhelm, (1365.) 157.
Berlt, (1425.) 223.
Christoph, (1541.) 359.

Maßenhaußen.
Eberhard, Heinrich, (1317.) 41. 44.
Meimelsdorff.
Karl, (1317.) 44.
Dieterich, (1346.) 127.
Mernhaußen.
Boppo, (1317.) 31.
Merckershaußen.
Heinrich, (1317.) 52.
Mila. Hermann, (1317.) 49.
Mildenstein.
Dieterich, (1338.) 117.
Miltz. Johann, (1317.) 46.
Apel, Konrad, Ortolff, (1317.) 56.
Münnerstadt.
Burckhard, (1338.) 117.
Münster.
Apel, (1317.) 42.
Eberhard, (1481.) 479.
Nortenberg.
Heinrich, Lupold, (1317.) 50. (1323.) 65.
Northusen.
Rudolff, (1317.) 49.
Oße. Melchior, (1550.) 404.
Ostheim. Teguno Dapifer, (1259.) 3.
Manegaldus, (1268.) 4.
Werner, (1269.) 5.
Marckard, (1308.) 10.
Dieterich, Konrad, (1317.) 43. 46.
Lorenz, (1444.) 239.
Godnon, (1360.) 438.
Pfersdorff.
Dieterich, Heinrich, (1330.) 60. 61. 95.
Hermann, (1325) 73.
Georg, (1436.) 224.
Randesacker.
Dieterich, Heinrich, Conrad, (1317.) 52. 56.
Ranwod.
Lorenz, (1555.) 434.
Reckrod. Berthold, (1330.) 61.
Appel, (1397.) 193.
Hannß, (1405.) 201.
Hermann, Apel, (1425.) 223.
Redwitz. Melchior, (1540.) 356.
Karol, (1541.) 358.
Rezstadt.
Heinrich, (1317.) 50.
Risenecke.
Ludewig, Johann, (1317.) 55.
Philipp, (1481.) 479. (1520.) 329.
Rißbach.
Rudolf, (1343.) 126.
Roßdorff.
Wolfram, (1393.) 185.
Rotenhan.
Eberhardt, (1444.) 239.
Rugeriet, (Reurieth.)
Ortolff, (1315.) 25. 48.
Berthold, (1317.) 53. (1343.) 126.
Johann, (1361.) 151.
Saltza. Günther, (1317.) 48. (1333.) 106.
Vogt von Saltzberg
Johann, (1317.) 42. (1325.) 73.
Georg, (1481.) 429.
Schauenberg.
Eberhard, (1308.) 10. (1317.) 30.
Heinrich, (1315.) 18. (1317.) 30.

Eberhard,

Eberhard, Bernhard, } (1444.) 239.
Georg, (1465.) 290.
Eberhardt, Heinrich, Veit, } (1460.) 474.

Schauenforst.
Heinrich, (1315.) 27.

Schencke.
Eberhardt, Hermann, Otto, } (1317.) 36. 39.
Johann, (1339.) 61.
Seifarth, (1338.) 117.

Schenckenwald.
Ludewig, (1315.) 18.

Schletten.
Gottfried, (1275.) 6.

Schlitz. Eustagius, (1583.) 503.

Schornstadt.
Eberhard, Theine, Heinrich, } (1317.) 30. 50. 54.

Schönberg zu Glochau.
Friederich, (1367.) 159.

Schott. Hannß, (1540.) 356.

Schrimpff.
Conrad, Heinrich, Wolfram, } (1317.) 51. 60.
Reinhard, (1325.) 73. (1338.) 117.
Wolff, (1347.) 128. (1351.) 144.

Schwartza.
Otto, (1268.) 4.

Schwanefeld.
Conrad, (1317.) 38.

Schweinshaupten.
Albrecht, (1317.) 43.

Schwerstett.
Heinrich, (1330.) 98.

Sevelt. Marquart, (1331.) 103.

Smalkalden.
Johann, Hermann, Heinrich, } (1330.) 60.

Smeheim.
Heinrich, (1317.) 48.
Eberhard, (1317.) 50.

Spangenberg.
Hermann, (1317.) 51.

Starckenberg.
Heinrich, (1367.) 159.

Steina. Syfried, Eberhard, Heinrich, } (1317.) 42.
Tute, (1330.) 60.
Hannß, Wezel, } (1393.) 182. (1405.) 201.
Heinrich, (1444.) 233.
Andreas, (1555.) 433.

Steinau. Gyso, (1355.) 144.
Jacob, (1444.) 233. (1460.) 474.

Sternberg.
Hermann, Otto, Heinrich, } (1317.) 36. 38. 55.
Friedrich, (1346.) 127.

Strobel. Hermann, (1303.) 8.

Struffe. Grifo, (1317.) 41.

Strufdorff.
Konrad, (1317.) 45.
Hildebrand, (1317.) 54.

Studirheim.
Leopold, (1268.) 4.

Sumeburn.
Albrecht, (1317.) 49.

Sunthaußen.
Reinhard, (1343.) 125. (1349.) 130.

Swinfurth.
Konrad, (1317.) 45.

Tann. Berthold, (1317.) 57.
Heinrich, } (1389.) 180.
Friederich, }
Georg, } (1436.) 226.
Gauwin, }
Jörg, Burghard, Heinz, Gandwin, Hannß, Melchior, Kilian, Veit und Andreas, (1444.) 437.
Eberhard, (1540.) 354. (1555.) 434.
Christoph, } (1555.) 433.
Cunz, }
Martin, }
Melchior, (1575.) 450.

Taste. Eckhard, } (1317.) 50. 57.
Hertnied, }
Tizel, }
Johann, }

Tettelbach.
Johann, (1317.) 55.

Teutleben.
Walter, (1317.) 49.

Troschendorff.
Hildebrand, } (1317.) 45.
Heinrich, }
Geerbich, }

Truchseß.
Johann, } (1317.) 32. 43. 45.
Dieterich, }
Dieterich, (1405.) 199.
Michel, } (1436.) 226.
Georg, }
Karl, (1444.) 239.
Hannß, (1498.) 304.
Philipp von Bomersfelden, (1541.) 358.

Tungersheim.
Volcker, (1317.) 31.

Tungeden. (Tüngen.)
Frize, } (1317.) 31. 55. 57.
Andreas, }
Schottelin, }
Diezel, (1333.) 106.
Andreas, } (1333.) 108.
Albrecht, }
Ludewig, }
Diez, (1395.) 188.
Neidhard, (1583.) 503.

Turnau.
Albrecht, Wartsche, (1308.) 10. (1317.) 53.

Ummerstadt.
Götze, (1317.) 36.
Wirt, (1317.) 56.

Usleben.
Konrad, } (1317.) 34. 57.
Helwig, }
Heinrich, (1362.) 152.

Varila.
Dieterich, (1317.) 49.

Vasold.
Hermann, } (1317.) 50.
Hertnied, }

Velindorff.
Otto, (1303.) 8.

Viselbach.
Günther, (1317.) 49.

Waldenfels.
Richwin, (1317.) 32.

Waldenstein.
Curd, (1498.) 300.

Waltershaußen.
Heinrich, (1317.) 32. 33. 58.

Wandersleben.
Dieterich, } (1268.) 4.
Günther, }

Wangenheim.
Friederich, (1540.) 354.

Wegmar.
Otto, (1268.) 4.
Reinhard, (1385.) 174.
Dieterich, (1405.) 199.
Heinrich, (1465.) 290.
Melchior, (1540.) 356.

Wengheim.
Heinrich, Hermann, Rudolf, (1317.) 37. 43.
Rudolf, (1351.) 144.
Heinz, Johann, (1396.) 191.

Werbestet.
Fritsche, Bruno, (1317.) 51.

Wersberg.
Apel, (1317.) 59.

Westhaußen.
Gunthalm, (1317.) 41.
Heinrich, (1347.) 128.

Wiers.
Giese, (1315.) 18.

Wildprechtroda.
Berthold, (1317.) 51. 60. 65.

Windheim.
Johann, (1317.) 32.

Witzleben.
Hermann, (1268.) 4.
Herbart, (1315.) 25.
Friederich, (1315.) 18. 25. (1320.) 63.
Bernhard, (1338.) 117.
Heinrich, Konrad, Christian, (1338.) 119.
Friederich, (1343.) 125. (1351.) 140.
Konrad, (1350.) 138.
Christian, (1367.) 159.
Beruch, (1399.) 197.
Heinrich, (1420.) 214.

Wizzenbrunn.
Apel, (1317.) 52.

Wolffskehl.
Wiprecht, (1317.) 58.
Lemplin, Lamprecht, Friederich, (1383.) 167.

Wyzfeld.
Ludwig, Eckardt, (1317.) 52.

Zollner.
Hannß, (1405.) 199.
Wilhelm, Stephan, (1520.) 325.

Verbesserungen und Druckfehler.

S. 23 Z. 18 statt de regni plenitudine – – – lies: *de regie plenitudine poteſtatis.*
— 50 – 23 — Tungder, l. Tüngen.
— 50 – 25 — Kuchenmriſter, l. Kuchenmeiſter.
— 52 – 7 — Brandesacker, l. Randesacker.
— 56 – 1 — Johann von Stern, l. Johann von Stein.
— 57 – 18 — Tubelins, l. Tutelins.
— 63 – Beilage XXXIV. ſtehet in der Rubrik 1320, l. 1323.
— 185 – 6 — Lonutz am Berge, l. Contz am Berge.
— 188 – 12 — Gerotshoſen, l. Gerotshofen.
— 189 ſtehet Num. CXIII. ſtatt *CLIII.*
— 226 Beilage CLXXIX. Zeile 3 Gwin von Herbelſtad, l. Gauwin.
— 279 Beilage CCIX. ſtehet in der Rubrik Umgeld, ſtatt Ohmgeld.
— 295 Beilage CCXXI. ſtehet in der Rubrik 1487, l. den 16ten November 1487.
— 349 – 10 — euch den Zentgr. l. auch den Zentgr.
— 408 – 18 — vuſern Solitatoren, l. Solicitatoren.
— 415 – 5 — Antwortung, l. Anwartung.
— 463 – 1 — Herrn zu Beiſterſcheid, l. Reyferſcheid.
— 500 – 2 — erblich voigen, l. erblich volgen.

iohannis · comitis · ibidem · cui⁹ · aia · regescat · in pace ·

✠ Anno · dm · millesimo · ccc ·

Tab. I.

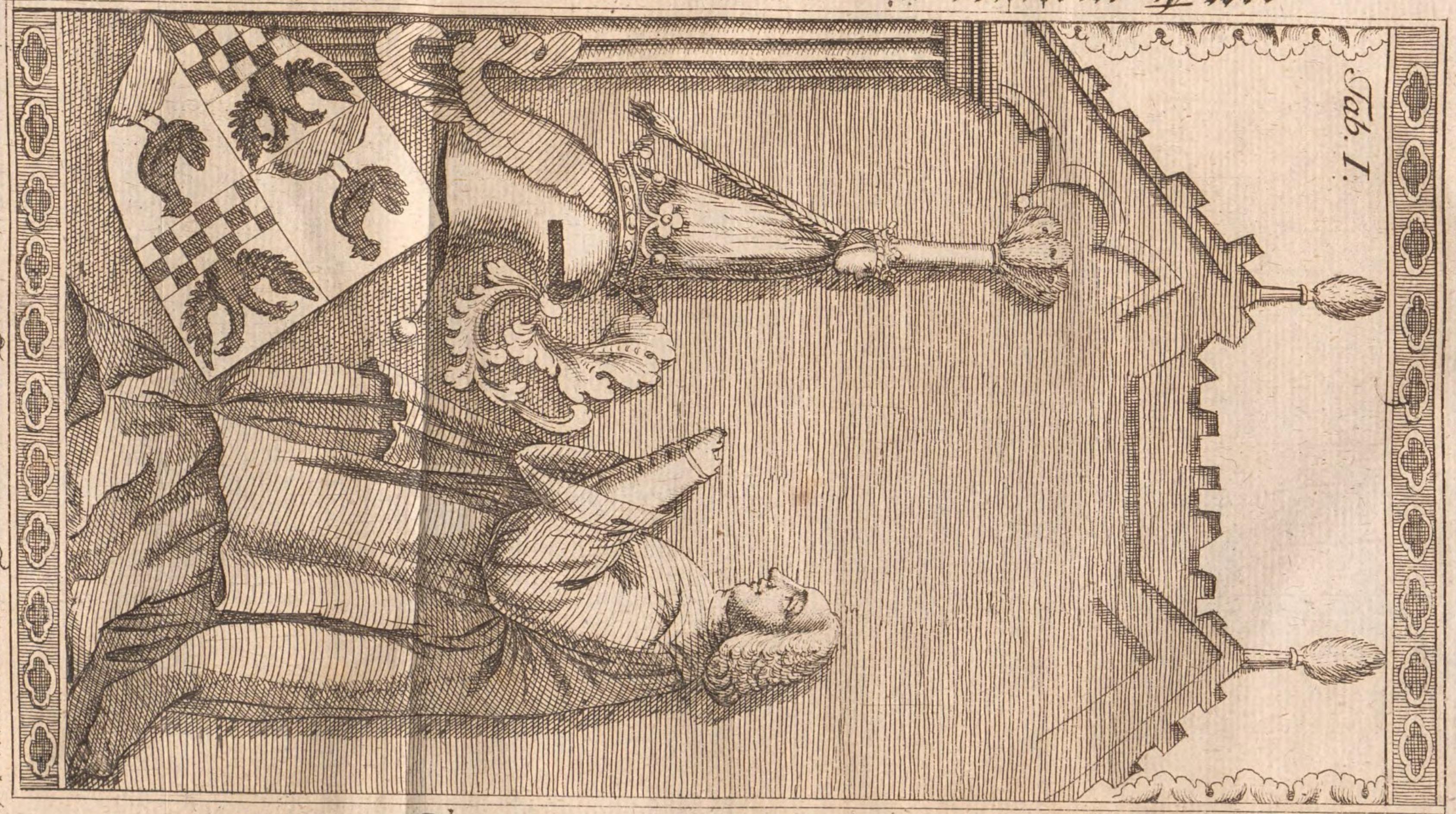

v · in die · Ki sieghani · obiit · illustris · eus · heinricus —

comes · in henneberg · filius ·

Tab: II.

fraw·
gravē·
ky·hen
kadherin vō·
unde ·
newberk
ete

anno·d
gravew
ui.
ilzelwos
m: c

C. F. Schmidt Del:

Tab. IV.

VONN GOTTES GNADEN WILHELM DER 4. GRAFF. VND. HER. 3V. HENNENBERK. STARB. DEN. 24. JANVARII. ANNO. 1559.
VON GOTTES GNADEN. ANNASTASIA. GEBORNE MARG = GREFFIN. 3V. BRANDENBVRK. GREFFIN. VND. FRAW. 3V. HENNENBERK. STARB DEN. 4. JVLII. ANO 1534

Tab. II.

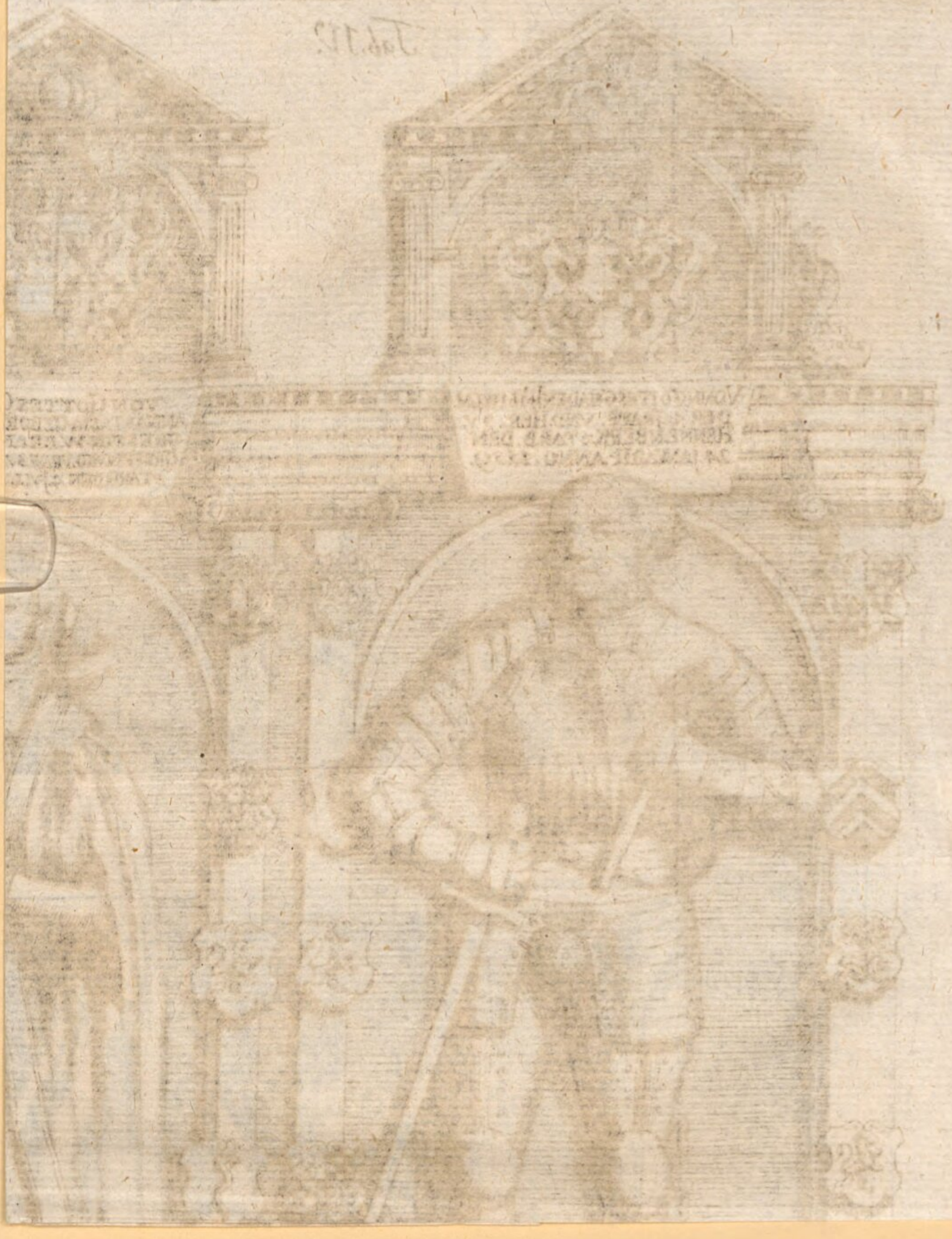

Tab: V.

VONN·GOTTES· GNADENN·
BOPPO·GRAFF· VND· HER·ZV·
HENNENBERGK·STARB· DEN·
4.MARTII. ANNO. 1.5.7.4;

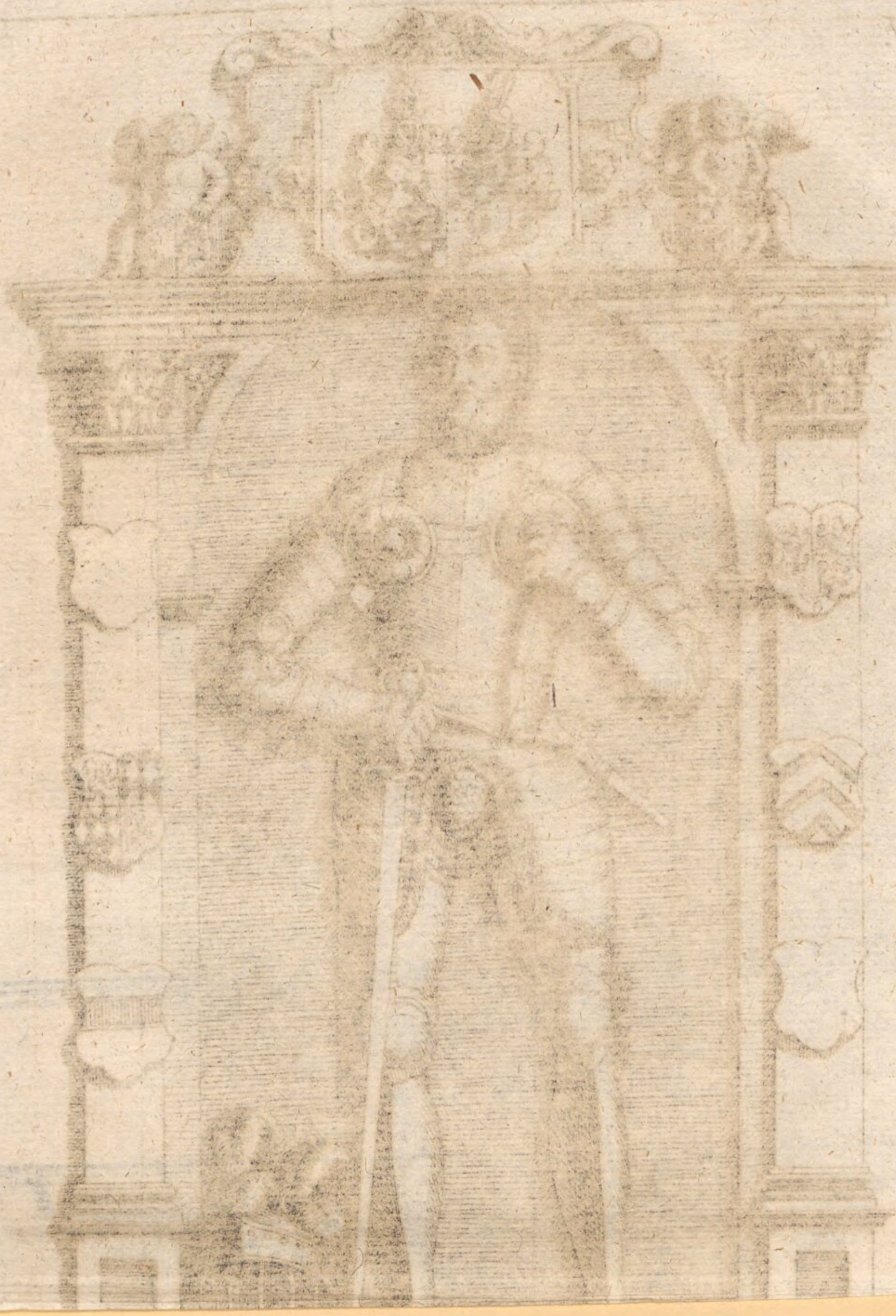

Tab: VI.

NEMPE. FRICVS. DVX: BRVNSVICENSIS ET
LVNEBVRG: FILIVS: ET ELISABET: ANNA: MARIA
ET CATHARINA: FILIÆ: GRATITVDINIS: ERGO:
POSVERVNT.

Tab: VII.

Tab. VIII.

VON GOTTES GNADEN ELISABETH GEBORNE
HERZOGIN ZV BRAVNSCHWEIG VND LVNEBVRG
GREVIN VND FRAW ZV HENNEBERG STARB DEN
19. AVGVSTI ANNO 1566.

VON GOTTES GNADEN GEORG
ERNST FVRST VND HERR ZV
HENNENBERG STARB DEN 22
DECEMBRIS ANNO 1583.

Tab. IX.

№. 1.

a. 1186.

№. 2.

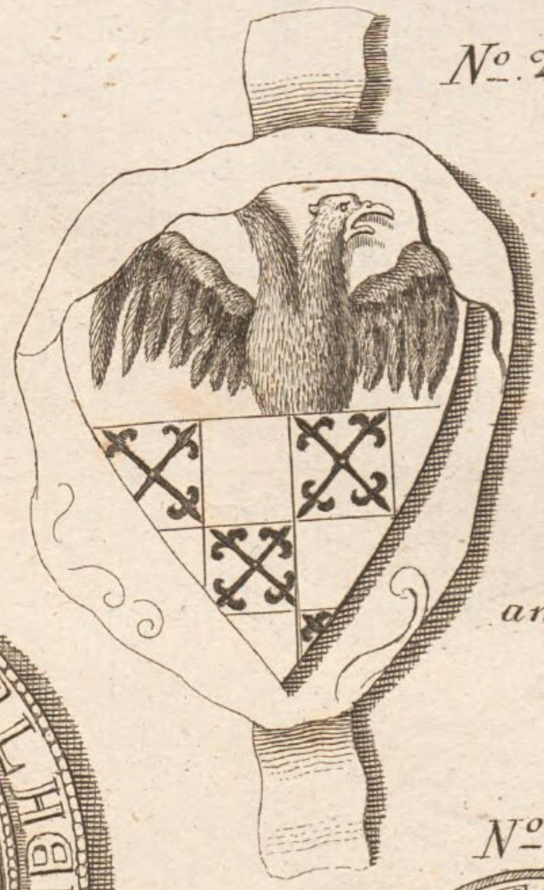

an. 1202.

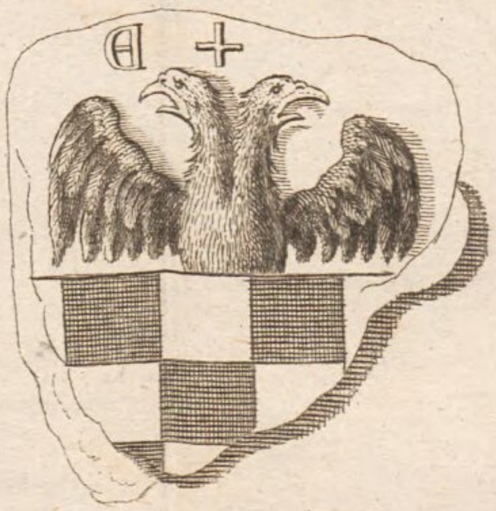

№. 3.

a. 1287.

№. 4.

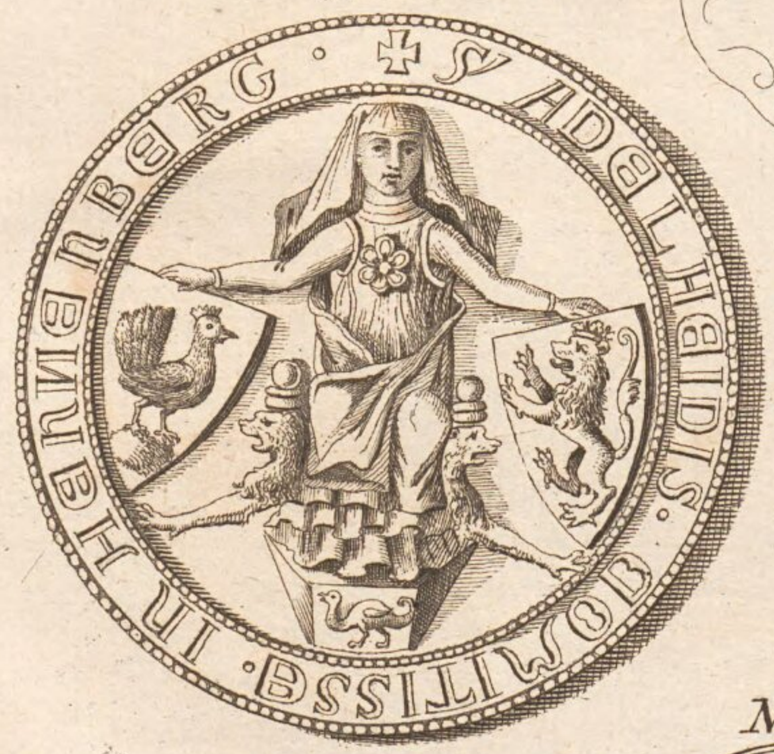

a 1315.

№. 5.

a. 1378.

№. 6.

a. 1394.

№. 7.

a. 1521.

№. 8.

a. 1535

Tab: X.

Tab. XI.

№ 1.

№ 2

№ 3.

№ 4.

№ 5.

№ 6.

№ 7.

№ 8.

№ 9.

№ 10.

Book sc

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schultes, Johann Adolph, 1744-1821

Diplomatische Geschichte des Gräflichen Hauses Henneberg Mit CCC. Urkunden und eilf Kupfertafeln

Bd.: Zweiter Theil

Leipzig 1791

4 Geneal. 72 g-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10358582-6
VD18 9085022